







Geschichte
der
Universität Heidelberg.

Nach handschriftlichen Quellen nebst den wichtigsten Urkunden

von

JOHANN FRIEDRICH HAUTZ,
Grossherzoglich Badischem Hofrathe und Professor in Heidelberg,

nach dessen Tode herausgegeben

und

mit einer Vorrede, der Lebensgeschichte des Verfassers und einem alphabetischen Personen- und Sachregister

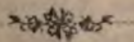
versehen

von

Dr. KARL ALEXANDER Freiherrn v. REICHLIN-MELDEGG,
öffentl. ordentl. Professor der Philosophie an der Hochschule daselbst.

Erster Band,

welcher die Vorrede, das Leben des Verfassers von dem Herausgeber, die Einleitung und den scholastischen Zeitraum von 1386 bis 1556 enthält.



MANNHEIM.
Druck und Verlag von J. Schneider.
1862.

Die Geschichte der Universitäten in ihrer nationalen Bedeutung thut dar, wie die ganze geistige Entwickelung unserer Nation von jeher an die Universitäten geknüpft war, und dass es auch keine Richtung des Staates gibt, welche nicht von diesem Mittelpunkte der höheren Bildung aus erweckt, begründet und befestigt wurde.

Die Universitäten sind die einzigen Institute, welche für die Zukunft da sind, für diese im tiefsten Sinne, wie sie sich nicht aus einer oberflächlichen Gegenwart, vielmehr aus der tiefsten Wurzel der Vergangenheit erzeugt, den Durchgangspunkt in einer belebten Gegenwart sucht.

H. Steffens.

Ein academischer Lehrer wirkt bei gleichen Kräften tiefer in den Staat hinein und hinunter als tausend Autoren, die er noch dazu mit bilden half; auf seinem Lehrstuhle dreht er eine Spinnmaschine von tausend Spindeln um. Eine Academie ist die eigentliche innere Staatsmission und Propaganda, da sie eben die rüstige, leicht empfangende und lange fortgebärende Jugend mit ganzen Generationen befruchtet.

Jean Paul.

INHALT.

ERSTES BUCH.

Von den ersten Anfängen der Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. bis zur Umgestaltung der Universität durch den Kurfürsten Otto Heinrich.

1346—1556.

Scholastische Zeit.

ERSTE PERIODE.

Von den Anfängen der Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. bis zur Reform der Universität durch den Kurfürsten Friedrich I. (1346—1449).

Seite.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. (1346 bis 1390).

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig V. 1508—1544.

Vorrede.

In keiner Zeit fühlte man, trotz mancher entgegenwirkender Hemmnisse, den Werth unserer hohen Schulen mehr und nahmen diese einen höheren Standpunkt wissenschaftlich freier Erkenntniss ein, als in der unsrigen. Aber auch in den längst vergangenen Jahrhunderten behaupteten die Hochschulen, nicht nur als die Träger der damaligen Wissenschaft, sondern auch als selbstständige, mit grossen Sonderrechten ausgerüstete, ursprünglich kirchliche Körperschaften, eine so wichtige Stelle im Entwicklungsgange der Menschheit, dass ihr Anfang und Fortgang nicht minder mit unserer geistigen und sittlichen Bildungsentwickelung, als mit unserer Staats-, Religions- und Kirchengeschichte, im innigsten Zusammenhange stehen. Es ist aber auch unsere Zeit, welche immer mehr erkennt, dass man die Gegenwart, ihre Ziele und Aufgaben für den Staat, das Volk und die Einzelnen erst durch eine genaue Kenntniss der Vergangenheit richtig

erfasst, und dass unsere ganze Zukunft grossentheils von der wahrhaft verstandenen Vergangenheit und Gegenwart abhängt. Zu einem solchen Verständnisse führt allein die Geschichte, und gerade in unseren Tagen hat die Betreibung der geschichtlichen Forschung merkliche Fortschritte gemacht. Nicht in allgemeinen Umrissen, allgemeinen Weltgeschichten oder neuen Auffassungen, Ausführungen und Ansichten längst bekannter Dinge, die sich nach Maassgabe der Meinungen des Tages ändern, sondern in gründlicher, auf die ersten handschriftlichen Quellen zurückgehender Untersuchung und Darstellung einzelner Geschichtsstoffe sucht und findet man mit unermüdetem Fleisse und fortschreitender Sachkenntniss die Grund- und Bausteine zur Erkenntniss des längst vergangenen Lebens der Völker.

In der Reihe dieser für die Geschichtserforschung so überaus wichtigen Einzelschriften (Monographien) nehmen die Geschichten unserer Hochschulen, welche am meisten vor allen europäischen Anstalten derselben Art das Merkmal der wissenschaftlichen Unabhängigkeit bewahrten und die höchste Stufe der geistigen Ausbildung errangen, eine der bedeutendsten Stellen ein. Erhielten auch schon im vorigen und in dem ersten Viertheile dieses Jahrhunderts die Hochschulen Erlangen, Göttingen, Helmstädt, Königsberg, Leipzig, Tübingen und Würzburg durch Fikenscher, J. St. Pütter, P. J. Bruns, K. v. Strombeck, Arnold, H. G.

Kreussler, J. D. Schulze, A. Ch. Zeller, J. N. Stoll, Böck, Bönicke und J. C. Goldmayer mehr oder minder, ganz oder theilweise ihre geschichtliche Erforschung, so hat sich doch in neuerer Zeit die geschichtliche Untersuchung ganz besonders diesem Zweige zugewendet und die Geschichte älterer und neuerer Hochschulen, wie von Basel, Berlin, Cöln, Erfurt, Freiburg im Breisgau, Göttingen, Greifswalde, Königsberg, Prag, Rostock, Tübingen, Wien u. s. w., fand an Vischer, R. Köpke, Bianco, Kampschulte, H. Schreiber, E. F. Rössler, Kosegarten, M. Töppen, Tomek, Krabbe, Klüpfel, Kink u. A. ihre würdigen Bearbeiter.

Eine der ältesten und bedeutungsvollsten Hochschulen ist die im Jahre 1386 zu Heidelberg gegründete. Grössere oder kleinere Vorarbeiten zu ihrer künftigen Geschichte behandelten seit dem siebenzehnten Jahrhunderte die Gründung der Hochschule, ihre Literatur, Professoren, Rectoren, zur Anstalt gehörige Bursen, Collegien oder Contubernien, die Statuten oder Gesetze, Reformen, Facultäten u. s. w.; einzelne enthielten auch Urkunden oder urkundliche Auszüge. Dahin gehören im 17. Jahrhundert die Schriften von Georg Sohn, David Pareus, J. Heinr. Hottinger, Georg Frank und im achtzehnten von Ludw. Christ. Mieg, Friedr. Lucä, Joh. Peter Kayser, Christoph Jacob Kremer, Daniel Wilhelm Nebel, Wolfg.

Wilh. Riesmann, J. H. Andreä, Carl Ludwig Tolner, J. Jung, Carl Casimir Wund, Franz Schönmetzel, Ignaz Kreusler, Johann Schwab, B. G. Struv, J. W. L. F. Flad und Friedr. Peter Wund. Immer fehlte noch eine umfassende und vollständige Benützung des reichhaltigen handschriftlichen Stoffes, eine Verarbeitung desselben zu einer Geschichte der Hochschule und eine Mittheilung aller wichtigen dahin gehörigen Urkunden. Eine solche Geschichte und das dazu gehörige Urkundenbuch werden mit dem vorliegenden Werke den Lesern zum erstenmale vorgelegt.

Mein verstorbener Freund Hautz arbeitete die grössere Zeit seiner vierzigjährigen Lehrwirksamkeit an der hiesigen Mittelschule (Lyceum) an dieser Geschichte der Hochschule Heidelberg. Seine theilweise aus handschriftlichen Quellen entstandenen Schriften über Micyllus, den Ursprung und Fortgang der Heidelberger Mittelschule, die Neckarschule, die Stipendien u. s. w. müssen als eben so viele Vorarbeiten zu diesem grössern Werke bezeichnet werden. Ihre gründliche, durchaus quellenmässige und gewissenhafte Ausarbeitung und ihre günstige Aufnahme in den ersten öffentlichen Blättern sprechen am entschiedensten für die Befähigung ihres Verfassers zur Vollendung der vorliegenden Geschichte. Das vieljährige, sorgfältige Sammeln und Sichten des Stoffes kann den Werth derselben in den Augen der Kenner nur erhöhen.

Der Verfasser hat zu diesem Zwecke die öffentlichen Handschriftensammlungen (Archive) zu Heidelberg, Karlsruhe, München, Speier und Strassburg und viele Sammlungen einzelner Gelehrten benutzt, und war für freundliche Unterstützung seines Werkes den Herren Geheimen Hofrath Dr. Bähr und Hofrath Dr. Häusser in Heidelberg, Pfarrer Lehmann zu Nussdorf in der bayerischen Pfalz, Archivdirektor Mone und Geheimen Hofrath Vierordt in Karlsruhe, Archivar Franz Zell zu Freiburg im Breisgau und den Archivdirektoren in München, Strassburg und Speier zu bestem Danke verpflichtet.

Die Reichhaltigkeit der von dem Verfasser benutzten handschriftlichen Schätze geht aus dem hier folgenden Verzeichnisse derjenigen ungedruckten Urkunden hervor, welche aus dem hiesigen Universitäts-Archive der Geschichte der Hochschule Heidelberg zu Grunde gelegt wurden. Wir halten ihre Angabe für um so zweckmässiger, als diese Handschriften in dem Werke selbst nur zerstreut an den einzelnen betreffenden Orten ohne eine nähere Beschreibung angeführt werden.

Es gehören nämlich hieher:

1) Annales eorum, quae acta scriptave sunt in republica literaria Academiae Heidelbergensis 1386—1421. 1562 (epitom. actt. 1565—1567). 1568—1578. 1583—1597, 1599—1610. 1617—1620. 1625. 1652—1656

(Concept. Protok. 1653. 55. 56. 59. 60.) 1661. 1677—1687. 1697—1712. 1717. 1719. Jan. 1724. Mai 1727 bis Ende 1734 (1681 bis 1686 doppelt Annalen und Protokolle) 1734 bis 1817, 63 voll. Fol. (die Jahre 1739 und 1748 fehlen). Erster Band von 1386—1413 auf Pergament.

2) Acta facultatis artium Academiae Heidelbergensis v. 1391—1620, 5 voll. Fol. Pergament. Der erste Band geht bis 1452.

3) Historia universitatis Heidelbergensis bis gegen Ende des 16. Jahrhunderts, 1 vol. Fol. Pergament.

4) Matrikelbücher der Universität Heidelberg von 1386—1661 und von 1704—1810 (im ersten Bande auch verschiedene Legate, besonders von Büchern und andere Bemerkungen), 4 voll. Perg. 1 vol. Papier.

5) Statuta facultatis theologicae Heidelbergensis (Promotionen, Stipendien und andere, die theologische Facultät betreffende Bemerkungen, 1 vol. Fol. Pergament.

6) Statuten und Decrete der Univ. Heidelberg bis zum Jahre 1549, 1 vol. Fol. Perg.

7) Copien verschiedener Kauf- und Schenkbriefe der Univ. Heidelberg, päpstliche Bullen, Privilegien u. dgl., von Gründung der

Universität bis gegen Ende des 15. Jahrh., 1 vol. kl. Fol. Pergament.

8) Zwei alte Universitätskalender auf Pergament, der erste (calendarium primum) dem ersten Bande der Matrikelbücher, der zweite (calendarium secundum) einer alten Handschrift beigeheftet. Der erste Kalender enthält Bemerkungen von 1390—1426. M. s. Karl Büttinghausen's Programma ex antiquissimo Academiae Heidelbergensis Calendario Miscella Palatina exhibens, Heidelb. typis J. J. Haener, 1771, Fol.

9) Rotuli. Statutum de ordine rotuli et caput rotuli studii Heidelbergensis in coronatione Bonifacii IX ad apostolicam sedem (1389) transmissi (nebst Briefen der Universität an den Papst), 1 vol. Pergament.

10) Acta matricula et statuta facultatis juridicae (1491—1581), 2 voll. 4. Pergament.

11) Acta facultatis theolog. Acad. Heidelb. ab anno 1558—1739—1800, 2 voll. Fol.

12) Acta. Protocollum sententiarum, missivarum et aliorum actorum facultatis juridicae Heidelb. de anno 1595—1624, 5 voll. Fol.

13) Protocollum Academiae sub curatorum administratione 1651 u. 1652, 1 vol. Fol.

14) Protocollum consistoriale Acad. de anno 1673—1688, Concept-Protokolle anno 1682 bis 1684, 5 voll. Fol.

15) Verzeichniss der Rectoren der Universität Heidelberg von 1479—1738 (bei jedem Rector die Zahl der Studiosi), 1 vol. Fol.

16) Protokoll der philosophischen Facultät v. J. 1705—1771.

17) Annuae collegii societatis Jesu Heidelb. 1715—1772, 1 vol. Fol.

Besonders wichtig sind die von Hautz benutzten Pfälzischen Copialbücher. Der umsichtige Kurfürst Ruprecht I., der Stifter unserer Hochschule, hat die Reihenfolge dieser Copialbücher nach dem Tode seines Bruders, Rudolph's II., eröffnet. Derselbe liess auch die früheren Urkunden seit der Mitte des 13. Jahrhunderts in besondere Copialbücher eintragen. Von 1353 an wurden die Urkunden aller Kurfürsten bis in die neuesten Zeiten, so wie sie erlassen waren, sogleich in die Copialbücher eingeschrieben, welche also mit den Daten der Urkunden entstanden sind. Die Copialbücher befinden sich im Generallandesarchive zu Karlsruhe. Sie sind bis zum 15. Jahrh. auf Pergament, von Kurfürst Ludwigs III. Regierung oder 1410 an auf Papier niedergeschrieben. Der um die Pfälzische Ge-

schichte hoch verdiente Herr Pfarrer Lehmann zu Speier hat dieselben zu seinen geschichtlichen Forschungen vier Jahre lang vollständig benutzt. Die von ihm gemachten Abschriften waren für Hautz eine wichtige Quelle seiner Geschichte der Universität Heidelberg.

Ausserdem wurden viele einzelne im Universitäts-Archive angegebene Urkunden benutzt und sind in dem Hautz'schen Werke nach den Archivzahlen angeführt. Dem zweiten Bande werden 44 Originalurkunden beigefügt, welche entweder noch ganz ungedruckt oder unrichtig oder nur auszugsweise im Drucke erschienen sind. Davon sind vierzehn Urkunden aus den Jahren 1386—1389, 2 von 1391—1396, 7 von 1405—1498, 13 von 1509 bis 1559, 6 von 1654—1685 und 2 aus den Jahren 1711 und 1748. Sie enthalten die Errichtungsbulle der Hochschule, ihre ersten Sonderrechte, den urkundlichen Bericht aus der ersten Zeit, die ältesten Gesetze der Hochschule und der einzelnen Fachabtheilungen (Facultäten), Stiftungen der Sonderschulen (Collegien), Zustände der Hochschule betreffende Schreiben, neue Einrichtungen u. s. w.

Den vielen Freunden und Verehrern des Verstorbenen, so wie den Lesern dieses seines Werkes, wird eine Schilderung seines Lebens, welche wir dem Buche vorausschicken, nicht unerwünscht sein. Bei der Abfassung desselben wurden die Tagebücher des Verstorbenen und ein von 1700 bis zur neuesten Zeit

gehendes Geburtsbuch seiner Familie mit besondern Aufzeichnungen der FamilienAngehörigen zu Grunde gelegt.

HEIDELBERG, im September 1862.

K. A. v. Reichlin-Meldegg.

Johann Friedrich Hautz.

Das Leben eines Schulmannes gleicht dem Laufe eines unscheinbaren, wenig beachteten Baches. Durch ein stilles Thal fliesst er dahin, rings um grünen an seinen Ufern die Auen, blühen die Wiesen mit jedem Jahre in erneutem Schmucke des Frühlings und verdanken seinem kleinen befruchtenden Wasser den reichen Segen, mit welchem sie prangen. Der Bach aber, dessen leise bewegte Welle kaum dem Wanderer ihr Dasein verräth, sendet unablässig neue Nahrung dem grösseren Strome und durch diesen dem Weltmeere zu. So verbreitet auch das Leben des Schulmannes, einfach und einförmig nach seiner äussern Erscheinung, unter seiner jugendlichen Umgebung die Entwicklungskeime geistiger Kraft und ist in seiner Unscheinbarkeit bestimmt, die Grundlage zur Bildung der Gemeinde, des Volkes, des Staates und der Kirche zu legen. So wenig bewegt ein solches Wirken im Aeussern ist, so bedeutungsvoll ist es im Innern. Denn Menschenveredlung und Menschenbeglückung sind die erhabenen Zielpunkte desselben. Die Welle des Baches fliesst dem Strome und mit diesem dem Meere zu.

Die Bedeutung des Lehrers gewinnt mit dem Ziele, das er sich vorsteckt. Die gelehrte Schule ist die Vorbildnerin zu den Pflanzschulen der Wissenschaft. Diese aber sollen die Besten und Edelsten des Volkes erziehen, die Männer der freien Wissenschaft, des staatlichen und kirch-

lichen Berufes, deren höchstes und bestes Geschäft die Wirksamkeit für das körperliche und geistige Wohl der Gesammtheit ist.

Das Leben unseres verstorbenen Freundes war dieser Vorbildung vom ersten bis zum letzten Augenblicke seiner öffentlichen Wirksamkeit geweiht. Selbst über den engen Kreis der Schule hinaustretend, widmete er einen bedeutenden Theil seiner Kraft der schriftstellerischen Thätigkeit nicht ohne allgemein anerkannten Erfolg. Auch in diesem Gebiete sprach sich die Liebe des Verstorbenen zu dem schönen Berufe der Jugenderziehung aus. Den Ursprüngen und der geschichtlichen Entwicklung der alten gelehrten Schulen und der Hochschule der Stadt, in welcher er sein öffentliches Leben begann und abschloss, den ersten Quellen gemäss nachzuforschen, war neben seinem Lehramte eine Hauptaufgabe seines ganzen Lebens. Gewiss verdient ein solches Wirken auch die Beachtung weiterer Kreise, zumal, wenn es nur unter Mühen und Kämpfen schrittlings sich dem Ziele nähert und dem Betrachter selbst die Wege und Mittel andeutet, durch welche die schwierige Aufgabe eines solchen Berufes gelöst wird.

Im Jahre 1700 lebte zu Hassloch, zwei Stunden östlich von Neustadt a. d. H., in der von dem Füllhorne der Natur reich gesegneten überrheinischen Pfalz der Bürger und Schneidermeister, Johann Bartholomäus Hautz. Sein Sohn, Johann Daniel (geb. 11. Oktober 1700), wurde im Jahre 1719 reformirter Schullehrer in Oftersheim und im Jahre 1721 zu Heidelberg. Er vermählte sich im nämlichen Jahre (14. August) mit Susanna Margaretha Glöckner, der am 7. Oktober 1697 gebornen Tochter des Johann Ludwig Glöckner, Collectors zu Nierstein. Nach dem am 10. März 1730 erfolgten Tode ihres Mannes führte die Wittwe die ihr vom reformirten Kirchenrathe übertragene Schule bis zu ihrem Tode (1752) fort. Sie hat diese Schule, bezeugte ihr der Kirchenrath, »als eine betrübte

Wittib treu, fleissig und ohnermüthet zum besten der ihr anvertrauten Jugend versehen.« Die beiden Eheleute zeichneten sich durch einen frommen gottesfürchtigen Sinn und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten aus. Unter ihren Kindern, von denen mehrere in früher Jugend starben, verdient der Grossvater unseres verstorbenen Freundes, Johann Heinrich Hautz, eine besondere Erwähnung. Geboren 1. November 1729 zu Heidelberg, wurde er 1755 zu Neunkirchen am Potsberg Pfarrer und verheirathete sich im gleichen Jahre mit Maria Sara Abegg, Tochter des in Heidelberg verstorbenen reformirten Pfarrers Johann Abegg. Am 1. November 1758 erhielt er von dem Hochfürstlich Pfalz-Zweibrücken'schen Oberconsistorium den Ruf zur Pfarrei Waldfischbach, Oberamts Lautern, in welcher Stelle er von der Kurpfälzischen Regierung 19. Juni 1759 bestätigt wurde. Im Jahre 1772 ward er zur Stelle eines Pfarrers bei der deutsch-reformirten Gemeinde zu Mannheim und 1779 auf die Pfarrei zu Eberbach befördert, wo er im Jahre 1788 starb. Am 24. November 1765 wurde ihm von seiner Gattin, als er noch in Waldfischbach war, ein Sohn, Philipp Heinrich, geboren, der schon in früher Jugend zu den schönsten Hoffnungen berechtigte. Den ersten Unterricht im Lesen, der Religion und lateinischen Sprache erhielt er von seinem Vater bis zum Jahre 1772, wo dieser nach Mannheim kam, und ihn seine Amtsgeschäfte an der Fortsetzung desselben hinderten. Hier besuchte er das Gymnasium, dessen Unterricht sehr mangelhaft war. Den damaligen Rector Kilian (1778) nannte er nach seinen noch vorhandenen Aufzeichnungen einen Mann, »dem es nicht an Sprachkenntnissen fehlen mochte, der aber durchaus die Gabe nicht hatte, seinen Schülern irgend einen Geschmack an den vortrefflichen Schriften der alten Römer und Griechen beizubringen«. Man übersetzte in den obersten Classen Cicero's Briefe und Reden, Virgil's Eclogen, Georgica und Aeneis und

Cornelius Nepos; »aber dies so trocken und widerlich, dass nur Zwang die Schüler an das Lesen dieser Schriften bringen konnte.« Andere römische Classiker lernte man auch nicht einmal dem Namen nach kennen. Der Unterricht im Griechischen war noch dürftiger; denn er war blos auf das Lesen des Neuen Testaments eingeschränkt; dass es ausser diesem auch noch andere griechische Bücher gebe, davon war fast nie die Rede. Vom Hebräischen lernte man lesen, analysiren und punctiren. »Logik«, heisst es in den Aufzeichnungen, »ja, die mussten wir auch lernen, d. h. wir hatten einen schriftlichen Auszug aus Heineccii Logica, den wir auswendig lernen mussten. Ob wir das Gelernte verstanden oder nicht, das war nie die Frage.« »Kurz, ich wurde«, fügt er bei, »aus der Schule entlassen, ohne dass ich gewusst hätte, was eigentlich Logik sei und wozu sie nütze. Mit der Rhetorik war es gerade auch so.« Im Herbste 1780 wurde er von diesem Schuljoche befreit und erhielt nebst einem Degen und dem Rechte, ihn zu tragen, auch die Erlaubniss, academische Vorlesungen zu besuchen.

Er bereitete sich, da sein Vater inzwischen nach Eberbach versetzt worden war, im Studium des Lateinischen im elterlichen Hause vor, und bezog im Mai 1781 die Universität Heidelberg. »Ich hörte«, sagt er von seinem dortigen Aufenthalte, »Logik und Kirchengeschichte bei dem zu frühe verstorbenen Herrn Kirchenrath und Professor, Carl Casimir Wund, hebräische Alterthümer bei Herrn Dr. und Prof. Büttinghausen, Exegese über das alte und neue Testament bei Herrn Dr. Heddäus. Den folgenden Herbst fügte ich nach dem damaligen Schlendrian noch zwei theologische Collegia hinzu, nemlich Polemik bei Büttinghausen und streng orthodoxe Dogmatik bei Heddäus. Wund war der einzige von diesen, bei dem etwas Gescheidtes zu lernen gewesen. Bei meinen dürftigen Vorbereitungskenntnissen konnte ich diesen Unterricht nicht so benützen,

wie er benützt werden sollte. Dazu kamen noch die jämmerlichsten Vorstellungen von academischer Freiheit, die ich von der Schule mitgebracht hatte und die nur zu sehr mit dem damalen unter Heidelbergs Studenten herrschenden Tone übereinstimmten.«

Als Alumnus des Sapienzcollegiums hatte er nach anderthalb Jahren zu Neckarau bei Mannheim eine Probepredigt zu halten. »Selbst eine Predigt zu verfertigen«, sagt er, »fehlte es mir schlechterdings an Allem, was dazu gehört. Weil ich aber nun doch einmal predigen sollte, so half mein guter Vater mir aus der Noth und schickte mir auf mein Bitten einen sehr vollständigen Entwurf zu einer Predigt über 1 Tim. III, 16: Kundlich gross ist das Geheimniss. Diesen schrieb ich ab, lernte ihn in einigen Tagen wörtlich auswendig und sagte ihn dann der lieben reformirten Christenheit zu Neckarau auf. Weil ich eine ziemliche Freimüthigkeit bewies, eine laute Stimme hatte und nicht stecken blieb, erhielt ich den vollen Beifall meiner Zuhörer.« Nach 3½ Jahren seiner theologischen Studien bestand Philipp Heinrich die Prüfung des evangelischen Predigtamts-Candidaten. In seinen Aufzeichnungen heisst es: »Weil ich nicht länger als 3½ Jahr auf der Universität zubringen wollte, so dachte ich auch nun mit Ernst darauf, mich zum examen pro ministerio vorzubereiten. Denn, dieses glücklich zu überstehen, wurde damals bei den Theologie Studirenden für den Hauptzweck ihres Aufenthalts auf der Universität angesehen, weil es ja handgreiflich war, dass man von dem, was die Professoren der Gottesgelahrtheit lehrten, dereinst wenig oder nichts mehr werde brauchen können.« Am 13. September 1784 wurde er in die Zahl der Predigtamtscandidaten aufgenommen und am 15. November ordinirt. Nachdem inzwischen (1788) sein Vater in Eberbach gestorben war, wurde er bei seinem Schwager Ziegler, der die dortige reformirte Pfarrei erhalten hatte, als Pfarrvicar (13. Februar 1789) angestellt, und erhielt die

zweite reformirte Pfarrei in Kaiserslautern (1795). Da aber wegen des Krieges die Ueberfahrt über den Rhein gehemmt war, trat er mit dem damaligen reformirten Pfarrer Sinn zu Meckesheim in Resignationsunterhandlung, erhielt im November 1795 die Pfarrei daselbst und vermählte sich am 31. December desselben Jahres mit der Tochter des resignirten Pfarrers.

Philipp Heinrich Hautz, der neue Pfarrer der reformirten Gemeinde zu Meckesheim, ein Mann von vielen Anlagen und erst nach Vollendung seiner Universitätsstudien erworbenen, vielfachen Kenntnissen, und Johanna (geb. 13. December 1767), die zweite Tochter des aus Zaiskamm gebürtigen resignirten Pfarrers, Johann Peter Sinn und der Susanna Margaretha, geb. Lullin von Kirchheim, eine Frau von religiösem, häuslichem und verständigem Sinne, waren die Eltern unseres Johann Friedrich, dessen Leben in den nachfolgenden Blättern dargestellt werden soll.

Er war das älteste Kind ihrer glücklichen, mit drei Söhnen und fünf Töchtern gesegneten Ehe. Am 13. September 1797 zu Meckesheim geboren, wuchs unser Hautz im elterlichen Hause bis zum achten Jahre fast ohne allen Unterricht auf. Denn der Vater hatte den Erziehungsgrundsatz, die geistige Ausbildung erst dann zu beginnen, wenn der Körper eine ziemliche Festigkeit erlangt habe. Da unser Freund unter vielen Geschwistern lebte, bedurfte es zu den Jugendspielen anderer Kinder nicht. Sie hielten sich im Sommer gewöhnlich im geräumigen Hofe, im Winter in der Wohnstube des Pfarrhauses auf. Bei den Spielen ahmte man die Eltern nach. Hautz war dann der Vater, die älteste Schwester Wilhelmine die Mutter, die zweite Schwester Friederike die Magd. Im Winter hörten die Kinder gerne die anziehenden Geschichten des Vaters, der auf dem grossen ledernen Sessel am Ofen sass. Ein Knabe desselben Ortes, Müller, (jetzt Geheimer Hofrath und Vorstand der Siechenanstalt zu

Pforzheim), einige Jahre älter, als er, mit dem ihn später das Band inniger Freundschaft verknüpfte, besuchte damals häufig das Pfarrhaus. Mit ihm durchwanderte Hautz, ein gesunder, kräftiger Knabe, schon, als er das vierte Jahr zurückgelegt hatte, die Gemarkung von Meckesheim. Diese Wanderungen wurden bis zum neunten Jahre fortgesetzt. In den Wäldern und auf den Hügeln der Umgegend forschten die beiden Knaben dem Fluge der Vögel, ihren Nestern, ihrer Brutzeit und ihren Gewohnheiten nach und legten so spielend den Grund zur Naturkenntniss. Ihre Wissbegierde trieb sie von den Vögeln zu den Schmetterlingen und Käfern. Bald legten sie Sammlungen an. Zuletzt wurden auch Pflanzen untersucht und aufbewahrt. Mit dem siebenten Jahre ertheilte ihm der Vater den ersten Unterricht im Lesen. Schon einige Jahre vorher hatte auch sein Freund Müller Unterricht im Pfarrhause erhalten. Den Trieb nach Erkenntniss der Naturgegenstände unterstützte der Vater durch Ermunterung und Belehrung. Schon nach einem Jahre hatte Hautz seinen ältern Freund eingeholt und wurde ihm in Kenntnissen ebenbürtig. Besonders waren es Sprachen, welche er schnell erlernte. In der lateinischen und französischen Sprache überflügelte er seinen Freund, blieb aber im Rechnen und Schreiben zurück. Der Vater glaubte durch Wetteifer den Knaben, der ihm nicht fleissig genug schien, vorwärts zu bringen. So entschloss er sich, ihn in die Dorfschule zu schicken. Das wirkte; er schämte sich, da er schon eine ziemliche Grösse hatte, unter den kleinen Jungen zu sitzen, und fing an mit aller Anstrengung zu lernen. Der Knabe erhielt jetzt einen grössern Spielraum für seine Thätigkeit. Er ging mit den Schulkindern des Ortes um. Als Pfarrerssohn war er der erste unter ihnen und deshalb und weil, wie sie sagten, er schönere Kleider habe, wählten sie ihn regelmässig bei ihren Spielen zum Anführer. Waren Parteien, so entschied der kleine Ortstyrann, dem es nicht

an Körperkraft fehlte und dem keiner zu widersprechen wagte, den Streit. In der Schule konnte er die Alleinherrschaft nicht geltend machen. Hier war der Lehrer der Gebieter. Er hiess Johann Peter Kilian und war gewohnt, »seine Schulkinder, wie Hunde, abzurichten«. Der Versuch, der ihm bei den Dorfkindern glückte, misslang bei unserm Knaben, der als der Befehlshaber seiner jugendlichen Ortsgefährten ein Gefühl von seiner hohen Stellung besass. Es kam zum Streite zwischen Lehrer und Schüler, und da der Knabe das eilfte Jahr erreicht hatte, wurde er (10. April 1809) an das reformirte Gymnasium zu Heidelberg gebracht. Die Mutter begleitete ihn bis Neckargemünd, wo sie die zur dortigen reformirten Pfarrei gehörigen Gärten in Augenschein nahm. Der Vater hatte nämlich einige Wochen vorher die Stelle eines reformirten Pfarrers in dieser Stadt erhalten.

Das reformirte Gymnasium zu Heidelberg, als Pädagogium seit dem Jahre 1546 bestehend, war mit dem 1705 gestifteten dortigen katholischen Gymnasium kurz vorher (21. Novbr. 1808) unter Karl Friedrich's weiser Regierung vereinigt worden. Von der Pfälzischen Regierung her bestanden an beiden getrennten Anstalten Mängel, welche im Augenblicke auch bei dem besten Willen nicht beseitigt werden konnten.

Der Knabe kam in die unterste Klasse des Gymnasiums, wo Prof. Martens*) einen ziemlich mangelhaften Unterricht in allen Fächern gab. So beschränkte sich

---

*) Otto Johann Daniel Martens, geb. 1783, an der lateinischen Stadtschule zu Eutin im Holsteinischen, unter dem damaligen Rector J. H. Voss und dem Collaborator Bredow gebildet studirte in Jena unter der Anleitung von Griesbach und Eichstädt Theologie und Philologie, war 1805 Hauslehrer von Schiller's Kindern in Weimar, wurde Doctor der Philosophie 1806, Lehrer am vereinigten Gymnasium in Heidelberg 1809 und kam 1819 an das Cölner Lyceum.

dieser im Deutschen darauf, dass der Lehrer den Schülern sagte: Substantiv heisst Hauptwort, Adjectiv Beiwort, Verbum Zeitwort u. s. w. an schrieb dazwischen unorthographische Sätze an die Tafel und liess sie von den Schülern verbessern.

Die Anstalt hatte seit ihrer Vereinigung zwei alternirende Directoren, den ersten reformirten Lehrer Lauter*) und den ersten katholischen Lehrer Pazzi**). Hautz wurde (Ostern 1811) in die zweite Klasse befördert. Hier lehrten Martens Lateinisch und Griechisch, Mitzka***) Mathematik und Französisch, Pazzi Deutsch und Landesgeschichte, Kleinschmidt †) Religion und Geographie. Auch hier war der Unterricht mit alleiniger Ausnahme des Kleinschmidt'schen äusserst dürftig. In den schriftlichen Aufzeichnungen wird derselbe also geschil-

---

*) Gottfried Christian Lauter, geb. 15. Oktober 1764 zu Schönau bei Heidelberg, in Halle unter Eberhard und Nösselt gebildet, 1786 Doctor der Theologie und Stadtpfarrer zu Darmstadt, tüchtiger Sprachforscher, 1789 Conrector, 1794 Rector des reformirten Gymnasiums in Heidelberg, wurde am dasigen vereinigten Gymnasium 1808 erster alternirender Director († 1820).

**) Franz Pazzi, geb. 3. Okt. 1774 zu Neustadt a. d. H., 1797 katholischer Priester, 1801 Kaplan in Mannheim, 1804 Professor am katholischen Gymnasium zu Heidelberg, 1808 alternirender katholischer Director am vereinigten Gymnasium, 1816 nach Mannheim als Stadtpfarrer versetzt.

***) Franz Mitzka, geb. zu Mannheim 15. Februar 1783, katholischer Priester, 1805 Professor an dem Heidelberger katholischen Gymnasium, 1808 an der vereinigten Anstalt, 1819 alternirender Director († 15. März 1852).

†) Ernst Karl Kleinschmidt, geb. 2. Februar 1775 zu Weinheim, studirte zu Jena und Heidelberg, 1807 Prediger zu Pforzheim, 1810 Lehrer am vereinigten Gymnasium in Heidelberg, 1819 erster protestantischer Prediger zu St. Peter daselbst. Er hatte sich unter Griesbach, Paulus, K. L. Reinhold, Schiller und Pestalozzi gebildet, wurde Doctor der Theologie und Kirchenrath, feierte unter allgemeiner Theilnahme der Stadt Heidelberg (18. Mai 1845) sein fünfzigjähriges Dienstjubiläum und starb, um Stadt und Land hoch verdient und allgemein geliebt, am 13. Mai 1847.

dert: »Lateinisch lernte man äusserst wenig bei Martens. Er gab sich zu wenig Mühe; die Schule war ihm schon damals mehr Nebensache, das Pensum liess er blos übersetzen, erklärte aber nichts dabei, weder etwas Grammatikalisches, noch etwas, das den Inhalt betraf. Im Lateinschreiben wurden wir gar nicht geübt. Uebersetzt wurden in Bröder lectiones latinae. Auch der Unterricht im Griechischen war nicht viel werth. Man leierte eben ein τιμὴ oder τυπτω, oder, was es sonst war, her. Machte man einen Fehler, wenn es auch nur ein Accent war, so hatte man ohne Gnade seine Prügel zu erwarten. So wurden uns denn die griechischen Declinationen und Conjugationen eingetüpt, wie wir gewöhnlich zu sagen pflegten. Was man in dieser Klasse von Mathematik lernte, waren die 4 Species und die gemeinen Brüche. Das Französische lernte man schlecht lesen und conjugiren. Mitzka nämlich, der es lehrt, hat das Unglück, beinahe ganz taub zu sein. Dies benutzten wir, und so wurde die Arbeit, die er aufgab, nicht gemacht, und, wenn etwas herzusagen war, so war es genug, wenn man nur recht schnell sprach. Da glaubte er, man habe es auch richtig gelernt. Dies war in den zwei zuletzt genannten Gegenständen bei diesem Lehrer auch in allen andern Klassen unserer Anstalt der Fall. Was dem Mitzka an Gehör fehlte, das fehlte dem Pazzi (dem alternirenden Director) an Gesicht. Wenn ersterer fast ganz taub war, war letzterer beinahe ganz blind. Dass daher auch bei diesem das Aufgegebene sehr oft aus dem Buche gelesen wurde, ist nicht nöthig zu sagen. Kleinschmidt lehrte uns ächte Jesuslehre. Er beschäftigte sich gewöhnlich mit den Pflichten gegen Gott, gegen unsere Mitmenschen und gegen uns. Auch die Geographie trug er äusserst angenehm vor.« Das rechthaberische Wesen, das der Knabe als Herrscher der Dorfjungen sich angewohnt hatte, dauerte auch hier noch eine Zeit lang fort. Einen Mitschüler, von dem er in der Klasse geschimpft wurde, schlug er ohne lange Umstände

in's Gesicht. Der Director Pazzi entschied: »Hautz! Er geht morgen um 10 Uhr in den Carcer!« »Mit viel Vergnügen, Herr Director«, lautete die bescheidene Antwort. Doch hatte die Strafe ungeachtet dieser trotzig klingenden Erwiederung ihre guten Folgen. Der Knabe war in dieser Klasse fleissiger, als in der ersten. Ja, er gab sogar schon einem Krämerssohn aus Meckesheim Unterricht im Lateinischen und erhielt für 30 Stunden im Monat 30 Kreuzer. Bald steigerte sich die Einnahme; denn zwei Mediciner zahlten ihm für täglich eine Stunde lateinischen Sprachunterrichts im Monat 45 Kreuzer. Dazu gab ihm noch der Vater eine monatliche Zulage von 15 Kreuzern und ein wöchentliches ausserordentliches Taschengeld von 6 Kreuzern.

Im Herbste 1812 kam er in die dritte Klasse, in welcher der Unterricht im Lateinischen von Professor Kayser*) »äusserst gründlich und gut« gegeben wurde. Doch wurde das Griechische wegen Mitzka's Taubheit allgemein vernachlässigt. Wie ein tüchtiger Lehrer zum Arbeiten anregen kann, sah man an Kayser. Der Knabe verwendete all seinen Fleiss in der anstrengendsten Weise auf das Lateinische. »Ich legte mich so sehr«, sagt er in den Tagebüchern aus jener Zeit, »auf das Lateinische, dass ich mir kaum Ruhe gönnte. Dies war besonders der Fall, wenn recapitulirt wurde. Ich arbeitete Nachts bis gegen 12 oder 1 Uhr, schlief dann bis 4 oder 5 Uhr, wo ich dann wieder aufstand und an meine Arbeit ging. Welche Mühe und Anstrengung mich also das Lernen kostete, sieht man hieraus.« In der vierten Klasse, in welche er im Herbste 1813 befördert wurde, war der Unterricht bei Lauter im Griechischen vorzüglich. Was

*) Karl Philipp Kayser, geb. 18. Nov. 1773 zu Engheim in der überrheinischen Pfalz, 1794 am reformirten Gymnasium, durch gründliche sprachliche Kenntnisse ausgezeichnet, 1820 alternirender Director, † 1827.

man bei Pazzi im Deutschen und Ovid's Metamorphosen lernte, war »nicht in Anschlag zu bringen«. Im Herbste 1815 trat er, da man in den obersten Klassen zwei Jahre verweilen musste, in die fünfte Klasse ein, wo Kayser im Lateinischen, Lauter im Griechischen und Hebräischen vorzüglichen Unterricht gaben und den Eifer des strebsamen Jünglings zur gründlichen Erlernung dieser Sprachen anspornten.

Seines Fleisses und seiner Fortschritte wegen verlangte man das gesetzlich vorgeschriebene zweite Jahr in der obersten Klasse von ihm nicht, und er wurde schon im Herbste 1815 als ein Jüngling von neunzehn Jahren zur Hochschule entlassen.

Den Privatunterricht, den er bereits in der zweiten Klasse begonnen hatte, setzte er nun fort und dehnte ihn noch auf das Griechische und Hebräische aus. Von seinen Stundengeldern konnte er die Kost, die Mittags und Abends nicht mehr, als 18 Kreuzer, betrug, bezahlen, und für das Uebrige wurde er durch ein Stipendium von jährlich 75 Gulden unterstützt, so dass seine Eltern nur wenige Auslagen für ihn hatten. Er trat sogleich in das philologische Seminar unter Creuzer und in das pädagogische unter Schwarz ein, und hörte ausser den philologischen und pädagogischen auch theologische Vorlesungen. 32 Stunden wöchentlich nahmen die von ihm gehörten Vorlesungen ein; dazu gab er noch täglich 3 Stunden Privatunterricht, die übrige Zeit wurde zum Privatstudium verwendet.

Nur anderthalb Jahre hatte er noch auf der Hochschule das Glück, seinen Vater zu besitzen. Dieser, von Meckesheim nach Neckargemünd (1809) versetzt, bekleidete als erster Geistlicher mit dem zweiten, Karl Hilspach, die dortige reformirte Pfarrei, und seit dem Tode des letztern (1811) versah er diese Stelle allein. Mit der gewissenhaftesten Treue und dem redlichsten Eifer erfüllte er die ihm obliegende Amtspflicht, besorgte

die Geschäfte der Neckargemünder Pastoralgesellschaft, war Gründer und Vorstand des dortigen Lesezirkels. In Gesellschaft voll Laune und Witz, war er überall gerne gesehen. Neben seinen Amtsgeschäften las er den Homer und zeigte eine rege Theilnahme für den Fortschritt der Wissenschaft. Mit Freude erinnern sich die Einwohner von Meckesheim und Neckargemünd an seine Wirksamkeit und segnen sein Andenken. Er hatte seinen Sohn an Genügsamkeit und Fleiss gewöhnt und den Grund zu dessen späterer Liebe zur Arbeit und Pflichterfüllung gelegt. In den letzten Jahren seines Pfarramtes kränkelnd, starb er im 52. Lebensjahre am 6. April 1817.

Nach dem Tode des Vaters wurde das Stipendium des Sohnes erhöht, er selbst von Unbekannten unterstützt, auch wurden seine vielen Privatstunden jetzt besser bezahlt. Was er bei seinem Fleisse und seiner Sparsamkeit erübrigte, verwendete er für die Ausbildung seiner Brüder. Mutter und Geschwister waren zu ihm nach Heidelberg gezogen. Nur der grössten Anstrengung, die nicht ohne Nachtheil für seine Gesundheit blieb, war es neben den vielen Vorlesungen, die er hörte, und den Unterrichtsstunden, die er ertheilen musste, möglich, noch Zeit für die eigene wissenschaftliche Ausbildung zu gewinnen. Von Morgens 8 Uhr bis Abends 7 Uhr war er mit seinen Vorlesungen und Privatstunden beschäftigt. Zum Privatstudium verwendete er die Zeit von 4½ bis 8 Uhr Morgens und von 8¼—11 Uhr Abends. Dazwischen wusste er noch Zeit zum Unterricht seiner Geschwister zu finden. Damals (1817) hatte sich auch in Heidelberg die allgemeine Burschenschaft gebildet. Da sie vom Grossh. Ministerium die Bestätigung nicht erhielt, löste sie sich nicht auf, sondern gab sich den Namen »Heidelberger Burschenschaft«. Die Zahl der Mitglieder, zu denen auch unser Hautz gehörte, betrug 180. Aus diesen wurden 20 Vorsteher gewählt, 15 in Wirksamkeit, die 5 übrigen als Ersatzmänner. Aus den 15 Vorstehern wurden wieder

4 gewählt, die das so genannte Ehrengericht bildeten. Dieses hatte über alle Streitigkeiten der Mitglieder zu entscheiden. Ausser den Ehrenrichtern wurden aus den übrigen 11 ein Sprecher für die öffentlichen Zusammenkünfte, ein Pfleger und ein Secretär gewählt, die auch die acht Schläger der Gesellschaft in Verwahrung hatten. Jedes Mitglied zahlte einen monatlichen Beitrag von 24 Kreuzern. Hievon wurde der Fechtboden, der im Halbjahre 100 fl. kostete, bezahlt. Nach den 15 Vorstehern zerfielen die Mitglieder in eben so viele Klassen, jede von je 10 bis 12 Burschen. Regelmässig war bei jedem Vorsteher alle 14 Tage eine Klassenversammlung. Nach Vereinigung aller Klassen entschied die Mehrheit der Stimmenden. Auch auf andern Universitäten des Südens, namentlich in Tübingen, war eine ähnliche Einrichtung. Die Heidelberger Burschenschaft stand mit der letztern in Verbindung. Ein Mitglied besorgte den Briefwechsel. Die Briefe mussten vorher von der Versammlung gebilligt sein.

Die Burschenschaft zu Heidelberg hatte ihre 3 ersten Commerse in der Rose zu Neuenheim, in der Sattler Müllerei und im Hausacker gefeiert. Sie versammelte sich am 19. Juni, weil am 18. zu Mannheim ein grosses Nationalconcert, Händel's Messias, zur Feier der Schlacht von Belle Alliance (Schönbund) ausgeführt wurde, auf freiem Felde zum festlichen Begehen des grossen Gedächtnisstages. Bei dem Commerse hielt Carové eine der Feier angemessene Rede. Es entstanden Reibungen zwischen den Corpsmitgliedern und den Mitgliedern der Burschenschaft. Letztere wurden von den ersteren in Verruf gethan. Hautz, der von einem Corpsmitglied beleidigt worden war, wurde nach dem Ausspruche des Ehrengerichts zu einem Zweikampfe veranlasst. Eben, als dieser stattfinden sollte, fassten die Oberpedellen, Krings und Ritter, die Schläger beider Parteien ab. Vor dem Amtmanne mussten Hautz und sein Gegner, der

Ueberrheiner Dös, ihr Ehrenwort abgeben, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Dies war das erste und letzte intentirte Duell des sonst so friedliebenden, fleissigen Studenten. Noch ein merkwürdiges Ereigniss fällt in jene Zeit (1817), in welcher Hautz Mitglied der Burschenschaft war.

Zur Feier der Anwesenheit des grossen Dichters Jean Paul Friedrich Richter in Heidelberg veranstaltete die Burschenschaft, die inzwischen auf zwei Dritttheile aller Studenten herangewachsen war, am 12. Juli einen Fackelzug. Der Gefeierte wohnte in dem damals ersten Gasthofe, dem »goldenen Hechte« (dem jetzigen Eckhause neben dem holländischen Hofe). Man zog vor seine Wohnung und sang aus voller Seele das von Carové nach der Melodie: Heil unserm Bunde, Heil! verfasste Lied:

Heil, grosser Mann, Dir Heil,
Dem grossen Richter Heil,
Heil, Richter, Heil!
Wem seiner Worte Klang
Zu Geist und Herzen drang,
Stimm' an den Jubelsang:
Heil, Richter, Heil!

O deck' mit Vaterhand,
Gott, unser deutsches Land,
Den edeln Mann,
Zu deines Volkes Zier,
Für Deutschland bitten wir:
Erhalt' ihn für und für,
Den grossen Mann.

Folgt Eures Herzens Drang
Und singt den Jubelsang:
Leb', Richter, hoch!
Froh thue jeder Mund
Das Lob des Dichters kund
Und laut erschalle rund:
Leb', Richter, hoch!

Nach Beendigung des Liedes ging Richter, von den Abgeordneten der Burschenschaft begleitet, auf die

Strasse herab. Studenten und Volk hatten den weiten Raum zwischen dem jetzigen holländischen Hofe und dem Neckarthore, so wie die ganze Steingasse angefüllt. Er erschien unserm Hautz, der ganz in dessen Nähe stand, als ein »schöner Mann, gesetzter Statur, etwa in 50 Jahren, feurig und blühend, trug eine Brille und hatte eine kleine Glatze«. — Indem der edle deutsche Dichter die Hände ausstreckte, rief er, gegen die Studirenden gewendet, aus: »Ich kann nicht sprechen; gebt eure Hände her! Hände her, wer Hände hat! Ihr findet wirklich einen Deutschen an mir, ihr lieben Deutschen! Denn deutsch seid ihr, sonst wäret ihr nicht gekommen!« Darauf drückte er einem Jeden recht herzlich die Hand. Die Studenten nahmen ihn nun in ihre Mitte uud sangen die letzte Strophe des obigen Liedes. Jean Paul blickte gen Himmel, während sie gesungen wurde, und sagte am Schlusse: »Ich habe gen Himmel gesehen: aber ich begleite euch, meine Lieben.« So ging er mit den Studenten bis auf die Hälfte der Brücke. Da nahm er Abschied, diese aber zogen zur Hirschgasse, wo bei einem grossen Commerse auf Richter's Wohl getrunken wurde.

Nicht lange hatte Hautz die Freude, Mitglied der Burschenschaft zu sein. Seine Mutter erkrankte und genas, ungeachtet sie noch lange leben sollte, nie mehr völlig. Die Theuerung der Lebensmittel hatte in Folge eines Fehljahres in erschreckender Weise zugenommen. Der Laib Brod war über 40 Kreuzer, das Pfund Butter auf 1 fl. 12 kr. gestiegen. Seine Geschwister wurden grösser und bedurften Unterstützung. Sein grösstes Vergnügen war das Tabakrauchen aus einer Pfeife zu einem Glase Bier, wie er solches in Gesellschaft seiner Freunde und bei seinem Vater auch im elterlichen Hause gewohnt war. Er versagte sich diese ihm zu kostspielige Sitte und verkaufte seine Lieblingspfeife um zwölf Gulden. Sodann trat er, das Eintrittsgeld zu ersparen, was ihm besonders wehe that, aus der Burschenschaft, in der er nur Schönes und

Gutes gesehen hatte. Wir erwähnen diese Thatsachen, weil sie die Kraft seines Willens und seiner Selbstüberwindung zeigen. Auf's Neue flossen ihm von unbekannter Hand Unterstützungen zu, und mit frischer Kraft setzte er seinen Privatunterricht fort. Neben seinen philologischen und pädagogischen Studien bildete er sich in den theologischen Wissenschaften unter Paulus, Daub, Schwarz, Lewald und Lauter aus, welcher neben seinem Gymnasialunterricht auch als Privatdocent in der theologischen Facultät wirkte. Im philologischen Seminar übte er sich unter der Anleitung Creuzer's (ausserdem hörte er regelmässig die trefflichen Vorlesungen des ausgezeichneten Sprachkenners, Heinrich Voss) im Griechischschreiben und Lateinreden. Höchst ehrenvoll lautet das Zeugniss, welches ihm Creuzer zur Vorlage an die höheren Behörden ertheilte.

»Herr Friedrich Hautz, aus Neckargemünd«, so schreibt der berühmte Alterthumsforscher, »Studiosus der Theologie, ist mir als Mitglied des philologischen Seminars von der besten Seite bekannt. Gute Vorkenntnisse, rühmlicher Fleiss, wissenschaftliches Streben und alles dasjenige, was man an einem Studiosus rühmen kann, zeichnen ihn auf das Vortheilhafteste aus. Dies habe ich aus mündlichen und schriftlichen Arbeiten ersehen, die er mir regelmässig einlieferte. Hiernach kann ich ihm das beste Zeugniss ertheilen und ihn jeder Unterstützung für vorzüglich würdig erklären.

Fr. Creuzer,

Professor der alten Literatur und Director des philologischen Seminars.«

Mit vorzüglichen Kenntnissen ausgerüstet und von allen seinen Lehrern auf's Beste empfohlen, bestand Hautz im October 1819 zu Carlsruhe die theologische und philologische Staatsprüfung und erhielt in der Location unter 11 Candidaten die erste Stelle.

In dem gleichen Jahre wurde er, 22 Jahre alt, unter Grossherzog Ludwig durch Signatur vom 18. Novbr. 1819 als Collaborator des kränkelnden Directors Lauter mit einer jährlichen Besoldung von 400 Gulden angestellt. So wirkte er nun im jugendlichen Alter an der Anstalt, an welcher er seine erste gelehrte Bildung erhalten hatte, als College seiner früheren Lehrer, Lauter, Kayser, Mitzka u. s. w. Inzwischen starb Lauter in Folge eines Falles von einer Bibliotheksleiter (20. Februar 1820). Kayser wurde nunmehr erster reformirter Lehrer und alternirender Director. Hautz aber, da er die Präsentation der Fürstin von Leiningen auf die Pfarrei Obrigheim abgelehnt hatte, erhielt schon unter dem 12. October 1820 die vierte evangelische Lehrstelle am Gymnasium zu Heidelberg.

Durch die an Ostern 1822 geschehene Abberufung des zweiten protestantischen Lehrers Schäffer an das Gymnasium zu Frankfurt am Main erfolgte abermals eine Aenderung, und Hautz erhielt nun am 15. Mai dieses Jahres in Folge der Vorrückung älterer Amtsgenossen die dritte Stelle des evangelisch-protestantischen Gymnasiallehrers. Die Mutter wohnte zur Erholung ihrer angegriffenen Gesundheit damals in Neckargemünd, später in Schwetzingen. Seine älteste Schwester, Wilhelmine, vermählte sich 1820 mit einem trefflichen Manne, Jacob Mühlhäuser, damals Lehrer an der lateinischen Schule zu Bischofsheim bei Strassburg, der zuletzt als Decan und Stadtpfarrer in Bretten starb. Die jüngeren Schwestern, Caroline und Friederike, standen abwechselnd seiner Haushaltung vor. Schon damals gab Hautz in den zwei ersten Mädchen-Instituten, der früher Steidel'schen, später Götzenberger'schen, zuletzt Kempf'schen und in der Heinsi'schen Anstalt Unterricht und bezog für eilf Stunden die Woche neben seinem inzwischen um mehr als das Doppelte vermehrten Gehalte eine Summe von jährlich 400 Gulden. Andere Stunden, die er

gab und die gut bezahlt wurden, vermehrten sein Einkommen. Mit seiner gewohnten Sparsamkeit und Bedürfnisslosigkeit konnte er sich neben der Unterstützung seiner Geschwister doch noch jedes Jahr eine kleine Summe zurücklegen. Es war ihm darum jetzt um so eher möglich, mit ruhigem Blick in die Zukunft zu sehen. In den Herbstferien 1823 machte er mit seinem Freunde und Verwandten, dem protestantischen Geistlichen, Philipp Stöss von Dittelsheim, eine kleine Erholungsreise nach Zweibrücken. Hier besuchte er mit diesem seine Pathin, eine hoch geachtete Frau, die Wittwe des im Jahre 1817 zu Osthofen bei Worms verstorbenen Kirchenraths und Präsidenten Pauli. Sie lebte seit dem Tode ihres Mannes mit ihrer älteren Tochter in Zweibrücken, wo ihre jüngere Tochter mit dem dortigen Appellationsrathe Hilgard, einem Manne von ungewöhnlichen Anlagen und Kenntnissen, vermählt war. In diesem Hause brachte Hautz im vertrauten Kreise zwei frohe Tage zu. Hier lernte er die ältere Tochter, Juliane Pauli, seine spätere Frau, kennen. Schon früher hatten ihm seine Schwestern und Verwandten viel Rühmliches von ihr erzählt. Sie entsprach in ihrem ganzen Wesen dem Bilde, das er sich von einer künftigen Frau seines Hauses gemacht hatte. In Folge eines Briefwechsels mit Mutter und Tochter wurde er in den Weihnachtsferien 1823 mit ihr verlobt und am 19. April 1824 zu Zweibrücken getraut. Damals lebten drei unversorgte Geschwister bei Hautz. Seine Frau kam ihnen mit Liebe entgegen, und sein Glück war durch diese Liebe vollendet. Von nun an war seine Frau, unterstützt von seiner Schwester Caroline, die Seele des Haushaltes. Es wurden ausser Kostgängern aus der Stadt auch Pensionäre in Wohnung und Kost genommen, von denen jeder jährlich 200—250 Gulden zahlte. So konnte man mit Fleiss und Sparsamkeit immer noch jährlich eine Summe für die Zukunft zurücklegen. Bei seiner Genügsamkeit dachte er nur an die Seinigen.

»Meine Einnahme«, schreibt er, »ist dazu auch so, dass wir immer noch jährlich etwas zurücklegen können. Dass dies aber geschieht, daran liegt mir um meiner treuen, lieben Frau willen sehr viel. Sie, die Gute, kann dann, wenn ich vor ihr heimgehen sollte, einer mehr heitern Zukunft entgegensehen, wenn sie in ökonomischer Hinsicht gesichert ist, und dies um so mehr, wenn wir das Glück haben sollten, Kinder zu bekommen. Ich glaube in dieser Vorsorge nicht Mangel an Vertrauen auf Gott an den Tag zu legen. Er muss Alles segnen, und ohne ihn vermögen wir nichts; aber, so viel in unserer Macht steht, müssen wir sorgen im steten Hinblick auf ihn.« Drei Jahre ihrer glücklichen Ehe waren nun verflossen, als diese durch das erste Kind, Johanna Maria Julia (geb. 12. Mai 1827), einen neuen Segen erhielt. »Die Freude, welche wir haben«, schrieb der Vater in die Tagebücher nieder, »lässt sich nicht beschreiben. Das Kind ist gesund und kräftig; gebe Gott seinen Vatersegen zu dem Gedeihen desselben und erhalte es uns zu unserer Freude und unserm Glücke. Wir Eltern werden nichts an uns stehen lassen, um es fromm und christlich zu erziehen und es für die Welt brauchbar und nützlich zu machen.«

Schon seit Ostern 1823 erhielt der älteste Bruder Heinrich, Predigtamtscandidat, eine selbstständige Stellung als Lehrer an der Vorbereitungsklasse des Heidelberger Gymnasiums. Hautz gab jetzt an allen bedeutenden Privatinstituten in Geschichte, Geographie und den Anfangsgründen der Naturwissenschaft Unterricht. Im Hause wuchs die Zahl der Pensionäre. Die fleissige Hausfrau erübrigte jedes Jahr von den Einnahmen des Mannes 400 bis 500 fl., und so wurde allmählig der Grundstein zu einem kleinen Vermögen gelegt.

Am 18. November 1827 war der erste protestantische

Lehrer und alternirende Director des Gymnasiums, Kayser, gestorben. Die dadurch frei gewordene, erste protestantische, mit der alternirenden Direction vereinigte Lehrstelle erhielt Professor Wilhelmi, durch gründliche, classische, besonders auch schöngeistige Bildung und einen menschenfreundlichen Character ausgezeichnet. Hautz rückte darnach vermöge Erlasses vom 15. Februar 1828 in die zweite evangelische Stelle der Anstalt unter Erhöhung seines Gehaltes vor. Zugleich erhielt er als zweiter protestantischer Lehrer mit dem alternirenden protestantischen Director die Wohnung im Gymnasialgebäude. In demselben Jahre wurde ihm die zweite Tochter, Margarethe Wilhelmine (3. Octbr.) geboren. Eine dritte Tochter, Johanna Karolina Friederika Emma, (geb. 21. Novbr. 1829) und eine vierte, Anna Paulina, (geb. 4. October 1831) folgten. Am 21. August 1833 endlich wurde die Gattin von einem gesunden und kräftigen Knaben, der in der Taufe den Namen Heinrich erhielt, entbunden. Unbeschreiblich war die Freude der Eltern bei der Geburt des letzten Kindes, des einzigen Sohnes. Auch ihre äussere Lage wurde bedeutend verbessert, als nach Beschluss des Grossh. Ministeriums des Innern vom 24. Juli Hofrath Wilhelmi von den Functionen des alternirenden Directors entbunden und diese zu gleicher Zeit dem Professor Hautz, als dem zweiten protestantischen Lehrer, übertragen wurden. Seit Ostern 1853, wo Wilhelmi unter Anerkennung seiner langjährigen pflichttreuen Amtsthätigkeit in den Ruhestand versetzt wurde, war Hautz, nicht nur, wie bisher, der alternirende Director, sondern auch der erste protestantische Lehrer der Anstalt. Am 8. April 1859 endlich erhielt er den Rang und Charakter eines Grossh. Hofrathes.

Als Lehrer war er klar, deutlich und anregend, hatte eine strenge Zucht in seiner Klasse; in der Beurtheilung der Schüler gewissenhaft, genoss er die Achtung und Liebe der vielen Zöglinge, die er im Laufe einer mehr als vierzig-

jährigen Wirksamkeit an derselben Anstalt herangebildet hatte. Bei seiner ersten Anstellung erhielt er als Hauptlehrer die erste oder unterste Klasse und stieg allmählig mit der Beförderung auf höhere Stellen bis zur unteren Abtheilung der fünften Klasse des Lyceums. Eine Beförderung in eine höhere Klasse wünschte er auch, nachdem er als alternirender Director die erste protestantische Lehrstelle erhalten hatte, niemals, weil er, viele Jahre an den Unterricht in seiner Abtheilung gewohnt, in den Fächern dieses Lehrkreises nützlicher zu sein überzeugt war. Die durch Vereinigung des reformirten und katholischen Gymnasiums (21. Nov. 1808) unter dem unsterblichen Karl Friedrich neu gegründete Anstalt war im Jahre 1837 zum Lyceum erhoben worden. Sie zerfiel in sechs Klassen, wovon die 3 oberen je zwei Abtheilungen umfassten. Die Unterquinta war demnach die untere Abtheilung der obersten Klasse des ehemaligen Gymnasiums, und der Sexta lag in einem zweijährigen Kurse die Vorbereitung zur Universität ob; in ihren Lehrkreis wurde auch die Philosophie aufgenommen. Hautz gab in Unterquinta als Hauptlehrer den lateinischen und griechischen, sowie in den Abtheilungen der beiden höchsten Klassen den hebräischen Sprachunterricht.

Als alternirender Director hielt er stets auf Ordnung und pünktliche Handhabung der Gesetze. Von der Zeit, wo er (1819) als Collaborator an die Anstalt gekommen war, bis zu seinem vierzigjährigen Dienstjubiläum (1860) waren viele vortheilhafte Veränderungen eingetreten. Die katholische alternirende Direction war mit der Pensionirung Mitzka's im Herbste 1831 dem tüchtigen Philologen, Johann Ad. Brummer, welcher seit 1819 ununterbrochen an der Anstalt gewirkt hatte, übertragen worden. Nach des letzteren Tode (12. December 1843) folgten die durch Humanität, Gelehrsamkeit und Lehrgabe ausgezeichneten Sprachforscher und Schulmänner, Felix Seb. Feldbausch (Ostern 1844) und der aus Preussen gerufene Karl

August Cadenbach (Herbst 1850), beide auch in weitern Kreisen als Schriftsteller rühmlichst bekannt, in der Leitung des Lyceums. Auch von protestantischer Seite hatten, so lange Hautz an der Anstalt wirkte, durch Wissen, Character und Lehrfähigkeit bedeutende Männer, wie Gottfr. Chr. Lauter (20. Febr. 1820), Karl Ph. Kayser (18. November 1827) und Heinr. Friedr. Wilhelmi (bis 24. Juli 1846) das Amt eines Vorstandes bekleidet, wo Hautz als Director eintrat. Die Erfahrung hat es bestätigt, dass die Tüchtigkeit der Schulen weniger von vorgeschriebenen Schulbüchern und Lehrplänen, als vielmehr von der Vorzüglichkeit der Directoren und Lehrer abhängt. Ausser den angeführten ausgezeichneten Vorständen, welche der Anstalt während Hautz' Wirksamkeit vorgesetzt waren, lehrte an derselben zu jener Zeit (1819 — 1862) eine Reihe vorzüglicher Persönlichkeiten, von denen einzelne zum Theile auch in den weitesten Kreisen als Schriftsteller einen bedeutenden Namen besitzen, eine höhere Stellung errangen und durch Charakter, Wissen und Lehrgabe der Anstalt zur wahren Zierde gereichten. Der Zeit nach wirkten am Lyceum Dan. Schäffer, Joh. Ludwig Oettinger, jetzt Hofrath und öffentlicher ordentlicher Professor der Mathematik an der Universität zu Freiburg im Breisgau, auch mathematischer Schriftsteller, Karl Wilhelm Friedr. Röther, Joh. Georg Behaghel († 2. Septb. 1861), Franz Stetter, Christoph Schilling, Verfasser eines freisinnigen katholischen Katechismus und anderer trefflicher, sich auf Kirchen- und Glaubensverbesserung beziehender Schriften, als Stadtpfarrer zu Steinbach gestorben, Ludwig Süpfle, durch Unterricht und gute Schulbücher um die Anstalt verdient, Arthur Arneth, auch als Privatdocent, ausserordentlicher Professor an der Hochschule und Schriftsteller wirksam; der ausgezeichnete Historiker, Ludwig Häusser, jetzt Hofrath und öffentlicher ordentlicher Professor der Geschichte an der Universität, Lindemann, Ver-

fasser mehrerer philosophischer Werke, als ordentlicher Professor der Philosophie in München gestorben, Wilhelm Furtwängler, jetzt am Lyceum in Mannheim, Verf. mehrerer philologischer Monographien, Karl Damm, Mitglied des Nationalparlamentes, Gustav Fecht, Karl Heidel, Johann Adam Leber (jetzt an der polytechnischen Anstalt in Karlsruhe, durch Unterricht und Schulbücher rühmlich bekannt), Kornel Gratz, Carl Habermehl, Seb. Reinbold, Ignaz Trost, Xaver Ekert, Franz Abele, Kössing, Karl Wilhelm Wassmannsdorf, Karl Riegel, Johann Karl Schmitt, jetzt am Lyceum in Mannheim, Georg Helferich, Carl Ernst von Langsdorf, Karl Philipp August Dietz, Leopold Stitzenberger, Peter Schottler, Erasmus Pfaff, Sebastian Löhle, Friedrich Rummer, früher eine Zierde der höhern Bürgerschule, Robert Salzer*). Die lange Dauer von Hautz' Wirksamkeit waren alle diese genannten Männer längere oder kürzere Zeit an der Anstalt, einige derselben wirken noch jetzt an ihr. Mit allen stand Hautz in freundschaftlichem Verhältnisse. Man sieht aus ihrem Verzeichnisse, welch' bedeutende Lehrkräfte sich im Laufe der Zeit an der hiesigen Mittelschule vereinigten, und wie sehr sich in der langen Zeit seiner Amtsthätigkeit die Anstalt hob. Nichts ging ihm über diese. Mit freudiger Begeisterung sprach er von ihr, suchte für sie als Director und Lehrer zu wirken, nahm Antheil an ihrem Wohl und Wehe, zeigte in Verbindung mit den oben genannten Directoren und Lehrern eine unermüdete Thätigkeit für die Verbesserung ihrer Einrichtungen, Gesetze, Lehrpläne und Methoden und hielt in allen Stücken auf die genaueste

*) Wir verweisen, was die neuere Geschichte des Lyceums betrifft, auf Carl August Cadenbach's treffliche Schrift: Das Lyceum zu Heidelberg in seiner geschichtlichen Entwickelung vom Jahre seiner Neubildung bis zur Gegenwart (1808—1858). Heidelberg, 1859. 8.

und gewissenhafteste Erfüllung seiner Amtspflicht. Man konnte ihm keine grössere Freude bereiten, als wenn man Anerkennendes und Rühmliches von seiner Anstalt sprach, oder dem Institute Schenkungen oder Stiftungen zuwies.

Die Liebe zu dieser Anstalt war auch der erste Grund zu seiner schriftstellerischen Thätigkeit. Alle während seines Lebens von ihm im Druck herausgegebenen kleineren Aufsätze und grösseren Schriften, aus den ersten, zum Theile handschriftlichen Quellen entstanden, beziehen sich auf diese Anstalt und auch sein hier vorliegendes Hauptwerk: Die Geschichte der Universität Heidelberg, ist aus der Liebe zu seiner Anstalt, die früher ein Theil und später die Vorbereitung zur Hochschule war, hervorgegangen. Er hatte ursprünglich nicht im Sinne, jemals als Schriftsteller aufzutreten. Noch am 4. October 1824 schrieb er: Etwas drucken zu lassen, das man schon wenigstens eben so gut oder vielleicht gar schon besser hat, als ich es geben könnte, das will ich nicht, und, um etwas Vorzügliches zu liefern, dazu fühle ich mich einerseits nicht tüchtig genug und anderseits wird auch meine Zeit von meinen Lern- und Privatstunden bis jetzt noch so sehr in Anspruch genommen, dass ich genug zu thun habe, um nur mit den neuesten Forschungen im Gebiete der Philologie und auch wohl der Theologie bekannt zu bleiben.« Hautz richtete immer auch zugleich auf die Theologie, in der letztern der freisinnigen protestantischen Richtung zugethan, sein Augenmerk, nahm an den Wahlen zu den Synoden, an protestantischen Diöcesan-Versammlungen Theil, predigte schon als Student in seinem Geburtsorte Meckesheim, in Neckargemünd, Epfenbach, Kirchheim u. s. w., und hielt auch später als Professor in der Ferienzeit bei seinen geistlichen Freunden bisweilen Gastpredigten. Seine Hauptaufmerk-

samkeit wendete er aber der Geschichte der gelehrten Schulen und der Erziehungskunde zu. Schon vor 1824, also in den allerersten Zeiten seiner Anstellung, erschienen von ihm mehrere beurtheilende Anzeigen von vorzüglichen Büchern, die mittelbar oder unmittelbar auf das Schulwesen Bezug hatten. Es war eine mit seinem Lehramte innig verbundene schriftstellerische Thätigkeit.

Den Anfang machte er als geschichtlicher Darsteller im Jahre 1825 mit einer kurzen Geschichte seiner Anstalt, und zwar zunächst des reformirten Gymnasiums*). Aber die Zeit für den öffentlichen und Privat-Unterricht war ihm so eng zugemessen, dass er sich weiter nur auf Sammeln von urkundlichen Auszügen zur Bearbeitung und Herausgabe für spätere Zeiten beschäftigen konnte. Als er sich durch unermüdete Anstrengung, wie oben angedeutet wurde, allmählig ein nicht unbedeutendes Vermögen erworben und auch durch eine feste grössere Besoldung der Blick in die Zukunft gesichert war, benutzte er die Herausgabe der Lyceumsprogramme, um diesen wissenschaftliche Beigaben anzufügen. So entstanden seine Schriften über Jacobus Micyllus**), den Ursprung und Fortgang des Heidelberger Lyceums***), dessen dreihun-

*) Darmstädter Schulzeitung, Jahrg. 1825, Nr. 22 u. 23.

**) Jacobus Micyllus, Argentoratensis, philologus et poëta, Heidelbergae et Rupertinae universitatis olim decus. Commentatio historico-literaria etc. Heidelb. Sumptibus J. C. B. Mohr. 1842. VI S. u. 66 S. gr. 8.

***) Lycei Heidelbergensis origines et progressus. Disseritur etiam de schola Nicrina et contuberniis Heidelbergae olim constitutis. Commentatio historico-literaria, quam ad Lycei festum saeculare tertium pie celebrandum ex monumentis literarum fide dignissimis iisque maximam partem ineditis conscripsit J. F. Hautz. Heidelb. 1846, VI S. u. 142 S. gr. 8.

dertjährige Stiftung*), die Neckarschule**), Mitzka***), die Universität Heidelberg†), die erste Gelehrtenschule reformirten Bekenntnisses in Deutschland††), Stipendien und Stiftungen des Lyceums und der Universität†††) und andere, sich auf die Geschichte der Universität und des Lyceums beziehende Aufsätze in verschiedenen Zeitschriften.

Wir halten es hier für um so überflüssiger, den Inhalt dieser den Lesern bekannten Schriften anzugeben,

---

*) Jubelfeier der dreihundertjährigen Stiftung des Grossherzoglichen Lyceums in Heidelberg. Beschrieben und nebst den der Anstalt zugegangenen Zuschriften und den bei der Feier gehaltenen Reden herausgegeben von J. F. Hautz. Heidelb. 1847, VI S. u. 94 S. gr. 8.

**) Geschichte der Neckarschule in Heidelberg von ihrem Ursprunge im 12. Jahrhunderte bis zu ihrer Aufhebung im Anfange des 19. Jahrhunderts. Bearbeitet nach handschriftlichen Quellen und nebst den wichtigsten Urkunden herausgegeben von J. F. Hautz. Heidelb. 1849, VIII S. u. 200 S. gr. 8.

***) Zur Erinnerung an Franz Mitzka, Professor und alternirenden Directors des vereinigten Gymnasiums in Heidelberg. Heidelb. 1852. 7 S. gr. 8.

†) Zur Geschichte der Universität Heidelberg, nebst einigen darauf bezüglichen, noch nicht gedruckten Urkunden. Heidelb. 1852 (besonderer Abdruck aus den Heidelberger Jahrbüchern). 28 S. gr. 8.

††) Die erste Gelehrtenschule reformirten Glaubensbekenntnisses in Deutschland oder Geschichte des Pädagogiums zu Heidelberg unter dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz in den Jahren 1565—1577. Heidelb. 1855, VIII S. u. 65 S. gr. 8.

†††) Urkundliche Geschichte der Stipendien und Stiftungen an dem Grossherzoglichen Lyceum zu Heidelbeerg mit den Lebensbeschreibungen der Stifter. Nebst den Stipendien der Universität Heidelberg, den Bernhard'schen Pfälzerstipendien an der Universität Utrecht und dem Neuspitzer'schen Familienstipendium. Erstes Heft. Heidelb. 1856, VI S. u. 41 S. Zweites Heft. Heidelb. 1857, VIII S. u. 128 S. gr. 8.

als diese zu Jedermanns Einsicht vorliegen und fast in allen öffentlichen Blättern Deutschlands zur Genüge besprochen wurden. Sie alle sind auf der Grundlage erster, grossentheils handschriftlicher und bis zu ihrer Veröffentlichung durch den Druck unbekannter Quellen entstanden, sie alle zeugen von dem beharrlichen Sammlerfleisse, von der gewissenhaften Genauigkeit, von der die Thatsachen von subjectiven Urtheilen vorsichtig trennenden Wahrheitsliebe, von der nachhaltigen Kraft und Ausdauer, von dem unverkennbar richtigen Gefühle des Verfassers, mit welchem er das seiner eigenen Kraft, Anlage und Kenntniss Entsprechende und Andern Nützliche aus der Masse seiner Sammlungen herauszuheben und zu seinen Zwecken zu verarbeiten verstand, sie alle wurden in den ersten öffentlichen Blättern unseres engeren und weiteren Vaterlandes mit derjenigen Anerkennung aufgenommen, welche einem eifrigen, nachhaltigen und erfolgreichen Streben gebührt. Wir nennen von den letztern hier nur die gelehrten Anzeigen, herausgegeben von Mitgliedern der k. baierischen Akademie der Wissenschaften zu München, die Göttinger gelehrten Anzeigen, das Gersdorf'sche Repertorium, das Leipziger Centralblatt, Seebode's und Jahn's Jahrbücher der Philologie, Mützell's Zeitschrift für das deutsche Gymnasialwesen, die Darmstädter Kirchen- und Schulzeitung und eine Reihe der ersten politischen Blätter, welche mit besonderer Würdigung die Verdienste des Verfassers um die Geschichte der gelehrten Schulen anerkannten. In Folge seiner vieljährigen geschichtlichen Forschungen trat derselbe mit vielen Gelehrten eines berühmten Namens oder mit Männern einer bedeutenden Stellung in schriftlichen oder mündlichen Verkehr, und wusste auch mit dem ihm eigenen praktischen Sinne viele ihrer Winke, Rathschläge und Anschauungen zu seinem Zwecke zu benutzen und literarisch zu verwerthen. Andere sprachen die den

literarischen Leistungen des Verfassers gebührende Würdigung aus. Sie ermunterten oder unterstützten durch Mittheilung seine geschichtliche Forschung. Solche Schreiben oder Mittheilungen lagen bei seinem Tode vor von Ammann in Karlsruhe, Arnold in Neckargemünd, jetzt in Altenheim, Frhr. v. Aufsess in Nürnberg, Böhme in Mannheim, Braun in Durlach, Brunkow zu Hirschberg in Schlesien, Brunner in Mannheim, L. Cunradi in Neuenburg, Fuchs in Darmstadt, K. Geib in Lambsheim, L. Häusser in Heidelberg, Henrici in Eberbach, Heunisch in Baden, Junghanns in Mannheim, Kayser in Darmstadt, Kink in Wien, Kolb in Speyer, Kröger in Hamburg, Lange in Worms, Langsdorf in Neckarbischofsheim, Lehmann in Nussdorf, Löhlein in Karlsruhe, Moser in Ulm, G. Müller in Pforzheim, Mützell in Berlin, Muncke in Heidelberg, Oertel in Sobernheim, Ottendorf in Bruchsal, A. Prestinari, Regenauer, v. Reizenstein in Karlsruhe, Roos in Walldorf, Benedict Richter in Wien, Roller in Illenau, Schülin in Speyer, Schönborn in Breslau, Schwebel-Mieg in Strassburg, Seebode in Wiesbaden, Seisen in Boxberg, Sonntag in Karlsruhe, Spengel in München, Stälin in Stuttgart, W. F. Streuber in Basel, Thilo in Mannheim, Vierordt in Karlsruhe, Vömel in Frankfurt a. M., Vogelmann in Karlsruhe, Werk zu Freiburg im Breisgau, Winterwerber in Mannheim, Wolf in Dossenheim, Zeller in Tübingen, später in Marburg, jetzt in Heidelberg. Viele dieser Männer waren zugleich durch besondere Bande der Freundschaft mit dem Verstorbenen verknüpft.

Den meisten Fleiss aber verwendete derselbe, wie schon aus der Vorrede des Herausgebers hervorgeht, auf die Ausarbeitung seines Haupt- und Lieblingswerkes, der Geschichte der Universität Heidelberg, des hier vorliegenden Buches. Alle seine literarischen, im Drucke erschienenen Schriften stehen mehr oder minder

mit ihm im Zusammenhange und sind als Vorarbeiten zu ihm zu betrachten. Mehrere der oben genannten Männer haben ihm Auszüge eigener geschichtlicher Sammlungen mitgetheilt. Es gehörte zum Hauptzwecke seines Lebens, die erste vollständige, auf handschriftlicher Grundlage ausgearbeitete Geschichte unserer Universität herauszugeben. Von hoch gestellten Männern der Regierung und von gelehrten Anstalten und Freunden wurde er dazu ermuntert. Beharrlich, und ohne Kosten und Anstrengung zu scheuen, verfolgte er das schöne Ziel, der Stadt, in welcher er beinahe sein ganzes Leben zugebracht, der Anstalt, welcher er seine Ausbildung zu verdanken hatte, und welche mit der Schule seiner mehr als vierzigjährigen Lehrwirksamkeit in so innigem Zusammenhange stand, ein bleibendes Denkmal dankbarer Erinnerung zu setzen. Das Werk war in der Handschrift schon einige Zeit vollendet. aber gewissenhaft und in's Kleinste genau, wie er war, feilte er noch immer, strich und trug Zusätze nach, um es den Lesern so, wie es seinen Kräften möglich war, vorzulegen.

Vierzig Jahre (1860) hatte er ununterbrochen an der gleichen Anstalt gelehrt, an welcher er im Jahre 1819 seine Anstellung als Collaborator, 1820 als wirklicher Lehrer erhalten hatte. Es war ein seltenes und erhebendes Fest für den Jubilar, mit welchem der immer noch rüstige Mann auf eine so lange und so erfolgreich dem Staate, der Schule und Wissenschaft gewidmete Thätigkeit im Kreise einer edlen Familie und vieler treu ergebener Freunde, seiner Collegen und Schüler und im Bewusstsein einer trotz vorgerückten Alters noch ungeschwächten Kraft des Körpers und Geistes zurückblicken konnte.

Am Morgen des dritten Octobers, an welchem der Unterricht des neuen Schuljahres begann, empfing das gesammte Lehrerpersonal der Anstalt den Gefeierten im Directionszimmer des neuen Lyceumsgebäudes. Der um die Anstalt hoch verdiente Ephorus, geheime

Hofrath und Oberbibliothekar, Prof. Dr. Bähr brachte ihm in einer, die Gefühle aller Anwesenden in der passendsten Weise ausdrückenden Rede die herzlichsten Glückwünsche dar. Nach dem Vorlesen der Lyceumsgesetze im Prüfungssaale desselben Gebäudes hob der damals functionirende alternirende Director Cadenbach in einer schönen Rede vor den versammelten Schülern aller Klassen die langjährige Thätigkeit und die Verdienste des Jubilars um die Anstalt hervor. Als dieser nun nach beendigtem Acte in seine eigene Klasse (die Unterquinta) trat, hielt einer seiner Schüler im Namen aller übrigen eine der Feier des Tages gemässe Anrede. Hierauf erschienen der erzbischöfliche Prüfungs-Commissär, Decan Hauck, so wie im Namen des abwesenden damaligen Stadtdirectors, Dr. Wilhelmi, der alternirende Director Cadenbach, um ihm als ihrem Collegen im Auftrage des Lyceums-Verwaltungsrathes den Ausdruck ihrer Gefühle an diesem Feste darzulegen. Den Schluss der Feier bildete ein Abendessen im Museum, zu welchem der Jubilar von dem Ephorus, dem alternirenden Director und den Lehrern der Anstalt eingeladen worden war. Sinnige und heitere Trinksprüche und ein von Director Cadenbach gedichtetes lateinisches Lied nach der Melodie des »Gaudeamus igitur« würzten während des Mahles das schöne Fest. Kurz nach diesem Feste überreichte ihm eine Abordnung des Gemeinderathes der Stadt, an dessen Spitze ein Schüler des Gefeierten, der erste Bürgermeister Krausmann, Abgeordneter der zweiten Kammer unserer Landstände, um unser Land und unsere Stadt vielfach verdient, nachfolgende, mit dem Siegel der Stadt versehene, von kalligraphischer Hand niedergeschriebene Urkunde:

»Hochverehrter Herr Hofrath!

Mit warmer Theilnahme haben wir von der vor wenigen Tagen stattgefundenen Feier Ih-

res vierzigjährigen Jubelfestes Kenntniss erhalten, und wir fühlen uns verpflichtet, theils in eigenem Namen, da nicht wenige Mitglieder der Gemeinde-Verwaltung zu Ihren dankbaren Schülern zählen, theils für die Söhne unserer Stadt, welchen Sie stets noch Ihre freundliche wohlwollende Fürsorge widmen, den besten Dank für Ihre gesegneten Bestrebungen im Interesse der Jugendbildung, die Sie in einer langen Reihe von Jahren mit nie erkaltendem Eifer redlich erstrebt, Ihnen hiemit auszusprechen.«

»Möge der allgütige Gott Ihnen und Ihrem Hause seinen Segen verleihen und Ihre fernere Thätigkeit mit dem besten Erfolge krönen, möge aber auch, wenn Sie einst die Zurückgezogenheit von Geschäften der Bürde des Amtes vorziehen, das Bewusstsein treu erfüllter Pflicht die wohlverdiente Ruhe Ihres Lebensabends verschönen. Mit diesem Wunsche, den wir mit aufrichtigem Herzen Ihnen darzubringen uns beehren, verbinden wir die Bitte um Fortdauer Ihrer wohlwollenden Gesinnung für uns und unsere Stadt und beharren

Heidelberg, im October 1860.

Hochachtungsvoll ergebenst

Der Gemeinderath

Krausmann.

Sachs.«

Alle Zeitungen des Landes und viele des Auslandes, unter diesen auch die dem Erziehungswesen ge-

widmeten Zeitschriften, brachten ausführliche Beschreibungen dieses Festes *).

Mehrere öffentliche Anstalten des Landes und viele auswärtige Freunde schickten ehrende, Glück wünschende Schreiben ein.

So hatte denn der arme Student von Meckesheim, nach dem frühen Tode seines Vaters auf sich selbst verwiesen, durch eigene Kraft sich eine, nur seltenen Söhnen des Glückes vergönnte Stellung im Leben erkämpft. Von der niedersten zur höchsten Stelle des Lehrers an seiner Anstalt erhoben, von seinem erlauchten Fürsten durch einen auszeichnenden Titel geschmückt, im Besitze eines durch eigene Anstrengung erworbenen und durch Erbschaft nicht unbedeutend vermehrten Vermögens, einer treuen, sorgsamen, liebenden Gattin und trefflicher, mit warmer Liebe ihm ergebener Kinder, als Lehrer und Schriftsteller geachtet und anerkannt, hatte er sich zum Theile durch eigene Kraft einen Vielen beneidenswerthen Standpunkt im Leben errungen.

Allein auch der Glücklichste ist vor den Schlägen des Missgeschickes nicht sicher, und, wenn es wahr ist, dass auch diese als Prüfungen zur Läuterung und festeren Bildung unseres Charakters nothwendig sind, so fehlte es gewiss an solchen unserem Freunde nicht. Wir wollen hier nicht von der Mühe und Noth sprechen, mit welcher er als armer Student durch eigene Anstrengung und Unterstützung Anderer für sich und als Sohn für eine kranke Mutter, als älterer Bruder für die jüngeren Geschwister, denen er Vater war, unter vielfachen Entbehrungen zu sorgen hatte. Solche Sorgen vergisst man leicht, wenn sie überwunden sind; ja, sie erhöhen den Genuss des errungenen Zieles, wenn man einmal diese Hindernisse

---

*) Jahn's Jahrbücher der Philologie und Pädagogik, Jahrg. 1861, Heft II. S. 42 ff. Mützell's Zeitschrift für das Gymnasialwesen, Jahrg. 1861, S. 158 u. 159.

beseitigt hat. Ganz anders aber verhält es sich mit denjenigen Hemmungen unseres Lebensglückes, deren Abwendung nicht unserer Hand, sondern einer höhern Macht zusteht, die unsere Kraft niederbeugen und uns keinen sichtbaren Ersatz für den Verlust geben, der in ihrem Gefolge ist. Auch Hautz wurde von solchen trüben, schwer drückenden Unfällen des Lebens nicht verschont. Auch er musste, nachdem er in der Jugend die Schmerzen der Entbehrung vielfach kennen gelernt hatte, den Kummer der Trennung von den Geliebten seines Herzens fühlen. Fünf gesunde blühende und geistig begabte Kinder hatte ihm seine Gattin geboren. In ihrem und seiner Gattin Besitz fühlte er sich allein wahrhaft glücklich; denn bei allen seinen Anstrengungen schwebte ihm, wie aus seinen Tagebüchern hervorgeht, das Bild der geliebten Seinigen vor. Es galt der Zukunft seiner Familie.

Das war der Sporn für seine aufopfernde Anstrengung. Um so schmerzhafter ergreift es den Menschen, wenn er das verliert, wofür er das Blut seines Herzens einsetzt. Sein einziger Sohn, Heinrich, von Geburt aus kräftig und gesund (geb. 21. August 1833), von den besten Anlagen, die Freude seiner Eltern, starb im achten Lebensjahre am Scharlachfieber (29. Januar 1841). Noch war die Wunde nicht geheilt, die der Tod dieses geliebten Kindes dem elterlichen Herzen schlug, als ein zweiter, ebenso schmerzlicher Todesfall auf den ersten folgte. Die siebenzehnjährige Tochter, Margaretha Wilhelmina, von blühender Gesundheit, hatte durch ihre Fortschritte die Eltern zu den schönsten Hoffnungen berechtigt, als sie zum grössten Schmerze derselben, nach eilfwöchentlichem Leiden (20. October 1845) starb. Er hatte keine Kosten zu ihrer vollendeten Ausbildung gescheut. Da raubte ihm der kalte Hauch des Todes die zarte Knospe, deren erstes Aufblühen die Eltern mit Freude erfüllte und deren reiche Geistesgaben frohe Erwartungen weckten. Bald folgte unser Freund auch der Leiche seiner

betagten Mutter (15. September 1847), deren Jahre lange Krankheit ihm vielen Kummer verursacht hatte. Auch jetzt war das Maass der Leiden noch nicht erfüllt. Im August des Jahres 1857 machte Hautz in Gesellschaft seiner Tochter Anna eine Erholungsreise über Leipzig und Berlin nach Hamburg und Helgoland. An Geist und Körper erfrischt, kehrte er von der schönen Reise zurück, und erzählte mit besonderer Freude seinen Freunden von all dem Herrlichen und Grossen, was er auf seiner Wanderung durch Deutschland gesehen hatte. Glücklich und wohl behalten kamen Vater und Tochter von der Reise zurück. Auch im Hause war Alles gesund und zufrieden, die Gattin und die älteste Tochter Julie. Die jüngere, Emma, war seit Mai jenes Jahres in München bei Verwandten, und auch von ihr hatte man immer nur frohe Nachrichten erhalten. Die Eltern hegten eine besondere Freude an dem aufkeimenden Talente dieser Tochter.

Von Kindheit an hatte sie nämlich eine besondere Anlage zur bildenden Kunst, zum Zeichnen und Malen gezeigt, und da der Vater jede Anlage, wo er sie in seinen Kindern fand, zur möglichsten Entwicklung zu bringen suchte, hatte er auch diese durch den Unterricht guter Meister möglichst entwickeln lassen. Schon hatte sie die schönsten Beweise ihrer fortschreitenden Kunst abgelegt, und die Eltern gaben dem Wunsche ihrer Tochter nach, sie zur weiteren Kunstausbildung auf einige Zeit nach München zu schicken. Konnten sie doch dabei um so weniger Anstand nehmen, als dort der Bruder der Mutter, Oberbaudirector Pauli, wohnte, in dessen Hause ihr Kind die Pflege und Sorge der Eltern fand. Im acht und zwanzigsten Jahre ihres Lebens (geb. 21. November 1829), gesund und kräftig, gab sie ihren Eltern bei ihrer Abreise (Mai 1857) keine Veranlassung auch nur zur leistesten Besorgniss. Sie besuchte in München die Akademie, lebte bei Onkel Pauli wie im elterlichen Hause. Vielfache erfreuliche

Nachrichten von ihren Fortschritten in der Kunst, von ihrer Heiterkeit und ihrem Wohlbefinden kamen nach Heidelberg. Auch, als der Vater die Reise nach Helgoland antrat, war gute Botschaft von München angekommen. Da kam plötzlich nach seiner Rückkehr die Nachricht von der Erkrankung der Tochter in München. Es war das gefährliche Nervenfieber, das sie ergriffen hatte, und die Eltern im hohen Grade ängstigte. Der Vater eilte nach München, aber, ehe er das Haus der Tochter erreicht hatte, war diese der gefährlichen Krankheit erlegen (28. September 1857). Er folgte abermals der Leiche einer erwachsenen Tochter. Der Schmerz hatte ihn so überwältigt, dass er von diesem Tage an die Fortsetzung seiner Familiennachrichten unterliess. Doch bald siegten die männliche Kraft und der christliche Sinn. Die Eltern fügten sich dem unabänderlichen Willen und freuten sich zweier hoffnungsvoller trefflicher Töchter, der einzigen, die ihnen der Himmel von ihren Kindern gelassen hatte.

Noch einmal schien die Sonne der Freude durch die düstern Wolken, welche den Abend ihres Lebens umzogen. Beide Töchter schlossen den Bund der Ehe nach dem Wunsche ihres Herzens und ihre Wahl war in jeder Hinsicht eine glückliche zu nennen. Juliane, die ältere, hatte sich bereits ein Jahr vorher (5. Juli 1856) mit dem damals in Heidelberg angestellten, später nach Mannheim und Kehl versetzten grossh. Postkassier, Karl Becker, die jüngere Tochter, Anna Pauline, einige Jahre nachher (18. October 1860) mit dem grossherzogl. Notar, Wilhelm Issel in Eppingen, vermählt. Aus der letzten Ehe wurde ein Sohn, Friedrich Wilhelm Karl, (9. August 1861) geboren. Der Grossvater wohnte mit freudigem Herzen der Taufe seines gesunden und kräftigen Enkels bei. Inzwischen wurde ihm die Musse, alle seine Kraft der Herausgabe seines Lebenswerkes, der Geschichte der Universität Heidelberg, zu widmen.

Er war nämlich ein Jahr nach seinem Jubiläum in Folge vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt worden (26. September 1861). Immer war die Kraft seines Körpers und Geistes noch ungeschwächt. Nun war er, der sein ganzes Leben sich abgemüht und Vieles entbehrt hatte, endlich im Stande, den letzten heitern Abend seines Lebens, von allen Störungen ungehindert, zu geniessen. Bald in der eigenen Wohnung im Lyceumsgebäude, wo er allein mit seiner treuen Gattin lebte, bald in den Wohnungen seiner geliebten Töchter und Schwiegersöhne in den nahe gelegenen Städten Mannheim und Eppingen konnte er nun die letzten heitern Tage seines Lebens in wohl verdienter Ruhe verbringen. Jetzt war er bei den Seinen, jetzt wurde er von diesen besucht. Es war ein stilles, gemüthliches Familienleben. Der Grundstein zur Herausgabe des literarischen Lieblingskindes war gelegt, der Vertrag mit dem Buchhändler J. Schneider in Mannheim abgeschlossen. Die freie Zeit wurde vielfach zu Spaziergängen im Freien benutzt, grössere Ausflüge nach Neckargemünd, Dossenheim, Schriessheim, Rohrbach, Kirchheim, Eppelheim, Handschuchsheim u. s. w. mit Freuden veranstaltet.

Zu seinen liebsten Ferienausflügen gehörten die Fahrten nach Rheinbayern zu seinem alten vielbewährten Freunde, dem gründlichen Geschichtsforscher, Pfarrer Lehmann in Nussdorf bei Landau. In den letzten Jahren brachte er die Herbstferien im Bade Berg bei Canstatt zu und immer kehrte er neu gestärkt von den Mineralquellen jenes schön gelegenen Ortes zurück. Jedes Jahr freute er sich auf die Zeit, wo es im August nach Berg ging. Dann wurde wohl auch eine weitere Reise an den Bodensee und in die Schweiz gemacht. Hatte er doch vor 3 Jahren (1858) eine gefährliche Brustkrankheit glücklich überwunden und schien dort durch die Nachkur seine Kraft und Gesundheit wieder erlangt zu haben. Er pflegte zu sagen, dass er aus Dankbarkeit

nach Berg gehe, weil ihm dort das Leben gerettet worden sei. Hier genoss er mit rühmenswerther Genügsamkeit und Mässigkeit die Freuden des Lebens durch erheiternde Spaziergänge und im Kreise geselliger Freunde. Auch in dem verflossenen Jahre (1861) hatte er wieder sein liebgewonnenes Berg aufgesucht, als ihn während seines dortigen Aufenthaltes die ungeahnte Nachricht seiner Zurruhesetzung traf. Bei seiner Nachhausekunft zeigte er noch immer die gewohnte Rüstigkeit; doch schien er diesesmal angegriffener als gewöhnlich. Er wolle es sich jetzt einmal wohl sein lassen, meinte er, da er so viel und so lange gearbeitet habe. Eine weitere Anstrengung habe er Gottlob nicht mehr nöthig und könne nun endlich das Leben geniessen. Er machte häufig Ausflüge zu Fusse, oft auf entlegene Orte, und fühlte sich nie von denselben ermüdet. Doch veränderte sich schon seit Ende October, ohne dass er es zu gewahren schien, sein Aussehen merklich. Die Gesichtsfarbe war erdfahl, der sonst gerade aufgerichtete Körper nahm eine vorgebogene Haltung an, die Brust erschien eingedrückt, der Athem beengt, und der sonst so schnelle und kräftige Gang war langsamer und schwerfälliger geworden. Beim Gehen blieb er häufig stehen, als wollte er Ruhe zum Athmen gewinnen. Indessen ging er immer aus, setzte seine grösseren Spaziergänge fort, und klagte blos über einen aufgedunsenen Unterleib. Es war im December 1861, wo er auf Anrathen des Arztes, da sein Uebelbefinden zunahm, zu Hause blieb. Dieses zeigte sich an Weihnachten im verstärkten Grade. Es war eine Wasseransammlung im Unterleibe, die sich auch der Brust mitgetheilt hatte. Die Merkmale wurden immer beängstigender, und schon am 11. Januar, Abends 6½ Uhr, (1862) unterlag er seiner Krankheit. Sanft war er nach kurzem Todeskampfe eingeschlafen. Bis zum letzten Augenblicke behielt er sein Bewusstsein. Den Abend vor seinem Tode dictirte er seiner ältesten Tochter seinen letzten Willen. Er

bestimmte den Unterzeichneten als Herausgeber seines Werkes, ernannte das Lyceum zum Erben des grössten und schönsten Theiles seiner Büchersammlung und gründete ein Stipendium von 100 fl., dessen Zinsen jährlich zu einem Preise für den besten Schüler im Hebräischen verwendet werden sollten. Am Dienstag, den 14. Januar, war die feierliche Beerdigung. Die Schwiegersöhne, der Director des Lyceums, die sämmtlichen Lehrer und Schüler der Anstalt, viele Beamte, Professoren der Universität und Freunde folgten seiner Leiche. Der Geistliche (Decan und Stadtpfarrer Sabel) sprach erhebende, der ernsten Stunde angemessene Worte vor seinem Sarge. Die treue Gattin unseres verstorbenen Freundes, dem Anscheine nach gesund und rüstig, folgte ihm schon einige Monate nachher. Sie starb am 3. April desselben Jahres, und wurde in dem gleichen Grabe mit ihrem Manne beigesetzt. Auch hier wurden von demselben Geistlichen Worte des Trostes und der Erhebung gesprochen. An der Stelle des neuen Hauses, das sie bis Ostern beziehen wollten, ruhen nun beide, vom engen Bretterhause umschlossen, in der einsamen Gruft des Kirchhofes. Ihre Freunde und Verwandten widmen ihnen eine ehrende und liebende Erinnerung, ihre Töchter und Schwiegersöhne segnen ihr Andenken. Von seinen Geschwistern leben noch die älteste Schwester Wilhelmine, verwittwete Decan Mühlhäuser, gegenwärtig bei ihrer einzigen Tochter, verwittweten Osterloff, auf einem Landgute zu Freiburg im Breisgau, der Bruder Heinrich, Pfarrer zu Lindolsheim bei Graben und zwei ledige Schwestern, Johanna zu Karlsruhe und Friederike bei ihrem geistlichen Bruder.

Wenden wir noch einmal, ehe wir scheiden, einen Blick dem Freunde zu. Hautz war eine hohe, kräftige Gestalt mit scharf ausgeprägten, starken Gesichtszügen, dunkeln Augen und dunkelm, durch die weisse Farbe des Greises gebleichtem, dichtem Haare. Er war ein Freund

mässiger Vergnügen, und hatte, da er Alles mühsam erwerben musste, auch den Werth des Geldes schätzen gelernt, doch ohne geizig oder knickerisch zu sein. Wo es darauf ankam, eine gute Sache zu unterstützen, gab er gerne und viel. Er scheute keine Kosten, wenn es sich um Ausbildung oder vernünftige Zwecke der Seinigen handelte. Nur unvernünftige Geldausgaben und Verschwendung hasste er. Er konnte nicht begreifen, wie man das so leichtsinnig und gedankenlos hinauswerfen könne, zu dessen Erwerbung so viele Mühe und Anstrengung gehöre. Er hatte eine starke Kraft des Willens, hatte sich von Jugend auf an Entbehrungen gewöhnt, und zeigte daher überall, so empfänglich auch sein Herz für die Genüsse und Freuden des Lebens war, Selbstbeherrschung. Sein Gemüth war für Freundschaft und Liebe empfänglich. Er war ein treuer Gatte und aufopfernder Vater. Den Seinigen konnte er nicht genug thun; es war ihm das grösste Vergnügen, ihnen Freude und Genüsse zu bereiten. Von seinen Freunden erwartete er Freundschaft; aber, was er von ihnen verlangte, gab er mit verdoppelter Kraft zurück. Wie sein Auftreten ein entschiedenes, gerades, kräftiges, ja manchmal selbst derb scheinendes war, so war auch sein Wesen. Entschiedenheit, ein praktischer Verstand, Kraft und Geradheit waren Grundzüge desselben. Er war ein Freund des Fortschrittes, ohne extremen Partei-Ansichten zu huldigen, ein aufgeklärter und duldsamer Protestant. Nicht in den Besitz des Geldes, sondern in die Ehre der Anerkennung für tüchtige wissenschaftliche Leistungen und vor Allem in die Bewahrung eines männlichen Charakters in allen Lagen des Lebens setzte er den Werth des Menschen. Er erfüllte seine Pflicht als Lehrer treu und gewissenhaft, und erwies weder Gunst noch Ungunst aus Nebenrücksichten. Er war ein ausserordentlicher Freund der Arbeit und scheute für seine Zwecke keine Mühe und Anstrengung. Auch im Ruhestande hatte er jeden Tag

seine bestimmte Zeit zum Arbeiten, das er niemals aussetzte. Die grösste Ordnung und Pünktlichkeit herrschte in Allem, was er that. Alles lag an seinem bestimmten Platze, und er war jeden Augenblick im Stande, die Stelle zu bestimmen, wo sich seine Handschriften, Bücher oder sonstigen Gegenstände befanden. In der Verwaltung seines Vermögens war er musterhaft; dabei leitete ihn immer der Gedanke an seine Familie. Sie sollten es, wie er oft sagte, einmal nach seinem Tode gut haben. Dagegen konnte es ihn aufbringen, wenn die Leute üppig lebten. Nicht, als ob er ihnen ihren Genuss missgönnt hätte, er meinte blos, sie dächten nicht an die Zukunft, und das ärgere ihn. Er war ein Freund geselliger Lust und kein Kopfhänger. Gerne nahm er an den Freuden Anderer Antheil; nur waren ihm solche Dinge nicht Zweck, sondern Erholung von der Arbeit, und er war bei einem bescheidenen Maasse des Vergnügens zufriedener, als solche, die Schätze für ihren Genuss vergeuden. Sein Verstand ergriff mit Leichtigkeit und einem natürlichen Instincte die Mittel, die ihn zu seinem Zwecke führten, und hierin liegt wohl ein Hauptgrund, warum ihm so Vieles von dem, was er im Leben unternahm, glückte. Er verband die fröhliche Natur des Pfälzers mit seinem praktischen Sinne. Nicht leicht sprach er von Dingen, die ihn unangenehm berührten. Er hatte dann Selbstbeherrschung genug, seine eigentlichen Gefühle zu unterdrücken. Er hielt es für unnöthig, mit dem Unabänderlichen sich selbst zu quälen und Andern lästig zu fallen. Er strebte nach Annerkennung, weil er wusste, dass man nur durch diese im Leben vorwärts kommen könne, und in dieser Hinsicht war der Ehrtrieb ein Hauptsporn für seine Handlungen. Aber er scheute auch keine Aufopferung, keine Anstrengung, die Würdigung seiner Leistungen zu verdienen. Mit schweren Sorgen hatte er zu kämpfen, bis er sein Ziel errang, mit schweren Leiden, als er es erreicht hatte. Der Kampf ist ausgekämpft.

Die irdischen Ueberreste des Freundes ruhen auf dem stillen Friedhofe zu Heidelberg. Nichts ist uns von Allem, was er war, geblieben, als das Wort seiner Schrift und die Erinnerung an ihn, die so lange dauert, als die Herzen seiner Freunde und Schüler schlagen. Leicht sei ihm die Erde, Friede seiner Asche, Ehre seinem Andenken!

K. A. v. Reichlin Meldegg.

Vorerinnerung.

Der Unterzeichnete hat das nachstehende Werk nach dem letzten Willen des Verfassers, seines vieljährigen Freundes, so wie nach dem Wunsche der Erben und der Verlagshandlung, zur Durchsicht und Herausgabe übernommen. Dasselbe ist grösstentheils aus bisher unbekannten handschriftlichen Schätzen der hiesigen Universitätsbibliothek, der Archive zu Karlsruhe, München und Strassburg und seltenen Druckschriften eben so fleissig als gründlich ausgearbeitet und wird in etwa 12 Lieferungen ausgegeben. Diese werden zusammen in der Weise zwei Bände bilden, dass der erste die Einleitung und das erste Buch oder den scholastischen Zeitraum von der Gründung der Hochschule zu Heidelberg (1386) bis auf ihre Umgestaltung durch Otto Heinrich, Kurfürsten der Pfalz (1556), der zweite, das zweite Buch oder die evangelisch-protestan-

tische Zeit von 1556 bis zum Regierungsantritte des Kurfürsten Philipp Wilhelm (1685), das dritte und letzte Buch oder die vorherrschend katholische Periode von 1685 bis zur Wiederherstellung der Universität durch Karl Friedrich (1803) und einen Anhang mit den wichtigsten handschriftlichen Urkunden enthält. Jeder Band soll durchschnittlich 6 Lieferungen umfassen. In der Schlusslieferung des ersten Bandes wird der unterzeichnete Herausgeber die Vorrede mit der Lebensgeschichte des Verfassers und einem Inhaltsverzeichnisse, in der des zweiten Bandes die Inhaltsangabe und ein alphabetisches Personen- und Sachregister hinzufügen.

Heidelberg, am 12. Februar 1862.

K. A. v. Reichlin-Meldegg.

Einleitung.

Erster Abschnitt.

Schulen. Universitäten. Universität Heidelberg.

Das dem Entwickelungsgange aller Völker vorschwebende, erhabene Ziel ist die Idee der Humanität. Sie ist der Hebel aller Kultur, die Vollendung aller menschlichen Entwickelung. Sie spiegelt sich rein und klar in der Geschichte der Menschheit ab, deren innere Geschichte darzustellen hat, wie im wechselnden Laufe der Zeit die Idee der Humanität zum Bewusstsein des Menschengeistes in mehr oder minder getrübtem Lichte gelangt. Darum ist die innere Geschichte eines Volkes die Seele, der Lebensathem seiner äussern, politischen Entwickelung, und diese erhält erst ihre wahre umfassende Bedeutung durch die tiefe und gründliche Auffassung der innern Geschichte. Sind doch die innersten Lebenskeime der in die Sinne fallenden Erscheinungen äusserer Volksgeschichte immer nur die Entwickelungen der intelligenten, moralischen, religiösen und ästhetischen Geisteskraft. Zu dieser aber haben die Schulen die innigsten, tief eingreifendsten Beziehungen. Die Jugend ist die werdende Menschheit und die Schule drückt mit festem und sicherem Griffel auf

die weiche Seelentafel des jugendlichen Herzens und Verstandes die ersten unverwischbaren Züge des geistigen Lebens für jeden Einzelnen, und, da das Ganze eine Summe des Einzelnen ist, in die Seele der werdenden Völker, der sich immerdar entwickelnden Menschheit. Die Schule schliesst sich durch die Erziehung mit festgeknüpftem Bande der innigsten Verbrüderung an die Familie an, und diese ist schon nach dem Ausspruche eines berühmten Philosophen des Alterthums das erste Element alles staatlichen Lebens. Erziehung und Unterricht bilden den beseelenden Lebenshauch jedes gut geordneten Staatshaushaltes, jeder religiösen, den Zwecken der wahrhaft sittlichen Veredlung dienenden Gesellschaft. Nur durch sie werden dem Jünglinge und dem Manne die grossen Zwecke der Wissenschaft, Sitte und Kunst, die Ideen des ewig und vollkommen Wahren, Schönen und Guten klar und in ungetrübter Anschauung vor das Auge der Seele gebracht. Was die Familie anfängt, vollendet die Schule. Von ihr, die mit den reinsten und natürlichsten Verknüpfungspunkten an Staat und Kirche, an Familie und Religion, an Vaterland und geistige Veredlung gebunden ist, gehen, wie die Strahlen vom leuchtenden und erwärmenden Mittelpunkte der Sonne alle Theile unseres unermesslichen Planetensystems berühren, die meisten belebenden und beglückenden Wirkungen auf die ganze menschliche Gesellschaft in der unendlichen Vielseitigkeit aller ihrer Theile über. Nie aber hat die Schule ein höheres Moment ihrer Entfaltung erreicht, als eben in unserer Zeit. Die Wissenschaft hat sich als Pädagogik des Erziehungsstoffes bemächtigt und alle denkbaren Methoden des Unterrichts auf die verschiedenartigsten Elemente der Massen nicht nur angewendet, sondern das Schlechte und Gute der verschiedenen Unterrichtsarten sorgfältig gesondert und das Gute derselben zu einem schönen, harmonischen Ganzen verarbeitet. Die einseitigen Gegensätze des Realismus und des Idealismus verschwinden immer mehr und das Be-

dürfniss einer höhern Einheit, eines das Einseitige und Verderbliche desselben vermeidenden Erziehungssystems ist nicht nur zur klaren Anschauung gediehen, sondern durch die That zur schönsten und erfolgreichsten Anwendung gekommen, den gleichmässigen, nicht mehr einseitig obwaltenden Forderungen des realen und idealen Lebens wird in jeder Weise Rechnung getragen, wie sich dieses in den Volks- und Gelehrten-Schulen (Pädogogien, Gymnasien und Lyceen), so wie auch in der Errichtung höherer Bürger- und polytechnischer Schulen und anderer, einzelnen Zwecken und Bedürfnissen der Wissenschaft und des Lebens dienender Akademien zeigt.

Als Gipfel in der Vollendung dieser der Erziehung und dem Unterrichte dienenden, in unserer Zeit so mächtig wirkenden und so tief eingreifend verbesserten und veredelten niederen und höheren Anstalten geistiger Ausbildung sind mit Recht die hohen Schulen oder Universitäten zu bezeichnen. Sie, die ursprünglich keine willkürlichen Schöpfungen der Staatsgewalt, sondern natürliche Früchte des geistigen Lebens der Nation gewesen, waren vor Erfindung der Buchdruckerkunst, ja noch geraume Zeit nach derselben die Vermittler des geistigen Verkehrs und die Organe der öffentlichen Meinung; sie waren autoritative Instanzen des kirchlichen Lebens; sie waren der Zufluchtsort der freier und tiefer denkenden Gelehrten; sie waren das unzerstörbare Bollwerk, das heilige Palladium von äusserer Autorität unabhängiger gelehrter Forschung; sie waren der Ausgangspunkt für die Gebildeten zu den verschiedenen Kreisen des Berufslebens, galt es nun um die Kraft des göttlichen Wortes dem Volke mitzutheilen, die Gesundheit des Leibes durch Erforschung seines innersten Wesens zu erhalten oder für das materielle und geistige Wohl des Volkes durch die weise Aufstellung und Anwendung der Gesetze Sorge zu tragen. Sie waren es, die immer mehr im Laufe der Zeit seit der Reformation im 16. Jahrhundert als die erhabenen

Trägerinnen der freien und edeln Idee der Humanität erschienen und so wurden sie die feste, unerschütterliche Stütze des Staates, der Kirche, der Wissenschaft, Religion, Kunst und sittlichen Erziehung. Was alle andern Schulen nur in einzelnen Stoffen oder für einzelne Theile des Wissens erstrebten, das vereinigte die Allgemeinheit wissenschaftlicher, intellectueller, moralischer, religiöser und ästhetischer Ausbildung in der hohen Schule.

In keinem Lande aber erreichten die hohen Schulen die angeregte Bedeutung, das grosse Ziel der Wissenschaft mehr, als in unserem deutschen Vaterlande.

In die Reihen der ältesten, berühmtesten und bedeutungsvollsten Hochschulen Deutschlands gehört die Universität Heidelberg. Sie wurde von dem Kurfürsten Ruprecht I. in einer Zeit gegründet (1346. 1386), als man in Deutschland fast noch keine höheren, die verschiedenen Zweige des Wissens umfassenden Studienanstalten besass und, so klein ihr Anfang auch war, eben so grossen Umfang und Ruf erlangte sie in kurzer Zeit unter dem Schutze edler Fürsten [1]). Wegen dieses grossen Einflusses der Fürsten auf die Geschicke der Universität, auf deren Erhaltung, Blüthe und Verfall, haben wir die einzelnen Capitel ihrer Geschichte nach den Regierungen der jeweiligen Regenten des Landes eingetheilt, zugleich aber auch, um dem Leser ein desto gründlicheres Eindringen in die Geschichte der Universität zu ermöglichen, nicht nur die zu demselben nöthigen kurzen Mittheilungen über die Fürsten selbst gemacht, sondern auch über den Zustand der jedesmaligen politischen Verhältnisse

---

1) Ad Rhenum Palatinatus Dominos habebat omni Musarum laude majores: qui literas non solum amabant, sed etiam praeclare intelligebant, ac multa non solum in otio, sed etiam in ipsis negotiis, in castris, inter turbarum atque armorum strepitum legere solebant. Burckhard, De linguae latinae in Germania fatis. T. I. p. 409.

der Pfalz [2]). Heidelberg selbst, welches mit der anmuthigsten Lage die Vorzüge eines milden Klimas und eines fruchtbaren Bodens vereinigt, ist, was man nach den urkundlichen Nachrichten aus jener Zeit als sichere Behauptung aussprechen kann, erst durch die Errichtung der Universität eine Stadt im eigentlicheu Sinne geworden. War nun einer Seits von ihrer Gründung an die Blüthe oder der Verfall der Stadt an ihr Schicksal geknüpft, so war sie anderer Seits so innig mit der Geschichte der Pfalz verwachsen, dass nicht leicht ein bedeutendes Ereigniss, ein glückliches oder ein unglückliches, vorkam, ohne auf ihre Entwickelung einen mächtigen Einfluss zu üben. Doch unter allen Verhältnissen wetteiferte sie bis zum 30jährigen, für Deutschland so verderblichen Kriege rühmlich mit ihren jüngeren Schwestern um den Vorzug, ja, gegen das Ende des 15. und im Anfange des 16. Jahrhunderts war sie ein Vereinigungspunkt der bedeutendsten Geisteskräfte, insbesondere solcher Männer, welche die Reformatien in Kirche und Schule herbeiführten.

Ihr blühender Zustand sank jedoch auf kurze Zeit mit der Eroberung der Stadt Heidelberg durch Tilly im Jahre 1622 und in Folge dieser Eroberung verlor die Universität im darauf folgenden Jahre auch ihre reichen wissenschaftlichen Schätze, welche bis zu dieser unglücklichen Periode eine Zierde unserer Stadt und hohen Schule gewesen waren [3]). Dieser Verlust traf aber nicht allein die Universität und Stadt, sondern auch unser ganzes deutsches Vaterland, ja die gesammte wissenschaftliche Bildung überhaupt.

Wieder hergestellt wurde diese früher so grossartige Anstalt erst, als Kurfürt Carl Ludwig nach dem west-

---

2) Gleiches hat aus demselben Grunde auch Kosegarten in seiner Gesch. d. Univ. Greifswald, (Vorw. S. IX. X.) gethan.

3) Bähr, die Entführung der Heidelb. Bibliothek nach Rom im Serapeum, 1845, Nr. 22. 25. 27.

nach den von Uns ergehenden Verordnungen zu leiten und zu beleben habe. Der Prorector ist, so lange er im Amte stehet, unter allen in Heidelberg angestellten Dienern, welchen höheren Personal-Rang sie auch haben, der Erste; ist Vorsteher des Senats, Haupt des academischen Gerichts und Polizeirichter der Universität.«

Carl Friedrich wird daher mit vollem Rechte als der zweite Stifter der Universitat verehrt und mit vollem Rechte nennt sie sich Ruprecht-Carls-Universität (Ruperto-Carola).

In Kurzem erreichte sie durch die aus verschiedenen Staaten Deutschlands berufenen Gelehrten wieder ihren früheren Ruhm und ihr vormaliges Ansehen. Was sie seit dieser grossen Restauration geleistet hat, ist zu bekannt, als dass es einer weiteren Ausführung bedürfte.

Seit ihrer von Carl Friedrich immer mehr erweiterten und verbesserten Einrichtung, geschirmt und in jeder Weise unterstützt durch Höchstdessen edlen Sohn, Grossherzog Leopold[6]) und durch Höchstdessen erhabenen Enkel, unsern durchlauchtigsten Grossherzog Friedrich, welche beide als ihre damaligen Zöglinge (1809 — 1811 und 1843—1845) ihr Stolz und ihre Zierde gewesen sind und immerdar bleiben werden, glänzt diese Lieblingsschöpfung Carl Friedrich's, unsere altehrwürdige Ruperto-Carola, jetzt wieder so, wie in den früheren Perioden ihrer höchsten Blüthe, als eine weithin strahlende Perle in der Krone der deutschen Hochschulen, indem sie durch die fürstliche Huld unseres Grossherzogs Friedrich in allen Zweigen des Wissens einen Kreis von Lehrern und Schriftstellern erster Grösse mit dem Besitze reicher wissenschaftlicher Institute, Apparate und Sammlungen

---

6) Die hohen Verdienste des Grossherzogs Leopold um die Universität sind in würdigster Weise geschildert von Zell: »Parentalia sacra Leopoldi, Magni Ducis Badarum, celebranda« etc. und von Schenkel und Ullmann in den von ihnen gehaltenen »Trauerreden auf den Grossherzog Leopold von Baden« (Heidelb. 1852).

verbindet und eine immer segensreichere und grossartigere Wirksamkeit nicht nur für alle, auch die entferntesten Theile des deutschen Vaterlandes, sondern auch für sehr viele Theile des Auslandes entfaltet.

Jede Erscheinung der Gegenwart aber wird uns erst durch den Rückblick auf ihre Entwickelung von dem Augenblicke ihres Beginnens in ihrem innersten Wesen erkennbar, welchen Rückblick uns aber nur eine aus ächten und glaubwürdigen Quellen geschöpfte Geschichte derselben gewähren kann.

Von diesem Standpunkte aus betrachtet, ist also eine aus grössten Theils noch ungedruckten Acten und Urkunden bearbeitete Geschichte einer der ersten und ausgezeichnetsten Hochschulen Deutschlands nicht nur für die innere Geschichte unseres Vaterlandes wichtig, sondern sie eröffnet auch in allen ihren Einrichtungen merkwürdige und tief eindringende Blicke in das innerste Wesen der deutschen Hochschulen im Mittelalter und in ihren Uebergang zur neuen und neuesten Zeit und bietet zugleich den zuverlässigen Schlüssel zur Erkenntniss der Gegenwart und ihrer bedeutendsten geistigen Errungenschaften dar.

Ehe wir jedoch auf die Darstellung der inneren und äusseren Geschichte unserer Hochschule, welche durch die stete, oft wörtliche Mittheilung der uns zu Gebote stehenden urkundlichen Mittel den vollen und dauernden Ausdruck der Wahrheit erhält, übergehen und eine inhaltsschwere Vergangenheit vor den Augen des Beschauers vorüber führen, versuchen wir es, um ein gründliches Verständniss möglichst zu erleichtern, die Zeit, in welche die Gründung der Universität Heidelberg fällt, vorher in den folgenden Abschnitten im Allgemeinen zu schildern und zwar sowohl in Beziehung auf die politischen, als auch auf die besonderen kirchlichen und wissenschaftlichen Verhältnisse der Rheinpfalz.

Zweiter Abschnitt.

Politische Zustände der Rheinpfalz im 13. und 14. Jahrhundert.

§. 1.

Pfalzgrafen und Kurfürsten um und zur Zeit der Gründung der Universität Heidelberg. Vertrag zu Pavia.

In der Zeit, in welche die Gründung der Universität Heidelberg fällt, waren die Pfalzgrafen **Rudolph II.**, **Ruprecht I.** und **Ruprecht II.** in dem Besitze der Rheinpfalz, in welchen sie durch den Vertrag von Pavia (1329) gesetzt wurden. Kurfürst **Ludwig II.**, der Strenge, Pfalzgraf bei Rhein und Herzog von Bayern, war nämlich im Jahre 1294 gestorben. Er hinterliess zwei Söhne, **Rudolph I.**, den Pfälzer und **Ludwig** den Bayer, die nachmaligen Stammväter des Hauses Pfalz und des Hauses Bayern. **Ludwig** war noch unmündig, **Rudolph** erhielt daher die Regierung über das gesammte Bayerisch-Pfälzische Erbe, doch sollte dieses, da das Erstgeburtsrecht damals noch keine Geltung hatte, in der Weise getheilt werden, dass **Rudolph**, der Stammler, die Pfalz, **Ludwig** aber Bayern erhalten sollte. Später wurde **Ludwig** Mitregent. Da aber **Rudolph I.** bei der Wahl des deutschen Kaisers (1314) nicht seinem Bruder, sondern dem Herzoge **Friedrich von Oesterreich** die Stimme gab, auch später Oesterreich gegen seinen Bruder unterstützte, so führte dieses unter den beiden Brüdern Zwiespalt und zuletzt offenen Kampf herbei, welcher damit endigte, dass **Rudolph I.** 1317 seinem Bruder, der dennoch 1314 zum

deutschen Kaiser gewählt worden war, sich unterwerfen und seine Länder abtreten musste. Darauf führte er ein unstätes Leben, flüchtete sich wahrscheinlich nach Oesterreich und starb 1319 in der Verbannung.

Rudolph hinterliess drei Söhne: Adolph, Rudolph II. und Ruprecht I.

Ludwig, als deutscher Kaiser der Vierte dieses Namens, hatte sich in den Besitz der von seinem Bruder abgetretenen Länder gesetzt. Rudolph's Familie sah aber mit Recht diese Abtretung des Rudolphischen Besitzes als eine erzwungene an und machte wiederholt ihre Ansprüche auf des Vaters Erbe geltend; allein erst im Jahre 1329 gab Ludwig IV. nach und entschloss sich zu einer Theilung. Dieses geschah in dem oben schon genannten Vertrage zu Pavia [7]).

In das väterliche Erbe traten nun Rudolph II. und Ruprecht I. ein [8]), so wie auch Ruprecht II. Dieser

---

7) Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz B. I. S. 110. 126. 147 ff.

8) Von dieser Zeit an (1329) war der Hof zu Heidelberg. Der Herzog von Schwaben, Conrad von Hohenstaufen, hatte nach dem Tode des Pfalzgrafen Hermann von Stahleck von seinem Bruder, dem Kaiser Friedrich I., (1156) die Pfalzgräfliche Würde erhalten und war von dem Bischof von Worms mit der Pfalzgrafschaft des Lobdengaues belehnt worden (Bader, Badenia 1858 S. 329). Er verlegte seinen Wohnsitz von Bacharach nach Heidelberg, welches damals nichts weiter als ein Dorf oder kleiner Flecken war, und zwar in die über der Stadt auf dem kleinen Gaisberge gelegene Burg. Er starb 1195 und wurde der Gründer des Pfälzischen Staates und der nachherigen Hoheit und Macht der Pfalzgrafen bei Rhein. Seine Nachfolger hielten sich nicht gerne in der alten Burg auf, da sie, 1278 abgebrannt, auch nach ihrem Wiederaufbau nicht im besten Zustande war. So weilte Rudolph I. lieber in der 3 Stunden von Heidelberg entfernten Burg Wiesloch und sein Sohn Adolph in Oggersheim, das er mit Mauern umgab und mit Stadtgerechtigkeit beschenkte (Münster, Cosmogr. V. c. 149) und in Neustadt a. d. H. Doch legte Rudolph I. den Grund zu dem neuen Schlosse auf dem unter dem kleinen Gaisberge gelegenen und näher über der Stadt Heidelberg emporsteigenden Jettenbühl. Schon 1308 soll der Bau dieses Schlosses so weit

war der Sohn Adolph's, welcher zwei Jahre vor dieser Theilung (1327) gestorben war.

§ 2.

Das Pfälzische Gebiet.

Die Länder, welche durch den genannten Vertrag den drei Pfalzgrafen zugefallen waren, bildeten von nun an Jahrhunderte lang mit unbedeutenden Veränderungen das Pfälzische Gebiet. Es bestand aus drei verschiedenen Elementen, nämlich aus dem alten Pfalzgräflichen Gebiete am Nieder-Rhein, das schon Hermann von Stahleck besessen hatte, dann aus dem neu erworbenen Gute am Neckar und am Mittel-Rhein, dessen erste Anfänge sich auf Conrad von Hohenstaufen zurückführen lassen, und endlich aus den Gütern in Schwaben, welche Ludwig II. [9]) von dem letzten Sprösslinge des Schwäbischen Kaiserhauses erworben hatte.

Als der Vertrag zu Pavia (1329) geschlossen wurde, war Pfalzgraf Rudolph II., der Blinde (geboren am 8. August 1306), 23 Jahre, Ruprecht I., der Rothe (geboren am 9. Juni 1309), 20 Jahre alt.

---

vorgeschritten gewesen sein, dass es bewohnt werden konnte. In einer Urkunde wird es zum ersten Male 1329 erwähnt. Es wurde nun der Herrschersitz der Pfalzgrafen, die alte Burg aber von nun an über 200 Jahre zur Aufbewahrung von Kriegsbedürfnissen benutzt, bis sie 1537 auf eine furchtbare Weise durch vom Blitze entzündetes Pulver gänzlich zerstört wurde. Jetzt sind nicht einmal mehr Trümmer von ihr übrig. Auf der Stelle der Burg wurde 1851 das Molkenkurhaus erbaut. — Eine treffliche Schilderung der Zerstörung der alten Burg gibt Micyllus in seinen »Sylvae« p. 216—228. Mezger, Beschr. d. Heidelb. Schlosses S. 5. 106. 107. Ausführlicheres über Conrad und über die alte Burg s. in unserer Gesch. d. Neckarschule (Heidelb. 1849) S. 2 ff.

9) Ludwig II., der Strenge zugenannt, war der erste Pfalzgraf bei Rhein, welcher (13. April 1229) auf dem alten Bergschlosse zu Heidelberg geboren wurde. Er starb auch am 3. Februar 1294 in demselben Gemache, in welchem er das Licht der Welt erblickte. Parei, hist. Bav.-Palat. p. 147.

Bis zum Jahre 1338 regierten die beiden Brüder gemeinschaftlich und ihr Neffe, Ruprecht II., der Harte, wurde, da er bei dem Abschliessen des Pavia'schen Vertrages erst 4 Jahre (geboren am 12. Mai 1325) zählte, von der Regierung ausgeschlossen. Im Jahre 1338 nahmen sie eine Theilung vor, durch welche an Rudolph II. der grössere Theil der Rheinpfalz und von den oberpfälzischen Besitzungen Eschenbach, Frankenberg, Hauseck, Hertenstein, Hippoltstein, Lauf, Lichteneck, Neidenstein, Pegnitz, Plech, Reicheneck, Rosenberg, Sulzbach, Thurndorf und Werdenstein fiel; das Uebrige erhielten die beiden Ruprecht I. u. II., Oheim und Neffe, gemeinsam. Letzterer scheint sich schon frühe in die Oberpfalz zurückgezogen und seinen Sitz in Amberg, der Hauptstadt dieses Landestheiles, genommen zu haben.

§ 3.

Kurfürst Rudolph II. und dessen Verhältniss zu Kaiser Ludwig IV.

Die Kurwürde war gemeinschaftlicher Besitz des Wittelsbacher Hauses, aber die Führung der Kurstimme ward Rudolph II. als dem ältesten des Rheinischen Zweiges überlassen und auch zugleich für die Zukunft festgesetzt, dass, »so viele auch Pfalzgrafen am Rhein seien oder sich dafür halten mögen, doch nur ein einziger die Kurstimme wirklich führen dürfe« 10).

Rudolph II. bewies bei jeder Gelegenheit grosse Anhänglichkeit an seinen Oheim, den Kaiser Ludwig IV., wofür dieser ihm sehr gewogen war, dessen Besitzungen in seinen besondern Schutz nahm und, ihn wie seinen eigenen Sohn betrachten zu wollen, erklärte. Nicht so war es mit Ruprecht I. Er stand bereits von Jugend auf

10) Tolner, Cod. dipl. p. 85.

seinem Oheim weniger nahe, und es ist nicht unwahrscheinlich, er habe schon bei der Vereinigung des niederbayerischen Erbes nur ungern geschwiegen. Die Spannung zwischen beiden dauerte bis zum Jahre 1345, wo der Kaiser, welcher bei den damaligen politischen Verhältnissen seinen Neffen nicht zum Gegner haben mochte, durch freundliches Benehmen die Hand zum Frieden bot und diese von Ruprecht I. auch angenommen wurde.

Jetzt hatte der Kaiser, wie früher an Rudolph II., so auch an Ruprecht I. einen treuen Anhänger, denn als solche bewiesen sich beide Brüder, besonders da auf das Betreiben des Papstes Clemens VI., 1346 der Markgraf Carl von Mähren, der Sohn Johann's von Böhmen, zu Rense als Gegenkönig gewählt wurde. Obgleich der Papst Alles aufbot, die beiden Pfalzgrafen zu gewinnen, blieben sie doch dem Oheim treu und trugen dadurch nicht wenig dazu bei, dass auf dem Reichstage in Speyer die Wahl Carls für rechtswidrig erklärt wurde. Erst, als Ludwig IV. (1347) gestorben war [11]), gewann die Stellung seines bisherigen Gegners eine politische Bedeutung.

Nach Ludwig wurde Eduard III. (1348) zum deutschen Könige gewählt, und als dieser die Wahl abgelehnt hatte, fiel sie (1349) auf Günther von Schwarzburg, einen biedern und tapferen thüringischen Ritter. Es wurde ihm Treue geschworen und namentlich auch von den Pfälzischen Fürsten. Nun schien dieser neue König dem in Rense gewählten Carl IV. gefährlich zu werden, als plötzlich ein unerwartetes Ereigniss eintrat. Rudolph II. vermählte nämlich, von seinem Vortheile geleitet, seine einzige Tochter Anna mit letzterem: Günther sah nun die Freundschaft seiner Partei er-

---

11) Ueber Ludwig IV. vergl. Mannert, Kaiser Ludwig IV. Landshut 1812. Schlett, Biographie von Kaiser Ludwig dem Bayer. Sulzbach 1822. Kortüm, Gesch. d. Mittelalt. B. II. S. 302 ff.

halten, auch Ludwig von Brandenburg fiel von ihm ab. und so blieb ihm endlich nichts anderes übrig, als mit seinem Gegner einen ehrenvollen Vertrag abzuschliessen, was er auch (1349) that, aber bald darauf, noch in demselben Jahre [12]), starb. Jetzt erst wurde Carl IV. von allen Fürsten als Regent anerkannt und, nachdem er sich einer neuen Wahl unterzogen hatte, in Aachen gekrönt.

Auch Pfalzgraf Ruprecht I. schloss sich seitdem auf das Engste an denselben an, der auch grosses Vertrauen auf ihn setzte und sich seiner später in sehr wichtigen Geschäften bediente.

Im Jahre 1353 starb Rudolph II., 47 Jahre alt, in Neustadt a. d. H., wohin er sich schon mehrere Jahre vor seinem Tode zurückgezogen hatte. Dazu wurde er durch körperliche Schwäche veranlasst; auch ist es nicht unwahrscheinlich, dass er zum Theil oder völlig erblindet war, weshalb er auch mit dem Beinamen »der Blinde« bezeichnet wird. Und so besorgte denn Ruprecht I. schon während der letzten Lebensjahre seines Bruders die Regierungsgeschäfte [13]).

§ 4.

Kurfürst Ruprecht I. und dessen Verhältniss zu Kaiser Carl IV. Goldene Bulle.

Nach Rudolph's II. Tode hätte eigentlich Ruprecht II. als der Sprössling des ältesten der drei Söhne Rudolph's I. in der Regierung folgen sollen, allein vermöge eines 1353 abgeschlossenen Vertrags erkannte Ruprecht II. seinen Oheim als Regenten der Pfälzischen

12) Günther, welchem eine Leibrente von 20,000 Mark Silbers beschieden war, wurde von dem Arzte Freytag vergiftet, welcher wahrscheinlich durch den Erzbischof von Mainz, Gerlach von Nassau, erkauft war. Hoffmann, Günther von Schwarzburg. Rudolst. 1819. Kortüm, Gesch. d. Mittelalt. B. II. S. 324.

13) Häusser, S. 157 ff.

Lande an, welchen durch den dem Pfalzgrafen Ruprecht I. befreundeten Kaiser vermittelten Vertrag letzterer auch 1356 bestätigte. In demselben wurde bestimmt, Ruprecht II. solle seinem Oheim nach dessen Tode in der Kurwürde folgen, sterbe aber der Neffe vor dem Oheim, so sei dieser dessen Erbe, Unmündige aber, welche der Eine oder der Andere hinterlassen würde, sollten bis zum 18. Jahre unter der Vormundschaft des überlebenden Theiles stehen.

Alles, was in der nächsten Zeit Bedeutendes geschah, hing von dem innigen Verhältnisse des Kaisers Carl IV. und des Kurfürsten Ruprecht I. ab, und bezog sich auf die bestimmtere Feststellung des politischen Vorranges der Pfälzischen Kurwürde. Zunächst wurde jeder Anspruch Bayerns an diese Würde stillschweigend entfernt, da Carl IV. durch öffentliche Decrete Ruprecht I. als einzigen Kurfürsten von der Pfalz bestätigte. Noch mehr aber geschah 1356 durch das Reichsgesetz jenes Kaisers, das, bekannt unter dem Namen der »Goldenen Bulle«, Jahrhunderte lang die wichtigste Constitution für die Reichsverhältnisse Deutschlands geblieben ist. Durch dieses Gesetz wurden die Bestimmungen des Vertrages von Pavia aufgehoben, die Kurwürde für untheilbares Eigenthum der Pfalzgrafen bei Rhein erklärt und damit zugleich der langjährige Streit zwischen der ältern und jüngern Linie des Hauses Wittelsbach, welche von beiden nämlich ein näheres Recht dazu habe, entschieden [14]).

Bei dem freundschaftlichen Verhältnisse des Kaisers zu dem Kurfursten erneuerte jener (1354) für seinen Zug nach Italien den alten Brauch und ernannte denselben zum Reichsverweser, wodurch er zugleich in Ruprechts I. Hände die Handhabung der Ordnung, die

---

14) Tolner, Cod. dipl. p. 90. 91. Böttiger, Gesch. Bayerns S. 145 ff.

höchste Gerichtsbarkeit, die Abstellung ungerechter Zölle u. s. w. legte, und später wurde dieses Vorrecht der Pfälzischen Kurfürsten als Reichsverweser durch die Bestimmungen der vorhin angeführten goldenen Bulle als Gesetz anerkannt [15]).

§ 5.

Die Rheinpfalz im Verhältniss zu den damaligen politischen Zuständen Deutschlands. König Wenzel. Reichstag zu Eger. Allgemeiner Landfriede.

Betrachten wir nun die allgemeinen politischen Zustände Deutschlands, so finden wir, dass, während Carl IV. seinen Erblanden eine treffliche Verwaltung zu Theil werden liess [16]), sich Deutschland unter ihm in Anarchie und Vielherrschaft auflöste [17]). Sein Bestreben, durch Verkündigung des Landfriedens (1368) die Ordnung zu erhalten, war vergeblich. Die kaiserliche Macht konnte solche Bestimmungen nicht kräftig durchführen. Das 14. Jahrhundert war die Blüthezeit der Städte, sowie auch der Ritterschaft in Franken und Schwaben. Damals hoben sich die zahlreichen Städte jener Gegenden zu völliger Reichsunmittelbarkeit und die Rittergeschlechter standen ihnen hierin nicht nach.

Durch offenbare Erkaufung der Kurstimmen brachte es Carl dahin, dass sein Sohn Wenzel gegen eine Bestimmung der goldenen Bulle 1376 zum deutschen König

---

15) Acta Academ. Theodoro-Palatinae T. VI. p. 351 ff. Aurea bulla bei Dumont cap. 5. Tolner, p. 90. 93.

16) Er übte innerhalb Böhmens, dem er wie ein Vater vorstand, strenge und unparteiische Rechtspflege, hörte und entschied persönlich die Klagen der Bedrängten Stunden lang vor dem untern Thore des Prager Schlosses; er war einem Jeden, besonders aber den Armen, Wittwen und Waisen zugänglich und wurde durch keine Ansprüche der Geburt und des Reichthums vom Buchstaben des Gesetzes abgelenkt. Kortüm, B. II. S. 325.

17) Schlosser, Gesch. d. 14. u. 15. Jahrh. S. 412.

gewählt wurde, und, als derselbe (1378) in Begleitun
seines Vaters die Städte am Rhein besuchte, um sic
huldigen zu lassen, hielt sich letzterer in Heidelberg au
während sein Sohn die Huldigung der Stadt Speyer en
gegen nahm [18]. Hatte nun Carl seine Kaiserwürde fa
nur dazu benützt, um seines Hauses Macht zu begründe
und war ihm das deutsche Reich stets nur von unterge
ordneter Bedeutung gewesen [19], so kümmerte sich desse
Sohn fast gar nicht um dasselbe, trat aber dagegen i
Böhmen als despotischer, grausamer Machthaber au
der sich sowohl durch Willkür und Leidenschaftlichke
verhasst, als auch durch Trunksucht und Schwelgen
verächtlich machte.

So stieg die Verwirrung immer mehr und die Lag
der Dinge wurde so bedenklich, die Stimmung in einzelne
Theilen Süd-Deutschlands so gefahrdrohend, dass di
Freunde der Ordnung ernstlich besorgt wurden. De
77jährige Kurfürst Ruprecht I., für das allgemein
Wohl noch immer thätig, veranlasste (1386) eine Botscha
an Wenzel, um diesen zu thätigerem Einschreiten z
veranlassen; auch errichteten Bayerische, Schwäbisch
und Fränkische Fürsten und Städte (1387) zu Mergent
heim eine Landfriedenseinigung, welche aber so lässi
gehandhabt wurde, dass schon im folgenden Jahre unte
ihnen der heftigste Krieg ausbrach. In diesem erlitte
die Schwäbischen Städte durch den Grafen Eberhard vo
Württemberg eine schwere Niederlage bei Döffingen i
der Nähe von Weil (25. August 1388). Am Rhein nahme
die Städte Frankfurt, Mainz und Worms Theil an de
Streite der Bischöfe von Worms und Mainz mit de
Kurfürsten, und ihre Schaaren zogen plündernd und ve
wüstend durch die gesegneten Pfälzischen Gauen auf de

18) Schlosser, S. 419. Lehmann, S. 821.

19) Man nannte ihn deshalb den Vater Böhmens und Stie
vater des Reiches. W. Menzel, deutsch. Gesch. S. 440.

linken Rheinufer. Da ging des Kurfürsten Neffe Ruprecht II., auf seines Oheims Geheiss, ihnen mit bedeutender Mannschaft entgegen, überraschte sie in der Nähe von Worms und schlug sie (im November 1388) völlig [20]). Eine ähnliche Niederlage erlitten auch die Städte in der Wetterau zwischen Frankfurt und Kronenberg.

Durch die Siege bei Döffingen und Worms war die Macht der Städte für lange Zeit geschwächt, auch liess Wenzel, im Widerspruch mit früheren Zusicherungen, auf dem Reichstage zu Eger 1389 ein allgemeines Verbot solcher Verbindungen ergehen und es kam zugleich ein allgemeiner Landfrieden auf 6 Jahre zu Stande [21]).

---

20) Ruprecht II. liess 60 durch Brand und Raub übel berüchtigte Gefangene in einen glühenden Kalkofen werfen und sprach: »Ihr habt die Meinigen bei Nacht und Nebel diebisch gesengt, so will ich euch bei schönem lichtem Tag öffentlich in Rauch schicken.« Annall. Hirsaug. P. II. p. 290.

21) Häusser, S. 181 ff.

Dritter Abschnitt.

Allgemeine kirchliche Zustände in dem 13. und 14. Jahrhundert.

§ 1.

Die Päpste unter dem Einflusse des französischen Hofes.

Als Clemens V., früher Erzbischof von Bourdeaux, 1305 den päpstlichen Stuhl bestieg, nahm er seinen Sitz nicht in Rom, sondern blieb in Frankreich. Dieses hatte, zumal er ein geborener Franzose war, zunächst nichts Auffallendes, da schon mehrere frühere Päpste in Zeiten, wo Unruhen in Rom herrschten, auf einige Zeit ihren Sitz in jenem Lande genommen und dort in grösserer Achtung gelebt hatten, wie in Italien. Als er aber auf Befehl des Königs von Frankreich, Philipp, seinen ständigen Aufenthalt von dem Jahre 1309* an in Avignon nahm, und dieses nach ihm auch eine Reihe von Päpsten that, so kam dadurch das Papstthum unter französischen Einfluss. Denn während die französischen Päpste die Grundsätze einer päpstlichen Universalmonarchie gegen andere Staaten in Anwendung brachten, waren sie in ihrer ganzen Wirksamkeit abhängig von dem französischen Hofe. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an die Kämpfe des Papstes Clemens V. gegen den Kaiser

*) Diese Verlegung war einer der Punkte des zwischen Clemens V. und Philipp IV. von Frankreich vor der Papstwahl abgeschlossenen geheimen Vertrags. Frankreich hatte seinen Einfluss schon durch die Niederlage Bonifacius des achten begründet (1303). R. M.

Heinrich VII. und des Papstes Johannes XXII. und seiner Nachfolger gegen Kaiser Ludwig IV.[22])

Benedict XII., welcher 1334 zum Papste gewählt worden war, hatte den Entschluss gefasst, das französische Joch abzuschütteln, sich mit Ludwig IV. zu versöhnen und nach Italien zurückzukehren. Allein der Hof wusste durch das Uebergewicht der französischen Cardinäle den päpstlicheu Willen zu beherrschen uud die Absichten Benedict's zu vereiteln.

§ 2.

Das gesunkene Ansehen der Päpste in Italien.

In Italien war unterdessen die religiöse Achtung gegen das Papstthum gesunken und es schien dasselbe nur noch eine politische Geltung zu haben. Die mit den Päpsten unzufriedenen und von deren Statthaltern gedrückten Städte des Kirchenstaates hatten sich unabhängig gemacht. Um die Angelegenheiten Italiens durch persönliches Erscheinen zu ordnen, reiste Urban V. 1367 selbst nach Rom. Aber die meisten französischen Cardinäle blieben in Avignon und Urban sah sich, ohne seinen Zweck erreicht zu haben, durch die dringenden Bitten der französichen Cardinäle bestimmt, (1370) wieder dorthin zurückzukehren. Urban V. starb noch in demselben Jahre. Ihm folgte Gregor XI. Doch auch dieser konnte unbezweifelte Rechte des Papstthums in Italien weder durch Bannflüche, noch durch persönliche Rückkehr nach Rom (1377) wieder gewinnen. Er musste sich entschliessen, mit seinen Gegnern Unterhandlungen anzu-

---

22) Ferreti Vicentini histor. suorum temporum in Muratori Scriptt. Rerum Ital. T. IX. p. 1014. Baluz, Vitæ Paparum Avenionensium. Gieseler, Kirchengeschichte B. II. Abth. III. S. 2 ff. — Der 72jährige Aufenthalt der Päpste in Avignon wurde später das babylonische Exil genannt.

knüpfen, Diese wurden zwar durch seinen Tod (27. März 1378) unterbrochen, in Folge derselben aber der Friede doch hergestellt.

Nach Gregor's XI. Tode bestieg Urban VI. den päpstlichen Stuhl. Dieser erbitterte durch Härte und Rügen herrschender Missbräuche die meisten Cardinäle. Zwölf derselben entfernten sich, unter dem Vorwande der Hitze, von Rom und begaben sich nach Anagni. Dort erklärten sie Urban's Wahl, als von den Römern erzwungen, für ungültig und wählten am 20. September 1378 in Fondi Clemens VII. Durch diese Doppelwahl wurde das Zeichen zur kirchlichen Spaltung (Schisma) gegeben, welche bei dem Verderbniss der kirchlichen Zucht und dem herrschsüchtigen Wesen der weltlichen Macht, besonders in Frankreich, auf die nächsten Menschenalter überging und durch gegenseitigen Bann der Ehrfurcht vor den Nachfolgern des Apostelfürsten nachtheilig war. Indessen blieb in Italien die überwiegende Stimmung für Urban, so wie denn auch die berühmtesten Juristen sich in ihren Gutachten für die Rechtmässigkeit seiner Wahl erklärten. Auch die abgefallenen Cardinäle selbst hatten Urban's Wahl mehrere Monate nachher als gültig anerkannt.

Unter diesen Verhältnissen begab sich Clemens VII. nach Avignon unter französischen Schutz und damit zugleich in die völligste Abhängigkeit von Frankreich [23]. Freilich hatte er es aber auch nur französischem Einflusse zu danken, dass er in Schottland, Savoyen und Lothringen und später in Castilien (1381), Arragonien (1387) und Navarra (1390) anerkannt wurde. Auf Urban's Seite blieben dagegen Deutschland, England, Dänemark, Schwe-

---

23) Bulaei (Du Boulay) hist. Univ. Paris T. IV. p. 468 sqq.— Die Universität Paris erklärte sich erst nach langen Berathungen 1379 für denselben. Ebend. S. 566.

den, Polen und Preussen [24]). Kaiser Carl IV. hatte kurz vor seinem Tode noch denselben als rechtmässigen Papst anerkannt, und Wenzel war nicht nur hierin dem Beispiele seines Vaters gefolgt, sondern hatte auch auf diplomatischem Wege für Urban VI. gewirkt und namentlich durch persönliche Besprechung den Kurfürsten Ruprecht I., bei welchem man die Einflüsterungen des französischen Hofes fürchtete, bestimmt, dessen Wahl anzuerkennen [25]).

---

24) Später hat sich das kirchliche Urtheil ausserhalb Frankreichs, dessen Schriftsteller stets die französischen Päpste vertheidigten, meist für die römischen entschieden. In der nachherigen Papstreihe werden daher die französischen Gegenpäpste nicht mitgerechnet und so tritt denn 1523 ein Clemens VII. wieder auf. Gieseler, S. 122.

25) Das Schreiben Ruprecht's an Kaiser Karl IV., worin er sich für Urban VI. erklärt, ist vom 10. Octob. 1379 und »Scriptum in castro nostro Herdilborg.« Abgedruckt bei Baluz. T. II. p. 887—890. Auch Tolner hat diesen Brief in Add. ad hist. Pal. mitgetheilt, aber irrthümlich »Herdilborg« für einen Druckfehler angesehen. Vergl. auch Andreæ, Spicileg. V. de Gymnas. Heidelb. p. 2. 3.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine wissenschaftliche Zustände. Schulen und Universitäten vor und zur Zeit der Gründung der Universität Heidelberg.

§ 1.

Wiederaufblühen wissenschaftlicher Bildung. Schulen.

Das Studium der erhabenen Geisteswerke der Griechen und Römer war in Folge der furchtbaren Stürme der Völkerwanderung lange Zeit in tiefer Nacht begraben gelegen oder hatte nur dürftige Pflege genossen. Durch den Fortschritt der Zeit im 14. Jahrhundert wieder erweckt, gedieh es in den zwei folgenden Jahrhunderten zu immer reicherer Blüthe und Kraft.

Diese grosse Veränderung, welche auf den Geschmack und Geist der bedeutendsten europäischen Völker den umfassendsten Einfluss übte, ging zunächst von den wegen der Osmanen im vierzehnten Jahrhunderte nach Italien auswandernden Griechen aus, nahm in Italien, dem Mittelpunkte des alten Römischen Reiches, durch Petrarca, Bocaccio und Johannes von Ravenna [26]) ihren Anfang, fand dort durch die Ankunft griechischer Gelehrten aus dem zusammensinkenden oströmischen Reiche, durch den empfänglichen Sinn der eingeborenen Italiener, durch die Gunst der dortigen Fürsten, ja des Oberhauptes der damaligen Christenheit selbst, die reichste und manchfaltigste Förderung [27]), erregte aber bald auch die Aufmerk-

---

26) Heeren, Gesch. d. Philol. B. I. S. 275.

27) Voigt, die Wiederbelebung des classischen Alterthums. Berlin, 1859. Burckhardt, Die Cultur der Renaissance. Basel, 1860.

samkeit und Theilnahme der benachbarten europäischen Länder.

Zu diesen Ländern gehört auch unser deutsches Vaterland. Vielfach wurde das Bedürfniss gefühlt, in der Heimath die wissenschaftliche Bildung sich verschaffen zu können, welche noch im 14. Jahrhundert nur in Italien und Frankreich zu erwerben war. Dieses Bedürfniss konnte nur durch die Errichtung grossartiger Lehranstalten, wie sie in den eben genannten Ländern unter dem Namen von hohen Schulen oder Universitäten blühten, befriedigt werden [28]). Die bisherigen Schul- und Unterrichtsanstalten waren, wenn man auch ihr Verdienst um die Wissenschaft nicht verkennen darf, unzureichend, um den Anforderungen der Zeit zu entsprechen.

Zu diesen Anstalten gehörten in Deutschland die Kloster-, Dom- und Stiftschulen [29]). Sie waren entweder innere (scholae interiores, intrariae, claustrales) oder äussere (scholae exteriores, canonicae). Beide Schulen umfassten je eine obere (schola major) und eine untere Schule (schola minor). In der letzteren lehrte man das Lesen und Schreiben, die Grundwahrheiten des Christenthums, die Psalmen, den geistlichen Gesang, die Kalenderrechnung und die Anfangsgründe der Grammatik. In der Oberclasse suchte man von dem Trivium (Grammatik, Rhetorik und Dialectik), welches vorzugsweise eine formale Geistesbildung bezweckte, und von dem Quadrivium (Arithmetik,

---

28) Bianco, Gesch. d. Univ. Cöln. Th. I. S. 8. Lehmann, Speyerer Chronik S. 83. Heeren, B. II. S. 141 ff.

29) Schon auf dem Lateranischen Concilium 1215 wurde vom Papste Innocenz III. angeordnet, dass bei jeder Kathedralkirche wenigstens ein Magister der freien Künste und bei jeder Metropolitankirche nebstdem ein Magister der Theologie Vorträge halten sollte, denen für ihren Dienst vollständige Beneficien angewiesen würden. Tomek, Gesch. d. Prag. Univ. S. 2. Ueber die Dom- und Stiftsschulen in frühester Zeit vergl. auch Sack, Gesch. d. Schulen zu Braunschweig. Abth. I. S. 5 ff.

Geometrie, Musik, Astronomie), ausser lateinischen, selten griechischen Autoren, auch von patristischer Theologie, allenfalls auch von Geschichte so viel zu lesen, als möglich war [30]. Aber nur in den wenigsten Klosterschulen konnten alle diese Wissenschaften gepflegt werden; in den meisten derselben war der Unterricht nur elementarer Art, wesshalb diejenigen, welche eine höhere Bildung anstrebten, als die war, welche ihnen das heimathliche Kloster gewähren konnte, von demselben aus oft weit entlegene Klosterschulen besuchten. Ausnahmsweise wird es von der Klosterschule zu Fulda gerühmt, dass in derselben auch die höheren Studien, und zwar sowohl die weltlichen als die geistlichen in Blüthe waren [31].

Die inneren Schulen waren innerhalb der Klostermauern, wesshalb sie auch oft geradezu Claustra genannt werden, die äusseren am Eingange oder Vorhof derselben. In den ersten wurden die jungen oder zukünftigen Ordensgeistlichen, in den zweiten zukünftige Weltcleriker und andere Laien unterrichtet [32].

In der Regel hatte jede bischöfliche und jede Collegiatkirche einen Scholasticus oder Scholaster, Magister scholarum d. h. einen Director der Schule, welcher Dom- oder Stifts-Scholaster hiess und in deutschen Urkunden zuweilen Schulmeister genannt wird. Der Schulmeister im heutigen Sinn hiess Magister oder rector puerorum. Der Scholaster lehrte nicht selbst, sondern unter ihm der Magister puerorum mit seinen Unterlehrern (hypodidascali, locati, baccalaurei). Er war ein Würdeträger des Stifts und nahm seinen Rang nach dem Dechanten ein.

---

30) Ueber die Entsteh. des Triv. u. Quadriv., worunter man sich eine Encyclopädie des menschlichen Wissens dachte, vergl. Cramer, Gesch. d. Erzieh. u. d. Unterr. i. d. Niederland. S. 5 ff.

31) Mos erat, monachos non solum in scripturis sanctis instituere, sed etiam in omni secularis scientiae literatura ad plenum erudire. Trithem. bei Launoy, de celebr. schol. cap. VIII.

32) Heppe, Schulwesen i. Mittelalt. S. 15 ff.

Die Lehrer waren Geistliche und standen, wie die Schüler, unter der unmittelbaren Aufsicht des Scholasters, Canzlers oder eines der angesehensten Mitglieder des Klosters oder Stifts [33]. Oefter war der Unterricht auch zwei Canonikern (Stiftsherrn) übertragen, von welchen der eine den Titel Scholasticus, der andere den des Cantor führte. Beide Aemter galten als angesehene Ehrenämter. In einzelnen Stiftern waren auch besondere Lehrerpfründen, wie im St. Germansstift in Speyer im Jahre 1219 [34], gegründet.

Die wissenschaftlichen Forderungen an die Cleriker waren in den ältesten Zeiten im Allgemeinen gering [35].

§ 2.

Entstehung der hohen Schulen.

Schon in alten Zeiten finden sich höhere Bildungsanstalten, welche mit den nachmaligen hohen Schulen Manches gemein haben.

In Griechenland bildeten sich schon zur Zeit Solon's, welcher durch seine Gesetzgebung (um 594 v. Chr.) die Geistesfreiheit vorzüglich begünstigte und dauerhaft machte, die Weisheits- oder Philosophen-Schulen, in welchen Männer aus eigenem Antriebe als Lehrer auftraten. So Thales, Anaxagoras, Pythagoras. In Athen, dem Mittelpunkte hellenischer Bildung und dem Hauptsitze der ersten hohen Schulen, hielten Plato in der Academie und sein grösster Schüler Aritoteles in

---

33) Bulāus, P. I. p. 79. Mone, Zeitschr. B. I. S. 257 ff. Bade, Gesch. d. Hochstiftes Paderborn S. 22. Weber, Gesch. d. Gelehrtenschule zu Cassel S. 2.

34) Die Urkunde s. bei Mone, B. I. S. 270.

35) So beschränkte die Provincial-Synode zu Cöln v. J. 1260 ihre Forderung für die Kleriker im Allgemeinen: »quod sciant legere et cantare ad divini officii ministerium competentes.« Hartzheim, Conc. Germ. T. III. p. 590. n. 3. Wessenberg, die Kirchenversammlungen des 15. u. 16. Jahrh. B. I. S. 159.

dem Lyceum ihre Vorträge [36]). Diese Philosophen-, Rhetoren- oder Sophisten-Schulen erhielten sich nicht nur nach dem Verfalle der Literatur und ganz Griechenlands nach seiner Unterwerfung unter die Römer, sondern es blieb auch Athen noch Jahrhunderte lang die berühmteste hohe Schule für die ganze damalige Welt, auf welcher auch die grossen Römer der letzten republikanischen Zeit, ein Cicero und Cäsar, Cato und Brutus, ihre Bildung fanden und wo es selbst auch ein und zwar ziemlich rohes „Burschenleben mit Landsmannschaften und Clubbs" gab. Die Auditorien waren in theaterähnlichen Sälen (Theophrast soll 2000 Zuhörer gehabt haben), die Katheder hiessen Throne. Trinkgelage, Schuldenmachen, Borgen zu 25% und 50%, ingleichen Prügeleien kamen häufig in den dortigen Landsmannschaften vor, welche sich an einen der Lehrer anschlossen und für diesen alle „Füchse" ganz so „pressten", wie noch jetzt die Matrosen in England gepresst werden. Das Ansehen dieser Schulen erhielt sich selbst nach Einführung des Christenthums als Staatsreligion und noch bis auf die Zeiten des Arcadius huldigte die gebildete Welt der alten heidnischen Bildung, während Hof und Volk christlich waren. Die heidnischen Schulen wurden jedoch von der Zeit des Theodosius des älteren von Staatswegen geschlossen und als die christliche Geistlichkeit zur unumschränkten Herrschaft gelangt war, trachtete sie alle heidnische Bildung gänzlich zu vernichten [37]).

---

36) In Athen wurden die jungen Leute vom 7. bis zum 16. Jahre von einem Hofmeister (Pädagogen), meist einem gebildeten Sclaven, oder in der Schule eines Privatlehrers unterrichtet. Vom 18. Jahre an schlossen sich diejenigen Jünglinge, welche nicht zur Erlernung von Gewerben, Handel und Landbau übergegangen waren, an die Rhetoren oder Sophisten (wie die Lehrer für Staatskunst und der strengeren wissenschaftlichen Fächer ursprünglich hiessen) an, um durch höhere Studien, insbesondere der Rhetorik und Philosophie, sich wissenschaftlich auszubilden. Beck, Gesch. d. Griech. u. Röm. 3. Ausg. S. 120.

37) Scheidler, Jenaische Blätter H. 1. S. 5 ff., woselbst auch die Quellen genau nachgewiesen sind.

Dem Abendlande gegenüber hatten sich im Morgenlande Schulen und Lehrer erhalten, welche gewisse Fächer und Theile der alten Wissenschaft den Arabern überlieferten, durch deren Vermittelung jene nach Europa kamen. In Bagdad und Bassora hatten schon in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts grossartige Kalifen-Schulen geblüht und sich nach Aegypten und Spanien fortgepflanzt. Wer, zumal in Philosophie und Arzneiwissenschaft, zu höherer Einsicht gelangen wollte, besuchte deshalb die Maurischen Schulen in Spanien. Dieses fand um so mehr Aufmunterung, als der gebildete Hohenstaufe, Kaiser Friedrich II., sich im Umgange mit Saracenen gefiel, ihre Sprache redete und sie mit ihrer höheren Kultur in seine Nähe und an seinen Hof zog. Er gründete (1224) die Universität Neapel und suchte durch grosse Besoldungen berühmte Lehrer für dieselbe zu gewinnen [38]), daher kam es auch, dass die ersten christlichen Schulen in Südfrankreich und Süditalien im Grunde nur Absenker dieser arabischen hohen Schulen waren und daher auch noch nachbildlich deren Charakter an sich tragen. Sie waren nicht aus Domschulen hervorgegangen, sondern aus freien Vereinen von Gelehrten und Wissbegierigen [39]).

In der gesellschaftlichen und wissenschaftlichen Entwickelung der welschen und deutschen Völker zeigt sich nämlich in dem Mittelalter als vorherrschender Grundzug das Streben nach abgeschlossenen Vereinen (Corporationen). Wie nun dieses Streben im weltlichen Kreise das Ritterthum für Waffenkunst und Lehenfreiheit und das Bürgerthum mit seinen Innungen oder Zünften erzeugte, so gingen aus demselben auf dem Gebiete der Wissenschaften seit dem 12. Jahrhunderte freie Lehr-Vereine Ge-

38) Diese Universität übte den ersten Studienzwang, während der Orient seine Leute in diesen Dingen frei liess. Burckhardt, S. 4.

39) Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg B. I. S. 1 ff. Eichhorn, Gesch. d. Litt. B. II. S. 364. Schlosser, S. 207.

meinden, Genossenschaften, Corporationen hervor [40]). Sie wurden, wie wir unten sehen werden, in verschiedenen Zeiten mit verschiedenen Namen bezeichnet und standen ohne Rücksicht auf die Schranken der Oertlichkeit, des Berufes und Volksthumes jedem Wissbegierigen offen. Ursprünglich weder besonderer kirchlicher oder politischer Form, noch einzelnen Ständen, Völkern oder Ländern angehörig, waren sie ein Gemeingut der Menschheit. In ihrer Aufgabe lag es, das Beste und Würdigste mitzutheilen, was die Wissenschaft darzubieten hatte [41]), und so waren sie es denn auch, welche die dem Priesterstande fast ausschliesslich übergebene Gelehrsamkeit mehr und mehr zum bürgerlichen Gemeingute machten. Seit ihrem Entstehen haben sie stets grossen Einfluss auf den geistigen Zustand der Völker geübt, und waren für das Leben von einer weit grösseren Bedeutung, als man oft zu glauben geneigt ist, da man nur durch den mündlichen Unterricht und aus den Vorlesungen, die man aufschrieb, Bildung schöpfen konnte [42]). Sie nahmen deshalb auch in der Reihe der Bildungsmittel eine weit wichtigere Stelle ein, als unsere jetzigen Universitäten. Diese finden auf der einen Seite an den Gelehrtenschulen, auf der andern an

---

40) Auch in dem Aeusserlichen der Universitätsverfassung zeigte sich die unverkennbare Aehnlichkeit mit den Zünften. Dahin gehört zunächst die Vertheilung der Wissenschaften in die einzelnen Fächer, welche offenbar dem obersten Gewerbsgesetze der Vertheilung der Arbeit, worauf das Zunftwesen beruht, entnommen ist. Ferner: dass die hohen Schulen, wie die Zünfte, welche selber früher auch scholae hiessen, sich in Lehrlinge, Gesellen, Altgesellen und Meister theilten, so wie auch die Disputationen und Promotionen der Lieferung des Meisterstücks und der Lossprechung der Gesellen verglichen werden können. Scheidler, I. S. 13.

41) Untersagt war nur »unerlaubte« Wissenschaften zu lehren. Dahin rechnete man, im Gegensatz zur christlichen Wissenschaft, die verschiedenen Zweige der Schwarzkunst. Kink, Gesch. d. Univ. Wien. B. II. S. 4.

42) Kortum, B. I. S. 586. B. II. S. 243. Schlosser, Weltgesch. B. VII. S. 348. 349. Savigny, Gesch. der rom. Rechts, B. III. S. 137. 138.

der Menge der überall verbreiteten Bücher eine Concurrenz, welche damals fast ganz fehlte. Eine Folge davon war, dass man weit länger als jetzt studirte, und dass viele unter den Studirenden durch ihr reiferes Alter, so wie durch ihren Rang, ihre Aemter und Würden, ein Ansehen erhielten, welches auf den ganzen Stand zurückfiel, und wovon sich jetzt nichts Aehnliches findet [43]).

Ueberall, wo eine hinreichende Anzahl, oder auch nur Ein berühmter Lehrer war, der einer Schule das nöthige Ansehen zu verschaffen wusste, da war auch eine hohe Schule wirklich vorhanden [44]). Um diese Männer sammelten sich, wie in Salerno, Bologna [45]), Paris, Hunderte oder Tausende von lernbegierigen Jüngern aus allen Ländern Europas. Diese Lehrer waren keine Geistliche; sie waren weder von Bischöfen und Aebten, noch von Canzlern oder Scholastern berufen, oder bestellt; wohnten und lehrten nicht in Stiftern und Klöstern und hingen

---

43) Der Unterschied zwischen Lehrenden und Lernenden war damals nicht scharf bestimmt. Es zogen nicht selten bejahrte Leute noch des Lernens wegen auf Universitäten, und Mancher fand sich fähig, eine Wissenschaft zu lehren, während er eine andere studirte, so dass es nichts ungewöhnliches war, einen und denselben Mann, die eine Stunde als Lehrer und die andere als Zuhörer im Hörsaale zu erblicken. Daher findet man auch mit dem Namen Studenten (Studentes) nicht, nach unserm Sinn, nur die Lernenden, sondern auch die Lehrenden, überhaupt alle, die sich mit den Wissenschaften beschäftigten, bezeichnet. Erhard, B. I. S. 165.

44) So vereinigten sich um Abälard (gest. 1142), als er sich von Paris hatte entfernen müssen, an einem einsamen Platze in der Nähe von Troyes Männer, die seine Lehre und seine Unterhaltung suchten, so dass bald eine kleine Ortschaft aus den schnell errichteten Wohnungen der Freunde des Philosophen entstand. Schlosser, Vincent v. Beauvais B. II. S. 12. Dessen Weltgesch. B. VI. S. 335. 338. B. VII. S. 349.

45) Zur Zeit, als der berühmte Azo (Ende des 12. und Anfang des 13. Jahrhunderts) in Bologna lehrte, waren dort 10,000 Jünglinge und Männer, welche aus allen europäischen Ländern zusammen gekommen waren, um die Rechtswissenschaft zu studiren. Meiners, Mittelalt. B. II. S. 428.

von den geistlichen Gewalten nicht ab, denen die bisherigen Schulen unterworfen waren. Sie trugen Wissenschaften vor, welche man in diesen Schulen grössten Theils gar nicht lehrte, oder doch nicht so, wie sie vor ihnen gelehrt wurden. Ihre Zuhörer waren, wie wir oben schon bemerkt haben, nicht Knaben und unreife Jünglinge [46]), welche einer strengen und klösterlichen Zucht bedurft hätten, sondern freie Männer und Herren, Jünglinge weltlichen und geistlichen Standes, die aus eigenem Triebe kamen und gingen, die wohnten, speisten und lebten, wo und wie es ihnen gut dünkte. Auch bestimmte Vorlesungen zu hören, war ihnen nicht vorgeschrieben, wenn sie nicht in Collegien unter der Leitung ihrer Magister lebten [47]). Dass sich Männer und Jünglinge, in welchen ein innerer Trieb nach Wissenschaften erwacht war, nicht aus Büchern unterrichteten, hatte seinen Grund darin, dass die Bücher eines Theils sehr theuer [48]) und andern Theils, bei dem Mangel an guten Wörterbüchern und Uebersetzungen, unverständlich waren. Auch schien ein solches gemeinschaftliches Zuhören und Unterhalten mit dem Lehrenden zu einer Zeit, in welcher es so sehr an Mitteln geistiger Unterhaltung fehlte, mehr ein Vergnügen als eine Arbeit gewesen zu sein [49]).

---

46) Dieses reifere Alter war für die fremden Scholaren zum Theil auch schon durch die weiten und oft gefährlichen Reisen nach den Universitäten nöthig geworden. Bei den Eingeborenen mag es eben deshalb schon früher anders gewesen sein. Johannes Andreä, ein Einheimischer, hörte in Bologna die Decretalen als »puerulus.« Sarti, De archi-gymnas. Bonon. professor. T. I. p. 372. Petrarca fing im 15. Jahre an zu studiren und studirte 7 Jahre. Savigny, Gesch. d. röm. Rechts B. III. S. 478. 507. 508.

47) Meiners, Gesch. d. hoh. Schulen B. IV. S. 380. 381. Erhard, B. I. S. 165.

48) Besonders war dieses der Fall, als man nur auf Pergament schrieb und dieses einen hohen Preis hatte; wohlfeiler wurden die Handschriften seit dem 11. Jahrhundert, als das Linnenpapier im Ueberfluss gemacht wurde. Mone, Lat. u. griech. Messen S. 159.

49) Schlosser, Vincent v. Beauvais S. 8. 9.

Die so entstandenen Schulen bedurften einer Genehmigung der Ortsobrigkeit, des Papstes oder Kaisers an und für sich nicht.

Was die Ortsobrigkeit betrifft, so konnte ihre Mitwirkung entweder der Kosten wegen oder als blosse Erlaubniss für nöthig gehalten werden. Allein Kosten waren ursprünglich nicht zu bestreiten, da keine Besoldungen gegeben wurden. Die Lehrer lebten, als Mitglieder einer vom Staate unabhängigen Gesammtheit oder Gemeinheit, wie andere Künstler, von dem Ertrage ihrer gelehrten Betriebsamkeit oder von den Honorarien ihrer Zuhörer, welche in grosser Anzahl aus vornehmen und reichen Häusern jenen ein reichliches Einkommen sicherten. Auch eine besondere Erlaubniss hielt Niemand für nöthig, weil eine solche Schule der Stadt nur Ehre und Vortheil brachte. Staat und Kirche verhielten sich vielmehr bei dem Entstehen dieser Anstalten durchaus leidend, wachten nur im Allgemeinen über weltliche und religiöse Zucht, fühlten aber in der Regel nicht eher die Verpflichtung, durch Freibriefe, Geldbeiträge und Schenkungen für das Wachsthum derselben zu sorgen, als bis die steigende Menge der Fremden und die Berühmtheit einzelner Lehrer Gewinnsucht und Ehrliebe entzündeten.

Selbst die Besetzung von erledigten öffentlichen Lehrstellen hing auf jeder Universität von dieser selbst ab. Sie wählte in der Regel einen von den jüngeren Gelehrten, welche sich schon die academischen Grade erworben und darauf dem Lehramte nach eigenem freien Entschluss als Privatdocenten, wenn wir dieses modernen Ausdrucks uns bedienen dürfen, sich gewidmet hatten. In Paris war daher nie und in Italien lange Zeit nicht die Rede von der Berufung eines Lehrers von einer Anstalt zu der andern. Erst in späterer Zeit fingen die Universitätsstädte an, berühmte Lehrer, welche auf andere Universitäten berufen wurden, durch Besoldungen festzuhalten, weil dadurch der Zufluss fremder Studirenden und durch ihn der Wohlstand der

Universitätsstadt gesichert wurde. Dem Beispiele Friedrich's II., durch grosse Besoldungen Lehrer für seine Universität Neapel zu gewinnen (siehe S. 33), folgten bald auch andere Städte. So soll Bologna zu Zeiten die Hälfte seiner Staatseinnahme (20,000 Ducaten) auf die Universität verwendet haben. In Padua bestand im 15. Jahrhundert eine juridische Besoldung in 1000 Ducaten jährlich und einen berühmten Arzt wollte man mit 2000 Ducaten und dem Rechte der Praxis anstellen, nachdem derselbe bisher in Pisa 700 Goldgulden gehabt hatte [50]. Die Anstellungen folgten in der Regel nur auf eine gewisse Zeit, selbst auf einzelne Semester, so dass die Docenten ein Wanderleben führten, wenn sie nicht in der persönlichen Zuneigung eines Fürsten oder eines andern Grossen eine bleibendere Stütze fanden; doch gab es auch lebenslänglich besoldete freiwillige Lehrer. Zu Paris und auf später gegründeten Universitäten erleichterten Pfründen den Unterhalt der Lehrer, besonders der Theologie, weil diese Wissenschaft bei der häufigen Armuth der Studirenden viel weniger einträglich war, als die der Juristen und Mediciner. [51]

---

50) Trefflich spricht hierüber Prof. Dr. Scanzoni zu Würzburg in einer Rectoratsrede »über die Nothwendigkeit und Zweckmässigkeit der freien academischen Berufungen.« Durch das freie Berufungsrecht, sagt er unter Andern, werde eine kräftige, aufmunternde Anregung junger talentvoller Männer gegeben, da die Wissenschaft nicht an die Scholle gebunden sei und das alte Sprichwort: Nemo propheta in patria sich immer als ein wahres bewiesen habe. Das freie Berufungsrecht übe einen wohlthätigen Einfluss auf die Wissenschaft. Ohne dasselbe würden die Universitäten zu todten Abrichtungsanstalten herabsinken. In dem freien Berufungsrechte erblicke er die sicherste Garantie für die Blüthe der Universität Würzburg.

51) Wundt, Magaz. f. d. Kirchen- u. Gelehrten-Gesch. des Kurfürstenth. Pfalz B. II. S. 95. Burckhardt, S. 205. 206. Einhorn, B. II. S. 73. Savigny, S. 137. 383. Kortüm B. I. S. 585. Heeren, Gesch. d. Philolog. B. II. S. 10 ff.

Bei der nach dem Muster von Bologna 1459 gegründeten Universität Basel wurde die Dauer der Anstellung der Lehrer jeweilen in den besonderen Verträgen auf ein oder mehrere Jahre, öfter

§ 3.

Die hohen Schulen als kirchliche Anstalten. Die Päpste als deren Begaber und Beförderer. Privilegium 5jähriger Absenz vom Orte der Pfründe. Rotulus.

Die im 14. und 15. Jahrhundert gegründeten hohen Schulen waren geistliche Stiftungen, welche, im kirchlichen Interesse in's Leben gerufen, auch insgemein durch die kirchlichen Principien und Richtungen, die von ihnen vertreten wurden, ihre Bedeutung empfingen. Das Studium, zunächst auf den geistlichen Stand beschränkt, erschien als geistliches Geschäft, so dass scholaris und clericus gleichbedeutend wurde [52]). Selbst Elementarschüler hiessen clericuli und in Norddeutschland Studenten Halfpapen, halbe Priester [53]). Die Päpste übten das Recht der Errichtung, beziehungsweise der Bestätigung der Universitäten [54]); sie bestellten Canzler mit der Befugniss der

auch ohne eine bestimmte Zeit, nur mit einem bestimmten Aufkündigungstermin festgesetzt. Lebenslängliche Anstellungen waren nicht üblich. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 63.

52) Du Cange s. v. Clerici. Alexander de Villa sagt in der bis in die Anfänge des 16. Jahrhunderts gebrauchten metrischen Grammatik: »Scribere clericulis paro doctrinale novellis.«

53) Rostocker, Etwas von gelehrt. Sachen Th. II S. 237.

54) So in besonderen Bullen Clemens VI. für Prag (1365), Urban V. für Wien (1365) und Urban VI. für dieselbe (1384), abgedruckt bei Kink B. II. S. 23 ff. S. 43 ff.; derselbe Urban für Heidelberg (1385), s. unten Urkunde Nr. I., für Cöln (1588), abgedruckt bei Bianco Th. II. S. 1 ff., für Erfurt (1389); Alexander V. für Leipzig (1409), Calixtus III. für Freiburg (1455); Pius II. für Ingolstadt und Basel (1459), von welchen die erste bei Raumer, deutsche Universitäten S. 271 ff. und die zweite bei Vischer S. 268 ff. abgedruckt ist. Der Inhalt aller dieser Bullen ist derselbe und oft wörtlich gleich lautend, doch zeichnen die von Pius II. sich durch Kürze und Präcision aus und ist in denselben der Einfluss des damals in Italien wieder erwachten Studiums der Alten nicht zu verkennen. Diese Bestätigung der Universitäten erreichte jedoch während der Reformationsepoche ihr Ende und wurde nun Vorrecht des Kaisers, da die Protestanten die Anerkennung ihrer Promo-

statutarischen Regelung und Ueberwachung der Promotionen, so wie auch Conservatoren, Visitatoren und Reformatoren, gaben aber auch ihre innige Verbindung mit den Universitäten dadurch zu erkennen, dass sie ihre jedesmalige Erhebung auf den Stuhl Petri mittelst besondern Anschreibens denselben feierlich anzeigten[55]. Die Universitäten dagegen waren anerkannt als autoritative Instanzen des kirchlichen Lebens und ertheilten in den wichtigsten Krisen der Kirche verfassungsmässig Gutachten; sie hatten als geistliche Körperschaften Sitz und Stimme auf den allgemeinen und besondern Synoden und Landtagen; ihnen stand das Asyl- und Patronatsrecht, so wie das der kirchlichen Büchercensur, die Strafgerichtsbarkeit über ihre geistlichen Mitglieder, zu. Nicht nur in der überwiegend theologischen Universität Paris waren bis in das 16. Jahrhundert, sondern auch an den juristischen Universitäten Italiens und an den deutschen die Lehrer aller Facultäten mit wenigen Ausnahmen dem Cölibat unterworfen. Die Universitäten selbst betrachteten sich auch als rein geistliche, der Kirche allein angehörige Corporationen, und so leisteten sie auch den weltlichen Fürsten

tionsfaculäten nur durch ein kaiserliches Privilegium sichern konnten, für die Katholiken aber das päpstliche jetzt nicht mehr hinreichte, weil es von den Protestanten nicht anerkannt wurde. Das Recht, Freiheitsbriefe zur Stiftung von Universitäten zu geben und die Erlaubniss zum Creiren von Doctoren zu ertheilen, wurde im 16. Jahrhundert von dem Kaiser als ein Reservat-Recht angesprochen. (Zöpfl, deutsche Rechtsgesch. S. 519, dessen Alterth. d. deutschen Reichs u. Rechts S. 362.) Gesetzlich grundet sich dieses Recht des Kaisers auf eine Stelle der Reichskammergerichtsordnung v. J. 1555, (Samml d. Reichsabschiede Th. III. S. 46.) Später übten selbstregierende Fursten das Recht, Universitäten ohne ein päpstliches oder kaiserliches Privilegium zu gründen. So wurden Marburg (1526) und Konigsberg (1544) errichtet. Bechstein, deutsches Universitätsleben in d. Zeitschr. »Germania« B. I. S. 186. Bianco Th. I. S. 11. Hildebrand, Urkundensamml. uber d. Verf. d. Univ. Marburg. Toppen, die Gründung d. Univ. Königsberg S. 111.

55) Bianco, Th. I. S. 85. 86.

in den ältesten Zeiten keinen Huldigungseid [56]), dagegen waren sie der Kirche mit Pietät und Obedienz in der gesammten Oeconomie ihres Lebens zugethan, sie erhoben sich in den grossen Krisen für die bedrohte Kirche, z. B. in den Schismen und auf den sie aufzuheben berufenen allgemeinen Concilien, bei den öffentlichen Verhandlungen über die Kirchenspaltung des 16. Jahrhunderts, sie feierten die Feste der Kirche nach der glücklichen Ueberstehung solcher Krisen und andere Feste für die der Kirche wichtigen Begebnisse mit. Aber auch in dem stillen Gange ihres gewöhnlichen Lebens lebten die Universitäten das Leben der Kirche. Alle Angehörigen der Universitäten erschienen als clericalische Personen in clericalischer Tracht [57]) und folgten kirchlicher Sitte [58]). Auch

---

56) Die Universität Wien lehnte 1364 und 1385, dem Könige Mathias gegenüber, die geforderte Huldigung ab (Kink. I. S. 149) und die Universität Heidelberg leistete zum ersten Male 1622 einer weltlichen Macht den Eid der Treue.

57) Tholuck, Akademische Zustände S. 3.

58) Bianco, S. 180. 181. Obgleich jedoch das Leben der Universitäten und ihre Entwickelung auf das Engste verknüpft war mit dem Leben der Kirche, und lange Zeit mit diesem zusammenhing und an ihm erstarkte, so war es doch auch anderer Seits der Gegensatz, den die Universitäten als Träger der Wissenschaft hervorriefen, durch welchen sehr bedeutsame Veränderungen und Umgestaltungen in den Zuständen des europäischen Völkerlebens herbeigeführt worden sind. Die geistige Selbstständigkeit, welche das Wesen der Universitäten auf dem wissenschaftlichen Gebiete ausmacht, setzte sie auch in den Stand, in die geistigen Kämpfe und Bewegungen einzugreifen und nicht selten den Gang derselben zu bestimmen.

Die Reformation der Kirche ist unverkennbar von den Universitäten getragen und durchgeführt worden. Das Princip der reformatorischen Bewegung erhielt in ihnen seine eigentlichen Vertreter und konnte nur durch sie eine allseitige und lebenskräftige Entwickelung finden. Von der Reformation an veränderten auch die Universitäten allmählig ihre Stellung, insofern sie aus ursprünglich geistlichen Stiftungen gemeinsame Institutionen der Kirche und des Staates wurden. Der Staat erkennt, dass auch er einen Beruf zur Erziehung seiner Bürger habe. So lange er aber mit der Kirche

waren manche Universitäten aus Dom- und Klosterschulen entstanden und völlig oder theilweise mit kirchlichen Gütern dotirt, wie denn überhaupt die Päpste die ersten und grössten Begaber und Beförderer der Universitäten bis zum Anfange des 16. Jahrhunderts gewesen sind [59].

Zu den wichtigsten Wohlthaten, welche sie denselben erwiesen, gehörte die, dass sie schon frühe den Lehrern und Lernenden auf den Universitäten in Toulouse, Paris, Wien, Prag, Heidelberg gestatteten, ihre Präbenden und Beneficien dort eben sowohl zu geniessen, als wenn sie an den Orten, wo sie dieselben besässen, sich aufhielten. Ausgenommen waren nur die Präsenzgelder (distributiones quotidianae), welche die Vicarien erhielten, die den Gottesdienst besorgten [60]. Diese Vergünstigung dehnte sich in der Regel auf einen fünfjährigen, öfter auch auf einen

---

Hand in Hand geht und die Sphäre und die Gränzen richtig erkennt, in welchen er sich in dieser seiner Thätigkeit zu halten hat, so lange durchdringen sich auch die Einflüsse des kirchlichen und staatlichen Princips im Universitätsleben, halten die Einheit desselben aufrecht und vermitteln seinen Einfluss nach beiden Seiten hin auf Kirche und Staat. Erst in neuester Zeit ist der Einfluss des kirchlichen Princips auf die Universitäten überwiegend zurückgetreten, so dass namentlich die Universitäten neueren Ursprungs fast allein als Staatsanstalten erscheinen, welche nur durch die Pflege der theologischen Wissenschaft und durch die Ausbildung der Diener der Kirche mit dieser zusammenhängen.

59) Die ältesten Stiftungen, welche Päpste zum Besten hoher Schulen gemacht haben, sind in den Beschlüssen der beiden lateranischen Concilien (1179 und 1219) enthalten. Buläus, T. II. p. 370. 371.

60) Quum Canonici in officiis divinis valde infrequentes essent, proventibus eorum annuis seu grossis additae sunt praesentiae, seu distributiones cum quotidianae tum anniversariae, ut hisce quasi praemiis ad illa frequentanda allicerentur. Fructus nempe grossi omnibus, cum vere tum ficto residentibus, communes sunt; de distributionibus autem ii solum participant, qui vere resident divinisque officiis ipsi intersunt. Sauter, Fundam. jur. eccl. cathol. 1826. Vol. II. p. 159. 160. – Praesentiae sunt munera, quae praesenti in manus dantur. Du Cange, s. v.

längeren Aufenthalt in den Universitätsstädten aus [61]. So kam es denn, dass unter den Studirenden viele waren, welche schon ansehnliche Pfründen und geistliche Würden hatten [62], denen es aber auch nur durch eine solche Vergünstigung möglich wurde, sich wissenschaftlich weiter auszubilden. War dieses nun schon für die Studirenden von grosser Wichtigkeit, so war es für die Lehrer noch bedeutender. Diese hatten oft keine oder nur geringe Besoldungen. Auf Honorarien konnten sie nur wenig rechnen, da die Zahl der armen Studirenden, welche sich den philosophischen oder theologischen Studien widmeten, ohnehin schon gross war und noch vermehrt wurde durch die für dürftige Studirende errichteten Stiftungen [63].

Zu den weiter von den Päpsten mehreren Hochschulen

---

61) Bulaeus, T. III., p. 149. 493. Meiners, B. I., S. 114 f., B. II. S. 7, 9, 12. Erhard, B. I., S. 161, 162. — Auch war es nicht selten, dass die Lectoren der Klöster, wie z. B. des St. Germans-Stiftes zu Speyer, die Lehrer und Aufseher der Stiftsgeistlichen waren. Mone, Zeitschrift f. d. Gesch. d. Oberrh. B. I. S. 297, 298, 299. B. II. S. 130. Bianco, S. 222 ff. Von Mone und Bianco werden auch die Eidesformeln mitgetheilt, welche die Präbendiaten zu leisten hatten.

62) Ehe die jungen Canonici ausgeweiht waren, erhielten sie nur die Hälfte ihrer Pfründe, und, bezogen sie eine Universität, so gab man ihnen gleichsam als ein Stipendium nur die fructus grossi, d. h. die ständigen Einkünfte der Pfründe, das so genannte corpus praebendae, und behielt die unständigen, wie die Präsenzgelder, zurück, weil sie in ihrer Abwesenheit keinen Anspruch darauf machen konnten. Mone, B. I. S. 268.

63) Der erste Papst, welcher Pfründen von Stiftern und Klöstern zu Besoldungen öffentlicher Lehrer machte, war Alexander III. († 1181), und er war es auch, welcher einzelnen Lehrern hoher Schulen gestattete, ihre Pfründen gerade so in Universitäts-Städten zu geniessen, als wenn sie gleich ihren Chorbrüdern Residenz hielten. Was nun Alexander einzelnen Personen als eine besondere Gnade bewilligt hatte, das schenkten seine Nachfolger allen oder fast allen hohen Schulen, welche sie durch eine Autorisationsbulle bestätigten, als ein Privilegium, dessen sich Lehrer und Lernende ohne Ausnahme zu erfreuen hatten. Buläus, T. II., p. 370, 371.

förmlich zugestandenen Rechten gehört auch das, durch von ihnen gewählte Abordnungen ein Verzeichniss von Candidaten, Lehrern und Schülern zu überreichen, welche der Papst mit Pfründen und andern Beneficien versehen sollte. Ein solches Verzeichniss von Candidaten für geistliche Präbenden (pro promotione personarum) hiess Rotulus [64]), und wie im alten Rom Kaiser und Feldherren die Namen der sich im Kriege besonders Hervorthuenden aufzeichnen liessen, damit sie vom Staate für ihre Dienste belohnt würden, so sandten auch die Universitäten die Namen derjenigen ihrer Mitglieder nach Rom, von welchen sie glaubten, dass sie eine besondere Belohnung für ihre Verdienste um die Wissenschaften und besonders um die Kirche von Seiten des Papstes verdienten [65]). Nur der Rector der Universität durfte in den ältesten Zeiten in dem Rotulus dem Papste nicht empfohlen werden, dieses mussten die Abgeordneten mündlich thun, bevor sie zur Eröffnung des Rotulus schritten. Später, im 14. Jahrhundert, wurde auch der Name des Rectors in denselben aufgenommen [66]). Von der Pariser Universität wurde er anfangs nur bei dem Regierungsantritte eines jeden neuen Papstes übergeben, bald nachher alle zwei Jahre

64) Salmasius censet a voce latina Rutulus dictum esse Rotulum. Est autem Rotulus baculus rotundus, quo cumulus mensuræ demitur et exæquatur. Rotulus enim seu charta convoluta baculi speciem refert. Veteres volumen appellarunt. Alii: Rotulus i. e. scheda, charta in speciem rotulæ seu rotæ convoluta. Du Cange s. v. Rotul.

65) Quemadmodum olim Romæ imperatores et duces exercituum eorum nomina, quorum strenuam operam experti fuerant in bello, deferebant ad ærarium in beneficiis, ut a republica mercedem præmiumque consequerentur, ita et universitas magistrorum suorum nomina deferri curabat ad pontificem, ut ab eo laboribus suis debitum præmium obtinerent, illi præsertim, qui se ecclesiastico ministerio addixerant. Buläus, P. IV. p. 901.

66) Bulaus, P. III., p. 235. Annal. Univers. Heidelb. T. I. F. 38, a. b.

und später in jedem Jahre [67]). Jede Nation und jede Facultät wählte aus ihrer Mitte zwei, drei oder vier Ordinatores Rotuli. Diese mussten eidlich versichern, dass sie das ihnen aufgetragene Geschäft, Candidaten zu geistlichen Beneficien vorzuschlagen, gewissenhaft verrichten und dass sie namentlich die ältern Meister den jüngeren, die wirklich lehrenden den nicht lehrenden, die gegenwärtigen den abwesenden vorziehen wollten. Jeder Meister und Schüler konnte seine Bitte um vacante Beneficien aussprechen, nur musste dieses in einem bestimmten Termine geschehen und der zuerst eingeschriebene hatte unter gleichen Verhältnissen den Vorzug.

Hatten die Ordinatoren ihre Rotuli zu Stande gebracht, so legten sie dieselben ihrer Nation oder Facultät zur Bestätigung vor. Die gebilligten Rotuli wurden nochmals in einer allgemeinen Versammlung der ganzen Universität vorgelesen und mit dem Siegel derselben versehen [68]). Darauf ernannte man Abgeordnete (nuncii),

---

67) Den Ursprung des Rotulus setzte Paschasius (Inquisit. Franc. III. 28) in die Zeiten des Papstes Benedict XIII († 1424), welcher zuerst der Pariser Universität das Recht der Ernennung zu kirchlichen Beneficien ertheilt habe, während dieselben vorher von den Diöcesanen verliehen worden wären. Da nämlich dieser Papst auf alle Weise den ihm streitig gemachten apostolischen Stuhl zu behaupten gesucht und in den Magistern der Pariser Universität seine heftigsten Gegner erkannt habe, sei von ihm kein Mittel unversucht geblieben, um dieselben für sich zu gewinnen. Allein der Rotulus gehört einer ältern Zeit an. Die Päpste unterstützten in früheren Jahrhunderten schon vielfältig die Gelehrten; jedoch geschah dies noch nicht nach einer bestimmten und feststehenden Ordnung, weil ihnen damals noch nicht das absolute Recht zur Verleihung der kirchlichen Beneficien zustand. Papst Bonifacius VIII. († 1303) suchte sich zwar dasselbe zuzueignen, fand aber noch zu starken Widerspruch. Erst dem Papste Johannes XXII. († 1334) gelang es, das von jenem Angestrebte durchzusetzen. Vgl. auch Bianco, S. 231.

68) Erat Rotulus nihil aliud, quam catalogus delectorum magistrorum Universitatis quotannis fere conscribi solitus mittique per

welche diese Verzeichnisse dem Papste zu überreichen hatten. Ausser den Candidaten-Verzeichnissen der Nationen und Facultäten übergaben diese Abgeordneten der hohen Schule zu Paris noch Articulos Rotuli Universitatis Parisiensis. In diesen wurde um die Bestätigung und Erweiterung alter oder um die Ertheilung neuer Privilegien (pro habendis gratiis) gebeten, und überhaupt Alles, wie aus den von Bulāus mitgetheilten Rotulen erhellt, angeführt, worüber man eine päpstliche Bestätigung nöthig zu haben glaubte.

Ausserdem wurde, wie in Heidelberg, um allen Rangstreitigkeiten vorzubeugen, auch die Rangordnung der einzelnen Facultäten und Lehrer bestimmt, und, wie sie im Rotulus angenommen war, so war sie auch bei öffentlichen Aufzügen, Processionen u. dgl. massgebend.

Die durch den Rotulus verursachten Kosten wurden in der Regel aus den Geldbeiträgen bestritten, zu welchen jeder verpflichtet war, welcher sich inrotuliren liess [69]; in Heidelberg wurden dieselben jedoch aus der Univertätskasse bestritten.

§ 4.

Hohe Schulen zu Salerno, Bologna und Paris.

Sehr frühe schon und ungefähr zu gleicher Zeit standen drei hohe Schulen in grossem Ansehen: Salerno (1075?) für Medicin, Bologna (1110?, privil. 1158) [70]) für römisches Recht, und Paris (1140, privil. 1305) für Theologie und Philosophie. Die letzte hatte schon im 12. Jahr-

---

nuncios ad summum Pontificem pro beneficiorum ecclesiasticorum imperatione juxta ordinem, quo conscripti fuerant. Bulāus, T. IV., p. 901.

69) Bianco, S. 233. Kink, S. 150.

70) Savigny, 151. Schon 1158 wurde derselben vom Kaiser Friedrich I. unabhängige Gerichtsbarkeit zugesichert. Kortüm, B. I. S. 585.

hundert sehr berühmte Lehrer, die theils mit der Domschule, theils mit verschiedenen Klosterschulen in Verbindung standen [71]).

Diese hohen Schulen waren nicht nur die ältesten und berühmtesten, sondern sie haben auch zugleich den zahlreichen spätern als Muster gedient, und zwar in der Weise, dass Bologna grössten Theils das Muster war für Italien, Spanien und Frankreich [72]), Paris aber für England und Deutschland [73]).

In der Verfassung dieser hohen Schulen findet sich aber von den ältesten Zeiten an ein merkwürdiger Gegensatz. In Bologna herrschte das republicanische Element bei den Wahlen der Beamten und in der gesammten Gliederung des kleinen Gemeinwesens vor, während zu Paris die körperschaftliche (aristokratische) Richtung das Uebergewicht hatte. In Bologna nämlich erwählten die Studirenden aus ihrer Mitte den Rector, den Senat, den Syndicus, den Rechnungsführer und die beiden Pedellen. In Paris war die Gesammtheit der Lernenden in 4 Nationen eingetheilt, in die der Franzosen, mit dem Ehrentitel Honoranda, die der Picarder, Fidelissima genannt, der Normänner, die Veneranda, und die der Engländer, oder seit dem 15. Jahrhunderte die der Deutschen, die Constantissima, zu welcher man auch die Schottländer,

---

71) Crevier, Hist. de l'Univ. de Paris P. I. p. 122. 183. 500.

72) Höchstens auf die Universitäten in Basel und Tübingen hat Bologna einen Einfluss geübt. Ranke, deutsche Gesch. im Zeitalter der Reformat. B. I. S. 240. Klüpfel, Gesch. d. Univ. Tübingen S. 2 ff. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 94.

73) Merkwürdig ist es, dass fast alle übrigen Universitäten in Frankreich vielmehr nach dem Muster von Bologna, als nach dem von Paris eingerichtet worden sind; auch waren sie vorzugsweise Rechtsschulen und führten selbst den Namen universités des loix. Pasquier recherches IX. 37. Auf ähnliche Weise heissen die Studenten auf mehreren süddeutschen Universitäten in der gewöhnlichen Sprache Juristen, auch wenn sie zu andern Facultäten gehören. Savigny S. 142. Lampadius, Almanach der Univ. Heidelb. a. d. J. 1813. S. 37.

Irländer, Dänen, Schweden zählte. Das Haupt einer jeden dieser Nationen wurde Syndicus oder Curator genannt [74]). Alle Hoheitsrechte aber gingen nicht von diesen Nationen, sondern von den Lehrern aus, unter welchen seit der Mitte des 13. Jahrhunderts die zur Sorbonne durch Robert [75]) verbundenen Theologen das schon früher gewonnene Ansehen auch genossenschaftlich behaupteten und erweiterten. Eben deshalb bildeten sich hier die besonderen Kreise (Facultäten) der Gesammtwissenschaft und die verschiedenen Stufen der Lehrbefähigung (academische Grade) am frühzeitigsten aus und gingen schnell auf die andern hohen Schulen über [76]). In der Mitte des 14. Jahrhunderts war die Universität Paris die berühmteste und besuchteste Hochschule. Die Deutschen, welche nach Bologna, Padua und andern Universitäten Italiens zogen, waren fast nur Juristen [77]).

---

74) Buläus, T. I. p. 255. 298. Grässe, S. 919.

75) Die 1250 von Robert (nach seinem Geburtsorte Sorbonne in Rhetelois an der Gränze von Champagne genannt), dem Beichtvater oder Hofgeistlichen Ludwig's des Heiligen, gegründete Sorbonne (domus Sorbonica) hatte ein eigenes Collegium in der »Mörder-Strasse« und war von so grosser Bedeutung, dass ihr Name auf die ganze theologische Facultät überging, welche bis zu Ende des 18. Jahrhunderts Sorbonne hiess und einen grossen Einfluss auf die nationale Gestaltung des Katholicismus in Frankreich hatte. Ursprünglich war die Anstalt für arme Magister gegründet, welche Theologie studiren wollten. Duvernet, Gesch. d. Sorbonne. Aus dem Franz. übersetzt. Strassburg 1792. 2 Thle. (In der franz. Revolution erlosch ihr Name und ihre Fonds wurden zersplittert.) — Die juristische Facultät hatte sehr lange Zeit keinen bestimmten Platz für ihre Vorlesungen. Die Professoren lasen, wo sie nur konnten, und sehr oft fand man, sagt Pasquier, in einem und demselben Hause eine Schule der Rechtsgelehrsamkeit und der Hurerei. Ebend. S. 15. Notice sur la Sorbonne. Paris 1818. Buläus, T. III. p. 223.

76) Kortüm, S. 585. Savigny, S. 141.

77) Heinrich v. Langenstein sagt in seiner »Epistola pacis« bei Buläus, T. IV. p. 576: »So ist die Welt eingetheilt, dass die Weisheit bei den Galliern glänzt, Italien Ueberfluss hat an Gold und Deutschland reich ist an tapferen [illegible]ern.« Vergl. auch Hartwig, Leben und Schriften Heinr. v. [illegible]steins S. 14.

§ 5.

Hohe Schulen in Italien.

Nach dem Vorbilde der hohen Schule von Bologna entstanden nun in Italien [78]) im 13. und 14. Jahrhundert eine Reihe von gleichen Anstalten. Wir nennen folgende:

Piacenza, welches schon im 12. Jahrhunderte vorkommt und 1243 vom Papste Innocenz IV. bestätigt wurde.

Modena wird gleichfalls schon im 12. Jahrhundert genannt, ist aber seit 1328 im Verfall. Reggio aus derselben Zeit, aber seit 1276 verschollen. Padua 1228 durch Auswanderung von Scholaren aus Bologna entstanden [79]). Pisa ist schon im 12. Jahrhunderte durch eine Rechtsschule und 1320 als eine Art von academischem Gymnasium bekannt, allein wirkliche Universität wurde es erst 1339 und durch eine 1344 vom Papste Clemens VI. erlassene Bulle als Studium generale anerkannt. Arezzo hatte schon 1215 eine Rechtsschule, wurde aber erst 1356 durch Kaiser Carl IV. zum Studium generale erklärt. Ferrara war ebenfalls frühe schon im Besitze einer gelehrten Anstalt, wurde aber erst 1391 durch Papst Bonifacius IX. zum Studium generale erhoben. Rom hatte seit langer Zeit eine so genannte Schola Palatina, dann Studium Curiae geheissen. Diese Schule wurde von Papst Innocenz IV. in eine Rechtsschule verwandelt, welche aber durch Papst Leo X. aufgehoben und mit der städtischen Lehranstalt verbunden, aber 1303 durch Bonifacius VIII. als Studium generale erklärt wurde. Im Jahre 1431 wurde es durch Papst Eugen IV. erneuert und dauert jetzt noch fort unter dem Namen Studium urbis, Archigymnasium Romanum, Sapienza. Neapel erhielt schon durch Friedrich II. (1224) ein Studium

---

78) Ueber die in Italien gegründeten Universitäten vrgl. Grässe S. 954 ff. Savigr... 143 ff.

79) Schlos... VIII., S. 242.

generale und wurde die erste obrigkeitlich gestiftete Universität [80]. Perugia, seit 1276 als Rechtsschule bestehend, wurde durch eine päpstliche Bulle 1307 zum Studium generale erhoben und 1355 durch Kaiser Carl IV. abermals bestätigt. Pavia, bereits 1361 durch Kaiser Carl IV. privilegirt, wurde 1362 und 1370 so weit durch Galeazzo Visconti gesichert, dass dieser seinen Unterthanen untersagte, an einem andern Orte, als dort, zu studiren. Siena, um 1320 zuerst durch eine Uebersiedelung von Bologna aus entstanden, wurde später durch die Medici vorzüglich begünstigt.

§ 6.
Hohe Schulen in Frankreich und in den Niederlanden.

Von den hohen Schulen in Frankreich [81]) sind folgende zu nennen:

Bourges soll schon im Jahre 1204 bestanden haben, was jedoch nicht erwiesen ist. Toulouse wurde im Jahre 1229 gegründet. Orleans scheint schon seit dem Jahre 1234 blühende Schulen gehabt zu haben; ob aber vor der Mitte des 13. Jahrhunderts an eine Universität daselbst gedacht werden kann, ist unentschieden. Montpellier wurde angeblich im Jahr 1196 gegründet [82]), allein man weiss nur mit Bestimmtheit, dass dort seit 1221 die Arzneikunde geblüht hat. Avignon soll schon in den Jahren 1303—9 vom Papste Bonifacius VIII. oder Clemens V. errichtet worden sein. Rheims wurde angeblich 1145 gestiftet, und Anjou 1348 durch Ludwig von Sicilien errichtet. Lyon blühte schon vor dem Jahre 1300 und eben so Grenoble seit dem Jahre 1339.

80) Schreiber, Gesch. der Univ. Freiburg. B. I. S. 6.

81) Ueber die französischen Universitäten vergl. Grässe, S. 916 ff. Savigny, S. 313 ff.

82) Lucä, Europäischer Helicon, S. 230. 235.

In den Niederlanden blühten seit dem 13. Jahrhundert die Kathedralschulen zu Tournay, Lüttich, Mecheln, so wie die im 14. Jahrhunderte von den Brüdern des gemeinschaftlichen Lebens, den Hieronymianern, errichteten Schulen zu Deventer, um 1384 von Gerhard Groote gegründet [83]), und zu Gröningen [84]). Im 15. Jahrhundert zog sich eine Kette der von ihnen gegründeten Bruderhäusser von Cambrai in den Niederlanden durch ganz Norddeutschland bis Culm in Westpreussen, von der Schelde bis zur Weichsel [85]).

§ 7.

Hohe Schulen in Spanien und Portugal.

In Spanien [86]) soll eine hohe Schule in Sevilla schon 990 und in Polentia 1200 bestanden haben. Die letzte wurde nachher mit der Universität von Salamanca vereinigt, deren Stiftung in das Jahr 1200 verlegt wird. Lerida wurde 1300 und Valladolid 1346 gegründet und Coimbra in Portugal 1279.

§ 8.

Hohe Schulen in England, Schweden, Dänemark und Polen.

In Oxford finden wir seit dem Ende des 9. Jahrhunderts ein Organ der höchsten wissenschaftlichen Bildung nach dem jedesmaligen Maass und Bedürfniss der Zeiten und mit dem Ende des 11. Jahrhunderts erhielt diese scholastische Anstalt ohne allen Zweifel eine solche

---

83) Wachler, Gesch. der Literat., B. II. S. 14. Kortüm und Reichlin-Meldegg, Gesch. Europa's B. II. S. 25.

84) Grässe, S. 952 ff. Ullmann, Reformatoren vor der Reformation, B. II. S. 62 ff. Eichhorn, Gesch. d. Litt. B. II. S. 134 ff.

85) Raumer, Gesch. der Pädag., Th. I. S. 66 ff. Burckhard, De ling. lat. fatis, T. I., p. 131. 132. 133. Muurling, De Wesseli Gansfortii vita.

86) Ueber die spanischen und portugiesischen Universitäten vergl. Grässe, S. 972 ff.

Entwickelung, sowohl hinsichtlich ihrer corporativen Organisation, als ihrer wissenschaftlichen Thätigkeit, dass ihr in demselben Sinne, wie jener in Paris, der Name einer Universität zukommt. Aber auch **Cambridge**, obgleich hier erst seit dem Anfange des 12. Jahrhunderts eine scholastische Thätigkeit irgend einer Art nachzuweisen ist, trat jedenfalls seit dem Anfange des 13. Jahrhunderts neben ihre ältere Schwester in die Reihe der Universitäten. Ausserdem bestanden schon in den ältesten Zeiten in England die Cathedral- oder Episcopal-Schulen [87].

In **Schweden** hatte der Bischof **Jarler** zu **Upsala** schon 1100 vier Collegien für Canonici gegründet und der Propst **Andreas** 1306 eine Freischule anlegen lassen. Die Universität selbst wurde erst von dem Erzbischofe **Jacob** 1477 unter **Sten-Sture** gestiftet [88].

In **Dänemark** trieb und lernte man fleissig lateinisch in den Kloster- und Stiftsschulen, studirte aber vorzugsweise in Paris, wo die Dänen ein eigenes Collége hatten, bis König **Christian** I. 1478 die Universität Kopenhagen errichtete [89].

In **Polen** hatte **Casimir der Grosse**, damit nicht mehr so viele Polen ausser Landes gehen möchten, bereits 1347 oder 1364 den Grund zur Universität **Cracau** gelegt, deren förmliche Organisirung und päpstliche Privilegirung aber erst 1400 erfolgte [90].

§ 9.

Hohe Schulen in Böhmen.

Die Böhmen hatten am 6. April 1348 in Prag [91] durch Kaiser **Carl** IV. eine hohe Schule erhalten, deren Privilegium

87) Ueber die hohen Schulen in England vergl. **Grässe**, S. 911 ff., besonders aber **Huber**, die engl. Univ., B. I. S. 57.

88) **Grässe**, S. 975.

89) **Grässe**, S. 976.

90) Ebendas. S. 977. **Tomek**, Gesch. d. Univ. Prag (S. 38) gibt 1363 als Gründungsjahr an.

91) Da die Böhmen mehr zur slavischen als deutschen Nation

vom Papste Clemens VI. aber schon 1347 bestätigt worden ist [92]). Der Kaiser war in Paris am Hofe Philipp's VI. von seinem 7. Jahre an erzogen worden und hoch gebildet, wie er war [93]), wurde in ihm der Wunsch rege, eine ähnliche Anstalt, wie die Universität zu Paris, auch in seinem Erbkönigreiche Böhmen zu haben, und wie er seit seinem Regierungsantritte für die materiellen Interessen seiner Böhmen in Land- und Bergbau, Gewerben und Handel sorgte und auf sein Land Alles übertrug, was er im Auslande Merkwürdiges gesehen hatte, so gab er auch Künsten und Wissenschaften in seiner Residenz einen Hauptsitz.

Bei der Gründung der Universität stand ihm zwar die Pariser vor Augen; doch suchte er ihr in wesentlichen Stücken eine bessere Einrichtung zu geben [94]). Eingetheilt war die Universität Prag in 4 Nationen: die Böhmische, die Bayerische, die Polnische und die Sächsische. Die Mitgliedschaft in denselben hatten Magister und Studenten ohne Unterschied [95]).

---

gerechnet wurden, so kann die Universität in Prag auch nicht als eine deutsche angesehen werden. Acta acad. Theod.-Palat. T. I., p. 374.

92) Tomek, Gesch. d. Prager Univ., S. 3. 4.

93) Carl selbst schreibt von sich: »Divina gratia non solum bohemicum, sed gallicum, lombardicum, teutonicum et latinum ita loqui, scribere et legere scivimus, ut una lingua istarum sicut altera et ad scribendum, legendum, intelligendum nobis erat facile.« Commentar. de vita Caroli IV, ab ipso Carolo conscriptus. Auch den Sitzungen der Gelehrten wohnte er oft bei und freute sich über die Gewandtheit im Vertheidigen und Bekämpfen zweifelhafter Sätze. Ja, als einst hungrige Hofjunker an die Nähe der Mittagstafel erinnerten, entgegnete der Kaiser: »Für mich ist es noch nicht Zeit. Diese Gespräche bilden mein Mahl.« Kortüm, B. II. S. 325.

94) Eichhorn, B. II. S. 182. Grässe, S. 940 ff. Voigt, Gesch. d. Univ. Prag. Freitag, conspect. antiqq. statutt. studii generalis Prag.

95) Tomek, S. 8.

§ 10.

Hohe Schulen in Deutschland.

Deutschland war längere Zeit von dem wissenschaftlichen Einigungstriebe unberührt geblieben. Es begnügte sich mit den herkömmlichen Kloster-, Dom- und Stiftsschulen, oder sandte Lernbegierige nach Frankreich oder Italien. Als aber manche der genannten Schulen und mit ihnen die alte kirchliche Wissenschaft immer mehr in Verfall geriethen, der geistige Mittelpunkt des bisherigen Lebens, der Papst, seit dem Anfange des 14. Jahrhunderts seine gebietende Stellung verloren hatte und die Bestrebungen der Zeit überhaupt jeder klösterlichen, in enge Räume eingeschlossenen Wissenschaft feindselig waren: — da wurde das Bedürfniss einer selbstständigen und gesonderten Entwickelung immer fühlbarer. Man wollte nicht mehr länger das volksthümlich individuelle Leben in einem kirchlich universellen aufgehen lassen. Dieses Bedürfniss konnte aber nicht besser befriedigt werden, als durch die Errichtung freier, wissenschaftlicher Anstalten, welche, wenn auch aus der Kirche hervorgehend und auf dieselbe gegründet, bei kirchlichen Zerwürfnissen ihre Selbstständigkeit zu behaupten im Stande waren. Ja, das päpstliche Schisma drängte von selbst darauf hin, in streitigen Fragen sich an einen unabhängigen wissenschaftlichen Sitz als Gerichtshof zu wenden. Paris, der alte Sitz der kirchlichen Scholastik, war in den Händen des schismatischen Papstes, welchen die französische Politik als Werkzeug vorschob.

Man bedurfte für Deutschland eigener selbstständiger Sitze für die Wissenschaften und Anstalten, in welchen tüchtige Lehrer des Volkes und der Jugend, tüchtige Aerzte, Richter und andere Diener des Staates herangebildet werden konnten [96]. Von diesen Absichten, so wie

---

96) Kortüm, B. I. S. 586. Häusser, S. 194 ff.

von Eifer und Liebe für Wahrheit nnd Tugend, wurden die Gründer der Hochschulen geleitet. Zugleich wollten sie aber auch ihren Städten einen ähnlichen Wohlstand verschaffen, wie sie ihn in Universitätsstädten erblühen sahen [97].

Wie allgemein aber dieses Bedürfniss, welchem Carl IV. durch die Gründung der hohen Schule in Prag einen lauten Ausdruck gegeben, gefühlt wurde, beweist der zahlreiche Besuch der neu errichteten Anstalt und das schnelle Entstehen so vieler hohen Schulen in einem Zeitraume von etwa hundert Jahren [98].

Die ersten deutschen Universitäten wurden in Wien und Heidelberg gegründet. Mit ihnen beginnt die Wiedergeburt der Wissenschaften in Deutschland [99]. Die Gründung der Universität in Wien war das Werk der Brüder Rudolph IV. und Albrecht III., Herzoge zu Oesterreich, Urenkel Rudolph's von Habsburg. Die Stiftungs-Urkunden wurden in den Jahren 1365 und 1384 erlassen. In dieselbe Zeit, in welcher die Wiener Universität zur vollkommenen Ausführung gebracht worden ist (1384) [100],

97) Als Belege unserer Behauptung führen wir ausser der Stiftungsurkunde der Heidelb. Universität an die der Wiener von Herzog Albrecht III. (Kink, B. II. S. 49. ff.), die der Freiburger Universität im Breisgau von Erzherzog Albert VI. von Oesterreich (Schreiber, Urkundenbuch der Stadt Freiburg, B. II. S. 447 ff.) und die der Tübinger Universität von dem Grafen von Württemberg, Eberhard im Barte (Klüpfel, S. 2. 3.)

98) Ausser in Wien und in Heidelberg wurden Universitäten gegründet in: Cöln 1388, Erfurt 1392, Würzburg 1403, Leipzig 1409, Rostock 1419, Greifswalde 1456, Freiburg im Breisgau 1457, Basel 1460, Trier und Ingolstadt 1472, Mainz und Tübingen 1477. Mit Recht sagt deshalb Justus Lipsius (Lovan. III. 8) von den in damaliger Zeit in Deutschland gegründeten Universitäten: »Incredibile est, quam inde in Germania pullulaverint Scholæ, et illa regio, in qua Taciti etiam ætate literarum secreta viri pariter ac feminæ ignorabant, pene plures nunc Academias habet, quam reliqua Europa universa.«

99) Erhard, B. I. S. 156.

100) Kink, B. I. S. 5., B. II. S. 1 ff.

fällt die eigentliche Organisirung und Einweisung der Universität Heidelberg.

§ 11.
Eintheilung der Angehörigen der hohen Schulen in Nationen.

Zu den ältesten Einrichtungen der hohen Schulen gehört die Eintheilung ihrer Mitglieder in gewisse Nationen. Sie war die Grundlage der ursprünglichen Verfassung und der ersten Vorrechte, welche die Universitäten erwarben. Diese Nationen bildeten ohne Rücksicht auf die Wissenschaften, welche sie lehrten oder lernten, privilegirte Körperschaften, die ihre eigenenen von ihnen gewählten Beamten (Procuratores, Decani, Consiliarii) hatten, sich ihre Satzungen machten, besondere Versammlungsörter u. s. w. hatten. So in Paris. Bologna, Padua, Wien, Prag.

Was die Universität Heidelberg betrifft, so ist zwar in den Statuten die Rede von einer solchen Eintheilung in Nationen, allein. dass eine solche auch in das Leben getreten, davon findet sich in den Acten nirgends eine Andeutung. Wie gefährlich aber auch eine solche Eintheilung werden konnte. bewies das durch den Nationalismus herbeigeführte Beispiel in Prag. Mehrere Tausende von deutschen Lehrern und Lernenden zogen 1409 von dort weg und veranlassten die Errichtung der Universität Leipzig. Es mag dieses Beispiel auch bei später errichteten Universitäten, wie Ingolstadt, Tübingen, mit dazu beigetragen haben, dass man keine Eintheilung nach Nationen. sondern nur in Facultäten zuliess.[101]). Da sich vom 14. Jahrhundert an die Facultäten immer mehr ausbildeten, so sank die Gewalt der Nationen fast in demselben Verhältnisse, in welchem das Ansehen der Facultäten stieg [102]).

---

101) Meiners, B. I. S. 29. 43. 67. 71. B. III. S. 79. Voigt Seite 74. ff.

102) Keil, Geschichte des Jenaischen Studentenlebens, S. 7.

§ 12.

Freiheit von bürgerlichen Abgaben. Gerichtsbarkeit. Scepter. Gesetzgebung. Sicheres Geleite. Universitätsboten.

Die Freiheit von bürgerlichen Abgaben und Lasten, von Zöllen u. s. w. war auf den Universitäten des 12., 13. u. 14. Jahrhunderts weder allgemein noch gleich gross. Auf einigen Universitäten genossen nur die Studirenden, auf andern die Studirenden und gewisse Lehrer, noch auf andern alle Studirenden und alle Lehrer gleiche Vorrechte.

In Paris lag der Grund der Immunität der Lehrer und Studirenden darin, dass sie als geistliche Personen (clerici) betrachtet wurden [103]. In Bologna, wo man, wie in Padua und auf andern Universitäten Italiens, die Lehrer und Lernenden nicht als Geistliche betrachtete, erhielten sie alle Rechte der Bürger ohne ihre Lasten.

Ein anderes Vorrecht der Universitäten war, den gewöhnlichen Gerichten nicht unterworfen zu sein, sondern ihre eigene Gerichtsbarkeit, die disciplinarische nicht nur, sondern auch die civile und criminelle, zu haben. Dieses Recht wurde ihnen jeweils von weltlichen Fürsten, von dem Papste oder von Freistaaten feierlich ertheilt und machte ein wesentliches Privilegium einer Universität aus [104]. Die eigene Gerichtsbarkeit, welche die Universitäten besassen und deren Ausübung zunächst in den Händen des Rectors lag, wurde auch durch ein äusseres Zeichen kund gegeben. Dieses war das Scepter, welches bei feierlichen Veranlassungen der Rector als Zeichen seiner Würde vor sich her tragen liess. Es bestand bald in einem hölzernen, bald in einem silbernen Stabe [105].

---

103) Bulaus, T. III. p. 243.
104) Tholuck, S. 36. ff. 167. ff.
105) Meiners, B. III. S. 168.

Mit dem Rechte der eigenen Gerichtsbarkeit hatten die Universitäten auch die Befugniss, sich selbst ihre Verordnungen und Gesetze zu geben. Sah man es schon im 12. und 13. Jahrhundert als natürlich an, dass zahlreiche Corporationen von Lehrern und Schülern sich selbst richteten oder von ihres Gleichen gerichtet wurden, so fand man es eben so natürlich, dass diese Corporationen zur Erhaltung guter Ordnung durch die Mehrheit der Stimmen gewisse Bestimmungen festsetzten, welche für alle Mitglieder derselben bindend waren und deren Uebertretung bestraft wurde [106]). Dieses Recht übten die hohen Schulen, ohne dass es ihnen eine höhere Behörde wirklich ertheilt hatte, so lange, bis sie es entweder zu weit ausdehnten, oder bis geistliche oder weltliche Machthaber glaubten, dasselbe sei mit der ihnen selbst zukommenden Gewalt nicht vereinbar [107]).

Ein weiteres Vorrecht der hohen Schulen war das des sicheren Geleites. Lehrer und Lernende konnten nicht nur ruhig und ungestört in den Universitätsstädten wohnen, sondern auch nach solchen hin und zurückreisen, ohne dass man ihre Personen und Sachen aufhalten oder festhalten durfte; vielmehr waren alle Obrigkeiten bei schwerer Strafe angewiesen, sie nach Kräften zu schützen und ihnen wegen erlittener Unbillen eine schleunige und volle Genugthuung zu verschaffen. Dieses Privilegium war aber um so wichtiger, als im zwölften und dem zunächst folgenden Jahrhundert nicht nur die Wege im Allgemeinen sehr unsicher waren, sondern auch die Statthalter und übrigen Obrigkeiten oft Mitglieder von Universitäten verhafteten und ihnen unter dem Vorwande

---

106) Papst Innocenz III. sagt im Jahre 1209 (Buläus, T. III. p. 52): »Quotiens pro communi utilitate aliqua statuuntur, per quae paci et tranquillitati consultum ac publicae honestatis et honoris procuratur augmentum, conveniens est et decens, ut eadem ab omnibus irrefragabiliter observentur.«

107) Meiners, B. II. S. 129. B. IV. S. 10.

des Vergeltungsrechtes ihre Habe wegnahmen, wenn deren Landsleute ihren Unterthanen oder Mitbürgern rechtmässige Schulden nicht bezahlt oder Eigenthum vorenthalten oder Beleidigungen zugefügt und keine Genugthuung gegeben hatten [108]).

Ausserdem waren die hohen Schulen berechtigt, grosse und kleine privilegirte Boten (magni nuncii, parvi nuncii) zu haben. Unter den ersten verstand man angesehene Bürger, welche den Studirenden gegen Pfand oder Bürgschaft Gelder vorstreckten und deshalb auch in Italien foeneratores hiessen. Die kleinen Boten besorgten den Briefwechsel und überhaupt den auswärtigen Verkehr der Universitäts-Angehörigen und genossen gleich den Lehrern und Studirenden sicheres Geleit und Freiheit von Zöllen.

Sowohl die grossen als die kleinen Boten entstanden beinahe mit den hohen Schulen selbst. In jenen Zeiten gab es weder Posten noch einen sicheren Wechselhandel. Studirende konnten ihren Eltern Nachrichten und Eltern ihren Söhnen Briefe, Gelder u. s. w. nur durch besondere Boten schicken. Vor dem Antritte ihres Amtes mussten sie schwören, es treu zu erfüllen, daher wurden sie auch nuncii jurati genannt [109]).

§ 13.

Rectorat. Academischer Rath. Immatriculation.

Unter allen academischen Aemtern ist keines älter und allgemeiner, als das des aus freier Wahl hervorgegangenen Rectors. Man hielt es nicht nur für das erste, sondern auch für das wichtigste [110]). Auch die

---

108) Meiners, B. II. S. 396. ff.

109) Copialbuch d. Univ. Heidelb. (Nr. 2. 358. 59), Kauf- u. Schenkbriefe, päpstliche Bullen, Privilegien u. drgl. von Gründung der Universität bis gegen Ende des 15. Jahrhunderts enthaltend, F. 39. b. Meiners, B. II. S. 353.

110) Tholuck, Acad. Zustände S. 16. ff.

Benennung Rector findet sich eben so auf den ältesten Universitäten [111]), wie Magnificus [112]), mit Ausnahme von Oxford und Cambridge, wo die Männer, welche dieses Amt bekleideten, Canzler oder Vicecanzler hiessen [113]). Zu dieser Würde wählte man, um den Glanz der Universität zu erhöhen, auch gerne Männer von hoher Abkunft als Rectores magnificentissimi [114]). Ihnen wurden häufig (in Heidelberg vom Jahre 1558 an) Prorectoren aus der Zahl der Professoren beigegeben oder sie wählten diese

---

111) Doch nannte der Stadtrath zu Wien in einer Urkunde vom Jahre 1365 den Rector der Universität auch »obersten Schulmaister.« Diplom. I. p. 48, wo es heisst: »Der Durchleucht Maister in den sieben Chünsten Albrecht ze den Ziten obrister Schulmaister ze Wienn.« — Die beiden vornehmsten obrigkeitlichen Personen in den grössten italienischen Städten, der Podesta und Capitaneo (Præfectus et Præsul), wurden Rectores civitatis, Rettori genannt, u. die Vorsteher der Universität zu Paris behielten den Titel Rector in allen Zeiten bei. Meiners, B. III. S. 89. ff.

112) Der Titel Magnificus (Magnificenz) wurde wahrscheinlich am frühesten in Italien gebraucht, wo die Rectores civitatis viri magnifici genannt wurden und dann in solchen Städten, wo man die höchsten weltlichen Obrigkeiten mit Magnificenz beehrte. Duboullai (T. IV. p. 636) bemerkt es als etwas besonderes an, dass der Rector in Cöln Magnificus genannt werde. In Wien erhielt der der Rector erst 1501 diese Benennung (Conspect. hist. Vienn. T. II. p. 67). Kink (Th. I. S. 111) führt Folgendes an: »Der Titel Magnificus wurde im Mittelalter nur solchen gegeben, welche den Rang eines Reichsfürsten hatten, wesshalb auch ganz folgerichtig der Rector Albrecht »Durchleucht« heisst. Man dachte sich in jener Zeit den Rector wie den Grossmeister eines Ritterordens. So wie Templer oder deutsche Herren mit dem Schwerte für Gott und Christenheit kämpften, so die hohe Schule mit geistigen Waffen.«

113) Wood, Hist. Univ. Oxon.

114) In Heidelberg wurde als solcher zuerst Adolph von Nassau (1443) gewählt, in Ingolstadt Graf von Oetingen (1486) und als ebendort (1522) die Statuten erneuert wurden, stellte man es der Universität frei, die Rectoren aus den Lehrern oder erlauchten Studirenden zu wählen (Annall. Ingolst. T. I. p. 31. T. IV. p. 187). In Wien war ein Fürst von Teschen (1503) und in Mailand ein Herzog Sforza Rector.

auch selbst. Den Prorectoren lag die Besorgung der laufenden Geschäfte ob. Der Rector hatte den Vorsitz in dem Rath der Universität (Consilium Senatus Universitatis) und in den allgemeinen Versammlungen der Universitäts-Mitglieder. In dem ersten wurden alle Angelegenheiten der Universität berathen; in besonders wichtigen Fällen aber berief der Rector die sämmtlichen Mitglieder derselben und zwar nicht nur die angestellten ordentlichen Lehrer, sondern auch die Magister und Licentiaten.

Zu den amtlichen Functionen gehörte Einschreiben in das Matrikelbuch (Matricula), gewöhnlich intitulare, später immatriculare genannt und Beeidigen der neu ankommenden Mitglieder der Universität, in so fern sie das dazu erforderliche Alter hatten [115]), das Handhaben der Gesetze, besonders aber kräftiges Vertheidigen der Privilegien und gewissenhafte Ausführung der vom Senate gefassten Beschlüsse. Ausserdem war er gewöhnlich der Historiograph der Universität [116]) und hatte alle merkwürdigen Ereignisse, mochten sich diese auf die inneren oder äusseren Verhältnisse der Universität beziehen, aufzuzeichnen.

Bei feierlichen Aufzügen wurde ihm als Zeichen seiner hohen Würde das Scepter vorgetragen.

Die Dauer des Rectorats an der Pariser Universität war in den frühesten Zeiten auf 4, höchstens 6 Wochen beschränkt. Erst im Jahre 1276 wurde diese Amtsführung auf 3 Monate festgesetzt und dieses auch später beibehalten. Nur in sehr unruhigen und gefahrvollen Zeiten bestätigte man Rectoren, welche man

---

115) Bulaus, T. III. p. 576. V. p. 718.

116) Ruhkopf, Gesch. d. Schul- und Unterrichtswesens Th. I. S. 187. Erst in späterer Zeit, wie an der Universität Heidelberg (1587), wurde ein eigener Historiograph ernannt und im 17. Jahrhundert dieses Geschäft dem Syndicus der Universität gegen eine besondere Vergütung übertragen.

tüchtig befunden, einmal, wohl auch zweimal in ihrer Würde, so dass sie 6 oder 9 Monate ihr Amt führten [117].

In Padua und auf den übrigen hohen Schulen Italiens dauerte das Rectorat ein Jahr. Ein späterer Versuch, es auf 2 Jahre auszudehnen, verursachte manche Nachtheile, wesshalb man zu dem früheren Brauche zurückkehrte. In Prag war die Dauer des Rectorats erst ganzjährig, dann halbjährig; in Wien von 1377—1385 einjährig, von da bis 1629 halbjährig und darauf wieder ganzjährig. Die deutschen und niederländischen Universitäten, Erfurt und Löwen ausgenommen, wo das Rectorat von Anfang an auf ein ganzes Jahr übertragen wurde, was in Heidelberg erst vom Jahre 1522 an geschah, folgten dem Beispiele von Prag und Wien [118].

Das Immatriculiren, für welches alle, mit Ausnahme der Armen, eine Einschreibgebühr an den Rector zu zahlen hatten, war an keinen Ausweis über frühere Studien oder sonstige Bedingungen geknüpft. Namentlich war nirgend ein Alter vorgeschrieben. Neben reifen Männern stehen so junge Leute, dass ihnen nicht ein Eid, sondern nur ein Versprechen, die Gesetze zu beobachten, abgenommen werden kann. Freilich gaben auch die Vorbereitungsanstalten zu den Universitätsstudien nur eine mangelhafte humanistische Bildung und so wurde denn Jahrhunderte hindurch an Universitäten und zwar in der Artisten-Facultät das gelehrt, was jetzt grossen Theils in oberen Classen der Gymnasien und Lyceen gelehrt wird, und diese hatte selbst ihren Namen daher, weil ihre Professoren die septem artes liberales lehrten. Die Pflicht aber, sich immatriculiren zu lassen, und zwar schon wenige Tage nach der Ankunft in der Universitätsstadt, hatten nicht nur die Studenten und Professoren

---

117) Buläus, T. IV. p. 394. T. VI. p. 802. 807. 981. Cuvier, T. II. p. 454.

118) Tomek, S. 9. Kink, S. 110. Meiners, B. III. S. 132. 148.

(letztere unentgeltlich), sondern auch alle Universitäts-Angehörigen wie Buchhändler u. A.[119]). Ausserdem aber liessen sich viele einschreiben, welche nichts weniger als Studirende waren, nur um die Freiheiten von Studirenden zu geniessen[120]). An eine bestimmte Zeit, wie jetzt, war das Immatriculiren nicht gebunden; es fand, wie wenigstens die Heidelberger Matrikelbücher ausweisen, das ganze Jahr hindurch statt.

§ 14.

Syndicus. Secretär. Quästor. Pedellen. Cursores. Servitores. Famuli.

Als weitere Beamten an Universitäten sind Syndici, Secretäre und Quästoren anzuführen. Der Geschichtsschreiber der Pariser Universität Buläus erklärt diese für die nothwendigsten unter allen Beamten nach den Rectoren[121]).

Die Pedellen, im Lateinischen des Mittelalters Bedelli, Bidelli, Pedelli, Budelli[122]) genannt, entstanden

119) Auf den italienischen Universitäten hatten jedoch die Deutschen nicht nöthig, sich bei dem Rector einschreiben zu lassen. Sie thaten dieses nur bei den Räthen oder Procuratoren ihrer Nation.

120) Solche »Studentes non studentes« verübten häufig unter dem Schutze der academischen Privilegien vielerlei Unfug. Diesem suchte man durch besondere Verordnungen zu steuern. Bianco, S. 89. 90.

121) Buläus sagt nämlich (T. III. p. 582): »Es ist kein Collegium, das nicht Rechtshändel oder andere Angelegenheiten zu besorgen hätte, keines, das nicht gewisse Einkünfte genösse, keines, das nicht zu gewissen Zeiten zusammen käme, Berathschlagungen hielte, Beschlüsse fasste und diese Berathschlagungen und Beschlüsse aufrecht zu halten wünschte. Für die erste Gattung von Geschäften ist ein Syndicus nöthig, für die zweite ein Quästor, für die dritte ein Secretär.«

122) Ueber die Abstammung des Wortes Bedellus von Bidault, Pitault, Petau, womit man im Alt-Französischen einen Söldner oder Krieger zu Fuss bezeichnet, ist man nicht im Reinen. Dass Bedellus und Pedellus verschiedenen Ursprung haben, wird von Adelung

wahrscheinlich mit den Nationen auf den Universitäten, oder es haben die Nationen gleich nach ihrer Bildung Pedellen angenommen. Eben so wahrscheinlich ist es, dass jede Nation von Anfang an einen Ober- und einen Unter-Pedellen hatte. Bald wurde ihre Zahl vermehrt. Die Universität Paris hatte schon im Jahre 1312 4 Oberpedellen (Bedelli magni) und 4 Unterpedellen (Bedelli parvi)[123]. Sie richteten die Befehle der Rectoren, Procuratoren, Decane der Facultäten aus; gingen bei feierlichen Aufzügen und Deputationen, das Universitätsscepter tragend, voran, waren zum Schutze der Ordnung bei den öffentlichen academischen Handlungen gegenwärtig.

Eine Besoldung scheint den Pedellen nicht ausgeworfen gewesen zu sein. Für ihre Dienstleistungen bezogen sie durch Statuten oder den Brauch festgesetzte Sporteln, wie bei Promotionen, Vorladungen u. s. w.

Die einzelnen Facultäten hatten in den ältesten Zeiten in der Regel keine besondern Pedellen, sondern die Universitäts-Pedellen besorgten zugleich auch die Geschäfte der Facultäten[124]. Uebrigens standen die Pedellen früherer Zeiten eine bedeutende Stufe höher, als die der neueren Zeit. Sie erscheinen oft als Männer von Bildung und Bedeutung und wurden nicht selten mit mündlichen Aufträgen von Wichtigkeit an hohe Personen betraut. Sie mussten daher an einzelnen Universitäten, wie in Cöln, magistri Artium sein. Oft waren sie zugleich die Notare der Universität und verrichteten überhaupt die Functionen eines heutigen Universitäts-Secretärs[125]. An der Univer-

---

in seinem grossen Wörterbuche unter dem Worte Pedell gezeigt. Vergl. Du Cange in den Wörtern Peda, Pedale, Pedarius, Pedatum, Pedatura. Unter dem Worte Bedellus weist derselbe auf Spelmann u. A. hin, welche es von dem Sächsischen Worte Bidele ableiten, das einen Ausrufer bedeute und noch als Büttel im Gebrauch sei. In Deutschland schreibt man seit Jahrhunderten Pedellen.

123) Buläus, T. IV. p. 164.

124) Meiners, B. III. S. 164—198.

125) Bianco, S. 156.

sität Heidelberg gehörte es zu ihren Functionen, zu den Universitäts-Essen bei Promotionen einzuladen; an diesem Essen nahm sie aber dann auch selbst Theil[126]).

Ausser den Pedellen hatten die Universitäten aber auch noch andere Diener, welche Cursores, Servitores und Famuli hiessen. Dieses waren oft Studenten und promovirten zuweilen. Auch die einzelnen Magister hatten Servitores und Famuli, sobald sie solche unterhalten konnten, und mussten diese bei sich haben, wenn sie ausgingen[127]).

§ 15.

Canzler. Vicecanzler. Pfalzgrafen. Conservatoren. Subconservatoren.

Die angesehensten Vorgesetzten der hohen Schulen waren die Canzler. Schon vor Entstehung der Universitäten waren es die Canzler von Erzbischöfen, Bischöfen und Aebten, welche nach vorhergegangenen Prüfungen die Lehrer an den Dom- und Klosterschulen anstellten, wesshalb sie auch oft Magistri scholarum genannt wurden. Im Mittelalter, wo die Universitäten kirchliche Anstalten und bestimmt waren, die Lehre der Kirche zu begründen und gegen Ketzer zu vertheidigen, setzten ihnen auch die Päpste in den Autorisationsbullen Canzler vor. Die Würde derselben umfasste die Erhaltung aller ursprünglichen und später erlangten Rechte der Universität, die Bestätigung (auctoritate apostolica) der zu ertheilenden academischen Grade, wenn die Facultäten die wissenschaftliche Befähigung der zu Graduirenden ausgesprochen hatten, die peinliche Gerichtsbarkeit und die Oberaufsicht über den Fleiss und die sittliche Aufführung sowohl der Lehrer, als auch der Schüler. Vom 16. Jahrhundert an nahmen die Kaiser als Reservatrecht das Recht der Canzlerwürde

---

126) Annall. Univ. Nr. 358, 51, c. F. 7, 6.

127) Kosegarten, Th. I. S. 107. Kink, B. I. S. 59, II. S. 86.

in Anspruch [128]), ausserdem auch selbstregierende Fürsten. Zu Canzlern wurden entweder die so genannten Ordinarii, d. h. die Bischöfe oder Erzbischöfe, in deren Sprengeln die Universitätsstädte lagen, oder ihre Canzler, oder andere hohe Beamte von Domstiftern, seltener die Vorsteher von Collegiat-Stiftern ernannt.

Es war deshalb auch etwas ausserordentliches, dass der Papst den Facultäten in Ingolstadt die Vollmacht ertheilte, ohne Zuziehung des Canzlers die academischen Grade zu ertheilen [129]).

Das Recht, sich einen Canzler zu wählen, hatte keine deutsche Universität, wohl aber die hohen Schulen Oxford, Cambridge und Lunden [130]). Als die Universität Paris, wo nur der Canzler des Bischofs von Paris und der des Klosters der h. Genovefa das Recht hatten, academische Grade zu verleihen, im Jahre 1281 ein solches Recht sich anmasste, wurde es sogleich vom Papste vernichtet [131]).

Nicht immer aber hatten die Canzler Zeit und Lust, die mit dieser Würde verbundenen Geschäfte selbst zu besorgen. Es war daher schon in den ältesten Zeiten nichts Ungewöhnliches, dass Canzler, sogar wenn sie ihren Sitz in den Universitätsstädten hatten, Pro- oder Vicecanzler ernannten und zwar häufig in der Person des Rectors oder eines angesehenen Professors aus einer der Facultäten, am häufigsten aus der juristischen und theologischen [132]).

Doch hatte auch schon Friedrich II. (1250) aus kaiserlicher Machtvollkommenheit angefangen, Doctoren zu

---

128) So eignete sich Kurfürst Johann Georg die Canzlerwürde an der Universität Frankfurt a. d. O. 1598 an, welche früher der Bischof von Lebus hatte. Beckmann, Notitia Univ. Francof. p. 30.

129) Annall. Ingolst. T. IV. p. 17. 113.

130) Dobeln, Acad. Lund. hist. p. 2.

131) Hameraei lib. de Acad. Paris. p. 79.

132) In Paris war der bischöfliche Canzler in spätern Zeiten sogar verbunden, einen Procanzler zu ernennen. Bulaus, T. III. p. 580.

ernennen und dessen Nachfolger übertrugen, nach dem Beispiele der Päpste, erlauchten oder sonst ausgezeichneten Männern unter dem Titel Pfalzgrafen (Comites Palatini) das gleiche Recht [133]). So verlieh Kaiser Friedrich III. (1452) Pfalzgrafentitel. Weil diese aber um Geld zu haben waren, so wurde diese Ehre dadurch entwürdigt [134]). Mit Recht erhoben sich deshalb die Universitäten häufig gegen solche Promotionen mit allen Kräften. Da sie aber weder den Pfalzgrafen ihre Privilegien, noch den von denselben Promovirten ihren Rang streitig machen konnten, so suchten sie deren Ansehen in den Augen des Publikums dadurch zu schwächen, dass sie die von den Pfalzgrafen Creirten bebriefte Doctoren (doctores bullati) nannten [135]), so wie man im 14. Jahrhunderte in England die Doctoren aus den Orden der Bettelmönche, die sich auf etwas nachsichtigen Universitäten des Festlandes promoviren liessen, wächserne Doctoren (Doctores cereati) hiess.

Nach der Kirchen-Reformation übten häufig die protestantischen Fürsten und Freistaaten bischöfliche Rechte und unter diesen auch die der Canzler aus. Andere Fürsten liessen in den kaiserlichen Gnadenbriefen sich selbst und ihre Nachkommen zu Canzlern ernennen, oder sich wenigstens die Vollmacht schenken, Canzler und Procanzler

---

133) Ueber die Pfalzgrafenwürde vergl. Georg Schubart, De Comitibus Palatinis Cæsareis. Jen. 1678. Itter, de grad. acad. p. 168—170. 287. 512—516. Zöpfl, Gesch. der deutsch. Rechtsquellen. B. II. Abth. II. S. 206 ff.

134) Voigt, Class. Alterth. S. 378.

135) Diese Doctoren hatten übrigens nicht dieselben Vorrechte, wie die von Universitäten creirten. Sie durften z. B. in kein Metropolitan-Capitel gewählt werden. In einer Bulle des Papstes Sixtus IV. v. J. 1474 heisst es: »Ubi requiritur qualitas doctoralis, non sufficit, si quis per bullam vel a comite palatino creatus sit doctor, sed ut dignitas illa academica in universitate collata fuerit, necesse est. Bianco, S. 85.

setzen zu dürfen [136]. In Tübingen ging das Canzellariat an den Rector und Senat über [137].

An der Universität Heidelberg übte der Dompropst in Worms von der Begründung der Universität (1386) an bis zum Ende des 18. Jahrhunderts das Recht des Canzlers, die academischen Grade zu verleihen, entweder selbst oder durch Vicecanzler aus.

Weder so alt noch so allgemein, als die Canzler, waren die Conservatoren der den Universitäten verliehenen Privilegien und Rechte [138]. Manche, selbst ältere Universitäten hatten keine eigentlichen Conservatoren; andere erhielten sie erst kürzere oder längere Zeit nach ihrer Gründung. Doch wurden von den Päpsten Conservatoren für die von ihnen den Universitäten zugestandenen Rechte früher ernannt, als dieses von den Fürsten für die von ihnen ausgegangenen Rechte geschah. Die Universität Paris erhielt erst 1333 und 1337 auf ihre dringende Bitte den Prevot von Paris zu einem zeitigen und 1340 zu einem beständigen Conservator ihrer königlichen Privilegien [139]. Nach dem Gnadenbriefe des Königs Philipp August (1200) war der Prevot von Paris weiter nichts, als ein königlicher Beamte, welcher bei dem Antritte seines Amtes schwören musste, dass er selbst die Immunität der hohen Schule nicht verletzen, nicht aber, dass er die Privilegien derselben schützen wolle, eine Anordnung, welche der bei der Universität Heidelberg in Beziehung auf den Fauth (Oberamtmann der Stadt) getroffenen gleich war.

---

136) Meiners, B. II. S. 161. 309. 320. B. I. S. 375.

137) Klupfel, S. 54.

138) Auf den älteren Universitäten waren die Conservatoren von den Canzlern verschieden; auf den neueren dagegen war nicht selten die Canzlerwürde mit der des Erhalters der Rechte in ein und derselben Person vereinigt. In dem Statut. Tubing. p. 26 heisst es: »Cancellarius, qui loco illustrissimi principis scholae adest, ne Scholae privilegia vel per Curiae mandata, vel qualicunque alia ratione labefacteatur aut diminuantur, prospiciet.«

139) Bulaus, T. IV. p. 236. 264.

Anfänglich wurden die Conservatoren von den Päpsten nur auf einige Jahre und für bestimmte Privilegien ernannt. Die Uebertragung dieser Würde auf Lebenszeit trat, wie die der Canzlerwürde, erst später ein, wo die Erhaltung der von den Päpsten den Universitäten verliehenen Rechte entweder Erzbischöfen und Bischöfen oder andern vornehmen Geistlichen übertragen wurde. Paris allein erlangte das Vorrecht, die Conservatoren der päpstlichen Privilegien selbst ernennen zu dürfen [140]), einer deutschen Hochschule, wenn sie auch, wie die Heidelberger nach der zu Paris eingerichtet war, gestand der päpstliche Hof dieses nie zu.

Einzelne Universitäten hatten auch Sub-Conservatoren, welche, wie die Vicecanzler von den Canzlern, von den Conservatoren ernannt wurden.

§ 16.

Dichterkrönung.

Zu den Rechten der Pfalzgrafen, welche Notarien ernennen, Vormünder und Curatoren anstellen und absetzen, Infamirte ehrlich machen, uneheliche Kinder legitimiren durften, gehörte auch die Dichterkrönung mit einem Lorbeerkranze. Die Sitte war in Italien aufgekommen, allein ihre Anfänge sind dunkel, und zu einem festen Ritual ist dieselbe nie gelangt. Das Recht dieser Krönung wurde von Carl IV. (1354) in Anspruch genommen, da Friedrich I. Barbarossa († 1190) schon den Epiker Günter gekrönt hatte und jenes meist als Sache der alten Römischen Kaiser angesehen wurde [141]), und von Friedrich III., welcher

---

140) Buläus, T. III. p. 1—3. 159. 580. 581. 378.

141) Petrarca wurde am 8. April 1341 unter dem Zujauchzen des ganzen Volkes auf dem Capitolium in Rom von dem römischen Senator Orso, Grafen von Anguillera, gekrönt. In seinem Diplome heisst es unter Anderem: »Poëtas egregios in morem triumphantium accepimus in Capitolio coronari, usque adeo et in desuetudinem nobis abiit illa solennitas, ut jam a 1300 annis nullum ibi legamus tali honore decoratum.« Burkhardt, Renaissance S. 203. Voigt, Class. Alterth. S. 378. Heeren, Gesch. d. Philolog. B. I. S. 264.

schon im Jahre 1442 das Diplom für Aeneas Sylvii ausgestellt hatte [142]), wurde Conrad Celtes Protucii (Meissel) von dem Kaiser selbst am 18. April 1478 a dem Schlosse zu Nürnberg als Poëta Cæsareus laureat gekrönt [143]) und als der erste Deutsche mit der Dichte krönung gefeiert [144]). Im Jahre 1501 wurde der nur lateinischer Sprache dichtende Celtes [145]) von Frie rich's III. Sohn, dem Kaiser Maximilian I., b welchem er in so hoher Gunst stand, wie bei Friedric als Bibliothekar und Professor der Beredsamkeit na Wien berufen und zugleich zum Vorstande des von de Kaiser zur Förderung der classischen Studien gegründet Collegiums poëtarum [146]) für sich und seine Nachfolg

---

142) Guden, Sylloge varior. diplom. p. 679.

143) Friedrich der Weise von Sachsen war Celtes' hoh Gönner oder, wie Celtes sagt: Musarum suarum et studiorı maximus amicus. Friedrich der Weise hatte ihn dem Kais empfohlen. Heeren, B. II. S. 159.

144) Celtes schrieb damals von sich selbst:

»Primus ego titulum gessi nomenque Poëtæ,
Cæsareis manibus laurea nexa mihi.«

Weiter aber fügt er bei:

»Si me non pietas, virtus, doctrina coronant,
Ecquid proderit haec nexa corona mihi?«

Ueber Celtes als Dichter vergl. W. Menzel, deutsche Dic tung von der ältesten bis auf die neueste Zeit, B. II. S. 267

145) Dem Ulrich von Hutten setzte am 12. Juli 15 Maximilian I. zu Augsburg den Lorbeerkranz auf, obglei Hutten damals noch nicht in deutscher Sprache gedichtet hat Sein erstes deutsches Gedicht erschien 1520. Der erste Deutscl welcher wegen seiner deutschen Gedichte gekrönt wurde, w Opitz. Er erhielt diese Auszeichnung 1625 während seines A enthalts in Wien von Ferdinand II. und wurde zugleich mit de Namen von Boberfeld geadelt. Ueber Ulrich von Hutt vergl. Gervinus, Gesch. d. poët. National-Liter. d. Deutsche Th. II. S. 431 ff. und über Opitz ebend. Th. III. p. 199 ff.

146) Dem Zwecke nach hatte die von Maternus Pistor 1502 in Erfurt gegründete »Poëtenschule« eine gewisse Aehnlichk mit diesem Collegium. Kampschulte, die Univ. Erfurt, Th. S. 50.

mit der Vollmacht ernannt, Dichtern den Lorbeer zuzuerkennen [147]).

Damit, oder vielmehr mit Celtes begann nun die lange Reihe der gekrönten Dichter (Poëtae laureati), welche seitdem selten mehr von einem Kaiser, aber desto öfter in seinem Namen von einem Pfalzgrafen gekrönt wurden. Die Sache wurde Mode, so dass bald kein Professor der alten Sprachen, der Beredsamkeit und schönen Wissenschaften mehr existiren konnte, wenn er nicht auch gekrönter Poët war. Zu dieser Ehre aber konnte er um so leichter kommen, als auf die im 15. Jahrhunderte und später entstandenen Universitäten, welchen Kaiserliche Privilegien ertheilt wurden, auch die pfalzgräflichen Rechte übergingen und namentlich auch die Dichterkrönung. Wenn derselben in den Privilegien mancher Universitäten nicht gedacht ist, wie z. B. der Wittenberger, so scheint jene Befugniss doch in der völligen Gleichstellung dieser Universität mit früheren, und namentlich der Leipziger, mitbegriffen. Dagegen wurden in dem Privilegium der Universität Halle vom 19. October 1693 vom Kaiser Leopold dem jeweiligen Prorector oder dessen Stellvertreter ausdrücklich das Recht Dichter zu krönen zugestanden.

Mit dieser Kaiserlichen poëtischen Lorbeerkrone, welche der Gekrönte zu jeder Zeit, an jedem Orte, selbst

---

147) In dem Kaiserlichen Stiftungsbriefe heisst es: »Collegium poëtarum pro honore nostro et dignitate augenda Viennensis Universitatis praesenti privilegio decoramus, ut quicunque in nostra Universitate in Poëtica vel Oratoria studuerit Lauream que concupiverit, is in collegio poëtarum diligenter examinatus, si idoneus ad id munus percipiendum habitus et inventus fuerit, per honorabilem et fidelem nobis dilectum Conr. Celtem, per genitorem nostrum Fridericum III. divae memoriae primum inter Germanos Laureatum poëtam et modo in Univ. nostra poëtices ac Oratoriae lectorem ordinarium ac deinde per successores ejus, qui pro tempore collegio praefuerint, laurea coronari possit.« Schwarz, Gesch. d. Erz. B. II. S. 243.

in Gegenwart Kaiserlicher Majestät sich aufsetzen durfte, war nicht allein Ehre verbunden, sondern auch die Befugniss, im ganzen römisch-deutschen Reiche aller Orten und auf allen gelehrten Anstalten als Lehrer der poëtischen Kunst aufzutreten, und er wurde dadurch aller Rechte academischer Lehrer theilhaftig [148]. Dass aber der Lorbeerkranz auch einen academischen Grad verliehen habe, wird mit Recht bezweifelt, da den Pfalzgrafen ausser der Dichterkrönung zugleich das Recht, accademische Grade zu ertheilen zugestanden wurde.

Um gekrönt zu werden, machten viele Professoren, welche sonst niemals daran gedacht haben würden, Verse wie ein Schulpensum, und es trat eine Periode gelehrter Schulpoësie ein, welche zunächst im Dienste der Fürsten stand. So kam es auch, dass die lateinischen, an Gratulationen zu Hochzeiten, Amtsbeförderungen, an Condolenzen bei Trauerfällen und dergl. mehr reichen Dichtungen der Humanisten nicht nur an Zahl, sondern auch an Geltung und Ruhm den in deutscher Sprache Dichtenden überlegen waren [149].

---

148) In dem oben genannten Privilegium für die Universität Halle heisst es: »Prorectori seu Rectoratus munere functuro indulgemus, ut possit et valeat personas idoneas, et in poetica facultate excellentes per Laureae impositionem et annuli traditionem Poetas laureatos facere, creare et insignire, qui quidem Poetae laureati per eundem sic creati et insigniti possint et valeant in omnibus civitatibus, Communitatibus, Universitatibus, collegiis et studiis, quorumcunque locorum et terrarum S. Romani Imperii et ubicunque libere absque omni impedimento et contradictione in praefatae artis poëticae scientia legere, repetere, scribere, disputare, interpretari et commentari ac caeteros poeticos actus facere et exercere, nec non omnibus et singulis ornamentis, privilegiis etc., uti, quibus caeteri poetae laureati, ubivis locorum et Gymnasiorum promoti gaudent, fruuntur et utuntur consuetudine vel de jure. Auch in **Petrarca's** Diplom heisst es: »(Hunc) magnum Poetam et Historicum declaramus, praeclaro Magisterii nomine insignimus, dantes eidem tam in dicta arte, poëtica, quam in dicta arte historica, tam in hac sanctissima urbe, quam alibicunque locorum legendi, disputandi atque interpretandi veterum scripturas potestatem.«

149) Was **Rudolph Agricola** (Hausmann), 1476 als Ge-

Seit der Uebertragung des Rechtes der Dichterkrönung an die Universitäten und an Privatpersonen, welche die Pfalzgrafenwürde erhalten hatten, verlor aber diese Krönung immer mehr an ihrem Ehrenhaften, weil sie käuflich wurde. Doch blieben die Krönungen von Seiten der Universitäten immer noch in grösserem Ansehen, als die von Pfalzgrafen vorgenommenen, besonders seit dem die Pfalzgrafenwürde selbst käuflich geworden war. Es erhoben sich daher auch schon im 16., noch mehr aber im 17. Jahrhundert Männer, wie Lipsius († 1606) in seiner »Satira Menippea«, Conring, Morhof u. A. dagegen, was zur Folge hatte, dass nach dieser Auszeichnung weniger mehr gestrebt wurde, da sie aufgehört hatte, eine Ehre zu sein, und auch bei veränderten Verhältnissen die ursprünglich damit verbundenen Vortheile nicht mehr bot[150]. Später wurde im Codex judiciarius Bavaricus vom Jahre 1752 (Cap. II. § 7.) den Pfalzgrafen verboten, Poëtas laureatos zu creiren, doch das Verbot nicht überall beobachtet. In der Pfalz ernannte

---

sandter Maximilian's I. in Italien lebend und für das lateinische Gedicht schwärmend, an Rudolph Lange schrieb, blieb die Parole der deutschen Humanisten: »Futuram tam doctam Germaniam, ut non latinius sit Latium.« Vergl. W. Menzel, S. 264. ff. Derselbe hat auch ebendort die lateinischen Dichtungen der Humanisten von Celtes an bis zum Anfange des 17. Jahrhunderts — unter ihnen die Heidelberger: Micyllus, Lotichius II., Melissus — als wesentlich zur deutschen Poësie gehörig, ausführlich angegeben.

150) Hartmann Reinhold, Reim dich oder ich fress dich, oder Schellen- und Scheltenswürdige Thorheit Böotischer Poëten in Deutschland, Hanswursten zu sonderbahren Nutz und Ehren 1673. Bernhard (Curieuse Historien der Gelehrten. Frankf. a. M. 1718) sagt: »Die Cronen gehören sonst vor Majestäten, aber in der republica literaria gibt es auch gecrönte Häupter. Diese Cronen werden den Jägern des Parnassi gebrochen und sind zuweilen Irrwische, die uns zu einem abgeschmackten Kerl führen, da wir einen sonderbaren Helden gesucht.« Moser schreibt (von des Kaisers Regierungsrechten 1772, B. II. S. 475): »Heutiges Tages hört man je zuweilen noch etwas von gecrönten Poëten, die durch Comites Palatinos dazu gemacht worden, von immediaten Poëten-Crönungen aber dürfte die Reichscanzlei schon lange schlechte Einkünfte gemacht haben.«

man in den Jahren 1745 und 1762 Pfalzgrafen mit diesem und allen anderen ihnen zustehenden Rechten, was unten ausführlich berichtet werden wird. Die letzten in Deutschland gekrönten Dichter sind: der Freiherr von Schönaich, auf Veranlassung Gottsched's im Jahre 1752 von der Universität Leipzig, und Carl von Reinhard, der Herausgeber von Bürger's Gedichten, von dem damaligen Bürgermeister zu Minden als Pfalzgraf gekrönt [151].

Mit dem Untergange des römisch-deutschen Reiches hörten die Pfalzgrafenwürde und die Dichterkrönung auf.

§ 17.

Facultäten. Decane. Academische Grade. Magistri. Doctores actu regentes.

Die Universitäten bestanden in der Regel aus 4 Facultäten [152]. Man theilte nämlich alle höheren Kenntnisse in Wissenschaften (scientiae) und Künste (artes) ein. Zu jenen rechnete man die Theologie, das kirchliche und bürgerliche Recht und die Medicin. Die Zahl der Künste, die man auch der Auszeichnung wegen die freien Künste (artes liberales) [153] nannte, wurde allgemein auf sieben bestimmt, aber in der Angabe der einzelnen sind die Schriftsteller und das Herkommen verschieden. In den ältesten Zeiten gehörten zu denselben: Grammatik, Rheto-

---

151) Raumer, Gesch. d. Pädag. Th. IV. S. 15. Ersch und Gruber Encyclop. d. Wiss. unter »Dichterkrönung«.

152) Das Wort Facultas bezeichnete im Mittelalter zuerst eine einzelne Wissenschaft und nachher das Collegium derer, welche zu einer einzelnen Wissenschaft gehörten. Heumann. praefat. p. XIV. ad Conring. antiq. Academ. p. 157. Bulänus, T. III. p. 557: »Facultatis nomen aequivocum est: nam 1) accipitur pro disciplina seu arte, 2) pro collegio, corpore, ordine politico Magistrorum in Universitate suffragantium.«

153) In Leipzig nannte man die artes liberales: Daemonum opsonium, daemonum cibus, Aegyptiae ollae, virulentae Aegyptiorum dapes. Praef. in panegyr. Lips. theol. sermonem, 1514.

rik, Musik (diese betrachtete man als die geringeren und nannte sie das Trivium), Dialectik, Arithmetik, Geometrie, Astronomie (diese sah man als die höheren an und hiess sie Quadrivium). Später wurden auf den meisten Universitäten folgende Disciplinen zu denselben gerechnet: Grammatik, Rhetorik, Dialectik, Mathematik, Physik, Metaphysik und Moral. Alles, was nicht in den Kreis dieser Wissenschaften und Künste passte, war lange Zeit von den Universitätsstudien so gut als ausgeschlossen. Bei der Eintheilung in Facultäten nahm jede der drei Fachwissenschaften eine eigene Facultät ein; und so bildeten die Theologen, Juristen und Mediciner die oberen Facultäten (Facultates superiores), weil zu ihren Studien die Studenten erst dann gelangten, wenn sie in der Artisten-Facultät Uebung in der lateinischen Sprache und allgemeine wissenschaftliche Kenntnisse empfangen hatten; die sieben freien Künste aber wurden in die vierte Facultät zusammengefasst, welche man Anfangs Facultas Artium nannte, bis im 16. Jahrhunderte der Name philosophische Facultät (ordo philosophicus oder philosophorum) aufkam [154].

Wie der ganzen Universität ein Rector vorstand, welcher in Verbindung mit dem academischen Senate die Angelegenheiten derselben leitete, so hatte auch jede Facultät einen Decan an der Spitze, welchem ein Facultäts-Rath, auch Senat genannt, (Consilium Facultatis) zur Seite stand. Zu diesem gehörten in den ältesten Zeiten alle Mitglieder der Facultät.

Obliegenheiten des Decanes waren, das Facultäts-Siegel im Verwahr zu haben, die Beschlüsse der Facultät und alle auf sie sich beziehenden merkwürdigen Ereignisse aufzuzeichnen (Acta Facultatis conscribere), den Rath zu berufen und die Berathungsgegenstände ihm vorzulegen, die Zeugnisse (testimonia publica) auszustellen und die

---

154) Erhard, B. I. S. 167. 168. Raumer, S. 20 ff. Kosegarten, Th. I. S. 82.

Vorträge der Lehrer und Sitten und Fleiss der Studenten zu überwachen.

Der Rath dagegen hatte die Entscheidung über alle wichtigeren Facultäts-Angelegenheiten, insbesondere aber die Prüfungen von solchen, welche sich um academische Grade, Baccalaureat u. s. w. bewarben, durch zu diesem Zwecke aus Facultäts-Mitgliedern gewählte Examinatoren vornehmen zu lassen, die Studirenden zum Genusse von Stipendien vorzuschlagen u. dergl.

Die Männer, welche die Entstehung der hohen Schulen in Salerno, Bologna, Paris u. a. veranlasst haben, nannten sich, wie die bisherigen Lehrer in den Kloster- und Stiftsschulen, Lehrer (doctores) oder Meister (magistri).

Auf den ältesten deutschen Universitäten fasste man nicht selten unter dem Titel M e i s t e r die Lehrer aller Wissenschaften zusammen [155]. Später war das Bewerben um diese Grade [156] von Seiten der Studirenden so allgemein, dass niemals oder selten ein solcher die Universität verliess, ohne wenigstens das Baccalaureat erhalten zu haben [157].

---

155) Den Titel Meister hielt man für eben so ehrenvoll oder für noch ehrenvoller, als den eines Doctors. Wenigstens macht der Verfasser eines dialogi Hierarchiae caelestis den Nachfolgern eines P e t r u s L o m b a r d u s, eines T h o m a s v. A q u i n o, eines G r a t i a n u. A. Vorwürfe darüber, dass sie den bescheidenen Titel Doctor verlassen und den pomphaften Titel Meister angenommen hätten. Ein Doctor könne fremde Kenntnisse vortragen; ein Meister hingegen mache sich anheischig, etwas zu lehren, was er selbst wisse und was ihm gleichsam zugehöre. B u l a u s T. II. p. 682.

156) Ueber die Entstehung der gelehrten Grade und über den Ursprung der Sitte, dass diese von den Facultäten verliehen werden, vergl. C o n r i n g, De antiqq. acad. dissertationes p. 110 sqq. p. 136 sqq.

157) K i n k (B. I. S. 42) leitet das Wort Baccalaureus, welches auch Bacularius, Baccalarius, Bacellarius, Bachilarius geschrieben wurde, von baculus ab. Hatte nämlich ein Studirender die Prüfung als Baccalaureus bestanden, so durfte er in Begleitung seiner Freunde und unter Voraustragung des Scepters (Stabes) der Facultät (sceptrum, virga, baculus) diejenigen, die er wollte, namentlich seine Examinatoren, zu einem Festmahle einladen. C i s n e r (o p u s c. p. 663):

Dieses war der erste academische Grad, welcher bekundete, dass der damit Ausgezeichnete sich so viel Kenntnisse erworben hatte, dass er, wie jetzt ein mit einem Maturitätszeugnisse ausgestatteter Jüngling, zu einem bestimmten Fachstudium übergehen konnte.

Der zweite Grad war das Licentiat [158]) und der dritte die Magistratur und das Doctorat. Die Graduirten selbst zeichneten sich auf den meisten Universitäten vor den gewöhnlichen Studenten durch besondere Kleidung aus. Dieses war der sogenannte Tabardus, ein Talar, mit vielen Falten versehen [159]).

Die Magister und Doctoren, welche pflichtmässig öffentliche Vorlesungen hielten [160]) und, wie wir jetzt sagen würden, als ordentliche Professoren angestellt waren, hiessen zum Unterschiede von denjenigen, welche dieses nicht thaten, Magistri, doctores regentes oder actu regentes, auch lectores; die andern wurden als magistri sive doctores non regentes bezeichnet [161]).

»Baccalaurei a bacca laurea, qua coronari solebant, sunt dicti.« Itter p. 14. 16: »Baccalaureus est persona habens dignitatem bajulandi baculum, promovibilis in magistrum.«

158) Licentiati dicuntur, quemadmodum olim apud Romanos rude (Ruthe, Fechterstab) donati, quibus concessa est ab episcopo vel cancellario, cujus est dare, libertas seu missio ab onere disputandi, scholas magistrorum actusque solemnes frequentandi itemque licentia docendi seu extraordinarie legendi; ac proinde non differunt a magistris nisi sola susceptione paludamenti magistralis. Buläus, T. V. p. 681. Nach Anderen besteht die Licentiatur »in der Macht, Magister und Doctor zu werden.« Wundt, Beitr. z. Gesch. d. Heidelb. Univ. S. 119.

159) Tomek, S. 37.

160) Auf der Prager Universität durfte Jeder, der einen Grad hatte, frei lehren; jüngeren Docenten war nicht blos gestattet, die Hefte der bekannten Lehrer von Prag, Paris und Oxford vorzutragen sondern einer gewissen Classe derselben, den Baccalaureen, war dieses sogar vorgeschrieben. Schlosser, Weltgesch. B. IX. S. 139. 140.

161) Per actu regentem intelligimus eum, qui legit qualibet die legibili in scholis, in habitu et hora debita, nisi legitimum habeat impedimentum. Buläus, T. III. p. 420.

In den frühesten Zeiten war der Titel Magister in allen Facultäten üblich. Später galt in den drei oberen Facultäten die Doctorwürde als die höchste. Die Artisten-Facultät ernannte keine Doctoren, sondern Magister. Doch in der Folge pflegten alle diejenigen, welche die Doctorwürde in einer der obern Facultäten besassen, sich auch Doctoren der Philosophie zu nennen [162]).

§ 18.

Vorlesungen. Ferien. Collegiengelder. Exercitien. Disputationen.

Vor der Erfindung der Buchdruckerkunst waren die wenigsten Studirenden in dem Besitze der Bücher, über welche gelesen wurde (pronunciabatur). Die Lehrer (pronunciatores) waren daher genöthigt, den Text zu dictiren (ad pennam dare), und dieses veranlasste dann auch oft das Dictiren der Auslegungen und Anmerkungen, indem die gehörten Texte, Glossen und Commentarien für viele Studirende den ganzen Schatz ihrer Kenntnisse enthielten und ihren ganzen Büchervorrath ausmachten. Dadurch mussten die sogenannten Curse, d. h. die Zeiten, welche man auf das Lehren und Lernen einer Hauptwissenschaft verwandte, viel länger werden, als dieses nach der Erfindung der Buchdruckerkunst der Fall war. Der Curs der Künste war in Paris ursprünglich 6jährig, dann 5jährig. Im 15. Jahrhundert kürzte man ihn auf $3\frac{1}{2}$ Jahr ab und 1600 führte man einen 2jährigen Curs ein. Der Curs der Arzneikunde enthielt nicht weniger als sieben, der des geistlichen Rechts fünf und der der Gottesgelehrtheit

162) Itter, p. 117. Magisterii titulo non modo qui in Artibus, verum et qui in Theologia desudarunt, antiquitus condecorabantur: donec studiosi in Theologiae, Jurisprudentiae et Medicinae Facultatibus peculiares sibi gradus arrogantes, ut ab Artistis discriminarentur, Doctoris titulum adscivere.

sechs Jahre [163]). Die Zeit, in welcher die einzelnen Vorlesungen beginnen oder aufhören sollten, war auf den ältesten Universitäten nicht bestimmt. Die Meister konnten lesen, was sie wollten, nach Belieben ihre Vorlesungen anfangen und endigen, abkürzen oder verlängern [164]). Diese ungebundene Freiheit führte manche Missstände herbei. Um sie zu heben, wurde der sogenannte »Ordinarius Magnus« eingeführt. Durch ihn wurden nicht nur die einzelnen Vorlesungen bestimmt, sondern auch angeordnet, wann diese begonnen und geschlossen werden sollten [165]).

Die Ferien fielen zwischen das Ende und den Anfang des Ordinarius magnus und theilten das Studienjahr in zwei Theile. Sie waren kurz und in den frühesten Zeiten nicht fest bestimmt, wenigstens finden sich darüber keine Nachweisungen vor [166]). Dagegen war die Zahl der Tage, an welchen nicht gelesen werden durfte (dies non legibiles), um so grösser. Zu ihnen gehörten ausser den Sonn- und Festtagen die Tage vieler Heiligen.

Der Inhalt der Vorlesungen war sehr beschränkt. Die ersten Männer, welche das Entstehen hoher Schulen veranlassten, gaben insgesammt Grundtexte und erläuterten diese nur an schwierigen Stellen durch kurze Anmerkungen und Glossen: so die Theologen die Bibel [167]), die

163) Buläus, T. V. p. 858. 862. 863.

164) Meiners, B. III. S. 225. Voigt, S. 42.

165) Tempus præstitutum, intra quod librorum ordinarie legendorum interpretationem absolvere debebant, ipsaque lectionum partitio Ordinarius magnus vocabatur. Wundt, Dr. ord. philos. P. I. p. 21. Liber Ordinarius hiess auch das Buch, welches der Lehrer für die bevorstehende Studienzeit zu erklären übernahm.

166) Klüpfel, S. 9.

167) Die Statuten der theologischen Facultät in Wien v. J. 1389 nennen 2 Lehrgegenstände, die Bibel und die 4 Bücher Sententiarum des Lombardus, welche als die erste dogmatische Autorität galten. Die Baccalaureen, welche über die Bibel lasen, hiessen Baccalaurei biblici oder Cursores — »legendo cursus suos seu Bibliam.« Sie sollten gründlich den Text auslegen und beachtenswerthe Glossen erklären, so wie dieses in den cursorischen Pariser Vorle-

Juristen das canonische und bürgerliche Recht [168], d Pandecten scheinen zu jenen Zeiten kaum bekannt gewes zu sein [169], die Mediciner den Avicenna, Hippocrat und Galenus, die Artisten die Bücher des Arist teles, Porphyr und Priscian.

Bei einem solchen Vorlesen und Erläutern von Grun texten schritt man nicht so rasch vorwärts, oder m konnte nicht eine solche Uebersicht geben, als der gröss Theil der Lernenden wünschte. Zur Erreichung beid Zwecke schrieben deshalb berühmte Lehrer schon i zwölften und noch mehr in den folgenden Jahrhundert Grundrisse oder sogenannte Summae, in welchen die Haup stellen oder Hauptstücke der Grundtexte nach ein gewissen Ordnung der Materien zusammengefasst ware Solche Summae waren die Sententiae des Petru

sungen geschehe. Wer zum Cursor promovirt sein wollte, muss 6 Jahre Theologie studirt haben und, wenn nicht Magister in Artibu doch geübt im Opponiren und Antworten sein. Hatte der Curs den biblischen Cursus beendet, so promovirte er zum Sententiari und las nun 1 oder 2 Jahre über den Lombardus. War er seinen Vorlesungen bis an das 3. Buch gekommen, so galt er f einen Baccalaureus formatus. Hatte er das 4. Buch zu Ende gebrac so musste er noch 3 Jahre auf der Universität sich im Disputir und Predigen üben, auch Disputationen beiwohnen, bis er sich u den Grad eines Licentiaten oder Magisters bewerben konnte. Hat der Sententiarius das Examen zur Licenz bestanden, so setzte ihm a Tage nach der Disputation der Kanzler in der Aula des Birretu auch als Zeichen der Magisterwürde auf.

168) Nach den Statuten der juristischen Facultät in Wien v J. 1389 sollen die Doctoren des Civilrechts mit denen des canon schen Rechts eine Facultät bilden. Ein Student, welcher 2 Jah Civil-, 2 Jahre canonisches Recht gehört hat, kann zum Baccalaure promovirt werden. Wer sich um die Licenz bewirbt, muss 7 Jah studirt haben und vorher Baccalaureus gewesen sein. Der Bacc laureus muss sich im Examen und durch Disputation ausgewies haben, eben so der Licentiat, bei dessen Examen der Kanzler od ein Vertreter desselben zugegen sein soll.

169) Rosshirt, De stud. jur. civ. et canon. in Germani Univ. (Prag 1861) p. 8.

Lombardus (Note 167), das Decret des Gratian [170]), die Summa Azonis, die Regula Salernitana, die Summa Thaddaei, die Summa Petri Hispani u. A. [171]). Eine völlige Aenderung trat ein, nachdem im 14. Jahrhundert das Lumpen-Papier als Material des Schreibens und im 15. Jahrhundert die Buchdruckerkunst erfunden waren.

Eine allgemeine Anzeige der Vorlesungen wurde nicht veröffentlicht; wohl aber erschienen von den einzelnen Professoren ausführliche Programme, in welchen sie öfter mit Redseligkeit ihre Vorlesungen anpriesen. Die ältesten gedruckten Verzeichnisse der Vorlesungen sind das Wittenberger (1507) und das Tübinger (1525) [172]); das älteste Heidelberger ist von 1778.

So lange die Landesherren oder höchsten Gewalten den ordentlichen Lehrern hoher Schulen keine stehenden und hinlänglichen Gehalte aussetzten, erhielten die Doctoren und Meister keine andern Belohnungen ihrer Arbeit, als die Honorarien, Collegiengelder ihrer Zuhörer, in Italien Collectae, bisweilen auch Salaria, in Frankreich und Deutschland Pastus, Pascus, Collectae, Minervalia genannt. In Wien [173]) und Prag war es ausdrücklich verboten, andere, als arme Zuhörer, unentgeltlich zu den

170) In Paris waren die Vorlesungen über das bürgerliche (Römische) Recht verboten und nur die über das canonische Recht (Decretalen, Kirchengesetze) erlaubt. Dieses brachte ein Mönch zu Bologna, Gratian (1151), in eine bestimmte Form. Er setzte es aus vorgeblichen Canones, Concilienbeschlüssen, päpstlichen Decretalen, dem Theodosianischen Codex, den Justinianischen Rechtsbüchern zusammen. Die folgenden Päpste liessen noch Manches darin abändern und hinzuthun, so dass es immer veränderte Gestalten und erweiterte Formen gewann. Duvernet, B. I. S. 13 ff. Ueber den Ursprung und die Veränderungen der christlichen Kirchenrechte und Verfassungen vergl. Mosheim's Kirchenr. von Günther. Leipzig 1800.

171) Meiners, hohe Schul. B. III. S. 273 ff. Dessen Mittelalter B. II. S. 516 ff. B. III. S. 1 ff.

172) Tholuck, Acad. Zustände S. 96. 161.

173) Nullus Magistrorum legat gratis et sine collecta nisi pauperibus. Dipl. II. p. 224.

Vorlesungen zuzulassen. Für nicht-arm hielt man aber in Prag alle diejenigen, welche mehr als zwölf Ducaten [174]) zu verzehren hatten.

Eine genaue Angabe über den Betrag der Honorarien auf den ältesten Universitäten lässt sich, da dieser gesetzlich nicht bestimmt war, auch nicht angeben. Nur so viel scheint sicher, dass die Honorarien in Bologna und Padua, besonders diejenigen, welche die Rechtslehrer forderten, viel höher waren, als die in Paris, Wien, Prag. Es kommen deshalb auch z. B. in Bologna Fälle vor, dass berühmte Rechtslehrer meistens gegen das Ende ihres Lebens zur Einsicht kamen, ihren Zuhörern ein zu grosses Honorar abgenommen zu haben. Sie erbaten sich darum theils von dem päpstlichen Stuhle Absolution, theils verordneten sie in ihrem letzten Willen, dass man das von ihnen ausgeübte Unrecht vergüten, oder wenn man die, welche zu viel gezahlt, nicht ausfindig machen könne, aus den unrechtmässig erworbenen Geldern milde Stiftungen machen solle.

In Deutschland fing man zuerst an, die Preise für die Vorlesungen, namentlich die philosophischen, zu regeln. In Prag mussten für Vorlesungen, welche 1 Monat dauerten, 1 Groschen, für solche von 9 Monaten 8 Groschen entrichtet werden. In Wien waren die Lectionen im Durchschnitt etwas theurer, vorausgesetzt, dass die Groschen in ihrem Werthe gleich waren. Wenn man in Prag 2, 3, 5, 8 Groschen bezahlte, so musste man in Wien 3, 4, 6, 9 Groschen entrichten. Besonders waren die Exercitia [175]) genannten Disputirübungen, welche die Lehrer mit ihren Schülern hielten, in Wien und anderwärts zwei-, drei-, ja viermal so theuer, als die Vorlesungen [176]). Die

174) Auf einen Ducaten oder Goldgulden gingen 20 Groschen. Voigt, S. 98. 99.

175) Man sagte exercitium aliquod disputare und exercitium coram suppositis suis exercens.

176) Meiners, S. 225. 230. 265. 267. 268.

Vorlesungen über die Ethik kosteten nur 12 Groschen, die Uebungen dagegen 48 [177].

Mit den Disputirübungen sind nicht zu verwechseln die bei allen Facultäten eingeführten öffentlichen Disputationen. Diese gelehrten Turniere oder Ritterspiele wurden von den Lehrern der Universität, indem die Studenten nur als Zuhörer beiwohnten, gehalten, und waren für dialektische Heldenthaten das rechte Feld, Witz und Scharfsinn zu üben. Zugleich wünschte man aber doch auch, dass die linguistische Virtuosität dabei Parade hielte. Gewöhnlich wurden sie in lateinischer Sprache gehalten; doch kamen auch griechische nicht selten vor und zuweilen sogar hebräische [178].

Als die wichtigste und bedeutendste galt die Disputatio quodlibetaria. Sie war der feierlichste und umfassendste aller academischen Acte. An manchen Universitäten, wie in Heidelberg, wurde sie jedes Jahr, an andern alle vier Jahre gehalten und dauerte gewöhnlich mehrere Tage. Der Magister Johann Lamside hielt 1458 auf der Universität Greifswald eine Disputatio de quolibet über 14 Tage lang, bei welcher zur Erhöhung der Feierlichkeit auch mehrere Juristen determinirten, d. i. Streitsätze aufstellten [179]. Die Wahl der Thesen stand, inner-

---

177) Man kann den Werth der Wiener Groschen einigermassen daraus abnehmen, dass der gewöhnliche Mittags- und Abendtisch eines Studirenden wöchentlich nicht mehr, als 2 Groschen, kostete, was aus Diplom. II. p. 246 erhellt, wo es heisst: »Quilibet Scholaris exponens ordinarie pro mensa septimatim ad minus duos grossos.« Nach diesem Maassstabe waren die Honorarien in Wien, besonders die für Uebungen, gegen das Ende des 14. Jahrhunderts sehr ansehnlich. Denn ein Meister, dessen Uebungsstunden 48 Groschen kosteten, empfing von einem jeden Zuhörer so viel, als ein Student von mittelmässigem Vermögen ein halbes Jahr lang für seinen Tisch auszugeben nöthig hatte.

178) Tholuck, S. 243 ff. Herder, Ideen z. Philos. d. Gesch. B. 20. § 4. Kink (Th. I. S. 45) gibt eine ausführliche Beschreibung einer solchen Disputation.

179) Kosegarten, Th. I. S. 84. 1 09.

halb der Gränze der freien Künste, in dem Belieben ei
Jeden. Sie wurden oft sogar von Baccalaureen u
Scholaren gegeben und nicht selten auch scherzha
Themaţen als Streitsätze aufgestellt. Der Magister, welc
bei dem Acte zu fungiren hatte, Quodlibetarius genan
wurde von der Artisten-Facultät gewählt, und seine A
gabe war es, jedem Opponenten Rede zu stehen und i
zu bekämpfen, mochte der Opponent in dieser oder
jener Weise seine Meinung aufstellen. Der Quodlibetar
war also genöthigt, in utramque partem zu argumentir
oder entgegengesetzte Meinungen zu vertheidigen, je na
dem es den Opponenten beliebte, ihre Behauptungen
gestalten. Sagte der erste Opponent: »Die Menschen si
Thiere«, so musste der Quodlibetarius dieses widerleg
behauptete der zweite Opponent: »Die Menschen sind ni
Thiere«, so musste der Quodlibetarius auch dieses widerleg
um seine Geschicklichkeit im Disputiren zu zeigen; v
freilich nur eine grosse Gewandtheit und Meisterschaft
der Rede möglich machte. Eben deshalb hiess auch
Disputation de quolibet, weil der Magister dabei quodli
vertheidigen musste [180]).

Eingeführt wurden die Disputationes quodlibetar
auf der Pariser Universität bereits zur Zeit des Alberti
Magnus (1250), und Buläus findet in dieser Sitte sch
die Depravation der Dialectik [181]).

Als im 16. Jahrhundert der Humanismus zur Gelt
gekommen war, wurden diese Disputationen aufgehoben [1

180) Buläus, T. I. p. 348. Kink, Th. I. S. 76. Bian
Th. I. S. 119 ff. Th. II. S. 62.

181) Quia in utramque partem probabiliter disputabatur,
dubius et anceps vacillabat animus, ut, quid tenendum, quid rej
bandum esset, non facile agnosceret. Buläus, p. 348.

182) In Heidelberg geschah es 1558 durch Otto Heinri
Reform. d. Univ. Vergl. auch Tholuck, S. 246.

§ 19.

Pennalismus. Deposition. Waffentragen. Fechtschulen. Duelle.

Ein anderer, auf Universitäten üblicher Brauch war die »Depositio cornuum« (Beania, Fuchstaufe). Sie war aus dem Pennalismus hervorgegangen, welcher selbst wieder seinen Ursprung in den landsmannschaftlichen Verbindungen auf den Universitäten hatte.

Im ersten Jahre, welches das Pennaljahr hiess, mussten die neu immatriculirten Studenten, die so genannten Pennäle [183], wie wenn sie in dem strengsten Orden das Gelübde des blinden Gehorsams gethan hätten, Alles, mochte es auch noch so beschwerlich und schimpflich sein, ausrichten, was ihnen von den älteren Landsleuten aufgetragen wurde [184]. Diese Vexationen fingen mit der Deposition an. Der Beanus [185], so hiess der neu immatriculirte Student, ein mit der jetzigen Bezeichnung »Fuchs« [186] gleich bedeutender Ausdruck, wurde als »pecus campi« angesehen, »cui, ut rite ad publi-

183) Das Wort Pennäle, durch welches die fleissig die Vorlesungen besuchenden Studenten verspottet wurden, kommt wahrscheinlich von dem Pennal (Federbüchse) her, das heute noch in Schulen im Gebrauch ist.

184) Arnold, Hist. d. Königsb. Univ. Th. II. S. 255.

185) Die Definition von Beanus (bec jaune, Gelbschnabel) war: Beanus Est Animal Nesciens Vitam Studiosorum.

186) Der Spottname »Schulfuchs« verdankt seinen Ursprung einem Schulmann des 16. Jahrhunderts, Justus Ludwig Brismann, auch Pryschmann und Quellmann genannt. Er war erst Quartus am Gymnasium zu Hof, seit 1550 Rector an der Rathschule zu Naumburg an der Saale, später Rector zu Zwickau und seit 1573 bis zu seinem 1585 erfolgten Tode Professor der griechischen Sprache an der Universität Jena. Prischmann trug gegen die damalige Sitte einen mit Fuchsfellen gefütterten Mantel, auch wohl ein mit Fuchspelz verbrämtes Oberkleid, als er nach Jena kam, wo ihn die Studenten bald »Schulfuchs« nannten. Später wurde dieser Name auf die angehenden Studenten übertragen. Heider, Orat. de Vulpecula scholast. p. 16.

halb der Gränze der freien K… …ornua deponen…
Jeden. Sie wurden oft … Mit einem Tentamen …
Scholaren gegeben … Facultät, bei welchem …
Thematen als Strei… … lassen musste, waren sch…
bei dem Acte zu … Vexationen verbunden, wel…
wurde von der … hatten [188]).
gabe war es.
zu bekämp…
jener We…
war als…
oder …
dem
ge…

… Definition von Depositio war: »Beaniam … mores agrestes per beaniam relinque… Prag. T. I. 2. 553.

… Der Act selbst wird in folgender Weise geschildert: … Bacchanten (Beani) erscheinen zuerst in Procession u… … Depositors:

»Kommt, Bacchanten, tret't herbei, Euch will ich auf E… deponiren auf das best.«

Mit enormer Scheere wird das Haar abgeschnitten:

»Weil Du kannst mancher Haar, Du Zottelbock, entbeh… darum muss zur Ehrbarkeit ich Deinen Kopf bescheeren.«

Mit einem Kolben wird das Ohr gereinigt:

»Vor Narrenthätigung lass Dein Gehör geschlossen, ich sä… dies zur Lehr' und nicht zu schlimmen Possen.«

Es folgt die Ausbrechung des Bacchantenzahns:

»Lass den Bacchantenzahn der Lästerung Dir ausziehen, V… handlung sollst Du stets, wie selbst die Hölle fliehen.«

Mit einer ungeheuren Feile werden die Nägel gefeilt:

»Ich feile Dir die Händ', um damit anzudeuten, dass Du, … redlich ist, mit ihnen sollt arbeiten.«

Nach beendigtem Acte folgt der Handkuss, worauf der De… sitor ihnen Wein auf den Kopf giesst, mit den Worten:

»So wünsch' ich Euch allen insgesammt Glück und Wohlf… zu Eurem neuen Stand und Orden.«

Das von dem Decane vorzunehmende Tentamen war zuwe… dem Depositor übertragen. Da fehlte es denn nicht an poss… haften Fragen. Schuppe aus Marburg erzählt:

Depositor gibt dem Knaben eine Ohrfeige und fragt:

»Hast Du eine Mutter gehabt?«

»Ja!«

Noch eine Ohrfeige:

»Nein, Schelm, sie hat Dich gehabt.«

Sag' ferner an:

»Wie viel Flöh' gehen in einen Scheffel?«

»Ach, das hat mich mein Präceptor nicht gelehrt!«

Wieder eine Ohrfeige:

»Sie gehen ja nicht, sie hüpfen hinein!«

Nach der Deposition folgte die Inscription in das ·lbuch der Artisten-Facultät bei dem Decane und ·che Vereidigung bei dem Rector. Hierauf hatte ..te für die Landsmannschaft den Accessschmaus ..ellen, und wurde sodann einzeln oder auch mit mehreren einem älteren Mitgliede als Famulus zugetheilt. Der Fuchs trat nun hiemit völlig in die Bedientenstelle ein, hatte gegen seinen Leibburschen das Prädicat Herr oder Patron zu brauchen, bei Tische aufzuwarten, Kleider und Schuhe zu reinigen. Was aber schlimmer, als alles dieses. war: gewaltsame Requisition von Kleidern, Wäsche, Büchern, gewaltsame Gelderpressungen und Auslassungen cynisch-brutalen Uebermuths an dem schutzlos Preisgegebenen scheinen zuletzt überall zur Regel geworden zu sein. Ein Hauptheil seines Dienstes war die Aufwartung bei den Orgien und Bacchanalien in der Stadt, wie auf dem Lande, wo die erniedrigendsten Dienste mit Misshandlungen zum Lohne von ihm erwartet wurden. An solchen Schmausereien konnten selbst Professoren Theil zu nehmen sich verstehen, und die Jenaer Commissarien müssen öfters ihre Fragen dahin richten, ob nicht von den Professoren Vortheils halber in ihren eigenen Häusern Pennalschmäuse angestellt worden seien. War das Dienstjahr — von dem raffinirten Muthwillen auf 1 Jahr, 6 Monate, 6 Wochen, 6 Tage, 6 Stunden und 6 Minuten ausgedehnt — endlich vollendet, so hatte der Fuchs seinen Umgang bei den einzelnen Mitgliedern der Landsmannschaft zu halten, sich

---

Die bei der Deposition benutzten Instrumente sind in folgendem Hexameter genannt:

„Serra, dolabra, bidens, dens, clava, novacula, pecten
Cum terebra tornus, cum lima malleus, incus
Rastraque cum rostris, cum furca et forcipe forpex.“

Tholuck, S. 203 ff. Eine ausführliche Schilderung der bei der Deposition üblichen aus dem „Academicus somnians, Satyra in laudem modernae eruditionis scripta“ s. bei Meyer, Studentica. Leben u. Sitten deutscher Studenten früherer Jahrhunderte. Nebst „Die Studenten. Ein Lustspiel v. Chr. Symmel (1845).“ Leipz. 1857. S. 48 ff.

die Absolution zu erbitten; hierauf folgte der Absolutionsschmaus, ein Gericht, »ob er sich auch standesgemäss gehalten«, die Absolution »im Namen der heiligen Dreieinigkeit«, die Ertheilung des bis dahin vermehrten jus gladii — dann endlich kam die ersehnte Stunde, wo er als »Absolutus« (von den Pennalverrichtungen absolvirt) anfangen konnte, an Andern zu vergelten, was er selbst erlitten hatte [189]), und gehörte jetzt zu den »Schoristen«, weil sie den angehenden Studenten »die Haare abgeschoren« und sie auch »wacker herumgenommen oder geschoren haben« [190]). Anzuführen haben wir nur noch, dass die Deposition ursprünglich den Zweck hatte, den Ankömmling zu einem seiner neuen Bestimmung würdigen Leben aufzufordern und gleichsam vorzubereiten. Hierauf beziehen sich die Depositionsreden und die Ceremonien, welche symbolisch den Act der Reinigung von den bisherigen Makeln vorstellen. Daher waren auch Männer ernsterer Richtung für die Deposition. So hat Luther

189) Ausführlicheres über Pennalismus und Deposition s. bei: Dinckel, De origine, causis, typo et ceremoniis Depositionis. Erphurd. 1579. Schoch, Comoedia vom Studentenleben. Leipz. 1658. Ritus Depositionis. Strasburg 1671. Ausführung, worin die alte Gewohnheit zu deponiren, so bey allen Academieen statt einer Einleitung zu besserem Verhalten üblich, in einem Carmine vorgestellt wird von Valentiniano Hoffmann, Not. publ. Caes. und der Universität Jehna 39jährigen Depositore. Jena 1688. Kurze Nachricht v. d. acad. Deposition den neuen Herren Studiosis und Andern zum Unterricht ertheilet von J. B. Pfenning, Not. publ. et h. t. Depositore in Acad. Jen. (ohne Jahr). Ausführliche Erzählung, wie es mir, Wilhelm Weber, zu Aldorff, in der Deposition ergangen ist anno 1636. Nürnberg 1637. Dissertatio physiolegistica de jure et natura Pennalium — excutiendam proponit Lucas de Penna utriusque Grobianitatis Candidatus anno MDXI. Themata medica de Beanorum affectibus. Typis Wolphgangi Blass ins Horn. Fechter, Thomas Plater und Felix Plater. Basel 1840. Vergl. auch Keil, S. 69 ff. Tholuck, S. 200—206, 281—294 und unsere Anzeige von Tholuck's Schrift in den Heidelb. Jahrb. d. Literat. 1854, Nr. 14. 1857, Nr. 4.

190) Schöttgen, Hist. des Pennalwesens S. 13. 16.

für sie ein lateinisches Lied gedichtet, das in Andr. Wilh. Cramer's 5 kleinen Schriften mitgetheilt ist [191]).

Das Waffentragen war auf den ältesten Hochschulen Italiens den Studenten erlaubt, auf der Pariser Universität aber und den nach ihrem Muster eingerichteten Universitäten Wien, Prag, Heidelberg verboten. Allein das Verbot wurde nicht gerade strenge beachtet, zumal in den frühesten Zeiten, in welchen wegen Unsicherheit der Landstrassen alle waffenfähigen Jünglinge und Männer um ihrer Sicherheit willen Waffen trugen. Auch die höheren Geistlichen thaten dieses, obgleich das canonische Recht bei Strafe der Excommunication es untersagte. Ihnen ahmten die Studenten, welche auf den meisten Universitäten in älteren Zeiten als Geistliche angesehen wurden, nach.

Im 16. Jahrhundert kam das Tragen des Degens bei dem Adel auf; allein bald machte sich die Ansicht geltend, dass dieses Zeichen des Adels nicht nur den Geborenen von Adel, sondern allen Lehrern und Jüngern der Wissenschaft oder dem gelehrten Adel zukomme, und vom 17. Jahrhundert an mussten viele Jahre hindurch alle den höheren Ständen angehörigen Jünglinge und Männer, wenn sie vor ihren Oberen oder in Gesellschaft erscheinen wollten, Degen tragen. So war es auch später in manchen Gelehrtenschulen Uebung, in feierlichem Actus »unter Trompetenschall« den auf die Universität entlassenen Schülern einen Degen als Zeichen der academischen Freiheit mit den Worten »Nehmet, doch schlaget Euch nicht« zu überreichen. Dieses geschah im Gymnasium zu Heidelberg bis gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts [192]). Doch trugen die Studenten ihre Waffen nicht nur zur Schau, sondern, der Fechtkunst obliegend, lernten sie dieselben auch kunstmässig führen. Dieses bestätigen die in den früheren Gesetzen vorkommenden Verbote des Besuchs der Fechtschulen,

---

191) Meyer, S. 48.
192) Hautz, Jubelfeier d. Heildelb. Lyceums S. 22.

welche erst im 16. Jahrhundert auf deutschen Universitäten gestattet wurden, wo dann aber auch von dieser Zeit an die Fechtkunst ihren Höhepunkt erreichte.

Die Duelle, als verabredete Zweikämpfe zur Sühne von Beleidigungen, sollen aus der Zeit stammen, in welcher das Tragen der zum Hauen und Stossen gleich brauchbaren Degen als Zeichen des Adels in Brauch kam [193]).

§ 20.

Sitten. Kleiderordnung. Frequenz der Universitäten.

Beachten wir die sittliche Haltung der Studirenden, so fehlt es nicht an Streit- und Raufhändeln, zuweilen blutigen, mit Cavalieren, Soldaten, Schaarwächtern, an Conflicten mit Bürgern und an manchen andern Excessen. Lassen uns nun solche Erscheinungen in ein oft rohes Studentenleben hineinblicken, so spiegelt es im Ganzen doch nur den Charakter jener, von den unserigen völlig verschiedenen Zeiten ab. In ihnen hatten eine gewisse Rohheit und Schroffheit alle Verhältnisse durchdrungen. Was uns jetzt abstossend, ja unwürdig und niedrig erscheint, stand damals als ganz naturgemäss und berechtigt da. Wenn wir daher auch das studentische Leben, wie es nicht anders sein konnte, mit einem ziemlich vollen Maasse herber Kraftfülle und fast rohen Uebermuthes versetzt sehen, so macht es auf der andern Seite einen desto erfreulicheren Eindruck, bei alledem eine fast unbewusste Achtung vor wissenschaftlichem Streben selbst da anzutreffen, wo sie am wenigsten zu suchen wäre.

Doch machte man gegen die Sittenlosigkeit und den Unfleiss im Mittelalter Gedenkverse [194]). und es werden

---

193) Meiners, Gesch. d. Waffentragens auf h. Schulen in den Götting. acad. Annalen 1804. B. I. S. 265 ff. Scheidler, Jenaische Blätter. H. III. S. 144 ff.

194) So kommt in einer Amorbacher Handschrift des 15. Jahrhunderts vor:

auch scharfe Urtheile über die Universitäten ausgesprochen. So schreibt Luther (1521):

»Auf die Universitäten schickt man die allergeschicktesten Knaben der Christen, dass man ihre Seelen daselbst zu geistlichen H—n am Glauben mache und werfe sie der Hölle in ihren Rachen hinein« [195]).

Ebenderselbe äussert sich später (1522) in folgender Weise über die Universitäten:

»Aus diesen Mordgruben gehen herfür die Heuschrecken, welche die ganze Welt an allen Orten, beide geistlich und weltlich, regieren, dass auch der Teufel von Anbeginn der Welt nichts Kräftigeres hätte erdenken können, denn die hohen Schulen« [196]).

Melanchthon [197]) wirft in seinen academischen Reden den Studenten unter Anderem vor:

»dass sie sich tobend und wie Centauren und Cyclopen ganze Nächte auf den Strassen umhertrieben, Alles mit wildem Geschrei erfüllten, friedliche, unbewaffnete Leute anfielen und mit Schimpfreden, Steinwürfen und Waffen angriffen, ja die Häuser der Bürger belagerten, Thüren und Fenster erbrächen, Wöchnerinnen, Kranken und Greisen den Schlaf raubten, die Läden auf dem Markte, Wagen und was ihnen sonst vorkäme auseinander würfen« [198]).

Wenn Ebenderselbe zu sagen pflegte:

— »Ein Student hat gemeiniglich 3 Dinge an ihm: 1. Armuth, 2. Grind und 3. Rotz« [199]) —,

so hatte er die Zeiten im Auge, in welchen die meisten

„Quid modo laetaris
Nil studens, stulte scolaris?
Post hoc tu flebis
Et toto corde dolebis."

Mone, Ztschr. B. II. S. 150.

195) Luther's Werke Th. I. S. 677.

196) Ebend. Th. II. S. 60.

197) Melanchthon war 1538 Rector der Universität Wittenberg und immatriculirte 251 Studenten. Förstemann, Alb. Acad. Viteb. p. 169.

198) Meyer, S. 2. 3.

199) Leibii Studentica. Coburg. 1627.

jungen Leute aus höheren und wohlhabenderen Familien nicht auf Universitäten, sondern häufig an Fürstenhöfen ihre Ausbildung erhielten.

Zu den Gebrechen, an welchen das Studentenleben litt, gehörte besonders die Trunksucht. Dieses wird auch von Moscherosch in seinen »Gesichten« Philander's [200]) besonders hervorgehoben. Als dieser seinen Umgang durch die Hölle machte, kommt er an einem Ort vorüber, an welchem Studenten »mit ewig höllischen Schrecken schreyen«:

O mihi praeteritos referat si Juppiter annos!
O mihi profusum referat si Juppiter aurum!
O mihi defunctos referat si Juppiter artus!
O mihi potatas referat si Juppiter horas!
O mihi consumtum si DEUS ingenium!

Zugleich hört er aber auch von anderer Seite eine Stimme rufen:

»Hi sunt fructus Ebrietatis!
Hi sunt fructus Pennalitatis!« [201])

Wenn nun das academische Leben in späteren Jahrhunderten sich uns weniger roh darstellt, so hat nach Tholuck [202]), gegen Ende des 17. und noch mehr im 18. Jahrhundert »die frühere naive Rohheit einem raffinirten Cynismus Platz gemacht.« Vor Allem aber dürfen wir nach einzelnen Erscheinungen, wie sie die Annalen der

---

200) Moscherosch, Geschichte Philander's von Sittewald. 2 Thle. Strassburg 1650.

201) Weitere Nachweisungen über das Studentenleben in früheren Zeiten s. in Nugae versales s. Ridicularia reperta in scrinio tritavi Adami nostrûm omnium parentis. Anno XXXII. Hegendorphinus, De ratione studii deque vita juventutis instituenda. Basil. 1541. Stymmel, Studentes. Stettin 1579. Wichgrev, Cornelius relegatus. 1600. Schoch, Comödie vom Studentenleben. 1657. Die Studenten-Moral. Eine Satyre, Jena 1754. Vergl. auch W. Menzel, deutsche Dichtung, B. II. S. 295.

202) Tholuck, S. 253 ff.

Universitäten uns überliefern, nicht die Studentensitten im Ganzen beurtheilen, sondern müssen vielmehr der trefflichen Worte Robert's von Mohl [203]) stets eingedenk sein,

> »dass namentlich gerade die lobenswertheren Eigenschaften, die stillen Tugenden des Fleisses und des wissenschaftlichen Strebens zu keiner Aufzeichnung Anlass geben, während Fehler und Excesse amtliche Handlungen und deren Verewigung hervorrufen.«

Zu dem Aufwande, welchen die Studenten machten, gehörten besonders die Ausgaben für Kleidung, und öfter wurden, um diese zu beschränken, Verordnungen, was auch auf der Universität Heidelberg geschah, von den betreffenden Behörden gegeben. So publicirte der Rector Friessner in Leipzig 1482 eine Kleiderordnung für die Studenten, weil »grosse und zuvor unerhörte Ueppigkeit und liederliches Wesen in Kleidung und Geberden unter den Studenten eingerissen war«. Nach dieser sollen die unförmlichen »gehörnerten« Schuhe (Schnabelschuhe) abgelegt werden und die Studenten sich sonderlich hüten, »damit die Gliedmassen des Leibes, welche den Menschen zur Nothdurft der Natur gegeben worden, nicht entblösst möchten gesehen werden« [204]).

Besonders kostspielig waren die Pludderhosen. Sie reichten vom Gürtel bis an die Schuhe, waren nach der Länge und nach der Quer aufgeschnitten, die Aufschnitte aber mit Futter von dünnem Zeuge durchzogen, welches in so viele Falten gelegt wurde, dass man bisweilen 130 Ellen dazu brauchte.

Da wegen dieser kostspieligen Hosen die Studenten ihre Collegien oft nicht mehr zahlen konnten, erliess Kurfürst August für die Universität Wittenberg folgendes Rescript: »Dieweil auch die Pludderhosen eine unfläthige

---

203) Geschichtl. Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrhunderts. Vergl. auch Raumer, Deutsche Universitäten S. 30 ff.

204) Meyer, Studentica S. 4. 5.

und schädliche Tracht ist, welche viel kostet und doch übel steht, soll der Schneider, welcher sie gemacht hat, dem Rath 10 fl. und der Student, welcher sie trägt, 10 fl. dem Rectori zur Straf geben oder 3 Jahre lang relegirt sein« [205]).

Die Frequenz der Universitäten war in früheren Zeiten stärker, als in den jetzigen. Hatte dieses nun eines-theils seinen Grund darin, dass alle Universitätsangehörigen sich immatriculiren lassen mussten, und auch Studentes non studentes dieses thaten, so kam noch dazu, dass die Studenten aus den ebenfalls schon angeführten Gründen sich längere Zeit, als jetzt, auf den Universitäten aufhielten. Kann man nun auch durchschnittlich 5 Jahre annehmen, so wurde diese Zeit sehr häufig auch auf 6—9 Jahre ausgedehnt und auch auf so lange Stipendien verabreicht [206]). Trotzdem hat man aber doch Ursache, gegen die ausserordentlich grosse Zahl von Studirenden, welche man den Universitäten des 13. und 14. Jahrhunderts zugeschrieben hat, Misstrauen zu hegen, da sich eine Zahl von 10,000—30,000, wie sie im 13. Jahrhundert von Bologna, Paris, Oxford genannt wird, zumal die Inscriptionsbücher in jener Zeit nicht genau geführt wurden, nicht nachweisen lässt. Als Beweis, wie wenig sicher solche Angaben in älteren Zeiten sind, dient, dass die Zahl der Studirenden, welche (1409) von Prag wegzog, von einigen Schriftstellern auf 40,000—44,000, von anderen auf 24,000—36,000 geschätzt wurde [207]). Tomek gibt 5000 an [208]), während jetzt das Schmallen-

205) Meyer, Studentica S. 5.

206) Tholuck, Acad. Zust. S. 231 ff. Unsere Gesch. d. Stipendien und Stiftungen an dem Lyceum und der Universität Heidelb. (1856—1857) H. 1. S. 19 ff.

207) Voigt, S. 81.

208) Gesch. d. Univ. Prag S. 37. 38. Tomek fügt bei, zur Zeit der höchsten Blüthe der Universität (1372—1389) hätten sich wenigstens 11,000 Studenten gleichzeitig in Prag aufgehalten.

buch des Frauen-Collegiums in Leipzig 2000 nachweist [209]), — eine Zahl, welche auch mit des Buläus Angabe, dass in jener Zeit die Gesammtzahl der Studenten 4,400 betragen habe [210]), übereinstimmt.

§ 21.

Contubernien. Collegien. Regentien. Bursen. Coderien.

Ein wesentlicher Bestandtheil der älteren, dem Vorbilde der Pariser nachgebildeten hohen Schulen waren die in der Ueberschrift genannten Anstalten, welche wir im Allgemeinen mit dem Namen Convicte bezeichnen können. Die ersten Ursachen ihrer Entstehung lagen in der Beschaffenheit der ältesten Universitätsstädte und ihrer Sitten. Der Ruhm der ersten grossen Lehrer in Salerno, Bologna, Paris zog in wenigen Jahren Tausende lernbegieriger Fremdlinge aus allen Ländern Europa's zusammen. So gross diese Städte auch sein mochten, so war es doch nicht möglich, einer so bedeutenden Zahl von oft reichen und vornehmen Jünglingen und Männern bequeme Wohnungen zu verschaffen. Die Preise der Miethwohnungen waren deshalb sehr hoch. Die Reicheren boten die weniger Bemittelten aus ihren Quartieren aus. Um dadurch herbeigeführten Streitigkeiten und Klagen möglichst vorzubeugen, wurde in fast allen Universitätsstädten gesetzlich festgesetzt, dass jedes Jahr von einer aus Mitgliedern der Universität und Bürgerschaft zusammengesetzten Commission die Miethpreise bestimmt werden sollten [211]). Allein dessenungeachtet blieben die Wohnungen theuer. Weniger bemittelten Studirenden war es daher oft sehr

209) Schnallenbuch, F. 60 b. Vergl. Colleg. B. Mariae in Univ. Lips. p. 8.

210) Hist. Univ. Par. T. V. p. 203. »Erant autem tum e tribus nationibus 4400 studiosi, teste Hagero ex albo academico sive matricula.«

211) Buläus, l. c. p. 81. 141. Meiners, Hohe Schulen, B. I. S. 106. B. II. S. 342. Dessen Mittelalter B. II. S. 521.

schwer, Wohnungen zu finden, welche mit ihren finanziellen Verhältnissen im Einklang standen. Dadurch sahen in Italien, Frankreich und England schon vom 13. Jahrhundert an Fürsten, Universitäten und bemittelte Privatleute sich bestimmt, Anstalten zu gründen, in welchen Studirende unentgeltlich oder gegen mässige Entschädigung Wohnung und Unterhalt fanden [212]. Die Sache selbst war dem Zeitalter nicht fremd. Man ahmte damit die Kloster- und Domschulen nach, in welchen den jungen Leuten schon vor ihrem Aufenthalte auf einer Universität eine freie Unterkunft geboten war.

Mag nun das Unterbringen wenig bemittelter Studenten die erste Veranlassung zu diesen Stiftungen gewesen sein, so ist doch ein weiterer Grund keineswegs unbeachtet zu lassen. Die Sitten waren in Universitätsstädten nicht weniger verdorben, als in andern grossen Städten. Der Tugend junger Freunde der Wissenschaft drohten vielfache Gefahren [213]. Gegen diese suchte man die jungen Leute

---

212) In England wohnten zuerst Lehrer und Lernende in Privathäusern. Da dieses aber zu vielen Unordnungen Anlass gab, so kauften reiche und wohlthätige Personen grosse Gebäude, in welchen die Professoren und ihre Schüler umsonst wohnen konnten. Oft wurden diese Häuser auch noch mit grossen, zum Unterhalte der darin Wohnenden hinreichenden Summen dotirt. So gründete zu Oxford Wilhelm, Archidiaconus von Durham, 1249 das Universitätscolleg, Johann Baliol 1268 das Colleg Baliol. In Cambridge errichtete Hugo Balsham, Bischof von Ely (1256–1282), das Haus des h. Petrus. Grässe, Literär-Gesch. B. II. Abth. III. Hälfte II. S. 911. Ueber die Entstehung des ersten Colleges auf den englischen Universitäten vergl. auch Huber, Die Englischen Universitäten, B. I. S. 378 ff.

213) Der Cardinal Jacob von Vitri (hist. occident. cap. 7) berichtet von Paris: »Meretrices publicae ubique per vicos et plateas civitatis passim ad lupanaria sua Clericos transeuntes quasi per violentiam pertrahebant. Quodsi forte ingredi recusarent, confestim eos sodomitas, post ipsos conclamantes dicebant. In una autem et eadem domo scholae erant superius, prostibula inferius. In parte superiori Magistri legebant, in inferiori Meretrices officia turpitudinis exercebant. Ex una parte Meretrices inter se et cum

zu schützen. Wie sie in den Anstalten selbst unter Aufsehern standen, welche ihren Fleiss überwachten, so wurden sie auch von diesen in die Hörsäle der Lehrer begleitet und zurückgeführt [214]).

Später wurden diese Anstalten zu förmlichen Pensionaten ausgedehnt. So war zuletzt die ganze Universität in Paris in solchen Instituten, welche den Namen Collegien (collèges) führten, enthalten, und schon im 15. Jahrhundert hatten die Scholaren ausser den Collegien, als Ausnahme von der Regel, einen besonderen Namen (Martinets) [215]).

Das Beispiel der älteren Universitäten wurde auch von den später entstandenen nachgeahmt. In Prag und Wien [216]) wurden gleich bei der Gründung der hohen Schulen Collegien für eine bestimmte Anzahl von Professoren und Studenten dotirt. Neben diesen öffentlichen Anstalten waren aber auch andere, welche als Privatanstalten von graduirten Männern errichtet wurden. In diesen galten die für solche Institute entworfenen Gesetze, und von den Studenten wurden für Wohnung, Kost und andere Bedürfnisse bestimmte Preise bezahlt. In allen diesen Anstalten aber wurden Sitten und Fleiss der jungen Leute von Vorstehern (Rectoren, Regenten, Conventoren), Magistern oder Baccalaureen beaufsichtigt [217]).

Das Wohnen ausserhalb der »loci approbati« (wie die Collegien und die von der Universität anerkannten Bursen

---

Casonibus (Lenonibus?) litigabant: et alia parte disputantes et contentiose agentes Clerici proclamabant.«

214) Bulaus, T. III. p. 81. 141.

215) Savigny, B. III. S. 327. 328.

216) Tomek, S. 21 ff. Kink, S. 26. 94.

217) Kosegarten, S. 9. — Ueber diese Anstalten im Allgemeinen vrgl. Adelung's Wörterbuch unter »Bursch«; Chrysander, Woher die Studenten auf Universitäten Bursen heissen? Rinteln 1751; Acad. Monatsschr. 1853, S. 252 ff.: »Was heisst Bursch und Burschenschaft?« Raumer, Deutsche Univ. S. 350. Ueber das Leben in den Bursen vrgl. Bartholomäi Sastrowen (geb. 1520, gest. 1603), Herkommen vnd Lauff seines Lebens. Herausgegeben von Mohnicke. 3 Thle. Greifswalde, 1823.

hiessen) war in der Regel untersagt, und die Erlaubniss dazu musste jedenfalls bei dem Rector oder dem betreffenden Decane der Facultät eingeholt werden [218]. Diese Erlaubniss war bei den 3 höheren Facultäten leichter zu erhalten, als in der Artisten-Facultät, in welche oft Knaben von 8—10 Jahren aufgenommen und in den jetzigen Gymnasialfächern unterrichtet wurden [219].

Diese Anstalten, durch welche die Aufsicht über die Studirenden sehr erleichtert wurde, hiessen Collegien, Contubernien, Regentien, Bursen [220], Coderien.

---

218) Meiners, S. 150. 151. Ruhkopf, S. 189.

219) Kink, S. 93. Zarncke, Die deutschen Universitäten im Mittelalt. S. 226. -- Die Nothwendigkeit der Ueberwachung der Sitten der jungen Leute geht schon daraus hervor, dass das ganze Mittelalter hindurch Bordelle und öffentliche Weibspersonen in den Städten — auch in Heidelberg schon 1422 (Pfälz. Copialb. N. 2. 10. F. 80, 2) und in Freiburg (Schreiber, Th. II. S. 93) — erlaubt und beschützt waren, und welcher Student dieselben besuchen wollte, konnte dieses ungestraft thun. Dabei ist bemerkenswerth, dass Unzucht mit Personen des andern Geschlechts auf hohen Schulen viel später verboten wurde, als Glücksspiele, unmässiges Trinken, Unfleiss u. drgl. Ausführliches gibt über das deutsche Studentenleben Dolch, Gesch. des deutsch. Studententhums, S. 40 ff. u. S. 61 ff. und Keil, S. 46 ff. Auch über die Bursen finden sich in beiden Schriften interessante Mittheilungen, und zwar in der ersten S. 31 ff. und in der zweiten S. 11 ff.

220) Stipendium dicitur Bursa, nomine tunc communi iis omnibus, qui pecuniae summam aliquam pro laboris mercede vel pro victu acciperent: quare stipendiarii seu qui stipendium, seu pecuniam illam accipiunt, dicuntur bursarii. Bursa et bursarii non antiquae, sed recentioris sunt Latinitatis nomina, quae ad vitia sermonis pertinent, sed quibus posterior assuefacta est aetas. Qui dicuntur Bursarii, dicuntur quoque Socii, quod societatem invicem habeant, simul versentur, simul vivant, simul maneant. Lanoe, Jus Acad. Paris. illustr. T. I. p. 51.

Bursae vocabantur domus vel habitationum scholarium pauperum e diversis nationibus, qui e piis fundationum stipendiis sive in Communitate, sive etiam seorsim alebantur, quarum fundationum ab anno 1365 ad annum 1780 numerus quam maxime auctus habetur. Diplom. Univ. Vienn. - Bursa = arca, *requtior*, gazophylacium; sed proprie ad certos usus. In bursis s. arcis reponebantur, quae ad scholasticorum, verbi gratia, alimoniam spectabant et quae in eum

Doch wurden sie durch besondere Benennungen oft noch näher bezeichnet, gewöhnlich nach dem Namen eines Heiligen, dem sie gewidmet waren, dann aber auch nach dem Stifter. Auch war es, zumal bei den Bursen, nicht selten, dass sie gleich Wirthshäusern und Trinkstuben bezeichnet wurden, wie die Burse zur Lilie, zur Rose, zum Adler [221]).

Die jungen Leute, welche in diesen Anstalten Aufnahme fanden, hiessen Bursales, Combursales, Bursarii, Bursche. Im Gegensatze von diesen wurden die für sich lebenden Studenten Scholares oder Scholastici genannt, dieser Unterschied aber nicht strenge festgehalten, da auch die Bursarii oft unter dem allgemeinen Namen Scholares oder Scholastici vorkommen.

Bursen, in welchen entweder gar nichts, oder nur sehr wenig (z. B. 10 Pfennige wöchentlich) bezahlt wurden, hiessen auch Coderien (Armenhäuser) [222]).

Wie nun auf andern Universitäten gleich oder bald nach ihrer Entstehung solche Bursen von Fürsten, Universitäten oder Privaten gestiftet wurden, so war es auch in Heidelberg. In diese wurden aber nicht nur heranreifende Jünglinge, sondern auch Knaben aufgenommen und erhielten dort den nöthigen Unterricht (S. 98). Jedes Contubernium hatte »seyn eigen Pedagog« (Knabenlehrer) [223]).

---

usum a viris piis erant legata. Du Cange s. v. Bursarii sunt dicti, quibus ex ejusmodi bursis stipendia praestantur: quae vox etiamnum obtinet in Acedemiarum publicarum scholasticis, quibus ob rei domesticae penuriam certa quaedam stipendia exsolvuntur ex arca ad id destinata, ad peragendos studiorum cursus. Ibid.

221) Mederer, Annall. Ingolst. T. I. p. 19. Grässe, S. 920. 948.

222) Codria, franz. Coterie, bedeutet Genossenschaft und Zahlungsgenossenschaft von quota, franz. cote, Zahlungstheil, der auf den Einzelnen fällt. Kosegarten, S. 9. Das Statut der Universität Wien über die Coderien der Studenten theilt Kink, Th. II. S. 312 ff. mit.

223) Kink, S. 93. Bianco, S. 167 ff. Krabbe, Gesch. d. Univ. Rostock S. 84 ff. Klüpfel, S. 9 ff. Schreiber, S. 36. Annall. Univ. T. VI. F. 432 b.

§ 22.

Die verschiedenen Benennungen der hohen Schulen.

Die Benennungen, mit welchen diese Anstalten bezeichnet wurden, waren verschieden. Die älteste ist »Schola«. Allein schon gegen die Mitte des 13. Jahrhunderts erhielt dieses Wort eine eingeschränktere Bedeutung, nach welcher es Hörsaal oder Vorlesung bezeichnete [224]). Dagegen wurde von jener Zeit an der Ausdruck »Studium« als Name einer hohen Schule und »Schola« als der einer lateinischen Mittelschule gebräuchlich. Eine andere Bezeichnung war »Studium generale«, öfter wegen der ihr vom Papste gewordenen Bestätigung und von ihm und den weltlichen Obrigkeiten zugestandenen Vorrechte mit dem Zusatze »privilegiatum«, weil nur die Zeugnisse einer solchen allgemeine Gültigkeit hatten [225]). Diese Bezeichnung wurde im Deutschen in Acten und Urkunden mit »hohe wirdige gefreyete und gemaine Schuel«, oder »hohe gemain würdig und gefreyt Universitet«, oder »hoch gemain schul Universitet« ausgedrückt [226]). Diese Ausdrücke »Studium generale«, »gemain Schul« hat man früher irrthümlich auf die Gesammtheit der Wissenschaften beziehen wollen [227]). Diese Gesammtheit betrachtete man aber gar nicht als die Hauptsache bei einer berühmten Schule. Sie konnte auf

---

224) Buläus, T. III. p. 231. »Non habetur pro scholari Parisius, qui ad minus non vadit bis in hebdomade ad scholas.« Ibid. T. IV. p. 212. 213. »De modo solvendi scholas sive aulas legentium extra vicum stramineum.«

225) Durch eine Bulle des Papstes Clemens VI. vom 6. Januar 1347 wird befohlen, dass die auf der Universität Prag erworbenen Grade in der ganzen Christenwelt (per omnem Christianum terrarum orbem) Geltung haben sollten. Vergl. auch Mone, B. I. S. 262. 263.

226) Vergl. ausser den unten vorkommenden Acten und Urkunden Annall. Ingolst. T. IV. p. 43.

227) So Hottinger, De Colleg. Sap. p. 29. Meiners, S. 389. 390.

eine einzelne Facultät beschränkt sein oder wenigstens eine einzelne Facultät entbehren, ohne darum weniger ein »Studium generale« zu sein. Dazu kommt noch, dass sogar geradezu bei einer einzelnen Facultät dieser Name gebraucht wird [228]. Universitas sollte vielmehr die schon angedeutete, ausgedehnte Bestimmung der hohen Schulen bezeichnen, welche Schüler aus allen Nationen aufnahmen und academische Grade ertheilten, die überall anerkannt wurden [229].

Erst im 14. Jahrhunderte wurde es Brauch, eine hohe Schule, literariae reipublicae schola [230], Universitas oder auch Universitas studii Parisiensis, Viennensis, Heidelbergensis zu nennen [231].

Universitas bedeutet aber eben so wenig, als Studium generale, die Gesammtheit der Wissenschaft (universitas literarum). Der Ausdruck Universitas, mit welchem man nur den Begriff einer Körperschaft oder Gemeinde, wie z. B. universitas Judaeorum, eine Judengemeinde, verband [232], bezeichnete daher auch nicht die Schule als solche, sondern im ächt Römischen Sinne die allmählig gegliederte und genossenschaftlich (zünftig) ausgebildete, selbstständige Innung, privilegirte Gilde von Lehrern und Lernenden [233]. Wer diese bilde, wer darin herrsche

---

228) Tomasini Petrarcha rediviv. p. 372: »Statuimus, quod in dicta civitate (Padua) deinceps studium generale in eadem Theologiae facultate existat.« D'Egrefeuille hist. eccles. de Montpellier p. 386: »Ordinamus, quod studium generale theologiae facultatis existat, ibique dicta theologiae facultas legatur.«

229) Kink, B. I. S. 114. Savigny, S. 381. 382.

230) Annall. Univ. T. VII. F. 93, b.

231) Buläus, T. IV. p. 345. T. V. p. 134.

232) Böhmer, Cod. dipl. Francof. p. 240. Mone, B. I. S. 262.

233) Vergl. den Pandektentitel »quod cujusque universitatis nomine vel contra eam agatur (III. 4). Siehe auch Buläus, T. IV. p. 27. Savigny, S. 138. Crevier, P. I. p. 321. — Doch hatte Paris in der Streitsache des Amaury von Chartres 1209 den Namen Universitas. Grässe, B. II. Abth. 3. Hälfte 2. S. 919.

und sichtbar hervortrete, liess sich nicht allgemein sagen, indem es von der besonderen Verfassung einer jeden Schule abhing. Darum galt z. B. für Bologna, wo nach dem Gepräge des democratischen Geistes der italienischen Städte jener Zeit die Schule eine vorherrschend democratische Gliederung hatte, der Ausdruck Universitas scholarum [234]), für Paris wegen seiner vorherrschend aristocratischen Verfassung aber Universitas doctorum s. magistrorum, obwohl bei beiden Anstalten auch die Bezeichnung Universitas magistrorum s. doctorum et scholarium vorkommt. Andere Schulen hatten eine Universitas Juristarum und daneben eine Universitas Artistarum [235]).

Von der Zeit an, wo man Lehrer besoldete, damit sie unentgeltlich lehren möchten, nannte man diese Anstalten auch öffentliche Schulen (scholae publicae) [236]).

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts fing man an, auch das Wort »Gymnasium« [237]) zu gebrauchen, und als man im 16. Jahrhunderte die Gelehrtenschulen mit diesem Namen bezeichnete, so nannte man später gegründete hohe Schulen zum Unterschiede von diesen »Gymnasia sublimia« [238]). Zuweilen werden hohe Schulen auch »Lycea« genannt [239]).

Die späteste unter den gewöhnlichen Benennungen hoher Schulen ist das Wort »Academie.« In Italien wurde wohl dasselbe von hohen Schulen gebraucht, allein

---

234) Scholares bedeuten nach älterem Sprachgebrauche nicht allein Schüler, sondern alle zur Schule Gehörigen, also auch die Lehrer. Die Schüler wurden später auch Supposita genannt.

235) Sarti, De claris archigymn. Bonon. profess. P. II. p. 224. 225. 226. P. I. p. 258. Bulaus, T. III. p. 356. 568. 569. 570

236) Albert III. von Wien. Diplom. I. p. 73.

237) In den Annalen der Universität Heidelberg wird das Wort besonders häufig vom Jahre 1521 an gebraucht. Vergl. T. V. — Mehr Nachweisungen über das Wort Gymnasium haben wir gegeben in: Jac. Micyllus (Heidelb. 1812) p. 29. 30. Lycei Heidelb. origg. et progress. (Heidelb. 1846) p. 17.

238) Meiners, S. 392.

239) Hottinger, p. 29.

selten. Man verstand und versteht noch in Italien, Frankreich und England darunter eine freie, unter landesherrlichem Schutze stehende Gesellschaft von Personen, welche sich zur Vervollkommnung einzelner Wissenschaften, Sprachen oder Künste vereinigt haben. In Deutschland dagegen wurde es vom Anfange des 16. Jahrhunderts so gewöhnlich, hohe Schulen eben so oft Academien, als Universitäten, zu nennen [240].

240) Annall. Univ. T. VII. F. 93,b. Hottinger ibid. Jacob Grimm, Ueber schule, universität, academie. Berlin 1850.

Fünfter Abschnitt.

Unterrichts-Anstalten in Heidelberg vor und zur Zeit der Gründung der Universität.

Vor und zur Zeit der Gründung der Universität bestanden in Heidelberg Anstalten, in welchen für Unterricht, wenn auch zunächst nur für künftige Geistliche, gesorgt wurde [241]). Dieses waren die in den Klöstern befindlichen Schulen (S. 29 u. 30). Der Vollständigkeit wegen geben wir über diese Klöster, zumal auch mehrere derselben mit der Universität in enge Verbindung kamen, nachstehende Mittheilungen.

§ 1.

Das Augustiner-Kloster.

Das älteste Kloster in Heidelberg war das der Augustiner [242]). Eine uralte Capelle, welche den Namen zu der H. Jungfrau (ecclesiola D. Virginis Mariae) [243])

241) Ausser den Schulen in Heidelberg besuchten die Heidelberger und andere in das Bisthum Worms gehörige junge Leute auch die dortigen Stiftsschulen. Mone, Zeitschr. B. XI. S. 47.

242) Der Augustiner-Orden entstand aus mehreren Einsiedler-Gesellschaften, welche im 11. u. 12. Jahrh., namentlich in Italien, sich meist ohne feste Regel und Verfassung gebildet hatten. Insbesondere auf Betrieb der neidischen Dominicaner und Franziscaner gab ihnen Innocenz IV. um die Mitte des 13. Jahrh. die Regel Augustin's. Alexander IV. vereinigte 1256 die verschiedenen Congregationen derselben als Augustiner-Eremiten und eximirte sie 1257 von der bischöflichen Gerichtsbarkeit.

243) Würdtwein, Monast. Wormat. T. III. p. 151.

in der Wüste führte, und lange vor der Erbauung der Stadt in dem einsamen waldigen Thale stand, scheint einige Mönche dieses Ordens veranlasst zu haben, sich in dieser Gegend anzusiedeln. Nach historischen Nachweisungen geschah dieses in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts [244]. Das Klostergebäude lag zwischen dem Universitäts- und Lyceumsgebäude, wo jetzt das Museum steht. An seiner westlichen Seite zog sich die alte Stadtmauer hin. Im Anfange war das Kloster klein, bekam aber bald eine so ansehnliche Ausdehnung, dass es in den frühesten Zeiten das beträchtlichste Gebäude der Stadt war. Im Jahre 1401 hatte es schon einen solchen Umfang, dass Kurfürst Ruprecht III. nach seiner Wahl zum römischen Könige so lange seinen Hof in diesem Kloster hielt, bis er durch zweckmässige Bauten das Schloss zu einem würdigen Aufenthalte seines Königlichen Hofstaates umgeschaffen hatte [245].

In der Geschichte der Universität wird das Kloster öfter genannt. In seinem Speisesaal (Refectorium) wählte die Universität ihren ersten Rector und hielt dort überhaupt ihre ersten grossen Versammlungen; in diesem Kloster stellte Ruprecht III. (1406) den Frieden zwischen der Bürgerschaft und der Universität wieder her, und Friedrich I. liess in ihm (1452) die Reform der Universität ihren Mitgliedern bekannt machen. Den Mönchen dieses Klosters war (1476) von der Universität die Er-

---

244) Frenicus, Exeges. Germ. L. III. cap. 51. Wundt, Mag. Th. I. S. 59 ff. Im Jahre 1296 schenkte Pfalzgraf Rudolph den Augustinern einen Weg von ihrer Kirche bis zum Thore ihres Kirchhofes. Dieser war ausserhalb der Stadt und ist wahrscheinlich der jetzige Peterskirchhof. Die Urkunde siehe bei Mone, Zeitschr. B. XI. S. 43. Der Pfarrkirchhof war in den frühesten Zeiten auf dem jetzigen Marktplatze um die H. Geistkirche angelegt. Ebend. B. XI. S. 43.

245) Von Ruprecht III. wurde der alte Ruprechtsbau auf die westliche alte Schlossmauer erbaut. Mezger, Beschreib. d. Heidelb. Schlosses S. 7.

laubniss zugestanden worden, theologische Vorlesungen und Disputationen in demselben zu halten. Hier hielt Luther (1518) seine öffentliche, für das wissenschaftliche und kirchliche Leben in der Pfalz so folgenreiche Disputation, und endlich wurde dieses Kloster (1555) als Collegium philosophicum unter dem Namen Collegium Sapientiae mit der Universität vereinigt und blieb auch, nachdem es (1561) in ein Seminarium theologicum umgewandelt worden war [246], bis 1795 mit der Universität in Verbindung [247].

§ 2.

Das Franciscaner-Kloster.

Ebenfalls uralt ist das Franciscaner- oder Baarfüsser-Kloster, auch das der »Mindern Brüder« genannt [248]. Es kommt schon in Urkunden von den Jahren 1184, 1286, 1303 und 1324 vor [249]. Kurfürst

246) Hottinger, De Colleg. Sap. p. 6.

247) Acta Fac. theol. T. II. F. 122, b.

248) Die Franciscaner zu Heidelberg gehörten zu den Minoriten (fratres minores, kleinere Brüder, weil kein Mitglied Prior heissen durfte und sie demüthig sein sollten). So nannten sich nämlich diejenigen Franciscaner, welche mit der Entartung des Ordens unzufrieden waren und darauf drangen, an den ursprünglichen strengen Regeln des Franciscus unerschütterlich fest zu halten. Sie waren in Streit mit dem laxeren Theile des Ordens, welcher die Mehrzahl ausmachte. Die Sache kam vor den Papst, welcher sich aber gegen die Minoriten erklärte. Diese traten daher, obwohl früher die eifrigsten Vertheidiger des Papstes, auf die Seite der Opposition und waren die rüstigsten Vertheidiger Ludwig's des Bayern in seinem Kampfe mit der Römischen Curie. (Hagen, S. 32.) Die Franciscaner-Minoriten waren in Deutschland schon um das Jahr 1348 sehr zahlreich. Alle frommen Gemüther, welche die Hofffahrt und Schwelgerei der übrigen Geistlichkeit verachteten, flüchteten sich zu diesen armen ehrlichen Mönchen. Menzel, Gesch. d. Deutsch. S. 434.

249) Thom. Leodius, Spiegel des Humors grosser Potentaten S. 505.

Friedrich III. verwandte (1565) das Gebäude zu dem von ihm wieder aufgerichteten Pädagogium [250]).

§ 3.

Das Benedictiner-Kloster.

Der Gründer dieses Klosters ist Pfalzgraf Conrad von Hohenstaufen (S. 15 u. 16). Er verwandelte nämlich (1195) das um 1048 gestiftete Benedictiner-Kloster, das bei Heidelberg gelegene Stift Neuburg, in ein adeliges Frauenkloster unter derselben Regel des H. Benedict's und verordnete, dass in demselben adelige Mädchen erzogen und gebildet werden sollten. Die Mönche verpflanzte er von Neuburg nach Heidelberg. Dort erbaute er ihnen ein Kloster, welches er mit reichen Einkünften ausstattete, und übertrug ihnen, unter der Leitung des H. Eberhard, den Unterricht von Knaben [251]).

§ 4.

Das St. Jacobs-Stift.

Dieses Stift lag am Fusse des Schlossberges und gehörte der Cistercienser-Abtei Eberach in Franken an. Neben der zu diesem Stifte gehörigen Capelle waren Wohnungen für Mönche dieses Ordens, deren Hauptobliegenheit gewesen ist, den Gottesdienst zu versehen [252]).

---

250) Hautz, Lyc. Heidelb. origg. p. 99, wo auch die Geschichte dieses Klosters mitgetheilt wird.

251) Collegium sacerdotum in Neuenburg juxta Heidelbergam mutavit in monasterium monialium et annuos reditus auxit. Causa mutationis haec fuit: In oppido voluit doceri et institui pueros aliaque habebat virorum monasteria, in quibus instituebantur pueri ingenui. Mutii Chron. p. 143 in Toln. additt. p. 40. Ueber die Benedictiner und die in ihrem Kloster bestehende Schule siehe Ausführliches in d. Gesch. d. Neckarschule S. 2 ff.

252) Histor. Acad. mnsc. F. 23. Widder, Geogr.-histor. Beschreibung der Kurpfalz Th. I. S. 140.

Ausführlicher werden wir über dieses Stift, w
1389 mit der Universität verbunden wurde, unte
deln, wo es als »Collegium Jacobiticum« in der Ges
der Collegien vorkommt.

Erstes Buch.

Von den ersten Anfängen der Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. bis zur Umgestaltung der Universität durch den Kurfürsten Otto Heinrich.

1346 — 1556.

Scholastische Zeit.



Erste Periode.

Von den Anfängen der Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I. bis zur Reform der Universität durch den Kurfürsten Friedrich I.

1346—1449.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung der Kurfürsten Rudolph II. und Ruprecht I.

1346—1390.

§ 1.

Die ersten Anfänge der Universität.

So sicher und bestimmt auch die vorhandenen Urkunden die Zeit angeben, in welcher die Universität fest begründet wurde und ihre Organisation und Privilegien erhielt, eben so sehr weichen die älteren Schriftsteller in ihren Angaben über die Zeit ab, in welche die ersten Anfänge der Universität fallen. Es geht dieses aus folgenden Nachweisungen hervor:

»Serarius[1]) und Tritheim geben das Jahr 1339 an, wobei der Letzte ausdrücklich der Bestätigung des Papstes Benedict's XII. erwähnt[2]).

---

1) Rer. Mogunt. T. I. p. 658. Vergl. auch Acta Acad. Theod. Palat. T. I. p. 374. Leger, Encyclopädie der Künste und Wissenschaften von Ersch und Gruber unter dem Worte »Heidelberg« S. 132.

2) Chronic. Hirsaug. T. I. p. 286. »Rupertus gymnasium universale Heidelbergense primus fundavit, quod Benedictus papa XII. (1334—1342) confirmavit. Similiter postea Urbanus papa VI.«

Spener[3], Reusner[4], Lucae[5], Herz[6], Stoll[7], Panzirolus[8], v. Ludewig[9], Hottinger[10], Bertius[11], Tolner[12], Münster[13], L. Ch. Mieg[14], Joannis[15], Riesmann und Andreae[16], so wie Hagelgans[17], Ekkard[18], Schwab[19], Jung[20], Lam-

---

3) Histor. Germ. univ. T. II. p. 136.

4) Opus genealogic. p. 214.

5) Europ. Helicon S. 361.

6) Notitia scriptorum rer. Germ. s. v. Heidelb.

7) Anmerkung zu Heumann. conspect. reipubl. literar. p. 165.

8) De claris legum interpretibus ed. Hoffmann p. 389.

9) Erläutertes Germania princeps p. 104, wo der 17. November 1346 als Stiftungstag angegeben wird. Finsterwald fügt a. a. O. S. 802 bei: »Die 1346 gestiftete Universität wurde erst in den Jahren 1348 und 1376 mehr und mehr eingerichtet und endlich am 18. Oktober 1386 feierlich eingeweiht.

10) Hist. eccles. T. III. p. 697 Kayser, Schauplatz d. Stadt Heidelb. S. 93. 94.

11) Rerum Germanar. lib. III. p. 15.

12) Histor. Palat. p. 55.

13) Cosmograph. p. 1074.

14) Orat. de provid. div. circa nasc. Univ. Heidelb. p. 35.

15) Addenda ad Parei hist. Bavar.-Palat. p. 615.

16) Riesmann rediviv. ed. Andreae p. 47.

17) Hagelgans sagt in seinem Werke »Orbis literatus academicus Germanico-Europaeus. Francof. ad Moen. 1737. p. 10: Academia Heidelbergensis a Ruperto I. Rufo, Electore Palatino, fundata anno Christi 1346, introducta anno 1386 d. 18. Octob.« Dieser Angabe fügt er bei: »Tantae molis erat, Teutonum condere gentem eamque literis imbuere, cum quadraginta a coepto anni circumagerentur, donec Scientiarum Magistri et lectiones publicae introducerentur et Artium cupidi in hac Universitate convocarentur.« Ebendaselbst heisst es, nachdem die Freigebigkeit der Kurfürsten gegen die Universität gerühmt worden: »Neque minus nectarea haec Scientiarum officina confirmatione et liberalitate Summorum Pontificum Benedicti XII. circa annum 1341, Urbani VI. anno 1386. — — magna cepit incrementa.«

18) Handb. d. höheren Lehranstalten in und ausser Deutschland S. 78.

19) Syllabus rectorr. Acad. Heidelb. P. II. p. 92.

20) Academ. Heidelb. Acta ad concilior. Constant., Basil., Florent. hist. p. 3. 4.

padius [21]), Kilian [22]), v. Preuschen [23]), Bader [24]) nehmen das Jahr 1346 an [25]).

Hubertus Thomas Leodius [26]) bezeichnet das Jahr 1348.

Paul Lang [27]) gibt das Jahr 1354 an.

David Pareus [28]) weist auf das Jahr 1355 hin.

Marquard Freher [29]), Wimpfeling [30]), Irenicus [31]), Zeiler [32]), Sohn [33]) nennen das Jahr 1376.

---

21) Univers.-Adresskal. auf d. Jahr 1816 S. 42.

22) Die Universitäten Deutschlands S. 149.

23) Bad. Landesgesch. S. 584. 619.

24) Bad. Landesgesch. S. 244.

25) Das Jahr 1346 wird auch in dem Patent Karl Ludwig's v. 1. Septbr. 1652, die Restauration der Universität betr., angenommen und eben so auch auf den zum Andenken an das 1686 gefeierte Jubiläum geprägten Münzen (Exter, Samml. v. Pfälz. Medaillen S. 254). Desgleichen sagt die Universität selbst in einem von ihr officiell abgefassten »Status Universitatis Heidelbergensis« vom 29. October 1746: »Die Universität Heydelberg ist Bereits anno 1346 noch in demselben jahr nur als ein gymnasium, hernach aber alss eine würckliche Universität nach der Pariser hohen Schuhlen eingerichtet und im jahr 1386 inaugurirt worden«, so wie denn auch in dem Deckengemälde in der Universitätsaula (1711) das Jahr 1346 als Stiftungsjahr bezeichnet wird.

26) De vita et rebus gestis Friderici II., Elector. Pal. p. 17.

27) Hist. rer. Germanar. (Chronic. Citiz.) T. I. p. 1216.

28) Histor. Academ. F. 133: Notandum etiam, quod eodem tempore Elector (Fridericus II.) in eadem causa et materia scribit, propter annum nimirum fundatae Academiae: »Nam petentibus nobis etiam Pontifex Romanus Julius Tertius primum quidem in instaurationem Universitatis nostrae Electoralis Heidelbergensis, jam ante ducentos annos a praedecessoribus nostris fundatae, temporis vero diuturnitate nonnullisque defectibus quasi labefactatae etc. Nam secundum hunc calculum Academia annos jam nata esset ducentos sexaginta novem annos; fundata anno Christi 1355, imo ante illud tempus.« (Vergleiche ebendaselbst F. 5.) Doch führt derselbe in der genannten Schrift F. 2 auch die Schriftsteller an, welche die ersten Anfänge der Universität Heidelberg in das Jahr 1346 verlegen.

29) Origg. Palat. P. II. p. 304.

30) Epitome rer. Germanar. p. 177.

31) Exeges. Germ. Lib. XI.

32) Topograph. Palat. p. 40.

33) Orat. de Academ. Heidelb. p. 263. Theatr. histor. com-

Diese verschiedenen Angaben ohne alles Weitere, wie es öfter geschieht, als durchaus unrichtig zu verwerfen oder gänzlich unbeachtet zu lassen, erscheint uns in einer Schrift, welche eine vollständige Geschichte unserer Universität zum Zwecke hat, nicht gerechtfertigt werden zu können; zumal diese Angaben von Männern ausgehen, welche der Zeit der Gründung näher standen, als wir, und doch wohl nicht anzunehmen ist, dass die eigentliche Urkunde vom 1. October 1386 denselben völlig unbekannt gewesen sein sollte.

§ 2.

Ruprecht I., Begründer der Universität.

Schon oben (S. 31 ff.), wo wir im Allgemeinen von der Entstehung der Hochschulen handelten, sahen wir, wie verschieden die Anfänge und die weiteren Entwickelungen derselben waren. Längere Zeit bestanden oft Anstalten der Art, bevor sie von einem Fürsten oder dem Papste einen Bestätigungsbrief erhielten, und die Tradition ihres Bestehens war fast durchgängig älter, als die schriftlichen Satzungen, welche ihren Organismus regelten und abschlossen [34]).

---

pendios. urb. Heidelb. (Mnsc. im Univ.-Archiv Nr. 359, 90, a.) p. 20 21.

34) Die von Kaiser Friedrich II. 1237 in Wien gegründete Schule scheint (trotz der Behauptung des Lacius, Wien. Chronik B. II. S. 27) keineswegs eine Anstalt gewesen zu sein, welcher man den Namen Universität beilegen kann. Der Kaiser hatte in dem genannten Jahre gestattet, dass in Wien Schulen, in welchen Deutsch und Lateinisch unterrichtet wurde, errichtet werden durften. Die Stiftung der Universität fällt erst in das Jahr 1365. Kink, S. 11 ff. In Prag bestand schon im Anfange des 13. Jahrhunderts ein sogenanntes Particular-Studium bei der St. Veitskirche im Prager Schlosse, in welchem für den einheimischen Clerus Vorlesungen gehalten, wohl auch academische Grade, die jedoch nur für Böhmen Geltung hatten, ertheilt wurden. Tomek, S. 2 Der Stadt Erfurt wurde schon 1379 vom Papste Clemens VII. eine Autorisations-Bulle zur Grundung einer Universitat verliehen, die Universitat

Es lässt sich deshalb nach den gegebenen Nachweisungen auch annehmen, dass Ruprecht I. schon zu Lebzeiten seines Bruders, des Kurfürsten Rudolph II. (vor oder um 1346), die erste Einrichtung zur Beförderung der Wissenschaften gemacht und so die erste Anlage zur Universität gelegt habe [35]). Diese blieb aber, sei es aus Mangel an Hülfsmitteln oder an Benutzung derselben, längere Zeit unbedeutend und hatte keinen rechten Bestand. Als nun Ruprecht I. in der Folge (1353) alleiniger Regent der Rheinpfalz wurde (S. 19 u. 20), vermehrte und erweiterte er diese früher schon in das Leben gerufene Anstalt, und erhob sie endlich 1386, nachdem er die Autorisationsbulle im Jahre zuvor vom Papste Urban VI. erhalten hatte, im Einverständnisse mit seines Bruders Sohne, Ruprecht II., und dessen auch bereits erwachsenem Sohne Ruprecht III. [36]), förmlich zu einer Uni-

---

selbst aber erst durch eine weitere Bulle des Papstes Urban's VI. 1392 begründet und eröffnet. Kampschulte, die Univ. Erf. S. 6 ff. In Cöln bestand lange vorher, ehe die Universität förmlich organisirt und bestätigt wurde (1388), ein Generalstudium. Bianco, Th. I. S. 11. Zu der Universität Ingolstadt sollen schon 1410 Voranstalten gemacht worden sein. Bestätigt wurde sie erst 1459 vom Papste Pius II. und 1472 vom Herzog Ludwig dem Reichen eingeweiht. Ekkard, S. 87.

35) Robertus, avus nimirum Roberti III. Romonarum Imperatoris, Comitis Palatini, Heidelbergense Gymnasium ex ecclesiasticis proventibus in Germania primum et antiquissimum fundari et erectum iri impetravit. Wympfinling, Epit. rer. Germ. p. 359.

36) Wenn von pfälzischen Geschichtforschern, wie von Wundt (Mag. B. III. S. 257), die Behauptung aufgestellt wird, es seien die Pfalzgrafen Ruprecht II. und Ruprecht III. als Mitstifter der Universität anzusehen, weil sie in den auf diese Stiftung bezüglichen Urkunden erwähnt würden, so ist dieses nicht ganz richtig. Es hielt nämlich Ruprecht I. zu allen wichtigen und folgenreichen Handlungen, wie dieses aus vielen Urkunden erwiesen werden kann, die Zustimmung der beiden genannten Pfalzgrafen für nöthig, ja für unerlässlich, und zwar aus dem Grunde, weil daraus für dieselben, als die Regierungsnachfolger, die Verbindlichkeit hervorging, alle Anordnungen ihres Oheims und Gross-Oheims aufrecht zu erhalten und zu handhaben.

versität [37]), und gab damit seiner Pfalz unter allen deutschen Staaten, ausser dem Kaiserstaate, die erste hohe Schule.

Nach seiner Persönlichkeit gehört Ruprecht I., der Aeltere, der Grosse, auch wegen seines rothen Bartes der Rothe genannt, zu den bedeutendsten und achtungswürdigsten Regenten der Pfalz. An der Regierung der pfälzischen Lande nahm er 61 Jahre Theil, darunter sieben und dreissig als alleiniger Regent [38]). Das Ansehen, welches seit einem Jahrhundert seine Vorfahren verloren hatten, errang er auf's Neue. Die bedeutende Stellung, welche jetzt wieder die Pfalz in allen Reichsangelegenheiten einnahm, war sein Werk. Unter allen weltlichen Fürsten der Zeit hat er mit seinen landesfürstlichen Bestrebungen am besten das Wohl des Reiches zu verbinden gewusst. Nie suchte er auf Kosten des Friedens und der gesetzlichen Ordnung seine äussere Macht zu erweitern, und an seinem Namen haftet keine entehrende Hand-

37) Hist. Acad. F. 6. Kayser, Heidelberg S. 94. Churpfälz. Geschichtsk. v. J. 1789, S. 22. 27. Leger, S. 132. Grässe, S. 941.

38) Der hiesige, durch mehrere Arbeiten im Felde der Plastik ausgezeichnete Bildhauer Greiff hat ein mehr als lebensgrosses Standbild von Ruprecht I. modellirt: eine edle, Ehrfurcht gebietende Gestalt im kriegerischen Fürstenschmuck, in der Linken die Stiftungsurkunde der Universität und in der Rechten das Schwert haltend, um anzudeuten, dass Ruprecht den Willen und die Kraft habe, seine herrliche Schöpfung zu schützen. Zur Zeit der ersten Anfänge der Universität (1346) stand der Kurfürst im 37. Lebensjahre und zur Zeit ihrer Begründung (1386) war er 77 Jahre alt. Der Künstler stellt ihn im kräftigsten Mannesalter, zwischen 40 und 50 Jahren, dar, mit erhabenen, ausdrucksvollen Zügen, in welchen die Porträtähnlichkeit mit dessen Figur am Friedrichsbau des Heidelberger Schlosses nicht zu verkennen ist. Eine gute Abbildung des letzteren hat der Castellan des hiesigen Schlosses, Herr Richard-Janillon, seinen »Wanderungen durch die Ruinen des Heidelberger Schlosses« beigegeben. — Ein schönes Oelgemälde dieses edeln Fürsten ist in der v. Graimberg'schen Alterthumer-Halle unter Nr. 2 aufbewahrt; das vorher genannte Standbild befindet sich gegenwärtig in der alten Capelle des Heidelberger Schlosses.

lung. Alle Fürsten, namentlich Kaiser Karl IV., legten auf seine Freundschaft grosses Gewicht. Der 80jährige Mann, bis zu seinem Ende mit klarem Sinne ausgerüstet, stand wie ein Patriarch unter den jüngern Fürsten da, und man holte gerne den bedächtigen und weisen Rath des geprüften und leidenschaftlosen Greises ein [39]).

Eine wissenschaftliche Bildung hatte er nicht. Er verstand nicht einmal Latein, was doch nicht selten von den Fürsten jener Zeit erlernt wurde. Nur seiner Muttersprache war er kundig [40]). Der Mangel an wissenschaftlicher Bildung wurde aber reichlich ersetzt durch einen tüchtigen praktischen Sinn für alles Gute und Nützliche. Dabei war er persönlich tapfer [41]), gegen Hülflose grossmüthig [42]), ein guter Nachbar [43]) und von religiöser

---

39) Häusser, Gesch. d. rhein. Pfalz B. I. S. 185.

40) So lässt er am 14. October 1379 an König Karl V. von Frankreich schreiben: »Supplicamus humiliter, ut de mora per nos habita in rescribendo illico, prout Serenitati vestrae decuisset, nobis parcere velitis, cum hoc non ex malitia, sed ex simplicitate processerit, praesertim quia revera nos insufficientem, quia sola materna lingua utimur et simplex laicus sumus et literas ignoramus, ad tanta et praemaxima puncta, quae salutem respiciunt animarum, reputamus congrue et debite respondere«. Baluz. Episc. Avenion. T. II. p. 888.

41) Lehmann, Speyer. Chronik S. 702. Trithem. Chron. Hirs. P. II. p. 241.

42) Ruprecht lud die Juden aller Länder zum Wohnsitze in seinen Gebieten ein und versprach ihnen Schutz, Schirm und Handelsfreiheit gegen ein auf Martinstag jährlich zu entrichtendes Kopfgeld von »10 gulden von Florenze«. Die zwei von ihm ausgestellten Judenschutzbriefe sind aus den Jahren 1355 und 1357 und finden sich im Pfälzer Copialbuche Nr. 6 F. 11 u. 36. Der letzte (Heidelb. 10. Mai) ist abgedruckt in Mone's Zeitschr. für die Gesch. d. Oberrheins, B. IX. S. 276. — Im Jahre 1348 war nämlich in Italien, Frankreich und Spanien eine schreckliche Pest, der schwarze Tod genannt, ausgebrochen, welche in dem Orient ihren Ursprung nahm und sich bald auch über Deutschland, England und Holland verbreitete. Sie war so verheerend, dass man sagte, zu Noah's Zeiten hätte der Würgengel nicht so viele Menschen hinweggerafft, als dieser Pest unterlagen. In manchen Ländern blieben von 100 Menschen kaum 10, bisweilen auch wohl nur

Gesinnung. Diese beurkundete er vielfältig, besonders aber auch, nach der Sitte seiner Zeit, durch fromme Stiftungen. So baute und begabte er reichlich die grosse Collegiat- und Stifts-Kirche in Neustadt a. d. H. [44]; stiftete in den Kirchen zu Schönau, Lindenfels, Wiesloch, Stahleck besondere Altäre mit reichen Präbenden [45]. Bei den übrigen Fürsten stand er in hohem Ansehen und erfreute sich besonders, wie wir schon oben sagten, der persönlichen Zuneigung und Freundschaft des Kaisers Karl IV., den er nicht selten auf seinen Feldzügen begleitete. Auch hielt er sich öfter längere Zeit in Prag auf und sah das schöne Gedeihen der dortigen Hochschule und den grossen Nutzen, welchen sie dem Lande und besonders der Stadt brachte [46].

In der Liebe, welche Karl IV. zu seinem Erblande

---

5 übrig Manche starben oft in derselben Stunde, in welcher sie von der Krankheit ergriffen wurden. Die Zunge und der Gaumen sahen gleich anfänglich verbrannt und schwarz aus, und aus dem Munde drang ein abscheulicher Gestank hervor; bald erfolgte der Brand mit schwarzen Flecken auf dem ganzen Körper. An den meisten Orten hielt man die Epidemie für ein Strafgericht Gottes. Man ging mit dem Kreuz herum und hielt auf Anordnung des Papstes Messen gegen diese Pest, welche bis in's dritte Jahr dauerte. An andern Orten beschuldigte man die Juden, durch Vergiftung der Brunnen dieses Unglück veranlasst zu haben, und es wäre eine weit grössere Anzahl von ihnen aufgeopfert worden, wenn nicht der Papst der Wuth der Geistlichkeit und des Volkes Einhalt gethan hätte. Sprengel, Gesch. der Arzneik. Th. II. S. 560—562, wo noch andere interessante Nachweisungen über diese Epidemie aufgezeichnet sind. Vergl. auch Pflüger, Gesch. d. Stadt Pforzheim, S. 96 ff.

43) Tolner, Cod. dipl. p. 114.

44) Lehmann, Geschichtl. Gemälde aus der Pfalz (Neustadter Thal) S. 59 ff. Andreae, Neostadium ad Hartam illustr. p. 7. Zeiler, Topograph. Palat. p. 65. — In Mühlhausser's Historia Palatina (Codex Bav. Nr. 1655) heisst es F. 18, b: »Ruprecht I. hat das Stift zu Neustadt ausgebaut.«

45) Wundt, Gesch. u. Beschr. d. Stadt Heidelb. B. I. S 222. Wundt, Mag. B. III. S. 253. 254.

46) Wundt, Mag. S 255. 256. Wundt, Heidelb. S. 223.

Böhmen hatte, und in der Sorge, demselben Vortheile zu verschaffen und vor Allem in seiner Residenz Prag Alles zu vereinigen, was diese heben konnte, stand unser Kurfürst in Beziehung auf sein Land und seine Residenz Heidelberg dem Kaiser nicht nach. Er hatte für seine Unterthanen die grösste Fürsorge; suchte ihnen die Verluste, welche sie durch Fehden oder Kriege erlitten, zu ersetzen und ihren Wohlstand auf jegliche Weise zu heben.

Heidelberg war, als es sich kaum so weit emporgearbeitet hatte, dass es eine Stadt genannt werden konnte, im Jahre 1278 durch Ueberschwemmung und Feuersbrunst schwer heimgesucht [47]). Und kaum waren wieder »etliche Fischer- und andre Häusslein aufgerichtet«, als auch diese wieder im Jahre 1288 in einen »Stein- und Aschenhaufen« verwandelt wurden [48]). Trotz aller Bemühungen von Seiten des Kurfürsten hatte sich aber bis jetzt die Stadt, welche ihm im Jahre 1357 huldigte [49]), noch nicht wieder erholt [50]). Nun war dem Kurfürsten, wie schon bemerkt wurde, bei seinem öftern Aufenthalte in Prag nicht entgangen, wie schnell, bei den damals noch so mangelhaften Nahrungswegen, über diese Stadt und Gegend Wohlstand verbreitet wurde. Sehr begreiflich erscheint es nun, dass bei Ruprecht der Entschluss zur Reife kam, auch seinem Lande und sei-

47) Freher. origg. Palat. P. I. p. 102. 103. P. II. p. 94. Tolner, Additt. ad hist. Pal. p. 32. Zeiler, S. 27.

48) Freher l. c. P. II. p. 94. Tolner, hist. Palat. p. 55. Cod. dipl. p. 74.

49) Pfälz. Copialb. Nr. 2. F. 60, a. — In demselben Jahre verlieh er auch der Stadt eine 14tägige Messe (vom 17. bis 30. April). Ebend. Nr. 6. F. 29. Vergl. auch Mone, Ztschr. B. IV. H. 4. S. 385. — Im Jahre 1364 wird »zu Erhebung des Umgelts und Zinsen in Heidelberg ein Jud bestellt, soll dafür die herrschaftlichen Wingert und am Schloss bawen, auch die Wacht ausrichten und gute Rechnung thun«. Pfälz. Copialb. Nr. 7. F. 46, b.

50) Wundt, Heidelb. B. I. S. 223.

nem Heidelberg gleiche Vortheile durch die Gründung einer Hochschule zu verschaffen. Zu dem Allem kam nun noch, dass der edle Fürst keine geringe Ermunterung zu seinem Unternehmen in den von der Natur in so hohem Grade begünstigten klimatischen und örtlichen Verhältnissen der Stadt gefunden hat [51]. In einer der schönsten und reizendsten Gegenden des deutschen Reiches, die man das Paradies Deutschlands genannt hat [52], in dem Mittelpunkte der ehemaligen Rheinpfalz, am Ufer des Neckars gelegen, bot Heidelberg, wie kein anderer Ort der Pfälzischen Lande, Alles im Ueberflusse, was zum Unterhalte des Lebens gehört und es freundlich und angenehm macht [53]. Mit Recht wird dieses auch in der Bestätigungsbulle Urban's VI. ausgesprochen: wie denn

---

51) Mieg, Oratio de providentia circa Univers. Heidelb. p. 9: »Domum et officinam Sapientiae in terris Palatinis positurus Deus illam in eum locum collocavit, de quo dicere possumus urbem Academiae, Academiam urbi fuisse accomodatissimam«. »Ueber die Vorzüge der Stadt Heidelberg als einer Universitätsstadt« vergl. Zachariae, Für die Erhaltung der Universität Heidelberg. Heidelberg, 1817. S. 18 - 22.

52) Als Kaiser Joseph zum ersten Male die Gegenden um Heidelberg sah, rief er aus: »Hier bin ich in Italien«, und ein gebildeter Italiener äusserte bei ihrem Anblicke: »O Deutschland, wie leicht könntest du Italien sein!« Der dramatische Schriftsteller Kotzebue sagt in seinem »Freimüthigen« (1803): »Wenn ein Unglücklicher mich fragte, wo er leben müsste, um dem lauernden Kummer dann und wann eine Stunde zu entrücken, so nenne ich ihm Heidelberg; und wenn ein Glücklicher mich fragte, welchen Ort er wählen sollte, um jede Freude des Lebens frisch zu kränzen, so nenne ich ihm abermals Heidelberg.« Vergl. auch Hachenberg, Oratio de laudibus et praestantia Palatinatus ad Rhenum. 1763. Mieg, Heidelbergae, sedis Musarum Palatinarum, deliciae. 1773.

53) Auch der Gründer der Universität Tübingen, Graf Eberhard im Bart, gibt in der Stiftungsurkunde vom 3. Juli 1477 als Grund, warum er Tübingen hiezu gewählt habe, Anmuth und Fruchtbarkeit der Gegend und gesunde Luft als in die Augen fallende Vorzüge an, die er nicht erst anzurühmen brauche. Klüpfel, S. 3.

überhaupt die Päpste in ihren Bullen bei Bestätigungen zu gründender Universitäten auf die günstige Lage des Ortes Rücksicht nahmen [54].

Einen weiteren Grund zur Stiftung unserer Universität finden wir aber auch in den damaligen politischen und kirchlichen Verhältnissen. Der Kurfürst hielt den Papst Urban VI. für das einzige rechtmässige Oberhaupt der Kirche und hatte an ihn grosse Anhänglichkeit. Diese sprach er auch in dem (S. 117) angeführten Schreiben an den König von Frankreich Karl V. auf das Entschiedenste aus. Nun waren die Mitglieder der Universität Paris treue Anhänger des Papstes Clemens VII. geworden [55], mit Ausnahme der dort studirenden Engländer und Deutschen. Damit aber die Letzteren nicht auch diesem Papste sich zuwendeten, und da Ruprecht es überhaupt zu vermeiden suchte, dass die Geistlichen seines Landes unter diesem Papste ihre Studien machten, so konnte er dieses am sichersten durch die Gründung einer Universität erreichen [56], welche, wie es in der Be-

---

54) Dieses ist deutlich ausgesprochen in der Bulle des Papstes Julius II., durch welche er die Universität zu Frankfurt a. d. O. bestätigte. Beckmanni memoranda Francofurtana p. 18. Wundt, Beitr. z. Gesch. d. Univ. Heidelb. S. 87. In der Bulle des Papstes Bonifacius IX. über die Gründung der Universität Würzburg wird gesagt: »In Anbetracht, dass Würzburg vor allen Städten zur Ausbreitung der Wissenschaft und gesunden Lehre bequem ist, in Anbetracht, dass es reine Luft und Ueberfluss an Nahrungsmitteln hat, wird zum Vortheil dieser Stadt und der angränzenden Länder die Errichtung eines Generalstudiums nach dem Muster der Universität von Bononien erlaubt, auch dieser Würzburger Universität alle jene Freiheit verliehen, welche die von Bononien besitzt«. Scherer, Akad. Monatschr. 1852. S. 5.

55) Ueber die Stellung, welche die Universität Paris beim Beginne der Kirchenspaltung angenommen hatte, vergl. Hartwig, Leben und Wirken Heinr. v. Langenstein, S. 39 ff.

56) Hujus schismatis motus Heidelbergensi aliisque brevi postea in Germania conditis academiis praecipuam occasionem dedisse, admodum est probabile. Mieg, Oratio p. 17. Wundt, De Marsilio ab Inghen (Progr.) p. 10. Wundt, Mag. B. III. S. 254. Wundt, Beitr. z. d. Gesch. d. Univ. Heidelb. S. 86.

stätigungsurkunde des Papstes Urban's VI. vom Jahre 1385 heisst, für seine und seiner Nachbarn Unterthanen Wohl sein sollte [57]). Von diesem kirchlichen Standpunkte fasste daher auch der Kurfürst die Gründung seiner Universität auf, als er sich an den Papst Urban VI. wandte und dieser die Genehmigung ertheilte [58]).

Es mag vielleicht auffallend erscheinen, dass wir die Gründe, welche den Kurfürsten zur Stiftung unserer Hochschule bestimmten, so ausführlich behandelt haben. Allein wir wurden dazu besonders dadurch veranlasst, dass fast alle Schriftsteller, welche über die Gründung derselben schrieben, die Frage aufwarfen, was einen Fürsten, welcher, wie wir oben berichteten, von sich selbst das Bekenntniss ablegte, er sei in den Wissenschaften unerfahren, zur Gründung einer so grossartigen Anstalt habe bewegen können. Diese Frage suchten wir in der gegebenen Darstellung zu beantworten.

§ 3.

Marsilius von Inghen.

Zu der Zahl derjenigen, welche Clemens VII. nicht als rechtmässigen Papst anerkannten, gehörten auch hochberühmte Gelehrte an der Universität zu Paris. Sie erfuhren deshalb mancherlei Misshandlungen und sahen sich zuletzt gezwungen, diese Hochschule zu verlassen. Unter ihnen war Buridanus, welcher sich (1384) nach Wien begab, und Marsilius von Inghen, ein Niederländer [59]),

---

57) Hier machen wir aufmerksam auf: Wigard, Ruprecht I., Kurfürst von der Pfalz. Ein Gedicht bey Gelegenheit der 4. Jubelfeier der ersten deutschen hohen Schule zu Heidelberg i. J. 1786. Mannheim, 1786.«

58) Zachariä, S. 5.

59) Marsilius wurde Doctor und Lehrer in Paris um 1362, Rector der Universität 1367 und 1381, und als diese noch vor dem kirchlichen Schisma Gesandte an Papst Urban VI. bei dessen Regierungsantritt (1378) schickte, wurde Marsilius mit

welcher nach Heidelberg ging. Hierbei müssen wir aber auch anführen, dass Buridanus und Marsilius Anhänger des Nominalismus waren und diesen auf der Universität in Paris vertheidigten. Auch dadurch zogen sie sich viele Feinde zu, da bei weitem die meisten dortigen Lehrer Realisten waren [60]).

Marsilius war jedoch schon früher mit dem Kurfürsten in Verbindung und bei ihm in Heidelberg [61]) gewesen. Jetzt stand er demselben in der Ausführung seines grossen Vorhabens, die Hochschule zu begründen und einzurichten. auf das Kräftigste zur Seite; ja er war es, nach dessen Willen — so hatte es der Kurfürst bestimmt — alle Anordnungen getroffen und durchgeführt wurden [62]). Mit Recht nennt ihn daher sein Amtsgenosse Nicolaus

---

Heinrich von Athenis und Gerhard von Kalkar dazu auserkoren. Wundt, De Marsilio ab Inghen. Joseph. Acrigola, Marsilius ab Inghen (Progr.). Grässe, S. 941. Mieg, p. 17. Hartwig, S. 39. Schwab, Syllab. P. I. p. 1 ff. Riesmann rediv. p. 51. ff.

60) Wundt, p. 17. Erhard, B. I. S. 180. Ullmann, Joh. Wessel, S. 334.

61) Wundt, p. 10: »Quod is aliquanto ante conditam et exornatam Academiam Heidelbergae fuerit, de hoc nulla est dubitatio.«

62) In der Bestallungsurkunde d. d. 29. Juni 1386 (Pfälz. Copialb. Nr. 17½. F. 80, b) sagt der Kurfürst, er habe den Marsilius zu seinem »paffen gewonnen« und er ihm »getreuwe vnd holt«, und »des Studiums in Heidelberg ein anheber, regirer vnd dem furderlich for sin sall«. Als Besoldung erhielt Marsilius jährlich 200 fl., zu jeglicher »Fronvasten« 50 fl., welche die Bürger der Stadt Heidelberg ihm, als dem Kurfürstlichen »Verweser des Studiums« aus der Herbststeuer geben mussten. Nach den Annalen d. Univ. (T. I. F. 36) war Marsilius auch Canonicus und Thesaurius der St. Andreae-Kirche zu Cöln und Mitglied des Kurfürstlichen Rathes.

Noch ist zu bemerken, dass das oben vorkommende Wort »paff« nicht in der Bedeutung »Geistlicher oder Pfarrherr« zu nehmen ist, sondern als »Advokat, Syndicus, Schreiber«, weil im Mittelalter die Geistlichen die einzigen Gelehrten waren. Zinkernagel, Handb. f. Archivare S. 544. Wie Marsilius, so wurde 1395 Matthäus von Crocow (de Cracovia) von Ruprecht II. als »Paff« mit einer Besoldung von 150 ff. angenommen.

Prowin[63]) »primum Universitatis plantatorem«, und in den Acten unserer Universität heisst er »fundator et iniciator hujus studii« [64]).

§ 4.

Päpstliche Autorisationsbulle. Privilegien der Universität. Die Universität eine kirchliche Anstalt.

Um nun der künftigen Hochschule alle die Rechte eines »Studium privilegiatum« gleich bei ihrem Entstehen zu sichern, wandte sich der Kurfürst an den Papst, legte ihm die Gründe seines Vorhabens, sie zugleich mit ansehnlicher Geldspende unterstützend [65]), vor, und erhielt durch eine Bulle d. d 23. October 1385 [66]) die nachgesuchte Einwilligung.

Wie nun Ruprecht für seine hohe Schule vorsorglich die päpstliche Bestätigung nachgesucht hatte, so hatte derselbe oder einer seiner Nachfolger wohl auch nicht unterlassen, die kaiserliche Genehmigung, beziehungsweise die kaiserlichen Vollmachten für ihren

---

63) Orat. funebr. in exequiis Marsil. Heidelb. 1396. Auch abgedruckt in Adami Monumm. Haidelb. — Von Marsilius findet sich noch ein Manuscript in der Universitätsbibliothek zu Strassburg: »Marsilius de Yngen, Quaestiones de generatione et corruptione«. Eine noch ungedruckte Schrift des Marsilius (Rationes, cur Urbano Pontifici electo adhaerendum) erwähnt Hartwig S. 39, Note. — Gedruckt wurde 1499 in Heidelberg »Marsilii ab Inghen Oratio complectens dictiones, clausulas et elegantias oratorias«, auch in Hagenau (1497) und Strassburg (1501): Divi Marsilii Inghen, Doctoris clarissimi, in quatuor sententiarum libros, opus praeclarum«. Weitere Schriften desselben sind: Commentarius in libros VIII physicorum Aristotelis; Dialectica; Tractatus de religione clericorum; Scripta metaphysica, Commentarii in Danielem et Matthaeum. Freher, Origg. Pal. T. II. p. 104. Gerdes, Florileg. libr. rarior. p. 139.

64) Annall. Univ. T. I. F. 61, b.

65) Annall. Univ. T. I. F. 35, a: »Missis pecuniis super literis dicte concessionis impetrandis.«

66) Urkunde Nr. I. befindet sich im Univ.-Archiv unter Nr. 40 und eine Abschrift in Annall. Univ. T. I. F. 23, a. b.

Canzler nachzusuchen. Eine Urkunde über die Erwirkung der kaiserlichen authoritas ist nun zwar bisher nicht aufzufinden gewesen; dass aber eine solche erbeten und ertheilt worden war, scheint sicher, da der Canzler von Worms bei der Ertheilung seiner Ermächtigung zur Vornahme der Ehrenpromotionen bei dem Jubiläum 1786 auf die »authoritas Caesareae Majestatis« neben der »authoritas sedis apostolicae« Bezug genommen hat. Fehlen durfte diese kaiserliche »authoritas« der Universität in keinem Falle, da das Recht, die Erlaubniss zum Creiren von Doctoren zu ertheilen, von dem Kaiser als ein Reservat-Recht angesprochen wurde und ein Bestreiten der zur Verleihung von academischen Graden ausreichenden päpstlichen Gewalt von kaiserlicher Seite der Universität nachtheilig gewesen sein würde [67].

Nachdem der Kurfürst die päpstliche Bulle erhalten hatte, verlieh er der Universität, welche er seine »geliebte Tochter« zu nennen pflegte, in 6 Diplomen ihre Privilegien, Freiheiten und Gerechtsamen. Die 5 ersten Diplome sind in lateinischer, das 6. aber ist in deutscher Sprache abgefasst [68].

Das erste Diplom bestimmt: Die Universität, welche, wie die in Paris, einzurichten ist, soll aus 4 Facultäten bestehen, der theologischen, juristischen, medicinischen und artistischen; sie soll von einem Rector ge-

---

67) Acta sacror. secul. Acad. Heidelb. p. 166.

68) Urkunde II, 1—6 gibt die 6 Diplome.

Die Originalien der 5 ersten Diplome sind noch in dem Univ.-Arch. vorhanden, ausserdem Abschriften in Annall. Univ. T. I. F. 6, a ff., in Acta Fac. Art. T. I. F. 205, b ff., in Copialb. d. Univ. F. 65 ff., sowie auch in einem besonderen Hefte in dem Univ.-Arch. unter Nr. 67. Das 6. Diplom ist im Original nicht mehr vorhanden, wohl aber in mehreren Abschriften, so im Matrikelbuch lib. I am Ende, in Annall. Univ. T. I. F. 25, b., T. IX. F. 256, T. XXX am Ende, in Acta Fac. Art. T. I. F. 210, im Copialb. d. Univ. F. 70. Eine lateinische Uebersetzung dieses Diploms findet sich in Hist. Acad. F. 7.

leitet werden und jedes Vierteljahr eine neue Wahl stattfinden; alle Angehörigen der Universität sollen schwören, die Gesetze derselben zu befolgen und dem Rector Gehorsam zu leisten; die einzelnen Facultäten, Nationen u. s. w. dürfen sich ihre eigenen Statuten geben, in so weit diese nicht die allgemeine Ordnung der Universität beeinträchtigen; alle zur Universität gehörigen Personen, Pedelle, Geschäftsleute u. s. w. haben gleiche Privilegien wie die Lehrer und Schüler in Paris.

Das zweite Diplom sichert den Lehrern und Schülern freies Geleite zu und im Allgemeinen alle Vorrechte und Freiheiten, welche Lehrer und Schüler auf der Universität Paris geniessen. Dem zeitlichen Vogt (Fauth, Oberamtmann) und Schultheiss der Stadt Heidelberg ist der besondere Schutz der Universitäts-Angehörigen aufgetragen [69]. Wer einem Lehrer oder einem Schüler eine Unbill zufügt, soll als Strafe 60 fl. bezahlen.

Das dritte Diplom erkennt den Bischof zu Worms als den ordentlichen Richter über die Cleriker an, schreibt aber die Art des gerichtlichen Verfahrens vor. Es ist dem Bischofe gestattet, in Heidelberg einen Carcer zu haben und die strafbaren Cleriker in demselben einzusperren. Ist jedoch das Vergehen nicht bedeutend, so sollen diese ihrem Magister oder dem Rector ausgeliefert werden. Den Laien aber bestellt es den Vogt und den Schultheissen der Stadt Heidelberg als Richter, beschränkt sie aber beide und legt ihnen auf, jedes Jahr mit dem ganzen Magistrat dem Rector der Universität öffentlich und feierlich zu schwören, keine Eingriffe in die Freiheiten und Vorrechte der Universität sich zu erlauben, beziehungsweise die in Haft genommenen Meister oder Schüler auf der Universität Begehren verabfolgen zu lassen.

---

69) Damals hatte Heidelberg einen adeligen und einen plebeischen Burgermeister. Mone, Ztschr. B. XI. S. 17.

Das vierte Diplom befreit alle, welche die Universität besuchen, auf den Reisen innerhalb des Kurfürstenthums vom Zolle und Weggelde, sowie von andern Abgaben und für die ganze Dauer ihres Aufenthalts in Heidelberg von aller und jeder Besteuerung [70]. Weiter ist gestattet, dass, wenn in einer Burse 1 oder 2 Fuder Wein übrig bleiben, dieser im Grossen ohne alle Steuer verkauft werden dürfe [71].

Das fünfte Diplom soll verhüten, dass die Lehrer und Schüler bei dem Miethen der Wohnungen übervortheilt werden. Jedes Jahr soll ein Mitglied der Universität gemeinschaftlich mit einem Bürger der Stadt die Miethpreise bestimmen. Die Gerichtsbarkeit über die von den Schülern bewohnten Häuser, die Entscheidung über von Schülern abgeschlossene Verträge u. dergl. sollen der Rector und die 4 Procuratoren der 4 Nationen der Artistenfacultät haben.

Das sechste Diplom soll jedes Jahr der Gemeinde in der Kirche zum H. Geiste am Tage Allerheiligen oder an dem darauf folgenden Sonntage von der Kanzel durch den Stadtschreiber vorgelesen und 8 Tage an den Kirchthüren angeschlagen werden [72], »damit sich demselben verwissentlich niemand zu entschuldigen«.

---

70) Dieses Privilegium galt nicht nur für Professoren und Studenten (civibus academicis) selbst, für ihre Familien und ihr Gesinde, sondern es umfasste auch die cives illiterati: Bedelli, Librarii (qui et nova et vetera scribunt), Stationarii (von statio, welche in Buden oder Ständen auf Marktplätzen ihre Bücher feilboten oder gegen ein Miethgeld zum Abschreiben herliehen), Pergamentarii (Pergamentbereiter), Scriptores, Illuminatores.

71) Auch die Professoren hatten das Recht, von Pfingsten bis Ostern Wein zu schenken. Dieses wurde erst durch den Kurbadischen Hofrath 1. Senat, Mannheim d. d. 29. März 1805, Nr. 1949, aufgehoben. Die betreffenden Acten befinden sich im Münchner Reichs-Archiv (Pfaffenkeller).

72) In Tübingen mussten die von dem Grafen Eberhard im Barte der Universität gegebenen, von der Stadt durch einen besondern Vertrag anerkannten und von dem Vogte und zweien

Dieses Diplom gibt eine Zusammenstellung des Inhalts der 5 ersten Diplome und umfasst, besonders an das zweite sich anschliessend, für alle Universitäts-Angehörigen die Zusicherung der Vorrechte und Freiheiten, welche auf der Pariser Universität gelten: des besondern Schutzes sowohl auf der Reise, als auch während des Aufenthaltes in Heidelberg, des Freiseins von Zöllen und Abgaben; der Abschätzung der Hausmiethen. Streitigkeiten unter Universitäts-Angehörigen oder dieser mit andern Bewohnern der Stadt sollen vor den Rector zur Entscheidung gebracht werden. Verlangt der Rector die Unterstützung von den Beamten, so soll ihm diese gewährt werden.

Das Vorlesen dieser Privilegien zu der bestimmten Zeit und an dem angegebenen Orte fand Jahrhunderte hindurch statt. Wir finden es noch im Jahre 1660 ausdrücklich angegeben [73]. — Für das Vorlesen selbst war eine Vergütung bestimmt. Es heisst nämlich [74]:

»Dem Stadtschreiber Ist man Zuuerlesung dieser Privilegien 1 Pfund Heller vnd dem stadtknecht 3 albus schuldig.«[75])

Dass diese ihr verliehenen Privilegien in keiner Weise verkürzt wurden, überwachte die Universität mit grosser Sorgfalt. Glaubte sie sich irgendwie beein-

---

vom Gerichte in die Hände des Rectors beschworenen Privilegien jährlich am St. Georgentag von dem Stadtschreiber in der Stiftskirche vor allem Volke verlesen werden. Klüpfel, S. 5.

73) Hottinger, p. 36: »Haec privilegia etiamnum octavo vel ante vel post omnium Sanctorum die in Templo primario legi solent.« Kurpfälzische Kirchenraths-Protokolle von den Jahren 1553 u. 1557. Annall. Univ. T. VIII. F. 10, b. T. XXX am Ende.

74) Ibid. T. IX. F. 258, a.

75) Das Pfund Heller ist in dieser Zeit zu 6 fl. 20 kr. und später (1502) zu 2 fl. 16⁴/₅ kr. anzuschlagen. Der Goldgulden hatte einen Werth von 5 fl. 37½ kr. oder einem Ducaten, der Gulden von 3 fl. 19⁷/₈ kr., der Albus (Weisspfennig) von 7³/₄ kr, der Heller etwas über ½ kr., 12 Heller waren 1 Albus, der Pfennig nahezu ⁴/₅ kr. Das Fuder Wein besseren Gewächses (crementi melioris) kostete 27 fl. Mone, Ztschr. B. II. S. 403. B. IX. S. 191. B. XI. S. 57.

trächtigt, so wandte sie sich an den Kurfürsten. So im Jahre 1416 [76].

Hatte nun auch die Universität von dem Kurfürsten ihre Privilegien erhalten, so erkannte sie, als eine kirchliche Anstalt, doch nicht in ihm, dem weltlichen Fürsten, sondern in dem geistlichen, dem Papste, ihr Oberhaupt an. Sie hat nie einem Pfalzgrafen Kurfürsten, wenn er die Regierung antrat, »gelobt oder geschworen, sondern demselben allein, doch mit einer geringen unterthänigsten Verehrung, Glück gewünschet und denselben vor ihren gnädigsten Herrn und Patronum erkennet; auch um gnädigsten Schutz und Schirm unterthänigst nachgesucht, damit auch die Pfaltzgrafen Churfürsten zufrieden gewesen.« So war es bis zum Jahre 1622, wo Tilly Heidelberg eingenommen hatte. Dieser zwang den Rector und die Professoren der Universität, dem Kaiser Treue zu schwören [77].

§ 5.

Eröffnung der Universität. Die ersten Lehrer und ihre Vorlesungen und Besoldung. Der erste Rector.

Ueber die Begründung der Universität, über die ihr von dem Papste und dem Kurfürsten bewilligten Vorrechte und Freiheiten, über ihre Eröffnung durch ein feierliches Hochamt in der Capelle zum H. Geiste am 18. October 1386 — denn mit Gott sollte das grosse Werk begonnen werden —, über die ersten Lehrer und ihre Vorlesungen, so wie über die Wahl des ersten

---

76) Anno 1416, 28. de Julii Rector cum suis deputatis obtinuis mediante consilio domini ducis, quod cives consilium heidelbergense regentes promiserunt, quod nec directe nec indirecte impedirent supposita universitatis, quin necessaria victus et aliorum secundum tenorem privilegii inducerent sine omni theoloneo, pedagio (tributo) etc. Copia b. d. Univ. F. 131.

77) Zeiler, Topogr. p. 40. 41. Schönmezel, Collect. ad hist. Fac. med. Heidelb.

Rectors, Marsilius, welcher dem ihm von dem Ku fürsten geschenkten Vertrauen auf eine auch von sein Amtsgenossen anerkannte Weise entsprochen hatte, i noch ein in gedrängter Darstellung abgefasster Beric vorhanden [78]), aus welchem wir Folgendes mittheilen:

Der erste Lehrer der Universität war Marsiliu welcher jedoch gleich in der ersten Zeit zwei Amtsg nossen erhielt, den Cisterzienser-Mönch aus dem Klost Alva in der Lütticher Diöcese und Dr. der Theologie auf d Universität in Paris, Reginaldus, und den Meister d freien Künste und Baccalaureus der Theologie, Heilman Wunnenberg von Worms, welcher in Prag promovi hatte. Diese 3 Männer waren aus dem geistlichen Stand denn

> »jetzo«, sagt Wundt [79]), »und noch lange hernach wa was die Umwälzungen der Zeit von Kunst und Wissensch übrig gelassen hatten, in den Händen der Kirche, die es n ihren Geweiheten mittheilte«.

Wie der Kurfürst den Marsilius durch eine f die damalige Zeit sehr glänzende Besoldung für die Un versität gewann (S. 123, Note 62), so bewilligte er au dessen Amtsgenossen ansehnliche Gehalte, welche, w überhaupt zu den Zeiten Ruprecht's I. Besoldung

---

78) Urkunde Nr. III. Annall. Univ. T. I. F. 35, a — 36 Abgedruckt bei Hottinger (1556) in seiner Schrift De Coll. S p. 30 — 32 und bei Jung, Acad. Heidelb. Acta ad concil. Constan Basil., Florent. histor. (1722) p. 21—25. Lange Zeit glaubte m dieser Bericht sei von des Marsilius eigener Hand geschrieben, je aber verloren. (Wundt, De Marsilio p. 11. Jung, p. 21.) All keins von beiden ist der Fall. Der Bericht findet sich a. a. O. den Annalen der Universität, ist aber nicht von Marsilius g schrieben; denn von derselben Hand ist F. 61, b auch die Na richt von seinem Tode (1396) aufgezeichnet und überhaupt Chronik der Universität bis 1402 fortgeführt.

Uebrigens ist sowohl in Beziehung auf diesen Bericht, so auch auf die übrigen Universitäts-Acten zu bemerken, dass Begebenheiten nicht immer nach der Reihenfolge erzählt werd Ausdrücklich wird dieses in Annall. Univ. T. I. F. 37, a angefüh

79) Mag. B. III. S. 260.

und Hausmiethe der Lehrer, aus den Kurfürstlichen Kammergefällen bestritten wurden [80]).

Bei der in Gegenwart der Lehrer und Studenten statt gehabten feierlichen Eröffnung der Universität celebrirte Reginaldus das Hochamt. Am folgenden Tage (19. October) nahmen die Vorlesungen ihren Anfang. Marsilius las über die Logik, Reginaldus über den Brief Pauli an den Titus und Wunnenberg über ein Buch der Naturlehre des Aristoteles.

Am 17. November wurde die Wahl eines Rectors, nachdem der Baccalaureus des canonischen Rechtes und Magister Artium, Dithmar von Swerthe (Surrte), welcher aus Prag kam, als weiterer Lehrer in der Artisten-Facultät angestellt worden war, vorgenommen, und Marsilius einstimmig gewählt [81]).

Die Lehrkräfte wurden noch in demselben Jahre durch den von Prag als Professor der Rechtswissenschaft berufenen Johann van der Noyt aus Brabant vermehrt, welcher auch sofort seine Vorlesungen über das 4. Buch der Decretalen begann [82]). Gerhard Raduicus von Gröningen lehrte das canonische Recht, und Heinrich von Angheren las die Nova Jura.

So hatten die verschiedenen Facultäten gleich bei der Eröffnung der Universität ihre Vertreter. Nur der Lehrstuhl der Medicin war noch nicht besetzt. Dieses geschah erst gegen das Ende des Jahres 1387 [83]), wie

---

80) Annall. Univ. T. I. F. 98.

81) Matric. lib. I. F. 2. — Die Wahl wurde in dem Refectorium des Augustiner-Klosters (S. 105) vorgenommen. Eigene Gebäude hatte damals die Universität noch nicht. Das Universitätsgebäude im »Collegium in der Bursch« wurde erst 1393 vollendet. Tolner, Cod. dipl. p. 132.

82) Van der Noyt (so im Matr. lib. I. p. 1) war zugleich Custos (Thesaurius) bei der H. Geistkirche (Acta Theod.-Palat. T. I. p. 381) und Canonicus an der Kathedralkirche zu Speyer. Wundt, Mag. B. III. S. 268. Schwab, Syll. P. I. p. 19.

83) Annall. T. I. F. 41.

wir unten, wo von den einzelnen Facultäten ausführlicher gehandelt wird, sehen werden.

§ 6.

Matrikelbuch. Erwerbung des academischen Bürgerrechtes. Deposition.

Zu den ersten Einrichtungen an der Universität gehörte das Anlegen eines Matrikelbuches [84]). In dieses mussten sich alle, welche die Privilegien der Universität geniessen wollten, kurze Zeit nach ihrer Ankunft in Heidelberg nach dem auf Universitäten angeführten Brauche einschreiben lassen und zugleich schwören, den Gesetzen der Universität Gehorsam zu leisten [85]), und ist nur noch anzuführen, dass in späterer Zeit sogar die Schüler des Pädagogiums immatriculirt wurden [86]).

---

84) Consequenter die Jovis (1386) sequente facta congregacione magistrorum et scolarium apud fratres minores hora prima post meridiem in lectorio sacre theologie ad statuendum statuta fuerunt hec de vnanimi consensu omnium magistrorum et scolarium, quod expediet fieri matriculam sive librum universitatis, in quo scolares studii et deinceps inscriberentur tam presentes quam deinceps superventuri secundum suas etates, quodque non inscripti infra terminum expressum assignatum per rectorem per vniversitatem minime defenderentur. Ann. Univ. T. I. F. 36, b. Hist. Acad. F. 24.

85) Dem Namen der Inscribirten ist je nach ihrem Alter beigefügt: Inscripti sunt die . . . et juramenta praestiterunt solita, oder: Inscripti sunt die . . . et fidem loco juramenti dederunt propter impubertatem.

86) »Nachdem viele, so noch paedagogicas lectiones hören, nichts minder sich bei dem Rectore Universitatis einschreiben lassen, welches Ihnen auch unverwehrt sein soll, damit dann zwischen Rectore und demjenigen, so dem Paedagogio fürgesetzt, der Straf halber kein Missverstand entstehe, so wollen wir, sofern sie Ihren Tisch und Wohnung in dem Paedagogio haben, dass sie allein von Ihren Praeceptoribus um ihrer begangenen Missethat gestraft werden; wie auch gleichfalls die, so Ihren Tisch und Wohnung anderstwo haben, und contra disciplinam paedagogicam oder sonsten etwas geringes, so ferulam verdienet, misshandelt. Da aber dieselben etwas mehreres oder auch wider gemeine der Universität leges

Der Eid, welchen alle Universitäts-Angehörigen, Professoren, Studenten u. s. w., zu leisten hatten, bezog sich nicht nur auf den den Gesetzen schuldigen Gehorsam, sondern auch auf die einträchtige Erhaltung des General-Studiums [87]; denn Marsilius, unter dessen erstem Rectorate die Eidesformeln abgefasst wurden, konnte sich nichts Schrecklicheres denken, als die Trennung oder Auflösung der hohen Schule.

Das Matrikelgeld betrug in der ersten Zeit 12 silberne Denare, später 2 Turonenser (Livres tournois). In der Folge hatten (nach Otto Heinrich's Reformation) Bürgerliche nur 10 kr., solche dagegen, welche zum »Fürsten-, Grafen- oder Herrenstande« gehörten, 1 fl. zu bezahlen. Von den Studenten waren die vermögenslosen frei von Matrikelgeldern. Hinter ihren Namen findet sich gewöhnlich auch ein P(auper); diejenigen, welche bezahlten, waren mit einem D(edit) bezeichnet. Die Professoren hatten keine Matrikelgebühr zu entrichten.

Eine bestimmte Zeit, etwa beim Anfange der Vorlesungen, wie es jetzt der Fall ist, war für das Immatriculiren nicht festgesetzt. Es geschah dieses, wie man aus den Matrikelbüchern sieht, wo gewöhnlich die Zeit der Immatriculation genau angegeben wird, das ganze Jahr hindurch.

---

pecciren, zu gebührlicher Straf anhalten, und da sich vielleicht andere Fäll, so allhier nicht gesetzt, zutrügen, sollen sich Rector Universitatis und Paedagogiarcha zusammenthun und sich dessen mit einander vergleichen, oder, wo noth, an unss gelangen lassen.« Statutenb. d. Univ. F. 18, a. Reformat. der Univ. durch Johann Casimir, F. 37 und durch Karl Ludwig, F. 14. — Da diese Stelle in dem 1701 neu begonnenen Album des Gymnasiums zu Heidelberg auf der ersten Seite eingeklebt ist, so beweist dieses, dass der Brauch auch in späterer Zeit noch fortdauerte. Hautz, Gesch. d. Stipendien u. Stiftungen d. Lyc. u. d. Univ. zu Heidelb. (1856) H. I. S. 9.

87) Urkunde Nr. IV gibt diese Eidesformeln vollständig. — Für Solche, welche auf andern Universitäten sich academische Grade erworben hatten, enthielten die Formeln besondere Bestimmungen.

Wie auf den übrigen Universitäten, so war auch in Heidelberg bei der Aufnahme von Studirenden die bereits schon (S. 85 ff.) geschilderte »Depositio cornuum« von frühen Zeiten an Brauch [88]. So belästigend derselbe oft den angehenden Studenten war, so kamen doch von ihnen nie Klagen dagegen vor; er erschien aber um so widerwärtiger, wenn er selbst auf ältere Männer, welche von einer Universität zur andern zogen, angewendet wurde. Dieses gab zu vielfachen Beschwerden Veranlassung; sie fanden jedoch erst von Seiten des Administrators der Pfalz, Johann Casimir (1583—1592), die gebührende Berücksichtigung. Er befahl unter dem 13. August 1585 der Universität, dass fremde Studenten,

> »die allbereits zu einem volligen Alter auch erbewlichen Erudition gelangt, mit der Position nitt beschwert werden, bei den andern aber die Anordnung thun sollen, damit alle obscoena und andere ungebür bei straff ausgelassen werde. Das seit alter Zeit herkömmliche Depositionsgeld, welches zu gemeiner noturfft des Contubernii sei, sollen aber alle bezahlen«.

Die Universität missbilligte eben so, wie der Administrator, das genannte Verfahren gegen die fremden Studenten, und sagte in ihrem Antwortschreiben von demselben Datum, dass sie schon früher ein Decret von gleichem Inhalte erlassen und fuhr dann mit folgenden Worten fort:

> »Vnd wir sind anderst nitt wissend, dan es sey von solcher Zeitt an, diesem vnserm Decret gehorsamblich gelebt vndt nachgesetzt, vndt doruber niemandts beschwert worden, Bedencken auch noch dabey zu verpleiben vndt der Deposition halb niemants hinwiderumb von vnss abzuziehen Ursach zu geben, domitt auch hinfüro bei solchen Depositionibus bessere Ordnung gehaltten, alle Vngebür, da einige furgangen

88) Nach Otto Heinrich's Reform der Universität musste Jeder, welcher Student und in eine Burse aufgenommen werden wollte, von dem Depositor, welches ein besonderes Amt in den Bursen war, mit den gewöhnlichen Gebräuchen aufgenommen werden; doch sollten die unsittlichen abgeschafft werden.

und dorob wir nitt weniger dan E. F. G. ein ernstliches Missfallens tragen, abgeschafft vnd des angedeuten Examinis halb (dann die Regenten die Deponendos zue examiniren vndt keynen ohn vorhergehendes Examen a beanismo, wie manss nent, zu absolviren In beuelch haben), haben wir Facultati Artium, Alss deren sachen zu dirigiren stehen, vfferlegt vndt beuohlen, diesen Dingen mitt reiffem Rhatt nachzudencken vnd ihr guttachten uns zu erkhennen zu geben«[89]).

Die Sache wurde nun zur Berathung und Begutachtung von dem academischen Senate der Artisten-Facultät zugestellt, welche auch dem Auftrage nachkam [90]).

Die Facultät scheint jedoch den Befehl des Administrators nicht mit besonderer Gewissenhaftigkeit beobachtet zu haben, da auch später über den bei der Deposition vorgekommenen Unfug Beschwerden geführt wurden. Dieses war besonders im Jahre 1619 der Fall, und zwar in der Weise, dass man darauf drang, die Deposition ganz aufzuheben. Darauf ging jedoch der academische Senat nicht ein, »weil dieser Brauch sowohl in den Statuten der Universität, als auch in denen der Artisten-Facultät, aufgenommen und von dem Decane und der Artisten-Facultät auszuüben sei«. Doch solle er (wohl damit »alle

---

89) Acta Fac. Art. T. IV. F. 126, b. 127, a. b.

90) Huic mandato morem gerens Collegium philosophicum, Senatu per Juramentum convocato, rem altius perpendens, statuit ritum depositionis non plane abolendum, sed retinendum esse: habita tamen adultiorum et doctiorum, praesertim vero exterorum, apud quos hujusmodi ceremoniae in usu non sunt, itemque statutorum, quae, quid in hac re servandum omittendumve sit, praescribant, ratione.

III. Novemb. denuo deliberatum est ea de re, nihil autem diversi constitutum a priori sententia, sed ea repetita ac confirmata, simulque decretum fuit, si Princeps responso Senatus Academici etiam nostro nomine facto nollet acquiescere, sed urgeret amplius, scriptum quoddam esse concipiendum, quo fusius nostra sententia declararetur. Verum enim vero illustrissimo Principe nihil ulterius illius rei caussa vel a Senatu Academico vel Facultate Artium postulante, sed in Academiae responso acquiescente, ulteriorem deliberationem Facultas intermittendam esse censuit. Ibid. F. 127, b. 128, a.

obscoena und andere ungebür« vermieden würde) gehalten werden »publice in Contubernio vel in Collegiis vel et in hospitibus privatis, si sint personae honoratiores« [91]).

Einzelne Fürsten gaben sich indessen viele Mühe, das Pennalwesen von ihren Universitäten zu entfernen, wie z. B. der Markgraf Friedrich Wilhelm zu Brandenburg. Dieser hatte dem Rector und Senate der Universität Königsberg die Abschaffung des Pennalwesens auf das Strengste anbefohlen, ohne dass es jedoch den beabsichtigten Erfolg hatte [92]).

Auch die Universität Heidelberg erliess später Decrete gegen dasselbe. Dieses geschah im Jahre 1654, wo die Landgrafen Georg und Wilhelm von Hessen den auf dem Reichstage zu Regensburg gefassten Beschluss gegen dieses Unwesen dem Kurfürsten Karl Ludwig von der Pfalz mit dem Ersuchen mittheilten, ihn auch auf seiner Universität in Wirksamkeit treten zu lassen. Der Kurfürst gab diesem Ansuchen nach und liess den genannten Beschluss der Universität zugehen. In demselben heisst es unter Anderm:

> »Einem jeglichen ist Krafft dieses ernstlich verboten, den neu ankommenden jungen Studenten heimlich oder öffentlich nachzustellen, sie auf der Gasse oder in ihren Losamenten, Stuben, Schenken oder Wirthshäussern, am Tische, in collegiis oder sonsten zu importuniren, zu exagitiren oder zu bespotten« [93]).

So verlor der Pennalismus in Heidelberg seine Geltung und in der der Universität von dem Kurfürsten Karl Ludwig gegebenen neuen Verfassung vom 1. September 1672 wird die Deposition (F. 83) förmlich aufgehoben; doch aber bemerkt: »Dafern gleichwohl jemand

---

91) Ann. Univ. T. XXVII. F. 329, a ff.

92) Arnold, Hist. d. Univ. Königsb. Th. II. S. 448, woselbst die Verordnung abgedruckt ist.

93) Den ganzen Beschluss s. in den Univ.-Annal. v. J. 1654 F. 377 ff.

den alten ritus depositionis erforderte, soll demselben damit geholfen werden.«

Gänzlich ausgerottet wurde der Pennalismus erst gegen das Ende des 17. Jahrhunderts, wo sich die Universitäten Jena, Wittenberg und Leipzig dahin vereinigten, dass derjenige, welcher wegen des Pennalismus auf einer Universität relegirt worden, in die Zahl ihrer Studirenden nicht angenommen werde. Gleiches thaten bald darauf auch die Universitäten Helmstädt, Giessen, Altdorf, Rostock und Frankfurt an der Oder [94]).

Laut jubelten, wie von einem langjährigen Alp befreit, die deutschen Universitäten auf, als endlich der lang ersehnte Tag wirksamer Abhilfe erschienen war. Ausführlich sprach im Wittenberger Album der Rector 1661 seinen Dank gegen die Vorsehung aus, und Kirchmaier (Epp. Andreae et aliorum ad Meelführerum ep. 126) schreibt in demselben Jahre von dorther: »Der Zustand unserer Universität ist wunderbar gegen früher verändert, die servitia, exactiones, symbola, nationes, omniaque vexandi nomina sind abgeschafft worden« [95]).

§ 7.

Rectorswahl. Die ersten Rectoren. Der academische Senat.

An der Spitze der Universität stand ein Rector. Dieser wurde nach der in Paris eingeführten Uebung jedes Vierteljahr gewählt. Die Wahl aber war, wie in Paris [96]), auf die Mitglieder der Artisten-Facultät be-

---

94) Arnold, S. 258.

95) Tholuck, S. 293.

96) Statutum fuit concorditer perpetuis temporibus observandum, quod deinceps Rector solum Magister existat in facultate artium, quodque si Doctor vel magister in alia facultate existat Rector studii nullatenus esse deberet, sicut hoc Parisiis est consuetum et conservatum. Annall. Univ. T. I. F. 36, a.

schränkt [97]), da diese eigentlich die Grundlage der Universität bildete. Jeder Lehrer, auch in andern Facultäten, gehörte ihr gewisser Maassen an; von ihr musste er erst den Meistergrad erlangt haben, bevor er als Lehrer in den andern 3 Facultäten auftreten konnte.

Doch trat bald eine Aenderung der Wahl ein. Unzufrieden über dieses Statut mochten wohl alle öffentlichen Lehrer in den andern Facultäten sein; entschieden aber trat gegen dasselbe der Professor der Theologie Soltow [98]) auf. Schon als er am 31. Januar 1387 seinen Diensteid auf die Gesetze der Universität ablegte, erklärte er, sich die Sache vorher näher überlegen zu wollen [99]). Am 13. März desselben Jahres suchte er dann in einer Sitzung des academischen Senates darzuthun, dass dieses Statut nur zur Verachtung der übrigen Facultäten abgefasst sei [100]). Er erreichte jedoch seinen Zweck nicht. Marsilius wusste diesen Vorzug der Ar-

---

97) La première faculté et la principale, dont le corps de l'Université de Paris est composé, est celle des Arts pour ce qu'elle a été la première institutrice de l'Escole, en reconnaissance de quoy le Chef de toute l'Université, qui est appellé Recteur, est toujours éleu de son corps et jamais de ceux des autres facultez. Bulaus, T. I. p. 265.

98) Ueber die Lebensverhältnisse Soltow's vergl. Büttinghausen in »Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden«, Th. V. S. 21 ff. Schwab, P. I. p. 15 ff. Im Matr. lib. I. wird er unter den Doctoren und Magistern der Theologie als zweiter Lehrer aufgeführt und als »Pragensis« bezeichnet. In den Universitätsacten wird dessen Name verschieden geschrieben: Soltow, Soltau, Soltaw, Zoltaw, Zoltove und von Soldan. Wie wenig Sorgfalt in früheren Zeiten auf das richtige Schreiben der Eigennamen verwendet wurde, haben wir in Lyc. Heidelb. origg. p. 44 nachgewiesen.

99) Hoc excepto, quod super statuto Domini nostri Ducis, quo tenebatur, quod semper rector deberet esse magister in artibus et non doctor in alia facultate, dixit se velle plenius deliberare. Annall. Univ. T. I. F. 37.

100) Factum esse privilegium hoc in contemtum aliarum facultatum. Ibid. F. 38.

tisten-Facultät vorerst noch zu schützen, da er sowohl in der päpstlichen Bulle, als auch in dem Kurfürstlichen Stiftungsbriefe, derselben zugestanden worden wäre. Dessen ungeachtet gab Soltow sein Vorhaben nicht auf. Im Jahre 1393 griff er zwar das Statut selbst nicht geradezu an, sondern beantragte in dem Senate nur, man solle es versuchsweise 2 Jahre hindurch aufheben und eine freie Rectorswahl unter den öffentlichen Lehrern aller Facultäten anordnen. Dieser Antrag wurde angenommen [101].

Zugleich wurde auch (1393) die vierteljährliche Rectorswahl aufgehoben und eine halbjährliche bestimmt. Diese sollte jeweils an den Tagen vor dem Feste Johannis des Täufers und vor dem Feste des Apostels Thomas vorgenommen werden [102]. Ausserdem setzte Soltow aber auch noch ein anderes Gesetz durch. Es wurde nämlich die Zahl der Magister der freien Künste [103], welche sonst insgesammt der Rectorswahl und den übrigen academischen Berathungen beizuwohnen pflegten, auf die Zahl von 3 beschränkt, wenn eine allgemeine Uebereinstimmung nicht zu erzielen war oder eine andere Facultät es verlangte [104]. Für das nächste Halbjahr (von St. Johannis bis St. Thomä 1393) wurde Soltow einstimmig zum Rector gewählt [105] und nach 2 Jahren die nur

101) Annall. Univ. T. I. F. 50. — Auch in Wien wurde anfänglich der Rector nur aus der Artisten-Facultät gewählt, vom Jahre 1384 an aber aus allen Facultäten. Dipl. des Herz. Albrecht S. 96.

102) Dies electionis statuimus esse duos in anno, scilicet vigilia b. Joh. Bapt. et vigilia b. Thomae apostoli. Annall. ibid.

103) Der Doctorgrad scheint damals in der Artisten-Facultät noch nicht eingeführt gewesen zu sein, wohl aber in den andern Facultäten. Mit dem Magistergrad in der zuerst genannten Facultät waren jedoch alle Vortheile verbunden, welche der Doctorgrad in den andern gewährte. Wundt, Magaz. S. 303.

104) Quod personae eligentes sint omnes doctores et magistri, vel in casu, quo non possint concordare, vel sine quo aliqua facultas hoc requirat, singuli doctores cum tribus deputatis facultatis artium. Ann. Univ. F. 50

105) Matr. lib. I.

versuchsweise angestellte halbjährliche Rectorswahl un die dabei festgesetzten Bestimmungen bestätigt [106]).

Diese Einrichtung blieb bis zum Jahre 1522, vo wo an, in Folge einer Anordnung des Kurfürsten Lud wig V., eine jährliche Rectorswahl eingeführt wurde. Sie fand an dem Tage vor dem Feste des Apostels Thoma statt. Der erste Rector, welcher sonach für das Ja von St. Thomä 1522 bis dahin 1523 gewählt wurde, w Peter Scheibenhart, »artium et sacrae theologi professor ordinarius« [107]).

Die ersten Rectoren der Universität mit je vie teljähriger Amtsdauer waren vom 17. November 1386 bi 15. December 1388: Marsilius, Wunnenberg (sein Wahl fand in der Capelle der St. Peterskirche statt), Jo hannes von Weerssewort (Berswort), Johanne von Worms, Marsilius, Heinrich von Angherer Dithmar von Swerthe, Berthold von Osen brugge [108]).

Ohne die Reihenfolge der Rectoren weiter fortzufü ren, begnügen wir uns, zumal dieses schon von Ander geschehen [109]) ist, nur noch anzuführen, dass diese Würd von Marsilius in einem Zeitraume von 10 Jahre

---

106) Ann. Univ. F. 60.

107) Ibid. T. V. F. 35, b. Matric. lib. III. in annum 1522.

108) Hist. Acad. F. 28 sqq.

109) Ein freilich fehlerhaftes und unvollständiges Verzeichni der Rectoren der Universität von den Jahren 1386--1624 hat To ner, Cod. dipl. S. 126—132 gegeben. Dasselbe wurde zum The schon verbessert von Büttinghausen in seinen »Miscell. histo Univ. Heidelb.«, noch mehr aber von Schwab in seinem sche vielfach genannten Syllabus rectorum (v. 1386—1786). Ein han schriftliches Verzeichniss der Rectoren v. 1479 - 1739 steht in de Act. Fac. Theolog. T. I. F. 1. — Ein jedoch ebenfalls fehlerhaftes Ve zeichniss der »Professores illustres et magnificentissimi« von 1443 b 1686 (Elenchus Profess. Heidelb.) gibt Mieg in seiner Schri »Acad. Heidelb. ortus et progressus« 1771.

7mal und von Wunnenberg innerhalb 6 Jahren 3mal bekleidet wurde [110]).

Die Zahl der Rectoren der Universität von ihrer Gründung an bis zu ihrer Restauration durch den Kurfürsten Karl Friedrich im Jahre 1803 beträgt 546. Der letzte Rector aus der Zahl der Universitäts-Angehörigen war der Professor der Medicin, Daniel Wilhelm Nebel.

Dem Rector stand ein Rath (Consilium Universitatis) zur Seite, welcher in dem »Collegium in der Bursch« seine Sitzungen hielt [111]) und in den ältesten Zeiten 8 Mitglieder zählte. Von diesen gehörten fünf der Artisten-Facultät an. Jede der andern Facultäten war nur von je einem Mitgliede vertreten [112]). Das Uebergewicht, welches dadurch die Artisten-Facultät erhielt, suchten die übrigen Facultäten besonders durch die Art, wie in Universitäts-Angelegenheiten abgestimmt werden sollte, zu schwächen.

§ 8.

Berechtigung, Vorlesungen zu halten. Stimmrecht und Art der Abstimmung.

Alle, welche von einem privilegirten Generalstudium den Grad eines Magisters oder Doctors erhalten hatten, waren berechtigt, in der Facultät, zu welcher sie gehörten, mit Beachtung der Universitäts- und Facultäts-Statuten Vorlesungen zu halten und den Berathungen über Universitäts- und Facultäts-Angelegenheiten beizuwoh-

---

110) Schwab, p. 1 ff.

111) Lucä, Europ. Helicon S. 364. Wilken, S. 23.

112) Erant tum in Neophyta Academia Professores et Universitatis consilii Assessores 8, nempe praeter superiores Marsilium Rectorem, Reginhaldum, Conradum de Soltau, Heilmannum, Johannem de Noyt advenerant Dithmarus de Suerthe, Bertholdus Dapiferi de Dippurg et Fridericus de Sulzbach. Hist. Acad. F. 26.

nen. In allgemeinen Universitäts-Angelegenheiten (nur in einzelnen Fällen übertrug man einem Ausschusse aus den wirklichen Lehrern die Entscheidung) wurde aber nicht nach Köpfen, sondern nach Facultäten abgestimmt[113].

Es ist zwar später versucht worden, wie bei der Wahl des Rectors, so auch in andern Universitäts-Angelegenheiten nach Köpfen abzustimmen, allein darüber kam keine Vereinigung zu Stande, weil bei der grossen Zahl der Mitglieder der Artisten-Facultät diese bei jeder Abstimmung den Ausschlag gegeben hätten[114].

Die Licentiaten hatten weder bei Facultäts- noch Universitäts-Angelegenheiten ein Stimmrecht. Man entzog es ihnen in derselben Sitzung, in welcher das Statut über die Abstimmung festgesetzt wurde[115]. Diese Anordnung ist ohne Zweifel dadurch hervorgerufen worden, dass schon in dem ersten Jahre nach der Gründung der Universität viele Licentiaten verschiedener Facultäten

---

113) Die gesetzliche Bestimmung darüber war folgende:

»Statutum fuit, ut singularum facultatum magistri illam facultatem facientes sive pauci sive multi, imo si unus solus in aliqua facultate regat, unam et generalem habeant vocem, sicut cujuscunque alterius facultatis magistri etiam quantumcunque multi et specifice, si solum duo aut unus esset doctor juris, tantam vocem haberet vel haberent in factis universitatis, sicut omnes magistri artium, etiamsi essent viginti seu centum, seu quotlibet plures, quia etiam ita Parisiis est consuetum.« Annall. Univ. l. c. F. 38.

In der Hist. Acad. F. 26 wird über die »Suffragii ratio« Folgendes berichtet:

»Notandum autem in Academicis deliberationibus tunc quidem temporis Senatus consulta facta fuisse non secundum numerum personarum in facultatibus, sed secundum vota quatuor quatuor facultatum et Rectoris, et quidem ita, ut si vel unus vel duo saltem in una essent facultate, tantum tamen valeret illud votum, quantum si 4, 5, 6 vel 10 vel 20 vel 100, ac si in civitatibus ac Rebuspublicis secundum vota tribuum, non singulorum civium decreta fierent. Der Verfasser setzt bei: »De hujus consuetudinis qualitate aliis judicium relinquo.«

114) Ann. Univ. F. 60.

115) Hist. Acad. F. 26.

von Paris und Prag aus nach Heidelberg kamen [116]). Hätte man nun diesen gleiches Stimmrecht, wie den an Zahl geringen ordentlichen Professoren, zugestanden, so würden die Licentiaten in der Regel die Entscheidung in Facultäts- und Universitäts-Angelegenheiten gegeben haben [117]).

§ 9.

Canzler. Procanzler. Ertheilung academischer Grade. Conservatoren. Subconservatoren. Privilegirte Boten der Universität.

Canzler der Universität war nach der päpstlichen Autorisationsbulle der jeweilige Dompropst der Cathedralkirche zu Worms, welchem jedoch gestattet war, seine Stelle durch einen Pro-(Vice-)Canzler vertreten zu lassen. Diese Würde mit den damit verbundenen Rechten, zu welchen auch das gehörte, auf den Vorschlag der Facultäten academische Grade zu verleihen (S. 65), behielt derselbe von der Begründung der Universität bis zum Ende des 18. Jahrhunderts (S. 68). Nach dem 30jährigen Kriege machte die Universität einen vergeblichen Versuch, die Promotionen ohne einen Canzler oder Procanzler vorzunehmen.

Nach den Promotions-Feierlichkeiten wurde dem Canzler oder seinem Stellvertreter von den Examinanden ein Maass Malvasier-Wein mit einem Pfund Confect gereicht [118]) und

---

116) Wundt, Magaz. B. III. S. 267. 269. 271.

117) Diese Wahlbestimmungen blieben in Kraft bis zum Jahre 1452, wo sie durch die Universitäts-Reformation des Kurfürsten Friedrich I. abgeändert wurden.

118) Mensura vini Malvaseti cum libra de Zuckaro confecti. Acta Fac. Art. T. II. F. 131, a. Bei der damals lebhaften Verbindung mit Griechenland wurde viel griechischer Wein in Deutschland eingeführt. In der Stadtordnung von Weinheim v. 7. December 1489 wird unter Anderm auf griechischen Wein von Napoli de Malvasia, auf Wein aus Istrien von Rivoglio und auf italienischen Wein von Bassano Umgeld gelegt. Mone, Ztschr. B. IV. S. 309.

zugleich den Examinatoren jeden Tag, so lange die Prüfungen dauerten, als kleine Erfrischung Käse, Brod und etwa 2—3 Maass Wein vorgesetzt[119]; den Examinanden war es jedoch strenge verboten, Speise oder Wein in das Prüfungslocal mitzubringen oder sich dahin holen zu lassen [120].

Bei Ertheilung des Grades erhielt der Doctorand: das verschlossene und offene Buch, den Doctorhut (birretum, bei den Theologen purpurea mitra genannt), den Doctorring, den Doctorkuss und Segen, ausserdem die Juristen den rothen Doctormantel (color ruber Juris vitae et necis ab antiquo fuit symbolum) und die Philosophen den purpurnen Doctormantel [121].

Der erste Canzler war der damalige Dompropst Geylnhausen [122]. Er ernannte jedoch schon am

311. — Ausser dieser Gabe pflegte der Canzler auch ein Birret und Handschuhe von der Universität zu erhalten. Siehe unten das Schreiben des Canzlers Clapis an den Kurfürsten Philipp. Vergl. auch Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 235.

119) Exilis refectio in caseo, pane et forte duabus aut tribus mensuris vini. Acta Fac. Art. T. II. F. 131, a.

120) Anno 1490 facta congregatione plena de facultate artium per juramentum, conclusum erat concorditer, decretum et statutum propter diversa motiva, quod examinandi pro gradu baccalaureatus in artibus vel temptandi pro licentia in eisdem ipsis temptatoribus nihil cibi aut potus ad locum sui examinis sive temptaminis apportent et apportari quovis modo disponant, sed ipse decanus pro tempore existens eis manifeste dicat et cum rigore cum suis contemptatoribus exsequatur, quod, si aliquis eorum aut cibi sive potus apportari ordinaverit, talis tunc, ut premittitur, ad temptamen sive examen per temptatores nequaquam admittatur. Acta Fac. Art. T. III. F. 2, b.

121) Eine ausführliche Schilderung des Promotionsactes bei den verschiedenen Facultäten findet sich in Acta secul. p. 167. 225. 272. 320. In Wien hatte der Doctorand dem Praeses bei der auf die Ertheilung der Doctorwürde folgenden Disputation 14 Ellen Tuch, die Elle zu 2 fl., dem Pedell 6 Ellen, die Elle zu 1 fl., und jedem Doctor regens Wein und Confect zu geben. Raumer, Deutsche Universitäten, S. 28.

122) Geylnhuss universitatis dum vixit cancellarius. Cal.

9. Februar 1387 den Decan der Stiftskirche zu Neustadt a. d. H., M. Borkard (Burchard), zu seinem Procanzler[123], welcher in dieser Stelle bis zum Jahre 1393 blieb. Nach ihm wurde dieselbe 1396 von dem damaligen Dompropste Schauart dem ältesten Lehrer des canonischen Rechtes, Noyt, übertragen, welcher sie auch zur vollen Zufriedenheit der Universität versah[124]. Im Jahre 1407 wurde dieses Amt von dem Dompropste Theodorich Boghel dem ersten Professor der Theologie und bei dessen Verhinderung dem zweiten übergeben; sollte dieser im gleichen Falle sein, so hatte der Professor des canonischen Rechtes und bei dessen Abhaltung der Professor der Medicin, und wenn alle diese verhindert wären, der Decan der Artisten-Facultät einzutreten[125].

Diese Anordnung blieb in Kraft bis zum Jahre 1420, wo Boghel das Procancellariat 5 Professoren der theologischen Facultät, 2 Professoren der juristischen, 1 Professor der medicinischen und dem Decane der artistischen Facultät übertrug[126]. Doch auch diese Bestimmung änderte Boghel 1429 dahin ab, dass er auf unbestimmte

---

acad. I. d. d. 6. April 1390. — In den Acten ist der Name gewöhnlich Geylnhuss oder Geylnhusen, in späteren Schriften aber Geylnhausen geschrieben.

123) Annall. Univ. T. I. F. 40, b. Hist. Acad. F. 29.

124) Schwab, P. I. p. 20. — Die betreffende Urkunde v. 10. October 1396 ist im Copialb. d. Univ. F. 38, a. Das Vicecancellariat wurde gewöhnlich auf Lebenszeit übertragen. So heisst es auch in dieser Urkunde: »Domino (Noyt) vices nostras plene committimus per praesentes, donec easdem ad nos duxerimus revocandas.«

125) Die darüber ausgestellte Urkunde v. 9. März 1407 befindet sich im Univ.-Arch. Nr. 50 und abschriftlich im Copialb. d. Univ. F. 38, b.

126) Die Urkunde v. 3. November 1420 ist im Univ.-Arch. Nr. 26 und abschriftlich im Copialb. d. Univ. F. 39, a. — Der früher genannte Procanzler Noyt bekleidete dieses Amt auch i. J. 1427. Annall. Univ. T. I. F. 111, a.

Zeit und auf Widerruf [127]) das Procancellariat den Decanen und Prodecanen der 4 Facultäten übergab [128]).

Wie lange diese Bestimmung Geltung hatte, ist aus den Acten nicht zu ersehen. Wir finden nur, dass 1441 dem Johannes Wenke von Harrenberg von dem Capitel in Worms und 1442 dem Professor der Theologie Rudolph von Brüssel, von dem Dompropst Ludwig von Ast das Vicecancellariat übertragen worden ist [129]). Im Jahre 1480 wurde Johann von Dalberg Dompropst in Worms und zugleich Canzler der Universität, was er bis zum Jahre 1482 blieb, wo er als Nachfolger Reinhard's von Sickingen Erzbischof in Worms und zugleich von dem Kurfürsten zu seinem Grosscanzler (aulae Palatinae magnus Cancellarius) ernannt wurde. Die letzte Würde behielt er bis zum Jahre 1497 [130]).

Nach dieser Zeit war es bei der Universität in Uebung gekommen, dass die Decane der Facultäten die academischen Grade ertheilten, ohne von dem Dompropst in Worms weiter Kenntniss zu nehmen. Als aber 1489 Anton von Clapis Dompropst geworden war, nahm er das Recht eines Universitätscanzlers wieder in Anspruch, und ermächtigte erst dann die Decane, Promotionen vorzunehmen, nachdem Kurfürst Philipp ihn darum ange-

---

127) In der Urkunde heisst es: »Plenarie committimus in solidum vices nostras, donec eas ad nos duxerimus revocandas.«

128) Die Urkunde d. d. 12. August 1429 ist in Act. Fac. Art. T. I. F. 223 und im Copialb. d. Univ. F. 78, a.

In den sämmtlichen Uebertragungsurkunden heisst es: »Nullus, quem vices nostras supplere continget, ex odio, amore, munere vel prece seu precibus seu ex alia quacumque corruptela vel affectione dignos et bene meritos impediat et indignos promovere praesumat.«

129) Büttinghausen, Verzeichniss die Univ. Heidelb. betr. Schriften unter Wenke. Wundt, De ord. philos. P. I. 27.

130) Ullmann, De Joanne Dalburgio (Progr. 1849) p. 6. 7 Schwab, P. II. p. 268.

gangen und die Universität ihn als Canzler anerkannt hatte [131]).

Hatte nun der Magistrand oder Doctorand alle an die Erlangung dieses Grades geknüpften Bedingungen, Examination bei seiner Facultät u. s. w., erfüllt, so wurde er von seinem Decane dem Canzler oder Procanzler empfohlen, welcher dann die Promotion genehmigte (S. 65). War dieses geschehen, so wurde ihm entweder von dem Rector oder dem Decane seiner Facultät ein Zeugniss (Testimonium accepti gradus s. promotionis) ausgestellt. Das älteste Zeugniss, welches in den Annalen der Universität vorkommt, ist vom Jahre 1427. Es wurde unter Noyt's Procancellariat von dem Rector dem Johannes Ner als creirtem Magister und Doctor des canonischen Rechts ausgefertigt [132]).

---

131) Ueber den ganzen Sachverhalt erklärt sich Clapis in zwei im Januar 1489 an den Kurfürsten und an die Universität gerichteten Schreiben. In dem an den Kurfürsten wies er auf die Universitäten Paris und Mainz hin und wie von diesen dem Canzler sein Recht werde; er aber habe bis jetzt vergebens von der Universisät Heidelberg seine »Gerechtigkeit« gefordert, es sei ihm aber »keinmal Handschue oder Bierret worden«. Darum sei er willens »styll zu steen bis dann ihm als einem Cantzler sein Gerechtigkeit werde«.

Der Universität schrieb er, er wolle, auf den Wunsch des Kurfürsten, den Decanen der 4 Facultäten das Recht geben, »aperiendi examen ac licenciam concedendi volentibus promovendi ad quatuor annos proxime venturos secundum consuetudinem, hactenus servatam in ipsa alma universitate. Hac tamen condicione et spe, quod prefati vicarii sive vices meas gerentes me recognoscerent Cancellarium, a quo auctoritas promovendi dependet in Juribus mihi tanquam Cancellario debitis; desidero eciam et ita preditis meis vicariis comitto, et quociescunque aliqui erunt in maioribus facultatibus promovendi, mihi significare velint, ut si tempus postulaverit, valeam presens promocionibus illis interesse.« Abgedruckt sind beide Schreiben bei Wundt, De ord. philos. P. I. p. 27. 28. — Clapis († 1512) war übrigens gegen die Universität und Stadt Heidelberg sehr freundlich gesinnt, was eine noch vorhandene »Oratio in laudem Civitatis et Universitatis Heidelbergensis« (s. l. et a.) beweist.

132) Urkunde Nr. IV. Annall. Univ. T. I. F. 111, a. — Dass

In der Folge finden wir solche Zeugnisse ausgestellt von Decanen der theologischen Facultät (9. August 1568) und der juristischen (24. August 1568) [133]. Das Ausfertigen eigentlicher Doctordiplome kam erst später in Brauch. Die ältesten, welche wir uns haben verschaffen können, sind zwei der medicinischen Facultät. Das erste ist vom 28. August 1766, hat als Ueberschrift: »Decanus, Senior, Doctores et Professores Facultatis Medicae in antiquissima Electorali Palatina Universitate Heidelbergensi. Omnibus has Lecturis Salutem in domino« und ist unterzeichnet: »F. Schönmezel, Ph. et Med. Doctor, Prof. Anat. Pub. et ordin. p. t. Pro-Decanus«. Das zweite ist vom 20. December 1771, hat die Ueberschrift: »Decanus, Senior, Professores Facultatis Medicae in Alma et Antiquissima Electorali Universitate Heidelbergensi. L. S.« und ist unterzeichnet: »Franciscus Shönmezel, Phil. et Med. Doct., Prof. pub. et ord. p. t. Decanus.«

Beiden Diplomen ist mit zwei blauen und zwei weissen seidenen Bändern in einer hölzernen Kapsel das in Wachs abgedruckte »Sigillum Facultatis medicae Acad. Heidelb.« beigefügt. Ausgefertigt wurden sie unter dem Procancellariat Hennemann's, ohne dass derselbe als Procanzler oder sonst irgend eine päpstliche, kaiserliche oder landesherrliche Autorität oder ein Rector oder Prorector genannt wird.

Ein ebenfalls von der medicinischen Facultät am 1. Januar 1802 ausgefertigtes Diplom ist der Form nach den eben genannten Urkunden gleich und von dem damaligen Decane Nebel ausgestellt [134].

---

in gleicher Weise auch nachher solche Zeugnisse ausgestellt wurden, beweist die von späterer Hand beigefügte Uebersicht: »Forma litterarum testimonialium in doctoratu.«

133) Die beiden Testimonia sind in Annall. Univ. T. IX. P. I. F. 75. 77.

134) Von einem von dem Decane der Juristen-Facultät in seiner Eigenschaft als Pfalzgraf ausgestellten academischen Doctordiplome d. d. 15. Juni 1772 wird unten in dem Abschnitte über die Ernennung von Pfalzgrafen ausführlicher gehandelt werden.

Die Conservatoren (Conservatores jurium, libertatum et privilegiorum Universitatis studii Heidelbergensis) hatten die Pflicht, über die Rechte und Freiheiten der Universität zu wachen und diese gegen Eingriffe zu wahren [135]). Diese waren 4 in hohen Kirchenämtern stehende Männer: der Abt zu Schönau, der Decan der Marienkirche zu Neustadt a. d. H., der Decan der Trinitatiskirche zu Speyer und der Decan der Victorskirche zu Mainz. Ob diese von den Kurfürsten oder vom Papste ernannt wurden, oder theils von den Kurfürsten und theils vom Papste, lässt sich nicht nachweisen; doch ist das Letzte wahrscheinlich [136]). Da jedoch keiner der Conservatoren seinen Wohnsitz in Heidelberg hatte, so vertraten Subconservatoren ihre Stellen.

Als im Jahre 1395 Gerlach von Homburg, Scholaster des Stephansstiftes zu Mainz und Professor des canonischen Rechtes, ein Mitbegründer des Dionysianums, das Amt eines Subconservators übernahm, wurde ihm, auf sein Ansuchen, von der Universität aus jeder der 4 Facultäten ein Mitglied beigegeben, um sich ihres Rathes und Beistandes zu bedienen [137]). In einer Urkunde vom 7. Februar 1400 wird Ludwig Phutzinger, »Scolasticus ecclesiae S. Gumberti in Onelspach«, als Subconservator der Universität genannt.

Später kommt das Amt eines Subconservators nur

---

135) Munus conservatoris jura Universitatis tueri in litibus extraneis. Bulāus, T. III. p. 596.

136) Sohn, Orat. p. 265. Wundt, Mag. B. III. S. 277.

137) Anno Domini 1395. Die XX. Decembr. facta fuit congregatio omnium Doctorum et Magistrorum regentium et non regentium in Capella b. virginis ad audiendum peticionem venerabilis viri domini scholastici subconservatoris studii Heidelbergensis. Petivit, quod aliqui de universitate deputarentur, ad quos possit habere recursum et consilium in negociis et casibus emergentibus et habita deliberatione conclusum fuit, quod sic, et statim deputati sunt quatuor, scilicet de qualibet facultate unus, ad quos dictus subconservator et syndicus deberent habere recursum. Annall. Univ. T. I. F. 56.

selten und bei keiner einzigen besonders wichtigen Angelegenheit vor [138]), und wir haben hier noch anzuführen, dass im Jahre 1522 der Dechant des Stiftes zum H. Geiste, Jacob Hartlibig, als »Subconservator privilegiorum Universitatis« in einer Urkunde genannt wird, in welcher er dem Dompropste auf dem »Görgenberg« bei Pfeddersheim »mit der Excommunication droht, falls er die accordirte 25 Malter Korn nit liefern wollte« [139]).

Zu den Rechten der Universitäten gehörte auch das in jener Zeit sehr wichtige Recht, eidlich verpflichtete Boten (nuncii jurati) zu haben. Dieses Recht hatte auch die Universität Heidelberg. Schon unter dem 20. Juni 1397 findet sich eine von dem damaligen Rector Noyt ausgestellte Urkunde, durch welche Nicolaus Moer zum Boten der Universität ernannt und alle geistlichen und weltlichen Behörden ersucht werden, ihn nicht nur frei und ungehindert reisen zu lassen, sondern auf jede Art, wenn nöthig, zu schützen [140]).

138) Wundt, a. a. O. S. 273.

139) Originalurk. Univ.-Arch. Nr. 117.

140) In der genannten Urkunde (Litera testimonialis, quod aliquis sit nuncius juratus Universitatis), welche in dem Copialb. d. Univ. F. 39, b. 40, a. aufbewahrt ist, heisst es: »Nostre universitatis nuncium et missagium omnibus et singulis privilegiis, franchisiis et libertatibus ejusdem universitatis gaudere volumus, pleno jure ad diversas mundi partes pro diversis negotiis magistrorum et scolarium ejusdem nostre universitatis peragendis destinatis tam per terram quam per aquam habeat transire: omnes et singulos rogamus et in domino exhortamur, quatenus prefatum Nicolaum prelibate nostre universitatis missagium seu nuncium juratum, dum per terras, loca, civitates ac passus et districtus vestros transierit cum rebus, libris, vestimentis et aliis bonis predictorum magistrorum et scolarium atque suis eundo et redeundo ad eandam nostram universitatem tociens quociens fuerit opportunum abque theolonii, pedagii et gabelle ac cujuscunque alterius exactionis onere ob omnipotentis dei santeque sedis apostolice reverenciam ac prefate nostre universitatis contemplationem libere transire permittatis et si indiguerit ac vos vel aliquem vestrum super hoc requisiverit sibi de salvo et securo conductu dignemini providere.«

§ 10.

Gerichtsbarkeit der Universität. Carcer.

Wie alle Universitäten, so hatte auch die Heidelberger ihre eigene Gerichtsbarkeit, welche zunächst dem Rector und academischen Senate anvertraut war; doch war diese nicht völlig unbeschränkt. Denn, hatte die Universität auch die gesetzgebende und ausübende Gewalt über alle ihre Angehörigen, so übte sie die erste unter der höchsten Aufsicht und mit Genehmigung des Kurfürsten aus, und die zweite theilte sie, wenigstens in einzelnen Fällen, mit dem Vogte und dem Schultheissen [141]) der Stadt Heidelberg, welche ihr aber, und zwar in jedem Jahre, zu schwören hatten, bei der Handhabung der ihnen übertragenen Amtsgewalt keine Eingriffe in die Freiheiten und Gerechtsame der Universität zu machen, sondern vielmehr deren Privilegien aufrecht zu halten [142]). Doch zeigte sich bald ein Uebelstand, welcher öfter die Auf-

---

141) Das Wort Vogt ist aus Advocatus, welche Bezeichnung immer in den Urkunden vorkommt, entstanden: Ad — vocat — us, Vocat, Vogt, Voit, Fauth. Zur Zeit der Begründung der Universität bekleidete Conrad von Rosenberg diese Würde. In dem 14. Jahrhunderte kommen die Vögte oder Fauthe auch unter dem Namen Vicedome (Vicedomini) vor. Als nämlich die Besitzungen des Landes sich immer mehr ausdehnten und die Kurfürsten sich öfter in ihren Bayerischen Staaten aufhielten, bestellten sie eine Art von Statthaltern in den Rheinischen Landen, welche nur den zuletzt genannten Titel führten. Nach dem 14. Jahrhunderte wurden aber Vögte oder Fauthe wieder eingeführt. In den neueren Zeiten erhielten sie den Titel Oberamtmann. Widder, Th. I. S. 81 ff., wo auch diese Beamten in chronologischer Ordnung vom Jahre 1214 — 1780 angegeben sind. Vergl. auch Häusser, S. 104.

Von dem Vogt ist der Schultheiss, in den Urkunden Scultetus genannt, wohl zu unterscheiden. Jener war eine Staats-, dieser eine städtische Behörde. In der alten Strassburger Verfassung des 11. Jahrhunderts heisst der Schultheiss causidicus, eine wörtliche Uebersetzung von Schuld (causa) und heissen (dicere), weil er das Urtheil aussprach (sententiam dicere). Mone, Ztschr. B. IV. H. 2. S. 138.

142) Annall. Univ. T. III. F. 157, b.

rechthaltung der gesetzlichen Ordnung hinderte. Der grösste Theil der Scholaren bestand aus Clerikern. Diese durch ihren Stand von jeder andern Gerichtsbarkeit befreit, erkannten nur die richterlichen Aussprüche des Bischofs von Worms an. Um nun diesen Missstand zu entfernen, beschloss die Universität, von dem Kurfürsten unterstützt, durch dessen Protonotar, Otto von Neuenstein (de lapide novo), an den damaligen Bischof zu Worms, Eckhard von Ders, mit dem Ersuchen sich zu wenden, dem jeweiligen Rector auch über die in Heidelberg studirenden Cleriker das richterliche Amt zu übertragen [143]. Ehe jedoch Neuenstein seinen Auftrag an den Bischof erfüllen konnte, kam Eckhard auf Besuch zum Kurfürsten nach Heidelberg. Dieser empfahl ihm das Gesuch der Universität. Der Bischof weigerte sich zwar, die fragliche Gewalt dem zeitlichen Rector gänzlich zu übertragen, gab jedoch soweit nach, durch den kurfürstlichen Vicedom seine Stelle versehen zu lassen [144]. Doch willfahrte er (1393) dem wiederholten Ansuchen der Universität, die dem Vicedom anvertraute Befugniss dem Procanzler und damaligen Rector Noyt zu übertragen [145].

---

143) Facta congregatione universitatis ad videndum modum, ne vitia clericorum remanerent impunita, praesertim cum in oppido Heidelbergensi nullus super scolares clericos existentes jurisdictionem haberet, fuit deliberatum, ut adiretur Mag. Otto, protonotarius Domini nostri, ut ipso dirigente Dominus noster Dux obtineret ab episcopo Wormatiensi, ut super delictis clericorum scolarium universitatis vices suas committeret Rectori universitatis pro tempore existenti. Annall. Univ. T. I. F. 37.

144) Der Annalist glaubt jedoch durch diese einem Laien übertragene Strafgewalt das Ansehen der Kirche verletzt, indem er (F. 37) sagt: »Hoc est periculosum, cum episcopus vices suas laico super clericos delinquentes committere non potest.« Ibid.

145) Venerabilis pater dominus Eckardus, Wormatiensis episcopus, ad supplicationem Universitatis venerabili viro domino Johanni de Noyt, decretorum doctori, Rectori hujus studii et ejusdem vicecancellario, commisit vices suas, ut possit capere et facere capi

Die der Universität zugestandene Jurisdiction umfasste auch das Recht über Leben und Tod (jus vitae et necis) über alle »darzu gehörigen Unterthanen«, und zwar dergestalt, dass der Landesherr selbst nicht befugt war, es zu annulliren [146]).

Einen Carcer hatte die Universität in den frühesten Zeiten nicht. Als solchen benutzte sie das städtische Gefängniss bis zum Jahre 1545, wo ein Universitäts-Carcer hergerichtet wurde. Von Carcerstrafen ist jedoch nur wenig in den Acten die Rede. Die meisten Vergehen wurden mit Geld bestraft und der Carcer weniger als Strafmittel gebraucht.

§ 11.

Scepter und Siegel der Universität.

Ein Scepter (baculus), welches eben so wohl ein äusseres Zeichen eigener Gerichtsbarkeit als eine ehrenvolle Auszeichnung war [147]) und bei academischen Feierlichkeiten dem Rector vorgetragen wurde, erhielt die Universität schon 1388 unter dem zweiten Rectorate des Marsilius [148]).

---

clericos in Heidelb. et in ejus districtu delinquentes secundum formam juris. Annall. l. c. F. 55. Histor. acad. F. 25.

146) Iselin, Histor. u. geograph. Lexicon, B. II. S. 700. Lucae (Europ. Hel. S. 365) sagt: »Diese Universität hat nicht allein Jurisdictionem civilem, sondern auch criminalem über alle ihre Stabs-Angehörige, und ist dessen in quieta possessione vel quasi, wie dann Rector und Professores anno 1679 eine ihrer Jurisdiction unterworfene Kinder-Mörderin zum Schwerdt verdammt haben.«

147) Baculus vel sceptrum Academiae est concessum, ut studiorum ac literarum purpura et magnificentia ostenderetur. Hist. Acad. F. 226.

148) Sub Marsilii rectoratu baculus Rectoris consentientibus Academiae suffragiis ex parte pecunie a scolaribus pro Rotulo collecte conflatus et efformatus fuit, ponderans in argento 5 marcas et dimidiam ac med. unicam. Annall. Univ. T. I. F. 36, a. Hist. Acad. F. 29.

Dieses Scepter ist noch vorhanden. Seine Spitze bildet ein offenes, vierseitiges Tabernakel. In der Mitte desselben ist ein sitzendes Christuskind, umgeben von 4 sitzenden Figuren, deren jede ein Buch hält und die zusammen die 4 Facultäten vorstellen [149]. Der nächste Buckel unter diesem Tabernakel ist mit 4 Wappen geziert, dem pfalz-bayerischen, dem päpstlichen, dem des Rectorats und dem des Bisthums Worms. Die 3 übrigen unteren Buckeln tragen jeder sowohl das pfälzische als bayerische Wappen mit sonstigen Verzierungen. An dem Stabe ist eine Inschrift angebracht [150].

Auch ein Siegel erhielt die Universität gleich in der ersten Zeit ihrer Begründung. Dieses verlieh ihr, auf Ansuchen des Marsilius, der Kurfürst. Er trug seinem Protonotar Neuenstein auf, ein solches fertigen zu lassen und dem Rector einzuhändigen, was auch in kurzer Zeit geschah [151].

Dieses Universitätssiegel besteht in 3 hohen, künstlich durchbrochenen Thürmen, in deren mittlerem St. Petrus als Schutzpatron mit dem Schlüssel sitzt: in jedem der beiden anderen ist eine geharnischte, nach spanischer Art die Kniee beugende Person. Von diesen bietet die zur Rechten dem H. Petrus ein Wappenschild mit den bayerischen Wecken, die zur Linken aber das Wappenschild mit dem pfälzischen Löwen, beide aber stellen die ersten Stifter und Promotores, die Kurfürsten Ruprecht I. und II., vor.

---

149) Mit der Darstellung des Christuskindes inmitten der Facultäten drückte die Universität, eine kirchliche Anstalt, aus, dass Jesus Christus der Mittelpunkt der Kirche und des christlichen und wissenschaftlichen Lebens sei.

150) Die Inschrift lautet:

»Anno Domini 1388 Die 21. Junii M. Marsilio ab Inghen II. Rectore sceptrum factum et ab Academia usurpatum ac vetustate debillitatum sumptib. Acad. reparatum est Anno Domini 1581 die 21. Nov. Val. Forstero jure Co. et Cod. P. ord. ac. a primo in ord. rectore 523.«

151) Annall. Univ. T. I. F. 1. 36, a.

Ein weiteres Siegel ist das Rectoratssiegel mit dem Pfälzer Löwen, der ein Buch hält mit der Inschrift: »Semper apertus«.

Unter den verschiedenen Facultäten hatte die artistische am frühesten Siegel, und zwar ein grosses und ein kleines. Beide liess sie sich 1403 anfertigen [152]). Auch die theologische und juristische Facultät hatten schon frühe eigene Siegel; doch findet sich das der theologischen Facultät erst 1472 in Urkunden vor und das der medicinischen erst 1563.

In späterer Zeit wurden mehrere Siegel angeschafft, so 1526 von der theologischen Facultät evangelischer Seits und 1627 eines von der philosophischen und eines von der theologischen Facultät katholischer Seits (das letzte mit dem H. Augustinus). Im Jahre 1683 erhielt die reformirte theologische Facultät ein goldenes Siegel mit der Inschrift: »ad legem et testimonium« [153]).

§ 12.

Aelteste Verordnungen und Gesetze der Universität. Ferien.

Das Vorrecht, welches alle Universitäten in früheren Zeiten hatten (S. 57 u. 58), sich selbst, besonders in Beziehung auf innere Verfassung, ihre Verordnungen und Gesetze zu geben, ihre Beamten zu wählen u. s. w., hatte auch die Universität Heidelberg. Bei der Abfassung der-

---

152) Wundt, De ord. phil. P. I. p. 15. 16.

153) Es wurde von dem Goldarbeiter Lincken gefertigt und kostete 12 Rthlr. Annall. T. XXXIII. F. 94. Ausführlicheres über die Universitätssiegel findet sich bei Hagelgans, Orbis liter. acad. Francof. ad M. 1737. p. 10 u. bei Heideloff, Gedenkblätter der Universitäten Heidelberg, Prag und Wien. Nürnberg 1856, das 3. Gedenkblatt. Ein Universitätssiegel aus Silber ist als Geschenk des Fürsten von Fürstenberg im Germanischen Museum in Nürnberg aufbewahrt. Vergl. auch Acta Pal. T. I. p. 384 u. Kremer, Gesch. Friedrich's I. B. II. S. 472.

selben ging es ihr, wie wir es fast überall bei den äl
sten Hochschulen finden, die Gesetze wurden nicht
einmal und in zusammenhängender Reihenfolge abgefa
sondern entstanden, wie es auch bei den ältesten Völk
der Fall war, nach und nach und wurden in der l
gel durch neu eintretende Verhältnisse oder du
einschleichende Missbräuche hervorgerufen. Es ha
deshalb in den frühesten Zeiten unsere Universität eb
so wenig, wie die meisten Universitäten, eine Samml
von Verordnungen und Gesetzen [154]).

Die wichtigsten haben wir uns bemüht, so weit
in den Acten niedergelegt sind, zusammen zu stellen [1
Sie eröffnen uns einen tiefen Blick in den Geist der
maligen Zeit und in das freie, oft zügellose Leben
Studenten.

Die meisten dieser Verordnungen und Gesetze w
den unter den Rectoraten des Marsilius gegeben.
war nicht nur der erste Rector (1386), sondern bekl
dete diese Würde auch in den Jahren 1387, 1389, 13
1391, 1392 und 1396.

Ihrem Inhalte nach beziehen sich diese gesetzlich
Bestimmungen, welche im theologischen Lesesaale des l
noriten-(Franziskaner-)Klosters von den sämmtlichen Le
rern und Schülern der Universität berathen und einsti
mig anerkannt wurden [156]), theils auf kirchliche Ano

---

154) Ausnahmen machen jedoch die Universitäten Wien u
Cöln. Wien gab sich schon 1389 vollständig ausgearbeitete Statu
der 4 Facultäten und Cöln allgemeine Statuten 1392, Statuten
medicinischen Facultät 1393, der theologischen, juristischen u
philosophischen 1398. Die Wiener Statuten sind abgedruckt
Kink, B. II. S. 93 ff. und die Cölner bei Bianco, B. I. Anla
S. 6 ff.

155) Urkunde Nr. IV.

156) Facta congregacione magistrorum et scolarium apud f
tres minores hora prima post meridiem in lectorio sacre theol
ad statuendum statuta sunt haec de unanimi consensu omni
magistrorum et scolarium. Annall. T. I. F. 36, b.

ngen, theils sind sie Disciplinar- und Polizei-Gesetze. ı den ersten gehörte unter andern die Bestimmung, s für Messen jährlich zu lesen seien, und in welchen rchen und Klöstern dieses geschehen solle. Auch wurn zu Ehren einzelner um die Wissenschaften hoch verenter Männer besondere Feste angeordnet. So wurde 393) auf den Antrag der theologischen Facultät von der niversität beschlossen, dass der Namenstag des Thoıas von Aquino von der ganzen Hochschule gefeiert nd an diesem Tage in keiner Facultät eine Vorlesung ehalten werde [157].

Die Schüler der theologischen Facultät mussn wenigstens an 4 Tagen in der Woche, die der juriıtischen und artistischen aber an allen Tagen, an elchen gelesen wurde (diebus legibilibus), die Vorlesunen besuchen; verboten war bei Geld- und Carcerstrafe nter Anderem: Würfelspiel, Fechten und Besuchen von Fechtschulen, Tragen von Waffen (S. 89), nächtliches Umherschwärmen, Herumziehen in andere Bursen, unzüchtiger Umgang mit dem weiblichen Geschlechte, Vögelfangen, Wegnehmen von Obst und Trauben in Gärten und Weinbergen, Uebersteigen der Stadtmauer.

Ueber Ferien waren, wie überhaupt bei den Universitäten in den frühesten Zeiten (S. 79), keine besonderen Bestimmungen getroffen. Sie fielen zwischen das Ende und den Anfang des Ordinarius Magnus und waren kurz. Dagegen war aber die Zahl der Tage, an welchen keine Vorlesungen gehalten wurden (dies non legibiles), ziemlich gross. Solcher Tage waren es nach zwei alten Kalendern der Universität 68, welche fast alle Festtage von Heiligen sind [158].

---

157) Annall. Univ. T. I. F. 49, b.

158) In dem Univ.-Arch. befinden sich zwei auf Pergament geschriebene, aus je 12 Folioseiten bestehende alte Universitätskalender, von welchen der eine (Calendarium I.) dem ersten Bande des Matrikelbuches (F. 13 sqq.), der andere (Calendarium II.) einem an-

Geordnet wurden in Heidelberg die Ferien, und zwar zunächst für die theologische Facultät erst durch die der Universität vom Kurfürsten Friedrich I. (1452) gegebene Verfassung. Nach dieser begannen sie 8 Tage nach Peter und Paul und endigten mit Mariä Geburt.

§ 13.

Die 4 Facultäten.

1. Theologische Facultät.

Der erste Lehrer in dieser Facultät war Reginaldus. Er blieb jedoch nur kurze Zeit allein. Schon am 31. Januar 1387 erhielt er an Soltow aus Sachsen einen Amtsgenossen [159]. Dieser hatte schon zu Prag, von wo er nach Heidelberg gekommen war, den theologischen Doctorgrad sich erworben und wusste sich bald, wie wir bei Gelegenheit der Rectorswahl gesehen (S. 138 u. 139), einen grossen Einfluss zu verschaffen. Auch Wunnenberg wurde noch vor dem Ende des Jahres 1387 aus der Artisten-Facultät in die theologische aufgenommen [160].

Die ältesten Statuten dieser Facultät sind noch vorhanden [161]; auch hatte sie schon früh einen eigenen Fiscus und ein Siegel [162].

---

dern Manuscripte beigefügt ist. Den einzelnen Tagen sind nicht nur wichtige, die Universität betreffende Ereignisse beigesetzt, sondern auch Angaben, wie folgende: »Missa Universitatis, non legitur, non disputatur, legitur ordinarie in cappis nigris, legitur in cappis rugetis.« (Unter Cappa ist eine Art von Talar zu verstehen, welcher über die Kleider angezogen wurde. Du Cange s. v.) Abgedruckt sind diese Kalender bei Büttinghausen. Beitr. z. Pfälz. Gesch. B. I. S. 226—239.

159) Annall. Univ. T. I. F. 37. Calend. acad. II. d. d. 28. Juni 1390.

160) Ibid. F. 36.

161) Urkunde Nr. V.

162) Annall. Univ. T. I. F. 37, a (oben S. 155)

2. Juristische Facultät.

Als den ersten Lehrer in dieser Facultät [163]) haben wir (S. 131) Noyt genannt. Auch dieser erhielt schon im Jahre 1387 an Geylnhausen (S. 144) einen Mitarbeiter, welcher ausserordentliche Vorlesungen über das Decretum [164]) hielt. Er war der Erste, welcher auf der Heidelberger Universität als »Doctor juris« promovirte [165]). Ausserdem las als ausserordentlicher Professor über dieselbe Disciplin Johann von Kolnhausen. Als Lehrer des bürgerlichen Rechtes wurde Matthäus Clementis, ein geborener Aragonier, ebenfalls in dem genannten Jahre angestellt [166]). Doch erhielt das Lehrerpersonale der Facultät bald einen bedeutenden Zuwachs [167]).

---

163) Von dieser Facultät sind aus den frühesten Zeiten keine Acten vorhanden. Wir müssen uns daher mit unsern Mittheilungen über sie auf die Annalen der Universität und auf die Matrikelbücher beschränken. Die ältesten Acten, welche diese Facultät besitzt, beginnen mit dem Jahre 1492 und gehen bis 1531. (Univ.-Arch. Nr. 358. 51, c.) Benutzt wurden diese Acten noch nie. Was Wundt u. Andere über die Juristen-Facultät mittheilten, schöpften sie aus den Annalen der Universität und den Matrikelbüchern. Ueber die Geschichte dieser Facultät vergl. Zentner in acta secul. p. 195 ff. Ebendort p. 231 ff. findet sich auch ein Verzeichniss der Professoren der Jurisprudenz vom Jahre 1386—1786. Wundt, De orig. et progressu Fac. jur. (5 Progr. v. 1777, 1778, 1780, 1781, 1782).

164) Dominus Conradus de Geylnhusen, praepositus et canonicus Ecclesiae Wormatiensis, Doctor Decretorum, legens Decretum extraordinarie, cancellarius hujus studii primus. Annall. Univ. T. I. F. 13, a.

165) Annall. Univ. T. I. F. 13, a.

166) Clementis, protonotarius papae, natus de regno aragoniae, Doctor legum, legens ordinarie codicem. Annall. Univ. T. I. F. 13.

167) Der erste Band des Matrikelbuches theilt Folgendes mit: »Anno 1387. Joannes Berswort, Mag. in artibus et baccalareus in legibus Parisiensis, Canonicus eccles. S. Cuniberti Coloniensis.

Anno 1388. Ghiselbertus de Campo, baccalareus in legibus et Joannes Ekelonis licenciatus in legibus, canonicus eccles. Fritzlariensis.

Anno 1391. Nicolaus de Cuba baccalareus in utroque jure.

Anno 1399. Gyselbertus de Reynen, Canonicus Leodiensis in jure civili, in Placentia licenciatus.«

Schon im Jahre 1387 waren, wie dieses auch in der theologischen Facultät der Fall gewesen, viele Licentiaten und Baccalaureen von Paris und Prag nach Heidelberg gekommen. Von diesen widmete sich der bei weitem grössere Theil lernend und lehrend dem canonischen Rechte; doch wurde auch, wie schon gesagt, das bürgerliche Recht von Clementis vorgetragen.

Eine Zusammenstellung der Statuten dieser Facultät aus den Acten geben wir in den Urkunden[168]).

3. Medicinische Facultät.

Sie erhielt (S. 131) am spätesten ihre Ausbildung[169]).

168) Urkunde Nr. VI.

169) Besondere Acten finden sich auch von dieser Facultät nicht vor. Was wir an zuverlässigen Nachweisungen über dieselbe haben auffinden können, theilen wir mit. Schönmezel hat in seinen Programmen (1769 u. 1771) es versucht, eine Geschichte dieser Facultät zu geben; allein auch ihm fehlte es an dem nöthigen Material*). Um nun nicht, wie er selbst sagt, gerade ein trockenes Verzeichniss der Lehrer zu geben, welche vom Jahre 1387—1450 in dieser Facultät wirkten, nahm er ein medicinisches Gutachten vom Jahre 1425 auf. Aus diesem können Sachverständige auf die medicinischen Kenntnisse der damaligen Zeit einen Schluss ziehen. Sein eigenes Urtheil fügt Schönmezel bei. Ueber die Geschichte dieser Facultät vergl. auch Nebel in Acta secularia Acad. Heidelb. p. 243 sqq. Wundt, Beiträge zur Gesch. d. Heidelb. Univers. S. 63 ff.

*) In Ermangelung ausführlicher Statuten dieser Facultät führen wir aus denen der Wiener Universität v. J. 1389 Folgendes an: Die Medicin, sagen diese, ist eine wahrhaft rationelle Wissenschaft, sowohl hinsichtlich ihrer Theorie, als ihrer Praxis

Wer zum Baccalarius promovirt sein wollte, musste gehört haben: Joannicii artem, primum seu quartum canonis Avicennae et aliquem librum in Practica, ut nonum Rasis Almansoris. Ist er magister in Artibus, so sollte er wenigstens 2 Jahre Vorlesungen in der medicinischen Facultät besucht haben, 3 Jahre aber, wenn er blosser Student (simplex scolaris) war. 22 Jahre musste er alt, ehelicher Sohn und nicht leiblich entstellt sein. Sollten sich Fürsten, oder wer es sonst sei, für die Promotion Unwürdiger verwenden, so soll man ihnen die Statuten entgegenhalten, welche man beschworen.

Wer sich zur Licenz meldet, soll, wenn er einen Artistengrad hat, 5 Jahre; ist er nicht graduirt, 6 Jahre medicinische Vorlesungen gehört haben. Wird er in Bezug auf Wissen und Sitten tüchtig befunden, ohne canonischen Fehler, ist sein Gesicht nicht gar zu weibisch (non nimis muliebris in facie), so kann er schon im 26. Jahre promovirt werden, der Strenge nach aber erst im 28. Jahre. Beim Examen werden die Aphorismen des Hippokrates u. Galenus zu Grunde gelegt.

Erst gegen das Ende des Jahres 1387 wurde (S. 131) Ostkirchen angestellt [170]), welcher aber bald in Jacobus de Hermenia einen Amtsgenossen erhielt [171]). Eine weitere Anstellung erfolgte 1393 in der Person des Hermann von Höxter (de Huxaria) [172]). Ihm folgte Wilhelm Tenstal von Deventer. Er war der Erste, welchem die medicinische Facultät das Doctorat verlieh [173]) und auch der erste Professor der Medicin, welchem als Besoldung (1413) von dem Kurfürsten Ludwig III. eine Pfründe an dem Stifte zum H. Geiste verliehen wurde [174]). Tenstal's Nachfolger war Gerhard von Hohenkirchen (1420), einer der Mitstifter des Dionysianums. Dieser erhielt später zu der Pfründe bei dem Stifte zum H. Geiste von dem Kurfürsten Ludwig IV. noch eine andere in Wimpfen [175]).

Später war nur ein ordentlicher Professor der Medicin angestellt [176]).

Hatte jedoch auch nur ein Lehrer die Stelle eines

170) Dass Ostkirchen nicht früher angestellt wurde, beweist folgende Stelle der Annalen der Universität (T. I. F. 41) aus der Mitte des Jahres 1387: »Quia nullus erat medicus in studio receptus, clavis pro facultate medica remansit apud rectorem.« Schönmezel, Continuat. hist. Fac. med. Heidelb.

171) Calend. acad. II. d. d. 28. Juni 1390.

172) Schwab, P I. p. 20. — Von Höxter berichtet das Calend. acad. I., dass er »in medicina doctor primus regens in nostra Universitate« am 20. April 1396 gestorben sei.

173) Schwab, p. 30.

174) Schönmezel, Hist. Fac. med. (Die Schönmezel'schen Programme haben keine Seitenzahlen.)

175) Schwab, P. I. p. 44. 49. 50.

176) Es erhellt dieses aus einer im Jahre 1441 gepflogenen Berathung über die Verbesserung der Universität, wo es heisst: »Quia cedit in magnum detrimentum Universitatis et deminitionem, quod in ipsa non legitur Jus Civile et quod tantum unus Doctor, qui continuo legit, est in Facultate Medicinae, rogetur Dominus, ut consilio et auxilio suo cooperari dignetur, quod habeantur duo doctores, vel Doctor et Licentiatus, qui Jus civile legant, similiter quod habeatur adhuc unus Doctor, qui legat continuo in Medicina.« Annall. Univ. T. II. fol. 240.

ordentlichen Professors der Medicin, so wird doch in den Acten immer eine medicinische Facultät genannt. Dieser war aufgegeben, die Apotheken zu visitiren und vor Allem ihr Augenmerk darauf zu richten, dass nur solche die Arzneikunst übten, welche von der Unisität die Erlaubniss dazu hatten [177]). Ueber die in dieser Facultät in den ersten Zeiten gehaltenen Vorlesungen können wir nichts Näheres angeben [178]), jedoch ist bemerkenswerth, dass es den Doctoren, Licentiaten und Baccalaureen nicht gestattet war, über beliebige Fächer ihrer Wissenschaft Vorlesungen zu halten; diese wurden ihnen vielmehr genau vorgeschrieben [179]).

4. Artisten-Facultät.

Schon oben (S. 137 u. 138), wo von der Wahl des Rectors

---

177) In Beziehung auf den letzten Punkt erhielt sie von dem Bischofe Eckhard zu Worms eine Zuschrift vom Jahre 1404, aus welcher wir folgende Stelle mittheilen: »Universos et singulos et alios quoscunque non approbatos per Facultatem medicam studii Heidelbergensis pro medicis infirmorum se nominantes et gerentes, cujuscunque status, gradus, ordinis aut conditionis existant, requirimus, monemus, hortamur in Domino, ut ipsi et eorum quilibet infra quindecim dies a publicatione praesentium de cura et practica infirmorum se per amplius non immisceant, nec se immiscere audeant, publice vel occulte, alioquin ob non paritionem praemissorum et termino lapso, Christianos excommunicamus, Judaeos autem a Christi fidelium communione suspendimus.« Schönmezel, l. c.

178) Schönmezel theilt a. a. O. uns Folgendes mit: »Avicennam primum in scholis nostris expositum, cum altera Hippocratem cathedra introductum et a tertio demum professore Galeni dogmata publice fuisse proposita, ex eis, quae certam in docendo methodum praescribit, Ottonis Henrici ordinationem habemus.«

179) In den Statuten der Facultät ist nach Schönmezel festgesetzt:

»Baccalaureus secundo jurabit, se non lecturum aliquem cursum, nisi per Facultatem aut Ordinarium in eadem sibi assignatum, quo assignato diligenter eum continuabit, non finiendo eum ante tempus sibi praefixum.«

»Quod nullus Doctorum censeatur Regens in Facultate, nisi aliquas lectiones sibi per Decanum Medicinae et Facultatem assignatas compleverit annuatim in eadem.«

gehandelt wurde, haben wir gesehen, wie diese Facultät als »pia ceterarum facultatum nutrix« oder »alma totius Universitatis mater«[180]) gewisser Massen die Grundlage der Universität bildete, da sie bei dem Mangel an Vorbereitungsanstalten für die Universitätsstudien, zu diesen, die oberen Classen der Gymnasien und Lyceen vertretend, vorbereitete. Als Schutzpatronin wurde von der Facultät die H. Katharina, welche überhaupt als Beschützerin der Wissenschaften galt[181]), verehrt und ihr Namenstag jedes Jahr durch ein Kirchenfest gefeiert. Diesem Feste mussten die sämmtlichen Mitglieder der Facultät »in vel cum birretis non occultatis« beiwohnen[182]). Auch die Lehrer und Schüler der übrigen Facultäten wurden zu demselben eingeladen.

---

180) Lambecius, Stat. Fac. Art. Vindob. p. 195.

181) Quae virgo ac martyr literarum patrona erat dignissima. Act. Fac. Art. T. III. F. 1, a. Sancta Catharina fuit virgo Alexandrina, quae nullis tormentis, machinationibus, artibus vel a religione christiana vel castitatis arce a Maxentio tyranno anno Christi trecentesimo decimo exturbari potuit; genere non tantum insignis, sed ingenio acri, gravi, facili, excelso, discendi semper avida, eruditorum virorum studiosissima, liberalium artium cognitione non tincta, sed imbuta, delibuta, Philosophiae unica praeter Deum cultrix scientissima; vitae propter Christum prodiga. Sub hujus ergo clientela militat Academica Facultas et ipsa alumnorum suorum castitatem, innocentiam et constantiam requirens. Hist. Acad. F. 225. 226. Um sie zum Heidenthum zurückzubringen, erhielt sie Geisselhiebe. Als diese nichts fruchteten, sollte sie auf ein Rad mit Nagelspitzen geflochten werden. Allein das Marterwerkzeug zerbrach in dem Augenblicke, als man sie darauf legen wollte. Die Artisten-Facultät nahm in ihr Wappen ein Rad auf, weil sie diese Heilige als ihre Beschützerin verehrte.

182) Decanus Facultatis Artium mandat omnibus et singulis honorabilibus magistris atque baccalaureatis ejusdem facultatis, quatenus feria tali aut tali in profesto sancte Katherine hora tercia ad dei gloriam et beatissime martiris et virginis Katherine dicteque facultatis honorem a principio usque ad finem intersint primis vesperis et die sequenti summe misse in ecclesia regali sancti spiritus decantande offerentes in eadem sub poena duorum solidorum denariorum irremissibiliter persolvendorum. Act. Fac. Art. T. III.

Da nun von dieser Facultät die Acten noch beinahe vollständig vorhanden sind, so können auch von ihr die genauesten und ausführlichsten Mittheilungen gemacht werden [183]; ja es wird durch den reichhaltigen Stoff, welchen diese Urkunden darbieten, vielfach die Geschichte der Universität selbst ergänzt.

An der Spitze der Facultät stand ein Decan. Bis zum Jahre 1393 fand, wie die Rectorswahl, alle Vierteljahre und darauf bis zum Jahre 1522 alle Halbjahre die Wahl desselben unmittelbar nach der Erwählung des Rectors statt, auch musste die Stelle von dem Gewählten bei einer Strafe von 4 fl. angenommen werden [184]. Vom Jahre 1522 aber wurde der jeweilige Decan immer auf ein ganzes Jahr gewählt. Die Wahl selbst musste, wenn sich auch die Contubernien und die meisten Professoren ausserhalb Heidelbergs befanden, an dem Sitze der Universität geschehen [185].

Im 15. Jahrhunderte wurden dem Decane zwei Mitglieder aus der Facultät beigegeben, um mit ihnen in Angelegenheiten, welche keinen Aufschub litten, sofort Beschlüsse zu fassen.

F. 64, a. b. — Auch die Artisten-Facultät der Ingolstadter und Wiener Universität verehrte die H. Katharina als ihre Schutzpatronin. Kink, S. 95.

183) Ueber die Geschichte dieser Facultät ist auch zu vergleichen: Kreussler, Progr. Fac. philos. in Heidelb. Univ. 1784. Wundt, Memorab. ord. philos. Heidelb. (2 Progrr. v. 1779 u. 1783). Schwab, de praecipuis Epochis Fac. phil. in Acad. Heidelb. in Acta secul. p. 277 ff.

184) Act. Fac. Art. T. III. F. 12, a.

185) Anno 1529. Contuberniis Eberbachi agentibus ob aerem pestiferium facta est convocatio a Vicedecano nostrae Facultatis virorum quorundam, qui Heidelbergae remanserant, adeoque et aliorum e senatu nostro, qui ab Eberbacho descenderant ad eligendum Decanum. Siquidem hoc perpetuis temporibus sic observatum fuerat, ut ubicunque essent Contubernia, nihilo tamen minus Decanus Heidelbergae eligeretur idque in posterum sit observandum statuit Universitas. Acta Fac. Art T. III. F. 124, a. Annall. Univ. T. V. F. 214, a.

Den Berathungen über Facultätssachen wohnten alle Magister als Assessoren bei; doch mussten die, welche hier promovirten, zwei Jahre lang, und jene, die auf einer andern Universität den Magistergrad erlangt hatten, wenigstens ein volles Jahr vorher in der hiesigen Artisten-Facultät Vorlesungen gehalten haben [186].

Ihren grösseren Hörsaal (Auditorium philosophicum) hatte die Facultät »in der Bursch« [187], dieser wurde auch zu academischen Versammlungen und Feierlichkeiten benutzt.

Wie diese Facultät schon frühe im Besitze eigener Siegel war (S. 155), so hatte sie auch ihre eigenen Pedellen. Zuerst war nur einer angestellt, vom Jahre 1545 an aber auch ein zweiter [188].

Aus den sehr ausführlichen Statuten [189] lernt man nicht nur die ganze Einrichtung dieser Facultät kennen, sondern auch die verschiedenen Vorlesungen und Uebungen, wie sie in den frühesten Zeiten gehalten wurden, so wie auch die Honorar-Beträge. Diese Statuten geben somit eine anschauliche Kenntniss der Methodik des alten academischen Unterrichtes, bei welchem der von Marsilius eingeführte Nominalismus vorherrschend war [190].

Als besonders wichtig heben wir bei dieser Facultät die oben (S. 83 u. 84) erwähnte Disputatio quodlibetaria hervor. Wer zur Uebernahme derselben gewählt war, durfte sich dieses allerdings schwierigen Geschäftes bei einer Strafe von 4 fl. nicht entschlagen, und weigerte er sich, dieses Geld zu bezahlen, so wurde er so lange von aller Wirksamkeit in der Facultät (a singulis actibus Fa-

---

186) Wundt, De ord. philos. P. I. p. 15.

187) Luck, S. 364. Wilken, S. 23.

188) Wundt, P. I. p. 15. — Eine ausführliche Instruction für die Pedellen steht im Statutenbuch der Facultät F. 42, a — 43, b. in Act. Fac. Art. T. III. F. 12, a.

189) Urkunde Nr. XI.

190) Wundt, P. I. p. 18. 19. Wilken, S. 228.

cultatis Artium) suspendirt, bis er bezahlte. In den Facultäts-Acten (T. I. F. 2, a; T. III. F. 5, a) sind die Statuten über diese Disputatio de quolibet ausführlich mitgetheilt. Das erste Statut ist vom Jahre 1386 und das zweite vom Jahre 1490. Doch sah man schon im Jahre 1549 es für »rathsam an, diese Disputation zu unterlassen«[191]), und durch Otto Heinrich's Reformation der Universität wurde sie völlig aufgehoben, »weil sie wenig nutzens, wol aber vill vergeblichen Prachts vnd ostentation, zu sambt leichtfertigen schimpfirung auf sich gehabt«. Gehalten wurde sie in den Sommerferien (Vacanz in Canicularibus).

Mit Lehrern war diese Facultät am stärksten besetzt. Neben Marsilius und Swerthe lehrten an derselben noch mehrere Magister der freien Künste, welche Ruprecht aus seiner Privatcasse besoldete: Johannes von Worms, auch von Wachenheim genannt (1387), Berthold von Osenbrugge (Oschenburg 1388), Hugo von Landau (1389), Conrad von Steynberg, auch von Worms genannt (1389). Nach ihnen kamen Nicolaus Burgman (Burckmann) von St. Goar (1390), Berthold von Dyppurg (1390), Friedrich von Sulzbach (1390), Heinrich von Alsfeld, Franco von Inghen, Johannes von Butzbach (1395).

Die grosse Bedeutung, welche diese Facultät hatte, zeigt sich auch darin, dass sie, wie keine andere, ein eigenes Scepter führte, welches bei feierlichen Gelegenheiten von dem Pedellen dem Decane der Facultät vorgetragen wurde. Das älteste wurde schon in dem Jahre 1404 gefertigt und bestand in einem hölzernen Stabe, dessen Spitze versilbert war [192]). Später (1454) liess die Facultät sich ein anderes aus Silber machen, welches ver-

---

191) Ordnung der Collegiaten im Collegio der Artisten im Univ.-Arch. Nr. 358, 79, a.

192) Acta Fac. Art. T. I, F. 24, a.

goldet war [193]). Dieses Scepter ist noch vorhanden und wird zugleich mit dem der Universität bei academischen Festlichkeiten benutzt. Auf demselben ist ein 3seitiges gothisches offenes Tabernakel. In dessen Mitte befindet sich das Bild der schon genannten Schutzpatronin der Facultät, der H. Katharina, mit einer Krone auf dem Haupte, von welchem lange goldene Locken herabwallen. In der Rechten hält sie ein breites Schwert mit gesenkter Spitze, in der Linken ein Rad. Unmittelbar unter diesem Tabernakel sind 3 Schilde angebracht, welche das pfälzische und bayerische Wappen nebst dem Reichsapfel vorstellen.

Die Verzierungen der nächsten Buckeln an dem Stabe tragen das päpstliche und Wormser Wappen nebst 2 Bildern von Doctoren dieser Facultät. Die übrigen 2 Buckeln dieses Stabes sind mit Lilien und Rosen verziert. Eine Inschrift findet sich an dem Scepter nicht.

Die Facultät hatte ferner eine eigene Kasse. Sie wurde von dem Decane verwaltet, welcher, wenn er sein Amt niederlegte, Rechenschaft abzulegen hatte. Dieses geschah in Gegenwart von 6 Senioren der Facultät, denen er bei diesem Geschäfte einen Trunk mit Brod und Käse oder mit Kirschen vorsetzen musste.

In der ersten Zeit waren die Einnahmen gering, wurden aber bald sehr beträchtlich. So war, als Marsilius (1393) Rechnung stellte, nur ein Ueberschuss von 8 fl. vorhanden, der sich aber um die Mitte des 15. Jahrhunderts oft auf 400 bis 500 fl. steigerte. Dieses setzte die Facultät, welche überhaupt reicher, als die andern,

---

193) Convenerunt deputati ex parte baculi facultatis constructi a Karolo Aurifabro et singulis hinc inde complanatis ex parte factionis ejusdem ego per eos jussus nomine facultatis baculum exolvi dedique singulis computatis pro eo quinquaginta duos florenos renenses et quinque solidos denariorum. Habuit autem baculus in pondere quinque marcas una uncia et semis. Acta Art. Facult. T. II. F. 28.

ausgestattet war, auch in den Stand, eben so wohl der Universität [194]), als auch den Bursen, bei Geldverlegenheiten auszuhelfen. Sie that dieses immer bereitwillig; da ihr aber zugleich, so oft zu gemeinschaftlichen Lasten der Universität beizutragen war, die grösste Beisteuer, öfter über die Gebühr, zugemuthet wurde, so sprach sie sich darüber häufig ungehalten aus [195]). Doch war die Facultät nicht selten auch erfreut darüber, von ihr hoch geachtete Männer, wie Melanchthon, als er (1557) vom Religionsgespräche in Worms zurückkehrte, mit seinen Begleitern recht stattlich bewirthen zu können [196]).

Eine Hauptquelle ihrer Einnahmen waren die Promotionsgebühren. Diese mussten nicht nur diejenigen entrichten, welche hier promovirten, sondern auch solche, welche schon auf einer andern Universität promovirt hatten [197]). Schliesslich war diese Facultät auch in dem Besitze eines Gartens, Hortus philosophicus genannt. Er lag bei dem »Collegium in der Bursch« und gehörte ursprünglich auch zu demselben.

Ganz in der Nähe dieses Gartens befand sich der Kurfürstliche Marstall [198]) — da, wo jetzt die katholische Pfarrkirche steht —. Die Nähe des Marstalls war der Facultät sehr unangenehm und zog ihr in der spätern Zeit Anforderungen zu, welche sie sehr ungern befriedigte.

---

194) Anno 1404. Ego Nicolaus de Bettenburg recognosco, me recepisse a ven. viro M. Dytmaro de Fritzlaria, decano facultatis artium, XX flor. ad usus universitatis deputandos, quos quidem XX floren. Universitas restituet facultati predicte de primis pecuniis. Act. Facult. Art. T. I. F. 25.

195) Beispiele hievon finden sich in den Facultäts-Acten mehrere noch während des 16. Jahrhunderts. Vergl. T. III. F. 129, a.

196) Act. Fac. Art. T. IV. F. 67.

197) Wundt, p. 17. 18, wo auch die betreffenden Stellen aus den Facultäts-Acten nachgewiesen sind.

198) Den Marstall am Neckar legte erst der Administrator Johann Casimir an. Früher war dort das Zeughaus. Münster, Cosmographie F. 899. Act. Fac. Art. T. III. F. 36, a. 38, b.

Sie musste nämlich dem Kurfürsten Ludwig V. nicht nur (1505) auf den Antrag der Universität die Grabung einer oben zu bedeckenden Grube für den Abfluss des Unraths aus dem Marstalle gestatten, so besorgt sie auch war, dass das sich dort verborgen sammelnde Wasser der Bibliothek nachtheilig sein würde [199]), sondern auch (1509) von ihrem Garten ein Stück, ganz nahe bei der Bibliothek, von 9 Fuss Länge und 8 Fuss Breite, zur Erweiterung des Marstallgebäudes abtreten. Alle Bemühungen der Facultät, sich der Anforderung des Kurfürsten zu entziehen, waren vergeblich. In der ersten Sitzung, am Montage nach Quasimodogeniti, in welcher darüber entschieden werden sollte, nahm sie die geringe Zahl der anwesenden Mitglieder zum Vorwande, um zu antworten, dass sie dermalen nichts bestimmen könne, und erst in einer spätern Sitzung wurde das Ansuchen des Kurfürsten gewährt [200]).

Ferner hatte diese Facultät auch einen Carcer [201]), doch gilt von ihm, was (S. 153) von dem Universitäts-Carcer gesagt wurde.

§ 14.

Erste Versammlungsorte der Universität. Aelteste Universitätsgebäude.

In den ersten Jahren nach der Gründung der Universität fehlte es derselben gänzlich an ihr gehörigen Gebäuden. Die Vorlesungen wurden in einem oder dem andern Kloster gehalten. Als die ersten Versammlungsorte der Universität werden das Augustiner- und Minoriten- (Franciscaner-)Kloster, so wie die Capelle der St. Peterskirche genannt. In dem Refectorium des Augustiner-

---

199) Ne aqua ibi latens et stans damno esset librariae. Act. Fac. Art. T. III. F. 25, a.

200) Acta Fac. Art. T. III. F. 36, a. 38, b.

201) Ibid. T. IV. F. 14, b.

Klosters wurde (1386) der erste Rector Marsilius (S. 105) und in der St. Peterskirche der zweite Rector Wunnenberg (S. 140) gewählt und die ältesten Gesetze der Universität im Minoriten-Kloster (S. 156) berathen. Erst, nachdem Ruprecht II. (1391) die Juden aus Heidelberg vertrieben und ihre Häuser der Universität geschenkt hatte, erhielt sie eigene Gebäude. So wird auch erst in jener Zeit als »Universitätshaus« und »Lehrplatz« ein mitten in der Stadt an der Ecke der Judengasse und untern Strasse gelegenes Haus genannt [202]). Dieses war auch ohne Zweifel das Haus, an welchem Jahrhunderte hindurch das »schwarze Brett« angebracht war [203]).

Ein eigentliches Universitätsgebäude erhielt die Hochschule erst an dem »Collegium in der Bursch«, welches im Jahre 1393 vollendet wurde [204]). In dem sehr geräumigen »Auditorium philosophicum« dieses Gebäudes wurden von nun an die meisten Versammlungen gehalten [205]). Doch wurde, wenigstens 1395, auch die oben genannte Capelle noch zu diesem Zwecke benutzt [206]).

§ 15.

Capelle und Kirchhof der Universität.

Zu den ersten Besitzungen der Universität gehört die schon öfter erwähnte Capelle zur seligen Jungfrau (Capella beatae Mariae). Sie bildete eine Seitenhalle der St. Peterskirche [207]).

---

202) Widder, B. I. S. 144. 145.

203) Inventar. d. Univers.-Häuser v. J. 1673, Univers.-Arch. Nr. 358, 65.

204) Vergl. unten die Geschichte dieses Collegiums.

205) Schwab, P. II. p. 2.

206) Annall. Univ. P. I. F. 56.

207) Für die Geschichte der jetzt noch stehenden St. Peterskirche verdient angeführt zu werden, dass sie 1491 erweitert oder neu erbaut wurde. Dieses beweist, dass auf den 4 Ecken des Kreuzgewölbes im Thurme die einzelnen Ziffern 1 4 9 1 stehen. Mone, Bad. Arch. B. II. S. 137.

Im Jahre 1401 wurde der Universität von dem Bischofe von Worms, Eckhard von Ders [208], mittelst Urkunde vom 6. April auch der bei dieser Kirche befindliche Raum als Begräbnissort für ihre Angehörigen (der Pfarrkirchhof war damals auf dem Marktplatze um die H. Geistkirche) zugewiesen [209].

Jahrhunderte hindurch war diese später reich begabte Capelle (in den Acten gewöhnlich Sacellum Academicum genannt) Eigenthum der Universität, und wurden in derselben, so wie in dem Chore der Kirche und auf dem dabei gelegenen Kirchhofe, Universitäts-Angehörige begraben [210].

---

208) Eckhard (Eghard, Echard) verwaltete (1370—1405) unter den schwierigsten Verhältnissen das Bisthum Worms. Von dem Bischof Emicho (1295) an bis auf Johann III. (1483—1505), aus dem Geschlechte der Kämmerer von Dalberg, fand fast ein anhaltender Kampf der Bischöfe mit der Bürgerschaft von Worms statt, in welchem die letztere beinahe nach jeder Fehde einen Theil ihrer Gewalt einbüsste. Am heftigsten entbrannte dieser Streit unter Eckhard (1386). Die Bürgerschaft, welcher es grössten Theils gelungen war, ihre politische Freiheit gegen die Herrschaft der Bischöfe festzustellen, verlangte jetzt auch, die Geistlichkeit sollte keinen Vorzug mehr in Befreiung von öffentlichen Abgaben haben. Da man darauf nicht einging, griffen die Bürger zu den Waffen, und die Fehde wurde so verwüstend und um sich greifend, dass nicht nur die benachbarten Städte und Fürsten, sondern auch der Papst und der Kaiser um Wiederherstellung der Ordnung besorgt waren. Aus dem gewaltigen Kampfe ging jedoch die Stadt Worms, welche in jener Zeit 60,000 Einwohner gehabt haben soll, siegreich hervor. Sie wurde feierlich als eine uralte freie Reichsstadt gegen jede weitere Ansprache (1505) anerkannt. Schannat, Hist. Episc. Worm. T. I. p. 401—406. Lange, Gesch. d. St. Worms S. 16 ff. Hartwig, S. 59.

209) Echardus, Dei et apostolicae sedis gratia Episcopus Wormatiensis. Concedimus suppositis Universitatis Heidelbergensis, ut libere possint eligere sepulturam apud Capellam B. M. Virginis sitam, in eodem loco, dummodo de consensu et voluntate Universitatis praedictae hoc fieri contingat. Annall. T. I. F. 5, a. Matr. lib. T. I. F. 12, b.

210) Die Inschriften der Grabdenkmäler, welche sich in und ausserhalb des Chores des Kirche, im Sacellum academicum und auf dem Kirchhofe befanden und zum Theil noch vorhanden sind,

Im Jahre 1665 versuchte es die Kurfürstliche Verwalt dieses Recht (jus sepulturae) der Universität streitig machen und »Begräbnissgeld« zu verlangen. Diese wandte sich deshalb in einer Beschwerde an den fürsten Carl Ludwig, indem sie sich eben so wohl die oben angeführte Schenkung des Bischofs Eckha als auf das ihr bis jetzt unbestrittene Recht, berief, besonders hervorhob, dass diese Capelle im Jahre 1 »auf gemeiner Universität Kosten« von neuem gepla worden sei[211].

---

hat Adami (Apograph. monumentor. Haidelb. p. 25 — 112) gezeichnet.

Von den in dem Chore der Kirche befindlichen nennen das des Marsilius, des Canzlers Eheim, des Theologen Ge Sohn; von denen in dem Sacellum academicum das des Theol Daniel Tossanus, des Juristen Caspar Agricola, des fessors »der freien Künste« Pithopöus (Fassmacher) und sei Gattin, das noch vorhandene des Philologen Xylander, das Theologen Zanchius und Strigel.

Von denen ausserhalb des Chores das des Theologen Ki doncius, des Juristen Heilmann.

Von denen auf dem Kirchhofe das des Dichters und Medici Posthius, das der Gattin des Daniel Tossanus, das Mediciners Gruntler (Grünthler) und seiner Gattin Olym (jetzt an einer Seitenwand der Kirche angebracht), das des Ph logen Sylburg. Vergl. auch Kayser, Heidelb. S. 65—71.

Doch fanden auch in andern Kirchen Heidelbergs Universit lehrer ihre letzte Ruhestätte.

So in der Kirche zum H. Geist die Juristen Nicolaus C ner, die Theologen Pallas Spangel, Hugo Zoller, Hei rich Stolo, Andreas Pfodt.

In der Franziskaner-Kirche wurde Rudolph Agricola gesetzt. Adami, p. 13. 14. 17. 18. 22.

211) Universitäts-Annalen v. 22. April 1665. Auch war sel i. J. 1556 entschieden worden, dass diese Capelle nicht »ad fa cam templi« (den zu Reparaturen und ähnlichen Ausgaben bestim ten Kircheneinkünften), sondern »ad fiscum Universitatis« geh Annall. Univ. T. VII. F. 219, a. b.

§ 16.

Papst Urban VI. verleiht und Papst Bonifacius IX. bestätigt das Privilegium einer fünfjährigen Abwesenheit vom Pfründeorte. Ein Rotulus wird nach Rom gesendet (1389).

Um die andern Universitäten von dem Papste zugestandene Begünstigung, »dass lehrende und lernende Geistliche in dem Genusse ihrer Pfründen blieben, ohne an dem Orte derselben Residenz zu halten«, auch für Heidelberg zu erlangen (S. 42 ff.), wendete sich die Universität (1387) bittweise an Urban VI. Dieser erfüllte sogleich durch eine Bulle vom 2. August 1387 das Gesuch, und zwar in der Weise, dass die Absenz auf 5 Jahre ausgedehnt wurde. Ausserdem erhielten aber auch durch eine weitere Bulle [212]) die Dechanten in Constanz, Cöln und Neustadt a. d. H. von dem Papste den Auftrag, vorstehende Anordnung zu überwachen und überhaupt die Universität gegen jegliche Gewalt und Unbill zu schützen und in Sachen, welche abgethan werden mussten, »summarie, simpliciter et de plano« zu verfahren. Die von Urban VI. zu Gunsten der Universität getroffenen Bestimmungen wurden von seinem Nachfolger Bonifacius IX., welcher sich stets sehr wohlwollend gegen die Universität bewies [213]), nicht nur ihrem ganzen Umfange nach durch eine Bulle vom 6. Juli 1389 bestätigt [214]), sondern durch eine weitere

---

212) Die Bullen sind im Original im Univ.-Arch. unter Nr. 27 u. 28, und abschriftlich ist die erste in Annall. Univ. T. I. F. 23, a. und abgedruckt in: (Hertling) Jus Univ. Heidelb. Urbi et Orbi ostensum. Mannh. 1748. p. 11 ff.

213) Bonifacius Pontifex profecto Academiae nostrae est Bonifacius, cujus propterea semper honor laudesque manebunt. Hist. Acad. F. 45.

214) Auch der Universität Wien wurde gleiche Vergünstigung von den Päpsten zu Theil. Kink, S. 11. 18. 151. Die betreffenden Urkunden sind in dem dazu gehörigen Statutenb. S. 29. 47 u. 231

Bulle vom Jahre 1404 auch gestattet, dass, »so oft die Professoren von Heidelberg zu ihren Präbenden verreisen, auch der Mess und horis beiwohnen, nicht allein ad omnes capitulares sollen zugelassen werden, sondern auch die Praesenz, so lange sie werden dort sein und beiwohnen, geniessen mögen« [215]). Diese Bulle wurde im Jahre 1434 vom Papste Eugenius IV. bestätigt [216]).

Von dem den Universitäten verliehenen Rechte, in einem Rotulus dem päpstlichen Stuhle Wünsche und Bitten vorzulegen (S. 44), machte die Universität, auf Veranlassung des Kurfürsten, gleich im zweiten Jahre ihrer Begründung Gebrauch. Bei der Abfassung des Rotulus wurde der den einzelnen Facultäten, Lehrern und Schülern gebührende Rang strenge eingehalten [217]), und so galt denn auch die in demselben angenommene Rangordnung als Norm, wenn es sich um Rangverhältnisse von Universitäts-Angehörigen handelte [218]).

In den von der Universität Heidelberg abgefassten Rotulen waren die Rangverhältnisse folgende:

---

abgedruckt. Nur ist zu bemerken, dass in der letzten Bulle von Bonifacius IX. den studirenden Beneficiaten statt einer Abwesenheit von 5 Jahren die Dispens ohne eine Zeitfrist festgesetzt wurde.

215) Im Eingange der Bulle heisst es: »Viris literarum studiis deditis multiplex favor debet impendi, qui dum possunt non cessant scienciarum Gemmas colligere et collectas in aula secretiori recondere, ut dum tempus adveuerit requirendi que collegerunt, non reperiatur apud eos locus vacuus, quin scientiarum gemmis hujusmodi reponatur ornatus, unde dignum censemus« etc.

216) Die genannten Stellen sind im Univ.-Arch. unter Nr. 25. 26. 33 noch vorhanden.

217) Die Universität Wien setzte das Statut des Rotulus 1388 fest. Kink, Th. I. S. 150. Das Statut selbst ist im Statutenbuche abgedruckt S 89—93. Gleiches that auch die Universität Cöln 1404. Bianco, Th. I. S. 229. Eben dort sind auch die einzelnen Puncte des Rotulus abgedruckt.

218) Auf der Universität Basel wurde durch die Statuten die Rangordnung vorgeschrieben, weil eine »Universitas« (Corporation) ohne solche Regelung nicht bestehen könne. Vischer, S. 132.

Die erste Stelle hatte der jeweilige Rector, auf ihn folgten die Doctoren und Licentiaten der Gottesgelahrtheit und des canonischen Rechts; die dritte Stelle nahmen die Doctoren und Licentiaten des bürgerlichen Rechts ein, je nach der Ordnung, wie sie in ihren academischen Ehrenstufen fortgeschritten waren. Ihnen schlossen sich die Magister und Licentiaten der Arzneiwissenschaft an. Auf diese folgten die wirklichen Regenten und lesenden Magister in der Facultät der freien Künste, denen die Baccalaureen in der Theologie, welche den Namen Formati zu tragen berechtigt waren, unmittelbar nachgingen. Die siebente Stelle war allen Meistern der freien Künste zugesprochen, sowie auch den Baccalaureen der Theologie, welche nicht Formati waren und denjenigen des canonischen und bürgerlichen Rechts und der Arzneiwissenschaft, welche in der Artisten-Facultät den Magistergrad erhalten hatten. Ihnen folgten diejenigen Baccalaureen in den höheren Facultäten, die noch keine anderen academischen Ehrenstufen erstiegen hatten. Zuletzt kamen die Baccalaureen der freien Künste mit allen übrigen Scholaren; den Grafen, Freiherren und Edeln behielt sich der academische Senat vor, bei einer jeden öffentlichen Feierlichkeit eine ihrem Stande gemässe Stelle anzuweisen[219]).

Gegen das Ende des Jahres 1387 wählte die Universität den Professor Dithmar von Swerthe (S. 131), um den unter Wunnenberg's Rectorat (24. März bis 24. Juni 1387) abgefassten Rotulus[220]) und die Erfüllung der ausgesprochenen Wünsche von dem Papste zu erwirken[221]). Zu seiner Hin- und Herreise, so wie für einen 3monatlichen Aufenthalt in Rom, wurden ihm 180 fl. aus der Universitätskasse[222]) und somit nicht, wie auf

219) Annall. Univ. T. I. F. 38, a. b. Copialb. d. Univ. F. 25, a. b. Hist. Acad. F. 26. 27. Wundt, Mag. B. III. S. 283 ff.

220) Sub rectoratu Heilmanni nihil fere gestum memorabile, tantum de ordinando et transmittendo Rotulo erant solliciti. Hist. Acad. F. 28.

221) Annall. Univ. T. I. F. 39, b. Hist. Acad. F. 28.

222) Die Summe selbst wird in den Acten so angegeben:

Pro vestibus et baculo XL flor.

Pro itinere, pro quovis die unum flor., faciunt XL, dies XX eundo et totidem redeundo summam XL flor.

andern Universitäten (S. 46), die Inrotulirten zur Zahlu
des Kostenaufwandes angehalten. Die Summe selbst w
um so bedeutender, als in jenen Zeiten die jährliche B
soldung eines Professors in der Regel 30—50 fl. betru
das Honorar der Vorlesungen je nach ihrem Umfan
1—8 Groschen ausmachte, und der Student sein wöchen
liches Kostgeld mit 3 kr. bezahlte. Allein die Universit
wollte am päpstlichen Hofe von ihrem Abgeordneten a
die würdigste und erfolgreichste Weise vertreten werde
und hatte mehr den in Rom herrschenden Luxus im Aug
als die Einfachheit der deutschen Sitten und den gering
Preis derjenigen Dinge, welche zu den Bedürfnissen u
Bequemlichkeiten des Lebens gehören.

Ueber Swerthe's Reise nach Rom findet sich in d
Acten nur, dass er unter dem Rectorate Johann's vo
Worms (gewählt am 10. October 1387) zwar von Heide
berg abreiste, aber wegen der Kriegsunruhen von sein
Reise zurückgerufen wurde [223]).

Urban VI. starb 1389, und Bonifacius IX. besti
den päpstlichen Stuhl. Die Universität säumte um
weniger, einen Rotulus auszufertigen und ihn noch i
October desselben Jahres durch zwei Abgeordnete, Ma
silius und Soltow [224]), mit Glückwünschen zur Thro

Item pro duobus equis et famulo XXX flor.
Item pro tribus mensibus, quibus debet esse in curia XXXIX fl
Item pro hostiariis VI flor.
Item pro bibalibus extraord. V flor.
Item Universitas considerans diversa puncta, quibus eget, supe
addit sibi XX flor.

In toto CLXXX flor. et non plus. Annall. F. 39, b. — H
tiariis ostii seu portae cura succumbebat. Du Cange s. v.

223) Sub regimine Rectoris Joannis de Wormatia nuncius, q
rotulum Romam ad Pontificem deportaret, Heidelberga discessit,
videtur revocatus propter turbas bellicas et id negotium confectu
fuisse anno 1389. Hist. Acad. F. 28. Swerthe wurde am 2
Juni 1388 zum Rector gewählt.

224) Soltow reiste später abermals nach Rom, und wurde a
seiner Rückreise (1394) von den Rittern, Nicolaus Kutze

besteigung an den Papst[225]) zu schicken. In demselben legt sie, nachdem sie erwähnt hat, dass sie im vorigen Jahre wegen der unglücklichen Zeitläufe einen Rotulus nicht habe übersenden können, eine Reihe von Bitten dem Papste vor, welche ihr auch gewährt wurden. Zu bedauern ist, dass dieser Rotulus nicht einmal mehr in Abschriften ganz vollständig vorhanden ist[226]). Auf seinen Inhalt und die durch ihn veranlassten päpstlichen Bullen werden wir unten zurückkommen.

§ 17.

Blühender Zustand und Frequenz der Universität. Streithändel zwischen Studenten und jungen Adeligen.

Schon in den ersten Jahren nach ihrer Begründung kam die Universität durch ausgezeichnete Lehrer und zahlreichen Besuch in einen sehr blühenden Zustand. Gleich im ersten Jahre zählte sie 6 Doctoren der Theologie, 5 Licentiaten der Jurisprudenz, 5 Licentiaten der Medicin und 43 Magister und Baccalaureen. Die meisten von ihnen waren aus Prag[227]) und Paris[228]) gekommen. Immatriculirt wurden Lehrer und Schüler: im 1. Jahre 525

---

mann, Heoro von Gnygen und Krafto von Dyffenbach, man weiss nicht, aus welchem Grunde, angehalten und auf die Burg Meyenfels, Würzburger Diöcese, gebracht. Die Universität nahm sich Soltow's kräftig an und bewirkte nicht nur dessen Freilassung, sondern auch den Bannstrahl der Kirche gegen die Frevler. Annall. Univ. T. I. F. 58.

225) Acta Fac. Art. T. I. F. 205.

226) Urkunde Nr. VIII gibt den Inhalt dieses Rotulus, so weit er vorhanden ist.

227) Unter ihnen sind die schon (S. 131 u. 138) genannten Lehrer: Noyt, Swerthe (beide 1386), Soltow (1387). Tomek, S. 39. 40.

228) Von der Behauptung oder Erlangung eines academischen Grades wurden jedoch die ausgeschlossen, welche in Paris »auctoritate antipapae« promovirt hatten, und, dem Papste Clemens VII. anhängend, Urban VI. nicht als rechtmässigen Papst anerkannten. Annall. Univ. T. I. F. 4.

(unter ihnen viele Canonici, Pfarrer und Mönche, namentlich auch der berühmte Raveno von Helmstadt, nachheriger Bischof von Speier und von 1431 an Erzbischof und Kurfürst von Trier); im 2. Jahre 236 und im 3. Jahre 289, so dass im Jahre 1390 die Gesammtzahl der Immatriculirten 1050 ausmachte [229]).

Von diesen sind, ausser den geborenen Pfälzern [230]) und denen aus den Diöcesen von Speier, Mainz, Würzburg, Eichstätt, Strassburg, namentlich viele vom Niederrhein aus dem Cölnischen, aus Flandern und aus Holland [231]). Dorther waren auch mehrere Lehrer, die wohl wieder ihre Landsleute als Schüler herbeizogen.

Die Zahl der Immatriculirten würde aber noch grösser gewesen sein, wäre die Universität in ihrer Thätigkeit nicht, wenn auch nur auf kurze Zeit, gestört worden. Der Krieg, welchen die Pfalzgrafen mit den in Schwaben und am Rheinstrome verbundenen Städten führten (S. 22 u. 23), verbreitete, zumal als sich zu demselben auch noch eine ansteckende Krankheit gesellte, überall Furcht und Schrecken. Es verliessen deshalb im Jahre 1388 die Studirenden Heidelberg, kehrten in ihre Heimath zurück, und die Vorlesungen wurden eine Zeit lang geschlossen [232]).

Mit den Bürgern lebten die Studenten in gutem Einvernehmen. Nur bei Hofe angestellte Diener und be-

---

229) Matr. lib. I.

230) Unter ihnen kommen Namen von jetzt noch blühenden Geschlechtern vor, wie von Venningen, von Leiningen u. a.

231) Aus diesen Angaben geht hervor, dass in der frühesten Zeit die Universität Heidelberg am meisten von den Anwohnern der Rheinlande, von Constanz bis Utrecht, also aus dem südlichen und nordwestlichen Deutschland besucht war. Aus dem nördlichen und nordöstlichen Deutschlande kamen selten Studenten nach Heidelberg. Aus Pommern und Mecklenburg erscheinen nur wenig im ältesten Matrikelbuche und noch weniger aus Dänemark und Schweden. Vergl. auch Kosegarten, Gesch. der Univers. Greifswald, Th. I. S. 16. 17.

232) Hist. Acad. F. 30.

sonders junge Adelige sahen öfter mit Neid auf die vor ihnen bevorzugten Studenten, und so kamen manche Streithändel zwischen jenen und den Studenten vor.

Andere Raufhändel waren schon im zweiten Jahre nach der Begründung der Universität, unter dem Rectorate des Marsilius, vorgefallen. Studenten belustigten sich auf dem Felde mit Spielen. Ohne irgend, wie wenigstens berichtet wird, Veranlassung gegeben zu haben, wurden sie von Kurfürstlichen Jägern überfallen und misshandelt. Auf die von den Studenten deshalb eingereichte Beschwerde wurde die Sache untersucht, und die Schuldigen mussten den Beleidigten Abbitte thun [233].

§ 18.

Tod Ruprecht's I.

Der edle Begründer der Universität, Kurfürst Ruprecht I., starb am 16. Februar 1390 im 81. Lebensjahre, und wurde in der von ihm erbauten Collegiatkirche in Neustadt a. d. H. beigesetzt [234]. Mit Freude und

---

233) Annall. Univ. T. I. F. 41, b. Pareus (Hist. Acad. F. 29) erzählt den Hergang der Sache folgender Massen:

»Injuria Academicorum vindicata. Contigerat tum memorabile exemplum vindicatae injuriae in Academios. Lusitantes in campis studiosos Venatorum Electoris in Bavaria absentis famuli fugaverant, prostraverant, dedotaverant, vulneraverant innocentes. Ad praecavendam animorum exulcerationem, et instillandum animorum syncratismum Rector studiosos diem naturalem in carcerem compegit: Verum de sententia Consiliariorum Electoris in festo Palmarum in Ecclesia S. S. in principio Magnae Missae, praesentibus quibusdam Consiliariis, Professoribus et Studiosis qui vellent et toto populo, alteri praedicti Fauni praevaricatores sine calceis, nudis capitibus, flexis genibus, primo Rectori, dehinc singulis scolaribus laesis similiter supplices facti fuere his verbis: Supplico, quatenus mihi propter DEUM injuriam, quam vobis feci, remittere velitis. Quae satisfactio recepta fuit, futura gravior, nisi Elector abfuisset.«

234) Lehmann, Neustadt. Thal S. 61, woselbst sich auch die Grabschrift findet.

Stolz konnte er noch bei seinem Leben auf das schöne und kräftige Gedeihen der Universität hinblicken. Er sah die von ihm bei der Gründung derselben gehegten Hoffnungen erfüllt (S. 122). Heidelberg, welches vor der Gründung seiner Hochschule kaum im eigentlichen Sinn des Wortes eine Stadt genannt werden konnte, war mit dem Aufschwung der letzern ansehnlich und wohlhabend geworden, und so knüpfte sich von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten die Blüthe und der Verfall Heidelbergs an das Schicksal der Universität[235]).

---

235) Mit bündiger Kürze hat dieses auch Zachariä dargethan, als 1817 ein Gerücht (wohl nicht ohne allen Grund) die Universität Heidelberg mit der Auflösung, oder, was ziemlich dasselbe ist, mit der Verlegung nach Freiburg bedrohte. Vergl. dessen Schrift: »Für die Erhaltung der Universität Heidelberg« S. 1 u. 12—17.

Wie diese 1817, so war im Jahre 1816 das damalige Gymnasium mit einer Auflösung oder Herabsetzung in eine gewöhnliche Schule bedroht, was jedoch durch einen von dem damaligen Inspector Pfarrer Bähr, späterem Prälaten, im Namen der Gesammtgeistlichkeit abgefassten und der Staatsregierung vorgelegten, ausführlichen und gründlich in die obwaltenden Verhältnisse eingehenden Bericht abgewendet wurde. Derselbe ist in der Registratur des Lyceums aufbewahrt.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ruprecht II.

1390—1398.

---

§ 1.

Sorge des Kurfürsten für die Stadt und die Universität.

Ruprecht's I. Nachfolger in der Kurwürde war dessen Neffe, Ruprecht II., damals bereits ein Mann von 65 Lebensjahren. Schon seit längerer Zeit hatte er theils an der Regierung der ganzen Pfalz Antheil genommen, theils in den oberpfälzischen Besitzungen, in welche er sich nach dem Tode seines Vaters, Rudolph II., (1353) zurückgezogen hatte (S. 19), die Verwaltung allein geführt. Mit seinem Oheim, dem Kurfürsten, stand er in dem besten Einvernehmen. Es geschah nichts Bedeutendes, wozu ihn dieser nicht beizog. In allen kriegerischen Unternehmungen, in allen Bündnissen handelten Oheim und Neffe gemeinsam. Diese Uebereinstimmung zeigte sich besonders auch in allen wichtigeren Bestimmungen, die sich auf die Universität beziehen.

Die Grundzüge von Ruprecht's II. Charakter sind Klugheit und vorsichtige Berechnung, schlauer Ehrgeiz, practischer, nüchterner Sinn. Von seiner militärischen Tüchtigkeit hatte er den Beinamen »der Harte und Zähe«

erhalten [1]). Obwohl vielfach durch auswärtige Angeleg heiten in Anspruch genommen, waren es doch vorz lich zwei Dinge, welche ihm in den Tagen der Ruhe s am Herzen lagen, die Erweiterung der Stadt Heidelb und die Hebung der Universität.

Um das erste Vorhaben durchzuführen, veranlasste auf Ansuchen der Bürger Heidelbergs (1392) die E wohner des nahe bei der Stadt gelegenen uralten Dor Bergheim [2]), ihre Häuser niederzureissen und sich in d Theile der Stadt anzubauen, welcher später (vom e maligen Mittelthor, damals Niederes Thor genannt, zum früheren Mannheimer Thor) die Speyerer Vorst hiess. Durch Ertheilung des Bürgerrechts (9. März 13 setzte er sie den Bürgern Heidelbergs nicht nur glei sondern erleichterte ihnen auch für die erste Zeit Steuern, und wies ihnen die nöthigen Baumaterialien entgeltlich an. Zugleich vereinigte er die Bergheimer Heidelberger Gemarkungen, hob die Bergheimer Pfa kirche auf, und überwies ihre Einkünfte der ausserh der Stadtmauer gelegenen Kirche zu St. Peter. Geri und Rath wurden ebenfalls vereinigt und über die A und Neustadt Ein Schultheiss aufgestellt. Der Ma aber blieb in der alten Stadt, weil es dort bequemer v Auch liess er die verfallenen Stadtmauern neu aufführer

Die Vermuthung, dass der Kurfürst bei der Erw terung der Stadt Heidelberg auch die Universität im A gehabt habe, liegt nicht ferne. Schon bis zum Jahre 1

---

1) Cognominatus Durus et Tenax, quod proeliis acer asper esset. Pareus, Hist. Bav. Pal. p. 168. Vergl. auch S. 23, Note 20 sein Verfahren gegen die bei Worms gefange Räuber.

2) Das Dorf Bergheim (von Barke, Berke = kleines Sc ist viel älter, als Heidelberg, und war schon zu den Zeiten Karolinger bekannt. Urkundlich kommt es zum ersten Male vor. Hist. Acad. F. 6.

3) Hist. Acad. F. 6. 7. Pfälz. Copialb. Nr. 18. F. 82. Zei p. 25. Häusser, B. I. S. 205 ff. Mone, Ztschr. B. IV. S.

waren, wie erwähnt, 1050 Studirende immatriculirt. Von den zum Theil umfangreichen Contubernien, Collegien oder Bursen, in welchen Lehrer und Lernende später Wohnungen fanden, waren noch keine erbaut, und so mag oft Wohnungsnoth gewesen sein. Da nun die genannten Anstalten einen wesentlichen Theil unserer, so wie aller, besonders dem Vorbilde der Pariser nachgebildeten Universitäten ausmachten [4]), und ihre Gründung oder Verbindung mit der Universität in diese Zeit fällt, so haben wir jetzt auch vor Allem über sie Ausführliches zu berichten.

§ 2.

Die mit der Universität verbundenen Collegien, Contubernien oder Bursen.

Eine jede dieser mit einem der vorstehenden Namen bezeichneten Anstalten hatte einen oder mehrere Vorsteher (Regentes, Rectores, Praefecti, Moderatores, Provisores), welche die Aufsicht über die Stipendiaten und die Ordnung des Hauses zu führen hatten. Die Besorgung der öconomischen Verhältnisse der Anstalt war einem Hausvater (Praepositus, Propst) übergeben. Ueber Einnahmen und Ausgaben wurde genaue Rechnung geführt und diese von den Regenten oder auch von Professoren, welche die Universität damit betraute, geprüft.

---

4) Auch mit der Universität **Prag** waren solche Collegien, welche Genossenschaften von Magistern waren, verbunden. Die Collegiaten führten eine gemeinsame Hauswirthschaft, welche aus den Einkünften der dem Collegium einverleibten Güter bestritten wurde. Zur Verwaltung ihres Vermögens und Leitung aller häuslichen Angelegenheiten wählten sie gewöhnlich alljährlich aus ihrer Mitte einen »Propst«. Das älteste und grösste war das Carls-Collegium, gegründet am 30. Juli 1366. Es war für 12 Magister der freien Künste bestimmt, worunter 2 auch Grade in der Theologie haben mussten. **Tomek**, S. 22. Auf der Universität Basel mussten (1477) alle Schüler und Baccalaureen entweder in Bursen oder bei besondern Doctoren oder Magistern wohnen. **Vischer**, S. 134. 135.

In diesen Collegien, welche zum Theil sehr reich begabt worden sind[5]), wurden auch Vorlesungen gehalten[6]), und zwar sowohl von den Regenten, als auch von den in dieselben aufgenommenen Magistern, denen ein längerer Aufenthalt ihrer weiteren wissenschaftlichen Ausbildung wegen oder um sich auf ein academisches Lehramt vorzubereiten, in denselben gestattet war. Die Anstalten dieser Art waren folgende.

1. Collegium Jacobiticum. 1389.

Im Jahre 1389 liess Kurfürst Ruprecht I. an der Stelle, wo das Wohnhaus der Mönche des Jacobsstiftes gestanden (S. 107), ein weitläufiges Gebäude aufführen[7]).

5) Ein Hauptgrund der vielen Stiftungen, welche in früheren Zeiten von Gelehrten gemacht wurden, ist ohne Zweifel darin zu suchen, dass damals weit mehr »als arm« studirten, wie es jetzt der Fall ist, und ein jeder, wenn er später in glücklichere Verhältnisse (ad pinguiorem fortunam) gekommen, verpflichtet war, »quod juxta rationem conscientiaeque motum beneficia in Collegio accepta recognoscat et pro ejusdem conservatione et augmento de bonis sibi a deo collatis juxta suae conscientiae dictamen contribuat«.

6) Ueber die in denselben befindlichen Lehrsäle berichtet Zeiler, S. 39, i. J. 1645: »Die Collegia haben finstere Less-Stuben und seyn alt. Allein das Collegium Casimirianum hat etwas Ansehens.«

7) Exstruendam circa illud tempus (1389) curaverat Rupertus Senior Elector Domum una cum Capella vel Sacello extra murum Heidelbergensem ad orientem plagam non procul a Nicro sub ipso tunc temporis Jettenbühel, nunc ad radices Aulae vel pedem montis, cui Arx imminet, dictam nostris die Sängerey, quod ante septuaginta annos symphoniae phonasci cum discipulis ibi habitaverint, Musicae Aulicae destinati, hanc, inquam, domum exstruendam curaverat Elector eo fine, ut iis esset Collegium monachorum Cistertiensis ordinis, sed qui Academiae subjecti et iisdem privilegiis gaudentes litterarum cognitione tingerentur, cujus Collegii curam, regimen et gubernationem indulgentia Pontificis Abbati de Schoenau, vicini Monasterii, commiserat. Histor. Acad. F. 32.
Dieser von Ruprecht I. gegründeten »Sängerei« oder »Capellemeisterei« wurden von den Päpsten so bedeutende Einkünfte zugewiesen, dass sich dieselben auf 350 Ducaten jährlich beliefen. Zeiler, S. 38. Kayser, Heidelberg S. 87.

Es blieb Eigenthum des Bernhardiner- oder Cisterzienser-Ordens, wurde aber der Universität (1394) incorporirt [8]) und als Collegium Jacobiticum in ein Contubernium umgewandelt. Als solches hatte es die nämliche Einrichtung und die nämlichen Rechte, wie die Schule des H. Bernhard zu Paris [9]), und war eine Bildungsanstalt für junge Cisterzienser. Sie sollten zwar in dem Klosterverbande bleiben, und die beiden Aebte von Schönau [10]) und Maulbronn eine besondere Aufsicht über sie führen, aber doch, der Universität unterworfen, die Rechte und Freiheiten derselben geniessen [11]). Da der Cisterzienser-Orden zu jener Zeit eine sehr glänzende Rolle spielte, so hielt man es für einen nicht geringen Vortheil für die Universität, ihn in das Interesse derselben zu ziehen [12]).

---

8) Auch in Prag waren mehrere Klöster mit der Universität verbunden. Tomek, S. 23 ff.

9) In Paris war ebenfalls das älteste Collegium dem H. Jacobus gewidmet. Es wurde von dem Leibarzte des Königs Philipp von Frankreich, Johannes, einem gebornen Engländer, gegen das Ende des 12. oder im Anfange des 13. Jahrhunderts gegründet, und war zur Aufnahme von Fremdlingen, welche in Paris studiren wollten, bestimmt. Im Jahre 1218 übergab Johannes diese Stiftung den Dominicanern, welche von diesem Hause Jacobiten genannt wurden. Buläus, T. III. p. 92. 93.

10) Das Kloster Schönau wurde 1142 von dem Bischof in Worms, Buggo, unter dem Namen Schonaugia zu Ehren der H. Jungfrau Maria gegründet und mit Schülern des H. Bernhard, die später den Namen Cisterzienser angenommen haben, besetzt. Von dem genannten Jahre ist auch der Stiftungsbrief. Guden, Syllog. var. diplom. p. 3. Schannat. hist. Episc. Worm. p. 80. Widder a. a. O. Th. I. S. 346 ff. Wundt, Magaz. B. I. S. 42—58.

11) Annall. Univ. T. I. F. 43, b. Acta Palat. T. I. p. 377. Idea chrono-topogr. Congreg. Cist. S. Bernhardi per superior. Germ. p. 140. Hottinger, p. 42. 43.

12) Wundt, Magaz. B. I. S. 50. 51. B. III. S. 297. — In der dem Papste ausgesprochenen Bitte, den Cisterziensern die Universität zu empfehlen, sagt dieselbe unter anderm: »Heidelberga quoad Cisterciensium Monasteria in medio Alemanniae, locus pro necessariis vitae humanae fertilis et abundanter uber.«

Die Anstalt wurde von dem Papste **Bonifacius IX.** auf die ihm von der Universität (1389) im Rotulus ausgesprochene Bitte ihrem ganzen Umfange nach bestätigt [13]).

Von dem Cisterzienser-Orden wurde dieses Collegium durch 2 Capitelbeschlüsse, von welchen der erste zu Wien 1394 und der zweite in dem Kloster Heilsbronn 1397 abgefasst worden, dem Abte des Klosters Schönau unterworfen [14]) und in dem zweiten Capitelsbeschluss weiter bestimmt, dass aus jedem Kloster des Ordens in dem Kurfürstenthum wenigstens Ein Mönch in das Stift nach Heidelberg geschickt würde [15]). In den Universitäts-Acten finden sich darüber keine näheren Nachweise [16]).

Der genannte Capitelsbeschluss wurde jedoch keineswegs lange aufrecht erhalten. Schon im Jahre 1516 war

---

13) Urkunde Nr. VIII.

Sie findet sich im Univ.-Arch. Nr. 16. Annall. Univ. T. I F. 24, a. Vergl. auch Acta Palat. T. I. p. 378.

14) Beide Beschlüsse finden sich in den Annalen der Universität, T. I. F. 55, a. u. F. 68, b. Auch Wundt liess sie (Magaz. B. III. S. 390 ff.) abdrucken und widerlegte zugleich (S. 394 ff.) die gegen die Aechtheit dieser Beschlüsse vorgebrachten Zweifel.

15) Auch Karl IV. erwirkte vom Papste und den Vorstehern des Cisterzienser-Ordens 1374 einen Befehl an alle Klöster desselben in Böhmen und den übrigen Kronländern, wornach jedes aus seiner Mitte stets 2 Brüder, welche sich den Studien widmen wollten, nach Prag zu schicken und daselbst mit dem nöthigen Unterhalte zu versehen hatte. Tomek, S. 24. 25.

16) Einen Capitelsbeschluss v. J. 1503 theilt Mone in seiner Ztschr. B. I. S. 299 mit. — An der Universität Freiburg im Breisgau fand eine ähnliche Einrichtung statt. Der General des Dominicaner-Ordens, Vincenz Justinianus, gründete 1543 in dem dortigen Prediger-(Dominicaner-)Kloster ein General-Studium, d. h. eine hohe Schule für die Ordensleute, bestimmte dazu die noch verfügbaren Einkünfte des Klosters zu Esslingen, und liess aus Colmar, Gebweiler und andern Elsässischen Klöstern des Ordens Bücher nach Freiburg schaffen. Zu Ende des 13. und Anfang des 14. Jahrhunderts war es eine bedeutende Schule für Kirchenrecht und Pastoraltheologie. Wie diese Schule aber im 16. Jahrhunderte beschaffen war, und welche Wirkung das errichtete General-Studium hatte, ist nicht weiter bekannt. Mone, B. II. S. 130. 131.

das Jacobsstift zum grossen Leidwesen des Kurfürsten Ludwig V. von seinen früheren Bewohnern verlassen[17]).

Weiteres ist über dieses Stift nicht bekannt; nur soviel ist sicher, dass die Mönche nicht wieder zurückkehrten. Die Gebäude wurden entweder niedergerissen oder dem Einsturze überlassen. Auf dem öden Platze derselben liess Philipp Wilhelm, der erste katholische Kurfürst nach der Kirchenreformation, 1685 für den katholischen Gottesdienst eine Pfarrkirche erbauen [18]), welche aber bald darauf (1693) ein Raub der Flammen wurde. Im Jahre 1701 wurde an dem Platze, wo diese früher gestanden, das Barfüsser-Carmeliten-Kloster erbaut. Unter Maximilian Joseph aber ist das Kloster aufgehoben und sind die Gebäude wieder abgerissen worden[19]). Jetzt ist der Raum, welchen dasselbe inne hatte, in den Besitz von Privaten übergegangen.

2. Collegium in der Bursch. 1390.

Dieses Collegium, auch die alte Burse genannt[20]),

---

17) Die Universitäts-Annalen (T. IV. F. 246, a.) geben Folgendes über den Zustand dieses Stiftes in dem eben genannten Jahre an: »Maxima tunc sollicitudine angebatur Elector Ludovicus V. (usque adeo ejus animo insederat Academiae amor et cura) propter Domum S. Jacobi extra muros Heidelbergenses ad superiorem portam Nicri sub ipsa aula, hactenus non mediocre lumen et decus Universitatis, et a Cistertiensis ordinis Fratribus habitatam, nunc vero ab iisdem desertam et incultam; adeo ut diceret, se malle non habuisse, quam habitam rem perdere vel periclitari. Ideoque voluit ejus Celsitudo, ut cogitet Academia et consulat, qua ratione quibusve mediis et Fratres revocarentur, et Universitatis jactura resarciretur, quo denique processu Abbas Schönaviensis, ejusdem domus Gubernator, Administrator et Rector, cujus forte indulgentia Fratres abiissent, ad revocandos Monachos adduceretur. Et ita quidem postmodum cum Abbate res actitata fuit, sed dubio vel nullo successu.« Vergl. auch Hist. Acad. F. 110. 111.

18) Kurpfälz. Kirchenr.-Protok. v. 20. Mai 1685.

19) Widder, Th. I. S. 140. 141. Eben dort findet sich auch eine ausführliche Geschichte des genannten Klosters. Wundt, Heidelb. S. 82.

20) Wundt, Mag. B. III. S. 294. — Später kommt diese

ist von dem Dompropst zu Worms, Conrad von Geylnhausen (S. 144 u. 145) († 13. April 1390), gegründet. In seinem, nicht mehr vorhandenen Testamente hatte er der Universität seine Kostbarkeiten und Bücher vermacht[21]), mit der Bestimmung, dass davon ein Collegium, nach dem Muster der Sorbonne zu Paris (S. 48), erbaut werden solle, und zu Vollstreckern des Testaments den Kurfürsten Ruprecht II., den Grafen Heinrich von Sponheim und den Edlen Hartmann von Handschuchsheim ernannt. Der Wille des Hingeschiedenen wurde gewissenhaft vollzogen. Der Kurfürst kaufte (nach dem Cal. acad. II.) mit den aus dem Vermächtnisse gelösten 1000 Gulden für die Universität vier Gärten hinter dem so genannten Marktbrunnenthor, welches in der Gegend war, wo die Kettengasse sich endigt und das jetzige Amtsgebäude steht, und erbaute dort das Collegium[22]).

Die über den Kauf der Gärten abgeschlossene Urkunde ist vom 14. Mai 1390[23]), und schon am 28. Juni wurde, nach vorher in der St. Peterskirche abgehaltener

---

Burse in den Acten auch als »Nova Bursa« vor, nachdem sie Ludwig V. (1580) wieder hatte aufbauen lassen. Act. Fac. Art. T. IV. F. 133, a.

21) Obiit venerabilis pater et dominus Conradus de Geylnhusen, prepositus et canonicus ecclesie Wormaciensis, sacre theologie nec non decretorum doctor, egregius hujus studii cancellarius primus, anno Domini MCCCXC (13. April.), qui in extremis constitutus sanus mente inter cetera opera virtutum volumina preciosa diversarum facultatum cum clenodiis legavit, dedit et ordinavit ad erectionem collegii ad instar collegii sorbonne Parisiensis. Cal. acad. II. d. d. 13. April. 1390. — Conradus Gelynhausen moriturus Academiae in pecuniis, κειμηλίοις et libris legaverat mille florenos pro primo Collegio instituendo, idque pro anima sua et deinceps omnibus benefactoribus defunctis dicti studii, ut Missa celebretur in Ecclesia S. Petri die anniversario obitus sui, nona Aprilis, salva tamen Universitati potestate disponendi ac moderandi. Hist. Acad. F. 40. Annall. Univ. T. I. F. 45.

22) Wilken, S. 22. 23.

23) Abschriften dieser Urkunden sind in Annall. Univ. T. I. F. 28, b. u. in Acta Fac. Art. T. I. F. 211, b. 212, a.

Messe, von Ruprecht, mit dem Beinamen Pipan, der Kleine oder Junge[24]), dem ältesten Sohne Ruprecht's III., der Grundstein gelegt. Bei diesem feierlichen Acte war die Universität in der Weise vertreten, dass von jeder Facultät ein Mitglied beiwohnte. Diese waren: der Theologe Soltow, der Jurist Noyt, der Mediciner Jacob von Hermenia und der Artist Wunnenberg[25]).

Zur Erbauung und Vollendung hat dieses Collegium durch eine Schenkung des Kurfürsten Ruprecht II. im Betrage von 3000 fl. eine sehr wesentliche Unterstützung erhalten[26]).

Von dem Gebäude selbst, welches mit seinen Nebengebäuden und Gärten den Raum zwischen der Heu- und Kettengasse einnahm[27]), gibt der Chronist Friedrich

---

24) Mit diesem Beinamen wurde Ruprecht von seinem Grossonkel, Grossvater und Vater unterschieden. Flad, Hist. Nachricht von Ruperto Pipan. Crollius, Pfälz. Gesch. Häusser, B. I. S. 258.

25) Calend. acad. II. d. d. 28. Juni 1390. — Procurante Electore et consensu Universitatis horti quidam hinter dem Markbrunnerthor, qui civium erant, ab Academia coemti sunt, ubi jam in dicta Heugass prius fuerat Electorale stabulum, quod ante sexennium ab Electore Academiae donatum fuit et insertum pro futuri Collegii area. Vestigia hujus rei apparent etiamnum in ejusdem loci valva, cui insculptus Leo cum libro Academicus. Post conversus ille locus in stabulum rursum ante septennium permutatione alterius Collegii traditus a Principe Academiae. Unde etiam patet ratio etymi fontis illius Marckbrunnen und Marckbrunnenthor; fuerat enim tunc in illa platea dicta jam Kettengass forum et in foro fons ille scaturiens, nec inde procul murus. Nam horti illi, in quorum area aedificatum Collegium extra murum, siti in literis antiquis dicuntur. Hist. Acad. F. 40.

26) Die betreffende Urkunde ist vom 11. August 1390 (Pfälz. Copialb. Nr. 8. F. 25, b). Nach dem Inhalte dieser Urkunde wollte Ruprecht »das Jubiläum gewinnen« und sollte deshalb nach Rom reisen. Der Papst dispensirte ihn jedoch davon unter der Bedingung, dass er das Geld, welches die Hin- und Herreise und der Aufenthalt in Rom kosten würden, zu einem milden Zwecke verwende. Auf den Rath seines Beichtvaters übermachte er die genannte Summe dem Collegium.

27) Wundt, Mag. B. III. S. 294. 295. Wundt, Heidelberg

Lucä (geb. 1644, † 1708)[28], welcher im Jahre 166
Heidelberg studirte, folgende Beschreibung:

»Diese Bursch war ein ansehnlicher Hof und hohe
bäude, von zweien Seiten (Flügeln), hatte zwey Eingäng
mitten einen schönen Springbrunn. An der Seiten M
nachts hatte die Academie oben die Senat-Stube und A
und unden das Auditorium philosophicum[29]) von ziml
Raum, aber etwas tunkel. Morgenwarts an der Spitz
das Prytaneum, ein weitläufftiger Saal, welchen die Theol
ihren Lectionibus und Disputationibus bisweilen brauc
und worinnen gemeiniglich die Convivia Doctoralia und B
ralia gehalten wurden, auf dessen ober Theil war die B
theca Universitatis[30]). Die übrigen Gemächer der B
bewohnete der förderste Pedelle und vor ihr Geld die Stud

Dieses Collegium war viele Jahre hindurch das Ha
gebäude der Universität. Bei der Restaurations
derselben (1. November 1652) diente dessen Hö
(Auditorium philosophicum) zum Versammlungsorte
Theilnehmer an dem Feste[31]). Den zu dieser An
gehörigen Garten hatte das Artisten-Collegium erha
Im Jahre 1693 wurde das Gebäude ein Raub der Flam

3. Collegium Artistarum. 1391.

Der Gründer dieser Anstalt ist Kurfürst
precht II. Waren die übrigen Collegien gleicher Ar
nächst zur Aufnahme von Schülern bestimmt, so sollte
diesem, in den Acten sehr häufig unter dem Na

S. 83. 84. Hautz, Gesch. d. Stipendien u. Stiftungen an
Lyceum und der Universität Heidelberg, H. I. S. 19. 20.

28) Europ. Helicon S. 364.

29) Dieses Auditorium war dem Hintergebäude des jetzt
haupt'schen Hauses gegenüber, da wo gegenwärtig die Katho
Dechanei steht. Wundt, Heidelb. S. 121.

30) Ueber die Einrichtung des Prytaneums, welches
neu aufgebaut wurde, finden sich Nachweisungen in Annall.
T. XX. F. 21. T. XXI. F. 3, a. b. 12, a. 60, a. 61, a. T. XX
3, a. 24. 47, a. b. T. XXIII. F. 3, a. T. XXVI. F. 9, b.

31) Ibid. ad ann. 1652.

»Realisten-Bürsch«[32]) oder »Grosses Contubernium« genannt[33]), nach der ursprünglichen Bestimmung Meister der freien Künste Wohnungen und Kost erhalten, weshalb es auch das Collegium der Meister oder freien Künste hiess. Bald nach der Gründung der Anstalt wurden jedoch durch zahlreiche Stiftungen auch Freiplätze für Studirende in demselben errichtet. Besonders aber erhöhten sich durch die Freigebigkeit der Kurfürsten, Otto Heinrich's, Friedrich's III., Ludwig's VI.[34]) und Johann Casimir's, dessen Einkünfte so sehr, dass es mit Recht Fürstenschule (Collegium Principis) genannt wurde[35]). Nach der Vereinigung mehrerer Bursen in Eine (1546) wurde es auch »Neue Burse« genannt.

Entstanden ist dieses Collegium in folgender Weise: Ruprecht II. vertrieb die Juden, welche sein Oheim aus den Schrecken der Pest und Verfolgung gerettet (S. 117, Note 42), aus Heidelberg[36]), und schenkte alle

---

32) Annall. Univ. T. VII. F. 55, b. »Realisten-Bürsch, Collegium Principis genannt.« Wundt, De Fac. jurid. P. II. p. 4.

33) Inventur d. Universitätshäuser. Univ.-Arch. Nr. 358, 65.

34) Friedrich III. gab jährlich aus seinen Kameral-Gefällen 50 Mltr. Korn und Ludwig VI. aus der von ihm aufgehobenen Schule zu Neuhausen bei Worms 150 Mltr. Korn.

35) Annall. Univ. T. II. F. 27, a. Wundt, Heidelb. Th. I. S. 85. 43.

36) Ueber die Verfolgung der Juden, ihre Aufnahme in der Pfalz, so wie über die Vertreibung derselben aus Heidelberg, berichtet Pareus (Hist. Acad. F. 34. 35) Folgendes: »Domus Judaeorum Heidelbergae ab Electore utroque praeseniore et seniore Ruperto assignatae fuerunt Academiae ad Collegia et Professoribus ad habitationes una cum aliquot hortis. Nec injuria aliqua hoc Electores perpetrarant, ideo Apologia digni. Jam enim ab aliquot annis invisa Judaeorum familia ejus modi principum et civitatum cataclysmum exspectare poterat. Jam ante 40 annos a Spirensibus proscripti, coemiterium eorundem rastro subactum, domus venditae et elocatae hic et alibi passim. Causam (vere an falso nolo asserere) Judaeis quidam imputant, alii suspicionibus, anno enim 1348, quum in Germania, Gallio epidemio quodam contagio plurimi infecti exstinguerentur, Judaei fontium et scaturiginum venenatarum suspecti

ihre bewegliche und unbewegliche Habe der Universität [37]).

Die Anstalt, welche bei ihrem Beginne (1391) nur aus dem früher dem Juden Hutz [38]) gehörigen Wohnhause bestand, vergrösserte sich in der Folge so sehr, dass sie mit den dazu gehörigen Gebäuden das ganze Quadrat zwischen der jetzigen Augustiner- und Heugasse einnahm. Der Eingang in das Hauptgebäude war dem des jetzigen Universitätsgebäudes gegenüber, wo gegenwärtig das »Deutsche Haus« steht [39]).

---

nonnullis in locis quaestionibus subjecti, doloris atrocitate (ut putatur quidem) id quod non erat, confessi, in Imperio praesertim circa Rhenum integras eorum familias exilii, ferro flammaque occasionem inprimis impetuosae plebi suppeditarunt.« Vergl. auch Geissel, Der Kaiserdom zu Speyer, Th. I. S. 52. Schreiber Urkundenb. d. Stadt Freiburg, B. I. S. 378. B. II. S. 95.

In wie völlig rechtlosem Zustande die Juden in früheren Jahrhunderten gewesen, beweist der gegen das Ende des 7. Jahrhunderts auf der 17. Synode zu Toledo gefasste Beschluss, »dass die Jüdische Nation, weil sie das Blut Jesu vergossen, nach Befehl des Königs Egican ihres Vermögens beraubt, in Sclaverei gebracht und unter den Christen nach Willkür des Königs vertheilt werden, auch, dass weiter ihre Herren ihnen keine Uebung ihrer Ceremonien zugestehen und ihre Kinder im 7. Jahre wegnehmen sollen, um sie christlich zu erziehen und an Christen zu verheirathen«.

37) Urkunde Nr. XI. Im Univ.-Arch. ist die Originalurkunde unter Nr. 25 u. eine sorgfältige Abschrift unter Nr. 67 noch vorhanden. Eben so Abschriften in Annall. Univ. T. I. F. 24, b. 25, a. Acta Fac. Art. F. 209, a. bis 210, a. Copialb. d. Univ. F. 72, a. b.

Auch Karl IV. zwang die Juden, Prag zu räumen, und schenkte ihre Häuser der Universität. Hagecii Böhmische Chronik S. 643.

38) Recedente et fugiente quodam Judaeo nomine Hutz domum ejusdem assignavit Princeps Magistris tunc regentibus in artibus. Annall. Univ. T. I. fol. 98. Vergl. auch unten den Bericht der Universität an den Kurfürsten Ludwig III. In der von Ruprecht II. ausgestellten Stiftungsurkunde kommt der Name Hutz nicht vor. Wundt (S. 385. 386) glaubt, es sei der in derselben als »zitternder Abraham« bezeichnete Jude.

39) Wundt, Heidelberg S. 85. 121. 431. Unsere Stipendienschr. H. I. S. 20.

Aus den **Statuten** der Anstalt theilen wir Folgendes mit[40]:

1. Jeder, der in das Collegium Artistarum aufgenommen wurde, musste dem Hofmeister oder Canzler des Kurfürsten schwören, die Gesetze des Collegiums treu zu befolgen.
2. Theologen sollen in der Anstalt nur 2 und diese »allwegen Canonici zum H. Geist sein und daselbst gewenliche presentz halten«.
3. Der dritte Collegiat soll ein Canonist sein und die »lectur in greco haben«, der Vierte ein »Legist«, der Fünfte ein »Medicus«, der Sechste ein »Magister Artium in arte oratoria und poetica lesendt«.
4. Die 2 Theologen sollen »nach vollendung der Vesper zum H. Geist je einer um den andern« an bestimmten Sonn- und Feiertagen im Spital zu Heidelberg eine Predigt halten gegen eine aus dem Universitätsfiscus zu schöpfende Vergütung von je 12 fl. jährlich; für jede versäumte Predigt sollen aber unnachsichtlich 4 Albus abgezogen werden.
5. Soll jeder eintretende Collegiat, wie früher, 15 fl. bezahlen, dieses Geld aber nicht, wie vordem, zum »prassen oder eigenen Nutzen der Collegiaten«, sondern in den Fiscus des Collegiums und zur Unterhaltung des Gebäudes verwendet werden.
6. Keiner soll aufgenommen werden, ohne Magister artium zu sein.
7. Damit auch andere jüngere Leute, welche zu guten Hoffnungen in den Wissenschaften berechtigen, in das Collegium eintreten können, soll kein Collegiat länger, als 6 bis 7 Jahre, in dem Collegium bleiben, möge er »ad doctoratum procediren oder nit«. Ausgenommen hievon sind jedoch diejenigen, welche »mit Lecturen versehen sind«.
8. Jeder Collegiat, welcher »zum Doctorat procedirt, es sei zu welcher Facultet es wöll«, soll nach einem Vierteljahr das Collegium verlassen.
9. Soll das Collegium eine besondere Kasse haben und diese

40) Wir entnehmen sie aus dem 3. Bande der Acten der Artisten-Facultät (Nr. 358. 79, a). Der ganze Band, welcher mit dem Jahre 1427 beginnt, handelt von dem Artisten-Collegium. Auf mehreren, dem Bande vorgehefteten Blättern befinden sich die Statuten der Anstalt mit der Ueberschrift: »Vom Collegio Artistarum und darin verordneten Collegiaten.«

mit 2 Schlössern versehen sein, zu deren einem der Prop
und zu dem andern der älteste Collegiate den Schlüss
hatten. In diese Kasse sollen »alle Nutzungen, gefelle, Zinse
und alles zugehörige Geld des Collegiums« gelegt werden.
10. Jedes Jahr soll der Propst gewissenhafte Rechnung üb
alle Einnahmen und Ausgaben ablegen.

Schon oben wurde angegeben, wie das Collegium in welchem auch die »Examina pro Baccalaureatu et pr Doctoratu« und zwar in dem »Hypocaustum majus« ge halten wurden[41], nach seiner Gründung sich ansehnlic zu erweitern anfing. Dieses geschah theils durch Neubaute auf den der Universität gehörigen Räumlichkeiten, thei durch Ankauf von nahe gelegenen Gebäuden. Die Käu schloss die Universität ab, auch sind noch mehrere de Kaufsurkunden vorhanden.

Um das Jahr 1524 war das Hauptgebäude, Collegiu Realium s. philosophicum, wie es in den Acten heiss gänzlich zerfallen, und konnte nur durch einen völlig Neubau wieder hergestellt werden. Durch eine besonde Zuschrift des Kurfürsten (gegeben Sonntags nach Égi 1524) wurde die Universität von der Nothwendigkeit dies Baues in Kenntniss gesetzt[42]. Da jedoch die letzte diese Mittheilung nicht beachtete, so wurden am 10. J nuar 1525 der Rector und die Räthe derselben von de Canzler, Florentin von Venningen[43], auf die Ku fürstliche Kanzlei beschieden, ihnen im Namen des Ku fürsten nochmals die Nothwendigkeit des Baues vorgestell und beigefügt:

»das alte Gebäude müsse niedergerissen werden, und u dem neuen die nöthigen Räumlichkeiten geben zu könne seien bereits mehrere nahe stehende Häuser angekauft; de Kurfürst wolle für Sand, Kalk und Steine sorgen und letzter

41) Act. Fac. Art. T. IV. F. 70, a.

42) Annall. Univ. T. V. F. 63, b.

43) Ibid. T. V. F. 131, b: »Dieser hatt in schola jura prof tirt vnd hatt nochmals als Canzler vil neurung bey der universitt Ingeführt, welche gleichwol zum teil auch nötig gewesen.«

auch behauen lassen; da jedoch nach der (schon damals beabsichtigten) neuen Reform der Universität alle Contubernien der ersten einverleibt werden sollten und zudem die Hochschule und die Artisten-Facultät aus der Realisten-Burse viele Einkünfte (fructus) ziehen, so sei es auch billig, dass beide zu dem Baue beitrügen, und zwar im Ganzen die Summe von 1200 Goldgulden«.

Kaum hatte die Universität von dieser Forderung Kenntniss erhalten, als sie in besonderen Eingaben an den Canzler und an den Kurfürsten dringend bat, ihr solches nicht zuzumuthen. Ihr Fiscus sei so erschöpft, dass sie jetzt nur etwa 450 fl. baar und 200 fl. in Schuldbriefen habe. Allein ihr Bemühen war anfänglich ganz umsonst, da der Canzler, der Universität gegenüber, die Gewalt der Regierung sehr entschieden geltend machte, und die Forderungen eher steigerte, als verminderte. Zuletzt ging er jedoch, durch den von der Universität dargelegten finanziellen Zustand bestimmt, in so weit auf ihre Bitte ein, dass die Summe auf 700 Goldgulden ermässigt wurde. Die erste Abzahlung bestand in 400 Goldgulden, welche die Universität von der Artisten-Facultät lieh.

Der Kurfürst, der sich für die Sache lebhaft interessirte, nahm in Begleitung des Rectors, des Grafen von Hennenberg[44]) und des Baumeisters, Konrad Schenk, Einsicht von dem Bauplatze, besprach sich über das Ganze mit ihnen und zeichnete selbst den Bauplan. Für die Zeit, in welcher die Realisten-Burse wieder aufgebaut wurde, waren die Realisten, ihrer Bitte gemäss und auf den Wunsch des Kurfürsten, in die andern Bursen aufgenommen worden [45]).

Der Bau wurde mit grosser Emsigkeit betrieben, und bald war er vollendet [46]).

---

44) Hennenberg's Biographie siehe in Hist. Acad. F. 76 sqq.

45) Die ausführlichen Verhandlungen s. Annall. Univ. T. III. F. 72, b sqq. Hist. Acad. F. 122.

46) Die an dem Frontispize angebrachte Inschrift ist bei Adami, Apograph. Monum. Haidelb. p. 122 und lautet:

Als das Gebäude in der Folge der Zeit abermals baufällig geworden war, sollte im Jahr 1619 wieder ein Neubau aufgeführt werden, und zwar auf dem Platze, wo der »alte Hengststall« stand, welchen nebst einem andern dazu gehörigen Gebäude Kurfürst Friedrich V. (29. Mai 1619) der Universität zu diesem Zwecke geschenkt hatte[47]); allein die nun folgenden unglücklichen Zeiten machten die Ausführung des Planes unmöglich.

4. Contubernium Dionysianum. 1396.

Den Grund zu dieser Anstalt, dem H. Dionysius zu Ehren Dionysianum, aber auch Contubernium Pauperum (Armenburse) und später von ihrem Restaurator Casimirianum genannt[48]), legte der schon (S. 149) erwähnte Professor des canonischen Rechts, Gerlach von Homburg[49]). Er war im Jahre 1390 nach Heidelberg gekommen, gewann bald grosses Ansehen, und

---

Judae triumphator Leo,	Inter suos custodiens,
Tuum Leonem principem	Bonos benignus adjuvet,
Tuere cum volumine,	Malos severe puniat,
Ut sacra, jus, et literas	Tibi fidelis serviat.

Der Löwe mit dem Buche bezeichnet das Universitäts-Wappen.

47) Die betreffenden Urkunden v. 3. Mai, 29. Mai, 10. August und 14. September 1619 sind noch im Univ.-Arch. vorhanden.

48) Ueber das Dionysianum besitzt das Univ. Arch. zwei wichtige Handschriften, Nr. 358, 52, a. u. 358, 59. Die Statuten stehen in der ersten Urkunde F. 1, a bis 36, b und in der zweiten F. 58, a bis 95, b. Die erste ist ein Band in Kleinfolio und enthält ausser den Statuten: 1) einen »Catalogus Stipendiorum Collegii S. Dionysii in Academia Heidelbergensi, quod primum fundatum et confirmatum fuit anno Domini 1452«; 2) die Statuten der Anstalt v. J. 1462 und v. J. 1526; 3) die Namen der Stipendiaten, welche i. J. 1526 in der Anstalt waren; 4) die »Erectio, fundatio et ordinatio S. Dionysii Univ. Heidelb.« (1452); 5) Abschriften von 34 Schenkungs-Urkunden v. J. 1497—1603. — Vergl. auch Schönmezel's Programme über die medic. Facultät. Tolner, Cod. dipl. p. 132. Alting, Hist. eccles. p. 165. Acta Pal. T. I. p. 379. Kayser, S. 101. Wundt, Mag. B. III. S. 296 ff. Häusser, S. 300. 301.

49) Hist. Acad. F. 37.

wurde 1393 zum Rector der Universität gewählt [50]. Er vermachte der Universität sein Haus zur Gründung »einer Herberge vor arme Schuler« mit besonderer Berücksichtigung der zu seinem »Geschlechte« Gehörigen. Dieses lag am Ende der Stadt [51], bei dem »Niederen Thore«, dem nachmaligen Mittelthore, wo jetzt das Schäfer'sche Kaffeehaus und das Universitätsgebäude stehen. Aus dem Dionysianum »gieng ein angenehmer prospect in die vorstatt« [52]. Dem Gebäude gegenüber stand das Augustiner-Kloster (S. 105). Die Stiftungsurkunde (vom 23. April 1396) [53] und die Kurfürstliche Bestätigungsurkunde [54] theilen wir mit.

Die Anstalt hatte jedoch kein rechtes Gedeihen und kam zuletzt sehr herunter, aber, von dem Kurfürsten Ludwig III. (1410—1436) wieder hergestellt [55], wurde sie bald durch reiche Stiftungen bedeutend.

Zu den ersten Männern, welche sie gründeten, gehören: Colinus, Gerhard von Hohenkirchen, Johann Verhinger von Leonberg und Friedrich Steinbock.

Colinus, Cantor (auch als Dechant genannt) der St. Paulskirche in Worms, ein Neffe des durch seine Freigebigkeit gegen die Universität schon bekannten Dom-

---

50) **Schwab**, Syll. rectorr. univ. Heidelberg. P. I. p. 17. 18.

51) Bis zum J. 1693 zog sich die Stadtmauer mit einem Graben (woher der Name Grabengasse) von dem alten Burg- und Klingenthor bis an den Neckar und schied die Stadt von der Vorstadt. Erst im 18. Jahrhunderte wurde bei dem neuen Anbau der Stadt diese Mauer niedergerissen und der Graben ausgefüllt. **Wundt**, Heidelb. S. 89. 90.

52) **Lucä**, S. 364.

53) Urkunde Nr. X. Abschriftlich in Annall. Univ. T. I. F. 91, a. Copialb. d. Univ. F. 36, a. b. Hist. Acad. F. 37.

54) Urkunde Nr. XI. Abschriftlich Annall. Univ. T. I. F. 90, b. Copialb. d. Univ. F. 35, b.

Eine weitere Stiftung **Gerlach's** ist die von 2 Altären in die H. Geistkirche. Annall. Univ. T. III. F. 297, b. 298, a.

55) **Wilken**, S. 143.

propstes Geylnhausen (S. 188) und vielleicht durch das Beispiel seines Onkels aufgemuntert, vermachte um das Jahr 1400, wie Gerlach, sein Wohnhaus zu einer »Herberge für arme Studenten«, so wie auch seine Bücher der Universität[56]). Ausserdem machte er noch ansehnliche Stiftungen für die Capelle der seligen Jungfrau in der St. Peterskirche.

Gerhard von Hohenkirchen war Professor der Medicin und Canonicus bei dem Stifte zum H. Geiste (S. 161). In den Jahren 1420 und 1429 war er Rector der Universität. Vor seinem Tode (1448) setzte er das Dionysianum als Erbe seiner ansehnlichen Bibliothek und einer bedeutenden Geldsumme ein. Die Bibliothek wurde in dem Gewölbe des Gebäudes aufgestellt. Executor des Testamentes war Kurfürst Ludwig IV.[57])

Verhinger von Leonberg war Doctor und Professor der Theologie und vermachte der Anstalt (1450) seinen Hausrath, seine Kostbarkeiten und 100 Goldgulden. Das Rectorat bekleidete er in den Jahren 1434, 143- und 1447[58]).

Steinbock, welcher dem Collegium 400 fl. vermachte, war Baccalaureus der Medicin und Dechant an der Kirche zu unserer lieben Frauen in Neustadt a. d. H.[59])

Nachdem diese Stiftungen von den genannten Männern gemacht und die Anstalt zur Unterbringung ihrer Alumnen in den Besitz noch anderer Häuser gekommen war[60]), erhielt sie auch unter Drutzenbach's Rectorat

56) Schönmezel, Tentam. hist. Fac. med.

57) Annall. Univ. T. II. F. 220, a. b. 239, b. Matr. lib. I. de anno 1420. Schwab, P. I. p. 44. 49. Wilken, S. 143.

58) Die Stiftungsurkunde ist in Annall. Univ. T. II. F. 237, b. Schwab, p. 53. 55. 59.

59) Schönmezel, l. c.

60) So erhielt 1560 der Präceptor der Neckarschule, Johann Molitor, von dem Rector die Schlüssel des »alten Dionysianums« nebst der Erlaubniss, mit den Nigrinern so lange in demselben zu wohnen, bis das Neckarschulgebäude wieder hergestellt sei. Annall. Univ. T. VIII. F. 19, b.

(1452) mit der Benennung »Dionysianum« ihre Statuten[61]) und damit auch eine feste und sichere Stellung. Bemerkenswerth ist jedoch, dass in der Urkunde »Erectio S. Dionysii« Gerlach von Homburg nicht erwähnt wird.

Nach den Statuten fanden in der ersten Zeit nur 6 arme Schüler, dann aber auch 6 Magister (2 Theologen, 2 Juristen und 2 Mediciner) Aufnahme[62]). Diese geschah durch den Rector und die Decane der 4 Facultäten. Aufgenommen durften nur Schüler und Magister werden, welche jährlich nicht über 12 fl. zu verzehren hatten. Wer später in so gute öconomische Verhältnisse kam, dass er über 20 fl. verfügen konnte[63]), musste innerhalb 5 Tagen das Collegium verlassen. Ausserdem wurde es jedem Stipendiaten zur Pflicht gemacht, wenn er später in günstigen finanziellen Verhältnissen war, so viel er könne, der Anstalt wieder zuzuwenden. Der Aufenthalt ward auf 6—10 Jahre festgesetzt.

Im Jahre 1462, unter dem Rectorate des Nicolaus von Wachenheim, wurden diese Statuten revidirt[64]). Ein Gleiches geschah auch im Jahre 1526[65]).

Keine von allen Bursen erhielt so viele Vermächtnisse, wie das Dionysianum. Auch Kurfürst Friedrich II. wies demselben (7. Februar 1549) 30 Malter Frucht aus der

---

61) Urkunde Nr. X. Auch abschriftlich im Copialb. d. Univ. F. 88, a — 95, b.

62) Ein weitere Bestimmung war, dass, wenn es später die finanziellen Verhältnisse der Anstalt möglich machten, 3 Doctoren der Medicin aus den Einkünften bezahlt würden, von welchen der Eine den »Avicenna«, der Zweite den »Hyppocrates« und der Dritte den »Galenus« lesen sollte.

63) Auch auf der Universität Basel wurden (1459) 20 fl. für einen Studenten, welcher anständig leben wollte, jährlich angenommen. Vischer, S. 16.

64) Sie sind mitgetheilt in Annall. T. III. F. 99, a bis 102, a, im Copialb. d. Univ. F. 97, a bis 100, b. und in der Handschrift Nr. 358, 52. F. I—IV.

65) Abschriften finden sich in Annall. Univ. T. V. F. 115, a bis 120, a. und in der Handschrift Nr. 358, 52. F. V—XII.

Kurfürstlichen Kornkammer zu [66]. In den (S. 196, Note 48) genannten Actenstücken werden aus den Jahren 1497—1603 34 Stipendien angeführt, und doch ist dieses Verzeichniss keineswegs vollständig. Es finden sich noch manche andere Stiftungen vor, welche in derselben Zeit gemacht wurden, der vielen Vermächtnisse vor- und nachher nicht zu gedenken [67].

Im Anfange des 16. Jahrhunderts kam die Anstalt etwas in Verfall, besonders wurde über Mangel an Disciplin geklagt. Dieses veranlasste im Jahre 1526, wo dieselbe 11 Schüler und 10 Magister hatte [68], eine Umarbeitung der Statuten, durch welche eine strengere Zucht eingeführt werden sollte. Doch später riss wieder Unordnung ein, so dass am 21. Juni 1559 von dem academischen Senate eine Visitation der Anstalt angeordnet wurde [69].

Am 6. August 1561 fand abermals von Seiten des Rectors der Universität und den Decanen der vier Facultäten eine Berathung über die Verbesserung der

66) Annall. Univ. T. VII. F. 9, a.

67) Ausführlicher über die vormaligen Universitäts-Stipendien, welche grössten Theils dem Dionysianum angehörten, haben wir in Gesch. d. Stip. v. Stift. II. II. S. 66 ff. gehandelt, wo auch sehr viele einzelne Stiftungen angegeben sind.

68) Annall. Univ. T. V. F. 137, a.

69) XXI. Junii 1559. in Senatu deliberatum est de visitatione domus Dionysianae, in qua omnis disciplina corruisse videbatur. Et cum Reformatio (Ottonis Henrici) modum praescriberet visitationis, delecti sunt ad eam rem peragendam post Rectorem et Decanos duos Facultatis Artium, prioris et praesentis anni, ut Reformatio jubet, Doctores Wendalinus Heilman jure peritus et Jacobus Curio medicus. Hi die XXXI., nisi fallor, visitare inceperunt, singulos seorsum examinarunt, errores, flagitia, industriam, diligentiam, negligentiam omnium non modo discipulorum, sed etiam oeconomi, famulorum, coqui explorarunt et rem ad Senatum deferendam censuerunt, suoque judicio Senatui, quod vel probaret vel damnaret, exposito, aliqui damnati ad carcerem sunt, alii reprehensi tantum, alii alia ratione puniti. Annall. Univ. T. VII. F. 351, a.

Disciplin (de disciplina in domo Dionysiana reformanda) statt. In dieser wurde beschlossen, was auch nach dem Wunsche des academischen Senates war, dass die Handhabung der bisher Einem anvertrauten Disciplin in Zukunft zwei Männern übertragen werde. Es wurde deshalb dem seitherigen Vorsteher der Anstalt, Martin Otho, ein zweiter, in der Person des Jacobus Suevus, beigegeben und zugleich verfügt, dass jedem als »Salarium« aus dem Fiscus der Universität 12 fl. und aus dem des Dionysianums 4 fl. jährlich zu geben sei. Auch sollten sie nicht verbunden sein, besondere Vorlesungen in der Anstalt zu halten [70]). Aber schon im folgenden Jahre sah sich der Rector Tremellius auf die von Otho vorgebrachten Klagen über Zuchtlosigkeit [71]) veranlasst, mit Zuziehung der beiden ältesten Senatoren, des Boquin und Curio, und des Xylander, als Stellvertreters des abwesenden Decanes der Artisten-Facultät, eine genaue Visitation der Anstalt (3. Mai 1562) vorzunehmen. Die von Otho gemachten Angaben fand man begründet, allein bald zeigte es sich — dieser selbst hatte sich solche Fehler zu Schulden kommen lassen, dass er, trotz einer langen Rechtfertigungsschrift an den academischen Senat, abgesetzt wurde und das Dionysianum verlassen musste. Den eingerissenen Unordnungen suchte man möglichst zu steuern [72]).

War bis jetzt besonders über Unordnung in dem Dionysianum mit Recht Klage geführt worden, so kam die

---

70) Quod in posterum nullas peculiares haberent lectiones in domo Dionysiana, sed eas, quae publice et in Contubernio praelegerentur, cum discipulis repeterent, exercitia et preces conservarent suo ordine. Annall. Univ. T. VIII. F. 49.

71) Magnam enim dicebat esse studiosorum sui Collegii petulantiam et inobedientiam. Quosdam dicebat esse, qui sine venia exirent, emanerent et in cauponis et tabernis per integrum mensem versarentur, deinde redeuntes mensa Collegii fruerentur nec paterentur Monitorem. Annall. Univ. T. VIII. F. 62, b.

72) Ibid. F. 63, a bis 65, b.

Anstalt gegen das Ende der Regierung des Kurfürste Ludwig VI. durch die Kriegszeiten auch in finanziell Noth, welcher der Kurfürst abzuhelfen suchte. Wir finde dieses in einer von der Universität d. d. 29. Januar 158 ausgefertigten Urkunde [73], welcher wir Folgendes ent nehmen:

»Das Dionysianum war »durch schwere der Zeit I grosse schulden erwachssen« und »ohn gutter leutt Hilff wa es ihm ohnmöglich sich hinwiederum drauss zu wicklen. E haben daher ihr Churf. Gnaden auss sonderlicher Zuneigung so sie zu gemeinen studiis getragen vnd domit diss vhra' seminarium, dorauss Ihm bissweilen viel gelerter leutt a hernach kirchen vnd schulen, auch Politischem Regimer angestanden vnd darzu nutzlich gebraucht worden, erwachs vnd herkhomen, vnd furterss erhalten wurde, kurtzlich f Ihrer Churf. Gnaden absterben (12. Octob. 1583) 1000 welche sie Eim von Adell, Seifridt von Dinheim genan wegen seiner begangnen Misshandlung vnd Verprechung buss abnemen lassen, gnedigst dohin verwendt, die de Hauss erwachsenen Schulden abzuledigen, vnd auch ein Stipendium für einen armen studierenden jungen vfzurichten«.

Mit diesen 1000 fl. wurden dann die Schulden, welc sich auf 600 fl. beliefen, abbezahlt und aus den übrige 400 fl. ein Stipendium gegründet, welches »zu Ewig Zeit ten Ihrer Churf. Gnaden zu ehren Electorale Stipendium genenet werden sollte«.

Zu diesem Stipendium, heisst es weiter, sollten au solche »Jungen und Studiosen« zugelassen werden, die »ehrlich geboren, In lateinischer und krichischer Sprach, des gleichen in artibus dicendi dermassen fundirt«, dass si von der Zeit ihrer Aufnahme an innerhalb 1½ Jahren da Baccalaureat mit Ehren erlangen könnten. Das Recht de Präsentation zu diesem Stipendium hatte der jeweilige Recto der Universität. Bestand der Vorgeschlagene die von de Decanen der 4 Facultäten mit ihm vorgenommene Prüfung so konnte er, wenn seine Aufführung untadelhaft war, 6 Jahr lang in dem Hause bleiben; zeichnete er sich aber besonder

73) Catalog. Stipend. Dionys. fol. 76, a bis 78, b.

aus, so durften noch 8 Jahre zugegeben werden. Ehe und bevor der Stipendiat »baccalaurei vnd Magistri titulum erreicht«, war es ihm nicht gestattet, »sich zu Einigem Studio der höhern Facultäten zu begeben«. Schliesslich wird dem Stipendiaten an das Herz gelegt, dass er später dieser »gutthat eingedenk und sich soviel in seinem Vermögen hinwiederumb dankbarlich gegen das Haus Dionysii erzeigen solle«.

Bald darauf erhielt jedoch die Anstalt einen neuen kräftigen Aufschwung unter der Regierung des Administrators Johann Casimir (1583—1592). Er liess, was unten ausführlich geschildert werden soll, das beinahe gänzlich zerfallene Gebäude neu aufführen, stellte eine tüchtige innere Einrichtung des Hauses her und ordnete dessen finanzielle Verhältnisse.

5. Contubernium Divae Catharinae. 1401.

Diese Burse wurde im Jahre 1401, unter der Regierung Ruprecht's III. gegründet und der H. Katharina[74]), welche wir schon (S. 163) als Beschützerin der Wissenschaften und Patronin der Artisten-Facultät kennen gelernt haben, gewidmet. Das Gebäude lag in der Augustiner-Gasse, der Judengasse gegenüber[75]).

In dieser Burse wurden die Wissenschaften mit grossem Eifer betrieben und vielleicht mehr, als in andern Anstalten gleicher Art. Daher mag auch der von Vielen getheilte Irrthum gekommen sein, als habe in Heidelberg eine besondere Schule unter dem Namen »Katharinen-Schule« bestanden[76]). Im Jahre 1518 war Franz Irenicus Vorsteher der Anstalt[77]).

---

74) Handschrift Nr. 258, b. fol. 47 a. im Univ.-Arch.

75) Hist. Acad. F. 9.

76) Dieses glaubten unter Andern Bernhard (Irenici Exeges. German. praef. p. III.), Lampadius (Beiträge z. Vaterlandsgesch. S. 209), Schwarz (Gesch. d. Erziehung Th. II. S. 298).

77) Acta Fac. Art. T. III. F. 84, b. 88, a. — Ueber die Lebensumstände des Irenicus haben wir Mehreres in Lyc. origg. p. 136. 137 mitgetheilt.

Ueber den Ankauf des zu dieser Burse bestimmten Hauses, welches einem Heidelberger Bürger, **Johannes Flasch**, und seiner Ehefrau gehörte, sind zwei Urkunden vorhanden, welche »Emtio Contubernii s. Novae Bursae« überschrieben sind. Die erste ist ausgefertigt »Sabbatho post Epihan. Domini« 1401 und die zweite am 24. September 1401 [78]).

Wie die übrigen Bursen, so wurde auch die Katharinen-Burse mit Schenkungen begabt. Zu den bedeutendsten gehören die (1518) von **Walther Gallus**, Kaplan an der Kirche in Rufach und die (1524) von **Johann Weyser**, der beiden Rechte Licentiat und Canonicus bei dem Heiliggeist-Stifte gegründeten [79]).

Weitere Nachrichten über diese Burse sind nicht vorhanden. Wir haben nur anzuführen, dass im Jahre 1528, wo in Heidelberg eine ansteckende Krankheit herrschte, der Regent dieser Burse mit den Studenten nach Landau flüchtete und sich dort mit Erlaubniss des Magistrats eine Zeit lang, unter Beobachtung der städtischen Gesetze und Anordnungen, aufhielt [80])

Nach der vom Kurfürsten **Friedrich II.** (1546) vorgenommenen Vereinigung der verschiedenen Bursen in Eine, hörte auch die Katharina-Stiftung auf, als besondere Burse fortzubestehen, und ihre sämmtlichen Einkünfte und Stipendien wurden mit denen der andern Bursen zusammengeworfen [81]). Das Gebäude wurde nach der Vereinigung (1547) von den »Dionysianern« bewohnt [82]), und später

78) Beide Urkunden sind abgeschrieben in Annall. Univ. T. I. F. 32, b bis 34, b. und im Copialb. d. Univ. F. 34, a bis 35, b.

79) Statutorum bursae Realium liber F. 47, a bis 56, a. Eine besondere, gut geschriebene Copie der Weyser'schen Urkunde ist auch im Univ.-Arch. aufbewahrt.

80) **Lehmann**, Gesch. d. Stadt Landau S. 133. Die Urkunde, welche dieses besagt, ist gegeben »Uf Sampstag nach Sixti« 1528.

81) Statutor. bursae Real. lib. F. 47, a.

82) Annall. Univ. T. VI. F. 445, a.

kommt es (vom Jahre 1549 an) immer unter der Bezeichnung »Artisten-Schul« (schola Artistarum) vor [83]. Auch auf der ersten der oben genannten Verkaufsurkunden ist mit späterer Hand geschrieben: »Ubi nunc est schola Artistarum« [84].

6. Bursa Suevorum.

Zu den ältesten, wenn auch nicht bedeutendsten, Bursen gehört, ohne dass man das Jahr ihrer Stiftung weiss, die, vielleicht aus einer Privatanstalt hervorgegangene [85] Bursa Suevorum s. Realium (Schwaben- oder Realisten-Burse), auch alte Burse genannt [86]. Sie bestand aus 2 grösseren Häusern und »einem Häusgen darneben, so auch dazu gehört hat«, und war in der untern Judengasse gelegen [87]. Die Studenten dieser Burse gehörten zu den Realisten und sind durch den Streit mit den Nominalisten, von welchem unten gehandelt wird, bekannt. Einer der berühmtesten Regenten dieser Burse war (1522) Johann Brenz. Um das Jahr 1536 war Dionysius Grav (Graffe) Regent [88].

Bei der am 16. April 1544 vorgenommenen Visitation der Universitätshäuser befand sich diese Burse in sehr zerfallenem Zustande [89]. In diesem blieb sie auch bis zum Jahre 1546, wo ein Kurfürstliches Decret d. d. 9. October der Universität auferlegte, sie für das neu »angestellte« Paedagogium einzurichten [90]. In den Gebäu-

83) Annall. Univ. T. VII. F. 19, a.

84) Der Name »Neue Burse« ist uns später nur noch in folgender Stelle vorgekommen: »Arnoldus Theologiae Doctor, Cisterciensium Provisor Collegii, quod bursa nova dicebatur.« Schönmezel, Collect. ad hist. Fac. med.

85) Wundt, Mag. B. III. S. 298.

86) Annall. Univ. T. VI. F. 427, a.

87) Inventar. d. Universitäts-Häuser. Hist. Acad. F. 94.

88) Acta Fac. Art. T. III. F. 143, b.

89) Annall. Univ. T. VI. F. 364, b.

90) Das Kurfürstliche Decret lautet: »Von Gots Gnaden

lichkeiten der Burse wurde auch dem als Vorstand des Pädagogiums angestellten Antonius Schorus (Schore) mit seiner Familie eine Wohnung angewiesen. Diese hatte er bis 1549 inne[91]. Bald aber kam das Pädagogium in Verfall[92], und dessen Räumlichkeiten wurden zu Wohnungen für Professoren der Universität benutzt. Zuerst erhielt es Miläus als Dienstwohnung, verliess es aber weil es unwohnlich war, 1553 wieder[93]. Später wurden die Baulichkeiten wieder hergestellt[94] und 1560

Friderich Pfalzgraw bey rheyn erzdruchses vnd Churfürst. Vnsern grus zuvor Würdiger lieber gedrewer, es ist vnser gnedig begehrn befehlende Ir wollent die schwabenbursz alhir von stund an vnverzuglich mit den gemachen vnd anderen notturftigen gepawen zu erhaltung des new angestellten pedagogij von wegen der Vniversität zurichten lassen Wollen wir vns gnedig verlossen. Datum Heydelberg Sambsdags Dionysij ano 1546.«

»Dem würdigen vnsers Studiums zu Heydelberg rectori vnd lieben gedrewen Doctor Georgen Nigri.«

Annall. Univ. T. VI. F. 427, a.

91) Ibid. F. 450, b. 451, a. T. VII. F. 35, b. 36, a. 41, b. 42, b. 43, a.

92) Ueber die Errichtung des Pädagogiums und dessen Schicksale vergl. unsere Schrift »Lycei origg.« p. 24 ff. und über Schorus ebendort S. 41—50. — Dem Pädagogium wurde nach seiner Wiederherstellung (1565) von dem Kurfürsten Friedrich III. das Franziscaner-Kloster eingeräumt. Ebend. S. 99.

93) Annall. Univ. T. VI. F. 142, b. »Quia domus Contubernii Suevorum non satis commode inhabitari possit.«

94) VII. Februar 1560. Ad mentionem impendiorum, quae Sueviceae domus structura exigit, mota quaestio est: utrum conducibilius sit domum illam dividere in duas partes et partem unamquamque exstruere et parare ad commodam habitationem et ad usus duarum familiarum, ut quidem liber reformationis permittit, an vero praestet, domum hanc relinquere indivisam atque eam totam Dionysianis possidendam tradere, ac duobus professoribus, jureperito et medico tantisper pro conducendis domibus pensionem solvere ex fisco, donec universitas domos illis locare minore incommodo possit.

Sed de his omnibus pronunciatum est hoc die nihil: jureconsultorum ordo noluit Sueviceam domum relinquere et a structura necessaria inchoata desistere, donec Universitas aliam institutionum Doctori propriam fecerit, nec noluit promissione verbali contentus

Dienstwohnung des »Doctoris institutionum« und eines ordentlichen Lehrers der Medicin eingerichtet.

In dem Inventarium der Universitätshäuser vom Jahre 1673 wird das eine Haus mit dem dazu gehörigen Häuschen die »Grosse Schwabenbursch« und das zweite Haus die »Kleine Schwabenbursch« genannt. Die erste gab man zu der angeführten Zeit dem Professor Coccejus als Dienstwohnung, und die zweite wird als »Bibliothekdiensthauss« angeführt.

Aus späterer Zeit können wir nur angeben, dass der Platz der »Kleinen Schwabenburse«, welche 1693 abgebrannt war, laut einer in dem Universitäts-Archiv befindlichen Urkunde am 22. Juni 1705 von der Universität mit Bewilligung des Kurfürsten an den Bürger und Schreiner Valentin Chur in Heidelberg für 250 fl. verkauft wurde.

§ 3.

Das Dominicaner-Kloster.

Dieses Kloster der Dominicaner (wegen ihrer Bestimmung, gegen die Ketzer zu predigen, auch Prediger, Praedicatores genannt)[95]) wurde von dem Kurfürsten

---

esse, realem exegit et assensionem in hoc facilem invenit, propterea quod Doctori Agricolae, cujus in Universitatem multa sunt officia, domus illi pridem addicta, casu non cogitato adempta per alium. Annall. Univ. T. VII. F. 383, b. 384, a.

95) Die Inquisition oder das heilige Officium, ein Glaubensgericht zur Ausspähung und Bestrafung von Ketzern und Ungläubigen, beginnt unter den Kaisern Theodosius d. Gr. und Justinian. Es war ein bischöfliches Amt, bis Gregor IX. den Dominicanern dieses Geschäft (1233) übertrug. Sie hatten auch die Büchercensur — Auf der Inquisitionsfahne war ein Dominicaner abgebildet und vor ihm ein Hund mit einer brennenden Fackel. Der Hund bezieht sich auf den Traum, welchen die Mutter des Dominicus während ihrer Schwangerschaft gehabt haben soll, dass sie nämlich einen Hund mit einer brennenden Fackel in der Schnauze gebären würde. Diesen Traum deuteten die Dominicaner in der Folge auf den Verfolgungsgeist ihres Ordensstifters gegen die Ketzer. Ersch und Gruber unter »Inquisition« S. 475.

Friedrich I., nachdem er schon durch eine Bulle d.
30. März 1473 die Autorisation vom Papste Sixtus I
erhalten, am 24. Juli 1476 gegründet [96]) und reich b
gabt [97]). Auch dieses Kloster ward, wie das Collegiu
Jacobiticum, der Universität einverleibt, und durch de
Stiftungsbrief erhielten die Mitglieder dieses Ordens die näm
lichen Privilegien, welche das Jacobsstift, beziehungsweise d
Universität Heidelberg hatte (S. 185). Die in dem Klost
Studirenden sollten sich besonders dem Studium der Theo
logie und der freien Künste widmen [98]). Zu diesem Zweck
wurden namentlich von dem Prior des Klosters theologisch
Vorlesungen gehalten [99]).

Seine Verfassung erhielt das Kloster erst am 1. Ju

---

96) Die päpstliche Autorisationsbulle, so wie andere die S
tung dieses Klosters betreffende Nachweisungen s. bei Wür
wein, Onomast. Wormat. M. S. T. III. p. 87 sqq. Bullarium
F. Praedicatorum T. III. p. 497. 505.

Die Stiftungsurkunde des Kurfürsten s. bei Würdtwe
p. 92 sqq. u. bei Tolner, Add. ad hist. Pal. p. 115 sqq. Kre
Th. I. S. 520.

97) Friedrich erlaubt dem Orden das Sammeln (libere
dicare) in seinem ganzen Lande; ausserdem schenkte er ihm u
anderen Einkünften die, welche das Kloster Sinsheim früher geb
und die er von demselben gekauft hatte, in Leimen, Rohrb
St. Ilgen. Tolner, p. 116. Kremer, S. 619.

98) Item volumus, quod in dicto Monasterio sit schola s.
dium laudatissimum artium et sacrae Theologiae juxta more
consuctudinem institutionemque ordinis Praedicatorum. Item v
mus, quod Doctor et studentes dicti conventus gaudeant et frua
omnibus privilegiis et indultis quibuscunque studii nostri Heid
bergensis pro ut decet et per omnia pariformiter sicut illis utunt
et fruuntur fratres ordinis Cisterciensis in domo S. Jacobi Suburb
oppidi nostri Heidelbergensis commorantes. Tolner, p. 117.

Sixtus Papa ad instantiam Friderici instituit in eodem convent
s. Theologiae auctoritate apostolica simul etiam studium bonarum
artium. Würdtwein, p. 112.

99) So wurden in Urkunden die Prioren Heinrich Roten
berg (13. Juli 1489) und Wernher von Selden (11. Januar 1498
zugleich als Lehrer der »göttlichen Geschrift« genannt.

1501[100]). Durch diese wurden unter Anderem die religiösen und gottesdienstlichen Obliegenheiten der Studenten, des Terminirens u. s. w. bestimmt. Die jeweiligen Vorsteher (praesidentes) hatten für einen tüchtigen Doctor Regens zu sorgen, welcher täglich, mit Ausnahme der Ferien, wenigstens eine Vorlesung hielt; ausserdem sollte stets ein gelehrter Baccalaureus, der Sententiarius ordinarius sei, die »Sententien« nach Art und Form der Universität Heidelberg, welcher das Studium des Convents »incorporirt« war, vortragen [101]). Dabei wurde den Studenten bei Strafe grosser Fleiss anbefohlen. Ueber den andern Tag sollte eine theologische Disputation statt finden; auch war den Studenten gestattet, den öffentlichen Disputationen und Reden an der Universität beizuwohnen. Dass sie Vorlesungen an derselben zu hören hätten, ist nirgends gesagt.

Das Kloster bestand jedoch nur bis zum Jahre 1553, wo es nicht mehr, als einen Dominicaner-Bruder und einen fremden Mönch, hatte, was den Kurfürsten Friedrich II. veranlasste, das »Kur-Hospital«, welches damals in der Nähe der H. Geistkirche, auf dem Marktplatze, stand, aber wegen allzu beschränkten Raumes für die Armen und Kranken, abgebrochen werden musste, mit des Papstes Julius III. Einwilligung in dasselbe zu verlegen. Zugleich vereinigte er einen Theil der Einkünfte des Klosters mit denen des Hospitals, und da dieses dadurch viele Einnahmen erhielt, wurde es auch das »Reiche Spital« genannt. Unter der bayerischen Regierung kamen jedoch die Dominicaner (1622) wieder in den Besitz des Klosters, mussten es aber unter der Administration des Herzogs Ludwig Philipp (1632) abermals räumen, und

---

100) Siehe die Urkunde bei Würdtwein, p. 112. »Generalis F. F. Praedicatorum Ordinatio pro Fratribus Heidelberge studentibus.«

101) Heidelbergensi Universitati studium conventus est incorporatum. Würdtwein, p. 114, b.

die Kirche wurde den Lutheranern zu ihrem Gottesdienst überlassen. Auch nach dem Westphälischen Frieden gestattete ihnen dieselbe Kurfürst Karl Ludwig (165 auf's Neue, bis die Lutherische (Providenz-)Kirche erbaut war [102]). Darauf fiel die Klosterkirche den Reformirten zu. Kurfürst Karl liess sie neu aufbauen und machte sie zur Garnisonskirche [103]). In dieser Bestimmung blieb sie bis zum Jahre 1700, wo Kurfürst Johann Wilhelm sie den Dominicanern zurückgab [104]). Durch die Religions-declaration (1705) fiel sie diesen als Eigenthum zu. Von dem Kurfürsten Maximilian Joseph wurden die noch in dem Kloster vorhandenen Dominicaner entlassen und ihnen Sustentationsgelder zugewiesen.

Nach der Restauration der Universität (1803) kaufte Kurfürst Karl Friedrich das Kloster für 11,000 an, und liess es für das anatomische Theater, das Klinikum und die Entbindungsanstalt einrichten [105]). Jetzt wi dasselbe in schön und zweckmässig aufgeführten Neubauten für naturwissenschaftliche Institute und Sammlungen eingerichtet. Noch sind ausser dem Dominicaner-Kloster zwei Collegien zu erwähnen.

1. Collegium medicum.

Von den Häusern der vertriebenen Juden wurde später auch einige zu einem medicinischen Collegium oder, wie es heisst, »Auditorium medicum« verwendet. Nach seiner völligen Herstellung war es ein weitläufiges 3 Stockwerke hohes Gebäude, welches ein ganzes Quadrat bildete und von der Judengasse bis zur Pfaffengasse reichte [106]). In dem medicinischen Collegium war au

102) Schlosser und Rebus, Wahrheits- und Ehrenrettung S. 30.

103) Kurf. Karl's Leben S. 48.

104) Würdtwein, p. 134, b. Wundt, Mag. B. II. S. 7.

105) Lampadius, Alman. d. Univ. Heidelb. 1813, S. 195. 19

106) Wundt, Heidelb. S. 88.

das in späterer Zeit errichtete »Theatrum anatomicum und Zubehörungen« [107].

2. Collegium juridicum. 1498.

Dieses lag dem Collegium medicum gegenüber und wurde erst später (1498) von dem Kurfürsten Philipp gegründet. Ausführlicher wird über dasselbe unten gehandelt.

§ 4.

Judenhäuser werden zu Lehrerwohnungen verwendet, die Synagoge in eine christliche Kapelle umgewandelt und die Gärten der Juden der Universität geschenkt.

Hätten wir keine andern Nachrichten, so würde man aus der oben (S. 191) genannten Urkunde schliessen müssen, Ruprecht II. habe alle Judenhäuser dem Artisten-Collegium zugewiesen. Dem ist aber nicht so. Aus der Urkunde, durch welche der Kurfürst der Artisten-Facultät den Frucht- und Weinzehnten in Schriesheim schenkte, und aus dem schon (S. 192, Note 38) erwähnten Berichte, welchen die Universität an Ludwig III. abstattete, geht hervor, dass nur das Haus des Juden Hutz für das Collegium bestimmt wurde (S. 192), andere Häuser aber auch nicht zur Artisten-Facultät gehörige Lehrer als Wohnungen erhielten.

Was die in der obern Judengasse gelegene [108]) Judenschule angeht, so wurde diese nach der von dem Kurfürsten ausgesprochenen Bestimmung in eine christliche Capelle umgewandelt, was am 26. December 1391 in feierlicher Weise durch den Bischof Eckhard von Worms in Gegenwart des Kurfürsten, seines Neffen, Ruprecht's III.,

---

107) Lucae, S. 364.
108) Inventar d. Univ.-Häuser, F. 1.

und vieler Professoren und Studenten geschah [109]). Später wurde diese Capelle zu Auditorien benutzt [110]).

Durch die Vertreibung der Juden kam die Universität auch in den Besitz von vier in der Plöck gelegenen Gärten. Diese waren der juristischen, medicinischen und Artisten-Facultät zugewiesen. Später erhielt das Dionysianum einen dieser Gärten [111]). Im Genusse

---

109) In presentia Dominorum Ducum, Ruperti senioris et junioris, nec non Domini Conradi de Soltou in theologia Magistri, Domini Johannis de Noet, in Decretis Doctoris, Magistri Hermanni de Uxsaria, in Medicinis Professoris, Marsilii de Inghen in artibus Magistrorum, nec non multorum nobilium et aliorum Magistrorum et Scolarium. Matrik. lib. I. F. 12, b. Eben dort befindet sich auch die Urkunde.

110) Inventar. d. Univ.-Häuser. In einer Einladung des Micyllus zu seinen Vorlesungen heisst es (Sylvae p. 305):

»Adsis cras licet ad vetus sacellum,
Quod quondam genus Isaci colebat,
Nunc legum domus est idem sacrarum.«

111) Wir erfahren dieses zum Theil aus späteren Actenstücken. Am 10. November 1618 theilte Friedrich V. der Universität mit, dass er vorhabe, »zu besserung, aufnehmung vnd zierdt vnserer Statt allhier in der vorstatt draussen ein newe gass anzustellen vnd erbawen zu lassen«, und ersuchte deshalb die Universität, ihm so viel von ihren Gärten abzutreten, als für das Anlegen des Weges nothwendig sei, zugleich sich erbietend, damit diese in keinen Nachtheil käme, so viel Land, als sie abgetreten, von seinem »Hopffengarten in der pflegk wiederumb zu erstatten.« Hierauf ernannte die Universität eine besondere Commission, welche, bevor man dem Kurfürsten antworte, genau in den Acten der verschiedenen Facultäten nachsehen sollte, »quid in actis de hortis istis contineatur, qua ratione quove jure ad Academiam pervenerint«. Nachdem nun die Commission die betreffenden Acten eingesehen, sprach sie sich dahin aus: »se invenisse, hortos illos a Ruperto anno 1391. Academiae una cum aedibus Judaeorum incorporatos fuisse, ita ut apud Academiam perpetuo manerent«. Nach dieser Mittheilung beschloss die Universität: »Princeps rogetur, ut hortos illos, quos longo jam tempore possederit Academia, si ullo modo fieri possit, et relinquatur: sin vero omnino via illa sit ducenda et utilitas publica illud postulet, Academiam sperare, principem aequis conditionibus cum ea transacturum.« Dieser Beschluss wurde in einer ausführlichen Eingabe dem Kurfürsten vorgelegt und von der

derselben waren bis zur Reformation der Universität durch Otto Heinrich die Decane der 3 obersten Facultäten; nachher aber erhielten sie die jeweiligen Professores primarii der genannten Facultäten. Den Garten des Dionysianums hatte zuerst der Provisor und später der erste Professor der Anstalt.

§ 5.

Der Kurfürst schenkt den halben Frucht- und Weinzehnten in Schriesheim der Artisten-Facultät und 2 Tornos an den Zöllen zu Kaiserswerth und Bacharach der Universität. Ständige Besoldungen der Lehrer. Verwaltung der Güter und Gefälle der Universität.

Bei seiner grossen Liebe zu der Universität begnügte sich Ruprecht II. nicht mit der Errichtung des Artisten-Collegiums. Er schenkte der Artisten-Facultät bald nachher (1393) den halben, ihm für 1200 fl. verpfändeten Frucht- und Weinzehnten von Schriesheim [112]), mit dem Anfügen, dass, wenn dieser Zehnten abgelöst werden sollte, die genannte Summe der Facultät zuzuwenden sei [113]). In den Genuss des Zehntens kamen die

---

ganzen Sache war weiter nicht die Rede. Annall. T. XXVII. F. 220, a. b. 222, a bis 223, a.

212) Ueber den Zehnten in Schriesheim finden sich aus der älteren Zeit interessante Urkunden in den Heidelb. Handschr. Nr. 358, 79, a. F. 3, a. (Liter. contract. super emptione decime in Schrieszheim 1381) und ebend. F. 5, b (Recognitio domini Ruperti super decima in Schrieszheim 1384).

113) Die Urkunde ist vom 24. Juni 1393. Sie findet sich in den Annall. Univ. T. II. F. 27, a. b und in Nr. 358, 59. F. 73, b. Abgedruckt ist sie bei Tolner, Cod. dipl. p. 127 und in Lünig's Reichsarch. Th. VIII. S. 141. — Nach einer Urkunde vom 4. Februar 1403 (Copialb. d. Univ. F. 33) erklärte sich die Universität gegen »Apt vnd Convent zu Elwangen« bereit, den Zehnten gegen die bestimmte Summe wieder abzutreten. Dieses geschah jedoch, wie ebendort berichtet wird, erst 1451.

Lehrer (der Ertrag war für 6 »in artibus lesende Magister« bestimmt) erst im Jahre 1394 [114]).

Durch die Gründung des Artisten-Collegiums und durch die Schenkung des halben Frucht- und Weinzehntens in Schriesheim waren die öconomischen Verhältnisse der Artisten-Facultät und ihrer Mitglieder gesichert. Eine gleiche Sorge zeigte der Kurfürst aber auch für die drei anderen Facultäten, indem er ihren Lehrern, welche, wie die der Artisten-Facultät, gegen den Brauch anderer Universitäten, lebenslänglich angestellt waren, zwei Tornos an den Zöllen zu Kaiserswerth und Bacharach als Besoldung zuwies [115]), von welchen er und die Universität jeden mit je 1000 Goldgulden eingelöst hatte [116]).

Durch diese Schenkungen waren die finanziellen Verhältnisse der letztern begründet [117]) und die Besoldun-

---

114) Annall. Univ. T. I. F. 35.

115) Die Original-Urkunde (Univ.-Arch. Nr. 54) ist vom 24. Juni 1393. Sie findet sich in Annall. Univ. T. I. F. 97, b. 98, a. b und in Cod. Nr. 359, 58. F. 73, a. 74, a. b. Abgedruckt bei Tolner, l. c. p. 128. — Ueber die Vertheilung der Zölle unter die Professoren s. Annall. Univ. T. I. F. 99, a.

116) Das Erträgniss dieser Zölle war viel bedeutender, als man erwarten sollte, da man jeden Zoll am Mittelrhein zu 18,000 Rthlr. jährlich anschlagen konnte. Hupeden, über den Rheinhandel in Schlözer's Staatsanzeiger, H. VII. S. 9. — Sehr interessante und wichtige Beiträge zur Geschichte des Pfälz. Zollwesens von 1379—1539 gibt Mone in seiner Ztschr. B. I. S. 171 ff. Man lernt daraus die alten Züge der Handelsstrassen und die Richtung des Verkehrs kennen und erfährt, mit welchen Waaren gehandelt wurde; wie sich der inländische Gewerbfleiss zu dem ausländischen verhielt; welches die Zollstätten waren. Die Tarife und Einnahmen lassen auf den Preis der Waaren und auf die Grösse des Umsatzes schliessen und zeigen einerseits die Bedeutung der Zölle für die Einnahme des Landesherrn, andererseits ihr Verhältniss zum Verkehr. Ueber die Zolleinnahmen, Tornos, vergl. ebend. B. IX. S. 11. 386.

117) Wie bedeutend die Besoldungen für einzelne Lehrer waren, sehen wir aus der Anstellungsurkunde des Matthäus von Cracow vom Jahre 1395 (Pfälz. Copialb. Nr. 8. F. 131, b. 132, a.), nach welcher derselbe 150 fl. jährlich dafür erhielt, dass er »Meister in der heil. Schrift«, des Kurfürsten »globter Paffe« (S. 123, Note 62)

gen nicht, wie früher, wo sie aus Kurfürstlichen Gefällen bestritten wurden (S. 81), mehr oder weniger von der Willkür des Fürsten und dem Zustande seiner Finanzen abhängig.

Die Ausgaben der Universität und der einzelnen Facultäten beschränkten sich jedoch damals auf die Besoldung der Lehrer, Erbauung und Erhaltung der Universitätshäuser[118]) und auf Anschaffungen von Büchern für ihre Bibliotheken. Institute, Sammlungen u. s. w., welche Hülfsmittel für die Studien bieten, entbehrte man lange Zeit an solchen Anstalten. So erhielt die medicinische Facultät das erste Skelet im Jahre 1569 und einen botanischen Garten im Jahre 1593. Dagegen aber hatten die Universitäts- und Facultäts-Cassen Ausgaben, welche jetzt im Allgemeinen ausser Brauch sind. Dazu gehörten die so genannten Präsenzgelder und die grossen Gastmähler. Die Präsenzgelder erhielten namentlich die Mitglieder des academischen Senates für jede Sitzung, der sie beiwohnten. An der Universität Heidelberg wurde

---

und ihm »truwe vnd holt« sei und an der Universität »sin lebtagen meynet zu bleiben vnd zu lesen in der heil. Schrifft«. Diese Summe war angewiesen auf die Tornos zu Bacharach und Kayserswerth und die Kirchen zu Altdorf und Luden; war sie nicht daraus zu erheben, so sollte sie aus dem Neckarzolle in Mannheim bestritten werden. Seine Professur behielt Matthäus bis zum Jahre 1405, wo er als Nachfolger Eckhard's Bischof in Worms wurde. Er war ein eifriger Kämpfer gegen die Missbräuche der Kirche und für ihre Verbesserung namentlich in seiner Schrift: »De squaloribus Curiae Romanae tractatus.« (Vierordt, B. I. S. 71.) Matthäus war übrigens nicht, wie Manche, verleitet durch die Bezeichnung de Cracovia, angeben, ein geborener Pole, sondern er führte den Namen von Cracow als Sprössling eines edeln Pommer'schen Geschlechtes. Ullmann, Johann Wesel S. 337.

118) Jedes Jahr wurden die Gebäude von Sachverständigen besichtigt und eine Baurelation aufgenommen. (Annall. Univ. T. V. F. 23. 24.) Auch die Handwerksleute erhielten eine »Bestallung«, deren gewissenhafte Befolgung sie dem Rector eidlich geloben mussten. (Ibid. T. VII. F. 408, b. 409, a.) Wir theilen eine solche v. 20. April 1560 in dem Urkundenbuch des zweiten Bandes mit.

dieser Brauch erst im Jahre 1803 aufgehoben. Die Gastmähler wurden nicht nur bei Universitätsfesten gehalten, sondern auch zu Ehren auswärtiger berühmter Gelehrten, welche als Gäste nach Heidelberg kamen, veranstaltet. Die Kosten trug, wenn der Rector die Einladung ergehen liess, die Universitäts-Casse; gab dagegen eine einzelne Facultät ein solches Mahl, so hatte auch ihre Casse die Kosten zu bestreiten. War nun an einzelnen Universitäten dem Rector verboten, mehr als 100 Gäste einzuladen, so bezog sich dieses nur auf solche Universitätsessen.

Was die Verwaltung der Güter und Gefälle der Universität angeht, so wurde diese von den frühesten Zeiten an immer von ihr selbst besorgt. Dazu wurden aber keine besonderen Verwalter aufgestellt, sondern die Verwaltung von Gütern, Frucht- und Weingefällen u. a. einzelnen Professoren, den Decanen der verschiedenen Facultäten oder dem Rector übertragen. Diese hatten über Einnahme und Ausgabe genaue Rechnung zu stellen, welche von Universitäts-Angehörigen und den »Kurfürstlichen verordneten Räthen« geprüft wurden [119]. Dadurch, so wie durch die Wahrung der Universitäts-Rechte, durch Führung von Prozessen, durch sich stets wiederholende Sitzungen u. drgl. wurde nicht nur die academische Thätigkeit zersplittert, sondern einzelne Professoren, welche mehr ausgezeichnete Gelehrte, als Geschäftsleute, waren, zuweilen in grosse Verlegenheit gebracht, da sie jeden Rückstand an Frucht und Wein u. s. w. aus ihren Mitteln zu ersetzen hatten. Wir erinnern in dieser Beziehung nur an den berühmten Xylander

---

119) Annall. Univ. T. VII. fol. 62, b. Wundt, Mag. B. I. S. 175. — Ein »ordo computationum« findet sich auf der Rückseite des 7. Bandes der Universitäts-Annalen. Nach diesem gingen die Rechnungen des Rectors vom Thomastage bis Thomastage, die der Decane der 4 Facultäten vom 1. Januar bis letzten December, die des »Collectoris Stipendiatorum« vom 1. März bis 1. März, die des »Collectoris et Procuratoris fisci« von Johannistag zu Johannistag.

(† 1576), dessen Rückstand sich in einem Zeitraum von 10 Jahren auf die in jener Zeit höchst bedeutende Summe von 280 fl. steigerte [120]).

Ausserdem hatte aber auch in der Regel jeder einzelne Lehrer, welchem eine oder die andere Pfründe als Besoldung zugewiesen war, dieselbe selbst zu verwalten, beziehungsweise Frucht, Wein u. s. w. selbst an Ort und Stelle einzuheimsen. Da dieses, so wie das Hin- und Herreisen, mit bedeutenden Kosten verbunden war, so wurde dadurch das Erträgniss der Pfründe sehr geschmälert. Ausserdem mussten die Lehrer während dieser Zeit ihre Vorlesungen an der Universität aussetzen, was auch viele Missstände herbeiführte.

§ 6.

Die Universität verhindert die Niederlassung der Flagellanten auf dem Heiligenberge.

Im Jahre 1391 erschienen Züge von Flagellanten (Geisslern) [121]) auf dem jenseits des Neckars, Heidelberg gegenüber, gelegenen Heiligenberge [122]), um sich auf dem-

120) Wundt, S. 176.

121) Schöttgen, Hist. Flagellantium. Boilau, Hist. des flagellants. Mosheim, Kirchengesch. Th. II. S. 746. 899.

122) Der Heiligenberg (von Marcellinus Mons Piri, in christlicher Zeit Abrahamsberg, Abramesberg, Aberinesberg, Abrinsberg genannt), hat seinen Namen von dem Abte des Benedictiner-Klosters Hirsau bei Calw. Dieser wurde von seinen Conventualen seines Amtes entsetzt und ihm von dem Abte des Klosters Lorsch (1068) das St. Michaelskloster auf dem Abrahamsberg als Aufenthaltsort angewiesen. Durch frommen Lebenswandel erwarb er sich den Ruf der Heiligkeit, und nach seinem Tode wurde sein Grab als eine heilige Stätte betrachtet, zu welcher viele Wallfahrten gemacht wurden, und so kam für die früheren Namen des Berges die Bezeichnung »Heiliger Berg« in Brauch, wie er noch heute heisst. Ausser dem genannten, um das Jahr 1000 gestifteten St. Michaelskloster und Kirche wurde ein zweites Kloster und eine Kirche, etwa ein Jahrhundert später, dem H. Stephan und Laurentius zu Ehren, gegründet. Die Stiftung der beiden Kirchen und Klöster

selben niederzulassen. Sie waren eine christliche Secte, welche um das Jahr 1260 entstanden ist. Als ihr Stifter wird der Einsiedler Rainer in Perugia genannt. Bald fand er in Italien viele Anhänger und dann auch jenseits der Alpen in Bayern, Böhmen, Sachsen und andern Ländern. Sie glaubten ihre Busse nicht besser, als durch Geisseln, üben zu können, und erhielten daher den Namen Geissler. Ihre Kleidung bestand in einfachem schwarzen oder grauem Gewande, auf welchem vorn und hinten ein weisses Kreuz genäht war, weshalb sie auch Kreuzbrüder hiessen. Auf dem Kopfe trugen sie weisse Hüte und in der linken Hand ein hölzernes Kreuz, in der rechten aber eine Peitsche, welche am äussersten Ende 3 Knoten oder Knöpfe mit eisernen Stacheln hatte. Mit dieser Peitsche pflegten sie sich öffentlich, in und ausser den Kirchen, zu geisseln [123]). Bei ihren Zügen trugen Priester kostbare Fahnen von Seide oder Sammt, Crucifixe und viele Wachskerzen voran. Wer in ihren Bund aufgenommen werden wollte, musste geloben, 34 Tage in demselben zu bleiben und für jeden Tag 4 Pfennige als Zehrgeld mitzubringen. Sie gaben vor, sie hätten einen Brief vom Himmel empfangen, welchen ein Engel zu Jerusalem auf den Altar Petri gelegt habe. Dieser Brief besage, Christus sei über die grosse Bosheit der Welt und besonders der Christen erzürnt gewesen; da hätten Maria und die Engel für die Menschen Fürbitte eingelegt

---

ging von dem Benedictiner-Kloster Lorsch aus, und sie waren beide reich begabt. Von den fleissigen (Benedictiner-) Mönchen dieser Klöster scheint die erste Cultur des Neckarthales und Lobdengaues, wenn auch nicht ausgegangen, doch sehr befördert worden zu sein. Ueber den Heiligenberg, seine Kirchen und Klöster vergl. Mühling Denkwürdigkeiten von Handschuhsheim S. 5 ff. Würdtwein, Monicon Wormat. p. 9 ff. Hoffmeister, Gesch. d. Heiligenberges und seiner Ruinen.

123) Die Abbildung einer solchen Geisselung gibt Martene, Voyage liter. de deux Benedictins, T. II. p. 105.

und darauf die Zusicherung erhalten, wer 34 Tage sich geissle, solle Vergebung seiner Sünden erhalten.

Als diese Flagellanten bei Heidelberg erschienen und sich auf dem Heiligenberge aufhalten wollten, beschloss die Universität, sich ihnen mit allem Ernste zu widersetzen, und brachte es auch bei dem Kurfürsten dahin, dass er ihnen den Aufenthalt im ganzen Lobdengau untersagte [124]) und so verliessen sie die Gegend, ohne in die Stadt gekommen zu sein.

Wegen der von dieser Secte drohenden Gefahren bemühten sich die Fürsten und die Geistlichkeit, bei dem Papste die Ausrottung derselben zu bewirken, und sie wurden auch, als man sie der Ketzerei anklagte, von ihm in Bann gethan. Dessen ungeachtet hörte das Schauspiel öffentlicher Geisselfahrten erst in Folge der Beschlüsse des Conciliums von Constanz auf [125]).

§ 7.

Tod Ruprecht's II. und des Marsilius.

Ruprecht II. starb am 6. Januar 1398 [126]), und wurde in dem Kloster Schönau begraben. Die grossen Verdienste, welche er sich um die Universität erworben, haben wir in diesem Abschnitte angegeben [127]).

Einige Jahre vor ihm (20. August 1396) war auch der für das Gedeihen der Universität so thätig wirkende

---

124) Hist. Acad. F. 35: »Decreverat universitas circulatoribus istis sese opponere et periculis ab hac secta imminentibus propositis principes et civitates de eliminandis illis rogare atque monere.«

125) Wessenberg, Die Kirchenversammlungen des 14. und 15. Jahrh. S. 250 ff.

126) Annall. Univ. T. I. F. 69.

127) Zusammengestellt finden sich dieselben auch in der so genannten »Rupertinischen Constitution« vom 10. Juni 1395 (abgedruckt in Tolner's Cod. dipl. p. 139 ff. und in Lucä's Fürstensaal, S. 555 ff.) und in dem Cal. acad. II. d. d. 6. Januar 1398 Häusser, B. I. S. 210.

Marsilius gestorben, nachdem er die ihm von Ruprecht I. gewordene Aufgabe, »des studiums in heidelber ein anheber vnd regirer« zu sein (S. 123, Note 62), eben s gewissenhaft, als erfolgreich, erfüllt und seine Anhänglichke und Liebe zur Universität auch durch das Vermächtnis seiner Bücher bewiesen hatte. In feierlicher Weise wurd er im Chore vor dem grossen Altare in der St. Peters kirche beigesetzt. Zur Leichenfeier war von dem damalige Rector Noyt durch ein besonderes Programm eingelade worden, und die noch vorhandene Rede (S. 123 u. 12 von dem Professor der Theologie Prowin in der Heil.geistkirche gehalten [128]).

§ 8.

Die ersten Bibliotheken der Universität.

Als Kurfürst Ruprecht I. die Universität begründete und reichlich begabte, gedachte er auch der de Lehrenden und Lernenden zur Beförderung und Erleichterung ihrer Bestrebungen in den Wissenschaften nothwendigen Hülfsmittel. Buchhändler, Bücherverleiher Bücherabschreiber, Pergamentbereiter und Verzierer vo Büchern wurden durch die Theilnahme an den Rechte und Freiheiten, welche der Kurfürst den Magistern un Scholaren der hohen Schule bewilligte, eingeladen, i Heidelberg sich niederzulassen [129]).

Dass auch schon in den ersten Jahren nach de Stiftung (1386—1396) nicht nur zu Einer, sondern soga zu zwei öffentlichen Bibliotheken, der Universität nämlic und der Artisten-Facultät [130]), der Grund gelegt wurde lässt sich kaum bezweifeln [131]). Schon die allgemeine

---

128) Cal. acad. I. d. d. 20. August 1396.

129) Vergl. Urkunde Nr. II. mit erläuternden Anmerkungen z den betreffenden Stellen.

130) Auch in Basel hatte die Artisten-Facultät eine besonder Bibliothek. Vischer, S. 137.

131) Wilken, Gesch. d. Heidelb. Büchersammlungen S. 6 ff

Verhältnisse des Bücherwesens in damaliger Zeit machen es sehr wahrscheinlich, dass man auf eine öffentliche Büchersammlung für die neue Universität dachte. Denn der hohe Preis des Schreibmaterials und der dadurch bewirkte, nicht minder hohe der Bücher (S. 36) gestatteten es jedem Magister oder Scholaren nicht, sich mehr Bücher anzuschaffen, als er auf das Nothwendigste zu den Lehrstunden bedurfte [132]). Aber nicht allein der hohe Preis der Bücher machte eine öffentliche Büchersammlung nothwendig, sondern ausserdem auch das Bedürfniss guter und genauer Exemplare, nach welchen Abschriften zum Gebrauche der Lehrer und Lernenden gemacht werden konnten, besonders von den Werken, welche bei dem Unterrichte gebraucht wurden.

Unter diesen Umständen lässt sich eine hohe Schule ohne öffentliche Bibliothek kaum denken. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass, da den Lehrern nicht zugemuthet werden konnte, aus ihren eigenen Mitteln die Werke sich zu verschaffen, deren die neu entstehende Lehranstalt bedurfte, gleich von Anfang an ein Theil der Einkünfte, womit Ruprecht I. die Universität begabte, zur Anschaffung der erforderlichen Bücher verwendet worden sei. Dagegen ist es wenig wahrscheinlich, dass der Kurfürst selbst sich noch insbesondere und unmittelbar aus eigenen Mitteln die Stiftung einer Bibliothek für die Universität habe angelegen sein lassen [133]); wenigstens wird er nirgends als der unmittelbare Stifter einer solchen

---

132) Wie theuer das Pergament war, lässt sich daraus abnehmen, dass der Artisten-Facultät noch 1544 der Preis eines aus 151 Blättern in grossem Folio bestehenden Protokoll-Buches, wozu sie das Pergament auf der Frankfurter Messe hatte einkaufen lassen, mit Einschluss des Einbandes in gepresstem Schweinsleder, zu 9 Ducaten von ihrem damaligen Decane, Philipp Rhyner, berechnet wurde. Acta Fac. Art. T. IV. F. 4, a. 10, a.

133) Wundt, De biblioth. Heidelb. p. 8 sqq.

Bibliothek genannt [134]), und der Berichterstatter unser Universität würde in der mitgetheilten merkwürdig Nachricht von der Eröffnung der neuen Lehranstalt u den ihr ertheilten Privilegien (S. 130 ff.) einen so wichtig Gegenstand nicht unerwähnt gelassen haben, wenn ei Büchersammlung schon in der ersten Ausstattung der Univ sität begriffen gewesen wäre. Eben so wenig thaten R. precht II. und III. aus ihren Mitteln für eine Bibliothek [135] Dass aber schon die ersten Lehrer der alten Ruperta für Gründung derselben bedacht waren, darüber besitz wir ziemlich sichere Zeugnisse. Denn schon 10 Jahre na der Stiftung der Universität (1396) wird eine solche, der Artisten-Facultät angehörend, erwähnt. Die Universit kaufte nämlich unter Noyt's Rectorat [136]) aus der Hinte lassenschaft ihres ersten Canzlers, des Dompropstes z Worms, Geylnhausen, welche durch dessen letzte Willen (1390) zwar der Universität vermacht, aber zu Errichtung eines Collegiums bestimmt war, die sämmtlichen, in 168 Bänden bestehenden Bücher desselben [137]) Diese übergab sie nach einem in der Versammlung vo allen Facultäten am 29. September 1396 gefassten Beschluss der Artisten-Facultät zur Aufbewahrung in ihre Bibliothek und zur Benutzung, unter dem Vorbehalte, das der Platz hinreichend und sicher genug sei [138]).

In demselben Jahre wurde die Bibliothek der Artisten-Facultät sehr wesentlich vermehrt durch das Vermächt-

---

134) Friederich, Gesch. der nach Rom entführten Heidelb. Biblioth. S. 12. 13.

135) Die beiden ältesten Bibliotheken erfreuten sich nur Eines Geschenkes von dem Kurfürsten Ruprecht II., nämlich zweier Bücher des Origenes und des H. Hieronymus.

136) Annall. Univ. T. I. F. 62 a.

137) Unter ihnen waren 84 theologische (von Augustin, Al Bernhard, Bischof Anselm, Thomas von Aquino, Bed Venerabilis, Nicolaus Lyra), 51 juristische, 28 naturwissenschaftliche, 5 über Logik.

138) Annall. Univ. T. I. F. 62, a.

nis des Marsilius, welcher die Universität zur Erbin seiner Büchersammlung in seinem letzten Willen einsetzte [139]. In der eben erwähnten Zusammenkunft überliess die Universität der genannten Facultät auch aus dieser Sammlung alle Bücher, welche zu den Fächern der letztern gehörten [140].

Aus dieser also beschlossenen Trennung der Bücher des Marsilius erhellt, dass schon damals ausser der besondern Bibliothek der Artisten-Facultät auch noch eine Büchersammlung der Universität, also vornehmlich der drei oberen Facultäten, vorhanden war, wie denn auch in dem 1. Bande des Matrikelbuches mitten unter Verzeichnissen von der Universität geschenkten Büchern ein beinahe 4 Seiten umfassendes Verzeichniss von gekauften Büchern steht.

So besass also die Universität Heidelberg schon am Ende des 14. Jahrhunderts zwei Bibliotheken, welche durch verschiedene Schenkungen und wohl auch, obgleich darüber aus diesen ersten Zeiten keine Nachrichten vorhanden sind, durch Anschaffungen aus den Universitäts-Einkünften vermehrt wurden. Auch in der späteren Zeit werden in den Universitäts- und Facultäts-Acten nur selten Bücheranschaffungen erwähnt, was darin seinen Grund haben mag, dass die Verhandlungen des academischen Senates sowohl, als der Facultäten, nicht mit planmässiger Vollständigkeit abgefasst wurden.

---

139) Die Bibliothek des Marsilius bestand im Ganzen aus 221 Werken. Von ihnen waren 76 theologische, 11 juristische, 7 medicinische, 6 metaphysische, 30 über die Ethik, 33 über die Naturwissenschaft, Naturphilosophie, 29 mathematische, 18 logische und 11 grammatische Schriften. Unter ihnen waren: Penta, Ovid's Metamorphoses und Remedia Amoris, Seneca's Briefe, Vegetius vom Kriegswesen, Lucan, die Briefe von Peter de Vineis. Das Verzeichniss der Bücher ist in Matr. lib. I.

140) Deliberatum fuit, quod libri in artibus, qui fuerant Magistri Marsilii, sub eisdem conditionibus apud eosdem (artistas) deponerentur. Ibid.

Dass die Artisten-Facultät im Besitze einer eigene Bibliothek gewesen, erklärt sich eben sowohl aus de (S. 137. 138. 162 ff.) geschilderten bedeutenden Stellun welche sie unter den übrigen Facultäten einnahm, als a den Geldmitteln, über welche sie zu verfügen hatte.

Ausser den oben erwähnten Schenkungen wur noch vor dem Ablaufe des 14. Jahrhunderts die Univ sitätsbibliothek vermehrt durch die hinterlassenen Büch des M. Gerhard Emelissa, so wie denn auch Colinus, ein Mitstifter des Dionysianums (S. 197 u. 198) Neffe Gelynhausen's, seine, meistens juristischen Büc der Universität schenkte [141]. Ferner fiel 1410 der Un versität durch Schenkung auch die 90 Bände zählende, vo nehmlich theologische Bibliothek des schon (S. 214, Not 117) erwähnten Bischofs von Worms, Matthäus von Cracow [142]) und 1417 die 91 Bände starke Büchersammlung des Johannes Muntzinger zu, so wie durch Noyt's Vermächtniss 1417 eine Sammlung von 17 juristischen Büchern. Dazu kamen noch die Schenkungen von Heinrich von Gouda, Nicolaus Prowin, Walther Store [143]).

Auch die durch die Vertreibung der Juden (1391) veranlasste Vergrösserung der Besitzungen und Einkünfte der Universität war nicht ohne günstige Wirkung für die

---

141) Dazu gehörte ein Codex auf Pergament: »Senecae ludus de morte Claudii«, welche Schrift zuerst in Deutschland aufgefunden und wahrscheinlich nach der Heidelberger Handschrift in Basel herausgegeben wurde.

142) Anno domini MCCCCX. quinta die Marcii intra quintam et sextam horam de mane obiit venerabilis pater dominus Matheus episcopus Wormaciensis, sepultus in ecclesia sua, in theologia magister egregius, qui universitati multos utiles libros donacione inter vivos donavit. Cal. acad. II d. d. 5. März 1410. Vergl. auch Struv. Introduct. in notit. rei lit. c. 5. §. 33.

143) Die sehr mangelhaft abgefassten Verzeichnisse dieser sämmtlichen angeführten Bücher-Sammlungen finden sich auf den letzten Blättern des ersten Bandes des Matrikelbuches. Die Zahl der Bücher betrug 700 Bände. Ueber das Ausführlichere vergl. Wilken S. 30 ff. Friederich, S. 16. 17. Wundt, p. 8. 9.

Bibliothek. Die Universität erlangte dadurch nicht nur eine Anzahl hebräischer Bücher, sondern auch eine lateinische scholastische Schrift, die Summa Raymundi cum apparatu Wilhelmi, und eine Schrift über die damalige Kirchenspaltung [144]). Die hebräischen Bücher wurden alle verkauft, nur einen Talmud behielt man zum künftigen Gebrauche zurück [145]). Durch den Verkauf dieser Bücher, welchen nach dem Beschlusse des Senats Marsilius und M. Nicolaus Burgmann besorgten, wurde eine ganz erhebliche Summe Geldes gelöst. Im Jahre 1392 hatten beide noch 41½ fl. davon in Händen, welche sie damals ablieferten [146]).

Noch ist anzuführen, dass in den ältesten Zeiten die Bibliotheken keine ständigen Bibliothekare hatten. Diese wurden jedes Jahr gewählt, was unmittelbar nach der Wahl des Rectors geschah [147]). Mit diesem Amte war keine Besoldung verbunden; angestellt waren nur Bibliotheksdiener. Ständige Bibliothekare mit Besoldung kommen erst gegen das Ende des 16. Jahrhunderts vor. Im Jahre 1586 wurde Ludwig Grav (Graff) zum Bibliothekar ernannt [148]); darauf (1590) Pithopöus, welchem Sylburg (1595) folgte [149]). Die Aufsicht über die Universitätsbibliothek hatten der Rector und die übrigen Doctoren in den oberen Facultäten; die Bibliothek der Artisten stand unter dem Decan und den Senatoren dieser Facultät. Jedes Jahr fand eine Visitation statt [150]).

---

144) Annall. Univ. T. I. F. 105, a.

145) Ibid. F. 45. Hebräisch wurde damals auf der Universität noch nicht gelehrt. Das Alte Testament erklärte man nach der lateinischen Uebersetzung. Erst 130 Jahre später (1522) wurde Johann Böschenstein von Esslingen als erster öffentlicher Lehrer dieser Sprache angestellt.

146) Ibid. T. I. F. 99, a. F. 486.

147) Ibid. T. VII. F. 1, a.

148) Ibid. T. XII, b. F. 1.

149) Ibid. T. XVI. F. 225, b.

150) Wilken, S. 169.

Wo die ersten Bücher der Universität vor dem Jahre 1390 aufgestellt waren, ist nicht bekannt; vielleicht in irgend einem Kloster. Erst in dem genannten Jahre verschaffte das Vermächtniss Geylnhausen's einen angemessenen Platz. Später (1443) wurde die Bibliothek der Artisten-Facultät in dem Erdgeschosse und die der Universität in dem obern Stockwerk des Collegiums »in der Bursch« und zwar in dem östlichen Flügel, aufgestellt [151]).

Zu diesen zwei Büchersammlungen kam sehr bald durch die Errichtung des königlichen Stiftes an der H. Geistkirche noch eine dritte hinzu, welche ebenfalls zur Universität gehörte. Von dieser, so wie von den andern Bibliotheken Heidelbergs, wird unten ausführlich berichtet werden.

---

151) Wilken, S. 22. 23.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten und nachmaligen römischen Königs Ruprecht III.

1398—1410.

---

§ 1.

Freundliche Gesinnung Ruprecht's gegen die Universität. Papst Bonifacius IX. verleiht derselben 12 geistliche Pfründen und der Kurfürst das Patronatsrecht über die St. Peterskirche in Heidelberg und über die Kirchen in Altdorf und Lauda. Anstellung der Professoren. Decane der Facultäten.

Auf Ruprecht II. folgte 1398 in der Regierung sein einziger, damals 46 Jahre alter Sohn, Ruprecht III., welcher nach Wenzel's Absetzung auch 1400 zum Römischen Könige gewählt wurde [1]), und den Beinamen Clem [2]) von seiner Tapferkeit und Justinianus von der

---

1) Ueber Wenzel's Absetzung und Ruprecht's III. Wahl zum Römischen Könige s. die vollständigen Acten und Urkunden bei Martene et Durand collect. ampliss. T. IV. F. 1—140.

2) Quod fortiter rem gesserit et hostes represserit, hinc Clem dictus, non clemens, sed rigorosus, der die Feind in die Klemme gebracht. Mieg, De Acad. Heidelb. p. 21. 22. Tolmidas, Hist. Pal. msc. (von Riesmann u. A. oft angeführt, aber jetzt nicht

Gerechtigkeit gegen seine Unterthanen hatte. Er war sanfter und milder gegen seine Unterthanen, als sein Vater, aber von einer in seiner Jugend erhaltenen wissenschaftlichen Bildung findet sich keine Spur. Ausser kriegerischer Tapferkeit und strenger Gerechtigkeitspflege wusste auch jenes Zeitalter von keinen Tugenden, welche für den Stand des künftigen Regenten als geziemend angesehen wurden. Indessen war Ruprecht gegen die Universität, als deren Mitbegründer er sich, wie auch sein Vater, ansah, freundlich und wohlwollend gesinnt, auch spricht sich in allen seinen Handlungen eine grosse Fürsorge für ihr Gedeihen aus. Diese zeigte er eben so wohl als Kurfürst, wie als König [3]).

Als er die Regierung antrat, waren 13 Lehrer an der Universität besoldet. Von diesen gehörten 6 der Artisten-Facultät und 7 den übrigen Facultäten an. Damit nun eine grössere Zahl von Besoldungen gegründet und die bereits vorhandenen aufgebessert werden konnten, bewirkte er (1399) von dem Papste Bonifacius IX.,

---

mehr vorhanden) p. 84: Dictus vulgo Clem et a peregrinis, qui etymologiam hujus vocis non intellegebant (Klem, Klemmen, pressare) Clemens. Riesmann. p. 56. Auch ist folgende Anecdote aufbewahrt. Ruprecht hatte von seinem Vater einen Gulden erhalten. Als dieser ihn wieder haben wollte, hielt er ihn so fest, dass er davon den Beinamen Clem erhalten haben soll. Uebrigens hiess auch der Landgraf Friedrich von Meissen († 1316) (rigorosus): Klemme. Höfler, Ruprecht von der Pfalz, genannt Clem, S. 189. Nach Häusser (I, S. 255) hat der freundliche, versöhnliche Geist, welcher selbst durch die Energie seines Charakters nicht verdrängt wurde, ihm den Beinamen Clemens, abgekürzt Clem, des »Milden«, verschafft. Auch Kaiser Wenzel sagt in einem Schreiben an die Stadt Regensburg: »Vnd Hertzog Ruprecht, den man nennt Clemens.« Lehmann, Chron. Spir. p. 735. Joannis, Addenda ad Parei hist. Bav.-Pal. p. 615. 616.

3) Auch gegen die Stadt Heidelberg war Ruprecht sehr wohl gesinnt. Sie erhielt von ihm mit Einwilligung der Reichsfürsten für die Unterhaltung der hölzernen Neckarbrücke, welche oft durch Eisgänge beschädigt wurde, 1405 ein Brückengeld von Personen, Vieh und Fuhrwerk. Pfalz. Copialb. Nr. 4. F. 319.

dass 12 ansehnliche Pfründen: 1 Canonicat bei der Cathedralkirche zu Worms, 1 Canonicat bei der zu Speyer, 2 Canonicate bei dem Germansstift ebendort[4], 2 bei dem Andreasstifte und 1 bei dem Paulsstift in Worms, 2 bei dem Cyriacusstift in Neuhausen, 2 bei dem Petersstift in Wimpfen im Thal und 1 bei dem Juliansstift in Mosbach, der Universität einverleibt wurden[5]. Ferner verlieh er (1400), mit Genehmigung des Papstes, das Patronatsrecht[6] über die St. Peterskirche in Heidelberg und über die Kirchen zu St. Laurentien in Altdorf[7] und zu St.

---

4) Die Lectoren dieses Stiftes waren zugleich die Lehrer und Aufseher der in Heidelberg studirenden Stiftsgeistlichen. Das Stift hatte (Statutenb. F. 27) einen besonderen Vertrag darüber mit der Universität aufgerichtet.

5) Die Originalurkunde der Bulle ist im Univ.-Arch. Nr. 34 und Abschriften in Annall. Univ. T. I. F. 27, b. Acta Fac. Art. T. I. F. 212, b. Copialb. d. Univ. F. 54. — Gegeben wurde die Bulle am 1. December 1399, also, ehe noch Ruprecht zum römischen Könige gewählt war. In derselben ist ausdrücklich gesagt, dass die Professoren nicht gehalten sein sollten, zu residiren; auch hätten sie keine Beiträge zur Unterhaltung der Kirche, der Bücher, Ornamente u. s. w. zu leisten. Die Einkünfte sollten ihnen jährlich »integre« und »absque diminutione« gereicht werden, »exceptis distributionibus quotidiams«. Dagegen sollte, wer ohne »genugsame Ursach ein ganzes Jahr keine lectiones halte«, seine Präbende verlieren. — In mehreren Bullen erhalten der Bischof von Worms, die Dechanten daselbst, in Neustadt, Mainz und der Abt von Schönau die Verpflichtung, die »Privilegia apostolica Universitatis« zu schützen. Ueber die Pfründen vergl. die wichtige Schrift von v. Hertling: »Jus Universitatis Heidelbergensis«, wo auch S. 14 die Bulle abgedruckt ist. Nach einer Bulle des Papstes Julius III. konnten auch Laien in den Genuss dieser Präbenden kommen. Ausserdem findet sich in dem Univ.-Arch. Nr. 23 das dem Bischofe von Worms, Eckhard, von dem Papste übertragene Executoriale und Nr. 65 das »Vidimus Privilegiorum Pontificis Bonifacii IX.« des Bischofs Rhabanus von Speyer.

6) Schon im 13., noch mehr aber in den nächst folgenden Jahrhunderten hatte die Universität Paris das jus patronatus über viele Kirchen und Capellen. Bulaus, T. III. p. 442. 449. 490. sqq.

7) Durch besondere Bestimmungen Ruprecht's hatte die Universität von der Kirche in Altdorf jährlich 100 rhein. Gulden. Acta secul. p. 282.

Jacob in Lauda an der Tauber[8]), in den Bisthümern Eichstädt und Würzburg, der Universität, und setzte sie zugleich in den Besitz der mit diesen Kirchen verbundenen Einkünfte, jedoch mit der Verbindlichkeit, »dass ein zeitlicher Pfarrherr auf Kosten der Universität darauf gehalten werde« [9]).

Um die Ausfertigung der diese 12 Präbenden betreffenden Bulle zu betreiben, wurde Conrad von Susato[10]) nach Rom geschickt. Er erreichte auch den Zweck seiner Reise. Wie wenig Geldmittel aber damals die Universität hatte, beweist der Umstand, dass sie, um den Kostenaufwand von 100 Ducaten, welcher durch das Ausfertigen der Bulle veranlasst wurde, zu decken, diese Summe bei einem nicht näher bekannten Dechanten, Horber, aufnehmen musste[11]).

Im Vertrauen auf die Freigebigkeit des Papstes Bonifacius IX. fasste die Universität 1404 einen ausführlichen Rotulus ab, in welchem von ihr und dem Kurfürsten für die »regentes s. legentes doctores, magistri, licenciati et baccalaurei« der 4 Facultäten Bitten um Beneficien ausgesprochen werden, jedoch in der Weise, dass die »Doctores und Magistri regentes« vor den übrigen berücksichtigt würden[12]). Durch den am 1. Oktober 1404

---

8) Lauda (Luden) war eine der ältesten Pfarreien des Odenwaldes. Die Collatur hatte Ruprecht III. von dem Grafen von Hohenlohe gekauft.

9) Der Schenkungsbrief Ruprecht's findet sich in Annall. Univ. T. I. F. 32, a und im Copialb. d. Univ. F. 38 und die Bestätigungs- und Executionsbullen des Papstes in Annall. Univ. T. I. F. 29, b, im Copialb. F. 51, a und in Hist. Acad. F. 44. — Ueber diese Schenkungen vergl. weiter Annall. Univ. T. I. F. 76. Acta Fac. Art. F. 217. Hist. Acad. F. 6. 40.

10) Conrad von Soest (Susatum) in Westphalen, weshalb er gewöhnlich de Susato heisst.

11) Annall. Univ. T. I. F. 73, b.

12) Aufbewahrt ist das Original dieses auf Pergament geschriebenen, 12 Ellen langen und eine halbe Elle und ein halbes Viertel breiten Rotulus in dem Univ.-Arch. Nr. 36. Die Ueber-

erfolgten Tod des Papstes wurde jedoch die Absendung des Rotulus unmöglich gemacht.

Was die Anstellung der Professoren betrifft, so wählte von dem Anfange des 15. Jahrhunderts an jede Facultät ihre Lehrer und schlug diese dem Senate vor, welcher darauf die Bestätigung des Kurfürsten veranlasste. Decane der Facultäten waren die jeweiligen Senioren derselben, wenigstens war dieses in der Juristen-Facultät so [13]).

§ 2.

Hieronymus von Prag (1406). Wicliffe's Lehren verboten (1412). Schriftstellerische Thätigkeit der Professoren.

Die Universität war eine eben so treue Anhängerin des Papstes und der Kirchenlehren, als des Nominalismus. Dieser war, wie schon berichtet, von Marsilius bei der Universität eingeführt worden, und blieb herrschend bis zu ihrer Reform durch den Kurfürsten Friedrich I. Als nun Hieronymus von Prag [14]), der bekannte Freund des Böhmen Johann Hus [15]), nach Heidelberg gekommen und (7. April 1406) in die Artisten-Facultät aufgenommen worden war (wodurch er das Recht erhielt, öffentliche

schrift lautet: »Rotula Academiae ad Pontificem Bonifacium missa nomine Ruperti Regis Romanorum pro graciis exspectativis. Anno 1404.« Namentlich aufgeführt sind: 37 Doctoren, Magister und Licentiaten und 362 Baccalaureen. Das ganze Verzeichniss umfasst 399 Namen.

13) Wundt, De ord. jur. P. II. p. 2.

14) Tomek, S. 103 ff. Fälschlich wird bisweilen Hieronymus von Prag auch Faulfisch genannt. Hieronymus Faulfisch von Prag war ein mit unserm Hieronymus befreundeter Ritter. Die Verwechselung rührt von einer missverstandenen Stelle des Aeneas Sylvius her. Schlosser, Weltgesch. B. IX. S. 140.

15) Hus, Genitiv Husses, ist nach der Böhmischen Aussprache die richtige Schreibart. Die Verdoppelung des s ist, wie bei os, ossis, Papus, Papusse. Theol. Literat.-Bl. zur allgem. (Darmst.) Kirchenz. 1852, Nr. 52. Eiselein, Gesch. d. Stadt Constanz, S. 42.

Vorträge und Disputationen zu halten), so lehrte er, gegen den Nominalismus (und gegen **Buridanus** und **Marsilius**) auftretend, den verrufenen Realismus. Dieses untersagte ihm die Universität, und, da es ohne Erfolg blieb, schloss sie ihn aus ihrer Gemeinschaft aus [16]. Um aber für die Zukunft ähnliche Vorkommnisse zu verhüten, setzte sie durch ein besonderes Statut fest, dass jeder fremde Magister oder Baccalaureus, welcher in die Facultät aufgenommen werden wollte, sich eidlich verbindlich machen musste, alle Sätze, welche er öffentlich vertheidigen wollte, vorher dem Decan der Facultät dem Wortlaute nach vorzuzeigen [17].

---

16) Aus den Acten theilen wir Folgendes mit:

»Mag. Jeronimus de Praga postquam [VII. die mensis Aprilis 1406] receptus fuit ad facultatem artium, volens facere actum publicum, quod importune, arroganter et invective contra magistros scl. Buridanum, Marsilium etc. multa mirabili in positione sua dixit publice in scolis representata, eos non verae logicae auctores, sed verae dialecticae haereticos, requisitus fuit per juramentum, quatenus praesentaret suam positionem facultati antequam exiret scolas, quod facere minime curavit.

Item duobus diebus sequentibus respondit, quum magistris quibusdam puncta pessime sonantia publice concessit, ergo facultas nolens eum amplius audire, respondere deputavit unum Magistrum, qui determinavit oppositum positionis suae, cui dictus M. Jeronimus arguit suo modo, et quod tam respondendo, quam etiam argumentando praesumtuose et contumeliose se habuit contra Doctores et Magistros vivos et defunctos, per facultatem artium suspensus fuit ab omni actu scolastico, qua suspensione non obstante intimavit publice ad valvas se velle replicare contra determinationem oppositam propositionis suae. Quibus intimationibus depositis intimatum fuit sibi suo sigillo decanatus per juramentum et sub poena exclusionis perpetuae a dicta facultate, quatenus cessaret ob omni scolastico (actu) sc. legendo, regendo, disputando, determinando, exercendo, respondendo seu etiam replicando, quibus omnibus non obstantibus sequenti die dictus M. Jeronimus iterum intimavit, ut prius se velle replicare etc. juxta quod intimatum ivit ad cimeterium S. Petri, ubi invenit rusticos et vetulas tantum, quia studentibus omnibus per juramentum suo actui interesse fuit interdictum.« Acta Fac. Art. T. I. F. 28, a. Annall. Univ. T. I. F. 91, b.

17) Urkunde Nr. VII. Acta Fac. Art. T. I. F. 8, a.

In den Streitsätzen, welche Hieronymus zuerst an die Hörsäle der Universität und dann an die Thüren der Peterskirche anschlug, griff er einige herrschende Dogmen, namentlich die Transsubstantiationslehre an, so wie er denn auch Johann Wicliffe (John Wycliffe), dessen Lehren schon von den Päpsten Gregor IX. (1377) und Urban VI. (1382) für ketzerisch gehalten worden [18], nicht als »Ketzer«, sondern als »heiligen Mann« anerkannt wissen wollte. Näher kennen wir den Inhalt seiner Lehre nicht, sondern wissen nur soviel, dass der 10. Anklagepunkt, welchen man ihm später auf dem Concilium zu Constanz vorhielt, dahin lautete, »er habe die realistische Lehre gelehrt und hartnäckig vertheidigt« [19]).

In Beziehung auf Wicliffe fasste die theologische Facultät erst am 8. November 1412 einen Beschluss, durch welchen jedem Magister und Baccalaureus verboten wurde, dessen Lehre vorzutragen. Zugleich wurden die Universitäts-Angehörigen verpflichtet, ohne Verzug es dem Decane der theologischen Facultät anzuzeigen, wenn sie wahrnehmen sollten, dass dieses Verbot von irgend einem Andern nicht beachtet würde [20]).

Die schriftstellerische Thätigkeit der Lehrer, welche von der Begründung der Universität bis jetzt an derselben gewirkt hatten, war nicht von Bedeutung. Nur fol-

---

18) Krabbe, Gesch. d. Univ. Rostock S. 23 ff. — Wiklef starb 1387. Seinen Leichnam liess Papst Martin V. wieder ausgraben und verbrennen.

19) Vierordt, B. I. S. 50. 51.

Ueber das theologische Element dieser Sätze siehe Ullmann, Joh. Wessel, S. 366. Wessenberg, S. 125. 166. 170. 175. Struv, Pfälz. Kirchenhist. S. 2. Wundt, Magaz. B. III. S. 320. Reuter, De Colleg. Sap. p. 8. Hottinger, p. 73.

20) Annall. Fac. theol. B. I. F. 5. Decretum Fac. theol. Heidelb. contra Wickleftium. 1412 (Druckschrift). Ausführlich wird über Wicliffe auch schon am 26. Mai 1408 in den Act. Fac. Art. T. I. F. 220, a bis 224, b gehandelt, wo es unter Anderem heisst: Nonnulli sue salutis immemores sequuntur doctrinam pestiferam cujusdam Johannis Wiclef.«

gende sind als Schriftsteller bemerkenswerth: **Marsilius**, (S. 124, Note 63), Soltow, Geylnhausen, **Matthäus** von Cracow, Susato, **Heinrich von Hessen, Johann von Frankfurt**[21]).

§ 3.

Ruprecht III. verleiht academischen Lehrern hohe Würden und bevorzugt überhaupt Lehrer und Schüler der Universität.

Ruprecht war eifrig bemüht, die Universität möglichst zu heben und ihr auch äusseren Glanz zu verschaffen. Dieses suchte er unter Anderem dadurch zu erreichen, dass er die academischen Lehrer gut besoldete und ihnen hohe Würden verlieh. So ernannte er Soltow und **Matthäus von Cracow** zu seinen Geheimen Räthen. Jener hatte schon 1395 das Bisthum Verden erhalten; dieser, zugleich Ruprecht's Beichtvater und Staatskanzler, als »Paff« berufen (S. 123, Note 62), erhielt (durch Ruprecht's Vermittelung 1405) das Bisthum Worms. Ferner waren Prowin und Susato Räthe des Königs. Auch genossen Johann von Frankfurt, Hailmann, Nicolaus Burgmann, Job Vener, welch' letzteren er zu seinem Protonotar ernannte, sein besonderes Vertrauen. Solche von Ruprecht hoch geachtete und ihm ergebene Männer gebrauchte er auch als Gesandte[22]), um wichtige Staatsgeschäfte, Vermählungen oder andere Verhandlungen einzuleiten und in seinem Namen abzuschliessen[23]).

---

21) Die einzelnen Schriften derselben s. in Wundt's Magaz. B. III. S. 375 ff. und in Schwab's Syllabus unter den Namen dieser Männer.

22) So wurde Matthäus von Cracow geschickt: an Bonifacius IX. (1403), an Gregor XII. (1406), auf das Concilium zu Pisa (1409). Ullmann, Joh. Wesel, S. 337 ff. Schwab, P. I. p. 22. 23.

23) Andreae Ratisb. chron. s. a. 1400. Schwab, P. I. p. 15. 22. 28. 31. Leger, S. 135. Chmel, Regesta Ruperti Regis Romanorum Nr. 2095. 694. 1214. In dem zuletzt angeführten Werke

Neben den Lehrern der Universität bevorzugte der König aber auch ihre Schüler. Vielen von ihnen verschaffte er, wie wir ebenfalls aus Chmel's Regesten wissen, durch die ihm als Römischem König zustehenden »preces primariae« [24]) entweder in Stiftern nnd Klöstern eine Pfründe oder sonst an einer Kirche eine Anstellung. Es sind dieses grösstentheils »Meister der freien Künste« (manchmal mit dem Zusatze: »in studio Heidelbergensi«), nicht selten aber auch Baccalaureen der Theologie, der freien Künste oder des canonischen Rechtes. Manche derselben machte er auch zu königlichen Notaren, und nannte sie seine »Haus- und Tischgenossen«.

§ 4.

Ruprecht's III. Vorhaben, die H. Geistkirche in eine Stiftskirche umzuwandeln und mit der Universität zu vereinigen. Gelöbniss der Söhne Ruprecht's, die Privilegien der Universität stets zu schützen. Vergiftungsversuch auf das Leben Ruprecht's.

Nichts war jedoch für das Gedeihen der Universität von so grosser Bedeutung und Wichtigkeit, als dass Ruprecht den Entschluss gefasst hatte, die Kirche zum H. Geist in Heidelberg in eine Collegiat- oder Stiftskirche umzuwandeln und mit der Universität zu vereinigen [25]). Papst Bonifacius IX. willigte in dieses Vorhaben ein, hob die bisherige Verbindung der H. Geistkirche mit der zu St. Peter, von welcher sie bisher eine Filial-Kirche

---

werden noch andere, von uns der Kürze halber nicht erwähnte Universitätslehrer genannt.

24) Preces primariae, ita dicitur jus, quod habet Romanorum Imperator Coronatus ex antiqua consuetudine in omnibus Cathedralibus Ecclesiis atque etiam Monasteriis unius Canonici pro arbitrio nominandi, quem Collegium recipere debet. Zinckernagel, Handb. f. Archivare, S. 491.

25) Histor. Acad. F. 45. Acta Palat. T. I. p. 380.

gewesen, auf[26]), und erlaubte, dass von den 16 Präbende womit Ruprecht I. das von ihm errichtete Stift zu Ne stadt a. d. H. begabt, vier dem neuen Stifte zu Heid berg zugetheilt wurden[27]). Doch erlebte der Kurfürst Ausführung der Sache nicht mehr. Wohl aber vollend sein Sohn, Ludwig III., was der Vater begonnen ha

Weiter war Ruprecht aber auch auf die dauer Befestigung der Universität bedacht, und machte weitere Entwickelung und Hebung zur Pflicht und Ehr sache seines Hauses. Hierher gehört besonders das fei liche Gelöbniss, welches seine beiden Söhne, Ludwi und Hans, schriftlich geben mussten, »die hohe Schul in allen ihren Rechten zu erhalten und sie mit Freiheit Ehren und Gaben jederzeit zu unterstützen« [28]). Dieses geschah unmittelbar vorher, ehe Ruprecht Heidel berg (August 1401) verliess, um seinen Römerzug anzu treten [29]).

Während der König zu diesem Zuge die nöthige Vorbereitungen traf, machte sein Leibarzt, Herman Poll aus Wien, bestochen von Galeazzo aus Mantua den Versuch, ihn zu vergiften. Das Vorhaben wurde aber durch einen Freund Poll's, Johann von Oberburg, der aus Italien zurückkehrte, verrathen [30]).

Sobald die Universität Kenntniss von der Sache er

---

26) Acta Palat. T. I. p. 382.

27) Die Originalurkunde v. 1. Juli 1400 ist im Univ.-Archi unter Nr. 38. Abschriften davon sind in Annall. Univ. T. I. F. 30, b 31, a. b, in Act. Fac. Art. T. I. F. 77, b. 78, a b und im Copialb der Universität F. 77, b. Abgedruckt ist sie in Act. Palat. T. I p. 391 sqq.

28) Die Original-Urkunde ist in dem Univ.-Arch. Nr. 3 und abschriftlich in Annall. Univ. T. II. F. 43, a. b. und im Copialb d. Univ. F. 128, a. b. Einen genauen Abdruck s. bei Butting hausen, Ergötzlichkeiten der Pfälz. u. Schweiz. Gesch. B. II S. 63 ff.

29) Häusser, S. 228.

30) Acta Pal. P. II. p. 199.

halten hatte, erliess sie (3. Mai 1401) ein Programm, wodurch Poll aus dem Verbande mit ihr ausgestossen wurde [31].

§ 5.

Die Universität wird von dem Bischof Humbert in Basel vor den Beghinen und Begharden gewarnt (1405).

Gegen das Ende des 12. Jahrhunderts bildeten sich in mehreren Städten der Niederlande freie, von keinem Mönchsorden abhängige Vereine von Leuten, welche in gemeinsamer Wohnung nach einfacher Regel, doch ohne Klostergelübde, einen frommen Lebenswandel führten [32]. Zuerst und zumeist waren es Jungfrauen und Wittwen, welche zu gemeinschaftlicher Beobachtung züchtiger Eingezogenheit freiwillig zusammentraten [33]. Doch bald gab

---

31) Das Programm findet sich in dem Cal. acad. I. und lautet: »Rector nec non tota Universitas doctorum et magistrorum Studii Heidelbergensis.

Notificamus et intimamus omnibus et singulis prelatis, nobilibus, canonicis, baccalariis ac scolaribus ejusdemque Universitatis nostre suppositis, quod concorditer et matura deliberatione prehabita, magistrum Hermannum Poll de Wienna doctorem in Medicinis, propter crimen lese majestatis in serenissimum principem dominum Rupertum, Romanorum Regem semper augustum teste fama commissum a singulis libertatibus, gremio et consorcio dicte nostre Universitatis exclusimus et resecavimus ac excludimus et resecamus per presentes, nec non omnes et singulos actus scolasticos et magistrales ad usum insigniorum eorundem spectantes perpetuis temporibus absque restitucionis spe eidem interdicimus. In quorum testimonium sigillum rectoratus universitatis nostre sepe dictae est appensum. Anno domini MCCCCI tertia die Maji.«

32) Wurstissen, Basler Chronik (1765) S. 218 ff. Rickel, Hist. Begginagiorum Belgii. Lovanii, 1630. Hallmann, Gesch. des Ursprungs der belg. Beghinen. Berlin, 1843. L'existence légale de Béguinages Belges. Bruxelles, 1845.

33) Nach einer unter den Niederländern herrschenden Sage sollte die heilige Begga, Tochter des austrasischen Hausmajors, Pipin von Landen, und Mutter des Hausmajors, Pipin von

es auch ähnliche Gesellschaften von Männern. Jene wurden Beghinen, Beguinen, Begutten, diese Begharden (Beggeharten), Lolharden, Lolleharden, Lollbrüder [34]) genannnt.

Von den Niederlanden aus verbreitete sich der Eifer für ein solches Leben nach Frankreich und längs den Ufern des Rheins herauf nach Deutschland und der Schweiz, und auch im Badischen, besonders in den südlichen Gegenden, wie in Constanz, Ueberlingen, Pfullendorf, Waldshut, Oberkirch, Baden und andern Orten, fanden sie sich [35]). Besonders zahlreich waren sie aber im Elsass und zunächst in Strassburg.

Die Anhänger dieser Vereine bildeten einen Zwischenstand zwischen Ordensgeistlichen und Laien; sie schlossen

---

Heristall, die Stifterin des Chores der Chorfrauen zu Andenne (696), den Beghinen Ursprung und Namen gegeben haben; die Lütticher Priester halten dagegen einen Priester, Lambert de Beque (der Stammler), welcher ein Beghinenhaus (1180) dort gegründet, für den Stifter der ganzen Gattung. Allein die Richtigkeit dieser Angaben lässt sich geschichtlich nicht nachweisen. Mosheim, De Beghardis et Beghinabus. Comment. ed. Martini. Lips. 1790. p. 90 sqq. Brinckmeier, Glossar. dipl. unter dem Worte Beghine. — Ueber die Beghinen und Begharden vergl. Wundt, Mag. Bd. III. S. 316 ff. — Schmidt, Die Strassburger Beghinenhäuser im Mittelalter. Mühlhausen, 1859, und unsere Anzeige dieser Schrift in der (Darmstädter) Allgem. Kirchenzeitung 1861, Nr. 69. S. 1087 ff. und Haass, Die Convente in Cöln und die Beghinen. Cöln, 1861.

34) Ueber den Ursprung dieser Namen ist schon viel vermuthet und gestritten worden. Die Ableitung des Namens Beghine von dem altdeutschen Worte beggen, begerren (begehren), bedgan, bidgan, eifrig bitten, beten, hat die meiste Wahrscheinlichkeit; denn durch Eifer im Gebet und durch andere Andachtsübungen zeichneten sich die Beghinen besonders aus (Mosheim l. c. p. 98, dessen Kirchengesch. Th. II. S. 727). Andere leiten das Wort ab von bigan, began, servire. Nach Vierordt, B. I. S. 43. 44 bezeichnen die Wörter Begharden und Beghinen Betbrüder und Betschwestern, jedoch nicht in dem jetzigen Sinne dieser Benennungen. Das Wort Lolhard wird bei Brinckmeier (a. a. O.) erklärt als: mussitator, mussitabundus, reus laesae fidei vel laesae religionis.

35) Vierordt, S. 44.

sich an den dritten Orden der Franziscaner (Tertiarii) an (nach Andern sind sie aus diesem Orden hervorgegangen), und hatten als solche kein Gelübde abzulegen, durften im Besitze ihres Vermögens, in der Ehe, in ihren Aemtern und Geschäften, kurz Weltleute bleiben [36]). Ohne zusammenwohnenden Vereinen beizutreten, um in Ruhe der Frömmigkeit zu leben, zogen Viele, Männer und Frauen, von dem Beispiele der Bettelmönche angeregt, unter dem Vorwande des Betens als Bettler im Lande umher. In Deutschland riefen sie die Mildthätigkeit des Volkes mit den Worten an: »Brod durch Gott!«

Die Beghinen und Begharden zeichneten sich durch eine besondere Kleidertracht aus, ohne jedoch allgemein geltende Statuten zu haben. Hatte die Gründung der Beghinenhäuser ursprünglich den Zweck, die Armen dem Bettel und der Sünde zu entziehen, so bildeten die Begharden anfänglich eine Bruderschaft von Handwerkern, welche sich der Besorgung der Kranken und der Bestattung der Leichen widmeten. Allein schon zu Anfang des 14. Jahrhunderts fanden fremdartige, bald schwärmerische, bald offenbar ketzerische Elemente unter Beghinen und Begharden Eingang. Die am Rheine zahlreichen Brüder des freien Geistes nahmen die Benennung und Manches aus der Lebensweise der Begharden an, und die pantheistischen Lehren des freien Geistes wurden in einzelnen Beghinen-Vereinen Deutschlands und der Schweiz begierig aufgenommen. Ausserdem forderten die Brüder des freien Geistes auch Mönche und Nonnen auf, die Ordensregeln zu verlassen, und »Gott in Freiheit« zu dienen. Die Folge davon war, dass sie als Ketzer und als Feinde der Kirche und des Staates angesehen wurden [37]), und, nachdem die Brüder des freien Geistes schon

---

36) Wadding, Annall. Min. T. II. p. 7 sqq. Helyot, Hist. des Ordres, T. VII. p. 214.

37) Haereticorum secta exsecrabilis, catholice fidei inimici,

mehrfach von rheinischen Bischöfen und Synoden verdammt worden waren, erliess auch auf dem Concilium zu Vienne (1311) Papst Clemens V. eine Bulle sowohl gegen die genannte Secte, als auch gegen die Begharden und Beghinen überhaupt, und 1317 wiederholte Johann XXII. dieses Verdammungsurtheil [38]. Uebrigens hatten Begharden und Beghinen an den Franziscanern eben so grosse Freunde, als sie an den Dominicanern die entschiedensten Feinde hatten.

In Basel war es vornehmlich der Dominicanermönch Johann Mulberg, welcher stark gegen die heuchlerische Frömmigkeit der Brüder und Schwestern der dritten Franziscaner-Regel gepredigt und sie verschiedener Irrthümer beschuldigt hatte, und diese müssen sehr erheblich gewesen sein; denn der Bischof von Basel, Humbert von Neuburg (Humbertus de novo Castro), fand darin Grund genug, sie aus der Stadt zu vertreiben [39].

Zudem veranlasste man von Basel aus im Jahre 1404 den Magistrat zu Strassburg, gegen die Beghinen aufzutreten [40], und im folgenden Jahre (August 1405) hielt es Humbert für seine Pflicht, in einem Sendschreiben die Universität Heidelberg vor den Begharden und Beghinen zu warnen.

Die Vergehungen, deren sie derselbe beschuldigte, bestehen vornehmlich darin, dass sie durch eine besondere Kleidertracht sich auszeichneten, eine Art gemeinschaftlicher Wohnungen hätten, sich männliche und weibliche Oberen wählten, öfter, namentlich aber in jeden Samstag stattfindenden Zusammenkünften sich gegenseitig (nicht Priestern) ihre Vergehungen beichteten, und diejenigen

---

satores lolii, hostes ecclesie, reipublice eversores. Elmham, vita Henr. V. ed. Hearne, p. 30.

38) Mosheim, S. 621. 623.

39) Wurstissen, S. 226 ff.

40) Ibid. S. 223.

welche ihre angenommene Weise nicht genau beobachteten, aus ihrer Gemeinschaft ausstiessen. Zugleich empfahl der Bischof in diesem Schreiben den schon genannten Dominicaner Mulberg der Universität angelegentlich zu freundlicher Aufnahme und kräftiger Unterstützung, da derselbe zur Aufspürung und Bekämpfung dieser Abtrünnigen besonders tüchtig sei [41]).

So wenig man auch aus dem bischöflichen Sendschreiben die eigentlichen Lehrsätze dieser Secte kennen lernt, so hatte dasselbe doch einen so guten Erfolg, dass die Universität dem mehr erwähnten Mulberg, welcher in dieser Angelegenheit nach Rom gesandt wurde, eine Zuschrift (September 1405) an den Papst Innocenz VII. mitgab, in welcher sie die Bitte aussprach, den glaubwürdigen Bericht desselben geneigt anzuhören, den Dominicanern (Praedicatores) mehr Zutrauen zu schenken, als den Franziscanern, und geeignete Massregeln zu treffen, damit diese verderbliche Lehre, welche besonders auf die Herabsetzung des Ansehens des Klerus gerichtet zu sein scheine [42]), nicht nur in der Stadt und Diöcese Basel, sondern an allen Orten ausgerottet werde [43]).

Sind nun auch in den Universitäts-Acten keine Mittheilungen darüber enthalten, ob diese Secte in Heidelberg oder der Umgegend irgend Freunde und Anhänger fand,

---

41) Mulberg wird als »canis racionabilis« bezeichnet, vielleicht im Hinblicke auf den (S. 207, Note 95) auf den Inquisitionsfahnen befindlichen Hund.

42) Von Begharden, welche um das Jahr 1339 in Würzburg durch den Ketzermeister zum öffentlichen Widerruf ihrer Lehre sich bewegen liessen, hatte Einer geäussert: »Die Messe sei nichts als Glempnerei und Pfaffengeiz«; ein Anderer hatte gelehrt: »Papst und Bischof seien nicht mehr als andere Priester«; ein Dritter predigte: »Die Erleuchteten bedürften nicht mehr des Fastens und der gelehrten Priester«. Vierordt, S. 44.

43) Humbert's Schreiben an die Universität und das der letztern an den Papst (Annall. Univ. T. I. F. 87. 88) geben wir in Urkunde Nr. XVII, b.

so scheinen die Bestrebungen der Universität, unkirchlichen Lehrsätzen vorzubeugen, doch in bestimmten Thatsachen einen guten Grund gehabt zu haben. Es befanden sich nämlich von den ersten Zeiten der Universitäts-Stiftung (1386) an studirende Jünglinge und Männer in Heidelberg, welche ihre gelehrte Laufbahn in Prag begonnen oder dort schon als Lehrer gewirkt hatten, und es ist nicht unwahrscheinlich, dass unter ihnen Anhänger der von der Kirche verdammten Lehrsätze Wicliffe's und Hieronymus' von Prag waren, und Reformationsideen in ihnen auftauchten, wie denn namentlich die Begharden als Anhänger Wicliffe's (sequaces Joannis Wiclef) bezeichnet werden.

Geschieht nun aber auch in den Urkunden der Universität der Begharden und Beghinen nicht weiter Erwähnung, so wurde doch schon im nächsten Jahre (1406) Hieronymus aus der Artisten-Facultät ausgeschlossen, weil er den Realismus lehrte und für einen Anhänger Wicliffe's galt[44].

Was nun schliesslich die weitere Geschichte der Begharden und Beghinen angeht, so begnügte sich das Concilium zu Constanz auf die vorgebrachten Beschwerden, dass sich dieselben dem Laster ergäben, ihnen weltliche Tracht und genaue Beobachtung ihrer Regel vorzuschreiben[45]. Doch fing man bald an, Begharden und Beghinen wegen ihrer allgemeinen Entsittlichung als falsche, unnütze Menschen, als Gleissner und Pharisäer zu betrachten, und, wenn es auch namentlich bessere und frömmere Beghinen gab, welche sich noch später in deutschen Städten als Krankenpflegerinnen erhielten, so hatte doch das Institut an sich seinen Werth verloren[46]. Es hatte sich überlebt,

---

44) Ausführliches über Hieronymus und dessen Aufenthalt und Lehre in Heidelberg s. oben S. 231 ff.

45) V. d. Hardt, Hist. conc. Const. B. I. Th. 4. S. 715.

46) Die geschichtlichen Nachweisungen s. bei Schmidt, S. 79.

der Geist war entwichen, nur die eitle Form war geblieben. Nach der Kirchenreformation lösten sich die Vereine von selber auf; die ärmeren, älteren Beghinen wurden, sowie die Mönche, in ihren Häusern gelassen und pensionirt; viele kehrten in die Welt zurück, und widmeten sich zum Theil als Lehrfrauen dem Unterrichte junger Mädchen.

§ 6.

Studentenkrieg 1406. Studenten und Professoren verlassen wegen ansteckender Krankheit Heidelberg 1407.

Schon oben (S. 179) wurden Raufhändel zwischen Studenten und Kurfürstlichen Jägern erzählt. Die ganze Sache war jedoch damals von untergeordneter Bedeutung. Viel wichtiger ist dagegen ein anderes Ereigniss, welches im Jahre 1406 aus Reibungen und Streitigkeiten zwischen Studenten und jungen Adeligen, denen sich Bürger und Handwerker von Heidelberg anschlossen, hervorging, und die Universität in eine so missliche Lage brachte, dass sie nur durch den grossmüthigen Schutz des Kurfürsten aus derselben gerettet wurde.

Der Hofstaat Ruprecht's I. und Ruprecht's II. war weder zahlreich noch glänzend. Anders war es unter Ruprecht III. Er war zwei Jahre nach dem Antritte seiner Kurfürstlichen Regierung zum deutschen Könige gewählt worden [47]. Jetzt zogen sich viele junge Edelleute aus Schwaben und vom Rheinstrome an den Hof, was wohl auch noch durch die Anwesenheit der Söhne des Königs befördert wurde. Diese Edelleute hielten sich zwar »Studirens halber« in Heidelberg auf; allein an ein ernstes Betreiben der Wissenschaften wurde von ihnen nicht gedacht, da man im Allgemeinen zu jenen Zeiten

---

47) Die Wahl (21. August 1400) und die Krönung (6. Januar 1401) schildert das Cal. acad. I. d. d. 21. August 1400.

zunächst kriegerische Uebungen für eine würdige Beschäftigung des Adels hielt.

Zwischen diesen Edelleuten, welche nur, wenn sie sich dem geistlichen Stande widmeten, den Universitätsgesetzen unterworfen waren, und den Studenten entstanden bald eifersüchtige Bewegungen, die bei folgender Veranlassung zu blutigen Auftritten führten, und von solcher Bedeutung waren, dass sie mit dem Namen »Studentenkrieg« bezeichnet wurden.

Am 11. Juli 1406 gingen zur Zeit der Abenddämmerung einige Studenten auf dem Markte spazieren, und wurden von ihnen unbekannten Leuten angegriffen und schwer verwundet[48]. Schon bei dieser Gelegenheit scheinen die Edelleute in Verbindung mit Bürgern der Stadt gewesen zu sein. Die wahrscheinliche Absicht, einen Volksauflauf gegen die Studenten zu erregen, wurde jedoch für diesen Tag durch den Rector, Johann von Frankfurt, vereitelt. Am folgenden Abend entstand eine Rauferei zwischen zwei Studenten und einem Hofjunker, welcher unterlag und ein gewaltiges Geschrei erhob. Jetzt schien die gesuchte Gelegenheit zur Rache an den Studenten gekommen zu sein. Viele Edelleute eilten auf das Geschrei des beleidigten Junkers in Begleitung eines zahlreichen bewaffneten Pöbels herbei. Nicht ferne von dem Schauplatz (auf dem Wege, der vom jetzigen Kornmarkte auf das Schloss führt) lag das Haus des Rectors, welches den durch bewaffnete Volkshaufen in Schrecken gesetzten Studenten zur Zufluchtsstätte diente, und das sie gegen den ersten Anfall zu befestigen suchten, was ihnen auch in so weit gelang, dass der mit »spiessen und

48) Anno domini 1406. feria sexta post festum corporis christi, quae fuerat XI. Jun. quae praecessit sabatum luctus et tribulationis coena facta scolaribus nostrae universitatis in foro regio et publico deambulantibus quidam nefandi, nec scitur quo spiritu ducti eos in loco supradicto graviter vulnerabant. Annall. Univ. T. I. fol. 92, a.

stangen, mit bogen und äxten« bewaffnete Haufe einen erfolglosen Angriff machte. Als die Anführer auf diese Weise ihre Absicht nicht erreichten, schritten sie zu einem andern Mittel. Es wurde nämlich ein Mann, welchen der Annalist den Todesboten (nuncius mortis) nennt, mit einem erdichteten Befehl des Königs an den Schultheissen der Stadt abgesandt, er solle Sturm läuten und die Bürgerschaft gegen die Studenten aufbieten lassen. Der Schultheiss, welcher den Befehl für ächt hielt, gehorchte. Die Sturmglocke wurde gezogen und die Stadtthore geschlossen. Jetzt zogen Volkshaufen mit dem Rufe durch die Stadt: »Sterben müssen alle Plattenträger und Langmäntel!« (omnes tonsurati et rasi et longas tunicas ferentes!) Die Studenten verbargen sich in ihren Bursen und in den Häusern ihrer Lehrer. Die grösste Gefahr aber war bei dem Hause des Rectors, welches diejenigen, die in demselben waren, in beständiger Erwartung des Todes gegen die Anfälle des wüthenden Haufens vertheidigten. Zu ihrem Glücke fügte es sich zwar, dass der Bischof von Speyer, Rhabanus von Helmstädt, eben, als der Angriff am hitzigsten war, mit seinem Gefolge nach der Königlichen Burg zog. Er hielt stille und gebot im Namen des Königs Ruhe. Da ihm dieses aber nicht gelang, so begab er sich durch die Hinterthüre in das Haus, um, so viel er konnte, die in dasselbe Geflüchteten zu schützen; aber, kaum war er in dem Hause, so wurde es von der Vorderseite erbrochen, und da sein Gefolge zum Widerstand zu schwach war, nahmen die Misshandlungen von Seiten des Pöbels ihren Anfang. Umsonst krochen die Studenten unter Tische und Bänke, sprangen zu den Fenstern hinaus oder flüchteten sich auf das Dach der Wohnung. Auf diese letztere schoss der unten stehende Pöbel mit Pfeilen, und hielt den Herabfallenden seine Spiesse entgegen. In der Stadt wurden eine Burse und mehrere Häuser erstürmt und geplündert, und erst die einbrechende Nacht machte dem Tumult ein Ende. Ver-

wundungen kamen viele vor; von Todesfällen wird je
nichts berichtet.

In der Frühe des folgenden Tages versammelte
der akademische Senat, und beschloss wegen des ga
Vorfalles bei dem Könige klagend aufzutreten und
akademischen Uebungen so lange einzustellen, bis
Universität Genugthuung erhalten hätte. Der Rector
fügte sich sofort auf das Schloss und trug im Namen
Universität die Klage dem Könige vor. Dieser hatte
der ganzen Sache, durch welche die ganze Stadt so h
bewegt wurde, bis jetzt auch nicht die geringste Ke
niss. Die Königin und die Königlichen Prinzen schi
jedoch nicht so ohne alle Mitwissenschaft zu sein.
erste glaubte wenigstens sich entschuldigen zu müs
und behauptete, von der Absendung des erwähnten To
boten mit dem erdichteten Befehl des Königs, wor
sie ihr Missfallen bezeigte, nichts gewusst zu haben.

Der König, welcher über den schmählichen Missbr
seines Ansehens und Namens höchlich aufgebracht
versprach nicht nur allen Mitgliedern der Univer
Sicherheit für ihre Personen und Habe, sondern liess
sogleich in seiner Königlichen Burg bekannt machen,
Strafe des Todes und Verlust des Vermögens alle
jenigen zu erwarten hätten, es möchten Edelleute, Bü
oder Bauern sein, welche sich unterstehen würden,
Mitglied der Universität zu beleidigen.

Eben dieses liess er noch an dem nämlichen T
durch einen reitenden Herold in allen Strassen und Ga
der Stadt ausrufen.

Am folgenden Tage sandte der König seine R
in das Augustiner-Kloster, wohin Bürgermeister, Ra
verwandte, Bürger und Einwohner der Stadt beschie
waren. Diese mussten insgesammt einen Eid able
dass sie die Studenten nicht mehr beleidigen, s
dern nach ihren Kräften beschützen und vertheid
wollten.

Am dritten Tag nach dem Auflaufe begab sich Ruprecht in Begleitung seiner Söhne und Räthe nach dem Augustiner-Kloster, wo er unter Anderem bei Todesstrafe verbot, gegen die Studirenden je wieder die Sturmglocke zu läuten. Den in der Universitätscapelle versammelten Lehrern liess er durch den Bischof von Worms und seinen Protonotar, Johann Ebenheim, ankündigen, dass sie die Vorlesungen wieder anfangen sollten. Von Seite des academischen Senats fand man zwar Bedenklichkeiten dabei, weil die Schuldigen noch nicht bestraft waren; doch wurde nach gepflogener Berathung beschlossen, die ganze Sache dem Könige anheim zu geben, mit der Bitte, dass die Thäter zu einem abschreckenden Beispiele für Andere mit einer ihrem Verbrechen angemessenen Strafe belegt werden möchten.

Welche Strafe gegen die Schuldigen verhängt wurde, gibt der Annalist zwar nicht an, da er aber bei seinem sichtlichen Bemühen, die Königin und die Prinzen möglichst zu schonen, das Missvergnügen derselben mit der Universität erwähnt, so ist man wohl zu dem Schlusse berechtigt, dass diese Strafe nicht so gelind ausgefallen sein mag, als man bei Hofe wünschte. Das ganze Verhalten der Königin und ihrer Prinzen bei der Sache blieb auch kein Geheimniss für die Universität, und unter den Studenten entstand Verdacht und Argwohn, dass wegen dieser Gesinnungen der Familie des Königs noch andere Auftritte dieser Art zu befürchten sein möchten. Der patriotisch gesinnte Bischof von Worms, Matthäus von Cracow, ging deswegen mit den beiden Professoren Nicolaus von Jauer (Jawor) und Johann van der Noyt auf die Burg, und stellte dem Könige diese neue Verlegenheit der Universität vor. Dieses hatte den guten Erfolg, dass Ruprecht seine drei Söhne veranlasste, der Universität die Versicherung zu ertheilen, dass es ihre Absicht weder gewesen, noch sei, irgend ein Glied derselben zu beschweren oder zu betrüben, sondern dass sie

vielmehr, wie es ihr vor einigen Jahren geleisteter Eid mit sich brächte, alle Universitäts-Angehörigen vertheidigen und beschützen wollten. Um dieser Erklärung durch einen feierlichen Act noch mehr Kraft zu geben, veranstaltete Ruprecht, dass alle Lehrer der Universität auf den Tag vor dem Feste des Apostels Jacob in dem Hause des Bischofs von Worms sich versammelten. Eben dahin kamen auch die drei Prinzen, Ludwig, Stephan und Otto, mit ihren Edelleuten und ihrem Hofgesinde, und wiederholten die gedachte Erklärung in Gegenwart des Propstes von Bonn, dreier Grafen von Mörs, die Brüder waren und sich ebenfalls »Studirens halber« zu Heidelberg aufhielten, des Markgrafen von Baden (Margrav. de Röteln, alias de Baden), des Grafen von Löwenstein, und vieler anderen Studirenden sowohl vom Adel als bürgerlichen Stande. Selbst die Königin liess sich herbei, durch Jauer der Universität ihre Entschuldigung vortragen zu lassen. Auf diese Weise wurde das Vertrauen wieder hergestellt und der Friede zwischen dem Hofadel, der Universität und Bürgerschaft befestigt[49]), ohne dass jedoch aus den Acten zu ersehen ist, was der eigentliche Grund dieser Feindseligkeiten gegen die Universität gewesen war.

---

49) Ausführlicher noch ist diese Begebenheit erzählt in Sohn's schon oft angeführter Rede »Vom Ursprung der Universität Heidelberg«, S. 23—30, und in Wundt's Mag. B. III. S. 326—340. Der genaueste Bericht ist in Annall. Univ. T. I. F. 92—94.

In dem Cal. acad. I. d. d. 12. August 1406 heisst es über den Vorfall: »Anno domini MCCCCVI. 12. die Junii fuit facta generalis insurrectio contra studentes et pulsacio campanarum et in crastino fuerunt lectiones et omnes publici actus scolastici suspensi et hec est prima suspensio in hoc studio facta et duravit usque ad quintam diem Julii.«

Im Cal. acad. II. steht unter gleichem Datum: »Dies tribulacionis et augustie. Nota, quod 12. die Junii anno domini MCCCCVI. facta fuit tanta persecucio et tribulacio universitatis et suppositorum, que non est audita prius; det deus quod non audiatur in posterum.«

Bei allen Ereignissen dieser und ähnlicher Art, wo nach der in den Universitäts-Acten mitgetheilten Darstellung den Studenten entweder gar keine, oder doch nur geringe Schuld beigemessen wird, darf man nicht ausser Acht lassen, dass wir nur Eine Partei hören. Rector und Decane waren die Historiographen der Universität und der Facultäten. Hätten wir über dieselben Vorfälle auch Mittheilungen von anderen Seiten, so würde wohl öfter der Thatbestand sich etwas anders herausstellen. Oft missbrauchten die Studenten, besonders den Bürgern gegenüber, die ihnen zugestandenen Freiheiten und Vorrechte, und brachten dadurch die letztern gegen sich auf.

Schon während der Unruhen des vorigen Jahres war eine ansteckende Krankheit in Heidelberg ausgebrochen; doch trat sie nicht so stark auf, dass die Universität in ihrer Thätigkeit gestört worden wäre. Anders war es im folgenden Jahre. Die Krankheit zeigte sich im Sommer 1407 in einer Stärke, dass Professoren und Studenten aus Furcht vor Ansteckung Heidelberg verliessen [50].

Doch dauerte dieselbe nicht lange. Professoren und Studenten stellten sich sofort wieder ein, und die Universität war jetzt stärker als vorher besucht. Neu immatriculirt wurden 140 [51].

Da im Laufe des 15. und 16. Jahrhunderts die Uni-

50) Sciendum, quod in presenti rectoria supervenerit tribulatio, qualis non erat antea, licet olim magna fuerat, de qua in rectoria Magistri Joannis de Francfurdia, erat enim isto anno pestilentia. Nam tunc fere major pars scolarium et regentium recesserat, itaque non legebatur in Theologia, Medicinali et arcium facultatibus, sed solum ordinaria lectio juris Decretalium continuabatur, paucis tamen scolaribus interessentibus. Item fratres ordinis Cisterciensis de domo S. Jacobi omnes recesserant, nullo manente. Eodem tempore in crastino S. Gereonis sociorumque ejus venerabilis Pater Mathäus, Dei et apostolice sedis gratia episcopus Wormatiensis, pastor verus et intrepidus, ut Pontifex stans inter vivos et mortuos, consecravit additionem cimeterii S. Petri, que pro sepultura erat. Annall. Univ. T. I. F. 96, a.

51) Schwab, P. I. p. 35.

versität wegen der Pest, wie wir im Verlaufe der Geschichte sehen werden, sich mehrmals zerstreute, oder an andere Orte übersiedelte, so ist im Allgemeinen zu bemerken, dass von keiner Zeit die Chronikenschreiber, Aerzte und andere Schriftsteller so häufige Pesten aufgezeichnet haben, als aus dem 15. und noch mehr dem 16. Jahrhundert; vielleicht war es aber auch der Name Pest, mit welchem man damals fast alle bösartigen Epidemien bezeichnete [52]).

§ 7.

Tod Ruprecht's III.

Ruprecht that, so lange er lebte, als Kurfürst und als König für die Universität, welche er oft seine »geliebte Tochter« nannte, was er thun konnte [53]), und würde, wie wir gesehen, noch mehr gethan haben, wäre er nicht von dem Tode überrascht worden. Dieses geschah am 10. Mai 1410 auf dem Schlosse Landskron bei Oppenheim, auf seiner Rückkehr nach Heidelberg, um dort die Vorbereitungen zum Kriege gegen den Erzbischof, Jo

---

52) Jo. Lange (Chronic. Numburg. in Mencken. script. rer. German. Sax. Vol. II. col. 88) sagt darüber: »Est stupenda res, quod hec plaga nunquam totaliter cessat, sed omni anno regnat jam hic, nunc alibi, de loco in locum, de provincia in provinciam migrando: et si recedit aliquamdiu, tamen post paucos annos et circuitum revertitur et juventutem interim natam in ipso flore pro majore parte amputat.«

Der berühmte Sprengel hatte, wie er in seiner Geschichte der Arzneikunde Th. III. S. 125 sagt, sich vorgenommen, ein chronologisches Verzeichniss der im 16. Jahrhundert angeführten Pesten und eine summarische Beschreibung derselben, nach Chroniken von Geschichtschreibern, zu liefern, aber er fand, »dass am Ende fast jedes Jahr dieses seculi als Pestjahr in irgend einer Chronik angegeben war«.

53) »Der Academi hat er beide in seinen Kurfürstl. vnd Königl. Ehren viel liebs vnd guts erzeiget.« Sohn, S. 22.

hann von **Mainz**, zu treffen. Seine Leiche wurde nach Heidelberg gebracht und in der Kirche zum H. Geist feierlichst beigesetzt [54]).

---

54) Rupertus fundator et erector alme nostre universitatis est sepultus in capella sancti spiritus Heidelberge ob dilectionem filie sue universitatis. Cal. acad. II. d. d. 18. Mai 1410.

Vierter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig III.

1410—1436.

§ 1.

Bericht der Universität über ihre Zustände. Vereinigung der Stiftskirche zum H. Geist mit derselben.

Ruprecht's III. Nachfolger war sein ältester Sohn Ludwig III., der Aeltere oder der Bärtige genannt [1]. Als er die Kurwürde antrat, stand er im kräftigsten Mannesalter (er war 36 Jahre alt), hatte sich während der Regierung seines Vaters grosse Erfahrungen erworben und bei des letztern Zug nach Italien das Reichsvicariat mit Nutzen versehen. Dabei war er ein Freund gelehrter Priester [2] und Förderer der Wissenschaften. Noch im Greisenalter lernte er, wie Cato die griechische, die lateinische Sprache, da ihn der nähere Umgang mit dem Kaiser Sigmund während des Con-

1) Nach der Sage hat er seinen Bart, der ihm auf dem Zuge in das gelobte Land (um 1426) gewachsen war, stehen lassen und deshalb von seinen Zeitgenossen den Beinamen des Bärtigen erhalten. Häusser, B. I. S. 294.

2) Ludwig wurde »Solamen Sacerdotum« genannt. Riesmann, p. 57.

stanzer Conciliums mit der Begierde nach wissenschaftlicher Bildung erfüllt hatte [3]).

Sein (1401) gegebenes Versprechen, die Universität bei ihren Privilegien und Freiheiten zu erhalten und überhaupt ihr Gedeihen zu fördern, löste er in würdiger Weise. Sobald er die Regierung angetreten hatte, wiederholte er dasselbe, und sicherte dieser Anstalt den ungestörten Besitz aller ihrer vordem von kirchlicher oder weltlicher Macht zugewiesenen Güter.

Um den äusseren und inneren Zustand der Hochschule genau kennen zu lernen, forderte er vor Allem einen umfassenden Bericht über sie. Dieser wurde sofort erstattet, und ihm auf den Peter- und Paulstag 1410 [4]) von dem damaligen Rector, Susato, und mehreren Professoren überreicht. Er empfing die Abordnung in der Kurfürstlichen Kanzlei, im Beisein seiner Brüder Stephan und Otto. Dieser Bericht [5]) gibt zuerst eine bis in's Einzelne gehende Geschichte der Universität und verbreitet sich dann ausführlich über die Besoldungen der Lehrer, mit der Bitte an den Kurfürsten, die Einkünfte der Anstalt zu vermehren, um mit denselben theils schon bestehende niedere Besoldungen erhöhen, theils bis jetzt noch unbesoldeten Lehrern solche geben zu können. Eine Antwort auf denselben wurde der Universität zwar nicht ertheilt, wohl aber bald darauf ihre finanziellen Verhältnisse wesentlich verbessert.

Die bessere Einrichtung der finanziellen Verhältnisse führte der Kurfürst dadurch herbei, dass er die von seinem

---

3) Ludowicus latinas literas, Catonis exemplo, senex didicit, quod audierat, Sigismundum Imper. dixisse, pudore sese adfici ob Principum Electorum barbariem, qui latinarum expertes essent literarum, quas tamen necessario scire deberent. Wimpfeling epitom. rer. German. p. 148. 176. Burkhard de fatis lat. ling. P. II. p. 184. Riesmann, p. 56.

4) Annall. Univ. T. I. F. 100, a.

5) Urkunde Nr. XII. Annall. Univ. T. I. F. 98, b bis 100, a.

Vater beabsichtigte Vereinigung der bereits zu einer Stiftskirche umgewandelten Heiliggeist-Kirche (S. 235 u. 236) mit der Universität ausführte. Die vielfachen Vorarbeiten zu diesem grossartigen Werke, durch welches ebensowohl die Einkünfte, als der Glanz derselben erhöht wurde, waren im Jahre 1413 beendigt, und Ludwig säumte nun nicht, die ganze Einrichtung des Stiftes sofort durch eine feierliche Urkunde, die am Donnerstag nach St. Jacobs-Tag besiegelt wurde, öffentlich bekannt zu machen [6]). Durch diese wurden Stellen für 12 »Canonisten« und eben so viele »Vicarien« gegründet. Mit den ersten sollten 12 Pfründen und mit den letzten eben so viele Altäre verknüpft sein. Die Vergebung der Altäre hatte die Universität [7]). In Beziehung auf die Stiftsherren (Canonici) hatte der Kurfürst angeordnet, dass, wenn ein Canonicus ausgeschieden, der Rector alle Graduirte der Universität zusammen zu berufen hatte, um durch Stimmenmehrheit aus derjenigen Facultät einen Andern zu wählen, zu welcher der Abgegangene gehört hatte. Den Gewählten präsentirte sie dann dem Dechanten und Capitel. Die Stiftsherren soll-

---

6) Ueber diese Urkunde, welche in Act. Palat. T. I. p. 395 ff. abgedruckt ist, vergl. auch Hist. Acad. F. 45.

7) Damals waren 4 Altäre in der Heiliggeist-Kirche: der Altar der H. Dreifaltigkeit, der von dem H. Kreuz »in unserer Frauen-Kapell« (gestiftet nach der noch vorhandenen Urkunde von dem Dechanten der St. Paulskirche in Worms, Colinus, am 18. December 1400 mit 40 Mltr. Früchten jährlicher Einkünfte), der von St. Marien Magdalenen (gestiftet nach der im Univ.-Arch. unter Nr. 9 vorhandenen Original-Urkunde von dem Bischof Matthäus in Worms am 15. Februar 1409 und von dem Suffraganeus Wormatiensis nach der im Univ.-Arch. unter Nr. 72 ebenfalls noch vorhandenen Original-Urkunde vom 13. Juni 1434 mit 40 Tagen Ablass begabt), und der von St. Peter zu dem H. Geist. Diese Altäre hatten schon früher reiche Stiftungen erhalten. Ueber die Verleihung der Beneficien hatte die Universität schon am 4. October 1410 ein im Copialb. derselben F. 131, a aufbewahrtes Statut abgefasst. Nach diesem musste der, welcher ein Beneficium erhalten wollte, sich wenigstens das Baccalaureat in der Theologie erworben haben.

ten bestehen aus 3 Doctoren der Theologie, aus 3 der geistlichen Rechte, aus den Pfarrern zu St. Peter und zu H. Geist, aus einem Doctor der Medicin und aus 3 Magistern der Artisten-Facultät, und der älteste von den Theologen zugleich Dechant und der älteste von den Canonisten Custos (Thesaurius) des Stiftes sein [8]). Dass die Universität aber Alles, was von dem Kurfürsten angeordnet worden war, treulich halten wolle, hat sie an demselben Tage, an welchem die Urkunde besiegelt wurde, feierlich gelobt. Dieses Gelöbniss wurde mit der letztern bekannt gemacht, und findet sich auch in dem S. 254, Note 6 angeführten Abdrucke. Spezielle Wünsche über die den Professoren aus dem zu errichtenden Stifte anzuweisenden Besoldungen, so wie, dass das Stift mit allen seinen Besitzungen und Einkünften für alle Zeiten mit der Universität vereinigt werden sollte, hatte die letztere schon am 17. Mai 1403 ausgesprochen [9]).

Das Stift selbst hiess zu Ehren seines Gründers das »Königliche Stift« oder die »Königliche Capelle«. Das Andenken an diese Stiftung wurde durch eine Inschrift in dem Chore der Kirche, welche von dem Könige Ruprecht erbaut worden, erhalten [10]).

Nachdem der Kurfürst von dem Papste Martin V. in einer bald nach dessen Wahl zu Constanz (1317) ausgefertigten Bulle die Bestätigung aller von dem abgesetzten Papste Gregor XII. dem Stifte ertheilten Rechte er-

8) Der erste Dechant war Jauer und der erste Custos Noyt. — Jauer, mit seinem ganzen Namen Nicolaus Magni de Jauer oder Jawor, heisst in dieser Urkunde Gauer, wie er denn auch Gauwer genannt wird. Dieses wird nicht auffallen, wenn man bei der ohnehin ungenauen Schreibweise der Eigennamen an die leicht mögliche Verwechslung des J und G denkt.

9) Nähere Angaben s. in Annall. Univ. T. I. F. 85 a. b.

10) Die Inschrift findet sich bei Adami, Apogr. Monumm. Heidelb. p. I. und in Acta Palat. T. I. p. 382. In derselben wird Ruprecht III. »hujus Chori et Collegii fundator« und Ludwig III. »hujus Collegii Consumator« genannt.

halten hatte[11]), wurden ihm seine in's Einzelne gehend Statuten gegeben[12]).

Bald erlangte nun das Stift durch seine zweckmässi Einrichtung, durch die Gelehrsamkeit der Stiftsherr welche grössten Theils Professoren der Universität war so wie durch seine Vorrechte[13]), namentlich aber dur

---

11) Die Bulle Gregor's XII. ist gegeben zu Arimini am März 1409 und die Martin's V. zu Constanz am 8. April 14 Die erste findet sich in Abschrift in Annall. Univ. T. I. F. 96 und die zweite im Copialb. d. Univ. F. 106, b. — Aus der letzt theilen wir folgende Stelle mit: »Ad cujus studii confirmation cum divae memoriae Rupertus Romanorum rex Genitor tuus in gali ecclesia S. Spiritus in dicto oppido in collegiatam ecclesi per eandem sedem erectam, pro sue et progenitorum nec non he dum et successorum suorum animarum salute, nonnulla praedi cultus augmentum respicientia ordinare proposuisset, et anteaqu hujusmodi negotio finem et ordinem daret, ab hoc seculo migrass ac (Ludowicus) cupiens dictorum parentum suorum piam disposit nem ac voluntatem perficere et universitatem praedicti studii p petua firmitate stabilire, quantum in eo fuit, disposuerat, quod Collegio dictae Regalis ecclesiae S. Spiritus duodecim instituerent canonicatus totidemque praebende, ad quos in perpetuum as merentur persone duodecim de facultatibus dicte universitatis ca tulum facientes in eadem ecclesia et repraesentantes pro tempo videlicet tres magistri in Theologia, et tres doctores in Jure Ca nico et perpetuus Vicarius parochialis S. Petri extra muros d oppidi, nec non praedicator verbi dei ejusdem oppidi et unus gister in medicina ac tres magistri artium de Collegio Artistaru — Ueber diese Bullen vergl. auch Hottinger l. c. p. 44.

12) Abgefasst wurden dieselben am 14. Februar 1418 mit de des Artisten-Collegiums in dem Hause des Dechanten, Nic. Jau Acta Palat. T. I. p. 383.

13) Durch eine im Univ.-Arch. unter Nr. 50 noch vorhand »Declaratio Vicecancellarii apostolica« v. 20. Mai 1407 war un Anderem bestimmt, dass die Professoren nicht schuldig seien, Annaten zu bezahlen. Unter diesen verstand man einen gewis Theil der Einkünfte des ersten Jahres von geistlichen Aemte und Pfründen, welchen ein Neuangestellter noch vor erhalte Confirmation an die päpstliche Kammer zu entrichten hatte. Sch im 4. Jahrhundert fand die Sitte statt, für den Act der We Summen zu geben und Summen zu nehmen. Brinckmei Gloss. dipl. unter »Annatae«.

seine unmittelbare Abhängigkeit vom Papste, welche Martin V. ihm zugestand, auch durch reiche Vermächtnisse [14]) einen grossen Ruf, und galt bald für das erste und herrlichste am Rheinstrome [15]).

Das Siegel des Stiftes stellt die Verkündigung Mariae vor. Diese kniet vor einem Betpulte mit gefalteten Händen, als die Himmelskönigin, eine Krone auf dem Haupte; ihr gegenüber kniet der ihr die Verheissung bringende Engel, und über der Maria schwebt der H. Geist in Gestalt einer Taube. Das Ganze ist mit gothischen Verzierungen eingefasst, um welche sich folgende Inschrift in Mönchsbuchstaben zieht: Sigillum . Capituli . ecclesie . regalis . sancti . spiritus . in . Heidelberga.

Ausserdem war Ludwig aber auch in anderer Weise für das Gedeihen der Universität bemüht. Er bestätigte (1430) die 2 Tornos an dem Zolle zu Bacharach und

---

14) Mit diesen Vermächtnissen wurden theils Besoldungen für Professoren und Stipendien für Studirende gegründet, theils Häuser für Professorenwohnungen angekauft. Alles dieses bis ins Einzelne gehend anzuführen, gestattet der Raum nicht; wohl aber ist Ein Vermächtniss besonders zu erwähnen. Es ist dieses das des Professors der Medicin, Wilhelm Tenstal (S. 161). Ausser seiner Bibliothek vermachte er dem Stifte (1419) auch sein Haus, jedoch unter der Bedingung, dass es nur einem Mediciner, »der in dem Studio actu regieret vnd lieset« und eine Pfründe des Stiftes habe, »annectiret vnd zugefüget werde«. Dieses Testament wurde von dem Kurfürsten genehmigt und von der Universität angenommen. Die beiden über die Genehmigung und Annahme errichteten Urkunden mit der Aufschrift »De domo Medici« sind im Copialb. d. Univ. F. 127, b bis 131, a enthalten.

15) Chronica mnscr. von der hilligen statt Cöln ad ann. 1410 fol. 288; »Disse vurs. Konynck Roprecht hoit gefundirt ind gestift tzo Heydelberg eyn altzo lovelichen ind eirlichen stift von vill canoniken ind vicarien, dae so genzlich sedichlich ind ordentlich die gezyde ind die ampt hilliger Kirchen gesungen ind gehalten werden, als vngefeuerlich up dem ganzen Rynstroume in eynigen stift geschicht ind is besezt ind providirt mit groisen kostlichen gelerden mannen von der universitate daeselbst.«

Kaiserswerth [16]), wies (1427) dem Licentiaten »in der h. Schrift«, Heinrich von Gouda, nachdem dieser sich »verschrieben«, in Heidelberg zu bleiben, um ihn der Universität zu erhalten, jährlich 60 fl. an, »bis er ein Beneficium erlangt«, und nahm (1428) den Heinrich Munsinger, welcher noch 1452 als Professor der Medicin in den Acten vorkommt, zu seinem »Diener« an, liess ihn in Padua doctoriren und verschrieb ihm, nach erhaltenem Versprechen, »bei der Universität und Pfaltz« bleiben zu wollen, jährlich 50 fl., 20 Malter Korn, 4 Fuder Wein, und befreite zugleich dessen Behausung zu Heidelberg von allen Steuern und Abgaben unter der Bedingung, »das Hofgesinde frey zu bedienen« [17]).

§ 2.

Die Stifts-Bibliothek.

Der erste Grund zu dieser Bibliothek wurde von Tenstal dadurch gelegt, dass er seine zahlreiche, aus philosophischen, medicinischen, theologischen und canonischen Büchern bestehende Sammlung, mit Ausnahme einer Bibel und eines Psalmbuches, welche beide er sich einst in Paris gekauft hatte, dem Stifte vermachte (S. 257, Note 14). Sie wurde in dem Chore der H. Geistkirche aufgestellt, und, an die beiden schon genannten (S. 220—226) öffentlichen Bibliotheken Heidelbergs sich als dritte anschliessend, kann sie bei der engen Verbindung des Stiftes mit der Universität auch als Universitäts-Bibliothek betrachtet werden, und hörte auch nicht auf es zu sein, als nach Einführung der Kirchen-Reformation die geistlichen Stiftungen mannichfache Veränderungen erlitten.

Seine grösste Zierde erhielt das Stift aber durch die lateinischen Bücher, welche Ludwig III. demselben in

16) Die Original-Urkunde im Univ.-Archiv Nr. 55.

17) Pfälz. Copialb. Nr. 10. F. 282, b. 306.

seinem Testamente vom 24. März 1436 [18]) unter der Bedingung vermachte, dass sie, wie die theils aus den Einkünften des Stiftes bereits angeschafften, theils demselben durch Schenkungen zugekommenen Bücher, in dem Chore der Kirche zum allgemeinen Gebrauche der Studirenden aufgestellt werden sollten. Die Sammlung bestand aus 152 geschriebenen Bänden, nämlich aus 89 theologischen, 7 aus den canonischen und 5 aus den bürgerlichen Rechten, 45 medicinischen und 6 astronomischen und philosophischen. Diese Bücher hatte der Kurfürst theils gesammelt, theils auf seinem Schlosse abschreiben lassen.

Das Testament des Kurfürsten wurde durch dessen Bruder, den Pfalzgrafen Otto von Mosbach, welcher während der Minderjährigkeit des Kurprinzen Ludwig (1436—1442) Administrator der Pfalz war, auf das Genaueste vollzogen. Im Jahre 1438 wurden die Bücher der Universität übergeben, und diese stellte (18. Decem-

18) Aus dem Testamente, welches wir aus den Annall. Univ. T. II. F. 142, b. 143, a in den Heidelb. Jahrb. d. Literat. 1852, Nr. 21, S. 321 ff. und in der kleinen Schrift »Zur Geschichte der Universität Heidelberg« (1852) S. 26 ff. vollständig mitgetheilt haben, heben wir Folgendes heraus: »Zum ersten so hat er alle sin Bucher in der heyligen geschriffte, in geystlichen und werntlichen rechten, in der Arczenye, die er in siner liberye uff der burge Gettenpuhel ober heydelberg gelegen hat und haben sal, dem Studio zu heydelberg geben und gesaczt also, das man dieselben Bucher, nachdem er von dieser welte gescheiden ist, czu dem heyligen geiste in eine liberye, die man darinne machen wirdet, legen, und die mit ketten und schlossen wol verwaren und versichern sal, daz die darinne bliben, und nit dar uss in kheines huse oder gewalte genommen, gezogen, geleget oder behalten werden sollen, sunder wer dar inne studiren oder daruss schriben wil, der sal in die liberye geen, und derselben Bucher gebruchen nach natdorffte, doch alles daz in der liberye, als vorgeschriben stet, bliben und nit daruss genommen noch getragen werden in khein wise, es wer dann, dass der hochgeborn furste herczog ludwig der jung sin Sone der bucher eins oder me gebruchen wollte, so sall man yme das oder die einen manad und nit lenger lyhen, und sal er alsdann nach ussganck des manads das oder die wider in die liberye legen, und antworten an alles Geverde.«

ber 1438) darüber einen sehr umfassenden Revers aus, in welchem auch die einzelnen Bücher aufgezählt sind[19].

Die Benutzung der Bibliothek war durch die Bestimmungen des Kurfürsten sehr beschränkt (S. 259, Note 18). Die Bücher sollten nach seinem Willen von den Angehörigen der Universität und den Stiftsherren nicht anders, als in der »Bücherei«, benutzt, und nur seinem Sohne Ludwig ein oder mehrere Bücher auf einen Monat, aber nicht länger, nach Hause gegeben werden.

Die Universität, welche über die Aufrechthaltung der von dem Kurfürsten Ludwig III. getroffenen Anordnungen zu wachen hatte, setzte an demselben Tage, an dem sie das Vermächtniss übernahm, fest, dass zunächst nur der Rector und sieben Doctoren, nämlich drei der Theologie, drei der Rechte und Einer der Arzneikunde, dann der Decan des Stiftes, der Decan der Artisten-Facultät, der Stadtpfarrer (plebanus [20]) und der Stadtprediger (praedicator oppidi Heidelbergensis), endlich 6 Meister des Collegiums der Artisten die Schlüssel zu der Bücherei des Stiftes empfangen sollten; doch war es auch andern in Heidelberg wohnhaften Doctoren und Meistern nicht unbenommen sein, dieselben zu erhalten, wenn sie den Eid schwören würden, welchen die Statuten von Jedem forderten, der diese Schlüssel haben wollte [21]).

---

19) Der Revers findet sich in dem Copialb. d. Univ. F. 75 sqq. und ist abgedruckt in Act. Palat. T. I. p. 406 ff. Vergl. auch Kremer, Gesch. Friedrich's I. B. I. S. 524. 525. Sohn, S. 36. 37.

20) Plebanus i. e. parochus, sacerdos, qui plebi praeest.

21) Der Eid lautet: »Quodque suprascripti omnes et singuli, quibus claves traduntur, ut praefertur, bona fide promittant et corporale praestent sacramentum, quod diligentem custodiam facient et habebunt circa libros prefatos, dum ingressi fuerint librariam. Et cum eos aut aliquem praedictorum ad dictos libros accedere contigerit, et cum eis aut aliquo eorum aliquis vel aliqui non jurati et dictos claves non habentes excesserint vel accesserint: Ex tunc ipse juratus, cum quo talis vel tales non jurati ad librariam acce-

Mit grosser Strenge beobachtete die Universität die Bestimmungen der Vermächtniss-Urkunde. Einen Beleg dafür finden wir besonders darin, dass noch im Jahre 1463 die Bitte des Pfalzgrafen Philipp, des Enkels Ludwig's III., um die Mittheilung eines kleinen Buches aus dem Vermächtnisse seines Grossvaters erst dem versammelten Senate vorgetragen und dann der Gebrauch des Buches, genau der Ordnung gemäss, nur auf Einen Monat gestattet wurde [22].

Die Strenge dieser Verfügungen milderte aber später (10. December 1472) der academische Senat unter dem Rectorat des Nicolaus von Wachenheim, mit Genehmigung des Kurfürsten Friedrich I.[23]) und des Bischofs

---

dunt, diligentem considerationem et oculum ad illum vel illos habeant, ne libros aut aliquem ex eis distrahant aut quomodolibet offendant. Nec juratus dictam librariam exeat aut recedat, nisi prius non juratus vel non jurati exierint et post se et illos librariam diligenter recludat et conseret. Et quod nullus juratorum, ut praefertur, clavem alicui alteri persone non jurate communicet aut concedat. Cumque dictam librariam aliquis ex praedictis juratis intraverit, statim eam post se recludere nec eam apertam stare permittat fraude et dolo in promissis et quolibet promissorum seclusis. Insuper juramentum sub forma praedicta praestari volumus Rectori universitatis praefate pro tempore existenti tociens quociens contigerit aliquem ex predictis de novo assumi, in presencia quatuor personarum juratarum de quatuor facultatibus, quas tociens quociens oportunum fuerit, per Rectorem ad videndum praestari juramentum volumus convocari.« Copialb. d. Univ. F. 80, b. 81, a. — Auf den 5 folgenden Seiten des Copialb. F. 81, b bis 83, b stehen die Namen einer grossen Anzahl von Doctoren und Magistern, welche bis zu dem Jahre 1515 diesen Eid geleistet hatten.

22) Facta etiam congregatione Universitatis ad audiendam petitionem Junioris Principis Philippi petentis commodato volumen quoddam parvum ex bibliotheca Ecclesiae spiritus sancti, quam avus ipsius Elector Ludovicus Academiae legasset, ipsi Philippo praedicto principi istius libri usura, sed tantum per mensem vigore testamenti aviti permissa fuit. Hist. Acad. ad annum 1463. Wundt, De bibl. Heidelb. p. 14.

23) Friedrich selbst beschenkte nach einer noch vorhandenen Urkunde (Pfälz. Copialb. Nr. 12. F. 93, b) diese Bibliothek mit »Zwei Bücher Katolicon«. Kremer, Gesch. Friedrich's, S. 525.

Reinhard von Worms durch eine umfangreiche V ordnung über die Aufbewahrung und den Gebrauch die Bibliothek. Es wurde zwar eine sorgfältige Aufsicht geordnet, dagegen nicht nur den Professoren, sond auch den Baccalaureen und Licentiaten das Recht ein räumt, soferne sie gut beleumundet waren[24]), sich du den ordnungsmässigen Eid[25]) die Schlüssel zu der Bibl thek zu verschaffen. Auch wurde in Erwägung des gros Nutzens, welcher aus dem Abschreiben der Bücher h vorgehe, das Ausleihen derselben zu diesem Beh gegen ein Pfand gestattet; die Bücher selbst aber muss wenigstens alle Jahre einmal innerhalb des nächs Monats nach Johannistag vorgewiesen werden[26]).

Die Stifts-Bibliothek wurde bald so sehr bereich dass die 5 Pulte, auf welchen die von dem Kurfürs geschenkten Bücher nebst den sonst erworbenen lag bis zu 10 vermehrt worden zu sein scheinen[27]). So v

---

24) Nisi Universitas ex alicujus inordinata vita dictaverit c trarium.

25) Der Wortlaut des Eides ist: »Ego N. juro fideliter intr et exire librariam. Item nullum introducere in eandem quem vero de infidelitate suspectum et si quem vel quos mecum in duxero non exire ante eum vel eos nisi alium Juratum librari locum meum substituerim. Insuper post me librariam dilige recludam et conserabo nec concedam clavem vel claves alicui al persone non jurate. Item si contingeret me ab hoc studio disced animo non redeundi dum tamen per annum me absentare intend clavem seu claves ad omnes librarias Universitatis pertine Rectori Universitatis pro tempore existenti ante recessum m realiter et eum effectu tradam et assignabo fraude et dolo in missis semotis et exclusis, sic me deus adjuvet et sancti ej Wundt, De biblioth. Heidelb. p. 12.

26) Die Verordnung ist im Copialb. d. Univ. F. 75—80 abgedruckt bei Kremer, S. 469—472.

Derselben ganz ähnliche Bestimmungen wurden im gleic Jahre (17. December) über die Benutzung der Bibliothek des I nysianums gegeben. Pfälz. Copialb. F. 115, b bis 117, a.

27) Die Bücher in den verschiedenen Bibliotheken, in der Universität, der Artisten-Facultät und des Stifts zum H. Gei waren, wie aus Catalogen und andern Nachrichten bekannt ist, ni

machte ihr Dr. Andreas Pfot von Brambach, welcher in den Jahren 1479, 1483 und 1488 Rector der Universität war [28]), gegen das Ende des 15. Jahrhunderts 28 Bände. Auch im Anfange des 16. Jahrhunderts erhielt diese Bibliothek einen bedeutenden Zuwachs [29]).

§ 3.

Kirchenschatz des Stiftes.

Ausser den sehr ansehnlichen Gefällen und Einkünften, welche dieses Stift hatte, besass es auch einen sehr reichen Kirchenschatz, der um so werthvoller war, als er zugleich aus Kunstgegenständen bestand. Gestiftet wurde er von Ruprecht's III. Gemahlin, Elisabeth, welche am 30. Juni 1411 starb und in der H. Geistkirche beigesetzt wurde. Den Schatz selbst liess der Sohn der Stifterin, Kurfürst Ludwig III., in feierlichster Weise am 23. October desselben Jahres aus dem Schlosse in die Kirche bringen [30]). Damit derselbe ihr aber auch für alle Zeiten erhalten bliebe, stellte Ludwig mit Zustimmung seiner Brüder, Johann, Stephan und Otto, im Jahre 1411 »uff den nechsten mandag nach sant lucas des heyligen evangelisten tag« eine Urkunde [31]) aus, worin

---

in Schränken aufgestellt, sondern lagen auf Pulten. Diese mussten von beträchtlicher Länge gewesen sein, da auf manchen etliche und dreissig Bücher aufgelegt waren. Gegen Entwendung wurden sie dadurch gesichert, dass man die Codices jedes Pultes durch eine Kette verband, und die letztere durch ein Schloss auf dem Pulte befestigte. Das Lesen solcher angeketteten Bücher mag gerade nicht sehr bequem gewesen sein. — Unter den jetzt noch vorhandenen Bibliotheken hat noch die Medicinisch-Laurentianische Bibliothek zu Florenz diese alterthümliche Weise der Aufbewahrung beibehalten. Wilken, S. 174. 175.

28) Schwab, P. I. p. 71. 75. 76.

29) Ueber die einzelnen Bücher vergl. Wilken, S. 104. 108.

30) Eine Beschreibung der Feier gibt das Cal. acad. II. d. d. 23. October 1411.

31) Pfälz. Copialb. Nr. 61. F. 176—181.

der ganze Kirchenschatz mit allen Reliquien Stück für Stück verzeichnet, und die Bestimmung getroffen ist, dass er unter vierfachem Verschluss in der H. Geistkirche verwahrt werden solle. Den einen Schlüssel hatte der Stiftsdechant, den andern der Custos (Thesaurius), den dritten der Haushofmeister der Pfalzgrafen und den vierten der Bürgermeister von Heidelberg, welche den Kirchenschatz persönlich und gemeinschaftlich auf- und zuschliessen mussten und darauf beeidigt waren. Zu noch grösserer Sicherstellung erklärte der Kurfürst Ludwig, dass die Bürgerschaft zu Heidelberg nur dann seinen Nachfolgern den Huldigungseid ablegen sollte, wenn sie zuvor urkundlich gelobt hätten, den Kirchenschatz nach den ausgesprochenen Bestimmungen zn erhalten und zu verwahren[32]).

Mone gibt, mit Weglassung der Reliquien, ein ausführliches Verzeichniss der in diesem Kirchenschatze befindlichen Kunstgegenstände, als einen Beweis von dessen Mannichfaltigkeit und Reichthum. Unter den Reliquien befindet sich ein Span vom Kreuze Christi und ein Stück vom Rocke desselben, beide in Kristall gefasst[33]).

Als die Reformation in der Pfalz sich ausbreitete, kam der Kirchenschatz in die Kunstkammer des Schlosses, wo er verblieb, bis ihn die Franzosen in den die Pfalz, Stadt und Schloss zerstörenden Kriegen hinwegschleppten.

---

32) In dem Pfälz. Copialb. Nr. 24. F. 203 ist noch eine Verschreibung des Kurfürsten Ludwig V. an die Stadt Heidelberg für die aus der Stiftskirche genommenen Kleinodien und Monstranzen vorhanden, welche er wegen des Bauernkrieges (1525) der grösseren Sicherheit wegen auf das Schloss bringen liess.

33) Mone, Anzeiger f. Kunde d. deutschen Vorzeit. Jahrg. 1835. S. 255—258. Pfälz. Copialb. Nr. 61. F. 178.

§ 4.

Dechante des Stiftes. Durch die Kirchenreformation herbeigeführte Verminderung der Einkünfte. Drei Canonicate als Ruhegehalte für emeritirte Professoren. Ueberweisung der Stiftsgefälle an die geistliche Güter-Verwaltung.

Der erste Dechant dieses Stiftes war Jauer (S. 255, Note 8). Als Nachfolger von ihm werden genannt: Johann Truzenbach, Konrad von Gummeringen, Sebastian von Pforzheim, Conrad Michaelis von Buzbach, Jacob Hartmann, genannt Wallsporn, Jodocus Brechtel von Rohrbach, welcher im Jahre 1510 starb. Hesshus nannte sich zwar noch im Anfang der Regierung Friedrich's III. Dechant des Stiftes zum H. Geist; es war dieses aber nur ein Titel, da das Stift als solches nicht mehr bestand [34]).

Durch die Kirchenreformation unter dem Kurfürsten Otto Heinrich (1556—1559) verlor das Stift den grössten Theil seiner Einkünfte. So wurden die vom Papste Bonifacius IX. damit vereinigten Präbenden zu Worms, Speyer, Neuhausen und Wimpfen im Thale von den Stiftern, welche die Gefälle zu entrichten hatten, zum grössten Nachtheil der Universität, entweder ganz oder theilweise verweigert.

Drei schon früher der Universität einverleibten Canonicate überliess Otto Heinrich durch Verfügung vom 15. Februar 1557 derselben, um sie alten verdienstvollen Lehrern als Ruhegehalte anzuweisen [35]). Die

34) Wundt, Mag. B I. S. 1. 2.

35) Aus der von dem Kurfürsten der Universität darüber zugestellten Urkunde heben wir Folgendes hervor: »Und als auch ihr bisshero Im Bapstumb drey Präbenden im Stifft zum hailigen Gaist zu conferiren gehabt, So wollen wir zu mehrerem aufnemen, gedeyen, vnd wolfarth vnserer Universität hiemit gnediglich be-

übrigen noch flüssigen Gefälle des Stiftes flossen in die geistliche Güter-Verwaltung [36]).

§ 5.

Die Kirche zum H. Geist.

Die Kirche, früher Capelle, zum H. Geist, mit welcher dieses Stift verbunden war, ist sehr alt. Schon im Jahre 1239 kommt sie in einer Schönauer Urkunde vor. Durch diese vermachte die Wittwe des Heidelberger Bürgers Markolf, Namens Hildegund, ihre an dem Neckar in der Nähe der Stadtmauer gelegene Mühle dem Kloster Schönau unter der Bedingung, dass die dortigen Mönche

---

willigen vnd zulassen, das nhun hinfurbass die gefell solcher dreyen prebenden vnd canonicat, zu dem alten Fisco Universitatis dhienen vnd eingezogen, auch bei der Universitet ewiglichen verbleyben, Der gestalt who etwa alte betagte professores vnd Regenten, welche der Schuel loblich vnd Nutzlich fürgestanden, vnd aber alters oder Leibs Vnvermogens halb nit mher fur sein konnten, das dieselbig Jder zeit, auf empfangenen bericht, wies mit Inen beschaffen, mit dieser Canonicat vnd prebenden einer von euch die Zeit ihres lebens oder so lang vor guet angesehen wurdet, mit vnserm oder vnser erben furwissen, begabt vnd bedacht werden mogen.« Annal. Univ. T. VII. F. 256, a.

In derselben Urkunde wurde dem Heinrich Stolo ein Canonicat »sammt der zugehörig Behausung« auf Lebenszeit verliehen, doch mit der Bedingung, dass er »sein lectur noch ein Jar, zwei oder drei, so lange ihm gelieben wurdet, versehe vnd derselben Lecturn gefelle neben dem andern sich als lang er der Lectur für steen wurdet auch gebrauchen soll.« Dasselbe Canonicat hatte vorher Johann Seitz als Professor emeritus. Ibid. F. 356, Die Eingabe des Rectors und der Universiät an Otto Heinrich, in welcher Stolo zu diesem Canonicat empfohlen wird, s. ebend. F. 225, a ff. Ueber die weitern Verhandlungen vergl. dort F. 241, 245, a. 254, a.

36) Die Gefälle und Güter der eingezogenen Stifter und Klöster wurden in Eine Masse geworfen, und aus ihnen »zur Erhaltung der Kirchen und Schulen und andern milden Sachen« ein Centralfond unter dem Namen »Geistliche Güter-Verwaltung« gebildet. Neueste Religionsverfass. d. Reform. S. 133. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 51.

dieser Capelle zum Behufe eines ewigen Lichtes jährlich das erforderliche Oel verabreichen sollten [37]. Dass in derselben bei der feierlichen Eröffnung der Universität (1386) ein feierliches Hochamt und die Leichenrede auf Marsilius gehalten wurde, ist schon (S. 129 u. 220) mitgetheilt worden. Das hohe Alter der Kirche steht deshalb nicht in Frage; wohl aber herrscht eine Verschiedenheit der Ansichten darüber, wer der oder die Erbauer der jetzigen Heiliggeist-Kirche gewesen sind [38].

Auf historische Zeugnisse gestützt, glauben wir als ausgemacht annehmen zu dürfen, dass Kurfürst und König Ruprecht III. den Grund zu dem jetzigen Gebäude gelegt und dasselbe grossen Theils ausgeführt hat [39]. Spricht die (S. 251, Note 54) angeführte Inschrift dafür, so hebt das seinem Vater von Ludwig III. gesetzte Grabdenkmal jeden Zweifel. Früher befand es sich auf hohem Postamente vor dem Hochaltare, jetzt aber ist es in der Scheidewand der Kirche eingemauert und zwar so tief, dass sogar die Inschrift zum Theil verdeckt ist. Auf dieser wird Ruprecht III. »hujus sacrae aedis institutor« genannt. Einen weiteren Beweis liefert der in der Mitte des Hauptgewölbes über dem Altare angebrachte Reichsadler, welcher auf Ruprecht III. als deutschen König deutet.

Mit der Kirche gründete König Ruprecht auch zugleich die fürstliche Familiengruft, in welcher er und seine Nachfolger in der Kurwürde bis zum letzten Sprössling des Pfalz-Simmerischen Geschlechts, dem Kurfürsten Karl († 1685), beigesetzt wurden [40]. Ruprecht I. fand

---

37) Die Urkunde ist bei Guden, Syllog. var. diplom. p. 193.

38) Pareus, Hist. Pal. p. 174. Tolner, Hist. Palat. p. 61. Zeiler, Topogr. p. 24. Freher, Origg. Palat. p. 104. Acta Palat. T. I. p. 382. Kayser, Heidelb. S. 38.

39) Nach Andern legte schon Kurfürst Ruprecht I. den Grund. Mezger, Heidelb. Schloss, S. 6.

40) Die Inschriften der Grabdenkmäler sind bei Adami,

in Neustadt (S. 179) und Ruprecht II. in Schönau (S. 219) seine Ruhestätte.

Das Chor in der Kirche wurde im Jahre 1400, noch unter Ruprecht III., ausgebaut und das Langhaus von seinem Sohne Ludwig III. schon im Jahre 1413 seiner Vollendung nahe gebracht.

Die nachfolgenden Kurfürsten zeigten einen gleichen Eifer für den würdigen Ausbau dieser Kirche, und da es besonders zur Vollendung des Thurmes an den nöthigen Mitteln fehlte, so war Friedrich I. diese herbeizuschaffen bemüht[41]. Doch scheint der Thurmbau, nachdem das Langhaus schon früher vollendet worden[42], erst unter dessen beiden Nachfolgern, Philipp und Ludwig V., beendigt worden zu sein, da eine Inschrift das Jahr 1508 bezeichnet, in welchem man zur Vollendung des Thurmes schritt[43].

§ 6.

Theilnahme der Universität an der Kirchenversammlung in Constanz. Johann Hus und Hieronymus von Prag 1414.

Die Beseitigung des schon seit längerer Zeit bestehenden kirchlichen Schisma und die so genannte Reformation der Kirche an Haupt und Gliedern waren schon längere Zeit eine wichtige Sorge der angesehensten Theologen, Peter's von Ailly, Canzlers in Paris, und seines Nachfolgers, Johann Gerson's, so wie Nicolaus von Clamenge's, (1393 Rectors der Universität in Paris), Heinrich's von

41) Tolner, Add. p. 117.

42) Schon 1487 wurden die Plätze zwischen den Strebepfeilern an der Kirche von dem Stifte an die Stadt verkauft. (Pfälz. Copialb. Nr. 18. F. 156. 158). Diese gab sie an verschiedene Gewerbe in Erbpacht, ohne sie später wieder einzulösen. Die Plätze wurden zu Lädchen (Krambuden) benutzt, was sie jetzt noch sind.

43) Ausführliches findet sich in der Beschreibung und Gesch. der H. Geistk. in Heidelberg. Herausgeg. von Leupold (1853).

Langenstein in Wien u. A.[44]. Aber alle Versuche, Einigkeit und Ordnung in der Kirche herzustellen, waren umsonst. Da gewann man die Ueberzeugung, dass kein anderes Mittel übrig bleibe, als eine allgemeine Kirchen-Versammlung[45]. Die meisten Cardinäle von beiden Theilen vereinigten sich in dieser Absicht und vertraten, auf das Gutachten einiger Universitäten, zu Pisa (1409), in Gemeinschaft mit einer grossen Anzahl von Bischöfen und Prälaten, von Abgesandten der Staaten[46] und von Doctoren der Universitäten aus verschiedenen Ländern — doch war die Universität Heidelberg nicht eingeladen worden — die allgemeine Kirche, setzten die beiden damaligen Päpste Gregor XII. (Angelus Corarius) und Benedict XIII. (Petrus de Luna) ab und wählten aus ihrer Mitte Alexander V. zum Papste[47]. Statt zweier Päpste hatte man jetzt drei; denn obgleich die meisten Länder Alexander V. anerkannten, so hatte Gregor XII. noch Neapel, mehrere kleinere Staaten in Italien und die deutschen Bischöfe von Trier, Speyer und Worms auf seiner Seite, Benedict XIII. aber Spanien und Schottland. Alexander starb jedoch schon im Jahre 1410 und Johannes XXIII. (Balthasar Cossa) wurde dessen Nachfolger[48].

---

44) Ueber die Stellung der Universität Paris zu den damaligen kirchlichen Verhältnissen und über Langenstein vergl. Hartwig, Leben Langenstein's.

45) Wessenberg, Die grossen Kirchen-Versammlungen des 15. u. 16. Jahrh. B. II. S. 3 ff. (»Die zunehmende Zerrüttung der Kirche ruft nach Reform«.)

46) Von Ruprecht III. wurde Bischof Matthäus von Worms veranlasst, nach Pisa zu gehen. Ullmann, Joh. Wessel S. 338. Dass Ruprecht an der Wiederherstellung des Friedens und der Einigkeit sehr viel gelegen war, beweist sein Brief an die Züricher in Simmler's Samml. alter u. neuer Urkunden z. Beleuchtung der Kirchengesch. Thl. I. S. 15 ff.

47) Ueber das Concilium in Pisa vergl. Wessenberg, S. 53.

48) Henke, S. 344. Gieseler, Kirchengesch. B. II. Abth. 4. S. 8 ff. Vierordt, B. I. S. 3 ff. — In diesen Werken sind auch die Quellen genau nachgewiesen.

[illegible] Zweck, Einigkei[illegible] [illegible] herzustellen, nicht erreich[illegible] [illegible] die Aufmerksamkeit wieder au[illegible] [illegible] Kirchen-Versammlung, welche von eine[illegible] [illegible] unterstützt und weniger übereilt werde[illegible] [illegible] Kaiser [illegible] I. Ruprecht's III. Nachfolge[illegible] [illegible] die Stimmen der ganzen Christenhei[illegible] [illegible] das grosse Werk zu Stande zu bringen, un[illegible] [illegible] den Papst Johann XXIII. zu bestimme[illegible] [illegible] Concilium nach Constanz[49]) zu berufen[50]
[illegible] Kaiser traf in den letzten Tagen des Jahres 141[illegible] [illegible] Stadt ein. In Heidelberg war er am 7. Septembe[illegible] [illegible]kommen [illegible], von wo ihn der ihm sehr ergebene Kur[illegible] [illegible] mit 300 Lanzen nach Aachen zu der auf den 8. No-

---

[illegible] vorkommende Benennung Costnitz für Constanz, [illegible] Zeit des Constanzer Conciliums durch die [illegible] Schriften gestaltet und ausgebildet hat, ist völlig [illegible] der slavischen Zunge an, wie Ligniz. Im [illegible] Urkunden Costenz und [illegible] sten von constare [illegible] Jahrhundert kommt [illegible] vor. Den Namen [illegible] Constantius Chlo[illegible] [illegible] Der älteste [illegible] ein Römisches [illegible] S. 2 ff. Doch [illegible] Constanz, S. 5 ff. [illegible] Concil zu Con[illegible] [illegible] Constanz.

[illegible] beiden Brüdern, [illegible] gen, und hatte [illegible] hinab bis Speyer [illegible] seinen Einzug in [illegible] der Geistlichkeit [illegible] Ausführliches [illegible] September 1414. [illegible] Die Einladung an [illegible] Universität zum Empfange [illegible] Copialb. d. Univ. [illegible]

vember festgesetzten Krönung begleitete [52]). Etwas später, als der Kaiser, in den ersten Tagen des Jahres 1415, langte auch der Kurfürst in Constanz an. In seinem Gefolge befanden sich Pfälzische Edle aus den meisten bedeutenden Geschlechtern: von Hirschhorn, Sickingen, Rosenberg, Helmstädt und viele andere.

Von der Universität Heidelberg [53]) wohnten unter Anderen dem Concilium bei: Jauer und Susato, Doctoren und Professoren der Theologie, Jacob Molher, Magister der Theologie, Heinrich Erenuels und Job Vener, beide Doctoren der Jurisprudenz, Johann Scharpff, Licentiat der Jurisprudenz [54]). Die Namen dieser Männer verdienen aber um so mehr angeführt zu werden, als der Kurfürst, welcher in der Eigenschaft des kaiserlichen Stellvertreters und als Reichsrichter dem Concilium anwohnte, und für Alles, was die Sicherheit und öffentliche Ordnung anging, zu sorgen hatte [55]), in kirchlichen Dingen nichts ohne ihren Rath unternahm [56]).

Hierbei haben wir noch besonders zu erwähnen, dass das grösste Ansehen auf diesem, wie auf dem Basler Concilium, nicht die vielen Hunderte von vornehmen Geistlichen, welche dort zusammen gekommen waren, hatten, sondern die Gelehrten aus allen Ländern Europa's. An sie wandten sich die Väter des Conciliums in allen Angelegenheiten, es mochten Disputationen zu halten, Gesandte an Fürsten und Päpste zu schicken, Briefe an

---

52) Schlosser, Weltgesch. B. IX. S. 134 ff. Wessenberg, S. 75 ff. Ueber Sigmund vergl. dessen Gesch. von Aschbach.

53) Ueber die Theilnahme der Universität Erfurt am Concilium vergl. Kampschulte, Die Univ. Erfurt Th. I. S. 12 ff.

54) In einem in Annall. Univ. T. I. F. 109, b unter d. Aufschrift: »Legatio Universitatis ad Concilium Constantiense« aufbewahrten Actenstücke sind die näheren Bestimmungen für die das Concilium besuchenden Mitglieder der Universität enthalten. Vgl. auch Häusser, S. 272 ff.

55) Wessenberg, S. 119. 120.

56) Jung, Acad. Heidelb. act. ad concil. Const. Basil. Florent. hist. p. 10. Hottinger, Colleg. Sapient. restitut. p. 3. 53.

erlauchte Personen zu schreiben oder Berathschlagungen vorzubereiten oder zu leiten sein[57]).

Johann XXIII. eröffnete am 5. November 1414 das Concilium mit allen päpstlichen Ehren; aber das Uebergewicht der italienischen Stimmen, welches auf den früheren Synoden stets zu Gunsten der Päpste gewesen war, verlor sich alsbald durch den Beschluss, dass nach Nationen gestimmt werden sollte. Bei dem allgemeinen Wunsche, das Schisma zu beseitigen, machte sich sogleich die Ansicht in der Versammlung geltend, die Beschlüsse von Pisa, auf welchen Johann's XXIII. Rechte ruhten, aufzuheben und alle drei Päpste zu freiwilliger Abdankung zu bewegen.

Johann XXIII. sah sich genöthigt, als eine schwere Anklage eine Untersuchung gegen ihn herbeizuführen drohte, am 2. März 1415 seine Abdankung zu versprechen, machte aber durch seine plötzliche Flucht seine Sache nur schlimmer. Es folgte eine Reihe kräftiger und entschiedener Entschliessungen über die Rechte eines allgemeinen Conciliums und über des Papstes pflichtmässige Unterwürfigkeit unter dasselbe. Der entflohene Papst wurde auf seiner Flucht ergriffen, und, als man ihn wieder eingebracht hatte, ein förmlicher Criminalprozess gegen ihn erhoben, welcher mit seiner Absetzung endigte[58]). Der zweite Papst, Gregor XII., dankte freiwillig ab. Der dritte aber, Benedict XIII., war dazu nicht zu bewegen. Indessen erklärte man ihn für abgesetzt und schritt am 11. November 1417 zu einer neuen Wahl, welche auf Martin V. (Otto von Colonna) fiel[59]). Sie

57) Launoi, Hist. Colleg. Navarr. T. I. p. 126.

58) Johann XXIII. war erst zu Heidelberg, dann zu Mannheim in Gewahrsam, erkaufte sich für 30,000 Goldgulden 1418 die Freiheit und starb als Cardinal-Bischof zu Frascati. Vergl. auch Gieseler, S. 22 ff.

59) Das »Instrumentum publicum de Electione et Coronatione Martini V. promulgata et ab Academia Heidelbergensi acceptata« ist abgedruckt bei Jung, p. 26—30. Die Bulle, in welcher Mar-

wurde von den 23 Cardinälen und 30 andern Wählern vollzogen, welche letztere man blos für die jetzige Wahl hinzufügte, und zwar aus jeder der 5 (der deutschen, englischen, französischen, spanischen und italienischen) Nationen 6, wobei sich unter den Deutschen auch Susato befand[60]).

Der gewünschte Kirchenfriede schien nun äusserlich hergestellt. Benedict's XIII. Widerstand war schwach, und, als nach dessen Tode (1426) der statt seiner gewählte Papst Clemens VIII.[61]) (1429) nachgab, so hatte damit das kirchliche Schisma sein Ende erreicht[62]).

Was nun insbesondere noch einzelne Professoren der Universität Heidelberg betrifft, welche dem Concilium beiwohnten, so ist neben Susato[63]) besonders Jauer zu erwähnen. Er war einer der ausgezeichnetsten dort anwesenden Theologen[64]), und, als darüber verhandelt wurde, ob, bevor man zu andern Verhandlungen übergehe, zuerst ein Papst gewählt werden müsse, so fiel auf ihn die Wahl, im Namen des Kaisers und der deutschen Nation in der Versammlung dafür zu sprechen, dass man vor der Papstwahl die Reformation der Kirche wolle. Er that dieses auch am 3. October 1417[65]), ohne jedoch seinen Zweck

---

tin V. der Universität seine Wahl mittheilt, ist noch im Original (Univ.-Arch. unter Nr. 108) vorhanden.

60) Vierordt, B. I. S. 8.

61) Von dieser Wahl setzte der Papst Martin V. am 15. September 1426 die Universität in Kenntniss. In ihrer Antwort vom 18. September widerholte sie das früher (1417) schon gegebene Gelöbniss des Gehorsams und der Unterthänigkeit. Die betreffenden Actenstücke sind bei Jung, S. 31. 32. Vergl. auch Annall. Univ. T. II. F. 54.

62) Henke, S. 349.

63) Ex facultate sacra Heidelbergensi (1417) concilio Constantiensi (Susato) eximia tum sui tum Academiae nostrae commendatione interfuit atque egregiam ecclesiae operam locavit. Schwab, P. I. p. 24.

64) Schwab, P. I. p. 32. 33. Vierordt, S. 7 ff.

65) Van der Hardt, conc. Constant. corp. Actor. T. IV. p. 45. Aus der Rede selbst theilt Vierordt S. 7 den Hauptinhalt mit.

zu erreichen. »Alles«, klagt der damals lebende Chronis Dacher, »was der Kaiser Sigmund auf diesem Con cilio von der Pfaffheit erwirken konnte, ist das Bekennt niss ihrer vielen Gebrechen und Fehler. Die Hinrichtung des Johann Hus und Hieronymus von Prag abge rechnet, hat man weiter nichts wahrgenommen, als Messen Segen austheilen, Prozessionen. Das Concilium ist zer gangen und kein Reformation gemacht worden, wie de König in Deutschland gewollt und begehrt hat« [66]).

In wie weit die Heidelberger Professoren sich an den Ketzerprozess gegen den edeln Zeugen des Evangeliums Johann Hus, betheiligten, welcher, nachdem er am 3 November 1414 in Constanz eingetroffen war, trotz de ihm vom Kaiser Sigmund versprochenen sicheren Ge leites, am 6. Juli 1415 zum Feuertode verurtheilt un verbrannt wurde [67]), lässt sich aus unsern Acten nicht e

66) Dacher bei Vierordt, S. 8. Eiselein, Gesch. v. Con S. 41. Menzel (Gesch. d. Deutschen S. 477) spricht sich üb Sigmund also aus: »Kaiser Sigmund zeigte sich im Allgemeine auf dem Concilium zu Constanz mehr eitel als thatkräftig. Als vor dem Concilium sagte: »Date operam, ut illa nefanda schisma eradicetur«, und ein Cardinal ihm zurief: »Domine, schisma e generis neutrius«, erwiederte er: »Si supra leges sumus, qua supra Grammaticam esse non possumus?« Wimpfeling, Rerum Germanar. Epitome p. 148. Ebendort p. 149 sagt derselbe »Sigismundum latinum et sapientem fuisse.« — Die Sitten losigkeit war auf diesem Concilium, besonders weil die Krank heit der bösen Blattern oder Franzosen (lues Venerea) noch schlummerte, sehr gross. Dacher hatte von seinem Herrn, Herzog Rudolph von Sachsen, den Auftrag erhalten, mit Burkhard von Haggelbach, »der guot zu solchen sachen was«, nachzuforschen, wie viele »gemaine frawen« in Constanz wären. Da fand er 700 und wollte »nit mehr suochen«. Nach Dacher's weiterem Berichte hat auch ein Constanzer Bürger seine Frau den Canzlern des Kaisers um 500 Goldgulden preisgegeben und sich für diesen Lohn ein Haus gekauft. — Eine Buhlerin soll sich mit ihrem Gewerbe 800 fl. während des Concils verdient haben. Eiselein, S. 64. — In dem Univ.-Arch., Nr. 321, findet sich ein Reimspruch über dieses Concilium, gedichtet von Prischuch von Augsburg, eingefügt in die »Reimbibel«.

67) Sehr interessante Mittheilungen über Hus und Hierony-

mitteln. Eben so wenig ist dieses bei Hieronymus von Prag der Fall, welcher am 30. Mai 1416 dasselbe Schicksal erlitt, welches Hus betroffen hatte[68]). Das aber scheint glaublich, dass die Väter des Conciliums meinten, die Flamme, in welcher Hus und sein Freund ihren Tod fanden, werde Einheit, Ruhe und Friede in die Kirche zurück bringen[69]).

Das gegen Hus ausgesprochene Urtheil hatte der Kurfürst von der Pfalz, Ludwig III., als Reichsrichter, zu vollziehen. Diese Handlung wurde von dessen protestantischen Nachkommen anders, als von ihm und seiner Zeit, angesehen. Der letzte kinderlose Sprössling der Heidelberger Kurlinie, Otto Heinrich, mit welchem

---

mus finden sich bei Tomek, S. 103 ff. Die Universität Prag trat 1417 offen gegen das Concilium zu Constanz auf, und in Folge des von ihr in demselben Jahre bekannt gemachten Zeugnisses über Husses Lebenswandel wurden er und Hieronymus von dem ganzen Volke, welches der neuen Lehre anhing, für heilige Märtyrer gehalten und als solche verehrt. Ebend. S. 105. 106. Vergl. auch Wessenberg, S. 120 ff. Eiselein, S. 42 ff. Ebendort: »Martin Luther's, des Deutschen von echtem schrot und korn, gedanken über die brieve des Johannes Hus« S. 93—97. Schlosser, B. IX. S. 140 ff. Genaue Nachweisungen über Husses und Hieronymus' Herberge, Gefängniss, Verbrennung s. bei Marmor, Topogr. von Constanz S. 31. 89. 100. 123. 137. 180. 181. Vergl. auch dessen Concil zu Constanz S. 47 ff.

An demselben Tage, an welchem Husses Todesurtheil gesprochen worden, wurden auch seine Schriften verbrannt, wobei der vorher seiner geistlichen Würden beraubte Mann zusehen musste. Marmor, Topogr. S. 294. 305. Noch führen wir an, dass nach öffentlichen Blättern Professor Höfler in der k. k. Bibliothek in Prag ein Bruchstück eines von Hus in Constanz geführten Tagebuches aufgefunden hat, von welchem wir jedoch keine nähere Kenntniss haben.

68) Die Erbitterung gegen Hieronymus war noch grösser, als die gegen Hus, weil die Pariser, Cölner und Heidelberger Theologen, deren Vorlesungen er besucht hatte, ihn wieder erkannten und ausriefen: »Dieser Mann sei von jeher zu jeder Hederoxie geneigt gewesen«. Schlosser, B. IX. S. 140. Kortüm u. Reichlin-Meldegg, Gesch. Europa's, B. II. S. 20.

69) Wessenberg, S. 167.

Ludwig's III. Stamm erlosch, betrachtete es als Gotte Fügung und gerechte Strafe,

»dass der Stamm verdorrete, dessen Gründer sich mit der Blute eines Zeugen der Wahrheit befleckt habe« [70].

Vom Kaiser aber sagt Wessenberg [71]):

»Die schwerste Schmach fiel auf Sigmund's kronum strahltes Haupt; die Folgezeit hat sie nicht von ihm weg genommen. Der oberste Schirmherr der Kirche vergass, das er es für den geringsten wie für den höchsten Würdeträge in ihr sein müsse, und dass er zwar auch den verkehrte Zeitgeist beachten, aber doch über ihm stehen solle, um Ach tung zu gebieten. Er lieh den Scheingründen des hohe Klerus und der Weltlichgesinnten geneigtes Gehör, versagt es aber den triftigsten Vorstellungen der böhmischen un mährischen Edeln, welche ihm schriftlich und mündlich z Gemüthe führten: was aus Treu' und Glauben werden soll wenn er seinem Königsworte nicht Geltung verschaffe.«

Marmor [72]) spricht sich dahin aus:

»Hätten Kaiser und Concilium die geringste Anlage eine prophetischen Geistes gehabt, so würden sie leicht habe voraussehen können, dass aus der glühenden Asche vo Büchern und Gebeinen im weitentfernten Böhmerlande ei langer, blutiger und grausamer Krieg entstehe, und das 1500 eingeäscherte Dörfer und 100 Städte und Burgen ei helleres Feuer geben, als ein paar Bücher und wenige Kleide zweier Märtyrer [73])«.

§ 7.

Die Theilnahme der Universität an der Kirchenver sammlung in Basel. Reichstag zu Nürnberg.

Nach einem in Constanz gefassten Beschlusse wurd in Pavia und Siena (1423 u. 1424) ein allgemeines Con cilium abgehalten. Weil dieses aber ohne alle Bedeutun

70) Alting, Hist. eccles. Palat. p. 168. 169. Struv, Pfäl Kirchenhist. S. 67. 68. Häusser, S. 279. 649.

71) A. a. O. S. 176. 177. 178.

72) Topographie, S. 305.

73) Dass der staatskluge Canzler des Kaisers, Caspar Slick den Treubruch missbilligte und jede offene Gewalt widerrathe habe, ist noch nicht erwiesen. Eiselein, S. 74.

und Wirkung gewesen war, so wurde in Siena die Berufung eines öcumenischen Conciliums beschlossen, welches (1431) in Basel eröffnet werden sollte. Dort wollte man das in Constanz begonnene Reformationswerk vollenden. Papst Martin V. war damit einverstanden und ertheilte (1. Februar 1431) dem Cardinale, Julianus Cesarini, die Vollmacht, als päpstlicher Legat dem Concilium vorzusitzen. Doch starb Martin V. schon am 20. Februar, und Eugenius IV. bestieg am 3. März den päpstlichen Stuhl [74]). Unterdessen versammelte sich zwar das Concilium in Basel, aber so langsam, dass es anfangs schien, es werde eben so unbedeutend bleiben, wie das frühere zu Siena. Doch wegen der Hussitischen Unruhen, welche auch Deutschland in mehrfacher Hinsicht bedrohten, nahm das Concilium eine selbstständigere Haltung an, die sich zuerst in der Anknüpfung von Unterhandlungen mit den Hussiten kund gab. Dadurch aufgeschreckt, wollte der Papst das Concilium aufheben; aber selbst der demselben vorsitzende Cardinal-Legat Julianus widersprach ihm, und der in Constanz unbefriedigt gebliebene Reformationseifer erwachte jetzt in Basel mit erhöheter Lebhaftigkeit. Ohne des Papstes zu achten, eröffnete sich die Synode am 14. December 1431 feierlich, erneuerte die Constanzer Beschlüsse über die Würde allgemeiner Concilien, entbot den Papst und die Cardinäle zu sich, und fing an, sich in jeder Beziehung als höchste kirchliche Behörde geltend zu machen. Durch die allgemeine Beistimmung ermuthigt, ging das Concilium bald von Ermahnungen zu Drohungen, und alsdann zu einem gerichtlichen Verfahren gegen den Papst über. Dieser schien zwar anfangs hartnäckig widerstehen zu wollen, allein durch die politischen Verhältnisse in Italien bedrängt und von einem grossen Theile seiner Cardinäle verlassen, musste er sich dennoch entschliessen, in Allem nachzugeben, und die päpstlichen Legaten wurden

74) Wessenberg, Th. II. S. 271 ff.

erst dann zum Vorsitze zugelassen (26. April 1434), nac dem sie sich den entschiedenen Massregeln des Concilium zur Sicherung seiner Unabhängigkeit gefügt hatten [75]).

Dieses Concilium durch Abgeordnete zu beschicke schien die Universität Heidelberg, ohne dass aus d noch vorhandenen Acten die Gründe zu ersehen sin nicht geneigt. Da sie jedoch nicht nur im Allgemein in hohem Ansehen stand, sondern auch besonde Sigmund grosses Gewicht auf die Einsicht und G lehrsamkeit ihrer Professoren legte [76]), so wandt sich, um sie zur Theilnahme an dem Concilium zu b wegen, bevor noch die Sitzungen eröffnet waren, unt dem 12. April 1431 die bereits dort eingetroffenen A geordneten der Universität Paris (Universitatis studii Pa siensis ad generale concilium Ambassatores) mit eine Einladungsschreiben an sie; eine gleiche Einladung schick der Präsident des Conciliums, Cardinal-Legat Julianus [7 Diesem folgte (16. Februar 1432) eine Einladung v dem Papste Eugenius IV. und (4. April 1432) von de Kaiser Sigmund selbst.

In Folge dieser Einladungen beschloss die Unive sität am 19. April 1432, auch von ihrer Seite Abgeor nete nach Basel zu schicken, und sofort wurden die The logen Jauer und Gerhard Brant [78]) und der Profess

---

75) Gieseler, S. 13. 47. 52 bis 67, wo auch die Quell nachgewiesen sind.

76) Jung, l. c. p. 15.

77) Das Schreiben, welches nicht mehr vorhanden ist, wur am 24. September 1431 im academischen Senate vorgelesen. Dur dasselbe wurde die Universität aufgefordert, »ut ipsa aliquos vi moribus et vita approbatos mitteret ad Concilium«. Annall. Un T. II. F. 91, b.

78) Brant, geb. in der Stadt Deventer und Canonicus bei c Kirche zum H. Andreas in Worms, war eben sowohl in c Medicin, als auch in der Philosophie und Theologie bewandert u auch zuerst als Lehrer in der philosophischen Facultät, deren I canat er zweimal (1402 u. 1412) bekleidet hatte, angestellt. Später z

des canonischen Rechts, Otto von Stein (de Lapide)[79], als Deputirte gewählt. Jauer, den wir schon als ein hervorragendes Mitglied der Kirchenversammlung in Constanz kennen gelernt haben, lehnte jedoch wegen seines hohen Alters die Wahl ab. Aber auch keiner der beiden anderen reiste in dem genannten Jahre nach Basel ab; es wurde vielmehr, nachdem die Universität den Papst in einer besondern Zuschrift ihres Gehorsams versichert hatte, am 17. April 1433 eine neue Wahl vorgenommen und in dieser nur Brant gewählt[80], ihm aber in einer am 7. Mai 1433 stattgehabten Wahl Stein als zweiter Abgeordneter der Universität beigegeben.

Was den Kostenaufwand für die Abgeordneten der letztern betraf, so hatte ihr schon früher (1431) Ludwig III. versprochen, die Hälfte der Kosten zu tragen, und die Universität den Beschluss gefasst, die Kosten für Einen der Abgeordneten auf ihre Kasse zu übernehmen[81]. Nach vollzogener Wahl von zwei Abgeordneten übermachte nun die Universität am 8. Mai dem Kurfürsten 60 fl., bemerkte aber dabei aus-

---

er in die theologische Facultät ein und trug Dogmatik vor. 1413 wurde er Stiftsherr im Stifte zum H. Geiste. Nach dem Pfälz. Copialb. Nr. 10. F. 123, b erhielt er 1423 vom Kurfürsten, Ludwig III., jährlich 100 fl. vom Zolle zu Bacharach, unter der Bedingung, »seiner Lebtage bei dem Studio und der Universität Heidelberg verbleiben zu wollen«. Rector der Universität war er dreimal (1409, 1418, 1425). Vor seinem im Jahre 1438 erfolgten Tode vermachte er der Universität seine Bibliothek. Schwab, Syllab. T. I. p. 36. 37. Ein Verzeichniss seiner Schriften gibt Hottinger, l. c. p. 58.

79) Stein war Canonicus des St. Germans- und St. Mauritius-Stiftes in Speyer. Im Jahre 1415 wurde er in Heidelberg »juris canonici baccalaureus« und 1421 »j. c. doctor«. Rector der Universität war er dreimal (1421, 1430, 1435). Schwab, l. c. p. 44. 45.

80) In verum, certum, legitimum et indubitatum Ambassiatorem, Syndicum, Procuratorem, Actorem, Factorem et Nuntium generalem et specialem. Annall. Univ. T. II. F. 106, b. In dem Univ.-Arch. findet sich, ausser anderen Reden von Brant, noch ein Bruchstück der Rede, welche er »Petro et Paulo apost.« in Basel gehalten hat.

81) Annall. Univ. T. II. F. 91, b.

drücklich, an dieser Summe hätte sie aus ihren Mitteln 20 fl. gezahlt, das Uebrige bei den Facultäten und zwar bei der theologischen 8 fl., der juristischen 12 fl. und der artistischen 20 fl. darleihungsweise aufgenommen [82]. Mit 60 fl., glaubte demnach die Universität, könne Einer der Abgeordneten während seines Aufenthalts in Basel auskommen, jeden Falls erwartend, dass der Kurfürst den Mehrbedarf bestreiten würde.

Die Abgeordneten reisten darauf am 10. Mai nach Basel [83]) ab, mit einer von der Universität ausgestellten Vollmacht für sie, als »Procuratores« und »Legati« zu handeln [84]).

Auf der Kirchenversammlung in Basel wurde die in Constanz zwar vielfach berathene, aber unvollkommen durchgesetzte Kirchenreformation ernstlich wieder aufgenommen und mehrere kräftige Beschlüsse gefasst. Dieses entschiedene Verfahren hatte aber bald von Neuem ein gespanntes Verhältniss mit dem Papste Eugenius IV zur Folge, und beide Theile beschuldigten sich gegenseitig ungebührlicher Anmassungen. Als nun der Papst, zur grösseren Geltendmachung seines Einflusses, die Verlegung des Concils nach Italien verlangte, dieses aber von der Versammlung zurückgewiesen wurde, so war der Bruch zwischen beiden Theilen bald entschieden. Das Concilium setzte am 31. Juli 1437 den Papst in Anklagezustand. Dieser verlegte nun dasselbe durch eine Bulle vom 18. September 1437 [85]) von Basel nach Ferrara, und

---

82) Annall. Univ. T. II. F. 107, a.

83) Von der Universität Erfurt waren schon i. J. 1432 als Abgeordnete abgereist: Nicolaus Beyer, Doctor des geistlichen Rechtes und Procanzler der Universität; Matthäus Döring, Doctor der Theologie; Johann Schunemann, Doctor der Medicin und Arnold Westphal, welcher später Bischof zu Lübeck wurde. Erhard, B. I. S. 171.

84) Annall. Univ. T. II. F. 107, a.

85) Eine Abschrift dieser Bulle ist in Annall. Univ. T. II. F. 147, a. b und im Abdruck bei Jung, p. 50. 51. Der genannten

lud die Universität Heidelberg in einer besondern Bulle zu demselben ein. Dieser Einladung gab aber die Universität keine Folge, und, als Eugenius wirklich eine neue Synode am 24. Januar 1438 in Ferrara eröffnete [86], sprach die Kirchenversammlung in Basel die Suspension gegen ihn aus [87]. Dieses war zugleich die letzte Sitzung, in welcher noch einige reformatorische Beschlüsse gefasst wurden, um die Menge der in Rom anhängigen Klagen zu beschränken und um eine würdigere Besetzung der geistlichen Stellen zu bewirken; denn von jetzt an wurde die Thätigkeit der Synode ausschliesslich von der Streitigkeit mit dem Papste in Anspruch genommen.

Karl VII., König von Frankreich, war zwar mit den Beschlüssen von Basel gegen den Papst nicht zufrieden, nahm aber dennoch die Reformation dieser Synode mit einigen Modificationen durch die pragmatische Sanction von Bourges den 7. Juli 1438 für die französische Kirche an und verwarf die Synode von Ferrara. In Deutschland bemühten sich bei der Erledigung des Kaiserthrones die Kurfürsten, zwischen den streitenden Theilen zu vermitteln, und erklärten, um desto eher Nachgiebigkeit zu bewirken, am Tage vor der Wahl Albrecht's II., am 17. März 1438, die deutsche Kirche für neutral.

In demselben Jahre wurde diese kirchliche Angelegenheit auch auf dem Reichstage zu Nürnberg behandelt.

Bulle schliesst sich in den Annalen der Universität F. 148, a bis 151 eine weitere Bulle vom 18. September desselben Jahres an, »Translatio Concilii Basiliensis ad Civitatem Ferrariensem«. Auf diese Bulle folgt eine andere vom 19. September, »Salvus Conductus ad Concilium Ferrariense« F. 151, b u. 152, a. Mit der letzten ist verbunden F. 152, a b »Salvus Conductus Marchionis Estensis« v. 14. September 1437. Die sämmtlichen Actenstücke sind bei »Harduini Acta Conciliorum« T. IX. p. 698 abgedruckt.

86) Das Concilium wurde in Ferrara begonnen und auch 16 Sitzungen dort gehalten, dann aber wegen der Pest nach Florenz verlegt, weshalb es auch öfter »Concilium Florentinum« genannt wird. Jung, p. 56.

87) Gieseler, S. 84. Wessenberg, B. II. S. 369.

und die Universität von dem Papste Eugen dorthin ei
geladen [88]. Auf diesem Reichstage, welcher jedoch vo
der Universität nicht beschickt wurde, fanden sich auc
Abgeordnete von dem Baseler Concilium ein, welche, ol
gleich vergeblich, Vorschläge zu dessen Vereinigung m
dem Papste machten. Eugen wurde vielmehr am 2
Mai 1439 in Basel abgesetzt [89]) und Amadeus, Herz
von Savoyen, als Felix V. am 6. November zum Papst
gewählt [90]. Trotzdem hoffte Eugen IV. noch immer a
eine Vereinigung und forderte in besonderen Zuschrifte
den Kurfürsten Ludwig IV. (Juli 1439) und die Un
versität Heidelberg (November 1439) auf, nach Kräften z
derselben mitzuwirken [91]).

Felix V. wurde aber nur in wenigen Ländern a
erkannt. Das Concilium verlor durch Abreise und Abf
vieler seiner Glieder immer mehr an Bedeutung u
Nachdruck, und bestand seit dem 16. Mai 1443, wo
seine letzte Sitzung hielt, nur noch dem Namen nach fo

Eugenius wurde kurz vor seinem Tode (23. Fe
bruar 1447), am 7. Februar, als Papst anerkannt, und di
Neutralität Deutschlands hatte ein Ende. Am 7. Apri
1449 gab Felix V. die päpstliche Würde in die Händ
von Eugen's Nachfolger, Nicolaus V., und so war auc
das Concilium von Basel zu seinem Abschlusse gekommen [92]

---

88) Die Bulle ist abschriftlich in Annall. Univ. T. II. F. 186, und abgedruckt bei Jung, p. 12.

89) Wessenberg, S. 411 ff. Struv, Reichshist. S. 492.

90) Gieseler, S. 84. 85. — Jung theilt S. 18 Folgend über Amadeus I. mit: »Ex Comite Sabaudiae factus est Du a. 1416. Ex Duce Marito pluriumque liberorum parente Eremit a. 1434. Ex Eremita Pontifex a. 1439. Ex Pontifice Cardinalis a. 144 Ex Cardinali Monachus a. 1451, quo anno ad stabiliorem in alte vita statum abiit. Vergl. auch Biner, Appar. Erud. T. I. p. 24

91) Beide Schreiben sind in dem Cod. Bavar. 831. F. 1— (Münchner Hof- u. Staatsbibliothek).

92) Struv, Corp. hist. Germ. T. I. p. 254. Kremer, Th. S. 9. 10. Gieseler, S. 86 ff.

Was die Universität Heidelberg, welche in Brant einen sehr ausgezeichneten Vertreter hatte[93]), betrifft, so war nicht nur sie selbst dem Eugenius auf dem Concilium zu Basel[94]) treu, sondern veranlasste auch, dass Ludwig III. auf dessen Seite blieb. Dazu mag sie auch durch das Gefühl der Dankbarkeit bestimmt worden sein, weil Eugenius die von Bonifacius IX. gegebenen Bullen (1399, 1404) über den Genuss der geistlichen Pfründen, ohne Präsenz zu halten, bestätigt hatte (1435).

§ 8.

Streithändel zwischen Studenten und jungen Adeligen (1421, 1426) und Bürgern (1434).

Bei dem im Jahre 1406 vorgekommenen »Studentenkriege« (S. 243—248) wurde durch das weise und kräftige Einschreiten Ruprecht's III. Ruhe und Ordnung wieder hergestellt, doch später öfter wieder gestört. So in den Jahren 1421 und 1426. In dem zuletzt genannten Jahre gingen zu dem Kurfürstlichen Hofe Gehörige (familiares Domini ducis Ludovici) in ihrem Uebermuthe so weit, dass sie einen Geistlichen aus Speyer, welcher Mitglied der Universität war, aufgriffen und an einem Baume aufhängten[95]).

Auch im Jahre 1434 wurde die Ruhe der Universität gestört und zwar durch eine Misshandlung, welche ein Student, Gerlach von Andernach, (21. Februar) von

---

93) Jung, p. 17. — Mit dem grössten Fleisse sammelte Brant auch die Beschlüsse des Conciliums (Annall. Univ. T. II. F. 108). Die Sammlung wurde von der Universität aufbewahrt, ging aber im Orleans'schen Kriege verloren. Hottinger, p. 57. 58.

94) Die auf die Basler Kirchen-Versammlung sich beziehenden Stellen aus den Annalen der Universität finden sich T. II. F. 97, 98, 104—110. Abgedruckt sind die genannten Zuschriften an die Universität, so wie die übrigen Actenstücke bei Jung, p. 32—49. Vergl. auch Hottinger, p. 53—59.

95) Annall. Univ. T. II. F. 15. 53.

Heidelberger Bürgern erfahren hatte, in deren Folge er a
vierten Tage starb. Die Studenten versammelten sic
»zu St. Peter« und schickten einige aus ihrer Mitte a
den academischen Senat mit der Bitte, ihnen Recht z
verschaffen; geschehe dieses nicht, so wollten sie alle vo
Heidelberg wegziehen und sich anderswohin begeben. De
Senat trug dieses dem Kurfürsten vor, welcher sich d
Sache sogleich kräftig annahm. Die Thäter wurden vo
geladen, und da sie nicht erschienen, mit dem Banne b
legt. Im Jahre 1436 vertrugen sich diese jedoch m
dem Vater des Getödteten durch ein besonderes Ueb
einkommen, und, nachdem sie (1437) durch den Abt
Schönau, in Folge höherer Ermächtigung, von dem Bann
losgesprochen waren [96]), erhielten sie auch von der Uni
versität, als sie (1438) die ihnen zuerkannte Strafe er-
standen hatten, Verzeihung [97]).

Um nun Ruhestörungen für die Folge möglichst vor-
zubeugen, wurde auf Veranlassung des Kurfürsten die
früher gegebene Verordnung, nach welcher Niemand nach
8 Uhr auf den Gassen sich aufhalten solle, erneuert und
dieses den Studenten durch den Rector und den Bürgern
von den Kanzeln aus bekannt gemacht [98]). Ausserdem
mussten die Studenten (1435) eidlich versprechen, Nie-
manden zu beleidigen oder Schaden zuzufügen [99]), da

---

96) Die Original-Urkunde d. d. 12. August 1437 ist im Univ.-Arch. unter Nr. 45. Eben dort findet sich unter Nr. 48. auch die Urkunde d. d. 29. September 1437, in welcher die Thäter der Uni-versität ihre Reue aussprechen und Besserung geloben.

97) Annall. Univ. T. II. F. 113, a. 114, a. b. F. 133, a. b. 1[illegible]

98) Ibid. F. 120, a. b.

99) Der Eid lautet: »Eyn iglicher student als lange [illegible] ist vnd sich der freyheyd gebruchen will, sol sweren [illegible] zu den helligen, dass er noch durch sich selbe[illegible] ymands anders keynerleye schaden done od[illegible] raede noch myt dade der herrschaft, den [illegible] delberg an geverde vnd obe er ichtes[illegible] schaden bringen mochte, dass er [illegible]

diese öfter die ihnen zugestandenen Freiheiten [illegible]
hten [100]).

§ 9.

Ludwig's III. letzter Wille und Tod.

Im auch nach seinem Tode die Verhältnisse [illegible]
es und der Universität geordnet und [illegible]
n, setzte Ludwig III. in seinem schon genannten
mente vom Jahre 1436 (S. 259) fest, dass [illegible]
er Sohn Ludwig [101]), welcher damals 12 Jahre zählte,
urwürde erhalten, bis zu dessen Volljährigkeit aber
(des Kurfürsten) jüngster Bruder Otto die [illegible]
: haben und man die »Privilegia vnd Gerechtigkeiten
vnd festhalten« sollte [102]).

---

dem rector vorbringen sulle Alless angeverlichen.« Annal
T. II. F. 129, a.

100) Das Pfälz. Copialb. Nr. 10. F. 80, b berichtet [illegible]
acht 1422 Studenten und »etliche andere [illegible]
nen frauwen hus zu Heidelberg« über einen [illegible]
r herfielen, ihm eine Hand abhieben und [illegible]
ndeten.

101) Ludwig III. hinterliess ausser seinem [illegible]
ig (geb. 31. December 1421) noch Friedrich [illegible]
425) und Ruprecht, später Erzbischof von [illegible]
drei Töchtern, deren zwei in das Kloster gingen [illegible]
Mathilde zu nennen. Sie war erst Gemahlin [illegible]
ürttemberg, dann Albert's VI., Erzherzog von [illegible]
Einflusse schreibt man es zu, dass ihr Sohn [illegible]
hard, die Universität Tübingen (1477) und [illegible]
rt die Universität Freiburg im Breisgau (1457) [illegible]
eiber, Gesch. d. Univ. Freib. S. 6.

102). In einem früher »auf Franziscus-Tag [illegible]
rsten aufgerichteten Testamente ist [illegible]
der erstgeborene Prinz nicht eher zur [illegible]

Der Kurfürst starb am 30. December 1436 und wu
in feierlichster Weise in Gegenwart seiner Söhne
Brüder, Johann und Otto, so wie auch des Rec
»sampt der ganzen Universitet vnd vieler Anderer« in
Chore der Heiliggeistkirche beigesetzt [103]).

S. 34. Ludwig's Testament v. J. 1427 ist abgedruckt in »St
Causae«. Beil. S. 51. 52 und die Rupertinische Constitution
Tolner, Cod. diplom. p. 139 und bei Lucae, Fürstensaal, S.

103) Sohn, S. 34. 35.

Ludwig III. stiftete auch das Gutleut-(Kranken-)H
auf der Aue in Schlierbach bei Heidelberg; jetzt noch steht
ein Hof, welcher Gutleuthof heisst. Die Kranken in den Gutl
häusern hiess man leprosi und die Anstalten domus leprosor
Der Priester, welcher diese Pfründe bekam, musste wöchent
wenigstens 3 Frühmessen in der Capelle halten und die üb
Zeit in der Schlosskirche zu Heidelberg aushelfen. Die betreff
Urkunde s. bei Mone, Ztschr. B. II. S. 262.

Fünfter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Administrators Pfalzgrafen Otto und des Kurfürsten Ludwig IV.

1436—1449.

---

§ 1.

Des Pfalzgrafen und des Kurfürsten theilnehmende Sorge für die Universität. Bulle des Papstes Eugen IV. Wahl erlauchter Männer zu Rectoren der Universität.

Nach dem Tode Ludwig's III. übernahm in Folge testamentarischer Bestimmungen dessen jüngster Bruder Otto, Pfalzgraf von Mosbach, im Widerspruch mit der goldenen Bulle, die Vormundschaft über den unmündigen Prinzen und die Administration der Kurpfalz. Ihm stand, ebenfalls nach dem letzten Willen des verstorbenen Kurfürsten, der alte Pfälzische Canzler, Rhabanus, Bischof von Speyer, zur Seite und nahm an der Regierung Theil [1]).

Nachdem Otto die Verwaltung des Landes angetreten hatte, erschien bei ihm eine Deputation der Universität, um ihm diese zu empfehlen und um

---

1) Moser, Deutsch. Staatsr. Th. XVII. S. 319. — Rhabanus war auf der Universität Heidelberg gebildet worden und Ruprecht's III. vertrautester Rathgeber. Er wohnte in der Ruprecht's Canzlei. Annall. Univ. T. I. F. 100, a. Remling, Gesch. d. Bischöfe zu Speyer, B. II. S. 7. 9. 58.

die Bestätigung ihrer Privilegien und Auslieferung der ihr von dem verstorbenen Kurfürsten vermachten Bücher zu bitten. Die erste Bitte wurde sofort gewährt; die Auslieferung der Bücher fand jedoch erst im folgenden Jahre statt (S. 259 u. 260).

Der Pfalzgraf nahm sich, so lange er die Regierung führte, der Universität mit Eifer an. Diesen bewies er unter Anderem bei einem zwischen Studenten und Scharwächtern entstandenen Streite. Den letztern hatte sich der Pöbel beigesellt, welcher die »Bursche« stürmen wollte [2]). Bei dieser Gelegenheit, so erzählt Sohn [3]),

»hat sich Hertzog Otto auffs newe erkläret, wie dass er in schwebender seiner Vormundschaft vnd Administration nicht wolle zulassen, dass der Universitet Privilegia einiges wegs solten geschwächt oder geschmälert werden. Die Thäter aber vnd auffwickler hat er einen jeden nach seinem Verbrechen vnd vermögen ernstlich gestraft«.

§ 2.

Ludwig IV. bestätigt die Privilegien der Universität. Seine Bestrebungen für das Gedeihen derselben. Wiederherstellung des Dionysianums.

Otto verwaltete die Vormundschaft bis zum Jahre 1442, wo Ludwig, 18 Jahre alt, mündig geworden war und als der Vierte seines Namens die Regierung übernahm. In herkömmlicher Weise empfahl sich die Universität seinem huldvollen Wohlwollen mit der Bitte, nach dem Beispiele seiner Vorfahren ihre Privilegien zu bestätigen. Diese Bitte wurde von Ludwig IV. erfüllt, und ist, im Hinblicke auf das Testament Ludwig's III. »ein Instrument aufgerichtet worden« [4]).

---

2) Annall. Univ. T. II. F. 199, a. b.

3) a. a. O. S. 37. 38.

4) Die Original-Urkunde ist im Univ.-Arch. Nr. 8. Abschriften sind in Annall. Univ. T. II. F. 178 u. im Copialb. d. Univ. F. 103, b.

Wie seine Ahnen, so bewies auch er sich, soweit dieses ihm unter den damaligen politischen Zeitverhältnissen[5]) und bei der kurzen Dauer seiner Regierung möglich war, als einen treuen, eifrigen Pfleger der Universität sowohl in ihren inneren als äusseren Interessen. Nach dem Beispiele seines Vaters (S. 253) forderte auch er im Jahre 1444 einen Bericht über die Hochschule, in welchem »die puncten, darinn verbesserung zu suchen, ihm sollten gewiesen werden« [6]). Diese stattete ihren Bericht mit Verbesserungs-Vorschlägen ab, welche sich auf die theologische, juristische, medicinische und philosophische Facultät bezogen. Die juristische wünschte die Anstellung von 2 Lehrern für das Civilrecht, und die der Mediciner trug auf die Anstellung eines zweiten Lehrers an, welcher aus den sich ergebenden Ueberschüssen des Dionysianums seine Besoldung erhalten sollte[7]). Da auch das Dionysianum in Verfall gerathen war, so richtete der Kurfürst auf dessen völlige Wiederherstellung sein Augen-

---

5) Die Franzosen, welche das Concilium zu Basel zu trennen suchten, unternahmen verschiedene Einfälle in die Pfalz und in die benachbarten Länder. Dem Kurfürsten wurde von dem Reiche aufgetragen, das Concilium zu schützen und das Land von den Einfällen der Franzosen zu befreien, was ihm auch gelang (1444 bis 1445). Einen andern Krieg hatte er mit den Grafen Jacob und Wilhelm zu Lützelstein, deren Vater einst Ruprecht III. ein Viertel ihrer Grafschaft abgepfändet hatte (1403). Die Söhne nöthigten durch Trotz gegen die pfälzische Regierung, durch Vertreibung der Grafen von Bitsch den Kurfürsten zu einem Kriege (1447), der damit endigte, dass sie als Vasallen in den pfälzischen Lehensverband eintreten mussten. Kurpf. Geschichtskalend. S. 41. 42. Häusser, S. 320. 321.

6) Sohn, S. 38.

7) Annall. Univ. T. II. F. 193, a. b. 240—248. In Beziehung auf die juristische Facultät heisst es: »Quia cedit in magnum detrimentum Universitatis et ejus diminutionem, quod in ipsa non legitur jus civile. Rogetur Dominus, ut consilio suo et auxilio cooperari dignetur, quod habeantur duo doctores, vel doctor et licenciatus, qui jus civile legant.«

merk und berathschlagte mit der Universität, »wie man es mit gesetzen befestigen möchte« [8]).

Allein die von dem Kurfürsten nach den Vorschlägen der letztern beabsichtigten Verbesserungen traten unter seiner Regierung, mit Ausnahme des Dionysianums, welches wieder hergestellt wurde, nicht in das Leben [9]).

Seine Sorge für die hohe Schule bethätigte Ludwig auch dadurch, dass er im Jahre 1447 die Bestätigung der von Bonifacius IX. (1400) erlassenen Bulle, durch welche die Kirchen zu Altdorf, Luden und St. Peter der Universität einverleibt wurden, von Seiten des damaligen Papstes, Eugenius IV., erwirkte [10]).

§ 3.

Rectores magnificentissimi. Lehrer der Universität.

Unter Ludwig's IV. Regierung wurde bei der Hochschule ein Brauch eingeführt, durch welche ihr Glanz nicht weniger erhöht wurde, als durch die oben (S. 234) genannte Uebertragung hoher Würden an ihre Professoren. Sie erwählte nämlich von jetzt an öfter Studirende von erlauchter oder fürstlicher Abkunft zu Rectoren, welche dann das Prädicat Magnificentissimi hatten [11]), ohne dass

---

8) Sohn, S. 39. Hottinger, p. 37.

9) In Beziehung auf die medicinische Facultät berichtet Schönmezel (Hist. med. Fac.), der Kurfürst habe in seiner »Reformatio de Anno 1445« angeordnet, dass ein zweiter ordentlicher Lehrer der Medicin angestellt und ihm eine der Pfründen zu Wimpfen verliehen werde, und ausserdem noch ein Baccalaureus Vorlesungen in dieser Facultät halten und dafür mit der Pfründe zu St. Paul in Worms begabt werden solle. Wenn nun auch der Kurfürst diese Anordnung getroffen hat, so scheint sie doch nicht in das Leben getreten zu sein. Die genannte Reformation der Universität ist uns übrigens nie zu Gesichte gekommen. Auf keinen Fall ist sie praktisch geworden.

10) Die Original-Bulle ist im Univ.-Arch. Nr. 38.

11) Maximam Academiarum gloriam ac magnificentiam inde petimus, quod vel illustri et augusto genere nati Principes sceptra Academica haud raro ceperint inque Rectorum consortium nomenque accesserint. Büttinghausen, Misc. p. 6.

jedoch ein Prorector ihnen zu Seite war. Dieses geschah erst, als ein Pfälzischer Prinz (1558) gewählt wurde.

Der Erste war der Canonicus an den Domkirchen zu Mainz, Trier und Cöln, Graf Adolph von Nassau, welcher 1442 immatriculirt worden und wegen seiner ausgezeichneten Gaben des Geistes von der Universität sehr geschätzt war [12]). Das Rectorat bekleidete er vom 20. December 1443 bis 23. Juni 1444 [13]). Später wurde er Bischof von Mainz [14]), wo wir ihm wieder begegnen werden.

Als Lehrer wirkten ausser anderen unter der Regierung Ludwig's III. und IV: Die Theologen: Johann Rode von Trier, Johann Platen (Plaeten) von Fridburg seit 1424, Heinrich von Gouda und Rudolph von Brüssel (Zeeland), Nicolaus von Wachenheim, Johann Ernesti von St. Goar [15]), Rudolph Faber von Rüdesheim. Die Nova Jura lehrten seit 1413 Heinrich von Gulpen, Dithmar Treys von Fritzlar, seit 1427 Ludwig von Busco, Johann von Rysen 1430—1432, wo er die Professur der Decretalen erhielt, und Bartholomäus Herckenwyck de S. Trudone von 1430—1460 [16]).

---

12) Nach Adolph von Nassau waren bis 1558 Rectores Magnificentissimi: Philipp von Flersheim, später Bischof in Speyer (1504), Friedrich von Dalberg (1511), Johann von Ehrenberg (1512), Graf Christoph von Henneberg (1524).

13) Annall. Univ. T. II. F. 186. 199, a. b. Der Cod. Pal. lat. Nr. 454 enthält zwei Reden, welche Adolph als Rector gehalten hat. Mit der ersten leitete er das Verlesen der Gesetze ein, und mit der zweiten empfing er im Namen der Universität den Kurfürsten bei seiner Heimkunft auf dem Schlosse.

14) Schwab, P. I. p. 58. Büttinghausen, p. 27. 28. Kremer, Th. I. S. 245.

15) Von Ernesti besitzen wir noch im Cod. Pal. Nr. 454. F. 191, b bis 200 eine von ihm als Rector 1440 gehaltene treffliche Rede: »De jejunio s. de quadragesima.«

16) Herckenwyck war Doctor der canonischen Rechte und Rector der Universität 1431, 1439, 1447 und 1458. Seine Rede »Requirenda baccalaureorum in jure canonico« ist in Cod. Palat. lat. 454. F. 396 bis 396, a.

§ 4.

Streithändel zwischen Studenten und Schaarwächtern

Streithändel zwischen Studenten und Schaarwächtern wie sie unter der Administration des Pfalzgrafen Ot statt fanden, wiederholten sich auch unter der Regierung Ludwig's IV. Es war dieses im Jahre 1444, wo einem nächtlichen Tumulte ein Student von den Schaarwächtern »hart geschlagen« wurde. Als der Kurfürst folgenden Tage von der Sache Kenntniss erhalten hat: ging er selbst auf das Rathhaus und verhörte die Parteien, indem er »mit heller stimm erkläret, er wolle die Privilegia, so von seinen Vorfahren der Universität gegeben weren, durch sich vnd die seinen schützen, so lang er lebe«[17]. Die Schuldigen wurden nach gepflogener Untersuchung strenge bestraft[18] und zum Schutze der Studenten angeordnet:

> »daz die scharwechter oder Burger oder sust yemant zu heydelberg keinen studenten sollen fahen vnd in den thorn fueren oder legen sollen, es geschee dann von geheyss vnseres gnedigen herren«[19].

---

17) Annall. Univ. T. II. fol. 207, b.

18) Das Urtheil ist in einer Urkunde vom Donnerstag nach Judica 1446 noch vorhanden. Nach derselben war damals Johann v. Rysen Rector, Eberhard v. Sickingen Vogt und Conrad Buchfeller Schultheiss in Heidelberg. Die Schuldigen hatten eine Geldstrafe von 15 fl. zu bezahlen und mussten, »nachdem si lange in tornen gelegen vnd gestraft worden«, ausserdem, um wegen ihrer That Absolution zu erhalten, an zwei Sonntagen mit einer brennenden Kerze barhaupt und barfuss von dem Frohnaltar in die Kirche »des heiligen Geistes zuchtiglich vnd andechteclich gehen bis wieder in die Kirche und zu demselben Frohnaltar und alsdann mit den brennenden Kerzen in der Hand der Frohnmesse beiwohnen.

19) Annall. Univ. T. II. F. 207, b. Vergl. auch F. 199, b.

§ 5.

Tod Ludwig's IV.

Nicht lange mehr sollte die Universität sich ihres hen Beschützers erfreuen. Den edeln Bestrebungen Lud- ig's für sein Land und für die Hochschule wurde ein zu frühes Ziel durch den Tod gesteckt. Er starb, noch ht 25 Jahre alt, von seinen Zeitgenossen mit dem inamen des Sanftmüthigen (Placidus) geehrt, auf m Reichstage zu Worms am 13. August 1449, und terliess seinem Nachfolger das Vermächtniss, Begonnes zu vollenden [20]).

---

20) Häusser (S. 321. 322) sagt von diesem Fürsten: »Selten in der Geschichte ein Fürst mit so makellosem Andenken aus r Welt gegangen; selten war so viel ritterlicher Muth mit so viel lde gepaart; selten in einer rohen und nüchternen Zeit ein so verderbter und fürstlicher Sinn zu finden«.

Zweite Periode.

Von der Reform der Universität durch den Administrator und nachmaligen Kurfürsten Friedrich I. bis zu ihrer Umgestaltung durch den Kurfürsten Otto Heinrich.

1449 — 1556.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Administrators und nachmaligen Kurfürsten Friedrich I.

1449—1476.

§ 1.

Friedrich I. bestätigt als Administrator der Pfalz die Privilegien der Universität.

Ludwig IV. hinterliess einen einzigen Sohn, mit Namen Philipp, welcher, geboren am 14. Juli 1448, etwas über ein Jahr alt war. Es erhielt deshalb der älteste Bruder des verstorbenen Kurfürsten, Pfalzgraf Friedrich, die Vormundschaft und die Administration der Pfalz.

Friedrich, als Regent der Erste dieses Namens, und der Siegreiche, auch der böse Fritz zugenannt, hatte bei dem Tode seines Bruders gerade sein 24. Lebensjahr vollendet und eine Erziehung erhalten, welche man zu

den besseren in jener Zeit rechnen konnte. Wissenschaft und Kunst, so weit sie das 15. Jahrhundert besass, waren ihm nicht fremd geblieben. Ausgezeichnete Männer hatte er als Lehrer, unter welchen besonders Hans Ernst Landschad von Steinach[1]) und Matthias von Kemnat, sein nachmaliger Hofcaplan, genannt wurden. Der letztere musste ihn auch mit Michael Beheim, gewöhnlich Poëta Weinsbergensis geheissen, auf seinen Feldzügen begleiten[2]). Unter den alten Dichtern sprach ihn besonders Virgil an. In der Jugend beschäftigte er sich vorzüglich mit der Mess-Kunst[3]) und in dem Alter mit Untersuchung der Natur[4]), wie denn sein ganzer

---

1) Später wurde Landschad Dom-Custos zu Worms und von Friedrich zu den wichtigsten Staatsgeschäften gebraucht. Kremer, Gesch. Friedrich's I., Th. I. S. 4.

2) Von Matthias von Kemnat (in der Oberpfalz) und von Beheim (auch Behaim, Behem, Beham und Bohem) aus Sulzbach bei Weinsberg haben wir werthvolle Lebensbeschreibungen Friedrich's. Vergl. über dieselbe Kremer, Th. I. Vorrede S. 1 u. 2. Häusser, S. 329. Die Reimchronik des Meistersängers Beheim von den Thaten Friedrich's wurde von Kremer bei der Ausarbeitung seines Geschichtswerkes benutzt. Sie ist noch nicht gedruckt und findet sich im Heidelberger Univ.-Arch. (Cod. Pal. Nr. 335). Auch Beheim's andere sehr zahlreiche, meist geistliche Gedichte sind erhalten und stehen im Cod. Pal. Nr. 312. 334. 351. 375. 382. 386. Vergl. über ihn und seinen Aufenthalt in Heidelberg und über Matthias von Kemnat: Gervinus, Poet. National-Lit. d. Deutschen, Th. II. S. 211. 218.

3) Kremer, Th. I. S. 4. 522. 523.

4) Er hett auch grossen Lust darby
Zu der Kunst genant Alchamy,
Wiewohl kleine Gewynnung,
War an dieser Begynnung. — (Poëta Weinsperg. p. 228.)

Die Liebhaberei, welche die meisten Fürsten und Grossen der ältern Zeiten an der Alchymie und Astrologie hatten, verdient um so mehr Anerkennung, als die Alchymie zur Chemie und Experimentalphysik, die Astrologie und Kalendermacherkunst zur Astronomie den Weg bahnte, und so waren die grossen Opfer für den »Stein der Weisen« doch zuletzt der Wissenschaft gebracht. Das Univ.-Arch. besitzt eine reiche Sammlung alchymistischer und astrologi-

Sinn dem Leben viel näher verwandt war, als der Schule und den Büchern. Das scholastische Treiben der Gelehrten vereinte sich schwer mit seiner nüchternen, derben Natur. Ein mehr dem Praktischen zugewandter scharfer Verstand, ein heller Blick in die Verhältnisse des Lebens, eine angeborene und tüchtig ausgebildete Gewandtheit in allen äusseren Verhältnissen waren in ihm mit kräftiger Derbheit und einem lebhaften Temperamente zu einem ächt pfälzischen Charakter verbunden, den auch das Volk als solchen zu jeder Zeit erkannte [5]).

Nachdem er die Administration des Landes angetreten hatte, brachte ihm die Universität ihre Glückwünsche dar und bat,

> »dass er sie ihm wolle befohlen sein lassen vnd ihre Privilegia, nach herkommen, brauch vnd gewonheit schriftlich vnd vnter seinem fürstlichen Secret bestätigen« [6]).

Friedrich erfüllte ihre Bitte, bestätigte im Namen seines Mündels ihre Privilegien und liess ihr eine Urkunde darüber zustellen [7]).

§ 2.

Friedrich I. wird Kurfürst von der Pfalz und bestätigt auch als solcher die Privilegien der Universität. Reform derselben.

Die Verhältnisse des Landes waren bei dem Tode Ludwig's IV. in mehrfacher Beziehung bedenklich. Alte und neue Feindseligkeiten drohten dem Administrator über den Kopf zu wachsen, und dennoch schien es, als hätte

---

scher Werke, welche vormals im Besitz und in den Händen der alten Pfalzgrafen waren.

5) Häusser, S. 330. 331.

6) Sohn, S. 41.

7) Die Original-Urkunde (Sabatho post. fest. Ephiph. 1450) befindet sich im Univ.-Arch. Nr. 7 und abschriftlich in Annall. Univ. T. II. F. 228, b.

eine Reihe von Verwicklungen nur den Moment seines Auftretens erwartet, um sich unter ihm zu lösen. Wir erinnern nur an die Lützelsteinische Fehde und die Händel im Elsass, in welche Friedrich anfänglich verflochten wurde. Er hielt es daher im Interesse des Landes und, um das bedrohte Recht des Kurprinzen zu sichern, für nothwendig, sich aus der beengten Stellung eines Vormundes zu der des regierenden Kurfürsten zu erheben[8]). Dieses erkannte auch eine Versammlung der Pfälzischen Prälaten, Herren, Ritter und Lehensleute an[9]), welche am 6. September 1451 in Heidelberg gehalten wurde, und sich auf ihren Lehens- und Diensteid damit einverstanden erklärte, dass Pfalzgraf Friedrich die Regierung selbst antrete und seinen Neffen an Kindesstatt annehme. Dagegen sollte er sich nicht verheirathen, sein persönliches Erbe, wozu noch der von seinem Bruder Ruprecht ihm abgetretene Besitz kam, der Pfälzischen Landesmasse überlassen und »auch nach dem Vorgange seines Herrn Vatters und Bruders, nicht weniger älterer Kurfürsten sich von des Studiums zu Heidelberg, der Städte und der Juden wegen verschreiben« [10]).

Friedrich gelobte dieses Alles und versprach noch dazu, Alles, was er erwerben werde, gleichwie sein vorhandenes Besitzthum, der Pfalzgrafschaft zuzuwenden. Auch die Mutter des unmündigen Philipp erklärte sich damit einverstanden, und, da der Papst ebenfalls seine Zustimmung gegeben hatte, und die Mitkurfürsten ihre Genehmigung ertheilten, so wurde, obwohl König Friedrich III. seine Zusage verweigerte, am 13. Januar 1452, nach

---

8) Häusser, S. 332 ff.

9) Das Verzeichniss gibt Kremer, B. I. S. 32. 33. Klüber, Die eheliche Abstammung des Fürsten Löwenstein-Wertheim von dem Kurfürsten Friedrich I., S. 19.

10) Kremer, S. 33. 34. Vergl. auch oben (S. 219, Note 127) die Constitution Ruprecht's II. v. J. 1395 und das Testament Ludwig's III. v. J. 1427.

feierlicher Adoption Philipp's, die Huldigung der Pfälzischen Lehensleute vorgenommen [11]).

Sobald Friedrich zum wirklichen Kurfürsten erklärt war, wünschte ihm die Universität am 11. September 1452 »mit einer offentlichen Oration durch Nicolaus von Wachenheim abermals glück und bat umb newe vnd churfürstliche bekräfftigung ihrer Privilegien« [12]). Die Bitte wurde von dem Kurfürsten durch eine in Friedrich's und seines Neffen Namen ausgefertigte und derselben zugestellte Urkunde erfüllt [13]).

Schon als Administrator hatte Friedrich sich damit beschäftigt, die Zustände der letztern zu verbessern. Da dieses aber nur durch eine völlige Umgestaltung vieler bisher bestehenden Einrichtungen geschehen konnte, so liess er eine umfassende Reform derselben ausarbeiten. Nachdem diese vollendet und von ihm genehmigt war, wurde sie von dem Canzler, Johann Guldenkopf [14]), in seiner (des Kurfürsten) Gegenwart den Universitäts-Angehörigen in dem Augustiner-Kloster vorgelesen und dabei ausdrücklich erklärt:

> »Wer dieselbe nicht eingehen wolte, den wolte der Kurfürst in der statt nicht wissen; er solte ihm auch nimmermehr wiederumb herkommen, wenn er der vrsachen halben weggezogen were.«

---

11) Siehe die Urkunde bei Kremer, S. 44.

12) Annall. Univ. T. III. F. 8, b. — Die Geschenke, welche die Universität dem Canzler bei dieser Veranlassung überreichte, sind in Hist. Acad. F. 46 angegeben: »Cancellario Academia 4 libr. specierum i. e. bellariorum aromaticorum et saccaratorum cum 8 mensuris clareti (süsser Traubenwein) obtulit.«

13) Die Original-Urkunde (sexta feria post dominicam quasi modo geniti 1457) ist im Univ.-Arch. Nr. 5 und abschriftlich in Annall. Univ. T. III. F. 56, b und im Copialb. der Univ. F. 104, b. 105, a.

14) Guldenkopf (Guldencop, Guldincopf, de aureo cypeo) von Speyer war »Licentiat in den heiligen Rechten« und 1442 und 1447 Rector der Universität. Eine bei dem Antritte seines Rectorats gehaltene Rede ist noch im Cod. Pal. Nr. 454. F. 391 im Univ.-Arch. vorhanden.

Die Universität nahm alle vorgelesenen Puncte an, jedoch mit dem Vorbehalte, dass, wenn etwa »von höherer Obrigkeit (dem Papste) anderer Befehl kähme«, der Kurfürst sie vor »vnglimpff« schützen möge, was dieser auch versprach [15]).

Das Wesentliche des Inhalts der sehr ausführlichen Urkunde [16]) theilen wir nach einer in dem Universitäts-Archiv aufbewahrten alten Handschrift mit. Dort heisst es:

»1. Das 3 Häuser in Heidelberg denen 3 Doctoribus in facultate theologica sollen verbleiben.

2. Von 3 pfründen so itz gemelten Doctoribus sollen angewiessen werden, als nemblich in dem Dhomstift zu Wormbs, zu St. German in Speyer, zu Wimpfen im Thal, worüber der älteste Doctor soll allzeit die wahl haben, pro Stipendiis aber sollen sie jährlich nicht mehr haben als 100 fl.

3. 3 Häuser und 3 pfründen pro doctoribus in facultate Juridica, nemblich im Dhomstift zu Speyer, item zu St. German ausser Speyer, und dann zu St. Andres in Wormbs.

4. Ein Haus bei denen Barfüsser [17]) vndt eine pfründ zu-Wimpfen pro ordinario Medicinae Doctore [18]).

---

15) Sohn, S. 42. 43.

16) Die sehr schön geschriebene Original-Urkunde »Instrumentum privilegiorum Friderici« ist im Univ.-Arch. Nr. 1 und abschriftlich in Annall. Univ. T. III. F. 9, a bis 13, b, in Acta Fac. Art. T. II. F. 182—186 und im Copialb. d. Univ. F. 84, a bis 87, b. Einen Abdruck geben die Acta Pal. T. I. p. 420—427.

17) Es ist dieses das von Tenstal (S. 257, Note 14) der medicinischen Facultät vermachte Haus.

18) Bemerkenswerth ist, dass sich im Pfälz. Copialb. Nr. 12. F. 174. 175 eine Apothekerordnung v. J. 1471 vorfindet. In dieser ist angegeben, wie die verschiedenen Medicamente, als Pulver, Pillen, Mixturen u. A. bereitet werden sollen; welche Artikel die »worczkremer vnd worczler« zu Heidelberg feil haben durften (die »worczler«, welche die Märkte besuchten, durften nur Einen Tag feil haben, ausgenommen die Messe »zu aller Heiligen tag«); für welche Preise die Arzneien verkauft werden durften (die Armen, »quibus medici propter Deum serviunt«, hatten für die Arznei nur die Hälfte zu zahlen, wenn sie der Apotheker nicht auch »propter Deum« unentgeltlich geben wollte). — Es ist dieses die früheste und interessanteste Pharmacopöe und Arzneitaxe, welche noch vorhanden sind. (Nach ihnen sind die ältesten die von Paris 1424,

Doch sollen alle obgemelte ihre Häusser selbst im Bau halten.

5. Ad senatum sollen nebst dem Rector und übrigen Doctoribus der 3 höhern Facultäten aus der artistischen Facultät mehr nit als der Decanus und 4 Meister von 12 zugelassen werden [19]).
6. Den Artisten soll Erlaubt sein zu lehren viam modernorum et antiquorum, was nicht von der heiligen Kirche verbotten ist.
7. Aus dem Collegio Principis sollen seyn 4 die Theologie studieren, 1 Licentiatus Juris, der die Pfründte zu Mosbach habe, und 1 Licentiatus Medicinae, der die pfründte zu St. Paulus in Wormbs geniesse, sollen aber zum Eingang geben 15 fl. pro fabrica.
8. Soll der Senatus Erwählen einen ad facultatem juridicam, der die weltlichen Rechte vorlesse [20]) und geniesse die andre

---

von Berlin 1488 und von Halle 1493.) Sie wurden auf Befehl des Kurfürsten von seinen »erczen« M. Bartholomäus von Etten, M. Erhard Knab (Knapp) von Zwyfalten und Conrad Schelling von Heidelberg abgefasst. Wir haben sie vollständig abdrucken lassen in der Vereins-Zeitung des allgem. deutsch. Apotheker-Vereins 1857, Nr. 4. S. 58 ff. Vergl. auch Mone, Ztschr. B. II. S. 276 ff., wo diese Pharmacopöe und Arzneitaxe ebenfalls abgedruckt sind.

Als Apotheker wird genannt »Hans apoteker« zu Heidelberg i. J. 1401 (Zinsbuch des Bischof Rhaban von Speyer, F. 48); 1405 nimmt König Ruprecht den »magister Petrus apothecarius Frankfurdensis« unter sein Hofgesinde auf (Pfälz. Copialb. Nr. 143. F. 257); als erster Hofapotheker wird Johannes Schöntal erwähnt. Mone, Ztschr. B. XII. S. 21.

19) In der Folge traten manche Veränderungen ein. So bestand der Senat im Jahre 1550 ausser dem Rector Curio aus 2 aus der Artisten-Facultät gewählten Räthen und einer Anzahl von Assessoren. Von diesen war 1 aus der theologischen, 4 aus der juristischen, 2 aus der medicinischen Facultät. Doch wird dabei bemerkt: »Datur ad haec potestas Rectori convocandi pro necessitate quos velit«. Annall. Univ. T. VII. F. 66, a.

20) Der Lehrstuhl des Römischen (weltlichen) Rechts war längere Zeit nicht besetzt. Schon 1387 trug es Matthäus Clementis vor (S. 159), und 1408 war Job von Strassburg und 1426 Johann Kirchmeier für dasselbe angestellt (Wundt, De Facultat. ord. Jurid. P. I. p. 13 ff.) Kremer's und Tolner's Angabe (Acta Palat. T. I. p. 385, Cod. Dipl. p. 128), als seien erst unter

pfrūndte zu St. Andres in Wormbs, die gefäll von einer pfrūndt zu Neustatt und dan 30 fl. von der Kirch zu Luden.
9. Das die Vacans in der theologischen Facultät nit länger soll dauren als die hundstage[21]). Wan die artisten das quodlibet disputiren, sollen die Theologi nit Disputiren.
10. Ein Jeder Doctor Theologiae soll jährlich einmal Disputiren, wie auch die Doctores Juris.
11. Das jährlich die Facultäten Rechnung thun sollen dem Rectori.
12. Das die promovendi mit Collecten vnd sunst andern nit sollen beschwert werden.
13. Das die Professores und Collegiaten ohne Erlaubnus Rectoris über 3 täg nit sollen aus Heydelberg sein.«

§ 3.

Revidirte und erweiterte Statuten der Universität und der Bursen.

Bei den Bestrebungen des Kurfürsten für das Wohl und Gedeihen der Universität[22]) blieb diese auch nicht

Friedrich I. Vorlesungen über das römische Recht gehalten worden, ist deshalb irrig. Jener besetzte diese Professur 1455 mit Johann Schröder, genannt Lutifiguli, von Heidelberg, dann 1461 mit Johann Byssinger, 1463 mit Peter Wacker von Sinsheim, 1469 mit Hartmann Pistor von Eppingen, 1472 mit Andreas Hartmann von Eppingen. Wundt, P. II. p. 7 ff.

21) Ueber die Ferien der theologischen Facultät erschien »auf Dienstag nach St. Kilianstag 1464« noch eine besondere Verordnung von dem Kurfürsten. In dieser wurden die Ferien der Theologen verlängert, und zwar »von dem achten Tag an der Aposteln Petri und Pauli bis auf den von Mariae Geburt«; dass aber die genannte Facultät diese Zeit nicht überschreiten wolle, darüber musste sie einen besonderen Revers (9. August 1464) ausstellen. Verordnung und Revers finden sich bei Kremer, S. 339. 340, sind aber auch besonders abgedruckt in Friderici I. Ausschreiben wegen der Ferien der theol. Facultät. 1464. — Auf der Universität Basel hatte die theologische Facultät (1459) vom 29. Juni bis 30. September, die Artisten-Facultät dagegen nur ganz kurze Ferien, und selbst während der Hundstags-Vacanzen wurden den Baccalaureen gewisse Lectionen zu halten aufgegeben. Vischer, S. 136.

22) Was unter Friedrich für die Universitäts-Bibliothek geschehen ist, s. S. 261.

unthätig. Sie erneuerte alte gesetzliche Bestimmungen und fügte neue hinzu, um Fleiss, Ordnung und Sitte zu fördern und vereinigte die früher jeweils nach Bedürfniss gegebenen einzelnen Verordnungen (S. 156 ff.) zu einem gegliederten Ganzen, indem sie zugleich bestimmte, dass sie jeder Rector, bei dem Antritte seines Amtes, nach vorhergegangener Einladung [23]), in öffentlicher Versammlung den Universitäts-Angehörigen vorzulesen habe. Dieses Vorlesen wurde von dem Rector mit einer Rede (Praefatio sive Arenga ad publicandum statuta) eingeleitet.

Das erstemal finden wir diesen Brauch im Jahre 1421 (27. August), wo Otto v. Stein das Rectorat bekleidete [24]).

Nach dem Jahre 1421 fand bis zur Restauration der Universität durch den Kurfürsten Karl Friedrich (1803) jedes Jahr dieses Vorlesen der Statuten statt. In den älteren Acten sind die Statuten und Reden nur noch aus den Jahren 1421, 1440, 1444, 1446, 1448, 1450, 1453 und 1456 in der Handschrift Nr. 454 vorhanden [25]).

---

23) Längere Zeit lautete die Einladungsformel, wie die erste, welche wir in den Acten fanden: »Intimatio et mandatum pro publicatione Statutorum.«

»Mandamus omnibus et singulis nostrae universitatis suppositis, quatenus hodie hora I. post meridiem conveniatis in scholis novis artistarum superioribus ad audiendum constitutiones quasdam et statuta statum vestrum et honorem convenientia (auch »honorem nostrae universitatis et vestrum concernentia«) sub poena juramenti praestiti.

Datum anno Domini MCCCCXXI. die XXVII. mensis Augusti nostri Rectoratus sub sigillo.« Später geschahen diese Einladungen durch Programme, mit welchen in der Regel eine wissenschaftliche, von dem Professor der Eloquenz abgefasste Abhandlung verbunden war. Siehe unsere Gesch. d. Stipendien, H. II. S. 3.

24) Stein's Rede handelte »de causa condendi statuta«. Schwab, P. I. p. 45.

25) Eine sorgfältige Abschrift derselben besitzt die Hof- und Staatsbibliothek in München, Cod. Bav. Nr. 631. Am Schlusse der Abschrift steht: »Ego inscriptus Pontific. Vatican. bibliothecae conservator fidem facio praesentes copias desumptas esse ex M. S.

Im Wesentlichen stimmen diese Statuten mit den früheren »Disciplinar- und Polizeigesetzen« überein und verbieten unter Anderem: Herumschwärmen auf der Strasse nach der Abendglocke ohne Leuchte, bewaffnet oder verlarvt, Händel mit den Schaarwächtern, Schreiben oder Verbreiten von Schmähschriften (libelli famosi), unanständiges Benehmen bei den Disputationen, Processionen und öffentlichen Festen, Würfelspiel, Beherbergen von nicht immatriculirten Studirenden, Fangen von Vögeln, den Gebrauch von Nachschlüsseln, leichtsinniges Schwören, Fechten und Besuch von Fechtschulen und berüchtigten Häusern.

Ferner wurden auch den Bursen, welche von der Universität ernannte Regenten hatten, in's Einzelne gehende Statuten gegeben. Diese bezogen sich eben so wohl auf das gegenseitige Verhältniss zwischen den Regenten und den Bursalen, als auch auf die Aufnahme und Entlassung aus den Bursen, die in denselben zum Besuche des Baccalaureats oder Licentiats vorzunehmenden Exercitien und andere wissenschaftliche Arbeiten.

Endlich wurde auch (1470) eine Kleiderordnung von der Universität erlassen. In dieser ist genau bestimmt, wie die Kapuze (caputium, die an der cappa, einem weiten Mantel oder Talar, befestigte Kopfbedeckung), der Halsschmuck (collerium), die Stiefel u. s. w. sein sollen [26].

Auch die theologische Facultät arbeitete (1452) ihre alten, für die damaligen Zeitverhältnisse nicht mehr passenden Statuten um und fügte später (1475) Zusätze bei [27].

---

bibliothecae olim Palatinae signat. Nr. 454. Datum Romae III. Calend. Martii 1670. Elias Baldus.« Den reichen Inhalt dieses Codex gibt Wilken, S. 291 ff.

26) Urkunde Nr. XII. enthält die Statuten für die Universität und die Bursen, so wie auch die Kleiderordnung.

27) Urkunde Nr. XIII. gibt die Statuten und Zusätze.

§ 4.

Kampf des Nominalismus und Realismus.

Gegen das Ende des 11. Jahrhunderts hatten sich in der scholastischen Philosophie[28]) zwei Hauptrichtungen, die der Realisten (Sachler) und die der Nominalisten (Namler), geltend gemacht. Die ersten gaben, dem Aristoteles und dem noch weniger bekannten Plato folgend, den allgemeinen Begriffen Realität; die anderen behaupteten, die allgemeinen Begriffe hätten für sich gar keine Geltung; sie seien von den einzelnen Dingen abgezogene Vorstellungen des Verstandes, sie existirten somit nicht als wirkliche Dinge, sondern nur als Vorstellungen und Namen (nomina). Im Anfange des 14. Jahrhunderts erhielt der Nominalismus durch den Engländer Wilhelm von Occam eine neue, in das gesammte kirchliche und politische Leben der Zeit eingreifende Gestalt. In dieser vereinigte er die ganze gegen die kirchlichen Missbräuche ankämpfende neuere Partei, welche in den Concilien einen Weg zur Verbesserung der Kirche suchte. So fand der Nominalismus trotz des Widerstandes des mit der Römischen Kirche verbundenen Realismus immer mehr Verbreitung, und wurde am Ende des 14. und im Anfange des 15. Jahrhunderts vorherrschend, selbst auf der Pariser Universität, wo er jedoch, wie in ganz Frank-

28) Die damalige Philosophie ist durchgängig unter dem Namen scholastische bekannt; nicht als wären alle Lehrer und Anhänger derselben, welche man unter dem Namen Scholastiker begreift, durchaus gleichen und übereinstimmenden Grundsätzen gefolgt, sondern hauptsächlich wegen der Uebereinstimmung ihrer äusseren Form. Seinen höchsten Stolz fand der Scholasticimus in unermüdlichem, kunstvollem Disputiren. Da diese Philosophie zwar nicht immer nach gleichen Grundsätzen, aber doch fast überall in gleicher Form und nach gleichem Plane in den Schulen gelehrt wurde, so bekam sie davon ihren Namen, der also gleichsam so viel als die den Schulen eigenthümliche Philosophie bezeichnet. Erhard, B. I. S. 78.

reich, durch ein Decret Ludwig's XI. (1. März 1473) unterdrückt wurde, und die nominalistischen Bücher an Ketten gelegt werden sollten.

Uebrigens hatte der Nominalismus seinem ganzen Wesen nach doch einen mehr negativen, zersetzenden und auflösenden, als positiven, Neues schaffenden und aufbauenden Charakter. Der Realismus war die positivere, gehaltvollere Lehre. Kein Wunder also, dass er beim letzten Aufraffen der Scholastik, von weltlichen und geistlichen Autoritäten unterstützt, noch einmal sein Haupt kräftig erhob, viele tiefere und ernstere Geister mächtig anzog und unter seinen Vorkämpfern Männer zählte, welche keineswegs die Bedürfnisse und Bewegungen der Zeit misskannten, sondern vielmehr, ihnen zu genügen, sie zu leiten und zu fördern, trachteten [29]).

Uebersieht man den Scholasticismus im Allgemeinen, so lässt sich manches Gute in ihm nicht verkennen, da durch ihn der Scharfsinn geübt, der Geist in Thätigkeit erhalten und ein Streben nach Erkenntniss und nach Klarheit der Begriffe auf die Bahn gebracht wurde; dagegen schadete er den Wissenschaften dadurch, dass er die classische und humanistische Gelehrsamkeit verdrängte, die wissenschaftliche Form über die wahre Sachkenntniss, die Speculation über die Erfahrung und das historische Wissen erhob und die unnützesten Dinge mit der feierlichsten Wichtigkeit behandelte [30]).

Die Kämpfe zwischen Realismus und Nominalismus hatten auch auf der Universität Heidelberg, wie überall, Boden gefunden. Der Nominalismus war dorthin von Paris aus durch Marsilius verpflanzt (S. 123) und 60 Jahre hindurch ausschliesslich gelehrt worden. Von seinem Wiederhersteller Occam wird er auch via Occamistica,

---

29) Vischer, S. 138. 160. 161.
30) Erhard, S. 106.

in den Universitäts-Acten aber theils via moderna, via modernorum, auch via nova, theils via Marsiliana genannt.

Von einzelnen Lehrern der Philosophie wurden nun in den Jahren 1444 und 1451 Versuche gemacht, auch dem Realismus, in den Acten als via antiqua, via antiquorum, via Thomistica bezeichnet, Geltung auf der Universität zu verschaffen. Aber ihre Bemühungen waren umsonst. Die Artisten-Facultät erklärte sich entschieden dagegen[31]). Erst durch die der Universität von Friedrich I. gegebene Reform war es gestattet, Theologie und Philosophie auch nach den Grundsätzen des Realismus vorzutragen (S. 300). Obgleich nun die Mehrheit der Artisten-Facultät mit dieser Anordnung nicht einverstanden war, wurden doch (1453) als »examinatores in via antiqua« gewählt Simon von Amsterdam, Herwich von Amsterdam, Johann Peter von Dacia und Burckhard Wenck von Herrenberg. Als erster Magister Artium wurde (via antiqua) Geyselbert Nicolai von Delfft creirt[32]).

Der Kampf zwischen dem Realismus und Nominalismus in Heidelberg beginnt (1453) unter dem Rectorate Johann's von Schwendin auf dem theologischen Gebiete. Der Doctor der Theologie und »ordinis Cistertiensium Provisor Collegii«[33]) Arnold war mit den damals an der Universität herrschenden theologischen Ansichten: »quantitatem a substantia non distingui, neque animae potentias realiter esse diversas« nicht einverstanden

31) Acta Fac. Art. T. I. F. 227. T. II. F. 19. 20.

32) Ibid. T. II. F. 20—25. — Ueber die Nominalisten und Realisten vergl. Wundt, De ord. phil. P. I. p. 18—20. Hottinger, p. 79. Auch auf der Universität Basel finden (1464) gleiche Kämpfe wie in Heidelberg statt, welche jedoch damit endigen, dass der Nominalismus und Realismus dieselben Berechtigungen erhielten. Vischer, S. 140 ff.

33) Schönmezel fügt bei: »Quod bursa nova dicebatur«. Die ganze Mittheilung entnehmen wir aus dessen Collect. ad hist. Fac. medic. Heidelb.

und suchte sie zu bekämpfen. Er liess daher an alle Kirchenthüren den herrschenden Ansichten entgegengesetzte Thesen anschlagen. Kaum war dieses zu den Ohren des Rectors gekommen, so wurde die Universität zusammenberufen, dem Doctor Arnold das Lehren untersagt und an die Stellen der herabgerissenen Thesen desselben ein Mandat des Rectors geheftet, welches den Studenten bei ihrem geleisteten Eide untersagte, Arnold's Vorträge weiter zu besuchen. Doch hatte dieser in höheren Kreisen Vertreter. Der Abt von Schönau, zu dessen Orden er gehörte, der Dompropst von Worms, Ludwig von Ast, und selbst der Kurfürst bemühten sich, einen Vergleich herbeizuführen. Allein vergeblich. Da liess sich Arnold herbei, vor der versammelten Universität (in congregata Universitate) seine Ansichten als irrig zu erklären und mit dem Versprechen um Verzeihung zu bitten, nie wieder die Anstalt beunruhigen zu wollen. Hierdurch erst wurde diese zufrieden gestellt und erlaubte ihm, wieder Vorträge halten zu dürfen [34].

---

34) Die Ansicht der Theologen, welcher die Universität in jener Zeit huldigte und die sie vertheidigte, erhellt am deutlichsten aus folgendem, von Schönmezel in dem genannten Programme mitgetheilten Actenstücke: »Quicunque dicit substantiam quantitatem esse, affirmat substantiam panis in Sacramento Altaris post consecrationem mansisse, iste Idololatriam fovet et meritum fidei Romanae dialecticae arti innititur. Hinc Husitarum damnatus error serpsit, quod synodus sancta Constantiensis declaravit, quorum Haeresiarcha Hus, quod inter substantiam et quantitatem distingui nequeat, in libris scripsit et docuit, volens millesies comburi, quam istam errorem dejurare. Est itaque in venerabili sacrificio hostiae salutaris consubstantia panis et Dominici Corporis, remanentibus naturis accidentium secundum esse individuale et proprium, quam divina virtus disjunxit secundum esse, et natura postea decrevit distinctum a substantia realiter et generice. Manet insuper ibi qualis in sapore relatio inde pendens, ubi actio et passio fiunt realiter congruae in quanto, in situ.«

Darauf heisst es weiter: »Docet natura hominem in confinio duarum naturarum conditum: utriusque naturarum perfectionis participatur.«

Damit war aber der Streit nur für den Augenblick unterdrückt; bald brach er wieder aus, und, bis zur Kirchen-Reformation dauernd [35]), störte er mehrfach den Frieden und die Eintracht der Universität.

§ 5.

Papst Pius II. Friedrich's Theilnahme an dem Kampfe Diether's von Isenburg und Adolph's von Nassau um den erzbischöflichen Stuhl in Mainz. Friedrich von dem Papste in Bann gethan. Schlacht bei Seckenheim (1462).

Wie in dem Kurfürsten, so hatte die Universität in dieser Zeit (1458—1464) auch an Pius II. (Aeneas Sylvius Bartholomäus Picolomini) einen Gönner. Er war früher, als Dompropst zu Worms, auch Canzler der Uni-

---

»Hinc essentialiter homo rationalis dicitur, intellectualis participative et sentitivus per excessum.«

»Docet veritas hominem ad imaginem Dei et similitudinem factum esse. Est proprietas divinae naturae, cum personarum trinitate in unitate essentiae consistere, in qua realissime personae sunt distinctae cum indivisa essentiae unitate. Ad cujus imaginem factus homo, habet trinitatem potentiarum realiter distinctarum et cum essentia animae essentialiter convenientem. Est itaque naturalis assimilatio divinae similitudinis et imaginis in participatione hominis, non ut in scripto, tanquam trinis, sed in reali participatione divinae assimilationis, in tribus potentiis realiter distinctis. Qui negat memoriam, intelligentiam et voluntatem in anima distinctas potentias, bonum hominis tollit et in corde suo cum insipiente, quod non est Deus, dicit. Per quam assimilationem recipimus divini vultus super nos configurantem assimilationem, Patri in memoria, Filio in intelligentia, Spiritui sancto in voluntate optimam. Sic in ipso, per ipsum et cum ipso exultat ipsa humana anima, toti trinitati applicata. Patet itaque ex omnibus, quod, sicut ponere quantitatem fore substantiam, tollat veritatem sacrosanctae Eucharistiae, ita negare distinctionem potentiarum animae, tollat bona naturae, gratiae et gloriae, quam conferre dignetur Dominus Jesus unigenitus filius. Amen.«

35) Schönmezel bemerkt hier: »Reformationis scintillae hac occasione videntur elucere.«

versität[36]) und einer der gelehrtesten Päpste, welcher Kunst und Wissenschaft hochschätzte und wissenschaftliche Bildung überall zu fördern suchte[37]).

In herkömmlicher Weise theilte auch Pius II. seine Wahl der Universität mit[38]). In dankbarer Anerkennung der ihr dadurch erwiesenen Ehre ordnete sie eine feierliche Messe an, dem Papste selbst aber sprach sie in einer Zuschrift ihre Glückwünsche und das Gelöbniss ihrer Ergebenheit aus[39]).

---

36) »In hac urbe (Wormatia) nos praeposituram cum palatio nobili obtinemus et ejus causa in schola Heidelbergensi Cancellariatum.« Vergl. dessen Descript. Germ. cap. VII.

37) Leichtfertig in jüngeren Jahren und ruhmbegierig als Mann; keimte in Sylvius der Sinn für das Kirchliche erst auf, seitdem er unter die Grossen der Kirche aufzusteigen hoffte. Als Papst hatte er sich bald in seine Würde gefunden, doch lebte der Humanist in ihm immer noch fort. Auch in dieser Stellung liebte er die witzigen und lebenslustigen Menschen, gefiel sich in geistreichen Sentenzen, hielt stattliche Reden, nach der Kunst verfasste Commentarien über seine Regierung und seine Zeit, und war überhaupt dazu geschaffen, seinem Charakter und Amte nach, zwischen Italien und Deutschland zu vermitteln. Er spornte zuerst die Fürsten an, geisselte ihre Indolenz, schmähte den entarteten und verbauerten Adel, spottete der Wiener Gelehrten und ihrer nutzlosen Spitzfindigkeiten und warf mit die ersten Funken in das verglommene geistige Leben der Deutschen. In dem Univ.-Archiv Nr. 119 finden sich von ihm: »Geschichte eines Liebenden«; »Rath an Nicolaus Warttember wider das Hurübel«; »Histor. de Gregorio papa«. Seine Liebe zu den Wissenschaften bewies er unter Anderem auch bei der Gründung der Universität Basel (1459). Vischer, Gesch. d. Univ. Basel, S. 26 ff. Vergl. ferner über ihn Büttinghausen, Misc. p. 11 sqq. Hartung, De Pio II. (Progr. 1772). Senckenberg, Sel. jur. et hist. T. IV. Fasc. III. p. 315 sqq. Wessenberg, B. II. S. 531 ff. Voigt, Pius II. und sein Zeitalter. Voigt, Die Wiederbelebung des class. Alterthums, S. 478 ff. Gervinus, Gesch. d. poet. National-Lit. d. Deutschen, Th. II. S. 259 ff.

38) Die Bulle d. d. tertio nonas Septembr. 1458 s. in Hist. Acad. F. 49—51 und bei Büttinghausen, Misc. p. 12—14.

39) Hist. Acad. F. 51. Büttinghausen, p. 15. 16, woselbst auch die Einladung des Rectors an die Universitäts-Angehörigen zur Messe und die Zuschrift der Universität an den Papst abgedruckt sind.

Des Kurfürsten gutes Einvernehmen mit dem Papste wurde aber bald gestört. Die Wahl Diether's von Isenburg zum Kurfürsten und Erzbischof von Mainz war streitig gewesen, und seine Bestätigung hatte deshalb in Rom Schwierigkeiten gefunden; doch hatte ihm Pius II. dieselbe versprochen, falls er sich in Jahresfrist persönlich einfinden und seine Verhaltungsbefehle empfangen werde [40]. Diether ging anfänglich auf die Bedingung ein. Als er aber erfuhr, dass die Gerichte des Römischen Hofes ihn gebannt hatten, brachte er auf dem Reichstag zu Nürnberg am 28. Februar 1461 mehrere Beschwerden gegen den Papst vor. Unter diesen war besonders die, dass er (Diether) an kein allgemeines Concilium appelliren solle. Diese Beschwerden fanden Gehör, und es ging dem Papste eine Erklärung zu, in welcher unter Anderem die Berufung eines allgemeinen Conciliums verlangt wurde. Weiteres sollte einer Versammlung in Frankfurt vorbehalten bleiben, welche die Kurfürsten ausschrieben. Allein diese hatte für Diether nicht den gewünschten Erfolg. Der Kaiser hatte sich mit dem Papste verbunden, und ihrer gemeinsamen Thätigkeit gelang es, die Versammlung zu schwächen. Im Juni 1461 fand eine Versammlung in Mainz statt. In dieser machten Diether und Kurfürst Friedrich, welcher auf Diether's Seite war, den päpstlichen Legaten Zugeständnisse. Aber diese Nachgiebigkeit führte nicht zu dem gehofften Ziele. Dadurch wurde Diether veranlasst, eine neue Versammlung auszuschreiben, welche im September desselben Jahres in Mainz gehalten werden sollte. Zu dieser lud er in beinahe ganz gleich lautenden Zuschriften die Universitäten Leipzig und Heidelberg ein [41].

---

40) Häusser, S. 364 ff.

41) Das Schreiben an die Universität Heidelberg findet sich in Annall. Univ. T. III. F. 81, a und in Hist. Acad. F. 54. 55, das an die Universität Leipzig ist abgedruckt bei Senckenberg, T. IV. p. 364—366. Vergl. auch Büttinghausen, p. 23.

Nachdem diese Diether's Schreiben erhalten hatte, beschloss sie am 8. August 1461, den Rector Johann Blocher, den Professor der Theologie, Nicolaus von Wachenheim, und den Professor der Decretalen, Peter Schwan von Wimpfen am Neckar, an den Kurfürsten zu senden, um bei ihm und seinen Räthen anzufragen, ob die Universität die Versammlung in Mainz beschicken solle [42]). Die Deputation erhielt eine bejahende Antwort. Hierauf versammelten sich die Doctoren und Magister der letztern am 20. August in der Capelle zur H. Jungfrau und beschlossen, nach gepflogener Berathung, den Nicolaus von Wachenheim und den Professor der Decretalen, Conrad Degen, nach Mainz zu schicken, und, weil der Fiscus der Universität nicht im Stande war, die mit dieser Sendung verbundenen Kosten jetzt zu übernehmen, sollten die Facultäten einstweilen das nöthige Geld vorschiessen [43]).

Die von Diether beabsichtigte Versammlung in Mainz kam jedoch nicht zu Stande, da er schon am 21. August desselben Jahres von dem Papste abgesetzt und ein Mainzer Domherr, Graf Adolph von Nassau, (1443 Rector der Universität, S. 291), aus dem berühmten Grafengeschlechte, welches Deutschland einen König gegeben hatte, zu dessen Nachfolger ernannt worden war. Jetzt suchte Diether bei seinem Freunde, dem Kurfürsten Friedrich, Schutz, und verpfändete ihm (19. November 1461) für 100,000 fl. die ganze Mainzische Bergstrasse; aber eine Bulle des Papstes vom 8. Januar 1462 gebot dem Pfalzgrafen bei Strafe des Bannes, die ihm von Diether verpfändete, beziehungsweise abgetretene Bergstrasse herauszugeben, und, als Friedrich dieses

42) Schwab, P. I. p. 66. Büttinghausen, p. 24.

43) Annall. Univ. T. III. F. 81, a. b. 83, a. — Die übrigen Actenstücke, so wie auch ein Brief der Universität an Diether siehe bei Büttinghausen, p. 24 ff.

nicht that, fanden seine Gegner darin eine Ursache, ihre Lehensverbindlichkeit rücksichtslos zu brechen. Ein Versuch des Kurfürsten, den Papst zu freundlicheren Gesinnungen zu bringen [44]), war fruchtlos, und es erschien unter dem 23. Februar 1462 eine Bannbulle gegen ihn [45]).

Nachdem im Namen des Kaisers Markgraf Albrecht von Brandenburg und Ulrich von Württemberg (23. December 1461) dem Kurfürsten den Krieg erklärt hatten, und ihnen auch der Markgraf Carl von Baden und sein Bruder Georg, Bischof von Metz, und Johann, Bischof von Speyer, beigetreten waren [46]), fielen schon in den

---

44) »Wir han auch vnserm Heiligen Vatter dem Babst geschrieben, auch vnsere Botschafft zu Ime gethan, sine Heyligkeit der Dinge warlich zu vnderrichten vnd sint des zu hohem getruwen, Sin Heyligkeit wert darin Handeln vnd schaffen, damit daz behende kurzansezlich furnemem gein vnsern Frundt von Meinz vnd vns abegestalt vnd vns vnd Vch vnd vwer Parthie darin kein Gelympff oder Billicheit zugezogen werden. Das auch eine Bulle zu Strassburg angeslagen sy vnd vyl inhalten mag sin. . . . . Wir wolten auch gar vngern Gotliche Lere Christlichen Glauben vnd anders was Got vnd die Obern antrifft oder berüret verachten vnd vngern Vrsachen sin zu jeman Verdampniss vnd vns werden die dinge von vch mit vnwarheit zugelegt dan wir han das weiss Got vnd ist vnser Züge kein ander Meynung nyn gehabt, dann vns zu halten alz einen frommen Cristlichen Fürsten zusteet vnd wollen das mit Hilff Gots cristlich biss in vnser Ende besliessen, es mag auch die Bulle mit Vnwarheit erlangt sin durch die die den schyne der Warheit vnd falschen Grunt an Ine vnd In Inne haben alz auch vor mee gescheen ist.« Kremer, S. 275. 276.

45) Abgedruckt bei Kremer, Th. I. S. 276. 277. Das gleichzeitige Schreiben des Papstes an Friedrich siehe bei Oefele, Th. II. S. 244.

46) Kaiser Friedrich III. hatte von den Reichsfürsten wegen seiner schläfrigen Regierung öfter die bittersten Vorwürfe erhalten, fürchtete sich vor dem feurigen und patriotischen Geiste Friedrich's I., der ihm mit den übrigen Kurfürsten die Absetzung androhte, am meisten, und war darum stets dessen Feind. Mit Kurmainz brach der Krieg schon unter Ludwig IV. aus, diesen hatte also Friedrich I. geerbt. Der Markgraf Jacob von Baden hatte seinen Sohn Carl an die Schwester des Kaisers Friedrich III. vermählt, und trat daher mit dem letztern gegen Kurpfalz.

letzten Tagen des März 1462 verheerende Schaaren aus Württemberg und Baden in die Pfalz ein, verwüsteten die Gegend um Heidelberg und legten die Dörfer Kirchheim, Eppelheim, Bruchhausen, Plankstadt, Sandhausen, St. Ilgen, Walldorf und Nussloch in Asche.

Unter diesen Verhältnissen beschloss Friedrich seine Feinde ohne Verzug anzugreifen. Damit aber nicht während seiner Abwesenheit in Heidelberg selbst neben seinem Interesse auch das seiner Feinde bei der Universität Verfechter finden möchte, mussten die Angehörigen derselben dem Rector schwören, dem Kurfürsten treu zu sein, bei der Vertheidigung der Stadt mitzuhelfen u. s. w.[47]) Darauf wurden 5 Doctoren und Magister zu Hauptleuten über die Studenten ernannt und die nöthigen Verhaltungs-Massregeln gegeben[48]).

Nachdem die erforderlichen Vorkehrungen getroffen wa-

---

in Verbindung, so wie er zuvor schon mit den unruhigen Grafen von Lützelstein und Lichtenberg, die von der Pfälzischen Lehensverbindung sich losmachen wollten, sich vereinigte. Württemberg, Speyer und andere Fürsten und Grafen schlugen sich dazu, weil sie eifersüchtig über die Vergrösserung des Pfälzischen Hauses waren.

47) Der Schwur, welcher von dem damaligen Rector Degen von Memmingen (1461) zu leisten war, ist aufgezeichnet in Annall. Univ. T. III. F. 86, b. — Auch vor dem Zuge Friedrich's gegen die Lützelsteiner mussten die Studirenden ein gleiches Gelöbniss thun. Sohn, S. 43. 44.

48) Ordinantur mox studiosis Capitanei aliquot: Petrus de Wimpina superiorum Facultatum, Petrus de Glaburen, Bursae Suevorum, Erhardus Knab Licentiatus in Medicis Bursae Novae, alii aliarum Bursarum. Injungitur studiosis, ut invasione et insultu urbis facto domi suae quisque maneat, nec ante fores civibus vel militibus illudat, ab apparitore vero Academico vocatus quantocius ad praefixam sibi stationem festinet, etiam non vocatus cum armis ad destinatum locum convolitari viderit, ipse simul eodem accurrat, vigiles custodes aut excubitores nocturnos et diurnos ne lacessat, ne molestet; ne ullius Principis aut territorii famam sugillet in praesentia praesertim laicorum, et ne noctu studiosorum armata ejusmodi in plateis circumcursitatio civibus esset suspecta, id ipsum, ne sinistri quid suspicarentur, per rectorem et tribunum civibus ante significatum fuit. Hist. Univ. F. 57.

ren, zog Friedrich seinen Feinden entgegen, und schlug sie am 30. Juni 1462 bei Seckenheim, früher Siegenheim genannt [49]). Den Grafen Ulrich, den Markgrafen Carl und den Bischof Georg führte er als Gefangene (nur der Bischof Johann von Speyer war entkommen) nach Heidelberg [50]), und gab sie erst nach langer, strenger Haft unter harten Bedingungen Ende April 1463 frei [51]).

§ 6.

Friedrich wird von dem Banne losgesprochen. Verhältniss der Universität zum Papste.

Nach dem über seine Feinde erfochtenen Siege änderten sich die politischen Verhältnisse in der Art, dass sie Friedrich's Freisprechung vom Banne herbeiführten. Adolph schloss 1463 nicht nur einen Frieden mit ihm, worin er die Verpfändung der Bergstrasse anerkannte, sondern versprach auch, ihn mit dem Papste auszusöhnen — Alles ging nach Wunsch. Friedrich wurde am 12. März 1464 zu Worms, in Gegenwart der Gesandten der betheiligten Fürsten, von dem Banne losgesprochen [52]). Dem

---

49) Hist. Acad. F. 58. — Zum Andenken an diesen Sieg hat das nachher bei der Wahlstatt angebaute Dorf den Namen Friedrichsfeld erhalten. Friedrich selbst liess dort als Siegeszeichen ein steinernes Crucifix aufrichten, ordnete (1478) zum Gedächtniss des Sieges eine jährliche Procession in Heidelberg an und stiftet (1475) ein wöchentliches Seelenamt für die gefallenen Pfälzer. Kremer, Th. I. S. 303 ff. Th. II, S. 279 ff.

50) Eine vollständige, aus dem 3. Theile der Annalen der Universität entnommene Darstellung dieses Krieges gibt Sohn in seiner Rede, S. 45—48. Vergl. auch Hist. Acad. F. 57 ff.

51) Carolus manicis vinctus ferreis in carcerem tetrum raptus est. Gobellin, Commentar. Pii II. p. 121. Ulricus conquestus est, se in vincula conjectum lignea, cippo et pedica constrictum. Schöpflin, Hist. Zar.-Badens. Th. II. p. 172 ff. Für ihre Auslösung mussten Ulrich und Carl je 100,000 fl. geben und der letzte noch verzichten auf die Auslösung von Eppingen und auf den badischen Anspruch von Heidelsheim. Kremer, S. 363.

52) Ebendaselbst, S. 367. 368.

Papst erliess in diesem Betreff zwei Bullen. Diese sind auch für die Angelegenheiten der Universität von Wichtigkeit, weil durch sie bestimmt wurde, dass die Universitäts-Angehörigen, welche geistliche Pfründen besassen, in deren ungestörtem Genusse blieben [53]).

Schon oben wurde berichtet, dass Papst Pius II. freundlich und wohlwollend gegen die Universität gesinnt war. Wie dankbar sie dieses anerkannte und wie sehr sie ihm ergeben war, bewies sie besonders bei folgender Veranlassung. Der Papst hatte nämlich während des so eben erzählten Krieges Friedensboten nach Deutschland geschickt. Diese hatten auch ein Schreiben (7. Januar 1462) an die Universität überbracht [54]), wodurch sie aufgefordert wird, den Kurfürsten Friedrich zum Gehorsam gegen den päpstlichen Stuhl zu bestimmen. In der hierauf dem Papste durch den Lehrer des geistlichen Rechtes und Kurfürstlichen Rath, Dr. Theologie Johann von Laudenburg [55]), überbrachten Antwort berichtete sie, dass sie nicht nur der Aufforderung nachgekommen sei [56]), sondern, auf's Neue ihre Ergebenheit und Treue versichernd, vertheidigte sie sich auch wegen ihres Benehmens auf dem Baseler Concilium in Beziehung auf Papst

---

53) Die betreffenden Bullen s. in Kremer's Urkunden S. 327. 335. Die auf die Universität sich beziehende ist im Univ.-Arch. Nr. 105 im Original vorhanden.

54) Annall. Univ. T. III. F. 93, b. 94, a, abgedruckt bei Büttinghausen, p. 20.

55) Wundt, De Fac. jurid. P. II. p. 9. 10.

56) In hoc tumultu Pontifex Romanus Pius II. missis literis per sacri Palatii auditorem, Petrum et Franciscum Decanum Toletanum Theologiae Professorem, subdiaconum apostolicum, nuncios et oratores suos in Germaniam pro pace et tranquillitate missos, hortatur academiam, ut Electorem Fridericum, ne ab ecclesia Romana discedat, sed sub ejus et sedis apostolicae obedientia maneat, disponat, roget et admoneat. Id quod factum fuit per Rectorem adjunctis doctoribus Rudolfo de Bruxella, Joanne Truzenbach de Heilbronna et aliis quibusdam. Hist. acad. F. 57.

Eugenius IV. (S. 281)[57]. Pius II. starb am 14. August 1464. Seine unmittelbaren Nachfolger waren Paul II. (1464) und Sixtus IV. (1471). Auch diese theilten ihre Wahlen der Universität mit[58].

§ 7.

Der Kurfürst verleiht der Universität das Patronatsrecht der Pfarreien Pfeffingen und Gundheim. Finanzielle Verhältnisse der Universität.

Durch die oben mitgetheilte Reform der Universität hat Friedrich gezeigt, wie sehr ihm ihre innere Einrichtung am Herzen lag. Dabei vergass er aber nicht, auch ihr Ansehen und ihren jetzt schon nicht unbedeutenden Wohlstand noch mehr zu heben. In dieser Absicht gründete und veranlasste er nicht nur die Gründung von mehreren Canonicaten bei dem Stifte zum H. Geiste (1459 u. 1460)[59], sondern verlieh der Hochschule auch (1457) das Patronatsrecht der Pfarreien Pfeffingen und Gundheim, und stellte darüber eine Urkunde[60] aus. Bestätigt wurde diese Schenkung durch eine Bulle des Papstes Sixtus IV.[61] (1472) und die Vertheilung der

57) Die hieher gehörigen Actenstücke stehen in Annall. Univ. T. III. F. 90, b. 91, a. b. 93, b. 94, a. 99, a. b. Histor. Univ. F. 55. 57. 58. Abgedruckt sind dieselben bei Büttinghausen, S. 16. 17. 20. 21.

58) Abschriften dieser Mittheilungen, so wie auch ein von einem der Cardinäle an die Universität gerichtetes, die Wahl Paul's II. betreffendes Schreiben (6. Septbr. 1464), finden sich in Hist. Acad. F. 59. 60. 61 und in Annall. Univ. T. III. F. 158, a. b.

59) Die Original-Urkunden sind im Univ.-Arch. unter Nr. 39. 69. 71.

60) Die Original-Urkunde befindet sich im Univ.-Arch. unter Nr. 85. Abschriften sind in Annall. Univ. T. III. F. 55, b. 56, a und in Copialb. d. Univ. F. 105, a bis 106, a. Ebendort F. 106, a ist auch die Urkunde in lateinischer Sprache. Hist. Acad. F. 49.

61) Die Bulle s. im Copialb. d. Univ. F. 118, a bis 119, b. Executor derselben war der Bischof Reinhard von Worms. Vergl. auch Hist. Acad. F. 63.

Einkünfte dieser Kirchen durch eine besondere Urkunde (1474) von dem Kurfürsten bestimmt [62]).

Die finanziellen Verhältnisse der Universität unter Friedrich I. scheinen selbst während der Kriegszeiten in gutem Zustande gewesen zu sein. Wir glauben dieses aus 2 aus jenen Zeiten uns aufbehaltenen Urkunden schliessen zu dürfen. Nach der ersten lieh sie (1458) dem Magister Matthias Winternegber eine Summe von 27 fl., und nach der zweiten bewilligte sie (1461) dem Magister Johann Bissinger eine Unterstützung, um nach Italien reisen und dort 1 1/2 Jahre studiren zu können, unter der Bedingung, nach seiner Zurückkunft in Heidelberg zu promoviren und eine Lehrstelle zu übernehmen [63]).

§ 8.

Kurfürstliche Verordnung gegen die immer wiederkehrenden Raufhändel. Frequenz der Universität.

So wohlgesinnt Friedrich für die Universität war, und dieses selbst in kriegerischer Zeit bethätigte, so trat er doch auch jedem Unfug kräftig entgegen. So im Jahre 1458. Wie schon öfter, so waren auch jetzt wieder Händel zwischen Studenten und »ettlichem Hofgesinde« entstanden, welche so weit gingen, dass die Gegner der Studenten die Bursen stürmten. Ausserdem kamen, besonders Nachts, häufig Störungen und Unruhen vor. Um diesen möglichst vorzubeugen, wurden strenge Verordnungen von dem Kurfürsten erlassen [64]).

Die Frequenz der Universität war seit der Reform

---

62) Die Original-Urkunde befindet sich im Univ.-Arch. unter Nr. 82.

63) Beide Urkunden sind noch im Originale vorhanden. Die letzte ist im Univ.-Arch. unter Nr. 66.

64) Dergleichen sind noch aus den Jahren 1458 und 1466 vorhanden in Annall. Univ. T. III. F. 61, a und im Pfälz. Copialb. Nr. 12. F. 108. 109.

derselben sehr bedeutend gestiegen [65]). Im Jahre 1454 wurden 167 Studirende immatriculirt. Auf dieser Höhe hielt sich die Zahl der jedes Jahr Immatriculirten bis zur zweiten Hälfte des Jahres 1461, wo wegen eines von dem Kurfürsten gegen die Ausländer ergangenen Verbotes nur 8, meistens Pfälzer, eingeschrieben wurden. Doch schon im folgenden Jahre war die Zunahme an neuen Studenten stark, und von dem Jahre 1464 an erreichte die Zahl ihre alte Höhe [66]).

---

65) Zu den bemerkenswerthesten Studirenden damaliger Zeit gehörte Matthäus Hummel, in der Folge unter dem Beinamen »im Bach« zum Ritter erhoben und erster Rector der Universität Freiburg i. Br. (1457). Er kam als 16jähriger Jüngling (1441) auf die Universität Heidelberg. Rasch durchlief er hier die artistischen Studien; schon nach 2 Jahren wurde er Baccalaureus und nach 5 Jahren Magister. Nun widmete er sich (wie es scheint, neben andern, besonders medicinischen Fächern) auch dem Kirchenrechte, und brachte es in einigen Jahren so weit, dass er sich der strengen Prüfung mit dem besten Erfolge (1451) unterziehen konnte. Allein die Promotion fand nicht statt. Die Professoren der Juristen-Facultät verlangten nämlich, dass der neu zu creirende Doctor sich lediglich ihres Kostüms bediene und daher Gold und Seidenzeug ablege, welches er doch als Magister der Artisten-Facultät zu tragen das Recht hatte. Darauf liess sich Hummel nicht ein und so scheiterte sein canonistisches Doctorat. Um so mehr nahm ihn aber jetzt die Artisten-Facultät in Schutz, übertrug ihm Lehrfächer und wählte ihn sogar im Juni 1454 zu ihrem Decan. Das Anerbieten des Kurfürsten, ihm die Aufsicht über das Artisten-Collegium anzuvertrauen, lehnte Hummel wegen einer Reise nach Italien ab. In Parma machte er seine Ansprüche auf das Doctorat aus dem Kirchenrechte geltend und promovirte nach einer rühmlich bestandenen Prüfung (1454). Am 2. Mai (1455) nach Heidelberg zurückgekommen, wurde er von Friedrich sehr gnädig aufgenommen und sogleich mit dem Ersuchen in das Artisten-Collegium geschickt, die Hochschule nicht wieder zu verlassen. Weniger freundlich scheint er von den Professoren aufgenommen worden zu sein. Er verweilte deshalb nicht lange in Heidelberg. Im Juni desselben Jahres war er bereits wieder in seiner Vaterstadt Villingen. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Th. I. S. 15 ff.

66) Matr. lib. II.

§ 9.

Die ersten Buohdruckereien in Heidelberg. Friedrich's I. Tod.

Der Kampf Diether's von Isenburg und Adolph's
on Nassau (S. 311 ff.) hatte auch eine weitere grosse
olge. Damals blühte in Mainz die im Jahre 1440 er-
ındene Buchdruckerkunst in den Werkstätten von
uttenberg, Faust und Schöffer. Als nun Mainz
n Adolph 1462 erobert und theilweise zerstört wurde,
ichteten sich die seither in die Stadt gebannten Buch-
rucker[67]), und wurden von den freien Reichsstädten und
ürsten, zu welchen auch Friedrich gehörte, freudig
ıfgenommen. Er war der erste Schutzherr der neuen
rfindung und ertheilte in den Jahren 1465 und 1466
chirmbriefe an Buchdrucker und Buchhändler, und schon
dem letzten Jahre erschien in Heidelberg »Bartholo-
aei Facei dialogus de felicitate« [68]). An dieses Werk
ihte sich unter Friedrich's Nachfolger, dem Kurfürsten
hilipp, eine Reihe von Druckschriften an[69]).

War Friedrich schon vorher mit der Geistlichkeit
spannt, so wurde er es durch die Aufnahme der Buch-
ucker noch mehr. Besonders warfen die Klostergeist-
hen einen bittern Hass auf ihn, da sie sich dadurch
ren Verdienst entrissen sahen.

---

67) Typographiae Faustinae et Schefferianae literarum fusarum
lales, Moguntinis huc usque muris inclusi, occasione hac per
ıropaeum dispersi sunt orbem. Schöpflin, p. 174.

68) Pfälz. Copialb. Nr. 13. F. 154. Mone, Anz. f. Kunde
r deutschen Vorzeit, 1837, S. 256; 1838, S. 615. Desselben
schr. B. I. S. 310. Schöllhorn, Amoenitt. litt. T. I. p. 100.

69) Einen Schirmbrief Philipp's für den Buchdrucker Peter
chöffer zu Mainz v. 1. März 1478 s. bei Mone, Ztschr. B. I.
310. — Ausführliche Nachweisungen über die Buchdruckereien
d Buchhandlungen in Heidelberg von Erfindung der Buchdrucker-
nst bis auf unsere Zeiten finden sich in der »Vierten Säcular-
ier der Erfindung der Buchdruckerkunst zu Heidelberg, 1840«.

Unterdessen wurde Friedrich's sonst so kri
Gesundheit durch die ununterbrochenen Anstrengu
und Kämpfe allmählig untergraben. Schon einige
vor seinem Tode fühlte er, wie seine Lebenskraft sch
und lebte in eingezogener Stille. Er besuchte h
das Franciscaner-(Barfüsser-) Kloster, wohnte den
giösen Uebungen der Mönche bei, in deren Bruders
er gegen das Ende seines Lebens eintrat, und liess
sein Grabmal in der Klosterkirche bauen. Er star
12. December 1476 in noch kräftigem Mannesalter
1425), nachdem er noch in demselben Jahre (24.
das Dominicaner-Kloster in Heidelberg (S. 208) gegr
hatte, und wurde, nach der in seinem Testamente (
getroffenen Bestimmung, am 26. Januar 1477 in e
»Barfüsser-Gewand nach der Weise der Barfü
Mönche«[70]) in der genannten Kirche feierlichst b
setzt[71]). Jetzt ruhen seine Gebeine in der katholi
Pfarr-(Jesuiten-) Kirche, wohin sie vor dem Abbruch
Franciscaner-Klosters gebracht wurden.

---

70) Friedrich glaubte den über ihn ausgesprochenen Ban
welchem er nie völlig gelöst war, nur dadurch aufheben zu k
dass er in einem Franciscaner-Gewand begraben würde; den
in einem Franciscaner-Kleide stirbt, erhält nach den Bulle
Päpste Nicolaus IV. († 1292) und Clemens V. († 1314) A
auf den 5. Theil aller seiner Sünden. (Durch eine Bulle Le
(† 1521) wurde dieser Ablass auf alle Sünden ausgedehnt.)

71) Die Hist. Acad. F. 79 ff. gibt eine Schilderung der Lei
feier und der Verdienste Friedrich's. Kremer, S. 5
Häusser, S. 396.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Philipp.

1476—1508.

§ 1.

Kurfürst Philipp bestätigt die Privilegien der Universität. Wissenschaftliche Zustände in Heidelberg.

Waren je die politischen Verhältnisse eines Landes der Förderung und dem Gedeihen der Künste und Wissenschaften günstig, so galt dieses besonders von denjenigen, in welchen die Rheinpfalz sich befand, als Kurfürst Philipp, der Aufrichtige, die Regierung antrat. Der glänzende Ruhm, welchen Philipp's Oheim und Vormund sowohl durch Tapferkeit als Waffenglück erwarb, hatte die äussere Ruhe und Sicherheit des Landes auf lange Jahre befestigt; die vielen von ihm eroberten Städte, Schlösser, Herrschaften und Ländereien hatten die Staatseinkünfte beträchtlich vermehrt; die Regierungsform war gemässigt. Friedrich, obwohl so glücklich, als tapfer, verliess doch die Weise seiner Vorfahren nicht — er ging mit seinen Prälaten und Edeln zu Rathe, ehe er zu einem wichtigen Unternehmen schritt. Die öffentlichen Abgaben waren gering und bei der Fruchtbarkeit des schönen Landes mehr Aufmunterung des Fleisses, als drückende Last für den Bürger und Landmann. Sparsamkeit und häusliche Tugend, Aufrichtigkeit und Treue bezeichneten den Charakter des Volkes.

Hatte Friedrich I. grosse Liebe und Achtung fü die Wissenschaften, so gewannen doch seine kriegerische Neigungen das Uebergewicht. Nicht so bei Philipp Zog dieser auch mit zu Felde, und stand er auch oft i Getümmel der Schlacht an der Seite des streitbare Oheims, so geschah dieses mehr aus Zwang, als eigene Neigung. Seiner Liebe und Achtung für die Wissenscha ten blieb Philipp, ohne mönchischen Sinn zu hegen[1] durchaus treu, als er, 28 Jahre alt, in der schönsten Blüth seiner Geistes- und Körperkräfte (1476) seinem Onk und Vormund in der Regierung folgte[2].

Selbst wissenschaftlich gebildet, versammelte er di ausgezeichnetsten Gelehrten an seinem Hofe, und Männ von unvergänglichen Namen, wie Johann Kämmer vo Dalberg, Diethrich von Plenningen, Rudolp Agricola, Conrad Celtes[3], Jacob Wimpfelin Johann Tritheim[4], Johann Reuchlin (Capnio

1) Einem Mönche schrieb Philipp, um einige Zeilen zur Er innerung gebeten, Folgendes auf ein Blatt:

»Simplicitas claustri nobis placet optime; quando
Sub palla veste candida corda latent.
At si corda etiam tetro sint calore:
Vah quantum monstrum, intus et extra nigrum
Ludewig, S. 174.

2) Wundt, Mag. B. II. S. 152 ff.

3) Celtes (der erste als Dichter gekrönte Deutsche S. 70 aus dem Marktflecken Wipfeld bei Schweinfurt (1459—1508), stu dirte zuerst in Cöln und ging dann nach Heidelberg, wohin er durc den Ruf Johann von Dalberg's, Bischofs von Worms, u Rudolph Agricola's gezogen wurde. In dem ersten fand einen wohl wollenden Unterstützer (beneficum Maecenatem) und i zweiten einen treuen Führer und Lehrer. Nach einem länger Aufenthalt in Heidelberg, wo er am 13. December 1484 immatric lirt wurde, begab er sich auf Reisen, kam aber 1490 und 14 wieder dorthin zurück, ohne jedoch lange daselbst zu verweile Ruef et Zell, Opus Klüpfel. de vita et scriptis Conr. Celtis P. p. 23. 53. 57. 110. 169.

4) Tritheim war geboren in Trittenheim, einem Dorfe a der Mosel, 4 Meilen von Trier. Seinen Vater hiess man de mont gentili. Nachdem er in den Niederlanden seine Studien begonne

länger oder kürzer im Lande verweilend, schmückten seine Regierungszeit. Es war eine schöne Blüthezeit für Heidelberg, besonders für Wiederbelebung der alten Literatur [5]).

Seinen Vorfahren gleich bestätigte auch Philipp nach dem Antritte seiner Regierung die Privilegien der Universität, und gelobte ihr ein treuer Schutzherr und Schirmer zu sein [6]). Dieses Versprechen hat er treulich gehalten; so lange er regierte, wurden ihre Privilegien, wie wir sehen werden, von ihm und seiner Regierung geachtet, und, als im Jahre 1488 von dem Domkapitel in Speyer die Rechte der Universität angegriffen wurden, trat er als ihr Vertheidiger mit dem besten Erfolge auf [7]).

Dabei war er vor Allem bemüht, das rege geistige Leben, wie es an seinem Hofe waltete, auch in den Kreis der Universität zu verpflanzen. Unter andern ausgezeichneten Männern jener Zeit berief er 1477 den Johann Wessel [8]), einen Schüler des Thomas von

---

hatte, vollendete er sie in Heidelberg. Von da kam er 1482 in das Kloster Sponheim und wurde nach dem ersten Jahre seines Eintrittes einstimmig zum Abte gewählt. Im Jahre 1505 reiste er »auf Veranlassung des Kurfürsten nach Heidelberg, um einen guten Rath zu geben, wie das abgebrannte Kloster zu Limburg (bei Türkheim) am fuglichsten konnte aufgerichtet werden«. Nachdem er auf die Stelle des Abtes im Kloster zu Sponheim resighirt hatte, wurde ihm die Abtei St. Jacob in Würzburg 1506 übertragen. Chronicon Monasterii Sponhemiens. F. 83. 85. 93. 95. (Cod. Bavar. N. 824.)

5) Häusser: Die Anfänge der class. Studien in Heidelb. S. 13 ff. Creuzer: Zur Gesch. d. Philol. Allgem. Schulzeitg. 1832. Abth. II. Nr. 53. 54. Burckhard, P. I. p. 231. Zapf, Johann von Dalberg. Augsburg, 1796. Ullmann, Memoria Jo. Dalburgii. Heidelb. 1840. — Eine freie Bearbeitung der letzten Schrift von dem Verfasser findet sich in Ullmann, Studien und Kritiken, 1841. H. 3. S. 555 ff.

6) Die Original-Urkunde (Dienstag nach Dreikönig 1477) ist im Univ.-Arch. unter Nr. 6.

7) Sohn, S. 49.

8) Zu seinem Namen wurde gewöhnlich der Beisatz Her-

Kempen, als Professor der Theologie und zugleich in der Absicht, ihn an der von ihm beschlossenen neuen Einrichtung der Universität thätigen Antheil nehmen zu lassen [9]). Allein das Vorhaben des Kurfürsten misslang. Die Universität schloss sich noch ab von der gewaltigen Bewegung, welche das neu erwachte Studium der classischen Literatur in Deutschland bereits hervorzurufen begonnen hatte, wohin es von Italien aus, nach der Zertrümmerung des griechischen Kaiserthums, verpflanzt worden war. Sie erscheint vielmehr als bestellte Hüterin des Scholasticismus, gegen welchen sich die mächtigsten Waffen der neuen Bildung wandten, und konnte sich mit dem Humanismus und dem, was sich an ihn knüpfte, eben so wenig, als andere Universitäten, befreunden [10]). Es lässt sich zwar nicht läugnen, dass Kurfürst Philipp im Vereine mit Agricola und Plenningen, vorzüglich aber mit Dalberg, welcher von Ullman in der schon genannten Schrift mit Recht als »das Vorbild eines Curators« bezeichnet wird, sich grosse Verdienste um die Wissenschaften erworben hat; aber, dass Rohheit und Barbarei von der Universität verbannt wurden, und Kunst und Wissenschaft dort die gebührende Geltung erhielten, lässt sich nicht behaupten. Die meisten Lehrer, dem alten Systeme und der starr gewordenen Gelehrsamkeit treu, widerstrebten beständig den wohl gemeinten Bemühungen des Kurfürsten [11]).

---

mann's hinzugefügt, nach der Sitte jener Zeit, den Sohn durch Beifügung des Vornamens seines Vaters genauer zu bezeichnen. Der Name Gansfort oder in holländischer Form Goesevort den Wessel auch führte, war höchst wahrscheinlich nicht bloss ihm, sondern seiner ganzen Familie eigen. Ullmann, Johann Wessel, ein Vorgänger Luther's, S. 290.

9) Struv, Pfälz. Kirchenhist. S. 2.

10) Klüpfel, Gesch. d. Universität Tübingen, S. 11 ff.

11) Ausführlicheres über die wissenschaftlichen Zustände und den Geist, welcher damals auf der Universität Heidelberg herrschte, findet sich in dem kernhaften Auszuge aus der jetzt selten ge-

Gelehrte, wie Rudolph Agricola, Joh. Reuchlin, Oecolampadius [12]) (die beiden ersten machten sich um die Kurfürstliche Bibliothek sehr verdient, und der letzte war Erzieher der Kurfürstlichen Prinzen), lebten, hoch geachtet und gut besoldet [13]), nur am Hofe, wenn auch einzelne, wie Reuchlin [14]) und Agricola [15]), ohne als Professoren angestellt zu sein, Vor-

---

werdenen Rede des edeln und freimüthigen Wimpfeling »ad Gymnosophistas Heidelbergenses«, welchen uns Burckhard (De Fatis ling. lat. P. II. p. 397—401) aufbewahrt hat; die Rede wurde am 12. August 1499 gehalten. Vergl. auch Riegger, Fasc. II. p. 194—196. Einen tiefen und sicheren Blick in die damaligen Verhältnisse der Universitäten im Allgemeinen und der Heidelberger insbesondere bietet auch das sehr interessante »Manuale Scholarium«, welches Zarncke in seiner Schrift: »Die deutschen Universitäten im Mittelalter« Erster Beitrag, S. 1 ff. mitgetheilt hat. Verfasst ist dasselbe hauptsächlich, um dem die Universität Beziehenden, der fortan zum Lateinreden verpflichtet war, für alle ihn erwartenden Verhältnisse eine Anleitung zu geben, wie er sich angemessen auszudrücken und zu benehmen habe. Der Verfasser des Buches, welches um das Jahr 1480 erschien, ist unbekannt, die Unterweisung selbst aber ist, wie aus vielen Stellen hervorgeht, zunächst für Heidelberg berechnet. Vergl. S. 224 ff. Eine wesentliche Ergänzung zu dem Manuale ist der ebenfalls S. 155 ff. mitgetheilte »Libellus formularis«. In derselben Schrift, S. 51—66, finden sich auch zwei Reden, »gehalten in Heidelberg ums Jahr 1488 unter dem Präsidium des Jacob Wimpfeling« und zwei weitere unter »dem Präsidium des Johannes Hill ums Jahr 1500«. Diese vier Reden wurden bei der Disputatio de Quolibet gehalten.

12) In das Matrikelbuch der Universität wurde er »XIII. Cal. Nov. 1499« eingeschrieben als »Joan. Husschein de Wynsberg«. Oecolampad's Leben ist in Hist. Acad. F. 72. 73 und von Herzog (2 Bde. Basel, 1843) beschrieben. Zum letzt genannten Werke vergl. auch Ullmann, »zum Leben des Oecolampadius« in den Theolog. Stud. u. Krit. 1845. H. I. S. 154 ff. Vaihinger, Leben Brentz, S. 9.

13) Häusser, S. 459.

14) Reuchlin hielt Vorlesungen über hebräische und griechische Sprache. Als er später eine Professur in Tübingen angenommen hatte und Heidelberg verliess, wurde sein Weggehen sehr bedauert. Act. Fac. Art. T. III. F. 99, b. Annall. Univ. T. V. F. 10.

15) Agricola las über Logik und Physik, über des Ari-

lesungen an der Universität hielten[16]). Männer, wie Wimpfe-
ling[17]), Jodocus Gallus (Rubiacensis), Pallas Spa

stoteles Naturgeschichte der Thiere, besonders aber über El
quenz und lateinische und griechische Sprache. Abhorrebat Ru
Agricola a publico docendi munere, neque erat in Academiä He
delbergensi professor ordinarius. Libertatis enim plus aequo aman
conduci se non est passus, neque obligari stipendio publico ad tr
dendas liberales disciplinas. Docuit itaque pro lubitu, quos
quando voluit sive Heidelbergae sive Wormatiae, comitatus ep
scopum, apud quem hospitari solebat. Während seines Aufenthalt
in Heidelberg schrieb (1484) Rudolph Agricola eine Schri
»De formando studio«, abgedruckt in Molnar. Selecta Scholastic
Norinberg. 1644. p. 25—32.

Agricola starb 1485, 42 Jahre alt, und wurde im Minorite
Franziscaner-Kloster, im Franziscaner-Gewande, begraben. Hi
Acad. F. 68, woselbst sich auch dessen Biographie befindet. Ko
tüm u. Reichlin-Meldegg, B. I. S. 27. Ruef et Zell, p. 5

16) Auch Joh. v. Dalberg hat an der Universität Vorlesu
gen gehalten; wenigstens heisst es in einem Stammbuche dies
Familie: »Hat auf der Universität Heidelberg, als er schon Dom
herr war, öffentlich gelesen« und in einer Epitaphien-Urkund
»Ludov. IV. Elect. Pal. Consiliarius ac Heidelb. Academiae Professor

17) Wimpfeling war zweimal an der Universität in Heide
berg. Zum ersten Male kam er dorthin, um wegen ein
Krankheit die dortigen Aerzte zu befragen, liess sich ab
bewegen, dort zu bleiben, und wurde im Jahre 1471 Magister. I
Jahre 1479 war er Decan der Artisten-Facultät und 1481 Vorsteh
des Artisten-Collegiums. In demselben Jahre wurde er auf S
Thomä zum Rector der Universität gewählt. 1494 verliess er He
delberg und folgte einem Rufe als Domprediger an die Kathedr
kirche in Speyer, kehrte aber 1498 wieder nach Heidelberg zurü
und wurde in die Artisten-Facultät aufgenommen, wie aus d
Universitäts-Annalen (T. II. F. 164) erhellt, wo es heisst:

»Eodem anno (1498) idib. Septembr. et ad regentiam et i
artium facultatem receptus est rursus sua ex sententia venerabi
Magister Jacobus Wimphlingus Slettstadiensis, sacrarum literar
Licentiatus, eidemque simul scholae facultatis artium superiores
b. Hieronymi epistolas legendum speciali quodam privilegio su
concessae atque accomodatae, facto tamen prius juramento solit

Nach kurzem Aufenthalte in Heidelberg zog sich Wimpfe-
ling in das Wilhelmiter-Kloster nach Strassburg zurück, übernah
dort die Erziehung adeliger Jünglinge und verfasste mehrere Schrift
darunter: »Catalogus episcoporum Argentinensium«. Mit den A
gustiner-Mönchen gerieth er in grossen Hader, weil er behaupte

gel, welche bei der hohen Schule wirklich ein Amt bekleideten und, die alte scholastische Methode verlassend, das eben hervorschimmernde Licht wissenschaftlicher Aufklärung bei ihren Vorträgen benutzen wollten, mussten oft mit ihren Collegen die bittersten Kämpfe bestehen und zuletzt der Ruhe wegen schweigen [18]).

§ 2.

Die von dem Kurfürsten beabsichtigte Anstellung des Dionysius Reuchlin als Professors der griechischen Sprache.

Unter diesen Verhältnissen wird es nun auch nicht befremden, dass die Universität der Anstellung eines Professors der griechischen Literatur sich widersetzte. Bisher war nämlich nur das Römische Alterthum an der letztern thätig vertreten worden. Johann Reuchlin [19]), vor den Verfolgungen Eberhard's II. nach Hei-

der Heilige, von dem sie den Namen trügen, sei kein Mönch gewesen, oder habe wenigstens keinen langen Bart, keine schwarze Capuze und keinen ledernen Gürtel getragen, wie ihn die Augustiner darstellten. Der Streit kam bis nach Rom, wo Papst Julius II. denselben beilegte. Vom Kaiser Maximilian I. wurde er über die Religionswirren zu Rathe gezogen und verfasste, wahrscheinlich für den Erzbischof Berthold von Henneberg zu Mainz, die bekannten zehn Beschwerden gegen Rom. Geboren am 24. Juli 1449 in Schlettstadt im Elsass, starb er auch daselbst 1528 bei seiner Schwester. — Wimpfeling's Leben findet sich in Hist. Acad. F. 69—72. Vergleiche auch über ihn Wundt, De ord. phil. P. I. p. 23. Riegger, Amoenitt. Friburgg. Fasc. II. et III. Remling, Gesch. d. Bisch. z. Speyer, B. I. S. 7. Schwab, P. I. p. 72 sqq.

18) Wundt, Bemerkungen im Leipz. Allgem. liter. Anzeig. 1798, S. 214. 215.

19) Johann Reuchlin aus Pforzheim, mit Desiderius Erasmus »die beiden Augen Deutschlands genannt«, ist für die Wissenschaften besonders dadurch Epoche machend, dass er sich zuerst unter den deutschen Gelehrten eine gründliche Kenntniss der lateinischen und griechischen Sprache und Literatur erwarb und sie weiter verbreitete, wie er später Aehnliches für das Hebräische

delberg in die Freistätte des Kurfürstlichen und Dalbergischen Hauses (1496) geflüchtet und (1497) zum Kurfürstlichen Rath und »obersten Zuchtmeister« der Prinzen mit der in jener Zeit bedeutenden Besoldung von 160 fl. nebst einem Hofkleide und der Beköstigung von 2 Pferden bestellt[20]), bemühte sich nun auch, die griechische Sprache, welche an dem Kurfürstlichen Hofe schon viele eifrige Verehrer zählte, in den Kreis der academischen Lehrthätigkeit hinein zu ziehen. Er empfahl zu diesem Zwecke seinen Bruder und Schüler, Dionysius Reuchlin, dem Kurfürsten. Dieser ernannte ihn auch zum Professor[21]) der griechischen Sprache, jedoch ohne Besoldung[22]); allein die Artisten-Facultät widersetzte sich. Auf wiederholte Schreiben des Kurfürsten[23]), in welchen er »mit Ernst« ihre Zustimmung verlangte, antwortete sie ablehnend, und es scheint auch nicht, dass dem neuen Professor ein Auditorium bewilligt worden sei[24]).

§ 3.

Johann Wessel's Wirksamkeit an der Universität.

Auch der an die Universität als Professor der Theologie berufene Johann Wessel (S. 323)[25]) hatte einen

---

that. Lamey, Joh. Reuchlin. Pforzh. 1855. Vierordt, S. 382. Raumer, Gesch. d. Pädag. B. I. S. 155 ff. Vischer, Gesch. d. Univ. Basel S. 190 ff. Kortüm u. Reichlin-Meldegg, B. II. S. 27 ff. Ueber Reuchlin's Streit mit Pfefferkorn vergl. Lamey, S. 47 ff.

20) Pfälz. Copialb. Nr. 16. F. 342.

21) Im Matrikelbuch der Universität ist unterm 26. Juli 1498 eingeschrieben: »M. Dionysius Rüchlin de Pforzen«. Im Sommer 1490 wurde er zu Basel »im neuen Wege« zum Baccalaureus promovirt. Vischer, S. 192. Lamey, S. 32.

22) In den Universitäts-Acten wird wenigstens eine solche nicht erwähnt; wohl aber wird Reuchlin selbst von der Facultät »novus in graeco ordinarius« genannt. Acta Fac. Art. T. II. F. 163, b.

23) Beide Schreiben s. in Act. Facult. Art. T. II. F. 163, b. 164, a und bei Lamey, S. 33.

24) Acta Fac. Art. T. II. F. 162—164.

25) Ullmann, Johann Wessel, S. 364. Wundt, Mag. B. II.

schweren Stand. Er war ein gewaltiger Kämpfer auf dem Boden der scholastischen Dialectik, ein ausgezeichneter Kenner des classischen Alterthums, ein freimüthiger und scharfer Beurtheiler kirchlicher Zustände, durch Wissen und Geist ein wahrer Vorgänger Luther's, wie dieser selbst bezeugt. Für das Fundament und die Quelle der ganzen christlichen Religion und Theologie erklärte er das Evangelium. Dieses solle natürlich, ungezwungen ausgelegt werden; durch geschraubte Deutungen werde es verfälscht. Die Frömmigkeit setzte er nicht in die Beobachtung äusserer Gebräuche oder in die Ausübung einzelner guter Werke, sondern in eine fromme Gesinnung, in den Glauben. Die Einheit der Kirche erkannte er an. Diese aber, erklärte er, sei nur geistig, d. h. sie beruhe auf dem wahren Haupte derselben, auf Christus. Petrus oder der Papst machten daher die Einheit nicht; der Papst sei nicht Herr der Kirche, sondern mit allen Gläubigen Gott, Christo und dem Evangelium verpflichtet, und nur als Vertreter des Evangeliums habe er Autorität, nicht als Papst [26]).

Diesen Mann berief der Kurfürst — ein unzweideutiger Beweis, wie er und sein Dalberg über die kirchlichen Verhältnisse der Zeit dachten; denn jener Ruf galt weniger dem Humanisten, als dem Reformator. Er sollte an der Universität als Theologe lehren.

Durch diese Berufung wurde jedoch die ganze theologische Facultät in Bewegung gesetzt. Als Professoren wirkten damals in derselben die Doctoren Nicolaus von Wachenheim, Herwig von Amsterdam und Jodocus Aichemann von Calw, welche wir unten bei Johann von Wesel's Ketzerprozess näher kennen lernen werden [27]).

S. 167. Hagen, Deutschlands liter. u. relig. Verhältnisse, B. I. S. 117 ff.

26) Hagen, S. 120 ff.

27) Ullmann, Joh. Wessel, S. 381. 382. — Jodocus Aichemann war 1459 Rector der Universität und ein beliebter Redner. Die Pre-

Erst sollte Wessel sich die theologische Doctorwürde erwerben, und, als er sich diese verschaffen wollte, sollte er die geistliche Weihe annehmen, was er jedoch nicht that; zur Tonsur wollte er sich nicht verstehen. So konnte er nach den bestehenden Gesetzen auch nicht Mitglied der theologischen Facultät werden [28]).

War es der letztern nun auch gelungen, Wessel von dem theologischen Lehramte abzuhalten, so liess sich doch nicht verhindern, dass er als Lehrer der classischen Literatur in der Artisten-Facultät auftrat, und auf diese Weise wurde er seiner Umgebung eben so nützlich und seinen theologischen Gegnern eben so gefährlich, wie er es als Theologe hätte werden können. Mit den ausgezeichnetsten Persönlichkeiten, welche damals Heidelberg zierten, wie mit Agricola u. A., stand er in der engsten Verbindung. Doch schützte ihn dieses vor den Verfolgungen der Theologen nicht, und veranlasste ihn zuletzt, Heidelberg zu verlassen [29]).

---

digten, welche er in der H. Geistkirche gehalten hatte, wurden in Auszügen bekannt gemacht. Panzer, Annall. typograph. Vol. I p. 35. Nr. 130. Schwab, P. I. p. 63. 64.

28) Häusser, Th. I. S. 442. 448.

29) Struv (Pfälz. Kirchenh. S. 2) spricht sich über Wessel in folgender Weise aus: »Seiner Gelehrsamkeit halber wurde er mit dem selbigen Zeiten vor Grundgelehrte nicht ungewöhnlichen Beynahmen: Lux Mundi beehret. Dieweilen er nun dadurch ein mehreres Ansehen gewann, kunte er sich mit denen Pfaffen und München selbiger Zeiten nicht vertragen, und zwar dieses um desto weniger, dieweilen er deren Werckheiligkeit, Menschen-Satzungen, Mess-Opffer und Priesterlichen Coelibat mit grossem Eyffer verwarff, nichts als die heilige Schrifft in Glaubens-Sachen zur Richtschnur annehmen wolte. Diesen gelehrten Mann berieff Churfürst Philipp von Pfaltz im Jahr 1477 nacher Heydelberg, um die daselbsten verfallene Academie wieder anzurichten. Ob er nun wohl zur Professione Theologiae beruffen war, so wolten ihn doch die Professores daselbst nicht annehmen, dieweilen er keinen Gradum hatte, welchen er zwar geziemend suchte, der ihm aber, wofern er sich nicht in einen geistlichen Orden begebe, abgeschlagen wurde, wozu er sich im geringsten nicht verstehen wolte. Wannenhero er bey der

Wie Dionysius Reuchlin, so scheint auch Wessel ohne bestimmte Besoldung von dem Kurfürsten nach Heidelberg berufen worden zu sein. Obschon es nun Thatsache ist, dass sich Wessel in Heidelberg aufgehalten hat, so kommt doch sein Name in den Acten der Universität nicht vor.

§ 4.

Theilnahme der Universität an Johann v. Wesel's Ketzerprozess.

Zu derselben Zeit, als Johann Wessel von den Theologen der Universität die geschilderte Anfechtung zu erdulden hatte, wurde sein etwas älterer Freund, Johann von Wesel[30]), von dem Erzbischof Diether in Mainz wegen seiner Lehren und Predigten vor Gericht gezogen. Wesel war Doctor der Theologie und hatte auf den Universitäten Erfurt und Basel[31]) und darauf (1462) als Domprediger in Worms mit vielem Beifall gelehrt und gepredigt und in seinem berühmten Tractat wider die Indulgenzen Ansichten vorgetragen, welche an Kühnheit hier und da die Thesen Luther's überbieten[32]).

Philosophischen Facultät blieb, im Griechischen, Hebräischen und in der Philosophie profitirte, darbey aber Gelegenheit fand, seine Gedanken von der Evangelischen Wahrheit zugleich mit an den Tag zu legen. Dieweilen er sich aber mit denen Theologis nicht vertragen konte, gieng er von Heydelberg weg, und verfügte sich wiederum nacher Gröningen, lebte daselbst in der Stille, bis er i. J. 1489 verstorben.« Ebendaselbst S. 3 u. 4 finden sich nähere Nachweisungen über Wessel's Leben und Lehren. Vergl. auch Alting, Hist. eccles. Palat. p. 132.

30) Mit seinem Familiennamen hiess er Rucherath oder Richrath, gewöhnlich aber wird er nach seinem Geburtsort Ober-Wesel (zwischen Mainz und Coblenz) Joannes de Vesalia oder schlechthin Vesalia genannt. Ullmann, Joh. v. Wesel, S. 240.

31) In Basel hatte er die für jene Zeiten sehr hohe Besoldung von 120 fl. Vischer, S. 72. 206.

32) Ullmann, S. 246. 308. 309. Kampfschulte: Die Univ. Erfurt, Th. I. S. 16.

Im Ganzen stimmte er mit den Anschauungen Wes sel's überein, nur in der Art und Weise, wie er sie au sprach, war er von ihm verschieden. Er bediente si der volksmässigen, derben, scherzhaften Manier, wie denn z. B. in Bezug auf das Fasten gesagt haben soll: »Wen Petrus das Fasten angerathen hätte, so hätte er es n gethan, um seine Fische besser zu verkaufen«, oder: »D geweihte Oel sei nicht besser, als das man in dem g wöhnlichen Kuchen esse« [33].

Von dem Erzbischofe durch eine Zuschrift aufgefo dert, schickte die Universität mehrere ihrer Theologe unter ihnen Nicolaus von Wachenheim[34]), Herwi von Amsterdam und Jodocus Aichemann (d letzte war auch Pfarrer bei der H. Geistkirche), welc von mehreren Heidelberger Magistern begleitet wurde nach Mainz, um als Richter den dortigen Verhandlung anzuwohnen. Gleiches that auch die Universität Cö Sie delegirte die Dominicaner und Inquisitoren M. Ge hard von Elten, M. Jacob Sprenger und ein dritten Mann desselben Ordens [35]). Aus der Antwort [36] welche die Universität Heidelberg dem Erzbischof ga sehen wir, wie strenge sie an den kirchlichen Lehren un Bestimmungen festhielt und gegen alle Neuerungen mög lichst anstrebte.

Auf den Prozess in seinen Einzelnheiten einzugehe haben wir um so weniger nöthig, als derselbe bereits au

33) Ullmann, S. 117. Hagen, S. 121.

34) Nicolaus war ein wohl geübter, eingewohnter, ja, da er damals schon in hohem Alter stand, wohl auch eingerosteter Scholastiker und ein strenger Vertreter der Kirchenlehre. Er war nach Marsilius der Erste, welcher 7mal das Rectorat bekleidete, und starb 1480. Vergl. über ihn Ullmann, Johann von Wesel, S. 313 und Johann Wessel, S. 364.

35) Ullmann, Johann von Wesel, S. 380.

36) Das Schreiben des Erzbischofs Diether an die Universität, so wie ihre Antwort auf dasselbe und die »Paradoxa Joannis de Vesalia« sind abschriftlich in Hist. Acad. F. 82—86.

das Gründlichste von Ullmann (S. 367—418) geschildert ist. Wir beschränken uns daher auf die Mittheilung, dass Wesel, obgleich er öffentlich im Dome zu Mainz seine Lehre widerrufen und abgeschworen hatte, zu lebenslänglicher Gefangenschaft in dem dortigen Augustiner-Kloster verurtheilt wurde, und in demselben, nachdem er nicht volle zwei Jahre im Gewahrsam zugebracht hatte, 1481 gestorben ist. Als er seine, zum Feuer verurtheilten Schriften auf den Holzstoss legen sah, brach er, eingedenk des Guten, die sie enthielten und der Arbeit, die sie ihn gekostet, in bittere Thränen mit den Worten aus:

»O Du frommer Gott, soll auch das Gute mit dem Schlimmen zu Grunde gehen? Muss das viele Gute, was ich geschrieben, büssen, was das wenige Schlimme verschuldet hat? Das ist nicht dein Urtheil, o Gott, der du bereit warst, der unermesslichen Menge um zehn Gerechter willen auf Abraham's Gebet zu schonen, sondern das Urtheil der Menschen, die, ich weiss nicht, von welchem Eifer gegen mich entflammt sind!« [37])

Der Erzbischof verhielt sich bei dem Prozesse mehr leidend, wohnte den Verhandlungen bei, lieh denselben seine Autorität, ordnete sich den Inquisitoren unter und befriedigte die beim Prozesse Thätigen durch wiederholte Gastmähler. Auch unter dem Klerus und den Räthen des Erzbischofs scheint Niemand bei der Sache besonders hervorgetreten zu sein. Die eigentlich activen Personen waren offenbar die Delegirten der beiden Universitäten Cöln und Heidelberg, und hier vertheilte sich unverkennbar die Sache wieder so, dass die Cölner nach der ganzen Richtung ihrer Universität mehr das inquisitorische, die Heidelberger mehr das gelehrte Element repräsentirten. Die Hauptrolle hatte der Dominicaner Gerhard von Elten, welcher der eigentliche Inquisitor war und das Examen leitete. Unter den Heidelberger Theologen war Nicolaus von Wachenheim der angesehenste.

---

37) Ullmann, Johann von Wesel, S. 380. 381. 398. 399.

§ 5.

Gründung einer Juristenburse 1498. Neue Statu der Juristen-Facultät. Veränderungen in den Vorlesungen.

Bald nach der Gründung der Universität kam Artisten-Facultät in den Besitz einer Burse, in wel Lehrer und Schüler Wohnung, Kost und Verpflegung hielten (S. 191). Um nun, bei der hohen Wichtigkeit Studiums der Rechtswissenschaft, der Juristen-Facul die gleichen Vortheile zuzuwenden, welche solche stalten bieten, so gründete Kurfürst Philipp 1498 a eine Juristen-Burse, gewöhnlich Neue Burse, Bu Nova, genannt [38]. In der Stiftungs-Urkunde [39] hei es unter Anderem, dass bisher die Schüler der Juristi Facultät zerstreut bei anderen Leuten gewohnt, »was i müsam, schimpfflich, an Studien hinderlich und ihren Elt viel costlich ist«. In dieser Burse sollten die »Juristi Schüler Tisch und Wohnung haben, wie in den Bursch der Artisten Uebung und Brauch« sei. Als Regent standen der Burse zwei Doctoren, mit je 100 fl. Bes dung, vor, welche »Legisten« waren [40].

Die Burse lag in der unteren Strasse und war v »guter Bequemlichkeit«, und in ihr wurden die »Prom tiones Doctorales« gehalten [41]. Eingeweiht wurde sie v dem Kurfürstlichen Gross-Kanzler, Johann von Da berg (S. 146), und wir dürfen wohl voraussetzen, er ha auch die Anregung zur Gründung der Burse gegeb

---

38) Acta secul. p. 100.

39) Gegeben »vff Sonntag nach Valentini 1498«. Aufbewal im Landes-Archiv (Univ. Heidelb. Nr. 4). — Die Zuschrift, welcher der Kurfürst der Universität die Urkunde mittheilte, von »Dienstag nach Invocavit 1498« in Annall. Univ. T. III. F. 380, Vergl. auch Acta Palat. P. 386. Wundt: De Fac. Jur. P. p. 15. 16. Ullmann: De Dalburg. p. 37.

40) Urkunde XVIII. gibt die innere Einrichtung dieser Bur

41) Lucä a. a. O., S. 364. Wundt, Heidelb. S. 88.

denn, da er nach Tritheim und Anderen ein ausgezeichneter Kenner des Rechts war, so ist zugleich anzunehmen, er werde auch ein eifriger Förderer des Rechtsstudiums gewesen sein [42]), wie denn überhaupt die Juristen-Facultät, welche wenig Sinn für Wissenschaft zeigte [43]), durch den Kurfürsten Philipp einen neuen Aufschwung erhalten zu haben scheint.

Unter seiner Regierung wurden auch die ersten Acten dieser Facultät aufgezeichnet, welche, wie wir oben (S. 159, Note 163) gesagt, mit dem Jahre 1492 beginnen. Der Aufzeichnung der Acten sind die in derselben Zeit von der Facultät eingeführten Statuten [44]) vorausgeschickt.

Was die Studenten in dieser Burse angeht, so schlugen sie sich auf die Partei der Nominalisten, nahmen Theil an den Händeln mit den Realisten (s. unten), und brachten dadurch auch Verwirrungen (tricae) in die Jurisprudenz [45]).

Auch in Beziehung auf die Vorlesungen traten Veränderungen ein. Bisher waren drei Lehrer für das canonische Recht angestellt. Von diesen trug der erste die »Decretales«, der zweite das »Decretum« und der dritte die »Nova Jura« vor [46]). Der Kurfürst wünschte nun statt des Professors »in decretis«, dessen Lehrstuhl seit 1522 unbesetzt war, einen zweiten Lehrer für die »Decretales«. Da aber damals das Ansehen des Papstes so gross war, dass weder Universitäten noch Fürsten es wagten, ohne seine Einwilligung Aenderungen vorzunehmen, so suchte Philipp bei Alexander VI.

---

42) Ullmann, Stud. u. Kritik. 1841. H. 3. S. 576.

43) Eine Schilderung der damaligen Juristen-Facultät siehe in Act. secul. p. 120.

44) Urkunde Nr. XIV. Abschriftlich in den Acten (358. 59, c.) F. 1, b bis 8, b.

45) Acta secul. p. 202.

46) Wundt: De Fac. jur. P. II. p. 18.

um Bestätigung der neuen Einrichtung nach, und erhi sie durch ein besonderes Breve vom 19. April 1478[47].

§ 6.

Professoren werden mit ausserordentlichen Staats-Geschäften betraut. Urlaub.

Ausgezeichnete Professoren der Juristen-Facultät wu den von den Kurfürsten, namentlich von Friedrich von Philipp, von Ludwig IV., öfter in wichtigen Staat Angelegenheiten zu Rathe gezogen und zu auswärtig Staatsgeschäften verwendet. Ausserdem wurden ihne besonders wichtige Arbeiten bei dem von Friedrich in das Leben gerufenen Hofgerichte[48]) und bei dem vo

---

47) Annall. Univ. T. III. F. 385, a. b. — Wir theilen au demselben Folgendes mit: »Dilecte fili, salutem et apostolicam benedictionem. Exponi nobis fecisti, quod in Vniversitate studii generalis heidelbergensis tres doctores ad lecturam juris canonici deputati sunt quorum vnus decretum, alius decretales, alius nova jura seu sextum legit. Item quod scolares ejusdem Vniversitatis desiderant vt omissa lectione decreti, que parum vtilis est, duo doctores ex talibus predictis decretales legant, vnus videlicet ante, alter vero post prandium. Quare pro parte tua nobis supplicatum humiliter fuit vt licentiam desuper concedere aliasque in premissis oportune providere de benignitate apostolica dignaremur nos hujusmodi supplicationibus inclinati rectori ejusdem Vniversitatis et aliis, ad quos spectat vt lectorem ad lecturam decreti deputatum ad legendam lectionem decretalium post prandium deputare valeant apostolica auctoritate tenore praesentium concedimus ita vt due lectiones decretalium in dicta vniversitate legantur non obstantibus constitutionibus et ordinationibus apostolicis ac dicte vniversitatis juramento confirmatione apostolica vel quavis auctoritate alia roboratis statutis et constitutionibus nec non privilegiis et indultis dicte Vniversitatis concessis ceterisque contrariis quibuscunque.«

48) Vor der Regierung Friedrich's I. wurden alle Rechtshändel, je nachdem sie von mehr oder weniger Bedeutung waren, theils von den niederen Gerichten, theils von Kurfürstlichen Räthen entschieden, welche zu einer jeden Sache besonders angeordnet wurden. Da aber diese Einrichtung für eine geordnete Rechtspflege sehr mangelhaft war und manchfache Uebelstände im Gefolge hatte, so suchte der Kurfürst diese durch Errichtung eines ständigen

Kaiser Maximilian I. 1495 in Speyer errichteten Kaiserlichen und Reichskammergerichte[49]) übertragen. Wurde nun auch bei der Universität jedesmal, wenn ein oder

---

obersten Gerichtshofes zu entfernen. Zu diesem Zwecke errichtete er 1462 das Hofgericht. Es hatte seine Sitzungen in der von ihm erbauten Kanzlei und war besetzt

»mit Doctoren in weltlichen vnd geistlichen Rechten vnd vill wisen leithen von der Ritterschaft«,

und sollte sich viermal im Jahre versammeln. Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch., B. I. S. 99—102. Kayser, S. 260. Kremer, Th. I. S. 636. 637. Schwab, P. I. p. 67.

Die Kurfürstliche Kanzlei (domus scribarum s. cancellaria Principis), welche so häufig in den Annalen der Universität genannt wird, lag in den ältesten Zeiten am Heumarkte und bildete das Eck der Grossmandelgasse in der Nähe des Dionysianums. (Wundt, Heidelb., S. 131. 132. Später wurde auf diesem Platze die Administrations-Schaffnerei erbaut und jetzt befindet sich auf demselben das Gasthaus zum goldenen Ross.) — Diese Kanzlei brannte am 21. August 1462 ab, ohne dass man eine nähere Veranlassung des Brandes kennt (Casuali igne domus scribarum exusta), und viele Urkunden und Briefschaften gingen dadurch zu Grunde. Den Platz, auf welchem sie gestanden, schenkte der Kurfürst seinem »Kemmerling« Hans Heyles*). Zwei Jahre darnach führte Friedrich ein neues, sehr schönes Canzleigebäude, zu welchem der Grundstein am 26. Juni 1464 gelegt wurde, auf. Auf dem Schlossberge in der Nähe des Schlosses erbaute Ludwig VI. in den Jahren 1581—1583 die »Grosse Kanzlei« an dem Fusse des Schlossberges. In derselben hielten der Kirchenrath, der Oberrath (Geheime Rath), die Rechenkammer, das Hof- und Ehegericht ihre Sitzungen. Im Jahre 1693 wurde, wie die von Friedrich erbaute Canzlei, auch dieses Gebäude durch das Feuer zerstört. Der Platz und die später auf demselben aufgeführten Gebäude sind unter dem Namen »Schreibershof« bekannt. In neuester Zeit hat ihn die Stadtgemeinde Heidelberg an sich gekauft und zu dem im Jahre 1852 errichteten Waisenhause bestimmt. Die dahin führende Gasse heisst jetzt noch »Canzleigasse«. Res gestae Friderici ad an. 1462. Widder, Th. I. S. 146. Tolner, Hist. Pal. p. 76. Zeiler, S. 42. Kremer, Th. I. S. 649. Hautz, Gesch. der Neckarsch., S. 100.

*) Nach einer noch vorhandenen Urkunde v. J. 1464 kommen Heyles und die Universität wegen des Hauses mit einander in Streit, welcher jedoch zu beiderseitiger Zufriedenheit geschlichtet wird.

49) Kurpf. Geschichtsk. S. 56.

der andere ihrer Professoren eine solche Mission erhielt, um Urlaub für denselben nachgesucht und auch während seiner Abwesenheit für einen Stellvertreter von den Kurfürsten oder der Universität gesorgt[50]), so war der letztern diese Sache doch sehr unangenehm, weil dadurch die Vorlesungen gerade ihrer bedeutendsten Lehrer unterbrochen wurden. Sie gab sich deshalb auch alle Mühe, solche Missionen zu beseitigen. Dadurch wurde Kurfürst Philipp veranlasst, ihr (1503) durch ein Decret aufzugeben, sie solle die Ferien in die Zeit verlegen, in welche die Sitzungen des Hofgerichtes fielen, und dasselbe immer mit je zwei Professoren beschicken. Dazu war sie jedoch nicht geneigt. Es wiederholten daher die Räthe des Hofgerichts, als die Universität auf das Kurfürstliche Schreiben nicht geantwortet hatte, am »Freitag nach Aller Seelen« 1503 im Namen des Kurfürsten das ausgesprochene Verlangen und bezeichneten namentlich den Dr. Diether und Dr. Adam, um »diss Hofgericht helfen zu besetzen«, mit dem Anfügen, »dabey mogen die andern lesen vnd die Facultet In der schul Iren gang han«. Diesem Ansuchen des Hofgerichts wurde für jetzt von der Universität entsprochen. Der ganze Streit fand

---

50) Zu solchen Geschäften auserkorene Männer waren u. A.: Conrad Degen von Memmingen, Wernher von Themar, Peter und Johann Wacker (Vigelius) von Sinsheim, Johann König von Offenburg, Andreas Hartmann von Eppingen. Johann Wacker war von dem Kurfürsten Philipp besonders geschätzt und noch sind zwei Zuschriften Philipp's an die Universität (1498, 1504) vorhanden, in welchen er Urlaub für ihn »mit Ernst« begehrt; die Stelle solle durch einen Substituten versehen werden, welcher der Universität »nit misfellig sei«. Annall. Univ. T. III. F. 378, b. T. IV. F. 76, b. Den König nannte Philipp »seinen rath vnd lieben getrewen Doctor«. Annall. Univ. T. V. F. 168. Hartmann war 1463 Rector und sein Sohn Hartmann Hartmanni von 1523—1527 Professor Codicis und Syndicus der Universität. Darauf wurde er Canzler Friedrich's II. Das Leben beider s. in Hist. Acad. F. 64—66. Vergl. auch unsere Stipendienschr. H. I. S. 17 ff.

jedoch im nächsten Jahre seine Erledigung. Die Universität hatte es durchgesetzt, dass nur Ein Professor der Juristen-Facultät den Sitzungen des Hofgerichts beiwohnte, und zwar ein solcher, welcher zu dieser Zeit keine Vorlesung zu halten hatte [51]).

Kurfürst Ludwig V. suchte noch gründlicher zu helfen. Er liess in die Reform der Universität vom Jahre 1522 einen die Missstände möglichst beseitigenden Artikel aufnehmen [52]). Hatte er vor der Ferienzeit einen Lehrer der Universität nöthig, so suchte er stets um Urlaub für denselben nach. So wünschte er in einer Zuschrift an den Rector, welche ihm von dem Canzler am 25. Februar 1513 überreicht wurde, nur auf kurze Zeit den Professor der Institutionen, Johannes von Rothweil, zu erhalten [53]).

Otto Heinrich beschränkte die Zahl der ordentlichen Lehrer der Juristen-Facultät auf vier, welche sich ausschliesslich ihrem Lehramte zu widmen hatten.

Wie sehr übrigens die Rechte der Universität in Beziehung auf Urlaubsgesuche geachtet wurden, beweist auch folgender Fall.

---

51) Qui eo tempore vacare haberet a lectione ordinaria. Annall. Univ. T. IV. F. 3—15, wo auch das Kurfürstl. Decret steht.

52) »Vnd dass dyser Facultet ordination der Lecturen halb desto fürtragender und ire Schüler onverseumbdt pleibenn, so ordnen vnd wollen wir, dass alle in dyser rechtlichen Facultet lesende Personen Doctores oder Licentiaten zu ihren verordneten Stunden weder in vnser Cantzley allhie noch zu andern vnsern Gescheffţen gefordert oder gebraucht sollen werden, ausgenommen die zwen dero einer in digesto veteri, der andere in digesto novo lesen, welche zwen zu vnserer vnd vnsers Fürstenthumbs Geschefte gebraucht wollen werden.« Annall. Univ. T. VI. F. 373, b.

53) »Ludwig pfalzgraue vnd Churfurst etc. Ersamer lieber getrewer, wir sin vnsers radts vnd lieben getrewen meysters Hanssen von Rotwil eyn tag vier oder fynff In vnsern Sachen zu schicken noturfftig, darumb vnser gnedigst begern, Ir wollent Im die zeyt erlauben wollen wir vns versehen vnd in gnaden erkennen. Datum heydelberg off fritag nach Reminiscere« Anno 1513. Annall. Univ. T. IV. F. 174, b.

Pfalzgraf Alexander, Herzog zu Veldenz, war (1514) schwer erkrankt, und hatte den Professor der Medicin, Hermann, nachdem dieser »auf etliche Tage« Urlaub von der Universität erhalten hatte, zu sich nach Zweibrücken kommen lassen. Die Krankheit aber machte eine längere Gegenwart des Arztes nothwendig. Es wandte sich deshalb der Pfalzgraf selbst an jene »mit dem gnedigen begeren vnd freundlichen bitten« zu erlauben, dass Hermann noch einige Zeit bei ihm bleiben dürfe[54].

§ 7.

[illegible]te Anstellung eines Laien als ordentlichen Professor [illegible] der Medicin.

Schon Friedrich I. hielt es für das Gedeihen der Universität höchst nachtheilig, dass nur Clerikern Lehrstellen an derselben übertragen werden durften, Laien dagegen, zumal verehelichte, von jedem academischen Lehramte ausgeschlossen waren. Um es nun dahin zu bringen, dass wenigstens in der medicinischen Facultät ein Lehrstuhl mit einem verheiratheten Laien besetzt werden könne, wandte er sich (1475) an den Papst Sixtus IV. mit der Bitte, dazu seine Einwilligung zu geben. Allein Friedrich starb (1476), bevor diese Einwilligung erfolgte[55].

Sein Nachfolger in der Regierung, Kurfürst Philipp, war von gleicher Ueberzeugung durchdrungen[56], und [illegible]m

54) Annall. Univ. T. IV. F. 206, a. b.

55) Auch in Paris wurde, so wie auf andern Universitäten, in den ältesten Zeiten die Arzneikunde von Geistlichen gelehrt. Erst der Cardinal von Touteville hob 1452 das Statut auf, »dass Baccalaureen der Medicin nicht verheirathet sein dürfte[illegible]«. Bulāus, T. III. p. 600.

56) Ueber die Nachtheile, welche es für die Universität hatte, dass damals nur Geistliche bei derselben angestellt, Laien aber von allen Anstellungen ausgeschlossen waren, spricht sich Schönmezel (Collectan. ad hist. Fac. med.) so aus:

seinen Zweck desto sicherer zu erreichen, bemühte er sich (1479), bei der Universität es durchzusetzen, dass noch zu den Lebzeiten des sehr betagten ersten Professors der Medicin, Erhard Knab von Zwyfalten[57]), ein Laie als dessen Nachfolger ernannt wurde. Er schickte deshalb den Oberhofmeister (summus Curiae Praefectus), Ulrich von Landschaden, an die Universität, welche sich, um die Willensmeinung des Kurfürsten entgegen zu nehmen, in der Kirche zum H. Geiste versammelt hatte. Im Auftrage seines Fürsten legte nun von Landschaden in einem längeren Vortrage der Versammlung die Sache vor[58]). Nach Beendigung dieser Rede drückte die Uni-

---

»Quodsi haud multum memorabile, quod professorum de re literaria concernit merita, occurrat, mira illa, quae laicos a cathedris ordinariis excludebat, ordinatio in causa fuisse videtur. Malum hoc Electores et Fridericus et Philippus perspexerunt. Verum cum scholae publicae Clericis traditae essent, qui solis suberant Pontificibus, quaelibet innovatio summae erat difficultatis. Itaque de plurimis clericis nihil aliud quam dies nominationis, obitus, denique quoties rectoratum gesserint, perhiberi poterit.«

57) Schon 1449 war Knab zum Regenten der alten Burse von der Universität ernannt worden. Schönmezel, ibid.

58) Mittor a gratiosissimo principe, cui nunquam non summus literarum amor, ut, quae ad meliorem hujus studii ordinationem spectant, vobis proponam.

Jam Fridericus, piae memoriae, celsitudinis nostrae antecessor, perspexerat, quae incommoda oriantur, cum ad cathedram medicorum juxta consuetudinem Clericus promoveatur, gravia haecce momenta a pio Principe Romae praeposita sanctissimum moverunt Patrem, ut annexas lecturae Medicae praebendas annullaret, harum reditus fisco Academico tribueret, hoc autem cum onere, ut quantum verisimiliter illi forent, tantum medico laico ad illam cathedram destinato numeraretur. Bullam hac in re exaratam morte praeventus Princeps a Curia obtinere non potuit cumque illam gratiosissimus Princeps noster, sine omni vestro dispendio reluere velit, vestrum hac in re assensum ac approbationem exspectat. Quodsi medicum clericum, ut ea cum libertate ac laicus praxin exerceat, minus decere, quodsi a medicis canonice institutis, quod debite coerceri nequeunt, lectiones summo cum publici detrimento toties neglectas fuisse, quodsi denique clericum ad horas dicendas obligatum, hoc autem tempus a medico longe utilius meliusque vel arti suae con-

versität ihren Dank aus für die wohlwollende Gesinnung welche der Kurfürst für sie hege, und versprach sei Verlangen in reifliche Ueberlegung zu ziehen. Es ri dasselbe aber alsbald bei ihren Mitgliedern gross Bewegungen, heftige Reden und Gegenreden hervor, d durch seine Erfüllung eine durch die Länge der Ze geheiligte und durch das Vorurtheil bekräftigte Ordnun aufgehoben werden sollte. Erst nach wiederholten Be rathungen vereinigte sich die Universität in dem Be schlusse, das Ansinnen des Kurfürsten abzulehnen [59].

Diesen Beschluss sollte nun der Rector mit den De canen der 4 Facultäten dem Kurfürsten mittheilen. D dieser aber wegen wichtiger Geschäfte (ob altiora negoti

---

veniente librorum lectura, vel praxi impendendum perpendatis, e bonam optimi principis mentem gratam habeatis, nullus dub Schönmezel ibid.

59) Universitas corpus ecclesiasticum est et medicus ordin regens non de gremio universitatis modo, sed de illius quoque c cilio in hoc facultatem repraesentat medicam. Itaque si lai foret et laica persona in ecclesiasticos jurisdictionem exercere ad beneficia numeraret atque institueret, quae laicis prohibita, nime autem bigamo, qualis tamen facile uxuratus professor possit, conveniunt. Universitas quoque ex ejusmodi ordinati redditur diformis: quodsi enim, cum pars a toto differt, tu dijudicetur, nonne medicus laicus in corpore ecclesiastico pessim efficiat diformitatem?«

»Maximum dein ecclesiae regali S. Spiritus praejudicium fit ejusque honori detrahitur plurimum; quippe cum illi ex apostolica singularum facultatum magistri et doctores sint in porati, re sic in effectum deducta, unius facultatis doctores eccle subtrahuntur.«

»Praeprimis autem considerandum venit, quod, cum per motionem laici ad dictam cathedram bona a fidelibus, ut pro illo anima preces habeantur, ecclesiae dona subtrahantur, a pie functorum ordinatione recedatur, quod omni jure prohibitum hab Neque laicus ejusmodi praebendalem portionem tuta percipiet scientia, nam indulgentia aut dispensatio papalis illi nil prod tutum enim apud Deum non esse, cum quo Papa sine ration causa dispensat, explorati juris est. Schönmezel ibid.

nicht anwesend war, entledigte sich die Deputation ihres Auftrages vor den Stellvertretern des Kurfürsten, und fügte nur noch die angelegentliche Bitte bei, es möge der Kurfürst die von ihm und seinen Vorfahren der Universität verliehenen Privilegien und Rechte erhalten.

Die von derselben vorgetragenen Gründe erschienen jedoch dem Kurfürsten keineswegs so gewichtig, dass er deshalb seine Ansicht änderte und sein Vorhaben aufgab. Er war vielmehr über die Universität ungehalten, was diese zu dem Beschlusse veranlasste, den Rector mit dem Professor der Theologie, Pallas Spangel, zu ihm zu schicken, um ihn über den ganzen Sachverhalt näher aufzuklären. Die ganze Angelegenheit beruhte nun auf sich bis zum 8. Januar 1481. An diesem Tage starb Knab, welcher, wie erwähnt, die erste Professur der Medicin zugleich mit der Wimpfner Pfründe bekleidete. Die Universität hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als an demselben Tage noch den bisherigen zweiten Professor dieser Wissenschaft, den Canonicus zu St. Paul in Worms, Martin Rentz von Wiesensteig, zum ersten Professor der Medicin zu wählen. Als aber diese Wahl dem Kurfürsten berichtet worden war, erklärte er sie, mit Hinweisung auf eine in diesem Betreffe vorhandene päpstliche Bulle, für nichtig, und wollte den Jodocus mit dieser Professur betraut wissen. Die Universität erwiederte aber, die Bulle sei noch nicht öffentlich bekannt gemacht und der Kurfürst dürfe ihre von ihm beschworenen Privilegien nicht verletzen; jeden Falls möge er vor der Veröffentlichung der päpstlichen Bulle nichts in der Sache thun; den Bestimmungen derselben werde sie Folge leisten.

Inzwischen war man dennoch bemüht, die ganze Sache zu vermitteln. Abgeordnete des Kurfürsten und der Universität traten zusammen; allein die Unterhandlungen scheiterten daran, dass Rentz auch nicht das Geringste von der Besoldung der ihm, wie er behauptete, von Rechts wegen übertragenen Professur abgeben wollte.

Um nun Alles zu thun, was zur Beseitigung der von der Universität erhobenen Anstände gethan werden konnte, liess der Kurfürst durch seinen Canzler **Dalberg** der letztern mittheilen, er willige ein, dass **Rentz** die erste Professur mit den ihr anklebenden Emolumenten erhalte, wenn dem **Jodocus** so viel Besoldung aus der Universitätskasse zuerkannt würde, als die mit der ersten Professur vereinigten Präbenden trügen. Allein die Universität wies diesen Antrag zurück [60].

So standen die Sachen, als (1482) die fragliche Bulle erschien. Das so späte Eintreffen derselben hatte wahrscheinlich die Universität selbst veranlasst [61]. Durch diesen päpstlichen Erlass wurde gestattet, dass auch Laien, und sogar verheirathete, als ordentliche Professoren der Medicin angestellt werden konnten [62]. Jetzt liess der Kurfürst der Universität einen strengen Befehl zugehen, dem **Jodocus** seine Besoldung auszuzahlen; geschehe es nicht, so werde er Gewalts-Massregeln anwenden. Diesem Befehle gab sie nach und zahlte an **Jodocus** die ihm von dem Kurfürsten bestimmte Besoldung der ersten Stelle aus, und zwar für die ganze Zeit, welche dieser Streit gedauert hatte; zugleich aber legte sie eine förmliche Protestation nieder,

---

60) Jodocus omni jure caret. Praestitum a nobis juramentum, ut fundationis bullam servemus, obsequium in principem impossibile reddit. **Schönmezel** ibid.

61) Anno 1482 Bulla venit Pontificia, ad quam remoram clam contulisse Universitatem admodum probabile est. **Schönmezel** ibid.

62) Nos itaque ejusmodi supplicationibus inclinati authoritate Apostolica statuimus, quod etiam Laicus uxuratus Magister in Medicina, ad regendam dictam Chathedram, dum vacabit, idoneus in eadem praesentari ac deputari possit, cui sic pro tempore deputato ex fructibus, reditibus et proventibus praedictarum praebendarum tantum, quantum Clerico eandem Cathedram Regenti hactenus solitum fuit assignari, pro annuo ipsius Magistri legentis Laici stipendio similiter assignari debeat, ipseque Magister Laicus hujusmodi stipendium percipere et in suos usus convertere possit. **Schönmezel** ibid.

dass sie dieses nicht thue, weil Jodocus ein Recht zu dieser Besoldung habe, sondern aus der dem Kurfürsten schuldigen Ehrfurcht [63]). Auch Rentz und Jodocus verständigten sich, und so wurde dann dem ersten die erste und dem andern die zweite Professur der Medicin übertragen [64]).

So lange Canoniker die Professuren der Medicin inne hatten, wurden diese, wie aus den Universitäts-Acten erhellt, von den Kurfürsten den Capiteln präsentirt. Erst die Reformation der Universität von Otto Heinrich

---

63) Ast ne, quae vi sibi extorta credit, praejudicio sint, protestationem coram notario et testibus interponens Universitas non propter jus Jodoci sed ob reverentiam Principi debitam aes numeratum affirmat. Schönmezel ibid.

64) Ein diese Sache betreffendes Bruchstück eines Kurfürstlichen Decretes hat Schönmezel a. a. O. aufbewahrt, welches wir der vorangegangenen Darstellung anschliessen. »Illa est mens et voluntas Illustrissimi Principis et Domini Domini Philippi Electoris ex parte lecturae ordinariae Medicinae:

1. Quod praedicta lectura de caetero per Doctorem Medicinae Laicum sub annuo stipendio provideri debeat.
2. Quod Universitas praefata proventus Canonicatus ecclesiae Wimpinensis ad dictam lecturam deputati ad se recipere et ad fiscum suum imbursare debeat.
3. Quod praefata Universitas annuatim praenominato Doctori Medicinae pro salario de fisco suo tantum dare debeat, quantum verisimiliter fructus praefati Canonicatus extincti valent.
4. Quod memoratus doctor Laicus pro sua lectura habere debeat portionem suam stipendii de telonio in Keiserverde et de tribus Canonicatibus in ecclesia Collegiata novae Civitatis extinctis cedentem.

De caetero Medicus, qui ex Collegio Artistarum debet ingredi Consilium Universitatis loco doctoris ordinarii praenominati, Decanus Facultatis medicae sit et canonicatum ecclesiae Regalis S. Spiritus teneat, quem hactenus praelibatus doctor medicinae tenuit. Schönmezel, Collect. ad hist. Fac. med.

Zu bemerken ist hier noch, dass bis zu dieser Zeit die jeweiligen Decane der Facultät von den Mitgliedern derselben gewählt wurden. Die von dem Kurfürsten Philipp getroffene Anordnung blieb bis zu Otto Heinrich's Reformation der Universität in Kraft. Schönmezel a. a. O.

brachte hierin eine Aenderung hervor. Die Anstalt hatte bei Besetzung von Lehrstellen zwei Candidaten vorzuschlagen, welche sie für tüchtig hielt. Von diesen wurde Einer von dem Kurfürsten bestätigt.

Besonders erwähnenswerth in diesem Streite, welcher, wie Wundt[65]) sagt,

> »den Einsichten des Kurfürsten grosse Ehre macht, aber die Mitglieder der medicinischen Facultät in einer traurigen Gestalt darstellt«, erscheint, dass »auch der Papst nicht viel Gewalt hatte, durch eine besondere Bulle die Facultät von ihrer alten fehlerhaften Einrichtung abzubringen, und der gute Kurfürst sich damit begnügen musste, dass der, den er vorschlug, die zweite Stelle mit etwas weniger Besoldung erhielt«.

Erst im Jahre 1553 wurde auf den Antrag der Universität selbst durch eine Bulle des Papstes Julius III. gestattet, dass überhaupt weltlichen Professoren geistliche Pfründen zugewiesen wurden.

§ 8.

Lehrer und Schriftsteller der Universität.

Ausgezeichnete Lehrer unter Philipp's Regierung waren die Canonisten Conrad Degen († 1480), seit 1442 Nachfolger Otto's von Stein (de Lapide) (1421—1442), Peter Swan von Wimpfen 1461, Nachfolger des Johann Wildenherz von Fritzlar, Peter Wacker von Sinsheim (seit 1463), Hartmann Pistor von Eppingen 1469; die Theologen Nicolaus von Wachenheim (seit 1436), Pallas Spangel von Neustadt a. d. H. (seit 1477), Johann Wessel (1477), Johann Scultetus aus Preussen (seit 1487), Daniel Zangenried von Memmingen (seit 1496), Johann Odenwalt von Rottenburg, Johann Nigri (1493), Georg Nigri (1508), Marcus Stier (1508); die Juristen von

65) Beiträge z. d. Gesch. d. Heidelb. Univ. S. 64. 65.

Dalheim, welcher 1498 zuerst die Pandecten in Heidelberg lehrte, Nicolaus Mörsinger (Mosinger) von Oewisheim, seit 1476 Lehrer des bürgerlichen und 1480—1518 des canonischen Rechts, Theodorich Linck von Minsingen (1480—1522), der berühmte Rechtslehrer und Staatsmann, Johann Wacker von Sinsheim (seit 1492). Nach Mörsinger lehrten Heinrich Walk von Oppenheim, Conrad Oberlin von Ladenburg (seit 1481) und Simon Rybisen von Brüssel (seit 1503), letzterer als ausserordentlicher Professor, das Civilrecht. Als Mediciner sind zu bemerken: Martin Rentz (1475), Simon Linck (1508). Von den Philosophen sind zu nennen: Peter Deer (seit 1463), Johann Wessel (1477).

Als Schriftsteller machten sich neben Wimpfeling bemerklich die Theologen Herwig von Amsterdam, Jodocus Aichemann (Eichmann) von Calw, der Canonist Dorinberg (Dornberger) von Memmingen, seit 1478 Kurpfälzischer Canzler, der Theologe und Philosoph Stephan Hoest von Ladenburg, Jodocus Gallus.

§ 9.

Händel zwischen den Realisten und Nominalisten.

Friedrich I. hatte durch seine Reform der Universität den widerstrebenden Professoren des Nominalismus auch die realistische Philosophie zur Seite gesetzt und jedem Lehrer der Artisten-Facultät es freigestellt, ob er nach dem »neuen Wege« (Realisten) oder nach dem »alten Wege« (Nominalisten) seine Vorträge halten wolle (S. 306). Durch diese Einrichtung glaubte der Kurfürst, welcher alle Zunfttyrannei in der Wissenschaft hasste, der Universität eine Wohlthat zu erweisen. Allein der Erfolg war ein ganz entgegengesetzter. Von nun an war endloser Stoff zu leeren Zänkereien gegeben. Die Nominalisten und Realisten standen sich einander als zwei scharf getrennte Parteien gegenüber. Wer schwankte oder gar seine

Meinung änderte, wurde als Apostat verfolgt. Auch d
Bursen waren in demselben Sinne entzweit. Ja, in ihm
schien der Parteihass seinen vorzüglichsten Sitz zu habe
Die Juristen-Burse war nominalistisch, die Schwabei
Burse und das Collegium Dionysianum aber re
listisch gesinnt [66]).

Besonders lebhaft wurden in der letzten Lebensja
Philipp's diese scholastischen Händel angeregt und
Ruhe der Universität dadurch gestört. Im Jahre 15(
wurden Thesen angeschlagen, wie folgende:

> Thomista stultior est omni homine;
> Thomista non differt a Chimaera;
> Realista non differt a Chimaera [67]).

Bei solchen Kämpfen blieb man nicht immer auf dem Wege der wissenschaftlichen Discussion. Jetzt und später kam es unter den Studenten oft zu Schlägereien über die Lebensfragen der Universitäts-Philosophie. So reichten die Realisten gegen die Nominalisten eine Schrift bei dem academischen Senate ein, in welcher sie unter Andern anführten, wie ihre Gegner, an ihrer (der Realisten-) Burse vorüberziehend, gerufen hätten:

> »Uns dürstet nach Realisten-Blut«; »das Schwerd muss noch drei Realisten fressen«; »Ich will nicht von hinnen ziehen, ich hab' denn einem Realisten einen Flügel vor abgehauen« [68]). Auch wären sie von ihren Gegnern »Judenkinder« gescholten worden [69]).

---

66) Hottinger: De Colleg. Sapient. p. 77. 78.

67) Annall. Univ. T. IV. F. 5, b. Auch wurde darüber disputirt: »Ob der Casus Vocativus ein Suppositum sei, oder ob er in einer Proposition anstatt eines Subjecti könne gesetzt werden oder nicht? Ferner: Warum Adam im Paradiese von einem Apfel und nicht von einer Birne gegessen? Ob Christus auch in der Form eines Kürbisses oder eines Weibes oder eines Esels hätte erscheinen, und wie er in diesen Gestalten hätte predigen oder Wunder thun können? Ob Gott etwas Geschehenes ungeschehen machen könne, z. B. aus einer Hure eine reine Jungfrau u. drgl. Hagen, Deutschlands liter. u. relig. Verhältnisse im Reformationszeitalter, B. I. S. 31.

68) Annall. Univ. T. IV. F. 6, a. Hottinger, p. 78. Lyc. origg. p. 188.

69) Hist. Acad. F. 95. Die alte Burse lag in der ehemaligen Judengasse (S. 205).

Einige Jahre vorher (1497) war die Neue Burse von den realistisch gesinnten Studenten förmlich belagert worden[70]). Diese Kämpfe zwischen den verschiedenen Bursen fanden, wie wir unten sehen werden, erst ihr Ende, nachdem dieselben in Eine verwandelt worden waren.

Auch die Mitglieder der theologischen Facultät waren, da der Gegensatz zwischen Realismus und Nominalismus durch die ganze mittelalterliche Theologie und Philosophie hindurchgeht[71]), diesen Kämpfen nicht fremd; doch machten sich bei ihnen verschiedene Ansichten geltend. Da gab es Solche (als ihr Haupt ist der gewichtvollste unter ihnen, Nicolaus von Wachenheim, anzusehen, S. 346), welche die alte scholastische Theologie heftig vertheidigten und dabei wohl auch einige Gewaltthätigkeit nicht scheuten; Andere, wie Wessel, Agricola, Wimpfeling, Reuchlin, welche der scholastischen Theologie, die ihnen veraltet und abgelebt schien, die schriftmässige entgegensetzten; endlich wieder Andere, die einen Mittelweg, einschlugen, milde und bescheidene Verbesserer der alten Theologie, unter denen durch Geistesgaben, Gelehrsamkeit und Feinheit Pallas Spangel hervorragte[72]).

So verschieden nun die Denkweise dieser Männer war, so finden wir doch nirgends, dass Einer deshalb von Seiten der Regierung, welche Dalberg gleichsam als Curator repräsentirte, gekränkt oder gar vertrieben

70) Häusser, S. 441.

71) Ullmann, Johann Wessel, S. 327. Hegel (Philosophie der Religion, B. I. S. 6) spricht sich folgender Gestalt aus: »Scholastische Philosophie ist im Mittelalter Eins und Dasselbe mit der Theologie. Philosophie ist Theologie, und Theologie ist Philosophie. Man glaubte so wenig, dass das begreifende Erkennen der Theologie nachtheilig sei, dass man es für wesentlich hielt zur Theologie selbst.«

72) Ueber Spangel vergl. Beischlag, Lebensbeschreibung Brentii, Th. I. Cap. 7. § 5.

worden wäre. Eben so wenig ist eine Spur vorhanden, dass die heftigen Streitigkeiten zwischen den Realisten und Nominalisten durch Regierungsbefehle, Unterdrückungen oder Vertreibungen ihr Ende erreicht hätten, wie dieses in Frankreich geschah (S. 304 u. 305). Es scheinen vielmehr alle diese Streitigkeiten unter der Obhut des trefflichen Kurfürsten und seines weisen Rathgebers Dalberg, wo nur immer möglich, gütlich beigelegt worden zu sein[73]).

§ 10.

Zwistigkeiten der Juristen- und Artisten-Facultät.

Während die eben geschilderten Kämpfe statt fanden, war auch das gegenseitige gute Verhältniss der verschiedenen Facultäten nicht nur völlig gestört[74]), es kam sogar zwischen der Juristen- und Artisten-Facultät zu so ärgerlichen Auftritten, dass sie beinahe unter einzelnen Lehrern zu Thätlichkeiten geführt hätten, und der Kurfürst selbst sich in das Mittel legen musste[75]).

Zu den mit der grössten Hitze zwischen diesen Facultäten geführten Kämpfen gehörte der über die Form und Farbe der Birreten[76]) als amtlicher Kopfbedeckung. Um demselben ein Ende zu machen, befahl der Kurfürst durch Decret vom 1. März 1498, die Magister der freien Künste sollten runde Birreten tragen, dagegen die Professoren der anderen Facultäten solche von anderer Form; allein die Universität gab diesem Befehle keine Folge[77]).

---

73) Ullmann, Stud. u. Krit. a. a. O. S. 572. 573.

74) Omnibus in Facultatibus exorta dissidia, rixae, altercationes. Sohn, orat. p. 286. 287.

75) Annall. Univ. T. III. F. 367, b. T. IV. F. 29. 30.

76) Birretum, birettum, beretum, biretum, berretum: der Bischofshut, in späterer Zeit aber auch der Doctorhut. Brinckmeier, Gloss. dipl. u. d. W.

77) Die deshalb gepflogenen Verhandlungen sind in den Annalen T. III. F. 379, a. b. »Causa Birettorum« überschrieben. Eben dort findet sich auch das Kurfürstl. Decret.

§ 11.

ionen zwischen den Franziscanern und Do-
nern über die unbefleckte Empfängniss der
H. Jungfrau Maria.

und in dieser Zeit der Kämpfe zwischen den
und Nominalisten und zwischen einzelnen Fa-
fanden zwischen den Bettelmönchsorden der
ier (Realisten) und der Dominicaner (Nomina-
elche aus Neid und Eifersucht in die vielfältig-
tigkeiten gekommen waren [78]), in dem Kloster
ren öfters Disputationen über das Dogma statt:
H. Jungfrau Maria in der Erbsünde
en sei oder nicht?«[79]) Die Dominicaner
die Franziscaner verneinten die Empfäng-
ria's in der Erbsünde [80]); die letzteren zu-
:h berufend auf den Beschluss des Baseler
s und auf eine in ihrem Kloster früher befind-
:hrift [81]). Der Streit wurde so heftig und in
hen Weise geführt, dass der Kurfürst »vff dorn-
viti an. 1501« dem Rector der Universität ein
gehen liess, in welchem es heisst:

---

igen, S. 30.
nall. Univ. T. III. F. 414, a. 415, a.
pst Sixtus IV. (1471—1484) hatte zwar in einer Bulle
n an die unbefleckte Empfängniss der H. Jungfrau frei-
ier gleichzeitig die Ansicht des dafür eifernden Schola-
is Scotus und der Franziscaner durch grossen Ablass
g geehrt. Dieses gab, da der Mariencult anhaltend mit
icher Theilnahme wuchs, den dagegen sich stemmenden
rn neuen Grund des Hasses und der Eifersucht wider
chen Nebenbuhler. Ausführliches s. bei Kortüm und
-Meldegg, B. II. S. 120 ff.
iese Inschrift lautete: »Tota pulchra es, beato virgo
Macula originalis peccati non est in Te. Sicut deffinivit
dus Basiliensis Legitime congregata. Anno 1444.«
iae, Monumm. Heidelb. p. 8. Reuter: De Colleg.
.0.

»Als die Barfusser vff morn ein Disputation von empfängniss der hochgelobten Königin Maria furgenomen haben, Ist vnser gantz ernstlich begehr, dass jhr die gantze Universitet in allen Burschen vnd sonst stranglich bei einer merklichen poen allen Gliedern der Universitet verbieten wöllent, dass jhr keiner nit zu solcher Disputatz gehe noch darbey sey, auch die uberfehrer stranglich straffend« [82]).

In Gemässheit dieses Decrets untersagte der Rector allen Angehörigen der Universität bei einer Strafe von 6 fl. die Theilnahme an dieser Disputation [83]). Trotz dieses Verbots wohnten aber dennoch mehrere ihrer Mitglieder derselben bei. Sobald der Kurfürst dieses erfahren hatte, erhielt der Rector von ihm den Auftrag, die Sache strenge zu untersuchen und die Schuldigen zu bestrafen. Dieses geschah, und jedes Mitglied, welches gegen das Verbot gefehlt hatte, wurde mit einer Strafe von 6 fl. belegt [84]).

Da jedoch die Streitigkeiten zwischen den Franziscanern und Dominicanern fortgesetzt wurden, so trug der Kurfürst (Freitag »nach Vincla Petri« 1501) dem Rector und der Universität auf, an den Papst zu berichten, dass sich in Heidelberg

»allerhand Unschikliches begeben, in dem die Barfüsser und Prediger Monch gegeneinander gepredigt haben von einem artikell, ob vnser liebe fraw In Erbsünden empfangen sei oder nit; dass kein Nachlassens sei, es aber Seines Bedunkens des gemeinen Volks und unglaubens halber nit gut wäre, dass die Dinge also offenbar disputirt würden. Der

82) Annall. Univ. T. III. F. 414, b.

83) Das Mandat des Rectors lautete: »Vobis omnibus Doctoribus, Nobilibus, Licentiatis, magistris, scolaribus et singulis nostrae ditioni subjectis ad instantem et seriosam petitionem Illustrissimi, Serinissimique Principis nostri Palatini Rheni, nobis super hoc factam districte, praecipiendo mandamus, quatenus nullus Vestrum disputationem apud Minores de conceptione gloriosissimae Virginis, Dei genitricis, Mariae fiendam visitet, intertersit, arguat, vel moram in eadem faciat sub poena sex florenorum nobis ante occasum solis per juramentum persolvendorum.« Ibid. F. 415, b.

84) Ibid.

ge Vater möge anordnen, dass es um des gemeinen
nes willen gehalten werde und bleiben, wie es vor Alters
sen«[85]).

ierselben Zeit beschwerten sich in einer bei der
it eingereichten Schrift die Dominicaner, deren
, Peter Syber, zugleich Professor an der-
ır, über die Franziscaner. In dieser Schrift
e ausführlich dar, wie gröblich sie von den
nern angegriffen würden[86]) und wie sie sich nur
ngen vertheidigten. Wollten sie, heisst es wei-
was ihre Gegner gegen sie vorbrächten, öffent-
er Kirche widerlegen, so würde das nur den
n dieser stören und dem Volke ein Aerger-
ı[87]). Schliesslich baten sie die Universität, da-
rken, dass durch den Papst der Friede zwischen
l den Franziscanern wieder hergestellt werde.
ı Sinne wandte sich die Hochschule nun auch
ıpstlichen Hof[88]). Zugleich nahm sich auch der
ler Sache lebhaft an, da diese Zwietracht auf
lt einen nachtheiligen Einfluss übte, und es
m, zwischen den beiden Orden wenigstens für
nblick eine Art Friedensvertrag zu Stande zu
).

§ 12.

ändel zwischen Studenten und Hofleuten.

in dieser Zeit kommen Raufhändel, wie wir

Bei einem nächtlichen Gelage, welches die Studente (1499) hielten, drangen Cavaliere (aulici equites) auf das selbe ein und misshandelten jene, welche in der Minde zahl waren, und durch die Flucht sich nicht retten konnte Die Universität beschwerte sich zwar bei dem Kurfürste doch trat sie, da, nach einem ziemlich sicheren Gerüch auch der Kurprinz Ludwig unter den Cavalieren g wesen war, und den Scandal sogar geleitet haben soll nicht mit besonderer Energie auf. Der Kurfürst nah die Beschwerde derselben freundlich auf; doch scheint e bei dem Versprechen, die Thäter strenge zu bestrafen geblieben zu sein. Uebrigens versicherte der Kurfürst dass die Universität bei »ihren ehren vnd wolstand« erhalten werden solle [91]).

Auch im Anfange des folgenden Jahres (1500) liessen sich Hofbediente Gewaltthätigkeiten gegen Studenten zu Schulden kommen. Mehrere von ihnen drangen mi »blossen messern« in das Dionysianum und misshandelten dort Meister und Schüler [92]).

§ 13.

Papst Innocenz IX. Kaiser Maximilian I. in Heidelberg. Ausserordentliche Steuer. Bayerisch-pfälzische Erbfolgekrieg.

Nach Sixtus IV. bestieg Innocenz IX. den päpstlichen Stuhl. Wie seine Vorgänger, zeigte auch er de Universität seinen Amtsantritt unter dem 12. Septembe 1484 an. Die Anstalt erkannte diese Aufmerksamkeit in einer Denkschrift vom 4. December 1484 [93]) an, und versicherte den Papst nicht nur ihrer treuen Anhänglichkeit,

---

91) Annall. Univ. T. III. F. 389, b. Hist. Acad. F. 91.

92) Ibid. F. 408, b sqq.

93) Die Schriften des Papstes und der Universität sind in Annall. Univ. T. III. F. 258, a. b. Hist. Acad. F. 87. Annall. l. c. F. 258, b. 259, a. Histor. Acad. F. 88.

sondern hielt auch eine »Processio vel Supplicatio pro felici regimine Novi Pontificis« [94]).

Ein anderes für die Stadt und Universität Heidelberg bemerkenswerthes Ereigniss ist der Besuch des Kaisers Maximilian I., welchen er dem Kurfürsten (1489) machte. Von Seiten der Stadt und hohen Schule fanden grosse Empfangsfeierlichkeiten statt. Im Namen der letzteren hielt Pallas Spangel die Bewillkommnungsrede [95]).

Mit grosser Sorgfalt war die Universität stets bemüht, wo es sich um ihre Selbstständigkeit als Corporation handelte, diese zu erhalten. Dabei darf man aber auch andererseits nicht verkennen, dass die Kurfürsten die Rechte derselben anerkannten und berücksichtigten. Beispiele der Art finden sich häufig. Eines von solchen ist folgendes:

Durch die Zeitumstände genöthigt, verlangte 1497 Kurfürst Philipp von denen, welche bei der Universität »begut« waren, den hundertsten Pfennig, welcher als »Hilffgelt« entrichtet werden sollte. Die Universität ging in das Verlangen des Kurfürsten ein, erbat sich aber zugleich einen Revers von demselben, dass durch diese Abgabe kein Recht für die Zukunft begründet werde [96]).

Die schöne friedliche Zeit, deren sich die Pfalz unter der Regierung des Kurfürsten Philipp erfreute, wurde durch den bayerisch-pfälzischen Erbfolgekrieg (1503—1507) gestört. Wie Kurfürst Friedrich I. stets darauf bedacht war, die Ruhe und Ordnung in seiner Residenz Heidelberg zu erhalten, so geschah es auch von Philipp. Der Rector erhielt (1504) den Auftrag, »mit newem eyde alle seine vnderthanen dem Fürsten zu verpflichten« [97]).

---

94) Hist. Acad. F. 98.

95) Abschriftlich findet sich diese Rede in Hist. Acad. F. 89 und gedruckt bei Freher, Scriptor. rer. German. T. II. p. 36.

96) Die Original-Urk. des Reverses ist im Univ.-Arch. unter Nr. 75

97) Sohn, S. 50. 51.

§ 14.

Zustand und Frequenz der Universität. Anstecken Krankheiten. Philipp's Tod.

Die Bemühungen des Kurfürsten Philipp und d ihm nahe stehenden Männer, die Universität zu heb und auch in ihr das geistige Leben, wie es am Hofe w tete, zu wecken, fanden bei ihr als Corporation, wie ˋ oben (S. 324 ff.) zeigten, keinen Anklang. Die Folge dav war, dass sie immer mehr sank, und »die Barbarei vnd Ab glauben, welche lang zuvor eingerissen, sehr uberhand nam«[98]

Ein weiterer Uebelstand wurde aber auch durch a steckende Krankheiten herbeigeführt. Durch sie wur die Universität genöthigt, 1491 Heidelberg zu verlass und nach Speyer überzusiedeln[99]). Aus demselben Grun zerstreuten sich die meisten Studenten in den Jahr 1502[100]), 1507 und 1508[101]).

Die Zahl der Immatriculirten, welche sich vc dem jährlich auf 160 und darüber belief[102]), war unt 100 herab gesunken und manche Lehrer klagten (150 dass ihre Collegien ganz leer stünden[103]).

Kurfürst Philipp starb, nachdem er längere Z an Steinschmerzen und am Podagra gelitten hatte, am 2 Februar 1508, noch nicht ganz 60 Jahre alt, zu Germe heim und wurde in Heidelberg mit grossen Feierlichkeit an welchen die Universität Theil nahm, beigesetzt[104]).

---

98) Sohn, S. 52.

99) Lehmann, Speyer. Chron. B. VII. Cap. 120.

100) Annall. Univ. T. III. F. 437, b.

101) Die Krankheit, welche 1507 und 1508 wüthete, wurde »d Franzosen« genannt und hörte erst auf, als der Kurfürst verb dass in Bädern, Wirthshäusern, Barbierstuben Kranke und Gesun sich derselben Gefässe bedienten. Pfälz. Copialb. Nr. 17. F. 20 Annall. Univ. T. IV. F. 70, a. 71, b.

102) Matr. lib. II.

103) Annall. Univ. T. IV. F. 71, a.

104) Ibid. F. 70, a.

§ 15.

Rheinisch-literarische Gesellschaft.

Obgleich die Universität in dem oben geschilderten Zustande war, wurde doch Heidelberg durch den Kurfürsten Philipp und die ausgezeichneten Männer, welche er um sich versammelte, der bedeutendste Mittelpunkt am Rheine für die neue wissenschaftliche Richtung, repräsentirte den frischen, aufstrebenden Geist der Zeit, und ging einer höheren Bedeutsamkeit entgegen [105]. Ohne auf das Einzelne einzugehen, was in wissenschaftlicher Beziehung unter Philipp's Regierung geschah, können wir doch nicht umhin, der Rheinischen Literar-Gesellschaft besonders zu erwähnen. Sie wurde unter den Auspicien Johann von Dalberg's durch Celtes gegründet, und war wahrscheinlich der s. g. Platonischen Academie zu Florenz auf selbstständige Weise nachgebildet. Da Celtes diese »Sodalitas literaria Rhenana« (von ihrem Stifter auch Celtica genannt) nirgends in seinen Schriften erwähnt, lässt sich nur mit einiger Sicherheit schliessen, dass ihre Gründung in das Jahr 1496 fällt, wo dieser am Hofe Philipp's lebte, dessen Söhne im Lateinischen und Griechischen unterrichtete, und in engster Verbindung mit Dalberg, Plenningen, Tritheim, Wimpfeling war.

Die übrigen Mitglieder dieser Gesellschaft, zu denen die ersten Berühmtheiten von ganz Ober-Deutschland gehörten, lernen wir aus Celtes' Ausgabe der Werke der berühmten, im deutschen Stifte Gandersheim (980) lebenden Nonne Roswitha (Nürnberg 1501) kennen, wo jener berühmten Dichterin die meisten durch kurze Epigramme oder Lobgedichte ein Denkmal gesetzt haben. Wir nennen ausser den schon angegebenen Männern: Rudolph Agricola, Eitelwolf (Ololproducts) von Stein, Wi-

105) Hagen, S. 147. Ullmann, Joh. Wessel, S. 361.



bald Pirkheimer, Johann Tolophus, Heinric h
roninger, Johann Werner, Martin Pollich, g e-
iannt Mellerstadt, J. Lateran, Sebastian Bran t
(Sprenz), J. Stub, Conrad Peutinger, Zasius, V i-
gilius, Hermann Graf von Neuenaar[106]).

Alle diese Männer, die sich damals den Vertheidigern
der alten Schulweisheit, Mönchen und Scholastikern
mächtig entgegenstellten, mögen sie sich vorzugsweise der
Mathematik, Medicin, Jurisprudenz oder der eigentlicher
Philologie gewidmet haben: sie alle waren Vorar-
beiter der Reformation in Kirche und Schule. Einiger
war es sogar vergönnt, an dem grossen Werke der kom
menden Generation mit Theil zu nehmen. Ihr Strebe
war ein vorbereitendes und hat damit seinen Zweck e
füllt. Ein Beweis, wie wenig man nach ihrer Auflösung die
Gesellschaft damals vermisste, liegt schon darin, d
man nicht einmal genau anzugeben weiss, in welc
Jahre sie ihr eigentliches Ende gefunden hat, wahrsc
lich bald nach Dalberg's Tod[107]).

---

106) Wiener, De soc. lit. Rhen. a Celte fundata. I
heisst es S. 17: »Tritheim habe seinen würdigen Sch
gelehrten Mönch Lang, hin und wieder in die Klöster
um nachzusehen, ob er nichts finde, das seinen Catalo
ptorum eccles. mehr erläutern könne. Er fande aber die
als faule Bäuche.« Vergl. auch Ruef et Zell, p. 5
111. 169 ff. Wundt, Mag. B. II. S. 163 ff. Ullm
Dalburg. p. 16. 37. Creuzer, Allg. Schulzeitg. 18
S. 422. Häusser, Classische Studien, S. 32. Schw
d. Erz. B. II. S. 241 ff. Brucker, Ehrentempel
Gelehrsamkeit. Heeren, Gesch. d. Philol. B. II. S

107) Was Celtes im Verein mit Dalberg
eine nähere Vereinigung der ausgezeichnetsten und
Männer des Gesammtvaterlandes, ein patriotisches
Gemeingeist Deutschlands zu stiften, dasselbe v
Ablauf von ungefähr drei Jahrhunderten der wei
Grossherzog von Baden, Karl Friedrich, — r
über Briefe mit Herder und Johannes vo
diesen merkwürdigen Plan, der, wie Ullma
es wohl verdiente, auch in unserer Zeit von ede

§ 16.

Die Kurfürstliche Bibliothek.

Die Grundlage dieser Bibliothek bildeten die lateinischen Bücher (die deutschen blieben auf dem Schlosse), welche Ludwig III. dem Stifte zum H. Geiste (1436) vermachte. Die Ehre ihrer eigentlichen Stiftung gebührt dem Kurfürsten Philipp.

Wenn nun diese Bibliothek auch lange Zeit mit der Universität in keiner unmittelbaren Verbindung stand, so übte sie doch durch den grossen Reichthum an literarischen Hülfsmitteln einen bedeutenden Einfluss auf das wissenschaftliche Leben nicht nur in Heidelberg, sondern in ganz Deutschland. Dürfte es schon dadurch gerechtfertigt sein, in kurzen Umrissen ihre Geschichte mitzutheilen, so erscheint uns eine solche Mittheilung um so zweckmässiger, als die kurfürstliche Büchersammlung später unter Otto Heinrich's Regierung mit der Stiftsbibliothek vereinigt und darauf, wie wir unten berichten werden, unter dem Namen Pfälzische Bibliothek (bibliotheca Palatina) einen Ruf erlangt hat, wie nicht leicht irgend eine andere Schwester-Anstalt.

Zur Stiftung dieser Sammlung, welche den wissenschaftlichen Bedürfnissen der damaligen Zeit entsprechen sollte, wurde der Kurfürst durch den gelehrten Rudolph Agricola veranlasst. Die meisten Bücher wurden in Italien gekauft. Die Vorliebe Agricola's für die classische Gelehrsamkeit und besonders für die griechische Sprache macht es wahrscheinlich, dass er die Aufmerksamkeit Philipp's zunächst auf lateinische und griechische Bücher lenkte, und daher ein Theil der

---

Fürsten erwogen zu werden, findet man die erforderlichen Nachweisungen in Herder's Leben von Maria Carol. Herder, B. II. S. 231, Werke, B. XVII. und in Herder's Adrastea, B. VI. S. 213—242, Werke zur Literat. u. Kunst, B. XII S. 529. Ullmann, Stud. u. Kritik. 1841. H. 3. S. 573 ff.

griechischen und lateinischen Handschriften der alten Kı fürstlichen Bibliothek durch seine Fürsorge nach Heid berg kam. Was von Agricola († 1485) angefang wurde, setzte Johann Reuchlin (S. 327 u. 328) fo welcher (1497) in dessen Stelle trat[108]).

Wie den Kurfürsten Philipp, so vermochte Agr cola auch den Kurfürstlichen Canzler und nachmalig Bischof von Worms, Johann von Dalberg[109]), z Anlegung einer Bibliothek. Agricola nahm sich de selben mit besonderer Liebe an, und vereinigte sog mit jener seine eigene Büchersammlung, in welcher si unter Anderm ein von seiner eigenen Hand geschrieben Quinctilian befand. Diese Dalbergische Biblioth erhielt eine bedeutende Bereicherung durch die Büch und Handschriften des alten, bei Bensheim an der Ber strasse, am Flüsschen Weschnitz gelegenen Klosters Lors

Aufgestellt war diese Sammlung in der 2 Stu den von Heidelberg entfernten alten Römerstadt L denburg[110]), aber den Gelehrten der Universität g öffnet. Später wurde sie mit einer der Heidelberger E bliotheken vereinigt[111]), ob aber mit der Kurfürstlich oder Stiftsbibliothek, lässt sich nicht bestimmen. Do ist das Erste wahrscheinlicher, wenn nicht diese Verein

---

108) Alting, Hist. eccl. p. 134. Wilken, S. 110. 111.

109) Von Dalberg sagt Irenicus: »Et quod maxime fuit instruendis bibliothecis adeo curiosus, ut cum Ptolomaeo il Philadelpho decertare potuisset.«

110) In Ladenburg besassen die Bischöfe von Worms ein eigenen Hof. Ehemals hatte ihnen diese ganze Grafschaft Stahe bühl angehört, und die Pfalzgrafen bei Rhein trugen sie von ihne zu Lehen. Friedcrich, S. 26. Schuch, Gesch. v. Ladenbur S. 149.

111) Die Angaben Kremer's (Act. Palat.), Alting's (Hi eccl. Pal.) und Struv's (Introduct. in notit. rei liter.), es sei die Bibliothek noch unter Philipp's Regierung mit der Kurfürstlich vereinigt worden, sind ungegründet, da nach dessen Regierung periode beide Bibliotheken als gesondert in den Universitäts-Act vorkommen.

gung in die Zeit fällt, wo Otto Heinrich die Kurfürstliche Bibliothek mit der Stiftsbibliothek vereinigte [112].

Weiter wurde aber auch, ohne Zweifel noch während der Regierung Philipp's, die Büchersammlung des Dompropstes zu Augsburg, des Pfalzgrafen Johann, von der Mosbachischen Linie, mit der Kurfürstlichen Bibliothek verbunden [113].

Ludwig V. (1508—1544) vermehrte die von seinem Vorgänger gegründete und gepflegte Büchersammlung, wie er überhaupt dessen Beispiel in Beschützung und Begünstigung der Gelehrten nachahmte. Er liebte besonders die Arzneiwissenschaft und sammelte mit grossem Fleisse medicinische Schriften [114]. Gleichen Eifer für die Bereicherung dieser Bibliothek zeigte auch Ludwig's V. Nachfolger, Friedrich II. (1544—1556). Dieses beweisen mehrere deutsche Handschriften, die unter ihm angeschafft worden sind [115]. Auch liess Friedrich II. um das Jahr 1550 einen grossen runden Thurm mit vielen Fenstern an der Ostseite des Schlosses erbauen und die Bücher in dem daselbst befindlichen schönen und geräumigen Saale aufstellen [116].

---

112) Trithem. Annall. Hirsaug. T. II. p. 596.

113) Johann starb am 4. October 1486 auf einer Wallfahrt zu Jerusalem. Pareus, Hist. Pal. p. 179. Die Mosbachische Linie erlosch 1506 und Philipp beerbte sie. Wilken, S. 114. 115.

114) Ueber einzelne von ihm erworbene Schriften vgl. Wilken, S. 115.

115) Ebend. S. 115. 116.

116) Leod. vita Friderici II. u. libellus de ejusdem aedificiis in castro Heidelb.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig V.

1508—1544.

---

§ 1.

Der Kurfürst bestätigt die Privilegien der Universität. Zustände der letztern.

Philipp's Nachfolger in der Kurwürde war Ludwig V., der Friedfertige. Als er die Regierung antrat, stand er, kaum 30 Jahre alt, noch in frischer Manneskraft. Der Hauptzug seines Charakters war ruhiger Ernst. Ohne hervorragende Talente zu besitzen oder mit kräftiger Hand in die Zeit einzugreifen, gelang es ihm durch Zuwarten, Zögern, vermittelnde Politik, hartnäckige Liebe zum Frieden, die Stürme der Zeit zu umgehen, und nach einer langen Regierung das Land geordneter zu hinterlassen, als er es angetreten hatte [1]).

Sobald er die Kurwürde übernommen hatte, erschien der damalige Vicerector Scheibenhart als Abgeordneter der Universität, um ihm zum Regierungsantritt Glück zu wünschen. Zugleich überreichte er ihm einen goldenen Pokal, zu dessen Ankauf das H. Geiststift 7 fl. beigetragen hatte; eben so viel wurde auch von der Uni-

---

1) Häusser, S. 501. 504.

versität gegeben, so wie auch von der theologischen und juristischen Facultät. Die reichere Artisten-Facultät hatte 14 fl. bewilligt[2]). Die medicinische Facultät wird nicht erwähnt. Mit diesem Glückwunsche war zugleich die Bitte um Bestätigung der Universitäts-Privilegien verbunden. Ludwig nahm das Geschenk und die Bitte freundlich auf, und versprach nicht nur dem Rector eidlich in die Hand, wie seine Vorfahren, die Anstalt bei ihren Gerechtsamen zu schützen[3]), sondern that dieses auch durch eine noch im Original vorhandene Urkunde. Sie ist im Wesentlichen gleich lautend mit den vor und nach ihm von den Kurfürsten gegebenen Bestätigungen der Universitäts-Privilegien, weshalb wir sie auch in den Urkunden mittheilen[4]).

Schon unter Philipp war der Zustand der Universität der Art, dass er wenig Erfreuliches bot; (S. 324. 327. 328. 330. 341 ff.) allein es verschlimmerte sich dieser, je länger je mehr, was mit lebhaftem Bedauern von Ludwig wahrgenommen wurde. Um nur möglichst zu helfen, erhielt die Universität (1517) die Aufforderung, einen Bericht über ihren Zustand zu geben[5]). Auf diesen Bericht, welcher sich besonders darauf beschränkte, dass die »Lecturen« nicht gehörig vertreten seien, liess der Kurfürst derselben durch seinen Canzler eine Antwort zugehen[6]). In dieser wurde zuerst etwas Freundliches gesagt und versichert, wie angenehm es dem Kurfürsten sei, Gutes von der Universität zu hören, und wie

»syn furstliche gnade die Universitet nit vor das cleynest kleinod geacht«; allein ein genaueres Beachten der Universitäts-Angelegenheiten zeige ihren Zustand in sehr

---

2) Annall. Univ. T. IV. F. 79, a.

3) Ipse princeps ad manus rectoris nomine universitatis corporaliter fidem praestitit. Ibid.

4) Urkunde Nr. XXIV.

5) Annall. Univ. T. IV. F. 251, b.

6) Ibid. F. 252, a. b.

unerfreulichem Lichte; denn »es weren etwas Irrung, zwytracht, widerwillen, Neyd vnd Hass vnter den Lehrern, das dan nicht wenig zu eyner zerrüttung der Universitet dienen müsse, vnd wer das synen furstlich gnaden am allerbeschwerlichsten, dass sy sich in electionibus[7]) vnd andern gescheften der Universitet partylich hielten vnd bewegen lassen«.

Auch wurde gerügt, dass die Disputationen nach...ssig gehalten, die herkömmlichen Statuten nicht beachtet ...ürden, und hinter des Kurfürsten Rücken neue Satzungen ...an die Stelle der alten kämen.

Die Universität suchte sich gegen die ihr gemachten Vorwürfe in einer ausführlichen, an den Kurfürsten gerichteten Schrift zu rechtfertigen, und empfahl sich ihm als ihrem gnädigsten »Heren vnd patron auf das allerdemutigst« [8]).

§ 2.

Doctor-Promotionen der juristischen und medicinischen Facultät.

Doch auch nach dieser Zeit zeigte sich der Kurfürst unzufrieden mit der Universität. Namentlich war dieses in Beziehung auf die Doctor-Promotionen der juristischen Facultät der Fall. Er liess deshalb der Universität (1521) ein Decret zugehen, in welchem er sie aufforderte, zu verhüten, dass das Doctorat nicht Leuten verliehen würde, welche

---

7) So fand eine ernste Discussion statt, ob Peter Günther von Neustadt a. d. H., »juris utriusque licenciatus«, wegen seiner kleinen Körpergestalt (propter exilem suam staturam) in die Juristen-Facultät aufgenommen und ihm die Professur des Codex übertragen werden könne oder nicht. Die Mehrheit der Facultäts-Mitglieder entschied sich jedoch dahin, dass es bei der Anstellung von Professoren nicht sowohl auf den Körper, als auf den Geist ankomme. Günther wurde deshalb in die Facultät aufgenommen, mit der genannten Professur 1516 betraut, und entsprach vollständig dem in ihn gesetzten Vertrauen. Annall. Univ. T. IV. F. 175, a.

8) Ibid. F. 253, b.

»ihres alters vnd ihrer lere wegen« derselben nicht würdig seien. Dadurch käme der »rum vnd preyss« der Vniversität, so wie sein eigener und der seiner Vorfahren und das ganze »Fürstenthumb in Verachtung vnd Schmelerung«.

Diese Zurechtweisung nahm die Universität ohne jede weitere Erwiederung ruhig hin [9]).

Auch der medicinischen Facultät liess der Kurfürst seine Unzufriedenheit über ihre Promotionen ausdrücken; diese rechtfertigte sich jedoch damit, dass sie streng nach ihren Statuten verfahre [10]).

§ 3.

Reform der Universität. Veränderte Rectorswahl.

Die Universität war unterdessen immer mehr herabgekommen und, indem sie andere wissenschaftliche Anschauungen hatte, als zur Zeit des Kurfürsten Philipp (S. 328), erkannte sie jetzt eben so sehr, wie der Kurfürst, die Nothwendigkeit einer Neugestaltung ihrer Verhältnisse an; nur über die anzuwendenden Mittel waren dieser und die Universität nicht einig. Jener dachte an eine Radicalreform, diese, jedem durchgreifenden Wechsel abgeneigt, wollte mit einzelnen Verbesserungen und namentlich durch Berufung berühmter Männer helfen. Der Kurfürst suchte jedoch seinen Plan durchzuführen, und begann 1521 mit dem Reformationswerk. Um es den einzelnen Mitgliedern der Universität möglich zu machen, »die mengel, defect, Vnordnung vnd gebresten« derselben um so rückhaltsloser auszusprechen und die Mittel zu deren

---

9) Annall. Univ. T. IV. F. 360, b.

10) In der Rechtfertigung heisst es unter Anderm: »Nullus ad summum in Medicina gradum (doctoris) assumatur, nisi compleverit studium suum in famoso studio generali sex annis sine Magisterio, vel quatuor annis cum Magisterio, ne quilibet hac in parte quasi proletarius paucis lectionibus auditis, ingressus Italiam Docturam sibi compararet, reversusque ad nos nostris praeripiat honores et statum.« Hist. Acad. F. 105.

Entfernung anzugeben, entband er sie des von ihnen geleisteten Eides [11]).

Von Seiten der Anstalt fand er jedoch einen nicht unbedeutenden Widerstand. Sie wollte von durchgreifenden Massregeln nichts wissen [12]). Um so kräftiger suchte er aber die Sache durchzuführen, und um für dieselbe günstig gesinnte Männer zu erhalten, sollte eine erledigte Professur der Theologie nur mit einem Lehrer besetzt werden, welcher im Voraus seine Zustimmung zu der künftigen Reform gebe, und die ebenfalls vacante »lectura Codicis« vor der Hand ganz unbesetzt bleiben und nur durch einen besoldeten »Vicarius« versehen werden [13]).

Doch beschränkte sich der Kurfürst nicht allein auf die Gutachten seiner Räthe und der Professoren, sondern er liess auch durch seinen Canzler, Florentin von Venningen [14]), an den berühmten Jacob Sturm in Strassburg schreiben und ihn um ein Gutachten angehen [15]).

Im December 1522 war das Reformationsgeschäft beendigt, und der Kurfürst kündigte dieses der Universität durch ein besonderes Decret, »gegeben Donnerstag nach St. Andreä«, an [16]). Diese gab jetzt ihre Zustimmung und theilte »die Erneuerung und Reformation« ihren sämmtlichen Mitgliedern durch ein Manifest vom »Sonn-

11) Annall. Univ. T. V. F. 12, b. Acta Fac. Art. T. III. F. 100, a. »Cognita causa emendationis studii nostri ab illustrissimo principe diligenter mandatum est, ut omnes hujus academiae ad profectum studiorum mutuiter a juramentis sese redderent liberos: amotis omnibus statutis, constitutionibus, quae possent intentatam emendationem aut correctionem, reformationem in meliorem statum quovis modo impedire.«

12) Ibid. F. 12, b bis 16, a.

13) Ibid. F. 16, b. 17, a.

14) Flad, De statu liter. in Palat. p. 11.

15) Dieses eben so interessante, als auf die Umgestaltung der Universität wichtige Gutachten Sturm's ist abgedruckt in (Nebel und Mieg) Monumenta pietatis, P. I. p. 276—279.

16) Annall. Univ. T. V. F. 32, b.

tag nach St. Barbara« zur Nachachtung mit [17]). Diese ihre Reform ist nicht mehr vorhanden; es finden sich nur noch einzelne Bruchstücke [18]). Eine durchgreifende Umgestaltung des wissenschaftlichen Zustandes umfasste sie jedoch nicht, was nur von dem vereinten Wirken des Kurfürsten und der Universität hätte ausgehen können; sie beschränkte sich vielmehr auf äussere Angelegenheiten, auf Herstellung der Ordnung und genaue Bestimmungen über das äussere Regiment [19]). Dahin gehört unter Anderem die Anordnung, dass die Studenten Wohnung und Tisch in den Contubernien nehmen mussten, besonders aber die veränderte Wahl des Rectors.

Bis zu dieser Reform geschah die Rectorswahl halbjährlich, am Tage vor St. Johannis (23. Juni) und vor St. Thomä (28. December). Von dieser Zeit an fand sie nur einmal im Jahre (28. December) statt. Der erste Rector, welcher auf ein Jahr gewählt wurde, war Peter Scheibenhart. Er führte das Rectorat von St. Thomä 1522 bis dahin 1523 [20]).

Ausserdem scheint die neue Ordnung weiter bestimmt zu haben, dass auch Nicht-Geistliche zu dieser Würde gelangen konnten. Damit aber war die Universität nicht zufrieden. Sie wollte, dass nur Geistliche zu diesem Amte gewählt werden sollten, und sprach dieses in einer Vorstellung an den Kurfürsten mit dem gewünschten Erfolge aus [21]).

§ 4.

Lehrer der Artisten-Facultät.

Kam nun auch eine vollständige Reform der Univertität nicht zu Stande, so suchte man doch durch Anstel-

---

17) Annall. Univ. T. V. F. 33, a.

18) So über die Juristen-Facultät in Annall. T. VI. F. 373, was wir unten mittheilen.

19) Häusser, S. 550 ff.

20) Annall. Univ. T. V. F. 35, b. Matric. lib. III.

21) Annall. Univ. T. V. F. 34, a.

lung berühmter Männer und tüchtiger Lehrer dem zunel
menden Verfall der Hochschule entgegenzuarbeiten. B
sondere Thätigkeit entwickelte hiebei, jetzt wie späte
die Artisten-Facultät, da in ihr auf der Universität He
delberg sowohl, wie auf andern Hochschulen [22]) am Krä
tigsten die ganze geistige Bewegung der Zeit sich z
äussern anfing. Sie bemühte sich, das lange vergessen
aber mit dem Zeitalter des Papstes Nicolaus V. (144
bis 1455) wieder neu und kräftig erstandene classisch
Alterthum [23]) auch auf ihre Universität zu verpflanze
Wurde nun die Facultät in diesem Streben einerseits d
durch unterstützt, dass man jetzt die Classiker gedruck
und weit wohlfeiler, als früher, hatte, so gelang es ih
auch andererseits Männer zu gewinnen, welche zu de
ersten wissenschaftlichen Grössen der damaligen Zeit ge
hörten und mit dazu beigetragen hätten, der Universitä
ein Ansehen und einen Glanz zu verschaffen, wie si
beides in früheren Jahren kaum besass, wäre die Wirk
samkeit dieser Koryphäen der Wissenschaft in Heidelber
nicht eine allzu kurze gewesen.

Schon im Jahre 1513 hatte diese Facultät es gefühl
und ausgesprochen, dass es ihr an einem Vertreter de
allgemein bildenden Humanitätsstudien fehlte; sie war zu
Ueberzeugung gekommen, dass der alte Scholasticismu
die junge Generation kalt lasse, und als sie mit eine
neuen Uebersetzung des Aristoteles das Interesse nich
anzuregen vermochte, so bat sie in einer besonderen Ein
gabe die Universität (August 1521), die Berufung de

---

22) Vischer, Gesch. d. Univ. Basel, S. 204.

23) Voigt (Class. Alterth. S. 395) macht hier die Bemerkung
»Die Frucht der classischen Studien war in Italien ein religiöse
Indifferentismus, ja ein heimlicher Krieg der Ungläubigkeit gege
Glauben und Kirche; in Deutschland erwecken sie gerade eine neu
Regsamkeit auf den Gebieten der Theologie und des sittliche
Lebens. In der Opposition gegen das Römische Papstthum und
gegen die hergebrachte Formelgläubigkeit bildet der deutsche Hu-
manismus kein unwesentliches, wenn auch nicht das tiefste Moment«

ersten Celebrität, die damals Europa unter den Humanisten nennen konnte, des Desiderius Erasmus von Rotterdam [24]), bei dem Kurfürsten zu erwirken. Auf diese Eingabe erhielt jedoch die Facultät keine Antwort. Da nun kein Lehrer angestellt wurde, so verliessen viele Studenten die Universität und gingen theils nach Tübingen, theils nach andern Hochschulen [25]).

24) Ueber Erasmus vergl. Streuber, Basl. Taschenb. 1850. S. 45 ff. Vischer, S. 202 ff. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Th. II. S. 27 ff. Kortüm u. Reichlin-Meldegg, B. II. S. 29 ff.

25) Die Eingabe des Decanes und der Artisten-Facultät ist in Acta Fac. Art. T. III. F. 99, b und in Annall. Univ. T. V. F. 10. Da dieselbe den ganzen damaligen Zustand dieser Facultät schildert, so theilen wir sie vollständig mit:

»Nemo est, qui credat, splendidissima Universitas, non moleste ferre te, hoc nostro seculo, crescentibus undequaque liberalium artium studiis, unicam filiam tuam, hoc est facultatem artium a multis spretam et contemptam, a nemine vel pro conditorum suorum nobilitate, vel antiquitate, haberi in oculis; et quae olim inter totius Germaniae Academias omnium fuerat florentissima, hodie flaccescentem et marcidam atque propediem interituram audimus predicari: Atque utinam falso! nempe id non tam filiae, quam tibi matri vitio daretur. Porro si ad vicinas oculos converteris Universitates, habes undique quod mireris, cum in professorum utriusque lingue immo trium linguarum, juxta Clementinam sanctionem, institutione, tum in discipulorum numero, ducuntur enim omnes desiderio non solum audiendi, sed et visendi eos, quorum spectata eruditio per omnium volitaverit ora. Esto non desint et huic nostrae universitati fama et doctrina non ignobiles. Attamen non tales, ut possint in publicum tam repente prodire, admiratione tanta, ut solent, qui editis jam multis voluminibus illustres evaserunt: qualis est e millibus unus Doctor Johannes Reuchlinus ex publico stipendio Tybingensium conductus grecae et hebraicae linguae professor, quod haec scheda his litteris inclusa judicat. Hinc est, quod facultas nostra non parum periclitetur atque in dies plus, ut timendum, periclitabitur, nisi et undecunque doctissimo utatur studiorum instauratore, qualem Erasmum illum Roterodamum esse nullus ambigit, proinde artium facultas obnixe supplicat Universitati, ut ab illustrissimo principe nostro ad Carolum Imperatorem epistolam impetret, pro Erasmo totius orbis lumine ad nos mittendo, qui divino suo ingenio liberalia studia nostra pristino restituat nitori. Quam rem spes est fore et principi nostro, omnibusque

Durch den misslungenen Versuch, den **Erasmus** für die Universität zu gewinnen, liess sich die Artisten-Facultät nicht abschrecken, weitere Schritte für Berufung tüchtiger Lehrer zu thun. Zunächst wünschte sie die Anstellung eines Lehrers für die hebräische Sprache. Diese wurde vor der Kirchenreformation weder auf der Universität Heidelberg, noch auf andern Universitäten besonders betrieben, da man bei der Erklärung des Alten Testaments die lateinische Uebersetzung zu Grunde legte[26]). Hatte nun auch schon in den Jahren 1513—1516 der Arzt **Matthäus Hadrian**, ein getaufter spanischer Jude, welcher nächst **Reuchlin** für den gründlichsten Kenner dieser Sprache galt, (auch **Erasmus** lobte dessen Gelehrsamkeit) und Lehrer des **Oecolampadius** in derselben gewesen war, in Heidelberg das Hebräische gelehrt[27]), so hatte er doch keine wirkliche Anstellung an der Anstalt gehabt. Um nun einen ständigen Lehrer für dieses Fach zu erhalten, wandte sich die Artisten-Facultät nicht, wie bei **Erasmus**, an die Universität, sondern gab eine in deutscher Sprache abgefasste Schrift bei dem Kurfürsten ein, in welcher sie um die Anstellung **Johan**

---

nobis longe honestissimam simulac utilissimam. Decanus atqu[illegible] tota facultas artium.«

Ueber den Erfolg dieser Zuschrift an die Universität theile[illegible] die Acten weiter mit:

»Istis litteris plane nihil responsum est.«

Weiter heisst es:

»Interim aliquot studiosiores discipuli hinc solverunt nostraru[illegible] lectionum, praesertim Aristotelicarum pertaesi: partim abitum para[illegible] tes, suasu praeceptorum manserunt, ducti spe studiorum emend[illegible] tionis futurae, partim causantes morae hujus negotii impatientia[illegible] ad Tybingense Gymnasium, partim ad alia concesserunt. Hi[illegible] laboratum est discipulorum numero admodum exiguo, fastidientib[illegible] omnibus nostrae academiae tractandi et tradendi scientias mod[illegible] et ordinem, ab doctissimi hujus nostri seculi acuratius restitu[illegible] gymnasiis prorsus alienum.«

26) **Ruhkopf**, S. 252. 358.

27) **Vaihinger**, Leben Brenz', S. 11. **Kortüm** u. **Reichlin-Meldegg**, B. II. S. 241.

Böschenstein's [28]) als Lehrers der hebräischen Sprache bat [29]).

Ihr Antrag wurde sofort von dem Kurfürsten genehmigt, und zwar in der Art, dass Böschenstein einstweilen bis Johannis des nächsten Jahres lesen sollte. Als »Sustentationsgeld« wurde ihm für diese Zeit zugewiesen: von der Artisten-Facultät und von der Universität je 10 Goldgulden, von der theologischen 7 Goldgulden, von der juristischen 5 bis 6 Goldgulden, von der medicinischen 1 bis 2 Goldgulden; ausserdem bat man auch den Kurfürsten, ebenfalls einen Beitrag aus seiner Kasse anweisen zu wollen [30]). Von diesem

---

28) Mit dem Schreiben der Eigennamen nahm man es in früheren Zeiten nicht so genau, wie heut zu Tage. So wurde der Name Böschenstein nicht nur von Andern, sondern auch von ihm selbst Beschenstein, Böschenstain, Bossenstein, Böchsenstein, Bösenstein, Buchsenstein, Poschenstein, Podenstein, Bossothenius, Besentinus und sonst noch auf verschiedene Art geschrieben. Gleiche Bewandtniss hat es auch mit Luther's Namen, welcher von Andern und von ihm auch geschrieben wird: Lother, Luder, Lueder, Luter, Lutter, Ludher. Als Martinus Ludher ist er 1501 in die Erfurter Univ.-Matrikel eingetragen und als Martinus Luder erscheint er in dem Magister-Verzeichniss von 1505. Kampschulte, Th. II. S. 1.

29) Quandoquidem Io. Boeschenstein Eslingensis hebraeae linguae insigniter eruditus, aliquorum (quibus respublica nostrae universitatis non parum curae esset) precibus victus ad nos divertisset, suae vero non vulgaris eruditionis nobilium aliquot Germaniae academiarum, atque Ioannis Reuchlini, iurium, Ioannis Oecolampadii et Casparis Ammani Theol. Doctorum, aliorumque doctissimorum hominum non poenitenda attulisset testimonia atque a nostro facultate paucis antea diebus libellus quidam defectuum gymnasii nostri enarrativus oblatus sit, inter quos non minimus compertus, quod universitas nostra professorum in tribus linguis penuria laboret. Ob id petit facultas artium ut sua clementia apud Gymnasii nostri proceres illi ipsi stipendium pro linguae hebraeae professione constitui demandaret, aut si id ipsum modo fieri non posset, saltem ad tempus hic ex publicis quatuor facultatum aerariis aleretur, donec reformatio studiorum inchoaretur. Acta Fac. Art. T. III. F. 101, a.

30) Ibid. F. 101, a. b.

wurde jedoch nichts bewilligt, und so legte Böschen-stein schon im August des nächsten Jahres (1522) wegen allzu geringer Besoldung (ob stipendii tenuitatem) di ihm übertragene Lehrstelle nieder und verliess Heide-berg [31]).

In demselben Jahre, in welchem Böschenste seine Lehrstelle aufgab, suchte die Artisten-Facultät Anstellung des Johann Oecolampadius, der sch früher in Heidelberg gewesen (S. 325) und jetzt Flüchtling dorthin gekommen war, bei der Universität bewirken. Allein bei den einflussreichen (antesignani) Mitgliedern derselben, welche damals weder den huma-nistischen noch den reformatorischen Bestrebungen geneigt waren, fand die Sache keine Unterstützung, und so reiste Oecolampadius nach einem kurzen, aber durch ehren-volle Bewirthung ausgezeichneten Aufenthalte wieder ab [32]).

31) Acta Fac. Art. T. III. F. 105, b. Vergl. über Bösche-stein Brucker's Ehrentempel, S. 54 ff. Annall. Ingolst. Ac T. I. p. 68.

32) Anno 1522. quinta feria post Matthiae Apost. casu quod divertit ad nos Joannes Oecolampadius, vir trium linguarum, inimicis ejus testantibus, non vulgariter peritus, quod ut faculta nostrae per me Decanum (Philippum Münch) insinuatum est, eodem die decrevit, hominem hunc abeuntem a me Joanne Ma quado et Joanne Brentio, ac obnixius ab eo flagitandum, ut mora aliquantisper nobiscum facere dignaretur, donec Cancellarius cl mentiss. principis nostri reverteretur, confideret posthac facult in eum, quatenus non detrectaret menses aliquot aut annos lector munus in graecis litteris subiturum, id quod pro sua humanita annuit, modo huic provinciae accommodus indicaretur. Mox decreto facultatis propinatae sunt eidem Oecolampadio quat mensurae vini, duae cretici et duae communis vini patriae, qu ille cum summa animi gratitudine suscepit. Deinde ad Sabb tum exspectavit hic cancellarium, quo non revertente litteras me et facultatem dedit, se ob negotia abitum parare, si vero ej operam universitas aut facultas posceret, per Brentium suum id nobis indubie indicaturum, ubinam locorum inveniri possit. Id facultati propositum, quae id ipsum universitatem minime coelandum censuit. Ceterum universitatis antesignani re comperta, quam tepi-dissime, ut hactenus semper consueverunt, huic negotio insudarunt,

Als Professor der Römischen Literatur wurde der vielseitig gebildete Humanist Hermann van dem Busche (1523) mit einer Besoldung von 60 fl. berufen. Diese wurde jedoch unter der Bedingung auf 80 fl. erhöht, dass er keine Privatvorlesungen halte [33].

War nun auch die Professur der Römischen Literatur mit einem ausgezeichneten Manne besetzt, so fehlte es noch an einem tüchtigen Lehrer der griechischen Sprache. Dieses bewog die Regenten der Bursen, durch eine ausführliche Eingabe an den academischen Senat die Berufung eines solchen zu erwirken und zugleich damit den Antrag auf eine Erhöhung ihres Salariums zu verbinden [34]. Auf den ersten Vorschlag versprach der Senat den Simon Grynäus (Gryner, Greiner, nachmals der Aeltere genannt) aus Basel zu berufen; auf den zweiten aber wurde nicht eingegangen [35].

---

privatae rei fortassis potius quam publicae timidi. Itaque res in longum diem pertracta, ad Joannis baptistae diem usque parum effectus consequuta est. Acta Fac. Art. T. III. F. 103, a. b. Annall. Univ. T. V. F. 22, b. Hist. Acad. F. 72. Vischer, S. 230. Hagenbach: Die theolog. Schule Basels, S. 6.

33) Ea tamen lege, ne cum his duabus ad quas quotidie obstrictus est legere, ullam privatam habeat lectionem ut fidelius illis intendere possit. Annall. l. c. F. 43, a. 50, a. Acta Fac. Art. T. III. F. 113, b. 114, a. Hist. Acad. F. 75. 76. Kampschulte: Die Univ. Erfurt, Th. I. S. 66. Lycei origg. p. 10. 11.

34) Annall. l. c. F. 47, b bis 49, b.

35) Senatus nostri Gymnasii primum conclusit advocandum egregium aliquem graeci idiomatis professorem et quia forte D. rector acceperat e quibusdam eruditis ac bonis amicis quendam apprime eruditum hominem Symonem Grineum nuper Viteberga in Sueviam venisse, grece lingue abunde peritum, quem consuluit prae ceteris ad Gymnasium nostrum arcessendum idque tunc omni voce conclusum est, debere rectorem quam primum fieri posset, ad eundem Symonem Gryneum mitteret literas.«

In Beziehung auf das Salarium der Regenten lautete der Beschluss: »De salario regentibus expendendo statuit Universitas, ut contuberniorum moderatores, qui non essent de numero collegarum sequenti anno singuli decem aureos ex aerario publico, Regentes vero collegae nihil ex fisco publico interim exspectarent, sed una

Grynäus (geb. 1493 zu Veringen in Schwaben) fo (1524) dem an ihn ergangenen Rufe, und trat als Professor griechischen Sprache [36]) mit einer Besoldung von 60 fl. in Artisten-Facultät ein. Ausserdem erhielt er als Ents digung für Hausmiethe und Reisekosten weitere 10 fl. Gleich nach seiner Ankunft begann er seine Vorlesun in welchen er zugleich mit grossem Eifer für die Ari telische Philosophie wirkte.

Weiter wurde (1524) als Böschenstein's N folger der Minorite Sebastian Münster aus Nie ingelheim für die hebräische Sprache angestellt. In gewann die Universität zugleich einen tüchtigen Mathe tiker und Geographen. Seine Besoldung betrug anfäng 25 fl. [38]); doch wurde sie nach zwei Jahren (1526) du eine Zulage von 5 fl. erhöht, die ganze Besoldung aber während der Zeit sistirt, welche er auf einer wissensch lichen Reise nach Basel zubrachte [39]). Münster verl jedoch schon nach kurzer Zeit Heidelberg ganz und g (1527) nach Basel, wo man ihm einen theologischen L stuhl übertrug [40]), welchen sein ehemaliger Lehrer Pelli

---

cum ceteris regentibus mercedem constitutam a singulis disci contuberniorum lectiones visitantibus duos annuos florenos piendos.« Annall. l. c. F. 49, b.

36) Homo graece atque latine apprime doctus summaeque manitatis. Annall. T. V. F. 52, b.

37) In subsidium conducendae habitationis et viatici in iti absumpti. Ibid. — Ueber Grynäus vergl. Wundt: De ord. P. II. p. 7 ff. Streuber, S. Grynaei epist. Bas. 1847. Str ber, Leben des S. Grynäus im Basl. Taschenb. 1853. S. 1- Hagenbach, S. 8 ff.

38) Von diesen 25 fl. wurden 20 fl. dem Convent der Fra caner übergeben und 5 fl. erhielt Münster »ad manus suas privato suo commodo«. Annall. Univ. T. V. F. 90, a.

39) Ibid. F. 139 sqq.

40) Ibid. F. 130. 163, a. 164, b. — Münster's Leben i Hist. Acad. F. 73 ff. und in Bader's Badenia 1858, S. 10 Vergl. auch Wundt: De ord. phil. P. II. p. 9 sqq. Herzog, Le Oecolampad's, Th. II. S. 178. Lyc. origg. p. 11.

(Kürschner) bis zum Jahre 1526 inne gehabt hatte [41]). Hermann van dem Busche hatte die Universität schon im Jahre 1526 verlassen, und war an die damals errichtete Hochschule Marburg gegangen, mit dem Bemerken, er sei zu alt für anstrengendere Arbeiten [42]).

Jetzt wurden seine Vorlesungen dem Grynäus übertragen, welcher mit einer Zulage von 20 fl. zugleich die Professuren der griechischen und lateinischen Sprache zu besorgen hatte. Doch behielt er die zweite Professur nicht lange. Er sah nämlich dadurch seine Gesundheit, wie seine Studien gefährdet, und trat (1527) mit seinem früheren Gehalt von 60 fl. in die alte Stellung zurück [43]).

Der Vortrag über die Römische Literatur wurde darauf dem Sebastian Hügel (Hugelius) von Heiligenstein und von 1531 an dem Thomas Rhinerus übertragen. Der letzte versah diese Stelle bis 1546 und war, ohne berühmt zu sein, als tüchtiger Lehrer anerkannt [44]).

Dadurch, dass Grynäus mit der Römischen Professur die Zulage von 20 fl. verlor, wurde seine äussere Lage eine sehr drückende, und da der Antrag der Bursenvorsteher auf Erhöhung seiner Besoldung erfolglos blieb, und zudem die ihn beseelende, kirchenreformatorische Gesinnung noch nicht die der Heidelberger Universität war, so folgte er 1529 einem von Basel aus als Professor der griechischen Sprache erhaltenen Rufe [45]). Einem später gegen ihn ausgesprochenen Wunsche, wieder nach Heidelberg zurückzukehren, hatte er zu willfahren keine Lust [46]).

Während seines Aufenthaltes in Heidelberg erwarb sich Grynäus das Verdienst, die einzige Handschrift,

---

41) Vischer, S. 230. — Ueber Münster's Nachfolger sehe man S. 379.

42) Annall. T. V. F. 75. 76. 131, b. 140, a.

43) Annall. l. c. F. 140. 173.

44) Ibid. F. 302.

45) Ibid. F. 163, a. 164, b. Streuber, Basel. Taschenb. 1853, S. 21.

46) Häusser, S. 554.

welche von **Livius'** Buch 41—45 noch vorhanden war, in dem Kloster Lorsch aufzufinden und damit die classische Literatur zu bereichern [47]).

Den Lehrstuhl des **Grynäus** erhielt nun (Juli 1529) der mit ihm befreundete und von ihm empfohlene **Johann Sinapius** [48]), welcher als Arzt und Humanist sehr geschätzt war, und zugleich Vorlesungen über die **hebräische Sprache** hielt. Doch auch er verliess schon im October 1531 die Universität [49]). Nachdem man seine Stelle einstweilen durch den Magister der freien Künste und Licentiaten beider Rechte, **Johannes Werher** von Themar hatte versehen lassen, drang die Universität darauf, wieder einen tüchtigen Humanisten für die griechische Literatur zu berufen, und schlug (1532) den von **Melanchthon** sehr empfohlenen **Jacobus Micyllus** (Molzer) zu dieser Stelle dem Kurfürsten vor. **Micyllus** war Rector an der Schule in Frankfurt, und hatte sich als Lehrer und Schriftsteller bereits einen Namen erworben. Obgleich er selbst den Wunsch einer Anstellung in Heidelberg hegte, und deshalb auch dorthin gereist war, so erreichte er doch erst nach längeren Unterhand-

47) **Vierordt**, S. 235. Ueber **Livius** theilen wir aus öffentlichen Blättern Folgendes mit: »Ein bekannter Archäologe in Padua soll einen für die Wissenschaft äusserst kostbaren Fund gemacht haben. Bekanntlich sind von der »römischen Geschichte des Livius« 107 Bände verloren gegangen. Der erwähnte Archäologe will nun gegen 50 Bücher in einem Privat-Archive entdeckt haben, welche das Geschichtswerk des Livius beinahe vervollständigen sollen und, als unschätzbare Originalquelle der römischen Geschichte, die Wissenschaft bereichern werden. Sobald der Entdecker seine Forschungen und Studien über dieselben beendet haben wird, will sie derselbe der Oeffentlichkeit übergeben.«

48) **Streuber**, Grynaei epistolae, p. 12. Auch seinen Freund **Joachim Camerarius**, welcher damals in Tübingen eine Lehrstelle bekleidete, hatte **Grynäus** dem Kurfürsten als Professor vorgeschlagen. **Camerarius** war jedoch auf die Sache nicht eingegangen. Ibid. p. 28.

49) Acta Fac. Art. T. III. F. 120, b. 121, a. 124, b. Annal. Univ. T. V. F. 279, b.

lungen (1533) seinen Zweck [50]. Er war nämlich bei dem Kurfürsten und seinen Räthen im Verdachte, sich zu dem Lutherthum hinzuneigen, worauf wir unten zurückkommen werden, und ausserdem hatte auch Themar, besonders unter den Professoren, Gönner, welche ihm die bisher nur

---

50) Dem ersten Antrage der Universität auf Anstellung des Micyllus (1532) antwortete der Canzler:

»Nec ipsis (consiliariis Principis) nec Principi unquam placuisse dogmata Lutheranorum aliorumque novorum doctorum, sed semper cupiisse rempublicam suam literariam immunem et impollutam ab hujusmodi doctrinis esse. At quia Micyllus apud Francofordienses aliquamdiu versatus sit, et ibidem nunc variae sectae dicantur vigere religionis Christianae, adeoque verendum sit, ne hic Micyllus harum quoque sectarum sit studiosus atque cum assumeretur, in republica nostra zizanias sit seminaturus, ob illas atque alias rationes negativum daremus Micyllo.« Annall. Univ. T. V. F. 306, a. b. Auch hatte der Kurfürst selbst erklärt: »Se non posse Sectae Lutheranae professores alere et tolerare.« Alting, p. 148. Hottinger, Hist. eccl. sec. XVI. p. 661. Micyllus selbst sagt (1533) in einer Zuschrift an den Kurfürsten, um sich von dem Verdachte des Lutherthums zu reinigen: »Vnd wo villeicht als ich besorg In Ew. churf. Gnaden durch missgunst Ingebildt were, das ich der lutterischen sect anhengig sein solt, geb ich diesen Warhaftigen vnderthenigen bericht, das mir solchs gantz Zu unschulden zugemessen. Dan wo dem also, were ich bey einer ersamen stat Franckfort, do ich erlich vnderhaltung gehapt, blyben vnnd wolt wol bei andern ein merer besoldung erlangen mogen. Ich hab bissher mich der theologeien nichts vnderzogen vnnd mit keynerley sect umbgangen, allein bonis literis vnnd meynem fürgenommenen studio angehangen, wie ich auch further zu thun gedenck. Bit herab, mich als ein loblich mild churfürst hierjnne mit gnediger antwort Zu bedencken, das erbit ich mich vm Ew. churf. Gnaden, die der almechtig in glücklicher regierung langwerig erhalte.« Annall. Univ. T. V. F. 321, a. b. Vergl. auch Hottinger: De Colleg. Sap. p. 77. Mieg: Ausführl. Bericht von der Reformat. der Kirchen in Kurpf., S. 9. Hautz, Micyllus (Heidelb. 1847), p. 11 sqq. Seisen's ausführliche Anzeige der zuletzt genannten Schrift über Micyllus in den theol. Jahrb. von Zeller. Tübing. 1845. R. IV. H. 1. S. 178—187, wo besonders auch im Hinblicke auf Melanchthons innige Freundschaft mit Micyllus und auf Aeusserungen des letzteren in seinen Gedichten u. s. w. sein gänzliches Freisein von dem Lutherthum mit Recht in Zweifel gezogen wird.

aushülfsweise übergebene Stelle definitiv übertragen wissen wollten.

Die dem Micyllus zugewiesene Besoldung bestand in 60 fl. Von dieser konnte er jedoch mit seiner starken Familie nicht leben und wünschte sie deshalb auf 100 fl. erhöht. Da man aber darauf nicht einging, sondern erklärte, der Fiscus der Universität sei zu sehr durch Bauten und andere Ausgaben in Anspruch genommen, um ihm mehr als 80 fl., welche auch Grynäus (wenigstens kurze Zeit) gehabt hatte, geben zu können, verliess auch er, obgleich ungern, (1537) Heidelberg [51].

Zu seinem Nachfolger wurde Johann Hartung aus Miltenberg ernannt. Dieser war, wenn auch nicht von so anerkanntem Rufe wie Micyllus, doch ein durch grosse Kenntnisse im Griechischen ausgezeichneter Lehrer. Die ihm übertragene Stelle bekleidete er bis zum Jahre 1546, wo er einem Rufe nach Freiburg im Breisgau folgte [52].

§ 5.

Lehrer der theologischen Facultät.

Die theologische Facultät hatte an Münster einen ausgezeichneten Lehrer der hebräischen Sprache verloren.

51) Ueber Micyllus verweisen wir auf die über sein Leben und Wirken von uns bearbeitete und herausgegebene Monographie. In derselben ist nicht nur immer auf die betreffenden Urkunden hingewiesen, sondern es sind auch die wichtigsten über seine Berufung, über seinen Aufenthalt in Heidelberg u. s. w. abgedruckt. Zugleich führen wir aber auch Classen's Schrift: »Jacob Micyllus, Rector zu Frankfurt und Professor zu Heidelberg von 1524—1558« und dessen Nachträge zur Biographie Micyllus', Frankf. 1859, 1861 an. Classen schildert vorzugsweise Micyllus' Wirksamkeit zu Frankfurt in der zweimaligen Periode seines Rectorats an der dortigen lateinischen Schule; in unserer Schrift ist dagegen Micyllus besonders als Lehrer der Universität Heidelberg dargestellt.

52) Acta Fac. Art. T. IV. F. 14, b. 15, a. b. Zell, Oratio de studio graecarum latinarumque literarum, p. 11. 12. Schreiber, Heinrich Loriti Glareanus, S. 113. Micylli sylvae, p. 291.

Dieser Verlust war um so grösser, als die von ihm bekleidete Lehrstelle längere Zeit hindurch mit Männern besetzt wurde, von welchen man ausser ihren, in den Acten vorkommenden Namen nichts weiter weiss. Diese sind: Georg Sibold von Kettershausen (1529), Valentin Cleynmann (1531), Valentin Micrander und Johann Koller (1538) [53].

Einen weiteren Verlust erlitt diese Facultät aber auch durch den Tod des als Lehrer sehr ausgezeichneten Professors Vitus Hass (1534) [54].

Bei so bewandten Umständen baten (1539) Rector und Senat höchsten Ortes, man möchte die frei gewordene Lehrstelle wieder mit einem von einer andern Universität zu berufenden berühmten Manne besetzen, erhielten jedoch von dem damaligen Kurfürstlichen Oberhofmeister von Fleckenstein die Antwort: »ob man gern Leuss an Beltz wollt setzen?« [55])

Diese Antwort musste für die Universität aber um so empfindlicher sein, als, soweit dieses aus den Acten erhellt, die einzigen damaligen Lehrer der Theologie Professor Matthias Keuler und Heinrich Stolo (Stoll) waren. Den letzten hatte (1526) der Kurfürst als Prediger an der H. Geistkirche berufen; später (1531) wurde er als Professor der Theologie Martin Frecht's Nachfolger, jedoch mit Beibehaltung seines Pfarramtes [56].

---

53) Annall. Univ. T. V. F. 234, b. 255, b. Act. Fac. Art. T. III. F. 141, b. 145, b. Wundt (De ord. philos. P. II. p. 15) bemerkt in Beziehung auf die genannten Männer: »Cum libris editis ad posteros illustrati non sint, praeter obscura eorum nomina tantum fastis academicis inserta, reliqua omnia de iis ignorantur.«

54) Annall. Univ. T. VI. F. 181, b.

55) Ibid. F. 188, b. 189, a.

56) Vierordt, B. I. S. 338. 450. Ueber Stolo's Leben siehe Lyc. Origg. p. 13.

§ 6.

Lehrer der juristischen Facultät.

Wie fast zu allen Zeiten, so war auch unter Ludwig's V. Regierung, während die übrigen Facultäten nur mittelmässige oder zeitweise schlechte oder keine Lehrer hatten, die Juristen-Facultät gut besetzt. Sie erfreute sich der besonderen Gunst des Kurfürsten [57]).

Von denjenigen Rechtslehrern, welche in dieser Zeit angestellt waren, nennen wir: Nicolaus Morsinger, Adam Werner von Themar (1491—1537) [58]), Johann Maler von Ilwesheim (1511—1517), Johann Linck von Hirschhorn (1504—1530), Peter Günther von Neustadt a. d. H. (1512—1518), Johann König von Offenburg (1520—1528), Michael Weinmar, Lucas Hugo (Hugonis) von Herlissheim (1518), Paul Bautenbach (1521) Johann Kröller von Weil (1523) Hartmannus Hartmanni von Eppingen (1523—1527), später Canzler Ludwig's V. und Friedrich's II., Johann Pfau (Pavonius) von Eppingen (1524—1544), Wendelin Schelling von Reichardshausen (1528—1543), Theobald Gerlacher Bilicanus (1542), Conrad Dym (bis 1559), Hieronymus Neidhard (1533), Johann Faber von Empfingen (1539—1558), Sebastian Hügel (1529) [59]).

Diesen Männern ist noch der nachmalige Canzler Ludwig's V., Florentin von Venningen, beizufügen.

---

57) Annall. Univ. T. VI. F. 318, a.

58) Themar erwarb sich auch dadurch ein besonderes Verdienst um die Universität, dass er im Jahre 1514 ein Stipendium im Dionysianum gründete. Die Stiftungs-Urkunde steht in Annal. Univ. T. IV. F. 194, b. Fünf von seinen Schriften besitzt das Univ.-Archiv im Cod. Pal. Nr. 298 unter 2. 3. 4. 5. 6.

59) Wundt: De Fac. jur. P. III., wo diese Männer nicht nur genannt, sondern auch wichtige Nachweisungen über ihre Lebens-Verhältnisse beigebracht sind.

Im Jahre 1495 wurde er unter den Advocaten bei dem von Kaiser Maximilian I. in demselben Jahre zu Speyer errichteten Reichskammergerichte (S. 337) aufgeführt und 1499 zum Professor und Hofrichter ernannt [60].

§ 7.

Lehrer der medicinischen Facultät.

Schon unter dem Kurfürsten Philipp hatte die medicinische Facultät, wiewohl vergeblich, auf die Anstellung eines dritten Professors gedrungen, und sollten dazu die Ueberschüsse des Dionysianums verwendet werden. Erst von Ludwig V. wurde (1522) der gewünschte dritte Lehrer angestellt. Vielleicht war es Johann Wagenmann von Alzei, welcher in den Jahren 1544 und 1552 das Rectorat bekleidete [61]. Die beiden anderen Professoren waren Simon Linck und Hermann von Höxter.

Von dieser Zeit (1522) an blieben bis zum Jahre 1620 drei Lehrer angestellt. Von dort an aber bis 1652 war in Folge der Kriegsereignisse die Facultät ohne Lehrer [62].

§ 8.

Luther in Heidelberg. Theilnahme der Professoren und Studenten an der von ihm gehaltenen Disputation.

Im Jahre 1518 wurde in Heidelberg von den Augustiner-Mönchen ein Convent abgehalten und von Wittenberg aus Martin Luther, welcher damals diesem Orden als Mitglied angehörte und bei seinen Ordensbrüdern

60) Annall. Univ. T. V. F. 131, b. Pfälz. Copialb. Nr. 16. F. 424.

61) Schwab, P. I. p. 105. 109.

62) A Ludovici temporibus ad annum 1620. idem (3) fuit Professorum in Facultate medica numerus; ast dissoluta funestissimo Bohemiensi bello Universitate ad annum 1652. nullus exstitit. Schönmezel, l. c.

in hoher Achtung stand, geschickt, um demselben als Bevollmächtigter seines Klosters anzuwohnen. Er vereinigte in sich, nach der Ueberzeugung seines Ordens, alle Eigenschaften, welche zu solchen Sendungen besonders tüchtig machen. Aus eben diesem Grunde war er auch im Jahre 1510 mit einer Mission nach Rom betraut worden [63]), und hatte sich auch damals auf seiner Reise dahin in Heidelberg aufgehalten [64]).

Mit einem Empfehlungs-Schreiben von seinem Kurfürsten, Friedrich, dem Weisen, von Sachsen, an den Bruder des in der Pfalz regierenden Kurfürsten, Pfalzgrafen Wolfgang, reiste er am 11. April 1518 von Wittenberg über Coburg und Würzburg nach Heidelberg ab, ohne sich durch Warnungen besorgter Freunde von der Reise abhalten zu lassen [65]).

In Heidelberg traf Luther mit dem Generalvicar, Johann von Staupitz, und dem Augustiner-Prior von Würzburg, Johann Lang, am 21. April ein, und nahm während des Convents, welcher mehrere Tage dauerte, nach der wahrscheinlichen Ueberlieferung, in einem den Augustinern zugehörigen Hofe zu Neuenheim seine Wohnung [66]).

Von dem Pfalzgrafen Wolfgang, welcher von seinem Erzieher Oecolampadius eine freiere religiöse Richtung erhalten hatte [67]), wurde er sehr freundlich aufge-

63) Quod esset acer ingenio et ad contradicendum audax et vehemens. Cochlaeus, Hist. de actis et scriptis Lutheri, p. [illegible]

64) Kurpf. Geschichtsk. S. 61 und besonders Paulus, Heidelb. Säcularfeier: »Auch in Heidelberg war Dr. Martin Luther«. Heidelb. 1817.

65) Suadetur mihi ab omnibus, ne adeam Heidelbergenses, ne forte, quod vi non possunt, insidiis in me perficiant. Ego tamen obedientiae satisfaciam et pedester veniam transiboque per Erfurdiam Deo volente. De Wette, Luther's Briefe, Th. I. S. 98.

66) Paulus, S. 39. Das Haus, in welchem Luther gewohnt haben soll, steht noch und ist im Munde des Volkes als »Lutherhaus« (Lutherhäuschen) bekannt.

67) Häusser, S. 540.

nommen und mit Staupitz und Lang zur Tafel geladen und ihm und seinen Reisegenossen alle Sehenswürdigkeiten des Schlosses gezeigt [68]), so dass Jacob Simler, welcher mit dem Pfalzgrafen Wolfgang als sein Begleiter zu Wittenberg gewesen war[69]), sich gegen Luther äusserte: »Ihr habt by Gott einen kystlichen Credenz« [70]).

Nach Beendigung der Ordensgeschäfte veranstalteten die Augustiner am 26. April 1518 in ihrem Kloster eine öffentliche Disputation und übertrugen dem Luther den Vorsitz [71]). Die Bewilligung, solche academische Uebungen in Heidelberg zu halten, hatten die Ordensbrüder schon im Jahre 1476 von der Universität erhalten [72]). Prior des Klosters war damals Augustin Lupf, welchen seine Zeitgenossen zu den aufgeklärtesten Gelehrten von ganz Deutschland rechneten [73]).

In dieser Disputation vertheidigte Luther 40 theologische und philosophische Streitsätze. Ihr Hauptinhalt betraf theils die Unzulänglichkeit der sittlichen Kraft des Menschen, ein Recht auf die Begnadigung vor Gott zu erwerben, theils eine Beleuchtung des Werthes der Aristotelischen Philosophie [74]). Anwesend waren viele Mönche,

68) Omnia sacelli castrensis Palatini ornamenta, deinde bellicos apparatus, denique omnia ferme, quae habet regale illud et plane illustrissimum castrum, decora lustrantes. Aus einem Briefe an Spalatin vom 18. Mai 1518. Paulus, S. 45, woselbst derselbe abgedruckt ist.

69) Vierordt, Gesch. d. Reform. in Baden, B. I. S. 109.

70) Literae credentiales, Creditiv.

71) Lutherus in suorum fratrum apud nos celebrata synodo literariae pugnae solenni more praefectus. Aus dem Briefe Bucer's an Rhenanus. Struv, S. 12.

72) Potestatem in suo monasterio exercitiorum academicorum habendorum. Hist. Acad. F. 81.

73) Vierordt, S. 109.

74) Abgedruckt sind diese Sätze in Luther's Werken, B. I., in Struv's Pfälz. Kirchenh. S. 11. 12. und mit Erörterung ihres Verhältnisses zur übrigen theologischen Ansicht Luther's bei Paulus, S. 56 ff.

die Professoren der Theologie, Marcus Stier, Loren Wolf, Johann Hosser, Peter Scheibenhart und Georg Niger, so wie auch eine grosse Zahl von Hofleuten und Studenten, von welch' letzteren besonders genannt werden: Martin Frecht, Martin Bucer [75]), Johann Brenz [76]), Franz Irenicus (Friedlieb) [77]), Erhard Schnepf, Theobald Billican, welche sich später als Theologen einen grossen Ruf erwarben [78]).

Wenn behauptet wird, diese Disputation sei den Professoren der Universität unangenehm gewesen [79]), so wird dieses von Luther selbst widerlegt [80]), und auf die studirenden Jünglinge machte sie einen solchen Eindruck, dass jener, nachdem sie ihn in seiner Wohnung besucht und über Manches, was ihnen dunkel geblieben war, sich seine Belehrung ausgebeten hatten, von ihnen die Hoffnung aussprach, sie würden die Träger der von den Alten verworfenen evangelischen Lehre werden [81]). Auch der Pfalzgraf Wolfgang spricht sich in seiner Antwort auf die von dem Kurfürsten Friedrich von Sachsen erhaltene Empfehlung Luther's über diese Disputation sehr

---

75) Frecht aus Ulm wurde am 22. Januar 1514 und Bucer »ordinis Praedicatorum de conventu Schlettstadiensi«, am 31. Januar 1517 in Heidelberg immatriculirt.

76) Im J. 1519 wurde Brenz Regens der Realisten-Burse Hist. Acad. F. 111.

77) Irenicus war im Jahre 1518 schon Vorstand (moderator) des Katharinen-Contuberniums. Lyc. origg. p. 9. 136.

78) Vierordt, S. 110 ff.

79) Struv, S. 9.

80) Porro disputationem meam domini doctores et libenter admiserunt et ea modestia mecum disceptarunt, ut eo nomine mihi ipsi sint commendatissimi. Quanquam enim peregrina illis videbatur Theologia, nihilo minus tamen et argute et pulchre adversus eam velitabantur, excepto uno, qui erat quintus et junior doctor, qui risum toti movebat auditorio, quando dicebat: »si rustici haec audirent, certe lapidibus vos obruerent et interficerent.« Luther an Spalatin bei Paulus, S. 45.

81) Hartmann in der Real-Encyclop. für protest. Theologie u. Kirche v. Herzog, B. II. S. 354.

günstig aus [82]), was auch von Bucer in seinem Briefe an Rhenanus geschieht [83]).

Luther verweilte bis zum 18. Mai in Heidelberg, an welchem Tage er seine Rückreise nach Wittenberg über Monheim (nicht Mannheim) und Nürnberg antrat [84]).

§ 9.

Die Universität Gegnerin kirchenreformatorischer Bestrebungen. Papst Hadrian VI. fordert die Universität auf, der Verbreitung von Luther's Lehre entgegenzuarbeiten. Ergebenheit und Anhänglichkeit der Hochschule an den Papst.

Den durch Luther's Auftreten rege gewordenen kirchenreformatorischen Bestrebungen zeigte sich die Uni-

---

82) Wolfgang nahm um so mehr Antheil, weil er selbst, wie erwähnt, zu Wittenberg studirt hatte, und am 1. Mai 1515 der erste Rector der neuen Universität geworden war. Aus der Antwort des Pfalzgrafen theilen wir Folgendes mit: »Er (Luther) hatt sich auch allhier mitt seinem disputiren also geschickt gehallten, dass er nitt eynn kleynn Lob E. L. Universitet gemacht hatt, es wurde Im auch grosser Preyss von vill gelerten Leutten nachgesagtt, das haben wir E. L. als eyn Somm frunttlicher Mainung nitt wollen verhaltenn.« Struv, S. 14.

83) Luterus ea disputavit paradoxa, quae non modo opinionem omnium superarent, sed etiam pleraque visa sunt haeretica. Mira ejus in respondendo suavitas, in audiendo incomparabilis longanimitas, in dissolvendo Pauli agnovisses acumen, non Scoti, adeo brevibus, aeque divinae scripturae penu depromptis responsis in sui admirationem facile cunctos adduxit. Cum Erasmo illi conveniunt omnia, uno hoc hic praestat, quod, quae ille tantum insinuat, hic aperte docet.« Struv, S. 15. — Besonders grosse Verehrung für Luther hatte Michael Neander, berühmt als ausgezeichneter Philolog und Schulmann. Er starb i. J. 1595 als Rector des Ilnfelder Gymnasiums. Dieser nennt Luther: Theander, Megalander, Antichristophontes, S. Lutherus Germaniae propheta, Helias Lutherus, μέγας πατρίδος ἀστήρ. Jahn's Jahrb. d. Phil. 1857, S. 119. Ueber Luther als Reformator vergl. Schenkel: Die Reformatoren und die Reformation, S. 22 ff.

84) Vierordt, S. 113.

versität als Körperschaft eben so wenig geneigt,
es bei den humanistischen (S. 324) that. Sie fand
mehr nur bei einzelnen, besonders jüngeren Mitg
derselben Theilnahme [85]. Auch der Kurfürst,
äussere politische und verwandtschaftliche Verh
nicht unberücksichtigt liess, wollte, wie wir schon
Berufung des Micyllus (S. 377) gesehen, von de
Lehre wenig wissen [86]; wohl aber nach seinem frie
Gemüthe keine gewaltsame Verfolgung von Glauben
sondern nur »die Religionsdifferentien, von welch
Deutschland rege gemacht wurde, gar gehoben seh
In dieser Absicht liess er am 20. August 1522 d
versität einen Erlass zugehen, in welchem es hei

»Man habe vernommen, dass von der Universität
derselben verwant beflyssigen sullen, wynckelpredig z

und ein solches Predigen auf's Strengste untersag

In derselben Zeit wurden durch ein apost
Breve vom 1. December 1523 von Hadrian VI.

---

85) Anders war es auf der Universität Erfurt, wo sic
und Schüler als Anhänger Luther's erklärten. Kamps
Die Univ. Erfurt, S. 35 ff.

86) Der Kurfürst musste sogar von dem Ritter La
den Vorwurf hören: »Er und sein Canzler nebst dem
seien zwar bis zum Wormser Reichstag der Lehre
günstig gewesen, aber seitdem von derselben abgefallen
zu beschirmen.« Vierordt, S. 150.

87) Struv, S. 25. Vierordt, S. 149. 236. 386.

88) Annall. Univ. T. V. F. 29, a. b.

89) Die Universität zeigte sich den Päpsten imm
wurde aber dafür auch bei jeder Gelegenheit von den
gezeichnet. So wurde sie von dem Papste Julius II.
den 1. September 1511 in Pisa ausgeschriebenen allgem
cilium eingeladen. (Das Einladungs-Schreiben ist no
Acad. F. 99 vorhanden.) Als Julius II. (1513) starb,
Leo X. Wie sein Vorgänger, zeigte auch er der Uni
Wahl an. (Die betreffenden Actenstücke sind ebenfa
Acad. F. 101. 103.) Als später auf dem Lateran-C
schon in Basel (1439) begonnene Kalender-Reform
nommen worden war, wurde die Hochschule sowohl vo
Maximilian I. (1514), als auch von dem Papste (

und jede Doctoren dieser Anstalt ermahnt und beschworen, der weiteren Verbreitung der Lutherischen Lehre nach Kräften durch Schreiben, Lehren und Predigen entgegen zu arbeiten und die Irregeleiteten auf den Weg der Wahrheit zurück zu führen [90]).

Dieses Breve wurde mit einem Schreiben des apostolischen Nuntius vom 29. Januar 1523 in einer zu diesem Zwecke von der Universität veranstalteten Versammlung vorgelesen und mit Freuden aufgenommen. Alsbald richtete diese auch eine Zuschrift an den Papst, in welcher sie für die Mittheilung des Breve's ihren Dank mit der Versicherung aussprach, sie werde alles aufbieten, um dem Willen des Papstes zu genügen. Zugleich empfahl sie sich seiner fortdauernden Huld und Gnade [91]).

Gutachten (de impositione vernalis aequinoctii) ersucht, und kam demselben bereitwillig nach. Das Schreiben des Kaisers und die Antwort der Universität auf dasselbe, so wie das des Papstes findet sich a. a. O. F. 106—109. Vergl. auch Hottinger: De Coll. Sap. p. 70.

90) Doch traten auch warme Vertheidiger für Luther auf. So nahm sich dessen Wilibald Pirckheimer in einem Schreiben an Hadrian lebhaft an, da, wie er sagte, »bis dahin selten wahre Berichte über Luther nach Rom gekommen scien«. S. den »Biographen Pirckheimers«, Halle, 1803. Th. III. S. 466. 467. Erasmus schreibt an Zwingli: »Ich glaube, dass ich beinahe alles das gelehrt habe, was Luther lehrt, nur nicht so heftig und ohne jene nach Extremen haschende Sprache«, und auf dem Cölner Reichstage erklärte derselbe auf die Frage, was er von Luther und seinem grossen Streite halte: »Luther hat zwei Verbrechen begangen, er hat dem Papste an die Krone und den Mönchen an die Bäuche gegriffen.« Müller, Erasmus v. Rotterdam, S. 284. 294.

91) Das Breve und die Antwort der Universität nebst näheren, diese Sache betreffenden Angaben sind in Annall. Univ. T. V. F. 36, b bis 37, b. Vergl. auch Hist. Acad. F. 114.

Ein ganz gleich lautendes Breve v. 28. Februar 1523 erhielt auch die Universität Cöln. Es ist abgedruckt bei Bianco, S. 396 ff. Doch wurde es mit grösserer Begeisterung in Cöln als in Heidelberg aufgenommen. In ihrer Antwort an den Papst legte die Cölner Universität, welche früher vor allen das Beispiel einer aufgeregten, freisinnigen Bekämpfung der päpstlichen Ansprüche gab, diesem zugleich die Bitte vor, den Kaiser, die Könige und die Fürsten

Zuschriften gleichen Inhalts erhielt sie von den Päpsten Clemens VII. (1523—1534) und Paul III. (1534—1549). Der letzte liess sie auch auf das nach Mantua (1536) ausgeschriebene Concilium einladen [92]).

§ 10.

Die Universität prüft im Auftrage des Kurfürsten Luther's Lehre. Ansicht der Universität über dieselbe. Die theologische Facultät erhält von dem Kurfürsten den Befehl, bei ihren Disputationen Ordnung und Anstand zu beobachten.

Die oben hervorgehobene ruhige Haltung des Kurfürsten in kirchlichen Angelegenheiten zeigte sich besonders 1521 auf dem Reichstage zu Worms, wo es sein Widerspruch am meisten hindern half, dass man dort nicht mit Luther ähnlich verfuhr, wie ein Jahrhundert früher mit Hus in Constanz. Auch auf dem Reichstage zu Nürnberg blieb er auf der Seite derjenigen Fürsten, welche, damals überwiegend im Reichsregiment, jeden gewaltsamen Eingriff in die Religionssache ablehnten, und dadurch, ohne dem Lutherthum selbst ergeben zu sein,

---

der Christenheit zu veranlassen, dass dieselben das Ansehen der Kirche mit weltlicher Macht unterstützten. Ebend. S. 398. Kampschulte, Th. I. S. 14. — Die Bücher Luther's hatte diese Universität in vollzähliger Congregation schon am 31. August 1519 zum Feuer und den Verfasser zum öffentlichen Widerruf verurtheilt. Dieses Urtheil wurde durch eine Bulle des Papstes Leo X. († 1521) vom 14. Juni 1520 bestätigt. Dadurch wurde auch Kaiser Karl V. bewogen, am 12. November 1520 die Bücher Luther's auf dem Domhofe zu Cöln in seiner und anderer Fürsten, so wie des Domcapitels, des städtischen Senats und der Universität Gegenwart öffentlich dem Feuer zu übergeben und (1521) die Universität in Wien zu ermahnen, eben so wie die Cölnische, die Lehre Luther's zu bekämpfen. Ausführlicheres, so wie die hierher gehörigen Actenstücke, siehe bei Bianco, S. 389—393.

92) Alting, Hist. eccl. p. 153.

seiner Ausbreitung am meisten in die Hände arbeiteten [93]). Da Luther's Lehre nun auch in Heidelberg immer mehr Eingang fand, trug Ludwig schon im Jahre 1523 [94]) der Universität ihre Prüfung auf [95]). Hierauf beriethen sich die Mitglieder derselben (unter ihnen auch von dem Busche, Grynäus, Münster), ohne jedoch zu

---

93) Häusser, S. 540. 541. 542. 558.

94) Durch ein kaiserliches Edict von 1524 wurde allen Universitäten befohlen, Luther's Lehre zu prüfen, »ut hoc melius, quid ferendum tollendumve in Luthero esset, dinosci possit«. So ging im genannten Jahre auch der Universität Leipzig dieser Befehl von dem Kurfürsten von Sachsen zu. Die Universität überwies aber die Sache der theologischen und juristischen Facultät zum Bericht an den Kurfürsten. Sie sollten in ihrem, und nicht in dem Namen der Universität berichten, »ut, quicquid vel laudis vel jacture ex ea re obiretur, personale non universale id esset«. Zarncke, Acta Rector. Univ. Lips.

95) Aus dem der Universität zugegangenen Erlass theilen wir Folgendes mit: »Damit das gut neben dem bösen nit vnderdruckt vnd endlich erörtert werden möge, was sich hinfurtter In dem ein Jeder halten soll für gut angesehen, — So ist, wie wir Euch hievoren befehlen lassen, vnser gnädiges gesinnen vnd begehren, auch mit ernst befehlen, ihr wollet allen Theologen und Canonisten, Legisten oder Rechts oder sonst Gelehrten, auch die zu lesen zugelassen seyn, und sonst graduireten, es seyen Doctores, Licentiati oder ander dieser Universitet jetz zu Heydelberg befehlen und verfügen, dass sie samenthafft oder besonderlich die Luterschen vnd newe lehren, wie die genant sind, auch die selbigen Bücher, was ihr der zuwegen bringen könnt, für die hand nemmen, eigentlich ersehen, die erwegen, wo, wie und an welchem Orten die Christlich, annehmlich vnd guth, auch dem Evangelio vnd rechten wahren Göttlichen wort, gemess oder nit seyen, das böss von dem guten vnderschiedlich aussziehen vnd aufzeichnen, auch dapferlich berathschlagen, wie das Irrig vnd ungerecht, auch aufruhr, so darauss erwachsen möcht, zuvorkommen vnd abzuwenden; aber das christlich vnd gut, wie billichen, zu pflanzen vnd handhaben war, dasselbig alles mit ewerem Gutbedünken vns fürter verschrieben zuschicken, vnd Euch darin (in ansehen dieweil diss vnser Universitet bisher den Ruhm vor andern gehabt) dermassen so fleissigleichen der gleichheit dem Evangelio vnd der wahren Göttlichen lehre am nechsten gerümen, üben vnd erzeigen.« Annall. Univ. T. V. F. 61, a. b. Hist. Acad. F. 120.

einem bestimmten Resultate zu kommen [96]). Wie übrigens die Universität über Luther's Lehre gesinnt war, lässt sich aus Folgendem schliessen. Im April 1526 kam es bei dem academischen Senate zur Berathung, woher es komme, dass die sonst so blühende Hochschule immer mehr in Verfall gerathe und jetzt mehr Professoren, als Studenten, da seien [97]). Auch der Kurfürst war über diesen Zustand der Universität missstimmt und verlangte von derselben ein Gutachten. In diesem Gutachten, welches mit dem der Cölner Hochschule (S. 387, Note 91) ziemlich übereinstimmte, schrieben Rector und Senat den Verfall der Anstalt dem Umstande zu,

»Das die neuwe luterisch lere vnd sunst emporung der versampten Bawerschaft grosse Ursach seyn, das nit allein Ew. Churf. Gnad. Universitet, sondern alle andere teutsche Nation Universitet zu zerrüttung und nachteyl gedient, vnd zu besorgen, wo Röm. Kayserl. Majestät, Fürsten und stende des heilig. Reichs zu hinlegung gedachter neuwen luterische Lehr nit greiffen und handeln, die Burger und gemeine Bawerschaft werden ihre Kinder, wie vormals in die Universiteten (dortinnen sie kunst, gute sytten vnd zucht lernen) abfertigen vnd schicken, das wir Ew. Churfrstl. Gnad. gnediglich zu beherzigen vffs vnderthenigst anzaigen Mit vnderthänigster bitt uns ein gnädigster Patron vnd schirmherr zu sein [98]).«

Dieser Erklärung des Rectors und Senats gegenüber wird nun von anderer Seite behauptet:

»Die beyden Professoren der Theologie, Martin Frecht und sein Nachfolger, Heinrich Stolo (S. 379), sonderlich

96) Ueber diese Verhandlung findet sich in den Annalen (T. V F. 61, a. b) nur Folgendes aufgezeichnet: »Multis ultro citroque auditis tandem conclusum est, ut singuli de Universitatis consilio tunc congregato, intra octavam e doctrina et libris Lutheri excerperent, et ea potissimum, de quibus esset controversia inter eundem authorem D. Martinum Lutherum et priores theologos scholasticos.«

97) »Universitatem magna ex parte decrescere deflorescereque et in eam pervenisse infelicitatem, ut plures sint professores quam auditores.« Annall. Univ. T. V. F. 129, a.

98) Ibid. F. 129, b.

der Letztere, drungen sehr auf die Evangelische Lehre und suchten sie mit aller Bescheidenheit fortzupflanzen. Bey so getrennten Meinungen und Lehre, da die meisten Professores der H. Schrift annoch bey der Catholischen Religion verblieben, die Studenten aber mehrentheils sich zur aufgehenden Lehre des Evangelii lenckten, kame die Universitet mehr und mehr in Abgang.« [99])

Obgleich nun die Universität als Körperschaft, wie aus dem Angeführten erhellt, allen kirchenreformatorischen Bestrebungen abgeneigt war, so traten doch diese immer mehr hervor. Dass dieses zunächst in der theologischen Facultät der Fall war, ist begreiflich. In dieser traten sich aber auch die Ansichten bei den Disputationen so schroff entgegen, dass der Kurfürst sich veranlasst sah, der Universität ein Decret (d. d. Samstag nach dem Christtag 1524) zugehen zu lassen. In diesem heisst es unter Anderem:

»Nachdem uns angelangt, als hievor und besonderlich zu Zeiten vnsers abwesens etliche Disputationes in der Facultet Theologie unsers studiums allhie vollbracht worden, das sich darunder widder herkommende Ordnungen vnd gutt Sytten etlich frevenliche, anzüchtige vnd schimpffliche Wort begeben, darzu einer dem andern in sein Rede gefallen, Ingelauffen, Irrung vnd Verhinderung etwas ongestymiglichen gethan haben sollen, was den Alles zu missverstant, Zwytracht etc. hat mögen dienen vnd vns derhalben furstlichs vnd geburlichs Insehens zu thun zuostet.«

Darauf wird »mit Ernst bevelhendt« der Universität aufgetragen, ein Mandat ausgehen zu lassen,

»dass sowohl in der theologischen als in den andern Facultäten Jeder, wess »Stands oder Condition« er sei, in seinen »Reden, arguiren, disputirn vnd zuhorn bescheiden, zuchtiglich« halte. Die Uebertreter sollten strenge bestraft werden und sollten unter ihnen solche sein, welche der Jurisdiction der Universität nicht unterworfen wären, von dem Kurfürsten ihre Strafe erhalten« [100]).

---

99) Kayser, S. 119. Alting, S. 144 ff. Struv, S. 25 ff.
100) Annall. Univ. T. V. F. 75, a. b. Alting, p. 144 ff.

In diesen Disputationen zeigte sich nämlich, dass »die Päpstliche Authorität bey einigen Universitäts-Verwandten zu sincken« anfing. So wurde (1525) bei Promotionen darüber disputirt: »Ob man einem, der in den freyen Künsten Licentiat werden wolte, den gewöhnlichen Eyd für den Gehorsam der Römischen Kirche und des Papstes furlesen solte«[101]).

§ 11.

Die ersten kirchenreformatorischen Bewegungen an der Universität. Heinrich Stolo. Johann Brenz und Theobald Billican.

Hatte nun auch das Lutherthum, so lange Ludwig lebte, weder an dessen Hofe, an welchem damals der eifrige Katholik und Gegner Luther's, Thomas Murner, weilte, noch bei der Universität Geltung, so fand es, wie schon erwähnt, doch bei der letzteren allmählig mehr Eingang[102]). Auch fehlte es nicht an Männern, welche demselben nicht nur anhingen, sondern auch im dessen Geiste lehrten[103]). Unter ihnen sind der schon genannte Professor der Theologie, Martin Frecht, aber besonders dessen Nachfolger, der Prediger und Professor Stolo (S. 379. 390), zu nennen[104]). Doch waren es nament-

---

101) Kayser, S. 119.

102) Kurz vor dem Auftreten Luther's in Heidelberg wurden die Universitäts-Angehörigen (19. Juni 1517) von dem Rector zu einer Procession »ad impetrandam a domino nostro Jesu Christo pluviam salubrem« eingeladen, und alle waren erschienen; im Jahre 1526 dagegen mussten, da die Messe, trotz freundlicher Mahnung, immer weniger besucht wurde, die Säumigen mit einer Geldstrafe bedroht werden. Annall. Univ. T. IV. F. 390, a.

103) Schon 1524 schrieb Planitz an den Kurfürsten von Sachsen: »In Heydelbergk wird das Evangelium lauter und klar gepredigt, wollen aber nicht lutherisch heissen.« Förstemann, Urkunden, Th. I. S. 198.

104) Von Stolo schreibt Wolfgang Calixtus: »Stolonem in docendo proxime accedere ad Lutherum.« Lyc. origg. p. 13.

lich jüngere Männer, welche freilich auch zu denjenigen zählten, von welchen in dem Kurfürstlichen Erlasse gesagt ist, sie hielten »Winkelpredigten« (S. 386). Nach den Acten waren damit zunächst gemeint Johann Brenz und Diepold Gerlach oder Gerlacher, gewöhnlich Theobald Billican (von seinem Geburtsorte Billigheim bei Landau) genannt.

Den Ersten haben wir schon (S. 205) als Regens der Realistenburse erwähnt. Er war in Heidelberg auf der Schule (1510) und Universität, wo er mit Melanchthon, Bucer u. A. studirte und (1514) Baccalaureus wurde. In seiner Burse hielt er Vorlesungen über das Evangelium Matthäi, welches er im reformatorischen Sinne erklärte. Da aber auch andere Studenten, welche nicht in diese Burse gehörten, die Vorlesungen besuchten, so wurde der Lehrsaal bald zu enge. Dadurch sah sich Brenz veranlasst, seine Vorträge in dem geräumigen Auditorium philosophicum zu halten. Dieses wurde jedoch von der theologischen Facultät sehr ungern gesehen, da er keinem geistlichen Orden angehörte. Um nun zu verhindern, dass die Vorträge nicht mehr in diesem Auditorium gehalten würden, ohne sie jedoch geradezu zu verbieten, erhielt Brenz ein Canonicat im Stifte zum H. Geiste. In diesem Collegium unterwies er seine Zuhörer im »Lehren, Predigen und Disputiren«. Doch auch dieses wurde dem Brenz durch die genannte Verordnung des Kurfürsten (1522) untersagt und er von der Universität und dem Kurfürstlichen Canzler zur Rechenschaft gezogen. Da man ihm jedoch nichts anhaben konnte, so blieb er in seiner Stelle, folgte jedoch einem in demselben Jahre an ihn ergangenen Ruf nach Schwäbisch-Hall, wo er 1570 starb[105].

105) Acta Fac. Art. T. III. F. 71, b. 90, b. Hist. Acad. F. 111—114. Lyc. origg. p. 8. Vaihinger, Leben des Reform. Brenz. Ullmann, Th. Stud. u. Krit. 1841. H. 3. S. 586, woselbst

Billican, welcher ebenfalls in Heidelberg studirt hatte und (1512) Baccalaureus geworden war [106], bekleidete (1520) die Stelle eines Propstes in dem Artisten-Collegium [107], und lehrte in gleicher Weise und mit gleichem Beifall, wie Brenz, wurde aber in Folge des genannten Kurfürstlichen Befehls in eine Untersuchung gezogen. Ging er nun aus derselben eben so schuldfrei, wie jener, hervor, so verliess er dennoch (1522) Heidelberg, und begab sich nach Weil (der Stadt), und von hier (durch die österreichische Regierung in Stuttgart vertrieben) nach Nördlingen [108]. Im Jahre 1535 kehrte er jedoch, und zwar mit Frau und Kindern, wieder nach Heidelberg zurück. Sobald der Kurfürst dieses erfahren hatte, wurde der Rector mit zwei Mitgliedern auf die Canzlei beschieden und dort von dem Canzler Fleckenstein der Universität zum schweren Vorwurf gemacht, dass sie den Billican, welcher schon vor einigen Jahren zu Nördlingen eine neue Secte gepredigt habe, bei sich aufgenommen oder gar gerufen habe. »Die Universität«, fuhr er fort,« wisse,

> wie sehr der Kurfürst nach den Befehlen des Kaisers sich richte; er habe deshalb beschlossen, dem Billican durch den Stadtschultheissen den Befehl zugehen zu lassen, Heidelberg unverzüglich zu verlassen [109]«.

Die Universität verwendete sich hierauf in einer ausführlichen Eingabe an den Kurfürsten für »Theobaldum von Billickan«, und stellte jenem vor, dass Billican keines-

---

auch Brenz' Leben aus der Hist. Acad. abgedruckt ist. Herzog, Realencyclop. unter Brenz. Vierordt, S. 150. Kortüm und Reichlin-Meldegg, B. II. S. 242.

106) Acta Fac. Art. T. III. F. 49, b. Melanchthon sagt von Billican (Corp. Ref. T. II. p. 482): »Er war mein Mitschüler und an Geistesanlagen und Beredsamkeit mir weit überlegen.«

107) Catalog. Praepositor. in Cod. Nr. 358, 79. a.

108) Vierordt, S. 150.

109) Annall. Univ. T. VI. F. 38, b, wo es unter Anderm von Billican heisst: »Qui jam aliquot annis sectam novam nordlingiacis predicasset.«

wegs in der Eigenschaft als Theologe hierher gekommen sei, sondern vorhabe, die Rechts-Wissenschaft zu studiren[110]).

Der Aufenthalt in Heidelberg wurde nun dem Billican gestattet, und dieser sogar (1538) »nach Begehr« des Kurfürsten zum Vorstande der Realistenburse ernannt, ohne jedoch, weil er verheirathet war, in den Rath (concilium) der Artisten-Facultät aufgenommen zu werden[111]). Nachdem er als Licentiat beider Rechte promovirt hatte, gewann er so grosses Zutrauen, dass er mit Zustimmung des academischen Senates die Vorlesungen des 1542 schwer erkrankten Wendelin Schelling, auf dessen ausdrücklichen Wunsch, über die Decretalen und das jus feudale[112]) übernahm und mit grossem Beifalle hielt[113]). Im folgenden Jahre (1543) starb Schelling. Billican wandte sich nun nicht an die Universität, sondern an den Kurfürsten mit der Bitte, ihm Schelling's Stelle zu übertragen[114]),

> »damit künfftiger Zeit die Juristen Schul, an deren Ewerer Khurfürstlichen gnaden am meisten gelegen, mit dappfferen vnd geschickten Leuten versehen werden möcht«.

Billican's Eingabe an den Kurfürsten wurde am 17. October der Universität mit der Aufforderung zuge-

110) Annall. Univ. T. VI. F. 39, a: »Vnd dieweil er hierher jetzundt mit weib vnd kindlein kommen hie bei vns in Rechten zu studieren, von niemands begehrt worden, haben wir als one verklagten oder one offentlich verdamptem aus diesem privilegirten vnd gefreyten studio niemands wussen usszuschliessen. Cum candide sint musarum janue.«

111) Act. Fac. Art. T. III. F. 148, b. 149, a. b. — Unten, wo unter der Regierung Friedrich's II. von der Verehlichung der Universitätslehrer die Rede sein wird, werden wir nochmals auf Billican zurückkommen.

112) Schelling war der Erste, welcher an der Universität über das jus feudale Vorlesungen hielt. Wundt: De ord. jur. P. III. p. 14.

113) Annall. Univ. T. VI. F. 316, a.

114) Ibid. F. 318, a.

stellt, dem Kurfürsten darüber zu berichten [115]; sie entschied sich aber nach einer am 24. October abgehaltenen Versammlung [116] gegen seine Anstellung [117]. Nachdem sie in ihrer Antwort an den Kurfürsten angeführt hatte, dass Billican's Streben aus Eigennutz hervorgehe, und er als verheiratheter Mann die mit dieser Lehrstelle verbundene »lectur des canonischen Rechtes« nicht vortragen könne, fuhr sie folgender Massen fort:

> »dass er sich aber seiner Geschicklichkeit selbst berümbt, als er schreibt, die lectur mit geschickten Leuten zu versehen, mag er wol in etlichen Künsten vor andern geschickt seyn, dass er aber in facultate juris in kurzen Jahren also geschickt sey worden, dass er allen seinen preceptoribus vnd promotoribus fürzuziehen sey, das kunden wir ime nit Gezeugnis geben, und er hätte billig bedacht, was er für der zeit als viel jar ein Predicant in Nörlingen gewesen, im Evangelio gelesen vnd gepredigt hat: non est discipulus super magistrum«.

Dessen ungeachtet erhielt Billican die Erlaubniss zu juristischen Vorlesungen, und zwar durch die Protection einer Maitresse des Kurfürsten, Margarethe von der Leyen. Bald darauf (16. März 1544) starb aber Ludwig, und schon unter dem 26. Juli desselben Jahres nachdem Friedrich II. die Regierung angetreten hatte wurde Billican als Regens der Realisten-Burse abgesetzt und ihm alles Wirken an der Universität auf Befehl des Kurfürsten untersagt, mit der Weisung, Heidelberg zu verlassen [118].

---

115) Annall. l. c. F. 316, a.

116) In sacrario sancti spiritus in causa Billicani omnibus personis Universitatis ad hoc per juramentum convocatis. Ibid. F. 318, b.

117) Das Gutachten der Universität findet sich F. 318, b bis 326, a.

118) Vicesima sexta Julii (1544) ego Rector (Wendalinus Hellmann) vocabar ad cancellarium. Ibi per prefectum hujus oppidi Joannem a Gemmingen tunc locum tenentem in presentia aliorum consiliariorum principio gravis quaedam commissio illustrissimi nostri

Der Befehl des Kurfürsten wurde dem Billican noch an demselben Tage mitgetheilt, worauf dieser seine Stelle als Regens der genannten Burse niederlegte. Im Uebrigen versprach er, sich dem Willen des Kurfürsten zu fügen [119], und verliess alsbald Heidelberg [120].

Ueber Billican's weiteres Schicksal wird berichtet, er sei nach der Heidelberg nahe gelegenen Festung Dilsberg in gefängliche Haft gebracht, nach einigen Monaten aber aus derselben (wohl, weil man keine Schuld an ihm gefunden) wieder entlassen worden und am 8. August 1554 als Professor der Rhetorik und Geschichte in Marburg gestorben [121].

§ 12.

Philipp Melanchthon's Studienzeit (1509) und Besuch in Heidelberg (1524).

An die genannten ausgezeichneten Persönlichkeiten schliessen wir einen Mann an, welcher seine eigentlichen Studien an der Heidelberger Universität begonnen hatte, und bis zum Ende seines Lebens nicht nur in ununterbrochener Verbindung mit der ihm stets lieben und theueren Hoch-

---

Principis nobis est patefacta et insinuata his verbis: »Her der Rector, ihr sollt licentiato Theobaldo Billicano auf geheyss vnd bevelches meines gnedigsten herrn sagen, nehmlich er sol der regenterey in Bursa realium vnd aller andern Ampter vnd Handlungen, Geschäften vnd angehörigen Conditionibus der Universitet sich gentzlich entschlagen, vnd weder eine noch mehr lectiones halten, sondern er wolle sich anderswo versehen, denn mein gnädigster herr mag vnd wolle ihn hie nicht länger dulten.« Annall. Univ. T. VI. F. 370, a.

119) Hoc mandatum Principis eodem die senatu Universitatis ad collegium convocato domino licentiato Theobaldo Billicano est insinuatum, quo audito statim resignavit Regentiam et promisit se huic jussui principis obtemperaturum. Ibid. F. 370, a.

120) Hottinger, p. 76. 77.

121) Pfälz. Copialb. Nr. 32. F. 311 ff. Vierordt, B. I. S. 389. Vaihinger, S. 7. 8. Schenkel, Realencycl. v. Herzog unter Billican.

schule geblieben war, sondern überhaupt auf das wisse
schaftliche und kirchliche Leben der Rheinpfalz ein
grossen Einfluss übte. Wir meinen den berühmten R
formator Philipp Melanchthon[122]).

Am 16. Februar 1497 in Bretten geboren, bezog
(1509) im 13. Jahre[123]) die Universität Heidelberg und wur
am 13. October unter dem Rectorate »Jaannis Wysers (
Ebersbach« immatriculirt[124]). Seine Wohnung hatte er
dem Hause des Professors der Theologie, Pallas Spa
gel, welcher auch Melanchthon's Lehrer war, und dess
der grosse Schüler stets mit hoher Verehrung und Lie
gedachte. Im Jahre 1511 wurde Melanchthon Bacc
laureus[125]). Als er aber bald nachher auch um die Ma
sterwürde sich bewarb, wurde ihm diese von der Facu
tät versagt, sei es nun wegen seines noch so jugendliche
Alters, oder, wie Andere glauben, »wegen seines besonne
prüfenden und daher freieren, das scholastische Lehrske
lett verschmähenden Standpunktes[126])«. Jeden Falls is

122) Seit dem Jahre 1531 schrieb er wohl der leichteren Aus
sprache wegen Melanthon; wir behalten jedoch die ursprüngliche
etymologisch richtige Uebersetzung seines Familiennamens »Schwarz
erd« bei. Nicht zufrieden mit seinem griechischen Namen, über
setzte er ihn auch lateinisch in »Pullisolus« (pullus dunkel
farbig, solum Boden, Erde). Ausführliches und Gründliches s. be
Schmidt: »Philipp Melanchthon. Leben und ausgewählte
Schriften.«

123) Ueber das Beziehen der Universität in so jugendlichem
Alter im Allgemeinen s. S. 62 und über das Melanchthon's
Bretschneider, Mel. op. P. I. p. CXLVI. — In Melanch-
thon's Alter besuchten auch Joh. Brenz und Dav. Chyträus
die Universität. Ruhkopf, S. 275.

124) Intitulatus est XIII. Oct. 1509 Philippus Schwarz-Erd
de Bretten. Matr. lib. II.

125) Acta Fac. Art. T. III. F. 45, a: »Quarto Id. Iunii 1511
ad baccalaureatus gradum de via antiqua admissi sunt — Philippus
Swarzerd de Bretten. Beigeschrieben ist. »Ὁ Φίλιππος μελάγχθων,
totius orbis miraculum. MDXXIIII.«

126) Melanchthon selbst schreibt (Corp. Ref. T. IV. p. 715):
»Missus sum puer adhuc in Academiam, ubi, cum adolescentibus
nihil publice traderetur praeter illam garrulam Dialecticen et par-

so viel gewiss, dass Melanchthon, weil die Facultät seinen Wunsch nicht erfüllte, Heidelberg (1512) verliess und sich nach Tübingen begab [127]. Als er aber später (1524) auf seiner Reise von Wittenberg mit seinem Begleiter Camerarius nach Heidelberg kam, suchte die Facultät ihr früheres Benehmen durch das Geschenk eines Ehrenbechers wieder gut zu machen [128].

Wie hoch jetzt noch Melanchthon in ganz Deutschland und namentlich von der Stadt und Universität Heidelberg geschätzt wird, bewies die überall am 19. April 1860 in erhebender Weise begangene Feier seines 300-jährigen Todestages [129].

§ 13.

Büchercensur. Der von den Buchhändlern und Buchbindern zu schwörende Eid. Ein Pressprozess.

Wenn auch in Rom gleich nach Erfindung der Buchdruckerkunst (1440) von Eugen IV. (1431—1447) die präventive Censur durch die Errichtung der Inquisitionsanstalt des Magistri sacri Palatii eingeführt, von Alexan-

---

ticulam Physices — adjunxi historiarum et fabularum lectionem.« Vergl. auch Seisen, S. 14.

127) Während seines Aufenthaltes in Heidelberg unterrichtete Melanchthon zwei Söhne des Grafen von Löwenstein und entwarf wahrscheinlich für sie die ersten Grundsätze der später herausgegebenen »Rudimenta linguae Graecae«, und so machte denn der »Lehrer Deutschlands« in Heidelberg seine ersten Lehrversuche. Schmidt, S. 692 ff. Raumer, Th. I. S. 182 ff. Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch. B. I. S. 38. Vierordt: De UnGero, Melanchthonis praeceptore p. 10.

128) Ausführliches ist in Act. Fac. Art. T. III. F. 113, b. 114, a, woselbst auch das Original von Melanchthon's Danksagungsschreiben an die Facultät eingeklebt ist.

129) Die an der Universität Heidelberg von Rothe und von Schenkel bei der Feier gehaltenen Reden sind im Drucke erschienen. — Ein von dem Bildhauer Friedrich trefflich ausgeführtes Denkmal Melanchthon's wurde am 7. Juli 1861 in der Stiftskirche zu Bretten feierlich aufgestellt.

der VI. (1492—1502) das erste Censur-Edict [130]) gegeben worden war, und das ganze Institut durch Leo X. (1513 bis 1521) eine dauernde Einrichtung erhalten hatte, so war die Censur in den deutschen Landen noch lange nicht gesetzlich ausgebildet. Luther's sämmtliche Schriften erschienen ohne Censur. Die Ausbildung dieses Instituts in Deutschland fällt erst in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts. Da wurden die Universitäten auch die Censuranstalten; der jedesmalige Rector hatte die Obercensur und die Decane der Facultäten die Censur derjenigen Bücher, welche in ihr Fach einschlugen [131]). Das ganze Censurwesen wurde von der Obrigkeit überwacht. Besonders grosse Vorsicht herrschte auf den Messen in Frankfurt. Dort erliess die im Jahre 1580 errichtete Bücher-Commission ein Mandat, dass keine Bücher verkauft werden sollten, sie wären denn zuvor in der Kanzlei besichtigt, und noch im vorigen Jahrhunderte wurde von den Kaisern Franz I., Leopold und Franz II. dieser Commission eine eigene Instruction gegeben [132]).

An der Universität in Heidelberg finden wir erst im Jahre 1525 eine Beschränkung des Verkaufs von Büchern [133]), welche ohne Zweifel durch den Bauernkrieg

---

130) Ausführlich ist dasselbe mitgetheilt in Kortüm's und Reichlin-Meldegg's Gesch. Europa's, B. I. S. 104. 105.

131) Herzog Albrecht von Preussen verordnete 1550, dass die Buchhändler ihre Verzeichnisse immer erst dem Senate der Universität Königsberg vorlegen und keine Schrift, die von diesem nicht gebilligt werde, erkaufen sollten. S. Arnold, Gesch. der Königsb. Univers. B. II. Beil. 20. 21. Auch in Sachsen sollten Bücher nur mit Bewilligung der theologischen Facultät in Wittenberg und der 4 Decane erscheinen dürfen. S. Schlüsselburg, Epist. p. 280.

132) Streuber, Beitr. z. Basl. Buchdruckergesch. S. 88. 89. Künzel in der Gesch. des Buchhandels und der Buchdruckerkunst von Metz, S. 25.

133) Wenn Bianco, S. 180 »das Recht der kirchlichen Büchercensur« als ein Privilegium der Universitäten, als kirchlicher Körperschaften, im Mittelalter bezeichnet, so hat die Universität Hei-

veranlasst worden ist. Es mussten nämlich die Buchhändler, damals Buchführer genannt, und Buchbinder unter Anderem eidlich versprechen, kein Buch ohne Vorwissen des Fauths zu drucken oder zu verkaufen [134]).

Während des genannten Krieges kommt jedoch in den Acten nur ein Gegenstand vor, welcher als ein Pressprozess bezeichnet werden kann. Ueber diesen wurde am Samstage Judica 1525 von dem academischen Senat als über einen ungewöhnlichen und unerhörten Fall (inusitatum et inauditum casum) berathen.

Der Stadtschultheiss hatte 4 Personen, zwei Buchhändler, einen Buchbinder und einen Pergamentmacher (Pergamentarius), vorgeladen und ihnen auferlegt, in seine Hand dem Kurfürsten den Eid der Treue zu schwören. Als diese Leute, welche zu den Angehörigen der Universität zählten, erstaunt nach dem Grunde dieses Ansinnens fragten, wurde ihnen bedeutet, sie hätten sich mit aufrührerischen Plakaten und Schriften der Bauern aus Schwaben und dem Hegau befasst und solche verbreitet. Ohne auf die Sache weiter einzugehen, verweigerten die Vorgeladenen den Eid und wandten sich an die Universität. Diese, sich auf die Privilegien der Hochschule berufend, nahm sie als ihre Angehörigen in Schutz und bewirkte bei dem Kurfürsten, dass der Eid an den Rector geleistet werden durfte, da der Landesherr nicht gegen die Universitäts-Privilegien verstossen wollte [135]).

Doch müssen wir eine Art von Censur erwähnen, welche die Universität übte. Die von ihr angestellten und ihr untergebenen Buchdrucker durften nichts ohne ihre Erlaubniss drucken. Als 1560 Friedrich III. Melanchthon's Gutachten dem Universitäts-Buchdrucker,

---

delberg dieses Recht früher nicht geübt; wenigstens findet sich davon kein Beleg in den Acten.

134) Urkunde No. XX.

135) Annall. Univ. T. V. F. 78, a.

Ludwig Luck (Lucius), zu drucken befahl, gestattete dieses die Hochschule, dem Befehle des Kurfürsten geradezu entgegentretend, nicht [136]).

§ 14.

Beschwerden der Bürgerschaft gegen die von der Universität missbrauchte Steuerfreiheit.

In der Stiftungsurkunde wurde der Universität völlige Freiheit von allen Lasten zugesichert, und so waren denn nicht nur die Güter-Abgaben frei, sondern auch alle Besitzungen, welche die Anstalt und ihre Angehörigen ankauften. Dazu kam, dass Viele, welche sich Universitäts-Angehörige nannten, ohne es eigentlich zu sein, Besitzungen, welche vorher besteuert wurden, durch Kauf

136) Lud. Lucius, Acad. Typographus offert Rectori judicium Philippi Melanchthonis de controversia coenae domini ad illustrissimum Principem ac D. D. Fridericum Comitem Palatinum Rheni etc. scriptum, atque sibi Principis nomine mandatum fatetur, ut intra biduum proximum typis excudatur id ipsum, omniaque exemplaria ejus Celsitudini tradat. Quia vero inter reliquas officii sui conditiones id quoque injunctum ipsi sit, ne quid sine scitu et consensu Rectoris et Universitatis imprimatur hic aut impressum distrahatur; cupere igitur scire se, quid facere hac in re et praestare debeat, ne vel contra juramentum nuper praestitum fecisse aliquid temere dicatur, vel indignationem Principis imprudenter incurrat.

Ea de causa Rector, statim Senatu per juramentum convocato, negotium hoc discutiendum proposuit, atque ut juxta deliberationem Senatus, quae hoc anno de Typographo et bibliopolis aliquoties habita est, censores eorum, quae in posterum hic imprimenda sunt, constituerentur, jussit. Auditis ergo Dominorum suffragiis, id negotii Dominis Decanis IV Facultatum unanimi consensu datum fuit, ut in posterum de omnibus, quae typis hic describenda et divulganda sunt, dijudicent. Deinde recitato in Senatu una cum litteris Dni. Melanchthonis ad Principem Judicio de coena, multisque hinc inde causis et rationibus non imprudenter in medium adductis, conclusum est: Scriptum istud, ut hoc tempore imprimat Typographus Academiae nostrae Lucius, non esse permittendum. Ann. Univ. T. VIII. F. 3, a. Das Gutachten wurde dennoch von Luck gedruckt. Es erschien auf einem Bogen und am Ende steht: Ex autographo: Excudebat Ludovicus Lucius ann. MDLX.

oder Heirath an sich gebracht hatten und diese steuerfrei genossen. Andere gaben sich für Studirende aus und trieben unter dem Schutze der Universität, ohne Abgaben zu bezahlen, Gewerbe, Wirthschaften oder Handwerke. Auf diese Weise war ein ganz fremdartiger Bestandtheil in das städtische Gemeinwesen gekommen und, wenn auch von den Bürgern die Vortheile anerkannt wurden, welche ihnen durch die Hochschule erwuchsen, so wollten sie doch diesen Missbrauch abgeschafft wissen. Um dieses zu erreichen, wandten sich Bürgermeister und Rath der Stadt an den Kurfürsten, und zwar an dem Tage, an welchem die Anstalt den Kurfürsten um »befestigung vnd confirmation Irer Friheit« gebeten hatte. In der demselben überreichten schriftlichen Vorstellung heisst es unter Anderem:

»Es sint Ir etlich, die wein uff verkauff kauffen vnd widder zum zapffen verschenken, das Inen durch Ew. Churf. gn. vorfaren zu thun verbotten ist.«

Ferner heisst es:

»Das etlich die nit umb studirens willen hie syn, noch ihr letzen horen, mit wibe vnd kinder hie sitzen, wasser vnd weid gebruchen, gewerb vnd handel driben vnd fur studenten beschirmt werden« [137]).

Der Kurfürst schien auch nicht abgeneigt, den Bitten der Stadt nachzugeben. Allein, so wenig es Friedrich I., welcher den übertriebenen Immunitäten der Universität 1458 eine eigene Verordnung entgegensetzte, gelang, diesen Missbrauch abzuschaffen [138]), eben so wenig konnte es Ludwig durchsetzen. Die Universität blieb beharrlich bei der bisherigen Uebung und berief sich auf ihre alten Rechte. Es folgten Gegenschriften auf Gegenschriften, und der Streit wurde von den verschiedenen Seiten auf das Lebhafteste bis zum Jahre 1511 fortgeführt, aber der Zustand blieb derselbe [139]). Noch im Mai 1522 wie-

137) Annall. Univ. T. IV. F. 79, a. b. 80, a.

138) Ibid. T. III. F. 59, b.

139) Die ganze Verhandlung mit den Schriften und Gegen-

derholten sich die alten Beschwerden der Bürger gegen »Universitäts-Verwandte vnd andere geistliche Inwohner zu Heydelberg«, weil sie mit Weinkauf und Verkauf und sogar mit Gasthaltung sich abgaben »zu der stat vnd armer Burgerschaft onlidlichem abbruch und nachteyl«. Als die Universität deshalb vernommen wurde, sprach sie sich ungehalten darüber aus, dass die Stadt sich nicht lieber an den Rector gewendet habe. Was die Anklage selbst angehe, heisst es weiter, so sei sie dunkel, und es bedürfe einer näheren Erklärung, was das für Universitäts-Verwandte seien [140]). Das Resultat aller dieser weitläufigen Verhandlungen war, dass die Hochschule vor wie nach als völlig selbstständige Corporation in allen ihren Privilegien im weitesten Umfange blieb [141]).

§ 15.

Vorsichtsmaassregeln während des Bauernkrieges. Die Universität weist die Forderung, während des Krieges zu den öffentlichen Kosten beizutragen, mit Erfolg zurück.

Zur Zeit des Bauernkrieges (1525) schien die Stimmung in der Umgegend von Heidelberg so gefährlich, dass man jeden Augenblick die Störung der Ruhe in der Stadt zu befürchten hatte [142]). Um diese nun zu sichern, sollte auf Befehl des Kurfürsten eine Art Sicherheitswache aus Studenten gebildet und von einem tüchtigen Bürger angeführt werden. Sobald Unruhen in der Stadt entstünden,

schriften ist ausführlich aufgezeichnet in den Annalen d. Univ. T. IV. F. 79 a bis 95, b. 107. 112. 125. 139.

140) Annall. Univ. T. V. F. 26, a.

141) Aehnliche Beschwerden von Bürgern gegen die Universität kamen auch in anderen Universitätsstädten vor. So in Freiburg im Breisgau, und es ging in der Regel viel Zeit darüber hin, bis eine ausgleichende Verschmelzung bewirkt wurde. Schreiber. Gesch. d. St. Freib. Th. III. S. 119.

142) Annall. Univ. T. V. F. 41.

sollte diese Wache auf dem Fischmarkt sich versammeln und die weiteren Befehle abwarten. Als Anführer der Studenten war ein Barbier, mit Namen Adam, bezeichnet, und, um das Vorhaben alsbald ausführen zu können, wurde der Universität aufgegeben, ein Verzeichniss der Studirenden einzureichen.

Durch diese Anordnung glaubte sie sich jedoch in ihren Privilegien beeinträchtigt, zumal ein »Barbier« (was als »lächerlich« erschien) Führer der Studenten werden sollte, während viele Adelige in Heidelberg selbst studirten, und der damalige Rector Graf Christoph von Henneberg[143]) war[144]). Auch den Versammlungsort hielt man nicht für geeignet. Um nun die ganze Sache abzuwenden, wurden alle Mitglieder der Universität und namentlich auch die verheiratheten Licentiaten versammelt. In dieser Versammlung wurde beschlossen, auf das im Namen des Kurfürsten gemachte Ansinnen nicht einzugehen. Uebrigens war man auf Alles gefasst und dachte auf einen Zufluchtsort. Den Studenten erlaubte man nach Hause zu gehen; doch sollte ihnen, falls sie zurückkehrten, die Zeit dieser unfreiwilligen Abwesenheit angerechnet werden[145]).

Da es in dem Bauernkriege besonders auf die Geistlichen und ihre Güter abgesehen war, bot der Kurfürst den Universitäts-Angehörigen seinen Schutz an[146]), verlangte aber auch zugleich, die Hochschule und ihre Mitglieder sollten im Verhältniss zu dem Ertrage ihrer Besitzungen, Pfründen und Beneficien auch, wie alle andern

143) Histor. Acad. F. 76 sqq. gibt Henneberg's Leben.

144) Annall. Univ. T. V. F. 78, b: »Quod videretur ferme ridiculum esse et parum decens praesertim eo tempore, ubi Rector Universitatis esset Comes adessentque reliqui multi nobiles, quod sub rasore duce, quanquam cive integro et honesto, confluere deberent in locum praesertim non usque adeo aptum.«

145) Ibid. F. 78, b.

146) Ibid. F. 78, a. An den Rand ist geschrieben: »Ecce studium optimi principis erga universitatem et bonas litteras.«

Unterthanen, öffentliche Lasten tragen und Grundsteu bezahlen. Allein trotz aller Bemühungen des Regierung beamten, des Barons Schenk Eberhard von Erbac verweigerte es, wie früher, auf ihre Privilegien gestüt die Universität auf das Bestimmteste. Sie that dieses Folge eines Beschlusses, welcher in einer Versammlu aller Universitäts-Angehörigen gefasst worden war. Au erreichte sie vollständig, was sie wollte. Durch Vorst lungen und Bitten gelang es ihr, frei von den öffe lichen Lasten zu bleiben [147]).

§ 16.

Sitten. Ansteckende Krankheiten 1509, 1510. Aufen halt der Contubernien in Eberbach 1528, 1529. Fre quenz der Universität.

Das Verhältniss zwischen der Universität und de Bürgerschaft war schon dadurch sehr gespannt, dass di Bürger trotz aller ihrer Bemühungen und trotz des gute Willens der Kurfürsten es nicht dahin bringen konnte dass dem Missbrauche, welchen die Hochschule mit de ihr zugestandenen Steuerfreiheit trieb, abgeholfen wurd Vermehrt wurde aber diese Spannung durch Excesse, di von den Studenten verübt und auf von den Bürgern vo gebrachte Beschwerden von der Universität entweder nı gelinde oder gar nicht bestraft wurden. Beraubungen de Gärten und Felder, Herumziehen mit Waffen unter Lär und Geschrei war nichts Seltenes. Es kam aber noc Schlimmeres vor. Am Neujahrstag 1510 stürmte ein St dent während des Hochamtes mit einer Narrenkappe i die Kirche zu Handschuchsheim, trieb dort

»offentlich viel gespesse vnd narrenwercks« und brach »viel ergernis dem armen Volcke« [148]).

---

147) Annall. Univ. T. V. F. 78, a. b. 79, a. 87, b. 92, b. · Das auch zu dieser Versammlung die »licentiati uxorati« eingelade wurden, wird ausdrücklich in den Acten angeführt.

148) Ibid. T. IV. F. 123, a.

Auch zur Fastenzeit wurde vielerlei Unfug von den Studenten getrieben. Sie führten grosse Maskenzüge auf und hielten in dem so genannten »Dantzhausz« Tänze, so dass der Rector der Universität durch ein besonderes Verbot vom 15. Januar 1515 mit einer Strafe von 4 fl. — damals eine sehr bedeutende Summe — dagegen einschreiten musste [149]).

Allein entweder fehlte es der Universität an dem Willen oder der Kraft, die Ordnung aufrecht zu erhalten. Die Klagen über ordnungswidriges Betragen der Studenten dauerten fort, und zuletzt sah der Kurfürst selbst sich veranlasst, im Jahre 1532 der Universität sein Missfallen über die Aufführung der Studenten zu eröffnen, und sie aufzufordern, die Ordnung bei ihren Angehörigen strenge zu handhaben [150]).

Auch in demselben und dem folgenden Jahre mussten Nachtschwärmereien, lärmendes Herumziehen in den Strassen und der Aufenthalt in schlechten Häusern durch eigene Verfügungen verboten werden. Wenn sich daher die Anstalt in einer Eingabe an die Kurfürstliche Regierung in demselben Jahre 1532 (in profesto sancti Lucae Evangelistae) wandte und anführte, dass »die unschuldigen Studenten ganz onverschulter Sachen von etlichen Hofgesindes« angegriffen würden, so ist diese Beschwerde wenigstens mit Vorsicht zu betrachten [151]). Denn nicht lange nach dieser Eingabe muss die academische Behörde wieder gegen das Betragen der Studenten mit einer Verordnung einschreiten [152]).

149) Annall. Univ. T. IV. F. 214, a.

150) Besonders wurde in dem Kurfürstlichen Decrete gerügt, »das die Studenten vnd personen In der vniversitet gemeinlich vnd besonderlich in Bursen vnd collegio Artistarum vber vnd ausserhalb gewenlicher malzeit vnd nottürftig lybs versehung viell teglicher vberfliessigen vnd speten zechen haben, dardurch sie ire studia versumen.« Annall. Univ. T. V. F. 297, b. 298, a.

151) Ibid. F. 297, b. 298, a. 306. 316, b.

152) Diese lautet: »Cum bona pars studentium rasos capillos

Auch unter Ludwig's Regierung herrschten ansteckende Krankheiten in Heidelberg. Kaum hatte sich die Universität nach dem Jahre 1508 wieder gesammelt (S. 356), als sich schon im folgenden Jahre Professoren und Studenten aus der Stadt abermals flüchteten. Gleiches geschah 1519, wo der Rector nach Niederlegung seines Amtes mit den Professoren und Studenten Heidelberg verliess. In Folge eines von dem Rector 1520 erlassenen Edictes sammelten sich die Universitäts - Angehörigen wieder. Bald brach jedoch (1525) der Bauernkrieg aus, und, kaum war die Furcht vor demselben vorüber, als 1528 eine ansteckende Krankheit die Contubernien veranlasste, nach Eberbach überzusiedeln (die Universität blieb in Heidelberg), von wo sie erst im folgenden Jahre zurückkehrten [153].

Unter solchen Verhätnissen musste auch der Besuch der Universität sehr verschieden sein. Es gab Jahre, wie 1520, wo nur 14 und 1529, wo nur 25 immatriculirt wur-

---

morionum more gestant et tunicis humero tantum injectis indecenter contra statuta incedant, conclusum est, ut illi quicunque sint in conspectum Universitatis vocentur et magna cum severentia statuto hac de re disponente corrigantur et redarguantur.« Annall. Univ. T. V. F. 140, b.

Hier können wir nicht umhin, des Vergleichs halber aus Robert von Mohl's »Geschichtlichen Nachweisungen über die Sitten und das Betragen der Tübinger Studirenden während des 16. Jahrhunderts« Folgendes mitzutheilen: Beleidigung der Wächter ist mit 15 Tagen Carcer zu bestrafen. Nachtlärm ist bei Carcerstrafe verboten, namentlich wird Musik machen auch darunter verstanden: wer nach der Abendglocke ohne Licht ausgeht, kommt 14 Tage ins Carcer. Verboten sind alle aufgeschnittenen, geschlitzten und gestickten Kleider, kurze Röcke und Mäntel, Filz- und Reisehüte, Pluderhosen und solche Beinkleider, welche mit gesuchter Neuerung geschlitzt und überdies den Henkersknechten nachgeahmt seien. (S. 7. 8.)

153) Matr. lib. III. Acta Fac. Art. T. III. F. 124, a. T. IV. F. 124, a. Annall. Univ. T. IV. F. 322, b. 330. T. V. F. 214, a. Vergl. auch oben S. 164, Note 185, wo von der Wahl des Decanes der Artisten-Facultät die Rede ist.

den. In anderen Jahren stieg diese Zahl. So wurden 1536 neu aufgenommen: 90, 1540: 100, 1541: 107, 1542: 102, 1544: 85 [154]).

§ 17.

Ludwig's V. Tod.

Dem Kurfürsten soll von seinem Mathematiker vorher gesagt worden sein, er werde auf einem Reichstage sterben. Als daher am 21. Februar 1544 ein solcher in Speyer eröffnet wurde, begab er sich auf die möglichst kurze Zeit dorthin und kehrte sofort wieder nach Heidelberg zurück. Hier starb er jedoch schon am 16. März desselben Jahres. Seine letzten Jahre waren für ihn eine Schmerzenszeit. Er litt an der Wassersucht, und ein Schlaganfall, welcher dazu kam, endigte sein Leben, an welches sich friedliche Erinnerungen knüpfen, und dessen Andenken keine gehässige That befleckt. In Ruprecht's königlichen Hallen bewirthete er Kaiser Karl V. und dessen Sohn Philipp II.

Da er keine Kinder hatte, folgte ihm in der Regierung statt des eigentlichen Kurerben, Otto Heinrich, nach der testamentarischen und vom Kaiser anerkannten Bestimmung des Kurfürsten Philipp, sein bereits 61 Jahre alter, ebenfalls kinderloser Bruder, Friedrich II.[155])

154) Matr. lib. III.
155) Häusser, S. 397. 398. Vierordt, S. 339.

Vierter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich II. 1544—1556.

§ 1.

Der Kurfürst bestätigt die Privilegien der Universität

Als Friedrich II., welcher, der Weise zugenannt, den Wahlspruch »vom Himmel kommt der Sieg«[1]) führte, die Regierung angetreten hatte, versammelte sich am 4. Apr. 1544 der academische Senat und beschloss, ihm zum Regierungsantritt Glück zu wünschen und einen vergoldeten silbernen Pokal im Werthe von 40 fl. zum Geschenke zu machen. Dazu sollte der Universitäts-Fiscus 12 fl., die theologische Facultät 6 fl., die juristische 10 fl. und die medicinische und Artisten-Facultät je 6 fl. beitragen. Zugleich sollte der Kurfürst um die Bestätigung der Universitäts-Privilegien gebeten werden[2]

1) Hubertus Thomas Leodius: De vita et rebus gest Friderici II. 1624. Dieses Werk ist besonders ausgezeichnet dur die Freimüthigkeit, womit der Verfasser (Secretär und Rath Frie rich's) das Leben seines Helden, eines eben so schlechten Ha hälters, als an Hoffnungen und abenteuerlichen Projecten im sehr reichen Mannes, schildert. Einen Auszug aus dem W gibt Moser im Patriot. Arch. Th. III. S. 541 ff. Noch ist Leodius vorhanden: Gesch. d. Bauernkrieges v. J. 1525 u. G der Thaten des Franz von Sickingen in Freher: Scriptor. germ. T. III.

2) Annall. Univ. T. VI. F. 351, b.

Als der Pokal fertig war, wurde er am 15. Juni 1544 dem Kurfürsten von dem Rector [3]) mit der Bitte überreicht, dieses »Drinckgeschirr in gnaden« anzunehmen und die der Universität schon von dem Kurfürsten Ruprecht I. »gebenen Freyheitten gnedigst zu bestettigen«, und die weitere Bitte beigefügt,

> der Kurfürst möge seinen »amptleuten in Heidelberg als Faut vnd schultheissen« befehlen, »dass sie sich gegen allenn der universitet angehörigen vermög inhabender zugestellten Kurfürstl. freyheitten vnd privilegien gemess wollen halten« [4]).

Der Kurfürst nahm Rede und Geschenk freundlich auf und versprach, diese Bitten zu erfüllen [5]). Da dieses sich jedoch verzögerte, so wiederholte dieselbe am 5. September in einer ausführlichen Eingabe ihr Gesuch [6]), worauf alsdann die Gewährung in einem, jedoch, wie die von Friedrich's Vorfahren ertheilten Bestätigungen [7]), in allgemeinen Ausdrücken gehaltenen Documente, »datum vff montag nach Exaltationis Crucis«, 1444 erfolgte [8]). Damit war aber die Universität nicht zufrieden und trug deshalb in einer Eingabe vom 13. October weitere Bitten dem Kurfürsten vor. Veranlassung dazu fand sie in dem Umstande, dass ihr derselbe durch seinen »Hoffmeister« habe mittheilen lassen, sie solle es anzeigen, wenn sie »mengell, bresten vnd beschwerniss« hätte. Diese Eingabe [9]) enthielt folgende Punkte:

1. Sei »den Meistern und Schülern« vollständige Zoll- und Wegfreiheit zugesichert, jetzt aber werde keiner für »zollfrey«

---

3) Der academische Senat bestand damals aus 5 Räthen (consiliarii) oder Assessoren (consilii assessores), aus 2 Superintendenten und aus 2 Praefectis rei frumentariae. Annall. Univ. T. VIII. F. 22, b.

4) Ibid. T. VI. F. 361, a bis 362, b.

5) Ibid. F. 362, b.

6) Ibid. F. 378, a. b.

7) Vergl. die Urkunden des Univ. Archivs No. 8 (S. 288), No. 7 (S. 296), No. 24 (S. 363).

8) Original-Urkunde, Univers.-Arch. unter Nr. 11.

9) Annall. Univ. T. VI. F. 381, a bis 384, a.

gehalten, »er hab dann dessen jedes mall brieffllich schein aus churf. Cantzlei, welcher den zukommenden und abziehenden personen aus allerhandt vrsach hoch beschwerlich, den solch Brief etwan langsam erlangt vnd zu besorgen, es werde mit der zeit schenk und gab für die Brieff gefordert«. Die Universität bat nun, diese Verordnung aufzuheben, so wie auch, dass »die professores liberalium studiorum als doctores, magistri, schuler vnd andere liebhaber der edlen freyen kunsten sollen vff allen strassen des zolls vnd weggeldes vnd anderer burgerlichen beschwerdt Irer person vnd hab halb gefreyet sein«.

2. Wäre der Universität »ein freyer lediger thornoss« auf den Zoll zu Bacharach zugesichert und der Zollschreiber hätte bisher ihr einen Schwur darüber ablegen müssen, »des thornoss getrewlich zu gewarten vnd das geld, so davon gefallen, alle jahr den stipendiaten on Hindernuss vnd geverde« abgeliefert.« Der dermalige Zollschreiber aber habe sich bisher geweigert, der Universität zu schwören, wenn er nicht einen besondern Befehl dazu vom Kurfürsten erhalte. Es wurde nun gebeten, diesen Befehl an den Zollschreiber zu erlassen.

3. Nach den der Universität durch päpstliche Bullen u. s. w. zugestandenen Rechten sollten die »presentationes vff alle lecturen on eynige beschwernuss, gelt oder exaction aus der churfürstl. Kantzlei den nominirten Lectoribus vnd professoribus« mitgetheilt werden; jetzt aber werde »ein Kanzleitax« von 4 bis 10 und mehr Gulden für die Presentation gefordert; um Aufhebung dieses Brauches bäte sie jetzt ebenfalls.

4. Beschwerte sich die Universität, dass die zu »wolfart vnd vnderhaltung aller lesenden personen vnd professoren der obersten dreyer facultäten verliehenen viel herliche pfründen vnd prebenden viel abbruch vnd schmelerung« erlitten und die Stifter ungleich mit derselben theilten. Die Hochschule bäte deshalb, »das zu gelegener Zeit, so widder gute fruchtbare jahr kommen, mit den Stiftern ein tractat vnd handlung furgenommen werde«.

5. Zu jeder Zeit hätte, den Privilegien der Anstalt gemäss, der »Faut und schultheiss« zu Heidelberg dem Rector geschworen, »ihm vnd der Universitet mit sondern pflichten zugethan zu sein«; jetzt aber weigerten sie sich dessen, weshalb man bäte, darüber die nöthigen Befehle zu erlassen.

6. Der Universitätsfiscus sei durch »vielfeltig ausgebens« und die

»misswachsenden jahren« so erschöpft, dass sie selbst dadurch immer mehr in Verfall gerathe. Ihre Bitte gehe deshalb dahin, »die gefell des fiscus in Besserung vnd in ein bestendiges wesen« zu bringen.

Hierauf liess der Kurfürst am 25. November 1544 durch seinen Canzler, Heinrich Haass, der Universität einen mündlichen Bescheid zugehen, durch welchen ihr die Bewilligung aller Punkte zugestanden wurde mit Ausnahme des ersten und des dritten, bei welchen der Kurfürst auf seinem Willen beharrte. Nur wurde in Betreff des fünften Punktes die Hochschule von dem Canzler ermahnt, sie solle darauf achten, dass sich die Studenten nicht bei Nacht, und da am wenigsten in anderer, als in Studentenkleidung (vestitu scholastico), auf den Strassen herumtrieben,

»dan man kenne zu zeitten nit erkennen, wer ein student oder schneiderknecht sei. Darum muss man etwan einen behalten zu nechtlicher weyl bis man Inen morgens kan kennen, et hic attendat universitas.« [10])

§ 2.

Die von dem Kurfürsten beabsichtigte Reform der Universität.

Unter der Regierung Ludwig's V. hatten, wie erwähnt, bedeutende Männer und ausgezeichnete und berühmte Gelehrte und Lehrer, wie Grynäus, Münster, Sinapius, Micyllus, van dem Busche u. A., theils wegen allzugeringer Besoldung, theils wegen der an der Anstalt herrschenden scholastischen Barbarei ihre Stellen an derselben aufgegeben.

Mit dem Regierungsantritte Friedrich's II. trat eine Aenderung ein. Ohne selbst wissenschaftlich gebildet zu sein — denn Friedrich war nur in der feineren Hofsitte der Zeit, in den lebenden Sprachen Frankreichs und

---

10) Annall. Univ. T. VI. F. 384, b. 385, a.

Spaniens bewandert — hatte er doch Männer zur Seite, welche über die Wissenschaft und ihre Pflege günstiger dachten, als der Canzler von Fleckenstein [11]. In erster Reihe stehen Friedrich's beide Canzler, Hartmann von Eppingen (Schwiegervater des Nicolaus Cisner), und nach dessen Tode (1547) Christoph Probus. Der erste war ein allseitig gebildeter und freundlich gesinnter Jurist, welcher seine niederen und höheren Studien in Heidelberg gemacht und seiner Hochschule selbst von 1523 bis 1527 als Lehrer angehört hatte. Ihm, der seit Jahren Friedrich's vertrauter Begleiter und bis zu seinem Tode (1547) dessen einflussreichster Rathgeber gewesen war, schrieb man einen grossen Theil der Verbesserungen zu, welche unter Friedrich II. in den Einrichtungen der Universität ausgeführt oder angeregt worden sind [12].

Ausser den beiden Canzlern hatte aber auch noch ein anderer Pfälzer, der schon (S. 392) als Anhänger Luther's genannte Pfarrer und Professor Stolo aus Rheindiebach bei Bacharach [13]) bei dem Kurfürsten, dessen Hofprediger er in der letzten Zeit war, grossen Einfluss [14].

---

11) Häusser, S. 609 ff.

12) Hartmannus Hartmanni, wie er gewöhnlich heisst, war Professor Codicis und zugleich Syndicus der Universität. Sein Vater war Andreas Hartmann, welcher 1463 das Rectorat bekleidete. Histor. Acad. F. 66. Ueber Andreas Hartmann, Hartmannus Hartmanni und dessen Sohn Hartmannus Hartmanni II. haben wir ausführlich gehandelt in unserer Gesch. der Stipendien, H. I. S. 16 ff.

13) Melanchthon schrieb von Worms aus über ihn an Luther: »Iam Palatini (Principis) concionatorem adversarii audierant: qui et constantiae et eruditionis laudem adeptus est.« Vergl. Lyc. origg. p. 13, wo die Quellen über Stolo's Leben angeführt sind.

14) Friedrich liess 1546 die Universität auffordern, den Stolo zum Rector zu wählen, was sie auch, jedoch mit Wahrung ihres freien Wahlrechts, that. Ann. Univ. T. VI. F. 436, a. Hartmann und Stolo werden in den Acten »Domini Reformatores« genannt und von beiden heisst es: Penes quos viros integerrimos juxta ac prudentissimos hoc tempore (1547) facultatis artium

Schon am 13. Januar 1545 eröffnete der Kanzler dem Rector der Universität, Johannes Wagenmann, wie der Kurfürst mit Bedauern den stets zunehmenden Verfall der Hochschule wahrnehme. Zugleich händigte er demselben eine Schrift ein, in welcher diese beauftragt wurde, eine Reihe von Artikeln über ihre Verbesserung in Erwägung zu ziehen und darüber zu berichten [15].

Hierauf trat die Universität am 16. Januar 1545 zusammen und beschloss, die einzelnen Facultäten sollten die fraglichen Artikel beantworten. Nachdem nun diese am 25. Januar ihre Arbeit vollendet hatten, wurde weiter bestimmt, die Antwort durch den Rector und die Dekane der vier Facultäten dem Canzler zu überreichen, was am 16. Februar in feierlicher Weise durch eine Deputation geschah. Der Canzler nahm sie freundlich auf und entliess sie mit der Antwort: Der Kurfürst werde diese Schriften lesen und sich bemühen, ihre Anstalt wieder in einen blühenden Zustand zu bringen [16].

Mit den einzelnen Schreiben, welche die Antworten der Facultäten, der Contubernien und des Dionysianums enthielten, überreichte der Rector zugleich eine Schrift im Namen der Universität, in welcher diese dem Kurfürsten sich empfahl und ihn um die Fortdauer seiner Huld bat [17].

Von den Antworten der einzelnen Facultäten findet sich nur die der Artisten-Facultät in den Acten [18]. Diese drang auch jetzt wieder am Entschiedensten und

---

» Collegii principis reformatio potissimum erat.« Acta Fac. Art.. T. IV. F. 22, b.

15) Ibid. F. 389 bis 391, b. Acta Fac. Art. T. IV. F. 5, a bis 7, a Die betreffenden Stellen, so wie ein Theil der Schrift des Kurfürsten, sind abgedruckt in Lyc. origg. p. 14.

16) Annall. Univ. T. VI. F. 391, b bis 392, b.

17) Ibid. F. 393, a. b. 394, a.

18) Acta Fac. Art. T. IV. F. 7, a. 9, a. Die Hauptstellen sind abgedruckt in Lycei origg. p. 18 ff.

Kräftigsten auf eine Reform. In ihrer Antwort beantragte sie die Anstellung von Professoren der Mathematik und der hebräischen Sprache; die Vereinigung der verschiedenen Bursen und Aufhebung der scholastischen Secten; die Gründung eines Pädagogiums, Erhöhung der Besoldung der Regenten und die Erlaubniss ihrer Verheirathung.

Der Kurfürst war jedoch mit der Antwort der Artisten-Facultät nicht zufrieden. Eben so wenig befriedigten ihn die ihm von den übrigen Facultäten vorgelegten Berichte. Er erliess daher am Freitag nach Oculi desselben Jahres ein Schreiben an die Universität, in welchem er sie aufforderte, ihm binnen Monatsfrist neue Berichte der einzelnen Facultäten vorzulegen. In diesen sollten die Mängel ausführlich dargelegt und Mittel vorgeschlagen werden, wie den »herbrachten geprechen, vnfleiss vnd on ordnung« abgeholfen werden könne. Auch eine bessere Ordnung bei den Promotionen und Stipendien verlangte der Kurfürst [19]).

Das ausführlichste Gutachten gab die Artisten-Facultät ab [20]). Auch dieses ist noch vorhanden [21]). Indem wir bedauern, es seines grossen Umfanges wegen nicht vollständig mittheilen zu können, müssen wir uns begnügen, aus demselben anzuführen, dass es einen Lectionsplan für das zu errichtende Pädagogium enthielt, und, was

19) Annall. Univ. T. VI. F. 395, a.

20) Ibid. F. 7, b. »Decanus facta convocatione petitiones Illustrissimi Principis in senatu recitavit, ubi Facultas ex re censuit, personis aliquibus cum Decano hoc officii imponere, ut de rebus singulis aliquid consultarent, consultata ad integram Facultatem referrent. Deputati sunt ad hoc viri clarissimi Guendalinus Sprenger, Joannes Geyselbachius, Joannes Dotzlerus (Leontorius), Arnoldus Obsopoeus (Koch), Cubanus, Magistri, suntque ab illis quaedam concepta et ad integrum senatum (Facultatis) relata, ubi judicio habito quaedam addita, quaedam mutata sunt.«

21) Acta Fac. Art. T. IV. F. 7, b. 9, a. Zum Theil ebenfalls abgedruckt in Lyc. origg. p. 21 sqq.

die Artisten-Facultät anging, so wurden geeignete Lehrsäle gewünscht und die Lehrfächer genau angegeben, welche die Studirenden hören sollten; die Exercitien und Disputationen und die Art der Promotionen bei den Baccalaureen u. s. w. waren in gleicher Weise bestimmt.

Ausserdem wandte sich der Kurfürst aber auch an seinen berühmten Landsmann, Philipp Melanchthon, und ersuchte diesen nicht nur um seinen Rath, sondern berief ihn auch in ehrenvollster Weise (28. März 1545) an die Universität [22]. Melanchthon schlug jedoch diesen Ruf aus [23], schickte aber zwei Schriften über die in Schule und Kirche vorzunehmende Reform. Diese waren jedoch keine besonders für den Kurfürsten von der Pfalz ausgearbeiteten, sondern die schon für Kursachsen herausgegebenen Schriften: »Reformatio Wittebergensis« und die »Leges Academiae Wittebergensis« [24].

---

22) Vierordt, S. 343. 347. — Nach Joseph Scaliger's Behauptung war Melanchthon Einer der wenigen Deutschen, die gut Latein schrieben; denn »diese«, sagte er, »schreiben Latein, es sei, wie es wolle, wie sie Wein trinken, wenn es nur Wein ist.«

23) Nach der von dem Kurfürsten erhaltenen Einladung schrieb Melanchthon im Monate März 1546 an M. Collinus: »Crescunt mihi labores nunc post Lutheri mortem, cumque jam vocatus essem ab Electore Palatino in Academiam Rhenanam, quae est in oppido Heidelberga, in meo natali solo, tamen hic propter multas causas retineor. Et profecto, etsi amo patriam, tamen eo nunc manendum esse duxi, quod, si quo abirem, homines maledici καὶ φιλόψογοι mox dicerent, me Luthero mortuo sedem novo dogmati quaerere.« Bretschneider, Corp. Ref. T. V. p. 95. Leodius, Vita Friderici II. p. 265.

24) Bretschneider theilt beide Schriften a. a. O. T. V. S. 578—643 und T. X. S. 992—1024 vollständig mit. Ausführlich haben wir über dieselben gehandelt in den „Heidelb. Jahrb. der Literat." 1846. No. 10. S. 150.

In Beziehung auf das Unterrichtswesen heisst es in der genannten Reformatio, S. 605:

»Das ist ganz öffentlich, dass zur Erhaltung christlicher Lehr und Regiment die schulen nöthig sind, und wäre sehr nützlich dass christliche verständige Bischofe auf die Schulen ein besonder Aufsehen hätten von wegen vieler Stuck:

Trotz der Bemühungen des Kurfürsten kam eine Reform der Universität jedoch nicht zu Stande. Es blieb bei einem Entwurfe. Dieser wurde auch nach F. P. Wundt's Angabe bei den Universitäts-Acten aufbewahrt [25]), ist aber jetzt nicht mehr vorhanden [26]).

Erstlich, dass die christliche Lehr von den Theologen rein und einträchtiglich gelehrt würde.

Zum andern, dass die erste Jugend zu den Künsten und Sprachen aufgezogen würde, welche zur Erklärung christlicher Lehr nöthig sind.

Zum Dritten, dass christliche Zucht in Universitäten aufgericht werde, dass das junge Volk nicht in dem freien unordentlichen Wesen lebe, wie jetzund leider in Universitäten zu sehen, dass sie leben wie müssige muthwillige Landsknecht, und wird die Jugend nicht allein nicht zu geistlichen Uebungen gehalten, sondern achten auch weltlicher Tugend wenig. So denn solche freche Leut ernach in die Regiment kommen, die ohne geistliche Uebungen, ohne Gottes Anrufung und Gebeth und ohne gute Sitten erzogen, was kann da Gutes folgen?«

25) Beiträge zu d. Gesch. d. Heidelb. Univ. S. 44. Die Aufschrift des Entwurfs war: »Reformatio Universitatis de anno 1545.«

26) Das nachfolgende Bruchstück hat C. C. Wundt (De ord. phil. P. II. p. 18. 19) aufbewahrt: »Auf das obgemelter Künste verordnete Lectiones in philosophia triplici vnd mathematica den discipulis desto verstendiger vnd der Barbaries halber weniger beschwerlichs werde fürgelesen, so ordnen vnd schaffen wir, das alle Lectiones triplicis philosophiae vnd mathematices nicht in den alten, sonder besten Theodori Gaze, Hermolai Barbari, Bessarionis Cardinalis, Archyropoli, oder in paraphrasibus Stapulensis gelesen werden.«

Demnach der freyen Künste nutzbarliche studia, aus denen alle andere faculteten erwachsen, vast der Ursachen, das solliche der philosophey vnd mathematiker bücher zum theil valsch, Barbare, den discipulis, ja auch den praeceptoribus vnverstendig, aus der griechischen in die lateinischen sprache transferirt seyn, derhalben die lectores von des Texts declaration auf ganze onfruchtbare disputationes de formalibus Scoti, Anthonii, Stephani Bruliffer, Johannis de Magistris, Thome geratten, die den discipulis zu warhaftigem der freyen Künste Fundament, auch der andern faculteten lere ganz nichts erschossen haben, gefallen seint; So ordnen vnd schaffen wir, damit sollich onfruchtbare Verschwendung des studi: Zeit abgeschnitten werde, ernstlichen, das die lectores, hindangesetzt aller vnnützen, spitziger questionen vnd argutias, den claren Text

§ 3.

Wiederholter Versuch einer Reform der Universität. Gutachten des Paul Fagius, der Hochschule und der Artisten-Facultät.

Der Kurfürst liess sich durch den misslungenen Versuch, der Universität eine Reform zu geben, nicht abschrecken. Die Verbesserung sollte sich jedoch zunächst nur auf die Artisten-Facultät und die Errichtung eines Pädagogiums erstrecken. Schon im Anfange des folgenden Jahres (1546) berief er aus Strassburg den Paul Fagius (Buchlin) zur Unterstützung seines Vorhabens als Rathgeber [27]). Dieser arbeitete auch alsbald zwei Gutachten aus [28]), von welchen jedoch nur noch der Schulplan übrig ist [29]). Beide wurden nun am 14. October 1546 der Universität zu sorgfältiger Prüfung übergeben. Diese erklärte sich aber dahin,

> dass sie mit »wichtigeren Geschefften« beladen sei und es ihres »geringen verstands nit rathsam dunkt Fagii rathschlag in allen seynen punkten vnnd Particuln nachzugehen oder kunftige Reformation (so nit precipitanter, sonder mit gutter furberachtung billig furgenommen werden solle) darnach anzustellen sei«.

---

secundum expositionem Themistii, Joannis grammatici et Prisciani, Philosophi Averrois et inter Latinos Jacobi Stapulensis vnd Jodoci Clichtovei den discipulis vorlesen.«

27) Fagius war aus Rheinzabern und wurde in einem Alter von 11 Jahren mit 8 Batzen Reisegeld nach Heidelberg auf die Neckarschule geschickt. Gesch. d. Neckarsch. S. 29. 32 u. Lyc. Origg. p. 8. 26.

28) Das erste war überschrieben: »Deliberatio et Consilium Reformationis Artium Academiae Heidelbergensis. Illustr. vestra clementia obsequentiss. Paulus Fagius« und das zweite: »Forma instauratae scholae Heidelbergensis, quae aperietur Calendis Novembris.« Annall. Univ. T. VI. F. 429, a.

29) Ibid. T. VII. F. 414, a. b. 415, a. b. Der Schulplan ist vollständig mitgetheilt in Lyc. origg. p. 27.

Darauf wurde auf die »geferlichen schweren Zeitten« hingewiesen, doch die Versicherung beigefügt, dass sie (die Universität) »nit der Meynung sei, die Reformation In eynigem Wege zu verhindern«.

Mit dieser Erklärung war der Kurfürst jedoch keineswegs zufrieden. Er wies sie zurück und forderte die Universität durch seinen Secretär Leodius auf, innerhalb 3 bis 4 Tagen ausführlich über den von Fagius entworfenen Plan zu berichten und dessen Mängel anzugeben. Diesem Auftrage entsprach nun die Anstalt in einer ausführlichen Eingabe, in welcher sie sich im Allgemeinen gegen dessen Ausführbarkeit erklärte und wiederholt auf die damaligen Kriegszeiten hinwies, in welchen »Studium philosophicum et armorum nit wol bei einander besten«[30]).

Auch die Artisten-Facultät war zu einem Gutachten über den von Fagius ausgearbeiteten Lehrplan von dem Kurfürsten aufgefordert worden. Diese sah die Sache mit anderen Augen an, suchte das auf der Universität bisher herrschende scholastische Treiben zu entfernen und drang, die Anforderungen der Zeit erkennend, immer mehr auf Erneuerung des geistigen Lebens[31]).

In dem Gutachten beantragte sie genauere und strengere Bestimmungen über die Promotionen der Baccalaureen und Magister; bei Anstellung von Regenten und Lehrern des Pädagogiums sollte die Facultät den Vorschlag und die Universität nur das Bestätigungsrecht haben; die Aufsicht über das Pädagogium als »Seminarium Facultatis Artium« sollte ihr übertragen werden; sie bestimmte ferner die genaue Angabe der Lehrfächer, welche

---

30) Annall. Univ. T. VI. F. 429, a bis 435, a, woselbst sich auch die Eingabe der Universität findet. Ein grosser Theil derselben ist abgedruckt in Lyc. origg. p. 33 sqq.

31) Aufbewahrt ist dieses Gutachten, welches dem Kanzler a[illegible] Allerheiligen Tage übergeben wurde, in den Acta. Fac. Art. T. IV F. 17, a bis 20, b, und theilweise mitgetheilt in Lyc. origg. p. [illegible]

die Studenten zu hören hatten. Die sämmtlichen Anträge wurden von dem Kurfürsten genehmigt[32]).

Auch dieser zweite Versuch des Kurfürsten, in Gemeinschaft mit der Universität eine durchgreifende Reform derselben zu Stande zu bringen, misslang. Friedrich liess daher ohne ihre Mitwirkung »Statuta et ordinationes« aufsetzen, welche jedoch nicht in Kraft traten[33]). Denn am 25. Februar 1553 gab die Universität zwei ihr gehörige Häuser, das eine an Johannes Miläus und das andere an Nicolaus Cisner, nur bedingungsweise ab[34]).

§ 4.

Bemühungen der Artisten-Facultät zur Förderung der classischen Studien. Wiederberufung des Micyllus. Neue Statuten.

Kam nun auch die Reform der Universität nicht zu Stande, so war doch die Artisten-Facultät bemüht, ihre Zustände, so viel an ihr lag, zu verbessern, und so gelang es ihr auch (1547), von dem damaligen Rector der Universität Stolo und dem Canzler des Kurfürsten, Hartmannus Hartmanni, unterstützt, zu bewirken, dass Micyllus, welcher (1537) wegen allzu geringer Besoldung nach Frankfurt gegangen war (S. 378), mit einem Ge-

---

32) Ausführliche Angaben hierüber sind in den Act. l. c. F. 20, a. b und Auszüge mitgetheilt in Lyc. origg. p. 41.

33) In eodem senatu (6. Aug. 1549) propositum est, an statuta et ordinationes illustrissimi principis nostri nobis publicandae traditae, sint publice nostrae ditioni subjectis perlegendae et responsum est, mandata pro foribus ecclesiae et contuberniorum esse affigenda omnesque citandos esse ad audiendum statuta illustrissimi principis nostri, id quod dominica sequenti factum est. Annall. Univ. T. VII. F. 35, a.

34) Ut si Reformatione publicata Universitas illis domibus ad alios usus opus habeat, ut ipsi conductores statim emigrent. Ibid. F. 132, a.

halte von jährlich 100 fl. wieder berufen wurde [35]). An ihm gewann sie einen anerkannt tüchtigen Vertreter der alten classischen Literatur.

Eine weitere Sorge der Facultät war, statt der veralteten und den damaligen Zeitverhältnissen und wissenschaftlichen Zuständen nicht mehr angemessenen Statuten [36]) neue zu entwerfen und einzuführen. Da dieses sich stets hinausschob, so suchte sie sich dadurch zu helfen, dass sie ältere Statuten aufhob und andere an ihre Stelle setzte, welche sie dann durch Zusammenstellung zu einem Ganzen vereinigte [37]).

---

35) Acta Fac. Art. T. IV. F. 22, b. Ausführliches über diese Berufung siehe in unserer Schrift über Micyllus, S. 24 ff. — Zu der ursprünglichen Besoldung von 100 fl. kam 1554 eine Zulage von 50 fl. Annall. Univ. T. VII. F. 192. 193, vergl. mit F. 204, b.

36) XXIII. die Decembris (1521) in concione Facultatis decretum est, solum ea statuta facultatis praelegenda in scholis artium, quae ad vitae morumque integritatem spectant, alia vero, quae de ordinario magno (S. 79. 157.) ut vocavere, sive de lectionibus formalibus canebant, quando haec jam olim in decanatu praecedenti explosa et antiquata sint, nec possint interim alia per facultatem condi, eadem facultas abjici potius, quam non omnium cachinno praelegi voluit. Acta Fac. Art. T. III. ad annum 1521.

37) Eine solche Zusammenstellung aus ältern Statuten aus den Jahren 1443—1549 findet sich im Statutenbuch der Facultät (Univ. Arch. 358, 48) F. 2, a bis 46, b u. F. 51, a. Aus derselben heben wir folgende Bestimmungen hervor:

»Ut deinceps, quemadmodum et multos ante annos observatum fuit, Magistri stipendiati Contuberniorum regentes atque Dionysiani Sabbathinas eas publicas disputationes, quae in superioribus artium scholis haberi consueverunt, diligenter visitent nec tres disputationes sese mutuo consequentes negligant, sub unius solidi denariorum pena.« (F. 46, b.)

»Ut in Artibus promoti Magistri in publicis illis muneribus et actibus habitus cum duabus propendentibus Lingulis serico subducti gestare.«

»Ut in publicis disputationibus Magister praesidens Capitium habeat cum decenti ut vocant Birreto; argumenta vero in medium proferentes et capitium et vestes et Birreta habeant decentia magistratusque sui majestati et dignitati non derogantia sub pena quatuor illorum nummorum, quas vocant praesentias.«

»Ne quis Magistrorum tam in convocationibus quam disput

»Weil jedoch fortdauernd die classischen Studien vernachlässigt und namentlich durch die Jurisprudenz jedes andere wissenschaftliche Streben an der Universität in

---

tionibus illis Sabbathinis alium insolentioribus clamoribus aut verbis opprobriosis injuriosisque perturbet in suffragiis votisque dandis, neve alium minis aut calumniosis verbis vexet sub pena suspensionis a Regentia per mensem aut graviori per Facultatem dictanda.«

»Ne quis magistrorum per factiones aut schismata ad Facultatis divisionem consentiat, sic ut una factio unum, alia alium decanum habeat.«

»Item quum disputationes ille Sabbathine potissimum ingenii exercitandi causa institute fuerint, non unius quidem, sed plurium, vult Facultas, ut a Magistro preside themata proponantur non unius ferme argumenti, aut professionis unius, utpote pura theologica, sed mixtim varia, utpote e dicendi artibus Logicis, Philosophiae naturalis et moralis penetralibus.« (F. 45, a bis 46, a.)

Weiter wurde festgesetzt:

Es solle keiner zum Baccalaureats-Examen zugelassen werden, welcher nicht $1\frac{1}{2}$ oder wenigstens $1\frac{1}{4}$ Jahre die »bonas artes« studirt und Vorlesungen über Dialectik, Rhetorik und über die »praeceptiones et instituta« der lateinischen, griechischen und hebräischen Grammatik, so wie über die »Formales completiones« gehört habe und Zeugnisse darüber beibringe. Ferner soll er die »Declamationes et Disputationes contubernales« fleissig besucht und wenigstens 20 »Sabbathinis Disputationibus« beigewohnt haben.

Wollte der Baccalaureus das Licentiaten-Examen machen, so musste er abermals $1\frac{1}{2}$ oder wenigstens $1\frac{1}{4}$ Jahre das Studium der eben genannten Fächer fortsetzen und alle die angegebenen Verbindlichkeiten erfüllen. Ausserdem aber musste er öfter an Disputationen Theil genommen und namentlich in der »Disputatio quodlibetica«, wenn in demselben Jahre eine Statt fand, »respondirt« haben. Besonderes Gewicht wurde bei beiden Prüfungen auf eine tüchtige Kenntniss der lateinischen Sprache gelegt.

Schliesslich wurde noch in Beziehung auf die Candidaten des Baccalaureats und der Licentiatur bemerkt, dass Jeder, welcher in dem Examen nicht bestanden und deshalb zurückgewiesen werde, wenn er Drohungen gegen den Einen oder Andern der Examinatoren ausstosse oder gar sich persönlich an demselben vergreife, 2 Jahre lang zu einem weiteren Examen nicht zugelassen werden sollte. (F. 47, a bis 50, a.)

In Beziehung auf diejenigen, welche den Magister-Grad zu erhalten wünschten, wurde in dieser Zeit nur festgesetzt, dass sie 2 Disputationen zu halten hatten. (F. 51, a.)

den Hintergrund gestellt wurde [38]), beschloss sie (1 eine gänzliche Umarbeitung ihrer Statuten betraute den Micyllus mit diesem Geschäfte [39]), we auch dem ihm bewiesenen Zutrauen vollständig entsp Nicht lange nach dem erhaltenen Auftrage war er schon im Stande, der Facultät (14. August 1551) den ihm ausgearbeiteten Entwurf der Statuten in zwei Si gen vorzulesen. Derselbe wurde in allen seinen Th gebilligt und beschlossen, ihn der Universität zur nehmigung vorzulegen [40]). Dieses geschah in einer b deren Eingabe [41]).

Die Hochschule bestätigte die ihr vorgelegten tuten; von der Artisten-Facultät aber wurde am 10.

---

38) Acta Fac. Art. T. IV. F. 41, a. Am deutlichsten abe fahren wir, wie es damals mit den humanistischen Studien an Universität beschaffen war, aus einem Briefe des Micy an Melanchthon (Sylvv. lib. I. p. 20. 21), den wir zum auch in unserer Monographie über Micyllus, S. 27 abdru liessen. In demselben heisst es unter Anderem: »Cum Latiis videas sordescere Graecos. Hei mihi! barbariae quanta fe patet.«

39) Tertio die Januarii quum inter dominos (senatores Facult.) multa ultro citroque de statutis conferrentur, aliis barb sermonis, aliis rerum quarundam ad haec tempora ineptitud accusantibus, consensum est, de hoc negotio ad senatum referendum esse, ac deputandos, qui statuta semel in unive perviderent acuratiusque renovarent, ad quam rem D. Micylli consentientibus suffragiis est exoptata. Acta Fac. Art. T. IV. F.

40) Ibid. F. 42, a.

41) In dieser Eingabe heisst es unter Anderem: »Saepe madvertimus, unius inusitati et ridiculi recitatione, ceteris perinde inutilibus, suam quoque auctoritatem abrogari. Ne mus, impium etiam videri et ex quo sacramenti religio prae vilescat, ad id promittendum, quenquam adigere, quod in unive a nemine servari cernitur. Quoniam itaque ad naturae variet accomodandae sunt leges, quas post aequitatem inprimis pers tas et continuo dispositio commendat, magni profecto facimu rissimi viri D. Jacobi Micylli operam et judicium, qui nostris bus adductus pervidit, illustravit ac pulcherrime universa statuta digessit, quod gratum posteris et ordini nostro perpe ornamentum fore, nobis planum persuasum habemus.« Ibid. F.

vember 1551 in einer Sitzung, in welcher Micyllus nicht gegenwärtig war, beschlossen, diesem für die treffliche Bearbeitung der Statuten »honorarii loco« einen silbernen Ehrenbecher als Zeichen der Anerkennung und des Dankes als Geschenk zu geben[42]), dem Studenten aber, welcher die Statuten sehr sorgfältig abgeschrieben hatte, einen Goldgulden zu verabreichen[43]).

Diese Statuten enthalten Bestimmungen:

über die (jährliche) Wahl eines Decanes der Facultät und dessen Functionen; über die Aufnahme in den Rath (concilium) der Facultät; über die Rechte und Pflichten der Facultäts-Mitglieder; über die Wahl und Pflichten der Examinatoren für das Baccalaureat u. s. w. In Beziehung auf die, welche Baccalaureen werden wollen, werden, ausser vorwurfsfreiem Wandel, einem Lebensalter von 15 Jahren, und dem Nachweise der Theilnahme an den öffentlichen, jeden Samstag Statt findenden Disputationen und an den Privat-Disputationen, hinreichende Kenntnisse in der Grammatik, Dialectik und Rhetorik, und Uebung in der lateinischen und griechischen Sprache verlangt[44]). Wer Magister werden wollte, musste von vorwurfsfreiem Wandel sein, das 18. Jahr überschritten, vertraute Bekanntschaft mit den beiden alten Literaturen und hinreichende Kenntnisse in der Physik und Mathematik haben. Auch war die fleissige Theilnahme an den schon genannten Disputationen nachzuweisen. Die Prüfungen der Baccalaureen fanden zweimal im Jahre statt. Jeder Examinand hatte 1 Goldgulden in den Fiscus der Facultät zu bezahlen; ferner hatte jeder 3 Ursati für das Mahl und je fünf 1 Gulden dem Pedellen zu geben.

---

42) Scyphus argenteus, quo Facultas D. Micyllum honoravit, continet 10 uncias, 3 drachmas. Constant autem singulae unciae 11½ ursatis. Summa 8 fl., et aurei quarta monetae ursatorum seu balensium, ut vulgo nominantur, quorum 15 tunc valebant 27 alb. adeoque magnitudinis suae respectu vulgarem florenum unico albo superabant. Acta Fac. Art. T. IV. F. 44, b.

43) Ibid. F. 44, a. Das wirklich schön geschriebene Origina dieser Statuten findet sich in dem Univ.-Arch. No. 358, 48.

44) Das Baccalaureat war in damaliger Zeit ungefähr das, was jetzt ein Maturitätszeugniss für die Schüler der Gymnasien und Lyceen ist.

Für die, welche Magister werden wollten, waren ebenfalls zweimal im Jahre Examina bestimmt. Diese selbst war doppelter Art. Zuerst wurde der Magistrand privatim von der Facultät geprüft, und war er würdig befunden worden, so folgte auf den Vorschlag derselben erst die öffentliche Prüfung vor dem Canzler oder dessen Stellvertreter. Die Kosten für die Erlangung der Magisterwürde betrugen etwa das Doppelte von denen des Baccalaureats. Alle Examinatoren erhielten von den bemittelten Examinanden eine Entschädigung für ihre Mühe; arme hatten dagegen gar nichts zu bezahlen. Die kostspieligen Gastereien wurden abgeschafft. Weiter enthalten die Statuten eine genaue Eintheilung der zu haltenden Vorlesungen, Bestimmungen über die Benutzung der Artisten-Bibliothek und eine Instruction für den Pedellen.

Konnte auch eine Reform der Universität nicht zu Stande gebracht werden und wussten die Theologen »papali zelo flagrantes«, durch ihren Widerspruch es auch zu verhindern, dass Fagius als Professor bei ihrer Anstalt angestellt wurde[45]), so liess der Kurfürst sich dadurch nicht abhalten, für das Beste derselben zu thun, was er unter den obwaltenden Umständen konnte. Dazu gehörte die Errichtung einiger Lehrstühle, die Vereinigung der Bursen, die Gründung des Sapienz-Collegiums und des Pädagogiums. Das Nähere enthalten die folgenden Blätter.

§ 5.

Errichtung eines Lehrstuhles für die Mathematik und Ethik. Anstellung eines Lehrers der hebräischen Sprache. Gruntler's Berufung. Olympia Morata. Ausgezeichnete Juristen. Mediciner.

Zu den Verdiensten, welche sich Friedrich II. um die Universität erwarb, gehörte die Errichtung zweier Lehrstühle, für Mathematik und den der Ethik. Zu dem ersten ernannte er (1547) den Magister Jacob

45) Hottinger, p. 13.

Curio aus Hof[46]). Dieser war Doctor der Medicin, dabei aber auch ein ausgezeichneter Kenner der Mathematik. Später (1556) wurde Curio Professor der Medicin und Johann Mercur Morsheymer (Morshemius) aus Worms sein Nachfolger in der Professur der Mathematik bis 1563[47]).

Als Lehrer der Ethik wurde der berühmte Jurist Nicolaus Cisner (Kistner, 1552) ernannt[48]). Bei dem Antritt seines Lehramtes hielt er eine treffliche Rede über die Vorzüge und den Nutzen der Ethik[49]). Seine Vor-

---

46) »Fridericus II. peculiarem Matheseos cathedram fundavit, cui M. Jacobus Curio de Hof, natus a. 1497, Medicinae Doctor et insignis mathematicus, diu a Facultate Artium desideratus, tandem a Principe Moguntia huc invitatus, a. 1547. praeesse coepit. Eodem anno statuit ordo philosophorum, eos solos in posterum ad examen Magisterii admittendos esse, qui lectionibus mathematicis diligenter interfuissent. A. 1551. Academiae Rectoratum gessit, et Rectorum primus uxorem duxit. A. 1556. ad cathedram medicam evectus est Curio. Defunctus est Heidelbergae a. 1572.« Acta l. c. T. III. F. 116, b. T. IV. F. 24, a. 39, b. Annall. l. c. T. VII. F. 66, a. Lyc. origg. p. 70.

47) Acta Fac. Art. T. IV. F. 77, b.

48) Sabbatho post Bartholomei (1552) rector vocatus est ad archivum principis et ibidem ei in presentia consiliariorum a Cancellario est indicatum, eam esse principis mentem, quatenus Universitas in publicum Ethices professorem reciperet M. Nicolaum Kistnerum Mosbacensem. Principem ordinasse illi pro stipendio octoginta annuos florenos, quadraginta ex reditibus ecclesiarum, reliquos quadraginta ex coenobio Augustiniano.

Quod cum Universitati esset propositum, consensit universitas in petitionem principis atque dictum M. Nicolaum recepit in primum Ethices publicum professorem, licet nova Reformatio, quae jam edenda erat, nondum esset edita. Annall. Univ. T. VII. F. 111, b.

49) Cisneri opusc. ed. Reuter. Francof. 1658, woselbst sich die genannte Rede S. 699 ff. findet. Der Schrift ist Cisner's Leben von Reuter beigegeben, wo von seiner Ernennung zum Lehrer der Ethik S. 7 die Rede ist. Derselben Schrift entnehmen wir Folgendes aus Cisner's Leben: 1553 zerstreute sich die Universität wegen einer ansteckenden Krankheit. Dadurch wird Cisner zu einer Reise nach Frankreich und Italien veranlasst und kauft in beiden Ländern im Auftrage des Pfalzgrafen Otto Heinrich seltene Bücher. 1559

lesungen wurden sehr zahlreich, besonders auch vo
risten, besucht und in der bald darauf erfolgten R
der Universität durch Otto Heinrich den angeh
Juristen auferlegt, neben den Institutionen auch die
zu hören.

Ferner wurde der seit längerer Zeit erledigte I
stuhl der hebräischen Sprache durch
Staffelstein (Staffelstainer) wieder besetzt[50]) un
Studirenden von dem Rector der Universität durc
besonderes Programm zum Besuche dieser Vor
gen, welche am 16. Mai 1551 anfingen, eingelad

---

wurde er Professor der Pandecten und zugleich Kurfürstlicher
Bald darauf ernannte ihn Otto Heinrich zum Nachfolger I
Balduin's und zum Lehrer des Civilrechtes. Um dieselb
heirathete er die Tochter des Canzlers Hartmann, ,
1563 war er Rector der Universität. 1567 wurde er Assess
Reichskammergerichts in Speyer. 1580 rief ihn Kurfürst
wig VI. von Speyer nach Heidelberg und zwar als »Curiae
tinae Judicis Vicarius« und als ausserordentlicher Profess
Rechte. Beide Aemter versah er bis zu seinem Tode 1583.

50) Ueber Staffelstein's Aufnahme heisst es im
kelbuche d. d. 18. Mai 1551: »Paulus Staffelstainer, H
Professor, gratis.« — Ueber seinen Gehalt geben die A
(T. VII. F. 89, a) Folgendes an: »In convocatione VII. Julii
facta, vff bitt des Hebrei Pauli Staffelstainers hat Universit
willigt, dass man Ime (so vern der fiscus solchs auch vei
mög) künfftig Michaelis vff ein jar 20 gulden addiren soll,
das jar umb ist, als vff michaelis mag er pro additione
bitten.«

51) Der Wortlaut des Programms ist folgender: »Cum hel
linguae perientia multo uberiorem fructum adferat illis, qui
siae amant sectanturque studia quam ut aut praedicatione
opus sit; aut complecti verbis denique quis facile possit, con
publico stipendio, de communi senatus scholastici nostri sen
est non indoctus quispiam linguae sanctae hujus praelector P
Staffelstein, religione quondam Judäus, nunc vero discipulus
cum Jesu Christi, ita testimoniis praestantium virorum ornat
qui complures jam annos ea fide docuerit, quam in tradend
gua hac vere Christianum hominem decet. Idem hic auspic
cras ab enarratione celebris dicti, quod de mundi durati
domo Heliae sonuisse traditur. Grammatica deinceps tr

was als Beweis des Werthes anzusehen ist, welchen die Universität auf diese Disciplin legte.

Wie lange Staffelstein an der Hochschule wirkte, haben wir in den Acten nicht gefunden. Aus denselben wissen wir nur, dass er (1555) »als Professor der hebräischen Sprache« eine Zulage von 30 fl. erhalten [52]) und die Universität seinem kranken Sohn (6. April 1568) einige Gulden geschenkt hat [53]).

Ausserdem berief der Kurfürst durch Decret vom 12. Juli 1554 »zue mehr aufschwung vnd befurderung Facultatis medicae zue vnd neben denn Jetzigen professoren den andream Gruntler, der artzney doctorem, welcher dann hievor in Studio gestanden als zu eim dritten Lectorem derselben Facultet«, und zwar mit einer Besoldung »von 30 fl. oder zum mindesten 25 fl.« aus dem Universitäts-Fiscus sammt allen andern »Emolumentis Facultatis medicae«. Als Wohnung wurde ihm, besonders in Berücksichtigung seiner unglücklichen Lage, die »behausung inn der Cappellen«, in welcher früher Dr. Georg Nigri gewohnt hatte, zugewiesen [54]).

---

compendia ac praecepta e scriptura petitis exemplis illustrabit. Idque curabit sedulo, ut ad phrasin, quae multos a philologicis lectionibus arcet, adsuefieri auditor possit vetustissimamque illam paulatim amare theologiam. Quoniam vero gratissima haec Deo est studiorum cultura, hortamur studiosos cum omnes quidem, tum praecipue illos, qui operam suam ecclesiae ministerio destinaverunt, ut linguae et phraseos hebraicae hujus tantopere ad scripturae fontes necessariam cognitionem, monstratore et duce Paulo illo, sibi comparent, nec leves ducant minas, quae de segniter discentibus studiorumque verorum neglectoribus clericis extant in Osea, quia dicit dominus iratus:

»»Repulisti scientiam, repellam te, ne sacerdotio fungaris mihi.«« Die Maji 15. (1551).« Annall. Univ. T. VII. F. 94, a.

52) Ibid. F. 204, a. b.

53) Ibid. ad. an. 1568, F. 40.

54) Ibid. T. VII. F. 174. 175, woselbst auch das Berufungs-Decret steht.

Gruntler's Gattin war die durch ihre Gelehrsam keit berühmte, deutsch gewordene Italienerin Olympi Fulvia Morata. Sie wurde im Jahre 1526 in Ferra geboren, wo ihr Vater, Fulvio Peregrino Morat Professor an der Universität war. Ihre gelehrte Bildu hatte sie theils von ihrem Vater, theils an dem Hofe, w sie als Gesellschafterin der Maria von Este in Ferra lebte, erhalten. Schon in Italien hatte sie sich mit Grunt ler vermählt. Dort trat sie auch mit ihrem Gatten, durc den reformatorischen Hauch, welcher im 16. Jahrhunde über Italien wehte, bewegt [55], zur evangelischen Kirch über. Durch die Kriegsunruhen wurden Beide zur Fluch aus Italien genöthigt. Unter vielen Bedrängnissen kame sie nach Deutschland und zunächst nach Schweinfurt, i die Geburtsstadt Gruntler's. Dort verloren sie durc den Krieg alle ihre Habe. Da nahm sie Graf Eberhar von Erbach gastlich auf. Dieser hatte eine Schwest des Kurfürsten Friedrich's II. zur Gemahlin und da Gruntler's Tüchtigkeit als Arzt eben so hoch schätzt als dessen edeln Charakter, so empfahl er ihn als Pr fessor der Medicin an die Universität Heidelberg. Hiera folgte dessen Berufung.

Nach dem Berichte des Leodius soll auch Olym pia nach Heidelberg berufen worden sein, um Vorträ über die griechische Literatur zu halten [56]. Alle dieses beruht ohne Zweifel auf einem Irrthume, Olympia in ihren Briefen (opera ed. a. 1580 p. 1 177) ausführlich von der Berufung ihres Mannes na Heidelberg und ihrem dortigen Leben spricht, mit kein Silbe aber, obgleich sie die geringsten Einzelnheiten ihr Lebens erwähnt, ihrer eigenen Berufung gedenkt, wo aber anführt, dass sie den Titel einer Ehrendame d

55) Schmidt, Celio Secundo Curioni in Niedner's Zeitsch f. d. histor. Theologie 1860. S. 571.

56) Vita Friderici II. p. 292: »Ipse ut medicinam profiteat ipsa ut graecas literas doceat.«

Kurfürstin erhalten, ihn aber, um vom Hofleben entfernt bleiben zu können, abgelehnt habe. Auch in den Universitäts-Acten findet sich nirgends ein Beleg für ihre Berufung oder eine Angabe, dass sie Vorlesungen hielt. Nur einmal kommt ihr Name in den Annalen der Universität (T. IX, F. 7, b) vor, wo ihre Gedichte genannt werden.

Ihr Aufenthalt in Heidelberg dauerte jedoch nicht lange. Seit ihrer Ankunft kränkelnd, starb sie am 26. October 1555, und schon am 22. December desselben Jahres folgten ihr der Gatte und ihr Bruder Emilio im Tode nach. Sie wurde, wie die beiden Letztgenannten, in einer Capelle der St. Peterskirche zu Heidelberg bestattet und ihr eine in dieser Kirche noch vorhandene Grabschrift (S. 172) gesetzt [57]).

Als Juristen werden unter Friedrich's Regierung

---

57) Die Grabschrift ist abgedruckt in Apograph. monumentor. Haidelb. p. 7.

Olympia's Werke wurden von Caelio Secundo Curioni gesammelt und erschienen in Basel in den Jahren 1558, 1562, 1570 und 1580. Curioni war ein Freund ihres Vaters und Professor an der Schule zu Lucca. Er war einer der wenigen italienischen Gelehrten, bei welchen der Humanismus die tieferen religiösen Interessen nicht überwog. Frühe der römischen Kirche entfremdet, entsagte er, nach vielen Gefahren, seiner Heimath, um diesseits der Alpen Freiheit für seinen Glauben zu suchen. Olympia verehrte ihn wie einen Vater und er liebte sie wie eine Tochter. Schmidt a. a. O. S. 570. 574. 581. Streuber (Basl. Taschenb. 1853) S. 68 ff.

Ueber Olympia selbst vergl. Junker: Schediasm. histor.; Dithmar: Dissertatio de Olympiae vita, scriptis et virtutibus; Büttinghausen: Ergözlichkeiten aus der Pfälz. und Schweiz. Gesch. u. Literat. St. II. S. 1 ff. Sturm: Einer ist Euer Meister, Th. I. S. 35. 175 ff. Th. II. S. 48 ff. Gelzer: Protestant. Briefe aus Südfrankreich und Italien, S. 274 ff.; Häusser a. a. O. Th. I. S. 616. Classen: Jac. Micyllus, S. 291. Münch: Margariten, S. 169 ff. Bonnet: Vie d'Olympia Morata, Paris 1851; dasselbe Werk, geziert mit den seelenvollen Zügen der edeln Frau, in's Deutsche übersetzt von Merschmann, Hamburg 1860 und die darüber im Leipz. Repertor. Jahrg. 1860, S. 278 mitgetheilte Recension.

besonders gerühmt: Dym bis 1559 im Civilrecht, Dionysius Grav (Graff) von Esslingen, früher Professor der lateinischen Sprache, seit 1548 aber Nachfolger von Johann Deschler und darauf (1551—1560) von Philipp Rhynerus, welche beide von Alzey waren, Johann Myläus von Niederulm (bis 1554), Paul Cisner (Küstner), Melchior Weisenberger (bis 1556) und Wendelin Heylmann von Reichardshausen.

Als Mediciner wird Johann Virdung genannt, welcher zugleich Mathematik und Astronomie lehrte [58]).

§ 6.

Vereinigung der Bursen und ihre Einrichtung.

Die sich immer wiederholenden Raufhändel zwischen den verschiedenen Bursen, deren Bewohner theils Nominalisten, theils Realisten waren, wünschte der Kurfürst entfernt, da sie den Frieden der Universität öfter störten und mit Recht als Werkstätten der »mönchisch-scholastischen Bildung« bezeichnet werden [59]). Es beschloss daher Friedrich am 17. Februar 1546 die verschiedenen Bursen (die Schwaben-, Katharinen- und Juristen-Burse) in Eine Burse, oder vielmehr mit der Realisten-Burse (Collegium Artistarum) zu vereinigen und der Universität einzuverleiben [60]). Nur das Dionysianum und das Contubernium »in der Bursch« sollten als selbstständige Anstalten fortbestehen [61]). Als Locale für die vereinigten

---

58) Wundt: De ord. phil. P. II. p. 17, wo sich auch die näheren Nachweisungen finden.

59) Häusser, S. 612. Auch an der Universität Basel war der eigentliche Sitz der nominalistischen und realistischen Parteien in den Bursen, welche an den verschiedenen Richtungen hartnäckig festhielten und vom Wortkampf zu Thätlichkeiten übergingen (1465). Vischer, S. 171 ff.

60) Annall. Univ. T. VI. F. 420, b.

61) Als 1685 Kurfürst Philipp Wilhelm die Regierung antrat, gelobte er: »der Universität, dem Contubernium (in der

Bursen wurde die Realistenburse bestimmt. Da diese aber in Verfall gerathen war [62], so befahl der Kurfürst im März desselben Jahres, die Universität solle

»verfugen, dass die Bursa Realium zugericht und vssgemacht vnd domit gehalten werde, wie mit andern der Universität incorporirten Häusern beschieht« [63]).

Hierauf theilte der Rector dem Senate und der Artisten-Facultät mit, dass es der ernste Wille des Kurfürsten sei, die Contubernien ohne Verzug zu vereinigen [64]). Da es jedoch nicht möglich schien, die Sache in der gewünschten Eile zu bewerkstelligen, so gaben der Decan der Artisten-Facultät und die Regenten der Bursen am folgenden Tage eine Schrift bei der Universität ein, in welcher die Schwierigkeiten eines so schnellen Einzugs auseinander gesetzt wurden [65]). Doch kam trotz dieser Eingabe die Vereinigung der Bursen noch in dem Jahre 1546 bald nach Martini zu Stande [66]), und so hatte wenigstens in dieser Beziehung der Kurfürst seine Absicht erreicht.

Der auf diese Weise entstandenen, wenn wir so sagen dürfen, Gesammtburse wurden nun die sämmtlichen

---

Bursch), dem Dionysianum, dem Collegium Principis und Sapientiae alle Statuten, Privilegien, Freiheiten, Einkommen, Rechte und Gerechtigkeiten zu halten. Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 422. 424.

62) Schon 1544 waren das Gebäude und der in demselben befindliche Carcer in so baufälligem Zustande, dass man damit umging, beide wieder gehörig herzustellen, was aber unterblieb, weil nach dem Ueberschlage des Werkmeisters die Kosten sich auf 140 bis 200 fl. beliefen. Acta Fac. Art. T. IV. F. 14, b.

63) Ibid. F. 421, b.

64) Ibid. F. 16, a.

65) Diese sehr ausführliche Schrift, in welcher die Universität auch gebeten wurde, möglichst dahin zu wirken, dass ihre Reform veröffentlicht werde, wurde mit dem Bemerken in die Acten aufgenommen: »Haec ideo inserta sunt, quoniam domini Consiliarii Facultatis trium Contuberniorum in unum contractionis rationes et tempora diligenter in annales referri voluerunt.« Ibid. F. 17, a.

66) Ibid. F. 20, b.

Einkünfte der einzelnen Bursen zugewiesen, beziehungsweise Vermächtnisse, Capitalbriefe u. s. w. auf dieselbe übertragen und sie führte von jetzt an den Namen eines Collegium Principis (Fürstenschule), Collegium Artistarum [67]) oder des vorzugsweise so genannten (Grossen) Contuberniums. Sofort erhielt dasselbe ausführliche Statuten [68]), welche sich eben so wohl auf die in ihm vorhandenen Schüler und Magister, als auch auf die Vorsteher (Moderatores, Regenten), den Hausvater (Praepositus, Propst) den Oeconomen, den Koch, die Köchin und auf die Diener beziehen [69]).

Der ganzen Anstalt war ein Superintendent vorgesetzt; unter ihm standen zunächst 4 Regenten. Als erster Superintendent wird der Professor der Medicin. Wagenmann, als erster Regent Billican und als zweiter Regent Johann Balbus angeführt. Wie vordem jede Burse ihren besonderen »Pädagogen« (Knabenlehrer) hatte, so wurde auch in dem Contubernium ein solcher beibehalten. Er hatte die in demselben befindlichen Alumnen so lange zu unterrichten, bis sie die Vorlesungen der Facultät mit Nutzen besuchen konnten [70]).

Die Vereinigung der Bursen führte jedoch manche Uebelstände mit sich. Namentlich war es wegen der grössern Zahl der Alumnen viel schwerer, die Hausordnung zu erhalten

---

67) Nach der Reform. Univ. durch Johann Casimir, F. 193. lag auch ein Artisten-Collegium in der Judengasse. Denn, waren schon die verschiedenen Bursen vereinigt, so schloss dieses nicht aus, dass die Alumnen in verschiedenen Häusern wohnten.

68) Urkunde Nr. XXVI gibt die Statuten für das Fürsten-Collegium.

69) Die Verhaltsmassregeln für den Hausvater, Koch u. s. w. finden sich ausführlich im Univ.-Arch. Nr. 358, 79, a.

70) Ins Einzelne eingehende Mittheilungen über die ganze Anstalt, ihre Vorsteher, Lehrer, Magister, Schüler, ihre Pflichten und Rechte, so wie über die Vermächtnisse, Capitalbriefe finden sich in »Statutorum Bursae Realium liber« (Univ.-Arch. No. 358, 52) und in »Läyerbuch der Gefällen Collegii Principis vnd Stipendiorum Contubernii« (Univ.-Arch. Nr. 389, 18 und 19).

ıd eine gute Disciplin zu handhaben. Dieses bestimmte e Universität, den Kurfürsten (19. März 1550) um die rrichtung einer zweiten Burse zu bitten, zumal jetzt die üher dem Pädagogium eingeräumte Schwabenburse leer ehe [71]).

Auf dieses Gesuch erhielt jedoch, was ausdrücklich in ɜn Annalen bemerkt wird, die Universität keine Antwort ɔn dem Kurfürsten [72]), und die Schwabenburse wurde zu Iohnungen für Professoren verwendet [73]).

Später »gerieth diese herliche Stifftung (die Fürstenɜhule) in grosse zerrittung, vnordnung vnd abgang« [74]). ls Kurfürst Friedrich III. (1559—1576) davon Kenntiss erhielt, trug er der Hochschule auf, die Zustände jener .nstalt genau zu untersuchen. Dieses geschah im Anfange es Jahres 1560 von dem Prorector, Curio, —(der Rector, ohann Geysselbach, war schwer erkrankt [75]) — und en Professoren Boquin, Heilmann, Lotichius und ꜰeorg Adam [76]).

In dem von dem Rector und den übrigen Mitgliedern ieser Commission dem Kurfürsten abgegebenen Gutachɜn [77]) wurde der zerrüttete Zustand, in welchem sich die ınstalt befand, anerkannt, aber als Hauptursache desselen bezeichnet:

1) dass, während früher die »gelertesten, erlichsten vnd vleissigsten Magistri mit diesen Stipendien begabt worden«, jetzt aber, »wie fast alle andern ordnungen in missbrauch gerotenn«, die Stipendiaten »one alle erkundigung nach geschicklichkeit,

71) Annall. Univ. T. VII. F. 52, b. 53, a. Ueber das Pädagium in dieser Zeit siehe Lyc. origg. p. 48.

72) Ibid. F. 53, a.

73) Ibid. F. 142, b. (S. auch oben Schwabenburse S. 206).

74) Ibid. F. 370, b.

75) Ibid. F. 366, a.

76) Ibid. F. 370, b.

77) Das Gutachten findet sich vollständig a. a. O. F. 370, b. is 372, b.

dunn oder lassen, allein auss gnaden vnd gunst presentirt« würden;

2) dass die Stipendiaten »sich dunken lassen, als seien sie allein churf. gn. immediate vnd dem Rectori oder Decanis gar nit oder gar wenig vnnderworffen.« Es sei deshalb »niemandt gewesst, der vff ihr thun ein vffsehens gehabt hette«;

3) sei es unmöglich, zumal zu »dissenn deuerenn schweren zeitten« die Haushaltung mit 200 fl. — »so das Haus fallen hat«, zu unterhalten und

4) seien Leute angestellt worden, die »zum ampt eines Oeconomi oder Probsts gar nit duglich gewest«.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, wurde vorgeschlagen, dass »etwa von den Kirchengütern« der Anstalt ein Zuschuss bestimmt und in Zukunft nur 6 Stipendiaten aufgenommen würden, von welchen je 2 Theologie, 2 Jura, 2 Medicin und 2 Philosophie studirten.

Ferner sollten nur ein zuverlässiger Mann als Oeconom angestellt, die Gesetze nach den Bedürfnissen der Zeit umgeändert und endlich das seinem Einsturze nahe Haus im Bau wieder hergestellt werden.

In Folge dieses Gutachtens wurden (9. October 1560) neue Statuten für die Anstalt und besonders für die Regenten [78]) entworfen und von der Universität genehmigt [79]).

---

78) Urkunde No. XXX. Annall. Univ. T. VIII. F. 6, a bis 7, b. Mit diesen Statuten wurden auch »leges discipulorum et auditorum Contubernii« genehmigt; diese sind aber nicht in die Annalen aufgenommen. Ibid. F. 7, b.

Einen höchst interessanten Vergleich mit diesen Statuten des Fürsten-Collegiums bietet die »Ordinatio bursae cathedralis ecclesiae Spirensis, anno 1561«, welche Mone (Zeitschr. Bd. I. S. 281—295) mitgetheilt hat.

79) Die einzelnen, mit diesem Entwurfe betrauten Männer

ch diesen neuen Statuten wurde nun die ganze eingerichtet. Die Oeconomie des Hauses war den tern und die Aufsicht über die Schüler und Ma- n demselben den Regenten, deren immer mehrere übertragen [86]).

---

it genannt, wohl aber wird in den Annalen bemerkt, dass : berühmte Rechtsgelehrte, Franz Balduin, von dem ufgefordert wurde, an diesem Geschäfte Theil zu nehmen. ber lehnte es in folgendem Schreiben ab: Clarissime do- ctor. Equidem sentio te cum tuo senatu constanter tueri debere omnes hujus Academiae partes, et inprimis illa, antur contubernia; neque autem haec negligi aut horum onem alio rejici posse, quin vel labefactata pessum eat, cta dissolvatur, et tandem esse desinet, quae esse dicitur ia. Ad cujus quidem vel dignitatem amplificandam, vel ccitanda, si quid conferre possim, nihil recuso. Sed in- i quod sentio dico, non esse me idoneum ad illius quod tur contubernii constitutionem. Mihi vere videri te in tuo um alios multos habere, qui ea in re tibi adesse possunt, Dn. Casparum Agricolam, D. Cysnerum et Xylandrum, non solum doctos et litteratos, sed et in eo genere vitae , et totam horum sive instituendorum sive regendorum rationem bene intelligentes, neque jam aliis negotiis im- quin pro sua in rempublicam nostram benevolentia facile et possint, hanc curam tecum suscipere. Si quid prae- quod mandare mihi velis, libenter audiam. Annall. Univ. '. 401.

Ein »Catalogus Regentum, contractis tribus Con- is in unum in Collegio Principis olim Contubernium dictum« vom Jahre 1546—1601 findet sich auf den letzten nirten Blättern der genannten »Statutorum Bursae Realium Weiter ist noch vorhanden ein »Catalogus praepositorum, s per Sebastianum Bugelinum« vom Jahre 1535 bis re 1580, er findet sich in einem die Prädposituren der hule betreffenden Actenbande (Universitäts-Archiv Nr. 358,

diesem Verzeichnisse geht hervor, dass das Amt eines s ein Jahr dauerte. M. Hartmann von Eppingen dasselbe 1460 und 1465, Wimpfeling 1481, Billican äter trat in der Dauer der Führung dieses Amtes eine g ein. M. Pithopoeus bekleidete dasselbe vom Jahre zum Jahre 1580. Sein Vorgänger war Nicolaus

§. 7.

Das Sapienz-Collegium als Collegium philosophicum. Gründung. Einkünfte. Statuten. Aufsicht. Alumnen und Lehrer. Entfernung der Altäre. Verwaltung. Archiv der Universität und Artisten-Facultät.

Unter die bedeutendsten Schöpfungen, welche Friedrich zu Gunsten der Universität in das Leben rief, gehört das von ihm gegründete Sapienz-Collegium [81]. In dasselbe sollten 60—80 arme, aber talentvolle junge Leute, welche sich zunächst durch philosophische Studien für Fachwissenschaften vorbereiten wollten, aufgenommen und für ihre Kost, Bücher, Kleidung und in Krankheitsfällen für Pflege gesorgt werden [82]). Die ständigen Ephoren und Ad-

---

Die ersten Regenten in der vereinigten Fürstenschule waren: Johann Geisselbach, Kilian Gunther, Johann Dotzler, Erhard Neiffard, Arnold Obsopöns, Philipp Rhynerus und Conrad Lätus (Fröhlich). Die beiden ersten werden als »Suevici«, die zwei folgenden als »Novi« und die drei letzten als »Reales« bezeichnet. Im Jahre 1599 hatten Aemilius Portus und 1601 Georg Klaffenschenkel und Johann Philipp Parcus (Sohn des David Pareus) dieses Amt.

81) Eine handschriftliche, 6 Blätter in Folio starke »Historische Nachricht von dem Collegio Sapientiae und von dessen Ephoris, Inspectoribus et Praeceptoribus von der ersten Stiftung an biss auf das Jahr 1790«, in welcher sich auch die päpstliche Bulle vorfindet, besitzt das Univ.-Arch. unter Nr. 358, 56. Hist. Acad. F. 132 ff. Wundt, Mag. B. I. S. 59 ff. Reuter, Jubil. prim. Coll. Sap. (1606). Hottinger: De Coll. Sap. (1656). Büttinghausen: De fatis Coll. Sap. (1756). Mieg: De Coll. Sap. (1756). Die neueste Religionsverf. d. Reformirten in der Unterpfalz (1780) S. 235 ff. Widder, Th. II. S. 410. Unsere Gesch. d. Neckarsch. S. 36 ff. 161 ff. und Gesch. d. Stipendien H. I. S. 9. H. II. S. 68.

82) Zu Freiburg im Breisgau war schon i. J. 1496 ein Domus Sapientiae gegründet worden. Werk, Stiftungsurkunden d. academ. Stipendien an d. Hochsch. zu Freiburg S. 1. Jäger: Ueber die Freiburger Stipendien-Stiftungen I, 10.

ministratoren der Anstalt sollten die Kurfürsten der Pfalz sein [83]). Zur Ausführung dieses Vorhabens wurden mit Gutheissen des Papstes Julius III. (1550) das von seinen früheren Bewohnern verlassene Augustiner-Kloster in Heidelberg und dessen Einkünfte, so wie die des Augustiner-Klosters zu Alzei und der Benedictiner-Klöster zu Lixheim und Krafthal [84]), verwendet [85]).

Der jährliche Ertrag dieser Klöster wurde auf 600 Ducaten veranschlagt [86]). Da jedoch derselbe schwer beizubringen war, so machte die Artisten-Facultät, welche die Klöster für das Sapienz-Collegium in Empfang genommen hatte, »geringen Nutzens und gefährlicher Zeitläuften wegen«, von dem Anerbieten des Kurfürsten, sie auf 10 Jahre (1553—1563) für die jährliche Summe von 1054 fl. 2 Batzen 2 kr. in Bestand zu nehmen, Gebrauch, wobei noch der Kurfürst versprach, die vom Papste designirten Priester und Studiosi »in victu et vestitu« zu unterhalten und die »Mobilia« um billigen Preis anzunehmen [87]).

Die Schlüssel des Augustiner-Klosters in Heidelberg wurden dem Decane der Artisten-Facultät von dem Rector der Universität, Dym, welch letzterem in Verbindung mit Professor Wagenmann bisher die Sorge für das Kloster (»cura Monasterii«) anvertraut gewesen war [88]), eingehändigt und die Aufsicht und Verwaltung der Anstalt

83) Alting, p. 160.

84) Das Ausführliche über diese Klöster siehe in diesem Abschnitte unter »finanzielle Verhältnisse der Universität«. In Friedrich's II. Erbvertrag v. J. 1553 (Tolner, Cod. Dipl. p. 172) heisst es: »An den vom Papste Julius III. incorporirten Klöster Lixheim und Krafthal soll der Sapienz zu ewigen Tagen kein Sperrung, Hinderniss noch Eintrag zugefügt noch verstatt werden.«

85) Acta Fac. Art. T. IV. F. 44, b ff. Vergl. auch Annall. Univ. T. VII. F. 89, b. 90, a. b. Die betreffenden Actenstücke haben wir im »Micyllus« S. 32 mitgetheilt.

86) Annall. Univ. T. VII. F. 127, a. b.

87) Originalurkunde Univ.-Arch. Nr. 23.

88) Annall. l. c. F. 89, a. 90, b.

dem Decane und den zwei ältesten Mitgliedern der Artisten-Facultät als »administratores et superintendentes« übertragen [89]). Wegen dieser Verbindung mit der Artisten-Facultät und, weil die Anstalt, wie schon gesagt, zunächst auch den Zweck hatte, junge Leute für höhere Wissenschaften und die obern Facultäten vorzubereiten, hiess sie auch Collegium philosophicum.

Am 3. September 1555 wurde die 75 Seiten starke Gründungsurkunde [90]) von dem Kurfürsten unterschrieben, aber leider ist sie nicht mehr vorhanden, doch wurden von Wundt [91]), welcher sie noch benutzte, die wichtigeren Statuten aus derselben aufgezeichnet. Es sind folgende:

1. Soll der Alumnus aus dem Kur- und Fürstenthum der Unter- oder Oberpfalz [92]) von ehrlichen und ehelichen Eltern gebürtig sein;
2. soll er arm sein, welches so erklärt wird, dass ihm seine Eltern jährlich nicht 12—14 fl. reichen können [93]);
3. soll er eines guten und sinnreichen Verstandes sein und zur Lehre und Tugend Lust und Liebe haben;
4. die Lectionen eines Alumnus sollen genau seinen Kräften angemessen sein, da nicht alle eines Verstandes und einer Geschicklichkeit seien;

---

89) Acta Fac. Art. T. IV. F. 61, b.

90) Liber fundationis seu ordinationis Domus Sapientiae in Coenobio D. Augustini. In dieser Urkunde heisst es unter Anderem: »Nos fundamus, ordinamus et erigimus Sapientiae domum, ita quidem, ut deinceps eisdem immunitatibus cum Academicis privilegiis, quae vel Pontifices vel Imperatores, Reges, Electores, Principes, aut quisquam alius Magistratus ordini literario concessit, vel deinceps concessurus, destinaturus aut donaturus, fruatur.

91) Wundt, Mag. B. I. S. 67 ff.

92) Die nachmalige Pfalz wird gewöhnlich die Unterpfalz genannt zum Unterschied der auf dem linken Donauufer gelegenen Oberpfalz in Oberbayern. Lehmann, Gesch. d. bayer. Pfalz S. 32.

93) Aus den um diese Zeit (1555) gestifteten Stipendien ist zu ersehen, dass mit dieser Summe ein junger Mensch auf der Universität erhalten werden konnte. In Basel nahm man 20 fl. an. Vrgl. unsere Stipendienschr. H. I. S. 9. Vischer. S. 16.

der Artisten-Facultät mit einer deutschen Zuschrift
l. November desselben Jahres zustellen [94]). Nach der-
wurden, da eine grössere Zahl die damaligen Ein-
der Anstalt nicht zuliessen, 20 Stipendiaten [95]), von
n 12 aus Heidelberg waren, wenn sie ein genügendes
n bestanden, zur Aufnahme von dem Kurfürsten
chlagen. Da jedoch damals in Heidelberg eine an-
ade Krankheit herrschte, so wurde von dem Kur-
t beigefügt, dass die »jungen und deren Eltern« zu
seien, ob sie in diesen »sterbleufften« die Aufnahme
s Collegium wünschten. Wäre dieses nicht der
so sollte ihnen das Recht der Aufnahme für eine
e Zeit vorbehalten bleiben. Weiter wurde die
sität angewiesen, wenn sie »Magistros, Oeco-
n und gesind in pflicht nemen wollte«, dieses dem
gt zu Heidelberg, Ludwig von Bettendorff,
igen, welcher den Befehl habe, »zu anfang bei der
nung vnd verpflichtung merer ansehens willen zu

Die Zuschrift des Kurfürsten siehe Acta Fac. Art. T. IV.

Nachdem nun Friedrich auch den Nicolaus Marius, Caspar Strubinus und Adam Gelphius (Gelfius)[96]) als Lehrer ernannt hatte, wünschte er die sofortige Eröffnung der Anstalt. Allein diese verzog sich theils wegen der noch herrschenden Krankheit, theils wegen des Schmalkaldischen Krieges bis zum 11. November 1556 [97]), ohne dass sie ihr Gründer, welcher schon am 26. Februar desselben Jahres starb, erlebte. Was er aber begonnen hatte, vollendete sein Neffe und Nachfolger, Otto Heinrich. In ihm fand die neue Anstalt einen kräftigen Vertreter und Schutzherrn. Er genehmigte (1556) alle von seinem Onkel gemachten Bestimmungen. Die Artisten-Facultät behielt die Aufsicht über die Anstalt; der Decan und zwei Mitglieder der genannten Facultät wurden zu Administratoren und Superintendenten ernannt und die angestellten Lehrer bestätigt. Ausserdem war Otto Heinrich bemüht, eine so zweckmässige Oeconomie einzuführen, dass die Zahl der vorher auf 20 beschränkten Alumnen vermehrt werden konnte.

Die beiden Mitglieder der Artisten-Facultät waren Micyllus [98]) und Cisner. Sie prüften auch die ersten, von Friedrich II. vorgeschlagenen Alumnen und bewiesen beide einen so grossen Eifer für das Gedeihen der Anstalt, dass Otto Heinrich wiederholt ihnen seine Zufriedenheit aussprach [99]).

Als dieser Fürst den evangelischen Lehrbegriff in dem Kurfürstenthum Pfalz einführte, liess er (durch Decret vom 13. December 1557) aus dem Sapienz-Haus alles, was von den Mönchen an Altären u. s. w. noch übrig war, vollends entfernen [100]).

96) Büttinghausen: De Coll. Sap. p. 8.

97) Acta Fac. Art. T. IV. F. 62, a.

98) Ueber Micyllus' Thätigkeit bei Errichtung des Sapi Collegiums siehe unsere Schrift über ihn S. 31 ff.

99) Büttinghausen, p. 10.

100) Handschriftl. Geschichte des Sap.-Coll. F. 2. — D

Weiter befahl er durch Erlass vom 15. Februar 1557 »es soll die Sacristey im Augustiner Closter der Vniversitet, auch Artisten Facultät vnd der Sapienz Brieffliche Urkunden, Monumenta vnd Register darin zu verwahren aussgeraumet werden« [101]).

Was die Verwaltung der Einkünfte des Sapienz-Collegiums betrifft, so war dieses von seiner Gründung an bis zur gänzlichen Aufhebung[102]) eine für sich bestehende und von der Universität völlig gesonderte Anstalt. Auch behielt die Hochschule nur kurze Zeit die Oberaufsicht über dieses Collegium. Es wurde von dem Kurfürsten Friedrich III. aus einem Collegium philosophicum in ein Seminarium theologicum umgewandelt und, wenn auch in Verbindung mit der Universität, doch dem Kirchenrathe untergeordnet, was unten ausführlich geschildert werden wird.

---

die Universität in Betreff der Entfernung der Bilder u. s. w. erlassene Decret lautet:

»Noch dem in der Sapienz allhie, die Abgottische altaria vnd bilder bis noch vnabgeschafft steen, wir aber bedenken, das es dis orts sunderlich von nothen die ding auss den augen der Jugent zu reissen, domit sie nicht in der Jugend annemen, das volgens in mehrerem alter nicht ausgereittet werden moge, So ist daruff vnser beuelch, das ir hirin solche versehung thut, domit alle abgottische vnd supersticiose imagines, was deren in heiliger gottlicher geschrifft nicht begrundet, darzu auch alle altar ausserhalb eins, daruff man sacram Eucharistiam ausspenden moge, fuglichen vnd one vielen leuth zulauffen abgethan, solche Bildnuss vnd steyn bei einander behalten, vnd nicht vertragen werden, ob man etwan derselben ding etliche (doch das die zu vorigen misbrauch nicht verwendet) mit nutz abkhemen vnd dannoch den costen, so vff das abschaffen der bilder vnd altare lauffen, mocht haben zu bezahlen. Daran thut Ihr vnsern gefelligen Willen.« Annall. Univ. T. VII. F. 282, a. b

101) Ibid. F. 257, a.

102) Gesch. d. Neckarsch. S. 36 ff.

§ 8.

Die Gründung des Pädagogiums als Seminarium der Artisten-Facultät.

Die Gründung des Pädagogiums[103]) war zunächst eine Folge des von der Artisten-Facultät bei dem Kurfürsten deshalb gestellten Antrages (S. 416. 420). Es trat am 9. October 1546 in's Leben, bestand aus 3 Classen und war mit der Universität auf's Engste verbunden. Aus der Universitätskasse sollten die Lehrer besoldet und überhaupt die Bedürfnisse der Schule bestritten werden; ihre Leitung stand zunächst unter der Artisten-Facultät, für welche es, wie es in den Urkunden heisst, gleichsam ein »Seminarium« sein sollte. Die ersten Lehrer waren Antonius Schorus (Schore) und Konrad Lätus[104]).

§ 9.

Verheirathete Lehrer werden von der Universität angestellt und zu Rectoren derselben gewählt.

Die hohen Schulen des Mittelalters waren (S. 39 ff.), wenn auch nicht durchaus geistliche, doch wenigstens solche Anstalten, welche nicht nur eine Exemption von

103) Die ersten Elemente des Lateinischen, so viel nöthig war, diese Sprache nothdürftig zu sprechen und zu schreiben, wurden in Klöstern oder bei einem lateinischen Schulmeister (ludimagister) gelernt. Es war diese Einrichtung ganz im Anschlusse an die antiken Einrichtungen und eine traditionelle Fortsetzung derselben. Im 15. und 16. Jahrhunderte fühlte man aber den Uebelstand, dass die Zuhörer zu wenig vorbereitet in die Artisten-Facultät kamen. Man errichtete daher eine Art von Vorschule vor der Artisten-Facultät unter dem Namen Paedagogium. Wie dies in Heidelberg geschah, geschah es auch zu Freiburg im Breisgau.

104) Die Geschichte dieser Schule haben wir, zugleich mit den wichtigsten Urkunden, ausführlich gegeben in: »Lycei origines«, in der »Gesch. der Neckarsch.« und in der »Jubelfeier der 300jährigen Stiftung des Lyceums zu Heidelberg (Heidelberg, 1847)«. Wir glauben daher uns begnügen zu dürfen, hier nur auf die genannten Schriften hinzuweisen.

weltlicher Gerichtsbarkeit, sondern auch fast alle Vorrechte der Geistlichkeit genossen. Lehrende und Lernende wurden deshalb als Clerici betrachtet und auch so genannt.

Auf der Universität in Paris waren die Lehrer der Gottesgelehrtheit und des geistlichen Rechtes im 13. und 14. Jahrhundert ohne Ausnahme Geistliche, und selbst in späteren Zeiten machte man das Statut, dass keiner zum Doctor der Theologie promovirt werde, welcher nicht Priester sei [105]). Auch die Arzneikunde wurde zu Paris in den älteren Zeiten von Geistlichen gelehrt, und erst der Cardinal von Touteville hob 1452 das Statut auf, dass Baccalaureen der Medicin unverheirathet sein mussten [106]). Nur die Meister der freien Künste waren schon in frühen Zeiten theils Geistliche, theils Weltliche.

Die Hieronymianer, Mitglieder der in den Niederlanden um das Jahr 1384 gestifteten Bruderschaft des gemeinsamen Lebens, nahmen keine Weihen an und legten auch kein Gelübde auf Lebenszeit ab, und so konnte sie auch nichts hindern, sich zu verheirathen, und, als später die classischen Studien in Deutschland aufzublühen anfingen, verschmähten viele Humanisten, bei ihrer freieren Denkart und Abneigung gegen den geistlichen Stand, die untern geistlichen Grade, und manche, wie Johann Sapidus (Witz) in Schlettstadt (bald nach 1500), Glandorp, Eobanus Hessus u. A., verheiratheten sich [107]). Ueberhaupt hielt man im 16. Jahrhundert schon nicht mehr an dem Grundsatze fest, dass die Lehrer durchaus Geistliche sein sollten, und es wurden um diese Zeit sogar in den Stiftsschulen verheirathete Prediger und Lehrer zugelassen. So drang Markgraf Philipp I. von Baden in den von ihm 1525 erlassenen Verordnungen nicht auf

---

105) Ueber den Cölibat bei den Universitäts-Professoren vrgl. auch Tholuck, Acad. Leben S. 2. 12.

106) Bulaus, T. III. p. 600 ff.

107) Raumer, S. 66 ff. Ruhkopf, Gesch. des Schul- und Erziehungswesens in Deutschland, Thl. I, S. 258. 259.

den Cölibat, »weil die gezwungene Ehelosigkeit für Priester und Volk auf gleich schädliche Weise wirke«, und erlaubte z. B. in Pforzheim dem dort geborenen und auch dort als Stiftsprediger angestellten Johann Unger, dem Jugendlehrer Melanchthon's, (1527) die Ehe [108]. Auch im Stifte Odenheim war 1549 ein verheiratheter Lehrer angestellt [109].

Wenden wir uns zur Universität Heidelberg, so gehörte es zu den Bestimmungen der Artisten-Facultät, dass die Mitglieder derselben unverheirathet waren. Da die Hochschule ein kirchliches Institut war und zu den kirchlichen Vereinen gerechnet wurde, so hat dieses nichts Auffallendes, und es kommen auch in dem ersten Jahrhunderte ihrer Wirksamkeit sehr selten Beispiele vor, dass Mitglieder dieser Facultät verehlicht waren. Der erste vermählte Licentiat war Jodocus Wollendorp. Dieser war bereits zu dem Examen zugelassen und dem Canzler präsentirt (1398), als er sagte, dass er eine Frau habe. Man verlieh ihm nun zwar die Licentiatur, doch musste er schwören, niemals dem Rathe (Concilium) der Facultät oder dem der Universität anzuwohnen [110]. Der zweite Verheirathete war Gerhard von Geylnhausen (1430). Er hatte auf die besondere Empfehlung des Kurfürsten die Magisterwürde erlangt. Später kommen häufiger Beispiele vor, dass Mitglieder dieser Facultät verehlicht sind, so unter Andern Micyllus (1533), welcher eine sehr starke Familie hatte [111]. Auch Anton Schorus, welcher 1546 »ad Rhetorices

108) Vierordt, S. 157. 242.

109) In einem Visitations-Protokolle dieses Stiftes v. J. 1549 heisst es: »Ludimagister vocatus et, num quos defectus sive in ecclesia sive in schola sua, interrogatus respondet, quod non admodum diu hic fuerit, habeat uxorem, nullos adhuc liberos, prius per annum degerit Heylbrunnae«. Mone, Ztschr. B. I. S. 280.

110) Acta Fac. Art. T. I. F. 180.

111) Annall. Univ. T. VI. F. 104, a. b. Vergl. auch unsere Schrift über Micyllus, S. 19. 41.

professionem« berufen und zum Vorstande des zu errichtenden Pädagogiums ernannt wurde, war ebenfalls verheirathet [112]).

Mit möglichster Strenge wurde aber darauf gehalten, dass keine in der Ehe lebenden Magister die Stellen der Regenten in den Contubernien bekleideten oder in den Rath der Facultät eintraten, was auch dann nicht geschah, wenn, wie im Jahre 1482, der Kurfürst Philipp es noch so sehr wünschte [113]).

Anders handelte jedoch Philipp's Nachfolger, Ludwig V. Er hatte 1527 den verheiratheten ausgezeichneten Juristen, Conrad Dym, zum Professor der Institutionen ernannt. Weil nun mit dieser Professur die Regentenstelle an dem Artisten-Collegium verbunden war, ein Regens aber nicht verehelicht sein sollte, so dispensirte ihn der Kurfürst von diesem Statut [114]). Ueberhaupt trat Ludwig in dieser Beziehung der Universität gegenüber mehr befehlend als bittend auf [115]).

---

112) Act. Fac. Art. T. IV. F. 12, b. Annall. Univ. T. VI. F. 450, b. 451. Lyc. origg. p. 45.

113) Den Beweis dafür finden wir in folgendem Actenstücke: »Anno 1482 die 14. Octobr. facta congregatione ad audiendam peticionem D. principis nostri, que talis fuit, quod Universitas simul ac facultas artium velint indulgere, ut Magister Nicolaus uxuratus possit regere bursas per biennium: quod si fiat, velit Mayestas sua recognoscere et erga Universitatem et erga facultatem; super qua peticione conclusum fuit, quod quia ille casus fieret in detrimentum bursarum primo: dehinc facultatis artium: postremo Universitatis omniumque facultatum: praecipue Theologice, ideo non vellet consentire.« Act. Fac. Art. T. II. F. 107.

114) Schwab, P. I. p. 105.

115) Dieses erhellt aus folgender Zuschrift des Kurfürsten an die Facultät: »Wir haben dem Magistro Dionysio Grauen (Graff) von Esslingen regenten yn der schwaben burss vff seyne angezeigte vrsachen vnd Demüttigs suppliciren gnediglichen bewilligt vnd zugelassen, Das er on angesehen er sich yn eelichen stand begeben hatt, noch zwey Jar bemelte regenterey haben vnd verwalten sol vnd mag. Solchs zeygen wir ych gnediger meynung an, beuelhende, yr wollent yn dabey ruwig bleyben, vnd was ym davon zu besol-

Gleiches geschah auch in einem andern Falle. Billican war »nach Beger« des Kurfürsten »zu der ersten regentereien der Realisten Bursche alhie kommen«, aber, weil er verheirathet war, versagte ihm die Artisten-Facultät den Eintritt in ihren Rath. Er beschwerte sich deshalb bei dem Kurfürsten. Dieser erliess hierauf »vff Donnerstag Udalrici« 1538 ein Schreiben an die Facultät, in welchem er sagte, es sei schon früher ein Regent der Schwabenburse, der »ehelichs stands« gewesen, in den Rath der Facultät aufgenommen worden, und es möge dieselbe den genannten Billican um so mehr aufnehmen, damit die Realisten, wie die andern Bursen, in dem Rathe ihren Vertreter hätten. Die Facultät beschloss hierauf, diese Sache nicht zu übereilen, sondern in genaue Erwägung zu ziehen, erbat sich jedoch von dem Rector der Universität die auf Billican bezüglichen Acten. Da sie diese aber nicht erhielt, beschloss sie, dem Billican keine Antwort zu geben [116]).

Nach solchen Vorgängen trug die Universität zwar nicht darauf an, dass ein verheiratheter Lehrer zum Regens einer Burse ernannt werde, wohl aber gab sie nach, sobald der Kurfürst es ernstlich wollte [117]).

---

dung oder anderm geburt wie biessher die bestimbt Zeytt aussvolgen lassen. Daryn beschieht vnser meynung. Datum Heydelberg Freyttags nach Visitationis Mariae Anno 1536.«

»Doch soll disse auss gnaden zugelassen dispensation vnser jüngst auffgericht ordination hierzu onvergriflich sein.« »Qua dispensatione praelecta censuit Facultas absque omni reluctatione Ilustriss. Principi obtemperandum, et M. Dionysio significatum est, Facultatem in hoc privilegium benigniter consentire.« Acta Fac. Art. T. III. F. 143, b.

116) Nullam responsionem, nisi lectis libris actorum Universitatis, Billicano esse dandam. Act. Fac. Art. T. III. F. 148, b. 149, a. b.

117) So erklärte sie, als Johann Geysselbach, der ein geborner Heidelberger war, (21. April 1548) um die Anstellung als Regens ansuchte: »Ipse (Geysselbach) non facile in Regentia facultatis artium sit ferendus cum statuta aliaque uxuratos non admittant,

Doch änderte die Artisten-Facultät später ihre Ansicht und bestimmte 1544 selbst, dass ein Verehelichter nicht von dem Amte eines Regenten ausgeschlossen sein sollte [118]. Diese Bestimmung trat auch bald in das Leben. Als man 1546 die verschiedenen Bursen in Eine vereinigte, wurde der in der Ehe lebende Geysselbach (S. 435) nicht nur Regens dieser Burse, sondern 1547 sogar auch Decan der Facultät [119].

Der Erste, welcher als Professor der Theologie und angestellter Pfarrer in Heidelberg heirathete, war Stolo (1539).

In der juristischen und medicinischen Facultät scheint man nicht eine gleiche Strenge gegen die verheiratheten Professoren beobachtet zu haben. Wenn aber in diesen Facultäten auch verehelichte Professoren angestellt wurden, wie wir schon oben bei der medicinischen sahen, so geschah dieses doch nur ausnahmsweise. So kam es, dass bei dem immer mehr zunehmenden Mangel an tüchtigen geistlichen (ecclesiasticis) Lehrern öfter Lehrstellen gar nicht besetzt werden konnten. Um diesem Missstande abzuhelfen, wurde auf die Bitte des Kurfürsten und der Universität durch eine Bulle des Papstes Julius III. im Jahre 1553 gestattet, dass auch weltliche (seculares) Lehrer angestellt und in den Genuss der mit diesen Stellen verbundenen Präbenden eingewiesen werden konnten [120].

---

nisi forsan ab illustrissimo principe nostro impetrasset indultum, quemadmodum quidam alii M. Dionysius (Grav) et Licent. Billicanus«. Annall. Univ. T. VI. F. 294, b.

118) Ut nemo Regentium, qui honesto se mancipasset conjugio, de officio, quemadmodum hactenus factitatum erat, cedere cogeretur. Act. Fac. Art. T. IV. F. 7, a.

119) Dass Geysselbach der erste verheirathete Decan der Artisten-Facultät war, wird ausdrücklich in den Acten a. a. O. F. 22, a angeführt.

120) Die Originalurkunde (d. d. 12. April 1553) ist in dem Univ.-Arch., Nr. 42. In Abschrift steht sie in Annall. Univ. T. VII. F. 143, a. b.

Waren nun auch einzelne Lehrer verheirathet, so erschien es doch den Verhältnissen angemessen, den Universitäten als geistlichen Corporationen kein verheirathetes Oberhaupt vorzusetzen. Diesen in Paris herrschenden Gebrauch finden wir in den frühesten Zeiten auch auf andern Hochschulen. In Prag durften die Rectoren eben so wenig Laien als Ordensgeistliche sein[121]. In Wien war das Rectorat zwar niemals nur auf Weltgeistliche beschränkt; allein man liess bis in das Jahr 1534 die alte Gewohnheit gelten, nur Ehelose zu Rectoren zu wählen. Um diese Zeit traf es sich, dass unter den Lehrern der Arzneikunde keiner, unter den Rechtsgelehrten nur Einer war, der keine Frau hatte. Um nun zum grossen Nachtheile für die Universität ausgezeichnete Gelehrte wegen ihres ehelichen Standes nicht länger von der Rectorswürde auszuschliessen, hob König Ferdinand durch ein Decret vom 9. März 1534 das alte Gewohnheits-Gesetz auf und erlaubte, dass die Lehrer aller übrigen Facultäten, die theologische ausgenommen, zu Rectoren gewählt werden konnten, auch wenn sie in der Ehe lebten. Dabei wurde aber die Einschränkung gemacht:

»Doch wann ad censuras ecclesiasticas procedirt werden solle, dass der beheyrat Rector alsdann seinen gewalt derselben einem, der in sacris ist, übergebe« [122].

In Tübingen wurden die Heiraths-Beschränkungen ebenfalls strenge aufrecht erhalten, und zwar nicht allein in Beziehung auf die Rectoren, sondern auch auf die Professoren. Als der Professor der Ethik, Kilian Vogler, 1541 heirathete, musste er seine Professur aufgeben. Er kündigte dieses selbst seinen Zuhörern mit den Worten an:

An der Universität Freiburg waren schon Anfangs des 16. Jahrhunderts 20 Verehelichte, darunter 4 Doctoren der Rechte, 2 der Medicin, 4 Meister der freien Künste, Syndicus, Notar, Pedell, sogar Studenten. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freiburg, Th. II. S. 69.

121) Voigt, S. 32.

122) Conspect. histor. Univ. Vienn. T. II. p. 151. 152.

»Glaubet nicht, dass ich etwas Schändliches begangen habe, meine neulich geschlossene Ehe ist die einzige Ursache meiner Entlassung« [123]).

Für die Universität in Ingolstadt ersuchte Herzog Wilhelm V. von Bayern, sich auf das Beispiel der hohen Schule in Wien berufend, den Papst Sixtus V. († 1590), er möge das alte Statut über die Ehelosigkeit der Rectoren aufheben und verheiratheten Lehrern die Gerichtsbarkeit über die geistlichen Mitglieder der Universität erlauben. Die Bitte des Herzogs wurde aber nicht erhört [124]). Erst Kurfürst Maximilian I. that (1642) aus der Fülle der landesherrlichen Gewalt, was seine Vorfahren zu thun nicht gewagt hatten, und öffnete auch verheiratheten Lehrern den Zutritt zu der Rector-Würde [125]).

Nach den Statuten der hohen Schule in Löwen (gestiftet 1426) konnten weder Ordensgeistliche noch Verheirathete, am wenigsten solche, welche in der zweiten Ehe lebten, das Rectorat bekleiden. Heirathete aber ein Rector während der Dauer seines Amtes, so verlor er dadurch seine Stelle nicht [126]).

Dagegen wurde an der Universität Basel schon 1507 bei der Wahl des Rectors das Erforderniss des geistlichen Standes und der Ehelosigkeit aufgehoben [127]), und an der Universität Freiburg anfänglich unverehelichte, später auch einmal verehelichte Cleriker und noch während des 16. Jahrhunderts die Rectoren ohne Rücksicht auf priesterliche Weihen aus den Mitgliedern

123) Klüpfel a. a. O. S. 55.

124) Annall. Ingolstad. T. IV. p. 359.

125) Ibid. T. I, Praefat. p. XXVII. u. T. II. p. 301.

126) Ille tamen, qui fuit legitime electus rector, si postea durante rectoratu ducat uxorem, non perdit dignitatem rectoralem. Everandus, Fast. acad. stud. general.

127) Vischer, Gesch. d. Univ. Basel, S. 111.

des academischen Senats überhaupt gewählt, wenn sie auch zum zweitenmale verehelicht waren [128]).

Was nun die Universität Heidelberg angeht, so wurden über 150 Jahre von ihrer Gründung an keine verheiratheten Professoren zu Rectoren gewählt, weil dazu die päpstliche Ermächtigung fehlte. Dieses erhellt aus der Wahl des Johannes Pavonius (Pfau) aus Eppingen [129]).

Da jedoch der Mangel an unverheiratheten Männern, welche zur Uebernahme des Rectorats geeignet waren, immer grösser wurde, so trug die Universität selbst im Jahre 1550 (also 3 Jahre vor ihrem Gesuche um Anstellung weltlicher Lehrer) dem Papste die Bitte um Abhülfe dieses Missstandes vor. Dieses Anliegen wurde ihr gewährt [130]), wozu freilich die damaligen Zeit-

---

128) Schreiber, Th. II. S. 41 ff., woselbst auch die Quellen genau angeführt sind.

Der erste Rector, Matthäus Hummel (über ihn s. S. 318), wurde von dem Gründer der Universität, Erzherzog Albert VI. von Oesterreich, am Tage der Stiftung (21. Septbr. 1457) ernannt, zugleich aber der Anstalt das Recht eingeräumt, ihre künftigen Rectoren selbst zu ernennen. Im Jahre 1459 verheirathete sich Hummel und wurde Vater von 12 Kindern. Schreiber, Th. I. S. 13. 212.

129) Pavonius schreibt darüber selbst: »Igitur uxore mea honestissima Barbara Deschenmecheria mortua Domini de Universitate me Jo. Pavonium doctorem in rectorem elegerunt.« Annall. Univ. T. VI. F. 288, a.

Darauf heisst es weiter: »Die 12. Junii hujus anni 1543 postquam ego Jo. Pavonius rector nuper sponsalia contraxissem in patria mea cum secunda uxore mea Elisabetha, ob statum Universitatis magistratu hoc Rectorio me abdicavi, et domini consiliarii subinde alium novum rectorem delegerunt.« Ibid. F. 299, a.

130) Die Bulle des Papstes Julius III. d. d. 6. März 1551 findet sich in dem Univ.-Arch. unter Nr. 46, so wie auch eine Abschrift derselben in den Universitäts-Annalen a. a. O. Fol. 79, b — 80, a. Die von der Universität ausgesprochene Bitte ist ebendaselbst F. 79, a. niedergeschrieben. — In der genannten Bulle wird auf eine frühere schon vom Papste Paul III. (1534—1549) vom 2. August 1549 hingewiesen, in welcher erlaubt wurde, »ut uxorati possint esse Rectores in Universitate Heidelbergensi propter carentiam Ecclesiasticorum«.

erhältnisse, namentlich die Beschickung des Tridentini-
chen Conciliums (S. 460. 461) mehr beigetragen haben
iögen, als der Umstand, dass die Universität trotz der vom
'apste ihr nicht zugestandenen Befugniss einige Male
erheiratete Professoren zu Rectoren wählte [131]. So war
onrad Dym, welcher im Jahre 1548/49 das Rectorat
ekleidete, verehelicht [132].

Der Erste, welcher in Folge der päpstlichen Erlaub-
iss für das Jahr 1550/51 als verheiratheter Mann
on der Universität zum Rector gewählt wurde, war Cu-
io, Professor der Mathematik (S. 427). Dieses sahen
lanche so an, als ob sie des Himmels Einsturz fürch-
eten [133].

§ 10.

Kirchenreformatorische Bewegungen in der Stadt Heidelberg und am Kurfürstlichen Hofe. Verhalten der Universität bei diesen Bewegungen. Aufforderung des Kurfürsten zur Beschickung des Conciliums von Trient (1551).

Schon unter Ludwig's V. Regierung hatte, wie oben
ereits berichtet wurde, Luther's Lehre Anhänger in Hei-
elberg gefunden, wo besonders der beliebte, früher schon
rwähnte Pfarrer bei der Heiliggeistkirche, Stolo, in
hrem Geiste predigte und

131) Annall. Univ. T. VII. F. 78, b.

132) Schwab Syll. l. c. p. 105.

133) Annall. Univ. T. VII. F. 65, a. 78, b. In der letzten
Stelle heisst es:

»Est doctor Curio ex ista Papae liberalitate primus, ante quem,
cum tres forte administrassent hoc munus extra coelibatum, erant
qui, quasi res magni esset momenti, Coelum ruiturum timebant.«
Schwab sagt l. c. p. 108: »Curio primus fuit, qui praeter
conjugem suam, sponsam etiam alteram duxit, ac illustrem
Ruperti filiam sibi in munere Rectoris desponsavit.«

»oft und herzlichen Sinnes von Nutz und Wohlstand des Vatterlandes deutscher Nation, und gern von Reformation der Kirche, der Universität und der Schulen redete«[134]).

Diesen Predigten wohnte Kurfürst Friedrich II. »unter Frohlockung der Heidelberger Burgerschaft« öfter bei, hatte aber, obwohl das Gegentheil von vielen pfälzischen Geschichtschreibern behauptet wird, für seine Person weder Neigung noch Sinn für die neue Lehre. Es berichtet vielmehr dessen aufrichtiger Biograph, Leodius, alles, was von dem Kurfürsten für die neue Lehre gethan wurde, sei nur aus Furcht vor dem Volke geschehen, welches sich sehr auf die Seite des zur Augsburgischen Confession öffentlich übergetretenen Mündels und Neffen Friedrich's II., des Pfalzgrafen Otto Heinrich, hinneigte. Damit stimmt auch die ganze Haltung des Kurfürsten überein[135]), und, ist er wirklich, wie in den Briefen an die Könige von Dänemark[136]) versichert wird, als Protestant gestorben, so hat er es doch zuvor, besonders nach der strengen Einführung des Interims, nie öffentlich bekannt. Von diesem Standpunkte aus sind seine, wenn auch der Reformation günstigen, Schritte zu betrachten. Dahin gehört zuerst, dass er (28. März 1545) den Melanchthon für die Universität Heidelberg zu gewinnen suchte, um sich seines Rathes und seiner Hülfe in dem Ordnen der Schul- und kirchlichen Verhältnisse zu bedienen. Melanchthon nahm zwar diesen Ruf nicht an, schickte aber das schon (S. 417 f.) erwähnte Gutachten[137]) —

134) Vierordt, S. 340.

135) Wundt in dem Allgem. literar. Anzeiger 1798, Nr. 21 — S. 215. Leodius, Vita Friderici II. p. 263.

136) Herausgegeben von Schumacher, Copenhagen und Leipzig, 1758.

137) Dieses handelt in 6 Stücken über die reine evangelische Lehre; über den rechten Gebrauch der Sacramente; über das ministerium ecclesiasticum; über Kirchendisciplin und Verfassung; über die Einrichtung des Schulwesens und über den Schutz und die Beförderung der Geistlichen. Seisen S. 26. — Ueber Melanch-

Doch, ehe noch das Gutachten eingetroffen war, erklärte sich Heidelberg für Luther's Lehre. Als nämlich am 20. December 1545 die Messe in der Heiliggeistkirche begonnen hatte, fing die Gemeinde mit heller Stimme das herrliche, von dem frommen Paul Spreter aus Rothweil gedichtete, ächt evangelische Kirchenlied [138]) zu singen an:

»Es ist das Heil uns kommen her
Von Gnad' und lauter Güte.«

Dieser Vorgang machte den Kurfürsten ängstlich. Aus Furcht vor einem Volksaufstande gab er der öffentlichen Stimmung nach, und erliess ganz kurze Zeit darauf, noch in demselben Jahre, eine »Kirchenordnung, wie der Kirchen- und Gottesdienst in Churpfalz Landen solle eingerichtet werden« [139]).

Wie unter dem Volke, so hatte auch am Kurfürstlichen Hofe die evangelische Lehre ihre Anhänger gefunden. An Weihnachten 1545 nahmen die Kurfürstin Dorothea, eine Prinzessin von Dänemark, der Kanzler Hartmann [140]) und viele Ritter und Edelfrauen in der

---

thon's Schul- und Kirchenreformation vrgl. Schenkel: Die Reformatoren und die Reformation S. 162 ff.

138) Seisen, S. 26 ff., wo auch das Lied selbst abgedruckt ist. Kirchenkal. d. ev. protest. Gemeinde in Heidelb. 1846, S. 15 ff.

139) Nach derselben sollte das heilige Abendmahl unter beiden Gestalten dem Volke ertheilt, bei der Taufe und Einsegnung neuer Eheleute die Formulare in deutscher Sprache vorgelesen, die Priester zur Verehelichung berechtigt und verpflichtet werden, nicht nur öfter zu predigen, sondern auch durch Katechisation den Unterricht in göttlichen Wahrheiten mehr, als bisher geschehen sei, auszubreiten. Vierordt, S. 341. Bretschneider, Corp. Reformat. T. VIII. p. 744.

140) Schon 1534 machte sich Hartmann als Lutheraner verdächtig, weil er in dem Kloster Montserrato an einem Fasttage hartnäckig Eier von den Mönchen verlangte. Sein Begleiter Leodius (Vita Friderici II. S. 337) berichtet darüber Folgendes: »Da nun die brüder sahen, dass er so halssstarrig war, fingen sie an zu ruffen, er were ein Lutheraner und müsste bei der Inqui-

Schlosskapelle das heilige Abendmahl unter beiderlei Gestalt; nur der Kurfürst schloss sich von dieser Handlung aus.

In gleicher Weise wurde das Abendmahl auch am 3. Januar 1545 zum ersten Male in der Kirche zum H. Geiste ausgetheilt. Den Gottesdienst hielt der öfter genannte, der neuen Lehre längst ergebene Stolo.

So lebhaften Antheil aber auch die Stadt Heidelberg und der Kurfürstliche Hof an diesen kirchlichen Bestrebungen zeigten, so wenig lässt sich dieses von der Universität sagen. Als eine treue Anhängerin des päpstlichen Stuhles hielt sie fest an den Grundsätzen der katholischen Kirche und war bemüht, diese auch bei ihren Angehörigen aufrecht zu erhalten [141]). Dieses wurde ihr aber je länger, je schwerer. Die Einführung des Interims (15. Mai 1548) traf die Universität am Härtesten. Von ihren Angehörigen wurde die Messe schon nicht mehr so fleissig, wie früher, besucht, und die Theilnahme an den Processionen hatte abgenommen, wie sich denn überhaupt eine geringere Achtung für den kirchlich-katholischen Cultus zeigte. Dadurch sahen sich Rector (Matthias Keuler) und Universität bestimmt, am Sonntage Trinitatis (1549) ein etwas scharf und entschieden abgefasstes Mandat an die Universitäts-Angehörigen ergehen zu lassen, in welchem diese zur Theilnahme an der bevorstehenden Frohnleichnams-Procession bei Strafe aufgefordert wurden [142]).

---

sition angegeben werden. Ich aber stillete sie mit guten W... soviel als ich konnte und sagte, er were eine Flämmische S... weder an Gott noch etwas anders glaubete.«

141) So heisst es in den von ihr am 10. November 1... nehmigten und von Micyllus abgefassten Statuten der A... Facultät: (S. 424. 425.) »Primum jurabit quilibet (Baccalari... de caetero fidelis erit Sacrosanctae Catholicae et orthodoxae Ecclesiae et ejus Pontificibus legitime ac rite electis.«

142) Vollständig findet sich dieses Mandat in Ann... T. VII. F. 31, a. 32, b. In demselben heisst es unter

Dieser Anordnung des Rectors kam ein Theil der Universitäts-Verwandten nicht nach. Durch einen Anschlag an den Kirchenthüren und an dem Contubernium wurden deshalb alle, welche der Procession nicht beigewohnt hatten, aufgefordert, vor Abend im Hause des Rectors zu erscheinen und die angedrohte Strafe zu erlegen. Einzelne gehorchten, »die meisten gingen aber mit tauben Ohren vorüber«, andere stellten sich zur Zahlung, hatten aber kein Geld. Sechs erschienen mit der Erklärung, das Mandat des Rectors sei gottlos gewesen, sie würden deswegen nichts zahlen [143]), und appellirten an die Universität. Unter ihnen waren 3 Doctoren und 2 Magister. Am 22. Juni war Sitzung, wo die Ungehorsamen erschienen und von der Universität, nachdem alle vernommen waren, folgenden Bescheid erhielten:

»Nachdem Eure Sache abgehört und der Universität durch Eure Appellation (wenn dieselbe mit Recht so genannt werden darf) überwiesen worden, geht die Universität auf diese Appellation als eine frivole und ungesetzmässige nicht ein, sondern verweist Euch an den Rector als den Richter, von welchem Ihr leichtfertig provocirt habt, indem wir Euch aufgeben und verfügen, dass Ihr heute vor Abend vor dem Herrn Rector zur Zahlung der Strafe bei Vermeidung einer weit schwereren durch die Universität erscheinen sollt.«

Zwei davon stellten sich beim Rector, die vier übrigen gaben beim Kurfürsten eine Bittschrift ein. Gegen diese und die darauf ertheilte (jedoch unbekannte) Antwort übergab die Universität dem Kurfürsten eine Vorstel-

---

»Ad aures nostras pervenit, nonnullos nostrae Jurisdictioni subditos Ecclesias, ubi sacra tractantur, ingredi, atque hinc inde sine devotione deambulantes, rumorem facientes, neque ullum honorem Venerabili sacramento vel Eucharistiae, cum a sacerdote in celebratione Sacrificij Altaris elevatur, exhibentes idque cum maximo scandalo et in contemtum salutaris oblationis illius Unici Sacrificij Christi, quo omnium salus comparata est.«

143) Mandatum Rectoris impium fuisse et ob id nihil quoque se daturos. Annall. Univ. T. VII. F. 31, b.

lung [144]), in welcher sie ausführte, dass nach der Bestimmung des Interims »die alte Processiones pro veteri more« gehalten werden sollen; auf die an die Universitäts-Angehörigen ergangene Einladung zur Procession seien manche nicht erschienen und deshalb von dem Rector zur Strafe gezogen worden. Von diesen hätten einige die Strafe (12 albus) bezahlt. Weiter jedoch heisst es:

»Es sindt aber neben den gehorsamen etlich vngehorsam vnd rebelles, so offentlich wider Rector und universitet setztten, erschinen vnnd trutzlich widder Inhalt vnser stattuten Mandaten vnnd des publicirten Interims, sagten, dis Sacrament vnnd procession wer ein abgoterei vnnd ein gotslesterung, Derhalben das mandatum Rectoris were Impium vnd sie viel weniger die straff oder peen zu geben bedocht weren. Nun vermag aber das Interim, das in solichem sakrament nach der Benediction der war leib vnd Blut Jesu Christi sey. Hierauff wir sie auss angeregten Ursachen noch hoher zu stroffen verursacht. Aber Indes Ew. Churf. Reth unsern Rector beschicket, Ime neben andern gnedigsten Beantwurtungen angezeigt, das soliche mandata mehr zur abnemung dan zu aufnemung Ew. Churf. gn. universität reichen mochten dardurch vnss so vil zu versteen geben, als solten wir die nit stroffen vnd also ein gemein geschrei vnder studenten vnnd andern aussgeschollen, Rector vnd Universitet haben onbillig die peen begehrt vnd genummen, vnd sich also rottirt vnd Mittwoch zunacht 12 ouren dem Rector Doctor Matthis Keuler die Fenster aussgeworfen vnnd also noch vil boser auch leibes vnnd lebens zu besorgen. Ist derhalben an Ew. Chur. gn. unser underthenigst bitt, sie wolle bey unser wol vnnd lang herprocht auch von Ew. Churf. gnaden confirmirte Freyheit, beschützen vnd pleiben lossen. Die unsern vnnd stroffwürdige stroffen zu lossen, domit die geil frech vnnd mutwillig jugend doch ein wenig gezempt vnd gedempt werde. Zweifelsone wo solche rebelles vnd so offentlich dem Interim entgegen sindt wie obgemelt, gestrofft.

In Folge dieser Eingabe an den Kurfürsten wurde der Rector am 22. Juli vor den Canzler beschieden. Nach einem langen Wortwechsel brach endlich der Oberhof-

---

144) Annall. Univ. T. VII. F. 32, b. 34, b.

meister in die Worte aus: der Rector könne sie strafen, solle dies aber mit Mässigung thun[145]). Zwei der Schuldigen erschienen nun auf an sie ergangenes Vorladen, die beiden anderen aber stellten sich nicht ein, bis der Rector ihnen drohte, sie von der Universität auszuschliessen. Darauf erschienen auch sie, baten um Verzeihung und erlegten das Doppelte der Strafe[146]).

Viel milder, als das die Theilnahme an der Procession betreffende Mandat des Rectors Keuler, war das am 27. Mai 1551 von Jacob Curio, dem ersten verheiratheten Rector (S. 435), ausgegebene[147]).

---

145) Post longam altercationem inter nos (Rectorem Universitatis et Cancellarium in cancellaria) habitam, tandem Magister Curiae in haec verba praerupit, Rectorem posse illos punire. Dominus Cancellarius addebat tum, cum modestia. Annall. Univ. T. VII. F. 34, b.

146) Ibid.

147) Etsi plerisque nunc Ritus Festi Corporis Christi pugnare cum coene Institutione videntur, multae graves causae tamen sunt, cur supremis magistratibus ad celebres die illo conventus nos vocantibus parendum esse censeamus si qvidem obedientiam Deus postulat, ubicunque leges humanae minus conscientias gravant, quam eorundem contemtus prodesse potest: cumque ad haec propter glorificandum nomen Domini et salutem nostram conducat ut saepe congregati vota conjungamus ac cogitatione de beneficijs Filij Dei nos exsuscitemus: Atque adeo dies crastinus de Testamento et pane illo Mystico et morte Domini nos ita admoneat; ut posita contentione pius prorsus nihil dubitare in solennibus istis supplicationibus de praesentia Dei et angelorum possit; Mandamus ipsi et pro autoritate et consuetudine omnibus Jurisdictioni Scholasticae subditis, ut hora cras sexta mane in templo S. S. suo qvisque loco et ordine adsit; caetumque ibi nostrum non compositis tantum moribus amet, sed et in Processione Fidem invocationemque suam cogitatione verborum Sancti hujus Testamenti excitet; et fide accensa petat, ut Deus salutarem emendationem doctrinae de vero Synaxeos usu concedat, Principumque mentes flectat ad conservanda tuendaque literarum studia, quae non, ut imperiti judicant, hominum inventa sunt, sed dona adversus cordis humani stupiditatem, divinitus revelata et prodita ad celebrationem gloriae dei, Atque paucis ad vos haec sub magistratus nostri sigillo et poena solita contemptoribus infligenda die XXVII. Maii (1551). Annall. Univ. T. VII. F. 93, b. 94, a. Hist. Acad. F. 132.

In dieser Zeit (1551) wurde die Universität von dem Kurfürsten Friedrich aufgefordert, das Concilium von Trient (1545—1563) zu beschicken. Zu dieser Aufforderung wurde er durch den Papst Julius III. veranlasst, welcher auch, um diese Anstalt sich mehr zu verbinden, ihr (1550) durch eine besondere Bulle das Recht zugestanden hatte, verheirathete Professoren zu Rectoren zu wählen[148]. War nun auch dadurch die Universität dem Papste zu Dank verpflichtet, so ging sie doch erst nach langen Verhandlungen über die Frage, ob die Sendung in ihrem oder des Kurfürsten Namen oder auf Befehl des Papstes geschehe, und ob sie oder der Kurfürst die Kosten dieser Mission zu tragen habe, auf die Sache ein, und wählte die Professoren Keuler und Stolo, ohne dass jedoch das Concilium beschickt wurde[149]. Die ganze

148) Ut (Julius III.) novo beneficio Universitatem arctius obstringeret, peculiari bulla concessit, ut conjugatis Professoribus Recturam gerere liceret. Alting, Hist. eccl. Pal. p. 159. — Ueber die genannte Bulle und verheirathete Professoren als Rectoren der Universität siehe S. 452.

149) Die hierher gehörigen Actenstücke sind folgende: »Cancellarius circa finem Martii (1551) Rectori et senioribus vocatis exposuit nomine Principis, consensu ordinum imperii post varia tentata hactenus remedia, institutum esse Concilium Tridenti, ut errores et dissidia exorta in Ecclesia tandem tollerentur. Et Principem velle, ut Universitas etiam cogitet de ferenda ope ad communem salutem. Itaque jussit, ut in Theologiae quaestionibus versati, quique fontes saepe legissent, ac donum interpretationis studio consecuti essent, res omnes, de quibus tractandum erit, conferant in summam, additis suis sententiis, librumque talem offerant Principi. Deinde vult sibi quosdam ex coetu Universitatis indicari, ad mittendum idoneos, de quibus posset facere delectum. Congregata super hoc Universitas ultima Martii conclusit, nondum aliquid statuere se posse de mittendis, priusquam certa fiat, an suo? an Principis nomine? an Pontificis jussu mittere debeat? denique quibus sumptibus? Quod plerisque dubium fuit, Principisne? an Universitatis nomine, et sumptibus deligendi quidam ex coetu nostro ad synodon essent. Resolutum id per Cancellarium est, qui dixit Illust. Principem ab Imperatore et aliis requisitum, ad Concilium velle deligi, et designari sibi ex nostro coetu doctos, pios et facun-

Angelegenheit ist aber um so bemerkenswerther, als dieses das letzte Mal war, wo die Universität in ihrer Gesammtheit die Autorität des Römischen Stuhles anerkannte; denn von dieser Zeit an wandten sich ihre Mitglieder immer mehr der Lutherischen Lehre zu, und, als Otto Heinrich (1556) an die Regierung kam, waren nur noch zwei katholische Professoren an der Anstalt, Keuler und Nicolaus Niger, welche sich jedoch unter diesem Kurfürsten »ihrer Professionen begaben« [150]).

§ 11.

Finanzielle Verhältnisse der Universität. Papst Julius III. überlässt derselben 12 in der Pfalz gelegene Klöster. Lehrerbesoldungen.

Eine Hauptsorge Friedrich's war, die unter Ludwig V. sehr herabgekommenen finanziellen Verhältnisse der Universität in einen bessern Zustand zu bringen. Zu diesem Zwecke veranlasste er, dass mit dem Domstifte in Speyer wegen des durch die Bulle des Papstes Bonifacius IX. der Universität incorporirten dortigen Canonicates und der Präbenden am Donnerstage nach Judica 1547 ein Vertrag abgeschlossen wurde, durch welchen das Domstift sich verbindlich machte, jährlich 150 fl. an die Universität auszubezahlen. Dieses war um so vor-

dos, quos possit quibusdam de suis conjungere, et consequenter, ut Universitas declararet suum hac in parte erga Ecclesiam studium. Nec simus solliciti de sumptibus, nec curare (forte curemus), quod Universitas non sit singulariter vocata. Ibi Universitas in illa mittendorum paucitate Theologos duos, D. Mathiam Keuler, et D. Henricum Stolonem designavit mittendos, si Princeps voluisset.« Annall. Univ. T. VII. F. 73, b. 74, a.

»Anno 1551 ab augustis Consiliariis Rector et Seniores in Archivum evocati tractare cum Academia jubentur, ut Theologi conclusiones suas super Articulis Fidei in Concilio Tridentino proponendas meditentur; Jure consulti vero Canonici ex Canonibus disciplinarum Canonicarum cleri certum ordinem extrahant et Electori offerant.« Annall. l. c. F. 78, b. Histor. Univ. F. 131.

150) Mieg: Bericht von der Reform. d. Kirche in d. Unterpf. S. 23. Jus Universitatis orbi et urbi ostensum p. 67.

Angelegenheit ist aber um so bemerkenswerther. als dieses das letzte Mal war, wo die Universität in ihrer Gesammtheit die Autorität des Römischen Stuhles anerkannte; denn von dieser Zeit an wandten sich ihre Mitglieder immer mehr der Lutherischen Lehre zu. und als Otto Heinrich (1556) an die Regierung kam. waren nur noch zwei katholische Professoren an der Anstalt: Keuler und Nicolaus Niger, welche sich jedoch unter diesem Kurfürsten »ihrer Professionen begaben« [150].

§ 11.

Finanzielle Verhältnisse der Universität. Papst Julius III. überlässt derselben 12 in der Pfalz gelegene Klöster. Lehrerbesoldungen.

Eine Hauptsorge Friedrich's war, die unter [illegible] wig V. sehr herabgekommenen finanziellen Verhältnisse der Universität in einen bessern Zustand zu bringen. [illegible] diesem Zwecke veranlasste er, dass mit dem [illegible] in Speyer wegen des durch die Bulle des Papstes [illegible] facius IX. der Universität incorporirten [illegible] nicates und der Präbenden am Donnerstag [illegible] 1547 ein Vertrag abgeschlossen wurde. [illegible] das Domstift sich verbindlich machte. [illegible] die Universität auszubezahlen. Dieses [illegible]

das Wilhelmiter-Kloster Marienport (Porta sanctae Mariae)[157], die Augustiner-Klöster zu Heidelberg und zu Alzei und di Dominicaner-Kloster zu Heidelberg[158]).

Papst Julius III. beauftragte nun seinen Nunti beim Kaiserlichen Hofe, Sebastian Pighi, Erzbisch von Sipont, die nöthigen Erkundigungen einzuziehen un das Gesuch des Kurfürsten zu genehmigen, wenn die jäh lichen Einkünfte der aufzuhebenden Klöster sich nic über 2000 Ducaten beliefen, zumal die Klöster verlass und im Besitze von Lutheranern und schwer wieder he zustellen seien[159]). Da nun nach angestellter Unte suchung diese Klöster einen so hohen Ertrag nicht al warfen, so wurde auf Antrag des Nuntius die Bitte d Kurfürsten durch eine päpstliche Bulle (d. d. 25. Api 1550) erfüllt und solche (2. Januar 1551) diesem von de Nuntius überreicht[160]).

Diese Vergünstigung erlangte jedoch der Kurfürst s wenig, als Ruprecht I. die Autorisations-Bulle zur Grür dung der Universität (S. 124), ohne bedeutende Koste Er musste dafür an Rom die Summe von 4800 fl. 9 Batz zahlen[161]). Diese von dem Kurfürsten ausgelegte Gel summe, so wie andere dabei gehabte Kosten, liess er si

---

157) Marienport lag im Oberamte Kreuznach. Widder, Th. V S. 110.

158) Ueber die einzelnen Klöster vrgl. Widder in dem ang führten Werke und Remling, Gesch. d. Abteien u. Klöster i Rheinbayern, 2 Thle.

159) Monasteria sita in saeculari Palatinatus ditione omnia vacua et deserta ab religiosis sine ipsorum abbatibus aliisve prae sidentibus, quae a bonis fautoribus Lutheranae haereseos occupata sunt et quorum restauratio non facile sperari potest. Päpstliche Bulle d. d. 25. April 1550.

160) Die Originalurkunde und das Schreiben des Nuntius be finden sich im Kreisarchive zu Speyer und eine deutsche Ueber setzung beider Actenstücke im Univ.-Arch., Nr. 358, 56. Vrgl. auch Annall. Univ. T. VII. F. 143, a. b. Hist. Acad. F. 128. Würdt wein, T. III. p. 122.

161) Pfälz. Copialb. No. 32. F. 385 ff.

jedoch wieder von der Universität, welche mit Ausnahme der dem Sapienz-Collegium zugetheilten Klöster (S. 439) alle übrigen erhalten hatte (ihr jährlicher Ertrag wurde auf 999 Ducaten geschätzt), und von dem Sapienz-Collegium vergüten, und zwar im Verhältniss des Werthes der zugetheilten Klöster (pro rata cujuscunque portionis)[162]. Dass auch der Schlosscapelle ein oder das andere Kloster zugetheilt worden sei, haben wir, obgleich der Papst ausdrücklich an der genannten Capelle, als der ersten in Deutschland, die Anstellung von 6 Priestern, 12 Sängern und andern Dienern aus den Einkünften dieser Klöster bestimmt hatte[163], in den Acten nicht gefunden. Die einzelnen Klöster, welche die Sapienz und die Universität erhalten sollten, waren in der Bulle namentlich angeführt[164].

Sobald der Kurfürst die Bulle erhalten hatte, liess er den Rector der Universität, Wagenmann, und diejenigen, welche als die Executoren der Bulle bezeichnet waren, den Decan der Artisten-Facultät, Weisen-

---

162) In einem im Univ.-Arch. Nr. 64 aufbewahrten Reverse musste sich die Universität verbindlich machen, an den Kosten 2,450 fl. 3 Batzen 3 kr. zu tragen. Hievon sollten am ersten »Jahrbestand« abgehen 1665 fl., von den übrigen 786 fl. 3 Batzen 3 kr. bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld jährlich 39 fl. bezahlt werden. Zugleich musste die Universität die »Frohnsatzung« und andere Lasten tragen, wurde ihr aber zugestanden, diese Klöster und Stifter »geringen Nutzens und gefährlicher Zeitläufen wegen« auf 10 Jahre (1553—1563) an den Kurfürsten für 1665 fl. jährlich in Bestand zu geben, welcher auch die oben (S. 439) dem Sapienz-Collegium eingegangene Verbindlichkeit wegen Unterhaltung der Priester und Studiosen übernahm. Die Originalurkunde d. d. 1. September 1553 ist im Univ.-Arch. Nr. 19. In dem Cod. Bavar. Germ. Nr. 2664 in München sind die Gefälle von den in Jahren 1555—1591 eingezogenen rheinpfälz. Klöstern genau verzeichnet.

163) Würdtwein, p. 126.

164) Annall. Univ. T. VII. F. 127, a. b. In Betreff der Schlosscapelle heisst es (F. 127, b) nur: »De proventibus quorundam monasteriorum, sacello aulae destinatis, agitur« (23. Januar 1553).

burger, die zwei Senioren derselben, Micyllus und Geysselbach, und den Decan des Stiftes zum H. Geiste, Wendelin Sprenger, »der freien Künste Magister«, am 24. December 1552 in die Kurfürstliche Canzlei berufen und ihnen durch seinen Canzler Probus, den einflussreichsten Freund der Universität seit Hartmann's Tod (1547), folgende zwei Punkte aus der Bulle mittheilen:

1. um den ordentlichen Professoren eine zu einem anständigen Leben nöthige Besoldung geben zu können, seien der Universität die schon bekannten Klöster mit einem jährlichen Ertrage von 999 Ducaten zugewiesen;
2. seien für ein in dem Augustiner-Kloster zu Heidelberg zu errichtendes Sapienz-Collegium die ebenfalls schon angeführten Klöster mit einem jährlichen Ertrage von etwa 600 Ducaten der Universität zugetheilt [165].

Die Bulle selbst theilte jedoch der Canzler der Universität weder im Originale noch in einer Abschrift mit, und zwar, wie er beifügte, »wegen Leuten, welche das Glück der Universität beneideten und lieber deren Untergang als Wachsthum sähen« [166]. Die ganze Handlung schloss mit einer ausführlichen Rede des Rectors, in welcher er dem Kurfürsten den Dank der Anstalt aussprach [167]. Auf ihr wiederholtes Bitten sollte die letztere am 28. Januar 1553 eine Abschrift der Bulle erhalten; allein, als ihr diese von den Kurfürstlichen Räthen, Philipp Hailes und Ludwig Kastner, vorgelesen und mit dem Original verglichen worden war, so wurde sie der Universität doch nicht überlassen, weil die Kiste, in welcher sie aufbewahrt werden sollte, noch nicht fertig

---

165) Annall. Univ. T. VII. F. 127, a. b. Hist. Acad. F. 128 bis 130.

166) Propter quosdam, qui eam fortunam Universitatis invident, et ruinam potius quam incrementum scholae videre mallent, nolle eum vel Bullam vel ejus exemplum nobis impertiri. Annall. Univ. T. VII. F. 121, a. b.

167) Ibid. F. 122, a. — 123, a.

war. Die Räthe nahmen deshalb die Urkunde wieder mit. Nichts desto weniger drang jedoch die Universität darauf, in den Besitz der genannten Klöster eingewiesen zu werden [168], was auch geschah.

Schon am 2. September 1553 erschienen in Lamprecht vor dem »instrumentirenden Notar« die Abgeordneten des Kurfürsten und der Universität, Hailes und Kastner, »der Rechten Doctores und Licentiaten, pfälzische Räthe sammt dem Landschreiber zu Neustadt vnd beigeordneten Zeugen«, so wie auch der Rector Wagenmann, der Decan der Juristen-Facultät, Dym, und der Dechant des Stiftes zum H. Geiste, Sprenger, um das Kloster mit allen seinen Gütern und Rechten in Besitz zu nehmen. Die Priorin, Ursula Johin, die »Custorin«, Elis von Buchen, und die »Conventual-Personen«, Elis von Neidenfels, Appollonia Nussdorferin und Ottilia Konigsteinin, übergaben das Kloster sammt allen Gefällen [169].

> »Nach Brauch vnd landtsartt strewet ermelte priorin dem Rectori vnd Decano zum heil. Geist zu Heidelberg, so vff das ertterich niedergesessen, desselbigen bodens ertterich vff ihre Hauptter vnd vberantwortet ihnen zu wurcklicher, crafftiger vnd bestendiger possession des Klosters die Schlussel, die also vom Rector vnd Decan von wegen gemainer Universitet zu Heidelberg angenommen worden.«

---

168) Annall. Univ. T. VII. F. 128, a. — Später erhielt die Universität zwar eine Abschrift der Bulle, aber diese war mit einem Male verschwunden, obgleich sie in einer mit 3 Schlössern versehenen Kiste aufbewahrt war, zu welcher einen Schlüssel der Rector hatte, den zweiten der erste kurfürstliche Rath (summus consiliarius) und den dritten der Decan der Artisten-Facultät. Hist. Acad. F. 130. — Dass das hiesige Universitäts-Archiv nur eine deutsche Uebersetzung der Bulle besitzt und das Original derselben im Kreis-Archiv zu Speyer aufbewahrt wird, ist oben S. 464 Note 160 angegeben.

169) Die Gefälle des Klosters St. Lamprecht bestanden in: 901 fl. Geld, 22 Fuder Wein, 13 Mltr. Waizen, 912 Mltr. Korn, 84 Mltr. Gerste, 579 Mltr. Spelz, 406 Mltr. Hafer, 1½ Mltr. Erbsen, 12 Gänsen, 78 Capaunen, 115 Hühnern und 194 Pfund Oel. Remling, S. 155.

Auf gleiche Weise wurden von den genannten Abgeordneten am 5., 7. und 11. September das Stift Zell, die Klöster Daimbach, Münsterdreisen und Waidas und das Antoniterhaus zu Alzei in Besitz genommen [170].

Nachdem nun die alten Einkünfte der Universität geregelt und ihr neue Einnahmsquellen eröffnet waren, verlieh der Kurfürst, welcher mit Recht der Begründer des neuen Universitäts-Fiscus genannt wird [171]), unterm 10. October 1554 einstweilen, bis, wie es in der Urkunde heisst, »wir die vorhabende Reformation vollenden und auffrichten mogen, wie denn verhoffentlich In Kurzem beschehen soll« [172]), den Professoren Micyllus zu 100 fl. Besoldung 50 fl. und Gruntler zu 30 fl. Besoldung 90 fl. Zulagen. Bevor jedoch die Reform der Universität in das Leben trat, verlieh Friedrich (7. Juni 1555) weitere Zulagen, und zwar:

Dem dritten Theologen, M. Heinrich Stolo, »predicanten allhie«, 40 fl.,

dem Codicisten, Dr. Conrad Dhiemen, 40 fl.,

dem ersten Pandektisten, Dr. Johann Empfinger, 20 fl.,

dem zweiten Pandektisten, Dr. Dionysius Grauen, 30 fl.,

den beiden Licentiaten, Paul Cisner und Melchior Weissenburger, jedem 30 fl.,

dem ersten Professor der Medicin, Dr. Johann Wagenmann, 30 fl.

Dem zweiten Professor der Medicin, Dr. Jacob Curio, wurde seine bisher bezogene Besoldung nebst versprochenem Hauszins auf 230 fl. definitiv festgesetzt. Davon sollte er 30 fl. aus dem alten und das Uebrige aus dem neuen Fiscus der Universität empfangen.

---

170) Aus dem im Kreisarchiv in Speyer befindlichen »Instrumentum traditionis des Closters St. Lamprecht etc.« entnommen. Vrgl. auch Remling, S. 148 ff. — Ein am »ersten Herbstmonats« 1553 ausgestellter »Reversbrieff« ist noch vorhanden, in welchem den Nonnen in St. Lamprecht, so lange sie leben, wenn sie im Kloster bleiben wollen, eine gute Verpflegung u. s. w. von der Universität Heidelberg zugesichert wird.

171) Novi fisci et Domus Sapientiae erector. Cal. acad. II.

172) Annall. Univ. T. VII. F. 193, a.

Eben so wurde dem dritten Professor der Medicin, Gruntler, seine frühere Besoldung von 120 fl. fixirt. Davon soll er 80 fl. aus dem alten und das Uebrige aus dem neuen Fiscus erhalten. Ferner wurden zugetheilt:

Dem »Mathematico lectori«, M. Johann Mercurius Morsheimer, neben seiner früheren Besoldung 40 fl. aus dem neuen Fiscus,

dem »Ethicus«, M. Nicolaus Cisner, obgleich er damals nicht in Heidelberg anwesend war, die ihm früher zugewiesenen 80 fl. als ständige Besoldung,

dem Poeten oder Historico, M. Johann Geysselbach, 30 fl. und

dem »professori Graeco, Jacobo Micillo«, sollte die »gemachte addition von 50 fl. aus besondern Gnaden verbleiben«.

Der Professor der hebräischen Sprache, Paul (Staffelstein), erhielt 30 fl. Zulage.

Jeder der 4 Regenten des Dionysianums erhielt je 10 fl. Zulage.

Der jeweilige Rector empfing, weil er, »mit zimlichen Arbeiten beladen, doch dagegen geringe Besoldung gehapt«, weiter 8 fl. jährlich aus dem neuen Fiscus.

Eben so wurden dem jeweiligen Decan der Artisten-Facultät jährlich weiter 6 fl. angewiesen.

Der »obriste« Magister des Domus Sapientiae bekam 20 fl., der zweite und dritte je 10 fl. aus dem neuen Fiscus.

Der Kurfürstliche Erlass schliesst mit den Worten:

»Vnd das Alles ist von jetz negst verschienen weihnachten an zu rechnen, vnd so lang bis wir die vorhobend Reformation publiciren werden, wie wir vns auch hiemit vorbehalten, alsdann die salaria nach gelegenheit der personen vnd lecturen mith weitern additionen oder sonst in andern weg zu versehen vnd zu bestellen«[173]).

In dieser Zeit waren besoldet 3 Professoren der Theologie, 4 der Jurisprudenz, 3 der Medicin, 1 der Mathematik, 1 für Ethik, 1 »Poet oder Historicus«, 1 für griechische Literatur und 1 für das Hebräische; dazu kamen noch die vier Regenten des reich dotirten Dionysianums[174]).

173) Annall. Univ. T. VII. F. 204, a.
174) Ibid. F. 204, b.

§ 12.

Die Universität weigert sich, einen ihr gehörig Garten dem Kurfürsten zu überlassen, tritt aber a Patronatsrecht über die St. Peterskirche an ihn al

Wachte die Universität, wie wir gesehen haben, r sorglichem Eifer darüber, an ihren Vorrechten und Freiheit Nichts einzubüssen, so war sie in gleicher Weise auf (Erhaltung ihrer Einkünfte und Güter bedacht. Ein Beleg bietet uns nachstehende, in den Annalen aufbewah Mittheilung.

Am 25. Februar 1545 wandte sich der Pfalzgr Otto Heinrich, im Namen des Kurfürsten mit d Ersuchen an die Universität, einen ihr gehörigen, nel dem Kurfürstlichen in der »Pleck« [175]) gelegenen G ten, den Dr. Stephan Rottacker eben jetzt als I soldungstheil im Genuss hatte, auf 2 oder 3 Jahre den Fürsten zu verpachten oder von diesem einen and Garten, welcher eben so viel oder mehr werth sei, daf anzunehmen. Die Universität ging aber darauf nicht sondern sagte in ihrem Antwortschreiben an den Pfalzgraf

> sie sei schon von Alters her im Besitze dieses Gartens, hätte ihn von den Vorfahren überkommen und müsse auch den Nachkommen erhalten. Seine Kurfürstliche G den »wollen ein nachgedenks haben, ob dieselbige mech an andern gelegenen ort einen garten bestandts oder kau weiss bekumen« [176]).

---

175) Die Pleck lag damals noch ausserhalb der Stadt, wel mit der Grabengasse geschlossen war, und bestand aus Aeck Weinbergen und Gärten mit einzelnen Wohnungen. Das W Pleck beweist die fränkische Abkunft der Stadteinwohner. Es nämlich niederländisch und bedeutet in Brabant die kleinen D chen oder Weiler, welche sich vor den Stadtmauern anbauten ı später gewöhnlich als Vorstädte mit dem Hauptorte verbun wurden. Ein solches Dörflein war die Pleck zu Heidelberg. armen Leute bauten sich um die ebenfalls ausserhalb der St gelegene Peterskirche ihre kleinen Wohnungen. Mone, Ztg B. XI. S. 47.

176) Annall. Univ. T. VI. F. 392, a. b.

War nun die Universität nicht geneigt, ein ihr angenehmes Besitzthum wegzugeben, so war sie nichts desto weniger bemüht, sich solcher Rechte zu entäussern, welche für sie keinen Nutzen hatten. So trat sie durch eine »Montags nach Margrethae Anno 1554« von ihr ausgestellte Urkunde das »Jus patronatus, Collation vnd verleihung der pfarr zu St. Peter«, welche sie im Jahre 1400 von dem Kurfürsten Ruprecht III. (S. 229) erhalten hatte, »mit allen Iren anhangenden digniteten, würden, nutzungen, gefellen, liegenden vnd farenden guetern« an den Kurfürsten und dessen Nachfolger ab, und zwar

»auss sondern bewegenden, redlichen, ehrhaften vrsachen, auch von wegen jetzigen beschwerlichen leufte, so sich diser Zeit Inn meren Orten vnd sonderlich teutscher Nation zutragen, Vnd dann auss mangel frommer vnd geschickter geystlicher personen, die wir zu Zeit der nott nicht wol vnd on nachteyl zu bekommen wissen«.

»Doch«, heisst es am Schlusse, »haben wir vns Inn dem pfarrhofe allhie den keller zu halben theyl, wie der vnterschlagen vnd abgetailt werden soll, vnd die weinkeltern, solche baide stuck zu der Vniversitet notturfft, on eynigs beschwernuss oder verhindernus meniglichs Inn ewige zeiten zu gebrauchen fürbehalten« [177].

§ 13.

Sitten. Raufhändel zwischen Studenten und Hofleuten. Die Studenten sollen Wohnung und Kost in den Contubernien nehmen.

Auch in dieser Zeit sehen wir in dem Studentenleben die Erscheinungen wiederkehren, welche wir vordem wahrgenommen haben. Wie früher, so musste auch jetzt Obst u. dgl. gegen die Studenten in Schutz genommen werden [178]; besonders häufig aber wurde die öffentliche

177) Annall. Univ. T. VII. F. 189, a ff.

178) Rector Academiae Heidelbergensis. Cum magistratus [illegible]di hujus causis haud dubie necessariis quibusdam adducti prohibuerint, ne quis ex plebe arbusculas in vallibus et montibus ultra

Ruhe und Sicherheit durch Raufereien und nächtliche Herumschwärmen von Seite der Studenten gestört. S beschwerte sich der Hofmarschall (Magister equitum), e sei ein Mitglied seiner Familie in der Nähe seiner Woh nung im kalten Thale (in valle frigida) nach dem Läute der Abendglocke mit blossen Waffen angegriffen worde was die Universität bestimmte, durch ein Mandat vo 3. April 1552 den Studenten eine genaue Beobachtun der academischen Gesetze anzubefehlen [179]. Dieses hatt jedoch keinen lange anhaltenden Erfolg; denn schon a 9. Mai 1553 stellten die Kurfürstlichen Räthe an de Rector das Ansuchen, die Studenten zur Ruhe und an ständigem Betragen anzuhalten [180].

Auch die Kurfürstlichen Personen waren vor de jugendlichen Uebermuthe nicht sicher. Die Kurfürstin welche am 27. December 1552 mit ihrem Gemahle nac dem Stifte Neuburg ging, wurde von einigen Studente gröblich verhöhnt [181]. Als die Thäter von dem Recto deshalb zur Untersuchung und Strafe gezogen werde sollten, machten sie sich flüchtig [182].

---

pontem decutiat, domumque inferat, Id ipsum nobis quoque edictu esse debet, ut quos ante alios cogitare decet de officio et ordini politici amare ubique nervos et legum moveri reverentia, ne qui ergo querelarum hac in parte adversus nos oriatur, praecipimu scholasticae jurisdictioni nostrae subditis omnibus, ut a detruncandi id genus fruticibus et arboribus posthac vobis temperetis, nec leve ducatis prohibitiones, quas qui vel petulantia vel affectata negoti contempserint, justam puniendi severitatem experientur, id quo publici significandum sub magistratus nostri sigillo vobis nunc fu die Aprilis XVI. (1551). Annall. Univ. T. VII. F. 93, b.

179) Mandamus, ut sese Universitatis legibus obtemperante exhibeant, quod si facere neglexerint, si quid mali illis ex Univer sitatis legum contemptu eveniat, praeter eam, quae ab Universitat constituta est poena, suo periculo se id fecisse sciant. Ibid F. 106, a. b.

180) Ut ad tranquillitatem et modestiam mandato adigerentur Ibid. F. 141, a.

181) Conviciis Illustrissimi principis conjugem incesserun gravi injuria affecerunt. Ibid. F. 123, b.

182) Ibid.

Auch an Raufhändeln fehlte es nicht, was folgender Vorfall beweist.

Am 19. Juni 1545 theilte der Rector dem academischen Senate mit, dass das »Hofgesunde und die Reuter« sehr feindlich gegen die Studenten sich benähmen, dieselben beleidigten und zum Kampfe herausforderten. Hierauf wurde nun beschlossen, durch ein besonderes Edict die Studenten zu ermahnen, jede Veranlassung zum Streite zu vermeiden und sich des Nachts zu Hause zu halten; zugleich wurde aber auch der weitere Beschluss gefasst, den Kurfürsten in einer besondern Eingabe zu bitten, bewirken zu wollen, dass von dem »Hofgesunde und den Reuternn« die Studenten nicht weiter »mit anreytzenden wortten oder todtischen furnemungen« beleidigt würden [183]). Die Beschwerde der Universität wurde — der Kurfürst selbst war abwesend — von dessen Statthalter (Principis vicario), dem Pfalzgrafen Wolfgang, freundlich aufgenommen, und, nachdem die ganze Sache später dem Kurfürsten vorgelegt worden war, gegen die Schuldigen strenge Strafe erkannt und den Hofleuten verboten, nach der »Weinglocke« ohne gegründete Ursache auf den Strassen sich aufzuhalten. Dieses sollte nach dem Kurfürstlichen Befehle auch den Studenten untersagt werden mit dem Beifügen, wenn ein Student bei Nacht ohne Licht und ohne gesetzliche Ursache nach der »Weinglocke« auf den Strassen betroffen würde, er aufzugreifen und ohne Rücksicht auf Universitäts-Privilegien (nulla habita ratione privilegiorum) in das Gefängniss zu führen sei. Die Universität erkannte nun dankbar die Sorge des Kurfürsten für die Erhaltung der Ordnung an, legte aber in einer ausführlichen Schrift an denselben Einsprache dagegen ein, dass er die »jüngst con-

183) Annall. Univ. T. VI. F. 399, a. b. Dort findet sich auch das Edict des Senats an die Studenten und das Schreiben an den Kurfürsten.

firmirten Privilegien und Freiheiten der Universität« halten wolle[184]). Dieser dem Kurfürsten gemachte wurf bezog sich auf die ihm bei seinem Regierungsa vorgetragene Bitte, sich bei der Nachtzeit auf der S herumtreibende Studenten nicht von der polizei Behörde aufgreifen und in Gewahrsam bringen zu l so wie auf die von dem Canzler erhaltene Antwort, man bei Nacht nicht erkenne,

»wer ein student oder schneiderknecht sei und ma umb etwan einen zu nechtlicher weyl behalten müsse man in kann kennen« (S. 413)[185]).

Mit dieser Einsprache war die Universität glückl als mit der von ihr früher in diesem Betreffe ausgespı nen Bitte. Sie erhielt (6. August 1545) die Erlau einen Carcer herrichten zu lassen, in welchen die Stud nöthigen Falls in Gewahrsam gebracht werden sollte Zu diesem wurde der untere Theil eines neben Contubernium gelegenen zerfallenen Häusleins[187]) be Vor dieser Zeit hatte die Universität keinen Ca wollte sie einen Studenten einsperren, so musste si bürgerliche Gefängniss benutzen[188]); wohl aber hatt Artisten-Facultät einen solchen, welcher sich in i Contubernium befand[189]).

Der Carcer scheint übrigens sowohl von der Art Facultät, als von der Universität, mehr als Aufbewahr wie als Strafort benutzt worden zu sein, da die Ca strafen sowohl in den Heidelberger als in andern Ui sitäts- und Facultäts-Gesetzen selten erwähnt we wohl aber Geld- und andere Strafen[190]).

---

184) Annall. Univ. T. VI. F. 400, a. b. 401, a.

185) Ibid. T. VII. F. 384, b.

186) Ibid. F. 403, b.

187) Ruinosae domunculae juxta Contubernium Realium infima pars. Ibid. F. 404, a.

188) Histor. Acad. F. 81.

189) Act. Fac. Art. T. IV. F. 14, b.

190) Vrgl. auch Tholuck, Akadem. Leben S. 249.

Eine Hauptursache, aus welcher mancher von Studenten verübte Unfug hervorging, sah man darin, dass ein grosser Theil derselben nicht in den Contubernien, sondern in der Stadt Wohnung und Kost hatte. Dadurch wurde nicht nur ihr Ueberwachen erschwert, sondern es hatte dieser Umstand auch noch den Nachtheil, dass das fernere Bestehen der Contubernien, welche grossen Theils neben ihren ständigen Einkünften auch auf Einnahmen von Studenten rechnen mussten, nicht nur in Frage gestellt, sondern auch ihr gänzlicher Untergang (penitus perirent) herbeigeführt wurde. Es verfehlten deshalb die Regenten der Contubernien nicht, dieses dem academischen Senate mit der Bitte um Abhülfe vorzustellen. Um so mehr sah sich daher der Rector (1552) veranlasst, ein an die Studenten gerichtetes Edict an die Kirchenthüre anschlagen zu lassen, durch welches diesen, wenn sie es nicht durch besondere Gründe rechtfertigen könnten, die Wohnung oder der Tisch ausserhalb eines Contuberniums verboten wurde [191].

§ 14.

Die Universität begibt sich wegen ansteckender Krankheit nach Eberbach. Frequenz derselben.

Die gewohnte Thätigkeit der Universität wurde während der Regierung Friedrich's zweimal durch in der Stadt ausgebrochene ansteckende Krankheiten gestört. Es war dieses in den Jahren 1547 [192]) und

---

191) Urkunde Nr. XXVII. Annall. Univ. T. VII. F. 106, a. b.

192) Annall. Univ. T. VI. F. 450, a. T. VII. F. 150, a. b. 206, a. 209, a. bis 214, a. Act. Fac. Art. T. IV. F. 24, b. 26, b. 60, a.

Auch schon früher (1528, 1529) war die Universität bei gleicher Veranlassung in Eberbach.

In Beziehung auf den letzten Aufenthalt daselbst i. J. 1547 heisst es in Act. Fac. Art. T. IV. F. 24, b. 26, b.: Aperbacenses

1555 [193]). Beidemal verliess die Hochschule die Stadt und begab sich nach Eberbach.

Solche Umstände hatten natürlich auf den Besuch derselben einen nachtheiligen Einfluss, und so wurden denn auch, während in andern Jahren, vor und nach der Pest, gewöhnlich 100 Studenten immatriculirt wurden, oft nur 2 eingeschrieben; doch stieg im Jahre 1555 die Zahl wieder auf 42 [194]).

§ 15.

Friedrich's II. Tod.

Der für die Universität so treu besorgte Kurfürst starb am 26. Februar 1556 in Alzei, ohne zwei seiner

---

veteri quadam erga literarum studiosos malevolentia aedes nonnullas prius vacuas interea ipsi occupaverant. Ac ut Regentes et nos, qui Collegium secuti erant, rursum expellerent, initio ex aedibus, quarum tamen paucae reperiebantur idoneae, census iniquissimos exigebant. Nam ex cubiculis quibusdam, hypocausto, culina et cellula vinaria ejus domus quam Regentes Decano et publicae mensae destinaverant, quinque hospita ipsa muliercula de nobili quidem stirpe, sed tamen tenacissima inhabitabat, centum, ex aedibus vero stipendiatorum octoginta floreni pro annuo censu exigebantur. Collegium et Regentes Dominico Laetare 1548. ab exilio Heydelbergam sunt reversi.«

Ueber den Aufenthalt der Universität im Jahre 1547 vrgl. Lyc. Origg. p. 44. 45.

193) Schon 1553 herrschte eine ansteckende Krankheit in Heidelberg, so dass der Rector den Universitäts-Angehörigen strenge verbot, mit Pestkranken umzugehen und auch keine solche Kranke, die aus andern Gegenden kamen, bei sich aufzunehmen, oder gar in Orte und Gegenden, wo die Pest herrsche, zu gehen oder dort zu verweilen (Annall. Univ. T. VII. F. 150, b. 151, a). Auch 1555 wurde am 15. August den Universitäts-Genossen befohlen: »Quatenus nostri subjecti omnes publicos conventus cum balnearum tum aliorum, ex quibus contagiones possunt timeri, evitent, neque se barbitonsorum in aedibus aliarumque domorum decumbentium ac infirmorum dedant easque accedant.« Doch schon am folgenden Tage rüstete sich die Universität zur Abreise nach Eberbach. Ibid. F. 206, a. b.

194) Von den 6 letzten, welche im Jahre 1555 immatriculirt wurden, wird in Matric. lib. III. F. 87 gesagt, sie seien in Eberbach von dem Vicerector, M. Simon Heneca, (Rector war Johann Empfinger) inscribirt worden.

Lieblingswünsche, die Reform der Universität und die Eröffnung des Sapienz-Collegiums, erlebt zu haben. Seit dem Anfange des genannten Jahres war er dort schwer erkrankt gelegen. Seine Leiche wurde nach Heidelberg gebracht und in der Schlosscapelle ausgestellt. Am 30. Februar fand die feierliche Beisetzung in der Kirche zum H. Geiste statt. Von der Feier selbst waren nach dem Wunsche seines Nachfolgers, Otto Heinrich's, katholische Ceremonien so viel wie möglich entfernt worden. Sie beschränkte sich auf Gesang und Predigt[195]. Mit Otto Heinrich (1556) beginnt der evangelisch-protestantische Zeitraum der Hochschule. Diesen bis zum Regierungsantritt des Kurfürsten Philipp Wilhelm (1685) umfasst das zweite, den vorherrschend katholischen Zeitraum von da bis zur Wiederherstellung der Universität durch Karl Friedrich (1803) das dritte Buch. Beide Bücher nebst dem die Urkunden enthaltenden Anhange und dem alphabetischen Personen- und Sachregister wird der zweite Band enthalten.

---

195) Ausführliche, aus Quellen geschöpfte Mittheilungen über den Charakter Friedrich's, so wie über dessen letzte Lebenszeit und die Leichenfeier, siehe bei Häusser S. 622 ff.

Geschichte
der
Universität Heidelberg.

Nach handschriftlichen Quellen nebst den wichtigsten Urkunden

von

JOHANN FRIEDRICH HAUTZ,

Grossherzoglich Badischem Hofrathe und Professor in Heidelberg,

nach dessen Tode herausgegeben

und

mit einer Vorrede, der Lebensgeschichte des Verfassers und einem alphabetischen Personen- und Sachregister

versehen

von

Dr. KARL ALEXANDER Freiherrn v. REICHLIN-MELDEGG,

öffentl. ordentl. Professor der Philosophie an der Hochschule daselbst.

Zweiter Band,

welcher die evangelisch-protestantische Zeit (1556—1685), die vorherrschend katholische Periode bis zur Wiederherstellung der Universität (1685—1803), die Urkunden und das alphabetische Personen- und Sachregister enthält.



MANNHEIM.
Druck und Verlag von J. Schneider.
1864.

Die Universitäten sind seit ihrer Entstehung mit dem deutschen Volksleben schon dadurch so innigst verwachsen, dass sie ihren glücklichen Einfluss nicht bloss auf Wissenschaft und Geistescultur, sondern auch auf den Charakter ausüben.

Alexander von Humboldt.

Die Universitäten sind das grossartigste, eigenthümlichste Institut der neuen Welt und der christlich germanischen Menschheit, bestimmt zur freien selbstständigen Ausbildung und Förderung der gesammten hoheren Bildung und zur wissenschaftlichen Leitung der ganzen Cultur.

Carl Theodor Welcker.

Geschichte

der

Universität Heidelberg

von

J. F. HAUTZ.

Nach dessen Tode herausgegeben

von

K. A. Frhr. v. REICHLIN-MELDEGG.

Zweiter Band.

Von Otto Heinrichs Regierungsantritt (1556) bis zur Wiederherstellung der Hochschulen durch Karl Friedrich (1803).



Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig VI. 1576—1583.

ZWEITE PERIODE.

Von der Reform der Universität durch den Administrator Johann Ca-

INHALT.

ZWEITES BUCH.

Von der Umgestaltung der Universität durch den Kurfürsten Otto Heinrich bis zum Regierungsantritte des Kurfürsten Philipp Wilhelm.

1556—1685.

Evangelisch-protestantische Zeit.

ERSTE PERIODE.

Von der Umgestaltung der Universität durch den Kurfürsten Otto Heinrich bis zur Reform derselben durch den Administrator Johann Casimir. 1556—1583.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Otto Heinrich. 1556—1559.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich III. 1559—1576.

DRITTES BUCH.

n dem Regierungsantritte des Kurfürsten Philipp Wilhelm bis r Wiederherstellung der Universität durch den Kurfürsten Karl Friedrich.

1685—1803.

Vorherrschend katholische Zeit.

ERSTE PERIODE.

Von dem Regierungsantritte des Kurfürsten Philipp Wilhelm bis zum Regierungsantritte des Kurfürsten Karl Theodor. 1685 bis 1742.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Philipp Wilhelm. 1685—1690.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian Joseph IV. 1799—1802.

URKUNDEN

zur Geschichte der Universität Heidelberg in chronologischer

Zweites Buch.

Von der Umgestaltung der Universität durch den Kurfürsten Otto Heinrich bis zum Regierungsantritte des Kurfürsten Philipp Wilhelm.

1556—1685.

Evangelisch-protestantische Zeit.



Erste Periode.

Von der Umgestaltung der Universität durch den Kurfürsten Otto Heinrich bis zur Reform derselben durch den Administrator Johann Casimir.

1556—1583.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Otto Heinrich.

1556—1559.

---

§ 1.

Berathungen über die Reform der Universität. Melanchthon.

Friedrich's II. Nachfolger in der Kurwürde war sein Neffe, Otto Heinrich, der Grossmüthige. Diesem war von seines Vaters, Ruprecht's, des Tugendhaften († 1504), Erbschaft die Verwaltung in Neuburg und Sulzbach zugefallen. Durch Unwohlsein in Neuburg, wo er seinen Wohnsitz hatte, zurückgehalten, traf er erst im März 1556 in Heidelberg zum Antritt der Regierung ein.

Otto Heinrich war ein eben so grosser Freund, als

Kenner und Förderer der Künste und Wissenschaften und in den classischen Studien sehr bewandert; Astronomie und Mathematik trieb er mit Liebhaberei und gründlicher Kenntniss [1]). Gerne unterhielt er sich mit Gelehrten und lernte in zwangsloser Unterhaltung aus ihren Gesprächen. Dabei hatte er einen sparsamen und haushälterischen Sinn, welcher jedes Bedürfniss genau zumisst, und seine Garderobe hält mit dem spätern, seit dem Anfange des 17. Jahrhunderts aufgekommenen Prunkstaate keinen Vergleich aus [2]). Seine Wahlsprüche, welche sich auch häufig neben seinem Wappen finden, waren: »Menschlich Ding zergehen«, »Auf den Herrn ich trau'«.

Eine seiner ersten Sorgen war auf die Reform der Universität gerichtet. Gleich bei seinem Regierungsantritte, wo ihm diese »muneris et gratitudinis loco« einen silbernen Ehrenbecher überreichte [3]), hatte er erklärt, er wolle die Anstalt wieder empor bringen, und wenn es ihn auch den letzten Heller kosten sollte, und sein Vorhaben wurde mit dem besten Erfolge gekrönt. Ihm gelang, was seine Vorgänger seit 30 Jahren vergebens angestrebt hatten: eine Umgestaltung der Hochschule in allen Theilen durchzuführen und sie dem Kreise des mittelalterlichen Scholasticismus zu ent-

1) Seine wissenschaftlichen Neigungen sprachen sich auch darin aus, dass er seines jüngern Bruders Philipp Lebensgeschichte schrieb. Moser, Patriot. Archiv, Th. IV. S. 1 ff.

2) Otto Heinrich's Hofordnung zu Neuburg und Kleider-Inventarium, 26 Blätter in Folio (Cod. Bav. No. 1966), finden sich in der Hof- und Staatsbibliothek in München. Sein Reisebuch, Cod. Pal. No. 751, 837, und Gruteriana, Correspondenzen Otto Heinrich's, Cod. Pal. No. 834, sind im Univ.-Arch.

3) Jede Facultät gab zu diesem Becher einen Beitrag. Der von der Universität bestimmte Beitrag der Artisten-Facultät bestand in 4 Gulden. Acta Fac. Art. T. IV. F. 64, b.

rücken, um sie auf die Höhe der wissenschaftlichen und kirchlichen Bewegung seiner Zeit emporzuheben[4]).

Zu diesem Zwecke hatte er den berühmten Rechtsgelehrten und Professor des Aristotelischen Organons von Tübingen, Christoph Eheim[5]), als Lehrer der Institutionen und als Kurfürstlichen Rath nach Heidelberg berufen. Ausser diesem stand ihm besonders der alte Kanzler Probus[6]), der längst bewährte Freund der Universität, zur Seite, und von den Mitgliedern derselben war es ausser dem von Basel berufenen Thomas Erast (Lieber, Liebler), der die Statuten der medicinischen Facultät ausarbeitete, vor Allen Micyllus, welcher denselben Eifer, den er der Abfassung der Statuten der Artisten-Facultät gewidmet hatte, auch bei der von dem Kurfürsten beabsichtigten Reform der Universität bethätigte. Bevor jedoch die beabsichtigte Organisation ausgearbeitet wurde, erhielt die letztere von dem Kanzler den Auftrag, »die nothwendigsten punkte des vffkommens der Universitet belangend zu verzeichnen vnd volgens ihm zuzustellen«. Aus jeder Facultät wurde sofort zu diesem Behufe ein Mitglied ernannt, die einzelnen Punkte berathen und darauf die neue Universitäts-Verfassung in einem Entwurfe den Kurfürstlichen Räthen vorgelegt.

Durch eine besondere Gunst der Zeitverhältnisse wurde das Vorhaben Otto Heinrich's aber auch in anderer Weise gefördert. Es befand sich nämlich damals

---

4) Acta Fac. Art. F. 64, b. Häusser, Gesch. d. Rheinischen Pfalz, Bd. I, S. 630 ff. Ueber die Lebensverhältnisse Eheim's und Probus' finden sich urkundliche Nachweisungen in Hautz, Lyc. Heidelb. orig. p. 67.

5) Eheim wurde von Otto Heinrich zum Präsidenten des Kirchenrathes ernannt. Die Canzlerwürde bekleidete er unter Friedrich III., Johann Casimir und Friedrich IV.

6) Antiquus principis Cancellarius. Acta Fac. Art. T. IV. F. 67, a.

(1557) der grosse Pfälzer und Reformator in Kirche und Schule, **Melanchthon**, welchen der Kurfürst ebenso ehrte, als er mit ihm befreundet war, bei dem Religionsgespräch in Worms. Schon im März desselben Jahres hatte **Otto Heinrich** einen Ruf nach Heidelberg zur Reform der Universität an ihn ergehen lassen, den jener jedoch auf den Wunsch des Kurfürsten von Sachsen ablehnte [7]. Jetzt wiederholte der Kurfürst am 14. October die Einladung mit der besonderen Bitte, bei der Abfassung der neuen Statuten für die Universität mitzuwirken. **Melanchthon** erfüllte den Wunsch des Kurfürsten und reiste schon an demselben Tage (20. October), wo er diesem das Mitwirken bei der beabsichtigten Verbesserung zugesagt und auch an die Universität geschrieben hatte [8], nach Heidelberg ab, wo er Abends um 8 Uhr mit seinen Begleitern [9] eintraf und in dem aus **Götz von Berlichingen's** Geschichte bekannten Gasthause zum goldenen Hirsche, neben dem Rathhause, sein Absteigequartier nahm [10].

Den sofort vorgenommenen Berathungen über die neue Verfassung der Universität lag der eben erwähnte und jetzt noch vorhandene Entwurf [11] zu Grunde. Die in

---

7) Corp. Ref. T. IX. pag. 127. 144.

8) Der Brief ist abgedruckt im Corp. Ref. T. X. p. 992.

9) **Caspar Peucer**, Professor der Mathematik in Wittenberg, **Melanchthon's** Schwiegersohn, und **Jacobus Rungius**, Professor in Greifswald. Acta Fac. Art. T. IV. F. 67.

10) Ueber **Melanchthon's** Aufenthalt in Heidelberg vergl. **Heppe**, Gesch. d. deutschen Protestantism. B. I. S. 218. 305. **Bellermann**, Melanchthon in Heidelberg (Berlin, 1855).

11) Der Entwurf, welcher irrthümlich für die »Reformatio Universitatis de anno 1545« gehalten wurde, ist jetzt Eigenthum des Universitäts-Archives zu Heidelberg. Früher gehörte er dem Pfarrer **Lehmann** von Nussdorf bei Landau. Dieser kaufte ihn schon vor vielen Jahren von einem Freunde, dessen Vater in Frankfurt a. M. eine Anstellung hatte, wo, während das Universitäts-Archiv daselbst war, die Handschrift wahrscheinlich verschleppt wurde und in fremde Hände kam. Freilich ist sehr zu bedauern,

demselben enthaltenen Verbesserungen sind sämmtlich von Melanchthon und dem ihm befreundeten Micyllus. Aus diesen geht, wenn es auch nicht sonst bekannt wäre, hervor, dass bei der neuen Verfassung der Universität Otto Heinrich besonders beabsichtigte, eines Theils die Facultäten, besonders die theologische und artistische, nach den Grundsätzen der Kirchenverbesserung zu ordnen und andern Theils, da die früheren Professoren bei weitem ihrer Mehrzahl nach Geistliche waren und ihre Besoldungen aus kirchlichen Pfründen bestanden, den Gehalt derselben den veränderten Zeitverhältnissen gemäss zu bestimmen. Melanchthon vertrat auf den besonderen Wunsch des Kurfürsten, welcher die Universität als eine »specula ecclesiae necessaria« bezeichnete, bei dieser Bearbeitung besonders das religiöse und kirchliche Element. Die »Juramenta« sind nach einer Note F. 90, b sämmtlich von Micyllus geändert oder neu entworfen und eigenhändig geschrieben. Zuweilen, wie z. B. F. 185, kommt es auch vor, dass Einer den Andern noch verbessert.

Von Seiten der Universität wurde Melanchthon während seiner Anwesenheit hohe Ehre zu Theil. Schon am Tage nach seiner Ankunft wurde er in dem kürzlich in das Leben getretenen Sapienz-Collegium feierlich empfangen, wo einer der ausgezeichnetsten Alumnen, der nachmals als Arzt und Dichter berühmt gewordene Johann Posthius, die Anrede an ihn hielt und ihm ein Gedicht überreichte [12]). Der Kurfürst sandte ihm den Ehrenwein und lud ihn zur Tafel, und die Universität machte ihm einen feierlichen Besuch, bei welchem Balduin im Namen seiner Collegen das Wort führte. Ausser-

---

dass dieses wichtige Actenstück nicht vollständig ist. Es enthält nur die Folia 75—250.

12) Adami, Vitae medic. p. 331.

dem veranstaltete die Artisten-Facultät ihm auf Kosten ihres Fiscus am 28. October ein Ehrenmahl. Zu demselben wurde er schon am Morgen von dem Decan der Facultät, Clodius, und von Micyllus eingeladen. Am gleichen Tage erhielt er auch eine Einladung von dem Canzler durch einen Diener (servus). Er lehnte diese jedoch ab und nahm die Einladung der Facultät an[13]. Melanchthon weilte bis zum 31. October in Heidelberg. Sein Aufenthalt, den man ihm möglichst angenehm zu machen wetteiferte, wurde durch die traurige Nachricht von dem am 13. October erfolgten Hinscheiden seiner Gattin getrübt[14].

§ 2.

Pfalzgraf Georg Johann, Rector der Universität.

In der für die Universität bedeutungsvollen Zeit, in welcher ihre Reform zu Stande kam, hatte der Bruder des Kurfürsten, Georg Johann, Pfalzgraf zu Veldenz, das Rectorat. Er war nicht nur ein wissenschaftlich gebildeter Mann, sondern hatte auch ein lebhaftes Interesse für die Anstalt[15]. Seine Wahl als

---

13) Die Einladung der Facultät nahm Melanchthon an: »Quod a Decano vocatus, eidem propter juramentum in baccalaureatum suum praestitum Heydelbergae potius morem gerere teneretur.« (Vrgl. oben Bd. I, S. 398.) Als am folgenden Tage sein Schwiegersohn Peucer die Pracht des Mahles hervorhob, äusserte er: »Philosophi sunt senatores Facultatis Artium, propterea intelligunt etiam voluptates.« Zu diesem Festmahle Melanchthon's waren ausser seinen beiden Begleitern eingeladen: die Professoren der Medicin Wagenmann und Petrus Lotichius, der Hofprediger Diller und der Canzlei-Secretär Stephan Geler. Acta Fac. Art. T. IV. F. 67, a. Wilken, Heidelb. Büchersamml. S. 16. 17, wo auch die hierher gehörigen Stellen aus den Acten abgedruckt sind.

14) Corp. Ref. T. IX. p. 341. 356. 357. Camerar. vita Melanchthon. p. 335.

15) Der Pfalzgraf schrieb, ohne seinen Namen zu nennen: »Wie ein Fürstlich Haus zu erhalten.« Vrgl. Büttinghausen, Misc. p. 48. 49 und dessen Progr.: De Georgio Joanne (1765).

»Rector Magnificentissimus« hatte am 20. December 1557 statt und er nahm sie unter der Bedingung an, dass ihm ein Mann, welcher die Verhältnisse der Universität genau kenne, als Prorector an die Seite gegeben würde [16]. Dieses geschah in der Person des Professors Heylmann, welcher als »Vicarius Magnificentiae« die laufenden Geschäfte zu besorgen hatte, weshalb ihn der Pfalzgraf auch »Vnsers Rectorats Verweser« zu nennen pflegte [17]. Zugleich wurde es von jetzt an Brauch, dass jedem Rector Magnificentissimus ein Prorector beigegeben wurde, was früher nicht geschah.

Am 23. December wurden dem neuen Rector die von ihm als solchem zu beschwörenden »Puncta« von dem abtretenden (antiquus) Rector (Dym) in dem »Collegium Artistarum« vorgelesen und zugleich Scepter und Statutenbuch der Universität überreicht. Einen Eid legte aber der Pfalzgraf nicht ab, doch versprach er mit seinem fürstlichen Worte (bona fide principum), die ihm als Rector obliegenden Pflichten getreulich zu erfüllen [18]. Am 29. December 1557 hielt er in dem Artisten-Collegium die erste Senats-Sitzung, in welcher er unter Anderm eine Abänderung der damals geltenden Universitäts-Gesetze in Vorschlag brachte [19]. Die gewünschte Abänderung wurde

16) Ut quis rerum Universitatis cognitor adjungeretur. Ibid.

17) Georg Johann war der erste pfälzische Prinz, welcher das Rectorat bekleidete. Nach ihm hatten ausser Anderen von erlauchter Herkunft diese Würde die Pfalzgrafen: Christoph (1566), Carl (1580), Friedrich (1587. 1588), Johann Casimir (1606), Friedrich Ludwig (1659), Carl (1660), Carl Ludwig, Raugraf (1675), Friedrich Wilhelm (1686. 1687). Nach der Wiederherstellung der Universität durch Carl Ludwig übernahm dieser selbst für das Jahr 1653 das Rectorat. Büttinghausen, p. 31. 47 sqq.

18) Annall. Univ. T. VII, F. 282, a. 283, b. Hist. Acad. F. 227.

19) Proposuit Magnificentia sua, quod cum statuta et leges Universitatis prope diem scholasticorum ordini publice sint promul-

vorgenommen, und am 9. Januar 1558 fand die P
gation der Gesetze, zu deren Anhörung die Mitglied
Universität, wie gewöhnlich, durch ein besonderes Prog
eingeladen wurden, in dem Collegium der Artisten
den Prorector statt. Eingeleitet wurde der Act
eine von dem Rector gehaltene, sehr gelehrte Rede (
sima oratione), in welcher er die Studenten, ehrb
anständig zu leben (ad honeste beneque vivendum),
derte[20]).

Bei dieser Mahnung liess er es jedoch nicht b
den, sondern er hielt auch strenge darauf, dass Zuch
Ordnung gehandhabt werde[21]). In seinen Bestreb
handelte der Rector aber auch im Sinne des Kurf
welcher ebenfalls bemüht war, eingerissene Uebel
jeder Art zu beseitigen. So sagte er in einem
an die Universität vom 15. Februar 1557:

»Er habe vermerkt, das es vnter den professoribu
etwas unrichtig zugehet«; die Universität solle ihnen
auferlegen, sich »wegen der gewenlichen Lectionen
zu vergleichen vnd die gepurlichen vnder einander

---

gandae, quas cum domi obiter perlegisset, animadvertisse no
barbare ac nullo ordine eas conscriptas esse, sed et quasd
his legibus Christianae pietati parum consentaneas fore,
itaque, si non omnes hoc tempore immutari possent, eas
impietatis in se continere videantur, emendari.

Hierauf beschloss der Senat: »Eas leges, quae impie
possint, omittendas seu alterandas esse, elegantiorique s
pronunciandas atque describendas.« Annall. Univ. l. c. F. 2

20) Ibid. F. 287, a.

21) Am 10. Juli 1558 erschien ein scharfes Manda
nächtliches Tumultuiren und Insultiren der Nachtwächter
besonders aber wurde gerügt, dass sich Studirende bei dem Bad
Schwimmen im Neckar nicht nur höchst unanständig auf
sondern auch »absque cinctoriis nudi excurrant in ..., q
faciunt honestae matronae, virgines aliique honore adficiendi.«
wurde strenge befohlen, dass sich kein Studirender, ohne immat
zu sein, in Heidelberg aufhalte, und Jeder wenigstens eine od
Vorlesungen täglich hören müsse. Ibid. F. 307 b. 308. a, w
auch das Mandat vollständig aufgezeichnet ist.

theilen, vnd das dan ein jeder seines Amtes fleissig und treu abwarte und die übermässigen Ferien abthue«. Sollte einer durch Krankheit oder andere dringende Geschäfte, zu bestimmter Zeit zu lesen, verhindert sein, so solle er einen andern »verordnen«, damit die Studiosi ihre »lectiones sonder abgang haben und horen können« [22]).

In demselben Erlasse wurde angeordnet,

dass in den 8 obersten Facultäten wenigstens wöchentlich einmal »offentliche disputationes ordentlicher weiss vnd mit zucht gehalten werden, domit die Jungen, was sie von den Präceptoribus hören und lernen, desto besser vnd eigentlicher sich einbilden«.

Ausserdem forderte er die Universität auf, weil er hört hatte, dass bei den Promotionen »grosse Costen gen«, ihn zu »verstendigen, was dasselb fur vncosten d wie die zu moderiren seyen«.

Weiter heisst es in dem Erlasse:

»Als auch an vns Nicolaus Vigelius (Wacker), Studiosus Juris, vnderthenigst supplicirt vnd gebeten hat, bey den Professoribus iuris zu verfuegen, damit er gradum Licentiae alhie erlangen möge, Wir auch berichtet worden, das er in iure wol studirt habe, zudem das gedachte Professores iuris Neigung drügen, seinem Begern nach ihn zu promoviren, wofern sie nicht daran von wegen diesser Facultet Statuten vnd das er Vigilius per quinquennium nicht studirt, verhindert würden — So ist weitter unser gnedigs Begern, weil diesser Vigelius vns als gelert, berümpt, auch dasselbig zum thail mit seinen ausgegangenen Schrifften bezeugt, das gemelte professores iuris ihn auff Erstattung der Gepüer und was Herkommen ist, zu der Promotion zulassen« [23]).

22) Annall. Univ. T. VII. F. 255, b.

23) Ibid. F. 256, a.

Zugleich richtete der Kurfürst auf andere Gegenstände seine merksamkeit. So war auf seinen Befehl »vff allen zünfften ein et ausgangen, das kein Inwoner allhie, der schwein begere zu en, dieselbigen vff der gassen umbher lass spacieren, diselben h nit mer in den neckar treibe, auch nit fur der thür vff der en wasche oder zu essen gebe«. Dieses Gebot wurde am

§ 3.

Einführung und Inhalt der Universitäts-Reform.

Das grosse Werk der Universitäts-Reform kam unter dem Rectorate des Pfalzgrafen, Georg Johann, zu seiner Vollendung. Am 19. December 1558 wurde dieser mit dem Prorector und dem ganzen academischen Senate auf das Schloss berufen, wo sie aufs Freundlichste von dem Kurfürsten, welcher, von seinen Räthen umgeben, auf einem Stuhle sass, aufgenommen wurden. Er liess jeden Einzelnen zu sich kommen und reichte ihm die Rechte. Alsdann wurde der »liber Reformationis[24])«, in röthliches Leder gebunden und mit dem pfälzischen Wappen geziert, nachdem Anfang und Schluss des Buches von dem Secretär vorgelesen worden, von dem Canzler, Erasmus von Minkwitz, dem Rector mit einer kurzen Anrede überreicht. In dieser sprach er die grosse Liebe und Theilnahme des Kurfürsten für die Universität aus und empfahl zugleich im Namen seines Herren bei Vermeidung schwerer Ungnade den treuesten Vollzug der Reform.

Hierauf musste der Secretär eine Urkunde vorlesen,

---

26. August 1558 durch den Pedellen »allen Universität-Verwandten, die auch schwein zihen wollten« unter Androhung von 1 fl. Strafe »insinuirt« und besonders darauf hingewiesen, dass der Kurfürst für »die Gesondtheit vnd glücklich wolfhart der Inwoner ein vetterlich Fürsorg trage«. Annall. Univ. T. VII. F. 310, a.

24) Der Titel ist: »Pfaltzraue Otto Henrici Reformation der Universitet zue Haidelbergkh.« Von dieser Urkunde sind noch zwei alte sorgfältig gefertigte Abschriften vorhanden; die eine besitzt die Universitätsbibliothek unter Nr. 389, 14 und die andere Herr Rechtsanwalt Mays dahier. Das letzte Exemplar, welches Herr Mays von einem Antiquar erstand, scheint das früher der Geistlichen Administration gehörige gewesen zu sein. Es ist in grünes Pergament eingebunden und ausser der 7 Bogen starken Vorrede 497 Folioseiten stark. Wundt hat es in seinen Beitr. z. Gesch d. Heidelb. Universität S. 46—50 beschrieben und S. 153—172 Auszüge aus demselben mitgetheilt.

ch welche zur Erhaltung und Befestigung der wahren
ıre und Religion Christi jährlich 1200 fl. für tüchtig
bereitete, schon erwachsene junge Leute, welche sich
n Studium der Theologie widmen wollten, ausgesetzt
rden. Weiter wurden in derselben Urkunde dem etwas
abgekommenen Dionysianum jährlich 320 fl. und den
ofessoren Balduin und Heylmann Besoldungszulagen
gewiesen und schliesslich der Universität aufgegeben,
; Thomas Erast zu unterhandeln, um ihn, »da
im Interesse der Universität keine Praxis auf dem Lande
nehme und in der Stadt von seinen Patienten nichts ver-
me«, durch Erhöhung seines Gehaltes zu bestimmen,
ıen an ihn nach Basel ergangenen Ruf abzulehnen.

Nachdem dieses Alles geschehen war, dankte der Rector
m Kurfürsten für das der Universität bewiesene Wohl-
llen und namentlich für die schon seit so vielen Jahren
wünschte und jetzt erhaltene Reformation, indem er
gleich eine gewissenhafte Befolgung der neuen Univer-
ätsverfassung angelobte. Der Kurfürst liess nun wieder
den Einzelnen herzutreten und reichte ihm die Hand.
ls sich jetzt die Abordnung der Universität entfernen
llte, wurde sie durch den Canzler zur Kurfürstlichen
ıfel eingeladen und verliess nach köstlicher Bewir-
ung mit Dank und Freude das Schloss[25]).

Am folgenden Tage (20. December) theilte der Pfalz-
raf der Universität schriftlich mit, er werde sein Rectorat
iederlegen, mit dem Anfügen, dass er mit wahrer Freude,
nterstützt von seinem Lehrer, Johannes Philotus,
ir die Anstalt gethan habe, was er nur immer habe

25) Dum abire volebamus, jussi sumus per Cancellarium manere
prandio, in quo et epulis et potu magnifice ac splendide refecti,
m maxima gratiarum actione et summa animi laetitia ab arce
scendimus. Annall. l. c. F. 320, a. Ausführlich ist, was wir hier
Kürze mitgetheilt haben, in den Annalen l. c. F. 318, a. bis 331, b.
schildert.

thun können. Zugleich forderte er sie auf, den zu seinem Nachfolger zu wählen, welchen sie für den würdigsten hielten. Die Hochschule drückte ihrer Seits dem Pfalzgrafen den wärmsten Dank für seine Bemühungen aus und wählte noch an demselben Tage den Erast zum Rector[26]).

Doch noch einen Act vollzog Pfalzgraf Georg Johann. Er hielt nämlich zur Verherrlichung der von dem Kurfürsten verliehenen Universitätsreform am 28. December 1558 in einer Versammlung der Universitäts-Angehörigen eine treffliche Rede. In dieser schilderte er den seitherigen Zustand der Universität[27]) und die grossen Verdienste, welche sich Otto Heinrich durch ihre Neugestaltung erworben habe[28]).

---

26) Annall. l. c. F. 320, b. 321, a.

27) Unter Andern heisst es (bei Büttinghausen, Misc. hist. Univ. p. 68. 70): »Nullam reperit (Elector) Academiae formam, leges barbaras aut inutiles; aliae incuria custodum neglectae jacebant aut propter temporum varietatem minus ad praesentem rerum statum accomodatae erant, nonnullae veluti longo usu attritae et effoetae consenuerant, pleraque privilegia vetustate obliterata et quasi carie consumpta: omnia disjecta, dissipata, confusa, breviter nihil aliud fuit, quam Chaos, rudis indigesta moles. — — Eas igitur leges correxit, mutavit, ad pietatem et publicam rei literariae utilitatem deflexit, plerisque etiam antiquatis meliores subrogavit quarum vinculis contineantur singulae Gymnasii partes, paedagogia, doctores, auditores.

28) Die jetzt sehr selten gewordene Rede hat den Titel: »Oratio de scholae Heydelbergensis instauratione a Georgio Joanne, Comite Palatino Rheni, Duce Bavariae ac Comite Veldentio, habita d. 28 Decemb. Heydelbergae ex officina Joannis Carbonis (Kohl), typographi, anno 1558 (auf 6 Quartblättern). Einen beinahe vollständigen Abdruck dieser Rede gibt Büttinghausen in Misc. p. 61—78. — Die Rede ist dem Kurfürsten Otto Heinrich gewidmet und ihr folgendes Schreiben vorgedruckt:

»Illustrissimo Principi Ottoni Henrico, Comiti Palatino Rheni et consanguineo ac Patri colendo Georgius Joannes, Comes Palatinus Rheni, S. P. D.« Hesterno die, Princeps Illustrissime, Parens optime, in hac Tua Academia, cui superiori anno ut praeessem, honorario saltem magistratu rogatus sum, scholam habui, in qua

Durch diese Reform wurde die Universität vollständig in eine evangelisch-protestantische umgewandelt. Da es der Raum nicht gestattet, den Inhalt der Reformations-Urkunde der Hochschule ganz mitzutheilen, so müssen wir uns begnügen, das Wichtigste aus derselben herauszuheben, und bemerken nur im Allgemeinen, dass das Ganze von dem freien Geiste einer Zeit durchdrungen ist, in welcher das classische Studium nach Form und Inhalt für die gründlichste und heilsamste Vorbildung erkannt worden war.

Die ganze Urkunde besteht aus 3 Theilen.

Der erste Theil (S. 1—119) umfasst: »Oeconomia und Administration der Universität«, »vom gemeinen Consilio und Rath« derselben (bestehend aus den 3 Ordinarien der theologischen, aus 4 Ordinarien der juristischen, aus 3 Ordinarien der medicinischen Facultät, aus 5 Ordinarien der Artisten-Facultät und aus dem »obristen« Regenten des Contuberniums oder des Collegii Principis); die Pflichten des jährlich in vigilia Thomae apostoli abwechselnd aus den 4 Facultäten zu wählenden Rectors und seiner Assessoren [29]); Verordnungen über die Verwaltung des Fiscus

onis literis literarumque studiosis publice gratulatus, praeclarum Tuum de hoc Gymnasio instaurando atque amplificando consilium et institutum, cujus jam leges edidisti, exponens videor tam bono laetoque praeconio auditores commovisse. Eam vero qualemcunque oratiunculam cum ad alios quoque manare debere audirem et multos id optare intelligerem, in primis faciendum mihi esse visum est, ut ad Te, quem hujus rei auctorem laudamus, ego qui Tibi omnia debeo, rem totam verecunde referrem, minime quidem ignorans, non esse hujus meae tam adhuc infirmae aetatis rei magnitudinem aut cogitatione aut oratione consequi, sperans tamen et voluntatem erga literas et observantiam erga Te meam et utriusque testificationem hoc ineuntis anni novi auspicio gratam Tibi fore. Vale. Heidelbergae V. Calend. Januar. 1558.«

29) Dieser Assessoren waren 8: der Rector des vorigen Jahres, Mitglieder der juristischen und 3 der übrigen Facultäten. Sie bildeten mit dem Rector das Consistorium, hatten alle Samstage Sitzung und jeder für jede Sitzung 8 Pfennige Präsenzgeld, mussten

der Universität und der Facultäten; Anstellung der Professoren und Verleihung der Präbenden, Häuser und Gärten der hohen Schule; Pedellen, Notarius und Syndicus; Hospital.

Der zweite Theil (S. 119—427) handelt von den 4 einzelnen Facultäten und der dritte Theil von dem Contubernium und dem Dionysianum (S. 427—497).

Jeder Bürgerliche musste bei seiner Immatriculation dem Rector schwören, die Gesetze der Universität zu beobachten; bei Fürsten, Grafen und »dergleichen Herren Kindern« genügte das Handgelübde. Die Ersten hatten für die Intitulation 10 kr. oder 30 Pfennige zu zahlen[30]; den letzteren, welche bisher 1 fl. bezahlen mussten, war von nun an die Summe des zu erlegenden Matrikelgeldes freigestellt. Jeder Student sollte täglich wenigstens zwei Vorlesungen besuchen.

Als Decane der Facultäten waren jedes Jahr die Würdigsten zu wählen, während bisher die ältesten Professoren diese Stellen lebenslänglich inne hatten.

Der Rector und Decan der Facultät sind zugleich die Censoren der Professoren über Amtstreue und Lebenswandel. Entsetzung kann nur mit Zuziehung der Regierung erkannt werden.

Vacaturen in den drei oberen Facultäten werden so besetzt, dass von zwei dem Kurfürsten ohne Rücksicht auf »Senium oder Aetas oder andere Praerogativen wasserlei sie sein mögen«, vorgeschlagenen Subjecten dieser dem Grundsatze der Würdigkeit und Tüchtigkeit zufolge entweder einen bestätigt oder unter ernstlicher Rüge einer unpassenden Wahl dieselbe ganz verwirft und auf einen

---

aber auch die gleiche Strafe zahlen, wenn sie dieselbe ohne genügende Entschuldigung versäumten.

30) Diese 30 Pfennige wurden so vertheilt, dass der Universitäts-Fiscus 16, der Rector 8 und der Pedell 6 erhielt.

ndern anträgt. Sind keine Tauglichen im Lande, so sind nit Vorwissen des Kurfürsten Auswärtige zu berufen.

Die Lehrerbesoldungen werden, da sie dermalen zu ering seien, um tüchtige »Legenten« zu bekommen, erhöht, und zu dem Zweck können alle Gefälle der Universität, Präbenden, Canonicate, Gülten[31]), Früchte, Wein, Zölle u. s. w. in den Fiscus der Universität aufgenommen nd zu Besoldungen der Lehrer verwendet werden, auch leben sie nicht mehr an einer bestimmten Stelle. Die Canonicats-Präbenden des Stifts zum H. Geist werden um Besten alter kränklicher Lehrer in die Universitäts-Kasse gezogen. Die Hinterbliebenen der Professoren erhalten noch ein Vierteljahr lang die Besoldung.

Die theologische Facultät, welche nicht, wie es ich »bei der hellen Lehr, wie sie der ewig Barmherzige lutige Gott wiederumb hat vfgehen und leuchten lassen«, iemt, geordnet ist, erhält 3 ordinarii, welche Doctoren er Theologie sein müssen. Der erste hat 250 fl. Besoldung, der zweite 200 fl. und der dritte 160 fl.[32]). Der erste hatte über das neue Testament, der zweite ber das alte Testament und der dritte über die »locos raecipuos oder communes Theologiae« zu lesen. Dabei sollen sie ihren Text »fleissig und verständig« ausgen und »in kein Weg mit vnöttigen, getreumbdten pinionen vnd verwirrten sophismaten« sich befassen. Der Eid, welchen der in die Facultät Aufzunehmende listet, bezieht sich auf die Augsburger Confession

31) Gült unterscheidet sich vom Zinse dadurch, dass der letzte n einem aufkündbaren Capital gegeben wird, jene aber eine bliche, nicht aufkündbare Abgabe ist. Mone, Zeitschr. f. d. esch. d. Oberrh. Bd. XIII, S. 44.

32) Ausser dem baaren Gelde hatten die Professoren der Theogie, wie auch fast alle der übrigen Facultäten, freie Wohnung und nen bestimmten Antheil an Wein und Früchten.

und die von Otto Heinrich gegebene Kirchenordnung[33]).

Die Professoren der Theologie werden zur Aufsicht bestellt, dass die Prediger in der Stadt Heidelberg in ihren Predigten nichts Ungeschicktes und Ungereimtes wider die reine und lautere evangelische Lehre vornehmen oder lehren[34]).

In der Juristen-Facultät soll der erste Professor den Codex, der zweite das 2. Buch Decretalium[35]), der dritte die Pandekten und der vierte die Institutionen lehren. Die drei ersten hatten ausser freier Dienstwohnung und andern Vortheilen je 200 fl. und der vierte 140 fl. Besoldung in Geld. Um Baccalaureus zu werden, musste man 3, um die Licentiatur zu erlangen, 5—6 Jahre Jurisprudenz studirt haben.

In der medicinischen Facultät waren 3 Professoren mit 180, 160 und 140 fl. Besoldung für Therapie, Pathologie und Physiologie angestellt. Bei der Erklärung der Anatomie sollten die Körper der hingerichteten Missethäter benutzt werden. Diejenigen Professoren, welche eine starke Praxis haben, sollen ihre Schüler auch in der Anwendung der Heilkunst üben, mit ihnen Kräuter sammeln, sie in die Apotheke führen und darüber wachen, dass sich keine ungeschickten Wundärzte, noch viel weniger »Empyrici«, als Landstreicher, Juden u. dgl., unter dem Volke einschleichen.

---

33) Von Otto Heinrich stammen 2 Kirchenordnungen, die eine für die Ober- und die andere für die Rheinpfalz. Die erste ist nach der Lehre der strengen Lutheraner, die zweite nach den milderen Anschauungen Melanchthon's abgefasst. Mieg, Bericht v. d. Reformat. in d. Pfalz, S. 42.

34) Auch nach Carl Ludwig's Reformation »soll die theologische Facultät Aufsicht auf die reine Lehre der Prediger in Heidelberg haben.«

35) In dem Entwurfe steht »Jus Canonicum«. Melanchthon setzte dafür das 2. Buch Decretalium.

Die Statuten für die Artistenfacultät sind die usführlichsten. Die Sonderschulen der Realisten und Iominalisten bleiben aufgehoben und alle Bursen werden u Einer vereinigt. Die Philosophie soll auf gleiche Art orgetragen werden.

Diese Facultät besteht aus 5 Professoren für griehische Sprache, Ethik, Physik, Mathematik, Beredsamkeit nd Poësie. Der erste liest über Homer, Hesiod, Theocrit, 'indar, Herodot, Xenophon u. A., Grammatik aus Demetrius Chrisoloras oder Urbanus. Ethik wird gelesen nach ristotelis Ethica ad Nicomachum und Cicero de finibus onorum. et malorum. In der Physik werden die Prinipia Causae, Motus Elementa und Mixtiones und in der Iathematik innerhalb 2 Jahren die Arithmetik, Geometrie nd Astronomie gelehrt. Der Professor der Beredsamkeit nd Poësie hat die besten Redner und Dichter und einige Bücher des Livius und Cäsar zu erklären.

Die Professoren der griechischen Sprache, der Mathenatik und Poësie erhielten neben freier Wohnung, Frucht nd Wein je 120 fl., die beiden andern je 100 fl. Besollung in Geld.

Der Unterricht in den übrigen zu dieser Facultät ;ehörigen Wissenschaften, Dialektik, Rhetorik und in der ateinischen und griechischen Grammatik, bleibt den 4 Regenen in den Contubernien überlassen. Sie erhalten dafür bei reier Wohnung und Verköstigung je 50 fl. jährlich[36]).

Ausser den Vorlesungen fanden Disputationen statt[37])

---

36) Den Regenten war befohlen, diesen Unterricht um so sorgältiger zu geben, da das Pädagogium von Otto Heinrich aufgeoben worden war. Die Alphabetarii und Donatisten erhielten in der Ieckarschule den ersten Unterricht und traten dann in das Contuernium ein. Das Ausführliche s. in Lyc. origg. p. 57. sqq., wo auch ie betreffenden Stellen aus der Reformations-Urkunde abgedruckt sind.

37) Abgeschafft dagegen wurde durch diese Reform der Universität ie Disputatio quodlibetaria (Bd. I, S. 83. 84), welche bisher »zu Zeiten der Vacanz in Canicularibus (Sommerferien) stattgefunden

und zwar in der theologischen Facultät alle halbe Jahre, bei der juristischen alle Vierteljahre und bei der der Artisten jeden Mittwoch und Samstag. Aus diesem Grunde und »des Marktags willen« wurden an beiden Tagen keine Vorlesungen gehalten.

Ausser den ihm übertragenen Disciplinen durfte jeder Professor auch andere vortragen, aber nur dann ein Honorar von seinen Zuhörern fordern, wenn er zu Hause las; benutzte er ein öffentliches Auditorium, so war ihm dieses untersagt. Eben so durften nur die, welche, ohne angestellt zu sein, die bei nachgewiesener Würdigkeit leicht zu erlangende Erlaubniss zu Vorlesungen erhalten hatten, sich honoriren lassen, wenn sie zu Hause lasen. Nur in dieser Beziehung ist in der ganzen Reformation von Honorarien für die Vorlesungen die Rede. Für kein Collegium, das in einem Hörsaale der Universität gelesen wurde, bezahlte man etwas.

Ferien waren, ausser an den hohen Festtagen und einer Anzahl Feiertagen, im Sommer vom 13. Juli bis 12. August und im Herbste nach Michaëlis 14 Tage lang. Versäumten die Lehrer ihre Vorlesungen oder die Disputationen, so wurden sie mit Geldstrafen (von 15 kr. bis 30 kr.) belegt. Kein Lehrer durfte ohne Erlaubniss des Rectors eine Reise antreten, und, wer auf längere Zeit abwesend war, musste auf seine Kosten einen »geschickten Substituten« stellen.

---

hatte, »weil sie wenig nutzens, wol aber vill vergeblichen Prachts vnd ostentation, zu sampt leichtfertigen schimpfirung auf sich gehabt.« — Uebrigens war es schon im Jahre 1549 »auss allerhand Vrsachen für rathsam angesehen worden, die Quodlibeticam disputationem furdherhin zv vnterlassen.« Ordnung d. Collegiaten im Collegio Artistarum (Univ.-Arch.. No. 858, 79, a). Eine Schilderung dieser gewöhnlich mit grossen Feierlichkeiten verbundenen Disputation haben wir jedoch in den Acten der Universität nirgends gefunden.

§ 4.

Berufung und Anstellung von Lehrern.

War Otto Heinrich bemüht, das Wohl der Universität durch eine zweckmässige Verfassung zu fördern, so zeigte er sich nicht weniger darauf bedacht, derselben durch Berufung berühmter Männer Glanz und Ansehen zu verschaffen. So hatte er den als Dichter und Arzt gleich berühmten Petrus Lotichius Secundus (1557) in die medicinische Facultät berufen[38]) und den Erast (2. Mai 1558) zum zweiten Professor der Medicin, als Wagenmann's Nachfolger, mit einer Besoldung von 180 fl.[39]) ernannt. Den Caspar Agricola (26. Mai 1558) stellte er als »Professor Institutionum Imperialium« an[40]). Besondere Aufmerksamkeit aber wurde von ihm und dem academischen Senate auf die Anstellung eines Professors ler griechischen Sprache gewendet. Diese Stelle war urch den Tod des berühmten und um die Universität hoch erdienten Micyllus (28. Januar 1558) erledigt worden[41]).

---

38) Hist. Acad. F. 140. Eben dort (F. 139—141) findet sich ach ein Lebensabriss des Lotichius. Zu seinen Freunden pflegte oft zu sagen: »Extra Academias non esse vitam«, und sein ahlspruch war: »Simpliciter sine strepitu.« Er starb 1560 zu eidelberg. Eine ausführliche Lebensbeschreibung von ihm hat agius (1586) herausgegeben, welche später (Leipz. 1603) mit den edichten des Lotichius wieder abgedruckt wurde.

39) Erast war, als der ausgezeichnetste deutsche Mediciner, em Kurfürsten von dessen Leibarzte, Johann Lang, vorgeschlaen worden. Annall. Univ. T. VII. F. 301, b. 302, a. Erast's iographie von Schönmetzel in Wundt's Magaz. S. 210 ff. eber Erast's Theilnahme an dem Pädagogium und an den irchlichen Bewegungen siehe unter Anderm Lyc. Origg. und Gesch. l. Pädag. unter Friedrich III., über die von Erast gegründeten Stipendien unsere Stipendien-Schrift H. II. S. 69 ff. — Dass Erast auch Leibarzt des Kurfürsten gewesen sei, wird von Wundt (Magaz. Bd. II. S. 242. 243) irrthümlich behauptet.

40) Annall. l. c. F. 306, a.

41) Hautz, Micyllus, p. 38.

Um die Stelle des letztern fanden sich alsbald mehrere Bewerber. Der berühmte Johann Sturm von Strassburg, »der Vater der lateinischen Beredsamkeit in Deutschland und grosse Reformator des deutschen Schulwesens« [42]), verwendete sich lebhaft (6. Februar 1558) bei dem accademischen Senate für seinen Freund, Bernhard Bertrand, und ein zweiter, Johann Fabricius Boland, bewarb sich unmittelbar bei dem damaligen Rector, dem Pfalzgrafen Georg Johann, und dem academischen Senate um die Stelle [43]).

Am 19. Februar 1558 wurden beide Schreiben im Senate vorgelesen, aber für keinen der Bittsteller entschieden, wohl aber Sturm für die gute Gesinnung gedankt, welche er bei dieser Veranlassung gegen die Universität bethätigte, dabei aber bedauert, dass man ihm wegen Abwesenheit des Kurfürsten, welcher auf dem Reichstage zu Frankfurt sich befände, keine entscheidende Antwort geben könne [44]).

Am 9. Juli trat die Anstalt mit Fabricius in Unterhandlung. Er sollte mit 60 fl. Geld, freier Wohnung und Kost im Contubernium Principis die Stelle erhalten. Da er aber 100 fl. Geld und ausserdem ein Fuder (plaustrum) Wein verlangte, so brach man die Unterhandlung mit ihm ab [45]).

Durch dieses Verfahren der Universität in der Berufung eines Professors der griechischen Sprache glaubten sich die Regenten des Contuberniums und die Mitglieder

42) Schwarz, Gesch. d. Erziehung, Bd. II., S. 279. 280. Schmidt, La vie et les traveaux de Jean Sturm.

43) Annall. Univ. T. VII. F. 295, a. Sturm's und Boland's Briefe siehe ebendort F. 296, a. b.

44) Annall. l. c. F. 297, a.

45) Annall. l. c. F. 308, a. b.

rtisten-Facultät in ihren Rechten gekränkt und be-
eten, ihnen stände es zu, die Professoren der latei-
en, griechischen und hebräischen Sprache vorzuschla-
die Universität habe nur ihre Vorschläge zu geneh-
n. Hierauf wurde die Facultät von der Hochschule
fordert, Beweise für ihre Behauptung beizubringen,
aber von jener nicht geschah, und so liess man die
auf sich beruhen [46]).

Die genannte Professur erhielt nun weder Bertrand
Fabricius, sondern Wilhelm Xylander (Holz-
), dessen Ruf als Gelehrter und Schriftsteller schon
in verbreitet war [47]). Diesen hatte Erast in Basel
en gelernt und auf's Wärmste dem Kurfürsten
dessen Rathe Eheim, welcher, wie Xylander,
Augsburg war [48]), empfohlen. Diese Empfehlung
hlte ihre Wirkung nicht [49]), Xylander wurde durch
hliessung des Kurfürsten vom 13. August 1558
versuch auff vnd angenommen« [50]).

ls Besoldung hatte er 100 fl. und die von Micyl-

Annall. Univ. T. VII. F. 295, a.

Nachrichten von dem Leben Xylander's in Wundt's
d. I, S. 164—184. Auch wir haben über Xylander's
hältnisse, dessen Theilnahme an dem Pädagogium in
und an den kirchlichen Bewegungen seiner Zeit viele
ngen gegeben in Lyc. origg. und in der Gesch. d. Pädag.
drich III.

undt, Mag. Bd. I. S. 170. 171.

Chr. Mieg sagt in seinem Bericht von der Reformation
falz S. 51: »Als der alte lutherische Jacob Micyllus
Philos. gestorben und dem Kurfürsten verschiedene
n worden, hat er den reformirten Xylandrum be-
, welcher hernach in dem Colloquio Maulbrunnensi
er Seite Secretarius gewesen.«

Abschrift dieser Entschliessung siehe Annall. l. c.

lus innegehabte Dienstwohnung[51]. Seine Vorlesungen eröffnete er schon am 17. August 1558[52]).

§. 5.

Einführung des Lutherthums. Die theologische Facultät.

Unter der Regierung Friedrich's II. begannen die Anfänge der Kirchenreformation in Heidelberg; allgemein wurde sie in der ganzen Pfalz durch Otto Heinrich eingeführt.

Nachdem er die Regierung angetreten hatte, erliess er ein Edict d. d. Alzei am Osterabend den 4. April 1556, durch welches die lutherische Reformation[53]) und zugleich eine von dem Professor und Prediger bei der H. Geistkirche, Stolo, dem Hofprediger des Kurfürsten, Michael Diller, und

51) Die Besoldungen der Professoren, welche im 15. Jahrhundert im Allgemeinen sich zwischen 25 und 60 fl. bewegten, betrugen im 16. Jahrhundert in der Regel 60 bis 100 fl.; doch waren mit dieser Summe gewöhnlich freie Wohnung und Bezüge an Frucht und Wein verbunden. War eine solche Besoldung nun allerdings gering, so darf man doch nicht ausser Acht lassen, dass zur Zeit, als Xylander angestellt wurde, das Fuder Wein 10 fl., das Malter Korn 40 kr. und das Pfund Ochsenfleisch 4 Pfennige kosteten. Doch wird aus jener Zeit ausdrücklich bemerkt, dass die Hausmiethe für eine Familie von 10 fl. bis auf 25—30 fl. gestiegen war. Ausführliches haben wir über diesen Gegenstand mitgetheilt in Micyllus, S. 24, in Lyc. origg. p. 4. 5 und in unserer Stipendienschrift, H. I. S. 3. 4. 22. 23, H. II. S. 114 ff. (über den Geldwerth in früherer Zeit im Vergleiche zu der jetzigen).

52) Annall. Univ. l. c. F. 309, b. 311, a. Im Jahre 1561 wurde Xylander auch an der Kurfürstl. Bibliothek als Bibliothekar mit einer Besoldung von 20 fl. angestellt. Pfälz. Copialb. No. 37, b.

53) Bemerkenswerth ist jedoch Otto Heinrich's Benehmen auf dem Colloquium zu Worms 1557 und auf dem Compositionstage in Frankfurt 1558, wo er und seine Theologen verhinderten, dass die Zwinglisch-Gesinnten verdammt wurden, damit sich die Protestanten durch die Trennung nicht schwächten. Mieg, Bericht v. d. Pfälz. Reform. S. 52 ff. Otto Heinrich gehört zu den Philippisten und beruft sich auch in seinem Testamente auf die letzte Ausgabe der loci communes von Melanchthon.

dem zu diesem Zwecke aus Strassburg berufenen Johann Marbach[54]) verfasste Kirchenordnung[55]) eingeführt wurde. Um nun das Fortbestehen der Glaubens- und Kirchenverbesserung zu sichern, errichtete er unter dem Namen »Kirchenrath« ein neues Collegium, welchem er die Aufsicht über die ganze Kirche seines Landes und über die Schulen anvertraute[56]). Die weltlichen Mitglieder desselben waren der Kurfürstliche Rath Eheim (Director) und Professor Erast; die geistlichen Mitglieder waren Diller und der Superintendent und Professor der loci communes an der Universität, Tilemann (Hesshus), welcher, wegen seines Zelotismus aus Goslar und Rostock vertrieben, von Melanchthon und Chyträus aber dem Kurfürsten besonders empfohlen, mit 250 fl. Besoldung (1558) berufen worden war[57]).

54) Ueber Marbach vrgl. unsere Gesch. d. Pädagog. unter Friedrich III. S. 88. Gesch. d. Neckarsch. S. 85. 37.

55) Ueber den Inhalt derselben vrgl. Seisen, Gesch. d. Reform. zu Heidelberg S. 51 ff.; Struv, Pfälz. Kirchenh. S. 44—47. Otto Henricus rectissime judicavit sui imprimis officii esse operam dare, ut omnis superstitio, idololatria, adeoque impietas profligaretur in ecclesia Palatinatus. Acta Fac. Theol. T. I. F. 43.

56) Um möglichst genaue Kenntniss von dem sittlichen und religiösen Zustande des ganzen Landes zu erhalten, ernannte der Kurfürst (1556) eine Visitations-Commission, welche dasselbe zu diesem Zwecke bereisen und ihm Bericht erstatten musste. Dieser Bericht, sowie das »Bedenken, wie die befundenen Mengel und Fel zu verbessern seien«, ist abgedruckt bei Schmidt, Antheil der Strassburger an der Reformation in der Churpfalz. Strassb. 1856 S. 43 ff. 75 ff.

57) Annall. Univ. T. VII. F. 305, a. Alting, hist. eccl. Pal. p. 181. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 39. 40. Menzel (Gesch. d. Deutschen, S. 626) sagt von Hesshus: »Er hatte alle Charakterzüge eines Hundes, mit Ausnahme der Treue. Er begann seine Laufbahn in Goslar, wo man ihn wegen seines unerträglichen Gezänkes im Jahre 1556 auswies. Im nächsten Jahre trat er in Rostock auf, verbot dem Volke jede Sonntagsfreude, that den Bürgermeister, der sich gegen ihn wehrte, feierlich in den Bann und wurde endlich abermals verjagt.« Mehr über Hesshus siehe bei Menzel in dem genannten Werke. Ueber dessen Lebensschicksale

Ausserdem liess der Kurfürst viele vollständige Bibeln, die Psalmen und den Katechismus unter das Volk vertheilen[58]).

Die Messe und andere katholische Kirchengebräuche wurden in Heidelberg am 16. April 1556 abgeschafft, das Stift zum H. Geist aufgehoben[59]) und die Bilder, wie aus dem Sapienz-Collegium, so jetzt auch aus der Kirche entfernt. War nun auch wohl ein grosser Theil aus der Bevölkerung der Stadt für diese Anordnungen des Kurfürsten, so gab es doch auch noch solche, welche damit nicht einverstanden waren. Einen Beweis davon finden wir unter Anderem darin, dass es Otto Heinrich für nöthig erachtete, persönlich bei dem Wegbringen der Bilder aus der H. Geistkirche gegenwärtig zu sein, um eine Störung der öffentlichen Ruhe zu verhüten[60]).

In Beziehung auf die kirchlichen Verhältnisse unter Otto Heinrich haben wir noch anzuführen, dass ausser dem Stifte zum H. Geiste nur wenige, grösstentheils verlassene Klöster und Stifter eingezogen wurden. Die meisten bestanden noch während seiner Regierung. In Betreff der eingezogenen und noch einzuziehenden Klöster bestimmte er jedoch in seinem Testamente vom Jahre 1558 für sich und seine Nachkommen,

> »dass die eingezogenen Klostergüter und Gefälle nit Anderst dann zu Kirchen, Schulen, Spitälern und andern dergleichen milden Werken verwendet werden sollen[61]).

---

vrgl. Joh. Jöcher's Gelehrten-Lexicon, besonders aber Krabbe, Gesch. d. Univ. Rostock S. 485. 486. 491 ff. Heppe, Gesch. d. deutsch. Protestantism. Bd. I. S. 305 ff. Wilkens, Tilemann Hesshus, ein Streittheolog der Lutherskirche, S. 40 ff. Hesshus und seine 7 Exilien, Leipzig, 1860. Schmidt, Melanchthon, S. 641 f.

58) Büttinghausen, Misc. p. 74.

59) Ueber die mit diesem Stifte verbundenen Einkünfte siehe oben Bd. I. S. 235. 236. 254 ff.

60) Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 39.

61) Wundt, l. c. S. 40. Wundt, Mag. Bd. II. S. 123.

Gleich bei dem Antritte seiner Regierung richte Otto-Heinrich, durch die kirchlichen Zuände bestimmt, sein besonderes Augenmerk auf die eugestaltung der theologischen Facultät [62]), welche daals nur zwei Mitglieder, Keuler, (Bd. I. S. 379) und tolo, (Bd. I. S. 379, 390) [63]) und fast gar keine Studenten atte. Keuler verlor, weil er nicht lutherisch werden und ine Concubine nicht entfernen wollte, 1557 seine Stelle [64]) nd zog nach Bruchsal. Berufen wurden nun, ausser dem chon genannten Hesshus, Peter Boquin [65]), Paul

---

62) Acta Fac. Theol. T. I. F. 43. Da diese Facultät für das irchliche Leben so bedeutend wurde, dass sie von jetzt an mit llen kirchlichen Bewegungen in näherer oder entfernterer Beziehung tand, so ist es um so erfreulicher, dass von dieser Zeit an ihre cten vorhanden sind, und zwar in 2 Bänden, von welchen der rste die Acten vom Jahre 1558—1739 und der zweite die »ex arte Reformatorum« vom Jahre 1740—1800 umfasst. Univ.-Arch. chr. 358, Nr. 61.

63) Stolo war 1489 geboren und starb, ohne das ihm zugetheilte Beneficium (Bd. I. S. 379) lange geniessen zu können, am 28. Septbr. 1557. Er verheirathete sich in seinem 50. Lebensjahre. Mehr über seine Lebensverhältnisse s. in Lyc. origg. p. 13.

64) Urgebat Princeps Keulerum, cum eo usque superstitioni Pontificiae adhaesisset, ut Augustanae Confessioni accederet et concubinam, quam domi non absque gravi scandalo alebat, duceret vel dimitteret. Alting, Hist. eccl. Pal. p. 164.

65) In Beziehung auf Boquin's Anstellung heisst es in dem Kurfürstl. Erlass d. d. 15. Februar 1557 (Annall. Univ. T. VII. F. 255, a:

»Nachdem ein gute Zeit hero in facultate theologica etliche lectiones vast ubel versehen, auch jetzo zum thail verledigt nicht an sonder nachthail der Studiosen auch mit etwas schimpf vnd verklainerung vnserer Vniversitet, so seindt wir nit unzeitlich bewegt worden, nach gelerten vnd christlichen lerern der hailigen geschrift zu trachten, wie wir auch derselben etliche in kurzer zeit zu bekommen verhoffen. Domit aber in mitler weile der abgang solcher Lectionen In dieser obristen Facultet ettlicher massen erstattet vnd so lang bis wir, darin andere und stattlichere versehung fürnehmen mogen, haben wir auf des ersamen Petri Boquini Galli, welcher wie vns furgeben ist, der hailig geschrieft Doctor sein soll,

Einhorn (Unicornius), der letzte zugleich als Lehrer der hebräischen Sprache[66]). Vor ihrer Anstellung mussten sie auf die Augsburgische Confession schwören[67]).

In derselben Zeit wurden auch für die Theologie Studirenden neue Gesetze abgefasst, welche jedes Jahr von dem Decane in dem theologischen Hörsaale vorgelesen werden mussten[68]).

§ 6.

Verbesserung des Schulwesens. Aufhebung des Pädagogiums.

Wie der Universität, so hatte Otto Heinrich auch dem Schulwesen seine Aufmerksamkeit zugewendet. Schon im Jahre 1556 erliess er eine allgemeine Schulordnung[69]) Da wir dieselbe bereits durch den Druck mitgetheilt[70]) und auch schon anderwärts über die Verdienste Otto Heinrich's um das Schulwesen ausführlich gehandelt haben[71]), so verweisen wir auf das dort Gesagte und führen nur an, dass er das von Friedrich II. er-

---

gnediglich bewilligt, das derselbe eine zeit lang vnd auf ein versuch auch vnser vnd vnser Erben widerrufen In gemelter Facultet lesen vnd profitiren moge.« Doch wird ihm zugleich auferlegt, den urkundlichen Beweis vorzulegen, dass er den »titulum doctoratus« erlangt habe. Da er jedoch »in frembden landen« diesen »Titel« erlangt, solle man ihm ein halbes oder ganzes Jahr dazu Frist geben.

66) Act. Fac. Theol. T. I. F. 43—45 (Catalogus Professorum in Schola Theologica ab anno 1557).

67) Hist. Acad. F. 227.

68) Urkunde Nr. XVIII.

69) Schulordnung. »Wie dieselbige in des durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Hern, Hern Ottheinrichs, Pfalzgrauen bei Rhein etc. etc. Chur vnd Fürstenthumben gehalten werden soll. 1556. Zu Neuburg an der Thunaw gedruckt in Hansen Kilians, Churfürstl. Secretarii, Druckerey.«

70) Lyc. origg. p. 59—65.

71) Lyc. origg. p. 58. 59. Gesch. d. Neckarschule, S. 17. 34 35

richtete Pädagogium [72]) (Bd. I. S. 419. 426. 435) aufhob, dagegen aber die uralte Neckarschule durch Zuweisung von Einkünften und zweckmässige Einrichtung in einen besseren Zustand brachte.

§ 7.

Die Kurfürstliche Bibliothek, vereinigt mit der Stifts-Bibliothek. Bereicherung dieser und der übrigen öffentlichen Bibliotheken und die Benützung derselben.

An die schon oben von uns gemachten Mittheilungen über die Stiftsbibliothek (Bd. I, S. 258 ff. 265 ff. 359) und über die Kurfürstliche Bibliothek (Bd. I, S. 359—361) schliessen wir die weitere Geschichte dieser Büchersammlungen an.

Otto Heinrich hatte bereits 1553 seine zahlreiche Privatbibliothek vorläufig in der H. Geistkirche aufstellen lassen. Nach dem Antritte seiner Regierung beabsichtigte er nun, weil der bisherige Raum auf dem Schlosse, welchen Friedrich II. der Bibliothek angewiesen hatte (Bd. I, S. 361), wegen der Nähe der Kurfürstlichen Kanzlei [73]), zum Sitzungssaale der Rechnungskammer bestimmt worden war, ein neues Bibliothekgebäude aufzuführen und

---

72) In dem Entwurfe zur neuen Reformation wird in einem besondern Abschnitt (F. 174, a bis 177, b.) die »Forma Paedagogii instituendi« aufgeführt, von Melanchthon und Micyllus aber gestrichen und letzteres von dem Kurfürsten (Annall. Univ. T. VII. F. 320, a) bestätigt. Abgedruckt ist die betreffende Stelle des Entwurfs in Lyc. origg. p. 55—57. Siehe auch oben Bd. I, S. 435. 436.

73) Diese hatte Kurfürst Friedrich I. auf dem Schlossberge erbauen lassen, als die alte Kanzlei (am Ecke der jetzigen Gross-Mantelgasse) am 12. August 1462 abgebrannt war. Kremer, Gesch. Friedrich's I. Bd. I. S. 649. Später (1581—1583) liess Kurfürst Ludwig VI. eine grosse Kanzlei in dem so genannten »Schreibershofe« erbauen. Siehe darüber unsere Gesch. der Neckarsch. S. 100.

liess bis zu dessen Vollendung auch die Kurfürstliche Bibliothek in der genannten Kirche unterbringen[74]). Er starb aber, ehe der Bau des Bibliothekgebäudes nur angefangen wurde, und da seine Nachfolger des Baues nicht weiter gedachten, so blieb die Kurfürstliche Bibliothek bis zu der unglücklichen Zeit, wo die Heidelberger Bücherschätze nach Rom entführt wurden, mit der alten Stifts-Büchersammlung in einem Raume beisammen. Die letztere verlor aber jetzt ihren eigenthümlichen Namen und hiess von nun an die Kurfürstliche Bibliothek[75]).

In der kurzen Zeit von Otto Heinrich's Regierung erhielt die Bibliothek eine Bereicherung, wie kaum zuvor im Laufe eines ganzen Jahrhunderts. Schon ehe er die Regierung antrat, hatte er, namentlich auf seiner Reise nach dem Orient, ansehnliche Bücherschätze von orientalischen, griechischen und anderen Handschriften zusammengekauft, und als er Kurfürst geworden war, beauftragte er den gelehrten Juristen Cisner, zur Sammlung seltener und werthvoller Schriften in Italien und Frankreich (Bd. I. S. 427) weder Mühe noch Kosten zu sparen[76]). Auch andere Gelehrte erhielten gleiche Aufträge, mehrere Klosterbibliotheken wurden damals eingezogen und damit die Kurfürstliche Sammlung vermehrt[77]). Mit Recht rühmte deshalb auch Pfalzgraf Georg Johann in seiner bei der von Otto Heinrich bewerkstelligten Reformation der Universität (1558) gehaltenen Rede (S. 12), dass von diesem Fürsten Vieles von den literarischen Schätzen der Voreltern erhalten worden sei[78]). Um den Bücherverkehr

---

74) Annall. Univ. T. VII. F. 136, b.

75) Wilken, Gesch. d. alt. Heidelb. Büchersammlungen, S. 94. 110.

76) S. unsere Schrift über Micyllus, p. 37, wo nicht nur die hierher gehörigen Nachweisungen gegeben, sondern auch die betreffenden Stellen aus den Acten abgedruckt sind.

77) Riesmann. rediv. p. 98 ff.

78) Büttinghausen, Misc. p. 72.

n Heidelberg zu beleben und die Anschaffung nützicher und seltener Bücher für seine Sammlung zu erleichern, bewog Otto Heinrich durch Verleihung von ahrgehalten Buchdrucker und Buchhändler zur Niederassung in Heidelberg [79]). Auch liess er durch den gechickten Buchbinder, Georg Bernhard von Görlitz, len wohl auch des Kurfürsten freigebige Liebe für Bücher nach Heidelberg gezogen hatte, die für die Bibliothek betimmten Bücher dauerhaft und schön einbinden [80]).

Doch war Otto Heinrich für die Kurfürstliche Bibliothek, als deren Gründer er, wenigstens im weiteren Sinne des Wortes, gerühmt wird [81]), nicht allein während seines Lebens besorgt, sondern er traf auch in seinem Testament die nöthigen Bestimmungen, um dieselbe nicht nur zu erhalten und möglichst zu bereichern, sondern sie auch zur eigentlichen Landesbibliothek zu machen [82]).

Auch die 3 nächsten Nachfolger Otto Heinrich's, Friedrich III. (1559—1576), Ludwig VI. (1576—1583),

---

79) Im Jahre 1558 wurde dem Kurfürsten von dem Pfalzgrafen Georg Johann, dem damaligen Rector der Universität, der geschickte Buchdrucker, Jacobus Parcus, ein naher Verwandter des Operinus, empfohlen (Annall. Univ. T. VII. F. 313, b. 314, a), und 1559 hatte die Universität auf Erast's Antrag den Buchdrucker, Ludwig Luck (Lucius), bei sich aufgenommen und ihm unter der Bedingung einen jährlichen Gehalt festgesetzt, dass er neben seiner Druckerei auch einen Buchladen anlegte. Stipendienschr. H. II. S. 71.

80) Monum. Piet. Praef. p. 3. Wundt, De biblioth. Heidelb. p. 19. Wilken, Gesch. d. alt. Heidelb. Büchers. S. 123, wo auch der Einband der Bücher genau beschrieben wird. — Bernhard verband, nach damaliger Sitte, mit dem Geschäfte des Buchbindens auch das des Buchhandels. Friederich, Gesch. der nach Rom entführten Heidelb. Biblioth. S. 30.

81) Gruter, Chronicon Chronicorum, welches er unter dem Namen Gualterius herausgab, S. 1286.

82) Urkunde Nr. XX.

Johann Casimir[83] (1583—1592) und Friedric (1592—1610), pflegten die von ihm so glänzend cherte Büchersammlung mit grosser Sorgfalt.

Betrachtete auch das von jeher den Wissensch Liebe zugethane Pfälzische Fürstenhaus die Verherr dieser Bibliothek überhaupt als eine Ehrensache, so bei doch besonders die Liebe für alte vaterländische tur vorherrschend. Die Kurfürsten kauften deutsche schriften, wo sich die Gelegenheit dazu fand, und manches Geschenk wurde ihnen dargebracht, we wusste, dass es dankbar und freudig aufgenommen

Wie die Kurfürsten, so sammelten auch andere zen und Prinzessinnen des Hauses, deren Büch ihrer übrigen Erbschaft an das Kurhaus fielen, und mit der Kurfürstlichen Bibliothek, welche man Pfälzischen Canzleisprache des 16. Jahrhunderts auc die »Landesbibliothek« nannte, vereinigt wu

Auch dasjenige wurde sorgfältig in der Bücher bewahrt, was Pfalzgrafen und Pfalzgräfinnen selbst sch wie ihre Gebetbücher, ihre andächtigen Betrach und Tagebücher, ebenso auch ihre Stammbücher, die Kochbücher nicht ausgenommen[85].

Eine bedeutende Bereicherung erhielt die Ku liche Büchersammlung durch die weltberühmte Bib des Freiherrn v. Kirchberg und Weissen Ullrich Fugger[86]. Diese hatte in Folge testa

83) Christmann in der Vorrede zu »Alfgani chro elementa«, p. IV. V.

84) In Beziehung auf Friedrich IV. verweisen wir b auf die von ihm gemachte Erwerbung der Manesischen Sa von Minnesängern, über welche Wilken, S. 198 ff. aus berichtet.

85) Man sehe in unserer Universitätsbibliothek unter de schriften Nr. 9. 293. 485. 582. 612 u. m. a. Wilken, S. 1

86) Wie reich Fugger's Manuscripten-Sammlung war, erhellt schon daraus, dass er sich in den Jahren 155 dem grossen Gelehrten und Typographen, Henricus Steph

rischer Bestimmung Fugger's (1584) der Kurprinz Friedrich erhalten und der Administrator Johann Casimir vereinigte sie, nachdem sie von Melissus[87]) geordnet worden war, mit der Kurfürstlichen Bibliothek[88]). Sie enthielt nach der von dem letzten Kurfürstlichen Bibliothekar[89]), Janus Gruterus. († 1627) gegebenen Nachricht tausend und etliche Bände[90]).

Ob der Rest der von dem berühmten Abte Johann Tritheim (Bd. I. S. 322. 323) gesammelten Sponheim'schen[91]) Klosterbibliothek[92]) mit der Kurfürstlichen Bücher-

---

(Etienne) zugesellte, um von ihm gute Ausgaben, besonders von griechischen Classikern aus seinen Handschriften veranstalten zu lassen, und Stephanus schätzte es sich zur Ehre, auf mehreren Werken sich als Typographus illustris viri Hulderici Fuggeri anzugeben. Friederich, S. 35. 36.

87) Melissus (Schede), berühmter Dichter, geb. 1539 in Melrichstadt in Franken, gest. 1602 als Bibliothekar in Heidelberg, wurde von dem Kaiser selbst mit Lorbeeren gekrönt (Bd. I. S. 73) und in den Adelstand erhoben; Italien machte ihn zum Pfalzgrafen, zum Ritter des goldenen Sporns und zum römischen Bürger. S. dessen Leben in Brucker's Ehrentempel d. deutsch. Gelehrsamkeit, S. 148 ff.

88) Christmann, p. IV. V.

89) Von den Bibliothekaren der »Landesbibliothek« sind ausser Melissus und Gruterus zu nennen: Xylander 1561, 1576 (S. 734), Conrad Lautenbach, Joachim Strupp, Erzieher Friedrich's IV. um 1585. Pfälz. Copialb. Nr. 37, b. Cod. Pal. Nr. 834. F. 289.

90) Gruteri Chronic. Chronicorum p. 1306. Ueber die einzelnen Bücher vrgl. Wilken, S. 133 ff

91) Das Kloster Sponheim lag bei Sobernheim in der Nähe von Kreuznach.

92) Bei seinem Eintritte in das Kloster, im Jahre 1482, fand Tritheim etwa 48 Bücher vor; nach und nach sammelte er aber, da er schon im zweiten Jahre einstimmig zum Abte gewählt worden war, so viele lateinische und griechische Bücher, »dass in ganz Deutschland keine Bibliothek gewesen, die es der in Sponheim gleich gethan sowohl an der Meng als Rarität der Bücher, und die Bibliothek ist so berühmt gewesen, dass von fernern Orten, da der Ruhm und Ruf Trithemius erschollen, viel Fursten, Bischof, Gelehrte, Edelleute

sammlung 1601, bis wohin sie in Kreuznach aufge
war, vereinigt worden sei, lässt sich zwar vermu
aber geschichtlich nicht nachweisen [93]).

Irrthümlich ist auch die Behauptung, es sei die g
Bibliothek des berühmten französischen Gelehrten
Staatsmannes, Jacob Bongars, welcher am 29.
1612 zu Paris starb, mit der Kurfürstlichen vereinigt
den. Nur ein Theil der Bücher aus dieser Samm
wurde durch Ankauf nach dem Tode des Besitzers (1
für die Kurfürstliche Bibliothek erworben [94]). Es
nämlich Sinner in seinem Handschriften-Verzeich
der Stadt Bern (Th. I. Vorrede) bestimmt dargethan,
diese Stadt Bongars' Sammlung durch Jacob (
visset, dessen Vater sie von Bongars verm
wurde, als Geschenk erhalten habe. Doch sind
rere Codices nach Heidelberg gekommen, von d
besonders ein gerühmtes Missale Gallicanum noch in
Palatina des Vaticans steht, wo es Mabillon ke
lernte und in einem Tractate: »De Liturgia Gallic
ausführlich beschreibt [95]).

Werfen wir nun noch einen Blick auf den Zus

---

gekommen, diesen Ort zu besichtigen. Alss aber das Clost
sehr besucht wurde und Trithemius ein Mann war, der die
liebte, auch vernahm, dass einige von den brudern darwieder mu
(wiewohl dem Kloster kein detrimentum geschehen) so hat e
hernach schwerlich bereden lassen einen mehr aufzunehmen,
wohl viel Doctores und reiche Leute waren, die sich anboten.
Kloster waren dermalen einfältige und ungelehrte Mönch, d
waren nicht, die Lust zum Studieren hatten.« Im Jahre 1501
Kurfürst Philipp von der Pfalz in das Kloster »umb den Trithe
zu sprechen und das Kloster und die Bucher zu besehen.«
aber dem Kloster nicht beschwerlich zu fallen, schickte er »
Kuch, Brod, Wein, Fisch« voraus. Chronicon Monasterii Spo
F. 85. 89. (Cod. Bavar. Nr. 824.)

93) Zeiler, Topogr. p. 39.

94) Wundt, p. 22. Wilken, S. 141. 142. 271. 272.

95) Friederich, S. 36. 37.

der Heidelberger Bibliotheken im Allgemeinen, so ahmten die Lehrer der Universität in der letzten Hälfte des 15. und auch während des 16. Jahrhunderts das schöne Beispiel ihrer Vorfahren nach, ihre öffentliche Büchersammlung durch Ankauf[96]) und Schenkung zu bereichern. M. Johann Albich, Licentiat des geistlichen Rechtes, vermachte der Hochschule (1452) seine meistens das canonische Recht betreffenden Bücher und Konrad Degen[97]) von Memmingen eine Erläuterung des Decretum in 5 Abtheilungen und 4 Bänden. Ein Zögling der Ruperta, der Speyerer Bürger, Diethrich Rack, welcher zu Heidelberg Theologie studirt hatte, bewies seine Dankbarkeit für den daselbst erhaltenen Unterricht dadurch, dass er der Bibliothek (1448) in seinem letzten Willen mehrere Bücher, unter andern verschiedene Werke der Kirchenväter, Chrysostomus, Hieronymus und Augustinus, vermachte[98]). Auch in späterer Zeit wurde diese Büchersammlung durch Vermächtnisse und Geschenke vermehrt[99]), wenn solche auch nicht immer in den Acten aufgezeichnet sind, so wie denn auch die Lehrer, nach hergebrachter rühmlicher Sitte, der Anstalt Exemplare ihrer Schriften übergaben[100]).

Eine grosse Erleichterung zur Vermehrung wissen-

96) Unter den Ankäufen nennen wir eine Historia Trajana, auf Pergament geschrieben und mit Gemälden verziert, welche in einem besonderen Pulte aufbewahrt wurde.

97) Degen war Rector der Universität in den Jahren 1436, 1443, 1448 und 1461. Schwab, Syllab. rector. P. I. p. 54. 57. 59. 66.

98) Wundt, De biblioth. Heidelb. p. 14. Ueber diese Schenkungen vrgl. auch Friederich, S. 22. 23.

99) So überreichte Melissus (April 1573) im Namen des Henricus Stephanus dessen 1572 herausgekommenen »Thesaurus graecae linguae«, den er dem Kurfürsten Friedrich und der Universität Heidelberg gewidmet hatte. Von dieser erhielt er 20 Thlr., das Doppelte des Kaufpreises. Annall. Univ. T. X. F. 18, a. In der Universitäts-Bibliothek ist das Exemplar noch vorhanden.

100) Wilken, S. 73. 74. 75.

schaftlicher Hülfsmittel, welche von der Universität auch nicht unbenutzt blieb, bot die in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfundene Buchdruckerkunst. Wilken theilt darüber Ausführliches mit und gibt zugleich eine genaue Uebersicht über die ersten gedruckten Bücher, welche bald nach der Erfindung dieser Kunst angeschafft worden sind. Es waren 167 Bände, welche in 8 Pulten aufgestellt wurden. Sind dieses zwar nur Werke aus Einer Wissenschaft, der Jurisprudenz, so beweisen sie doch, mit welcher Umsicht und Sorgfalt man sich in jener Zeit nützliche und wichtige Werke erwarb. Haben wir nun auch über die übrigen Wissenschaften nicht so genaue Nachweisungen, so lässt sich doch mit Gewissheit annehmen, dass diese eben so gut bedacht wurden [101]).

Befördert wurde aber auch der Bücherankauf durch den schon im Jahre 1554 oder 1564 zu Frankfurt a. [illegible] eingerichteten und von Gelehrten und Bücherverkäufern in grosser Zahl besuchten Büchermarkt [102]). Im Mai 157[illegible] beschloss der academische Senat, auf den Antrag des Rectors Zanchius, auf der nächsten Frankfurter Herbstmesse aus dem Fiscus der Universität 40 fl. zum Ankaufe von Büchern und zwar zunächst für die theologische Facultät zu verwenden. Dabei wurde jedoch zugleich angeordnet, dass auf den nächstfolgenden Messen mit gleichen Summen — und für 40 fl. konnte man in dieser Zeit schon eine bedeutende Zahl guter Bücher kaufen — für die übrigen Facultäten nach einander gesorgt werden sollte [103]).

Am 7. April 1576, nachdem man für alle Facultäten der Reihe nach Ankäufe gemacht hatte, beschloss der Senat auf

---

101) Wilken, S. 76—82. Wundt, p. 14.

102) Henr. Stephan. Francofordienses Nundinae. Wundt l. c. p. 14. 28. 76 ff.

103) Annall. Univ. T. IX. F. 161, b. und 162, a. 188, a. 189, b.

den Vortrag des Rectors, Johannes Agricola, diese Anschaffungen auf gleiche Weise und mit derselben Summe für die Facultäten nach einander zu wiederholen und demzufolge zuerst der theologischen Facultät wieder 40 fl. zu verwilligen [104]).

Noch in den letzten Zeiten vor der Entführung der Heidelberger Büchersammlungen nach Rom reiste der gelehrte Bibliothekar, Gruterus, welcher mit so grossem Ruhme lange Zeit der Pfälzischen Bibliothek vorstand, jährlich nach Frankfurt und kehrte jedesmal mit dort erkauften Schriftwerken zurück [105]).

Wie die grossen, so wurden auch die kleineren, zu öffentlichen Anstalten gehörigen Büchersammlungen bereichert.

Dem Dionysianum vermachte Professor Hohenkirchen († 1449) seine Bibliothek. Sie wurde in einem Gewölbe dieses Collegiums aufbewahrt (Bd. I. S. 198) und war unter die Aufsicht des Universitäts-Rectors gestellt.

Die Büchersammlung des Dionysianums war übrigens bedeutend, was schon der Umstand beweist, dass unter dem Rectorate des Nicolaus von Wachenheim (1472) über ihre Benutzung mit den nöthigen Abänderungen dieselben Bestimmungen getroffen wurden, wie sie zu derselben Zeit (Bd. I. S. 261. 262) die Kurfürstliche Bibliothek erhielt [106]).

Das Fürsten-Collegium kam durch das Vermächtniss des Doctors und Professors der Theologie, Georg Niger, vom 10. August 1560 in den Besitz seiner zahlreichen und werthvollen Bücher. Diese sind in einem dem Testamente hinzugefügten, jedoch unvollständigen Verzeichnisse: »Was fur Bucher zu diesem

104) Senats-Protokoll v. Jahre 1576. F. 10, a. 11, b.

105) Venator im Panegyricus Grüter's. Friederich, S. 37.

106) Eine Abschrift der Urkunde ist im Copialb. der Univ. F. 115 ff. Vrgl. auch Wilken, p. 143. 144. S. oben Bd. I. S. 262, Note 26.

Stipendio gestiefftet vnd vberlieffert worden« aufgeführt [107]).
Die ganze Sammlung bestand aus 220 Bänden, von denen sehr viele mehrere Werke zugleich enthalten, aus verschiedenen ungebundenen Büchern und einem handschriftlichen Commentar über die Psalmen. Nach dem von dem Regens dieses Collegiums, M. Johann Jungnitius, (1577) gefertigten, noch vorhandenen Cataloge waren in dieser Sammlung mehrere Kirchenväter, die Werke des Tertullianus, Origenes, Chrysostomus, Gregor von Nyssa, Basilius, Ambrosius, Augustinus, Hieronymus, des heil. Bernhard, des Abtes Ruprecht u. a.; ziemlich viele Scholastiker, unter andern die Bücher des Marsilius von Inghen über die Sentenzen; mehrere Schriften von Reuchlin, Erasmus, Luther und andern Reformatoren; Acten der Kirchenversammlungen von Constanz und Basel; die Werke des Petrarca, einige Schriften des Johannes Picus von Mirandola, die Aldinischen Ausgaben (1513) von Varro de lingua latina et analogia, S. Pompeji Festi fragmenta, Nonii Marcelli compendia und eine nicht unerhebliche Zahl anderer alter Ausgaben von Klassikern, welche aber zu unvollständig bezeichnet sind, als dass sie sich erkennen lassen [108]).

Auch das Sapienz-Collegium hatte eine bedeutende Bibliothek, für deren Vermehrung die gebührende Sorge verwendet wurde [109]). Aus derselben wählte der päpstliche Commissär, Leo Allatius, (1623) 76 Handschriften aus und brachte sie nach Rom. Sie gehörten meist der patristischen und zwar lateinischen Literatur oder mittelalterlichen Theologie an; indessen befinden sich

---

107) Handschrift Nr. 358, 19, F. 18—24 im Univ.-Arch. Das ganze Manuscript bezieht sich nur auf Niger's Vermächtniss.

108) Seitenzahlen sind bei diesem Verzeichnisse in dem Manuscripte nicht angegeben. Vrgl. auch Wilken, S. 147. 148.

109) Wundt, p. 19.

doch auch ein Quinctilianus, Valerius Maximus, Rhetorica Ciceronis darunter. Dagegen wurden von den gedruckten Büchern aus der Kurfürstlichen Bibliothek über 3000 Bände dem Sapienz-Collegium von Allatius überlassen [110]).

So beschränkt auch die Benützung der Stiftsbibliothek in den ersten Zeiten nach ihrer Gründung sein mochte, so zugänglich war sie es später nach den unter dem Rectorate des Nicolaus von Wachenheim gegebenen Bestimmungen (Bd. I. S. 262).

Eine Folge davon war, dass, zumal da sich diese Bestimmungen auch auf die übrigen Heidelberger Büchersammlungen ausdehnten, sich stets viele Gelehrte in Heidelberg aufhielten, um die dortigen Bibliotheken, besonders die Kurfürstliche, welche den Ruhm der ersten Bibliothek Europa's hatte, zu benutzen.

Unter den Gelehrten, die sich in dieser Absicht längere Zeit in Heidelberg aufhielten, wird besonders Claudius von Soumaise genannt. Von 3 Nächten brachte er immer 2, in der Bibliothek arbeitend, zu. Als er einst dem schon alternden, berühmten Isaak Casaubonus († 1614) über diese seltenen literarischen Schätze schrieb, rief letzterer aus:

»Welche Freude empfinde ich, indem ich dieses lese, aber auch zugleich welche Pein, dass du allein dies Vergnügen geniessen kannst, und ich nicht, der dahin flöge, hielten ihn nicht diamantene Fesseln und wäre er jünger noch, um auch seinen Theil an dem Schatz zu geniessen« [111]).

§ 8.

Frequenz der Universität. Otto Heinrich's Tod.

Die Universität hatte sich unter Otto Heinrich's Regierung sehr gehoben und war zahlreich besucht. Die

110) Bähr im Serapeum, Jahrg. 1845, S. 149. Hautz, Gesch. d. Neckarsch. S. 166. 167.

111) Vita Salmasii, T. I. epist. Is. Casauboni ed. Germ.

Zahl der jährlich Immatriculirten betrug 75 bis 11
Der Kurfürst sah mit Freude den immer mehr wachsend
Besuch seiner Hochschule. Allein mitten in seinem Wi
ken wurde er, ohne die Reform der letztern in all
ihren Theilen durchführen zu können, von dem Tode übe
rascht. Er starb, 57 Jahre alt, am 12. Februar 1559, oh
Nachkommenschaft zu hinterlassen. Seine Gemahlin, S
sanna von Bayern, war nach zwei Fehlgeburten sch
im Jahre 1543 gestorben. Mit Otto Heinrich erlos
die ältere Kurlinie, welche seit Ludwig III. (1410—143
dem Sohne König Ruprecht's, die Pfalzgrafschaft u
Kurwürde besessen hatte. Otto Heinrich erblickte da
Gottes Hand. Als ihm nach dem Tode der Gemahlin sei
Brüder zuredeten, sich wieder zu verehelichen, lehnte er
mit den Worten ab: »Es müsse dieses Haus wegen ihr
Uranherrn, des Kurfürsten Ludwig's III., des Bärtige
die göttlichen Gerichte biss in das vierdte Glied empfinde
als welcher vom Kaiser Sigismundo zum Protectore u
Executore des Costnitzer Consilii verordnet worden, und
ihm die Execution wieder den Jo. Hus war angetragen wo
den, er selbigen durch seinen Marschall dem Henker übe
geben lassen, ihn zum Scheyderhauffen begleitet und si
bemühet, ihn von der erkanndten Wahrheit abwendig
machen« [112]).

112) Struv, S. 67. 68; vrgl. Bd. I. S. 275 und 276.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich III.

1559—1576.

§ 1.

Der Kurfürst verspricht die Privilegien der Universität zu schützen und erfüllt die ihm von derselben vorgetragenen Wünsche.

Mit Otto Heinrich war die alte Heidelbergische Kurlinie erloschen und der Zweig der Wittelsbacher, durch den die Pfalz gross geworden war, hatte sein Ende gefunden. Es folgte die Simmer'sche Linie, und ihr ältester Sprössling Friedrich, in der Reihe der Kurfürsten der dritte, der Fromme zugenannt, hatte das 44. Lebensjahr vollendet. Mit wissenschaftlicher Bildung reich ausgestattet, gab er diese überall kund, am meisten aber in seinem regen Eifer für Universität und Schule[1]). Dabei besass er tiefe Frömmigkeit — sein Wahlspruch war: »Herr nach deinem Willen«[2]) —, mit der hellsten Einsicht gepaart, und eine reine und warme Begeisterung für den reformirten Lehrbegriff[3]). Diesen hatte er nach langer

---

1) Fauth, De literis a princip. Palatinis adamatis, p. 17.

2) Cisneri opusc. p. 302. Ueber die Persönlichkeit Friedrich's III. und die wichtigsten Umstände seines Lebens vrgl. Ullmann in dessen Stud. u. Kritiken 1861, S. 527 ff.

3) Die Bezeichnung »reformirte Kirche«, welche früher auch in dem allgemeinen Sinne von »evangelische Kirche« üblich war, bezog

gewissenhafter Prüfung angenommen und war der erst unter den deutschen Fürsten, welcher ihn nicht nur öffent lich bekannte, sondern ihm auch, trotz der dadurch ir ganzen protestantischen Deutschland hervorgerufene ausserordentlichen Aufregung und Verwirrung der Ge müther[4]), öffentliche Geltung zu verschaffen suchte. E war deshalb nicht nur mit unermüdlicher Thätigkeit be müht, ihn, nach Verdrängung der von seinem Vorfahre Otto Heinrich in der Pfalz eingeführten lutherische Confession[5]), in seinem Lande einzuführen[6]), sondern e

---

sich in der Pfalz (seit dem Jahre 1562) nur auf das Streben, di aus der katholischen Zeit herstammenden Bilder und Gebräuch zu entfernen. Das Kirchenwesen, welches von Friedrich III in seinem Lande zuerst begründet worden, hatte seine Wurzeln nicht im Calvinismus, sondern im deutschen Protestantismus, und hatte lediglich die Aufrechthaltung des (einst fast in ganz Deutsch land herrschend gewesenen) Melanchthonischen Kirchentypus zum Zwecke. Heppe, Gesch. d. deutsch. Protestant. B. I. S. 448 497. 498. — Das System der reformirten Confession kam erst unte der vormundschaftlichen Regierung Johann Casimir's und seine Neffen, Friedrich's IV., in der Pfalz durch eine allgemeine Ein führung zu seiner Herrschaft und die oft mit grosser Heftigkei unterhaltenen Streitigkeiten der Theologen auf einige Zeit zu ihrem Abschlusse. Gesch. d. ref. Kirche in d. Unterpf. S. 19. 20.

4) Heppe, Bd. II. S. 27.

5) So eifrig auch Friedrich durch landesherrliche Erlasse durch Flugschriften und Predigten dem Volke verkündigen lies dass er mit seiner Reform in keiner Weise den Glauben der Augs burgischen Confession antasten, sondern nur in Gemässheit der selben die reine Wahrheit des Wortes Gottes zur Geltung bringe wollte, so waren doch Viele, die es sich nimmer ausreden liessen dass die Umgestaltung des Cultus und der kirchlichen Sitte nicht als ein offenbarer Abfall zum Calvinismus sei. Zahlreiche Ge meinden verliessen alle Gottesdienste und verzichteten lieber Jahre lang auf den Genuss des allertröstlichsten Sacramentes, als dass sie sich in die neue Ordnung der Dinge fügten. Heppe. B. II. S. 18. Seisen, Gesch. d. Reformat. in Heidelb. S. 51 ff.

6) Seisen, S. 123. 124. Heppe, B. II. S. 440 ff. (Begrün dung des deutsch-reformirten Kirchenwesens in der Kurpfalz.) B. II.

gewährte auch den in Frankreich, Italien und den Niederlanden verfolgten Calvinisten in seinem Lande eine Zufluchtsstätte und Unterstützung [7]). Mit diesen Ausländern besetzte er, zumal es an tüchtigen Inländern mangelte [8]), Lehrstellen an der Universität und an den Schulen, so wie auch Pfarreien [9]). In Folge seiner kirchlichen Be-

---

S. 17 ff. (Ausbau des deutsch.-reform. Kirchenwesens in der Kurpfalz.) B. II. S. 345 ff. (Sanctionirung des Philippismus in der Calvinisch-reform. Kirche.) Vierordt, Gesch. d. Reform. im Grossh. Baden, S. 457 ff. (Sieg des Calvinismus in der pfälzischen Kirche.)

7) Dieser Bereitwilligkeit des Kurfürsten, ihres Glaubens wegen Verfolgte aufzunehmen, verdanken manche Städte und Dörfer in der Pfalz ihre Entstehung. So wies er i. J. 1562 sechzig von den Spaniern hart bedrängten Niederländern die Klöster Gross- und Klein-Frankenthal an und i. J. 1563 überliess er Französischen Flüchtlingen, welche grösstentheils Tuchmacher waren, das Kloster Schönau. Widder, Geogr.-histor. Beschreibung der Kurpfalz, Th. II. S. 397. 398. Th. I. S. 350. Da jedoch auch »sub praetextu religionis mali homines« nach Heidelberg kamen und dort sich aufhielten, so wurden eigene Polizeimassregeln deshalb nöthig. Annall. Univ. T. X. F. 13, b.

8) In dieser Beziehung heisst es im Kurpfälz. Kirchenr.-Protok. v. J. 1565 F. 265: »Zu damahligen Zeiten war es noch nicht so eingericht in der Pfaltz, dass man bloss seine eigene Landeskinder befördern konnte, weil das Schulwesen noch ziemlich schlecht gewesen und die Leuth dazu nicht geschickt waren. Man nahm also viele Fremde, auch viele Geistliche, so von andern Religionen zu der Reformirten übergangen, wann sie gute Zeugnisse vorweissen konnten.«

9) Unter den an der Universität angestellten Lehrern waren verhältnissmässig sehr wenige geborene Pfälzer, wie Cisner aus Mosbach, Caspar Agricola aus Oppenheim, Karl Hugel und Ludwig Graff aus Heidelberg, Sigmund Melanchthon und Jacob Kimedoncius aus Bretten, sowie Johann Posthius aus Germersheim. Ausländer dagegen waren unter andern: Peter Boquin, Hugo Donellus (Doneau), Franz Junius (François du Jon) und Franz Balduin (Bauduin) aus Frankreich, Immanuel Tremellius und Hieronymus Zanchius aus Italien, Peter Alostan und Matthäus Lanoius (Launoy) aus Antwerpen, Hermann Witekind, »sonst Wilcke genannt«, aus Westphalen, Lambertus Ludolphus Helmius Pithopöus (Fassmacher) aus Holland, Caspar Olevian (sein Vater war

strebungen nahm er mit allen hohen und niederen Unt richtsanstalten, von der Universität bis zu den Voll schulen, eine Umwandlung vor[10]), sowie er denn auch d Sapienz-Collegium aus einem Seminarium philosophici in ein Seminarium theologicum umwandelte.

Als Friedrich die Regierung angetreten hat brachte ihm die Universität am 28. April 1559 du eine Abordnung, an deren Spitze der Rector stand, il Glückwünsche dar und übergab ihm zugleich einen golde Becher im Werthe von 75 fl. »in signum observantiae et o dientiae«. Nachdem der Rector die Glückwünsche einer längeren deutschen Rede ausgesprochen und » Trinkgeschirr« überreicht hatte, trug er dem Kurfürst die Bitte vor[11]):

> »Er möge die Vniversitet bey iren gnaden, Freyheyt Rechten vnd gerechtigkeiten gnediekliche nit alleyn hanthal vnd schützen, sondern auch mit brieff vnd Siegeln zu meh versicherung bestätigen vnd confirmiren, den amptleuten vogt vnd Schultheyssen sich gemelten privilegien gemäss v halten, Rectori vnd der Vniversitet altem Herkhommen n gewonliche pflicht zu thun gnediklichen beuelchen lassen.«

Gerhard von der Olewig) aus Trier, Erast aus der Schw Eheim und Xylander aus Augsburg, Victorinus Strig aus Kaufbeuren, Nicolaus Dobbin aus Rostock, Ambrosi Blaurer und Ulrich Faber aus Constanz, Zacharias U sinus (Beer), Johann Jungnitz, Johann Lang (Leibarzt d Kurfürsten) und Christoph Schilling aus Schlesien. Un den als Pfarrer in den Hauptstädten angestellten Ausländern si zu nennen: Gerhard Verstegen, Peter Dathen, Casp von Heyden und Peter Colon aus den Niederlanden. Ad Neuser aus Schwaben und Johann Sylvan aus Tyrol. Wund Mag. B. I. S. 92. 93. Fladt, De statu literario et eruditis, q in Palatinatu floruerunt, p. 17—22.

10) Vrgl. unsere Schrift: »Die erste Gelehrtenschule reformirt Glaubensbekenntnisses in Deutschland, oder Geschichte des Päd gogiums zu Heidelberg unter dem Kurfürsten Friedrich III. Heid berg, 1855) S. 3 ff.

11) Annall. Univ. T. VII. F. 348, b ff.

Am Schlusse wurde noch beigefügt, der Kurfürst möchte, damit die kürzlich verkündete Reformation der Universität vollständig in das Leben geführt werden könne, die Gaben und Zulagen, welche sein Vorgänger, Otto Heinrich, zugesagt hatte, zur Auszahlung anweisen.

Friedrich antwortete durch seinen Canzler, Erasmus von Minkwitz, den Abgesandten sehr gnädig, versprach ihre Privilegien zu schützen und ihre Einkünfte eher zu vermehren, als zu vermindern; nur könne er im Augenblicke noch keine entscheidende Antwort in Beziehung auf ihren Wunsch wegen des Vogtes und Schultheissen geben; er müsse sich diese Sache noch überlegen. Hierauf wurde die Deputation zur Kurfürstlichen Tafel gezogen [12]).

Trotz der gemachten Zusicherungen erhielt jedoch die Universität keine Zuschüsse. Dadurch kam sie in grosse Geldnoth und dieses nöthigte den academischen Senat [13]), sich abermals (10. April 1560) mit einer Bitte um Unterstützung an den Kurfürsten zu wenden, indem er zugleich hervorhob, dass einige neue »Lecturen« errichtet und andere bereits errichtete »publice« gemacht würden [14]).

---

12) Annall. Univ. T. VII. F. 350, b.

13) Mitglieder des academischen Senats waren im Jahre 1560:

aus der theologischen Facultät: Boquin, Paul Einhorn;

aus der juristischen: Heylmann, Dionysius Grav, Balduin, Caspar Agricola, Cisner;

aus der medicinischen: Curio, Lotichius, Erast;

aus der Artisten-Facultät: Reisner, Decan, Georg Adam, Xylander, Sigmund Melanchthon. Ibid. F. 367, a. Ebendort heisst es: »In convocatione die XXVII. Decembris anni 1559 distributa sunt pro more officia — ad procurationem rei vinariae et frumentariae Curio et Xylander«.

14) Ibid. F. 404, a. bis 405, a.

Auf diese Bitten erhielt die Universität, wie a schon im vorigen Jahre geschehen war, die ihr von O Heinrich bewilligten 1500 fl., und eben so wurden in (selben Zeit auch dem Dionysianum die ihm von dem nannten Kurfürsten zugestandenen 320 fl. gegen »I pfangsbescheinigung« ausbezahlt [15]).

Noch aber waren die finanziellen Verhältnisse Universität nicht geordnet. Der Kurfürst hatte, viellei durch die kirchlichen Zustände, welche unten gesc dert werden, zu sehr in Anspruch genommen, in ersten Jahren seiner Regierung keine besondere Aufme samkeit für diese Anstalt. Sie hatte anfänglich ni einmal »nach altem loblichem und nothwendigem bra in wichtigen Sachen freyen Zugang« zu ihm. Auf die Brauch sich nun berufend, erbat sie sich am 18. Decem 1560 eine Audienz, um ihm über die sich vorfinden Mängel gründlichen Bericht zu erstatten [16]). Diesem Gesu willfahrte Friedrich und liess den Rector und Se auf den 6. Januar 1561 zu sich einladen. An dem stimmten Tage wurden diese von dem Kurfürsten, welc von seinem Sohne, dem Pfalzgrafen Ludwig, dem G fen von Erbach, dem Grosshofmeister (Magister Curi und dem Hofmarschall (Magister equitum) umgel war, wohlwollend empfangen [17]), und, nachdem (Rector die Erlaubniss zu sprechen erhalten hatte, t er in ausführlicher Rede im Namen der Universität f gende Bitten, welche man vorher in dem academiscl Senate sorgfältig berathen hatte [18]), dem Kurfürst vor [19]):

---

15) Annall. Univ. T. VII. F. 407, a. b. 408, a.
16) Ibid. T. VIII. F. 19, a. b.
17) Ibid. F. 24, a.
18) Ibid. F. 16, b bis 19, a.
19) Ibid. F. 24, b bis 28, a.

Die Privilegien der Universität, so wie die von Otto Heinrich gegebene Reformation, nach der in einzelnen Punkten getroffenen Abänderung, zu bestätigen; in der theologischen Facultät, welche zur Zeit, »da Hesshus dimittiret«[20]) und Einhorn durch »sein langwierig Ausbleiben und Fahrlessigkeit seiner Profession erledigt und sich nunmehr gleich selber entsetzt«[21]), nur Einen Lehrer, Boquin, habe, einige »trefliche, gotsforchtige, friedsame« Lehrer anzustellen (dass die übrigen Facultäten gehörig besetzt seien, wird ausdrücklich bemerkt); zum Besten des Pädagogiums »etlich Kirchengutter zu verordnen.«

Schliesslich wurde noch beigefügt,

die Gefälle von den Stiftern und Klöstern würden »nach enderung der Religion bei der Universität nit so reichlich als zuvor gereicht« oder gingen langsam, zum Theil aber gar nicht ein; es wäre daher um so nothwendiger, dass deshalb die nöthigen Vorkehrungen getroffen, namentlich aber, dass die von Otto Heinrich der Universität bewilligten Zuschüsse auch von ihm, dem Kurfürsten Friedrich, bestätigt würden.

Die vorgetragenen Bitten wurden von dem Kurfürsten gnädig aufgenommen und der Universität versichert, dass er gegen sie wohlwollend gesinnt sei und ihre Wünsche befriedigen werde[22]).

§ 2.

Gründung eines Lehrstuhles der Physik. Sigmund Melanchthon.

Schon unter dem 13. April 1561 hatten die Regenten der 3 Contubernien eine Schrift bei der Universität ein-

20) Hesshus wurde am 16. September 1559 von dem Kurfürsten entlassen, ohne dass er, was er verlangte, ein Zeugniss erhalten hatte. Annall. Univ. T. VII. F. 328, a.

21) Einhorn war nach Cöln gereist, und, da er mehreren Aufforderungen, nach Heidelberg zurückzukehren, nicht nachkam, so wurde ihm von der Universität im Auftrage des Kurfürsten (Januar 1561) seine Entlassung angekündigt. Acta Fac. theol. T. I. F. 44. Mehr über Einhorn siehe bei Büttinghausen, B. I. S. 349 ff., wo viele aus den Acten genommene Mittheilungen aufgezeichnet sind.

22) Ibid. F. 28, a.

gereicht, in welcher sie um Anstellung eines Lehrers der Physik baten. Jhr Gesuch blieb jedoch ohne Erfolg [23]). Diesem Bedürfnisse half erst Friedrich durch die Gründung eines eigenen Lehrstuhles für diese Wissenschaft ab. Als erster Lehrer derselben wurde auf die Empfehlung (1. Januar 1560) seines berühmten, von dem Kurfürsten und der Universität gleich hoch geachteten Oheims, Philipp Melanchthon's, dessen Neffe, Sigmund Melanchthon, angestellt, schon am 7. Februar desselben Jahres verpflichtet und sogleich auch in den academischen Senat aufgenommen [24]). Diesem Amte stand er bis zum Jahre 1562, wo er in die medicinische Facultät überging [25]), mit dem besten Erfolge vor [26]).

§ 3.

Lehrer-Personale der 4 Facultäten. Petrus Ramus.

Bald darauf (4. März 1561) erfüllte Friedrich auch die ihm wegen der theologischen Facultät vorgetragenen Wünsche. Boquin, welcher bisher die zweite theologische Professur inne hatte, erhielt die vorher von Hesshus bekleidete erste (lectio novi Testamenti), Tremellius [27]) die zweite (lectio veteris Testamenti) und Olevian die dritte (lectio locorum communium) [28]).

---

23) Annall. Univ. T. III. F. 131, a.

24) Ibid. T. VIII. F. 382, b. 383, a. — Ebendort findet sich auch das genannte Empfehlungsschreiben.

25) Im Jahre 1569 las er über Galen. Ibid. T. X. F. 32, b.

26) Summa cum laude et insigni studiosorum utilitate. Acta Fac. Art. T. IV. F. 75.

27) Ueber Tremellius vrgl. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 59 ff. Lyc. origg. p. 88. 106. Butters, Iman. Tremellius (Zweibrücken) 1859.

28) Annall. Univ. T. VIII. F. 32, a. bis 33, b. Acta Fac. theol. T. I. F. 44. 45. — Diese Stellen durften sie jedoch erst antreten, »quum publico testimonio in hac Universitate ornati fuissent« Ibid. Bald darauf wurde Olevian auch Pfarrer bei der h. Geistkirche und Kirchenrath. Wundt, Mag. B. I. S. 115.

Ausser ihnen lehrten an der Facultät: Junius, Ursinus[29]), Zanchius[30]), Jacob Kimedoncius,

---

29) Ursinus war zuerst (1561) Ephorus des Sapienz-Collegiums; allein schon nach einem Jahre übertrug man ihm auch dogmatische Vorträge an der Universitat, creirte ihn zum Doctor der Theologie, und das Klare, Scharfe seiner Auffassung, das Anregende seiner Lehrweise gewannen ihm bald zahlreiche Schüler. Dem Kurfürsten galt er als eine gewichtige Autorität in Glaubenssachen und wurde überhaupt von demselben hoch gehalten; besonders aber hörte er ihn gerne predigen und liess ihn öfter durch den Kirchenrath darum ersuchen; doch hat er niemals ihm befohlen, eine Predigt zu halten. Er wurde überhaupt von dem Kurfürsten sehr geschont, »weil er ihn wegen seinem Bücherschreiben gegen die Adversarios nicht entbehren konnte«; deshalb war auch der Kurfürst »in Pestzeit ausserordentlich vor ihn besorgt, dass er an einen Orth, wo er dessfalss sicher seie, gethan wurde". K. R. Prot. v. 8. März 1567, F. 114. — Ursinus' Leben siehe in Hist. Acad. F. 171 ff. und bei Sudhoff: Olevianus und Ursinus, 1857. Ueber Olevian's und Ursinus' Wirken für die Schulen haben wir in Lyc. origg. und in d. Gesch. d. Päd. unter Friedrich III. Vieles aus den Universitäts-Acten und den Protokollen des Reform. Kirchenrathes mitgetheilt.

30) Hieronymus Zanchius, geb. 1516 zu Alzano bei Bergamo, gehörte zu den Männern, welche, von dem im 16. Jahrhundert über Italien wehenden reformatorischen Hauche ergriffen, die katholische Kirche verliessen und sich der evangelischen anschlossen. Dazu bestimmt wurde, wie manche Andere, so auch er, der vorher 20 Jahre Canonicus regularis im Lateranum gewesen war, durch die Vorlesungen des Petrus Martyr in Lucca und durch das Studium der H. Schrift und der Kirchenväter. Im Jahre 1550 verliess er Italien, wurde 1553 Nachfolger des Caspar Hedio in Strassburg und 1555 Canonicus des dortigen Stiftes St. Thomä. Mit Johann Marbach gerieth er, als dem Calvinischen Glaubensbekenntniss zugethan, in theologische Streitigkeiten, was ihn bestimmte, 1563 einen Ruf nach Chiavenna (Graubünden) anzunehmen. Von dort zog ihn Friedrich durch Decret d. d. 10. Novemb. 1567 an die Universität Heidelberg mit einer Besoldung von 160 fl. und 200 fl. für Reisekosten. Von den letzten zahlte die Kurfürstliche Kasse 120 fl. und der Universitätsfiscus 80 fl. Abgereist war er mit seiner Familie am 13. December 1567 und kam am 23. Januar 1568 in Heidelberg an. Nach der Anordnung der Facultät musste er das theologische Doctorat nehmen, welches er aber als ein Mitglied der Universität unentgeltlich erhielt. Am 6. Mai 1568 erhielt er 40 fl. Gehaltszulage. Mit Johann Casimir zog er nach Neustadt a. d. H. Als aber dieser nach Heidelberg (1583) zurück

Lehrer im Sapienz-Collegium, **Thimotheus Mader** und **Jacob Christmann**, Regenten des Dionysianums, und **Bartholomäus Stodtler**, Vorsteher des Contuberniums.

In der juristischen Facultät[31]) wirkten, als **Friedrich** die Regierung antrat: **Myläus**, **Heylmann**, **Dionysius Grave** (Graff), **Eheim**, **Cisner**, **Balduin**, **Caspar Agricola** aus Oppenheim[32]). Im Jahre 1560 wurde **Grave** mit seiner vollen Besoldung und einer Zulage in den wohl verdienten Ruhestand versetzt[33]), und wir finden hier, wie bei dem Kurfürsten **Otto Heinrich**, einen schönen Beweis von Anerkennnng, welche **Friedrich III.** dadurch beurkundet[34]). Im folgenden Jahre (1561) star-

---

kehrte, wurde **Zanchius** wegen vorgerückten Alters in den Ruhestand versetzt und starb 1590 zu Heidelberg. Annall. Univ. T. [illegible] P. I F. 15, a. b. 32. 33. a. 39, a. b. 44, 51, 57—60. **Carl Schmidt**, Zeitschr. f. d. histor. Theolog. 1860, S. 571. **Sudhoff**, S. 333 [illegible].

31) Hier können wir uns, ohne etwas Wesentliches zu übergehen, um so kürzer fassen, als wir schon früher in dem August- und Septemberhefte der »Academischen Monatsschrift« vom Jahre 1853 eine Schilderung der »Juristen-Facultät der Universität Heidelberg unter der Regierung des Kurfürsten **Friedrich** III. vom Jahre 1559 bis 1576« gegeben haben, auf welche wir hier verweisen. Sie ist auch besonders abgedruckt (Leipzig, 1853. Verlag von **Bethmann**).

32) **Schwab**, Acta Secular p. 236. 237. **Wundt**: De Facult. Jur. in Academ. Heidelb. P. IV. p. 5.

33) Im Jahre 1521 wurde er Magister der Philosophie; im Jahre 1534 war er Decan der Artisten-Facultät und im Jahre 1545 wurde er in die Juristen-Facultät aufgenommen. **Wundt**: De Facult Juricid. P. IV. p. 5.

34) In dem Kurfürstlichen Decrete heisst es unter Andern: »Da wir betrachtet die langwierige unterthänigste und getrewe dienste, so der ehrsam unser lieber getrewer Dionysius Graff, der Rechten Doktor, nit allein uns von unsrer Jugend auff, sonder auch Weylandt unsern Vorfaren seliger gedechtnuss ie und allwegen pestes vleyss erzeigt, und derowegen auss sondern Gnaden, damit wir ime geneigt, auch in erwegung seynes obligenden Alters und ohnvermüglichkeit haben wir ime der Lektur so er bisshero bey der Universitet unsers Studiums allhie versehen genzlichen erlassen Also und dergestalt, das er nun hinfurther derselben gefryt und allein uff unser Cantzley auch Hoff und Ehegericht, solang es in seinem Vermögen gewärtig sein solle. Und umb solchen seynen Diens

ben Myläus und Heylmann, und Balduin verliess die Universität; auch Cisner zog sich 1567 von der academischen Thätigkeit zurück und eben so Eheim, da beide als Kurfürstliche Räthe zu sehr in Anspruch genommen waren. Nachdem Johann Koler in Halberstadt den Ruf an Balduin's Stelle ausgeschlagen hatte, wurde sie dem Karl Hügel aus Heidelberg übertragen. Als dieser 1565 starb, folgte ihm Berthold Redlich. In demselben Jahre wurden Nicolaus Dobbin aus Rostock und 1567 Peter von Alst aus Antwerpen berufen. Redlich, welcher am 31. Juli 1572 starb, hatte bis zum Jahre 1567 über die Institutionen und darauf, als Cisner sich den Staatsgeschäften widmete, bis zu seinem Tode über die Pandekten gelesen. An seine Stelle sollte Wesenbeck aus Wittenberg berufen werden. Da dieser aber zu grosse Anforderungen machte[35]), so wurde Hugo Donellus berufen, welcher nach dem »jammerlichen tumult und begangenem Morden in Frankreich« damals in oder bei Basel sich aufhielt. Donellus folgte diesem Rufe sehr gerne (19. December 1572). Seine Besoldung betrug anfänglich 200 fl., wurde aber wegen dessen aus-

---

wollen wir ime zu den einhundert zehn gulden, die er bishero von der lectur gehabt vnd ime hinfurther von der Universitet die zeyt seines lebens gereicht werden sollen, jerlich vnd ein jedes iar besonder so vff heut dato angeht, alwegen zu aussgang desselben noch vierzig Gulden durch vnsern Camermeystern, der in zu zeytten seyn wurth, Also das er in eyner Summa anderthalb hundert gulden fallen habe gegen seyner gepurlichen quittung ausrichten vnd bezalen. Darzu auch ein Hove Sommerkleyde auss vnser Schneyderi, wie vnd wan wir andern seynes gleychen kleyden wurden, reychen lassen.« Annall. Univ. T. VII. F. 394, a.

35) Er verlangte 400 fl. Geld, Vergütung der Zugskosten, freie Wohnung und so viel an Getreide, Wein, Bier und Holz, als er für seine Familie, die ausser ihm und seiner Frau in 13 Kindern bestand, nöthig hätte. Vrgl. dessen Schreiben an Eheim Annall. Univ. T. VII. F. 230, b. 231, a. Ausführliches mit Beifügung der Actenstücke über Wesenbeck's Berufung ist in unserer genannten Schrift: »Die Juristen-Facultät unter Friedrich III.« S. 5 ff. enthalten.

gezeichneter Wirksamkeit bald (20. März 1573) auf 350 fl. und darauf (30. Juli 1574) auf 400 fl. erhöht, weil auch Balduin so viel gehabt habe. Rechnet man nun noch dazu, dass er freie Wohnung und 8 Malter Korn und 1½ Fuder Wein hatte, so belief sich seine Besoldung im Ganzen, wenn wir die damaligen Zeitverhältnisse mit den unsrigen vergleichen, auf wenigstens 4000 fl.[36]).

In der medicinischen Facultät wirkten: Curio, zugleich der erste Lehrer der Mathematik an der Universität, Ambrosius Blaurer, Erast, Sigmund Melanchthon, Lotichius Secundus, Simon Grynäus, der Jüngere, auch Lehrer der Mathematik.

Zugleich ist hier anzuführen, dass diese Facultät im Jahre 1569 das erste Skelet, welches um 50 fl. angekauft wurde, erhielt[37]).

In der Artisten-Facultät zeichneten sich als vorzügliche Lehrer aus: Johann Geysselbach (für lateinische Sprache, er war auch der Erste, welcher an der Heidelberger Universität Geschichte vortrug), Victorin Strigel aus Kaufbeuern (Lehrer der Ethik und Geschichte), Xylander[38]) und Witekind[39]) (für griechische Literatur). Pithopöus (für lateinische Sprache und Eloquenz), Theophilus Mader (für das Aristotel. Organon). Johann Jungnitz (für Physik), Nicolaus Cisner (1559—1567 für Ethik, dann für Jurisprudenz), Hieronymus Niger (für Physik), Johann Piscator[39]) (für dieselbe Wissenschaft).

36) Vrgl. unsere Stipendienschrift, H. I. S. 22 und H. II. S. 114 f. (Ueber den Geldwerth in früherer Zeit im Vergleiche zu der jetzigen.)

37) Sceleton anno 1569, cujus raritas ex pretio L aureorum pro hoc exsolutorum facile aestimatur, a Simone Grynaeo comparandum Facultas curavit. (Simon Grynaeus, professor Matheseos publicus, anno 1568 in doctorem medicinae a Thoma Erasto creatus fuit.) Schönmetzel, Hist. Fac. med.

38) Xylander war auch der erste öffentliche Professor der Logik an der Universität; früher wurde sie privatim in den Contubernien gelesen. Wundt: De ord. phil. P. II. p. 28.

39) Ueber Witekind's und Piscator's Lebensverhältnisse vrgl. Gesch. d. Pädag. unter Friedrich III. S. 37 ff.

Eine weitere Anstellung in dieser Facultät ist die des Petrus Ramus (de la Ramée). Dieser hatte den Kampf gegen die mit dem gefälschten Namen des Aristoteles prangende scholastische Methode des gelehrten Unterrichts und gegen Alles dasjenige, was daran sich knüpft, unternommen und während seines ganzen Lebens diesen Kampf ununterbrochen fortgeführt, in Frankreich, wie in Deutschland, wo in allen gelehrten Bildungsanstalten diese so genannte Aristotelische Philosophie die herrschende war. Dieser Richtung und damit der in der Schule, wie in der Behandlung der Wissenschaft im Allgemeinen, herrschenden Scholastik des Mittelalters ein Ende zu machen, sah er als eine Aufgabe seines Lebens an[40]), und bald hatte er auch ein solches Ansehen erlangt, dass die Ramisten eine zahlreiche Secte bildeten. Zum Protestantismus übergetreten (1561), musste er sich aus Paris (1567) flüchten und begab sich in die Schweiz, wo er sich in Zürich des Theologen Bullinger und seiner Collegen Freundschaft erwarb[41]). Nach einem längeren Aufenthalt in der Schweiz, namentlich in Basel, kam er auf einer Reise nach Heidelberg (October 1569). Hier wollte er sich einige Tage aufhalten[42]), da er in dem Hause des Tremellius gastliche Aufnahme, und freundliches Entgegenkommen von Seiten des Ole-

---

40) Ramus suo tempore magno conatu id agebat, ut, ejecto e scholis Aristotele, sua philosophia substitueretur. Magnos ille tumultus strepitusque fecit in Gallia, fretus praesidio Cardinalis Caroli Lotharingii. Professor quoque eloquentiae regius illic fuit et mathematicarum disciplinarum. Tardior et serior accessit ad literas, aliquo quidem ingenio, sed in pluribus sciolus et cavillator, veteribus autoribus, iisque optimis, sine causa bellum indixit, adeo ut nec Cicero ipse, eloquentiae Romanae princeps, cujus ille umbram non refert, dentes ejus effugere potuerit. cf. Morhof. polyhistor. T. II. p. 65. Ausserdem vrgl. ebend. T. I. p. 39. 388. 389. T. II. p. 223. 332. 528. Burckhard: De ling. lat. T. I. p. 470.

41) Schlosser, Leben Beza's, S. 222.

42) Annall. Univ. T. IX. P. II. F. 83, b.

vian, Boquin, Jacob Alting, Piscator, Dathen, Junius, Zuleger, Marius fand[43]). Auch dem Kurfürsten war er, als eine reformirte Grösse in der Literatur, willkommen. Gerne ging dieser daher auf die ihm von studirenden Polen, Franzosen und Deutschen vorgetragene Bitte ein, dem Ramus die durch Victorin Strigel's Tod frei gewordene Lehrstelle der Ethik zu übertragen. Er liess daher (29. October) die Universität auffordern, demselben die »Lectur Ethices seiner lehr vnd geschicklichkeit halber eine zeitlang extraordinarie« zu übertragen[44]).

Dieser Aufforderung kam jedoch die Universität nicht nach, sondern machte, besonders auch von der Artisten-Facultät veranlasst, vielmehr in wiederholten ausführlichen Eingaben (2. November, 16. November) dem Kurfürsten Gegenvorstellungen[45]), indem sie anführte, dass durch diese Anstellung, ohne Meldung des Ramus bei der Artisten-Facultät, welche jeden anzustellenden Lehrer vorzuschlagen habe, die Gerechtsame derselben verletzt würden, indem sie noch besonders hervorhob, Ramus habe,

> »eine sondere art vnd weiss zu leren, welche mit dem Aristotele nit einstimpte«, die Aristotelische Philosophie aber werde auf allen Academien in Deutschland, ja in ganz Europa für die beste gehalten[46]).

Ehe jedoch die Hochschule von dem Kurfürsten eine Antwort erhalten hatte, schickte Ramus (10. November

---

43) Tholuck, Acad. Gesch. S. 3. 6. Sudhoff, S. 331 ff.

44) Annall. Univ. T. IX. P. II. F. 85, b.

45) Ibid. F. 84, a. 86 a. b. 90, a.

46) Aristoteles major factus est rex, quam discipulus, Alexander Magnus. Hic enim sub imperium suum redegit nationes quidem plurimas, sed barbaras illas, easque unius aetatis. Illum coluerunt, et quidem immenso cultu, nec solum externe, sed etiam interne, maxima ingenia gentium cultissimarum idque per plura saecula. Heumann, Consp. reipubl. lit. p. 75.

69) ein Schreiben an die Artisten-Facultät, in welchem mittheilte, es sei ihm von dem Kurfürsten befohlen andatum), die von ihm (Ramus) gewünschten Vorlesun- zu halten, bis die Ruhe in Frankreich wieder her- tellt sei. Ohne jedoch auf die Sache einzugehen, ernannte Universität (12. Nov.) den Xylander zu der fraglichen lle und setzte am Tage darauf dem academischen ate die Gründe auseinander, warum Ramus nicht genommen werden könne[47]). Am 11. December war och schon von dem Kurfürsten der Anstalt befohlen rden, dem Ramus die Erlaubniss zum Lesen zu er- ilen, worauf dieser auch gleich am folgenden Tage seine rlesungen und zwar über Cicero's Rede für den Mar- llus[48]) eröffnete. Obgleich nun seine Vorlesung zu un- igen und störenden Auftritten Veranlassung gab[49]), so zte er sie nichts desto weniger fort. Als er aber nach Be- ligung der Ciceronianischen Rede am 2. Januar 1570 a Studenten »Dialecticam a se editam« vortragen wollte, rde ihm dieses nicht gestattet[50]), da Ursinus dem rfürsten das Bedenken aussprach: »Es sei weder eine hte Dialektik, noch Rhetorik, denn viele Stücke seien weggeworfen; die Jugend solle ohne Federn fliegen nen, ohne Silben und Buchstaben lesen« [51]).

Ramus hielt sich nun noch einige Zeit im Hause seines eundes Tremellius und im Kreise der ihm gleich gesinnten eologen und anderer Freunde auf. Auch Pfalzgraf Chri- oph schätzte ihn hoch. Vor seiner Abreise nach Paris 570) wurde er von dem Kurfürsten mit dessen in Gold ge-

---

47) Acta Fac. Art. T. IV. F. 91, a bis 92, b.

48) Annall. Univ. T. IX. P. II. F. 99, a bis 100, a.

49) Ante auditorium a studiosis tumultuatum est vix ut a vi operatum esset, Germanis leges Academiae labefactari conquerentibus; Gallis vero se nec Rectoris nec Universitatis, sed solum principem pro magistratu agnoscere vociferantibus. Ibid. F. 102, a.

50) Ibid. F. 102, b. bis 105, a.

51) Martini, Vernunftspiegel (1618), S. 852.

fasstem Bilde beschenkt[52]). Mit vielen Anderen fiel e zu Paris, von seinem Todfeind, Jacob Carpentarius ermordet, als Opfer in der Bartholomäusnacht[53]).

Xylander, der die von Ramus gewünschte Stell erhalten hatte, las jedoch nur kurze Zeit über Ethil Schon im folgenden Jahre (1570) wurde dieser Lehrstul dem Lanoius aus Antwerpen übertragen[54]).

§ 4.

Vorlesungen und Zuhörer-Zahl der einzelnen Pro fessoren aus den verschiedenen Facultäten. Frequen der Universität. Verlesen der Universitäts-Privilegiei in der H. Geistkirche. Sitten.

Am 30. März 1569 liess der Kurfürst durch seine Secretär Ohlender die Professoren der Universität au: fordern, genau anzugeben, was Jeder lese und wie vi Zuhörer er habe. Eine solche Aufforderung hatte di Universität früher nie erhalten, leistete aber, ob sie gleic sich dadurch schmerzlich berührt fühlte, Folge. Die An gaben der einzelnen Professoren sind folgende:

1. **Theologische Facultät.**

Boquin, Novi Testamenti Prof., erklärt den Brief an di Epheser; zählt nicht ängstlich seine Zuhörer, muthmasslicl mögen es 45 sein.

Tremellius, Veteris Testamenti Prof., erklärt das Buch Hiob; zählt seine Zuhörer nicht; ihre Zahl ist etwa 35.

Zanchius ist auf der Messe in Frankfurt a. M.

---

52) Ramus Zwingero d. d. Francof. X. Cal. April. 1570.

53) Hist. Acad. F. 167, woselbst auch Ramus' Biographie aufgezeichnet ist. Waddington, Ramus, sa vie, ses écrits et ses opinions. Paris, 1855 (woselbst auch die Briefe des Ramus an Zwinger mitgetheilt werden) und Bähr's Recens. dieser Schrift in den Heidelb. Jahrbb. 1855, S. 801 ff.

54) Acta Fac. Art. T. IV. F. 95, a.

2. **Juristische Facultät.**

Agricola, erklärt das 2. Buch der Decretalen; hat etwa 8 Zuhörer.

Redlich, Codicis Prof., erklärt den »titulum de legatis«; hat nach der Angabe seines Famulus 25—30 Zuhörer.

Dobbin, Pandectar. Prof., hat bald mehr, bald weniger (besonders im Winter) Zuhörer.

Alostan, lehrt »Institutiones jur. civ.«, hat 10—15 Zuhörer.

3. **Medicinische Facultät.**

Curio liest »de generibus morborum ex Galeno«, und erklärt den Hippocrates »de morborum signis«, hat 3—4 Zuhörer.

Erast ist auf der Messe in Frankfurt a. M.

Melanchthon liest über den Galenus, hat etwa 5 Zuhörer.

4. **Artisten-Facultät.**

Strigel, Professor der Ethik, liest über Aristoteles' »Ethica ad Nicomachum", hat bald mehr, bald weniger Zuhörer, „ut ferunt tempora et occasiones".

Xylander, liest öffentlich über das „Organon Aristotelis", zählt seine Schüler nicht, weil es gegen die Würde eines ordentlichen Professors sei; auch sei in solchen Dingen die Menge nicht entscheidend.

Niger, physicae doctrinae Prof., hat etwa 25 Zuhörer.

Witekind, Graecar. literar. Prof., ist auf der Messe, und Grynäus, mathematum Prof., ebenfalls.

Pithopöus, linguae lat. Prof., liest über verschiedene Bücher des Cicero; hat sich nie um die Zahl seiner Zuhörer bekümmert, es mögen dermalen etwa 50 sein [55]).

Aus den vorstehenden Angaben ist ersichtlich, dass die Studenten sich für die Vorlesungen bei den betreffenden Professoren nicht einzeichneten. Zu dem Besuche

55) Annall. Univ. T. IX. F. 29, a bis 30, b. — Eben dort ist auch die Eingabe an den Kurfürsten, in welcher die Universität sich besonders darüber ausspricht, dass der Lehrer nicht nach der Zahl seiner Zuhörer beurtheilt werden könne.

der Collegien wurden die Studenten durch öffentliche Anschläge eingeladen[56]).

Auch Collegiengelder wurden, wie gleicher Weise aus Otto Heinrich's Reformation hervorgeht, nur dann bezahlt, wenn die Vorlesungen nicht »publice«, d. h. nicht in dem Universitätshause, sondern privatim, d. h. in der Wohnung des betreffenden Lehrers, gehalten wurden.

Die Frequenz der Universität war unter Friedrich's Regierung sehr gross, wozu besonders auch der Umstand viel beitrug, dass sie den streng reformirten Charakter, wie keine andere Hochschule Deutschlands festhielt und dieses ihr vom Auslande aus einen sehr bedeutenden Zugang verschaffte[57]). Immatriculirt wurden durchschnittlich 150, öfter 200 und darüber. So im Jahre 1565: 128; 1566: 120; 1567: 117; 1568: 213; 1569: 166[58]).

Uebrigens sollte man bei solchem Besuche der Anstalt auf eine grössere Zuhörerzahl schliessen dürfen, als sie von den Professoren (1569) angegeben worden ist.

Der Brauch, nach welchem jedes Jahr die Privilegien der Universität in der H. Geistkirche der Gemeinde vorzulesen waren, wurde in der Regel beobachtet. Ein solches Vorlesen fand auch am 17. November 1560 statt. Wie gewöhnlich, lud auch dieses Mal der Rector (Geysselbach) die Universitäts-Angehörigen durch ein besonderes Programm dazu ein. Da dasselbe zugleich auch eine eingehende Schilderung der damaligen Universitätsverhältnisse enthält, so geben wir es unter den Urkunden[59]).

---

56) Micyllus lud zu seinen Vorlesungen öfter in gebundener Rede ein, so zu denen über Aratus, Sophocles. Micylli Sylvae, p. 303. 304. 305.

57) Häusser, Th. II. S. 69.

58) Matric. lib. III. F. 111, b.

59) Urkunde Nr. XV. Annall. Univ. T. VIII. F. 10, b. bis 11, b.

In derselben Zeit hatte eben so wohl bei den Universitäts-Angehörigen, Professoren, Studenten, als auch bei den Bürgern, der Aufwand nicht nur im Allgemeinen, sondern auch besonders bei Hochzeiten, Gastmählern u. dgl. so zugenommen, dass von Seiten der Hochschule und des Kurfürsten deshalb besondere Verbote erlassen wurden[60]. Auch gegen das Betragen der Studenten hatte der Rector einzuschreiten[61].

§ 5.

Pfalzgraf Christoph Rector der Universität. Theodor von Beza in Heidelberg. Revision von Otto Heinrich's Universitäts-Reform.

Im Jahre 1566 war Pfalzgraf Christoph[62]) Rector Magnificentissimus und Boquin Prorector[63]).

---

60) Annall. Univ. T. VII. F. 367, a. b.

61) Im August 1559 verbot man den Studenten (Annall. Univ. T. VII. F. 353, a. b.): „Noctu per urbem atque forum obambulare, excubitores seu vigiles, qui pro communi totius civitatis salute publico nomine vigilant, non verbis modo incessere, verum etiam factis lacessere et provocare" und im Juli 1575 wurde dem Rector von dem Kurfürsten befohlen: „Ut suis interdicat, ne quis eorum in Nicro absque femorali se lavet".

62) Pfalzgraf Christoph (geb. am 13. Juni 1551) war der 4. Sohn des Kurfürsten, und als er das Rectorat erhielt, 14 Jahre alt. Er hatte eine sorgfältige Erziehung genossen und war in den ritterlichen Uebungen eben so geübt, als in den classischen Studien. Nachdem er mit seinem Erzieher, Otto von Hövel, zuerst in Genf gewesen war, vollendete er in Heidelberg seine Studien. Die gelehrte Welt hatte in ihm einen eifrigen Beschützer, und das war es auch, was die Aufmerksamkeit der Hochschule besonders auf ihn lenkte, so wie er denn überhaupt zu den schönsten Hoffnungen berechtigte, welche aber leider durch seinen im Niederländischen Befreiungskrieg gefundenen Heldentod (1574) frühe vereitelt wurden. Häusser, Bd. II. S. 79. Riesmann, p. 118. Pareus, Hist. pal. p. 291. Büttinghausen: De Christophoro, Com. Pal. Heidelb. 1766.

63) Annall. Univ. T. VIII. F. 94, a. Am 13. Januar 1566 fand die gewöhnliche Verlesung der Gesetze statt, was von dem Prorector

...keiten der Universität gehörte auch ... auswärtiger berühmter Gelehrter ... besuchten. Ein solches Fest feierte ... August 1574, wo sie dem Theodor von ... Ehrenessen gab. Diesem wohnten auf d... Pithopöus ausgegangene Einladung ausser ... mit seinem Begleiter, Dr. Christoph Tretius ... Polen, die Professoren der Universität, der Pfarrer ... der französischen Kirche, Olbratus, der Kirchenraths-director, Wenzeslaus Zuleger, und die Hofprediger, Peter Dathen[64]) und Tossanus, bei[65]).

Schliesslich haben wir noch zu berichten, dass der Kurfürst eine Revision der Universitäts-Statuten beabsichtigte. Zu diesem Zwecke befahl er der Anstalt (4. März 1575), die (von Otto Heinrich gegebenen)

> „Statuten vnd Leges durchzusehen, zu examiniren vnd zu erwegen, ob und was darin nach gelegenheit Itziger Zeit vnd reiner Erkhandtnuss des Wortts vnd Willens Gottes fur Verpesserung, vermehrung oder enderung zu thun Rethlich seie“ [66]).

---

geschah. Den Act selbst aber leitete der Rector durch eine treffliche von Cisner verfasste Rede ein. Sie wurde in demselben Jahre in Heidelberg gedruckt, ist aber auch in Cisneri opusc. p. 323 ff.

64) Dathen, zuerst Mönch, dann Prediger in den Niederlanden, kam von dort als Pfarrer mit etwa 60 von den Spaniern wegen ihres (reformirten) Glaubens verfolgten Niederländischen Familien 1561 nach Frankfurt a. M., ohne jedoch, trotz der Ermahnungen Melanchthon's, den gewünschten Schutz zu finden; ihr Gottesdienst wurde von den dortigen lutherischen Geistlichen unterdrückt. Da bot ihnen Friedrich III. das Kloster in Frankenthal als Wohnstätte, wohin sie auch 1562 zogen. 1564 wird Dathen von Friedrich III. zu seinem Hofprediger berufen. Dathen's Nachfolger wird Caspar Heiden. Widder, Geogr.-Hist. Beschreib. d. Pfalz, Th. II. S. 397 ff. Sudhoff, S. 324 ff. Schmidt, Melanchthon, S. 640 ff.

65) Annall. Univ. T. X. F. 95, b. — Der Zweck von Beza's Reise nach Heidelberg war, im Auftrage des Prinzen von Condé bei dem Kurfürsten Hülfe für die unterdrückten französischen Reformirten zu suchen. Schlosser, Leben Beza's, S. 239.

66) Annall. Univ. T. X. F. 173, a. b.

Da sie aber diesem Befehle nicht so schnell nachkam, ls er es wünschte, so erhielt sie (15. Juni) eine Mahnung ur Beschleunigung der Sache[67]). Sie arbeitete sofort ein usführliches Gutachten aus und übersandte es (14. Sepember 1575) dem Kurfürsten[68]). Zur Ausführung kam edoch diese Umgestaltung nicht, da Friedrich schon m folgenden Jahre starb, und so blieb denn Otto Heinrich's Reformation in Kraft.

§ 6.

Umwandlung des Sapienz-Collegiums aus einem Collegium philosophicum in ein Collegium theologicum und Geschichte des letzteren.

Das Sapienz-Collegium, welches nach seinem Stiftungswecke nicht sowohl für ein einzelnes Fachstudium, als ielmehr eine Vorbereitungs-Anstalt für jede Fachwisssenchaft sein und unter der Artisten-Facultät stehen sollte[69]), am unter der Regierung Friedrich's III., welcher besonders für die Heranbildung von Theologen bedacht war, n die Hände der kirchlichen Behörde. Die Artisten-Facultät reichte deshalb am 28. August 1560 bei dem Rector der Universität eine ausführliche Schrift über den Zustand des Sapienz-Collegiums ein[70]), in welcher unter vielen Beschwerden wegen Verletzung der Statuten namentlich hervorgehoben wurde,

> „dass nach den Statuten nur Lehrer an der Sapienz angestellt werden sollten, welche den Magistergrad auf der Universität Heidelberg sich erworben, von der Facultät vorgeschlagen und von dem Kurfürsten bestätigt wären; jetzt

---

67) Annall. Univ. T. X. F. 187, b.

68) Ibid. F. 198, a bis 218, b.

69) S. oben Bd. I, 438—443, wo auch die Schriften über diese Anstalt angegeben sind.

70) Die ganze Eingabe (de statu rerum Sapientiae informatio) findet sich in Annall. Univ. T. VII. F. 162, b bis 164, a.

aber seien die alten Lehrer „geurlaubet“ und neue, welche „zum theyl gar keinen gradum“ hätten, ohne Wissen und Willen der Facultät angestellt worden; diese hätten auch den vorgeschriebenen Eid nicht geleistet und handelten willkürlich.

Ferner sollten nach den Statuten als Schüler nur solche aufgenommen werden, die „in der Pfalz daheimen oder bürtig seien“; die jetzigen Präceptoren hätten aber ohne Wissen und Willen der Facultät die meisten Pfälzer aus der Anstalt entfernt und Fremde aufgenommen.

Weiter sei bestimmt, es sollten die Sapienzschüler nicht eher zu den »hohen Facultäten angezogen werden“, bis sie zuvor die »artes philosophicas«, welche sie zum Theil in der Sapienz, zum Theil in andern »publicis dieser Facultät lectionibus« gehört, und die »gradus baccalaureatus und magisterii« empfangen hätten; namentlich sollten sie dann erst zum Studium der Theologie angehalten werden; jetzt aber würden die jungen Leute zum Studium der Theologie zugelassen, ohne dass sie »philosophicas lectiones« ausserhalb der Sapienz gehört oder zu einer Promotion an der Facultät angehalten würden.«

Zuletzt wurde beigefügt, alle diese Uebelstände rührten daher, dass man »die Stipendiatos Theologiae und Alumnos domus Sapientiae zusammen gethan«; sie (die Facultät) habe wiederholt schon Einsprache gegen dieses Verfahren erhoben und gebeten, ihr die Anstalt wieder zu übergeben. Dieses sei aber nicht geschehen, und die Facultät habe ihre Beschwerden aufgeben müssen, wollte sie »nit in Churfürstl. gnaden oder dero hochlöblichen Räthen ungunst gerathen«. Diesen Bericht selber gebe sie nur auf des Rectors »beschehene Forderung und begeren«.

Die vorgetragenen Beschwerden hatten jedoch nur den Erfolg, dass der Facultät von dem Kurfürsten vorgeworfen wurde, sie nehme sich dieser Anstalt nicht, wie sie sollte, an. Die Facultät bemühte sich zwar, diesen Vorwurf in einer Schrift an den Kurfürsten vom 7. März 1561 als unbegründet von sich abzuweisen. Da dieses aber vergeblich war, so sprach sie dem Kurfürsten den Wunsch aus, der Sorge für das Sapienz-Collegium enthoben zu werden: ein Wunsch, welcher ihr gerne erfüllt

rurde[71]). — Die Sapienz wurde nunmehr (1561) dem Kirbenrathe[72]) unterstellt, aus einer Pflanzschule für den ropädeutischen Unterricht (Seminarium philosophicum) a eine theologische Erziehungs- und Unterrichts-Anstalt Seminarium theologicum) umgewandelt[73]) und einem phorus, als erstem Lehrer, die Aufsicht über die ganze Einrichtung des Hauses und über die Erziehung und Bildung der Alumnen übertragen. Zugleich erhielt die eistliche Güterverwaltung die von Friedrich II. der nstalt zugewiesenen Gefälle mit der Verbindlichkeit, dass us der Masse des gesammten Ertrages der geistlichen üter die Unterhaltung dieses Instituts bestritten werden ollte[74]).

71) Das »Instrumentum Fundationis« lieferte die Facultät erst uf Befehl des Kurfürsten am 21. Januar 1567 gegen einen Emfangschein dem Kirchenrathe aus.

72) Der Kirchenrath bestand aus 3 Theologen und 3 gelehrten Politicis«. Einer von den letzten führte das Directorium.

73) Acta Fac. Art. T. IV. F. 71, a. b. 86, a. b. Die wichtigsten ellen der Acten sind abgedruckt im »Micyllus«, S. 34.

74) Die Einkünfte der Anstalt waren sehr gross, und noch im ahr 1618 zahlte die Geistliche Güterverwaltung an das Sapienzollegium: an Kostgeld 4,800 fl., an Kleidungsstücken 578 fl., an ienstgeld 473 fl., und von der Pflege Schönau wurden geliefert 5 Fuder Wein und 167 Mltr. Korn, im Jahre 1673 nur 1,112 fl. er Betrag an Frucht wird nicht angegeben. Im Jahre 1686 erhielt die nstalt, ohne die Besoldungen für die Lehrer, 8,605 fl., 16 Fuder Wein nd 167 Mltr. Korn. Allein die genannte Verwaltung kam so sehr erunter, dass sie um das Jahr 1790 jährlich nur 400 fl. zahlte, ovon kaum 6 Alumnen unterhalten werden konnten. Uebrigens urde gerade diese Vereinigung später die Ursache, dass das geannte Collegium mit den ungeheuern Verlusten, welche die Geistche Güterverwaltung erlitt, auch den bei weitem grössten Theil einer sehr ansehnlichen Einkünfte, die es noch 1618 hatte, einüsste. Die oben genannte Geistliche Güterverwaltung bildete inen Centralfond, in welchem die Gefälle und Güter der eingeogenen Stifter und Klöster in Eine Masse geworfen wurden »zur rhaltung der Kirchen und Schulen und andern milen Sachen«. Vrgl. unsere Stipendienschrift, H. I. S. 9. II. S. 21. esch. d. Neckarsch. S. 165.

Hatte nun auch der Kirchenrath die oberste Aufsicht und Leitung der Anstalt, und war auch die öeonomische Verwaltung eine von der Universität stets getrennte, so hatte letztere doch bei Besetzung des Ephorats und der Lehrstellen einen bedeutenden Einfluss. Das Ephorat bekleidete der erste, manchmal der zweite und in älteren Zeiten gewöhnlich der dritte Professor der Theologie, und auch die mit dem Titel erster und zweiter »Präceptor« angestellten Lehrer waren in der Regel Docenten in der theologischen oder philosophischen Facultät[75]. So war es namentlich mit dem Ephorat bis zum Jahre 1795, wo der Ephorus, Professor Dominicus Theophil Heddäus, starb. Als nun zu dessen Nachfolger ein Mitglied des Kirchenrathes (Johann Friedrich Mieg) ernannt werden sollte, sah sich die theologische Facultät in ihrem Rechte beeinträchtigt und war, jedoch ohne Erfolg, bemüht, dessen Anstellung zu hintertreiben[76]. An die Stelle der Präceptoren kam später (1773) ein »Senior sapientiae«, welcher in dem Hause wohnte und die Alumnen beaufsichtigte[77].

In einem sehr blühenden Zustande war die Anstalt unter Friedrich III., Johann Casimir, Friedrich IV. und in den ersten Jahren unter der Regierung Friedrich's V. Ihre Thätigkeit wurde nur einige Male durch in Heidelberg herrschende ansteckende Krankheiten unterbrochen. So in den Jahren 1563[78], 1585 und 1597. Während des 30jährigen Krieges kam sie aber in gänzlichen Verfall. Lehrer und Schüler hatten sie verlassen. Die Universität zog deshalb, was von den Einkünften

75) Wundt, Mag. B. I. S. 83.

76) Acta Fac. Theol. T. II. F. 122. 123.

77) Wundt, S. 87.

78) Im Jahre 1563 blieb Ursinus in Heidelberg zurück und schrieb seine Schrift: »De mortalitate et consolationibus Christianis« 1583 flüchtete sich das Collegium nach Schönau. Acta Fac. Theol. T. I. F. 107. Büttinghausen, p. 15. 20.

des Collegiums flüssig gemacht werden konnte, in ihren Fiscus und nahm die zu den Augustiner-Gefällen gehörigen Urkunden an sich. Als nun (1653) Karl Ludwig die Anstalt wieder herstellte, den Alumnen jedoch auferlegte, jährlich 20 fl. zu bezahlen, bis die Geistliche Güterverwaltung zu deren Unterhaltung wieder hinreichende Mittel habe, verlangte er vor Allem, dass diese Documente von der Universität an die Kurfürstliche Rechenkammer ausgeliefert würden. Die Universität weigerte sich jedoch, dieses zu thun, weil das Augustiner-Kloster nach der Bulle des Papstes Julius III. ihr einverleibt sei und es Churpfalz aus »locati conducti tituli, wie andre der Universitet eigenthumbliche Stifter vnd Clöster auf eine verglichene zeit innen gehabt habe«. Diese Weigerung war jedoch ohne Erfolg[79]. Unter Karl Ludwig erreichte die Anstalt, deren Ephoren die berühmten Theologen, Johann Heinrich Hottinger, der Aeltere, und Johann Ludwig Fabricius, waren, wieder ihren früheren Ruhm[80]. Auch wurde das Gebäude (1676 und 1678) zum Theil abgebrochen und zweckmässiger, als es bisher gewesen war, wieder aufgebaut. Die Kostenzettel, welche sich auf 1,975 fl. 47 kr. 2 hlr. beliefen, sind noch vorhanden.

Kurfürst Karl (1680—1685) wies der Anstalt statt der von der Geistlichen Güterverwaltung bezogenen 3000 fl. für die Folge aus eben diesem Fond 6000 fl. an, so dass 30 Alumnen ganz unentgeltlich und 10 Convictoren (gegen ein geringes Kostgeld) aufgenommen werden konnten[81].

In diesen Verhältnissen blieb die Anstalt bis zum

---

79) Annall. Univ. T. XXX. F. 182. 183.

80) Büttinghausen: De fat. Coll. Sap. p. 26. 27.

81) Durch Decret vom 10. Mai 1681 ordnete Carl an, dass 4 Stellen dürftige Studirende aus Lithauen erhalten sollten, weil dort durch den Uebertritt des Hauses Radziwil zum Katholicismus die reformirte Kirche viele Stiftungen zur Unterstützung armer Studirender verloren habe. Wundt, Gesch. d. Rheinpf. S. 167 ff.

Jahre 1688, wo in Folge des Krieges die Quellen der öffentlichen Einkünfte versiegt waren und Lehrer und Schüler die Anstalt verlassen mussten, deren Gebäude bei der Zerstörung Heidelbergs (1693) niederbrannte. Blieb nun auch dieses in seinen Trümmern liegen, so stellte man doch das Collegium (1707) wieder her, indem man von seinen Einkünften zu retten suchte, was nur immer möglich war. Im Jahre 1805 wurde aber dasselbe aufgehoben und seine Einkünfte mit denen der Neckarschule vereinigt[82]), aus deren Zinserträgniss noch jetzt Schülern des Lyceums und der Universität zu Heidelberg jährliche Stipendien verabreicht werden[83]).

Dreimal feierte die Anstalt ihr Jubiläum und zwar in den Jahren 1606 nach 50jährigem Bestehen[84]) und 1656 und 1756 nach je 100jähriger Dauer. Das Andenken an diese Festlichkeiten haben die jeweiligen Ephoren, Reuter, Hottinger, d. Aelt., und Ludwig Georg Mieg, durch die oben (S. Bd. I, 438, Note 81) genannten Reden verherrlicht. Bei dem letzten Jubiläum hat auch Büttinghausen als Senior Sapientiae die Bd. I, S. 438 erwähnte Rede gehalten.

In dem Sapienz-Collegium erhielten in den früheren Zeiten alle jungen Theologen ohne Ausnahme theils ganz unentgeltlich, theils (nach dem 30jährigen Kriege) gegen einen unbedeutenden Geldaufwand Wohnung, Kost und Pflege, so wie auch besonders ihre theologische Bildung. Hatten sie ihren Cursus in der Sapienz absolvirt, so wur-

---

82) Die Geschichte des Sapienz-Collegiums haben wir ausführlich in der Gesch. d. Neckarsch. S. 36 ff. 85. 90. 113 ff. 161 ff. mitgetheilt.

83) Die betreffenden Statuten sind abgedruckt in d. Gesch. d. Neckarsch. S. 194 und in unserer Stipendienschr. H. I. S. 10 ff., woselbst sich die auch für zu diesen Stipendien Bezugsberechtigten genaue Nachweisungen finden.

84) Der Jubelfeier 1606 wohnte Friedrich IV. persönlich bei und nahm auch an dem in dem Collegium veranstalteten Festmahle Theil, sich auf das Wollwollendste mit den Lehrern und Schülern unterhaltend. Büttinghausen, p. 22.

den ihnen von dem Kirchenrathe Diaconate übertragen, »damit sie erst curam animarum von den ordentlich bestellten Predigern lernten« [85]).

Ausser den Alumnen wohnten aber auch andere, nicht Theologie studirende, junge Leute als Convictoren in der Anstalt; ja, der Ruhm der guten Erziehung in ihr war so gross, dass nicht nur angesehene Staatsmänner die Aufnahme ihrer Söhne in dieselbe für ein Glück ansahen [86]), sondern dass selbst Kurfürst Carl Ludwig ihr seinen Sohn, den Raugrafen Carl Eduard, zur Bildung übergab [87]).

Nähere Auskunft über die Einrichtung dieses Collegiums geben die Statuten vom Jahre 1655 »Von der Schuel disciplin«, die kirchenräthliche »Instruction« vom 7. April 1662 für den damaligen Ephorus Fabricius und die »Leges Collegii Sapientiae« vom Jahre 1711 [88]).

Der erste Ephorus der Anstalt war der Professor locorum communium, Olevian (März 1561). Die zweite Lehrstelle erhielt Oliverius Bock [89]). Olevian wurde

---

85) K.-R.-Protok. v. 12. Februar 1612.

86) So wurde der Sohn und dessen »Präceptor«, der Geheime Rath Ludwig Camerarius nach langem Widerstreben des Kirchenrathes an den »Präceptortisch« aufgenommen. K.-R.-Prot. v. 19., 22. Mai und 12. Juni 1620.

87) Karl Ludwig wollte, weil ein Prinz von Zweibrücken und ein Graf von Zweibrücken, welche ebenfalls in dem Collegium waren, stärkere Esser seien, als sein Sohn Eduard, »man sollte das Kosten für diesen mit dem Oeconomen auf eine geringere Summe behandeln«, als für jene 2 Mönche (so nannte man damals die Sapientiaten), wiewohl sie an der nämlichen Tafel speisten. Kazner, Louise, Raugräfin zu Pfalz, Th. II. S. 81 ff.

88) Die beiden ersten Actenstücke (1655 und 1662) finden sich in der Registratur des Grossherzogl. Evangel. Oberkirchenrathes in Carlsruhe (vrgl. auch Neueste Religionsverfass. d. Reform. Kirche S. 241) und die Gesetze (1711) bei den Acten des Heidelb. Lyceums (Neckarschulband). Wir geben die 3 Actenstücke in den Urkunden Nr. XXIII, Nr. XXI u. Nr. XX.

89) Bock wurde später (1565) Rector des Pädagogiums in

jedoch bald darauf auch Pfarrer in Heidelberg, und Ursinus (September 1561) sein Nachfolger. Die weiteren Ephoren waren: Philipp Marbach (1579), Georg Sohn (1584), David Pareus (1591), Reuter (1599), Heinrich Alting (1620), Hottinger, d. Aelt., (1655), Fabricius (1661), Ludwig Christian Mieg 1706), Ludwig Georg Mieg (1756), Christian Brünings (1761), Johann Jacob Wundt (1763), Carl Büttinghausen (1773), Heddäus (1786—1796). Geschlossen wird die Reihe der Ephoren von Johann Friedrich Mieg (1796—1805).

§ 7.

Wiederherstellung des Pädagogiums.

Durch die Umwandlung des Sapienz-Collegiums aus einer philosophischen in eine theologische Pflanzschule wurden die classischen Studien, welche bisher besonders in jener Anstalt gepflegt wurden, daraus verdrängt. Es trat daher das Bedürfniss eines für die genannten Studien gut eingerichteten Instituts um so mehr hervor, als die Neckarschule, mit welcher Kurfürst Otto Heinrich das Pädagogium vereinigt hatte (S. 30. 31.), dieser Anforforderung nicht entsprach.

Die Wiederherstellung des Pädagogiums sollte diesem Bedürfnisse abhelfen, und zwar in der Weise, dass es selbstständig für sich bestehe und ihm eigene Unterhaltungsquellen für einen Fortbestand geöffnet würden.

Am 23. April 1560 erhielt die Universität durch den alten Kanzler Probus den Auftrag, mit Zuziehung des Kirchenrathes, einen Schulplan zu entwerfen. Jetzt hatten sich die Zeiten und Verhältnisse geändert. Die Hoch-

---

Heidelberg. Vrgl. über ihn Büttinghausen, p. 11 ff. Lyc erigt. p. 97. Unsere Gesch. d. Pädag. unter Friedrich III. S. 6.

schule, welche der Errichtung eines Pädagogiums unter der Regierung Friedrich's II. so entschieden entgegen getreten war, nahm sich der Sache mit der grössten Wärme an; besonders zeigte der Mediciner Curio, welcher für den damals kranken Rector, Johann Geysselbach, dieses Amt verwaltete, einen Eifer, der seine grosse Theilnahme für die zu errichtende Anstalt beurkundete.

Nach vielfachen und gründlichen Berathungen, an welchen von Seiten der Universität ausser dem Rector die Professoren, Cisner, Xylander, Sigmund Melanchthon, und die Mitglieder des Kirchenrathes, Eheim, Michael Diller, Stephan Cirler, Boquin, Theil nahmen, wurde ein Schulplan abgefasst und von dem Kurfürsten genehmigt.

Die Schule sollte, worüber sich die Mitglieder der Commission erst nach heftigem Streite vereinigen konnten, unter dem academischen Senate und dem Kirchenraths-Collegium stehen, in 2 Classen eingetheilt und 3 Lehrer an derselben angestellt werden. Zur Unterhaltung der Schule glaubte man 300 fl. jährlich zu bedürfen. Der Universitäts-Fiscus sollte als jährlichen Beitrag 150 fl. zahlen, und eben so viel versprach auch der Kurfürst in jedem Jahr anzuweisen. Unterdessen sollte jeder Lehrer, bis die Verhältnisse gehörig geordnet wären, wöchentlich einen Gulden aus der Universitäts-Kasse und das Schulgeld erhalten, bei dessen Vertheilung aber auf den ersten Lehrer besondere Rücksicht genommen werden.

Als Lehrer wurden angestellt: Friedrich Zorn, Johann Posthius und Johann Heuser. Die Schule selbst wurde am 28. November 1560 nach einer von dem Rector der Universität ausgegangenen öffentlichen Einladung feierlich eröffnet, und schon am ersten Tage meldeten sich 30 Schüler zur Aufnahme.

Um die Anstalt aber auch für alle Zeiten wohl zu begründen, bestimmte ihr der Kurfürst die Einkünfte des von ihm aufgehobenen reichen Stiftes zum H. Michaël

in Sinsheim mit dem ausdrücklichen Zusatze, dass dieselben »in's Fiscum Paedagogii, und nicht zur Verwaltung geliefert würden«[90]).

Von ihrer Gründung an bis zum Jahre 1575 stand die Schule unter der Leitung der Universität und des Kirchenrathes. In dem genannten Jahre entschlug sich aber die erste aller Sorge und Aufsicht über die Anstalt, weil es allzu ersichtlich war, dass der Kurfürst auch sie, wie das Sapienz-Collegium, dem Kirchenrathe unterordnen wollte[91]), dazu weder dieser noch die Lehrer der Schule ihre (der Universität) Vorschläge gehörig beachteten, und namentlich ihre Beschwerden unberücksichtigt liessen, dass in dem Pädagogium Lehrgegenstände vorgenommen würden, welche auf die Hochschule gehörten[92]).

---

90) In dem von dem Kurfürsten kurz vor seinem Tode im Jahre 1576 abgefassten und von seinem Sohne, Johann Casimir, als Administrator der Pfalz, im folgenden Jahre veröffentlichten Testamente heisst es im 6. Artikel:

»Dergleichen weil der Stifft Sünssheim in denen vorgesetzten Stücken begriffen und gelegen, derselbe aber samt seiner Zugehörde, hiebevor durch Unss, wie obsteht, zu einer Schul und Pädagogio des gewesenen Barfüsser-Closter allhie zu Heidelberg incorporirt und verordnet ist; So solle solcher Stift Sünssheim mit allen seinen Ein- und Zugehörungen nichts ausgenommen bei angeregter Incorporation bleiben und gedachtem Pädagogio zu ewigen Tagen daran kein Sperrung, Hinderniss oder Intrag zugefügt noch verstattet werden«. Struv. Formula successionis serenissa. Dom. Palat. Beil. 57.

91) Pareus, Hist. Bavar.-Palat. p. 261. 262.

92) Die ausführliche Geschichte des Pädagogiums unter Friedrich III. können wir hier um so mehr übergehen, als wir dieselbe mit genauer Nachweisung der Quellen bereits gegeben haben in: »Lycei Heidelb. origg.« p. 66. sqq., in der »Jubelfeier der 300jährigen Stiftung des Lyceums«, S. 35 ff. und ganz besonders in »der ersten Gelehrtenschule Reformirten Glaubensbekenntnisses in Deutschland, oder Geschichte des Pädagogiums zu Heidelberg unter dem Kurfürsten Friedrich III. von der Pfalz". Heidelb. 1855.

§. 8.

Kirchliche Parteien. Abendmahlslehre. Melanchthon's Gutachten. Oeffentliche Disputation über die Abendmahlslehre (1560). Einführung des Calvinismus. Heidelberger Katechismus. Kirchen- und Ehe-Ordnung. Kirchenrathsordnung. Kirchengesänge.

In die Geschichte der Universität greifen unter Friedrich's Regierung die kirchlichen Verhältnisse tief ein. Wir lassen daher jetzt eine kurze Schilderung derselben folgen, in so weit sie mit dieser Anstalt selbst oder deren Mitgliedern in unmittelbarer Beziehung stehen [93]).

Unter Friedrich's Vorgängern hatten sich in der Pfalz drei verschiedene kirchliche Parteien gebildet. Die erste bestand aus strengen Anhängern Luther's. Sie hatte an ihrer Spitze den Hofrichter Erasmus von Venningen, einen Mann von Kraft und festem Willen, den Kanzler von Minkwitz und den stürmischen Eiferer, den General-Superintendenten Hesshus. An sie schlossen sich an der Theologe Einhorn, die meisten Prediger der Stadt Heidelberg, einige Superintendenten und Prediger auf dem Lande, so wie auch wahrscheinlich der grösste Theil des Volkes.

Die zweite Partei bildeten die sehr enge verbundenen Schüler und Freunde Zwingli's und Calvin's. Die Seele dieser Partei war Erast (auch weltliches Mitglied des Kirchenrathes). Zu ihm standen: Boquin, Eheim, Cirler (Kammersecretär und 1561 Kurfürstlicher

93) Annall. Univ. T. VII. F. 324 ff. und T. VIII. Monum. piet. p. 318 ff. Lessing, Beitr. z. Gesch. u. Lit. B. III. S. 121 ff. Wundt, Mag. B. I. S. 88 ff. S. 164 ff. B. II. S. 38 ff. Häusser, B. II. S. 9 ff. Heppe, Gesch. d. deutsch. Protestant. B. I. S. 67. 110. Sudhoff, S. 88 ff. 339 ff. Ueber die Arianischen Streitigkeiten siehe auch unsere Gesch. d. Päd. unter Friedrich III. S. 22 ff.

Rath), Cisner, Simon Grynäus, Xylander und einige wenige Prediger in der Stadt und auf dem Lande.

Die dritte Partei bestand aus Philippisten oder Schülern Melanchthon's. Zu ihr gehörten Otto Heinrich selbst, der Grosshofmeister, Graf Georg, der Oberhofmarschall, Graf Eberhard und der Burggraf von Alzei, Graf Valentin von Erbach, Probus, bis 1560 Vicecanzler, dann Canzler, der Hofprediger Diller, die meisten Professoren der Universität, viele Superintendenten und fast alle Landgeistlichen.

Durch diese Parteien entstand eine Reihe von kirchlichen Streitigkeiten, besonders über die Abendmahlslehre, in welche auch die hohe Schule verflochten wurde.

Der erste Streit wurde durch den General-Superintendenten Hesshus angeregt, welcher den Diaconus an der Kirche zum H. Geiste, Wilhelm Klewitz (Klebitz), in heftiger Weise angriff, weil er dem Zwinglianismus ergeben sei[94]).

In diesen Streit wurde auch die Universität gezogen. Als im Februar 1559 Stephan Sylvius, ein Gelehrter aus Leuwarden in Friesland, das theologische Doctorat nehmen wollte, sollte er die von Hesshus, dem damaligen Decane, gegebene These: »Es irren die Zwinglianer, welche in des Herrn Nachtmahl blosse Zeichen annehmen«, vertheidigen. Er that dieses jedoch nicht. Die Hochschule nahm sich seiner an und die Promotion fand noch im Monat Februar statt, nachdem Hesshus wegen beleidigender Ausfälle gegen den Senat und die ganze Anstalt aus dem Senate entfernt worden war. Auch gegen Klewitz, welcher, während Hesshus' Abwesenheit von Heidelberg, am 15. April 1559 das theologische Baccalaureat erhalten hatte, trat die-

94) Eine umständliche und treue Erzählung der Streitigkeiten der Heidelberger Prediger findet sich bei Sahlig, »Historie der Augspurgischen Confession« B. III. S. 441—460. Heppe, B. I. S. 306 ff.

ser wieder heftig auf und stiess ihn sogar an dem Altar von dem Genusse des H. Abendmahls zurück. In Folge dieser Händel wurden beide (16. September 1559) von dem Kurfürsten, welcher, um die aufgebrachten Gemüther zu besänftigen, vergebens als Vater gemahnt und als Regent befohlen hatte, Klewitz jedoch mit einem guten Zeugnisse, Hesshus aber ohne ein solches, ihres Dienstes entlassen[95]).

Da der Kurfürst sehnlichst die Beilegung der ausgebrochenen Streitigkeiten wünschte, so sandte er am 18. October 1559 den Kammer-Secretär Cirler nach Wittenberg zur Erlangung eines Gutachtens an Melanchthon. Dieser erfüllte auch den Wunsch des Kurfürsten und überschickte ihm das Gutachten mit einem Schreiben vom 1. November 1559. Dem Inhalte desselben lag die schöne Idee zu Grunde, dass, ungeachtet der Verschiedenheit der Meinungen über den Lehrpunkt vom H. Abendmahl, dennoch eine kirchliche Gemeinschaft, auf die H. Schrift gegründet, bestehen könne. Der Kurfürst übergab Melanchthon's Gutachten dem Kirchenrathe, und dieser beschloss, die Lehre vom Abendmahle, so wie sie in demselben enthalten war, in allen Kirchen der Pfalz einzuführen. Als es aber (1560) gedruckt werden sollte, versagte die Universität ohne Angabe der Gründe ihre Beistimmung[96]); der Kurfürst liess es aber dessenungeachtet drucken[97]).

---

95) Annall. Univ. T. VII. F. 328, a.

96) Ibid. T. VIII. F. 3, a.

97) Das Gutachten erschien im September 1560 unter dem Titel: »Judicium D. Philippi Melanchthonis de controversia coenae Domini.« Bretschneider, Corp. Ref. T. IX. p. 961—966. Struv, S. 85. 86. Ursini opera. Heidelb. 1612, T. II. p. 1427, woselbst sich auch gute Bemerkungen zur Erläuterung der Geschichte finden. Die erste Uebersetzung dieses Gutachtens wurde in demselben Jahre in Heidelberg gedruckt unter dem Titel: »Bericht und Rathschlag des Herrn Philippi Melanchthonis, vom Streit des heiligen Nachtmals und zänkischen Kirchendienern, an den Durchlauchtigsten

Erwähnen müssen wir hier zugleich auch die am 3., 5., 6. und 7. Juni 1560 in dem Auditorium der Artisten-Facultät abgehaltene öffentliche Disputation [98]. Sie wurde veranlasst durch die lutherischen Tochtermänner des Kurfürsten, die Sächsischen Herzoge von Gotha und Weimar. Diese waren mit zwei Sächsischen Theologen, Maximilian Mörlin und Johann Stössel, nach Heidelberg gekommen, um ihren Schwiegervater und dessen Glaubensgenossen zu bekehren. Ihnen wurde Boquin und Einhorn entgegengestellt. Der Kurfürst selbst wohnte mit seinen Söhnen, Ludwig und Johann Casimir, und dem Herzoge, Johann Wilhelm, der Disputation bei [99]. Der Erfolg derselben war aber von der Art, dass der Kurfürst in seiner Ueberzeugung bestärkt wurde und sich immer mehr dem Calvinismus zuneigte. Gleich die ersten Schritte, welche jetzt folgten, waren Vorbereitungen zu einer völligen kirchlichen Umgestaltung. Allenthalben wurde die äussere Form des Cultus ihres Glanzes entkleidet, die Zwingli'sche Einfachheit und Nüchternheit trat an die Stelle. Die Kirchenfeste der Maria und der Heiligen wurden abgeschafft; Altäre, Taufsteine, Hostien, Orgeln, Bilder verschwanden [100].

Hochgebornen Fürsten und Herrn Friedrichen« etc. Vrgl. über dasselbe auch Schmidt, Melanchthon S. 641 ff. und unsere Anzeige der mehr erwähnten Schrift von Seisen, welcher auch S. 90 f. eine deutsche Uebersetzung gibt, in d. Heidelb. Jahrbb. d. Lit. 1846, S. 149 ff.

98) Ausführlich wird Alles berichtet in Annall. Univ. T. VII. F. 436, a. Vrgl. auch Büttinghausen, Ergötzlichkeiten aus der Pfälz. Gesch. Stück III. S. 31 ff. Heppe, B. I. S. 361. Sudhoff, S. 77. Struv, S. 99 ff.

99) Bei seinem Eintritte wurde der Kurfürst feierlich mit einer Ansprache von Balduin empfangen. Annall. Univ. T. VII. F. 437, b.

100) Häusser, B. II. S. 15. 16. 17. Erst unter Karl Ludwig wurde zuerst in Bacharach und dann in der H. Geistkirche zu Heidelberg (1655) das Orgelspiel wieder eingeführt. Wundt, Mag. B. II. S. 56.

Erasmus v. Venningen und Minkwitz, welche eifrige Lutheraner waren, legten zwar ihre Stellen nieder; doch war die Masse der Bevölkerung der neuen Ansicht geneigt, und gewaltsame Schritte, wie sie der Grundsatz: »Cujus regio, ejus religio« hervorrief, kamen wenigstens zunächst nicht vor.

Die theologischen Lehrstühle wurden mit reformirten Lehrern besetzt und die lutherischen Prediger, welche die Melanchthonianische Formel vom Abendmahle nicht annahmen, am 12. August 1560 in Gemässheit des Frankfurter Recesses entlassen [101]).

Um nun die Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse auch zu sichern, erschienen 1563 der von Olevian und Ursinus ausgearbeitete Heidelberger Katechismus [102]), die Kirchenordnung und die Eheordnung; 1564 die Kirchenrathsordnung; die Psalmen, welche Ambrosius Lobwasser (Jurist, Fürstl. Rath und Professor zu Königsberg) im Jahre 1565 nach den französischen Melodien in deutsche Reime gebracht hatte, und wurden die Psalmen »als Gesänge« zum Gebrauche bei dem Gottesdienste

---

101) Seisen, S. 109.

102) Als der Kurfürst wegen dieses Katechismus auf dem Reichstage in Augsburg (1566) hart angegriffen wurde, erklärte er freimüthig, ihn gegen Jedermann vertheidigen zu wollen, mit dem Erbieten: »Da Jemand, er sei jung oder alt, gelahrt oder ungelahrt, Freund oder Feind, ja der geringste Küchen- oder Stallbube, aus Gottes allein selig machendem Worte biblischer Schrift altes und neues Testaments, mich eines Bessern, als ich bisher unterrichtet gewesen, unterrichten oder berichten könnte, so will ich demselben nächst Gott dankbar sein und daneben Gott und seinem heiligen Worte schuldigen Gehorsam leisten«, — welche Erklärung auch einen solchen Eindruck auf die Fürsten machte, dass der Kurfürst von Sachsen, indem er ihm auf die Schulter klopfte, sagte: »Fritz, du bist frömmer, denn wir alle«, und der Markgraf von Baden nach der Reichstagssitzung zu den Umstehenden sprach: »Was fechtet ihr diesen Fürsten an? er ist frömmer, denn wir alle.« Struv, S. 189. 190. Sudhoff, S. 299 ff. Ueber den Katechismus selbst vrgl. Heppe, B. I. S. 443. B. II. S. 149. Seisen, S. 141 ff.

durch Paul Melissus (Schade) 1572 eingerichtet, in den Kirchen eingeführt[103]).

§. 9.

Einführung der Genfer Kirchenzucht. Arianische Streitigkeiten. Sylvan und seine Gesinnungsgenossen. Erast, von Pigavetta wegen Arianismus angeklagt. Arianer in Heidelberg.

Jetzt würde auch der Kurfürst die, namentlich von Olevian, einem Schüler Calvin's, vorgeschlagene Genfer Kirchenzucht genehmigt haben, hätten sich nicht zwei Männer widersetzt, welche bei ihm in grossem Ansehen standen und an deren Ergebenheit für die Kirche seines Landes er nicht zweifeln konnte, Probus und Erast. Mit ihnen vereinigten sich der Hofprediger Johann Willing, Cirler, die Professoren Melanchthon, Xylander, Grynäus, der Pfarrer an der St. Peterskirche, Adam Neuser[104]), der Superintendent zu Ladenburg, Johann Sylvan[105]), und mehrere Magister und Landgeistliche,

---

103) Von der Bibel erschien in Heidelberg eine deutsche Uebersetzung (1568) und eine lateinische (1574) von Tremellius und Junius. Ausserdem liess Friedrich die Psalmen in kleinem Format drucken, um sie bequem bei sich führen zu können und dass sie auch seine Beamten beständig »bei Handen« haben konnten.

104) Neuser, von Geburt ein Schwabe, verband mit Gelehrsamkeit ein bedeutendes Rednertalent, das ihm grosse Anhänglichkeit bei seiner Gemeinde erwarb. Ueber ihn vrgl. Wundt, Mag. B. I. S. 108. 120. 135. Sudhoff, S. 347.

105) Sylvan stammte aus Eschland (Tyrol), war 1556 katholischer Domprediger in Würzburg, 1560 lutherischer Pfarrer in Calw, 1563 reformirter Superintendent in Kaiserslautern und bekleidete 1567 dieselbe Stelle in Ladenburg. Ehe er an den letzten Ort kam, war er eine Zeit lang in Heidelberg, um an der dort veranstalteten Bibelübersetzung mitzuarbeiten. Zugleich versah er damals auch die Stelle des kranken oder abwesenden Olevian an der Kirche zum H. Geiste. Wundt, S. 115.

wie Jacob Suter in Feudenheim[106]). Auch der Pfalzgraf, Johann Casimir, neigte sich einigermassen zu ihnen.

Trotz dem Drängen Olevian's, welchem die eingewanderten Reformirten und die Theologen der Universität zur Seite standen, blieb der Kurfürst längere Zeit unschlüssig; da brachte der unbesonnene und hitzige Pfarrer Neuser bei einer am 22. Juni 1568 unter dem Vorsitze Boquin's, als Decan, in dem theologischen Hörsaale abgehaltenen öffentlichen Disputation die Sache zur Entscheidung. Es kam nämlich ein Engländer, Georg Wither, nach Heidelberg, um dort als Doctor zu promoviren[107]). Unter seinen Thesen war auch eine über die Nothwendigkeit der Kirchenzucht. Diese These griff Neuser in einer den Olevian und Ursinus eben so kränkenden, als die ganze theologische Facultät beleidigenden Weise an. Damit jedoch nicht zufrieden, benützte er auch die Kanzel, um sich gegen die Kirchenzucht auszusprechen, was freilich für ihn, der nach höheren Stellen strebte[108]), die Folge hatte, dass er seine Pfarrstelle verlor und nur die Frühbetstunden an der H. Geistkirche gleichsam als ein Almosen behielt. Der Führer dieser Partei war Erast. Er bemühte sich, in ausführlichen gelehrten Schriften zu beweisen, dass die Rechtmässigkeit des so genannten Kirchenbannes weder aus dem alten, noch aus dem neuen Testamente zu beweisen sei. Seine Gegner, Olevian, Ursinus und Zanchius, mit welchen er bis jetzt in freundlichem Vernehmen gestanden war, boten dagegen alle Gelehrsamkeit,

---

106) Struv, S. 112.

107) Zu dieser Disputation hatte der Rector, wie gewöhnlich, eine Einladung ergehen lassen. Annall. Univ. T. IX. F. 60. Das dem Doctoranden von Boquin ausgestellte testimonium accepti gradus s. Annall. Univ. T. IX. P. I. F. 75.

108) Neuser wollte Professor der Theologie werden und war auch zugleich mit Olevian von dem academischen Senate dem Kurfürsten vorgeschlagen, welcher den Olevian bestätigte. Senat. consult. d. d. 15. März 1561.

ihn zu widerlegen, auf. Ausserdem bewirkten sie einen Hofbefehl an den academischen Senat, welcher den Mitgliedern der theologischen Facultät die Theilnahme an theologischen Gegenständen zugestand, anderern Facultäten dagegen untersagte. Gegen diesen »Alleinhandel der Theologen mit der Religion« sprach sich Erast stark aus und erklärte, ein solcher Befehl käme 60 Jahre zu spät [109]. Da jedoch der Kurfürst Erast's Gegnern beitrat, so wurde durch Kurfürstlichen Befehl vom 13. Juli 1570 die Genfer Kirchenzucht mit einigen Modificationen, nebst einer Instructions-, Classenconvents- und Presbyterialordnung eingeführt, und Erast war der Erste, welcher mit dem Kirchenbanne belegt wurde. »Die Ursache«, hiess es in dem Urtheile, »solle er in seinem eigenen Gewissen suchen.« In diesem Kirchenbanne verlebte er zwei volle Jahre [110]. Jetzt war er und eben so Probus, welcher 1474 auch seine Stelle als Canzler verlor, ohne allen Einfluss beim Hofe. Willing wurde als Pfarrer nach Bretten versetzt [111]; Melanchthon [112], Grynäus und Xylander blieben zwar an ihren Stellen, aber auch für sie war der Sieg ihrer Gegner nicht ohne unangenehme Folgen [113].

Während dieses Streites waren die Gegner der Kirchenzucht (Erastianer und ihre Bestrebungen Erastianismus genannt), in den Verdacht gekommen, Anhänger der Lehre des Arius zu sein. Diese Lehre war unter Frie-

109) Wundt, Mag. B. II. S. 225.

110) Ibid. S. 226.

111) Erast's Brief an Bullinger v. 20. Juli 1570.

112) Da Melanchthon als Mitglied des in Folge der eingeführten Kirchenzucht errichteten Presbyteriums von dem academischen Senate vorgeschlagen war, nahm er diese Stelle nicht an, und, als, dieses zu thun, ihm von dem Kurfürsten befohlen wurde, wagte er es, lieber die Gunst des Fürsten zu verlieren, als den Schein der Billigung einer Einrichtung zu gewinnen, gegen welche er mit seinem Freunde Erast gekämpft hatte. Wundt, Mag. B. II. S. 227.

113) Struv, S. 213; Wundt, Mag. B. I. S. 96 ff. Sudhoff. S. 339 ff.

rich's III. Regierung durch einige Italiener nach Heidelberg gekommen. Sie hielten sich äusserlich zu der reformirten Kirche und hatten besonders durch die Empfehlung ihres einflussreichen Landsmannes, des orthodoxen Zanchius, welcher von ihren kirchlichen Anschauungen den besten Glauben hatte, bei Hofe und bei der Universität Unterstützung und Unterhalt gefunden [114]). Nun ereignete es sich, dass Kaiser Maximilian II. (1570) einen Reichstag nach Speyer ausgeschrieben hatte.

Dorthin reisten Sylvan und Neuser in Begleitung eines Gesinnungsgenossen, des Diaconus Matthias Vehe von Kaiserslautern, um mit Caspar Beckhess, welchen der Fürst von Siebenbürgen, Johann Sigmund, in Staatsgeschäften auf den Reichstag geschickt hatte, zusammen zu kommen. Mit jenem besprachen sich Sylvan und seine Begleiter wegen der von ihnen beabsichtigten Flucht nach Siebenbürgen und händigten ihm zugleich Briefe zur Bestellung an ihre Siebenbürgischen Freunde ein [115]). Diese Briefe, welche staatsverrätherische Anschläge enthielten, und ihre Verfasser als Arianer beurkundeten, kamen die Hände Friedrich's. Sofort erhielt der Fauth n Heidelberg, Hartmannus Hartmanni [116]), Befehl, drei Geistlichen in gefängliche Verwahrung zu bringen. lvan und Vehe, eben so auch ihr Freund Suter, wurden Juli 1570) verhaftet. Neuser hatte Gelegenheit, h die Flucht zu entkommen [117]).

Das Schicksal der Gefangenen blieb geraume Zeit

---

14) Wundt, S. 102. 103. 120.

5) K.-R.-Pr. v. 18. und 10. Juni 1570.

6) Hartmannus, geb. in Eppingen 1523, † in Heidelberg ar auch Assessor bei der Kaiserlichen Kammer und Kirchensident.

) Monum. pietat. p. 337. Struv, S. 229. Lessing, III zur Gesch. u. Literat. S. 138. 143. 153. Wundt, S. 121 ff. f, S. 359.

unentschieden. Erst durch ein Urtheil vom 11. April 1572 wurden Suter und Vehe des Landes verwiesen, da man, trotz des strengen, von den Heidelberger Theologen abgegebenen Gutachtens, in ihrem Vergehen mehr eine Verführung, als eine vorsätzliche Schuld erkannte[118]).

Sylvan's Gefangenschaft dauerte länger[119]), die gegen ihn eingeleitete Untersuchung wurde von den Mitgliedern der theologischen Facultät und den weltlichen Räthen des Kurfürsten geführt. Jene erklärten ihn, im Hinblicke auf III. Mos. 24, 14 u. V. Mos. 13, 5, als einen Gotteslästerer des Todes schuldig[120]). Diese aber glaubten ihn deshalb nicht zum Tode verurtheilen zu dürfen. Dem Urtheile der Theologen stimmten die sächsischen Rechtsgelehrten, dem der Juristen aber die Genfer und schweizerischen Theologen bei. Da verfasste der Kurfürst selbst das Todesurtheil unter Beifügung der Worte: »Er habe auch den H. Geist, welcher in dieser Sache ein Lehrer und Minister sei.« Dieses Urtheil kam am 23. December 1573 zur Ausführung. Sylvan wurde auf dem Markte zu Heidelberg durch das Schwert hingerichtet[121]).

---

118) Ueber das weitere Schicksal Suter's und Vehe's vgl. Wundt, S. 124.

119) Durch Xylander erhielt Sylvan, mit Bewilligung des Kurfürten, die Bibel und andere Bücher. K.-R.-Pr. v. 20. September 1570.

120) Das Gutachten der Theologen siehe bei Struv, S. 227.

121) In Beziehung auf Sylvan und Neuser heisst es in den Acten: »Quorum ille (Sylvanus) ante triennium propter scriptum in filium Dei et totam trinitatem contumeliosum et blasphemium hic publice in foro capite mulctatus fuerat: hic (Neuserus) vero ejusdem criminis reus ex carcere elapsus impie et scelerate ad Mahomismum defecerat et Constantinopolin, ut postea compertum est, confugerat.« Annall. Univ. T. X. F. 169, a. b. Göbel, Gesch. d. christlichen Lebens in der rhein.-westphäl. Kirche, B. I. S. 366. Gesch. d. Pädag. unter Friedrich III. S. 24 ff.

Das Blutgerüst, auf welchem Sylvan starb, hatte eine völlige Scheidewand zwischen denen, welche ihn zum Tode verurtheilt hatten, und denen, welche milder dachten, aufgeführt. Auf der einen Seite standen die theologische Facultät und das Kirchenraths-Collegium mit einigen Mitgliedern des academischen Senates, auf der anderen Seite der bei weitem grösste Theil der academischen Lehrer, welche eine freiere kirchliche Richtung hatten und die Besorgniss hegten, es möchte der Eifer für die Reinheit der Lehre in eine Art von Inquisition ausarten[122]). Es entstand ein gegenseitiges Misstrauen, und namentlich war dieses gegen die theologische Facultät so gross, dass sie sich (5. März 1575) gegen schwere Anschuldigungen vor dem academischen Senate rechtfertigen zu müssen glaubte[123]).

Bei Hof hatte Erast, welcher bisher als Führer bei den dargestellten Streitigkeiten galt, wie bereits erwähnt wurde, sein Ansehen verloren und erhielt darum auch, obgleich ihn, wie Otto Heinrich, so auch Friedrich III. in Krankheitsfällen immer mit gutem Erfolge zu berathen pflegte, die durch den Tod des alten Leibarztes (1573) erledigte Stelle

---

122) Auch der Pfalzgraf, Johann Casimir, zeigte seinen Unmuth gegen die neue Kirchenordnung dadurch, dass er mit seiner sächsischen Braut weder von dem Hofprediger Dathen, noch von Olevian getraut sein wollte. Der Gegner der Kirchenzucht, Pfarrer Willing, wurde zu diesem Zwecke nach Heidelberg berufen. Brief Erast's an Bullinger v. 20. Juli 1570.

123) Sumus (inquit Boquinus) superiori septimana aliquoties ab Principe in aulam evocati, interrogatique de certis quibusdam capitibus ad munus et officium nostrum pertinentibus. Dum autem Principi hac in parte morem gerimus, non obscure a quibusdam in hoc senatu perstringimur et audire cogimur, nos prodere socios, convellere privilegia universitatis et rescindere Senatus decreta, quae criminationes, cum sint tantae, ut a viris bonis ferri non debeant, serio peto, ut haec causa cognoscatur, ut vel poenas, si sontes inveniamur, demus vel si insontes reperiamur, absolvamur et omni sinistra suspicione liberemur. Annall. Univ. T. X. F. 173, a. 174, b.

nicht, und wurde ihm Heinrich Smetius (de Leda) vorgezogen [124]).

Nichts desto weniger war sein Einfluss bei der Universität fortwährend gross. Seine Ruhe wurde jedoch bald auf eine für ihn sehr schmerzliche Weise gestört. Er war früher mit Sylvan und Neuser in Verbindung gestanden. Da nun diese beiden der Arianischen Irrlehre beschuldigt und überwiesen worden waren, so benutzte Anton Pigavetta diesen Umstand, um ihn als Arianer anzuklagen. Pigavetta war ein italienischer Arzt, welcher nach Heidelberg gekommen, von Erast freundlich aufgenommen und von dem Kurfürsten als Arzt an dem Hospital angestellt worden war. Da jener jedoch der deutschen Sprache nicht ganz mächtig war, so hielt es der Kurfürst für geeigneter, einen deutschen Arzt an dieser Anstalt zu haben, gab jedoch der Universität auf (1574), weil Pigavetta ein ausgezeichneter Mediciner und Chirurg sei, diesem einen Lehrstuhl zu übertragen. Die Hochschule ging jedoch darauf nicht ein, weil keine Stelle erledigt sei und es zudem an Geld fehle [125]). Jetzt entbrannte Pigavetta's Zorn gegen Erast, welchen er als die Ursache des acedemischen Beschlusses ansah, zumal da er auch schon früher sich schwer von diesem beleidigt glaubte, weil er von ihm ein »berühmter Wundtarzt« genannt worden war.

Auf die von Pigavetta erhobene Anklage wurde Erast (26. Februar 1575), nachdem er einige Zeit Hausarrest gehabt hatte, auf das Schloss gerufen, um sich vor einer Untersuchungs-Commission, bei welcher der Kurfürst selbst den Vorsitz hatte, in Gegenwart des Rectors (Tremellius), des Syndicus der Universität und der beiden Professoren der Theologie, Boquin und Zanchius,

124) Wundt, Mag. B. II. S. 228. Schwab, P. I. p. 172. 173.
125) Annall. Univ. T. X. F. 76, b ff.

›gen seiner Glaubensansichten zu rechtfertigen. Er ırde jedoch vollkommen unschuldig befunden[126]).

Dagegen hatte der als niederträchtig erkannte Anäger ein anderes Loos. Er wurde wegen der »Injurien«, ›lche er gegen die Kurfürstlichen- Räthe, gegen Erast ıd andere »Ehrliche Leuth aussgegossen«, und wegen ines Eheverlöbnisses und darauf erfolgter »Vngepurlichen ›rmischung mit seiner Haussfrawen seligen schwester ›chter« auf längere Zeit in das Gefängniss gebracht ıd dann des Landes verwiesen[127]).

Ausser Erast waren auch Probus, Cirler, Xy-.nder, Grynäus, Christoph Schilling, Rector ›s Pädagogiums, Timotheus Mader, Vorstand des ionysianums, und einige Magister im Verdachte des Ariasmus. Allein es blieb bei einem nicht erweisbaren Verıchte. Als Anhänger der Lehre des Arius erschienen ır Simon Simonius aus Lucca, welcher als Professor ›r Medicin nach Heidelberg kam, dieses aber (1573) wieder ›rliess und in gleicher Eigenschaft nach Basel ging; artin Seidel aus Schlesien, der am Pädagogium Lehrer ›wesen war, sich aber ebenfalls (1573) bald von Heidelberg ıtfernte[128]). Ausser ihnen werden noch einige Italiener ıd Polen genannt, welche jedoch um das Jahr 1575 ›inen Aufenthalt mehr in Heidelberg hatten[129]).

---

126) Die über die gepflogene Verhandlung noch vorhandenen ›ten (Annall. Univ. T. X. F. 145—150. 155. 158. 159. 163—170. 6. 181—183. 187) schliessen mit den Worten: »Verum tantum fuit, ut aliquid in D. Erasto deprehensum sit, ut postea illustrissimus Princeps in scripto 29 Aprilis Universitati in arce praesenıus omnibus Academiae professoribus praeter ipsum Erastum, i ob morbum adesse non poterat, praelecto et communicato D. rastum innocentem pronunciaverit et omni sinistra suspicione eraverit.«

127) Ibid. F. 184.

128) Ausführliches über Seidel siehe in d. Gesch. d. Pädag. ter Friedrich III. S. 22 ff.

129) Wundt, Mag. B. I. S. 117. 120.

§ 10.

Wiederkehr der kirchlichen Ruhe. Gesetze der theologischen Facultät. Einziehung der katholischen Stifter und Klöster und deren Verwendung.

Von einem Streite über kirchliche Lehrsätze war nun, nachdem auch (1574) »das Bekenntniss der Theologen und Kirchendiener zu Heidelberg« veröffentlicht war [130]), keine Rede mehr. Die Philippistische und Calvinistische Partei hatte sich vereinigt und die Lutherisch-Gesinnten waren von ihren Stellen entfernt worden. Das helvetische Glaubensbekenntniss gelangte in der von Melanchthon gemilderten Abendmahlsform zur Geltung und wurde auf den gesammten Unterricht in Schule und Kirche ausgedehnt [131]). Die theologische Facultät (Boquin, Tremellius, Zanchius) gab sich (1575) neue »Leges«, welche auch in den Jahren 1584 und 1656 von ihr als gültig anerkannt wurden [132]).

Die Stifter und Klöster, welche sich unter Otto Heinrich's Regierung noch grössten Theils erhalten hatten, wurden eingezogen, dabei aber in der Verwaltungsordnung (1576) [133]) ausdrücklich befohlen, dass, wie auch Otto Heinrich in seinem Testamente ausdrücklich verfügt hatte,

> »alle Stifter, Klöster, Klausen und andere Kirchengüther anderst nicht wohin, dann zu Kirchen, Schulen, Spi-

---

130) Sudhoff, S. 378.

131) Man verwarf die leibliche Gegenwart Christi im Abendmahle und den Genuss des Leibes Christi mit dem Munde, auch dass derselbige Ungläubigen möglich sei: dagegen hielt man fest an der geistigen Theilnahme, welche durch den Glauben geschieht, deren Symbole Brod und Wein sind, und an dem Genusse derselben, durch die der H. Geist in Stärkung des Glaubens sich wirklich erzeigt. Seisen, S. 110. 111.

132) Urkunde Nr. XXV. Act. Fac. theol. T. I. F. 86. 92.

133) Cod. Pal. germ. Nr. 809 im Univ.-Arch. Wundt, Mag. B. II. S. 124.

thalen und anderen dergleichen milden Sachen verordnet seyn sollen. Nur was nach Bestellung solcher christlichen und milden Werke überig ist, soll in Nothfällen zu gemeiner fürfallender Landes-Nothdurft, Trost und Stellung verwendet werden.« [134])

§ 11.

Universitäts-Hospital.

Während die Stadt Heidelberg in dem uralten, später so genannten »Reichen-Hospital«, eine vortreffliche Anstalt zur Verpflegung ihrer Kranken hatte, fehlte es bis zu den Zeiten Friedrich's III. der Universität gänzlich an einer solchen. Otto Heinrich beabsichtigte zwar die Gründung eines Hospitals für Universitäts-Angehörige, jedoch ohne Erfolg. Sein Vorhaben sprach er in einem Schreiben (15. August 1558) an den damaligen Rector der hohen Schule »Georg Hans«, aus[135]). Nach diesem Schreiben sollte eine nicht näher bestimmte Summe »strittigs geldt zu Vniversitet nutz vnd gebrauch an ain gelegene bequeme Behaussung zu ainem gemainen Hospital bewendet werden«. Zugleich wurden der Rector und die Anstalt aufgefordert, diese Sache in Angriff zu nehmen, »damit man sich in zutragenden nothfällen

---

134) Wie bedeutend diese Einkünfte gewesen waren, beweist eine in der genannten Verwaltungsordnung vorkommende amtliche Berechnung vom Jahre 1564. Schon damals trugen die eingezogenen Klöster 12,488 fl. baar ein, dann 139 Fuder Wein, über 1,100 Malter Korn, eben so viel an sonstigen Früchten und eine bedeutende Menge von Mandeln, Honig, Oel, Geflügel u. s. w. Wundt (Mag. B. I. S. 70) sagt: »Edel war es von dem Kurfürsten, dass er von den beträchtlichen Einkünften keinen Pfennig zu seinen Kammergefällen schlug, und weit edler noch, dass er 24,000 fl. jährlich, eine, im Verhältniss der damaligen geringen Einkünfte des Kurfürstenthums Pfalz, sehr ansehnliche Summe, sich selbst abbrach und zu den Klostergefällen hinzufügte, um tüchtige Schulen zu stiften.«

135) Urkunde Nr. 6. Univ.-Arch.

desto besser verwaren könne«. Und da es bei ansteckenden Krankheiten, zumal bei dem Ausbruche derselben, an Aerzten fehlte, so sollten Rector und Universität »mit vleis nachdencken, ob vnd wie solcher mangel In künftigen fällen furkommen werden möcht, vnd ob es nicht ein weg sein wolt, das etwan ein sonderer Barbirer, also auch andere Personen mit einem geringen warthgelt Jerlichs besoldet, die in nothfellen vnd sterbleufften der Universitet verwanten aufzuwarten verpflicht weren« [136]. Weiter wurde in diesem Schreiben dem Rector und der Hochschule aufgegeben, den Universitäts-Verwandten zu gebieten: »Das sie die gassen vnd Strassen fur ihrer wonungen sauber haltten, dann sonst die burgerschafft etwo vil vff di Universitet verwanden, Als ob dieselbige den gepoten nit gehorsampten, sich entschuldigen, daraus dann volgt, das Ingemain allerhandt verunreinigungen in den Winckeln vnd Gassen gespurth vnd davon nicht rhinger verfelschung des luffts zu besorgen steth«.

Auch in der Reformations-Urkunde der Universität (19. December 1558) hatte der Kurfürst den Befehl ausgesprochen, die »vorlengst« hinterlegten »strittigen« Gelder, welche von den »vacirenden lecturen vnd praebenden angesammelt worden, zur Erbauung eines Hospitals, und durchaus nicht zu einem andern Zwecke zu verwenden«. Dessen ungeachtet kam die Universität unter Otto Heinrich's Regierung nicht in den Besitz eines Hospitals; sei es, dass die vorhandenen Geldmittel zum Baue oder Ankaufe eines Hauses nicht hinreichten oder sich kein geeignetes Haus vorfand. Die Universität hatte die Sache aber keineswegs vergessen. Sie wandte sich vielmehr, ohne die »strittigen Gelder«, welche wahrscheinlich doch zu andern Zwecken verwendet worden waren, zu erwähnen,

---

136) Ueber Krankenpflege vom 13. bis 16. Jahrhundert vgl. Mone, Ztschr. f. d. Gesch. d. Oberrh. B. II. S. 257 ff.

am 17. Januar 1560 mit der Bitte an den Kurfürsten Friedrich III., ihr zu gestatten, den in den Klöstern »Zell, St. Lambrecht, Waidas, Münsterdrais, Daimbach und St. Anthoni Haus zu Alzei« noch befindlichen Kirchenornat, alte Orgeln und Bücher verkaufen und alles in denselbigen vorfindliche Leinenzeug und wollene Tücher in das, schon von dem Kurfürsten Otto Heinrich zum Kaufe anbefohlene »Hospital für arme und kranke Studenten und andere, der Universität verwandte« benutzen zu dürfen.

Damit verband die Hochschule die weitere Bitte, dass das aus den verkauften Gegenständen gelöste Geld theils dem gedachten Hospital zufliessen, theils »ad pios usus« verausgabt werden dürfe [137]).

Ob dieses Gesuch der Anstalt von dem Kurfürsten erfüllt wurde oder nicht, ist aus den Acten nicht ersichtlich; wohl aber kaufte sie nach dem noch im Universitäts-Archive unter Nr. 77 vorhandenen Kaufbriefe (»gebenn auff Simonis und Judae« 1561) ein in der Bussemer Gasse gelegenes Haus, das alte Hospital genannt, für 350 fl., und war nach einer ebenfalls noch vorhandenen Urkunde (Nr. 76) im Jahre 1579 noch in dem Besitze desselben. Später aber verkaufte sie das Gebäude und verlegte das Hospital in ein zu diesem Zwecke aufgeführtes Haus. Wann dieses geschah, lässt sich nicht bestimmen. In dem »Inventarium der Universitäts-Häusser« (Arch. Nr. 356, 65) vom Jahr 1674 wird ein »Nosocomium in der Vorstatt auf den Hortum Theologicum stossend, mit einem vorder- und hinderhaus« erwähnt, welches in genanntem Jahre »wieder aufgerichtet und reparirt« wurde. Zugleich wurden für 175 fl. Mobilien für dasselbe angeschafft.

---

137) Annall. Univ. T. VII. F. 379, b.

§ 12.

Aufenthalt der Universität wegen ansteckender Krankheit in Oppenheim (1563) *und in Eppingen* (1564).

Wie schon zu wiederholten Malen, sah sich die Universität auch unter Friedrich's Regierung wegen ansteckender Krankheit, die Stadt zu verlassen, genöthigt. So begab sie sich im September 1563 nach Oppenheim, welches seiner gesunden Luft wegen sehr gepriesen wurde[138]). Dort blieb sie bis zum Februar 1564[139]). Kaum nach Heidelberg zurückgekehrt, musste sie es abermals (October 1564) verlassen. Sie begab sich mit dem Dionysianum nach Eppingen, wo sie bis zu den ersten Tagen des Monats März 1565 bleiben musste[140]), so dass erst am 10. März ihre Thätigkeit in Heidelberg wieder beginnen konnte[141]).

---

138) Aus der Oppenheimer handschriftlichen Chronik (Andreae, Oppenh. illustr. contin. p. 7) führen wir Folgendes an: »Die lufft vnd dannenhero erfolgendte gesundheit dieses orts ist also gethan, dass man, sonderlich oben in der höhe, vnd von den aldtenwassern entlegen, einen feinen reinen vnd gesundten lufft verspürt. Dahero auch in anno 1562, als es fast im gantzen Teutschlandt, vnd besonders in dieser gegne des Rheins viele gestorben, die Vniversität von Heidelberg gehn Oppenheim, dieweil es des orts gesundter lufft geblieben, transferirt und verlegt worden.«

139) Acta Fac. Art. T. IV. F. 80, a bis 81, a. Im Jahre 1564 wüthete die Pest auch sehr heftig in Freiburg im Breisgau. Sprengel, S. 126.

140) Acta Fac. Art. l. c. F. 81, a b. 91, a. 92, b.

141) Programma in Scholae apertura Mart. X.: Quoniam animadvertimus, Deum D. N. J. Christi patrem, a nobis, quae ipsius est clementia, eam depulisse luem ac contagium, quae diu nostram scholam clausam ac tacentem continuit: hanc cras aperire decrevimus. Atque ut eos, quibus docendi partes incumbunt officium facturos suum ita eos, qui discendi gratia hic sunt, admonendos

Auch im Jahre 1574 trat eine ansteckende Krankheit in solchem Grade daselbst auf, dass die Universität bereits alle Vorkehrungen getroffen hatte, sich nach Bretten zu begeben, was jedoch unterblieb, weil die Krankheit bald in ihrer Heftigkeit nachliess.

§ 13.

Finanzielle Verhältnisse. Blühender Zustand der Universität.

Die Universität hatte den Kurfürsten zwar gebeten (S. 47. 48), die ihr von seinem Vorfahren Otto Heinrich zugewiesenen Gelder, 1500 fl. für die Anstalt selbst und 320 fl. für das Dionysianum, zu bestätigen, allein, wenn auch die Summen selbst ausbezahlt wurden, so fehlte doch noch die Bestätigung selbst. Diese erfolgte erst in einer, im Universitäts-Archiv unter Nr. 2 aufbewahrten Urkunde vom 22. März 1566. Ferner schloss Friedrich in einer Urkunde vom 20. Mai 1563 mit der hohen Schule wegen des ihr gehörigen Stiftes Neuhausen bei Worms einen Vergleich ab, nach welchem ihr jährlich 130 fl. und 30 Mltr. Korn entrichtet und dadurch die früher ungewisse Einnahme gesichert wurde[142]. Ein Gleiches war mit dem Stifte Zell der Fall, welches (1564) von dem Kurfürsten gegen eine Abgabe von 623 fl. an die Universität übernommen wurde[143]. Weiter befreite

duximus, ut quanto diutius cessatum fuit a publicis exercitiis, tanto avidius eam amplectantur ac diligentius cum summa animorum gratitudine frequentent. Annall. Univ. T. VIII. F. 91, a.

Ueber den Aufenthalt der Universität in Oppenheim und Eppingen haben wir ausführlich gehandelt und die betreffenden Stellen aus den Acten mitgetheilt in Lyc. origg. p. 94 ff.

142) Die Originalurkunde ist im Univ.-Arch. Nr 61 und abgedruckt bei Hertling (Jus Universit.) p. 54—58. Vrgl. auch ebend. p. 8. 9.

143) Ein Theil dieses Geldes wurde »zu bezalung etlicher Pfarrer vnd Schulmeister angewendet«. Vrgl. Cod. Bavar. Germ. Nr. 1664 in der Münchner Bibliothek, woselbst auch die Gefälle der eingegan-

der Kurfürst durch eine Urkunde vom 1. Sept. 1563 die derselben eigenthümlichen Klöster und Stifter: St. Lambrecht, Zell, Daimbach »von allen Steuern, Dienstbarkeiten, Beschwerden gegen Cession der 2 Klöster Münsterdrais und Waidas, wie auch des Antoniter-Hauses zu Alzey« [144].

Dagegen gab die Universität die ihr früher (Bd. I, S. 316. 317) zugewiesenen Pfarreien Pfeffigheim, Guntheim und Callstadt (wie sie es bereits mit der Peterskirche in Heidelberg [Bd. I, S. 471] gethan hatte) unter dem 20. Juni 1563 wieder an den Kurfürsten zurück, weil die Einkünfte unbedeutend waren, und nur zu Streitigkeiten Veranlassung gaben, wie aus den Acten von 1492, 1503, 1536 und 1553 ersichtlich ist [145].

Von Käufen, welche die Hochschule in jener Zeit machte, ist ein auf Neuenheimer Gemarkung gelegener Weinberg um 390 fl. bemerkenswerth. Die Urkunde ist d. d. »montags nach Judica 1570«.

§ 14.

Friedrich's Tod.

Friedrich, unter dessen Regierung die Universität Heidelberg durch den Zusammenfluss so vieler ausgezeichneter Männer einen Ruf erreichte, wie keine andere deutsche Hochschule jener Zeit, starb am 26. October 1567. Vor seinem Sterben besprach er sich eingehend und fast unausgesetzt mit seinem Sohne, Johann Casimir (Ludwig mied den Vater, wohl um nicht zu Versprechungen gedrängt zu werden, welche ihm sein lutherisches Gewis-

genen Rheinpfälz. Klöster von den Jahren 1555—1591 genau aufgezeichnet sind.

144) Die Originalurkunde findet sich im Univ.-Arch. unter Nr. 31, ist aber auch in besonderem einzelnen Abdrucke noch vorhanden.

145) Act. Palat. T. I. p. 384. 385.

sen als unzulässig vorhielt) über die kirchlichen Verhältnisse. Dieser sein geistlicher Waffenträger sollte ihn der Pfalz möglichst ersetzen. Daneben ruhte sein Blick gern und voll Hoffnung auf seinem Enkel, nachmals Friedrich IV. Ahnungsvoll sprach er die Erwartung seines Herzens in den Worten aus: »Lutz will's nicht thun, Fritz wird's thun.« Als er sein Ende nahe fühlte, liess er sich von seinem Hofprediger, Daniel Tossanus[146]), den 31. Psalm vorlesen und verschied mit den Worten: »Herr, nun lässest Du Deinen Diener im Frieden fahren!«

In Friedrich hatte die Pfalz einen ihrer grössten und edelsten Fürsten verloren; so viel geistige Kraft mit einer so fleckenlosen Reinheit, so viel Tüchtigkeit im äussern Leben und so viel innige Ergebung an Gott[147]) waren selten zum Wohl eines Landes in der Persönlichkeit eines Herrschers vereinigt. Auch seine einzige Schwäche, ein nur zu oft einseitiger Eifer zu Gunsten seiner Glaubensansicht, entsprang nie aus bösem Willen, sondern aus jenem vollständigen Erfülltsein von seiner religiösen Lebensidee, und wenn er seiner theologischen Umgebung und dem engherzigen Geiste seiner Zeit häufig mehr nachgab, als recht und vernünftig war, so hatten auch daran sein

---

146) Als solcher war Tossanus (Toussaint), geb. 1541 zu Mümpelgard, dem Geburtsorte des berühmten Naturforschers Cuvier, von Friedrich (1572) angestellt worden. Bei der Verfolgung der Reformirten floh er aus Frankreich (er war Pfarrer in Orleans) und begab sich nach Deutschland. Unmittelbar vor seiner Flucht wurde sein Sohn Paul (157.) noch in Frankreich geboren. Dan. Tossanus' Leben in Hist. Acad. F. 187 ff. Paulus Tossanus, Vita et obitus D. Tossani. Die Hochachtung, in welcher Tossanus und seine Familie unter den Pfälzischen Theologen stand, war so gross, dass der Name Tossan vielen Pfarrerssöhnen Jahrhunderte lang als Taufname beigelegt wurde.

147) Vrgl. Friedrich's »Christliche Confession«, herausgegeb. 1577 von Joh. Casimir.

Eifer und sein Vertrauen auf die Lehrer seines Glaubens den wesentlichsten Antheil[148]. Auch an ihm zeigte sich der nachtheilige Einfluss einer einseitigen Glaubensbegeisterung und einer das Gemüth beherrschenden Priesterkaste selbst auf die edelsten Seelen.

---

148) In dem Cal. acad. II. ist Friedrich's Tod mit folgenden Worten aufgezeichnet: Anno 1576. die 26 Octob. obiit illustriss. Princeps Fridericus III., Comes Palat. Elector, religionis repurgatae propugnator et defensor acerrimus, patronus et asylum exulum Christi. Cujus pietatem, fortitudinem et constantiam posteritas nostra admirabitur et celebrabit magis quam aetas nostra plus satis ingrata«, und in den Acten der Artisten-Facultät (T. IV. F. 102, a) heisst es: »Die 26 octobris (Decano Witekindo) obiit Illustriss. Elector Palatinus Fridericus III., anno aetatis suae 62, pius, religionis cum primis intelligens, cordatus et placidus princeps: id ante omnia curans, ut Ecclesiae et scholae committerentur docendae et regendae hominibus idoneis et bonae indolis et ut probi scholastici haberent alimenta ex bonis huc olim a piis maioribus collatis. Talem igitur Principem et τροφέα nobis ereptum merito dolemus.« Vrgl. auch Roding, Oratio de vita et morte Friderici III. Boquin, Oratio in laudem Friderici III. (Beide Reden erschienen in Heidelb. 1577.) Back, Gedächtnissrede auf Friedrich, den Frommen. Kreuznach, 1857. Häusser, Th. II. S. 75. 76. Sudhoff, S. 370 ff. Gesch. d. Pädag. unter Friedrich III.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Ludwig VI. 1576—1583.

§ 1.

Ludwig's confessionelle Bestrebungen. Einführung des Lutherthums.

Friedrich's III. Sohn und Nachfolger in der Kurwürde war Ludwig VI., an dem Hofe des lutherischen Markgrafen, Philibert von Baden, erzogen, später Verwalter der dem Lutherthum eifrig ergebenen Oberpfalz und seit 1560 mit Elisabeth, Tochter Philipp's von Hessen, des Grossmüthigen, vermählt. — Alles dieses wirkte bei ihm, der edel und mit Wärme für die lutherische Glaubensansicht eingenommen war, zusammen, um die Stellung eines eifrigen Gegners der kalvinischen Lehre in seiner Regierung anzunehmen.

Unter solchen Verhältnissen war eine durchgängige Umwälzung des bisherigen Kirchenwesens unvermeidlich, nur musste diese unter ihm mehr mit Gewalt durchgeführt werden, als solches bei Friedrich's III. Umgestaltung des Lutherthums in den Calvinismus geschehen war, weil damals die Masse der Bewohner der neuen Lehre günstig, der Einführung der alten aber jetzt abgeneigt war.

Den ersten Schritt that der Kurfürst schon bei der Leichenfeier seines Vaters. Er untersagte dessen Hof-

prediger Tossanus die Leichenpredigt zu halten, indem er erklärte, »sein Vatter were kein Zwingeler gewesen, müsse auch kein Zwingler Ir. Gn. Leichpredigt thun« [1]. Er übertrug diese vielmehr seinem nachmaligen Hofprediger, Paul Schechsius (Schecksig) [2], welchen er von Amberg mitgebracht hatte, und wenn es auch nachher dem Tossanus gestattet war, eine Rede zu Ehren des hingeschiedenen Kurfürsten zu halten, so wohnte Ludwig derselben doch nicht bei.

Der Erste unter den Anhängern des Calvinismus, welcher von den von dem Kurfürsten zu seinem Glaubenszwecke ergriffenen Massregeln schwer betroffen wurde, war Olevian. Er wurde wenige Tage nach der Ankunft Ludwig's in Heidelberg — es war dieses 14 Tage nach Friedrich's III. Tode — aus dem Kirchenrathe ausgeschlossen, ihm Kanzel und Katheder, ja selbst alle schriftliche theologische Wirksamkeit verboten und Stadtarrest gegeben [3].

Da es nicht unsere Aufgabe ist, die kirchlichen Veränderungen insbesondere zu schildern [4], sondern nur, so weit sie die Universität betreffen, so wenden wir uns nun wieder dieser zu.

Am 6. März 1577 (Ludwig war erst im Frühjahr 1577 mit seinem Hofstaate aus seiner Statthalterschaft Amberg nach Heidelberg gezogen) versammelte sich unter dem Rectorat des Ludwig Graf der academische Senat und beschloss, dem Kurfürsten nach herkömmlicher Weise ein Geschenk darzubringen und ihn in einer eigenen Schrift um die Bestätigung der Privilegien der

1) Handschriftl. Nachricht im Landes-Archiv.

2) Von Schechsius findet sich unter den deutschen Handschr. im Univ.-Arch. Nr. 70 eine Schrift: »Kurtze Summarien vber des propheten Esaiam.«

3) Die nächste Veranlassung war, dass Olevian in einer Predigt gesagt hatte: »Jetzt werden die Wölfe oben herabkommen und die Schaafe fressen«. Wundt, Mag. B. II. S. 125. Häusser, B. II S. 85 ff.

4) Ueber diese vrgl. Heppe, B. III. S. 190 ff. IV. S. 251

iversität zu bitten. Die dem Kurfürsten in Gegenwart sämmtlichen Professoren von dem Rector überreichte r vielmehr mündlich vorgetragene Schrift ist sehr ausrlich, dabei aber sehr mässig gehalten. Jede feindge oder gehässige Wendung gegen das Lutherthum rde in derselben vermieden, doch aber auf die Folgen er gewaltsamen Umgestaltung der seit 17 Jahren behenden kirchlichen Verhältnisse, unter Anderm auf die fahr einer Spaltung unter den Protestanten, auf die Geistlichen und ihren Familien drohende Noth, die Folgen einer Zerstörung der blühenden Schuhingewiesen; besonders aber ward hervorgehoben, durch gewaltsame Maassregeln des verstorbenen Kursten »gutt Geruch vnd Leumunth«, so wie der »gutt uch« des Bruders des Kurfürsten, Johann Casimir, l des Herzogs Wolfgang würde gekränkt werden[5]).

Allein die Vorstellungen der Universität wurden so iig beachtet, als die von den Heidelberger Predigern . Januar) und die des Stadtrathes im Namen der Bürvorgetragenen Bitten, sie nicht völlig in der Ausng ihrer Religion zu hindern. Man entsetzte die tlichen und weltlichen Diener ihrer Stellen. Tosius musste Heidelberg verlassen und der ehemalige zler Friedrich's III., Eheim, erhielt Hausarrest. Kirchen wurden den Reformirten genommen und die nzösischen Reformirten, welche bisher einen acadechen Hörsaal als Bethaus benutzt hatten, aus demen verdrängt. Die verwittwete Kurfürstin und Pfalzf Johann Casimir verliessen (1577) freiwillig die idenz[6]).

---

5) Annall. Univ. T. XI. F. 57, a bis 64, a.

6) Wie sehr sich der Pfalzgraf durch seinen Bruder gekränkt e, spricht er selbst in einem bei Ribstein: »Abgefertigte Anrungen u. Berichtigungen zu der Schrift: Ueber protestanti-

vian hatte seine Absetzung durch sein Benehmen als Prediger veranlasst. Doch dauerte diese scheinbare Ruhe nicht lange.

Am 18. April 1577 wurde der academische Senat von dem Rector ausserordentlicher Weise (extra ordinem) auf 4 Uhr Nachmittags zusammen berufen und ihm eröffnet, der Leibarzt des Kurfürsten, Georg Marius, habe ihm aus Auftrag des Kurfürsten mitgetheilt, er solle ein Verzeichniss der Professoren der Universität, der Lehrer des Sapienz-Collegiums und des Pädagogiums mit der Angabe ihrer ordentlichen und ausserordentlichen Besoldung, sowie auch, wenn die Universität eine gedruckte Verfassung (constitutio typis impressa) besitze, diese höchsten Ortes einreichen. Es wurde nun beschlossen, dieses Verzeichniss, soweit es die Professoren der Universität betreffe, dem Marius zu übergeben, jedoch mit dem Anfügen, dass die Anstalt keine andere Verfassung habe, als die ihr von dem Kurfürsten Otto Heinrich gegebene; diese befinde sich in dem Kurfürstlichen Archive. Ausserdem wurde aber noch weiter beschlossen, dem Marius zur Mittheilung an den Kurfürsten zu eröffnen, es sei bisher Brauch gewesen, dass der Kurfürst seine Wünsche der Universität schriftlich mitgetheilt und diese auch ihre Antwort schriftlich eingereicht habe, und sie wünsche, dass diese Sitte in der Folge auch von dem Kurfürsten eingehalten werde. Das von der Universität abgegebene Verzeichniss ihrer Angehörigen, »Legentes vnd Regentes sompt Iren Stipendiis« war folgendes:

1) In der theologischen Facultät: Boquin 250 fl., Tremellius 200 fl., Zanchius 160 fl., als Extraordinarium 120 fl.

2) In der juristischen Facultät: Donellus 200 fl., als Extraord. 200 fl., Agricola 250 fl., als Extraord. 50 fl., Dobbin 200 fl., als Extraord. 50 fl.

3) In der medicinischen Facultät: Erast 180 fl., als Extraord. 200 fl., Blaurer 160 fl., Grav 140 fl.

4) In der Artisten-Facultät: Wittekind 120 fl., Grynäus 120 fl., Pithopöus 120 fl., als Extraord. 30 fl.

Lancius 120 fl., als Extraord. 30 fl., Jungnitz 120 fl., Mader 120 fl.

Dazu kamen »ex nova additione« Friedrich's III. für jeden Professor 8 Malter Korn und ½ Fuder Wein aus den Gefällen der Universität. Am Schlusse heisst es: »Die Praeceptores Paedagogii vnd Collegii Sapientiae werden von der Universität nit bestellet noch besoldet, weiss deswegen ihre Stipendia nicht anzuzeigen« [13]). — Ein Honorar, welches die Professoren bezogen hätten, wird nicht erwähnt.

Ging nun der Kurfürst auch nicht auf die Bitte der Universität ein, von einer gewaltsamen Umgestaltung der kirchlichen Verhältnisse abzustehen, so erfüllte er doch das Gesuch um Bestätigung ihrer Privilegien. Diese Bestätigung wurde schon am 24. April 1577 ausgefertigt, der Hochschule aber erst nach einem halben Jahre, im Monate November, mitgetheilt [14]).

Das gute Verhältniss zwischen der Regierung und der Anstalt, wie es früher bestand, war übrigens jetzt schon gestört und wurde auch durch die Bestätigung der Privilegien nicht wieder hergestellt. Um so enger schlossen sich aber, uneingedenk der früheren Streitigkeiten, die Mitglieder der letztern an einander an.

Als die Theologen Boquin, Zanchius und Tremellius ohne Weiteres von dem Kurfürsten entlassen werden sollten, so nahmen sich ihrer ihre nichttheologischen Collegen, unter welchen besonders der damalige Rector der Universität, Donellus [15]), zu nennen ist, (7. December 1577) lebhaft an. In gründlicher, durch den Kurfürstlichen Kanzler Moltzer (Micyllus) [16]) eingereichten Auseinandersetzung suchten sie dem Kurfürsten

---

13) Annall. Univ. T. XI. F. 76 a bis 77 b.

14) Annall. T. XI. Fol. 81, b. 129, a. Originalurkunde Univ.-Arch. Nr. 10.

15) Annall. T. XI. F. 137, b.

16) Er war ein Sohn des Jacob Micyllus und nahm seinen ursprünglichen Familiennamen wieder an. Vrgl. über ihn Micyllus, p. 41

nachzuweisen, wie eine solche Entlassung gegen die von Otto Heinrich gegebene Verfassung streite[17]), und als der Kurfürst auf seinem früheren Beschlusse beharrte, baten sie (17. December) ihn, den genannten Lehrern ihre Besoldungen und Wohnungen wenigstens noch einige Zeit zu lassen[18]).

Die Bitten der Universität waren jedoch ohne Erfolg. Die genannten Theologen mussten, ohne eine besondere Unterstützung erhalten zu haben, Heidelberg verlassen[19]).

Die bis jetzt von Ludwig vorgenommenen Universitäts-Veränderungen betrafen nur die theologische Facultät, und, wollte der Kurfürst den kirchlichen Lehrbegriff wirklich ändern, so war auch die Entfernung der dem Calvinismus ergebenen Theologen geboten[20]).

Anders gestaltete sich aber Alles, nachdem Ludwig VI. am 31. Juli 1579 das »Concordienbuch«, die »Eintrachtsformel«, oder, wie sie die Reformirten nannten, die »Pandora« unterschrieben hatte. Dieses sollten jetzt alle academischen Lehrer auch thun. Um jedoch weniger auf Widerstand zu stossen, wurden dem Gesetze selbst etwas milder scheinende Artikel beigefügt[21]). Allein dessen

---

17) Annall. Univ. T. XI. F. 139, b bis 142, a.

18) Ibid. F. 144, a: Ut saltem stipendium et habitationes ipsis adhuc aliquamdiu prorogare et concedere velit.

19) Annall. l. c. F. 162, b bis 165, a findet sich eine Eingabe Boquin's an die Hochschule v. 4. Februar 1578, worin er seine gedrückte finanzielle Lage schildert. — Er verliess Heidelberg, nachdem er von der Universität ein glänzendes Zeugniss erhalten hatte, und starb 1582 als Prediger zu Lausanne. Ibid. F. 195, a bis 196, a. Sudhoff, S. 333.

20) Heppe, B. III. S. 198.

21) Lex omnium Facultatum Professoribus et ministris communis. Verae religioni et pietati, traditae in verbo Dei et augustana confessione, schmalcaldicis articulis, catechismo Lutheri, nostrarumque ecclesiarum constitutione repetitae, omnes et recepti et recipiendi addicti sunto, nullamque opinionem huic contrariam vel privatim vel publice quisquam proponito, propagato aut defendito.

ungeachtet verstand sich nur Ein Lehrer der Universität zur Unterschrift, Ludwig Grav, Professor der Medicin. Mader, damals Decan der Facultät und Professor der

---

Die beigefügten, den Glaubenszwang mildern sollenden Artikel lauten also:

»Auf was Weiss und Gestalt Churpfalz mit der Universithät Professoren und Verwandten mögt dispensiren.

I. Lässt ihnen Kurpfalz ihr Gewissen frey, dass sie für ihre Personen von des Herrn Nachtmal, bei sich selbst mögen halten und glauben, wie dieselbige sie hoffeh und trauen für Gottes Richterstuel zu verantworten.

II. des gleichen soll ihnen zugelassen seyn und frey stehen, in der Heidelbergischen Kirche das H. Abendmahl zu empfahen oder nicht, doch dergestalt, wann sie es empfahen wollen, dass solches nicht im Calvinischen Glauben, oder auf Calvinische Weise geschehe, sondern nach Innhalt der Heidelbergischen Kirche hievon Lehre und Bekanntniss und derowegen auch sich zuvor bei den Kirchendienern anzeigen.

III. Ausserhalb der Pfalz an denen Orten, do es Calvinisch ist, soll ihnen mit den Calvinischen zu communiciren verbotten sein.

IV. Ihre Personen betreffend, ausgenommen das Sacrament des heil. Abendmahls, so ihnen itz gemelder Gestalt freygelassen wird, sollen sie schuldig seyn, fürnemlich auf den Sonn- und Feiertag als Christen in der Kirche mit andern die Predigt Gotteswort zu hören.

V. Und derowegen auch Ihr eigen Weib, Kind und Gesind dahin befürdern und anhalten, fürnemlich dass sie in die Nachmittagpredigt, in der Kinderlehre erscheinen, und mit andren den Katechismus lernen; und sich gefasst machen, wenn sie gefragt werdten, demselben gemess, rechenschafft ihres Glaubens zu geben.

VI. Wann sie der Universität Senatum halten und von Religionssachen zu reden fürfällt, sollen sie ihre reden und Sentenz also moderiren, dass sie Churfürstl. Gnade Religion und Glaubensbekenntniss und dem Juramento Religionis, libro statutorum inferirt, nicht entgegen und zuwider lauffen.

VII. Auch ebensolcher Ursach halben sich befleissen mit den andern jiren Collegis und mit senatoribus freundliche Correspondenz zu halten und was zu Bauung und ausbreitung dieser unser christlichen Religion dienstlich, mögliches Vleisses helfen befördern.

VIII. In jiren lectionibus und disputationibus dieses Spans gegen die Jugend mit nichten gedenken, sondern von Gott, seinem

Logik, Witekind, Professor der griechischen Sprache, Pithopöus, Professor der lateinischen Sprache, Grynäus, Professor der Mathematik und Medicin[22]), Johann Jungnitz, Professor der Physik, verwarfen die ihnen vorgelegten Artikel. Ein Gleiches that auch Erast. Den letzten suchte jedoch der Kurfürst, welcher dessen Gelehrsamkeit und Scharfsinn schätzte und den er auch in Krankheitsfällen mit gutem Erfolg berieth, der Universität zu erhalten, was aber der General-Superintendent Patiens zu vereiteln wusste[23]),

---

H. Worte und dem von Ime eingesetzten und gestifteten Kirchendienst ehrlich reden.

IX. Keine heimliche Conventus oder Zusammenkunft mit jren Glaubens genossen der Religion halben machen oder haben, noch vielweniger die Jugend und einfältige Leuth mit argumenten, schriften, Büchern oder in andre Wege, wie auch ein solches geschehen könnte, hintergehen, einnehmen, irrmachen und von unserm Glaubensbekanntniss abwenden.

X. Bei Hochzeiten, Gastereyen, ehrlichen Mahlzeiten und andern offentlichen Versammlungen, sich dergleichen anders nicht als unverwerflich in Worten, Weise und Gebärden unserer christlichen Religion gleichförmig beweisen und erzeigen.« Annall. Univ. T. IV. F. 111, b. 112, a.

22) Grynäus, welcher während des Reichstages 1529 in Speyer war, sollte, weil er den Bischof von Wien, Johann Faber, wegen einer dort gehaltenen Predigt zur Rede stellte, gefänglich eingezogen werden, wurde aber durch den Stadtrath gerettet. Von dieser Rettung her heissen jetzt zwei Gassen in Speyer »Engelgassen«.

23) Patiens schreibt (Fechtii ep. Theolog. P. V. Nr. XXIV): »Jam in eo eramus, ut D. Marium in Erasti locum vocaremus et ecce praeter omnem exspectationem aula mutat consilium et denuo cum Erasto de mansione agit. Sed ego ad electorem misso scripto tali, quale conficere omnino potui, in utramque partem, quid sperare quidve metuere tum a Deo, tum ab hominibus in hoc quidem casu haberet, edocui et hoc impetravi, quod factum est.« Georg Marius von Würzburg hatte 1561 die dritte medicinische Professur erhalten. Ann. Univ. T. VIII. F. 31, b. — Erast begab sich hierauf nach Basel. Ueber seine Uebersiedelung dorthin und weitere Lebensverhältnisse vrgl. Stipendienschrift H. II. S. 69 ff., woselbst auch über das von ihm zu Gunsten der

und so wurden denn alle diese Männer auf Einen Tag entlassen[24]).

Dobbin, Professor der Pandekten, und Lanoius, Professor der Ethik, legten, weil sie das Ungewitter vorhersahen (calamitatem praeviderent), ihre Stellen nieder, ohne die Aufforderung zum Unterzeichnen abzuwarten[25]). Donellus, Professor Codicis, hatte dieses schon im Jahre vorher gethan. Er erhielt nämlich 1579 einen Ruf an die Universität Leyden, welchem er folgte, ohne dem Kurfürsten nachzugeben, der sein Verbleiben in Heidelberg wünschte. Auch Cisner, damals als Assessor bei dem Reichskammergericht in Speyer[26]), schrieb von da aus am 27. Juli 1579 an Donellus und setzte ihm ausführlich alle Gründe auseinander, welche für sein Verbleiben in Heidelberg sprachen. Allein, obgleich Cisner ein Schüler des Donellus (auf der Universität in Bourges) gewesen und jetzt mit ihm sehr befreundet war, so liess derselbe sich doch nicht zum ferneren Verbleiben in Heidelberg bewegen. Er antwortete ihm vielmehr schon am 1. August 1579 und führte auch seiner Seits die Gründe aus, weshalb er dem einmal gefassten Beschlusse treu bleibe[27]).

Wie die Lehrer der Universität, so wurden auch die an den mit dieser verbundenen Collegien, dem Dionysianum und der Fürstenschule (Contubernium), angestellten Regenten und Lehrer zur Unterschrift der Concordienformel aufgefordert. Diese aber, Mader und Christmann, Vorsteher und Lehrer des Dionysianums, und Jungnitz und Stodler, Vorsteher und Lehrer

---

Universitäten Heidelberg und Basel gegründete Stipendium ausführlich berichtet wird.

24) Acta Fac. Art. F. 110, b. 111, a.

25) Ibid. F. 111, a.

26) Riesmann rediviv. p. 121. 122.

27) Cisner's Brief an Donellus und dessen Antwort s. in Cisneri opusc. p. 948 — 960.

der Fürstenschule, verweigerten sie und suchten bei der Universität Schutz, welche sich dieser Anstalten (besonders wird Donellus auch hier gerühmt) kräftig annahm. Da dieses jedoch ohne Erfolg war, den Urhebern vielmehr Feindseligkeit und Verdächtigung zuzog, so legten Mader und seine Gesinnungsgenossen ihre Stellen nieder, und dem Beispiele der Lehrer folgten die Schüler [28]).

Auf diese Weise verloren gegen 400 Schüler in den verschiedenen Anstalten mit ihren Lehrern ihren Unterhalt [29]).

Nach der Entfernung Boquin's, Tremellius' und Zanchius' waren die Lehrstühle der theologischen Facultät bis zum Anfange des Jahres 1579 unbesetzt [30]). In diesem Jahre wurde Edo Hilderich von Varelle, ein Edelmann, auf die Empfehlung der Ubiquisten, welche im Anfange der Regierung Ludwig's grossen Einfluss hatten, als Nachfolger des Tremellius von Frankfurt a. d. Oder als Professor der Theologie und orientalischen Sprachen berufen. Hilderich war ein Schüler Melanchthon's, und weil er so wenig, als dieser, Freude an theologischen Zänkereien hatte [31]), so hielt er sich

28) Act. Fac. Art. T. IV. F. 110, b. 111, a. b.

29) Kurfürst Friedrich III. hatte, nebst den Unterstützungen welche aus seiner Kasse flossen, die beträchtlichen Gefälle der Stifter Sintzheim, Neuhausen und der Probstei Selz und Heerd insgesammt den Schulen und der Erziehung und Bildung der Jünglinge gewidmet, daher die grosse Anzahl flüchtender Jünglinge, welche, so lange Friedrich lebte, frei unterhalten wurden, bei dem Regierungs-Antritt des Kurfürsten Ludwig's VI. aber Wohnung und Vaterland verlassen mussten. Boquini orat. de vita et morte Friderici III.

30) Nach einer Urkunde v. 1. December 1578.

31) Ursinus nennt diesen Streit, in welchem er sich im Auftrag Casimir's betheiligte, »infelix bellum ubiquitarium et sacramentarium« (Krieg wegen Allenthalbenheit und Sacrament). Vrgl. dessen treffliche Schrift: Admonitio christiana. Neust. 1581. Sudhoff, S. 432.

ferne von denselben. Dieses wurde ihm aber von den damals einflussreichen Theologen, namentlich von Patiens, sehr übel genommen, und als er, obwohl der Augsburgischen Confession zugethan, die Concordienformel nicht unterschrieb, so gab dieses zu seiner Entfernung eine erwünschte Gelegenheit[32]).

§ 3.

Kirchliche Einrichtungen. Revision der Universitäts-Statuten. Erhöhung der Besoldungen und Zuschüsse zu den mit der Universität verbundenen Collegien.

Bei den Veränderungen, welche Ludwig VI. in der Kirche und in dem Unterrichtswesen vornahm, wurde er, wie schon Otto Heinrich (S. 27), besonders von dem »eifrigen Lutheraner« [33]), Johann Marbach, unterstützt. Gleich bei dem Antritte seiner Regierung wandte sich Ludwig an den Rath der Stadt Strassburg, wo Marbach Pfarrer war, und erbat sich denselben zu diesem Zwecke. Der Rath erfüllte auch dessen Gesuch. Marbach kam nach Heidelberg und kehrte, nach Vollendung seiner Mission, wieder nach Strassburg zurück, wo er dann (14. Mai 1580) ausführlichen Bericht über sein Wirken den »Herren Rhat vnd Einvndzwanzig« [34]) abstattete. Wir entnehmen diesem Berichte Folgendes.

Nach dem Willen des Kurfürsten wurden jetzt Kirchen und Schulen »mit reynen, gesunden, geschickten Kirchen- und Schuldienern« besetzt, welche man grössten Theils von auswärts berief. So Petrus Patiens aus Frankfurt a. M., welchem, zum General-Superintendenten ernannt, 20 Spezial-Superintendenten untergeordnet wurden, ferner Schopper u. A. Der Kirchenrath wurde

---

32) Wundt, Mag. B. II. S. 99. Hilderich ging nach Altdorf, wo er 1599 starb.

33) Heppe, B. II. S. 45.

34) Dieser Bericht »Reformatio zu Heydelberg« ist in dem städtischen Archive zu Strassburg noch vorhanden.

mit 3 Theologen, 3 weltlichen Räthen und einem Präsidenten (Patiens) besetzt.

Als die kirchlichen Angelegenheiten nach dem Wunsche des Kurfürsten geordnet waren, ging es an die »Reformation der Universität«. Das alte Statutenbuch wurde auf Befehl Ludwig's von einigen seiner Räthe, von Johann Marbach und dessen Sohn, Philipp Marbach[35]), »reuitirt vnd schriftlich verzeichnet, was etwa gebessert werden sollte«, darauf die Arbeit von einer aus den 4 Facultäten gewählten Commission geprüft und von dem Kurfürsten genehmigt. Mit dieser Genehmigung erklärte derselbe zugleich, dass er der Universität 1000 fl. schenke, mit deren Zinsen die Besoldungen »der Professoren und Artisten« aufgebessert werden sollten. Es erhielt nun jeder Artist 160 fl. (statt 120 fl.), 1 Fuder Wein, 12 Mltr. (statt 6 Mltr.) Früchte sammt den »Accidentalibus promotionum«, freie Behausung »vnd war sonst frey vnd vnbeschwert«. Auch die oberen Facultäten erhielten »eine additionem pro proportione« mit der Zusicherung »dass, wenn künftig Mangel erscheinen sollte, vnd einer sein stand fleissig vnd mit nutz würde versehenn, der Kurfürst wieder seine milde hand vfthun vnd sich aller gnaden wölle erzeigen«.

Ferner heisst es, in dem Pädagogium, im Barfüsserkloster zu Heidelberg und in dem zu Bamberg sollten 40 Stipendiaten und in der Sapienz 60 Stipendiaten (die letzteren mussten versprechen, Theologie zu studiren und sich »in die Pfalz gebrauchen zu lassen«) frei unterhalten werden; desgleichen sollten in dem Fürsten-Collegium 10 von Adel, »die Jura studiren, künftig zu Hoff vnd in der weltlichen Regierung zu dienen«[36]), freie Verköstigung finden und statt, dass früher

35) Philipp Marbach war von dem Kurfürsten als Professor der Theologie und als Ephorus des Sapienz-Collegiums angestellt worden. Gesch. d. Neckarsch. S. 49. 176.

36) Kurfürst Friedrich III. hatte (1575) in dem eingezoge-

3 Magister (2 Theologen, 2 Juristen, 1 Mediciner und 1 Artist) in diesem Collegium ihren Unterhalt hatten, sollte dieses von jetzt an auf 8 (und zwar von jeder Facultät 2) Magister ausgedehnt werden, »die sollten ihre Studia continuiren vnd mit ihnen der abgegangenen Professoren statt ersetzet vnd ergenzet werden«.

In dem Dionysianum sollten 45 Stipendiaten Freistellen erhalten; weil aber dessen Einkünfte nur 300—400 fl. jährlich betrügen, so habe der Kurfürst für jedes Jahr 120 fl. und 50 Mltr. Früchte bewilligt.

Endlich wolle er das »Contubernium, das ist die Burs«, »in welches alle, die umb Ir pfennig zu zehren begehren«, aufgenommen würden, neu aufbauen lassen und 1000 fl. zu den Baukosten und eben so viel zur »Oeconomie« geben; desgleichen habe er jährlich 100 fl. bewilligt, um zu rechter Zeit Wein einkaufen zu können; ausserdem,

---

en Stifte Seltz bei Strassburg eine Ritterschule für junge Adelige gegründet, in welcher wissenschaftlicher Unterricht mit ritterlichen Uebungen verbunden wurde. Diese Anstalt, welche dem Pfälzischen Adel eine Entschädigung gewähren sollte für den Verlust so vieler Präbenden an den Dom- und Stiftsschulen, wurde on Ludwig VI. aufgehoben. Nach dem Berichte über die Aufhebung der Schule (Wundt, Mag. B. II. S. 130. 131) waren in derselben 20 Stipendiaten und über 60 Kostgänger, welche 24, 16 oder 0 fl. jährlich Kostgeld bezahlten, und 6 Lehrer. Aus den Gefällen des Stiftes Seltz gründete nun Ludwig die genannten Stipendien für 10 junge Adelige. Da er jedoch starb, bevor er dieses in's Leben rufen konnte, so wurde es von dem Administrator Johann Casimir, welcher in eigener Stiftung (1585) die Aufnahme von 12 Stipendiaten bestimmte, von welchen 6 Theologie, 4 Jurisprudenz und 2 Medicin studiren sollten, ausgeführt. Unter diesen 12 sollten von Adel und 3 Theologen, 2 Juristen und 1 Mediciner oder Philosoph sein. Sie wohnten sämmtlich in einem Stockwerke des Contuberniums beisammen und hatten einen besondern Instructor, welcher aus der Zahl der Universitätsprofessoren ernannt und aus den Stiftungsgefällen besoldet wurde. Ein solcher Instructor war Professor Stenius. Für jeden Stipendiaten waren 60 fl. und der Aufenthalt in der Anstalt für einen Theologen auf 8—9 und für jeden der andern Stipendiaten auf 7—8 Jahre festgesetzt. Urkundenb. Nr. XXVII.

weil die Frucht in diesem Jahre schlecht gerathen und Mangel sei, 200 Viertel Früchte angewiesen, von welchen er 50 Viertel schenke; die anderen 150 Viertel sollten das Viertel mit je 1 fl. bezahlt werden. Weiter sei angeordnet, dass Stockfische, Heringe u. dgl. ohne Zoll mit dem Kurfürstlichen Bedarf von Cöln heraufgebracht würden. Endlich habe der Kurfürst vor, »damit die Studenten einen eigenen Trunk Wasser neben dem Weine hätten«, in dem Contubernium einen Röhrbrunnen herrichten zu lassen.

Nach der Anordnung und Festsetzung aller dieser Bestimmungen sei das Statutenbuch dem Rector übergeben und er (Marbach) und die Professoren aufgefordert worden, »ihren Dienst nach Inhalt dieses Buches zu verrichten«. Allein auch diese Anordnungen kamen, wie die das Fürsten-Collegium betreffenden, entweder gar nicht, oder nur in einzelnen Theilen unter Ludwig zum Vollzuge. Auch sie blieben seinem Nachfolger in der Regierung überlassen, welcher sie auch grossen Theils in das Leben rief[87]).

§ 4.

Zustand und Besuch der Universität. Ludwig's Tod.

Durch den Verlust so vieler ausgezeichneter Männer war die Universität von ihrer schönsten Blüthe, welche sie je erreicht hatte, herabgekommen. Die academische Freiheit und Selbstständigkeit war gebrochen, die Unabhängigkeit des literarischen Lebens durch eine mit grosser Strenge gehandhabte Censur untergraben und das Vertrauen der Lehranstalt zur Regierung vollständig zer-

87) Annall. Univ. (Cod. Lat. Nr. 1854) F. 21, a. b. — Ausführlichere Nachweisungen über die Gefälle und die Einrichtungen des Contuberniums finden sich im »Lägerbuch der Stipendiorum Contubernii« (Nr. 889, 18) und im »Protocoll. Contubernii« (Nr. 889, 16 u. 358, 90).

stört. Die an die Stelle der mit Gewalt vertriebenen oder freiwillig geschiedenen Professoren berufenen Lehrer waren um so weniger im Stande, den erlittenen Verlust zu ersetzen, als, abgesehen von ihren weniger bedeutenden Persönlichkeiten, ihre Wirksamkeit auch nur von kurzer Dauer war; denn sie hatten unter Ludwig's Nachfolger das Schicksal ihrer Vorgänger; sie legten ihre Stellen theils freiwillig nieder, theils wurden sie abgesetzt[38]).

Bemerkenswerth ist jedoch, dass, wenn auch viele Studenten mit ihren Lehrern die Universität verliessen, doch die Frequenz unter Ludwig im Allgemeinen nicht abgenommen hat. Die niederste Zahl der Immatriculirten betrug (1579) 80, die jedoch schon im folgendem Jahre, wo Pfalzgraf Carl Rector[39]) und Hilderich Prorector war, auf 153 stieg. Die höchste Zahl war (1582) 221[40]).

Kurfürst Ludwig starb am 12. October 1583. Sein Wahlspruch »all Ding zergänglich« wurde an ihm und seinen kirchlichen Schöpfungen zuerst erfüllt: was er für die Ewigkeit gebaut zu haben glaubte, ging, sobald er die Augen geschlossen hatte, unter.

Das Universitäts-Archiv besitzt sein von ihm eigenhändig geschriebenes »Erinnerungsbuch«[41]), worin er die

---

38) Die meisten Namen der angestellten Lehrer lernen wir aus dem Verzeichnisse der Mitglieder des academischen Senates v. J. 1583 kennen. Es waren: 1) ausser Fridericus, haeres Norvagiae, Rector, die Theologen: Timotheus Kirchner, Prorector, Philipp Marbach; Jacob Schopper; 2) Juristen: Caspar Agricola; Valentin Forster; Eustachius Ulner; Entzlin. 3) Mediciner: Ludwig Grav; Johann Georg Stahel; Daniel Möglin. 4) Philosophen: Johann Papp, Decan; Georg Fladung; Michael Möstlin; Georg Cleimin; Rudolph Schlick; Sebastian Bloss.

39) Büttinghausen: De Carolo, Com. Pal. 1767.

40) Matric. lib. III u. IV in den genannten Jahren.

41) Cod. Pal. germ. Nr. 825. Weiter besitzt das Archiv unter Nr. 837 Privatbriefe Ludwig's und unter Nr. 155, 51 dessen Brief-

äusseren Lebensgeschäfte so gut aufzuzeichnen pflegte, wie die inneren religiösen Angelegenheiten. In Allem tritt eine reine, kindlich fromme Seele hervor, welcher zum Regenten nur eine festere, selbstständige Haltung fehlte.

§ 5.

Das Casimirianum in Neustadt a. d. Haardt.

Ehe wir zu der Regierung von Ludwig's Nachfolger übergehen, haben wir noch einer wissenschaftlichen Anstalt zu gedenken, welche zwar mit der Universität nicht in unmittelbarer Verbindung steht, doch aber, da sie die meisten und bedeutendsten, von Heidelberg entfernten Gelehrten aufnahm, für das wissenschaftliche Leben in der Rheinpfalz von grosser Bedeutung ist. Es ist diese das von dem Pfalzgrafen Johann Casimir am 29. März 1578 zu Neustadt gegründete Casimirianum [42]).

Casimir war dem Calvinismus eben so treu ergeben, als sein Bruder Ludwig dem Lutherthum [43]). Er verliess deshalb, wie schon erwähnt wurde, als die Bestrebungen

---

wechsel mit Joh. Casimir. Gedruckt ist von ihm eine gereimte Genealogie seines Hauses. Vrgl. Fischer, Collect. Scriptor. germ. Halae, 1781, p. 37—134. Ludwig's »väterliche Ermahnung an seinen Sohn« in Moser's Patriot. Arch. Th. III. S. 529. Häusser S. 131.

42) Andreae, Neostad. ad Hart. illustr. p. 13. sqq. Riesmann. rediv. p. 139 ff. Wundt, Magaz. B. III. S. 179 ff. Lehmann: Das Neustadter Thal, S. 75 ff.

43) Als das Concordienbuch (1580) bekannt gemacht worden war und der Kurfürst seinem Bruder Casimir ein kostbar gebundenes Exemplar zuschickte, konnte dieser sich nicht dazu verstehen, es zu lesen, sondern schrieb nur mit seiner Hand hinein: »Dieses Buch hab ich von meinem Bruder dem Churfürsten zum Stammbuch angenommen und dieses aus dem Grunde, weil solches von mehr als 8000 Personen war unterschrieben worden.« Struv, S. 371.

seines Bruders, das Land und die Universität lutherisch zu machen, immer bestimmter und schärfer hervortraten, schon im Jahre 1577 mit der verwittweten Kurfürstin die Stadt Heidelberg und begab sich nach Kayserslautern, was ihm nebst Neustadt a. d. H. als Erbtheil zugefallen war [44]). Friedrich's Kanzler, Eheim, und der frühere Kirchenrathspräsident, Wenzeslaus Zuleger, die Prediger, namentlich Tossanus [45]), folgten ihm, und sein kleines Ländchen wurde bald der Zufluchtsort aller bedrängten Reformirten [46]).

Auf den Rath seines Kanzlers Eheim, seiner Räthe Zuleger und Beutrich, und vor allen dem des Ursinus, entschloss sich der Pfalzgraf, in Neustadt eine Art von Hochschule unter dem bescheidenen Namen »Collegium Casimirianum« zu gründen, um der jungen reformirten Lehre einen wissenschaftlichen Halt zu geben und besonders die jungen Männer an derselben anzustellen, welche ihres Glaubens wegen aus Heidelberg verdrängt worden waren. Als Local wies er der Anstalt die so genannte weisse Klause vor dem Thore an. Früher war diese ein Nonnenkloster gewesen, von dem auch noch einige, von dem Collegium zu erhaltende Mitglieder lebten. Die Stiftungsurkunde, deren Original in dem städtischen Archiv zu Neustadt aufbewahrt wird, wurde am 29. März 1578 ausgefertigt [47]).

Die Vorlesungen wurden am 20. Mai 1578 durch eine von Zanchius gehaltene Rede eröffnet [48]). Die

---

44) Casimir's Erbtheil bestand in den Oberämtern Neustadt a. d. H. und Kayserslautern und dem Amte Böckelheim. Wundt, S. 177.

45) Hist. Univ. F. 189.

46) Häusser, S. 95. 96. 135 ff.

47) Andreae, p. 13—18. Eben dort ist auch, doch incorrect, die Stiftungsurkunde abgedruckt.

48) Diese Rede erschien auch i. J. 1579 in Neustadt bei Meyer's Erben im Drucke und war dem Canzler Eheim gewidmet. Andreae, p. 19.

Anstalt erhielt bald durch die an ihr angestellten Männer, welche durch Lehre und Schrift ihren Glanz verbreiteten, einen grossen Ruf und wurde sehr zahlreich besucht.

Von den an ihr wirkenden Lehrern nennen wir die Theologen: Ursinus, Zanchius, Tossanus, Junius, Piscator [49]), Balthasar Copp, Georg Hanfeld; den Rechtsgelehrten Dobbin, den Mediciner Heinrich Smetius; unter den Philosophen und Philologen Pithopöus, Witekind, Jungnitz, Professor der Logik, Wolfgang Weick und Fortunat Crell, Professor der Physik, Johann Nebeltau, Professor der hebräischen Sprache, Stenius (Stein), Professor der griechischen Sprache [50]).

Mit diesen gelehrten Männern, welchen Casimir ansehnliche Besoldungen gab, zogen sich auch mehrere Buchdrucker nach dem neuen Musensitze, und werthvolle Ausgaben von Klassikern, so wie die im Jahre 1587 durch David Pareus besorgte, vielfach angefochtene »Neustädtische Bibel« [51]) gingen aus den dortigen Officinen hervor.

In diesem grossartigen Umfang bestand jedoch das Casimirianum, dessen Thätigkeit 1582 durch eine an-

---

49) Ueber Piscator siehe Ausführliches in d. Gesch. d. Pädag. unter Friedrich III. S. 47.

50) Andreae, p. 20. Alting, p. 232. Lehmann, S. 78. — Stenius war bis zum Jahre 1579 Rector des Gymnasiums zu Torgau, musste aber diese Stelle, weil er ein Anhänger Calvin's war, aufgeben.

51) Jacob Andreae: Christliche treuherzige Erinnerung, Vermannung vnd warung vor der zu newenstatt an der Hardt nachgedruckten, verfälschten vnd mit calvinischer gotteslästerlicher Lehr beschmeissten Bibel. Tübingen, 1589. Pareus, Rettung der zu Neustadt gedruckten Bibel. Neustadt, 1589. — Antwort auf die nichtige und kraftlose Rettung. Durch J. G. Sigward. Tübingen, 1590. Pareus, Sieg der Newstadter Bibel wider Sigward's Antwort. Neustadt, 1591.

eckende Krankheit unterbrochen wurde [52]), nur bis
dem am 12. October 1583 erfolgten Tode des
urfürsten Ludwig VI. Nach Uebernahme der Kur-
alz zog Casimir sofort die genannten Männer wieder
die Universität Heidelberg und wies sie in ihre
üheren Stellen ein.

Nur Einer der von da nach Neustadt gewan-
erten Lehrer, Ursinus, starb in der zuletzt ge-
nnten Stadt am 6. März 1583 im 49. Jahre seines Al-
rs und wurde, allgemein betrauert, in dem Chore der
n Ruprecht I. gegründeten Stiftskirche beigesetzt [53]).

Das Casimirianum wurde nun in ein Pädagogium,
essen erster Rector Johann Nebeltau war, um-
ewandelt. Seine Nachfolger waren Christoph Jung-
itz [54]) und der Sohn des David Pareus, Philipp
areus (Wängler). Dieser bekleidete sein Amt 12 Jahre
indurch bis zum Monate Juli 1622, wo die Spanier Neustadt
nnahmen, er selbst aber in das Exil wandern musste [55]).
etzt besteht die Anstalt noch als eine »Lateinische
chule« [56]).

---

52) Schola dissipata est. Ego non doceo in schola, sed aliis
egotiis oneror magis quam si doceam. Ursini ep. ad Crat.
d. 18. Aug. 1582.

53) Lehmann, S. 79.

54) Annall. Univ. T. XIII. F. 51, a.

55) Philippi Parei Narratio de curriculo vitae Dav. Parei
patris) p. 57. 58.

56) Lehmann, S. 79—81.

Zweite Periode.

Von der Reform der Universität durch den Administrator Johann Casimir bis zur Wiederherstellung derselben durch den Kurfürsten Karl Ludwig.
1583—1652.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Administrators der Pfalz, Johann Casimir.
1583—1592.

§ 1.

Kirchliche Kämpfe. Verdrängung des Lutherthums und Wiedereinführung des Calvinismus.

Als Kurfürst Ludwig VI. im Jahre 1583 starb, war der Kurprinz Friedrich noch nicht 9 Jahre alt (geb. zu Amberg am 5. März 1574), weshalb dessen Oheim, Pfalzgraf Johann Casimir, die Vormundschaft über denselben erhielt. Sobald Casimir die Nachricht von dem Tode seines Bruders empfangen hatte, eilte er von Kayserslautern, wo er seit der Trennung von seinem

Bruder gelebt hatte, zur Uebernahme des Landes nach Heidelberg.

Eine seiner ersten Sorgen war der Erziehung des Kurprinzen gewidmet. Dieser hatte bisher zwei erprobte Lutheraner, Andreas Pancratius[1]) und Dr. Joachim Strupp[2]), zu Erziehern, jetzt erhielt er reformirte. Otto von Grünrad, ein Sächsischer Edelmann[3]), wurde zum Hofmeister und Georg Michaël Lingelsheim[4]), Christoph Perbrand, Bartholomäus Pitiscus[5]) und Johann Posthius zu Lehrern desselben ernannt, — Männer, welche eben sowohl durch Tüchtigkeit des Charakters als durch gelehrte Kenntnisse ausgezeichnet waren[6]). Von ihnen, welche selbst dem reformirten Bekenntnisse zugethan waren, wurde auch der Kurprinz in der gleichen Lehre erzogen, obgleich der Vater die Erziehung seines Sohnes im lutherischen Glauben testamentarisch angeordnet hatte. Allein Casimir zeigte

---

1) Pancratius war lutherischer Prediger in Amberg, von wo er 1567 verjagt wurde.

2) Flad (De Statu liter. p. 24) bezeichnet ihn als »Medicus et Bibliothecarius«. Ueber Strupp (aus Gelnhausen) als Bibliothekar siehe oben S. 35, Note 89. Unter den deutschen Handschr. im Univ.-Arch. findet sich unter Nr. 310 »durch den Bibliothekar J. Strupp zusammengetragen« (1583): »Churf. Hofschuelbuch, d. i. Historia vnd wahrhaftige beschreibung, Wass gestalt es mit Churf. Friderichen vnd Frewlein Christinen Education von anfang bis in das funffte Jahr ergangen.« Ferner übersetzte er: »Liber secretorum et experimentorum. 1583.«

3) Unter Friedrich IV. wird Grünrad Kirchenraths-Director und ordnet 1594 die Kirchenvisitationen in der Pfalz an, † 1613.

4) Lingelsheim wurde später Kurfürstl. Rath.

5 Pitiscus war Hofdiaconus, dann Hofprediger, † 1613.

6) Ueber die Erziehung des Kurprinzen vrgl. Moser, Patriot. Archiv, B. IV. S. 211. 224. 228 ff., woselbst auch die Stundeneintheilung des Prinzen mitgetheilt wird. Wundt, Mag. B. III. S. 142. Wundt, Landesgesch. S. 132. 133. Häusser, B. II. S. 76 ff.

vor seines Bruders letztem Willen nicht mehr Achtung, als dieser vor dem seines Vaters [7]). Am 13. März 1587 legte Friedrich öffentlich das reformirte Glaubensbekenntniss in feierlicher Weise ab und am 16. März ging er mit seinem Onkel zum H. Abendmahl [8]).

Sechs Wochen nach dem Tode des Kurfürsten begannen (28. November 1583) die kirchlichen Parteikämpfe. Die Kirche zum H. Geiste wurde den Lutheranern entzogen und der Hofprediger des verstorbenen Kurfürsten, Schechsius [9]) (4. Januar 1584), und der Generalsuperintendent Patiens (17. Januar 1584) wegen ihres leidenschaftlichen Benehmens gegen den Administrator ihrer Stellen entsetzt [10]).

Bald waren die Gemüther der verschiedenen Parteien so erbittert, dass man einen Volksaufruhr befürch-

---

7) Das Testament hatte der eifrig Lutherische Rector der Universität, Matthäus Entzlin, in Verwahrung. Diesem wurde es 1584 von dem Canzler Casimir's, Justus Reuber, unter dem Vorwande, es zu sehen, förmlich entwendet. Annall. Univ. T. XII. F. 196.

8) XIII. die mensis Martii 1587 jussu Administrator. Johannis Casimiri instituitur in arce Heidelbergensi solemne publicumque examen Illustrissimi Principis Friderici IV. annum tunc paucis ante diebus, quincta scilicet Martii die, ingressi aetatis suae decimum et quartum (natus enim est Ambergae in superiore Palatinatu, anno Christi 1574), in quo examine, praesentibus ipso Administratore et Johanne, Comite Reni Palatino, Consiliariis quoque Palatinis et Nobilibus aulicis, Prorectore item et Professoribus Academiae nec non Senatoribus oppidanis, exploratus est Principis Friderici in praecipuis Christianae et orthodoxae religionis fideique, et bonis literis profectus. In hoc examine Fridericus praeclare stetit, et sequentibus deinde temporibus simile examen saepe est repetitum magno cum Principis fructu, et laude, eorumque, qui examinibus his interfuerunt, approbatione. Annall. Acad. F. 7, a.

9) Der Hofprediger scheuete sich nicht, den Administrator selbst in der Hofcapelle mit dem Ahab und Jerobeam zu vergleichen.

10) Wundt, Mag. B. III. S. 142 ff. Häusser, S. 142 f. Heppe, B. IV. S. 326.



tete. Der Administrator hoffte durch eine öffentliche Disputation eine Verständigung herbeizuführen und ertheilte dem Johann Jacob Grynäus, welchen er aus Basel (1584) zur Mitwirkung an der Universitäts-Restauration berufen hatte, den Auftrag, diese Disputation zu leiten, da derselbe eben so in dem Rufe eines feinen Dialectikers stand, als er den Namen eines gelehrten und beredten Mannes verdiente [11]). Die Disputation kam, trotzdem dass die dem Lutherthum ergebene Universität sich widersetzte, in dem philosophischen Hörsale zu Stande und wurde mit grossen Feierlichkeiten am 4., vom 6. bis 11. und am 13. April 1584 abgehalten. Die vorzüglichsten Kämpfer waren Grynäus für die Reformirten und Philipp Marbach für die Lutheraner. Den Sieg schrieb sich die vom Hofe begünstigte Partei zu, musste ihn aber theuer genug bezahlen, da selbst die Gegenwart des Administrators Aeusserungen des zügellosesten Muthwillens von Seiten der Studenten nicht verhindern konnte [12]).

Hierauf wurde nun, nachdem Casimir die Vereinigung der Reformirten und Lutheraner vergebens versucht

---

11) Johann Jacob Grynäus war der Grossneffe des schon (Bd. I, S. 373—376) genannten Simon Grynäus. J. Jacob wurde am 1. October 1540 in Bern geboren, wo sein Vater, Thomas, Professor war. Er folgte seinem 1546 als Lehrer der griechischen und lateinischen Sprache nach Basel berufenen Vater in diese Stadt. Hagenbach: Theolog. Schule Basels, S. 16.

12) Ueber das Ausführlichere dieser Disputation, deren Acten zu Frankfurt a. M. 1605 herauskamen, s. Act. Facult. Theol. T. I. F. 55—81. Bericht der Heidelberger Theologen, Heidelb. 1584, und Bericht der abgesetzten Lutherischen Professoren u. Prediger, Tübingen, 1585. Struv, Pfälz. Kirchenhistor., S. 429 ff. Epistola consolatoria ad Jac. Andreae et Luc. Osiandrum, Heidelb. 1584. Facultatis Theologicae Universitatis Heidelbergensis responsio ad synopsin orationis Joan. Jacob Grynaei, qua disputationem contra jura et privilegia Universitatis temere a se inchoatam turpiter abrupit et deseruit, Wittenb. 1585. 8. (Münchner Hofbibl. Nr. 320.)

hatte, die kirchliche Verfassung nach der Helvetischen Confession eingerichtet, die mit unbedeutenden Veränderungen neu aufgelegte Kirchenordnung Friedrich's III. nebst dem Heidelberger Kathechismus wieder in Kirche und Schule eingeführt und alle Geistlichen, welche das Concordienbuch nicht aufgeben wollten, abgesetzt.

§ 2.

Entfernung der lutherischen Lehrer von der Universität und Anstellung von reformirten. Umwandlung der öffentlichen Erziehungs- und Unterrichts-Anstalten aus lutherischen in reformirte.

In Beziehung auf die Universität schien Casimir anfangs entschlossen, sie in ihrem Zustande zu belassen, wenigstens that er keinen Schritt zu ihrer plötzlichen oder gewaltsamen Umwälzung. Nur die theologische Facultät war es, bei welcher, wie es auch unter Ludwig VI. geschah, zunächst die meisten Veränderungen vorgenommen wurden. Der Administrator übertrug die erste Professur, welche bisher Timotheus Kirchner [13]) inne hatte, dem schon genannten Johann Jacob Grynäus und für die zweite, von Philipp Marbach bekleidete berief er den Georg Sohn aus Marburg. Diese begannen am 16. und 18. Juli 1584 ihre Vorlesungen und leisteten am 21. October dem academischen Senate denselben Eid, welchen Boquin, Tremellius, Zanchius. Ursinus und Olevian geleistet hatten. Als dritter Professor der Theologie wurde Franz Junius (18. November 1584) von dem Kurfürsten angestellt [14]). Im

---

13) Nach Patiens war Kirchner Einer der heftigsten Eiferer. Wundt, S. 167.

14) Die jetzt wieder vollständig constituirte Facultät nahm die

lärz 1586 wurde jedoch Grynäus, welcher nur mit
lewilligung des Rathes in Basel die Stelle in Heidelberg
ngenommen hatte, von letzterem wieder zurückberufen.
hm folgte Friedrich's III. und des Administrators
Iofprediger, Daniel Tossanus [15]), und, als (1589) Sohn
tarb, rückte Junius in dessen Stelle ein und die bis-
er von diesem bekleidete erhielt (12. Juni 1589) Jacob
:imedoncius [16]).

Ohne gerade gewaltsame Massregeln anzuwenden,
urden, wie aus der theologischen, so auch aus den
brigen Facultäten die lutherischen Professoren nach und
ach von der Universität entfernt, da sie feste Anhänger der
'oncordienformel blieben und bei dem Administrator,
o oft er eine erledigte academische Stelle mit einem
eformirten Lehrer besetzte, eine Protestation einreichten.
a den Verlust ihrer Stellen fügten sie sich ruhig, und
ıan muss aus ihrem Benehmen schliessen, dass sie
'enig Gewicht auf die Beibehaltung derselben leg-
›n. Die letzten lutherischen Professoren, welche die
Iniversität verliessen, waren Georg Clemin und Ru-
olph Schlick. Veranlassung dazu gab, dass einige
Studiosi honestarum artium et linguarum« bei dem Kur-
irsten darum einkamen, die von beiden bis jetzt besorg-
›n Lehrfächer der griechischen und lateinischen Sprache

---

575 eingeführten Statuten (S. 62. 63. Urkunde Nr. XX) an. Auch
J. 1656 wurden diese als geltend von der Facultät anerkannt.
cta Fac. Theol. T. I. F. 88.

15) Histor. Acad. F. 189.

16) Genaue Nachweisungen über die Anstellungen dieser Män-
er finden sich in Acta Facult. Theol. T. I. F. 83—84, b. 101.
nnall. Univ. T. XII. F. 116, a. 167, b bis 168, b, woselbst auch
ie Bestallungsdecrete (14. Juli 1584) für Grynäus und Sohn
itgetheilt werden. — Ueber Grynäus' Berufung enthält das Missiven-
ıch im Basler Staatsarchiv von den Jahren 1584, 1585 und 1586 sehr
ichtige Mittheilungen. Vrgl. auch Ochs, Gesch. d. Stadt Basel,
. III. S. 448 ff.

und Beredsamkeit, so wie auch der Geschichte, über welche letztere Johann Jacob Grynäus bis zu seinem Weggange nach Basel (1586) gelesen hatte, mit tüchtigen Lehrern zu besetzen. Nach längeren Verhandlungen mit der Universität ging der Kurfürst auf dieses Gesuch ein und Pithopöus und Stenius wurden mit diesen Lehrfächern betraut. Die beiden lutherischen Professoren fanden sich dadurch aber so gekränkt, dass sie ihre Stellen (1588) niederlegten, und von jetzt an war die Universität allen lutherischen Elementen verschlossen [17].

Die Namen derjenigen Professoren, welche ausser den schon genannten, theils freiwillig, theils unfreiwillig, die Universität verlassen haben, sind: Jacob Schopper, Georg Stahel, Johann Pappius, Georg Fladung (seit 1582 Professor der Poësie und Geschichte), Johann Fladung (Vorsteher der Neckarschule und seit 1582 Professor der hebräischen Sprache) [18], Caspar Agricola, Eustachius Ulner, Michaël Möstlin, Daniel Möglin, Sebastian Bloss, Johann Crusius, Valentin Forster und Entzlin [19].

Unter den genannten Professoren ist der Rechtslehrer Entzlin der einzige, welcher sich als Schriftsteller einigen Namen erworben hat. Er kam von Heidelberg an die Universität Tübingen und wurde später Canzler des Herzogs Friedrich von Württemberg [20]. Uebrigens blieben die von der Universität entfernten lutheri-

---

17) Annall. Univ. T. XIII. F. 49, a. b. 50, a. 52, b. 53, a. b 71, a. b.

18) Ueber die beiden Brüder Fladung aus Gotha vrgl. Acta Facult. Theol. T. I. F. 103. 107. Georg Fladung war schon 1580 um die oben genannte Professur eingekommen. Act. Fac. Art. T. IV. F. 110, a.

19) Wundt, Mag. B. III. S. 171. 193.

20) Wundt, S. 193. 194. Im Würtembergischen wurde er (22. November 1608) wegen eines daselbst begangenen Verbrechens enthauptet. Sattler, Gesch. Würtemb. Th. VI. S. 16 ff.

hen Professoren, wenn auch nicht immer, doch in der egel noch ein halbes Jahr im Genusse ihrer Wohnung nd Besoldung, um sich unterdessen nach einer anderweigen Anstellung umsehen zu können [21]).

Von den vor 4 Jahren aus Heidelberg vertriebenen rofessoren wurden, wie auch von einzelnen schon Erwähmng geschah, Pithopöus, Witekind [22]) und Smetius ieder in ihre früheren Stellen eingesetzt; eben so kehrten ungnitz als Professor der Logik und Stenius für die thik nach Heidelberg zurück. In die juristische Facult wurden Julius Pacius und Johann Halbritter ufgenommen. Vor Allem lag aber dem Administrator aran, ohne irgendwie Kosten zu scheuen, den nach Leyden erufenen Donellus (S. 105) für seine Universität leidelberg wieder zu gewinnen und zwar als Nachfolger ntzlin's, des Professors Codicis. Im Auftrage Caimir's trat deshalb die Universität durch Vermittelung es Professors Junius (October 1585) mit Donellus ı Unterhandlung und bot ihm unter den glänzendsten edingungen die erledigte Professur an. Allein dieser ab eine unbestimmte Erklärung sowohl in einem Schreien an Junius, als auch an Casimir selbst. Die nstalt bat jetzt den Administrator dringend, den it längerer Zeit erledigten Lehrstuhl zu besetzen. Diese itte wurde ihr jedoch nicht erfüllt; sie erhielt vielmehr en Auftrag, sich nochmals an Donellus zu wenden. ieses geschah, aber auch dieses Mal waren ihre emühungen erfolglos. Jetzt erst wurde der fragche Lehrstuhl dem Hippolytus a Collibus überagen [23]).

---

21) Wundt, S. 165.

22) Pithopöus und Witekind wurden am 19. December 1584 Mitglieder des academischen Senates. Annall. Univ. . XII. F. 121, b.

23) Ueber die verschiedenen Berufungen siehe Annall. Univ.

Auch die lutherischen Vorsteher und Lehrer des Pädagogiums, der Neckarschule, des Sapienz-Collegiums, der Fürstenschule und des Dionysianums wurden entlassen und ihre Stellen reformirten übertragen, den Alumnen und Schülern dieser Anstalten aber der Gebrauch des Katechismus von Luther oder Chyträus (Kochhafen oder Häfner) freigestellt, nur sollten sie wenigstens zu gewissen Zeiten auch die Predigten der Reformirten besuchen [24]). Da sie nun keinen der beiden Katechismen annahmen und eben so wenig die reformirte Kirche besuchten, so hatte dieses ihre Ausweisung aus den genannten Anstalten zur Folge [25]); und zwar um so mehr, als sie sich auch bei der im April stattgehabten Disputation unanständig betragen hatten und überhaupt den theologischen Professoren die gebührende Ehre nicht erweisen wollten [26]).

T. XII, a. F. 229—232. 274, a bis 275, b. 280—285. Das Schreiben des Donellus an Junius ist F. 274, a bis 275, b abgeschrieben und wurde am 27. October 1585 im academischen Senate vorgelesen. — Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch. Th. I. S. 404. 410. Th. II. S. 404 ff. Pfälzische Nachrichten von Scip. Gentili, Julio Pacio und Hippolyto a Collibus.

24) Heidelb. Bericht von vorgenommenen Verbesserungen in Kirchen und Schulen. S. 318. 319.

25) Reuter: De Coll. Sap. p. 46. 47. Struv, S. 463. Gesch. d. Neckarsch. S. 49 ff.

26) Nach dem Kirchenraths-Protokolle v. 18. Juni 1584, F. 21, b »wurde der Rector der Universität, Entzlin, vor den Kirchenrath citirt und ihm in Beysein des Junkher Fauths (Hartmannus Hartmanni von Eppingen) vorgehalten, dass, nachdem bisher der Kurfürst in domo Sapientiae aller Bescheidenheit sich gebraucht, dass die Sapientisten doch wöchentlich möchten nur Eine Predigt zum H. Geist besuchen, aber solches von den Präceptoribus abgeschlagen worden, so seien sie (die Präceptores) beurlaubt und als Vorstand Georg Sohn, als zweiter und dritter Lehrer David Pareus und Christmann ernannt und ihnen befohlen worden, sich aller Bescheidenheit zu bedienen. Dessen ungeachtet sei, nachdem Sohn den Sapientisten vorgestellt worden, einer trotzlicher Weiss aufgestanden, der gesagt, er wisse solchen

§ 3.

Zweiter Studentenkrieg 1586. Kurprinz Friedrich Rector der Universität. Abfassung einer Chronik wichtiger, besonders die Hochschule betreffender Ereignisse. Historiographen und Bibliothekare derselben.

Kaum waren die inneren Verhältnisse der Universität zur Zufriedenheit Casimir's geordnet, als im September 1586 »grosser Lärmen entstand zwischen den Burgern und Studenten der Privilegien halber, so man folgends den Studenten-Krieg (den ersten Studentenkrieg s. o. Bd. I, S. 243—248) genannt, und ist die Universität etwas zerstöbert worden«[27]. Veranlasst wurde die ganze Sache von »einem durchraisennden leichtfertigen ausslän-

---

Sohnium keine Obedientiam zu prästiren, auch für keinen Praeceptoren erkennen; man bitte daher den Rector, er wolle solchen muthwilligen Lecker nehmen u. in carcerem werfen, weil man nicht in die Privilegia der Universität eingreifen wolle.«

Nach dem K.-R.-Pr. v. 17. Juli 1584, F. 50, beschwerte sich Sohn bei dem Kirchenrathe, dass keiner der alten Sapientisten zu den Preces komme, sondern nur die neuen, und als er sie um den Grund befragt, hätten sie erklärt, sie könnten es ihres Gewissens halber (propter conscientiam) nicht thun. Er habe darauf dem Oeconomo befohlen, ihnen keinen Wein zu geben, und da sie (die alten Sapientisten) immer, wenn er die Preces gehalten und das Auditorium verlassen hätte, in dasselbe gingen und ihre Preces hielten, hätte er es schliessen lassen.

Nach dem K.-R.-Pr. v. 20. Juli 1584 wurden in der Sapienz und in dem Contubernium Schmähschriften (libelli fomosi) gegen Calvin angeschlagen und deshalb dem Rector im Namen des Kurfürsten befohlen, solchen Unfug nicht zu dulden und auch dafür zu sorgen, »dass seine Studenten keine Tumulta« in den Kirchen erregen. — Schliesslich wird noch in den Protokollen angeführt, dass von 49 Stipendiaten nur Einer der neuen Anordnung in der Sapienz sich unterwarf.

27) Zeiler, Topogr. S. 40.

dischen Gesellen«, welcher früher in Heidelberg studirt hatte und wegen verübten Unfugs von dem Schultheissen der Stadt Heidelberg verhaftet wurde. Dieses sah die Universität als einen Eingriff in ihre Gerechtsame an und suchte ihn, als unter ihre Gerichtsbarkeit gehörig, sogar mit Gewalt zu befreien, was ihr jedoch nicht gelang. Der Administrator hielt sich unglücklicher Weise damals in Kreuznach auf. Als er nach Heidelberg zurückgekehrt war, liess er sich genauen Bericht erstatten und ordnete eine strenge Untersuchung an, in deren Folge die Schuldigen bestraft wurden[28]). Doch wurde dadurch die Ruhe nicht vollständig hergestellt. Die Spannung zwischen der Bürgerschaft und der Universität dauerte noch am Ende des Jahres fort. Unter diesen Verhältnissen erschien es dem academischen Senate erspriesslich, den Kurprinzen Friedrich zum Rector zu wählen[29]) und ihm den Professor Sohn als Prorector an die Seite zu stellen. Der Kurprinz nahm die Wahl an und am 22. Januar 1587 fand das gewöhnliche Verlesen der Gesetze durh den Prorector statt, nachdem der Rector eine zwar kurze, aber kräftige Rede gehalten hatte. Dem Acte wohnte auch Johann Casimir persönlich bei[30]). Nachdem das Jahr abgelaufen war, wurde der Kurprinz, welcher sich mit vieler Thätigkeit der Universitäts-Angelegenheiten angenommen hatte, am 20. December 1587 auch für das folgende Jahr zum Rec-

---

28) Hist. Acad. F. 205. Kayser, Schaupl. d. St. Heidelb. S. 130. Auch liess der Administrator ein sehr ausführlich abgefasstes Edict d. d. 17. October 1586 ausgehen, welches den ganzen Sachverhalt darstellt. Aufbewahrt ist dasselbe in der Karlsruher Hofbibliothek in einem »Collectanea« überschriebenen und mit H. Eur. II, 5, 3 bezeichneten Bande.

29) Büttinghausen: De Friderico IV. a. 1587 et 1588 Rectore Magnificent. 1768.

30) Annall. Acad. (Cod. lat. Nr. 1854). F. I, a. Annall. Univ. T. XII, b. F. 2, a.

or gewählt. Denn noch hatte die Universität viele Wünsche, auf deren Erfüllung von Seiten des Administrators sie nur durch die Vermittelung Friedrich's hoffte. Prorector wurde der Professor der Pandecten, Hippolytus a Collibus, und das gewöhnliche Verlesen der Gesetze fand am 14. Januar 1588 statt[31]).

Eine nicht unwichtige Anordnung, welche Friedrich als Rector der Universität machte, war der dem academischen Senate gegebene Auftrag, eine Art Chronik der Zeit abfassen zu lassen, in welcher die Anstalt eine besondere Berücksichtigung fände. Die Hochschule wählte dazu ihren damaligen Bibliothekar, Professor Pithopöus, und setzte ihm dafür einen jährlichen Gehalt von 30 fl. aus. Letzterer übernahm auch dieses Geschäft und zeichnete in lateinischer Sprache eben sowohl die Universitäts-Ereignisse auf, als auch die wichtigsten Welthändel, und zwar vom 1. Januar 1587, als dem Anfange des Rectorats des Kurprinzen, an bis zum Februar 1588. Ausser der Pfalz werden namentlich Holland und England besonders berücksichtigt und unter anderm die Geschichte der Maria Stuart erzählt, deren Hinrichtung höchlich gebilligt wird (F. 1—53). Nach einem weissen Blatte folgt, ohne dass der Verfasser genannt ist, von F. 55 an eine Fortsetzung, welche mit 1. Juni 1599 beginnt und bis zum Jahre 1601 fortgeht. Nachfolger des Pithopäus als Bibliothekar und als Historiograph war der berühmte Friedrich Sylburg, der auch den Heidelberger Katechismus in's Griechische übersetzte. Zu beiden Aemtern wurde er 1595 von Johann Casimir ernannt[32]). Er fertigte einen Catalog über die in der Bibliothek befindlichen griechischen

---

[31]) Annall. Acad. F. 21, b. 22, a. 25, a.
[32]) Urkunde Nr. XXXV gibt die Statuten der Universitäts-Bibliothek u. Nr. XXXVI Sylburg's Anstellungsdecret.

Handschriften[33]), starb aber schon im Jahre 1596. A Besoldung hatte er jährlich 30 fl. nebst freier Wo nung und Kost im Casimirianum[34]).

Später (1605) übernahm der damalige Univer tätsbibliothekar, Ludwig Heckmann, das Amt d Historiographen, und nach ihm wurde es von Ludw Herder, ebenfalls Bibliothekar der Hochschule, v 1614—1619 fortgeführt.

Das von Heckmann und Herder Aufgezeichne verliert sich immer mehr und mehr in die allgemein Reichsgeschichten; was aus der Pfälzischen Geschich mitgetheilt wird, ist entweder gleichgültig oder b kannt[35]).

Die Abfassung der eigentlichen Universitäts-Annale war früher das Geschäft des Rectors. Später wurde e dem Syndicus und Notar der Universität übertragen. So sind die Acten der hohen Schule von 1605—1616 von Johann Trigelius und von 1617—1619 von Wolfgang Heinrich Beyer niedergeschrieben[36]).

---

33) Abgedruckt in Monumm. pietat. p. 1—128.

34) Annall. Univ. T. XVI. F. 225, b. — Ueber Sylburg vgl. Creuzer: De vita et scriptis Sylburgii in Act. soc. lat. Jenens. ed. Eichstädt, 1802, u. Creuzer: Sylburgii epp. ad Melissum. Francof. 1827.

35) Nicht ganz richtig wird daher diese Handschrift »Annales Academiae Heidelbergensis« genannt, wie sie verzeichnet ist. Uebrigens gehört sie zu denjenigen, welche von dem Papste Pius VII. der Universität Heidelberg wieder zurückgegeben worden sind, und befindet sich in dem Archiv unter Nr. 1854. In der Münchner Hof- und Staatsbibliothek ist unter Nr. 632 eine von dem Bibliothekar, Elias Baldus, beglaubigte Abschrift, welche im Jahre 1670 in Rom gefertigt worden ist. Aus dieser Handschrift haben wir die das Rectorat des Kurprinzen Friedrich betreffenden Nachweisungen genommen.

36) Annall. Univ. T. XXVII. F. 227, b.

§ 4.

Gedächtnissfeier der Universität (1587).

Unter dem Rectorate des Kurprinzen Friedrich wurde auch die Gedächtnissfeier des 200jährigen Bestehens der Universität durch eine von ihrem damaligen Prorector, Sohn, am 30. November 1587 [37]) im Auditorium philosophicum gehaltene lateinische Rede begangen, was am 18. October, als, wie in den Annalen ausdrücklich bemerkt wird, dem eigentlichen Stiftungstage, nicht hatte geschehen können, da sich der Administrator damals in Creuznach aufhielt. Dem Feste wohnten ausser dem letzteren der Kurprinz als Rector magnificentissimus, die Kurfürstlichen Räthe, die Professoren und Studenten der Universität [38]) bei. Festlichkeiten, wie sie sonst bei Jubiläen dieser Art vorzukommen pflegen und auch später bei den von der Hochschule (1686 und 1786) gefeierten Jubelfesten [39]), wie wir unten sehen werden, vorgekommen sind, fanden keine statt; um so wichtiger ist aber die Festrede selbst, welche eine gedrängte, aus den Quellen geschöpfte Geschichte der Anstalt gibt [40]).

---

37) Der Grund, aus welchem diese Feier im Jahre 1587 stattfand, beruht auf einem Irrthume, welchen Sohn in seiner Rede (p. 266) selbst mit folgenden Worten angibt: »Eodem anno (1387) Novembr. XVII. M. Marsilius Rector creabatur. Itaque hic dies Academiae quasi natalis est« Dies ist aber unrichtig. Marsilius wurde am 17. November 1386 als Rector gewählt, wie wir oben S. 131, Note 81 aus dem Matrikelbuche nachgewiesen haben.

38) Ausführlich ist diese Feier geschildert in Annall. Acad. F. 18, a. b. Acta secul. p. VIII. IX.

39) Gesch. d. Neckarsch. S. 88.

40) Sohnii Oratio de fundatione et conservatione Acad. Heidelb. Hannov. 1587 in 4. Van Byler, Fasc. I. libr. rarior. Gröning. 1733, p. 268—272. — »Eine schöne Rede Herrn Doctoris G. Sohnii: Vom Ursprung der alten löblichen Universität Heydelberg etc. Verdeutscht durch B. P. Heidelb. 1615, bei Joh. Lancellot« in 8 u. 1655 bei Egid. Walther in 4. Der Uebersetzer, (B[artholomäus] P[itiscus], war

§ 5.

Das Casimirianum in Heidelberg.

Was Casimir für die Fürstenschule und das Collegium »in der Burs« gethan hat, wurde schon (Bd. I, S. 191) mitgetheilt[41]. Gleiche oder vielleicht noch grössere Sorgfalt verwandte er auf das Dionysianum. Das Gebäude desselben war nach und nach in einen solchen Verfall gerathen, dass es von den Stipendiaten nicht mehr bewohnt werden konnte und diese deshalb in dem Collegium Principis untergebracht werden mussten. Dadurch sah sich Casimir veranlasst, an der Stelle, wo jenes früher gestanden war, dem Sapienz-Collegium gegenüber, ein neues Gebäude aufzuführen[42]. Der Grundstein zu demselben wurde von dem Administrator selbst am 13. Mai 1588, Mittags um 12½ Uhr, gelegt[43], und als

---

Hofprediger des Kurfürsten Friedrich IV. – Die Rede Sohn's wurde als so vollständig aus den Quellen geschöpft angesehen, dass sich in dem 30. Bande der Universitäts-Acten ein Auszug aus derselben, in 20 §§ getheilt, unter folgendem Titel befindet: De Fundatione Universitatis Heidelbergensis, compendiosa narratio, praecipua ac memorabilia notatuque digna acta continens et exponens sequentibus paragraphis seu aphorismis desumtis ex oratione, a Dom. Georgio Sohnio, Theolog. Doctore ac Professore, Anno 1587 die 30 Novembr. habita. (Hanov. 1587. 4.)

41) Dass Casimir die Neckarschule neu begründete und darum mit Recht als zweiter Stifter dieser Anstalt anerkannt wurde, haben wir ausführlich in der Geschichte dieser Anstalt S. 48 f. berichtet.

42) Annall. Univ. T. XIII. F. 24, b. 25, a. heisst es: »Ohn andern Antrieb vnd Erinnerung auss Eigener Bewegung, aus Christlichen vnd Fürstlichen Eifer, Lieb vnd Zuneigung zu gemeinen Studien (ohn angesehn ir F. G. nit studirt vnd der lateinischen Sprach ganz unerfaren) vnd der studierenden Jugend, vff Eigenen Kosten ohne einige Contribution oder Zuthun gemeiner Universitet.«

43) In den Grundstein ward eine zinnerne Platte gebracht mit folgender Inschrift: »Serenissimus Princeps Johannes Casimirus

schon in den ersten Monaten des Jahres 1591 der Bau beendigt war, freute man sich auch von Seite der Universität über das »hohe steinerne schöne Gebäude von räumlichen Gemächern« [44]), welches nicht nur die Bestimmung, die Stipendiaten gut unterzubringen, erfüllte, sondern auch als »Universitätshaus« diente.

Auf die am 28. April und 31. October von der Universität dem Administrator vorgetragene Bitte, die Stipendiaten nunmehr einziehen zu lassen [45]), wurde das Gebäude durch eine Zuschrift Casimir's am 13. November 1591 der ersteren mit dem Anfügen überwiesen, er habe vorgehabt, es feierlich einzuweihen und in demselben einen »Imbiss zu halten« mit den Bauleuten und der Anstalt; bisher habe er »andrer geschefft halben« nicht dazu kommen können und auch jetzt fehle ihm hiezu die Zeit. Die Stipendiaten sollten aber nicht länger aufgehalten werden, sondern noch vor dem Winter das neue Collegium beziehen. In demselben wurde ihnen die vordere Seite, dem Sapienz-Collegium gegenüber, eingeräumt [46]). Die übrigen Räume des weitläufigen Gebäudes waren zu Vorlesungen bestimmt. Dieses selbst wurde nach dem Namen des Erbauers Casimirianum genannt [47]).

Elect. Pal. Tut. et Administrator Collegium hoc vetustate collapsum ex fundamentis instauraturus primum lapidem et hanc laminam sua manu posuit A. MDLXXXVIII.« Annall. Univ. T. XIII. F. 25, a.

44) Lucä, Europ. Helicon, S. 364. — An der Hauptseite des Gebäudes war eine Inschrift angebracht, welche in Adami, apograph. Monum. Haidelb. p. 121 u. bei »Riesmann. rediv.« p. 142 abgedruckt ist.

45) Annall. Univ. T. XIV. F. 22, b. 23, a. b. 47, a. b.

46) Ibid. F. 56, a. b.

47) Jam Casimirianum Collegium vocatur, quia ex auspiciis ac sumtibus Principis Casimiri fuit instauratum et anno 1591 Calend. Decembr. Academiae in possessionem missum. Johann Casimir's Reform. der Univers. S. 339. — Christmann sagt über dieses

Die feierliche Einweihung fand am 1. December statt. Die Festrede wurde von dem Professor der Stenius, gehalten[48]).

Zugleich erhielt das Casimirianum auch im 1591 neue, ausführlich ausgearbeitete Statuten. diesen war den Lehrern und Alumnen, welche ref ter Confession sein mussten, der regelmässige Ki besuch anbefohlen; wer eine Kirche versäumte, wurde an demselben Tage das Mittagessen ent Von denen, welche sich den Magister-Titel erw hatten, durften die Theologen noch 5 Jahre, die Ju und Mediciner noch 4 Jahre in der Anstalt bleiben. über Disciplin und die Studien der Alumnen wurde naue Bestimmungen gegeben[49]).

Für die Unterhaltung eines Stipendiaten wurden lich etwa je 20 fl. aus den hiefür gemachten Stiftungen Kasse der Anstalt bezahlt. Die Stipendien selber entweder academische (Academica, quorum fundus Academiam) oder auswärtige (extera, quorum f penes exteros) gewesen. Die Begebung der letzteren ten theils die Gründer, theils diese und die Unive abwechselnd[50]).

Collegium in der Vorrede zu »Muhamedis Alfragani Arabis c logica et astronomica elementa. Francof. 1590«, welche Schri Administrator Johann Casimir gewidmet ist, p. VI: monium tuae liberalitatis et munificentiae nobis locupletis praebet Collegium Casimirianum adeo eleganter et tice sumptibus tuis constructum, ut intuentibus admirationi, l bergensi Academiae honori, totique Palatinatui emolumen futurum.«

48) Oratio in dedicatione Collegii Casimiriani habita (Decembr. anno 1591. Heidelb. 1592.

49) Urkunde Nr. XXXIV. Abschriftlich in der Collectio rariana, LVIII, 1, in der Münchner Hof- und Staatsbibliothe

50) Im Jahre 1604 hatte jede der oberen Facultäten je pendien und die philosophische Facultät 8 Stipendien als St academica zu vergeben. Auswärtige Stipendien waren: 2 l ler, 3 Heilbronner, das Schelling'sche, das Rohrbacher, Str ger, Stettfeld'sche, 2 Temarenser, 2 Ulmer, das Wies

Die Gefälle des Casimirianums wurden in der Folge sehr bedeutend und bestanden unter anderen in 26 Karren Holz aus dem »Kurfürstl. Holzgarten« am Neckar, in 50 Mltr. Korn durch eine Schenkung Ludwig's IV., in 60 Mltr. Korn durch eine Schenkung Friedrich's IV.[51]), in 320 fl. Geld aus der Verwaltung und 1 Fuder Wein von Kallstatt[52]).

Die von dem Kurfürsten sehr begünstigte, reich begabte und von Abgaben jeder Art freie Anstalt war, wenn auch öfter Klagen über Mangel an Disciplin vorkommen[53]), in blühendem Zustande und zahlreich besucht bis zu dem 30jährigen Kriege. Durch diesen war sie gänzlich in Verfall gerathen, und nach einer im Universitäts-Archiv noch vorhandenen Urkunde vom 3. März 1655 wurde das Gebäude an den »kunstreichen Maler«, Hieronymus Berger, auf 10 Jahre in der

---

Neckarsteinacher, Neustadter, 2 Bacharacher, 2 Hamerstett'sche, das Neuburger, 3 Leininger, das Cauber, Wormser, Zanckenrieder'sche, Bernhold'sche, das Bensheimer, das Nuber'sche, 4 Solmenser, 2 Eberbacher, das Kurfürstl. Ludwig'sche, das Cisnerische, das Hirschhorner, 2 Speyerer, 2 Witekind'sche. — Diese Mittheilungen entnehmen wir der schon genannten Collect. Camerar. Vrgl. auch den von dem damaligen Provisor der Anstalt, Christmann, abgefassten »Catalogus Stipendiorum Dionysianorum« von 1601—1620 im Univ.-Arch. unter Nr. 399, 19. F. 1—25 und unsere Stipendienschrift H. II. S. 68 ff.

51) Diese Schenkung machte Friedrich bei der Geburt seines Sohnes, Moritz Christian. Die Urkunde vom 8. September 1601 ist im Univ.-Arch. Nr. 3.

52) Die Nachweisungen finden sich im Univ.-Arch. Nr. 389, 19.

53) Wir führen aus den Acten Folgendes an: »Man befindet, dass status Casimiriani je länger, je ärger wird; der Provisor, Jacob Christmann, soll es zweimal wöchentlich besuchen (1606); Alumni sunt valde negligentes et asoti (1607); bei der Visitation (1609) zeigten sich einige Alumnen sehr immorigeres; Einer warf nach dem Regenten Cramer und nach dem Oeconomen einen Stein, welcher sie getödtet haben würde, wenn er sie getroffen hätte; ein Anderer antwortete dem Cramer, als er ihn wegen Etwas zu Rede setzte, er könne ihn l.... n.« Vrgl. die Universitäts-Annalen der betreffenden Jahre.

Weise vermiethet, dass er im ersten Jahre keine Miethe zahlte, im zweiten 20 fl., im dritten 30 fl. und so fort jedes Jahr 10 fl. mehr, so dass die Miethe im zehnten Jahre 100 fl. betrug. Bei der Verwüstung der Stadt (1693) wurde das Gebäude zuerst den Soldaten zur Plünderung und dann den Flammen preisgegeben. Was von den Einkünften aus der allgemeinen Zerstörung noch gerettet worden ist, wurde mit dem Universitäts-Aerarium verbunden [54].

§ 6.

Frequenz der Universität. Sitten.

War die Universität schon unter Friedrich III. wegen ihres streng reformirten Charakters sehr zahlreich besucht (S. 60), so war dieses unter Casimir in noch höherem Grade der Fall, da die jungen Calvinisten aus ganz Europa, aus dem reformirten Adel und den Fürstenfamilien ihre Studien auf derselben machten [55]. Die Zahl der Studirenden erreichte eine früher nie da gewesene Höhe. Im Jahre 1584 wurden 255, im Jahre 1585 312, im Jahre 1586 314 Studirende immatriculirt [56]. Bei dieser grossen Zahl von Studenten erschien die Erhaltung ihrer guten Zucht und Ordnung besonders wichtig, welchem Ziele sich denn auch die Universität mit besonderem Eifer zuwendete. Aber auch dem Administrator war es nicht gleichgültig, welchen Lebenswandel die Studirenden führten. Er richtete deshalb ein sorgfältiges Augenmerk auf die sittliche Haltung derselben [57].

54) Schwab, Syllab. P. I. p. 18.
55) Häusser, Th. II. S. 159.
56) Matric. lib. IV. in den genannten Jahren.
57) So wurde ihm von dem Schultheissen der Stadt Heidelberg

§ 7.

Reform der Universität. (1588.)

Da in den Statuten der Universität viel stand, »was nit observirt wird, auch vil hineingeruckt worden, so entweder gewissenshalb beschwerlich oder sonst ganz und gar unnötig ist«, so ertheilte der Administrator der Anstalt, beziehungsweise den einzelnen Facultäten, unterm 9. März 1587 [58]) den Auftrag, die bis jetzt gültigen Statuten durchzugehen und Vorschläge zu ihrer Verbesserung zu machen, wozu man sich auch sogleich willig zeigte. Die Berathung über alle einzelnen Theile wurde von besonders dazu gewählten Commissionen gepflogen, denen nach dem am 2. August 1587 ausgesprochenen Wunsch der Universität einige Räthe Casimir's beigegeben wurden.

---

angezeigt, es sei eine Weibsperson, Barbara Hagenbergerin, »zur hafft gezogen worden, da bei nechtlicher Weill« ein Studiosus, Joachim, ein Pommer, bei ihr in einer Kammer allein angetroffen, aber nicht, wie es hätte sein sollen, festgehalten worden sei, da leicht abzunehmen, »was ein verrichtung bei einander gewesen sein werde vnd vermutlich auch nicht das erst mal furgange«. Hierauf befahl der Administrator am 27. April 1588 dem Rector der Universität, Hippolytus a Collibus, die Sache genau zu untersuchen und wenn »Einige Vnzucht zwischen beiden theilen furgangen« sein sollte, den Studenten um so ernstlicher zu bestrafen, »die weill dergleichen vnziemliche Hendel bei der studierenden Jugend fast gemein werden wöllen«. Was der Student aussage, solle de Rector ihm berichten, damit er sich der »verhaften Weibsperson desto besser zu verhalten wisse.« Dieses Schreiben hatte der Rector am Samstag Abend nach dem Nachtessen erhalten, wo es schon zu spät war, nach dem Studenten zu schicken. Er that es am nächsten Tage Nachmittags, weil es Vormittags »wegen der Predigt nicht bequemlich beschehen konnte«. Als aber der Pedell in die Wohnung des Studenten kam, hiess es, er sei nach Speyer gereist, von welcher Reise er jedoch nicht wieder zurückkam. Annall. Univ. T. XIII. F. 22, a. b. 23, a.

58) Annall. Acad. F. 6, b. 7, a.

Die vorzunehmenden Aenderungen, Verbesserungen und Zusätze wurden sorgfältig berathen und darauf am 7. August in neuer Fassung die Statuten dem Administrator vorgelegt [59]), ohne jedoch von ihm genehmigt zu werden. Dem Canzler schien vielmehr eine nochmalige Durchsicht zweckmässig. Auf seine Veranlassung wurde nun zu diesem Zwecke eine Commission, aus den Professoren Tossanus, Agricola, Grav und Witekind bestehend, ernannt. Diese stattete am 22. und 23. November dem academischen Senate Bericht ab [60]), und am 27. November wurde nach nochmaliger Berathung im Senate ein ausführliches Gutachten an den Kurfürsten abgegeben [61]). Aber auch damit war man nicht ganz zufrieden. Am 7. December ging das Gutachten wieder an die Universität mit dem Auftrage zur nochmaligen Berathung einzelner Punkte zurück [62]). Diesen Auftrag erfüllte die letztere, glaubte aber auch jetzt das Ihrige gethan zu haben und bat den Kurprinzen, als ihren Rector Magnificentissimus, für die baldige Einführung der Universitäts-Reform möglichst besorgt zu sein [63]). Allein ihr Wunsch blieb unerfüllt. Der Administrator unterzeichnete erst am 2. December 1588 die neue Reformation [64]), ohne dass sie jedoch sofort eingeführt wurde. Dieses geschah erst am 3. Juni 1605, nachdem Friedrich IV. die Regierung angetreten hatte [65]).

---

59) Annall. Univ. T. XII, b. F. 271, a. b. 191, b. 192, a. Die Aenderungen selbst sind aufgezeichnet F. 194, b bis 199, a.

60) Annall. Univ. T. XIII. Fol. 28, a. b. 45, a.

61) Dieses ist niedergelegt in den genannten Annalen F. 45, b bis 49, b.

62) Ibid. F. 57, b bis 59, b, wo die meisten Punkte verzeichnet sind. F. 69. 79. 165. 179. 257. 281. 282.

63) Annall. Acad. F. 21, b.

64) Zwei sorgfältig gefertigte Abschriften dieser Reformation finden sich in dem Univ.-Arch. unter Nr. 358, 89 und Nr. 389, 13; auch von dem ersten Entwurfe ist unter Nr. 359, 67, a noch Vieles vorhanden.

65) Acta Fac. theol. T. I. F. 9.

Aus dieser Reformation theilen wir Folgendes mit:

Jeder, der an der Universität angestellt wurde, musste schwören, dass er der Kirchenordnung Friedrich's III. »mit herz vnd mund zugethan sei« [66]).

Der academische Senat bestand aus je 4 Mitgliedern der theologischen und juristischen Facultät, aus 3 der medicinischen und aus 4 der Artisten-Facultät (früher waren 7 Mitglieder dieser Facultät im Senate).

Am 20. December wurde jedes Jahr der Rector der Universität gewählt, und musste das Amt innerhalb 24 Stunden annehmen. Eine Weigerung der Annahme wurde mit 20 fl. bestraft. Auch »der Universität verwandte Fürsten, Grafen und Herren« waren wählbar, denen aber »adjuncti« beigegeben wurden. »Pro honorario« erhielt der Rector 20 fl.

Bei Uebertretung der Gesetze konnte der Rector bis zu 20 fl. strafen, ohne dass eine Appellation gestattet war; überschritt die Strafe diese Summe, so konnte an das Hofgericht appellirt werden.

Bei Besetzung von Lehrstellen hatten Rector und Universität zwei zu denselben tüchtige Männer dem Kurfürsten vorzuschlagen, von welchen dieser Einen bestätigte. Alle Adjunctiones, Successiones u. s. w. wurden bei der Besetzung der Lehrstellen aufgehoben, dagegen gestattet, auch auswärtige ausgezeichnete Gelehrte zu berufen.

Ferien waren im Sommer vom 13. Juli bis 10. Au-

---

66) Lex generalis omniumque Facultatum Professoribus et ministris communis.

Verae religioni et pietati in verbo Dei traditae, veteribus Ecclesiae Symbolis oecumenicis comprehensae et repetitae, in Augustana confessione, secundum normam sacrae scripturae, superiora illa symbola et orthodoxarum Eccleriarum consensum intellecta, omnes et recepti et recipiendi addicti sunto, nullam opinionem huic contrariam vel privatim vel publice quisquam proponito, propagato aut defendito.

gust und im Herbste vom Beginne der Weinlese an 14 Tage. Ausserdem war der Mittwoch immer frei. Auch am Samstage wurden keine Vorlesungen gehalten, weil an diesem Tage die Disputationen und die Consistorial- und Senatssitzungen gehalten wurden.

Die »Statuta ac Leges Universitatis« wurden jedes Jahr im auditorio philosophico in Gegenwart aller Universitäts-Angehörigen und die Privilegien der Universität nicht nur, wie bisher, in den Kirchen, sondern auch in den »Zunftstuben« vorgelesen.

Zur Aufbesserung der Besoldungen der Professoren wurden, wie schon früher geschehen war, jährlich 500 fl. aus der Geistlichen Gefällverwaltung bewilligt.

Dem Contubernium wurden 1000 fl. für die Stipendiaten und 100 fl. zum Ankauf von Wein und 20 Mltr. Korn zugewiesen.

Das Dionysianum erhielt ausser früheren 320 fl. Geld noch 50 Mltr. Korn.

In der theologischen Facultät waren 3 Lehrer angestellt, von welchen die beiden ersten über das neue und alte Testament, der dritte über die loci communes theologiae lasen.

Als Besoldung hatte der erste Professor 270 fl., der zweite 220 fl. und der dritte 200 fl. Ausserdem erhielt jeder Professor freie Wohnung, 1 Fuder Wein und 12 Mltr. Korn.

Die juristische Facultät hatte 4 Professoren, einen Codicisten, einen Decretalisten, einen Pandectisten und einen Institutisten. Als Besoldung waren, nebst freier Wohnung, 1 Fuder Wein und 10 Mltr. Korn, den 3 ersten 275 fl. und dem letzten 170 fl. zugewiesen.

Die medicinische Facultät hatte 3 Lehrer. für Therapie, Pathologie und Physiologie. Als Besoldung hatte jeder Professor freie Wohnung, 1 Fuder Wein und 12 Mltr. Korn und an Geld der erste 270 fl. der zweite 180 fl. und der dritte 170 fl.

In der Artisten-Facultät waren 6 Professoren gestellt: 1) für griechische Sprache, 2) für »Logica istotelis«, 3) für Ethik, 4) für Physik, 5) für Mathetik, 6) für Erklärung der lateinischen Autoren, sowohl r Prosaiker, als Dichter.

Der Professor der hebräischen Sprache, welcher ch Otto Heinrich's Reformation der theologischen cultät angehört hatte, wurde, »weil er extraordinarius, in Dr. Theologiae, sondern iemals ein Studiosus mediae« war, in die Artisten-Facultät eingetheilt. Als soldung hatte jeder der 6 ordentlichen Professoren 0 fl., ½ Fuder Wein und freie Wohnung oder statt r letztern 20 fl. Entschädigung.

Die Deposition, weil sie viel »ungereumbts« be und mehr »zum gelächter alss nutzen« diene, rde abgeschafft[67]) und dafür festgesetzt, dass die neu gekommenen Studenten von dem ersten Regenten des ntuberniums geprüft würden. Hatten sie so viele Vorenntnisse, um mit Nutzen die Vorlesungen hören zu nnen, so wurden sie ohne Weiteres zu denselben zugessen, im entgegengesetzten Falle aber sollte ihnen »mit nstem Fleiss eingebunden« werden, das Pädagogium besuchen, bis sie sich die nöthigen Vorkenntnisse erorben hätten.

Die Prüfungsgebühr betrug einen halben Thaler, dan erhielten die Famuli des Contuberniums 3 Albus, s andere Geld floss in die Kasse desselben.

Alle Studenten waren in der Regel verbunden, im ontubernium zu wohnen; ausgenommen waren nur dienigen, welche von Adel oder von »namhaften Leuthen herommen« waren und einen eigenen »Präceptor« hatten.

---

67) Ueber die Abschaffung der Deposition auf der Universität eidelberg, so wie auch auf den übrigen Hochschulen Deutschnds siehe Bd. I, S. 136 u. 137.

Den Schluss der Reformation bilden in's Einzelne gehende Anordnungen über Disciplin, Oeconomie u. s. w. des Contuberniums und des Dionysianums.

§ 8.

Casimir's Tod.

Johann Casimir, dessen Gesundheit schon seit längerer Zeit so angegriffen war, dass er an das Niederlegen der Regierung dachte, starb am 6. Januar 1592, kaum 49 Jahre alt. Die Leiche wurde balsamirt und bis zum 25. Januar ausgestellt. In einfacher Kleidung lag er da in einem hölzernen Sarge, Schwert und Reichsapfel zur Seite und in der Hand »ein Sträusslein von wohlriechenden Kräutlein.« Mit grosser Feierlichkeit und in Gegenwart vieler Fürsten fand das Leichenbegängniss statt; die rühmlichste Begleitung war für ihn der unverhüllte Schmerz der herzuströmenden Volksmenge, welche sein Andenken segnete[68]).

Was er, seinem Wahlspruche: »Standhaft und aufrichtig«, stets treu, für die Universität war, geht aus den seitherigen Mittheilungen hervor. Er hatte ihr einen Grund gelegt, auf welchem sie feststand und herrliche Früchte trug bis zur verhängnissvollen Einnahme der Stadt Heidelberg durch Tilly (1622).

---

68) Eine treffliche Charakterschilderung Casimir's gibt Häusser S. 172 ff. — Casimir's Tod hat eine ganze Literatur hervorgerufen. Wir besitzen Leichenreden, welche sich theils in d. Heidelb., theils in d. Karlsr. Hofbibliothek (H. Eur. II, 5, 3) finden, von Anger, Koppen, Kimedoncius, Strack, Lupichius, Dan. Tossanus und Quir. Reuter: eine Gedächtnissrede von Zwengel (1614), ein lat. Gedicht von Pithopöus, von Joh. Calvin, von G. Remus. Von Casimir selbst finden sich unter den deutschen pfälz. Handschriften, dessen »Memorandenbuch« (Nr. 768) und »Schiessregister, was ich 1585 bis 1587 gewonnen« und ausserdem in der Biblioth. Batt. Nr. 196 »Palatina de Jo. Casimiro«.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Friedrich IV.
1592—1610.

§ 1.

Einführung von Casimir's Reformation der Universität. Errichtung ausserordentlicher Lehrstühle. Botanischer Garten.

Nach dem Tode des Administrators Casimir übernahm Friedrich, dieses Namens als Kurfürst der Vierte, der Aufrichtige zugenannt, da er das 18. Jahr zurückgelegt hatte, die Regierung. In seinen religiösen und kirchlichen Ueberzeugungen war er denen seines Grossvaters und Oheims treu, an Bildung ihnen noch überlegen und der Erste, welcher den Calvinismus zu einem europäisch-bedeutenden Princip zu erheben strebte. An seinem Oheim, welcher ihm väterlicher Freund geworden war, hing er mit treuer Liebe und wurde durch dessen Tod tief erschüttert. Oft sah man ihn auf den Knieen zu Gott beten, er möge ihm in dieser Verlassenschaft seine Hülfe gewähren, die schwere Last zu tragen [1]).

1) Friedrich's Charakter ist trefflich geschildert von Friedrich Spanheim d. Aelt. in Memoires de Louise Juliane. Lugd. Bat. 1645.

Schon frühe zeigte er grosse Liebe zu den Wissenschaften. Kaum dem Knabenalter entwachsen, besuchte er fleissig die academischen Hörsäle und wohnte den Disputirübungen bei. Dabei liebte er in früheren und späteren Jahren den Umgang mit Gelehrten. wie er denn auch als Kurfürst den academischen Festlichkeiten beiwohnte [2]).

Sein lebhaftes Interesse an dem Gedeihen der Universität hatte er schon früher als ihr Rector gezeigt.

Als Friedrich die Regierung übernahm, war die Universität in blühendem Zustande. Ihre äusseren und inneren Verhältnisse waren wohl geordnet, die meisten Lehrfächer mit berühmten und tüchtigen Lehrern besetzt [3]), und, um die von ihm angestrebten Verbesserungen an der Universität in das Leben zu rufen, führte er auch am 3. Juni 1605 die unter seinem Oheim ausgearbeitete Reformation derselben ein (S. 135—140). Zugleich war aber auch seine Sorge auf die geistig anregenden, allgemein bildenden Studien gerichtet, welchen er, von

---

2) Die 13 April. (1603) interfuit Serenissimus princeps patronus noster clementissimus Fridericus Elector una cum aliis Illustrissimis principibus, Comitibus, Nobilibus, Consiliariis et aliis prandio rectorali, seque hilariter et clementissime erga totam Academiam ostendit, ita ut etiam finito prandio Rectorem dominum Coppenium in aedes suas comitatus fuerit ibique in praesentia Comitis a Leiningen, Marschalli, Hippolyti, D. Hoffmann, D. Nebel, D. Gravii et D. Calvini et aliorum nobilium brevem coenam sumserit. Annall. Univ. T. XXI. F. 38, a.

3) In Beziehung auf allgemeine Einrichtungen, welche Friedrich anordnete, ist bemerkenswerth, dass er am 6. Juni 1600 den Decanen aller Facultäten den Befehl zugehen liess, 1) dass das »curriculum studiorum in jedweder Facultet innerhalb vier Jahre zu end gebracht« werden sollte, 2) dass der Professor locorum communium summam doctrinae christianae in »zweien Jaren einmal zu absolviren« habe, und 3) dass die theologische Facultät bedenken sollte, ob nicht die Institutiones Calvini statt der loci communes in der gleichen Zeit zu lesen seien. Act. Theol. Fac. T. I. F. 157. 158.

seinem Canzler Eheim kräftig unterstützt, ebenfalls auf seiner Universität Geltung verschaffen wollte [4]). In dieser Absicht gründete er zwei ausserordentliche Professuren für Fächer, welche bisher entweder gar nicht oder nur nebenbei von andern Lehrern vorgetragen worden waren [5]). Wir meinen die Professuren für die Geschichte und die arabische Sprache. Die erste übertrug er dem Stenius, welcher ordentlicher Professor der Eloquenz und Poësie war und jetzt zum ausserordentlichen Professor der Universal-Geschichte ernannt wurde [6]). Mit der zweiten Professur wurde Christmann, »Logicae Aristotelicae Professor«, betraut [7]). Er

4) Ausser der Universität wandte Friedrich IV. auch den gelehrten Schulen seine Aufmerksamkeit zu. Unter seiner Regierung erschien »Institutio Juventutis in Paedagogiis illustribus inferioris Palatinatus«. Sie wurde öfter abgedruckt, in Heidelberg 1615 und 1683 und in Nürnberg 1644. War diese »Institutio« auch für alle Pfälzischen Anstalten abgefasst, so ist in derselben doch besonders auf das Gymnasium in Heidelberg, welches damals in einem sehr blühenden Zustande war, Rücksicht genommen. Andreae, Conat. de Gymn. Heidelb. p. 16. Lyc. origg. p. 131.

5) So wurde unter Friedrich III. von dem Professor der Ethik, Strigel († 1569), Geschichte vorgetragen. Auch Balduin und Johann Jacob Grynäus haben wöchentlich ein- oder zweimal in Stunden, wo sonst nicht gelesen wurde, geschichtliche Vorlesungen gehalten »mit grossem Zulauff so woll Altter betogter vnd gelerter leut alss der studierenden Jugent«. Annall. Univ. T. XIII. F. 49, a. b.

6) Act. Fac. Art. T. V. F. 4, a.

7) Christmann von Johannisberg wurde 1575 als Alumnus in das Dionysianum aufgenommen und in demselben Jahre noch Baccalaureus. Als Johann Fladung 1584 abdankte, erhielt er neben seiner Stelle im Sapienz-Collegium, trotz der Schwierigkeiten, welche ihm die lutherischen Professoren machten, die Professur der hebräischen Sprache und wurde im folgenden Jahre, jedoch unter Protestation der lutherischen Professoren, in den Senat der Artisten-Facultät aufgenommen. Als 1590 Crell starb, erhielt Mader die Professur der Physik, und Professor der Logik wurde Christmann. Act. Fac. Art. T. IV. F. 100, b. 101, b. 122, a. 124, b. 125, a. 135, b.

war der erste Professor dieses Faches in ganz Europa, begann seine Vorlesungen über arabische Sprache am 6. Juni 1609 und hielt sie Mittwochs und Samstags von 1—2 Uhr [8]). Diese Stelle bekleidete er jedoch nur kurze Zeit, da er schon im Jahre 1613, 59 Jahre alt, starb [9]).

Auch ein botanischer Garten [10]), dessen Ge-

8) Act. Fac. Art. T. V. F. 2, a. Annall. Univ. T. XXV. F. 57, b. 58, a. — Zu derselben Zeit, als Christmann die genannte Professur erhielt, hatte der damalige Pfarrer in Schönau, Rudger Spey, den Brief Pauli an die Galater in's Arabische übersetzt und diesen, wie auch eine von ihm abgefasste arabische Grammatik, herausgegeben. Fauth, p. 15.

9) Eine weitere Professur, welche der Kurfürst statt des bisherigen »juris canonici« errichten wollte, war die des »juris antiqui Germanici« und er forderte (12. März 1604) von den verschiedenen Facultäten ein Gutachten. In dem Erlasse heisst es unter Anderm: »Obwol bis anhero bei vnser Universitet allhie jus Canonicum offentlich gelesen worden, so ist jedoch fast in gemein bekannt, dass es also damit beschaffen, dass es nicht allein viel Blasphemiae, sondern auch andere Sachen darin begriffen, welche des heiligen Reichs stenden ingemein sowol an ihren privilegien als sonsten zum hochsten nachtheilig. Derwegen denn dis vermeint jus Erbarkeit vnd Gewissens halber vor kein Recht zu halten, vil weniger sonderbare professores darauf zu bestellen, inmassen es allbereit in etlichen euangelischen Universiteten allerdings ausgemustert vnd zu wunschen were, dass solches in gemein geschehe.«

Da nun, wie weiter gesagt wird, auch die Vorfahren des Kurfürsten schon Willens gewesen waren, diese Professur abzuschaffen, woran sie nur »durch den zeitlichen tod gehindert worden vnd dagegen professionem juris antiqui Germanici anzustellen, so dem Romischen Reich vnd dem ganzen Deutschland itziger Zeit insonderheit, am notwendigsten vnd fruchtbarlichsten ist, auch mit sonderlichem nutzen der jugent, damit sie ad praxin angewiesen vnd eigentlich lernen, wohin die jura gemeint seien« — so sei er »sowol der Juristen als auch anderer Faculteten fürderlicher erklärung darüber gewärtig«. Acta Fac. Art. T. V. F. 1, a.

10) Nur an zwei deutschen Universitäten bestanden früher schon botanische Gärten, in Leipzig (1580) und in Breslau (1587). Freiburg erhielt einen solchen i. J. 1620. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freib. Th. II. S. 147.

ıde für 300 Goldgulden angekauft war, wurde 1593 ter Friedrich's Regierung durch den Professor der dicin, Heinrich Smetius († 1614) angelegt [11]; ch wurde auch schon vor der Anlage dieses Gartens tanik an der Universität gelehrt. Die ersten Lehrer ren Tabernaemontanus (Jacob Theodor, † 1559) s Bergzabern, ein Schüler von Tragus [12]), Johann psopöus (Koch, † 1596), Lubertus Esthius 569), Philipp Stephan Sprenger (1597), Joınn Mejer (1606), Jodocus Lucius (1606) [13]).

§ 2.

estand des Lehrerpersonals. Professoren und Stunten verlassen die Universität wegen der Pest 1596. Frequenz der Universität.

Als Lehrer, welche theils schon unter Johann Caimir angestellt waren, theils von Friedrich berufen urden, wirkten an der Universität, und zwar

in der theologischen Facultät:

David Pareus (Wängler), der Aeltere, von Franken-

---

11) Nec minus studentes, ut ad cognitionem plantarum adquindam herbatum eant, sedulo adhortantur: ad quod studium, ut) melius excoli possit, Facultas anno 1593 hortum pro ter cenm aureis emptum, movente Henrico Smetio, aptari constituit. chönmezel, Hist. Fac. Med.

12) Tragus (Bock), der berühmte Botaniker, geb. 1498 zu eidelsheim bei Bretten, war nie in Heidelberg angestellt. Nachm er 9 Jahre an der Schule in Zweibrücken Lehrer gewesen war, urde er 1533 Pfarrer zu Hornbach bei Zweibrücken, wo er 1554 arb. Das Univ.-Arch. besitzt dessen »Alchymey« (Nr. 294). druckt ist von ihm ein »Kräuterbuch«.

13) Der erste, welcher den botanischen Garten beschrieben t, war Sprenger (Horti medici Heidelb. catalog. tam indigenum quam exoticarum. Heidelb. 1597), nach ihm G. Franck Flabarvalia Heidelbergensia. Ibid. 1687) und Gattenhof (Stirpes agri et horti Heidelb. Ibid. 1782).

stein in Schlesien, von 1598 an, Paul Tossan, Sohn des Daniel Tossan (S. 121), Piscator, Johann Kuchlin, Kimedoncius, Coppen von Rostock, von 1600—1614, Sohn, Reuter von 1601 an;

in der juristischen Facultät:

Pacius, Dionysius Gotofredus aus Paris von 1598—1620, Marquard Freher von 1596—1598, Peter Heymann von Anhalt-Bernburg von 1598—1626 Daniel Nebel[14]) von 1598—1626, Philipp Hoffmann aus Freiburg im Breisgau von 1591—1626, Johann Calvin (Kahl) aus Hessen von 1605—1614 Zacharias Setzer von 1601—1614;

in der medicinischen Facultät:

Heinrich Smetius, Peter von Spina aus Aachen[15]), Simon Obsopöus aus Bretten, Jodocus Lucius aus Heidelberg, Wolfgang Lossius aus Born in Meissen, von 1604 an als Physiker und Mathematiker und von 1616 als Mediciner, Lubertus Esthius aus Strassburg (Botanik und Anatomie).

Von Philosophen und Philologen waren theils als Schriftsteller, theils als Lehrer thätig:

Der grosse Philologe und Patristiker Sylburg[16]),

---

14) Daniel Nebel ist der Stammvater der noch blühenden Nebel'schen Familie. Memoria D. Nebelii. 1738. Brüning's, Memoria Nebeliana. 1748.

15) Petri de Spina Vita per Balthas. Venator. 1732. Peter von Spina erhielt »wegen seiner treuen unverdrossenen und nützlichen Dienste« i. J. 1604 sammt seiner Gattin einen Gnadengehalt von 50 fl., welcher mit 500 fl. ausgelöst werden musste. Pfälz. Copialb. Nr. 41, b. F. 278.

16) Sylburg war in Heidelberg nie Professor, sondern Bibliothekar (Bd. I. S. 225). Nach dem Tode des Pithopöus (30. Januar 1596) wurde er zwar am 9. Februar von der Artisten-Facultät dem academischen Senate zugleich mit Aemilius Portus für die erledigte Stelle vorgeschlagen; da er aber schon am 17. Februar an einer »Febri ardente et pestilentiali« (Acta Fac. Art. T. IV. F. 144, b) starb, so erhielt Portus die Stelle.

erühmte Janus Gruterus, Wittekind, Aemi- Portus[17]), Stenius, Balthasar Baumbach, Melissus, Conrad Decker, Christmann ohannisberg am Rhein von 1591—1631, Melchior Johann Adami[18]), Bartholomäus Kecker- ı (hebräische Sprache)[19]).

Neben diesen Männern haben wir noch den gelehr- uchdrucker, Hieronymus Commelin, (1587 bis), aus Douay in Flandern, zu erwähnen, welcher ı der durch ihre zahlreichen Handschriften alter ker weit berühmten Bibliothek nach Heidelberg ge- ıen war[20]). Besonders befreundet war er mit urg[21]).

Einmal wurde die Thätigkeit der Universität auch Friedrich's Regierung auf beklagenswerthe Weise brochen. Dieses geschah durch eine Pest, welche Mitte Juli 1596 bis Mitte März 1597 in Heidelberg

---

') Portus war Professor der griechischen Sprache von ·1608, wo er in Folge eines Streites mit einem Studenten Stelle aufgab und 1609 Heidelberg verliess. Acta Fac. Art. F. 144, b. 146, b. T. V. F. 4, b. 8, b. Ausführliches s. bei ır: De vita Aemilii Porti. Marb. 1854 und in der Recension Schrift von Bähr in den Heidelb. Jahrbb. 1855, S. 817 ff. ıae, Neostad. ad Hartam, p. 24.

) Flad: De statu literar. in Palatin. p. 26—28.

) XIIII. Febr. 1600 placuit, ut Keckermannus in professionem am recipiatur et juxta morem hactenus usitatum per recto- ıatum confirmetur et ei indicetur, ac praestet juramentum ultate philosophica. Annall. Univ. T. XIX. F. 193, b. Acta '. IV. F. 147, a. b. Keckermann verliess 1602 die Uni- t und folgte einem Rufe nach Wittenberg. Ausführliches ha s. bei Tholuck, Acad. Leben, II. Abtheil. S. 266 ff.

) Scaligeriana II. v. Commelin. Baillet, Jugemens des , T. I. p. 213.

) Ueber das freundschaftliche Verhältniss zwischen Sylburg ·ommelin vrgl. Sylburg's Vorrede zur Commelin'schen be des Clemens von Alexandria, 1592, und Jos. Scaliger, (1628), p. 151.

mit einer Heftigkeit herrschte, wie dieses früher nie der Fall war. Die Studenten zerstreuten sich und auch die meisten Professoren begaben sich in gesunde Gegenden, so Freher nach Cöln, Heymann nach Duisburg. Ludwig Grav war schon vorher als Arzt mit dem Kurfürsten nach Amberg gegangen. Nach Ladenburg begaben sich Caspar Agricola, Philipp Hoffmann, Theophilus Stein und Calvin.

In Heidelberg waren zurückgeblieben: Tossan, Calaminus, Smetius, Wittekind, Christmann, Gruterus und Aemilius Portus. Opfer der Pest wurden Obsopöus (23. September) und Kimedoncius (26. November). Im Ganzen starben damals in Heidelberg 1200 Personen beiderlei Geschlechts.

Was die Frequenz der Universität jedoch im Allgemeinen angeht, so war sie unter Friedrich sehr zahlreich. In der Regel wurden jährlich über 100 Studirende immatriculirt, im Jahre 1607 sogar 212 [22]).

§. 3.

Die ersten Sortiments- und Verlagsbuchhandlungen in Heidelberg. 1605, 1612.

Nicht lange nach der Eroberung von Mainz (1462) hatte sich die Buchdruckerkunst überall hin verbreitet, und auch in Heidelberg finden wir in der gleichen Zeit Buchdrucker (Bd. I, S. 319). Diese verbanden bald mit ihrem Geschäfte auch Buchhandel [23]), doch war dieses für sie

---

22) Ausführliches über die Krankheit und deren Folgen gibt das Matrikelb. B. IV. F. 77 und Annall. Univ. T. X, v. J. 1596. F. 268, 8.

23) In dem Einbande des deutschen Codex Nr. 110 steht der Name eines Buchhändlers eingeschrieben von einer Hand des 15. Jahrhunderts:

»Wolff von prunow bibliopola.«

nur ein untergeordnetes Geschäft [24]), und so fehlte es lange an einer eigentlichen Sortiments- und Verlagsbuchhandlung. Eine solche gründete erst 1605, nach der vom Kurfürsten erhaltenen Concession, der in Heidelberg sesshafte Pfälzer, Juda Bonutius. Nach dessen Tode übertrug der Kurfürst 1612 die genannte Concession dem um sie nachsuchenden Gotthardt Vögelin, welcher schon 1589 als »Academiae typographus« von dem Kurfürsten angenommen worden war [25]) und auch von demselben unter dem 10. Februar und 20. December 1599 (in Gemeinschaft mit seinem Bruder Philipp) ein Privilegium für den Druck von Schulbüchern erhalten hatte [26]).

Im Ganzen waren diese und die nach ihnen in Heidelberg bestandenen Buchhandlungen ohne grosse Bedeutung. Die Buchhandlung Mohr und Zimmer (1805), später Mohr und Winter (1815—1822), war das erste mit Intelligenz wohl geordnete und grossartig geführte buchhändlerische Geschäft in Heidelberg; durch dieses wurde zuerst den literarischen Bedürfnissen der Universität Genüge geleistet, und aus dem genannten Verlage ging eine Reihe wichtiger gelehrter Werke hervor, welche unserer Literatur stets zur Ehre gereichen werden [27]).

Dieses war wahrscheinlich ein Buchhändler zu Heidelberg, so wie der »Meister hans eckardt am markt neben dem schriner«, dessen Name gleich darauf von derselben Hand folgt, ein hiesiger Buchbinder. Wilken, S. 122.

24) Vrgl. ob. S. 33, Noten 79 u. 80.

25) Annall. Univ. T. XXXIII. F. 122, b.

26) Ausführliches »über die Buchdruckereien und Buchhandlungen in Heidelberg von Erfindung der Buchdruckerkunst bis auf unsere Zeit« gibt die Schrift über das in Heidelberg 1840 gefeierte 4. Säcularfest der Erfindung der Buchdruckerkunst (Heidelberg, 1840). S. 48 ff.

27) Ebend. S. 76.

§ 4.

Kirchliche Verhältnisse.

Von den kirchlichen Kämpfen, welche auch unter der Regierung Friedrich's (1603 und 1604) über die Lehre vom H. Abendmahle zwischen Reformirten und Lutheranern geführt wurden, hielt sich die Universität fern. Auch der Kurfürst hatte eine so entschiedene Abneigung gegen diese Kämpfe, dass er in dieser Beziehung ein Mandat (25. Mai 1604) ausgehen liess [28]).

Bei dieser Veranlassung dürfen wir jedoch nicht unerwähnt lassen, dass David Pareus, welcher 1598 als ordentlicher Professor des alten Testaments in die theologische Facultät aufgenommen worden war [29]), auf eine Vereinigung der Reformirten und Lutheraner hinarbeitete. Er schrieb deshalb eine Schrift: »Irenicum« [30]), in welcher er die Glaubensrichtungen der beiden Confessionen als unbedeutend hinstellt, die übereinstimmenden Punkte dagegen mit Nachdruck hervorhebt. Auch der Kurfürst, welcher sich »das Heil und Wohlfahrt der Kirche und Schulen christlich hat angelegen sein lassen« [31]), war von

---

28) In diesem heisst es: »So ist unser ernstlicher Befehl, Will und Meynung, dass um fürbass alle und jede sowohl unserer theologischen Facultät als Kirchen- und Schuldiener allhie und uf dem Lande, da einer oder der ander dieses Streites und Wortgezäncks (dardurch der Satan ohne Zweiffel ein anders gesucht) sich etwann aus Fürwitz und Unbedacht theilhaftig gemacht hätte, denselben fürbass fahren lassen«. Mieg, Bericht, S. 146 und Anh. S. 21.

29) Ph. Parei Narratio de vita Dav. Parei p. 89. 90.

30) Irenicum sive de Unione et Synodo Evangel. conciliando liber votivus, 1606.

31) Der Kurfürst, oder, wie es gewöhnlich in den K.-R.-Prot.

er Ueberzeugung durchdrungen, und erklärte es auch 1608) öffentlich, dass eine Vereinigung der Protestanten möglich sei, wenn sie nur beiderseits der Streitwuth ntsagen, bei ihren öffentlichen Bekenntnissen es bewenen und die nähere Vereinigung der Gesinnungen über nige bisher unter ihnen strittige Glaubenslehren Gott nd der Zeit überlassen würden.

Die Bestrebungen des Pareus und des Kurfürsten aren jedoch erfolglos[32]). Was sie wollten, gelang erst rei Jahrhunderte später einer gereifteren Zeit.

§ 5.

Friedrich's IV. Tod.

Friedrich starb, 36 Jahre alt, am 9. September 510, allgemein als ein milder und wohlwollender Fürst n seinen Unterthanen betrauert[33]). Er war ein Ehrenann von Geist und Gesinnung und einer der besten ürsten jener Zeit. Landgraf Moriz hat ihm selbst in

---

isst, »Pfalz« (z. B. Pfalz proponirt etc. etc.), wohnte alle Mote den auf den ersten Mittwoch fallenden Sitzungen des Kirchenthes nach der Predigt bei. Auch Kurfürst Friedrich III. egte diesen Sitzungen in der Regel beizuwohnen. K.-R.-Pr. 16. Mai 1598, F. 135. — Der Kirchenrath bestand aus Theologen und 3 »gelerten Politicis«. In besonders wichen Fällen wurde dieser, welcher unmittelbar unter dem Kursten stand, aus dem »landesfürstlichen Oberrathe«, »Geheim Rathe« (Regierung), verstärkt. Vrgl. Kirchenordnung v. 1564, mit Anmerkungen herausgegeben i. J. 1790.

32) Häusser, S. 200. 201.

33) Nach dem Tode des Kurfürsten beschloss der academische nat »juxta veterem morem, qui fuit observatus in obitu Electoris dovici: nemlich soll jedem professori vnd officianten, als syno, collectori vnd Pedellen 15 fl. geben oder soviel auch beim aer bezahlet werden« für ein Trauerkleid. Annall. Univ. XXVI. F. 98, b.

einem Momente der persönlichen Spannung das Zeugniss ausgestellt, er »sei ein gesetzter, mannhafter Fürst«[34]).

---

34) Ein schönes Bild dieses Fürsten hat dessen Hofprediger Petiscus in der ihm gehaltenen Leichenrede entworfen. Von dieser seltenen Rede findet sich in der Univers.-Bibl. (Biblioth. Batt.) ein Exemplar. In Moser's Patriot. Archiv, B. VII, S. 163 ff. ist sie ebenfalls abgedruckt. Weiter ist in der Bibliotheca Battiana, ausser den Reden von Coppen, Stenius, eine über 60 Stück starke Sammlung von handschriftlichen Reden etc. etc. zu Ehren des verewigten Kurfürsten.

Ein von Friedrich selbst am 9. Januar 1596 angefangenes und drei Jahre hindurch fortgesetztes Tagebuch besitzt die Universitäts-Bibliothek in einer von dem Kurfürsten Karl Ludwig 1663 veranstalteten Abschrift (Cod. Palat. 631). Das Original ist in dem Vatican in Rom. — Wir theilen aus diesem Tagebuche Folgendes mit:

Mein reiss in die Vber Pfalz.

1596. 12. Jan. nach Bocksperg gezogen, auf den Abent bass mit den Grauen gespielet.

13. Jan. in B. verharret vnd 80 Kronneu verspielet.

1597. 28. Decb. haben wir mit Schneeballen geworfen.

10. Febr. hab ich 150 Daler verspielet.

1598. 3. Mai ist Hertzog Hanss gar fol gewessen.

26. M. haben wir zum Wolfsbronen gefischet.

31. M. haben wir zu Schlierbach einen Hecht gessen.

9. Juni bin ich fol gewessen.

13. Juni haben wir zum Wolfsbronen gessen.

29. Juni seint wir bei fegenbach zu mauer gewessen.

30. Juli hab ich ein rausch gehabet.

22. August hat der von Leiningen dass Trincken verredet auf ein Jar.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Administrators Johannes II. von Zweibrücken und des Kurfürsten Friedrich V.

1610—1614. 1614—1632.

§ 1.

Die vormundschaftliche Regierung. Bestätigung der Universitätsprivilegien.

Als Friedrich IV. starb, war sein Sohn Friedrich, welcher die Kurwürde erben sollte, erst 14 Jahre alt. Es wurde deshalb, in Folge eines von dem Kurfürsten unter dem 6. December 1602 errichteten Testaments, dem Pfalzgrafen Johannes II. von Zweibrücken die Obervormundschaft und Verwaltung des Landes übertragen. Dieser hatte als Wahlspruch: »Das Wort des Herrn bleibt in Ewigkeit«, und war mit lebhaftem Eifer der reformirten Lehre zugethan, während der ältere Agnat, Philipp Ludwig von Neuburg, ein eben so eifriger Anhänger des Lutherthums war. Dem verstorbenen Kurfürsten lag aber Alles daran, den Calvinismus in seinem Lande aufrecht zu erhalten [1]).

1) Häusser, S. 247 ff.

Sobald der Administrator die Regierung übernommen hatte, brachte ihm die Universität ihre Glückwünsche dar und verband damit die Bitte um Bestätigung ihrer Privilegien [2]). Diese Bitte wurde durch eine am 11. Februar 1611 ausgefertigte Urkunde erfüllt.

§ 2.

Kurfürst Friedrich's V. Regierungsantritt. Bestätigung der Privilegien der Universität.

Johann behielt die Regierung bis zum 16. August 1614. Da an diesem Tage sein Mündel das 18. Lebensjahr erreicht hatte, so übergab er ihm auch zur gleichen Zeit feierlich die Regierung. Seine dreijährige Regierung war kraftvoll, gerecht und sittlich; besonders aber war es die Universität, welcher er grosse Aufmerksamkeit widmete. Diese legte er auch dadurch an den Tag, dass er mit andern Edelleuten den von derselben veranstalteten Festlichkeiten, Disputationen, Festessen u. s. w. beiwohnte und dabei sehr fröhlich war [3]).

Nachdem Friedrich seine erste Erziehung unter der Leitung seiner Mutter erhalten hatte, wurde er an

---

2) Abschrift der Urkunde siehe in Annall. Univ. T. XXVI. Fol. 101, b. 102, a bis 103, b.

3) Annall. Univ. T. XXVI, Fol. 109, a. Ueberhaupt lebte er bürgerlich einfach und in cordialem Verhältnisse zu Bürgern und Beamten. Die Abende brachten er, seine Gemahlin und Kinder abwechselnd bei dem Amtmann, Pfarrer, Schultheiss oder Apotheker zu. Als er mit seinen Prinzessinen vom Rathe Hofmann zu schlichter Hausmannskost eingeladen wurde, »um sich dabei lustig zu machen«, antwortete er, er habe sich zwar auf morgen für den Schultheiss gespart, wolle aber doch zu ihm kommen, und fügte bei: »Ich habe niemandts bei Hofe, wie Ihr wisset, als Einen Wassertrinker, die Weintrinker könnt Ihr bestellen«. Häusser, S. 257. 258. 406. Köhler, Dissertatio de Friderico V.

den Hof des reformirten Herzogs von Bouillon zu Sedan geschickt, wo er besonders in dem reinen Calvinismus erzogen werden sollte. Seine vorzüglichsten Lehrer waren der als Diplomat bekannte Achatius von Dohna und der berühmte Heidelberger Theologe, Heinrich Alting, welch letzterem er auch seine kirchlich-reformirte Bildung verdankte [4]). In Sedan, wo er auch academische Vorlesungen besuchte, blieb er vom Jahre 1605—1606 und vom Jahre 1608—1612. Als Hofmeister hatte er (von 1611 an) den als Militär und Diplomat ausgezeichneten Hans Meinhard von Schönberg [5]).

Als Friedrich, mit dem Beinamen »der Unglückliche«, die Regierung angetreten hatte, bewies er seine Liebe zu den Wissenschaften und zur Universität eben so wohl durch die unter dem 18. December 1615 urkundlich vollzogene Bestätigung ihrer Gerechtsame [6]), als auch durch seine Bemühungen, sie in dem blühenden Zustande, in welchem sie seit vielen Jahren gewesen war, zu erhalten. Allein nur zu bald machten die unglücklichen politischen Zeitverhältnisse es ihm unmöglich, sein edles Bestreben durchzuführen, und so finden wir in den Universitäts-Acten nur eine Stipendien-Stiftung von 10,000 fl. für 4 »junge Edelleuth aus der Obern Pfaltz in Bayern« [7]).

---

4) Der »Katechetische Unterricht des Pfalzgrafen Friedrich« (von Heinrich Alting) befindet sich als Codex Nr. 517 unter den deutschen Manuscripten des Universitäts-Archives. Mit dogmengeschichtlichen Anmerkungen wurde derselbe von Lewald (Heidelb. 1841) herausgegeben.

5) Häusser a. a. O. S. 257 ff.

6) Die Originalurkunde ist im Univ.-Arch.

7) Nach der Stiftungsurkunde (Univ.-Arch. Nr. 389, 12. F. 42, a ff.) mussten die Stipendiaten das 16. Jahr zurückgelegt haben, reformirter Confession und zum Beziehen der Universität reif sein. Jedes einzelne Stipendium betrug 150 fl. jährlich und konnte 7 Jahre hindurch bezogen werden. Die 3 ersten Jahre musste der Stipendiat auf der Universität Heidelberg oder einer anderen »approbirten Evangelischen« zubringen; die weiteren

§ 3.

Theilnahme der Universität an dem Kirchenreformations-Jubiläum in Heidelberg (1617). Professoren der theologischen Facultät wohnen der Dortrechter Synode bei (1618).

Zu den bedeutendsten Ereignissen, welche in die ersten Regierungsjahre Friedrich's fallen, gehört das Reformationsfest, welches auf dessen Anordnung[8]) vom 1.—5. November 1617 feierlich begangen wurde. David Pareus, welcher damals Prodecan der theologischen Facultät war (der Decan, Koppen, war am 24. Mai plötzlich gestorben)[9]), lud durch ein besonderes Programm zu dieser Feier ein. Am 1. November begaben sich, unter Vortragung der Scepter, die Mitglieder der Universität in feierlichem Zuge von dem Prytaneum aus in das neue Auditorium juridicum. Dort wurde unter dem Vorsitze des Prodecans der theologischen Facultät eine Disputation gehalten »de causis centum abhinc annis, immenso Dei beneficio, ex evangelicis Germaniae ecclesiis eliminati semperque fugiendi papatus Romani.« Die Disputirenden waren zwei Studiosen der Theologie, ein Pole und ein Ungar. Der letzte hiess Andreas Pragai. Der Name des ersten wird in den Acten nicht genannt. Am 2. November wurde das Fest in den evangelischen Kirchen mit Predigt und dem Genusse des Abendmahles gefeiert. Am

Jahre durfte er auf Reisen im Auslande sein, »es wäre denn, dass er eher zu Diensten gezogen und gebraucht würde«.

8) Serenissimus Elector Academiae et ecclesiae Jubilaeum annum pro centum abhinc annis per D. Lutherum Papatu ex evangelicis ecclesiis Germaniae eliminari coepto accensaque Evangelii diu sepulti luce seculari celebritate agendum praeceperat. Annall. Facult. Theol. T. I. F. 209.

9) Ibid. T. I. F. 208.

3. November zog, wie am ersten Tage des Festes, die Universität vom Prytaneum aus in das Auditorium juridicum, wo der Professor der Theologie, Heinrich Alting, ein »Panegyricum seculare« hielt. Am 4. November hielten im Sapienz-Collegium in Gegenwart sämmtlicher Mitglieder des Kirchenrathes und einzelner der 4 Facultäten drei Zöglinge der genannten Anstalt Reden, und zwar 1) de statu ecclesiae miserabili ante reformationem, 2) de initio et progressu reformationis und 3) de continuatione, impedimentis et conservatione ejusdem. Am 5. November wurde das Fest mit einem »carmen heroicum« beschlossen, welches der 78jährige Stenius in dem philosophischen Hörsaale in Gegenwart einer zahlreichen Versammlung von Universitäts-Angehörigen vortrug [10]).

Ein anderes für das kirchliche Leben erwähnenswerthe Ereigniss, an welchem die Theologen der Heidelberger Universität betheiligt waren, ist die Synode zu Dortrecht. Die Staaten von Holland ersuchten den Kurfürsten, die auf den 3. November 1618 nach Dortrecht ausgeschriebene Synode auch mit einigen von seinen Theologen zu beschicken. Alsbald berieth sich, von dem Kurfürsten aufgefordert, der Kirchenrath, unter dem Vorsitze seines Präsidenten von Peblis, mit den Professoren der theologischen Facultät über die Frage: wen man dem Kurfürsten vorschlagen solle? Das Resultat der Berathung fiel dahin aus, die Professoren Heinrich Alting

10) Annall. Fac. Theol. T. I. F. 09. 210. Jubiläus academicus de doctrina Evangelii, celebratus in Academia Palat. Heidelb. anno 1617. Heidelb. 1618. 4. Struv, S. 548. 549. Ebendort findet sich auch eine Schilderung des Streites, welchen David Pareus wegen der genannten Disputation mit dem Jesuiten Contzen von Mainz hatte. Philipp Pareus, Lebensbeschreibung seines Vaters David Pareus, S. 110--112. Wundt, Beiträge z. Gesch. d. Heidelb. Univers. S. 52.

aus Emden, Abraham Scultetus aus Grünberg in Schlesien und Paul Tossan (letzteren statt des hochbetagten David Pareus) nach Dortrecht zu senden. Dabei erhielten sie noch die besondere Weisung, die bekannten 5 Artikel in der Lehre von der Gnade und Gnadenwahl, durch welche eigentlich die Synode veranlasst wurde, in sorgfältige Ueberlegung zu ziehen und dabei gewissenhaft darüber nachzudenken, ob die Arminianer ferner in der reformirten Kirche geduldet werden könnten oder nicht; auch den Heidelberger Katechismus sollten sie, wenn er angefochten würde, nach Kräften vertheidigen. Im Uebrigen sollten sie sich in Nichts einlassen, damit die Pfälzische reformirte Kirche nicht zu weit in diese strittigen Gegenstände verwickelt und dadurch beunruhigt werden könnte. Der gegebenen Weisung kamen die genannten Theologen gewissenhaft nach und die für die niederländische Kirche so merkwürdige Begebenheit blieb ohne nachtheilige Folgen für die Pfälzische Kirche. Zugleich gibt die Geschichte der erwähnten Deputation das Zeugniss, dass die auf der Synode bewiesene Strenge gegen abweichende Brüder von den Pfälzischen Theologen nicht gebilligt worden sei [11]).

§ 4.

Abschied des Kurfürsten von der Universität vor seiner Abreise nach Böhmen.

Bald nach den geschilderten Ereignissen verliess Friedrich Heidelberg und sein Land, das er fortan nur als länderloser Flüchtling wiedersehen sollte. Er trat

---

11) Diese Darstellung ist aus den Kurpfälzischen Kirchenraths-Protokollen und aus den Acten der theologischen Facultät, T. I. F. 211. Vrgl. auch Struv 550. 551. Tholuck, Acad. Gesch. S. 268.

am 25. September 1619 [12]) seinen Zug nach Prag an, um sich, nach der am 16. August 1619 stattgehabten Wahl, als König von Böhmen krönen zu lassen. Seine Abreise, welcher kirchliche Feierlichkeiten vorangingen, sah das Volk mit gepressten Gefühlen an und die Mutter des Kurfürsten, die geistreiche Juliane von Oranien, mit den schmerzlichsten Ahnungen erfüllt [13]), blickte von einem Fenster des Schlosses dem abreisenden Sohne mit dem wehmüthigen Ausrufe nach: »Ach, nun geht die Pfalz in Böhmen!«

Vor der Abreise lud der Kurfürst »Rector vnd Universitet sambt allen Ihren anverwandten zu hoff«, um Abschied von ihnen zu nehmen. Nachdem sie erschienen waren, wurde ihnen im Beisein des Kurfürsten und vieler fürstlichen Personen durch den Kanzler eröffnet, wie sehr die Universität dem Kurfürsten am Herzen liege und Rector und Anstalt aufgefordert, wie bisher, für »vffnemen vnd befurderung« dieser uralten Universität besorgt zu sein; in ihren Angelegenheiten sollten sie sich an den Pfalzgrafen Johann von Zweibrücken wenden, welcher während der Abwesenheit des Kurfürsten die Verwaltung des Landes übernehme. Nachdem hierauf der Rector für die Gewogenheit, welche der Kurfürst für die Universität habe, gedankt, gab dieser »einem Jeden so wol professoren als dienern zum Abschied die Hand« [14]). Am 4. November 1619 fand die feierliche Krönung Friedrich's zum Könige von Böhmen statt und die Universität versäumte nicht, an demselben Tage ein Glückwünschungsschreiben an den Kurfürsten abzuschicken [15]).

---

12) Kurpf. Geschichtskal. S. 97.
13) Häusser a. a. O. S. 306 ff.
14) Annall. Univ. T. XXVII. F. 316, a bis 317, b.
15) Ibid. Fol. 336, b. 337, a. 338, b bis 340, b.

§ 5.

Einzelnes aus dem Universitätsleben jener Zeit.

Nach den Statuten wurde jedes Jahr eine »censura lectionum« vorgenommen. Es geschah dieses in der Weise, dass der Rector die sämmtlichen ordentlichen Professoren zusammenrief und jeden aufforderte, »sub ea fide, quam Academiae praestitit, ut libere dicat, an officio suo functus fuerit.« Mit grosser Offenheit wurde dann von den Professoren angegeben, wann sie öfter, sei es durch was immer veranlasst, ihre Vorlesungen ausgesetzt hatten, dabei aber auch das Versprechen gewöhnlich beigefügt, die versäumten Lectionen nachzuholen und für die Folge jede Unterbrechung derselben möglichst zu vermeiden [16].

Innerhalb der gewöhnlichen Zeit, von Ostern bis Pfingsten, haben im Jahre 1620

> »etliche Herrn professores, wie auch D. Lossii vidua vnd Collector Universitatis Lenhard Reipel der Universitet privilegium dess Weinschanks halber exerciert vnd in ihren heusern wein offentlich ohne jemands Eintrag ausgezapfft: gleich wie auch in etlich vorhergehenden jahren solches exerciert worden [17].

Ein Hartmann Renner, welcher eine Tochter des Landschreibers, Johann Theoderich Reuter, zu Alzei heirathete, lud die Universität zu seiner Hochzeit ein und bat, dass ein Mitglied derselben zur Theilnahme an der Feier abgeordnet werde. Die Universität nahm die Einladung an und bestimmte ihm zugleich als Hochzeitsgeschenk einen Ehrenpokal im Werthe von 20 fl. [18].

Die Beschwerden, dass die Studenten in die Weinberge dringen und dort Trauben und Baumfrüchte weg-

---

16) Annall. Univ. T. XXV. F. 106, b.
17) Ibid. T. XXVIII. F. 52, b.
18) Ibid. T. XXVII. F. 2, a.

nehmen, wiederholen sich. Durch ein Verbot vom 27. September 1618 wird ihnen dieses bei Strafe untersagt [19]).

§ 6.

Verfall der Universität nach der Einnahme Heidelbergs durch Tilly (1622). Bemühen des Kurfürsten Maximilian (1629) und des Pfalzgrafen Ludwig, sie wieder herzustellen (1632).

In dem blühenden Zustande, in welchem die Universität eine lange Reihe von Jahren, namentlich seit Johann Casimir, als Pflanzschule des europäischen Calvinismus gewesen war, blieb sie bis zu den Verheerungen des 30jährigen Krieges [20]). Aus allen Theilen Europa's wurden im Jahre 1617: 230, 1618: 200, 1619: 206 Studirende immatriculirt [21]). Diese Zahl sank im Jahre 1620 auf 114 und im Jahre 1621 auf 44 [22]). Dieser Krieg unterdrückte auf lange Zeit hinaus die geistige Blüthe Heidelbergs und ist, wie wir schon an einem andern Orte ausgeführt haben [23]), die entsetzlichste Periode unseres Vaterlandes. Die Heere waren grosse Mörder- und Räuberbanden; der Geist des Friedens und heiliger

19) Annall. Univ. T. XXVII. F. 213, a. b.

20) Das Verhältniss der katholischen und protestantischen Staaten war so kritisch, dass der Krieg doch entstanden wäre, wenn auch Friedrich V. die Böhmische Krone nicht angenommen hätte. Schiller, 30jährig. Krieg, Einleit.

21) Zur Zeit der höchsten Blüthe der Universität studirte (1619) auch der Dichter Opitz, der Sänger der alten Linde auf dem Wolfsbrunnen, in Heidelberg.

22) Von den betreffenden Rectoren wird beigefügt i. J. 1620: Plures hoc anno publica Palatinatus, Urbis et Scholae calamitas bellica, proh dolor, accedere his non permisit« und i. J. 1621: »Plures Studiosos inscribere perturbatus et Martialis status Palatinatus non permisit«.

23) Gesch. d. Neckarsch. S. 65 ff.

Ordnung war verschwunden; Mordlust, Unzucht, Raub herrschte ohne Widerstand; ja, es war ein so ungeheuerer Gräuel der Verwüstung und frevelnder Ruchlosigkeit, dass fromme Menschen in Versuchung kamen, an der göttlichen Weltregierung zu zweifeln. Kein Land wurde aber härter von dem Kriegsunglück betroffen, als die Rheinpfalz und in dieser die Stadt Heidelberg.

Am 6. September 1622 wurde die Stadt von Tilly, dem Oberstfeldstatthalter des Kurfürsten Maximilian von Bayern, mit Sturm eingenommen. Ohne weiter auf Einzelnes einzugehen und die empörenden Gräuel zu schildern, welche in der Stadt ausgeübt wurden [24]), heben wir nur hervor, dass in den kirchlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen die grössten Umgestaltungen vorgenommen wurden. Den Jesuiten, welche mit Tilly in Heidelberg eingezogen waren, wurde die Kurfürstliche Kanzlei zur Wohnung eingeräumt [25]) und die reformirten Kirchen den Katholiken zugewiesen.

An der Universität entliess man sofort die Mitglieder der theologischen Facultät, so weit sie nicht mit ihren Amtsgenossen aus den andern Facultäten schon vorher Heil und Rettung in der Flucht gesucht hatten, indem Tilly jedoch der Universität versprach, »all ihr Recht, Freyheiten, Rent und Einkommen« zu erhalten. Von den Professoren blieben in Heidelberg 2 der Jurisprudenz, 1 der Medicin und 4 der Philosophie nebst dem Syndicus, Collector und Pedellen. Diese haben »ihrer Stipendien in die vier Jahr lang« genossen. Und »obwohl publici Actus Lectionum, Disputationum, Promotionum wegen Mangel der Studenten nicht fortgangen,

24) Vrgl. Relatio historica, wie die Stadt und Schloss Heidelberg von Kayserlichen und Bayerischen eingenommen worden. Kayser, Heidelb. S. 369 ff

25) Fata Coll. Heidelb. Societ. Jesu p. 1. 2. Schwab, Syllab. P. II. p. 343.

so haben sie doch mit den Juribus und dem Einkommen der Universität, solche zu erhalten, und den Consistorial-Sachen genug zu thun gehabt und das ihrige dabei gethan« [26]).

Vierzehn Tage nach der Einnahme der Stadt wurden der Rector, die Professoren und alle der Universität Angehörige vor den Statthalter beschieden und aufgefordert, »Ihr. Kayserl. Majestät die Huldigung zu leisten«. Die Universität weigerte sich anfänglich, weil sie »keinem eintretenden Pfalzgrafen-Churfürsten gelobt oder geschworen«, sondern denselben nur als ihren Herrn und Patron anerkannt habe (Bd. I, S. 129).

Mit dieser Erklärung war man aber nicht zufrieden. Damit nicht die Weigerung für »Ungehorsam und Rebellion« angesehen werde, sah sich die Universität genöthigt, den verlangten Eid zu leisten [27]).

Das Rectorat bekleidete im Jahre 1622 Christoph Jungnitz aus Heidelberg (immatriculirt 23), 1623 Reinhard Bachow (immatriculirt 2 aus dem Heidelberger Pädagogium entlassene Schüler, welche jedoch nur ganz kurze Zeit blieben), 1624 Peter von Spina (immatriculirt 3), 1625 Johann Casimir Jordan (immatriculirt 2), 1626 R. Bachow (immatriculirt 1 am 1. März).

Am 11. April des genannten Jahres wurde der Rector mit den Professoren, welche noch anwesend waren, und den Beamten (Officiales) der Universität in die Kurfürstliche Kanzlei beschieden und ihnen eröffnet, Kurfürst Maximilián wolle, dass sie sowohl wegen der Religion, als auch aus andern Ursachen, sich aller Universitäts-Geschäfte enthielten. Sofort wurde die »Jurisdictio Academica« aufgehoben, alle Professoren und Beamte entlas-

26) Zeiler, Topogr. S. 40.
27) Ebend. S. 41.

sen und ein neuer Collector eingesetzt, welcher nicht der Universität, sondern dem Kurfürsten den Eid der Treue leistete, und die Einkünfte der Anstalt zu andern Zwecken verwendet.

Nachdem diese auf solche Weise 3 Jahre hindurch gänzlich aufgehoben war, stellte sie der Kurfürst wieder her und gab ihr durch Decret vom 16. Juni 1629 ihre Jurisdiction, Rechte und Privilegien wieder, wandelte aber die vorher ganz protestantische Anstalt in eine katholische um [28]. Den beiden Professoren Bachow (1614—1634) (Professor der praktischen Philosophie, später der Jurisprudenz) und Jungnitz (Professor der Physik und Geschichte), welche katholisch geworden waren, und dem Professor der Medicin, Balthasar Raid (Reid), wurden Jesuiten, Bernhard Baumann und Arnold Han in der theologischen und Ruguin Gölgens und Johannes Holland in der philosophischen Facultät beigegeben.

Das Rectorat führte Bachow bis zum 20. December, wo er es wegen Krankheit niederlegte. Er immatriculirte 31 Studirende, worunter 6 Jesuiten waren. Von diesen bezahlten nur 2, je 5 Batzen, die Immatriculationsgebühr. Den übrigen wurde sie wegen Armuth erlassen. Am 20. December 1629 wurde Raid zum Rector gewählt. Er immatriculirte 60. Im Jahre 1631 wurde Han Rector. Er inscribirte vom 14. Februar bis 10. December 1631 48 Studenten [29]. Von da an fand weder eine Rectorswahl noch eine Immatriculation statt bis zum 1. November 1652, wo Kurfürst Karl

28) Ueber die Bestrebungen, die ganze Pfalz wieder katholisch zu machen, vrgl. Häusser a. a. O. S. 4?8 ff.

29) Matric. lib. IV unter den betreffenden Jahren. Zeiler a. a. O. S. 41. Wundt, Heidelberg S. 289.

In demselben Jahre erhielten die Jesuiten auch die Einkünfte des Klosters Lobenfeld. Fata Colleg. p. 45.

Ludwig die Universität wieder herstellte und das Rectorat derselben übernahm.

Die vor Kurzem ernannten Professoren mussten schon im Jahre 1633 Heidelberg verlassen, weil die Stadt von den Schweden erobert worden war. Nur Bachow blieb und trat zur reformirten Confession zurück.

In demselben Jahre wurde von Pfalzgraf Ludwig Philipp von Simmern, welcher nach Friedrich's V. Tode[30]) als Administrator die vormundschaftliche Regierung für seinen Neffen, den minderjährigen Kurprinzen Karl Ludwig, besorgte, ein Versuch gemacht, die Universität, und zwar als eine reformirte (1634), wieder herzustellen. Dazu fand der Administrator eine um so grössere Aufmunterung, als zur Wiederherstellung der pfälzischen Kirche und der Universität in England bereits eine grosse Geldsumme gesammelt war[31]). Berufen wurden nun: Philipp Pareus von Hemsbach (Logik), Heinrich David Chuno von Marburg (Ethik), Hemmel (Physik), Martin Bernegger aus Strassburg

---

30) Friedrich V. starb am 19. November 1632 zu Mainz. Sein Leichnam wurde von Ort zu Ort geflüchtet und wahrscheinlich in Metz oder Sedan begraben. Moser: Neues Patr. Arch. B. II. S. 183 ff., woselbst die Actenstücke abgedruckt sind.

31) Der traurige Zustand der pfälzischen Kirche, besonders aber der Universität und des Sapienz-Collegiums, veranlasste den Kirchenrath, den ersten Pfarrer an der H. Geistkirche, Johann Rulizius, zur Sammlung milder Beiträge (1633) nach England zu schicken. Sein Bemühen war von so gutem Erfolge, dass er 100,000 fl. zusammen gebracht hatte. Da die Bewohner der Pfalz aber schon 1634 wieder in grosses Elend kamen, so wurde das Geld unter die Unglücklichen vertheilt. Wundt, Mag. B. I. S. 81 ff. In dem K.-R.-Protok. v. 16. März 1635 wird dem Consistorium der niederländischen Gemeinde in England der Dank des Kirchenrathes für 200 Pfd. Sterling ausgesprochen, welche es zur Unterstützung der »gesammten Pfarrer« nach Heidelberg geschickt hatte. Auch von Holland aus wurden Schule und Kirche der Pfalz unterstützt.

(Mathematik und Geschichte), Schiesius und Kaspar Schoppius (orientalische Sprachen). Peter von Spina wurde für Medicin angestellt. Von den alten Professoren behielt der Pandektist Bachow, welcher, wie schon erwähnt, sich wieder zur reformirten Kirche gewendet hatte, seine Stelle. Da man aber eine öffentliche Erklärung über den zur Zeit der Gewaltthätigkeit und Drangsale von ihm gethanen Schritt zu fordern im Begriffe war, endigte er bald aus Gram darüber sein kummervolles Leben. Ausser den genannten Männern waren noch an die Theologen, Heinrich Alting und Lorenz Crollius (Groll), Berufungen ergangen; allein, bevor sie in Heidelberg eintrafen, wurden alle schönen Hoffnungen zerstört und die Mitglieder der Universität zerstreuten sich. Dieses geschah durch die Niederlage der Schweden bei Nördlingen am 26. August 1634. Die zügellosen wilden Schaaren der geschlagenen Schweden hausten, obgleich sie Verbündete waren, grauenvoll an der Bergstrasse und gaben, wie der Kurpfälzische Geheimerath, Joachim v. Rusdorf, sich ausdrückt, »der Pfalz die letzte Oelung«[32]). Der Administrator selbst floh mit dem noch unbegrabenen Leichname des unglücklichen Königs Friedrich V. nach Metz. Heidelberg wurde von dem Kaiserlichen Feldherrn Gallas eingenommen und der Jammer des Landes erreichte eine ungemessene Höhe, da sich später Hunger und Pest zu der Geissel des Krieges gesellten. Die reformirten Professoren der Universität wurden hinweggejagt und ihre Stellen mit katholischen besetzt (1635). Doch fehlte es an Studenten. So blieb es bis 1649, wo Kurfürst Karl Ludwig in Folge des Nürnberger Executions-Recesses in Besitz seiner Erblande eingesetzt wurde[33]).

---

32) Rusdorf. epist. p. 106. Rusdorf's Leben v. Casparson. Lpzg. 1762.

33) Leger bei Ersch u. Gruber, S. 138. Wundt, Heidelberg.

§ 7.

Entführung der Heidelberger Bibliothek nach Rom. Rettung des Universitäts-Archivs.

Zu den schwersten Verlusten, welche Heidelberg nach der Einnahme der Stadt erlitten hatte, gehört der der dortigen grossen Bibliothek: ein Verlust, welcher nicht allein die Universität und Stadt Heidelbelberg und unser ganzes deutsches Vaterland, sondern auch die wissenschaftliche Bildung überhaupt traf. Kaum hatte Tilly Heidelberg erstürmt, als er sich der Bibliothek bemächtigte, welche sein Kurfürst Maximilian I. schon früher dem Papste Gregor XV. als Geschenk versprochen hatte, sobald er die Stadt werde eingenommen haben. Der gelehrte Philolog und nachmalige Custos der Vaticanischen Bibliothek, Leo Allatius (Allazi) aus Chios, traf schon am 23. October 1622 als päpstlicher Bevollmächtigter zu ihrem Empfange in Heidelberg ein. Dabei beschränkte er sich jedoch (nach seiner Instruction) auf die Manuscripte und die seltensten und werthvollsten gedruckten Bücher [34]). Hätte er letztere alle mitnehmen wollen, so würden sie mehr als 500 Frachtwagen angefüllt haben [35]). Grosse Noth hatte Allatius jedoch

---

S. 290. Wundt, Gesch. Karl Ludwig's, S. 25. Desselben Pfälz. Kirchengesch. S. 94. 95. Häusser S. 525. 534. 599.

34) Ueber die von Allatius dem Sapienz-Collegium überlassenen Bücher s. S. 40 und 41.

35) Ausser vielen werthvollen gedruckten Büchern nahm Allatius aus der Kurfürstlichen und aus der Universitäts-Bibliothek, so wie aus andern öffentlichen Bibliotheken Heidelbergs an Handschriften: 431 griechische, 1956 lateinische, 289 arabische, syrische und hebräische und 851 deutsche. Sie wurden im Vatican in Rom ausgestellt und füllten etwa 30 Schränke. In Rom wurde in die Handschriften ein Kupferstich eingeklebt, das Pfalz-Bayrische Wappen vorstellend, worüber der Kurhut von zwei Engeln emporgehalten wird, mit der Inschrift: »Sum de bibliotheca, quam Hei-

bei'm Verpacken der Bücher. In Heidelberg gaben sich keine Arbeiter und Handwerker dazu her. Er musste auswärtige Leute nehmen und auch Stricke, Nägel, Packtuch u. drgl. (in Heidelberg liess sich nichts als Eine grobe Packnadel finden) aus Frankfurt, Speyer und Worms kommen lassen [36]). Nach vieler Mühe gelang es ihm, die weggenommenen Handschriften und Bücher in 196 Kisten zu verpacken, mit welchen er am 5. August 1623 in Rom eintraf [37]).

Kurfürst Karl Ludwig bemühte sich (1663) vergeblich, wie wir unten sehen werden, diese Bücher wieder zu erhalten. Ueber die wirkliche Zurückerstattung von 890 Handschriften von Paris aus gibt Wilken (S. 238 ff.) ausführliche Nachricht.

Hatte nun die Universität mit der Bibliothek auch einen grossen Schatz verloren, so hat sie doch einen anderen gerettet. Es ist dieses ihr Archiv.

Peter v. Spina, der Jüngere [38]), welcher (1592

---

delberga capta spolium fecit et Pont. Max. Gregorio XV. trophaeum misit Maximilianus utriusque Bavariae Dux etc. S. R. J. Archidapifer et Princeps Elector. Anno Christi cIↄ.Iↄc.XXIII«.

36) Von sich selbst schrieb er am 12. Januar 1623 an den Cardinal-Bibliothekar: »Wenn die Heidelberger mich sehen, scheinen sie einen Bären oder einen Löwen in mir zu erblicken; begegne ich ihnen auf der Strasse, so geben sie nur Racheseufzer von sich und Schmerz, wiewohl sie äusserlich sich vernünftig betragen müssen.« Theiner, Schenkung der Heidelb. Biblioth. S. 28 und S. 67, woselbst der Brief abgedruckt ist.

37) Theiner a. a. O. S. 40. Ebendort, S. 57 und 58, findet sich unter anderen Documenten die Instruction für Allatius. Von dieser Urkunde behauptete Wilken in seiner oft erwähnten Schrift über die Heidelberger Büchersammlungen (S. 191 ff.), sie sei unächt. Später nahm er diese Behauptung zurück und liess die Urkunde selbst in den Jahrbb. f. Philol. und Pädag. von Jahn, 1837, 5. Supplementb., S. 7 ff. abdrucken. Auch Ranke (Gesch. d. Röm. Päpste, S. 393) erkennt die Aechtheit der Urkunde an. Bähr, Serapeum, 1845, Nr. 22, 25, 27.

38) Sein Vater, Peter von Spina, der Aeltere, 1563 in

in Aachen geboren) im Jahre 1620 als Professor der Medicin an der Universität angestellt wurde und im Jahre $16^{24}/_{25}$ das Rectorat bekleidete, erwarb sich um die Anstalt ein Verdienst, welches stets dankbar anerkannt werden wird. Er war es nämlich, welcher im Jahre 1624, wo die Pfälzischen Angelegenheiten immer trüber und verwirrter zu werden anfingen, das Archiv der Hochschule rettete [39]). Er brachte es zuerst nach Frankfurt a. M. Dort wurde es von dem Magistrate beinahe 26 Jahre lang aufbewahrt. Der edle Mann erlebte die Freude, als Kurfürst Karl Ludwig nach Heidelberg zurückgekehrt war, es demselben am 19. Juli 1651 wieder zurückzugeben. Dem ihm ausgesprochenen Wunsche, auf's Neue eine Lehrstelle an der Universität Heidelberg anzunehmen, gab er wegen Kränklichkeit und vorgerückten Alters keine Folge, sondern kehrte nach Frankfurt zurück, wo er 1641 von Kaiser Ferdinand geadelt wurde und 1655 starb [40]).

Aachen geboren, kam i. J. 1599 als Leibarzt des Kurfürsten Friedrich IV. nach Heidelberg. Auch Kurfürst Friedrich V. ernannte ihn zu seinem Leibarzte. Später wurde er an der Universität Professor der Medicin, war i. J. 1617 Decan seiner Facultät und i. J. $16^{20}/_{21}$ Rector der Universität und starb i. J. 1622. Petri de Spina Vita per Piscatorem ed. Joannis. Bipont. 1732.

39) Zu beklagen ist, dass nicht auch die die Pfalz betreffenden Urkunden gerettet wurden. Von ihnen gingen nach der Einnahme der Stadt durch Tilly die wichtigsten verloren. Kurpf. Geschichtskalender, S. 106.

40) Petri de Spina Oratio votiva et gratulatoria ad Carolum Ludovicum, Elect. Palat., quum renascentis Academiae Heidelb. Archivum bono omine exhiberetur. Francof. 1651. Petri de Spina vita p. 36. 44. Schwab, Syllab. P. I. p. 228. P. II. p. 88.

Dritte Periode.

Von der Wiederherstellung der Universität durch den Kurfürsten Karl Ludwig bis zum Regierungsantritte des Kurfürsten Philipp Wilhelm.

1652—1685.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Karl Ludwig.

1652—1680.

§ 1.

Kurfürst Karl Ludwig, Wiederhersteller und neuer Begründer der Universität.

Nachdem der Westphälische Frieden geschlossen war, kam Karl Ludwig, welchen wir oben (S. 165) als Kurprinzen erwähnt haben, durch den Nürnberger Executions-Recess (S. 166) im Jahre 1649, 32 Jahre alt, als Kurfürst in den völligen Besitz seiner Rheinischen Erblande und zog am 7. October in Heidelberg ein. Aber in welchem Zustande fand er die Stadt! Sie schien mehr

ı »ordnungsloser Haufen übrig gebliebener Ruinen« zu in, als eine bequeme Wohnstätte, und das Schloss, der tz seiner erlauchten Kurvorfahren, war so verwüstet, ss er es geraume Zeit nicht beziehen konnte [1]).

Vor Allem war er nun bemüht, den früheren Wohlund in seinem Lande wieder herzustellen. Er begnügte :h, von den noch vorhandenen Unterthanen, — in der nzen Unterpfalz waren, nach freilich etwas unwahrıeinlicher Angabe, kaum mehr 200 Bauern zu zähı [2]), — ungeachtet seines grossen Geldbedürfnisses [3]), ehrere Jahre hindurch nur sehr geringe und leicht aufbringende Abgaben zu nehmen. Zugleich bemühte er :h, mehr durch das Beispiel seiner sparsam eingerich:en Staats- und Hofhaltung [4]) und die aufmunternde

1) Wundt, Gesch. Carl Ludwig's, S. 65. Tossan. Heidelb. nstituta, destituta, restituta. Hannov. 1650. La vie de Charlesuis, Elect. Pal. Amsterd. 1697.

2) Wundt a. a. O. S. 26 u. Beil. I u. VI. Häusser a. a. O. 583 ff.

3) Zu einer Reise auf den Reichstag nach Regensburg nahm von seinem »lieben getreuen Bürgermeister und Rath« der Stadt ckargemünd einen Vorschuss von 50 Reichsthalern. Ebendas. 29 (Beil. X).

4) Wie wohl geordnet die Staats- und Hofhaltung der Pfalz den Zeiten Karl Ludwig's war, davon geben zwei von n Kammermeister Christian Schlöer gestellte Kammerrechngen Zeugniss, welche von den Jahren 1658 und 1661 sind. Sie halten ein Namensverzeichniss des ganzen Hof- und Dicastenten-Personals dieses ausgezeichneten Fürsten und gestatten einen heren Blick in den damaligen Budgets-Etat. Wir theilen einige sitionen aus der Rechnung vom Jahre 1661 mit. »Pfalz zu lichem Kammer- und Manusgeld 4415 fl.; Pfalz Gemahlin 0 fl.; der königlichen Frau Wittib 11,250 fl.; dem Prinzen luard zu dero jährlichem Deputat 3000 fl.; Fräulein Kathaıa Sophia Pfalzgräfin 1200 fl.; Joh. Fr. von Landas, Marall, 2500 fl. neben dem Tisch zu Hof, 2 Fuder Wein, 20 Mltr. rn, 54 fl. für 18 Wagen Heu; Joh. Ph. von Bettendorf, ushofmeister, 321 fl.; Joh. Caspar Fausius, Leibmedicus,) fl., 2 Fuder Wein, 20 Mltr. Korn, 10 fl. für ein Sommerkleid;

Belohnung, die jedes vorzügliche Verdienst bei ihm fand, als durch strenge Strafen seine Pfälzer von der rohen und wilden Lebensart, zu welcher das lange Elend des Krieges sie gebracht hatte, wieder auf die Bahn der bürgerlichen Ordnung, des Fleisses und der Sparsamkeit zurückzuführen. Den Beamten und Gefälleinnehmern war bei schwerer Strafe jede Bedrückung der Bürger und Bauern streng untersagt. Er rief nicht nur die durch den Krieg verscheuchten Einwohner in ihre verlassenen Wohnsitze wieder zurück, sondern nahm auch fremde Colonisten, besonders aus der Schweiz, mit Freuden in sein Land auf. So ist Richen bei Eppingen völlig eine Schweizer-Colonie, welche längere Zeit auch nur Geistliche aus der Schweiz bei sich hatte. Ausserdem verordnete er, dass ein jeder, der ein verfallenes Haus wieder herstelle, auf 2 Jahre, wer ein neues erbaue oder einen mit Gesträuch überwachsenen Acker unter den Pflug bringe, auf 3 Jahre, und wer einen verwüsteten Weinberg [5]) wieder in den Stand setze, auf 6 Jahre von allen »herrschaftlichen Beschwerden« befreit sein solle [6])

Kaum waren die Verhältnisse des Landes einigermassen geordnet, als der Kurfürst, welcher die Wissen-

---

Ezechiel Spanheim, Rath und Director bei dem Kurprinzen, 360 fl.; Joh. Ludw. Mieg, Vicekanzler, 400 fl., 3 Fuder Wein 40 Mltr. Korn, 27 fl. für ein Sommer- und Wintertuch« *). Unter der Rubrik »Pfalzzehrungen« heisst es unter Anderm: »30 fl. sind den 17. und 18. August 1661 zu Frankenthal im guldenen Löwen verzehrt worden, als Pfalz mit denen damahls bey sich gehabten Personen ein Nacht- und ein Mittagsmahlzeit daselbst gehalten«; »12 fl., als Pfalz am 25. September im Prinzen zu Mannheim zu Mittag Tafel gehalten.« Die sämmtlichen Ausgaben im Jahre 1661 betrugen 314,742 fl.

5) Die Weinberge waren der vorzüglichste Nahrungszweig des Landes. Wundt, Gesch. Karl Ludwig's, S. 66.

6) Ebend. S. 66. 69. 70 u. Beil. VII.

---

*) Ueber die Staats- und Hofhaltung Karl Ludwig's vgl. Häusser a. a. O. S. 659 ff.

schaften eben so sehr liebte, als er deren Werth anerkannte [7]), kräftige Hand anlegte an die Wiederherstellung der Universität [8]). Er that dieses in der Ueberzeugung, dass keiner seiner grossen Entwürfe gelingen würde, so lange nicht für die Bildung der jungen Leute gesorgt sei, welchen die Staats- und Kirchenämter anvertraut werden müssten. Allein die Aufgabe, welche er sich stellte, war eine grosse. Hunger und Pest hatten nach der Schlacht bei Nördlingen im Jahre 1634 (S. 166) die kaum gesammelten Einwohner Heidelbergs in alle Gegenden zerstreut, wo sie nur Sicherheit zu finden hofften, und fast alle jene Männer, welche ehedem die Zierde dieser Stadt waren, endigten während der vieljährigen Verbannung ihr kummervolles Leben, und keine Spur von dem vormaligen blühenden Zustande der Universität war mehr übrig, als Karl Ludwig in seine väterlichen Staaten zurückkam.

Seinem ernsten Vorhaben, der Hochschule ihren vormaligen Glanz wieder zu verschaffen, stand besonders die grosse Geldarmuth entgegen. Er wusste jedoch dieses Hinderniss zu überwinden. Durch die Mässigkeit und Sparsamkeit, welche er nicht nur für sich selbst übte [9]), sondern auch, wie wir so eben angaben, bei

7) Er wurde an dem Hofe des Prinzen von Oranien in Holland erzogen und studirte in Leiden, wo er mit grossem Eifer dem Studium des Staatsrechtes, der Geschichte und der Messkunst sich widmete. Er verstand lateinisch und griechisch und redete mehrere lebende Sprachen mit Fertigkeit. Die Wissenschaften blieben ihm während seiner sorgenvollen Regierung Lust und Erholung. Wundt, Landesgesch. d. Rheinpfalz, S. 155. Desselben Leben Karl Ludwig's, S. 251.

8) Büttinghausen: De Acad. per Ludovicum restaur. 1769. Acta secul. p. 277.

9) So stellte K. Ludwig aus Sparsamkeit erst 1655 einen Hofprediger an und beschränkte aus gleichem Grunde den früher aus einem Präsidenten und 6 Räthen bestandenen Kirchenrath auf 2 geistliche und 2 weltliche Mitglieder.

seiner Staats- und Hofhaltung eingeführt hatte, gelang es ihm, das scheinbar Unmögliche auszuführen.

Vor Allem war er bemüht, die durch den 30jährigen Krieg ganz verwirrten Besitzverhältnisse der Universität, so weit es nur immer geschehen konnte, zu ordnen und ihre Gefälle flüssig zu machen, und wirklich gelang es ihm auch, in den drei Jahren von 1649—1651 aus diesen Gefällen so viel zusammenzubringen, dass die nöthigsten Bedürfnisse der Universität befriedigt und Lehrerbesoldungen geschaffen werden konnten [10]). Sobald dieses geschehen war, berief er, obgleich die Mittel noch nicht zureichten, um alle Lehrstühle zu besetzen, doch, so weit die finanziellen Verhältnisse es gestatteten, ausgezeichnete und tüchtige Männer, um wenigstens jeder Facultät die nöthigsten Lehrer zu verschaffen. Diese waren: der Theologe Daniel Tossanus, der Jüngere, (Sohn des Paul Tossanus und Enkel des Daniel Tossanus, des Aelteren) der Jurist Heinrich David Chuno, der Mediciner Jacob Israel und Caspar Fausius (der letzte war zugleich Leibarzt des Kurfürsten), der Philologe, Johann Freinsheim. Seobald Fabricius, Professor der Logik, Geschichte und griechischen Sprache, und Johann von Leuenschloss, Professor der Philosophie [11]).

---

10) Wundt, Gesch. Karl Ludwig's, S. 90 ff. Dan. Tossan's bei dem Vermählungsfeste Karl Ludwig's 1650 gehaltene Rede: »De Heidelberga instituta, destituta et restituta. Hannov. 1650.«

11) Sowohl von diesen Professoren als auch von den später von Karl Ludwig berufenen findet man die Bildnisse und biographische, von dem damaligen Conrector des Gymnasiums zu Heidelberg, Joseph Tannenberg, gesammelte Nachrichten in »Parnassus Heidelbergensis. Heidelb. 1660«.

§ 2.

Curatorium der Universität. Ordnen ihrer öconomischen Verhältnisse. Einkünfte derselben. Festsetzung der Lehrerbesoldungen.

Um seinem Zwecke, die Verhältnisse der Universität nach allen Seiten hin zu ordnen, in möglichst bester Weise zu entsprechen, errichtete Karl Ludwig unter dem 16. Juni 1651 ein Universitäts-Curatorium. Dieses bestand aus dem Canzler, Johann Zacharias von Rochow, dem Vicedom in Neustadt a. d. H. und Geheimen Rath, Conrad Blarer von Geyersberg, den Kurfürstlichen Geheimen Räthen, Otto Hamm und Johann Ludwig Mieg [12]) und den Professoren Fausius und Tossan.

Die Aufgabe dieses Collegiums war, die öconomischen Verhältnisse der Universität zu besorgen, tüchtige Lehrer zu den noch unbesetzten Lehrfächern vorzuschlagen und überhaupt Alles zu thun, was es zu »wiederaufrichtung der Academie dienlich und nöthig erachte« [13]).

In seinen Bemühungen, die Einkünfte der Universität wieder flüssig zu machen und überhaupt deren öconomische Verhältnisse zu ordnen, wurde das Curatorium wesentlich dadurch unterstützt, dass die Hochschule, wie sie durch den Kurfürsten Otto Heinrich eine protestantische geworden war, so auch als solche durch den Westphälischen Frieden, welcher die ganze Pfalz auf das Jahr 1618 verweist, anerkannt wurde und somit alle Einkünfte, Präbenden u. drgl., ohne irgend einen Widerspruch zu erfahren, einziehen konnte [14]).

---

12) Mieg wurde 1655 Rochow's Nachfolger als Canzler und hat sich um die Universität grosse Verdienste erworben. Schwab, P. II. p. 67.

13) Die betreffende Urkunde ist im Univ.-Arch. Nr. 358, 68 und in den Protokollen Nr. 358, 66. Schwab, Syllab. P. II. p. 3.

14) Auf das Gründlichste hat dieses Hertling (Rechtslehrer

Eben so bedeutend war der weitere Umstand, dass schon am 17. Juli 1551 das von Peter von Spina gerettete Universitäts-Archiv (S. 168 u. 169) ihm übergeben wurde [15]. Die feierliche Uebergabe fand erst am 19. Juli statt (S. 169). Weiter war auch dafür gesorgt worden, dass alle im Besitze der Jesuiten befindlichen Acten und anderweitige Effecten von diesen am 6. October 1649 ausgeliefert werden mussten [16], und, als der Kurfürst erfahren hatte, dass bei der »Churbayerischen Cantzley« sich noch Lehenbücher und andere Documente befänden, »wie auch der Universität Heydelberg Original-Privilegia, welche von den Jesuiten nach Ingolstadt transferirt worden«, so bewirkte er unter dem 11/21. April 1654 ihre Auslieferung [17]. Eine Summe von 60 fl., welche die Universität jährlich aus der Amtsschreiberei zu Amberg zu beziehen hatte, ihr aber vorenthalten wurde, hatte er schon durch ein Schreiben vom 15. October 1653 an die verwittwete Kurfürstin von Bayern reclamirt [18].

Ferner erneuerte er den schon von Friedrich III. mit der Universität abgeschlossenen Vergleich wegen der Klöster St. Lambrecht, Zell und Daimbach (1669 bis 1703) [19]. Auch die Anstalt erneuerte frühere oder schloss neue Vergleiche wegen ihr gehöriger Canonicate oder

---

an der Universität von 1709 — 1739, dann Kurfürstlicher Geheimer- und Administrationsrath und Curator derselben) in seiner schon mehr genannten Schrift: »Jus Universitatis Heidelbergensis Urbi et Orbi ostensum. Mannh. 1748« bewiesen.

15) Protoc. Curat. F. 1.

16) Das genaue Verzeichniss der Acten u. s. w. ist den Protocollen der Curatoren angeheftet.

17) Struv a. a. O. S. 627.

18) Struv a. a. O. S. 624, woselbst auch das Schreiben abgedruckt ist.

19) Die Urkunde ist im Univ.-Archiv unter Nr. 24.

räbenden ab mit dem Domcapitel zu Worms (1677 bis 383), mit dem St. Germansstifte zu Speyer wegen 2 anonicaten (1678—1683) und dem Stifte St. Andreä zu Vorms (1679—1684)[20]. Die Einkünfte der Univertät beliefen sich jährlich nach zwei am 4. Januar 1654 den Acten niedergelegten Verzeichnissen[21]:

An Geld:

Aus der Kurfürstl. Rechenkammer	1600 fl.
aus der Kurfürstl. Geistlichen Verwaltung .	2729 »
Im Ganzen	4329 fl.

An Korn:

Aus des Kurfürsten Mühle in Heidelberg .	50 Mltr.
aus der Kurfürstl. Geistlichen Verwaltung .	725 »
Im Ganzen	775 Mltr.

Ausserdem werden eben dort noch angeführt »unterhiedliche Posten im Commissariat, so sich belaufen an apitalien vff 10,960 fl.«

Der Antheil der Universität an dem Zolle zu Kaiersrwerth betrug vom Jahre 1650 bis letzten Novemer 1653: 505 Rthlr. 16½ Albus[22].

Die Besoldungen der Professoren wurden am August 1651 von dem Curatorium in folgender Weise eordnet[23]:

Ein Professor Theologiae hat an Geld 220 fl., an Korn 12 Mltr., an Wein 1 Fuder, freie Behausung, einen Garten.

Ein Professor juris hat an Geld 270 fl., an Korn 12 Mltr., an Wein 1 Fuder, freie Wohnung, einen Garten.

---

20) Jus Univ. p. 46—52, woselbst diese Vergleiche abgedruckt nd.

21) Urkunde Nr. XXXVII gibt die einzelnen Posten genau an. Annall. Univ. T. XXX. F. 209—211. Vrgl. auch F. 33. 34.

22) Ibid. F. 220, b.

23) Protoc. Curat. v. J. 1651, F. 5. Eine Zusammenstellung r Professoren-Besoldungen in verschiedenen Zeiten haben wir in nserer Stipendien-Gesch. H. II. S. 116 ff. gegeben. Nach einem efehle des Kurfürsten (Annall. Univ. T. XXX. F. 515) sollten die rofessoren »bei den Lectionibus vnd andern actibus publicis Aca-

Ein Professor Medicinae hat an Geld 279 fl., an Korn 12 Mltr., an Wein 1 Fuder, freie Wohnung.

Ein Professor linguae et Professor Philosophiae hat an Geld 160 fl., an Korn 12 Mltr., an Wein 1 Fuder, freie Wohnung.

Die angegebenen Besoldungen dienten im Allgemeinen als Norm, doch kamen, wie es auch in der Natur der Sache liegt, sehr häufig Abweichungen vor. So erhielt Professor Chuno schon 300 fl. Geld, 1 Fuder Wein, freie Wohnung, und ein zweites Fuder Wein, welches er verlangt, nimmt der Kanzler »ad referendum« [24]).

Uebrigens ist nicht zu verkennen, dass das Curatorium es nur mit der grössten Anstrengung dahin bringen konnte, die ganz verwirrten Besitzverhältnisse der Universität wieder in's Klare zu bringen. Klöster und Stifter, Pfarreien, Zollgefälle hatten während des dreissigjährigen Krieges vielfache Anfechtungen erfahren und die Rechte der Hochschule waren beinahe verjährt. Um so verdienstlicher ist es deshalb, dass schon in den ersten Jahren ein ziemlich ansehnlicher Theil der alten Einkünfte wieder flüssig gemacht wurde.

---

demicis« lange Röcke und statt der Hüte »Mützen oder Paretlein« tragen. Damit sie aber durch deren Anschaffung nicht beschwert würden, hatten sie nach einem Kurfürstl. Decret v. 27. März 1656 von Geistlicher Verwaltung zu empfangen:

Zu 1 Rocke 8 Ehlen schwarz tuch, die Ehle à 3 Rthlr.	36 fl. — —
Zu Uffschläg 3¼ Ehle, Kost die Ehle 1½, 1¾ bis 2 Rthlr., die Ehle vor ¾ Rthlr. gerechnet thut	8 fl. 31 kr. 7 H.
Seiden 2 Loth	— 40 kr. —
Macherlohn	3 fl. — —
	48 fl. 11 kr. 7 H.

24) Prot. Cur. F. 6 a. b.

§ 3.

Feierliche Wiedereröffnung der Universität unter dem Rectorat des Kurfürsten Karl Ludwig (1652).

Nachdem die finanziellen Verhältnisse der Universität zum Theil wenigstens geordnet, die Lehrerbesoldungen festgestellt und sehr tüchtige Lehrkräfte für die verschiedenen Facultäten gewonnen waren, setzte der Kurfürst die feierliche Einweihung der Anstalt auf den 1. November 1652 fest und erliess als Einladung zu diesem Feste ein »offenes Patent«, d. d. 1. September 1652 [25]). In einem weiteren Schreiben an seinen Kanzler v. Rochow vom 11. October 1652 theilte er zur Eröffnung an die Curatoren und Professoren der Hochschule mit, dass, wenn Johann Alting, der zur 2. Professur der Theologie berufen sei, bis zum Tage der Festfeier eintreffen werde, dieser zum Prorector ernannt sei und die Festrede zu halten habe; sei er aber dann noch nicht anwesend, so sollte Chuno zum Prorector ernannt und ihm auch die Festrede übertragen werden [26]). Als Rector magnificentissimus war der Kurfürst schon vorher für das Jahr 16$^{52}/_{53}$ einstimmig von der Universität erwählt worden [27]).

Das Fest selbst wurde mit grossen Feierlichkeiten begangen und dauerte vom 1.—6. November [28]).

---

25) Das Patent ist gedruckt und mit dem Kurf. Siegel versehen in dem 30. Bande der Universitäts-Annalen eingeklebt.

26) Prot. Curat. v. J. 1651 enthält das Kurfürstliche Schreiben an den Canzler.

27) Matr. lib. IV v. J. 16$^{52}/_{53}$. Büttinghausen, de C. Ludovico, Rect. Magnif. (1769).

Die Annalen der Universität unter K. Ludwig's Rectorat wurden von ihrem Syndicus und Notar, Christian Brinck, geführt. S. das Titelblatt des 30. Bandes der Annalen.

28) Eine ausführliche Beschreibung des Festes geben die An-

Am 1. November (Montag), Morgens 7 Uhr, versammelten sich die Curatoren, Professoren, die eingeladenen Gäste und Studenten in dem Collegium »in der Bursch« und zogen von dort, den designirten Prorector an der Spitze, in die Kurfürstliche (am Fusse des Schlossberges, wo jetzt das Waisenhaus steht, gelegene) grosse Kanzlei[29]), wo sie mit dem Kurfürstlichen Kanzler und den Geheimen Räthen den Kurfürsten erwarteten. In feierlichem Zuge, mit Musik voran, begab man sich über die beiden Märkte in die H. Geistkirche. Dort wurde von dem ersten Pfarrer an der Heiliggeistkirche, Johann Rulitzius, eine Predigt gehalten über Psalm 118, 25. Vor und nach der Predigt war Vocal- und Instrumental-Musik. Nach dem Gottesdienste ging der Zug, welchen unter Trompeten- und Posaunenschall 2 Pedellen mit den Sceptern und 5 Studenten mit den Insignien der Universität (Siegeln, Privilegien, Statuten- und Matrikelbüchern, Schlüsseln des Archivs, der Bibliothek und des Carcers, Alles auf sammetnen Kissen) eröffneten, in das Auditorium juridicum. Nach einer musikalischen Aufführung bestieg sodann der Kurfürstliche Canzler, v. Rochow, zuerst den Katheder und stellte der Universität den Professor Chuno als ihren Prorector vor. Nach jenem hielt der Prorector selbst eine Rede, und, nachdem hierauf der Syndicus die Universitäts-Gesetze vorgelesen hatte, endigte dieser Act mit Musik und »Lossbrennung des grossen und kleinen Geschützes.« Beschlossen wurde dieser Tag mit einem sehr glänzenden Festessen, welches der Kurfürst der Anstalt gab und an dem er selbst Theil nahm.

In dem genannten Auditorium wurden am 2., 4. und

---

nalen, Bd. 30. Schwab, Syllab. P. II, p. 2 sqq. Theatr. europ. Bd. VII. S. 311. Kayser, Heidelb., S. 138.

29) Ueber diese Canzlei s. Neckarsch. S. 100 und oben Bd. I, S. 337, Note 48.

5. November Reden von Daniel Tossan, Fausius und Leunenschloss gehalten, welchen am 6. November eine Disputation von Karl Mieg unter dem Vorsitze des Prorectors folgte. Allen diesen Feierlichkeiten wohnte der Kurfürst bei. Auch eine Deposition wurde am 3. November 1652 vorgenommen [30]).

§ 4.

Bestätigung der Universitäts-Privilegien. Jagdrecht. Handgelübde an Eidesstatt bei der Immatriculation. Doctorwürde der Mediciner. Verlesen der Privilegien in der H. Geistkirche.

Die Angelegenheiten der Universität waren jetzt geordnet und diese selbst feierlich eingeweiht, noch aber waren ihre Privilegien von dem Kurfürsten nicht bestätigt. Es wandte sich dieselbe deshalb am dritten Festtage (4. November) mit der Bitte um diese Bestätigung an ihn und schon am nächsten 6. December wurde ihr dieses Gesuch erfüllt [31]).

Ausserdem, dass Karl Ludwig die Privilegien bestätigte, verlieh er (1655) den Studenten, die nicht

---

30) Ist der erste Actus Depositionis durch Johann Philipps Zwengel, Pedelli vices tum gerentem, verübet vnd sind zwölff in Auditorio Philosophico, Praesente Dom. Magn. Prorectore deponirt worden vnd wird denn Depositis nachgesetzt: getrucktes testimonium vnd schein ertheilt. Annall. Univ. l. c. F. 3.

Hottinger (histor. eccles. T. III. p. 698) schliesst seine Schilderung über die Wiederherstellung der Universität mit folgenden Versen:

O Deus omnipotens, fac, Heidelberga perennis
Sit sedes sancti nominis ipsa tui!
Mars, Bellona suis longe absit unguibus, atque
Res Christi crescant, curia, templa, scholae.

31) Annall. Univ. T. XXX. F. 1. 3. 4. Die Urkunde ist im Univ.-Arch. Nr. 14.

Theologie oder Medicin studirten, »als welche beyde Professionen sich zum Weydwerck nicht wohl schicken«, das Recht, in gewissen, genau bezeichneten Bezirken diesseits und jenseits des Neckars zu jagen [32]). Ein solches Recht war vor dem 16. Jahrhundert auf keiner Universität den Studenten zugestanden, sondern ihnen vielmehr das Jagen und Fischen sehr strenge verboten [33]). Die Studenten missbrauchten jedoch das ihnen bewilligte Jagdrecht und überschritten besonders diesseits des Neckars das ihnen zugewiesene Gebiet. Dieses veranlasste den Kurfürsten, durch Decret d. d. 21. Februar 1671, das den Studenten zugestandene Jagdrecht diesseits des Neckars ganz zu nehmen [34]) und das jenseits des Neckars nur innerhalb genau angegebener Gränzen zu gestatten. Dieses Recht wurde von dem Kurfürsten, Karl Philipp, auf alle Studenten ausgedehnt [35]) und vom Kurfürsten, Karl Theodor, (22. August 1746) bestätigt. Bei der Immatriculation wurde jedem Studenten ein Erlaubnissschein zugestellt [36]).

---

32) Die Urkunde d. d. 28. December 1655 findet sich in den Annall. Univ. de ann. 1656, F. 497, a. b und bei Schwab, Syllab. P. II, p. 23. Dieses den Studenten bewilligte Recht wurde ihnen in Gegenwart des Kurfürsten am 9. Januar 1656 in dem Sapienz-Collegium bekannt gemacht.

33) Meiners, Gesch. d. hoh. Schulen, Th. II. S. 413. Auf der Universität in Tübingen lautete nach dem Statut. renovat. p. 122 das Verbot folgendermassen: »Nemo quoque civium academicorum venationibus leporum, vulpium, volucrum, pisciumque operam dato. Qui contra fecerit, pro arbitrio rectoris et senatus graviter punitor«.

34) Schwab, P. II. p. 61, woselbst sich auch das Kurfürstl. Decret befindet.

35) Mieg, Orat. de provid. circa Univ. Heidelb. p. 23.

36) Ein solcher Erlaubnissschein, welcher am 17. Mai 1781 dem »Philippo Henrico Hautz, Eberbacensi, Philosophiae et Theologiae Candidato«, dem Vater des Verfassers, bei seiner Immatriculation an dem genannten Tage eingehändigt wurde, liegt im Original vor uns.

Im Genusse dieses Jagdrechtes blieben die Studenten bis zum Jahre 1848, wo durch eine Staatsministerialentschliessung vom 26. Juli des genannten Jahres (Regierungsblatt 1848, Nr. 51) die Jagden den Gemeinden, soweit ihre Gemarkung reicht, überwiesen wurden.

Seit der Gründung der Universität waren alle, welche das academische Bürgerrecht geniessen wollten, verbunden, bei ihrer Immatriculation einen Eid zu schwören. Diese Einrichtung erschien dem academischen Senate nicht zweckmässig, da eines Theils manche sich lieber nicht einschreiben liessen und andern Theils sowohl das jugendliche Alter vieler der Immatriculirten und der der Jugend überhaupt eigene leichte Sinn ein Verletzen dieses Eides befürchten liessen. Aus diesen Gründen und, weil es auch nicht selten vorkam, dass die zu Immatriculirenden auch nicht einmal das gesetzliche Alter hatten, um einen Eid schwören zu dürfen, stellte (1652) der academische Senat an den Kurfürsten den Antrag, zu gestatten, dass in Zukunft dieser Eid bei der Aufnahme von Studenten nicht mehr geleistet werde, sondern ein von ihnen gegebenes Handgelübde Eidesstelle vertreten solle[37]). Dieser Antrag wurde von dem Kurfürsten genehmigt und die Bestimmung auch in die durch denselben veranstaltete Universitäts-Reformation aufgenommen. Seit jener Zeit wird statt des Eides nur ein Handgelübde bei der Immatriculation abgegeben.

Auch bei dem von den Medicinern zu leistenden Doctoreide trat eine Veränderung ein. Bis zum Jahre 1655 mussten diese, wenn sie den Doctoreid ablegten, schwören: »Ne ex Mercurio aut stibio praeparata adhiberent.« In dem genannten Jahre erklärten nun alle auf der Universität studirenden Mediciner, sie würden

---

37) Annall. Univ. de ann. 1652, F. 5, 17 sqq. Matric. lib. IV de ann. 1652.

lieber sämmtlich die Anstalt verlassen, als sich durch ihren Schwur diese Beschränkung in der Praxis auferlegen. Dieses hatte zur Folge, dass **Fausius** bei dem Kurfürsten die Entfernung dieser Stelle aus der Eidesformel durch ein Kurfürstliches Decret erwirkte[38]).

Nach Wiederherstellung der Universität fand auch, »altem Herkommen und statutis Academiae gemäss«, vom Jahre 1653 an Nachmittags um 1 Uhr »uff vorhergehend Geläut mit der grossen Glocke« die Verlesung der Privilegien statt. An den Kirchenrath erging vorher der Auftrag,

> »Verfügung zu thun, dass solches in allen 4 Kirchen möge verkündigt und die Zuhörer ermahnt werden, bei solcher Verkündigung zu erscheinen« [39]).

§ 5.

Geringe Frequenz der Universität. Gutachten, derselben abzuhelfen.

Der Kurfürst nahm an der wissenschaftlichen Wirksamkeit der Universität den lebhaftesten Antheil, wohnte fast allen öffentlichen Reden, Disputationen und Promotionen persönlich bei und that überhaupt Alles, was er konnte, um derselben ihren alten Glanz wieder zu verschaffen und zu erhalten. Dessen ungeachtet traten doch öfter Zeiten ein, wo es entweder den Studenten an dem gehörigen Fleisse fehlte oder andere Verhältnisse eine minder starke Frequenz derselben herbeiführten.

So wurde im Jahre 1668, wo auch nur sehr wenig Studenten immatriculirt wurden[40]), theils über den Un-

---

38) Schönmezel, Hist. Fac. Med. (Acta Fac. Med. F. 230.)

39) K.-R.-Pr. v. 5. November 1653 und v. 30. October 1657.

40) Nach der Wiederherstellung der Universität durch Karl Ludwig wurden vom 22. November 1652 bis zum 20. December

fleiss der Studenten im Allgemeinen, theils aber auch und besonders über den der Theologie Studirenden in Beziehung auf die hebräische Sprache geklagt. Es erhielt deshalb der betreffende Professor, Johann Friedrich Mieg, den Auftrag, sich gutachtlich darüber zu äussern, wie das Studium der hebräischen Sprache wieder mehr gehoben werden könnte. In diesem Berichte [41]) wurde besonders hervorgehoben, dass die Candidaten-Prüfungen strenger gehandhabt und bei den Disputationen aus dem Original-Text citirt werden sollte; ausserdem sollten denjenigen Studirenden, welche dazu die nöthigen Anlagen und Lust hätten, ausschliesslich sich den orientalischen Sprachen zu widmen, besondere Unterstützungen gereicht werden [42]).

Auch in den folgenden Jahren erschien dem Kurfürsten der Besuch der ihm so theuern Universität gering. Um diesen zu vermehren, trug er ihr unter dem

---

1653 119 Studenten immatriculirt. In den Jahren 1654: 47, 1655: 40, 1656: 145, 1661: 110. Von den Jahren 1662—1704 fehlen die Matrikelbücher. Es lässt sich deshalb die Studentenzahl nicht angeben.

41) Abgedruckt ist dieser Bericht bei Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch. B. 1. S. 12. Ueber Mieg und dessen Schriften vrgl. Büttinghausen, Ergötzlichkeiten aus d. Pfälz. und Schweiz. Gesch. und Literat. Stück III, S. 39—63. Desselben Beiträge z. Pfälz. Gesch. B. I. S. 7—20. Gesch. d. Neckarschule, S. 99. 113.

42) Der Fleiss der jungen Theologen scheint im Allgemeinen nicht besonders gross gewesen zu sein. Im Jahre 1679 liess der Kurfürst der theologischen Facultät, welche (1656) die Statuten v. J. 1575 angenommen hatte (Act. Theol. Fac. T. I. F. 1), den Befehl zugehen: »Ut in Facultate Theologica instituantur, secundum ipsa statuta, semestria examina, seu inquisitiones in studia, profectus, mores studiosorum omnium, cum primis illorum, qui in serenissimi S. ditionibus promotionem exspectant.«

Der Dekan der Facultät, Friedrich Spanheim, machte dieses den Studenten bekannt, »ut adderetur calcar diligentiae, cujus defectum in multis observaverat.« Act. Theol. Fac. T. I. F. 277.

10. September 1779 auf, alle Halbjahre ein Verzeichniss der Vorlesungen drucken zu lassen und »etwas pompeuser« einzurichten [43]). Dieses hatte jedoch den erwünschten Erfolg nicht; denn schon am 25. Februar 1680 forderte der Rector der Universität die Mitglieder des Senates auf, mit einander ernstlich zu überlegen, »woher es wohl komme, dass, während die Zahl der Studenten an andern Universitäten zunehme, in Heidelberg immer geringer werde, und wie abzuhelfen sei. In specie, ob nicht genug Professoren da seien, oder ob sie nicht fleissig genug anderswohin correspondiren und Leute hierherziehen, oder ob sie in ihren lectionibus oder publicis exercitiis unfleissig, oder dass sie keine oder gar zu theuere oder gar zu lange und den Studiosis unanständige Collegia halten, oder sich unter einander verkleinern und darmit die Studiosos abwendig machen, oder dass die administratio Justitiae und Disciplin zu scharf oder zu gelind, sonderlich die Baronen oder Edelleute sich zu beschweren haben, dass man sie nicht honorifice genug tractire, oder dass Kost und Wohnung für die Studenten zu theuer seien, oder keine Communitäten oder Bursen aufgerichtet würden, oder die Universität ausserhalb im Allgemeinen aus Particular-Feindschaft herabgesetzt und die Studiosen beredet würden, anderswohin zu gehen, oder ob es an berühmten Buchführern (Buchhändlern) fehle, durch deren Vermittelung anderswo die Professoren nicht wenig bekannt zu werden pflegen.«

Der Rector schloss seinen Vortrag mit der Aufforderung an seine Collegen, »es solle jeder darüber nachdenken, wie diesem Uebelstande abzuhelfen sei, und ohne Scheu seine Gedanken pflichtmässig schriftlich auf-

43) Annall. Univ. T. XXXII. F. 33.

tzen und sie in der nächsten Sitzung, die zu diesem Zwecke abgehalten werden solle, vorlegen [44]).

Die in der gedachten Absicht veranstaltete Senatssitzung wurde am 5. März 1680 abgehalten, wo die einzelnen Mitglieder ihre Ansichten schriftlich abgaben und sich dann in folgenden Punkten vereinigten:

1) »Eine Hauptursache des geringen Besuches der Universität liege in der geringen Anzahl der Professoren, indem die Professiones in Facultate juridica et philosophica nicht ersetzt; andere Universitäten hätten Professores extraordinarios et doctores, so mit allerhand Collegiis den Studiosis an Hand gehen, die solcher gestalten nicht allein, zu welcher Zeit dess Jahres sie kommen, Collegia anfangen können, sondern auch in den Collegiis mehrer wahl haben, woran es aber bei hiesiger mangle, desswegen frembder orthen, wann ein man aus dem typo lectionum sieht oder sonsten hört, dass so wenig Professores hier seien, derselbe abnehmen muss, dass alle Professiones nicht wohl bestellet seien; ferner hätten wegen der Kriegsunruhen viele Professoren Heidelberg verlassen, eine Universität aber daher fürnemblich auch bekannt werde, wann gelehrte Leute lange Zeit bei derselbigen verharren, denn die abreisenden Studiosi ihren bekannten die Professores wiederum recommandiren, deren information sie sich bedient; So seyen auch anderer Ort die Professores in mehrerem Respect als hier, welches jenen bei den fremden studiosis auch mehrer estime mache und berühmte Leute dahin vocirt zu werden trachten, dessgleichen schätzten sich vornehme Studiosi vor ein ehr unter dero Jurisdiction zu stehen und wann sie wegziehen von selbigen mit respect reden und dadurch andere hinzureisen veranlassen; da hingegen allhier, weil von Cantzlei- und andern Bedienten geringer Respect vff die Universität gemacht werde, fast die studiosi so von einiger Condition und standt unter dero Staab zu sein difficultiren; ferner hätten an andern Universitäten die Professoren auch ansehnliche Emolumente und Immunitäten zu geniessen, welche aber hier schlecht, desswegen anderswo wohl accomodirte Leute schwer anher zu bringen«.

2) »Obschon gegenwärtige Professores in lectionibus publicis et Collegiis privatis auch andern exercitiis publicis ihr

44) Annall. Univ. T. XXXII. F. 182—184.

officium verrichten, und gern ein mehreres thun wollten, so fehle es ihnen aber an gelegenheit eine oder die andere gute und rare materiam extra ordinem völlig zu disputiren, daher nicht so viel wie an andern Orten exercitia publica gehalten würden, was den Schein gebe, als wären die Professoren hier so fleissig nicht; ferner wäre bei jetziger beschaffenheit der hiesigen Buchführer keine Hoffnung gute opera bei ihnen in Verlag zu bringen, die Celebritas professorum aber besonders davon abhinge, dass ihre scripta durch die Buchführer weit und breit im Reiche verhandelt würden; auch sei das Porto so theuer, dass ein Professor, der viel correspondiren wolle, ein gut Theil seiner Besoldung anwenden müsste;«

3) »sei es anderer Orth nicht allein gar wohlfeil und wie jeder selbst wolle zu leben, sondern es hätten die Studiosi, so von keinen sonderlichen mitteln, allerhand subsidia, als Contubernia, Communitäten, Bursen, Item Präceptoraten Famulitien und dergleichen Gelegenheiten, an denen es hier fehle.«

»Was die Collegia privata belanget, weil die Frequentz anderer Orth gross, könnten selbige jedem wohlfeiler zu stehen kommen, dem aber wäre leicht abzuhelfen, wann Professores extraordinarii oder Doctores privati wären, die Collegia halten wollten und ein gewisser Tax denen Collegiis gesetzet würde.«

»F a c u l t a s m e d i c a erinnert absonderlich, dass es an einem rechten Horto medico fehle; dass kein Theatrum anatomicum et anatomiae minus frequens exercitium. die Aufrichtung der officinae chym. mangle an Collegiis vere practicis.«

»F a c u l t a s p h i l o s o p h i c a bemerkt, dass die Studia humaniora et philosophica sehr verachtet, darin doch vor diesem die meisten Studenten gewesen, desswegen darin zu remediiren und die honores Academ. et Magistrales wieder einzuführen.« [45])

Darauf wurde am 11. März 1680 eine weitere Senatssitzung gehalten, in welcher berathen wurde, wie viel von den erledigten Lehrstellen zu besetzen und welche Männer zu berufen seien.

In der juristischen Facultät waren drei Stellen zu

---

45) Annall. Univ. T. XXXII. F. 187—193.

besetzen. Zu denselben wurden als tüchtig genannt: Dr. Mastricht in Duisburg, Dr. Holtermann in Marburg, Dr. Beckmann, Dr. Strick, beide in Frankfurt a. d. O. Diese sollten dem Kurfürsten vorgeschlagen werden, um aus ihnen drei zu wählen.

Von der philosophischen Facultät werden Chouet und Horchius zur Besetzung zweier vacanten Lehrstellen in Vorschlag gebracht [46]).

Welchen Erfolg diese sämmtlichen Vorschläge hatten, ist aus den Annalen nicht zu ersehen, da jene des Jahres 1680 (T. XXXII) mit dem 13. März schliessen und die des Jahres 1681 (T. XXXIII, a) mit dem 5. Januar beginnen.

§ 6.

Lehrerpersonal. Karl Ludwig's Unionsbestrebungen. Berufung Spinoza's.

Waren nun auch die Zustände der Universität unter Karl Ludwig nicht immer die günstigsten, so waren sie zum Theil durch Krieg herbeigeführt [47]), doch nie

46) Annall. Univ. T. XXXII. F. 198—201.

47) Wir erinnern hier nur an die Jahre 1675 und 1676, wo der schönste Theil der Rheinpfalz von dem Feldherrn Ludwig's XIV., Turenne, verwüstet wurde. Zugleich erwähnen wir bei dieser Gelegenheit das weniger bekannte »Neutralitäts-Project«, welches in den genannten Jahren zum Besten der Stadt wegen »ihrer blühenden hohen Schule« sehr eifrig betrieben wurde. Die Universität wandte sich mit Bewilligung des Kurfürsten, Karl Ludwig, an die Kaiserliche Majestät, an die Reichsversammlung zu Regensburg, an die Könige von England, Frankreich, Spanien, Dänemark und Schweden, an die Generalstaaten und insbesondere an die Herzogin von Orleans. Am Englischen Hofe betrieb Spanheim, welcher sich dort damals in Kurfürstlichen Geschäften aufhielt, die Sache auf das Angelegentlichste und nicht ohne Erfolg. Näheres findet sich in dem Protokoll der Universität v. J. 1675,

lange dauernd; wir finden vielmehr die in jener Zeit hervorragendsten und berühmtesten Männer Deutschlands als Lehrer an derselben. Es sind dieses

die Theologen: Daniel Tossanus d. J. (1651), Johann Heinrich Hottinger aus Zürich (1655)[48], Johann Ludwig Fabricius aus Speyer (1659), zugleich Ephorus des Sapienz-Collegiums[49], Friedrich Spanheim d. J. von Genf (1659), Caspar Heidegger von Bärenschwiel (1659), Nachfolger Hottinger's, Johann Friedrich Mieg (1667),

die Juristen: Heinrich David Chuno (1651), Gottfried von Jena (1652), Philipp Burchard aus Heidelberg (1656), Johann Friedrich Böckelmann (1659), Bannier Schuttenius (1661), Reinhard Blum (1663), Gisebert Glöckner von Emden (1666), Jacob Sylvan von Dankelmann (1666), Johann Florens von Eickel (1667), Christian Ernst Reichenbach (1671), Heinrich Coccejus von Bremen (1672), Nachfolger Pufendorf's. Johann von Spina, Sohn Peter's von Spina d. J.

F. 95 und in den Annalen v. J. 1676, F. 35—38, woselbst auch der Brief Spanheim's an die Universität sich findet. Vrgl. auch Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch., B. I. S. 143—147.

48) Aus Gefälligkeit für den Kurfürsten, welcher den berühmten Theologen bei der Restauration der Universität als ein Darlehn auf einige Jahre vom Rath von Zürich für sich begehrte, trat dieser ihn ab. Hottinger erhielt nicht nur eine Professur der Theologie, sondern wurde auch Kirchenrath und Ephorus des Sapienz-Collegiums. Seine Besoldung bestand in 220 fl. nebst 12 Scheffeln Waizen, 1 Wagen Wein und freier Wohnung. Nach Zürich kehrte er 1662 zurück, ertrank aber 1667 in der Limmat, als er im Begriff war, zum Antritte der mit einer Besoldung von 1200 fl. ihm verliehenen Professur der Theologie nach Leiden zu gehen. Tholuck, Acad. Leben, Abth. II. S. 366 ff.

49) Ueber Mieg, Fabricius und andere von dieser Zeit an bis zum Jahre 1786 berühmte Theologen vrgl. Acta secul. p. 130 ff. Riesmann red. p. 212 ff.

(1669), **Johann Wolfgang Textor** (1671), **Heinrich Gunther Thulemar** (1680),

die **Mediciner**: **Fausius** (1651), **Israel** (1652), **Georg Frank von Frankenau** (1672)[50]. Als **Fausius** (1671), zugleich Leibarzt des Kurfürsten, und **Israel** (1674) gestorben waren, vertrat **Frank** die ganze medicinische Facultät[51].

Die Philosophen: **Johann von Leunnenschloss** (1651), **Paul Hachenberg** (1652), **Seobald Fabricius** (1652), Bruder des **Johann Ludwig Fabricius**, **Sebastian Ramspeck** aus Basel (1654), **Johann Freinsheim** (1656), **Lorenz Beger** (1660), **Johann Carreus** (1671), **Lorenz Crollius** (Groll, 1680).

Ferner hatte **Karl Ludwig** den **Samuel Pufendorf** (1661) als Professor der Philologie berufen, welcher aber zugleich auch der erste Lehrer des Natur- und Völkerrechtes in Deutschland war[52]. Weiter wurde **Stephan Gerlach** als Professor der Kirchengeschichte

---

50) Die Professoren der medicinischen Facultät, welche unmittelbar von dem Jahre 1686 bis zum Jahre 1786 an der Universität mitwirkten, s. Acta sec. p. 244.

51) Schwab, P. II. p. 27. 10. Acta sec. p. 248.

52) Das Schreiben an den academischen Senat, in welchem Pufendorf den Ruf annimmt, ist in Annall. Univ. v. J. 1661, F. 154. 155 und abgedruckt bei Schwab, S. 45. Immatriculirt wurde er am 12. December 1661 als »civis Academicus et Professor juris gentium et philologiae«. Matr. lib. X. T. IV. (1661.) Heidelberg verliess er wieder 1668. Nach einer noch vorhandenen Urkunde verkaufte er als »Secretarius« und »Historiographus« des Königs von Schweden am 9. März 1688 der Universität sein in der Augustinergasse, der Sapienz gegenüber, gelegenes Eckhaus für 800 Rthlr. — Nachdem Pufendorf als siegreicher Nachfolger von Grotius und Hobbes von 1661—1686 an den Universitäten zu Heidelberg und Lund die Theorien seines Natur- und Völkerrechtes gelehrt hatte, starb er 1694 als Freiherr, Hofrath, Kammergerichtsbeisitzer und Hofhistoriograph zu Berlin.

an die Universität gezogen (1657). Er sollte zugleich dem Kurfürsten in der Ausführung seines Lieblingsplanes, »der Vereinigung der verschiedenen Kirchengemeinschaften der Christen«, oder, wie es in dem Kurfürstlichen Decrete heisst, »in negotio pacis ecclesiasticae«, behülflich sein [53]). Auch Hottinger, der vertraute Rathgeber Karl Ludwig's, war seit seiner Verpflanzung nach Heidelberg ganz und gar in diese Unionsangelegenheiten hineingezogen worden. Allein die Bemühungen des Kurfürsten waren eben so vergeblich, als die Friedrich's IV. (S. 150 u. 151). Noch war jetzt die Zeit eben so wenig dazu reif, als früher [54]).

Als Depositor wird Johann Philipp Zwengel [55])

---

53) Als Gerlach den vorgeschriebenen Eid leisten sollte, verweigerte er dieses in so weit, als sich derselbe auf das reformirte Glaubensbekenntniss bezöge, und erklärte, er sei der Augsburgischen Confession »mit mund und herzen« zugethan und auch als »eines Augspurgischen Confessionsverwanthen vocirt worden«. Unter diesen Verhältnissen sprach sich der academische Senat dahin aus, dass er als Professor nicht zugelassen und ihm nur der Titel »Professor extraordinarius« oder »Professor honorarius« verliehen werden könne. Als die Sache jedoch vor den Kurfürsten gebracht wurde, entschied dieser am 20. Juli 1657, dass Gerlach »zum Professore ordinario aufgenommen und mit vorbesagtem Aide weiter nicht in ihn gedrungen werden solle«. Annall. Univ. de anno 1657. F. 11. 12. 21. 23. 24. 29. 30. Moser: Erläutertes Württemberg. Struv a. a. O. S. 659. Schwab, Syllab. T. II. p. 55. Wundt, Gesch. Karl Ludwig's, S. 146 ff. und das interessante »Protocollum gehalten zu Heydelberg im Hohen Rath als man von einem Syncretismo oder Religionsfrieden mit den Evangelischen, die sich Lutherische nennen, zu handeln im Werk gewesen«, ebendort in den Zusätzen und Beilagen, S. 42—82. Ein merkwürdiges Schreiben Karl Ludwig's an den Herzog Eberhard III. von Württemberg, Vereinigung der beiden Confessionen betreffend, findet sich in der »Ausgeleschten Simmerschen Stammlinie«, S. 165 ff.

54) Häusser, S. 599. Tholuck, S. 367.

55) Annall. Univ. T. XXX, a. F. 1.

und als Hof- und Universitätsfechtmeister Jean Daniel L'Ange[56]) genannt.

So strenge auch die Grundsätze der Sparsamkeit waren, welche der Kurfürst während seiner ganzen Regierung befolgte, so mussten sie doch stets in den Hintergrund treten, wenn es sich um das Wohl der Universität und die Förderung ihrer Interessen handelte. Sein natürlicher Scharfsinn und die Bekanntschaft mit den besten Schriften alter und neuer Zeit hatten ihm, wie sein Biograph sagt[57]), schon frühe eine tiefe Verachtung gegen die Nachbeter eines erlernten Systems und die blinden Verehrer väterlicher Meinungen eingeflösst[58]). Kaum hörte er, selbst noch in vorgerückterem Alter, einen Mann nennen, der »einen kühnen Versuch, in irgend eine dunkle Gegend des menschlichen Wissens einzudringen, wagte, so erwachte auch schon der Gedanke in ihm, einen Lehrstuhl seiner hohen Schule mit ihm zu besetzen«. Einen Beweis gibt die beabsichtigte Berufung des Juden Spinoza. Auf den Philosophen wurde der Kurfürst besonders durch v. Chevreau, einen geistreichen französischen Edelmann, aufmerksam gemacht. Dieser lebte viele Jahre an dem Kurfürstlichen Hofe und hatte sich Karl Ludwig's Gewogenheit in hohem Grade erworben. In

---

56) L'Ange hat eine Schrift »deutliche und gründliche Erklärung der Adelichen und Ritterlichen Fechtkunst« herausgegeben, welche 1664 zu Heidelberg bei Adrian Weingarten, »der Hohen Schull Buchdrucker«, erschien. Eine 2. Aufl. dieses Buches vom J. 1708 ist die Düsseldorfer von Charles L'Ange, »Kurfürstl. Major und Exercitienmeister«. Die erste Ausgabe befindet sich in der Königl. Bibliothek in Stuttgart und die zweite in München.

57) Wundt, Gesch. Karl Ludwig's, S. 91 ff.

58) K. Ludwig war so tolerant, dass er den Juden und Schwenkfeldianern freie Religionsübung gestattete, ungeachtet der »widersinnigen Anforderung« des Heidelberger Presbyteriums, dass die Juden sich nicht mehr sollten beschneiden lassen, auf welche Anforderung der Kurfürst gar keine Resolution gab.

einer Unterhaltung mit dem Kurfürsten sprach er nicht nur sehr vortheilhaft von dem »subtilen Metaphysiker«, sondern las auch einige Capitel aus dessen Lehrbuche der Cartesischen Philosophie (Principia Cartesii geometrico more demonstrata) vor. Der Kurfürst gewann dadurch so grosses Gefallen an dem Philosophen, dass er dem von ihm sehr geschätzten und toleranten Theologen, Johann Ludwig Fabricius, auftrug, mit jenem wegen der Uebernahme eines philosophischen Lehrstuhles in Unterhandlung zu treten. Fabricius schrieb nun im Namen des Kurfürsten an Spinoza, dass er in Heidelberg »alle Freiheit des philosophischen Unterrichtes geniessen würde; nur hoffe der Kurfürst, er werde diese Freiheit nicht zur Störung der öffentlich eingeführten Religion missbrauchen«. Spinoza schlug jedoch den Ruf mit dem Anfügen aus, »er wisse nicht, in welche Gränzen die Freiheit des philosophischen Unterrichtes eingeschränkt werden müsste, wenn sie nicht die Religion zu beunruhigen den Schein haben solle«[59].

§ 7.

Kurprinz Karl Rector. Beabsichtigte Wahl des Raugrafen Eduard zum Rector.

Für das Jahr 16⁵⁹/₆₀ wurde der Kurprinz Karl zum Rector und Friedrich Spanheim zum Prorector[60])

---

59) Die beiden Briefe (vom Februar und März 1673) sind abgedruckt bei Paulus, Benedicti de Spinoza opera P. I, p. 635 bis 641. Fauth (de bonis literis a principibus Palatinis adamatis, p. 13) sagt über Spinoza's Berufung: »Excelsiora ingenia magni faciebat Princeps, minutias theologicas nihili pendebat, pacis vero ecclesiasticae et publicae studiosissimus. Itaque suo officio nec defuit Princeps, nec theologus, nec philosophus: ille virum probum doctumque vocando, hic aequas conditiones proponendo, iste nil promittendo, cui servando sese imparem judicabat, cum Deum rerum omnium causam immanentem, non vero transeuntem statueret«. Vrgl. auch Heidegger: Vita et obitus J. L. Fabricii. Wundt a. a. O. S. 94. 95.

60) Matric. lib. IV ad ann. 1660. Annall. Univ. de anno 1659

gewählt. Als aber im Jahre 1677 die Universität den 10jährigen Sohn des Kurfürsten, den Raugrafen Eduard, da er in das Sapienz-Collegium eingetreten und zugleich in das Album der Universität aufgenommen worden war, zum Rector wählte, so genehmigte Karl Ludwig diese Wahl nicht, sondern erklärte: »Da sein Sohn erst vor Kurzem in das Album Universitatis eingetragen worden, auch seine profectus noch etwas gering, wurde es Uns zu gnädigem Gefallen gereichen, wenn ihm diese Ehre bis übers Jahr, geliebts Gott, verspart werden möge«.

Dieses berichtet der Biograph der Raugräfin Luise, der Mutter Eduard's, Kazner, mit dem Beisatze: »Wahrlich, es liegt nicht am Gelehrtenstande, dass der Pantoffelkuss nicht in's deutsche Fürsten-Ceremoniel aufgenommen worden«[61].

§ 8.

Procanzler. Wiederherstellung einer Universitätsbibliothek. Versuch, die nach Rom entführten Bücher wieder zu erhalten. Anlegung eines botanischen Gartens.

Nach der Kirchenreformation wurde bis zum Jahre 1631 der Procanzler der Universität[62] »auss den evangelischen Professoren« ernannt. Als nun diese 1652 wieder hergestellt war, trug sie dem damaligen Dompropst in Worms, Hugo Eberhard Cratz, Graf von Scharpffenstein, die Bitte vor, einen Procanzler zu ernennen. Dieser bestimmte nun seinen Syndicus, Johann Meyer, Doctor der Rechte, dazu, welcher

61) Louise, Raugräfin zu Pfalz, Th. II, S. 102.

62) Ueber Canzler und Procanzler der Universität siehe oben, Bd. I, S. 143—146.

in Worms seinen Sitz hatte. Damit war aber die Anstalt nicht zufrieden. Sie wollte, wie vordem, einen Procanzler aus ihrer Mitte [63]), und auf Verwenden des Kurfürsten, ihres damaligen Rectors, und auf ihr eigenes Ansuchen selbst änderte der Dompropst seinen Entschluss; er ernannte am 10. September 1653 den Prorector Chuno zum Procanzler, was derselbe bis zu seinem Tode (1665) blieb [64]). Seine Nachfolger waren die Professoren: Fausius, der Mediciner († 1671) [65]), der Jurist, Georg Gisbert Glöckner († 1679) [66]), der Mediciner, Frank von Frankenau (bis 1668, wo er Heidelberg verlässt) [67]), der Jurist, Fleck von Roseneck (1705 bis zu seinem Tode 1731 [68]), der Jurist, Franz Christian Henne-

---

63) Annall. Univ. T. XXX, F. 138, a.

64) Annall. Univ. T. XXX, a. F. 122—124. 133—138. 159. 160, woselbst sich auch die Schreiben des Kurfürsten, der Universität und des Dompropstes finden. Bemerkenswerth ist, dass die erste Zuschrift der Universität an den Dompropst vom $\frac{5}{15}$. April 1653 — die sämmtlichen Schreiben mussten vor der Absendung dem Kurfürsten vorgelegt werden — nicht abgeschickt werden durfte, weil »so vielmahl des Papstes gedacht und zu ende diese Formalia gesetzt worden »hoc modo Pontificum voluntas conservatur«, und er nicht davor halte, dass, da unsere Voreltern von der Papstischen Religion abgetretten, in dergleichen requisitionsschreiben des Papstes soviel Meldung geschehe« (F. 133). Die Universität fasste nun ein anderes Schreiben, d. d. $\frac{24. \text{Mai}}{3. \text{Juni}}$ 1653, ab, welches dem Dompropst übersendet ward (F. 134. 135).

65) Schwab, P. II, p. 11.

66) Acta sec. p. 239.

67) Schwab, p. 77. — Als 1680 die Universität keinen Procanzler hatte, glaubte zwar der academische Senat, der Decan der philosophischen Facultät könne diese Stelle versehen (Annall. Univ. T. XXXIV, F. 7); allein, als man dieses Vorgehen durch die Acten nicht begründen konnte, beschloss man am 20. December 1680 (F. 9. 10): »Legibus et observantiae inhaerendum esse«, und also »Die Potestas creandi in magistrum Philosophiae a Procancellario zu bitten seye«. Worauf dann Frank's Ernennung erfolgte.

68) Schwab, p. 106.

mann († 1770)[69], der Jurist, Franz Ignaz Wedekind († 1782), der Mediciner, Georg Matthäus Gattenhof († 1788)[70], und als der letzte der Jurist, Johann Jacob Kirschbaum (bis zum Jahre 1802).

Den Eifer, welchen Karl Ludwig für die Belebung wissenschaftlicher Regsamkeit an der Universität hatte, bewährte er auch dadurch, dass er sich bemühte, die grössten Theils vernichtete Bibliothek wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke liess er alle noch vorhandenen Reste sammeln, welche in Folge von Schenkungen durch die Bücher des David Pareus und Marquard Freher noch vermehrt wurden. Ausserdem versuchte er es mehrmal, von dem päpstlichen Hofe die Zurückgabe der nach Rom (1623) entführten Bücher zu erlangen. Er sandte deshalb (1663) den berühmten Ezechiel Spanheim, der damals an seinem Hofe lebte, nach Rom; allein alle Bemühungen waren vergebens. Und dieses ist nicht zu beklagen. Wären damals diese Schätze nach Heidelberg zurückgekehrt, so würden sie im Jahre 1693 eben so wohl, als die von Karl Ludwig hergestellte und bereits recht ansehnlich gewordene Bibliothek[71], mit der Stadt Heidelberg ein Raub der Flammen geworden sein.

Weiter liess der Kurfürst auch einen neuen botanischen Garten in der Vorstadt neben dem Kurfürstlichen Garten (1679) anlegen. Nach der Reformurkunde der Universität (S. 52) sollen ein der medicinischen und zwei der juristischen Facultät »in der Vorstadt allhier zustehende Gärten dazu gebraucht und mit denen in der Medizin benöthigsten gewächsen und Kräutern auf des Fisci Universitatis Kosten versehen und unterhalten werden«.

---

69) Schwab, p. 185.
70) Ibid. p. 246.
71) S. Wilken a. a. O. S. 219 ff.

Mit der Ausführung wurde von dem academischen Senate und dem Kurfürsten der als Mediciner und besonders als Botaniker gleich ausgezeichnete Professor Frank betraut. Die Universität hatte zwar früher schon einen botanischen Garten (S. 144 u. 145); allein derselbe war während des Krieges in gänzlichen Verfall gerathen[72]. Er lag auf dem freien Platze, auf welchem jetzt das Wrededenkmal steht und der vordem das Arboretum genannt wurde. Nach Frank erwarben sich die Professoren der Medicin, Daniel Nebel (1708) und dessen Sohn und Nachfolger, Wilhelm Bernhard Nebel (1728), so wie auch später (1782) Professor Gattenhof, grosse Verdienste um diesen Garten[73]. Ein diesem gewidmetes Denkmal stand in demselben bis zur Zeit, wo der Garten mit der Anlage verbunden wurde.

§ 9.

Reform der Universität (1672).

Bis jetzt wurden die der Universität von dem Administrator Casimir gegebenen Statuten vom Jahre 1588 benutzt. Da sich aber unterdessen die Zeitverhältnisse geändert und bei dem steten Fortschreiten der Wissenschaften die aus der mittelalterlichen scholastischen Zeit noch herrührenden Bestimmungen zum grossen Theil Sinn und Geltung verloren hatten, so sah sich

---

72) Acta secul. p. 248. Seinen Dank spricht Frank gegen den Kurfürsten in folgenden Worten aus:

»Marmora franguntur, dura aera rubigo prehendit;
Gratia ut et virtus firmius aere manet.
Horti, quem mandas mihi, Carole Ludovice,
Flore suo testis quilibet annus erit«.

Frank: Ad Floralia terrae Palat. celebranda invitatio. (1679 Progr.)

73) Schwab, Syll. P. II. p. 245. Gattenhof: Stirpes agri et horti Heidelb. Praefat.

Karl Ludwig veranlasst, die bisherigen Statuten neu bearbeiten zu lassen. Diese Bearbeitung umfasst nach der vor uns liegenden Abschrift 76 ziemlich eng geschriebene Seiten in Folio und wurde am 1. September 1672, als von nun an für die Universität geltend, von dem Kurfürsten genehmigt [74]). Diese Geltung behielten die Statuten bis zum Jahre 1786, wo die von **Karl Theodor** gegebenen an ihre Stelle traten.

Aus diesen Statuten theilen wir Folgendes mit:

In der theologischen Facultät sollen nur solche Lehrer angestellt werden, welche die Augsburgische Confession und die reformirte Kirchenordnung anerkennen, in den 3 übrigen Facultäten jedoch nicht nur berühmte, »der reformirten Religion zugethane Professoren«, sondern auch andere »qualificirte Subjecte«.

Der Senat (Consilium, Rath) der Universität besteht aus den Professoren der 3 höheren Facultäten und 3 Professoren der Artisten-Facultät. Sollte der Rector dieser Facultät angehören, so sind nur 2 Mitglieder aus derselben zu nehmen.

Der Rector wird, wie bisher, jährlich am 20. December gewählt und hat 20 fl. Honorar. Ihm zur Seite steht ein Consistorium, welches ausser ihm aus 4 Mitgliedern besteht und zwar, wenn der Rector ein Theologe ist, 2 Professoren aus der Juristen-Facultät, 1 aus der medicinischen und 1 aus der artistischen. Der gleiche Fall tritt auch ein, wenn der Rector ein Mediciner oder Artist ist. Ist der Rector aber ein Jurist, so wird ihm aus jeder Facultät ein Mitglied zugewiesen. Jeder Assessor aus der Juristen-Facultät hat jährlich 6 fl., da sie die Acten durchzugehen und die Urtheile zu formuliren hatten, dagegen erhielt jeder andere Assessor für jede

74) Univ.-Arch. Nr. 358, 66. Auch der Verfasser dieser Schrift ist im Besitze einer alten Abschrift dieser Urkunde.

Sitzung, in welcher er gegenwärtig war, ein »halb Kopfstück«; wer ohne gegründete Entschuldigung nicht in die Sitzung kam, musste ½ fl. Strafe zahlen.

Wie die Universität ein Consistorium hatte, so hatte auch jede Facultät ihren Senat (Consilium), welcher aus den Mitgliedern derselben zusammengesetzt war.

In der theologischen Facultät waren nur 2 Professoren angestellt, von welchen der erste 270 fl. und der zweite 220 fl. Besoldung hatte.

In der juristischen Facultät waren 4 Professoren, die 3 ersten mit je 270 fl. und der 4. mit 170 fl. Besoldung.

In der medicinischen Facultät waren 3 Professoren angestellt mit Besoldungen von 270 fl., 180 fl. und 170 fl.

In der Artisten-Facultät ist die Zahl der Professoren nicht bestimmt, wohl aber, dass jeder 160 fl. Geld, 1 Fuder Wein und 12 Mltr. Korn als Besoldung haben sollte.

Ausser den angegebenen Besoldungen hatte jeder Professor in allen Facultäten eine Dienstwohnung.

Was die Anstellung der Professoren im Allgemeinen angeht, so hatte jede Facultät das Recht, Vorschläge zu machen und diese wurden, wenn auch der Kurfürst seine Einwilligung gegeben, von der Universität bestätigt.

Die »Leges et Statuta Universitatis« waren jedes Jahr »in Auditorio juridico oder neu erbaueten Brabenterio« den Studenten und »andern Universitätsverwandten« in dem ersten Monat nach Erwählung des Rectors vorgelesen worden [75].

---

75) Urkunde Nr. 40 gibt die Professoren und Studenten betreffenden Gesetze und Statuten.

§ 10.

Die von dem Kurfürsten Karl Ludwig beabsichtigte Verlegung seiner Residenz und Universität nach Worms.

Durch sparsame und weise Regierung hatte es Karl Ludwig dahin gebracht, dass in seinem Kurfürstenthume nach 10 Jahren nur wenige Spuren von den Verheerungen des schrecklichen Krieges übrig waren. Nicht so aber verhielt es sich mit den an die Unterpfalz gränzenden Provinzen und Städten. Vornehmlich war es die mitten in Kurpfalz liegende, uralte freie Reichsstadt Worms, deren verarmte und unglückliche Bürger von den Folgen der erlittenen Kriegsdrangsale noch schwer gedrückt wurden [76]). Brandschatzungen, Grausamkeit der Soldaten, Hunger, Pest und Theuerung hatten die Stadt schon während des Krieges in den Zustand der tiefsten Armuth und Entvölkerung gebracht, und doch musste sie, nachdem der Friede in Münster und Osnabrück schon 2 Jahre geschlossen war, noch 36,846 fl. zu den Kostenentschädigungsgeldern für Schweden herbeischaffen [77]). Als nun Ordnung und Ruhe wieder zurückgekehrt waren, wollte Jeder, welcher an die Stadt etwas zu fordern hatte, Wiederbezahlung oder doch Sicherung für seine Forderung. Die täglich von einer Menge Gläubiger bestürmte Stadt suchte vergeblich nach Hülfsmitteln und es blieb ihr zuletzt nichts übrig, als bei dem Kammergericht und Reichshofrath die Erklärung niederzulegen, dass sie dermalen weder ihre Reichsbeschwerden zu tragen, noch die aufgewachsene Schuldenlast zu zahlen vermögend sei [78]).

---

76) Wundt, Gesch. Karl Ludwig's, S. 141.
77) Lange, Gesch. u. Beschreib. d. Stadt Worms, S. 49 ff.
78) Wundt a. a. O. S. 142.

Dieser hülflose Zustand der Stadt brachte den Kurfürsten auf den Gedanken, sie in nähere Verbindung mit der sie von allen Seiten umschliessenden Unterpfalz zu bringen. Er ging dabei von der Ueberzeugung aus, dass Worms, wegen seiner für den Handel so günstigen Lage, zu einer der vornehmsten Städte am Rheinstrome erhoben werden könnte. Gesandte wurden (1659) geschickt, um dem Magistrat zu bezeugen, wie nahe dem Kurfürsten der Verfall ihrer früher so blühenden Stadt gehe und wie bereitwillig er sei, zur Wiederherstellung ihres alten Wohlstandes, was in seinen Kräften stehe, beizutragen. Um dieses desto sicherer ausführen zu können, erbot er sich, sein ganzes Hoflager, die Kanzlei und die Universität nach Worms zu verlegen [79]). Die von dem Kurfürsten gemachten Vorschläge wurden aber von der Stadt nicht angenommen. Ohne Zweifel fürchtete sie, dadurch Etwas von ihren reichsstädtischen Gerechtsamen und Freiheiten zu verlieren, für welche sie in früheren Jahrhunderten so schwere Kämpfe bestanden hatte [80]). Hatte sie auch durch den Krieg viel, sehr viel verloren — ihr theuerstes Besitzthum, ihre reichsstädtische Würde, ihre Freiheiten und Rechte hatte sie alle, wie vor dem Kriege, behalten. Auch mag deshalb gerade der letzte Punkt in dem Kurfürstlichen Anerbieten, die angeblich gegen drängende Gläubiger anzulegende Citadelle, keinen günstigen Eindruck auf die Bürgerschaft gemacht haben, und die von dem Kurfürsten erwähnte augenblickliche Finanz-Verlegenheit, welcher abgeholfen werden sollte, wurde von ihr mehr als ein von ihm gebrauchter Vorwand angesehen. Später hatte es die Stadt schwer zu bereuen, das Phantom einer städtischen Frei-

79) Das betreffende Actenstück (d. d. 8. Februar 1659) ist bei Wundt a. a. O. (Beilagen) S. 40. 41 abgedruckt.

80) Lange a. a. O. S. 18 ff.

heit, welche zum leeren Klang geworden war, der sichern und behaglichen Existenz unter dem milden Scepter der Pfälzischen Fürsten vorgezogen zu haben. Sie sank nach der grausamen Zerstörung von 1689 nur um so schneller zur unbedeutenden Landstadt herab [81]).

§ 11.

Die vom Kurfürsten Karl Ludwig beabsichtigte Jubiläumsfeier der Universität und dessen Tod.

Der Kurfürst, welcher sich sehr lebhaft für die Universität interessirte, beabsichtigte auch das Jubelfest derselben zu feiern, und in der Meinung, es sei dieselbe schon im Jahre 1376 gestiftet worden, machte er bereits im Jahre 1676 dazu Veranstaltungen. Da ihm aber Fabricius berichtete, die Universität sei erst im Jahre 1386 gegründet worden und darum mit der Feier noch 10 Jahre zu warten, zugleich aber beifügend, er hoffe, der den Wissenschaften so geneigte Fürst werde auch dasselbe dann noch mit seiner hohen Gegenwart verherrlichen, erhielt er die merkwürdige Antwort: »Churpfalz wird zu der Zeit das Jubiläum im Chor der Kirche zum H. Geist mit stiller Musik halten, wenn anders die hypergryphische Völker seine Gebeine ruhen lassen.« Was der edle Fürst fürchtete, kam in Erfüllung. Er starb am 28. August 1680, und, kaum war Heidelberg im Jahre 1693 erobert, so öffnete die Raubgierde der französischen Truppen sein Grab und warf die Gebeine des Kurfürsten auf die Strasse [82]).

---

81) Wundt a. a. O. S. 144. Häusser a. a. O. II, S. 644. 645.

82) Pareus, Hist. Bav.-Pal. p. 591.

Karl Ludwig, welcher den Wahlspruch hatte: »Gott wird sorgen«, hat Grosses für sein Land und die Universität geleistet und nach einer Zeit der Zerstörung und Verwüstung eine Zeit der Wiederherstellung und Frische zurückgeführt. Mit Recht wird er daher der »deutsche Salomo« und der »Wiederhersteller der Pfalz« genannt [83]).

Sein Tod trat in sehr unerwarteter Weise ein. Auf einer Reise von Friedrichsburg nach Heidelberg (am 20. August 1680) hatte er sich nach einem frischen Trunke unwohl und matt gefühlt und war deshalb am andern Tage nach seinem gewohnten Aufenthalte Friedrichsburg [84]) zurückgekehrt. Bald darauf warf ihn ein hitziges Fieber so heftig nieder, dass er, zum ersten Male, alle Regierungsgeschäfte liegen lassen musste. Am 28. August entschloss man sich, vielleicht auf seinen Wunsch, ihn in einem Sessel nach Heidelberg zu bringen. Aber schon in Edingen wurde er so leidend, dass man die Hoffnung aufgab, ihn bei grosser Hitze, wie sie gerade damals war, nach Heidelberg zu bringen. Er verschied in einem Alter von 63 Jahren unter einem Nussbaume, in seinem Sessel sitzend, unter freiem Himmel im Angesichte seines Stammschlosses. Der Leichnam wurde nach Heidelberg gebracht und in der H. Geistkirche beigesetzt [85]).

---

83) An den Rand einer Schrift, in welcher Karl Ludwig als »Prudens, Sapiens et Patiens« bezeichnet wurde, schrieb er: »Impatiens, wenn meine Leute nit fleissig seind.«

84) Das von Friedrich IV. (1606) in Mannheim unter dem Namen Friedrichsburg angelegte Kastell hatte Karl Ludwig in eine ansehnliche Festung umgewandelt und es durch den Anbau eines Kurfürstl. Schlosses erweitert. Häusser a. a. O. S. 645 f.

85) Mieg, Laudatio funebr. Caroli Ludovici. Mannh. 1680. Häusser a. a. O. S. 686. 687.

Zweiter Abschnitt.

ie Universität unter der Regierung des Kurfürsten Karl.

1680—1685.

---

§ 1.

*rge des Kurfürsten für Kirche und Schule. Auf-
erung des Sapienz-Collegiums. Bestätigung der Privilegien der Universität.*

Karl Ludwig's Nachfolger in der Kurwürde war
rl, der Fromme zugenannt, der einzige Sohn, wel-
n der verstorbene Fürst von seiner Gemahlin Char-
te hatte. Die Nachricht von dem Tode seines Vaters
f den Erbprinzen auf einer Reise, welche er nach
gland gemacht hatte. Da geschah ihm drei Tage hin-
einander Ausserordentliches: am ersten erhielt er auf
r Universität zu Oxford den Doctortitel; am zweiten
pfing er die Nachricht, dass sein Vater gestorben und
nun Kurfürst sei, und am dritten wurde er von dem
nige in England, Karl, mit dem Ritterorden des Ho-
lbandes beehrt.

Von Xanten aus schrieb er (31. September 1680)
den Kurpfälzischen Kirchenrath und Hofprediger, Jo-

hann Ludwig Langhanns[1]), in Heidelberg. In diesem Schreiben[2]) sprach er sich unter Anderm dahin aus, dass er »in Kirchensachen alles in Friderici III. Weisse wolle gerichtet haben und die Gefälle zu Kirche und Schulen Aufnahme wieder sollen restituirt werden«.

Am 17. October 1680 langte Karl in Heidelberg an und nahm sogleich als Kurfürst die Huldigungen der Pfalz entgegen. Die Männer, welche grossen Einfluss auf ihn hatten, waren sein Erzieher, der Professor der Geschichte und Beredsamkeit (S. 191), Paul Hachenberg[3]), nachmaliger leitender Minister, und der schon genannte Hofprediger Langhanns. Hachenberg starb jedoch schon am 26. December 1680; dagegen überlebte Langhanns den Kurfürsten und behielt, so lange dieser lebte, dessen Vertrauen[4]). Er war ein eifriger und strenger Calvinist, und die kirchlichen Ansichten des Kurfürsten stimmten mit denen seines Hofpredigers überein. Die Kirche wurde wieder auf den Fuss der strengen Calvinischen Epoche zurückgeführt und kleinliche Einrichtungen, welche Karl Ludwig theils aus Sparsamkeit, theils, mit dem Plane der Vereinigung der verschiedenen christlichen Confessionen beschäftigt, hatte eingehen lassen, wieder in das Leben gerufen; der von seinem Vater auf 4 Mitglieder reducirte Kirchenrath (S. 173, Note 9) wurde wie vordem, wieder mit einem Präsidenten und 6 Räthen besetzt, die Presbyterialordnung wieder hergestellt und

1) Ueber ihn vrgl. Wundt, Pfälz. Kirchengesch. S. 104 ff. Häusser a. a. O. S. 697. 703. 711. 761.

2) Das Original dieses Briefes befand sich noch im Jahre 1685 in dem Archive des Reform. Kirchenrathes in Heidelberg. Jetzt ist es in der Münchner Bibliothek (Cod. Bav. 824). Abgedruckt ist es bei Büttinghausen, Ergötzlichkeiten, St. I, S. 33—35.

3) Vrgl. den »Briefwechsel zwischen dem Kurprinzen Karl und Paul Hachenberg« in Wundt's Magazin, Bd. III, S. 219—246.

4) Häusser a. a. O. 696.

ie Wachsamkeit für Zucht und Ordnung den Presby-
rien eingeschärft [5]). Die Schulen erhielten neue Dotatio-
en; besonders aber wurde das seit den Kriegszeiten von
674 sehr herabgekommene Sapienz-Collegium so aufge-
essert, dass 30 Zöglinge und 10 Kostgänger aufgenom-
ien werden konnten und ausserdem 4 Stipendien für
ithauische Reformirte gegründet wurden, welche durch
ie kirchlichen Veränderungen in ihrem Vaterlande sehr
eschränkt worden waren [6]).

Was nun insbesondere die Universität angeht, so
estätigte Karl nicht nur am 1. März 1681 ihre Privi-
gien im Allgemeinen, sondern gestand ihr auch unterm
. Juli 1682 Schatzungsfreiheit zu [7]).

---

5) Diese Einrichtungen waren dem kirchlichen Leben sehr
rderlich. Es mussten wegen »Zunehmung der Gemeinde zum H.
eist« die Stühle in der Kirche vermehrt und eine andere Einthei-
ing der Sitze getroffen werden. Damit nun auch der Universität
ei dieser neuen Einrichtung ihre Interessen gewahrt würden, so
eranlasste der academische Senat, dass zu der betreffenden Com-
ission auch ein Universitäts-Mitglied geschickt wurde. Annall.
niv. T. XXXIII, b. F. 47. 48

Vor den Predigten an Sonn- und Festtagen waren »auf herr-
haftlichen Befehl« die Thore der Stadt geschlossen. Annall.
niv. de anno 1683, F. 46.

6) Häusser a. a. O. B. II, S. 998.

7) Die beiden Urkunden sind im Universit.-Archiv unter Nr. 15
nd Nr. 17 aufbewahrt. Vrgl. auch Annall. Univ. T. XXXIII, b.
. 30. 31.

In dem die Schatzungsfreiheit betreffenden Privilegium heisst es:

»1. alle professores ordinarii und extraordinarii, syndicus et
bliothecarius, Collector und 2 Pedellen, wann sie kein bürgerlich
werb treiben, sollen frey sein von Schatzung auf Häusser und
üter;

2. die Freiung sollen auch geniessen die Wittwen und Pupil-
n der obgemeldeten Professoren u. s. w.;

3. sollen sie jährlich specificiren, was sie neues erworben
ler verkauft haben;

4. zu der Türkensteuer, oder wann sonsten grosse Noth, sol-
n sie nach proportion mit beitragen.«

§ 2.

Finanzielle Verhältnisse der Universität.

Die Privilegien der Universität waren nun bestätigt; allein ihre finanziellen Verhältnisse noch keineswegs geordnet. Dieses veranlasst den academischen Senat, unter dem 19. December bei dem Kurfürsten eine Eingabe einzureichen, in welcher er »des Fisci schlechten Zustand« schildert. In dieser wird, unter Anschluss der betreffenden Acten und Urkunden, ausgeführt, dass die Universität während des 30jährigen Krieges 31,008 fl. verloren und ihr 7303 fl. »heimerkannt« worden seien. Um so mehr dringt sie deshalb darauf, dass die zu ihrem Besten von Otto Heinrich gestifteten und von Friedrich III. bestätigten (22. März 1566) jährlichen 1500 fl. nebst den von Ludwig VI. ihr weiter zuerkannten jährlichen 500 fl., zusammen 2000 fl., von jetzt an regelmässig ausbezahlt werden möchten, und hofft um so gewisser auf die Gewährung dieser Bitte, als sie diese Summe bis zum 30jährigen Kriege richtig erhalten habe[8]. Bevor der Kurfürst aber auf die Bitten der Universität einging, erhielt sie unterm 15. Februar 1683 durch ein Kurfürstliches Decret eine Aufforderung, ein genaues Verzeichniss ihrer »unbeweglichen Güter«, so wie auch ihrer Capitalien, bei der Hofkanzlei einzureichen. Dieser Aufforderung kam sie am darauf folgenden 21. März nach, wobei sie in Beziehung auf die Gefälle, welche »nach und nach vor die Collegia und Stipendiaten gestiftet worden«, erklärte, dass diese »wegen des grossen Abganges an den Mitteln der ersten Class zu der Universität Unterhaltung, dahin sie zwar ex fundatione nit gehören, dennoch aus gemelten Ursachen nothwendig ge-

8) Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 221—254.

zogen werden müssen«, bis der seitherige Abgang, den die Universität erleide, ihr wieder zufliessen werde, dann würden auch die Stipendien wieder zu ihrem eigentlichen Zwecke verwendet werden [9]). Allein die Bitten der Universität wurden nicht nur nicht erfüllt, sondern ihr Fiscus noch dadurch geschmälert, dass derselbe nach einem Decret des Kurfürsten vom 21. August 1683 zur Türkensteuer 350 fl. beitragen musste. Ausserdem sollten auch die Universitäts-Angehörigen, Professoren, Pedelle, Buchführer, Buchdrucker, Wittwen von solchen ein »Verzeichniss ihrer in Churpfalz güter und gefällen« innerhalb 8 Tagen einschicken. Sie protestirten zwar, auf die der Hochschule zugestandenen Privilegien sich berufend, allein vergebens [10]). Hierauf verstanden sie sich zu einer freiwilligen Gabe, so dass sie, »wie die Unterthanen auf dem Lande«, von je 100 fl. Capital in 3 Zielen 2 fl. 15 kr. zahlten, und so wurden denn für das erste Ziel 48 fl. 31 kr. bezahlt [11]). Von der Universität wurde als erstes Ziel 80 fl. bezahlt [12]).

Ueberhaupt kamen die blühenden Finanzverhältnisse, wie sie unter dem Kurfürsten Karl Ludwig gewesen, bald in Verfall und das ganze Meisterstück jenes Kurfürsten, das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe, wurde zerstört. Man musste die Grundsteuer auf eine drückende Weise erhöhen, indem man den niedern Anschlag der Capitalien änderte, und doch reichte man nicht aus [13]). Dass unter diesen Umständen von Seiten des Kurfürsten und seiner Regierung nur wenig für die

---

9) Urkunde 41 gibt das in 2 »Specificationen« gegebene Verzeichniss. Annall. Univ. T. XXXVIII, b. F. 295. 296.

10) Annall. T. XXXIII, b. Fol. 319—328, wo sich das Kurfürstliche Decret und die Protestation der Universität befinden.

11) Ann. Univ. T. XXXIII, b. F. 388—392.

12) Ibid. 399. Später (13. April 1685) wurde die Hauptsumme auf 260 fl. ermässigt, als wie viel auch i. J. 1663 bezahlt worden sei. Ibid. F. 420.

13) Häusser, a. a. O. S. 702.

Universität geschah, ist leicht begreiflich. Das einzige, was wir anzuführen haben, ist, dass Karl mit dem Domstifte Worms wegen eines Canonicats zu ihrem Besten einen »Verglich«, welcher im Jahre 1677 abgeschlossen und im Jahre 1683 abgelaufen war, vom 19. November 1684 bis dahin 1689, erneuerte [14]).

§ 3.

Allgemeiner Zustand der Universität. Lehrer. Conflict mit dem Kurfürsten. Rangordnung. Disciplinarverordnungen. Sommerferien. Goldenes Siegel der theologischen Facultät.

Trotz dem, dass die öconomischen Verhältnisse der Universität unter Karl's Regierung nichts weniger, als glänzend, waren, blieb die Anstalt selbst doch in blühendem Zustande. Die von Karl Ludwig angestellten Professoren, welche Karl durch Rang und Titel auszeichnete [15]), lebten und wirkten grössten Theils noch fort, und, um auch den Studirenden Gelegenheit zum Erlernen neuerer Sprachen zu bieten, wurden »französische und italienische Sprachmeister« angenommen [16]). Auch »Exercitienmeister«, Tanz- und Fechtmeister (Vorfechter) ertheilten Unterricht. Diese wurden jedoch nicht von der Universität, sondern von dem Kurfürsten angestellt und standen auch unter »Churpfalz Hofstaab«. Ihren Unterricht durften sie Studenten aber nur in Stunden ertheilen, in welchen keine »Collegia und Lectiones« waren [17]).

---

14) Abgedruckt bei v. Hertling, Jus Univ. p. 48.

15) So erhielt Professor Winkler, welcher zugleich des Kurfürsten Leibarzt war, das »Prädicat des Rathes und den Rang dero jüngsten Regierungsräthen«. Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 196.

16) Ibid. F. 138. 196. — Am 8. März 1682 bat der Peruquier Sr. Churf. Durchlaucht, Matthias Röhele, dass er »unter gemeiner Universität stehen möge«, was ihm jedoch gegen die Statuten abgeschlagen wurde. Ibid. F. 59.

17) Ibid. F. 47. 72. 155. 193.

Nur einmal kam die Universität mit dem Kurfürsten in einen kleinen Conflict. Durch ein besonderes Decret (9. Februar 1683) hatte dieser seinem Geheimen Vicekanzler Peil die Aufsicht über sie aufgetragen, welcher genau darüber wachen sollte, dass die Statuten gehalten würden und die Professoren, wenn sie während der Vorlesungen verreisen wollten, sich von ihm Urlaub erbäten. Dieses glaubte die Universität sich nicht gefallen lassen zu dürfen, und, auf ihre Privilegien hinweisend, stellte sie vor, dass sie seit 3 Jahrhunderten unmittelbar unter dem jeweiligen Kurfürsten und »dero gesambden Grosshofmeister, Kanzler und Räthen« gestanden und, was den Urlaub angehe, so habe diesen bis jetzt immer der Rector ertheilt. Auf diese Vorstellungen hin wurde das erlassene Decret wieder aufgehoben [18]). Schliesslich führen wir nun noch einige Angaben aus den Acten an:

Am 15. December 1680 wurde unter dem Vorsitze des Professors und Kurfürstlichen Rathes Textor eine juristische Disputation gehalten, bei welcher der Rathstitel dem des Professors vorgesetzt worden war. Damit nun daraus keine Gelegenheit genommen werde, »den Rang einem Professori juris zu disputiren«, so legte die Juristen-Facultät auf den Antrag ihres Decanes Cocceus eine Protestation im Protokoll nieder. Textor selbst erklärte, »dass er niemals dabei die Meinung geführt, einigem Professori dadurch zu präjudiciren« [19]).

Als eine neue Rangordnung eingeführt werden sollte, bat die Universität in einer ausführlichen Eingabe an die Kurfürstliche Kanzlei, dass ihre Rechte gewahrt werden möchten. Wie auf andern Hochschulen, nahmen ihre Mitglieder einen höhern Rang, als die Kurfürstlichen

18) Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 288—292.
19) Ibid. T. XXXIV, F. 3. 4.

Beamten, in Anspruch und wiesen namentlich darauf hin, dass der Prorector die Stelle des Regenten vertrete [20]).

Am 6. Januar 1683 wurde den Professoren erlaubt, »bei kaltem Wetter ihre lectiones in ihrem Hause zu halten«.

Am 20. Juni 1683 wurde »wegen der von Zeiten zu Zeiten ankommenden fremden Studiosen alle halb Jahr das Patent wegen des Duellirens, auch schiessens, prüglens und anfallens auf der strassen zu jedermanns wissenschaft zu affigiren« und zugleich die Professoren Mieg und Textor ersucht, »die leges Academiae zu contrahiren, damit selbige auf einen halben Bogen gedruckt und den Studiosis bei der Immatriculation zu ihrem Unterricht zugestellt werden« [21]).

Am 11. Juli 1683 beschloss der academische Senat, »dass morgen die feriae caniculares angeschlagen werden sollen, jedoch absque termino ad quem« [22]).

Am 21. Juli ging der Universität ein Kurfürstliches Decret vom 19. Juli 1683 zu, in welchem dem Rector mitgetheilt wurde, »dass die feriae caniculares, gleich wie vor diessem auch gewessen, sechs Wochen lang wehren sollen« [23]).

Am 10. October 1683 erhielt die theologische Facultät ein goldenes Siegel. Es wird von dem Goldarbeiter Lincken verfertigt und kostet 12 Rthlr. [24]).

§ 4.

Erbeinigungs-Recess. Des Kurfürsten Karl Tod. Rückblick auf die Geschichte der Universität in den letzten Jahrhunderten.

Karl war der letzte Sprössling der Simmerischen Linie, welche durch Friedrich III. zur Kur gekommen

20) Annall. Univ. T. XXXIV, F. 102—115.
21) Ibid. T. XXXIII, a. F. 70.
22) Ibid. F. 76.
23) Ibid. T. XXX, b. F. 814.
24) Ibid. T. XXXIII, a. F. 84.

war. Sein im Anfange des Jahres 1685 stets zunehmendes körperliches Leiden machte es nothwendig, dass die Successionsverhältnisse geordnet wurden. Dieses geschah durch den am 12/25. Mai des genannten Jahres »zwischen denen Chur-Pfältzischen und Pfaltz-Neuburgischen Ministris« zu Schwäbisch-Hall abgeschlossenen »Erbeinigungs-Recessus«. Durch denselben ging die rheinische Pfalz an die Neuburgische Linie über[25]) und Herzog Philipp Wilhelm wurde als Karl's Nachfolger bestimmt. Karl starb nun zwar schon 4 Tage (16. Mai, 34 Jahre alt) nach dem Abschlusse des Vertrags[26]), ohne ihn unterzeichnet zu haben; aber dessen ungeachtet erkannte Philipp Wilhelm ihn als gültig an. Noch an Karl's Todestag wurde dieses der Universität durch die beiden Kurfürstlichen Räthe, Baron von Degenfeld und Dr. Peil, eröffnet und ihr zugleich eine Abschrift des sie betreffenden 4. Artikels mitgetheilt[27]).

---

25) Neben der Simmerischen Linie bestand noch die Zweibrückische, gestiftet von Ludwig, dem Schwarzen, † 1489. Diesem folgten der Reihe nach: Alexander, † 1514; Ludwig, † 1532, und Wolfgang, † 1569. Der Letzte, Pater familias genannt, hatte fünf Söhne, von welchen die bedeutendsten sind: Johannes, der ihm in Zweibrücken, Karl, der ihm in Birkenfeld, und Philipp Ludwig, † 1614, der ihm in Neuburg succedirte, unter welchem sein Landestheil noch durch Sulzbach vermehrt wurde. Er hinterliess wieder zwei Söhne: Wolfgang Wilhelm, † 1653, und August, † 1632. Dieser erhielt Sulzbach, jener Neuburg. Wolfgang Wilhelm's einziger Sohn war Philipp Wilhelm. Die ganze Linie war bisher evangelisch gewesen, aber Wolfgang Wilhelm als Erbprinz im Jahre 1614 katholisch geworden. Als nun mit Kurfürst Karl die Simmerische Linie von Kurpfalz endigte, nachdem sie derselben ihre ersten Kurfürsten gegeben hatte (1559—1685), so erhielt in Philipp Wilhelm die katholische Neuburgische dieses Land.

26) Das Actenstück ist vollständig abgedruckt bei Struv, a. a. O. S. 691. 692 u. bei Lucae, Fürstensaal, S. 520. 521.

27) Urkunde Nr. 42.

Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 423. 426. 432. Häusser, a. a. O. Th. II, S. 709 ff.

Als Karl's Tod von den Kanzeln verkündigt wurde, zerfloss das Volk in Thränen, und vor lauter Schluchzen und Wehklagen vernahm man die Stimme der Prediger nicht mehr [28]).

Werfen wir nun bei dem Tode des Kurfürsten Karl, mit welchem der grosse Zeitabschnitt von 1558 bis 1685 schliesst, noch einen Blick auf die Geschichte unserer Universität in den letzten Jahrhunderten, so stellt sich diese Periode als diejenige dar, in welcher die Anstalt in so hoher Blüthe gewesen ist, wie sie dieselbe erst nach länger, als einem Jahrhunderte, nach ihrer Wiederherstellung durch den Kurfürsten Karl Friedrich wieder erreicht hat. Unter ihren Lehrern zählte sie die grössten Berühmtheiten der damaligen Zeiten, und die Zahl der Studirenden, welche aus Böhmen, Polen, Preussen, Siebenbürgen, Dänemark, Schweden, England, Frankreich und der Schweiz nach Heidelberg kamen, war besonders gegen das Ende des 16. und im Anfange des 17 Jahrhunderts sehr zahlreich, ohne dass sich jedoch, weil das Matrikelbuch aus dieser Zeit verloren ging, die Zahl der Studenten genau nachweisen lässt [29]).

28) Ein um die Pfälzische Kirchengeschichte verdienter Mann Hormuth (Kirchengeschichtliches Bedenken, Heidelb. 1836 S. 19), fügt hier bei: »Pfälzisches Volk, Du hast nicht umsonst geweint!«

Nach der Bestimmung des academischen Senates erhielt jeder Professor aus dem Universitäts-Fiscus so viel Geld, als das Tuch für ein Trauerkleid kostete. Nach angestellter Berechnung kam dieses, ohne den Flor, auf 72 fl. 15 kr., was dann auch jedem Professor ausbezahlt worden ist. Bei dem Tode des Kurfürsten hatte jeder Professor 50 Rchsthlr. erhalten. Annall. Uni T. XXXIII, b. F. 434. 437. — Die Bestattung der Kurfürstlichen Leiche war sehr feierlich. Eine bis in's Einzelne gehende Beschreibung findet sich in Annall. T. XXXIII, b. F. 441—448.

29) Schwab, Syllab. P. II, p. 85. 599.

Drittes Buch.

Von dem Regierungsantritt des Kurfürsten Philipp Wilhelm bis zur Wiederherstellung der Universität durch den Kurfürsten Karl Friedrich.

1685—1803.

Vorherrschend katholische Zeit.



Erste Periode.

dem Regierungsantritte des Kurfürsten
lipp Wilhelm bis zum Regierungsantritte
des Kurfürsten Karl Theodor.
1685—1742.

Erster Abschnitt.

Universität unter der Regierung des Kurfürsten Philipp Wilhelm.
1685—1690.

§ 1.

Kurfürst bestätigt die Privilegien der Universität.

Als Philipp Wilhelm, der Kluge und Glückselige
nannt, die Regierung antrat, war er ein Mann von
ahren. Am 3. August hielt er mit einem glänzenden
taate seinen feierlichen Einzug in Heidelberg [1].
Sein Vater, Wolfgang Wilhelm, war zur katholi-
n Kirche übergetreten (S. 213, Anmerkung 25) und auch
derselben von den von seinem Vater sehr geliebten

[1]) Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 449—451.

Jesuiten erzogen worden, welche immer einen grossen Einfluss auf sein sonst edles Herz hatten [2]). Es traten deshalb bei der protestantischen Bevölkerung mächtige Besorgnisse vor einer katholischen Reaction ein. Um solchen zu begegnen, erliess Philipp Wilhelm unter'm 15. October 1685, »bei der Erb- und Landes-Huldigung, eine Contestation«, durch welche den Reformirten und Lutheranern »das freye Religions-Exercitium nach Inhalt des Westphälischen Friedens und Hallischen Recesses« zugestanden wurde [3]).

Der Kurfürst blieb seinem den Protestanten gegebenen Versprechen stets treu, und, ungeachtet er (1686) die Jesuiten (ohne dass ihnen jedoch Lehrstühle bei der Universität zugestanden wurden) und neben ihnen auch die Kapuziner und Franziskaner in Heidelberg und überhaupt in der Rheinpfalz zugelassen hatte [4]), nahm er sich doch stets, bei den dadurch unvermeidlichen Conflicten, der bedrängten Protestanten an und der kirchliche Friede wurde im Ganzen nicht gestört.

Was die Universität betrifft, so hatte der Kurfürst schon am 17. Mai 1685, bevor er die Regierung angetreten hatte, in seinem »Erbeinigungs-Recess« (S. 213) gelobt, ihre Privilegien u. s. w. zu halten.

---

2) Ueber diesen Kurfürsten vrgl. die Schrift seines Beichtvaters, Bodler, Soc. Jes., Lebens- u. Sterbenslauf Philipp Wilhelm's. Dillingen, 1690.

3) Abgedruckt bei Lucae, Fürstensaal, S. 534. 535. Ueber die kirchlichen Verhältnisse unter Philipp Wilhelm siehe auch Gesch. d. Neckarschule, S. 86. 87.

4) Schon oben (S. 162—165) haben wir erwähnt, dass die Jesuiten 1622 mit Tilly in Heidelberg eingezogen waren, darauf 1629 academische Lehrstühle erhielten, 1633 aber die Stadt wieder verlassen mussten. Als jedoch Heidelberg i. J. 1635 in den Besitz der Kaiserlichen gekommen war, kehrten jene wieder zurück, mussten aber 1649, als der Westphälische Frieden geschlossen war, die Stadt wieder räumen. Ihre abermalige Rückkehr erfolgte erst i. J. 1686. Fasti Colleg. Heidelb. Soc. Jesu, p. 1—10. Wundt, Mag. B. II, S. 9.

Nachdem er nun als Gratulationsgeschenk ein »silbernes Lavor« im Werthe von 180 fl. und eine »silberne Kande« im Werthe von 80 fl. (das seinem Vorgänger gegebene Geschenk hatte einen Werth von 207 fl.) erhalten hatte, stellte er auf die am 6. August 1685 ihm von der Universität vorgetragene Bitte am 30. März 1686 eine Urkunde darüber aus [5]).

Vorstehendem schliessen wir Folgendes als bemerkenswerth an:

Als der Kurfürst am 3. August 1685 seinen Einzug in Heidelberg hielt, war auch die Hochschule aufgefordert worden, ihn, wie die übrigen »Cantzlei-Corpora«, auf dem Schlosse in dem grossen Saale des Otto-Heinrichs-Baues feierlich zu empfangen. Dieser Aufforderung gab sie jedoch nur in so weit nach, dass die Professoren, jeder Einzelne für sich, dem Kurfürsten aufwarteten, aber nicht als Corporation mit Vortragen von Sceptern u. s. w. In feierlicher Weise machte sie erst am 6. August ihren Besuch, als sie, nach altem Herkommen, allein eine Audienz erhalten hatte [6]).

§ 2.

Finanzielle Verhältnisse der Universität.

Die finanziellen Verhältnisse der Universität waren immer mehr herabgekommen. Ausstände, welche sie bei der Stadt Worms und andern Orten hatte, liess Carl Ludwig (1674) durch »militärische Execution« eintreiben. Die Gelder (3449 fl.) aber hatte da-

5) Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 422. 424. 429. 432. 449 bis 457. Die Bestätigungsurkunde ist im Univ.-Arch. Nr. 16.

6) Ausführlich wird dieses in den angeführten Acten geschildert, wo auch die Rede des Rectors Spina an den Kurfürsten und dessen Antwort mitgetheilt wird.

mals »Kurpfalz-Kriegskasse« an sich gezogen. Dadurch und durch andere Forderungen war jetzt das Guthaben der Universität an das Kurfürstliche »Commissariat« auf 13,000 fl. angewachsen. Auf das Dringendste bat diese nun den Kurfürsten, die ihr schuldenden Gelder auszahlen zu lassen. Damit verband sie die weitere Bitte, die schon mehrfach erwähnten 2000 fl. jährlichen Zuschusses, den sie seit dem 30jährigen Kriege entbehre, ihr wieder anzuweisen (5. und 14. September 1685). Die Richtigkeit der Forderung wurde zwar von der Verwaltung anerkannt, allein von dieser zugleich erklärt, sie habe jetzt so viele andere unabweisbare Ausgaben, dass sie den Wunsch der Universität nicht erfüllen könne [7]. Nach langen Verhandlungen zwischen dieser und der Verwaltung kam es (18. März 1686) endlich dahin, dass, besonders auch im Hinblicke auf die durch das bevorstehende Jubiläum der Anstalt erwachsenden Kosten, 1000 fl. für das Jahr 1685 ausbezahlt und diese Summe 5 Jahre lang um 200 fl. erhöht werden sollte [8].

§ 3.

Jubiläum der Universität (1686).

Obwohl die Universität besondere Unterstützungen von dem Kurfürsten Philipp Wilhelm nicht empfing, so war er doch nicht ohne Theilnahme für sie. Diese zeigte er besonders bei der auf das Jahr 1686 veranstalteten Jubiläumsfeier [9]. An sie dachte man schon im

---

7) Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 458. 462. 465.

8) Ibid. F. 509. 511.

9) Das Wort Jubilaeum kommt nicht von dem lateinischen, von Varro und Festus als vox rustica bezeichneten »jubilare«, sondern von dem hebräischen »jôbêl,« Posaune, durch deren Blasen das bei den Juden alle 50 Jahre wiederkehrende Feierjahr verkün-

re 1685, und es war eine schöne Vorbereitung zu
selben, dass man für das Jahr vom 29. December
5 bis dahin 1686 den Pfalzgrafen Friedrich Wil-
m, den siebenten Sohn des Kurfürsten, zum Rector
gnificentissimus [10]) und den verdienten und einfluss-
hen Professor der Medicin und Leibarzt des Kurfür-
i, Georg Frank von Frankenau, zum Prorector
ählt hatte [11]).

Schon am 27. Mai 1686 trug der Prorector dem
demischen Senat vor, dass in das laufende Jahr das
jährige Jubiläum der Universität falle. Nach vielfach
usgegangenen Berathungen wurde nun von dieser
1. August ein Programm öffentlich angeschla-
, in welchem die Jubelfeier am $^{28}/_{18}$. October ihren
ang nehmen sollte [12]). Am 1. September schickte
i eben dieses Programm als Einladung zu dem
te auch an alle Universitäten in Deutschland und
land. Da aber zu der oben angegebenen Zeit der
tor, Pfalzgraf Friedrich Wilhelm, sich in Düssel-
f aufhielt, so wurde das Fest erst am 3., 4. und 5
ember gefeiert.

Es wurde damit eröffnet, dass am 3. December,
mittags um 9 Uhr, die Universität und alle Theilneh-
r des Festes in feierlichem Zuge von dem Prytaneum
in die H. Geistkirche zogen, wo unter Pauken und

---

wurde. Das Wort sollte deshalb auch Jobilaeum lauten;
n durch den späteren Einfluss von jubilare und jubeln wurde
Vocal der ersten Sylbe verdrängt.

10) Auch im Jahre $16^{86}/_{87}$ war er Rector (Prorector Lorenz
ollius) und der letzte Pfalzgraf, welcher das Rectorat beklei-
. Annall. Univ. T. XXXIV, F. 539. 540.

11) Ibid. F. 472—496.

12) Dieses war das erste Jubelfest, welches die Universität be-
. Weder 1486 noch 1586 fand ein Jubiläum statt. Das
jährige Bestehen der Universität wurde nur (1587) durch die
Sohn gehaltene Rede gefeiert (S. 129). Ausführliches siehe
esch. d. Neckarsch. S. 88. 89.

Trompeten die Ambrosianische Hymne abgesungen wurde und der Pfarrer Matthäus eine Predigt hielt. Darauf begab man sich in eben so festlicher Weise in das Universitätsgebäude.

Die Haupttheile des Festes bildeten die bei demselben gehaltenen Reden und die Ehrenpromotionen, welche von den Decanen der 4 Facultäten, nach vorher von dem Domprobst in Worms, Kämmerer von Dalberg, als dem Kanzler der Universität, erhaltenen Vollmacht, vorgenommen wurden.

Während des Festes wurden von den einzelnen Facultäten grossartige Mahlzeiten veranstaltet, an welchen die Kurfürstlichen Prinzen, der Kaiserliche Gesandte, alle Professoren, Ehrendoctoren, Abordnungen (namentlich die von Mainz, welche im Ritter logirte) und Gäste Theil nahmen. Die Kosten der von der theologischen Facultät gegebenen Mahlzeit wurden aus dem Universitäts-Fiscus [13]), die der übrigen Facultäten von dem Kurfürsten getragen.

Zum Andenken an das Fest wurden 2 Medaillen von verschiedener Grösse geprägt [14]).

---

13) Für die Mahlzeit bezahlte der Fiscus 188 fl. 25 kr. und für Wein 34 fl.

Frau Dr. Clöter erhielt »wegen gehabter Bemühung, welche sie in Zurichtung dieser Mahlzeit gehabt, 20 Rthlr. und die Mägde 3 fl.« Annall. Univ. T. XXXV, F. 81. — Zur Bezahlung »Jubiläischer Unkosten« wurden nach einem Senatsbeschluss vom 31. August 1687 aus den »Nosocomischen Geldern« 850 fl. geliehen. Ibid. F. 61.

14) Ausführliche Beschreibung des Festes siehe in Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 521—530. T. XXXIV, F. 57—73, so wie auch in »Recensus vernalis historiae novissimae anno 1687. Francof.« S. 160—167; Lucae, Europ. Hel. S. 370 ff.; acta secul. p. 277-278; Schwab, Syll. P. II, p. 92—96, woselbst auch die Münzen genau beschrieben sind, so wie bei Hoffmann: Von dem Münzwesen d. Univ. (Tübingen, 1768), S. 26.

§ 4.

Verwüstung der Pfalz durch die Franzosen. Tod des Kurfürsten Philipp Wilhelm.

Mit frohem Blicke und von freudigen Hoffnungen belebt, sah die Universität nach der würdigen Feier ihres Jubiläums der Zukunft entgegen. Allein es kam anders, als sie erwartete. Auf die Freuden des Jubelfestes folgte schon 2 Jahre nachher eine Reihe von Unglücksfällen, welche die Rheinpfalz und besonders die Stadt Heidelberg schwer trafen. Unter ihrer Last erlag auch die Universität und lange Zeit konnte sie sich nicht wieder erholen. Es geschah dieses durch den Orleans'schen Erbfolgekrieg in den Jahren 1688—1693.

Es verlangte nämlich im Jahre 1688 der König von Frankreich, Ludwig XIV., im Namen seiner an den Herzog Philipp von Orleans verheiratheten Schwägerin, Elisabeth Charlotte, als Erbin ihres verstorbenen Bruders, des Kurfürsten Karl, den Länderbesitz des Simmerischen Hauses, dessen Linie, wie wir oben (S. 212 u. 213) gesehen, mit Karl erloschen war. Um seine Forderung zu unterstützen, schickte Ludwig im Jahre 1688 Heerhaufen unter dem General Melac in die Pfalz. Diese wurde nun von dessen Schaaren auf das Empörendste verwüstet. Heidelberg, »die Krone des Pfälzischen Kurfürstenthums«, kam in die Gewalt der Feinde und wurde am 16. Februar und 2. März 1689 von denselben in Brand gesteckt. Jetzt war die Stadt, von welcher ein Theil ein Raub der Flammen wurde, wieder der Schauplatz unerhörter Gräuel. Die Einwohner wurden auf jede Art misshandelt, geschändet, gemordet [15]).

Kurfürst Philipp Wilhelm, welcher sich bei dem Hereinbrechen der Kriegsnoth (1689) in seine Erbländer

---

15) Ausführliches siehe in d. Gesch. d. Neckarsch. S. 89 ff.

Jülich und Berg zurückgezogen und eine Pfälzische Landesregierung in Heidelberg eingesetzt hatte, überlebte diese Gräuel nicht lange. Er starb in Wien [16]), 4 Jahre nach dem Universitätsjubiläum [17]). Es erinnert dieses an Ruprecht I., welcher nur 4 Jahre die Begründung der Universität überlebte.

---

16) Philipp Wilhelm war nach Wien gereist, um seine älteste Tochter, die Kaiserin Eleonore Magdalena Theresia, Kaiser Leopold's I. Gemahlin und Mutter Joseph's I., zu besuchen und der Krönung dieses seines Enkels, als künftigen Kaisers, beizuwohnen. Die erste Nachricht von den Leiden seines Landes hatte ihn auf das Krankenlager geworfen; aber er besass keine Militärmacht, und den Vorschlag des Kaisers, österreichische Garnisonen aufzunehmen, hatte er unglücklicher Weise zurückgewiesen. Cod. Bav. Nr. 3463. Häusser, S. 787.

17) Trauer-Predigt, gehalten in d. Hofkirche bei den PP. Soc. Jesu zu Neuburg a. d. Donau, 1690. Parentalia Principi Philippo Wilhelmo Viennae in Austria persoluta. Dilling. 1690.

Zweiter Abschnitt.

[Di]e Universität unter der Regierung des Kurfürsten Johann Wilhelm.

1690 — 1716.

---

§ 1.

[Ze]rstörung der Stadt Heidelberg. Die Universitäts-[an]gehörigen zerstreuen sich. Rettung des Universitäts-Archives.

Philipp Wilhelm's Nachfolger in der Kurwürde [wa]r dessen erstgeborner, damals 32 Jahre alter Sohn, [Jo]hann Wilhelm. Als der neue Kurfürst am 7. Sep[tem]ber 1690 durch seine Beamten sich von den Pfälzern [hu]ldigen liess, war Mannheim ein Steinhaufen, die Um[ge]bung von Heidelberg durch die Mordbrennereien des [vo]rigen Jahres verwüstet, Heidelberg seiner schönsten [Zi]erden beraubt und der grösste Theil der überrheinischen [Be]sitzungen noch in den Händen der Feinde. Ja, Heidel[be]rg selbst war fortwährend in Angst vor einem neuen [Ue]berfalle und seine nächste Umgebung mehrmals durch [fein]dliche Streifzüge heimgesucht. Johann Wilhelm ver[lie]ss daher nach kurzem Aufenthalte die Stadt und begab [si]ch, wie weiland sein Vater, in seine besser geschützten

waren: Cocceus, Textor, Frank von Frankenau, Johann Conrad Brunner, Johann von Lennenschloss und sein Sohn, Gerhard von Lennenschloss [8]).

Unmittelbar vor der Zerstörung der Stadt wurde das Universitäts-Archiv, wie früher durch Peter von Spina (S. 168 u. 169), so jetzt durch den edeln Kirchenrath und Professor, Johann Ludwig Fabricius, gerettet. Er liess seine eigene Habe und treffliche Bibliothek im Stiche, um diesen Schatz der Hochschule vor Untergang zu schützen. Er brachte das Archiv zuerst nach Frankfurt a. M. und von dort um der grösseren Sicherheit willen nach Marburg. Auf diese Weise wurde es erhalten, und wird aus ihm nur das im Jahre 1662 angefangene Matrikelbuch vermisst [9]), welches in dem Hause des damaligen Rectors, Lorenz Croll, (1692 und 1693) war. Die übrigen Acten und Urkunden von der Autorisationsbulle Urban's VI. (1385) bis zu den neuesten Zeiten sind nahehin vollständig in dem wohl geordneten Universitäts-Archive noch vorhanden.

§ 2.

Universitäts-Angehörige sammeln sich in Frankfurt a. M. und constituiren sich dort als Universität 1694. Ihre Uebersiedelung nach Weinheim.

Von den nach allen Richtungen hin zerstreuten Professoren fand sich nach und nach ein Theil in Frankfurt a. M. zusammen, und so wurde es möglich, dass sich durch diese die

---

8) Wundt, Landesgesch. d. Rheinpfalz, S. 190.

9) Im Besitze ihrer Matrikelbücher ist die Universität von dem Jahre 1586 bis 1661 einschliesslich und dann vom Jahre 1704 bis auf die Neuzeit.

Hochschule dort 1694 neu constituirte. Fabricius [10]) wurde zum Rector gewählt und bildete mit dem Syndicus, J. Clöter, mit den Professoren, Johann von Leunnenschloss (1695 für Mathematik), Gerhard von Leunnenschloss (für Institutionen) und mit Johann Fleck von Roseneck den academischen Senat. Mit grossem Eifer bemühten sich, aufgemuntert durch ein Rescript des Kurfürsten, »das Interesse der Universität, soviel es gegenwärtige betrübte Zeiten zugeben, zu beobachten«, diese Männer, die Universitäts-Verhältnisse möglichst zu ordnen, besonders aber die Einkünfte der Hochschule, so viel es bei den damaligen Zeitläufen geschehen konnte, flüssig zu machen [11]).

Fabricius bekleidete das Rectorat bis zum 14. April 1695. An seine Stelle wurde Johann von Leunnenschloss gewählt. Für das nächste Jahr fiel (20. December 1695) die Wahl abermals auf Fabricius, welcher jedoch während seines Rectorats am 1. Februar 1696 starb [12]). Ihm folgte in dieser Würde durch eine am 24. December vorgenommene Wahl Fleck von Roseneck für das Jahr 1697. Für das Jahr 1698 erhielt der erste Professor der Medicin, Johann Konrad Brunner, (seit 1711 Freiherr von Brunn auf Hamerstein) durch die Wahl vom 23. December 1697 das Rectorat [13]).

---

10) Fabricius war zugleich auch als Mitglied des ebenfalls nach Frankfurt verlegten reformirten Kirchenrathes sehr thätig. Ausser ihm waren Carl Conrad Achenbach und Justus Wilhelm Wissenbach Mitglieder desselben und Johann Ludwig Creuz Secretär. Ausführlicheres hierüber siehe in der Gesch. d. Neckarsch. S. 99 ff.

11) Schwab, p. 105. Unter den Handschriften der Heidelb. Bibliothek findet sich auch ein Fascikel mit den Originalacten über diese Zeit des Exils, woraus unsere Darstellung grössten Theils entnommen ist.

12) Schwab, p. 53. Ebendort sind sehr interessante Nachweisungen über das Leben des um die Universität und die reformirte Kirche gleich hoch verdienten Fabricius.

13) Brunner wurde i. J. 1686 von dem Kurfürsten, Philipp

Im Jahre 1698 kam Kurfürst Johann Wilhelm wieder in die Pfalz zurück, die ihn in der Zeit der Noth nicht gesehen hatte, und nahm seine Residenz in Weinheim (19. Juni), wo sich nun auch die geflüchteten Behörden sammelten. In demselben Jahre (28. Juni) siedelte auch die Universität nach Weinheim über[14]. Am 28. August 1698 erhielten die Professoren bei dem Kurfürsten Audienz, in welcher sie ihm die Hochschule auf das Angelegentlichste mit der Bitte empfahlen, ihr zu den theils verlorenen, theils geschmälerten Einkünften zu verhelfen. Der Kurfürst sagte ihnen die Erfüllung ihres Gesuches zu und eben so versprach auch der Kanzler, Graf von Wieser, Alles zu thun, was er zur Hebung der Universität und zur Förderung ihrer Interessen thun könne[15].

In Weinheim, wo auch eine Buchdruckerei angelegt wurde[16], blieb die Anstalt in den Jahren 1698 und 1699. In dem ersten wurde (16. December) Gerhard

---

Wilhelm, nach Heidelberg als dritter Lehrer der Medicin berufen und war der erste angestellte katholische Professor. Im Jahre 1695 wurde er von dem Kurfürsten, Johann Wilhelm, zum Geheimen Rath und Leibarzt und ersten Professor der Medicin an der Universität ernannt. Brunner unterstützte mit Kraft und unermüdender Thätigkeit den Kurfürsten bei der Wiederherstellung der Universität. Durch ihn wurde Aristoteles von den Lehrstühlen der Philosophie entfernt und statt dessen Cartesius eingeführt. Schwab, P. II, p. 106—111. — Brunner erbaute sich als Wohnhaus das jetzige alte Lyceumsgebäude. Nach seinem Tode wurde dasselbe Eigenthum des Reformirten Kirchenärariums und dahin die Reformirte Administrations-Kanzlei verlegt. Nach Erbauung der Reformirten Kirchenraths-Kanzlei wurde es i. J. 1807 dem Reformirten Gymnasium überwiesen.

14) Als der Kurfürst seine Residenz von Düsseldorf nach Weinheim verlegte, zog auch der bekannte Buchdrucker Maier mit seiner Druckerei von Heidelberg dorthin und gab dort unter Anderm das Pfälz. Landrecht heraus.

15) Protocoll. acad. in Senat. Francof. v. 28. Juni 1698 und Prot. acad. v. Monat August desselben Jahres. Schwab, p. 111.

16) Wundt, Gesch. d. Rheinpfalz, S. 182.

von Leunenschloss, Sohn des Johann von Leunenschloss, und im zweiten (20. December) Kirchenrath und Professor der Theologie Karl Konrad Achenbach zu Rectoren gewählt[17]).

§ 3.

Rückkehr der Universität nach Heidelberg. Zustände derselben. Wiederherstellung der reformirten theologischen Facultät.

Die Rückkehr der Universität nach Heidelberg erfolgte im Anfange des Jahres 1700, und am 23. December des genannten Jahres wurde der im Jahre vorher berufene Rechtslehrer, Philipp Morass, als Rector gewählt[18]). Doch auch jetzt war es der Universität nicht vergönnt, zur Ruhe zu kommen. Der Kurfürst hatte, als treuer kaiserlicher Bundesgenosse, an dem durch den Tod des Königs von Spanien 1700 entstandenen Erbfolgekriege Theil genommen. Wurde nun auch die Pfalz von diesem Kriege nicht so stark, wie früher, berührt, und sah Heidelberg nur kurze Zeit die grausamen Feinde bei sich, so fürchtete doch seine Hochschule Alles und flüchtete 1701 ihr Archiv[19]).

---

17) Schwab l. c., p. 112. 113.

18) Die Stadt und das Schloss befanden sich in einem traurigen Zustande; beide waren verwüstet und verödet. Um der Stadt wieder Einwohner zu verschaffen, wurde Allen, welche sich in ihr niederliessen, die Grundsteuer auf 30, die Consumtionssteuer auf 20, die Gewerbesteuer auf 10 Jahre erlassen und jeder christlichen Confession Duldung zugesagt. Freilich stand damit der Befehl des Kurfürsten v. 1. März 1699 nicht im Einklange, wornach die seit länger als einem Jahrhunderte in der Pfalz aufgenommenen flüchtigen Reformirten das Land räumen mussten. Wundt, S. 193. Struv, a. a. O. S. 808. 983. Mit der Wiederherstellung des Schlosses war man schon seit dem Jahre 1698 beschäftigt, aber noch war es von dem Schutte der Verwüstung nicht gereinigt.

19) Wundt, Gesch. d. Rheinpf. S. 193. Häusser, S. 839. 840. 851.

Unter diesen Verhältnissen kam dieselbe immer mehr herab. Ihr ganzes Personale bestand nur aus 4 Lehrern, aus den katholischen Professoren der Jurisprudenz, Morass und Fleck, und den beiden reformirten Professoren der philosophischen Facultät, Gerhard von Leunnenschloss und David Hugunin, von welchen der erste für die Mathematik und der zweite (1700) für die hebräische Sprache angestellt war. Der berühmte Mediciner Brunner hatte zwar auch eine Professur, allein, da er zugleich Leibarzt des Kurfürsten war, so konnte er seinem academischen Berufe nur wenig Zeit widmen[20].

Der Kurfürst war über den bedauerlichen Zustand der Universität ungehalten und erliess im April 1704 ein Rescript, welches den Professoren vorwarf, ihre Unthätigkeit sei mit Schuld daran, dass die Anstalt »ganz und gar darnieder liegen bleibe«. Der Kurfürst selbst war bemüht, sie »in ihre vorherige Consistenz, Flor und Lustre zu bringen«, übertrug unter'm 19. December 1704 dem »Regierungs- und Geistlichen Raths-Präsidenten, Abtèn zu Lepsing« die Curatel der Universität, mit dem Beifügen, Alles zu thun, was für die letztere geschehen könne; er (der Kurfürst) »werde die starke Hand bieten zu Allem, was für die Universität nur immer dienlich und nützlich sein werde«[21].

In einen besseren Zustand kam sie jedoch erst durch die Religionsdeclaration (21. November 1705) und durch das Religions-Manifest (18. Mai 1706), wodurch den bisher gedrückten Protestanten Gewissensfreiheit zugesichert und in Beziehung auf die Hochschule festgesetzt wurde, dass beständig 2 reformirte Theologen besoldet werden und bei etwaigen Vacaturen der reformirte Kirchenrath dem Kurfürsten Vorschläge zu machen hätte[22].

---

20) Schwab l. c. p. 106, sqq.

21) Die Urkunde findet sich im Königl. Reichs-Archiv zu München unter Nr. 236 (Heidelberger Universitäts-Sachen).

22) Ausserdem sollten den Reformirten alle in der ganzen

Als reformirte Theologen wurden angestellt der von Rinteln berufene[23]) Ludwig Christian Mieg als Primarius der Facultät, Ephorus des Sapienz-Collegiums, so wie auch als erster Pfarrer bei der H. Geistkirche und Mitglied des Kirchenrathes[24]), Johann Christian Kirchmeyer, ein geborener Kurhesse, berufen aus Herborn[25]); zugleich wurde letzterer als Pfarrer bei St. Peter angestellt und Mitglied des Kirchenraths. Der dritte Theologe, welcher, wie Mieg, aus Rinteln berufen worden war und ebenfalls in das Kirchenrathscollegium kam, war Philipp Ludwig Pastoir. Ihm waren als Lehrfächer Kirchengeschichte und Beredsamkeit übertragen[26]).

---

untern Pfalz gelegenen Gymnasia, Pädagogia, Rectoratshäuser und lateinische Schulen oder deren Plätze, in specie das Collegium Sapientiae, die Neckarschule zu Heidelberg und das Casimirianum zu Neustadt »cum omnibus reditibus et accessionibus, wie sie selbige 1685 gehabt, privative verbleiben«. Struv, a. a. O. S. 1112. 1120. 1122. 1123. Faber, Europ. Staatskanzlei, B. 41, S. 213.

23) Prot. Senat. acad. v. 31. März, 1706.

24) J. L. Chr. Mieg, geb. in Heidelberg 1668, Sohn des Johann Friedrich Mieg, studirte in Heidelberg, war im Orleans'schen Kriege Vicarius in Mannheim, ging i. J. 1690 nach Hanau und Utrecht, wurde Professor der griechischen Sprache in Rinteln, daselbst auch Professor der Kirchengeschichte und Theologie. Bekannt ist er durch seine Polemik gegen Regierungsrath Rittmayer und Paul Usleben, durch seine »Monumenta pietatis et literaria«, »Gottselige Auslegung des Heidelberger Katechismus«, »Meletemata sacra«, »Ausführlichen Bericht von der Reformation der Kirche in der Kurpfalz und von den Gerechtsamen der Evangel.-Reformirten daselbst an die geistlichen Güter und Gefälle«. 1715. — S. Kayser, Denkmal der Ehren und trauervolle Klage über den Tod Ludw. Christ. Mieg's. Heidelb. 1740. Schwab, P. II, p. 124 sqq. 175.

Besondere Erwähnung verdient das zu Mieg's Andenken 1830 in Heidelberg gestiftete »Siebein-Mieg'sche Familienstipendium«. Ausführliches s. in unserer Stipendienschr. H. II, S. 81, ff.

25) Prot. Senat. acad. v. 28. April 1706. Schwab, P. II, p. 147.

26) Ph. L. Pastoir, geboren in Meisenheim 1674, studirte in Heidelberg, wurde 1700 Professor der Kirchengeschichte in Rinteln,

Jetzt war auch die theologische Facultät wieder hergestellt [27]).

Massgebend für die Einrichtung und Leitung der Universität waren die ihr von dem Kurfürsten, Karl Ludwig, gegebenen Statuten [28]).

§ 4.

Die Jesuiten in Heidelberg und an der Universität.

In den ersten Jahren seiner Regierung liess Johann Wilhelm seine reformirten Unterthanen nicht nur in dem ruhigen Besitze ihrer Kirchengüter, sondern bemühte sich auch, wie sein Vater, sie gegen die Eingriffe der benachbarten Bischöfe, wie die zu Mainz und zu Würzburg, zu schützen. War er später nicht mehr so gerecht und gütig gegen sie, so wurde dieses durch die Jesuiten, seine Erzieher, herbeigeführt [29]).

Die Jesuiten hatten 1693 Heidelberg verlassen müssen (S. 227), wurden aber nach dem Frieden zu Ryswick (1697) von dem Kurfürsten, welcher mit seiner Gemahlin, Maria Anna, ihnen Freund und Beschützer war [30]), wieder zurückgerufen. Sie fassten alsobald in Heidel-

---

1706 Professor der Kirchengeschichte und Eloquenz an der Universität und Mitglied des Kirchenrathes in Heidelberg, wo er 1760 starb. Ueber Pastoir's Schriften vrgl. Büttinghausen, Beitr. z. Pfälz. Gesch. S. 20 ff., Schwab, P. II, p. 134. Ueber seine Berufung s. Prot. Senat. acad. v. 11. Februar. 1706.

27) Annall. Fac. theol. T. I. F. 381. Protokolle des acad. Senats v. J. 1706.

28) Die genannten Statuten wurden zu diesem Zwecke 1706 auf Kosten der philosophischen Facultät abgeschrieben und finden sich im Univ.-Arch. Nr. 358, 66.

29) Kirchengesch. d. Ref. in der Unterpf. S. 42.

30) In dem handschriftlichen »Calendarium ecclesiasticum, domesticum, scholasticum, oeconomicum. Concinnatum Heidelbergae anno salutis 1781« des Jesuiten-Collegiums zu Heidelberg (Univ.-

berg festen Fuss, und, sofort in den Besitz des so genannten »Commissariatshauses« gekommen, verlang-

---

Arch. Nr. 358, 55) wird unter dem 4. April die Gemahlin Johann Wilhelm's »prima fundatrix« und der Kurfürst »primus confundator« des Collegiums genannt. Dieses Calendarium enthält die genauesten Nachweisungen über den Unterricht und die Zeit, in welcher er gegeben wurde, so wie auch die kirchlichen Bestimmungen, Processionen u. s. w.; über Speise, Trank, Kleidung u. s. w. der Collegiaten; an welchen Tagen der Wein abzufüllen, wann der Garten und mit welchen Gewächsen er einzupflanzen sei; Formulare von Empfehlungsschreiben für Priester, Magister, Candidaten.

Eine andere, für die Geschichte der Jesuiten in Heidelberg in dem Univ.-Arch. befindliche, 141 Seiten in Fol. umfassende Handschrift ist: »Annuae Collegii Societat. Jesu Heidelb.« (von 1715 bis 1772), deren Inhalt Wundt (Heidelberg, S. 424 ff.) ausführlich angibt. Ausser diesen beiden Schriften haben wir noch anzuführen: »Fata Coll. Heidelb. Soc. Jesu. Heidelb. 1721«. Diese 3 Handschriften haben wir als Quellen sorgfältig benutzt.

Unter den Druckschriften führen wir an: Kortüm, die Entstehungsgesch. des Jesuiten-Ordens, Mannh. 1843, und: »Das Innere der Gesellschaft Jesu. Eine durch die Documente des Ordens gegebene Darlegung der Erziehung, Bildung, des inneren Ganges, der Verwaltung, des Bestandes und der Wirksamkeit der Gesellschaft in unsern Tagen. Leipzig, 1845«.

Dieser Schrift über den Jesuiten-Orden (Societas, Militia, phalanx Jesu Christi), gestiftet 1537 von Ignaz von Loyola, bestätigt von Paul III. 1540 und 1543 und von Julius III. 1550, aufgehoben von Clemens XIV. 1773 und wieder eingeführt von Pius VII. 1814, entnehmen wir Folgendes: Das Vorzüglichste und Nothwendigste ist der Gehorsam gegen die Oberen. Die gesellschaftliche Zucht und Unterordnung handhabt der Ordensgeneral mit unparteiischer, aber auch unerbittlicher Strenge. Der Eintritt in die Gesellschaft soll jede Welterinnerung und Verbindung abschneiden; daher ist selbst die Liebe gegen Verwandte und Eltern aufzugeben. Vaterlandsliebe muss im Gefühl und Gespräch wegfallen; daher ist es auch verboten, über Kriege und Zwiste unter den christlichen Fürsten zu sprechen. Nach dem Noviziat treibt man Rhetorik und Literatur, 3 Jahre Philosophie und physische und mathematische Wissenschaften, zuweilen noch länger; dann kommt die Regenz, wo der junge Mönch das Lehramt an dem Collegium zu üben beginnt, endlich die Theologie, welche 4—6 Jahre

ten sie zur Erbauung eines Collegiumsgebäudes »einige Universitätsplätze von der Heugasse bis an die Augustinergasse und an die Reitschule«. Als sich die Universität diesem Ansinnen widersetzte, kam (1701) in Vorschlag, mit der Anstalt einen Tausch dergestalt zu treffen, »dass die Jesuiten den Sapienzplatz vom Casimirianum (dem jetzigen Universitätsgebäude) bis an den Hexen-(Diebs-)Thurm sammt der Augustinergasse, der Reitschule und einem Theil von den Universitätshäusern haben, hingegen die Universität das Casimirianum[31]) behalten und noch das Commissariatshaus bekommen solle«.

Aber auch hierauf ging man nicht ein, weil man daraus schloss, »dass man die Sapienz, worinnen jeder-

---

dauert. Nach höchstens zweistündigen Arbeiten, Lesen oder Schreiben, muss ein Zwischenraum gelassen werden.

Jeder soll den ganzen Tag beschäftigt werden, sei es geistig oder körperlich; denn Müssiggang ist aller Laster Anfang. Die Laienbrüder sollen nicht lesen oder schreiben lernen oder nicht mehr, als sie bereits wissen. Es sei ihnen genug, in Einfalt und Demuth Christo, dem Herrn, zu dienen.

Regeln des Anstandes sind: Bescheidenheit, Demuth und religiöse Reife muss man überall leuchten lassen. Das Haupt ist nicht leicht, flatterhaft zu bewegen, wo es sein muss, sondern ernst. Die Augen gesenkt für gewöhnlich, beim Aufschlagen ohne Umherschweifen. Beim Reden, besonders mit Höheren, soll man nicht an ihrem Blicke hängen, sondern die Augen tiefer, als jene, senken. Runzeln auf der Stirne, mehr noch um die Nase, sind zu vermeiden; der äussere ruhige Ernst zeuge vom Innern. Die Lippen nicht zu sehr zusammengepresst, noch zu sehr aufgesperrt. Das ganze Gesicht eher heiter, als finster oder sonst heftig bewegt. Die Hände ruhig und anständig getragen, wenn sie nicht die Kleidung halten. Der Gang gemässigt, ohne bemerkbare Eile, wenn es nicht Noth thut; selbst dann aber die möglichste Anstandsbeachtung. Alle Geberden und Bewegungen seien erbaulich. Auf die Mission gehen heisst auf den Acker des Herrn zur Arbeit gehen. S. 98. 100. 102. 104 105. 109. 111. 123. 129.

Ueber die Erziehungs- und Unterrichtsmethode der Jesuiten vrgl. Schwarz, Gesch. d. Erz. B. II, S. 305 ff. Raumer, Gesch. d. Pädag. Th. I, S. 289 ff. Bianco, Universit. Cöln, S. 315 ff.

31) Fata Colleg. p. 12. 13.

zeit 36 reformirte Candidati Theologiae unterhalten worden, nebst ihren Revenüen den Jesuiten zu übergeben suche« [32]). Sie erhielten jedoch (1703) einen anderen, nahe bei dem Casimirianum zwischen der Ketten- und Augustinergasse, gelegenen Platz, welcher gegen Norden an die Heugasse stiess und gegen Süden bis an die jetzige Augustinergasse sich erstreckte. Auf diesem Platze, welcher ein ganzes Quadrat umfasste, legten sie am 31. October 1703 den Grundstein zu einem Collegiumsgebäude und im Jahre 1712 zu einer Kirche. Beide Gebäude bestehen noch heute; doch ist der grösste Theil des Collegiums in den Besitz von Privaten übergegangen und nur noch der nahe bei der Kirche gelegene Flügel dient als Wohnhaus des jeweiligen katholischen Decans und Stadtpfarrers [33]).

Bei dem Kurfürsten und seiner Regierung fanden die Jesuiten, wie schon aus dem eben Gesagten erhellt, grosse Unterstützung, was sie auch veranlasste, in ihren Anforderungen immer weiter zu gehen. Zu diesen rechnen wir das an die Regierung gestellte Ansuchen, ihnen für ihre Schulfeierlichkeiten, mit welchen die Aufführung eines Schauspieles verbunden war, die St. Peterskirche einzuräumen. Ob nun gleich der Regierung ein Verfügungsrecht nicht zustand, so befahl sie dennoch dem Kirchenrathe, diesem Wunsche nachzukommen [34]). Dieser

---

32) Struv, a. a. O. S. 1033.

33) Wundt, Magazin B. II, S. 8 ff. Wundt, Heidelberg, S. 187. 424.

34) Der Befehl lautet: »Demnach bey der Regierung die P. P. Soc. Jesu beschwehrend Vor- und Angebracht, wess Gestalten selbige wegen Haltung der gewöhnlichen Herbst-Action, und zu dem Ende in der St.-Peters Kirche aufzurichten Vorhabenden Theatri Von dem Reformirten Kirchen Rath einige Hinderniss gemacht werden wolte;

Also wird dem Kirchenrath hiermit befohlen, Eingangs genannten P. P. Soc. Jesu nicht nur die Aufrichtung des nötigen

aber, wie er schon gleich bei der ersten Aufforderung den Jesuiten gegenüber gethan, machte der Regierung Gegenvorstellungen und so scheint denn auch die Sache unterblieben zu sein; wenigstens wird sie in den Acten nicht weiter erwähnt.

Die Vorliebe, welche der Kurfürst für die Jesuiten hatte, zeigte er in Beziehung auf die Universität dadurch, dass er schon in den Jahren 1703 und 1704 zwei Glieder dieses Ordens, Leopold von Herissem für Physik und Ethik und Urban Kobert für Logik und Metaphysik, anstellte, ohne sie jedoch zu wirklichen Mitgliedern der Anstalt zu ernennen oder ihnen ein Anstellungspatent zu ertheilen[35]). Dieses geschah erst durch ein Kurfürstliches Decret vom 29. Juli 1706.

Theatri zu gestatten, sondern auch selbigen in diesem Vorhabenden gewöhnlichen Werck die geringste Hinderniss nicht zu machen, dess zu geschehen, Mann sich allerdings verlässet. Heidelberg, den 1. September, 1705«. (Aus dem K.-R.-Pr. d. d. 1. Septbr. 1705.)

Hier sei uns gestattet, anzuführen, dass schon Baco v. Verulam (Grosssiegelbewahrer und Kanzler in England (gestorb 1626) in seiner Schrift: »De augmentis scientiarum«, lib. VI, cap. 4 sagt, dass die theatralischen Uebungen sehr nützlich seien, weshalb sie auch die Jesuiten hätten; sie bildeten Gedächtniss, Aussprache, Ton, Nachdruck, Miene und Geberde (Schwarz, Gesch. d. Erzieh. B. II, S. 317. 318.) — Ueber das Theater der Jesuiten in Freiburg i. B. gibt Schreiber (das Theater in Freiburg, S. 65, Gesch. d. Univers. Freiburg, Th. II, S. 77 und Gesch. d. Stadt Freiburg, Th. IV, S. 353 ff.) interessante Nachweisungen. Anfänglich wurden von ihnen nur »Stücke ohne Karessen« geduldet. Schritt vor Schritt waren sie aber der Volksdichtung nachgegangen, hatten solche in ihre Säle und Sprache übersetzt und beherrschten so bis zu ihrer Aufhebung (durch lateinische und deutsche Stücke, Heidnisches und Christliches, bunt gemischt) das Theater zu Freiburg, indem sie sowohl dem Zeitgeschmack huldigten, als die Interessen ihres Ordens zu wahren wussten. In Heidelberg fanden ihre Vorstellungen einen solchen Anklang nicht. Sie waren auf ihre Schulräume beschränkt.

35) Auch die Schüler der Jesuiten wurden anfänglich nicht in das Matrikelbuch eingezeichnet. Dieses geschah est am 25. April

In demselben Jahre, in welchem der Kurfürst seine Gunst dem Orden der Jesuiten auch durch die Schenkung des Stiftes Neuburg[36]) bewies, constituirte er neben der reformirten theologischen Facultät auch eine katholische. Dadurch sahen sich nun die reformirten Professoren in ihrem Rechte verletzt, weil nach dem Hallischen Recess die theologische Facultät nur mit reformirten Lehrern besetzt werden sollte. Sie reichten deshalb nicht nur bei dem Kurfürsten eine Beschwerde ein, sondern verweigerten auch den ernannten Lehrern den Zutritt in den academischen Senat. Diese Schritte wurden ihnen aber auf Befehl des Hofes von dem Kurfürstlichen Vicekanzler, Aloys von Mezger, verwiesen, mit dem Anfügen, dass nunmehr ausser den 2 schon angestellten Jesuiten noch 5 andere berufen werden sollten. Dieses geschah auch und es wurden Daniel Flender (Primarius der theologischen Facultät), Ignatius Zink (für Dogmatik) und Wilderich Zink (für canonisches Recht), Ignatius Dorn (für Philosophie), Leonhard Rossmann (für canonisches Recht) angestellt und in die Besoldungen der reformirten Professoren eingewiesen[37]). Ausser diesen sind noch aus diesem Orden als Lehrer zu nennen der berühmte Theologe, Melchior Kirchner, (1709), so wie der Theologe, Matthias Hönicke, (1711), der Physiker, Valentin Höglin (1713).

Unter den Jesuiten machten sich Johann Jacob Vitriarius — Glaser — (von 1706), Pressel (von 1708), besonders aber Johann Bartholomäus Busch (1710—1721)[38]) und noch mehr Johann Frie-

---

1704 auf besonderes Ansuchen der Jesuiten. Schwab, l. c. p. 115, woselbst sich auch das betreffende Actenstück befindet.

36) Fata Colleg. p. 19. 20. — Ueber das Stift Neuburg haben wir ausführlich gehandelt in d. Gesch. d. Neckarsch. S. 4. 5.

37) Schwab l. c. p. 122. Fata Coll. Soc. Jes. p. 17 sqq. Pütter, Pfälz. Religionsbeschwerden, S. 260.

38) Busch wurde 1721 von dem Kurfürsten als Geheimer

drich Hertling[39]) bemerklich. Der (1710) von Duisburg berufene Karl Otto Thyll († 1733) war der letzte protestantische Professor, welcher im Laufe des 18. Jahrhunderts in die Juristenfacultät aufgenommen wurde.

In der Medicin stand seit 1708 Daniel Nebel († 1733) an der Spitze.

Das Leben der Professoren unter einander war, ob sie gleich verschiedenen Confessionen angehörten, anfänglich im Allgemeinen ein friedliches.

§ 5.

Usleben's Dissertation und deren Folgen für die Universität.

Eine Störung des guten Einvernehmens der Professoren unter sich wurde durch Paul Usleben, welcher zu dem Orden der Jesuiten gehörte und im Jahre 1711 zum Vortrage des canonischen Rechts als Rossmann's Nachfolger berufen worden war, herbeigeführt. Er veröffentlichte nämlich eine Dissertation über die alte und neue Kirchenzucht (de vetere et moderna Ecclesiae disciplina), in welcher er folgende Sätze behauptete und in einer am 30. August 1715 abzuhaltenden öffentlichen Disputation zu vertheidigen vorhatte:

1. dass keine Rechtgläubigen, mit gutem Gewissen, einen Umgang mit Ketzern, worunter er die Kalvinisten zählte, haben dürften;

Rath nach Mannheim berufen, in den Adelstand erhoben und 1731 nach dem Tode des Aloysius von Mezger zum Vicekanzler bei der Landesregierung ernannt. Schwab, Syll. P. II, p. 142.

39) Hertling war von 1709—1739 Professor, darauf Vicecanzler und bis zu seinem Tode (1749) verdienstvoller Curator der Universität. Als Vicecanzler war er Busch's Nachfolger, welcher 1739 starb.

2. dass diese Ketzer aller Aemter und Ehrenstellen, ja des Lebens beraubt werden könnten;
3. dass die Fürsten, welche von der Kirche erinnert seien und dennoch die Ketzer leben liessen und die Ketzereien auszurotten versäumten, von der Regierung zu entfernen und ihre Herrschaften und Ländereien von andern katholischen Fürsten in Besitz zu nehmen seien [40]).

Sobald die reformirten Professoren, Mieg, Thyll, ebel, Pastoir und Leunnenschloss, hievon enntniss erhalten hatten, reichten sie unter dem 29. ugust bei dem Rector der Universität eine Schrift ein, welcher sie erklärten, dass diese Sätze »theils mit er kundbahren Wahrheit nicht übereinkommen, theils uch unter hiesigen Professoribus und Studiosis alle armonie und Einigkeit aufheben, ja sogar die grösseten Animositäten und Verbitterungen beiderseits errecken dürften« [41]). Dessen ungeachtet wurde die Disputation am festgesetzten Tage abgehalten und brachte ine um so grössere Bewegung hervor, als in derselben icht allein die reformirten Amtsgenossen Usleben's nd alle Evangelischen, sondern auch die damalige Verassung des deutschen Reichs angegriffen wurden, der Kaiser aber unmittelbar vorher (18. Juli) durch eine Verrdnung »alles Schmähen und Lästern benebst allen Anglichkeiten in Religionssachen« nachdrücklich verboten atte [42]). Die Sache, welche auch in Druckschriften [43])

---

40) Vrgl. über diese Dissertation, so weit sie sich auf die ngeführten Sätze bezieht, Struv, a. a. O. S. 1360, so wie auch ie »Species facti« ebend. S. 1358. 1359.

41) Das Schreiben s. bei Struv, S. 1362.

42) Struv, a. a. O. S. 1359.

43) Mieg (L. Chr.), »Anzeigungen der gekränkten Wahrheit der unter dem Präsidium des Prof. Paul Usleben gehaltenen isputation von der alten und neuen Kirchenzucht, 1715«. Gegen iese zuerst in lateinischer Sprache geschriebene Schrift erschien: Causa Reformationis et honoris proprii male acta — contra L. Chr. eg. Heidelb. 1715«.

vor einem grösseren Publikum verhandelt wurde, erschien deshalb auch so wichtig, dass sie bis an den Reichshofrath in Wien und an das gesammte Corpus der Evangelischen Stände in Regensburg kam. Der Reichshofrath trug auf genauere Untersuchung und Confiscation der die allgemeine Ruhe störenden Schrift Usleben's an; die Stände aber verlangten in einem Schreiben vom 30. Mai 1716 dessen Absetzung und Bestrafung, weil er es habe wagen können, ohne alle Scheu laut und öffentlich gegen die ersten Grundgesetze des Reiches zu handeln [44]. Die ganze Sache zog jedoch für Usleben keine ernsteren Folgen nach sich und er wurde erst nach dem Tode des Kurfürsten, Johann Wilhelm, (1716) im Jahre 1719 von Heidelberg entfernt [45].

§ 6.

Uebereinkommen der reformirten und katholischen theologischen Facultät wegen des Rectorats und des Vertretens in dem academischen Senate. Ablegung des Glaubensbekenntnisses vor der Doctor-Promotion.

Nachdem die katholisch-theologische Facultät im Jahre 1706 gleiche Rechte mit der reformirten erhalten hatte (S. 238 u. 239), so entstand gegen das Ende des gedachten Jahres, als die Wahl eines Rectors aus der theologischen Facultät vorgenommen werden sollte, ein Streit darüber, ob dieser aus der katholischen oder aus der reformirten Facultät gewählt werden sollte. Der academische Senat hielt sich nicht für competent, in der Sache

---

44) Den Ausspruch des Reichshofrathes und das Schreiben der Evangelischen Stände siehe bei Struv. a. a. O. S. 1362—64.

45) Wundt, Heidelb., S. 317.

zu entscheiden, sondern legte sie dem damals in Düsseldorf weilenden Kurfürsten mit der Bitte vor, die geeignete Verfügung deshalb zu erlassen. Dieses geschah jedoch nicht und so behielt Gerhard von Leunnenschloss, welcher das Rectorat im Jahre 1705—1706 bekleidet hatte, diese Würde auch für die Jahre 1706 und 1707, und zwar bis zum 18. Januar 1708, wo L. Chr. Mieg in Folge einer gesetzlichen Wahl zu dessen Nachfolger ernannt wurde. Nach ihm wurde durch Wahl vom 20. December 1708 Rossmann[46]) Rector. Die ganze Angelegenheit fand erst im Jahre 1711 dadurch ihre vollständige Erledigung, dass die beiden theologischen Facultäten mit einander übereinkamen, es solle in Zukunft, wann der Rector aus der theologischen Facultät zu wählen sei, ein Wechsel zwischen den beiden Facultäten statt finden, und zwar in der Weise, dass nach dem ersten reformirten Professor der erste katholische, nach dem zweiten reformirten der zweite katholische und nach diesem der Professor »Theologiae Moralis« das Rectorat erhalten solle. Dieses Uebereinkommen der beiden Facultäten wurde durch ein Kurfürstliches Decret vom 15. März 1725 bestätigt[47]).

Was die Vertretung der beiden theologischen Facultäten in dem academischen Senate angeht, so bot diese anfänglich keine Schwierigkeit, da von alten Zeiten her alle ordentlichen Professoren Mitglieder dieses Collegiums waren. Als aber ein Kurfürstliches Decret vom 6. November 1784 die Zahl derselben auf 12 beschränkte, wurde zugleich festgesetzt, dass jeder Decan der beiden theologischen Facultäten auch Mitglied des Senats sein

46) Schwab l. c. p. 116. 123. 124. 127. Rossmann war der erste Jesuit, welcher das Rectorat führte, das canonische Recht lehrte und in Heidelberg (1711) in der Heiliggeistkirche begraben wurde. A. a. O. S. 128.

47) Act. Fac. Theol. T. I. F. 410. 411.

sollte. Dieses aber änderte die Constitution der Universität vom Jahre 1786 dahin ab, dass die zwei Senioren der theologischen Facultäten zugleich Mitglieder des Senates wurden [48].

Ein weiterer Differenzpunkt zwischen den beiden theologischen Facultäten betraf die Ablegung des Eides bei Doctorpromotionen. Bis zum Jahre 1714 hatten die Promovenden, sowohl Protestanten, als Katholiken, ihr Glaubensbekenntniss vor dem öffentlichen Acte privatim abgelegt. Jetzt aber sollte von den Katholiken dasselbe »nach der Bulla und Formula Pii IV. im Auditorio« öffentlich geschehen, »mithin unter dem Namen: Ketzer die Evangelischen Praeceptores und Professores verdammen, und dieselbe zu verfolgen sich verpflichten«. Dieses veranlasste die reformirten Professoren, erst dann zu erscheinen, wenn das Glaubensbekenntniss abgelegt war. Später (1722) wurde dem Reichstage zu Regensburg eine Beschwerde von den reformirten Professoren vorgelegt und von ihnen erklärt, es sei ihnen unmöglich, »solches mit anzuhören und mit ihrer Gegenwart und Stillschweigen zu authorisiren« [49].

§ 7.

Finanzielle Verhältnisse der Universität.

Während einer Seits nicht zu verkennen ist, dass der Kurfürst die Katholiken vielfach begünstigte und die Protestanten vielen Druck zu ertragen hatten [50], so muss anderer Seits auch anerkannt werden, dass er

48) Acta Fac. Theol. T. II. F. 104. 105, woselbst die betreffenden Actenstücke enthalten sind.
49) Faber, Th. 42, S. 409. 410.
50) Struv, S. 721 ff.

auch Vieles zum Nutzen der Universität gethan hat. Am 17. Juli 1703 bewilligte er ihr Abgabenfreiheit,

»um die durch den verderblichen Krieg in Abgang gekommene uralte Universität wiederumb in besseren Auffnahm und vorigen Flor zu bringen« [51]).

Vor Allem aber sorgte er mit vieler Thätigkeit dafür, dass ihre durch die Kriegsläufe zerrütteten Einkünfte geordnet und wieder möglichst flüssig wurden. So wies er sie unter Anderem auch in die ihr zukommenden Einkünfte des Klosters St. Lambrecht wieder ein [52]).

§ 8.

Universitäts-Bibliothek.

Zu den bedeutenden Verlusten, welche die Universität im Orleans'schen Kriege erlitt, gehörte auch der, dass die von dem Kurfürsten Karl Ludwig wieder hergestellte und ansehnlich gewordene Universitäts-Bibliothek (S. 197) ein Raub der Flammen wurde (1693). Das Verdienst, sie wieder hergestellt zu haben, gebührt dem Kurfürsten Johann Wilhelm. Den Anfang machte er damit, dass er die aus 4973 Werken, worunter 119 handschriftliche, bestehende Bibliothek des (1703) in Utrecht verstorbenen Professors, J. G. Grävius [53]), für 6000 Rthlr. (1706) kaufte und der Universität schenkte [54]). Dieser Bücherschatz vermehrte sich durch die von Haurisius gestiftete historisch-literarische Gesellschaft (S. 268—270), welche bei ihrer Auflösung ihre Bücher der Universität

---

51) Pfälz. Archiv.

52) Struv, S. 1002.

53) Catal. Bibliothecae, qua (Graev.) usus est, dum viveret. Traj. ad Rhen. 1703.

54) Protoc. Acad. d. d. 30. Mart. 1706. Crollii Allocutio ad Joan. Wilhelmum, quum bibliothecam Graevianam Academiae Heidelb. addixisset. Marb. 1703.

überliess, durch die Dupletten, welche **Karl Theodor** (1760) aus seiner Hofbibliothek abgab, durch die Geschenke bei dem 4. Jubelfeste der Universität [55]) und durch Vermächtnisse der Professoren Holl (1784), Kleiner (1786), Schwab (1796) [56]).

Vorzüglich aber wurde diese Bibliothek seit ihrer Restauration (1803) vergrössert, wo die Büchersammlung der staatswirthschaftlichen hohen Schule (5145 Werke) mit ihr vereinigt wurde; ferner erhielt sie durch Vermächtnisse, Schenkungen und Kauf Bibliotheken einzelner Privaten und eingezogener Klöster und Abteien; am wichtigsten aber war es für sie, ihre (1622) nach Rom entführten Schätze grössten Theils wieder zu erhalten (1816). Und so ist sie jetzt im Besitze von über 1000 Handschriften und über 110,000 Bänden gedruckter Werke und zählt, da sie durch ansehnliche Geschenke und beträchtliche jährliche Ankäufe, bei musterhafter Verwaltung, mit Recht zu den ersten Bibliotheken deutscher Universitäten.

§ 9.

Das jetzige Universitäts-Gebäude und dessen Aula.

Grosses Verdienst um die Universität erwarb sich Johann Wilhelm durch die Erbauung des jetzigen, 3 Stockwerke hohen Universitäts-Gebäudes [57]). Es nimmt ein halbes Quadrat ein und ist auf den Trümmern des 1693 niedergebrannten Casimirianums (Dionysianums)

55) Acta secul. p. 537 ff.

56) Büttinghausen, Beiträge, St. 22. Schwab, Syll. T. II, p. 120. 134. Acta sec. p. 21 ff.

57) Unter der Regierung dieses Kurfürsten wurde auch am 17. September 1701 der Grundstein zu dem Rathhause in Heidelberg gelegt und am 18. Februar 1703 die erste Sitzung in demselben gehalten. Auch das Bürgerhospital mit der dazu gehörigen St. Annakapelle, wozu am 24. Juni 1714 der Grundstein gelegt worden, wurde unter Johann Wilhelm's Regierung gebaut. Kurpf. Geschichtskal. S. 145. 153.

aufgeführt. Den Bau leitete der damalige Rector der Universität, Kirchner.

Der Grundstein zu dem Gebäude wurde durch den Regierungspräsidenten, Freiherrn von Hillesheim, am 24. Juni 1712 gelegt, das Gebäude selbst aber erst im Jahre 1735 unter der Regierung Karl Philipp's ganz vollendet. Zur Ehre des Gründers heisst es Domus Wilhelmiana und der geräumige in demselben befindliche schöne Saal, in welchem eben sowohl die academischen Feste gefeiert, als auch Vorlesungen gehalten werden Aula Wilhelmiana [58]).

Bemerkenswerth sind die schönen Deckengemälde dieser Aula. Das Mittelbild der Saaldecke stellt eine Fama dar, welche in der linken Hand einen Lorbeerkranz hält mit der Inschrift: »Aeternitati«, und in der rechten eine Posaune mit der Inschrift: »Universitatis Heidelbergensis Restaurator«. Unter dieser Figur tragen Genien einen sorgfältig ausgeführten Wappenschild mit Kurhut, Wappen und Ordenszeichen und der Inschrift: »Johannes Wilhelmus S. R. J. Archidapifer Elector Palatinus«.

In gleicher Entfernung von dem Mittelbilde nehmen zwei grössere Darstellungen biblischen Inhalts die Mitte der Deckenfläche ein, von denen die erste die Ankunft der Königin von Saba vor dem Throne Salomon's mit der Inschrift: »Regina Austri venit audire sapientiam Salomonis«, und die zweite den Heiland zeigt, wie er den Völkern das Evangelium predigt, mit der Inschrift: »Ecce plus quam Salomon hic«.

Auf beiden Seiten des Hauptmittelbildes sind zwei kleinere Bilder angebracht. Das erste ist das Brustbild des Kurfürsten Ruprecht I., über welchem steht: »Rupertus fundavit.« In der Hand hält dieser die Stiftungs-

---

58) Acta Fac. philos. ad ann. 1712, F. 26. Schwab, P. II, p. 136—141, woselbst auch die Inschrift, welche in den Grundstein gelegt wurde, abgedruckt ist. — Ein gelungener Kupferstich von B. de la Roque (Mannh. 1758. Fol.) stellt das Gebäude dar.

urkunde mit einem Siegel und der Aufschrift: »Fundatio 1346.« Auf der anderen Seite ist das Doppelbrustbild der Kurfürsten Ruprecht II. und III. Ueber dem Brustbilde des ersten, welcher mit dem Kurhute abgebildet ist, steht: »Rupertus II. dotavit«, und über dem des zweiten, dessen Haupt ein Lorbeerkranz ziert, ist geschrieben: »Rupertus III. confirmavit«. Das Doppelbrustbild wird von zwei Figuren gehalten. Auf der Seite Ruprecht's II. befindet sich eine Copia mit dem Füllhorn und der Inschrift: »Privilegia 1391«; auf der Seite Ruprecht's III. ist ein Mercur mit der Inschrift: »Confirmatio 1400«.

In den 4 Ecken der Saaldecke tragen 4 Löwen die Symbole der 4 Facultäten und zwar das der theologischen, die Bibel und das Auge Gottes, das der juristischen, die Waage, das Schwert und den Mercurstab, das der medicinischen, den Lebensbaum mit Früchten, an dessen Fuss ein Behälter mit der Aufschrift: »Panacea« steht; das der philosophischen, der Löwe, hält eine Weltkugel mit Winkelmaass und Triangulum.

Als weitere Zierde des Saales ist noch das vor der Rednerbühne stehende Brustbild Karl Friedrich's mit der Inschrift: »Seren. Elector Carolus Fridericus Ruperto-Carolinae fundator 1803«, anzuführen.

§ 10.

Johann Wilhelm's Tod.

Johann Wilhelm hatte Sinn für Kunst und Wissenschaft, und Manches würde wohl noch für dieselben von ihm geschehen sein, hätte ihn nicht der Tod übereilt. Er starb am 8. Juni 1716, in einem Alter von 58 Jahren, ohne Kinder zu hinterlassen, und die Regierung ging deshalb auf seinen Bruder, Karl Philipp, über[59].

---

59) Schwab, p. 150. 151.

Dritter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Karl Philipp.

1716—1742.

§ 1.

Der Kurfürst verlässt mit seinem Hofe wegen kirchlicher Streitigkeiten Heidelberg und wählt Mannheim zu seiner Residenz.

Als Karl Philipp (geb. 1661) die Regierung antrat, war er 55 Jahre alt[1]). An dem Hofe seines Vaters erzogen, trat er frühzeitig in den geistlichen Stand, wurde 1678 Domherr zu Salzburg und bald darauf zu Cöln und Ritter des Johanniter-Ordens. Seine Neigung wendete sich aber mehr zu einer weltlichen Lebensbestimmung, und namentlich war es der Militärstand, für welchen er eine grosse Vorliebe hatte. Nach der Vermählung seiner ältesten Schwester, Eleonora Magdalena Theresia, mit dem Kaiser Leopold I. hielt

1) Das Leben Karl Philipp's s. in den Hallischen wöchentlichen Anzeigen, 1768, N. 21. 22. Gespräch im Reiche der Todten zwischen dem Kurfürsten Karl Philipp und dem Cardinal Fleuri. Hdlb. 1743.

er sich öfter in Wien auf. Weil sein Bruder, Johann Wilhelm, keine Kinder hatte, verliess er, in der Hoffnung auf die Kurwürde, den geistlichen Stand, zog mit dem Kaiserlichen Heere nach Ungarn, machte die Feldzüge von 1685—1688 mit und erwarb sich, besonders bei der Belagerung von Ofen (1686), militärischen Ruhm. Im Jahre 1688 vermählte er sich und wurde 1706 durch verwandtschaftliche Verbindungen und in Anerkennung der dem Kaiser geleisteten Dienste zum Kaiserlichen Statthalter in den vorderösterreichischen Landen ernannt. Seine Residenz hatte er in Innsbruck, wo er auch bis zum Mai 1717 blieb. Darauf residirte er in Neuburg an der Donau, weil er seinen Erblanden eine Zeit lang Erleichterung verschaffen und sein Statthaltereinkommen länger geniessen wollte. In Heidelberg hielt er am 4. November 1718 seinen Einzug, wo ihm das Pfälzervolk freudig entgegenjauchzte. Man hoffte damals, der alte Pfalzgrafensitz werde sich wieder zu neuem Glanze erheben, die Pfalz aus der Stellung eines Stiefkindes, welche sie seit 30 Jahren eingenommen hatte, endlich wieder herauskommen und die patriarchalischen Zeiten der früheren Regenten, welche im Kreise ihres Volkes gelebt hatten, zurückkehren[2]. Allein es kam anders. Der Aufenthalt des Kurfürsten in Heidelberg war nicht von langer Dauer; wegen kirchlicher Streitigkeiten verliess er es nach kurzer Zeit. Schon bei der Huldigung hatte er es unterlassen, die kirchlichen Rechte seiner protestantischen Unterthanen zu verbürgen, und bald bewiesen einzelne Vorkommnisse, wie wenig streng er die Rechte der nicht katholischen Pfälzer zu beachten geneigt war.

Der erste Eingriff in das confessionelle Gebiet der reformirten Kirche wurde durch die 80. Frage des Heidelberger Katechismus veranlasst, welche im Tone der

---

2) Schwab, Syll. P. II, p. 156. 157. Häusser, S. 858 f.

Sectenpolemik des 16. Jahrhunderts den Gebrauch der Messe als »vermaledeite Abgötterei« erklärte. Wenn es nun auch an und für sich nichts Auffallendes hatte, dass ein katholischer Regent in einem Schulbuche seines Landes die Messe nicht als »Abgötterei« bezeichnen lassen wollte, so verstiess es doch gegen die herkömmlichen Formen, dass er, ohne den Kirchenrath auch nur zu hören, am 24. April 1719 durch eine Cabinetsordre die Wegnahme aller Exemplare des Katechismus befahl und erst am 2. Mai dem Kirchenrath durch einen Regierungserlass davon Kunde gab. Der Befehl des Kurfürsten wurde von den Amtleuten zum Theil sehr rasch vollzogen und weder die Vorstellung einer durch den Kirchenrath veranstalteten Synode, noch das persönliche Verwenden der Kirchenräthe Mieg und Kirchmeyer brachte eine Aenderung in dem Beschlusse des Kurfürsten hervor [3]).

Bedauerlicher aber und in seinen Folgen für Heidelberg bedeutender war das dem reformirten Kirchenrath durch den Regierungspräsidenten von Hillesheim am 29. August 1719 eröffnete Verlangen des Kurfürsten, ihm das Langhaus der H. Geistkirche abzutreten [4]). Als Entschädigung wurde den Reformirten Baumaterial zur Aufführung eines anderen entsprechenden Kirchenbaues angeboten. Allein der Kirchenrath erklärte auf wiederholte Forderungen und Anerbietungen, er könne die Kirche nicht abtreten, weil es nicht in seiner Macht stehe, die bestehenden, von Preussen 1705 mit dem Kurfürsten, Johann Wilhelm, abgeschlossenen Verträge einseitig aufzuhe-

3) Struv, S. 1368—1373. Häusser, S. 858 ff.

4) Durch das von dem zweiten katholischen Kurfürsten, Johann Wilhelm, (23. October 1698) eingeführte Simultaneum wurde diese Kirche zur Simultan-Kirche umgewandelt und durch die Religions-Declaration 1705 bestimmt, dass durch eine Scheidemauer das Chor von dem Langhaus getrennt und jenes den Katholiken, dieses aber den Reformirten zuerkannt wurde. Wundt, Heidelb. S. 163 ff.

ben; zudem wolle er aber auch nicht den Hass auf sich laden, den eine Nachgiebigkeit dieser Art allenthalben erregen würde[5]).

Die Kirche wurde darauf mit Gewalt weggenommen und die Mauer, welche Chor und Schiff bisher geschieden, eingeschlagen. Jetzt wandte sich der Kirchenrath an das »Corpus Evangelicorum«, und die protestantischen Reichsstände nahmen, wie früher, an der Lage der pfälzischen Reformirten lebhaften Antheil. In Folge von diplomatischen Verhandlungen und der »geschärftesten kaiserlichen Rescripta und Mandata«[6]) sah sich der Kurfürst genöthigt, nochmals den gütlichen Vorschlag zu machen, ihm gegen eine Entschädigung die Kirche abzutreten; geschähe es nicht, so würde er seine Residenz und alle Dikasterien nach Mannheim verlegen, die Neckarbrücke abbrechen, die Stadt dem Oberamte einverleiben und sie so weit bringen, dass sie einem Dorfe ähnlich werden und das Gras vor den Häusern wachsen solle. Allein auch jetzt erhielt der Kurfürst die Kirche nicht. Die Bürgerschaft »der Stadt Heydelberg und derer drie Religionen sämtliche Verwande« gaben bei dem Kurfürsten eine Bittschrift ein, in welcher sie sich auf die Versprechungen und Privilegien beriefen, womit man nach dem Kriege in die verödeten Schutthaufen der Stadt wieder Menschen herangelockt habe, und auf die glänzenden Aussichten, womit Karl Philipp selbst versprochen, die verarmte Stadt wieder emporzuheben. Allein ohne allen Erfolg.

Die Reformirten erhielten erst am 19. April 1720 in Folge eines »scharfen kaiserlichen Mandats an den Kurfürsten unter Androhung der Execution« das Langhaus

---

5) Ausführlich sind die Gründe angegeben bei Struv, S 1376. 1379. Kurpf. Geschichtskal. S. 159.

6) Kurpf. Geschichtskal. S. 160.

wieder zurück und die Wand wurde wieder aufgerichtet [7].

Auch der Gebrauch des Katechismus (gegen das Verbot hatten Preussen und Hessen-Kassel protestirt) wurde durch ein Edict vom 16. Mai unter der Bedingung wieder gestattet, wenn die Reformirten erklärt hätten, »nur die Lehre, keine Person, als abgötterisch« zu bezeichnen, und die anstössigen Ausdrücke in der 80. Frage weggelassen würden [8].

Jetzt führte der Kurfürst aber auch die Drohung wegen Verlegung seiner Residenz aus. Am 14. April 1720 verliess er mit seinem ganzen Hofstaate den 600jährigen Sitz der Rheinischen Pfalzgrafen auf immer [9]. Zuerst begab er sich nach Schwetzingen und von dort am 24. November nach Mannheim, welches er sich zu seiner Residenz erkoren hatte.

Am 10. Mai war bereits die geheime Kanzlei sammt dem Archiv dorthin abgegangen, am 15. desselben Monats hielten das Kurfürstliche Hofgericht und die Geistliche Administration, am 15. Juni die Kurpfälzische Regierung dort ihre ersten Sitzungen und am 2. Juli legte der Kurfürst in eigener Person den Grundstein zu dem neuen Schlosse und der Hofcapelle [10].

Auch der reformirte Kirchenrath sollte nach Mannheim verlegt werden, was jedoch unterblieb, da er in einer bei dem Kurfürsten eingereichten Vorstellung geltend machte, dass dieses ohne Verletzung der von dem Kurfürsten Friedrich III. gegebenen Kirchenordnung und des Westphälischen Friedens nicht geschehen könne.

---

7) Ueber die Abtretung der H. Geistkirche finden sich die Verhandlungen vollständig bei Struv, S. 1374 ff.

8) Ebend. S. 1451. 1453. 1467.

9) Faber, Europ. Staatskanzlei, Th. 37, S. 467. Struv, a. a. O. S. 1466.

10) Kurpf. Geschichtskal. S. 161. 162.

Auch sei ihm (dem Kirchenrathe) nicht nur die Aufsicht über das Sapienz-Collegium, die Neckarschule und das Gymnasium übertragen, sondern mehrere seiner Mitglieder seien auch als Professoren bei der Universität angestellt [11]).

§ 2.

Der Kurfürst bestätigt die Privilegien der Universität. Lehrer derselben.

Die Privilegien der Universität wurden von dem Kurfürsten am 8. Juli 1718 bestätigt [12]).

Angestellt wurden unter seiner Regierung

in der theologischen Facultät reformirter Seits:

Heinrich Hottinger, Enkel des berühmten Theologen und Orientalisten dieses Namens, des Kirchenrathes, Pfarrers bei St. Peter und Professors Kirchmeyer Nachfolger (1723—1750), Johann Peter Hermanni, Pfarrer bei der Heiliggeistkirche und ausserordentlicher Professor der hebräischen Sprache, und Christian Brünings, Pfarrer bei St. Peter und Kirchenrath (1740—1763).

Die theologische Facultät katholischer Seits erhielt als Lehrer die Jesuiten:

Adam Gerich (1723—1732), Christoph Kirn (1736—1759), welcher schon 1726—1728 Professor der Philosophie an der Universität gewesen, dann aber nach Mainz und Fulda versetzt worden war, Theodor Weber, seit 1718 Professor der Philosophie, 1723—1740

---

11) Struv, a. a. O. S. 1469. 1470. 1471, woselbst auch die Vorstellung des Kirchenrathes an den Kurfürsten abgedruckt ist.

12) Die Orig.-Urkunde ist im Univ.-Archiv.

r theologischen Moral, und Heinrich Hillmann 740—1746).

Lehrer des canonischen Rechtes waren: dolph Bernard (1719—1726), Adam Huth (1726 s 1736) und Adam Staudinger (1731—1733).

In der juristischen Facultät wurde angestellt:

Franz Christian Henemann (1720), welcher Jahre Professor war und als Canzler der Universität 70 starb.

In die medicinische Facultät traten ein:

Joseph Anton Thholläus (1716—1719), Casar Wilhelm Beusser (1719—1733), Bernhard 'ilhelm Nebel (1728—1748), Franz Besenella 1728—1741), Karl Lughini von Spiessendorf .741—1746), Franz Joseph Molitor (1734 bis 738) und Ludwig Christoph Behringer (seit 738) [13]).

Die philosophische Facultät

ar während der 26jährigen Regierung Karl Philipp's, it Ausnahme des reformirten Kirchenrathes, Philipp udwig Pastoir, welcher über Kirchengeschichte und eredtsamkeit las, nur mit Jesuiten besetzt. Ihre Zahl läuft sich auf 30. Wir nennen aus denselben folgende: ohann Kauer, Gerhard Stock; Conrad Masst, Adam Hose (Physik), Jodocus Eimer, heodor Schneider, Franz Günther, Nicolaus ünther, Franz Schwarz, Marquard von Rotnhan, Andreas Rüdel [14]).

---

13) Ueber das Leben und Wirken dieser Männer vrgl. Acta ecul. p. 243 sqq.

14) Ibid. p. 305 sqq. Leger, a. a. O. S. 140—141. Wundt, eidelberg, S. 320 ff.

§ 3.

Einfluss der Jesuiten auf die Universität. Anstellung derselben als Universitätslehrer. Ihre Lehrmethode. Beschwerden des reformirten Kirchenrathes wegen Beeinträchtigung der confessionellen Rechte. Eine die Evangelischen verletzende öffentliche Disputation. Misshandlung eines holländischen Beamten.

Grossen Einfluss auf den Kurfürsten und die ganze Staatsregierung hatten die Jesuiten. Dieser Einfluss zeigte sich nun, wie das eben angegebene Lehrerpersonale beweist, auch bei der Universität. Die grosse Zahl der bei der philosophischen Facultät angestellten Jesuiten erklärt sich dadurch, dass nur selten einer länger, als 2 Jahre, in dieser Facultät verblieb. Er wurde dann entweder zu einer theologischen Professur an der Universität befördert oder an eine andere Universität (Mainz, Fulda, Würzburg u. a.) versetzt: ein Brauch, welcher noch unter Karl Theodor's Regierung bis 1769 fortdauerte [15]).

Die Lehrmethode der Jesuiten und die Philosophie selbst, welche sie vortrugen, war die peripatetische. Denn, obgleich schon im Jahre 1703 auf Veranlassung Brunner's die Cartesische Philosophie [16])

15) Kurfürstl. Decret v. 5. Februar, 1777. Prot. acad. v. 22. Februar, 1779 und v. 31. Octob. 1769.

Auch bei der Universität Freiburg kommt dieser häufige Wechsel vor. Während der 153 Jahre (1620—1773), wo die Jesuiten eine Wirksamkeit an der Universität hatten, wurden in die theologische Facultät 123 Sodalen versetzt. Diese gehörten überhaupt nie einer Universität an, sondern hingen einzig und allein von ihren Ordensobern ab, welche sie aus Grundsatz oder Willkür bald dahin, bald dorthin versetzten, oft nur, um mit ihnen zu glänzen. Schreiber, Gesch. d. Univ. Freib., Th. II, S. 397 ff. (Die Jesuiten und ihre Zeit.)

16) Ueber die Cartesische Philosophie vrgl. Tholuck, acad. Gesch. S. 7 ff.

eingeführt wurde (S. 230, Note 13), so schlich sich doch die Scholastik nach und nach wieder ein und die besten Kräfte wurden häufig auf unfruchtbare und abgeschmackte Untersuchungen verwendet. Schon um das Jahr 1712 war die Aristotelische Philosophie wieder die herrschende und blieb es bis um das Jahr 1759, wo ein besserer Geschmack auf der Universität Eingang fand [17]).

In ihren Disputirübungen waren die Jesuiten den Protestanten gegenüber anmassend, herausfordernd und verletzend. Der Reformirte Kirchenrath sah sich daher wiederholt genöthigt, den Kurfürsten zu bitten, Disputationen zu verbieten, in welchen die Protestanten auf solche Weise angegriffen würden.

Eine besondere Bitte reichte derselbe aber auch wegen einer am 14. September 1728, unter dem Vorsitze des Jesuiten und Professors des canonischen Rechtes, Adam Huth, von Johann Martin Anton Lauber gegen die Evangelischen gehaltenen, der oben, S. 240 u. 241, genannten Usleben'schen ähnlichen Disputation ein [18]).

In dieser Eingabe an den Kurfürsten heisst es unter Andern, dass in der genannten Disputation

»die Evangelische unter dem Namen Lutheranorum et Calvinistarum gantz klar und deutlich pro haereticis declarirt werden; dass inter poenas haereticorum spirituales gesetzt werde privatio sepulturae, quae in foro ecclesiastico etiam non florebat, inter poenas autem temporales et civiles infamia, intestabilitas, confiscatio bonorum, amissio patriae potestatis, ultimum supplicium, et quidem vivi comburium quae quidem non obtineant amplius in Germania propter pacificationes, von welchem allem aber der Autor beweisen will, dass dieselbe in specie Pacis Westphal. durch Innocentium X. reprobirt und pro irrita erklärt; dass aus solchen »»principiis«« folge, dass »irrita haece

17) Schwab, selbst ein Mitglied des Ordens der Jesuiten gibt in Act. secular. p. 305. 306 eine Schilderung von dem dürftigen Vortrage der Philosophie der Jesuiten.

18) Faber, Th. 55, S. 274 ff.

pacificatione die Evangelische keine Sicherheit in dem Röm. Reich hätten. Alldieweilen aber durch dergleichen Positiones und in allen Reichs-Constitutionen auch besonders dem jüngsten allergnädigsten Kayserlichen Mandato höchst verbottene Calumnien und unleidliche Schmähungen die Evangelische sehr beleidigt werden, und daraus nicht geringe Verbitterungen unter den verschiedenen im Röm. Reich recipirten Religionsverwandten entstehen könnten, als haben Ew. Churf. Durchlaucht wir mit unterthänigstem Respect anflehen und bitten sollen, dass dieses schmähliche Verfahren gesteuert, auch selbiges mit Nachdruck geahndet und vors künftige das nöthige dafür vorgekehret werden möge«.

Von dem Kurfürsten erhielt nun die »Churpfälzische Regierung« (in Mannheim), welche aus den Freiherren von Ullmer, von Pordon und von Dieberg zusammengesetzt war, den Auftrag, »das Angeben des Reformirten Kirchenrathes gründlich zu untersuchen« und

»was dem Befinden nach zu verfügen sein möchte, gutächtlich ad manus zu berichten«.

Die Regierung berichtete hierauf unter dem 20. November 1728,

»dass Defendent dieser Thesium (Lauber) in dem Studio Academico zu Heydelberg ferner nicht geduldet werde, übrigens aber künftighin keinem professori, er mag auch sein, wer er will, einige Theses, ehe und bevor solche von seiner Facultät und Religion revidiret und approbiret seien worden, heraus oder in Druck zu geben erlaubet sein solle«.

Dieser Bericht wurde auch der Universität mitgetheilt. Dieselbe erklärte sich hierauf in einer Eingabe an den Kurfürsten mit der von der Regierung getroffenen Verfügung um so mehr zufrieden, als

»gedachter Defendens schon seine Studia Academica absolviret und daraufhin nach gethaner Defension seinen Discess von hier und anderwärts hin genommen habe« [19]).

---

19) Bei Faber, S. 273—295 sind die sämmtlichen Actenstücke wortgetreu abgedruckt.

Ausser diesen Beschwerden kamen auch noch andere vor.

Am 17. März 1720 begegnete ein Bedienter des Holländischen Gesandten, Baron von Spina, der Monstranz und wurde, »ohnerachtet Er mit Abnehmung seines Hutes sich auf die Seite und in ein benachbartes Haus begeben, bis dahin verfolgt und von einem Soldaten und zwei Jesuiten-Schülern mit Schlägen übel tractiret«. Auf die von dem Gesandten bei dem Kurfürsten vorgebrachte Klage ging dieser nicht ein, sondern erklärte, man solle sich an den Kaiserlichen Hof wenden, und, als einer der Studenten dennoch »cum infamia« relegirt werden sollte, brachten es die Jesuiten bei dem Kurfürsten dahin, dass jeder Professor aufgefordert wurde, schriftlich zu erklären, »ob der Student eine so harte Strafe verdient habe, worüber die katholischen Studenten nur insolenter wurden. Jedoch wurde endlich der Student, andern zum Abscheu, in der Schule mit Ruthen gezüchtiget.« [20])

Dieser Vorfall hatte übrigens zur Folge, dass unter dem 24. April 1720 eine Kurfürstliche Verordnung veröffentlicht und der Universität besonders mitgetheilt wurde, dass Jedem, welcher der Monstranz begegne und vor derselben nicht niederknieen wolle, gestattet sei, in ein benachbartes Haus oder in eine andere Strasse zu treten [21]).

§ 4.

Zurücksetzung der Reformirten bei Anstellungen an der Universität.

Während, wie erwähnt, fast alle Lehrstühle mit Katholiken und namentlich mit Jesuiten besetzt waren

20) Struv, a. a. O. S. 1453.
21) Faber, B. 50, S. 322. 328.

und sogar auch neue für sie geschaffen wurden, blieben die mit reformirten Professoren zu besetzenden Stellen nicht nur grossen Theils erledigt, sondern es wurden überhaupt die in Beziehung auf die Universität abgeschlossenen Verträge nicht gehalten.

Zu Professoren der theologischen Facultät wurden Kirchenräthe oder Pfarrer aus Heidelberg ernannt, um aus der Universitätskasse so wenig, als möglich, für sie ausgeben zu müssen [22]), und in der philosophischen Facultät war Kirchenrath Pastoir der einzige protestantische Lehrer [23]).

Die Reformirten bemühten sich nun auf das Eifrigste und Kräftigste, sowohl von Seiten der Universität als des Kirchenrathes, um von dem Kurfürsten zu erlangen, was nach den bestehenden Verträgen und Zusicherungen für die Anstalt im Allgemeinen und für die Anstellung von reformirten Professoren im Besondern geschehen sollte. Da alle ihre Schritte aber ohne allen Erfolg blieben, wandten sich Hochschule und Kirchenrath an den Reichstag in Regensburg in einer Beschwerdeschrift, welche von dem Kurbrandenburgischen Gesandten übergeben wurde [24]). Wie aber auch diese Beschwerde zu keinem Resultate führte, so wandten sich die reformirten Professoren wiederholt mit der Bitte an den Kurfürsten, wenigstens einen reformirten Professor der Philo-

---

22) Struv, a. a. O. S. 1469. 1470. 1471. 1472.

23) Durch ein Kurfürstliches Decret vom 15. November 1734 erhielt Pastoir die Anwartschaft auf eine erledigt werdende Professur der Theologie; seine dermalige Stelle sollte alsdann Johann Casimir Mieg, welcher Professor in Herborn war, erhalten. Allein Pastoir starb als Professor der Kirchengeschichte und Eloquenz im J. 1760, nachdem er 54 Jahre mit Ruhm der philosophischen Facultät gedient hatte.

24) Die Schrift ist abgedruckt bei Faber a. a. O. Th. 55. S. 278 ff. und gibt ein deutliches Bild von dem damaligen Zustande der Universität.

sophíe anzustellen. Dadurch wurde eine lange Reihe von Eingaben und Gutachten veranlasst; allein auch diese Bitte fand nach den Acten vom 17. April und 8. Mai-1742 keine Berücksichtigung [25]). Dieses war aber mit Recht um so auffallender, als selber weltliche katholische Professoren bei Gelegenheit, als der reformirte Pfarrer bei St. Peter, Johann Jacob Abegg [26]), sich um die Professur der Philosophie bewarb, schon in ihren Votis vom 28. Januar 1733 sich dahin ausgesprochen hatten:

»Es sey dem Pfarrer Abegg, indem er allschon 13 jahre diese professur extraordinarie tractiret, dieselbe zu gönnen und zwar aus bewegursachen, weil keine reformirten studenten bei denen katholischen Professoren wegen so von ihnen eingeschränktem studio philosophico frequentiren werden, noch können, und anjetzo um da weniger, weiln besagtes studium in das so aufgekommene Jesuiter-Convict dermalen gezogen werden will, auch nach und nach völlig gezogen werden wird.«

Dass Abegg, nachdem er die ordentliche Professur der Philosophie nicht erhalten hatte, ferner dennoch »diese Professur extraordinarie tractiret«, finden wir nicht in den Acten. Wohl aber ist gewiss, dass der reformirte Kirchenrath den Vortrag der eigentlichen Philosophie den Senioren des Sapienz-Collegiums übertrug und diese aus der Kirchenkasse dafür besoldete. Auf diese Weise

---

25) Auch die durch den Tod des reformirten Rechtslehrers Thyll erledigte Stelle wurde mit keinem reformirten Professor besetzt.

26) Johann Jacob Abegg, Stammvater der jetzt noch in der Pfalz und in Preussen blühenden Abegg'schen Familie, wurde in Widikon, einer Vorstadt Zürichs, geboren. Von 1711—1716 war er Rector an dem Gymnasium zu Zweibrücken und von 1716—1726 an dem in Heidelberg, von 1726 bis zu seinem Tode (1744) Pfarrer bei St. Peter. Die noch in der Univ.-Bibl. vorhandene Leichenrede hielt der Pfarrer bei H. Geist, Biermann. Gesch. des Pädagog. (Jubelfeier), S. 53. Stipendienschr. H. II, S. 84. Andreae, Conat. hist.-lit. de Gymnas. Heidelb. p. 21. Dessen Spicileg. I, p. 13. Spic. VI, p. 26. Crucenach. illust. p. 455.

war wenigstens nothdürftig für die Sapientisten gesorgt, obwohl nicht unwahrscheinlich ist, dass andere Studenten von diesen Vorlesungen nicht ausgeschlossen waren.

§ 5.

Verweis des Kurfürsten an die Professoren wegen vernachlässigter Amtspflicht.

So wenig auch der Kurfürst den gerechten Anforderungen der Reformirten Rechnung trug, so wünschte er doch der Universität einen guten Fortgang. Als er daher hörte, dass dieses nicht der Fall sei, liess er derselben seine Willensmeinung durch ein Decret vom 2. November 1729 in nachstehender Weise zugehen:

»Da er missfälligst vernommen habe, dass das Studium auf der Churfürstl. uhralten, ehedessen sehr florissanten Universität zu Heydelberg, ohnerachtet so trefflich fundirt, die Professoren auch mit vorzüglichen Salariis versehen, in merklichen Abgang verfallen, weil Professores denen lectionibus publicis et privatis und denen Statutis ihrer Obliegenheit gemäss durchgehendts nicht abgewartet oder aber solche gar unterlassen, so befehle er, solche gebrechen auf alle weiss durch der Professoren Fleiss und eifrige applicationen wieder auszubessern«; zugleich befehle er den Professoren weiter:

1) ein Verzeichniss ihrer öffentlichen und Privatlectionen und der Stunden, in welchen sie gehalten werden, einzureichen,

2) die Collegia so zu legen, dass »»kein Professor dem andern in seine Obliegenheit eingreife««,

Die von dem Kurfürsten gemachten Ausstellungen wurden von den Professoren ruhig hingenommen und die erlassene Verfügung befolgt[27]).

---

27) Acta Fac. Theol. T. I. F. 496—500.

§ 6.

Studenten-Aufstand 1738. Busch und Hertling Vicekanzler, letzterer auch erster Curator der Universität. Verwaltung der Universitäts-Einkünfte.

Im Jahre 1738 wurde ein grosser Aufstand von Seiten der Studenten durch Beleidigungen, welche sie von in Heidelberg garnisonirenden Soldaten erfahren hatten, hervorgerufen, und die Aufregung unter jenen war so gross, dass der academische Senat nicht im Stande war, die Ruhe herzustellen. Er wandte sich deshalb an den Kurfürsten und bat um Hülfe. Dieser schickte seinen Vicekanzler, vordem Professor an der Universität (S. 239), Bartholomäus von Busch, welcher in grossem Ansehen stand, und ihm gelang es auch, die erhitzten Gemüther zu besänftigen und die Ruhe und den Frieden wieder herzustellen. Um aber ähnlichen Vorkommnissen für die Zukunft bei der Universität vorzubeugen, erliess der Kurfürst, welcher über den Vorfall sehr ungehalten war, ein scharfes Edict. Nach diesem sollten händelsüchtige Studenten ohne weiteres von der Anstalt weggewiesen werden; diese vermehrten nur die Zahl der nicht studirenden Studenten; der gute Ruf einer Hochschule hinge aber nicht von der grossen Frequenz, sondern von der guten Disciplin ab [28]).

Nach Busch's Tode (1739) wurde Johann Friedrich von Hertling, den wir schon oben (S. 239 u. 240) genannt haben, vom Kurfürsten zum Vicekanzler bei der Landesregierung ernannt, zugleich aber auch mit der Würde eines Curators der Universität betraut. Längere Zeit war dieses Amt Niemanden übertragen worden; dass es

28) Das Edict ist im Original im Univ.-Arch. Act. ord. phil. de ann. 1738. Schwab, Syll. P. II. p. 142. 143.

aber jetzt geschah, wurde, wie es scheint, durch die in dem vorausgegangenen Jahre auf der Universität vorgefallenen unruhigen Auftritte veranlasst. Wie Busch, so stand auch von Hertling überall in hohem Ansehen, besonders aber bei der Universität. An dieser wirkte er vom Jahre 1709 bis 1739 als ausgezeichneter Rechtslehrer, bekleidete 4mal das Rectorat (1717, 1718, 1729 und 1737) und erwarb sich durch die eifrige Sorge für die gute Verwaltung ihrer Einkünfte grosse Verdienste um die Anstalt [29]). Denn, wie früher, so hatte auch jetzt noch die Universität das Recht, ihre Güter und Einkünfte unter gewissen Bestimmungen frei zu verwalten [30]). In dieser Eigenschaft als Selbstverwalterin ihrer Güter und Einkünfte war sie auch unter der Regierung Johann Wilhelm's und Karl Philipp's bemüht, die ihr mit Einwilligung des Papstes Bonifacius IX. incorporirten Präbenden (I, S. 228 u. 229) wieder »in natura an Frucht und Geld nach dem völligen Ertrag, wie sie dieselben bis in das Jahr 1618 bezogen«, sich wieder zu erwerben, indem sie nachwies, dass gleich nach dem 30jährigen Kriege die Stifter selbst, »weil das Land ver-

---

29) Schwab, l. c. p. 151—155. 176. 196.

30) In dem ihr in dieser Beziehung unter dem 4. September 1741 mitgetheilten Kurfürstl. Rescripte heisst es: »dass es ihr, so wie der Kurfürstl. Geistlichen Administration, frey stehe und unbenohmen sey, mit denen dahin incorporirten Gütern pro bono communi Universitatis et corporis treulich hauszuhalten, zu schalten und zu walten, jedoch unter der höchst deroselben als landesfürsten als patrono nutritio et fundatori zukommenden oberster direction und Disposition, auch mit der jederzeit vestgestellten reservation und vorbehalt, dass von denen Universitätsgütern ohne ausdrücklichen dero gnädigsten befehl, vorwissen und willen, nichts veräussert, sofort keine Erbbeständ über güter, so vorhin und altersher nicht erbbeständig begeben gewesen, neuerlich ertheilt, noch auch die heimgefallene erbbeständ ohne dergleichen gnädigsten Consens und Bewilligung verändert und constituirt werden sollen und mögen«.

wüstet dalag, in diesen Zeiten, wo die Contracte und Vergleiche mit den Stiftern errichtet worden, kraft deren sie (die Universität) ein Gewisses jährlich an Frucht und Geld von ihnen beziehe, nur einen geringen Ertrag aus denselben gehabt habe«. Zugleich legte sie dar, dass diese Contracte »geringen Nutzens und gefährlicher Zeitläufe wegen« nur auf gewisse Jahre eingegangen worden seien und sie sich nicht verbindlich gemacht habe, »sich damit für immer zu begnügen«. Und wirklich erscheint auch das, was die Hochschule von 12 reichen Pfründen (364 fl. 45 kr., 227 Mltr. Frucht und 2 Fuder, 4 Ohm Wein) erhielt[31]), höchst unbedeutend und mit dem wahren Ertrag in keinem Verhältnisse zu stehen. Allein alle Bemühungen der Universität waren vergebens. Die Stifter liessen sich nicht herbei, mehr zu geben[32]). Es erfolgte zwar ein Process, welcher von dem Reichskammergericht entschieden werden sollte, jedoch geschah dieses niemals[33]).

§ 7.

Carl'sches Convict, 1720.

Obgleich diese Anstalt nicht unmittelbar mit der Universität verbunden war, so müssen wir doch derselben als einer höhern Bildungsanstalt Heidelbergs um so mehr gedenken, als deren Schüler auch, wie schon erwähnt, in das Matrikelbuch der Hochschule eingeschrieben wurden und neben dem Unterrichte, welchen sie in ihrer Anstalt genossen, auch Vorlesungen an der Universität besuchten. Von dem 1705 von den Jesuiten in

---

31) Urkunde Nr. XLIV, wo die einzelnen Posten genannt sind.

32) Ausführlich und mit Rechtsgründen unterstützt hat dieses v. Hertling in seiner wiederholt genannten Schrift: »Jus Universitatis Heidelb. Urbi et Orbi ostensum, Mannh. 1748«, dargethan.

33) Wundt, Beitr. z. Gesch. d. Univ. S. 42.

Heidelberg gegründeten katholischen Gymnasium war diese Anstalt völlig abgesondert.

Von Karl Wilhelm 1720 auf Betreiben der Jesuiten gegründet[34], trat sie doch erst 1730 als Carl'sches Convict (Convictus s. Seminarium ad Carolum Borromeum) in's Leben und hiess, zum Unterschiede von dem grossen Jesuiten-Collegium, auch kleines Seminarium. Die Einrichtung und Leitung desselben wurde den Jesuiten übertragen. Der erste Vorsteher war Gerhard Stock; ihm folgten Adam Huth, Conrad Masset, Franz Günther. Die in die Anstalt aufgenommenen Leute sollten überhaupt wissenschaftlich ausgebildet werden. Die so genannten Fachstudien waren anfänglich ausgeschlossen. Erst 1743 wurde das Collegium von dem Kurfürsten Karl Theoder auch für Theologen bestimmt, zugleich aber auch von ihm die Anstalt sehr erweitert und in den Jahren 1750—1765 ein grosses Gebäude in einfachem edeln Style für sie aufgeführt[35].

Meistens wurden in dieser Anstalt junge Leute erzogen, welchen ihre Geburt Ansprüche auf höhere Staatsstellen gab, und es strömten nicht nur aus der Pfalz sondern auch aus nahen und entfernten katholischen Ländern Zöglinge herbei, deren Zahl sich oft über 100 belief[36].

---

34) Das »Decretum serenissimi Electoris Caroli Philippi de Seminario Heidelbergae erigendo et ad hunc finem empta domo Domini de Jungwirth, 1720, 11. Novemb. datum« findet sich in der Bibl. Battiana, Nr. 331, 6. In dieser Urkunde heisst es, der Kurfürst sei »auf alle immerthunliche weeg und mittel ohnablässig bedacht gewesen, wodurch in dem Kurfürstenthum und allen übrigen Landen dero katholische Religion mehreres emporgebracht und befördert werden könne«.

35) Seminarii ad S. Carolum Borromaeum dicti Car. Theod. primum lapidem posuit X. Jun. 1750. Ein Bogen in Fol.

36) Hist. conv. Carol. Hist. s. litterae ann. Coll. S. J. Heidelb.

Nach Aufhebung der Jesuiten (1773) kam das Convict mit dem grösseren Seminarium der Pfälzischen klerikalischen Alumnen und dem katholischen Gymnasium in die Hände der Congregation der Priestersendung oder der so genannten Lazaristen (1782). Karl Theodor hatte sie, auf den Vorschlag des Geheimen Rathes in Mannheim, Nicolas Maillot de la Treille, (1781) in das Land gerufen und ihnen (12. October 1781) die von den Jesuiten innegehabten Collegien, Kirchen und Seminarien zu Mannheim, Heidelberg und Neustadt a. d. H. nebst der Mission zu Niederingelheim und alle dazu gehörigen Baulichkeiten, Güter und Renten übergeben [37]. In der ersten Zeit war die Anstalt noch in gutem Zustande [38], sie verfiel aber bald so sehr, dass sie öfter nur 12 Zöglinge hatte. Als Ursachen werden angegeben:

»schlechte öconomische Verwaltung, steter Wechsel der Vorsteher und Lehrer und dadurch oft unterbrochene Haus- und Studienordnung, Mangel an pädagogischen Kenntnissen und Erfahrungen der Vorsteher und Lehrer, welche mit der Verfassung und den Sitten des Landes unbekannt waren und grossen Theils die deutsche Sprache nicht verstanden, Nachlässigkeit und Trägheit derselben, Entbindung von allen Hausgesetzen, böses, sittenloses Beispiel, welches der Orden selbst gab« [39].

---

de anno 1730. Schwab, Syll. P. II, p. 178. 179. 235. 236. Desselben Act. sec. p. 306.

37) Das Kurfürstl. Decret ist v. 7. Novemb. 1781. Protoc. acad. vom 21. Novemb. 1781. — Die Lazaristen-Congregation wurde von Vinzenz vom H. Paulus gestiftet und hatte ihren Namen von dem Hause des H. Lazarus, welches sie in Paris bewohnte. Schwab, Syll. P. II, p. 340.

38) Der erste Vorsteher war Dr. Zimmermann, Professor der Philosophie an der Universität. Er liess sich in die Corporation der Lazaristen aufnehmen und gab dem Convict einen neuen Lehr- und Erziehungsplan. Vrgl. »(Günther) Anzeige der Einrichtungen und Verbesserungsanstalten im Karl'schen Convicte zu Heidelberg bei den Weltpriestern der Sendungsversammlung. Heidelb. 1782.«

39) »Die französischen Pädagogen in Deutschland oder Gesch.

Durch die französischen Kriege verlor die Congregation fast alle ihre Einkünfte. Die deutschen Mitglieder traten aus derselben aus und die Franzosen zogen sich allmählich, ja flohen zum Theil, mit Raub von Pfälzischem Eigenthum beladen, (1788—1802) in ihre Heimath zurück [40]).

Nachdem die Anstalt aufgehört hatte, Unterrichts- und Erziehungsanstalt zu sein, blieb sie noch Convict für Katholiken, welche im Gymnasium oder auf der Universität ihre Studien machten. Unbemitteltere hatten ganze oder halbe Freistellen, wohlhabendere aber bezahlten eine angemessene Summe für Wohnung und Kost. Ausserdem hatten die zwei katholischen Lehrer des Gymnasiums in derselben ihre Wohnung.

Auf diese Weise wurde das Gebäude bis zum Jahre 1826 benutzt, wo es der von Pforzheim nach Heidelberg verlegten Heil- und Pflege-Anstalt überwiesen wurde. Jetzt ist die academische Krankenanstalt in dem Besitze des Gebäudes, da man die Heil- und Pflege-Anstalt (1843) nach Illenau verlegte.

§ 8.

Die Pfälzische historisch-literarische Gesellschaft.

Für die Förderung der Wissenschaften geschah unter der Regierung des Kurfürsten, Karl Philipp, im Ganzen sehr wenig; um so mehr haben wir die in der Ueberschrift genannte Gesellschaft zu erwähnen. Sie wurde von Benno Kaspar Haurisius gestiftet. Er war Professor der Geschichte und in hohem Grade für sein Amt begeistert. Mit grossem Eifer bemühte er sich

---

des Lazarismus in der Pfalz. Bethania, im Verlag des heiligen Lazarus«, 1793, 8. S. 269 ff.

40) Leger, S. 142.

jungen Studirenden nicht nur Liebe zu dem Studium seines Lehrfaches einzuflössen, sondern sie auch sonst bei ihren wissenschaftlichen Arbeiten möglichst zu fördern. Ein Hauptmittel zur Erreichung dieses Zweckes sah er darin, dass er mit den jungen Leuten, welche seine Zuhörer waren, in ein näheres Verhältniss trat und zwar durch Gründung einer Gesellschaft, welche er mit dem oben angegebenen Namen bezeichnete.

Seine Erwartung wurde nicht nur erfüllt, sondern sogar übertroffen. Es traten sehr tüchtige und ausgezeichnete junge Männer in diese Gesellschaft ein. Unter ihnen waren die beiden Brüder, Philipp W. L. Flad (nachmals Kirchenrathsdirector) und Daniel Flad (nachmals Administrationsrath)[41], Johann Wilhelm Anton Dahmen (nachmals Professor der Jurisprudenz und im Jahre 17⁶⁴/₆₅ Rector der Universität)[42], und Andere.

Anfänglich hatte die Gesellschaft keinen öffentlichen Charakter. Als aber ihr Stifter sie so fröhlich gedeihen sah, wurde der Wunsch in ihm rege, ihr nicht nur eine höhere Bedeutung und Wirksamkeit zu verschaffen, sondern auch ihren Fortbestand für künftige Zeiten zu sichern.

Beide Zwecke glaubte er am Besten zu erreichen, wenn die Gesellschaft von dem Kurfürsten genehmigt und dieser zugleich ihr Schutzherr würde. Die in dieser Absicht an den Fürsten gerichtete Bitte wurde auch gewährt und ein Schutzbrief, d. d. 15. März 1734, ertheilt. Der Fortbestand der Gesellschaft war aber kei-

---

41) Wundt, Heidelberg, S. 319.

42) Dahmen gab als Mitglied der Gesellschaft heraus: »Dissertatio historica secunda, quae periodum secundam historiae Imperii romani occidentalis germanici illustrat. Heidelb. 1738«. Wundt: Vita et memoria J. W. A. Dahmen. Ibid. 1773. Schwab, l. c. p. 283 sqq. Wundt, Heidelb. S. 319.

neswegs dadurch gesichert. Sie erlosch mit dem Tode ihres Gründers und die ihr gehörigen Bücher wurden der Universität übermacht[43]).

§ 9.

Karl Philipp's Tod.

Karl Philipp starb, 81 Jahre alt, am 31. December 1742. Für die Universität hatte er wenig gethan. Neben einem Heere von Beamten war das Personal der Anstalt nach und nach auf 18 Lehrer herabgekommen, unter welchen 6 Jesuiten waren[44]).

Zu seinen verdienstvollsten Schöpfungen gehörte der Anbau von Mannheim, welcher freilich mehr aus Hass als aus Liebe geschah. Was er sonst ausführte, geschah für den Orden der Jesuiten, welchem er völlig ergeben war. Grossen Einfluss auf ihn übte sein Beichtvater, der Jesuit Staudacher, welcher überhaupt eine sehr einflussreiche Person bei Hofe war. Von ihm geleitet, legte Karl Philipp prachtvolle Kirchen und Schulen mit reichen Begabungen für den Orden an.

Sein Leichnam wurde auf seinen ausdrücklichen Befehl ohne alles Gepränge in der Hofkapelle zu Mannheim beigesetzt[45]). Da er ohne männliche Erben starb, so fiel die Kur an das Herzoglich Pfalz-Sulzbachische Haus und Karl Theodor wurde sein Nachfolger[46]).

---

43) Lampadius, Almanach d. Univ. Heidelb. f. d. Jahr 1813. S. 193. Haurisii dissertatio histor. hujus seculi prima invitatoria ad Societatem Electorali-Palatinam historico-literariam. Heidelb. 1737. Acta Palat. T. I, p. 2. Riesmann. rediv. p. 284 bis 290, woselbst auch der Schutzbrief und die Gesetze der Gesellschaft abgedruckt sind.

44) Häusser, a. a. O. S. 895.

45) Pastoir, Orat. lugubr. in obitum C. Philippi, Heidelb. 1743. Dahm. Soc. Jesu, Lob- und Trauerrede auf denselben. Mannh. 1743.

46) Kurpf. Geschichtskal. S. 181.

Zweite Periode.

Von dem Regierungsantritte des Kurfürsten Karl Theodor bis zur Wiederherstellung der Universität durch den Kurfürsten von Baden, Karl Friedrich.

1742—1803.

Erster Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Karl Theodor.

1742—1799.

§ 1.

Karl Theodor's Theilnahme an der Universität. Errichtung neuer Lehrstühle. Vorlesungen. Repetenten.

Karl Theodor, welcher nach dem Tode seines Vaters, des Pfalzgrafen, Johann Christian (1733), unter der Vormundschaft seines Pathen, des Kurfürsten Karl Philipp, gestanden, trat nach dessen Tode, als der erste Kurfürst aus dem Hause Sulzbach, im 18. Jahre seines Alters die Regierung an. Er war nicht

ohne Sinn für die Wissenschaften, welchen er auch auf den Universitäten zu Leyden und Löwen fleissig obgelegen, interessirte sich aber mehr für Poësie, Kunst und Musik, dabei war er auf die Förderung des materiellen Wohles seiner Unterthanen bedacht.

Die Pfalz war in der ersten Hälfte von Karl Theodor's Regierungszeit bis zum Heimfall von Bayern [1]) unter allen Ländern, welche der Kurfürst regierte, der politische und geistige Mittelpunkt; nicht nur die Orte der Hofhaltung selbst, sondern alles Pfälzische Land empfand ganz unmittelbar die Nähe eines glänzenden und thätigen Monarchen und es schien in stolzen Schöpfungen des Handels und der Industrie, in Wissenschaft und Kunst, nach langen unheilvollen Unterbrechungen, eine neue Zeit der Blüthe zurückkehren zu wollen. Mit Einem Worte, die Regierung des jungen rüstigen Regenten kündigte sich so wohlthuend und freundlich an, dass die Unterthanen mit den hoffnungsvollsten Blicken in die Zukunft sahen [2]).

Gleich in den ersten Jahren seiner Regierung versicherte Karl Theodor die Universität seiner vorzüglichen Gunst [3]), und, während er die Landescultur zu befördern strebte, Fabriken, Manufacturen ihr Dasein gab und den Handel erweiterte, verlor er die Hochschule nicht aus dem Auge, sondern zeigte ihr grössere

1) Durch den Tod des Kurfürsten Maximilian Joseph (31. December 1777), des letzten Sprösslings der bayerischen Linie des Hauses Wittelsbach, wurden die Kurhäuser Pfalz und Bayern, nach einer Trennung von 448 Jahren, unter Karl Theodor wieder vereinigt. Dieser verlegte nun seine Residenz nach München (2. Januar 1778) und durch ein Patent v. 12. August 1778 wurde dem Grafen von Oberndorff die Regentschaft in der Pfalz übertragen. Alle Landesstellen waren ihm untergeordnet und nur ganz wenige Dinge wurden dem Kurfürsten selbst vorgelegt. Bader, Bad. Landesgesch. S. 584. Häusser, S. 963. 964.

2) Häusser, S. 919 ff.

3) Acta sec. p. 330.

Theilnahme, als seine 4 letzten Vorgänger. Dieses war aber auch um so nothwendiger, als sie unter diesen nicht nur im Ganzen herabgekommen, sondern auch unter Karl Philipp in eine grosse geistige Erschlaffung gerathen war [4]). Um sie von dieser zu befreien und der Anstalt überhaupt wieder ihren früheren Glanz zu verschaffen, ertheilte er ihr am 22. August 1746 die feierliche Bestätigung ihrer Privilegien, mit welcher zugleich gesetzliche Bestimmungen und Einrichtungen, sowie auch die Regelung der Besoldungen der Professoren, verbunden waren [5]). Ferner errichtete er 1752 eigene Lehrstühle für Mathematik, Experimentalphysik und Astronomie, versah sie mit den nöthigen Apparaten und liess eine prächtige und wohl ausgerüstete Sternwarte in Mannheim erbauen [6]), gründete 1774 in der theologischen Facultät katholischer Seits 3 Professuren der H. Schrift alten und neuen Testaments, der morgenländischen Sprachen, der Kirchengeschichte und 1781 in derselben Facultät Professuren der Pastoraltheologie und Geistlichen Beredtsamkeit. Weitere Lehrstellen wurden geschaffen für den Civilprozess und den Reichskammer-Gerichtsprozess, für die Baukunst, allgemeine Geschichte, Diplomatik und Heraldik. Der Vortrag des Natur- und Völkerrechtes wurde für jedes Semester angeordnet und mit dem des Staats- und Pfälzischen Landrechtes verbunden.

---

4) Eine Schilderung der Zustände der Universität in den letzten Zeiten vor Karl Theodor s. bei Zentner: Oratio de Carolo Theodoro, Academiae Instauratore, in Acta secul. p. 327 ff.

5) Die Urkunde ist überschrieben: »Mandata Clementissimi Serenissimi Electoris Palatini Caroli Theodori leges et ordinem Academiae spectantia cum annexis Salariis Academicis«. Vrgl. auch Acta Theol. Facult. T. II. F. 54 sqq.

6) Ausführliches über diese Sternwarte s. in unserer Stipendienschr. H. I. S. 26 ff.

Die medicinische Facultät erhielt eine zweckmässige Erweiterung, der botanische Garten wurde neu angelegt, der Anfang zu einem naturhistorischen Cabinete gemacht und der Universität eine Mineralien-Sammlung geschenkt, für Chemie und Pharmacie ein eigener Lehrer bestimmt, der Vortrag der gerichtlichen Arzneikunde, der Chirurgie und der Entbindungskunst angeordnet und zur Unterstützung des Unterrichtes in der Anatomie die Verabfolgung von Leichnamen aus den Spitälern Heidelbergs und Mannheims befohlen [7]).

Da nach der bisherigen Uebung, wo mehrere Semester hindurch über denselben Gegenstand gelesen wurde und die Collegien zu Dictirstunden geworden waren, es unmöglich schien, ein bestimmtes Studium durchzuführen, so suchte Karl Theodor diesen Uebelständen dadurch zu steuern, dass ein geregelter Plan in dem Gange der Vorlesungen vorgeschrieben und die Dictirstunden verboten wurden [8]). Weiter wurde angeordnet, dass das Programm der Vorlesungen jedes Mal geraume Zeit vor dem Beginne des Sommer- und Wintersemesters durch den Druck öffentlich bekannt gemacht werde; ausserdem erschien aber auch ein in lateinischer Sprache abgefasster Catalog, welcher die Vorlesungen des ganzen Jahres umfasste [9]). Der Anfang des Sommercursus wurde auf den 10. Mai und der des Wintercursus auf den 7. November festgesetzt und alle »überflüssige Ferien« abgeschafft [10]). Den »Repetenten« (Privatdocen-

7) Leger, a. a. O. S. 141. Wundt, Heidelberg, S. 326.

8) Häusser, Th. II, S. 950 ff.

9) Academisches Taschenbuch a. d. J. 1791, S. 20. — Die Vorlesungen v. J. 1774 sind in der Literatur des Kathol. Deutschlands, B. I. S. 82 ff., die v. J. 1778 in Ekkard's Handb. d. höhern Lehranstalten, S. 30 ff., die von 1791 u. 1792 in dem genannten academ. Taschenbuche, S. 40 ff. u. S. 142 enthalten. Der erste besonders gedruckte Catalog ist v. J. 1778.

10) Das Kurfürstliche Decret ist d. d. Mannheim, 18. September, 1773.

ten) war es untersagt, Vorlesungen über dieselben Fächer zu halten, welche von ordentlichen Professoren angekündigt wurden, um dadurch nicht den Besuch der ordentlichen Lehrer zu »behindern« [11]).

§ 2.

Schenkung des Kurfürsten an die Universität. Begünstigung der Katholiken. Kurpfälzische Weltpriester. Jesuiten und Lazaristen als Universitätslehrer.

Alle diese Bestimmungen brachten die Universität eben so wenig zu der Blüthe, welche sie früher hatte, als die Geldmittel, womit der Kurfürst sie bedachte. Er schenkte ihr nämlich zu den jährlichen Einkünften, welche sie aus ihren Besitzungen jenseits des Rheines bezog, kraft einer am 23. November 1782 ausgestellten Urkunde, die Summe von 35,000 fl. unter der Bedingung, sie »sogleich auf Obligationes« auszuleihen und die Zinsen zum Besten der Universität zu verwenden. Es fehlte an der Hauptsache, wodurch eine Hochschule bedeutend wird, an tüchtigen Lehrern*). Von dem Jesuiten-Pater Seedorf erzogen und von ihm in der ersten Zeit seiner Regierung geleitet, war Karl Theodor nur allzu sehr auf die Ausbreitung der katholischen Confession bedacht, und so wurden, wie man die Beamtenstellen fast ausschliesslich mit Katholiken besetzte, auch die Lehrstühle an der Universität grössten Theils Jesuiten [12]) und

11) Die Verordnung, d. d. 25. August 1779, ist im Almanach d. Univ. Heidelb. f. d. J. 1813, S. 155.

*) Und an einem von Confessionsfanatismus freien Geiste in der Regierung. R. M.

12) In dem Collegiumsgebäude der Jesuiten, zu welchem 1703 der Grund gelegt wurde, waren in der ersten Zeit 24 Mitglieder dieses Ordens und zwar 12 Priester und 12 Nichtpriester. Unter den letzten waren 3 Professoren und 3, welche Theologie studirten. Die 6 übrigen besorgten die Haushaltung und die welt-

andern Klostergeistlichen in Heidelberg übergeben. Die Karmeliter erhielten die Lehrkanzel der morgenländischen Sprachen und der alt- und neutestamentlichen Exegese, die Franciskaner die Lehrkanzel der Moraltheologie. Der Dominicaner-Orden hatte einen Assessor in der theologischen Facultät, welcher Dogmatik vortrug. Nach Aufhebung des Jesuiten-Ordens (1773) wurden neben den Jesuiten auch dazu Kurpfälzische Weltpriester angestellt, welche jedoch bald (1782) als untüchtig den noch weniger tüchtigen Lazaristen (1782—1793), wie oben (S. 267) gezeigt wurde, weichen mussten [13]). Dazu kam noch, dass freies wissenschaftliches Festhalten und Streben durch das Bücher-Censur-Collegium gehemmt wurde [14]).

---

lichen Geschäfte des Collegiums. Im Jahre 1772 lebten 45 Jesuiten in Heidelberg. Von diesen waren 37 im Collegium, 19 Priester, 10 Scholastici (Professoren an der Universität und an dem von den Jesuiten 1705 errichteten Gymnasium) und 8 so genannte Fratres coadjutores. Die übrigen 8, 5 Priester und 3 Fratres coadjutores, hatten ihren Aufenthalt in dem Carl'schen Convict. Ihnen war die Leitung und der Unterricht der jungen Leute übertragen, welche daselbst »zu den Landesbedienungen auferzogen« wurden. Die Zahl der Zöglinge betrug einige hundert. Annuae Colleg. Soc. Jesu.

13) Wundt, Heidelberg, S. 331. 332. Leger, S. 142.

14) Die Pressfreiheit, wie sie in jener Zeit Preussen, Hannover und vorher die Kurpfalz hatten, wurde aufgehoben und das seit 1769 in Bayern bestehende Censur-Collegium auch auf die Pfalz ausgedehnt, welchem nach einem Kurfürstlichen Decrete besonders die Schriften »über die Haus- und Staatsverfassung« unterstellt waren. Auch wurde auf den Befehl des Kurfürsten von Zeit zu Zeit ein Verzeichniss verbotener Bücher bekannt gemacht. Diese hatten die Mauthämter an den Landesgränzen zurückzuweisen und, kamen solche doch in das Land, so wurden sie ohne Weiteres von den Polizeibehörden confiscirt. In den 1797 erschienenen Verzeichnissen waren unter andern verboten: die Werke des Helvetius, Montesquieu, Voltaire, Homer's Iliade, Virgil's Aeneide und alle Kalender, welche nicht Zeichen zum Aderlassen, Haarabschneiden, Purgiren enthielten. Lipowsky, Karl Theodor's Leben und Thaten, S. 146 ff. Häusser, S. 949. 953.

§ 3.

Zurücksetzung der Reformirten bei Besetzung der Lehrstellen und in den Besoldungsverhältnissen. Beschwerden der reformirten Professoren und des Kirchenrathes bei dem Kurfürsten. Längere Zeit nicht besetzte Lehrstühle in der philosophischen Facultät. Siegel dieser Facultät.

Während auf die angegebene Weise die Katholiken in hohem Grade begünstigt waren, sahen sich die Reformirten in gleichem Grade zurückgesetzt. Dieses erfuhren sie schon in der ersten Zeit, nachdem Karl Theodor die Regierung angetreten hatte. Es wandten sich nämlich am 4. März 1743 die reformirten Professoren der Universität, Hottinger, Brünings, Nebel und Pastoir, in einer ausführlichen Eingabe an denselben mit der Bitte um die Anstellung zweier ordentlicher reformirten Professoren, des einen für die Philosophie und des andern für alte Sprachen. In derselben hoben sie besonders hervor, dass die früher von dem Professor der Philosophie, v. Leunenschloss (1694—1735), bezogene Besoldung von dem Fiscus der Universität eingezogen worden sei; dass »die Studiosi, denen jetzt Philosophica und linguae mangelten, in den oberen Disciplinen nicht fortkommen könnten« und die »jetzt zahlreich anwesenden reformirten Studiosi Philosophiae«, wenn keine reformirten Professoren angestellt würden, von Heidelberg weggingen und ihr Geld auswärts verzehrten« [15]. So wohl begründet auch diese Bitte war, so

---

15) Die Eingabe findet sich in den Acten der philos. Facultät v. J. 1743.

Wie auf der Universität Freiburg die Philosophie gelehrt wurde, s. bei Schreiber, a. a. O. Th. III. S. 138.

wurde sie doch nicht erfüllt. Als nun auch in der oben (S. 273, Note 5) genannten Urkunde die gewünschten Lehrstellen nicht aufgenommen und nur die katholischen Professoren mit Zulagen bedacht waren, auch zudem die Jesuiten sich aller Lehrstühle an der Universität zu bemächtigen suchten [16]) und in der Regel, so oft ein reformirter Professor starb, ein katholischer an seine Stelle kam, ja es sogar augenscheinlich war, dass, wenn man nicht die plötzliche Entfernung aller Protestanten hätte fürchten müssen, auch nicht Ein Reformirter Lehrer übrig geblieben sein würde [17]): so fühlte sich der reformirte Kirchenrath (20. April 1748) gedrungen, sich mit der Bitte um Abhülfe dieses Unrechtes an den Kurfürsten zu wenden,

---

16) Auch die öffentlichen Lehrsäle in dem Universitätsgebäude, welche gleich getheilt sein sollten, nahmen die Jesuiten nach und nach alle in Besitz und kaum blieb den Reformirten noch Ein Auditorium übrig. Auch dieses besassen sie nur kurze Zeit allein. Ein Jünger L o y o l a's occupirte es und liess seinen Lehrstuhl vor die Thüre setzen, zu welcher die Reformirten den Schlüssel hatten. Neueste Gesch. d. reform. Kirche in der Unterpfalz. Dessau, 1771, S. 201.

17) Acta Fac. theol. T. II, F. 55, a sqq.

Auch später geschahen Eingriffe in die durch die Religionsdeclaration den Reformirten zugesicherten Rechte. So beschwerten sich die reformirten Professoren in einer Eingabe an den Kurfürsten, d. d. 21. April 1751, dass von der Universität in den ihr gehörigen Stiftern, namentlich in Zell, die ihnen, den Reformirten, zustehenden Gerechtsame in kirchlichen Dingen geschmälert und dadurch die Religionsdeclaration verletzt wurde; so wie denn auch schon früher trotz der Beschwerde der reformirten Professoren (6. Februar 1748) »durch allerlei artes endlich dahin gebracht worden, dass der reformirte Collector zu Zell seine Bedienung einem katholischen Collectori überlassen habe«. Zugleich beschwerten sich die reformirten Professoren in dem angegebenen Actenstücke darüber, dass sie »bisher vergeblich sich bemüht hätten, dass ein zweiter Buchdrucker, welcher protestantischer Religion sei, sich in Heidelberg etabliren dürfe, was nicht nur die Statuta academica ausdrücklich verlangten, sondern auch der Universität und dem ganzen Lande sehr nützlich wäre«.

indem er, was die Bitte am meisten unterstützen konnte, den »Neuesten Besoldungs-Status der Universität« vom Jahre 1748 beilegte. Durch denselben wiesen sie nach, dass statt der Gleichheit, welche der Hallische Recess verhiess, 24 katholische und nur 4 reformirte Professoren und 1 lutherischer Fechtmeister angestellt seien, so wie auch, dass aus den Gefällen der Anstalt (11,386 fl., 15 Fuder Wein, 378 Mltr. Korn) die Katholiken jährlich 9,532 fl. Geld, 14 Fuder Wein und 318 Mltr. Korn (davon hatten die Jesuiten 2,436 fl. Geld und 72 Mltr. Korn), die 4 Reformirten sammt dem lutherischen Fechtmeister nur 1854 fl. Geld, 1 Fuder Wein und 60 Mltr. Korn bezögen. Ferner wurde auf die Ungleichheit in den Besoldungen hingewiesen. Nach den Statuten sollte der erste Professor der Theologie eben so viel Besoldung beziehen, als der Professor Codicis und der Professor Pandectarum. Jetzt hätte aber der erste theologische Professor nur 451 fl. Geld und 12 Mltr. Korn, dagegen der Professor Codicis 1046 fl. Geld, 2 Fuder Wein und 20 Mltr. Korn und der Professor Pandectarum 946 fl. Geld, 2 Fuder Wein und 20 Mltr. Korn. Endlich sollte, ebenfalls nach den Statuten, der zweite theologische Professor um 50 fl. höher besoldet sein, als der Professor Institutionum; jetzt habe aber der erste nur 401 fl. Geld und 12 Mltr. Korn, der zweite aber 646 fl. Geld, 1 Fuder Wein und 12 Mltr. Korn [18]).

---

18) Nach dem angeführten Status waren die Besoldungen der einzelnen Professoren folgende: Von katholischer Religion: Vicekanzler v. Hertling 100 fl., 2 Fuder Wein, 48 Mltr. Korn; Pater Heidel 451 fl., 12 Mltr. Korn; P. Kirn 401 fl., 12 Mltr. Korn, P. Hillmann 451 fl., 12 Mltr Korn; Hennemann 1046 fl., 2 Fuder Wein, 20 Mltr. Korn Wedekind 646 fl., 1 Fuder Wein, 12 Mltr. Korn; Aleff 646 fl., 1 Fuder Wein, 12 Mltr. Korn; Dahmen 300 fl., 1 Fuder Wein, 12 Mltr. Korn; Besanella 551 fl., 12 Mltr. Korn; Möller 551 fl., 12 Mltr. Korn; ein zeitlicher Professor Physices, der ein Pater S. J. war, 341 fl., 12 Mltr. Korn; ein zeitlicher Professor Logices,

Mit allen Vorstellungen und Bitten wurde jedoch eben so wenig jetzt, als später, weder die Anstellung eines ordentlichen Professors der Philosophie und der alten Sprachen, noch die gleiche Anzahl der Lehrstühle erreicht [19]).

Die Philosophie wurde, wie früher von Abegg (S. 261), so auch jetzt von einem ausserordentlichen Professor, Johann Adam Linck, vorgetragen. Dieser war (1753) mit einer Besoldung von 150 fl. Geld und 12 Mltr. Korn »mit der Hoffnung der Nachfolge in der ordentlichen Professur der Beredtsamkeit und Kirchengeschichte«, welche Professur damals Pastoir be-

---

der auch ein Pater S. J., 341 fl., 12 Mltr. Korn; Haurisius 802 fl., 1 Fuder Wein, 12 Mltr. Korn. Von reformirter Religion: Hottinger 451 fl., 12 Mltr. Korn; Brünings 401 fl., 12 Mltr. Korn; Nebel 536 fl., 1 Fuder Wein, 24 Mltr. Korn; Pastoir 366 fl., 12 Mltr. Korn; Fechtmeister Lange, lutherischer Religion, 100 fl. Auch die Besoldungen der übrigen Universitäts-Angehörigen, wie die des Collectors, Pedells u. s. w., sind in dem Status genannt. Neueste Gesch. d. reform. Kirche, S. 200 und Anhang, S. 92 ff., woselbst unter Nr. 26 der Besoldungs-Status vollständig mitgetheilt ist. Im Jahre 1766 wurden die Besoldungen der Juristen-Facultät in Freiburg also regulirt: Senior Facultatis 1100 fl., Prof. Jur. publ. 900 fl., Prof. Pandect. 800 fl., Prof. Instit. 700 fl., Prof. extraord. 200 fl. Schreiber. Th. III, S. 23.

19) So bat der reformirte Kirchenrath bei Gelegenheit des Universitäts-Jubiläums in einer Eingabe vom 18. October 1786 den Kurfürsten eben so erfolglos, wie früher, »dass bei verbesserten Umständen des Academischen Fisci den beeden, hier bestehenden reformirten Professoribus Theologiae noch ein dritter zugeordnet werde, dem das Fach der biblischen Literatur und Exegetik übertragen werden könnte, und dass ferner Reformatis der Lehrstuhl der Beredtsamkeit und Kirchengeschichte, welcher bisher immer mit reformirten Subjectis besetzt gewesen und zur Bildung der jungen Gottesgelehrten unumgänglich nothwendig sei, für die Zukunft gnädigst zugesichert werden möchte«. Neueste Gesch. d. ref. Kirche, S. 201 und Anhang, S. 94 ff., woselbst unter Nr. 27 die Urkunde abgedruckt ist.

kleidete, angestellt worden. Da jedoch Linck schon am 15. August 1758 und Pastoir erst am 2. Juni 1760 starb, so wurde durch Kurfürstliches Decret vom 18. April 1759 dem Senior des Sapienz-Collegiums, Karl Büttinghausen, die Stelle Linck's ebenfalls mit der Anwartschaft auf die Professur der Eloquenz und Kirchengeschichte, jedoch ohne Besoldung, übertragen. In diese Professur rückte er auch nach Pastoir's Tode ein und bekleidete sie bis zum Jahre 1771, wo er als Professor in die theologische Facultät eintrat. Büttinghausen's Nachfolger in der früher von ihm inne gehabten Professur war dessen Schüler, Carl Casimir Wundt. Ihm folgte 1784 Jacob Fauth, welcher 1807 starb[20].

Noch fügen wir bei, dass es in dieser Zeit, wie schon früher unter Karl Philipp (S. 260), Brauch war, reformirte Professoren aus der Zahl der Kirchenräthe oder Heidelberger Pfarrer zu nehmen, weil sie als solche schon besoldet waren und darum aus der Universitätskasse wenig oder gar keine Besoldung erhielten. So Hottinger, Heddäus, Brünings, Pastoir, C. C. Wundt u. a.

Das grössere silberne Siegel der philosophischen Facultät hatte der reformirte Professor Pastoir

20) Die hier mitgetheilten Nachrichten haben wir den Acten der philosophischen Facultät entnommen. Den Professoren der Eloquenz lag die jährliche Veröffentlichung eines Programmes als Einladung zur Feierlichkeit des Rectorats-Wechsels und der dabei vorzulesenden academischen Gesetze und die Abfassung von Programmen bei andern Universitäts-Feierlichkeiten ob. Mit diesen Programmen war in der Regel eine wissenschaftliche Abhandlung verbunden. Die von Büttinghausen herausgegebenen Programme finden sich verzeichnet in F. P. Wundt's Beitr. z. d. Gesch. d. Univers. Heidelb. S. 72, die von C. C. Wundt in D. L. Wundt's Magaz. B. I. S. 215, und die von Fauth haben wir in unserer Stipendien-Geschichte, H. II. S. 3 angeführt.

bis zu seinem Tode in Verwahrung gehabt. Bei dessen Ableben wurde es »denen Professoribus catholicis eingeliefert.« »Wobey aber Prof. Büttinghausen und die übrige Professores Reformati Vorstelten,

> wie dass dieses Facultäts Siegel auch dem Reform. Professori zur Zeit seines Decanats zuzustellen, und demselben übrigens vor die andere Jahre, da er nicht Decanus ist, ein eigenes anzuschaffen seye.«

§ 4.

Die Lehrer in den 4 Facultäten.

Die theologische Facultät reformirter Seits war nur mit zwei ordentlichen Professoren besetzt. Diese waren Johann Heinrich Hottinger (1723 bis 1750) und Christian Brünings (1740—1763). An die Stelle des ersten trat Johann Jacob Wundt (1750—1771) und an die des zweiten Philipp Gerhard Rieger (1763—1771). Der Nachfolger Wundt's war Dominicus Theophilus Heddäus, auch Ephorus der Sapienz (1771—1795), und Rieger's Lehrstelle erhielt nach dessen Tode Karl Büttinghausen (1771—1786). Auf Büttinghausen folgte Daniel Ludwig Wundt (1787 bis 1805) und auf Heddäus Karl Daub [21]) (1795 bis

21) Nach des Professors der Theologie, Heddäus, Tode war dessen Stelle längere Zeit unbesetzt. Da wandte sich der damalige Decan der theologischen Facultät, D. Wundt, am 9. September 1795 an den academischen Senat mit der Bitte, möglichst dahin zu wirken, dass diese (die zweite) theologische Lehrstelle wieder besetzt würde. Der reformirte Kirchenrath hatte bereits Vorschläge gemacht, die bis jetzt noch nicht erfüllt waren. Wundt sah den Hauptgrund dieser Nichterfüllung in dem Umstande, dass der Kirchenrath »zwei fremde und keine einheimische Subjecte« vorgeschlagen, und war selbst gegen die Berufung von Fremden, weil die Besoldung der beiden theologischen Stellen zum Lebensunterhalte einer Familie bei Weitem nicht hinreichend und alle Hoffnung auf

1836). War die Zahl der jeweiligen reformirten Professoren auch gering, so wurde doch durch die persönliche Tüchtigkeit derselben die evangelische Theologie trefflich vertreten. Wir erinnern vor allen nur an den grossen philosophischen Lehrer und gewaltigen Denker Daub [22]).

Anders verhielt es sich mit der katholisch theologischen Facultät. Diese war stets mit einer Reihe von Jesuiten, Exjesuiten [23]), Lazaristen, Franciskanern

---

Verbesserung durch die bei Gelegenheit des Todesfalles des Heddäus geschehene Trennung der Ephoratsstelle im Sapienz-Collegium, die seit länger als 200 Jahren mit der theologischen Facultät verbunden war, auf die Zukunft abgeschnitten sei. Der academische Senat nahm sich der Sache auf das Kräftigste an und wurde von dem Kirchenrathe, namentlich Johann Friedrich Mieg, eben so kräftig unterstützt. So wurde bei dem Kurfürsten Karl Daub's Berufung erwirkt. Annall. Fac. theol. T. II. F. 126 sqq Neueste Gesch. d. ref. Kirche, S. 201, Note.

22) Mehrere protestantische Professoren erweiterten zum Besten der studirenden Jugend den Kreis ihrer Vorlesungen. So trugen vor: Brünings griechische Alterthümer, Joh. Jacob Wundt christliche Kirchengeschichte, Carl Casimir Wundt schöne Wissenschaften, das protestantische Kirchenrecht und theoretische und practische Philosophie nach Feder, und Daniel Ludwig Wundt allgemeine Weltgeschichte, alte jüdische Geschichte, Pfälz. Kirchengeschichte und Geschichte der neuesten Zeit. Wundt, Heidelb. S. 327. 328.

23) Der 1534 von Ignaz von Loyola gegründete, 1540 vom Papste Paul III. bestätigte Jesuiten-Orden wurde durch eine Bulle des Papstes Clemens XIV., d. d. 15. November 1773, aufgehoben. Karl Theodor sah sich jedoch dadurch nicht veranlasst, die früheren Mitglieder des Ordens aus dem Lande zu entfernen. Er bewilligte ihnen vielmehr lebenslänglich freie Wohnung in ihren Collegien und Residenzen, überliess ihnen die Einrichtungen und Vorräthe in den Zimmern, Küchen, Kellern u. s. w. zum Gebrauche, sprach jedem Einzelnen eine jährliche Pension von 400 fl. zu und ertheilte den Befehl, dass sie Lehrstühle an der Universität und den Gymnasien fortbehalten, nach der von ihnen eingeführten Lehrart unterrichten und ihre gottesdienstlichen und religiösen Functionen, Predigten, Missionen u. s. w., wie vorher, sowohl in ihren Kirchen, als auch sonst in den Städten und auf dem Lande, halten sollten. So blieben, nach officiellen Zählungen, noch

und Dominicanermönchen besetzt. Unter ihnen sind zu nennen: **Christoph Kirn**, **Ignaz Hartung** († 1779), **Johann Rupp**, **Johann Jung**, **Adam Wolf**, **Joseph Kleiner**, **Jacob Maciejowski**, **Franz Andreas**

---

93 Glieder des Ordens in der Pfalz, darunter 25 in Mannheim und 45 in Heidelberg, welche etwa 24,000 fl. Pensionen bezogen; eine Anzahl von Exjesuiten wurde auch mit Pfarreien bedacht. Vrgl. Churpfälz. und Pfalzneuburgische Archivsacten, die Aufhebung der Jesuiten betr., 83, J u. K.; Fascikel: »Stifter und Klöster« im Landes-Archiv zu Karlsruhe. **Häusser**, a. a. O. S. 948. **Lipowsky**, a. a. O. S. 120. 121.

Wie gross der Einfluss der Jesuiten in Heidelberg war, erhellt aus den schon angeführten »Annuae Colleg. Societ. Jesu Heidelb«. In denselben wird berichtet, dass 1715 schon 16,000 Katholiken bei ihnen gebeichtet und das h. Abendmahl empfangen hätten, diese Zahl aber 1759 auf 38,000 angewachsen sei: eine Zahl, über welche man sich um so mehr wundern muss, da die damalige katholische Kirchengemeinde in Heidelberg nur einige tausend Mitglieder zählte, wohl aber ausser der 1712 begonnenen und 1751 vollendeten Jesuiten-Kirche noch die Pfarrkirche und 4 Klosterkirchen hatte.

Unter den Mitteln, durch welche die Jesuiten einen so grossen Einfluss erhielten, werden unter andern von dem Annalisten selbst angegeben: 1) Die 1713 von ihnen eingeführte Palmsonntags-Procession; 2) die ebenfalls von ihnen 1717 in's Leben gerufene, so genannte »Mission« und die jährliche Wallfahrt nach Walldürn zu dem wunderthätigen Blute Christi. Ein besonderer Abschnitt der Schrift handelt von den Proselyten, welche jährlich zur katholischen Kirche übergegangen waren und in der Jesuiten-Kirche ihr Glaubensbekenntniss abgelegt hatten. Ihre Zahl wird vom Jahre 1715 bis 1772 auf 928 angegeben.

Im Jahre 1622 kamen die Jesuiten zuerst nach Heidelberg; 1629 erhalten sie 2 theologische und 2 philosophische Professuren; 1632 werden sie von den Schweden vertrieben; 1635 kehren sie, nachdem die Kaiserlichen Heidelberg eingenommen hatten, wieder zurück; 1649, nach dem westphälischen Frieden, müssen sie die ganze Pfalz verlassen; 1686 werden sie von dem Kurfürsten **Philipp Wilhelm** wieder zurückgebracht; 1693 müssen sie die Stadt wieder verlassen; 1698 werden sie von dem Kurfürsten **Johann Wilhelm** zurückgerufen; 1706 erhalten sie theologische, juristische und philosophische Lehrstühle. Fata Coll. Heidelb. Soc. Jesu ab anno 1622—1712.

Schramm, Johann Baptist Kleber, Boromäus Theisen, Heinrich Benedict Fleischbein, Hermellus Müller, Albert Schott, Arnold Wagner, Marcell Rüdel, Ludwig Allioz, Matthäus Kübel.

Bei dem Tode des Exjesuiten Kleiner (1786) gelang es der Juristen-Facultät, dem Lazarismus den Zutritt zum academischen Senat zu verschliessen und dadurch für das theologische Studium eine Verbesserung einzuleiten. Die 1785 erfolgte Besetzung der Professur der orientalischen Sprachen durch den Carmeliter Johann vom H. Creuz († 1799) und der Professur der Exegese (1788) und der Dogmatik (1779) durch denselben rettete in diesen Zeiten fast allein noch die Ehre der theologischen Facultät. Sein College (seit 1792), der Carmelit Bonifacius vom H. Wunibald (Schnappinger), kam 1806 mit der katholisch-theologischen Facultät nach Freiburg und eben so der Carmelit vom H. Adam (Dereser), welcher seit 1797 in der Facultät thätig war [24]).

---

24) Hier sei es uns gestattet, eines Vorfalls zu erwähnen, welcher die theologische Facultät katholischer Seits betrifft und seiner Zeit grosses Aufsehen erregte. Wiehrl, ein Zögling des bischöflich Speyer'schen Seminariums zu Bruchsal und Professor an der Schule zu Baden in der Markgrafschaft Baden, hatte aus »Feder's practischer Philosophie«, welche in den meisten katholischen Schulen der Markgrafschaft als Lehrbuch eingeführt war, abgedruckte Sätze zu Streitthesen für seine Schüler benutzt. Dieses geschah zur grössten Zufriedenheit seines aufgeklärten Landesherrn Karl Friedrich. Die Sätze selbst waren folgende: »Selbstliebe ist der einzige ursprüngliche Grundtrieb des Menschen. Erhalte dein Leben und alles das, was zu deiner Natur und zur Vollkommenheit derselben gehört, ist die Grundpflicht, welche die Vernunft einem jeden Menschen gegen sich selbst vorschreibt. Selbstmord kann in keinem Falle zur pflichtmässigen Handlung werden u. s. w.« Wegen dieser Sätze wurde Wiehrl von den Universitäten Heidelberg und Strassburg als Ketzer erklärt. Ganz anders aber sprachen sich die Hochschulen Wien und Freiburg im

In der juristischen Facultät lehrten: Philipp Friedrich (1745—1747), Andreas Rüde (1747—1754), Peter Galade (1754—1769), Anton Schmidt (1769—1784), Wilhelm Anton Dahmen (1741—1773), Joseph Alef (1742—1754), Franz Ignaz Wedekind (1742—1782), Georg Joseph Wedekind (1763—1789), Philipp von Hertling (1746—1757), Ignaz Anton Reichert (1772 bis 1789), Johann Jacob Kirschbaum (1756—1802, der letzte Procanzler der Universität), Johann Thaddäus Müller (1762—1787, 1791—1799), Michael Geissler (1787—1791), Georg Friedrich von Zentner (von 1779; 1799 wurde er zum Kurfürstl. Geh. Refendär in dem Ministerialdepartement der auswärtigen Angelegenheiten ernannt), Franz Gambsjäger (1781—1817), Franz Janson (von 1789 an) [25].

In der medicinischen Facultät lehrten: Bernhard Wilhelm Nebel († 1748), Karl Lughini

Breisgau aus. Sie fanden in denselben nichts gegen die katholische Religion und die guten Sitten, sondern ihren ganzen Inhalt mit dem übereinstimmend, was in practischer Philosophie und philosophischer Sittenlehre auf den österreichischen Universitäten und Lyceen öffentlich gelehrt werde, und es sei, wurde beigefügt, »ein tröstlicher Beweis, dass auch in den katholischen Landen der Markgrafschaft Baden eine gesunde, nützliche Philosophie blühe.« Doch weder dieses Gutachten noch das Verwenden des Markgrafen von Baden konnte den Angeklagten schützen. Er verlor durch die bischöflich Speyerische Regierung sein Lehramt. Die Actenstücke finden sich im Landes-Archiv zu Carlsruhe unter »Studien« und in Schlözer's Briefwechsel, B. VIII. S. 218 ff. B. IX. S. 48. 55. 204 ff. Vrgl. auch Wolf, Geschichte der Jesuiten, B. IV. S. 152 ff. Häusser, a. a. O. S. 972 ff. Schreiber, a. a. O. Th. III. S. 136 ff.

25) Dem Universitätsbibliothekar Clöter wurde am 29. December 1780 gestattet, »das jus Nativae et gentium tam privatim quam publice zu dociren, sed sine titulo, charactere et salario«, er musste aber die »gradus Magisterii« annehmen. Annall. Univ. T. XXXIII, b. F. 17.

(1746), Christoph Beringer († 1746), Johann Möller (1746–1750), Franz Joseph von Oberkamp (1748—1767), Ernst Jacob Mörs (1749 bis 1758), Georg Matthäus Gattenhof (1750—1788), Franz Schönmezel (1757—1785), Hubert Harrer (1762; 1776 geadelt, zog er mit Karl Theodor nach München), Philipp von Obercamp (1771—1793) Daniel Wilhelm Nebel (1771—1803, war der letzte der 346 Rectoren, auch der letzte Arzt der Neckarschule und des Sapienz-Collegiums), Franz Anton Mai (1773—1814), Franz Carl Zuccarini (1788–1809), Peter Thedor Leveling (1789—1800), Georg Philipp Becker (1792—1794), Franz Xaver Moser (trat seine 1794 erhaltene Professur 1805 an Jacob Fidelis Ackermann ab), Wilhelm Mai seit 1798.

In der philosophischen Facultät lehrten: Johann Schwab (1768—1795), Matthäus Kübel (1782–1784), Georg Adolph Succow (1774 bis 1813), Johann Andreas von Traitteur (1785 bis 1802), Jacob Schmidt (von 1786—1806, wo er nach Freiburg versetzt wurde), Johann Ludwig Erb (bis 1791), Christian Wilhelm Gatterer, Christian Mayer [26]) und als ausserordentliche Professoren die zum Theil schon oben genannten Friedrich Schneider, Consistorialrath und zweiter lutherischer Pfarrer, Linck, Büttinghausen, Wundt und Fauth [27]).

Als ausserordentlicher Professor in der theologischen Facultät hielt vom Jahre 1791—1794 der damalige Rec-

---

26) Ueber diesen berühmten Astronomen vrgl. unsere Stipendienschr. H. I. S. 24 ff.

27) Leger, a. a. O. S. 142 ff.; Wundt, Heidelb. S. 328 ff.; Schwab, Syllab. P. II. p. 304 sqq.; Academ. Taschenbuch auf d. J. 1791 u. 1792 unter Heidelberg; Kreusler, Progress. Fac. philos. ab anno 1705—1764 u. Schwab, Progress. Fac. philos. ab anno 1765 bis 1779. — Die Mitglieder der sämmtlichen Facultäten zur Zeit des Universitäts-Jubiläums sind angegeben in Act. secul. p. 551 ff.

tor des Gymnasiums, Dr. Johann Friedrich Abegg, Vorlesungen über griechische und römische Literatur. Nach ihm wurde Gymnasialdirector und Professor Dr. Karl Philipp Kayser als Privatdocent (1794—1828) mit diesen Vorlesungen betraut, jedoch ohne eine Besoldung zu erhalten. In gleicher Eigenschaft, aber auch ohne Besoldung, hielt Gymnasialdirector und Professor Dr. Gottfried Christian Lauter (1791—1820) Vorlesungen über die hebräische Sprache[28]).

§ 5.

Verlegung der Hohen-Kameralschule von Kaiserslautern nach Heidelberg und ihre Verbindung mit der Universität.

Von grosser Wichtigkeit für die Hochschule war die Verlegung der Hohen-Kameralschule von Kaiserslautern nach Heidelberg (1784) und ihre unter dem Namen »Staatswirthschafts-Hohe-Schule« in das Leben tretende Verbindung mit der Universität.

Diese später so bedeutend gewordene, staatswirthschaftliche Anstalt hatte einen kleinen Anfang. Eine in Kaiserslautern durch den Apotheker Riem um das Jahr 1769 gegründete Bienengesellschaft, welche sich Anfangs nur zur Verbesserung der Bienenzucht gebildet hatte, erstreckte ihre Wirk-

---

28) Acta Fac. theol. P. II. F. 118, b. sqq. In den angeführten Acten (F. 119) befindet sich die Eingabe der theologischen Facultät, reformirter Seits, an den academischen Senat v. 15. September 1794, in welcher der später durch Lehre und Schrift um die classische Literatur hoch verdiente Kayser als Lehrer der griechischen und römischen Literatur an der Universität vorgeschlagen wird. Vrgl. über ihn und Lauter Ullmann's bei der Jubelfeier des Lyceums gehaltene Rede in unserer Jubelschrift, S. 81; über Lauter und Abegg unsere Stipendienschrift, H. II. S. 44 ff. u. S. 82 ff.

ıkeit bald auch auf die Hebung der landwirthschaftlichen rhältnisse und gab vom Jahre 1769 an eine eigene itschrift heraus, welche viele treffliche Abhandlungen thält. Die erfolgreiche Wirksamkeit dieses Vereines, dessen Director Riem gewählt wurde, zog bald die ıfmerksamkeit des Kurfürsten Karl Theodor auf sich d schon im Jahre 1770 wurde er als physikalisch-onomische Gesellschaft von ihm bestätigt. Pfalzıf Karl August von Zweibrücken wurde ihr Präsint; viele hohe Staatsbeamte, auch Regenten, wie ırl Friedrich von Baden, wurden als Ehrenmitglier aufgenommen. Ausser den Aeusserlichkeiten einer ıdemischen Gesellschaft und ihrer sehr lobenswerthen ɜrärischen Thätigkeit durch Herausgabe ihrer Abhandıgen war auch ihre practische Wirksamkeit für das ilzische Land und Volk höchst erspriesslich. Die Land-thschaft wurde in vielen Zweigen verbessert, und ɒch die Beiträge der Mitglieder und die Kurfürstliche iterstützung war es nicht nur möglich, landwirthschafthe Preise auszusetzen, sondern auch auf einem angeıften Gute zu Siegelsbach eine Musterwirthschaft anegen.

Im Jahre 1774 ging von dieser Gesellschaft, welche ıon eine eigene Bibliothek und andere Hülfsmittel besass, . Gründung einer landwirthschaftlichen Lehranstalt ter dem Namen Hohe-Kameralschule aus. Der ın zu derselben wurde von Friedrich Casimir ɜdikus, welchem Riem die Direction des Vereines getreten hatte, entworfen [29]) und von dem Kurfürsten stätigt und mit den nöthigen Mitteln kräftig unterstützt.

Anfänglich hatte die Anstalt nur Einen Lehrer, den rector Medikus; bald aber (1777) wurde sie als ıatsanstalt erklärt und Georg Adam Suckow, wel-

---

29) Plan d. Hohen Kamer.-Schule in Lautern. Mannh. 1778.

cher zugleich beständiger Secretär der mit der Kameralschule verbundenen öconomischen Gesellschaft war, für reine und angewandte Mathematik, Naturgeschichte, Naturlehre, Chemie und Botanik, Johann Heinrich Jung-Stilling für Land- und Forstwissenschaft, Technologie, Handlungswissenschaft und Vieharzneikunst und Ludwig Benjamin Schmidt für Polizei-, Finanz- und Staatswirthschaft berufen. Als ausserordentliche Professoren lehrten Melzheimer und Schneider, die damaligen evangelisch-lutherischen Inspectoren in Lautern, die schönen Wissenschaften und Beredtsamkeit und Friedrich Peter Wundt, damals reformirter Inspector zu Lautern, trug Landesgeschichte und Geographie vor.

Die Anstalt nahm einen sehr guten Fortgang, und, um sie desto gemeinnütziger zu machen, wurde vielfach der Wunsch geäussert, sie nach Heidelberg zu verlegen und mit der Universität zu verbinden. Dieser Wunsch ging auch im Jahre 1784 in Erfüllung. Karl Theodor verlegte die Anstalt unter dem Namen: Staatswirthschafts-Hohe-Schule von Kaiserslautern nach Heidelberg und verband sie mit der Universität. In dem ehemaligen, nicht weit vom Karlsthore gelegenen von Freudenbergischen (jetzt Mitschell'schen) Gebäude *), welches der Kurfürst der Anstalt schenkte, wurde nicht nur ihre sehr ansehnliche Bibliothek, Naturalien-Cabinet, physikalischer Apparat und Modellensammlung aufgestellt, sondern auch der dazu gehörige Garten in einen botanischen Garten umgewandelt, welcher durch eine Schenkung der Stadt Heidelberg ansehnlich vergrössert wurde. Zugleich wurden die jährlichen Einkünfte der Anstalt mit 1000 fl. vermehrt, ohne dass dieselbe mit Verwaltung eines Kapitals belästigt wurde [30]).

---

*) Dasselbe ist nach dem Tode der Frau Mitschell in den Besitz des practischen Arztes, Dr. Alex. Cuntz, übergegangen. R. M.

30) Nachricht an das Publikum, die Verlegung der Staatswirthschafts-Hohen-Schule nach Heidelberg betr. Mitgetheilt von

Nach den oben genannten Lehrern wirkten später als ordentliche Professoren an der Anstalt Johann Ludwig Erb, Wilhelm Jacob Gatterer, der Jüngere, und als ausserordentliche Professoren Engelbert Martin Semer, Johann Adam Völlinger († 1799), Ludwig Wallrath Medikus († 1802).

Das Kurfürstliche Decret über die »Verlegung und Einverleibung der Hohen-Kameral-Schule zu Lautern nach Heidelberg in dortiges General-Studium« wurde dem Director der Anstalt, Medikus, unter'm 28. August 1784 durch den Staats- und Conferenz-Minister, Freiherrn von Oberndorff, mitgetheilt. Ihm hatte Karl Theodor, als er die Pfalz verlassen und seine Residenz nach München verlegt hatte, durch ein Patent vom 12. August 1778 die Regentschaft der Pfalz anvertraut.

Auch die physikalisch-öconomische Gesellschaft wurde mit der Hohen-Kameral-Schule nach Heidelberg verlegt, blieb aber, wie sie es in Kaiserslautern gewesen, auch in Heidelberg mit derselben verbunden. Jeder ordentliche Lehrer der Staatswirthschafts-Hohen-Schule war auch zugleich ordentliches Mitglied dieser Gesellschaft und verbunden, alle Jahre eine »druckmässige« Vorlesung in derselben zu halten. Die Versammlungen der Gesellschaft waren öffentlich und wurden vom November bis Mai (einschliesslich) am ersten Mittwoche jedes Monats, Vormittags von 10—12 Uhr, gehalten. Die Vorlesungen der Gesellschaft vom Jahre 1785—1789 wurden (in 5 Bänden gr. 8) gedruckt. Ihre friedliche Thätigkeit selbst wurde aber durch die Revolutionskriege gelähmt. Doch erschienen auch

---

dem Director gedachter Hohenschule. Mannheim, 1784. 4. In dieser Schrift S. 17—22 ist auch das Kurfürstliche Decret vom 9. Aug. 1784 mitgetheilt, welches die Grundverfassung enthält, auf welche sich die Verbindung beider hohen Schulen gründete.

noch während derselben mehrere Vorlesungen im Drucke. Die Kasse der Anstalt hatte Alles zu bestreiten, was sie zu ihrer Unterhaltung bedurfte; dagegen war ihr der Ertrag zugewiesen, welchen der Verlag der Schriften der öconomischen Gesellschaft jährlich abwarf.

Diese Gesellschaft sowohl, als auch die Staatswirthschafts-Hohe-Schule, dauerte bis zur Wiederherstellung der Universität durch den Grossherzog Karl Friedrich, wo sie durch das Organisations-Edict vom 30. Mai 1803, Nr. 7, aufgehoben und eine staatswirthschaftliche Section mit 3—4 Lehrern an der Universität errichtet wurde [31]).

§ 6.

Der Procanzler und der juristische Decan werden zu Pfalzgrafen ernannt.

Während, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, die Universität ihrem inneren Wesen nach in einem keineswegs blühenden Zustande war, wurden ihre Privilegien vermehrt und ihr Ansehen nach Aussen gehoben. Dieses geschah dadurch, dass in Gemässheit eines Reichsvicariats-Diploms d. d. München, 23. August 1745, von dem Kurfürsten Maximilian Joseph von Bayern, als damaligem »Reichs-Fürseher und Vicarius«, kraft seiner »vollkommenen Reichsvicariats-Macht und Gewalt«, dem jeweiligen Procanzler der Universität und dem Decane der Juristen-Facultät die »Ehr und Würde« der kaiserlichen Pfalz- und Hofgrafen (Comites Palatini) verliehen wurde [32]). Dadurch erhielten sie das Recht:

---

31) Lehmann, Gesch. der Stadt Kaiserslautern, S. 159 ff. und unsere Anzeige dieser Schrift in den Heidelb. Jahrbb. 1854, Nr. 33, S. 595 ff.

32) Die Originalurkunde, »Privilegium für die Juristen-Facul-

1) »Notarien, öffentliche Richter und Schreiber« zu ernennen, so fern sie solche nach vorangegangener Prüfung »tauglich und geschickt erachten«;

2) solche, die ausser der Ehe geboren waren, »zu legitimiren und ehrlich zu machen«;

3) Vormünder, Curatoren, Vögte und Pfleger, »so von andern gesetzt worden«, zu confirmiren; auch selbst zu setzen und zu entsetzen; leibeigenen Leuten und Knechten ihre Leibeigenschaft und Dienstbarkeit zu »erlassen«;

3) infamirte Personen tam juris quam facti zu restituiren;

4) mit Vorwissen »sothaner Facultät gekrönte Poëten (poëtas laureatos) nach befundener Qualification zu creiren und denselben lauream zu concediren«[33]);

5) ehrlichen und redlichen Leuten, die sie dessen würdig erachten, einem jeden nach seinem Stande und Wesen, Zeichen, Wappen und Kleinod mit Schild und Helm zu verleihen und zu geben;

6) Abschriften von Privilegien, Instrumente, Urkunden u. s. w. »zu vidimiren und durch ihr Insiegel zu authentisiren«.

Ausserdem hatte der Decan der Juristen-Facultät durch dieses Diplom auch das Recht erhalten, Doctoren in allen Facultäten zu ernennen. Allein, obwohl in dem Universitäts-Archiv ein am 15. Juni 1772 von dem Decane der erwähnten Facultät auf den Grund eines wörtlich aufgenommenen Zeugnisses des Decanes der medicinischen Facultät über ein mit dem Candidaten vorgenommenes Examen ausgefertigtes Diplom für einen Doctor der Medicin noch im Original vorhanden ist, so finden sich doch weiter keine Spuren, dass dieses Recht je practisch geworden wäre. In den uns aus dem vorigen Jahrhundert noch erhaltenen Doctordiplomen (Bd. I, S. 148) geschieht, wie dort nachgewiesen wurde, nirgends Erwähnung von einer päpstlichen, kaiserlichen oder landesherrlichen Autorität; eben so wenig wird darin eines

---

tät zu Heidelberg von Maximilian Joseph«, vom Jahre 1745 ist im Univ.-Arch. aufbewahrt. — Ueber das Recht des Kaisers und der Reichsvicarien, Pfalzgrafen zu ernennen, vrgl. Zöpfl: Deutsche Rechtsgesch., 3. Aufl., S. 549, Note 5.

33) Ueber Dichterkrönung und Pfalzgrafen s. Bd. I, 67 u. 69—74.

Canzlers, Procanzlers, Rectors oder Prorectors der Universität gedacht [34]).

Im Jahre 1762 ernannte auch Kurfürst Karl Theodor seinen Oberhofmeister und wirklichen Geheimen Rath, Karl Hyacinth von Gallean, mit allen damit verbundenen Rechten zum Pfalzgrafen [35]); allein von einem Einflusse, welchen derselbe auf die Universität ausübte, haben wir nichts in den Acten gefunden.

§ 7.

Jubiläum der Universität. Neue Statuten (1786).

Das letzte wichtigste Ereigniss der Universität vor ihrer Restauration durch Grossherzog Karl Friedrich war die im Jahre 1786 von ihr veranstaltete Festfeier ihres 400jährigen Bestehens. Diese wurde, da der eigentliche Gründungstag (18. October 1386) in die Ferien fiel, auf den Anfang des neuen Curses verlegt und dauerte vom 6.—9. November. Von Seiten des academischen Senates waren, nachdem der Kurfürst nicht nur die Feier genehmigt, sondern auch 6000 fl. zur Bestreitung der durch dieselbe erwachsenden Kosten angewiesen hatte, in zweckmässiger Weise die nöthigen Vorbereitungen getroffen worden. Einladungsschreiben waren an alle Universitäten und benachbarte Reichsstädte ergangen, und dem Papste Pius VI., so wie den Mitgliedern des Regentenhauses, hatte man geziemende Kunde von dem Feste gegeben. Das Fest selbst, welchem unter

34) Zöpfl, Alterthümer des deutsch. Reichs und Rechts, B. I. S. 356 ff. Ebend. S. 367 ff. ist auch das Doctordiplom v. J. 1772 abgedruckt.

35) Die Urkunde v. 3. April 1762 u. Nachweisungen über Gallean s. bei Faber, Neue Europ. Staatskanzlei, Th. XV. S. 291 ff.

andern auch Deputationen von Städten, Universitäten, gelehrten Gesellschaften beiwohnten, wurde mit eben so grossem äusseren Glanze, als innerer Würde, durch Festzüge, Reden in dem Universitätsgebäude und in den Kirchen, durch Doctorpromotionen, Festmahle, Concerte, Illumination der Stadt u. s. w. gefeiert. Rector der Universität war der Kurfürstliche Geheime Rath und Leibarzt, Professor Hubert von Harrer, und Prorector, Professor Georg Friedrich von Zentner, Procanzler, Professor Gattenhof (S. 287).

Da diese Festlichkeiten bereits schon vielfach und sehr ausführlich beschrieben sind, so glauben wir eine Wiederholung hier unterlassen zu dürfen und führen nur an, dass zum dauernden Andenken Jubelmünzen von Gold und Silber in dreierlei Grössen geprägt wurden[36].

Einen wesentlichen Bestandtheil dieses Jubiläums bildete, wie auch bei den vorigen (S. 129), die Ernennung ausgezeichneter Männer zu Ehren-Doctoren. Dieses geschah, nachdem die Promotoren von dem anwesenden Kanzler, dem Dompropst in Worms, Freiherrn von und in Franckenstein, sowohl aus päpstlicher, als aus kaiserlicher Autorität, die Ermächtigung erhalten hatten [37].

---

36) Schwab, Acta secular. (woselbst auf dem Titelblatte auch die Jubelmünze abgebildet ist) und »Heidelberg's vierte academische Jubelfeier, ein Denkmal für jetzige und künftige Pfälzer«, (1787). In diesen Werken finden sich auch alle an die Universität ergangenen Zuschriften, bei der Feier gehaltenen Reden u. s. w. Der erste Theil von Schwab's Schrift, welcher bei der Festfeier schon vollendet war, wurde, wie auch eine Jubelmünze, den anwesenden Gästen und »academischen Herren« zur Erinnerung als Festgabe verabreicht.

37) Bemerkenswerth ist hiebei, dass der Sprecher der sämmtlichen Facultäten, der Decan der theologischen Facultät reformirter Seits (Heddäus), von dem Canzler für sich um Ermächtigung aus der »Caesarea authoritas«, für die übrigen Promotoren um Ermächtigung aus der »plena authoritas«, welche der Canzler besitze, bat. Die genannte Facultät konnte nämlich ihrer confes-

Zur Theilnahme an dieser Feierlichkeit wurde durch besondere Programme eingeladen [38]). Ehrendiplome wurden verliehen von der theologischen Facultät reformirter Seits 3, katholischer Seits 9, von der juristischen Facultät 10, von der medicinischen 10 der Medicin und 1 der Chirurgie, von der philosophischen Facultät 10.

Der vierte Tag des Jubiläums wurde noch dadurch ausgezeichnet, dass die der Universität von dem Kurfürsten unter dem 14. October 1786 bestätigten neuen Statuten ihr durch den Curator feierlich überreicht wurden [39]). Bisher waren die von dem Kurfürsten Karl Ludwig (1672) der Universität gegebenen Statuten im Allgemei-

---

sionellen Stellung nach die Autorität des Papstes nicht anerkennen und konnte und wollte sich daher auch nur auf die kaiserliche Autorität, als die oberste Quelle ihres Rechtstitels, Promotionen vorzunehmen, berufen. Indem also der Decan dieser Facultät für sich nur die Ermächtigung aus der Caesarea authoritas erbat, protestirte er zugleich auch in feiner Weise dagegen, dass seine Facultät dem Papste irgend eine Autorität über sich einräumen könne. Für die übrigen Facultäten aber, bei denen keine confessionelle Rücksicht Platz griff, mochte es daneben immerhin bei der Ermächtigung zum Promoviren »ex plena authoritate«, wie sie der Canzler durch die päpstliche Authorisationsbulle erhalten hatte, verbleiben. Act. secul. p. 166. Zöpfl a. a. O. B. I. S. 358 ff.

38) Da diese Programme in keiner der genannten Schriften abgedruckt sind, theilen wir das der Juristen-Facultät, das einzige, welches wir haben ausfindig machen können, seinem Hauptinhalte nach mit:

»Deo ter opt. max., auspice anno MDCCLXXXVI., die VII. Novembris, hora nona matutina auctoritate principum Rupertorum senioris, junioris et praejunioris, primorum universitatis Heidelbergensis fundatorum, nec non Principis D. Caroli Theodori, Academiae nostrae instauratoris, post collatam licentiam ab Cancellario D. Philippo Francisco Antonio L. B. de et in Franckenstein etc., ecclesiae cathedralis Wormatiensis etc., praeposito et custode ex authentico Facultatis Decreto (folgen die Namen) cum Academia annum saecularem celebrat, Doctoratus in utroque jure insignibus condecorabit, studii juridici patroni etc. adeste, favete«.

39) Acta Fac. theol. T. II. F. 100, a.

nen in Geltung geblieben. Allein sie enthielten zum Theil Manches, »das in's Lächerliche fiel, weil sie auf Localverhältnisse sich bezogen, die nicht mehr vorhanden waren«; ausserdem aber hatten auch in dem verflossenen Jahrhundert nicht nur die Wissenschaften und die Lehrmethode grosse Fortschritte gemacht, sondern es waren auch viele andere neue Verordnungen zur Geltung gekommen, welche mit den alten Statuten nicht mehr im Einklang standen. Dadurch fand sich die Universität bewogen, schon am 26. April 1786 dem Kurfürsten die Bitte auszusprechen, mit ihren Statuten eine Revision vornehmen zu dürfen. Als diese Bitte gewährt wurde, erhielt Regierungsrath Wedekind von dem Curatorium den Auftrag, »die alten Statuten mit den neueren Kurfürstlichen Verordnungen zu vergleichen und ein neues Statutenbuch zu entwerfen. Nachdem dieses geschehen war, wurde eine aus dem Prorector und den Senioren der 4 Facultäten (Kleiner, Kath. Theol., Büttinghausen, Reform. Theol., Kirschbaum, Jur., Gattenhoff, Medic., Schwab, Philos.) bestehende Commission mit der Ausarbeitung der Statuten beauftragt. Die auf diese Weise zu Stande gekommenen Statuten wurden dann nochmals den Facultäten zur Berathung vorgelegt und darauf dem Kurfürsten überreicht, welcher sie auch bestätigte, nur war bei der theologischen Facultät Reformirter Seits die Stelle gestrichen, in welcher es heisst, dass die Professur der Kirchengeschichte und Beredtsamkeit nur einem Reformirten zu übertragen sei [40].

---

40) Ebend. F. 100, b.

Trotz aller Mühe, welche wir uns gegeben haben, die Statuten der Universität v. J. 1786 aufzufinden, ist uns dieses nicht gelungen. Sie finden sich weder in Heidelberg, noch in Karlsruhe oder München, nur die von Büttinghausen abgefassten Statuten der theologischen Facultät reformirter Seits sind in den genannten Acten F. 101, a bis 103, b abgeschrieben. — Von Karl

§ 8.

Finanzielle Verhältnisse. Disciplin. Frequenz. Durch die französische Revolution herbeigeführter Nothstand der Universität. Karl Theodor's Tod.

Hatte man nun durch die der Universität verliehenen neuen Statuten ihren geistigen Interessen die Aufmerksamkeit zugewendet, so geschah dieses ein Jahr später in gleicher Weise auch hinsichtlich ihrer materiellen Bedürfnisse. Es waren nämlich »über den Sinn und Verstand der der Universität in älterer und jüngerer Zeit ertheilten Privilegien, dann das alt ersessene Herbringen, auch sonsten vorhandene Vergleichs- und weitere Urkunden öftere Missdeutungen zwischen den verschiedenen Landesbehörden und der Universität mehrfältige Irrung und Widersprüche entstanden, derohalben letztere mehrere Gravamina aufgestellt und um deren Abhülfe gebeten«. Diese »Gravamina« liess nun der Kurfürst durch »eigends ernannte Commissarien« genau untersuchen und schloss darauf unter dem 22. October 1787 einen durchaus befriedigenden »Vergleich über die Beschwerden der Universität« mit ihr ab. In demselben wurden unter Anderm das ihr in ihren Ortschaften zustehende Jus patronatus und armorum cum annexis, die Schatzungsfreiheit der der Universität und den einzelnen Professoren eigenthümlich zugehörenden Güter und Häuser, das »Wildfangs- und Leibeigenschafts-Recht«, Zollfreiheit für ihren eigenen »Frucht- und Weinwachsthum«, Freiheit von Sperrgeld an den Thoren zu Heidelberg und vom Brückengeld theils bestätigt, theils neu verliehen [41]).

Theodor unterm 30. October 1743 genehmigte Statuten der medicinischen Facultät besitzt Herr Rechtsanwalt Mays dahier. Sie sind sorgfältig abgeschrieben und einer Abschrift der Statuten Karl Ludwig's beigebunden.

41) Das Original findet sich in dem Landes-Arch. und gedruckte Exemplare in dem Universitäts-Archiv.

Auf diese Weise waren die öconomischen Verhältnisse der Universität geordnet, zumal noch ausdrücklich in dem Vergleiche bestimmt wurde, dass, wenn über Dinge, an welche jetzt nicht wäre gedacht worden, ein Zweifel entstünde, die Bestimmungen des Jahres 1563 massgebend sein sollten.

Nach einem »Status Heidelberger Universitäts-Personalis, was und wieviel die Herren Professoren, Subalternen, Pfarrer und Schulmeister zu beziehen haben«, vom 21. August 1797 wurde jährlich aufgewendet: an Geld 14,325 fl., an Wein 34 Fuder 4 Ohm, an Korn 760 Mltr., an Hafer 88 Mltr., an Stroh 800 Bossen [42]).

Die Einkünfte der Universität im Einzelnen vermögen wir, aus Mangel an dazu nöthigen Belegen, nicht nachzuweisen. In dem angeführten »Status« ist nur noch bemerkt, dass »zu den Universitäts-Gerechtsamen jenseits des Rheins nach einem 10jährigen radice (1784—1793) noch der Bezug der Turnus-Gelder zu Bacharach mit 171 fl. 18 kr. und zu Kaiserswerth mit 626 fl. 13 kr. [43]) gehöret. Von der Cathedral- und der

42) Nach den Universitäts-Acten (Actenpack Nr. 386, 31) wurde für Besoldungen ausgegeben i. J. 1767: Geld 11,236 fl., Korn 401 Mltr., Wein 17 Fuder; i. J. 1776 an Geld 12,689 fl., Korn 419 Mltr., Wein 20 Fuder.

43) Die Besoldungen werden in diesem Status in folgender Weise angegeben: Obercuratoren und Vicekanzler v. Klein 100 fl., 2 Fud. Wein, 48 Mltr. Korn. Einem zeitlichen Herrn rectori 70 fl. Wundt 405 fl., 12 Mltr. Korn. Schramm 405 fl., 12 Mltr. Korn. Schmiz 405 fl., 12 Mltr. Korn. Saar 355 fl., 12 Mltr. Korn. Daub 355 fl., 12 Mltr. Korn. v. Zentner, qua Prof. jur. Publici, 1000 fl., 2 Fud. Wein, 20 Mltr. Korn. Demselben, qua Prof. jur. Germanici, 400 fl., 5 Ohm Wein, 12 Mltr. Korn. Kübel 605 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Kirschbaum 800 fl., 1 Fud. 5 Ohm Wein, 18 Mltr. Korn. Demselben, qua Oeconomiae Commissarius, 100 fl. Müller 900 fl., 2 Fud. Wein, 20 Mltr. Korn. Gamsjäger 200 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Wedekind 550 fl., 5 Ohm Wein, 6 Mltr. Korn. Janson 100 fl. Nebel 455 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn.

Collegiatkirche St. German und St. Mauritius zu Speyer und der Cathedralkirche zu Worms bezog die Universität nach einem noch vorhandenen Actenstücke vom Jahre 1748 an Geld 364 fl. 45 kr., an Früchten 227 Mltr. und an Wein 2 Fuder 4 Ohm[44]).

In Beziehung auf die Disciplin wurden neue Verfügungen erlassen. Von diesen heben wir folgende hervor:

Ein Student, sei er der beleidigte oder nicht beleidigte Theil, welcher, statt richterliche Hülfe zu suchen, einen andern Studenten schlug oder Schläge anbot, verfiel »eo ipso« in mehrtägige Carcerstrafe oder nach Massgabe der Umstände in andere schärfere academische Strafen; besonders strenge waren die Hazardspiele und das Duelliren verboten. Der, welcher einen Andern herausforderte oder eine Herausforderung annahm, wurde, vorbehaltlich noch anderer »Leibs-, Lebens- und anderer Straf«, des Landes verwiesen. Ferner war den Studenten der Besuch der Wirths- und Kaffeehäuser nur Mittags von 12—2 Uhr und Abends von 5—7 Uhr gestattet; jeder Bürger und Hauswirth, welcher einen Studenten im Hause hatte, sollte, bei einer Strafe von 10 Thlrn., dem Rector die Anzeige machen, wenn der Student eine halbe Stunde nach der Polizeistunde nach Hause komme.

Mai 605 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Zuccarini 605 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Demselben wegen der Botanik 75 fl. v. Leweling 600 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Demselben wegen der Anatomie 50 fl. Schmitt, qua Prof. Physicae, 295 fl., 1 Fud. Wein, 12 Mltr. Korn. Demselben, qua Prof. Matheseos, 300 fl. Demselben, pro exhibitione instrumentorum 50 fl. Einem zeitlichen Herrn Decano 12 fl. v. Traitteur 100 fl. Koch 295 fl., 12 Mltr. Korn. Fauth 295 fl., 12 Mltr. Korn. Demselben »vor Fertigung deren Programmatum« 25 fl. Vrgl. auch den oben S. 279 angeführten Besoldungs-Status v. J. 1748 und unsere Stipendienschrift, H. II, S. 118 ff.

44) Abgedruckt in Jus Universit. p. 10.

und endlich sollte es keinem Studenten gestattet sein, sich ein eigenes Reitpferd zu halten. Gegen die drei letzten Anordnungen wurden, weil sie wegen allzugrosser Strenge nicht ausführbar schienen, von verschiedenen Seiten, namentlich aber auch von der theologischen Facultät reformirter Seits, bei dem Curatorium der Universität Vorstellungen gemacht [45]. In wie weit dieselben berücksichtigt wurden, ist in den Acten nicht angegeben.

Auf die dem academischen Senate gemachte Anzeige, »dass disciplinscheue Schüler den Gymnasien (namentlich dem Mannheimer) entliefen, die sich bei allerhand Privatdocenten die Lehrgegenstände der Syntax, Poëtik, Rhetorik und Logik, zum grössten Schaden des Studiums und der Disciplin, vortragen liessen und dann zu Heidelberg Juristen würden«, wurde beschlossen, dass jeder, der nicht »academisch Logik und Metaphysik gehört habe«, nur dann zu einer der 3 höheren Facultäten aufgenommen werde, wenn er in einer bei der philosophischen Facultät bestandenen Prüfung die erforderliche wissenschaftliche Vorbereitung dargethan habe [46].

Der Besuch der Universität war ziemlich zahlreich. Wenn nach den vorhandenen Matrikelbüchern im Jahre 1705 nur 40 Studirende immatriculirt wurden, so stieg ihre Zahl schon im folgenden Jahre auf 70 und im Jahre 1776 auf 111 und 1786, dem Jahre des Jubiläums, auf 133 und noch im Jahre 1792 wurden 122 immatriculirt. Die Gesammtzahl der anwesenden Studirenden belief sich bis zum Ausbruche des französischen Krieges jedes Jahr auf 300—400 [47].

---

45) Das Nähere über diese Disciplinarischen Bestimmungen findet sich in den Act. Fac. Theol. T. II. F. 128, b, 131, a. b. 33, a. b.

46) Acta Fac. Theol. T. II. F. 135, b.

47) In einem noch vorhandenen Actenstücke wird die Geldsumme, welche damals die Studenten in Heidelberg jährlich ver-

Der erfreuliche Zustand, in welchen die Universität gekommen zu sein schien, sollte jedoch nicht von langer Dauer sein.

Während man in Heidelberg mit grossem Pompe die Jubelfeier der 50jährigen Regierung Karl Theodor's (31. December 1792) feierte, an welcher die Universität freudigen Antheil nahm[48], waren in Folge der in Frankreich ausgebrochenen Revolution die Besitzungen der Pfalz auf dem linken Rheinufer von den französischen Truppen vom Jahre 1792 an überfluthet, und später beunruhigten die aus der genannten Staatsumwälzung hervorgegangenen Kriege fortdauernd die Pfalz. Verwüstung und Frevel aller Art waren ihre Folgen. Diese Verhältnisse brachten auch über die Universität die grösste Noth, und, um nur die Besoldungen der Professoren und

---

brauchten, indem man nur 800 Studenten und den Aufwand eines jeden zu 300 fl. annahm, auf 90,000 fl. angeschlagen. Dazu kamen noch 20,000–30,000 fl., welche die Professoren und Angehörigen der Universität verzehrten.

Angeführt verdient hier zu werden, dass es hier bei den Studenten im vorigen Jahrhundert Brauch war, wenn sie nach Hause schrieben, mit Versetzung der Buchstaben des Wortes Heidelberg in ihren Briefen »Geldherbei« als Datum zu setzen.

48) Die Pfälzisch-öconomische Gesellschaft feierte den Tag schon am 30. November 1792. Johann Peter Wundt hielt dabei eine Rede über »Karl Theodor's Verdienste um die Berichtigung und Erweiterung der Rheinpfälzischen Landesgeschichte« (Mannheim 1794). In derselben hob er S. 44 ff. besonders hervor, dass Karl Theodor während seines Aufenthaltes in Rom (1774, 1775) die alten, die Pfälzische Geschichte betreffenden Handschriften, welche sich in der Vaticanischen Bibliothek zu Rom befanden, mit vielen Kosten abschreiben liess. Vrgl. auch Wundt, Heidelberg, S. 337. 338. Häusser a. a. O. Th. II. S. 979. — Ein weiteres Verdienst, welches sich Karl Theodor erworben hat, ist die Errichtung (15. October 1763) der Pfälzischen Academie der Wissenschaften. Lipowsky a. a. O. S. 87 ff., woselbst auch die Statuten der Academie mitgetheilt sind, und Acta Palat. T. IV, p. 2 sqq. — Für Künste und Wissenschaften soll Karl Theodor während seiner Regierung in der Kurpfalz 35 Millionen verwendet haben. Lipowsky a. a. O. S. 87.

übrigen Universitäts-Angehörigen bestreiten zu können, wurden in den Jahren 1794—1799 mit Kurfürstlicher Bewilligung 58,284 fl. aufgenommen [49]). Zwischen den Jahren 1794—1800 war Heidelberg fast stets Hauptquartier österreichischer Heerführer, namentlich weilte der Herzog von Sachsen-Teschen lange Zeit hier.

Diese für die Pfalz so unglückliche Zeit überlebte Karl Theodor nicht lange. Er starb am 16. Februar 1799 in München. »Es fehlte ihm«, wie A. Schreiber [50]) sagt, »weder an Gemüth, noch an Sinn für das Rechte und Gute; aber er wurde planmässig eingeschüchtert und war nur zu oft das Spiel seiner Umgebung. Die Religion macht stark, der Aberglaube schwach. Viel that dieser Fürst für Wissenschaft und Kunst, aber beide waren Zweige des Luxus geworden.«

---

49) Actenpack, Nr. 386, 18 in der Univ.-Biblioth.
50) Heidelberg u. s. Umgebungen, S. 153.

Zweiter Abschnitt.

Die Universität unter der Regierung des Kurfürsten Maximilian Joseph IV.

1799 — 1802.

§ 1.

Kurfürstliche Verordnung über die Besetzung der Lehrstühle.

Da Karl Theodor kinderlos starb, erlosch mit ihm der Sulzbachische Stamm. Es folgte ihm deshalb (1799) in der Regierung Maximilian Joseph IV., Herzog von Zweibrücken.

Zu dessen ersten wichtigsten Regierungshandlungen gehörte, dass er durch die unter dem 9. Mai 1799 gegebene Religionsdeclaration ein hundertjähriges Unrecht abstellte und seinen »sämmtlichen reformirten Unterthanen der Rheinpfalz eine vollkommene Religions- und Gewissensfreiheit gab« (§ 1), so vie dass »bei Besetzung der Staatsämter nur auf den Würdigsten, ohne Unterschied der 3 christlichen Religionen, Bedacht genommen werden sollte« (§ 2).

Was nun insbesondere die Universität betrifft, wurde unter Anderm gesetzlich bestimmt, dass die Lehrstühle der juristischen, medicinischen und philosophischen Fa-

cultät, ohne Unterschied der 3 Confessionen, nur nach »der Tüchtigkeit der Subjecte«, die der theologischen aber »nach dem ältern gesetzlichen Zustande, auf den Vorschlag des Kirchenrathes, immer mit 3 reformirten besetzt werden, nach Befund der Umstände die reformirten Professores Philosophiae in das Ordinariat der theologischen Facultät vorrücken, die philosophische Professur mit dem Seniorat des Collegii Sapientiae, in wiefern der jeweilige Senior dazu hinlänglich befähigt, verbunden und die Stelle eines Lehrers des protestantischen Kirchenrechts jedesmal mit einem reformirten Subject besetzt werden, die Stellen des Bibliothekars und Syndicus aber zwischen Katholiken und Reformirten alterniren sollten«. Die Obercuratel sollte dieser hohen Schule künftig belassen werden, aber stets zugleich aus einem »reformirten Mitgliede bestehen« (§ 8).

In Beziehung auf die angeordnete Obercuratel erliess der academische Senat einen ausführlichen Bericht an den Kurfürsten vom 22. Mai 1799, welcher in dem Königlichen Reichsarchive zu München unter Nr. 236 (Heidelberger Universitätssachen betreffend) sich vorfindet. In demselben wird unter Anderm gesagt: Seit der Gründung der Universität hätte dieselbe das Recht gehabt, »mit Vorbeigehung einer jeden Mittelstelle«, sich unmittelbar an den Landesfürsten zu wenden. Erst Karl Ludwig hätte, nachdem die Prälaturen und mit ihnen auch die Conservatoren der Universität aufgehoben worden seien, einen Obercurator ernannt. Dieses hätte aber in den Verhältnissen der Anstalt nichts geändert; die Stelle sei eine Ehrenstelle gewesen. Diese Einrichtung habe bis zum Orleans'schen Kriege bestanden. Darauf habe Johann Wilhelm den Regierungs- und Geistlichen Raths-Präsidenten, Abt Stephani von Lepsing (19. December 1704), ebenfalls »ohne Sold«, in der Absicht zum Obercurator ernannt, »um für die Wiederherstellung der Universität in ihren vorigen Flor

Sorge zu tragen«. Sodann sei die Stelle bis zum Jahre 1746 unbesetzt geblieben. In diesem Jahre (9. September) habe Karl Theodor statt Eines Obercurators zwei ernannt, den Grafen von Wieser und den Vicekanzler Johann Friedrich von Hertling. Der letztere hätte zwar, wie unter Karl Philipp, von 1739 an bis zu seinem im Jahre 1749 erfolgten Tode, aus dem Universitätsfiscus 100 fl. an Geld, 2 Fuder Wein und 48 Mltr. Korn bezogen, aber nicht als Curator, sondern als »Geschäftsverweser« der Universität, da er als ausgezeichneter Jurist ihre Processe geführt habe. Nach dem Tode dieser beiden Männer wären beide Stellen längere Zeit unbesetzt geblieben, bis unter dem 13. September 1756 der damalige Präsident der Kurfürstlichen Regierung, Graf von Efferen, und der damalige Vicekanzler, von Sussmann, zu Obercuratoren ernannt und dem letzteren, trotz der Protestation des academischen Senates, die von von Hertling bezogene Besoldung zugewiesen worden sei, und eben so habe auch der letztverstorbene Vicekanzler von Klein diese Besoldung gehabt (Obercuratoren waren damals von Venningen und von Hövel); bei der Ernennung des Vicekanzlers, Freiherrn von Lamezan (29. Januar 1799) sei die genannte Besoldung auf 300 fl. herabgesetzt worden, was den academischen Fiscus auch sehr erleichtert hätte, »wenn nicht fast alle Einkünfte der Universität eine Beute des unglücklichen Krieges geworden wären.« Schliesslich bat der Senat, es möchte nach § 1 der Statuten vom Jahre 1786 [1]) der dermalige wirkliche Präsident der Kurfürstlichen Regierung, Freiherr von Reibelt, zum

---

1) Das Statut lautet: »Damit die Universität Unseres Höchsten Schutzes, Huld und Gnade immerhin versichert sein möge, so haben wir unsern jedesmaligen Churpf. Regierungspräsidenten und Regierungsvicekanzler zu beständigen Obercuratoren huldreichst auserseben und ernannt.

Obercurator ernannt werden, welche Bitte dann auch erfüllt wurde.

§ 2.

Finanzielle Verhältnisse der Universität. Verlust ihrer Güter und Gefälle auf dem linken Rheinufer.

Bei dem Regierungsantritte Maximilian Joseph's befanden sich die finanziellen Verhältnisse der Universität in dem traurigsten Zustande. Ihre Güter und Gefälle waren, wie aus ihrer Geschichte erhellt, mit Ausnahme eines kaum nennenswerthen Ueberrestes, auf der linken Rheinseite gelegen und diese, wenn auch damals noch nicht geradezu verloren, doch ganz unergiebig [2]). Es konnten daher nicht einmal die dringendsten Bedürfnisse befriedigt werden. Die Besoldungen der Professoren waren seit längerer Zeit im Rückstande. Damit jedoch das Nothwendigste bestritten werden konnte, wies der Kurfürst der Universität 14,000 fl. auf das Stift Neuburg an [3]). Ausserdem verwendete derselbe auch eine ihm in Oggersheim heimgefallene Erbschaft, um

---

2) Die Universität hätte in Folge eines Vertrages mit der französischen Regierung zu Kreuznach unterm 15. Juli 1797 und 18. December 1797 wieder in den Besitz und Genuss ihrer Gefälle eingesetzt werden sollen. Dieses aber unterblieb, als die Regierung in Kreuznach aufgelöst und (Februar 1798) das Departement des Donnersbergs, das in Mainz seinen Sitz hatte, errichtet wurde. Univ.-Bibl. Actenpack, Nr. 386, 18. In v. Meyer's Staatsacten für Gesch. u. öffentl. Recht des deutschen Bundes heisst es § 37. S. 38: »Jedoch sollen die Güter und Einkünfte solcher literarischen Anstalten, die ehemals beiden Rheinseiten gemeinschaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgesetzt werden, diesen auf der rechten Rheinseite fortdauernden Anstalten verbleiben, in so fern sie nicht in Gebieten entschädigter Fürsten liegen«.

3) Aus dem genannten, wegen der Obercuratel von dem academischen Senate an den Kurfürsten gemachten Berichte.

damit einen Theil der rückständigen Gehalte zu bezahlen [4]). Allein auch diese Unterstützung reichte nicht aus, die Universität in kräftigem Fortbestande zu erhalten, zumal, da auch in Beziehung auf ihre inneren Einrichtungen nichts geschah, die meisten Vorschläge vielmehr wegen der als nahe bevorstehend erwarteten Veränderungen keine Berücksichtigung fanden. Diese traten freilich aber auch nur zu bald und in schmerzlichster Weise für sie ein, als sie durch den Lüneviller Frieden (1801) alle ihre Güter und Gefälle jenseits des Rheins verlor.

Der Verlust, welchen die Anstalt dadurch erlitt, berechnet sich, nach noch vorhandenen Actenstücken, auf mehr, als eine halbe Million [5]). Auf dem Rastatter Congress (1797) wird der Verlust an Capitalien über 50,000 fl. und die rückständigen Zinse zu 17,000 fl. angegeben [6]). Dabei waren die Petersau im Werthe von 100,000 fl., die Buschische Stiftung zu Freins-

---

4) v. Leonhard, Fremdenbuch, S. 74.

5) Die jährlichen Einnahmen der Universität auf dem linken Rheinufer werden bei den Friedensunterhandlungen folgender Gestalt angegeben: Geld 6380 fl. 1 kr. Wein 22 Fuder, 2 Ohm, 13 Viertel. Waizen 3 Mltr. Korn 2028 Mltr., 7 Simmer. Gerste 546 Mltr., 7 Simmer. Spelz 1519 Mltr., 3 Simmer. Haber 646 Mltr., 4 Simmer. Erbsen 1 Mltr., 4 Simmer. Stroh 1000 Gebund. Universit.-Bibl., Actenpack, Nr. 386, 18. — Die Einkünfte aus der Mittelpfalz und den Niederländischen Herzogthümern nebst dem, was auf dem linken Rheinufer dazu gehörte, werden von Traitteur (Von der deutschen Reichsstände Verlust auf dem linken Rheinufer. Mannh. 1799) auf 3,121,000 fl. angegeben.

6) Nach einer im Univ.-Arch. aufbewahrten Urkunde v. 15. Mai 1803 hatte die Universität bei folgenden Recepturen auf gerichtliche Obligationen noch ausstehen, ohne später den Betrag erhalten zu haben:

Receptur Zell	8176 fl.	13½	kr.
Annectirte Receptur	1582 »	30	»
Receptur Daimbach	945 »	—	»
	10703 fl.	43½	kr.

heim und die enormen Rückstände von Materialien nicht mitgerechnet [7]).

Unter diesen Verhältnissen ging die altehrwürdige Ruperta nicht nur ihrem Verfalle mit raschen Schritten entgegen [8]), sondern es war sogar von ihrer gänzlichen Auflösung vielfach die Rede [9]).

§ 3.

Wiederherstellung der Universität durch den Kurfürsten Karl Friedrich.

In dieser für die Universität höchst bedenklichen Lage erstand ihr in dem hochherzigen Kurfürsten von Baden, Karl Friedrich, welchem in Folge des Lüneviller Friedens der grösste Theil der diesseitigen Pfalz zugefallen war (1802), ihr Retter. Als ein zweiter Ruprecht I., sprach er

---

7) Häusser a. a. O. S. 994.

Auch späteres Bemühen, die Universitätsgüter wenigstens zum Theil der Anstalt wieder zu erhalten, war vergeblich. Als die französischen Departements, deren Länderbezirk zu dem vormaligen deutschen Reich gehört hatte, von der Krone Frankreichs (1814) abgetreten wurden, erhielt der Prorector (Dr. Paulus) und der engere Senat der Universität durch Erlass des Grossherzoglichen Ministeriums des Innern v. 16. Mai 1814, Nr. 4634, den Auftrag, den Generalgouverneur Gruner zu ersuchen, sich bei dem vereinigten Ministerium der hohen allirten Mächte dahin zu verwenden, »dass die noch unveräusserten vormaligen, jenseits des Rheins gelegenen Universitätsgüter und Gefälle an die Universität bald möglichst besitzlich abgetreten werden möchten«. Die Acten nebst den Zuschriften an Gruner (18. März 1814) und dessen Antwort an die Hochschule (19. März 1814) finden sich in der Univers.-Biblioth., Actenpack, Nr. 386, 18.

8) Die hierher gehörigen sehr umfangreichen Acten finden sich sämmtlich in dem Königl. Reichsarchiv zu München.

9) Dieses erhellt nur zu deutlich aus einer ebenfalls in dem genannten Reichsarchiv befindlichen »Bitte sämmtlicher bürgerlichen Zünfte an den Kurfürsten um die Beibehaltung der Universität Heidelberg« vom 26. Februar 1802.

auf's Neue das »Werde« über die Anstalt und weckte sie aus leiblichem Elende und geistigem Tode. Dieses geschah durch das 13. Organisationsedict der badischen Lande vom 13. Mai 1803, in welchem der ehrwürdige, Kunst und Wissenschaft liebende Fürst die sämmtlichen Lehranstalten seiner vereinten Lande neu begründete und einrichtete und die Universität Heidelberg, die Krone derselben, als hohe Landesschule an ihre Spitze stellte. Doch die Sorge um das ganze, durch bedeutende neue Gebietstheile vermehrte und nach dem Inhalte der verschiedenen 13 Organisationsedicte in eine neue Ordnung zu setzende Land machte es dem Kurfürsten und seinen Räthen unmöglich, die Restitution der Universität sogleich vollenden zu können, und so erschien erst am 25. April 1804 ein allerhöchstlandesherrliches Rescript, welches die Ernennung und Bestätigung der vorhandenen Lehrer und Beamten der hohen Schule, ferner die Bestimmung ihrer Besoldungen, der Wittwengehalte und eine Reihe Punctationen für den Entwurf der academischen Gesetze enthielt.

An die Spitze der durch eine Dotation von jährlich 40,000 fl. und bald darauf von 50,000 fl. neu begründeten Anstalt stellte sich der edle greise Kurfürst selbst mit den Worten: »Rector der Universität wollen Wir selbst seyn und Unsern Nachfolgern in der Kur diese Würde hinterlassen«[10].

---

10) Organis.-Edict, Pos. 12. — Ueber den damaligen Zustand der Universität und über die getroffenen Einrichtungen vgl. Dittenberger: Die Universität Heidelberg i. J. 1804.

URKUNDEN

zur

Geschichte

der

Universität Heidelberg

in

chronologischer Folge.

I.

Auctorisationsbulle des Papstes Urban VI. zur Errichtung der Universität, 1385.

Urbanus Episcopus Servus Servorum Dei Ad perpetuam rei memoriam.

In supreme dignitatis apostolice specula superni dispensatione consilii licet immeriti constituti ad universas fidelium regiones nostre vigilantie creditas earumque profectus et commoda tanquam universalis gregis dominici pastor, commisse nobis ex alto permittitur extendentes, fidelibus ipsis ad querenda litterarum studia per que divini nominis fideique catholice cultus protenditur, justicia colitur tam publica quam privata, res geritur utiliter, omnisque prosperitas humane conditionis augetur libenter favores gratiosos impendimus et oportune commoditatis auxilia liberaliter impertimur. Cum itaque sicut nuper pro parte dilecti filii Nobilis viri Ruperti senioris Ducis Bavarie Palatini Reni fuit propositum coram nobis ipse Dux non solum ad utilitatem et prosperitatem hujus modi reipublice ac incolarum Terrarum sibi subjectarum, sed etiam aliarum partium vicinarum laudabiliter intendens in villa sua Heydelberg Wormatiensis dioec. in dominio suo consistente tanquam insigniori et magis ad hoc accomoda et ydonea, in qua aeris viget temperies, victualium ubertas, ceterarumque rerum ad usum humanum pertinentium copia reperitur, desideret plurimum fieri et ordinari per sedem apostolicam studium generale in qualibet licita facultate ut ibidem fides ipsa dilatetur, erudiantur simplices, equitas servetur judicii, vigeat ratio, illuminentur mentes et intellectus hominum illustrentur. Nos premissa et etiam eximiam fidei et devotionis sinceritatem quam ipse Dux ad sanctam Romanam ecclesiam gerere dignoscitur attente considerantes ferventi desiderio ducimur, quod villa predicta scientiarum ornetur muneribus ita, ut viros producat consilii maturitate conspicuos, virtutum redimitos ornatibus, ac diversarum facultatum dogmatibus eruditos, sitque ibi scientiarum fons irriguus, de cujus plenitudine hauriunt universi

litterarum cupientes imbui documentis, his igitur omnibus et presertim ydoneitate dicte ville, que ad multiplicanda sane doctrine semina et germina salutaria producenda magis congrua et accommoda inter alias villas dicioni predicti Ducis subjectas fore dicitur diligenti examinatione pensatis non solum ad ipsius ville, sed etiam regionum circumadjacentium incolarum commodum et profectum paternis affectibus anhelantes predicti nec non dilectorum filiorum nobilium virorum Ruperti junioris et Ruperti prejunioris Ducum Bavarie in hac parte supplicationibus inclinati, ad laudem divini nominis et fidei propagationem orthodoxe auctoritate apostolica statuimus et etiam ordinamus, ut in dicta villa de cetero fiat studium generale adinstar studii Parisiensis illudque perpetuis temporibus inibi vigeat tam in Theologia et juris canonici quam alia qualibet licita facultate quodque legentes et studentes ibidem omnibus privilegiis libertatibus et immunitatibus concessis Magistris in Theologia a Doctoribus legentibus et studentibus commorantibus in studio generali Parisiensi gaudeant et utantur et quod illi qui processu temporis bravium [1]) meruerint in illa facultate in qua studuerint obtinere, sibique docendi licentiam, ut alios erudire valeant, ac Magisterii seu Doctoratus honorem pecierint elargiri per Magistrum seu Magistros Doctorem vel Doctores illius facultatis in qua examinatio fuerit facienda, Preposito ecclesie Wormatiensis qui pro tempore fuerit vel ejus sufficienti et ydoneo quem ad hoc idem Prepositus duxerit deputandum vicario, Prepositura vero ipsius ecclesie vacante illi qui ad hoc per dilectos filios Capitulum ipsius ecclesie deputatus extiterit presententur, idemque Prepositus vel vicarius aut deputatus ut prefertur Magistris et Doctoribus in eadem facultate actu inibi regentibus convocatis illis in his, que circa promovendos ad Magisterii seu Doctoratus honorem requiruntur, juxta modum et consuetudinem que super talibus in generalibus studiis observantur, examinare studeat diligenter eisque si ad hoc sufficientes et ydonei reperti fuerint hujusmodi licentiam tribuat et Magisterii seu Doctoratus honorem conferat et etiam largiatur. Illi vero qui in eodem studio dicte ville examinati et approbati fuerint ac docendi licentiam et honorem hujusmodi obtinuerint ut est dictum ex tunc absque examine et approbatione alia legendi et docendi tam in villa predicta quam in singulis aliis generalibus studiis in quibus voluerint legere et docere statutis et consuetudinibus quibuscunque contrariis apostolica vel quacunque firmitate alia roboratis nequaquam obstantibus plenam et liberam habeant facultatem. Nulli ergo omnino hominum liceat hanc paginam nostre constitutionis et ordinationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si

---

1) Bravium s. brabium (βραβεῖον) dicitur victoria vel certaminis praemium. Capelin. dictionar. s. v.

quis autem hoc attemptare presumpserit indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursurum. Datum Janue [2]) X Kal. Novembr. Pontificatus nostri anno octavo [3]).

II.

Privilegium der Universität von dem Kurfürsten Ruprecht I., 1386.

Rupertus Senior, Dei gratiâ Comes Palatinus Reni Sacri Imperii Elector et Dux Bavariae. Ne libertate nobis concessa per sedem Apostolicam [4]) super. studio Heidelbergensi ad instar Studii Parisiensis fundando, videamur abuti, et ex hoc divino judicio subjacentes, concesso Privilegio privari mereamur, provido consilio perpetuis temporibus in illo statuimus observandum, ut Universitas Studii Heidelbergensis regatur, disponatur et reguletur modis et manieribus in Universitate Parisiensi solitis observari, ac ut Parisiensis Studii ut pedisequa utinam digna modis convenientibus gressus imitetur; videlicet ut quatuor in eo sint Facultates: prima Sacrae Theologiae seu divina: Secunda Juris Canonici et Civilis, quae propter sui propinquitatem pro una Facultate disponimus aestimari: Tertia Medicinae: Quarta Facultas Artistarum seu Artium Liberalium triplicis scilicet Philosophiae, primae naturalis et moralis, subservientium filiarum: Quam in quatuor Nationes, sicut et Parisiis est, volumus dividi et distingui; Quodque omnes hae Facultates et Nationes unam faciant Universitatem, singulique Studentes [5]) in quacunque dictarum Facultatum, ut filii legitimi unius matris indivise ad illam reducantur. Item, quod illa Universitas uno Rectore gubernetur, Magistro in Artibus, sicut est Pa-

---

2) Janua (Ligurum) ist der alte Name von Genua. — Ueber den Aufenthalt des Papstes in Genua vrgl. Walch, Histor. d. Röm. Päpste, S. 321.

3) Die Originalurkunde befindet sich im Universitätsarchiv unter Nr. 40 und eine Abschrift in Annall. Univ. T. I. F. 23, a. b. — Die päpstlichen Autorisationsbullen für die Universität Wien von 1365 u. 1384 finden sich bei Kink, B. II. S. 26 ff. 43 ff., die der Universität Cöln v. 1388 bei Bianco, Th. II. Anlage, S. 1 ff., der Universität Ingolstadt v. 1472 in Raumer's „Deutsche Universitäten", S. 271 ff. Der Inhalt dieser Bullen ist im Wesentlichen immer derselbe.

4) An dieser Stelle fügt David Pareus in seiner handschriftlichen, im Universitäts-Archive befindlichen „Historia Acad. Heidelberg." bei: „Inde colligitur, ante Academiae et ab Electore et a Pontifice jacta fuisse fundamenta".

5) Ueber den Ausdruck Studentes vrgl. Bd. I, S. 85, Note 48.

risiis, et nullius alterius Facultatis Doctore vel Magistro, quem etiam quater in anno, diebus quibus id fieri Parisiis est consuetum, scilicet in crastino Beati Dionysii die, quo cantatur in Ecclesia Dei, O Adonai et Dux Domus Israhel; In Vigiliâ Annuntiationis Dominicae, si ante Festum Palmarum venerit, si vero post Palmarum, die Veneris ante Palmarum et in crastino Nativitatis Beati Joannis Baptistae volumus innovari; quodque singuli Magistri et Doctores antequam ad Actus Communes Studii nostri admittantur, jurent, quod servabunt statuta, Jura, Privilegia, libertates, immunitates et franchisias [6]) ejusdem Studii et non revelare secreta illius, ad quemcunque statum devenerint. Quodque servabunt honorem Rectoris et Rectoriae nostrae Universitatis, et Rectori obedient in licitis ac honestis, ad quemcunque gradum ipsos in posterum contigerit promoveri. Insuper quod singuli Magistri et Baccalaurei singularum Facultatum legant et Actus Scolasticos exerceant in Cappis [7]) ac habitibus incedant modo proportionali et consimili, quo illud Parisiis in eisdem Facultatibus hactenus fuit observatum. Volentes nihilominus, quod si aliqua Facultas, Natio vel persona se praedictis opposuerit, vel ea seu eorum aliquid pertinaciter noluerit observare (quod Deus avertat) ex tunc et deinceps illa, si monita non desistat, consortio dicti Studii nostri sit privata, nec nostra gaudeat defensione vel tutela. Praeterea volumus et ordinamus, quod congregatis suis suppositis tota Universitas dicti Studii nostri quaelibet Facultas, Natio vel provincia ejusdem possit condere statuta licita et sibi congrua, dum tamen dictis et dicto Studio nostro per illam vel eorum aliquid nullum fiat praejudicium, nec qualecunque derivetur impedimentum; quodque singulorum sua statuta ad eorum observantiam statuentes, suos et sequaces eorum perpetuis temporibus reddant obligatos. Et quod in Universitate Parisiensis studii singuli servientes, ejusdem singulis privilegiis gaudeant, quibus Magistri et Scolares illius privilegiati sunt, dicto Studio nostro in Heidelberg initiando ampliore favore, concedimus per praesentes, ut universi servientes, sui videlicet Bedelli, librarii [8]), Stationarii [9]),

---

6) Franchisia, praedii rustici species, quod Francorum et liberorum esset, cujusmodi apud Anglos liberum tenementum. Franchise Gallis nostris dicitur jus, quod nobilibus viris potissimum competit. Du Cange, Glossar. ad scriptores mediae et infimae latinitatis, s. v.

7) Cappa s. Capa tunicae laxioris et talaris species fuit, quae çeteris vestibus supra addebatur pallii instar. Du Cange l. c. s. v.

8) Librarii sunt, qui et nova et vetera scribunt. Du Cange. s. v. Das Gewerbe der Schreiber war an allen Orten bedeutend, an welchen durch zahlreiche Lehrer und Schüler eine Menge neuer Abschriften nöthig wurden.

9) Neue Bücher wurden damals nur auf Bestellung geschrie-

pergamenarii [10]), scriptores, illuminatores, et alii famulantes eidem, omnes et singuli ejusdem privilegiis, franchisiis, immunitatibus et libertatibus gaudeant in ipso, sine fraude, quibus Magistri et Scolares ejusdem per nos existunt, pro nunc vel etiam postea erunt privilegiati. In cujus testimonium, majus sigillum nostrum una cum Illustrium Ruperti junioris et Ruperti praejunioris Ducum Bavariae nostrorum consanguineorum de eorum consensu et voluntate et Sigillum Oppidi nostri Heidelberg [11]) supra dicti praesentibus litteris duximus appendenda. Datum Heidelberg in die Beati Remigii Confessoris (1. Octobr.). Anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto.

III.

Privilegium desselben Kurfürsten, 1386.

Rupertus Senior, Dei gratia Comes Palatinus Reni, Sacri Imperii Elector et Bavariae Dux.

---

ben, zu welchem Zwecke derjenige, welcher ihrer bedurfte, unmittelbar mit dem Schreiber contrahirte. Aber ein bedeutendes Geschäft war das der Stationarii, Bücherverleiher, welche in Buden oder Ständen auf Marktplätzen einen Vorrath von Büchern hielten, um dieselben feil zu bieten, oder, was wahrscheinlicher ist, sie gegen Miethgeld zum Abschreiben herzuleihen. Meiners' (Vergleich. d. Mittelalt. B. II. S. 540) Behauptung, sie hätten die Bücher auch zum Lesen ausgeliehen, hat kein Zeugniss für sich, weil die Miethpreise stets absolut und nicht nach Verhältniss der Zeit der Ausleihung bestimmt wurden. Die Benennung kommt von statio s. officina. Auch die Verkäufer von Arzneimitteln hiessen in Bologna und Paris stationarii. Savigny, Gesch. d. Röm. Rechts, B. III. S. 539. Wilken, Gesch. d. Heidelb. Büchersammlungen, S. 7. Ergänzungs-Conversationslexicon, B. VI. S. 561. Du Cange, s. v. Stationarius.

10) Als Schreibmaterial kommt im 12., 13. und meist auch im 14. Jahrhundert nur zweierlei vor, Pergament und Baumwollentpapier. Es ist also weder an Linnenpapier zu denken, welches erst im 14. Jahrhundert aufkam und noch später allgemein verbreitet wurde, noch an Schilfpapier, welches nur in päpstlichen Bullen bis in das 11. Jahrhundert gebraucht wurde, aus dem übrigen Gebrauche aber schon viel früher verschwand. Doch wurde das Pergament vorzugsweise als für Bücher bestimmt angesehen. Damit es an dem nöthigen Material für Bücher nie fehlen möchte, mussten alle Pergamentmacher (pergamenarii) in der Stadt Bologna und ihrem Gebiete Caution stellen, dass sie wenigstens zwei Drittheile alles Pergaments im gewöhnlichen Bücherformate machen würden. Savigny, a. a. O. S. 535. 536. Du Cange, s. v. Pergamenarius.

11) Es stellt einen geharnischten Löwen dar, dessen Helm auf dem Haupte mit Heidelbeerstauden umgeben ist. Eine Abbildung desselben findet sich in Freher. origg. Palat. (ed. 1613) S. 78.

Post noctem aurora lucens, post nubila tempora serenum, post algores hyemis flagrans flos vernalis excitat, oblectat et provocat odorantes; quippe et si varia vis nature variis successive bonis, vicissim succedentibus luce nova clari subito, florumque valore visum, animum et olfactum carnetenus exhilarat, quanto magis mentetenus ejus amotis tenebris scientiarum radiis moderatis passionibus virtutum incrementis abiectis et ignaviis, caritatis amore surgens alta seges spiritualis delicias inducit honestatis, maxima hec et alia magna nutrix, vite magistra, morum fons, bonitatis vera sophya quatuor facultatibus legi Christi ab ipso derivatis, agenda secernens et omittenda, videlicet viros virtuto conspicuos, Stabiles Respublicas, patrias temporali prosperitate faecundas et habendas bonis omnibus optat, regulat et importat. Sane tum Sanctissimus in Christo Dominus Urbanus digna Dei providentia Papa Modernus solita sua Clementia et pietate circa nos exuberante luce nova, tempore claro, et Spiritus almi ardore novo universalem Ecclesiam et praesertim Patriam nostram sublevare disponens, Studium generale Parisiensis ad instar Studii similibus Privilegiis, quibus dictum studium Parisiense privilegiatum est; vel hactenus fuit insignitum, in Oppido nostro Heidelberg Wormatiensis Dioecesis instituerit elevari; sicut in literis ejusdem desuper confectis plènius est expressum: Nos de concesso grati, pro accepto et pro viribus nostris Universali viceversa et Romanae Ecclesiae parati deservire, dono tam magnifico tamque liberali superaddere volentes, et ut singuli Scolares dictum studium avidius visitent, quo se in ipso franchisiis amplioribus et libertatibus viderint insignitos, tutos et defensos, universis et singulis patefacimus per praesentes, quod nos omnes et singulos Magistros et Scolares praesentes et futuros Studii memorati ipsum accedentes et recedentes ab eodem in nostra et Successorum nostrorum custodia Speciali salvo Conductu et Salvigardia recepimus, per praesentes, universis nobis subjectis sub amissione benevolentiae nostrae et poena sexagista florènorum ponderosorum auri, fisco nostro applicandorum, toties quotiens fuerit commissa, praeter et ultra poenas a iure seu nostrae patriae consuetudine, pro qualitate delicti eis infligendas, districtius inhibendo, ne quicunque eorum cuicunque scolarium seu Magistrorum venienti ad dictum studium vel recedenti ab illo, seu actu existenti in eodem quamcunque injuriam verbo vel facto in persona, rebus, vel honore, quovis quaesito colore inferre praesumat, vel consilium, auxilium seu favorem ministret inferenti. Quam poenam per Advocatum [12] et judicem nostrum in opido Heidelberg existentem pro tempore vel alium per eos ad hoc constitutum, quibus tenore praesentium plenam et omnimodam super hujusmodi concedimus potestatem, et vices nostras committimus, a singulis

12) Siehe oben Bd. I, S. 126.

injuriantibus totiens quotiens fuerit commissum, sine spe remissionis qualiscunque, praedictos ad usus volumus exigi, accipi et requiri, et nihilominus Magistro seu Scolari laeso juxta qualitatem laesionis sive damni emendam fieri condignam, et ad hoc illum, qui laesit Magistrum, vel Scolarem, per eosdem, Advocatum et judicem vel eorum Deputatum simpliciter et de plano, facti veritate solum inspectâ, quanto citius possibile fuerit, autoritate nostra compelli. Et ne per ignorantiam hujusmodi nostrae concessionis se quis valeat excusare, praesentem literam desuper confectam singulis annis in Festo omnium Sanctorum in Ecclesia Dei oppidi nostri infra Missarum solemnia populo praesenti in volgari volumus legi et exponi et valvis ejusdem Ecclesiae idem vulgare per octavas Festi praedicti affixum derelinqui. Insuper omnes et singulos dictos Magistros et Scolares praesentes, advenientes et recedentes in omnibus districtibus nobis subjectis, omnibus et singulis privilegiis et franchisiis, libertatibus et immunitatibus volumus gaudere, quantum consuetudo Patriae hoc tolerare potest, quibus Magistri et Scolares in Universitate Parisiensi studentes per Illustrissimos Francorum Reges hactenus in Regno Franciae privilegiati exstiterunt. In quorum omnium testimonium, majus sigillum nostrum una cum Illustrium Ruperti Junioris et Ruperti praejunioris Ducum Bavariae nostrorum consanguineorum, de eorum consensu et voluntate, et sigillo oppidi nostri Heidelberg duximus apponenda. Datum Heidelberg in die Beati Remigii Confessoris Anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto. (Das Original ist im Universitäts-Archiv.)

IV.

Privilegium desselben Kurfürsten, 1386.

Rupertus Senior, Dei gratia Comes Palatinus Reni, Sacri Imperii Elector et Bavariae Dux.

Distributiva regente justitia juxta morum varietates vniuscuiusque communitatis personis aliis praemia ob virtutes, aliis penas pro demeritis opus est adhiberi temporibus oportunis, ne in communitate Novae Civitatis Heidelbergensis vitiis impunitis incentivum Scolaribus existat delinquendum provido consilio praesentibus ordinamus, ut Episcopus Wormatiensis Judex ordinarius Clericorum studii nostri Carceres et officiatum pro criminosorum clericorum detentione in Oppido nostro Heidelbergensi habeat, et possideat durante studio nunc et deinceps, quae sibi et suis Successoribus duximus concedenda, his adjectis Conditionibus, ut nullum clericum sine culpa capi permittat; quod sine culpa detentum, nec non pro culpa levi Magistro suo vel Rectori restituat requirenti, recepta promissione de stando juri et impetentibus via juris respondendo per eundem. Insuper quod Clericum incarceratum pro crimine suspicione tamen levi, accepta Cautione idonea, si captus fide-

jussores habere possit, alias juratoria, si fidejussores habere non possit, de stando juri super impositis eidem restituat requisitus, in omnibus his pecuniariis cessantibus emendis, et omnibus carcerariorum et officiatorum aliorum exactionibus, hoc salvo, quod clericus satisfaciat de expensis, quas fecit in carcere rationabiliter juxta modum Oppidi suppradicti. Quodque Clericum criminosum seu captum pro crimine cum suspicione gravi vel vehementi detineat honeste et sine gravi laesione, quo usque poterit constare de veritate facti de quo suspectus habetur. Et si reperiatur innocens, modo praenarrato suo Magistro restituatur, ac etiam quod nullum Clericum pro quacunque causa detentum deducat seu permittat deduci de Oppido nostro praedicto, nisi servatis observandis, pro crimine, perpetuis caceribus sententialiter existat condemnatus. Quod si haec vel aliquid eorum, modo quo premissum est, non fecerit observari, ex tunc concessio nostra super praemissis nullius fit roboris vel momenti. Mandamus nihilominus Advocato et Sculteto nostris ac eorum servientibus in Oppido nostro predicto sub poena perditionis officii sui et benevolentiae nostrae, ne in aliquem Magistrum vel Scolarem dicti nostri studii manus mittant detentivas, capiant, seu capi permittant; nisi factum fuerit tale, propter quod ille Magister vel Scolaris merito detinendus sit. Sique aliquem eorundem absque causa rationabili contigerit detineri, praecipimus eisdem, ut sine mora dimittant, seu Rectori vel Magistro suo requirenti restituant eundem; quod etiam fieri volumus, si pro levi causa detentus existat; dum tamen juret et promittat stare juri super illa: levem culpam decernentes, propter quam laicus, si eam commisisset; facili emenda pecuniaria deberet comdemnari. Si vero detentus Magister vel Scolaris suspectus sit de crimine, suspicione levi, posita cautione fidejussoria, de stando juri, si eam habere possit, si nequeat habere fidejussoriam, praestita juratoria modo praedicto dimittatur emendis pecuniariis et omnibus exactionibus carcerariorum et aliorum officiatorum cessantibus in praemissis et in quolibet eorumdem, salvo, quod expensas, quas fecit, sic detentus, solvat modo superius expresso; Si autem contra sic detentum gravis seu vehemens suspicio sit orta, volumus quod honeste detineatur, quousque veritas elucescat sine enormi laesione. Item si detentus Magister vel Scolaris vehementer seu graviter suspectus de crimine repertus fuerit clericus, mandamus, quod Episcopo vel ejus in hoc gerenti vices in dicto Oppido nostro modo praedicto detinendus per officiatos nostros praesentetur.

Et ut haec inviolabiliter observentur, volumus, ut Advocatus et Scultetus ac eorum in dicto Oppido servientes singulis annis tin aliqua Ecclesia jurent Rectori et Universitati nostrae supradictae, seu Deputatis ab eisdem, quod nullum Magistrum vel Scolarem odio vel favore cujuscunque personae seu quovis colore sinistro capient vel arrestabunt juxta totum nosse eorum, nisi factum

tale existat, quod pro illo merito debebit detineri. Caeterum ex intimis visceribus tranquillum affectantes statum studii nostri supradicti pro nobis et successoribus nostris fideliter promittimus, quod fidelem, expeditam ac debitam Justitiam fieri faciemus de universis Advocatis, Scultetis et aliis officiatis nostris, ac de ceteris omnibus nobis subjectis, molestantibus et injuriantibus, vel alias indebite offendentibus quemcunque suppositum studii praedicti quotienscunque hoc nobis innotuerit juxta plenum nostrum posse. In cujùs testimonium majus Sigillum nostrum, una cum Illustrium Ruperti Junioris et Ruperti praejunioris Ducum Bavariae nostrorum consanguineorum, de eorum consensu et voluntate, et Sigillo Oppidi nostri Heidelberg supradicti praesentibus literis Duximus apponendum. Datum Heidelberg in die Beati Remigii Confessoris Anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto.

V.

Privilegium desselben Kurfürsten, 1386.

Rupertus Senior, Dei gratia Comes Palatinus Rheni, Sacri Imperii Elector et Dux Bavariae, concesso nobis studio Apostolicis Privilegiis insignito, eò libentius adjutrices manus impendimus, quo lumen ex ipso derivandum ad Dei omnipotentis honorem et suae fructum sponsae oriturum exspectamus. Volentes igitur ex omnibus Orbis finibus Scolares ad ipsum venire accquirendum, Scientiis in illo pacificè insistere, ac urgente necessitate, seu cum placet recessuro recedere ab eodem, Universis et singulis Magistris et Scolaribus tum cum venerint ad dictum studium, tum cum in ipso resident ac etiam cum ab illo suas revertuntur ad partes, tenore praesentium indulgemus, ut universas res suas, quibus egebunt studiis inherendo: et bona, de quibus sustentari debebunt, absque quocunque pedagio [13]), theolonio, impositionibus, talliis [14]), gabellis [15]) et aliis exactionibus quibuscunque ad Oppidum nostrum Heidelberg et per omnes fines districtus et terras nobis subjectas deducere in accessu et recessu liberè poterunt, valeant et valebunt. Ipsos etiam et eorum quemlibet in emptionibus bladorum [16]), vinorum, carnium, piscium, pannorum et omnium necessariorum pro

---

13) Pedagium, Pedaticum est tributum, quod a peditibus exsolvitur. Zinkernagel, Handb. für Archivare, S. 485.

14) Talia non solum vectigal, sed etiam varii generis reditus fiscales. Ibid. p. 502.

15) Gabella = census, tributum. Ibid. p. 464.

16) Bladum et frumentum pro eodem ponuntur. Du Cange, s. v.

ipsorum vita sive statu ab omnibus hujusmodi theoloniis, impositionibus, et omnibus dationibus praedictis tenore praesentium, et perpetuis temporibus volumus esse exemtos; quodque Scolares in Bursa manentes de provisionibus suis, si superfuerint eis, unum vel duo plaustra vini sine fraude singulis annis post Festum Paschae anni illius illud vel illa in grosso [17]) possint vendere, sine impositionibus, talliis vel solutionibus quibuscunque supradictis. Concedimus eisdem insuper, ut singulis diebus Scolares per se seu suos familiares quaeque comestibilia et caetera necessaria vitae in Oppido nostro Heidelberg, hora consueta comparare valeant libere sine impedimentis, vel mora sibi damnosa liberam ipsis facultatem praesentibus impertimur, nolentes, pro parte nostra quenquam eorum in hujusmodi quomodolibet impediri seu compelli ad moram inordinatam. In cujus testimonium majus sigillum nostrum una cum illustrium Ruperti Junioris et Ruperti praejunioris Ducum Bavariae, nostrorum consanguineorum, de eorum consensu et voluntate, et Sigillum Oppidi nostri Heidelberg, praesentibus literis duximus apponenda. Datum Heidelberg in die Beati Remigii Confessoris Anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto [18]).

VI.

Privilegium desselben Kurfürsten, 1386.

Rupertus Senior Dei gratia Comes Palatinus Reni Sacri Imperii Elector, Dux Bavariae; Ne Duce avaritia Magistri ac Scolares Studii nostri Heidelbergensis pretio domorum immodico per oppidanos nostros Oppidi ejusdem gravari valeant, duximus statuendum, ut deinceps singulis annis elapso Festo Nativitatis Dominicae unus expertus de Universitate nostra pro Scolaribus, et aliis

---

17) Grossus i. q. magnus (im Ganzen). Du Cange, s. v.

18) In der in der Hof- und Staatsbibliothek in München befindlichen „Collectio Camerariana" findet sich B. 59, Nr. 38 Folgendes:

„Verträge aller in- und ausländischen potentaten, Chur- und Fürsten mit Churpfalz wegen des Zolls und Zollbefreiung. Universitet Verwanden befreyung. Meister vnd Studenten im zu- vnd abziehen durch die ganze Pfaltz auch sonsten in der verkauffung. wein, korn, fisch, fleisch, tuch vnd andere notturft, so lange sie zu Heidelberg, aller Mauten, Zoll, sind schatzung vnd andrer beschwerung befreiet, auch den Bursanten ist jährlich nach Ostern zwey Fuder wein, so ihnen der überstendig, vnd kein Gefahr darunter gesucht wird, offentlich ohn leg- oder Vngelt auszuschenken erlaubt, sollen auch an ihren kauffen nit gehindert werden. De anno 1389."

opidanus prudens, pius et circumspectus pro parte opidanorum pro taxa domorum per studentes inhabitatarum debeant deputari, quodque proprietarius domus inhabitate per scolares hujusmodi taxa, quam iidem deputati bona fide et vno consensu, ac eciam in casu discordie, quam tercius de consensu eorum vel parcium advocatus cum ipsis seu eorum altero super ipsa domo estimabunt sub pena perdicionis census anni illius debeant contentari. Insuper omnibus et singulis magistris et scolaribus studii predicti liberam licenciam impertimur, ut positis ad manus rectoris studii predicti fideiussoribus burgensibus vel vno burgense sufficiente desolvendo taxam per dictos taxatores pro domo, quam volunt introire, consueto tempore taxandam domino domus eiusdem liceat eis et eorum cuilibet omnem domum opidanorum nostrorum heidelberg quam non inhabitatam invenerint, ad taxam quatuor terminis quatuor temporum anni persolvendam introire volentes, equitate dictante, quod pecunias, quas idem intrans vel scolares intrantes pro reparacionibus necessariis ejusdem domus exposuerint, quam necessitatem discrecioni taxatorum examinandam committimus eidem scolari seu eisdem scolaribus de pecunia taxata persolvenda plene defalcetur. Caeterum singulos Magistros et Scolares volumus et mandamus per Advocatum, Judicem nostrum ac omnes officiatos nobis subjectos manu teneri ac defendi inquieta possesione domorum conductarum vel ad taxam inhabitatarum, per ipsos modo predicto, nec eis seu alicui eorum per quemcunque, cujuscunque fuerit eminentiae vel autoritatis, quodcunque impedimentum in tali possesione fieri vel inferri. Praeterea quieti Scolarium favere volentes, Rectori Studii nostri et quatuor Procuratoribus quatuor Nationum Facultatis Artium pro tempore futurarum futuris et pro tempore existentibus, et super illos Rectori et Universitati Studii nostri seu Deputatis ab iisdem omnem et totalem Jurisdictionem super locagiis domorum per Scolares inhabitatarum, super venditionibus et contractibus librorum ac eciam mutuatis pecuniis Scolarium nostri Studii; nec non collectarum solvendarum cum omnibus eorum emergentiis, dependentiis, et connexis, tenore prasentium elargimur, expresse praecipientes Advocato, Sculteto, ceterisque officiatis pro tempore in Opido nostro Heidelberg constitutis, quod omnes et singulos Scolares super hujusmodi causis ad Rectorem remitti petentes, sub poena perditionis sui officii et centum florenorum fisco nostro applicandorum remittant ad eundem. Insuper eisdem officiatis nostris praecipimus, ut Rectore requirente pro suarum sententiarum executione contra Scolares rebellare volentes, nostrum et eorumdem subsidium et juvamen nostris clientibus et servientibus in hujusmodi, assistant eisdem, obtenta tamen contra Clericos à Domino Episcopo Wormatiensi vel Deputato ad hoc per ipsum licentia opportuna. Mandamus etiam, ut praefati officiati nostri in Opido praedicto constituti de biennio in biennium dictum privilegium in

praesentia Deputatorum Universitatis dicti Studii nostri in aliqua Ecclesiarum jurent bona fide: in omnibus his punctis pro viribus observare, et quantum in eis est, facere observare sine fraude. In cujus testimonium majus sigillum nostrum una cum Illustrium Ruperti Junioris et Ruperti praejunioris, Ducum Bavariae, nostrorum Consanguineorum, de eorum consensu et voluntate, et sigillo oppidi nostri Heidelberg supradicti, praesentibus literis duximus apponendum. Datum Heidelberg in die Beati Remigii Confessoris Anno Domini millesimo trecentesimo octuagesimo sexto.

VII.

Privilegium desselben Kurfürsten, 1386.

Wir Ruprecht der Elter von gnaden Gots, Pfalzgrawe by Rine, des heyligen Römschen Riches oberster Trochsesse vnd Herzog in Beyern dun kunt allen denen die diesen brieff sehent oder horent lesen, dass wir wollen stede vnd feste gehabt haben alle nach geschrieben Freyheit, Stucke vnd artikel yn aller masse als hynach geschrieben steyt.

Zu dem ersten wollen wir alle meystere vnd Schulere, die ytzint gegenwertig sind oder noch kommen mogent oder hinweg ziehent In allen vnsern Landen vnd gebieten zu halten vnd handhaben in allen den Freyheiten, Rechten vnd gewonheyten, als sie die hochgeborn kunige vnd fursten von frankrich gehabt haben vnd noch hant zu Pariss vnd in andern yren landen.

Auch nemen wir in vnsern vnd vnser nachkommende sunderlichen schirme, geleytte vnd behudungen alle meyster vnd Schuler, die ytzint hy synt oder nachkommen mogent oder hinweg ziehent vnd darumb so gebieten wir allen vnsern vndertanen als liebe yn vnser hulde sy, daz keiner noch nymand keynen meyster noch Schuler, die da hy synt oder komen mogent oder hinweg ziben, keynerlei gewalt, smacheit, leyt oder vnrecht du myt worten oder myt werken an libe, an gude oder an eren In welcherley wise sache oder masse daz gesin mochte heymlichen oder offenlichen mit rade, tade oder hulffe an allerley geverde. Vnd wer der oder die weren, die solche unser gebot brechen oder vberfuren, die sollen unser hulde verloren haben vnd darzu sechzig gulden guter und geber, die er vns bezaln sol zu dieser pene, die her sunst verloren hette nach des landes recht vnd gewonheyt vnd sol der also vnns gebot vberfure dem, dem der schade vnd smacheyt geschee auch bessern nach dem als der schade vnd smacheit were, nach des Landes recht vnd gewonheyt, vnd sollen unser vögt vnd Amptlute zu Heydelberg daruber rechten, den wir den gewalt darüber gegeben haben, als dicke des not geschicht.

Vnd vmb daz diz aller menlich kunt werde, so wollen wir, daz ez alle Jahr offenlich vor dem volke gelesen werde off aller heyligen tag oder off den nechsten Suntag darnach.

Auch wollen vnd gebieten wir unserm Voit, Schultheisen vnd Amptluten vnd yren dynern zu Heydelberg als lieb yn vnser hulde sy vnd yr ampt, daz sy keynen meyster noch Schuler nit fahen noch lassen fahen. Wer ez aber daz ir eyner gefangen worden, daz wir doch verbieten, als vor geschrieben ist, ane redelich sache oder vmb eyne kleyne sache, da ein leye mit kleynem gelte von queme ader daz sust der lugemunt daymb er gefangen wurde, nit gross were, So gebieten wir allen unsern vorgenanten Amptluden vnd Vndertanen, daz sy denselben meyster oder Schuler zustund ledig lassen vnd antworten yrem Rectori, vnd sal burgen setzen dem Rechten gehorsam zu sin, mocht er aber nicht burgen gehan So sal er ez geloben zu duen. Wer ez aber dazu eyner als grobelich verlumunt vnd beschuldig worden, den sal man erbarlichen halten ane letzunge, vnd wan man yn vsslesst, so sal er nit me geben dan die kost, die er verzert hette in solcher behaltunge, vnd wurde er an frischer Dat funden in sachen darumb er wer billig eynen Bischoff zu antworten oder eynem der synen gewalt daruber hat zu Heydelberg, vnd daz sollen faut vnd ander unser Amptlude zu Heydelberg sweren eynen Rectori alle Jare vnd ane geverde zu halten, und darumb geloben wir getrewlichen vor vns vnd vnser nachkommen alle vnsser Vndertanen vorgenant dar zu halten nach aller vnsser vermogen.

Auch wollen wir, daz aller der meyster vnd Schuler, die ytzunt hy sint oder noch komen mogent oder hinweg zihent guter, ez sy an win, korn, fleisch, fische, duche oder an allen andere, dingen, der sie bedorftig sin, aller schetzunge vnd zolle fry sin sollen eweclich zu Heydelberg vnd in allen unsern landen, die sin da selbez in der selben masse mogen furen vnd tragen zu allen zyten, wann sie wollen.

Auch wollen wir, daz alle meyster, Schuler oder ir Dyner zu allen zyten ez sy fru oder spade keuffen mogent allez dez sie bedorffen zu Heydelberg ane widerrede vnd hindernisse aller unser Vndertanen.

Wir wollen auch, daz alle Jar nach Wyenachten eyner gesetzt werde vnder den meystern vnd eyner vnder vnsern burgern zu Heydelberg, die da mit treuwen geloben sollen da by zu sin Huser zu schetzen, da meyster oder Schuler inne sin sollen, vmb daz daz keyner zu hoch gesteiget werde an dem zinse vnd da sollent yn die an der selben schetzungen lassen genugen der die Huser sint, als libe als in der selbe Jar zins wer; wo auch die meyster oder Schuler eyn huss finden, daz ledig wer, mogen sie lassen schezen vnd dan darinne zihen, also daz sy dem dez daz huss ist, burgen setzen vor dem Rectori yme sinen zins zu geben.

Wir geben auch eynem yglichen Rectori der dann ist vnd viern dazu, die sie vnder yn setzen sollen, gewalt, macht vnd Richtungen uber alle sachen, die meyster vnd Schuler mit eynandern zu schaffen haben vnd zu rechten. Wer ez aber, daz ein ley mit eynem meyster oder Schuler zu schaffen hette, so sol in der meyster oder Schuler antworten vor den Rectorem. Worde dem meyster oder Schuler daruber geboten vor eynen Amptman, So sol yn der Amptman wieder wisen zu dem Rectorn. Vnd wo daz der Amptman nit dede, So ez an yn gevordert worden, so sol er vns verfallen sin vor hundert gulden vnd darzu sin Ampt verloren han.

Vnd auch gebieten wir allen vnsern Amptluten, ob das queme, daz eyn meister oder eyn Schuler dem Rectori nit wolt gehorsam sin als er ym gebude in redelichen mugelichen sachen vnd er sie nit dartzu getwingen kunde, wan sy den darzu gebeden vnd geheyschen werden, so sollent sie im beholffen sin mit yren knechten.

Wir haben auch alle die Friheit, die wir haben gegeben den meystern vnd Schulern, Auch gegeben iren dinern wie dy genant mogen sin, die zu dem Studio gehorent.

Datum Heidelberg am Tag B. Remigii Confess. Im Jahr des Herrn Eintausend dreyhundert vnd Sechs vnd achtzig.

VIII.

Urkundlicher Bericht über die Universität in den ersten Zeiten nach ihrer Gründung.

In nomine Domini. Universis et singulis hoc presens scriptum visuris vel audituris, Marsilius de Inghen, Canonicus et Thesaurarius Ecclesie Sancti Andree Coloniensis, Magister in artibus Parisiis, nunc Rector nove Universitatis studii Heidelbergensis salutem et notitiam veritatis.

Ut modus inceptionis predicti studii universis posteris innotescat, atque statuta, que concepta et acta sunt pro bono ejus regimine, et ad que tenenda constringuntur, constringentur Magistri presentes pariter et futuri, in quacunque Facultate fuerint magistrati, insuper et scolares; Ea sub compendio presenti libro duxi inscribenda, ne forte per ignorantiam eorum aliquis ipsis, vel alicui ex eis venire presumat.

In primis igitur circa studium initiandum advertendum est quod A. D. 1386 [19]). X. Calend. Novembris sanctissimo in Christo

19) Offenbar aus einem Versehen des Abschreibers steht in der Abschrift das Jahr 1586. Vrgl. die päpstliche Bulle oben S. 313 bis 316.

Patri, ac Domino nostro, D. Urbano digna Dei providentia Papa VI. pro parte Illustrium Dominorum Rupperti Senioris, Rupperti Junioris, et Rupperti prejunioris, Comitum Palatinorum Rheni Ducumque Bavarie, supplicatum, quatenus in oppido eorum insigni Heidelberg, Wormatiens. Diöces. generale studium in omnibus Facultatibus, adinstar studii Parisiensis, omnibus privilegiis, illi Parisiensi studio concessis insignitum, instituere dignaretur. Quod idem D. N. Papa pro tunc gratiosissime concessit, prout in literis desuper confectis plenius est expressum.

Insuper, quod, missis pecuniis [20]) super literis dicte concessionis impetrandis litere bullate super illa, dicto D. Duci, A. D. 1387 [21]) ipso die B. Johannis Baptiste, dicto Domino Duci Rupperto Seniori, in Castro suo de Welsau [22]) fuere presentate.

Item, quod die Martis sequente per dictos Dominos Duces et eorum consilium extitit, terminatum, quod, juxta concessionem Apostolicam, ad honorem Dei omnipotentis, et beatissime Virginis Marie, ac totius coelestis curie [23]) dictum studium in dicto oppido deberet institui, et per eosdem Duces privilegiari, manuteneri, et defendi. Fuitque pro tunc receptus Magister Marsilius de Jnghen, Canonicus et Thesaurarius [24]) Ecclesie S. Andree Coloniensis, in dicti

---

20) Hottinger: De Colleg. Sap. p. 30.

21) Aus gleichem Versehen findet sich hier in der Abschrift das Jahr 1387. Vrgl. die Stiftungsurkunde oben S. 315, doch aber auch, was Bd. I, S. 111—115 von uns angegeben wird. Dagegen sagt David Pareus (Histor. Academ. Ms. F. 5. 6) zu dieser Stelle: „Auctorem, Fundatorem atque adeo Patrem Academiae habemus Rupertum praeseniorem Electorem, qui et anno 1346. consilium de Academia instituenda suscipere potuit et post anno 1387 a Pontifice Urbano sexto concessionem impetrare et opus absolvere vel lectionum fundamenta jacere. Nam ex quintuplici diplomate de Privilegiis Academiae Ruperti patet, fundamenta Academiae jam jacta fuisse anno praecedente 1386". Auch der academische Historiograph Pithopöus beginnt die Aufzeichnung der Ereignisse der Universität (Cod. Palat. Nr. 1854, F. 1, a) mit folgenden Worten: „Quod felix faustumque et bonum sit factum, anno a nato Christo 1586., die Decembris 20. cum Academia Heidelbergensis ante annos prope ducentos ab Illustrissimo Principe Ruperto seniore, Electore Palatino, anno 1387. die Octobris 18. primum condita" etc.

22) Das Schloss Wersau oder, wie es in der Abschrift heisst, „Welsau" lag bei Schwetzingen. Mit demselben waren die Orte Reilingen und Hockenheim verbunden. Von dem Schlosse ist jetzt nur noch einiges Gemäuer übrig. Widder a. a. O. Th. I. S. 181 ff.

23) Wilken (Gesch. der Heidelb. Büchersammlungen, S. 6) übersetzt diese Stelle: „Zur Ehre Gottes, der allerseligsten Jungfrau und der ganzen himmlischen Hofhaltung."

24) In späteren Zeiten wird dieses Amt mit „custos" bezeichnet.

Domini Ducis Consilium juratum [25]), ac deinceps stipendiis largis dotatus, et recepit mandatum, ut praedicti studii inchoatione in facultate artium operam daret efficacem. Post quem receptus fuit venerabilis vir, Magister Heilmannus de Wormatia, Magister in artibus et Baccalaureus in sacra Pagina, ut etiam idem studium in Facultate artium juvaret inchoare.

Item ex post venit Heidelbergam honorabilis et religiosus vir Magister Reginaldus de Alva, Monachus professus in Monasterio de Alva, Leodiens. Dioeces. Cistertiensis ordinis, Doctor Theologie in Universitate Parisiensi, qui per dictum Dominum Ducem honorifice receptus, stipendiis certis est retentus, ut dictum studium initiaret in Facultate Theologica.

Insuper advertendum est, quod consequenter die Lune post Remigii, instante dicto Magistro Marsilio, idem Dominus, Dux Senior, dictum studium quoad Magistros, Scolares, et eorum servientes largis privilegiis privilegiavit; que sunt in quinque literis sigillatis sigillis dictorum Illustrium trium Ducum, et oppidi Heidelbergensis, prout dictus Dominus Senior, illa privilegia voluit et mandavit Sigillari (que litere sunt in archa Universitatis ejusdem studii in capella sancti spiritus collocata incluse, quarumque copie habentur in libro pergameni [26]) dicte Universitatis inscripte, quas literas et que privilegia dictus Marsilius a Domino Duce Seniore obtinuit, et omnium predictorum sigillorum appensione muniri.

Preterea advertendum est, quod congregatis tribus Magistris, dicto sc. Magistro Reginaldo sacre Theologie dictisque Magistris Marsilio et Heilmanno pro facultate artium, ipso die B. Luce Evangeliste in Ecclesia S. Spiritus [27]) cantata est Missa de Sp. S. pro inceptione et inchoatione studii supradicti, ad honorem omnipotentis Dei, et illuminacionem Ecclesie, quam Missam celebravit dictus Magister Reginaldus, presentibus omnibus scolaribus, pro tunc ad dictum studium congregatis.

Et consequenter crastino die, hoc est XIX. die mensis Octobris dictus Magister Marsilius summo mane, pro Facultate Artium, quia illo anno lecturus erat Logicam, et postea hora octava dictus Magister Reginaldus pro Sacra Theologia lecturus epistolam ad Titum; ac deinceps hora prima post meridiem dictus Magister

---

25) Juratum scheint ein Schreibfehler zu sein. Es soll vielleicht „intimum" heissen.

26) Nämlich in dem Codex membranaceus, welcher die fünf Diplome enthält und sich noch in dem Archive der Universitäts-Bibliothek unter Nr. 358, 56 vorfindet.

27) Die Kirche zum H. Geist war damals noch ein Filial von der St. Peterskirche. Annall. Univ. T. I. F. 35, a. Acta Theod.-Palat. T. I. p. 382.

lmannus pro eadem Facultate Artium lecturus librum Physico-
ı, fecere principia ad honorem omnipotentis Dei, B. Virginis
rie, omnium Sanctorum, ac totius curie coelestis, et fuit studium
ıoatum.

Insuper infra tres septimanas post inchoatum studium venit
ıorabilis vir, Magist. Dithmarus de Swerthe, Magister in Arti-
de Universitate Pragensi, stipendiarius per Dominum nostrum
cem, lecturus in Facultate Artium.

Post hec decima septima die Novembris, congregatis Ma-
tris tribus in Facultate Artium, de qua juxta modum Universi-
is Parisiensis, et privilegia dicti Domini nostri Ducis eligi debe-
Rector, super electione primi Rectoris pro dicti studii guber-
ione, electus fuit concorditer dictus Magister Marsilius de In-
n [28]) per dictos Magistros Heilmannum et Dithmarum, consen-
ıte ad hoc Magistro Reginaldo sepe dicto.

Item eodem anno in crastino beati Apostoli, Dominus Jo-
ınes de Noet, Decretorum Doctor Pragensis vocatus de studio
ıgensi, ad istum locum pervenit, ordinarium incipiens in Jure
nonico, legendo quartum librum Decretalium.

IX.

Aelteste Verordnungen und Gesetze der Universität.

1. Kirchliche Verordnungen.

Anno domini MCCC° octogesimo sexto XVIIII. die mensis
vembris est statutum concorditer, quod deinceps perpetuis tem-
ribus in quinque festis Beatissime marie virginis, videlicet con-
ptionis, purificacionis, annunciacionis, assumptionis et nativitatis,
super in festo beate Katherine virginis, sancti nycolai, epiphanie,
ssionis petri et pauli apostolorum et in die animarum pro de-
ıctis celebraretur universitatis missa [29]).

Diese Anordnung wurde im Jahre 1390 dahin abgeändert,
ss im Ganzen nur 6 Messen gehalten wurden.

Die Acten theilen darüber Folgendes mit [30]):

Sub Marsilii anni MCCCXC. rectoratu statutum concorditer
Academia fuit, ut deinceps sex Missae anniversariae pro Acade-
a haberentur. Quarum prima pro conservatione studii feria
inta post Pentecostes in ecclesia Sp. S.

Secunda pro defunctis Universitatis de requie in Ecclesia S.
cobi inter 4 tempora Septembris.

---

28) Im Matrikelbuche heisst es: „Primus rectoratus Mag.
rsilii de Inghen 17. Novembr. 1386. electi."
29) Annall. l. c. T. I. F. 36, a. Hist. Acad. F. 24.
30) Ibid. F. 45, a. Hist. Univers. F. 34.

Tertia pro salute personarum Academicarum impetranda a Jesu Christo, intercessione matris, in dicta Ecclesia S. Jacobi inter 4 tempora Decembris.

Quarta pro peccatis personarum Academicarum apud fratres Minores Franciscanos inter 4 tempora Decembris.

Quinta in Ecclesia fratrum Eremitarum S.- Augustini in die anniversario Electoris Ruperti Ruffi defuncti eodem anno fundatoris studii et omnium progenitorum suorum.

Sexta et ultima de requie in die anniversario Conradi de Gheylnhausen, nuper Regentis in hac alma Universitate in sacra Theologia et Cancellarii Academiae primi ac Praepositi Wormatiensis [31]).

2. Disciplinar- und Polizei-Gesetze. Strafen.

Item fuit congrecacio ad statuendum fuit statutum, quod nullus reputaretur scolaris vniversitatis, nisi haberet magistrum actu regentem, cujus lectiones fideliter audiret sine fraude, quodque omnis scolaris sacre theologie ad minus quatuor diebus, scolares in facultate juris et arcium singulis diebus legibilibus in septimana suas audiverint lectiones, alioquin scolares minime reputarentur exclusis legitimis impedimentis [32]).

Fuit statutum, quod ludus taxillorum prohiberetur singulis suppositis Universitatis nostre sub pena unius floreni irremisibiliter persolvendi rectori, cujus medietas rectori et medietas Universitati deberet dividi et quod singulis annis ante festum natalis Domini vel circa cum hec constitutio deberet per scolas intimari, ne aliquis per ignorantiam se valeat excusare.

Praeterea fuit ordinatum, ut scole dimicantium scolaribus studii nostri interdicerentur, ne litteris deputati vanitati vacent et studium pretermittant [33]).

Primo statutum fuit de communi consensu tocius vniversitatis; quod nullus nostre vniversitatis de nocte post pulsum campane incedere deberet sub pena carceris, presertim sine lumine.

Secundo, quod nullus scolaris deberet portare arma sub pena perdicionis armorum et sub pena vnius floreni pro medietate vniversitati applicandi et pro alia medietate rectori et sub pena carceris.

31) Als Geylnhausen seine Bücher und Kostbarkeiten der Universität testamentarisch vermachte, bestimmte er unter Anderm ausdrücklich, dass jedes Jahr eine Messe für ihn gelesen werde.

32) Annall. Univers. l. c. F. 37, a. -- Später (1421) wurde dieses Statut dahin abgeändert: „Nullus reputetur scolaris Universitatis, nisi singulis hebdomadis legibilibus ad minus duos vel tres audiat lectiones in aliqua facultate a doctore vel magistro in facultate biretato sine fraude, exclusis tamen legitimis impedimentis". Cod. Bavar. Nr. 631. (Münchner Hof- u. Staatsbiblioth.)

33) Annall.-Univers. l. c. F. 37, b.

Tercio, quod nullus manifestus vel publicus leno, nullus errabundus de nocte, nullus fractor ostiorum, raptor mulierum vel alius manifeste criminosus gauderet privilegiis vniversitatis, nec postquam constaret, pro scolare reputaretur, vel captus repeteretur quovismodo.

Item fuit statutum, quod nullus nostre vniversitatis intraret vineas civium vel hortos vel eis in uvis, piris, nucibus vel aliis fructibus quibuscunque dampnum faceret, sub pena eadem, quam super simili forefacto laycus culpabilis solvere compelleretur injuriam passo applicanda civi dampnificato et sub tanta pena irremisibiliter persolvenda vniversitati.

Insuper quod si civis docere valeret de ampliori dampno, quod scolaris ad arbitrium boni viri satisfaceret de dampno excrescenti et ad hec compelleretur per vniversitatem.

Insuper fuit ordinatum, quod si scolaris repertus in dampno cujuscunque requisitus per civem dampnum passum vel custodem vinearum vel hortorum requiri deberet per civem, ut sibi satisfaceret de dicto illato dampno, quod si facere recusaret iterato requiri deberet, ut secum accederet ad rectorem redditurus racionem de illato dampno, quod si adhuc facere recusaret, civis vel custos predictus a remotis consideraret domum quam intraret et vestes quas et quales portaret, et Rector statim cognito facto omnes scolares domus illius faceret vocari et diligenti examinacione, invento eciam si opus foret medio juramento et per scrutinium ipso reo civi faciet satisfieri juxta modum proxime expressum.

Item fuit statutum concorditer, quod nullus scolaris studii nostri forefaceret verbo vel facto in rebus vel in persona cuicunque civi nec eciam cuicunque Judeo sub pena vnius floreni vniversitati applicandi et carceris, si factum adeo esset enorme, quod faciens carceris pena merito deberet plecti.

Preterea fuit statutum, quod nullus magister testificaretur aliquem esse scolarem suum, nisi sciret eum vere scolarem suum cottidie ipso legente suas lectiones audientem sine fraude, ne privilegia bonorum scolarium in favorem concessa vagis scolaribus sive non veris occasio forent delinquendi [34]).

Preterea eadem die hora et loco fuit statutum de concordi consensu omnium magistrorum, quatenus deinceps nulla bursa tempore nocturno in festis principalibus vniversitatis aliam bursam visitaret deinceps, cum hec civibus hic essent incognita, et frequenter ex eisdem pugne, rixe, magnaque disturbia parisiis et alibi visa sint oriri, liceret tamen duobus aut tribus honeste sine tumultu et cum lumine, faciebus non larvatis neque quovismodo deformatis, socios suos et amicos visitare [35]).

---

34) Annall. Univ. l. c. F. 39, a. b.
35) Ibid. F. 41, b.

Anno domini MCCC° nonagesimo tertio mens. Octobr. XXI. die statutum fuit, quod nullus scolarium dicti studii aut familiarium eorundem post pulsum campane, quo pulsatur pro vigilibus ad custodiendam civitatem deputatis, incedere debeat cum armis, quod si fecerit, et in hoc notatus, offensus aut etiam deprehensus quodam modo fuit, Rector et Universitas ei de ipsius defensione, liberatione aut cujuscumque patrocinii solatio nullatenus immisceat, ut unius aut plurium indefensa temeritas ceteris pacifice vivendi sit exemplum [36]).

Statuit Universitas, ut nullus doctorum, magistrorum et suppositorum dicte Universitatis in bursa, domo vel camera teneat per Universitatem exclusos, nec ad actus admittat scolares ante eorum reconciliationem solemnem [37]).

Vobis omnibus et singulis nostre universitatis suppositis praecipiendo mandamus, quatenus nullus vestrum scolis dimicantium interesse seu exercitio eorum se submittere praesumat nec artem dimicatoriam publice vel occulte ad docendum alios attemptet sub pena duorum florenorum et majori pena. Vobis omnibus — mandamus, quatenus nullus vestrum artificio aut quovis alio modo per se vel per alium capiat vel capi praecuret columbas civium intra muros heidelbergenses sup pena dupli et earum restitutione, hoc est leso solvet valorem columbarum.

Vobis omnibus — mandamus, quatenus nullus vestrum per vos aut per alium praesumat capere vel captioni interesse avium aut avicularum quaruncunque specierum sub pena unius floreni et confiscationis avium [38]).

Diesen in lateinischer Sprache abgefassten gesetzlichen Bestimmungen lassen wir eine in deutscher Sprache folgen. Sie findet sich in dem Copialbuche der Universität, F. 129, a. Die Zeit, in welcher diese Verordnung erlassen wurde, ist nicht angegeben.

Ihr Inhalt ist folgender:

Item were auch, daz eyn Burger an eynen Studenten zu sprechen oder zu clagen hette, so soll er yn vor dem Rector anclagen vnd der rector sol dye zwen burgermeister darzu nemen vnd die partyn gegeneinander verhoren vnd sy in der gutlichkeyt nach gelegenheyt der sache mit einander vertragen vnd vereynen, ob sy mogen. Mochte dez aber nit gesyn, so soll sie der rector mit eynem rechten entscheiden als sich geburet.

Hette aber ein studente an ein burger zu sprechen oder zu clagen, so soll er yn vor den burgermeister anclagen vnd die bur-

---

36) Annall. Univ. l. c. F. 42, a.

37) Ibid. F. 42, b.

38) Copialb. d. Univ. F. 17, a. b. Die 3 letzten Verordnungen sind vom Jahre 1417.

germeister sollent den rector vnd noch eynen oder zwene erbare meyster zu yn nemen vnd die partyn gegen einander verhoren vnd sie in der gutlichkeit mit einander vertragen vnd vereinen, des aber nit gesyn, so sollent sy die burgermeister mit dem rector entscheiden als sich geburt.

Eidesformel für die Studenten.

Primo vos jurabitis, quod eritis fideles universitati studii heidelbergensis et ipsam promovebitis juxta totum posse et nosse vestrum, ad quemcunque statum deveneritis.

Item quod servabitis honorem rectoris et rectorie et obedietis rectori in licitis et honestis, ad quemcunque statum deveneritis.

Item quod servabitis vnionem studii heidelbergensis videlicet quatuor facultatum sub vno rectore quantum in vobis est, nec consencietis quovismodo, quod divisio fiat facultatis vel facultatum ab aliis facultatibus, sed procurabitis quantum potestis, ut omnes de studio heidelbergensi sub vna matre universitate et vno solo rectore pro tempore existente gubernentur.

Item quod, si contingat vobis fieri injuriam per aliquem de studio heidelbergensi, non vindicabitis vos animo deliberato, sed recurretis ad rectorem vel alium superiorem vestrum et stabitis contenti de eo, quod dictaverit ordo juris sine fraude.

Eidesformel für die Doctoren, Magister und Licentiaten.

Anno domini MCCC° octogesimo sexto XVIIII. die mensis novembris ordinatur, quod singuli doctores, magistri et licentiati antequam ad actus publicos et communes universitatis admittantur, jurant juramenta infra scripta rectore pronunciante:

Magistri vos jurabitis, quod servabitis libertates, immunitates, franchisias, statuta et privilegia universitatis heidelbergensis ipsamque promovebitis juxta vestrum posse et nosse.

Secundo jurabitis, quod servabitis honorem rectoris et rectorie et obedietis rectori universitatis pro tempore existenti in licitis et honestis, ad quemcunque statum deveneritis.

Tertio, quod servabitis unionem et concordiam in eodem studio facultatum, videlicet sacrae theologiae, juris utriusque, medicinae et artium sub uno rectore et una matre universitatis, nec quovis modo consentietis divisioni unius facultatis ab alia, quodque si sciveritis aliquem vel aliquos divisionem facere volentes, quanto citius poteritis, revelabitis rectori universitatis pro tempore existenti.

Quarto, quod intereritis congregacionibus universitatis, quoties vocati fueritis per rectorem intimante vobis pedello et praesen-

tim si vocemini per juramentum et quod non revelabitis secreta universitatis.

Aufnahme von früheren Mitgliedern auswärtiger Universitäten.

Praeterea eadem congregacio facta fuit ad statuendum statutum hoc, quod omnes et singuli in aliis vniversitatibus privilegiatis graduati prestitis juramentis debitis vniversitati et facultati cum peterent admitti in eodem gradu admitterentur, in quo fuerunt in vniversitate promoti, quo usque universitas super aliter duxerit ordinandum [39]).

Eine Ausnahme fand jedoch bei denjenigen statt, welche auf der Universität Paris promovirt hatten und den französischen Gegenpapst als Papst anerkannten. In Beziehung auf sie wurde (1387) festgesetzt:

Consequenter plures vocati Magistri de Universitate Parisiensi nobis advenerunt Licentiati sub anticancellariis vel praetensis cancellariis auctoritate antipapae, vel sibi adhaerentibus Parisiis, super quo post plures congregationes Universitatis decretum fuit, eos ut Magistros nullatenus admitti debere [40]).

X.

Aelteste Statuten der theologischen Facultät.

De tempore promovendi ad legendum cursum.

Ad hoc quod aliquis qui non est magister in Artibus aut alcius graduatus promoveatur ad legendum cursum in Theologia requiritur, quod septem annis audiverit cum textu scolas visitando cursorem senteneiarum et magistrum diebus legibilibus minime per maiorem partem anni sine fraude: Si autem fuerit magister in artibus vel alcioris gradus tunc sufficit, quod post magisterium in artibus audiverit quinque annis modo predicto et de utroque requiritur quod sit legittimus.

Item volens promoveri ad legendum cursum vel ad ulteriora teneatur infra mensem Junij aut proxime sequentem petere ipsum recipi et admitti ad premissa.

---

39) Annall. Univ. T. I. F. 36, a bis 37, b.

40) Ibid. F. 4. Hist. Acad. F. 28.

Als bald darauf „Philippus de Alenconio, Episcopus Hostiensis S. S. Rom. Ecclesiae Cardinalis et apostolicae sedis Legatus“ nach Heidelberg kam, bat ihn die Universität, er möge bestätigen, „Antipapam et Anticancellarium Parisiensem nullam in quacunque Facultate conferendorum graduum et honorum Academicorum posse dare licentiam, idcirco Magistros Parisiis creatos et ad hanc Academiam venientes ipso jure et nunc et deinceps expurgandos“ Hist. Acad. F. 29.

De magistro talem promovere volentem.

Magister volens presentare aliquem ad cursum legendum prius bene informatus de complecione predictorum requirat Decanum de facienda congregacione Magistrorum regencium omnium ad recipiendum talem nominatum proprio suo nomine ad cursum legendum, quam Decanus tenetur facere hora et loco convenientibus facultati. In qua congregacione proponat se illum velle presentare, et magistri regentes in magistri presentare volentis absencia deliberabunt, in quem si omnes consenserint vel maior pars et si quis magistrorum habuerit aliquid contra presentandum, proponat ante eius admissionem quod erit in iudicio magistrorum an sit racionabile vel irracionabile, Et si non fuerit inventum legittime obstans, admittatur alias non hoc modo, quod magister presentans dicat Domine Decane et magistri Reverendi presento vobis N. ad legendum cursum quem per conscienciam meam ad hoc credo esse ydoneum in scienciis et in moribus, Et Decanus dicat Admitto vos nomine facultatis salvo quod prius iuretis antequam principium faciatis servare statuta facultatis theologice cursores concernencia.

De iuramento admissi ad legendum cursum.

Ego N. Juro reverenciam magistrorum et bonum facultatis fideliter promovere et istum gradum in nulla alia universitate resumere et per duos annos legere quolibet anno octuaginta capitula in libris a facultate michi deputandis et non extense sed cursorie legere litteram dividendo et exponendo et quolibet anno cursus me magistris presentare, donec ad minus bina vice respondeam et sine contradiccione semel in latino predicare.

Item denunciare infra octo dies eum vel eos, quem vel quos audirem dissonum fidei catholice asserere ordinario loci Decano facultatis aut magistris. Item omnem actum gradum meum concernentem in cappa facere ut sunt lecciones, disputaciones, sermones, principia Baccalariorum visitare et similia.

Item post recepcionem meam facere principium et incipere tempore per facultatem michi deputato.

Item petam scribi tempus recepcionis mee Incepcionis et fruicionis cursus ad librum facultatis. Item solvere bursam unius floreni antequam faciam principium. Item quod servabo, manutenebo et defensabo libertates, Jura et consuetudines facultatis hactenus observatas. Item Bedello florenum dare faciendo principium. Talia statuta et statuenda fideliter observare sic me deus adiuvet et hec sancta dei ewangelia nisi fuerit mecum dispensatum.

De illo qui finivit cursum respectu future promocionis.

Postquam quis cursum finiverit, vacabit per unum annum in quo ad legendum sentencias se diligenter preparet, nichilominus

tamen tenetur tunc visitare scolas et actus publicos et semel respondeat ac predicet ad minus anno eodem.

De promovente cursorem talem ad legendum sentencias.

Volens aliquem presentare ad legendum Sentencias petat sibi congregacionem fieri per Decanum tempore ut supra de cursore et non negetur ei congregacio et in absencia presentantis fiat deliberacio et tandem non admittatur nisi secundum formam supra expressam de cursore.

De iuramento admissi ad sentencias.

Ego N. Juro in nulla alia universitate pro forma legere sentencias Et promitto bona fide primo anno primum et secundum libros legere quolibet die hora michi per facultatem assignata unam distinccionem nisi partem longioris breviori adderem vel e contra Et in secundo anno tercium et quartum libros et questionem unam circa materiam cuiuslibet leccionis disputando et textum totaliter per conclusiones legendo et exponendo. Item respondere et me magistris presentare ad respondendum secundum formam expressam de cursore et in ordine meo sicut michi iniunctum fuerit predicare. Item in quolibet libro faciendo principium contra dicta et conclusiones eius vel eorum qui mecum concurrerint legendo instare. Item cum fecero primum principium in sentencias unum florenum Bidello dare. Item petam scribi ad librum facultatis tempus recepcionis mee cuiuslibet principiacionis et finicionis sentenciarum. Item solvere bursam duorum florenorum antequam faciam principium primum.

Item ordinatum et statutum est, quod faciens principium ordinate in tercium sentenciarum sit et reputetur Baccalarius in theologia pro magistro formatus. Item quod cursores et sentenciarij in licitis et honestis Decano et facultati obediant. Item et forma intimacionis sit talis Sub tali magistro suo N. talis faciet principium in talem librum hora tali et loco.

Item quod in principio studii quod est crucis [41]) Incipiente uno magistro incipiat primus et novus sentenciarius si fuerit et in eadem septimana faciat principium alius sentencias continuas Et in secunda et tercia si sint tot sentenciarij usque ad festum sancti Galli [42]) post quod festum cursores habeant dies suos secundum

---

41) Festum sanctae crucis. Es gab zwei dergleichen Festtage, nämlich Inventio S. Crucis am 3. Mai und Exaltatio S. Crucis am 14. September; hier ist letzteres gemeint, indem die Vorlesungen am Tage nach Mariä Geburt (den 9. Sept.) begannen. S. die erneuerten Statuten, F. 42, a. b.

42) Festum Sancti Galli fällt auf den 16. October.

ordinem sic quod non plures incipiant nisi duo in una septimana hoc adiecto quod si non fuerint multi sentenciarij Extunc proxima septimana post sentenciarios possint cursores facere facta sua ordinare quo facerent post Galli. Si autem tot forent sentenciarij quod non possent facere facta sua ante festum sancti Galli Extunc unus cursor et non plures possent principiare in eadem septimana cum sentenciario sic quod sentenciarius precedat.

Item quod Religiosus de ordine mendicancium finitis sentenciis precedat sentenciarium qui nondum incepit tercium licet eciam ille sentenciarius prius fuerit presentatus tamdiu donec ille sentenciarius faciat principium in tercium quo facto. prius presentatus habeat locum suum secundum presentacionem, dummodo prius presentatus continuet facta sua vel habeat licenciam facultatis.

Item quod alibi promotus antequam recipiatur, iuret statuta servare et bursas solvere et alia facere que sunt per noviter recipiendum facienda ac si in universitate nostra fuisset ad talem gradum promotus precipue si prius fuerat Baccalarius facultatis istius. Item Bidello satisfacere.

Item quod admissus ad cursum vel sentencias non habeat neque recipiat statum vel officium per quem vel quo impediatur aut retardetur in suo cursu vel sentenciis legendis Et hoc si voluerit ulterius promoveri.

Item quod finitis sentenciis per duos annos visitabit disputaciones et lecciones magistrorum et quolibet anno minime semel respondeat et doctores diligenter perlegat et se disponat ad licenciam si ad eam voluerit promoveri.

Item quod respondens ordinarie facta disputacione in prandio cum magistro suo non plus exponat quam dimidium florenum nisi secum fuerit dispensatum.

Item volens promoveri ad licenciam petat sibi fieri congregacionem omnium magistrorum regencium ad audiendum peticionem suam supra illo qua facta et peticione sua proposita magistri deliberabunt in absencia magistri sui Et si omnes regentes vel maior pars de ydoneitate sua ad hoc consenserint deponant pro eo cancellarium Sin autem dicatur promoveri volenti ut provideat sibi de deponentibus.

Item forma deposicionis coram Cancellario vel cui pro tunc commiserit est ista Ego credo in consciencia me N. ydoneum esse in moribus et scienciis ad capiendum in theologia licenciam aut saltem quod litteram facultatis de communi consensu facultatis premisso testimonio Cancellarius vel cui tunc commiserit, assignet licenciando horam vesperorum alicuius certe diei ad quam vocabit amicos suos et in illa Cancellarius vel tunc commissarius mittat sibi per aptum nuncium signetum sive cedulam suo Sigillo signatam hec verba continentem Domine presentate sitis tali die et hora in loco tali ad capiendum licenciam in theologia et illa dies

hora et locus publice intimentur. In die autem hora et loco deputatis Cancellarius vel tunc commissarius faciat collacionem pro recommendacione licenciandi qua facta licenciandus flectat genua Et cancellarius vel pro tunc commissarius dicat Auctoritate omnipotentis dei et sedis apostolice michi concessa et per dominum cancellarium michi nunc commissa do tibi licenciam Incipiendi in theologia et magisterium in ea capiendi Et demum omnes actus ad magisterium in theologia pertinentes faciendi postquam solempnitates feceris ad hoc requisitas In nomine patris et filij et spiritus sancti amen Premisso tamen prius iuramento facultati theologice prestando.

De iuramento licenciandorum in theologia.

Ego N. Juro obedienciam sancte Romane ecclesie, Reverenciam magistrorum in theologia, servare et procurare pacem inter magistros, seculares et religiosos, licenciam non resumere nec in alia universitate biretum recipere. Tres florenos ad fiscum facultatis solvere infra quindenam, alias statuta et statuenda que sunt pro honore facultatis predicte servare Item de tempore recipiendi biretum sicut videbitur magistris expedire.

De vesperiandis.

Vesperie fiant post prandium hoc modo Magister tenens vesperias disputet unam questionem ad quam respondebit unus de Baccalariis cui presidens arguat et breviter post hoc arguant omnes Baccalarii per ordinem et post argumenta Baccalariorum proposita soli seniori respondeatur. Item post hoc unus de magistris senioribus proponat questionem cum exposicione terminorum et argumentis pro utraque parte qua per vesperiandum determinata Magister proponens questionem arguat contra dicta aliqua et postea sequens magister contra alia contra que per precedentem non est argutum hoc facto fiat recommendacio vesperiandi per magistrum vesperias tenentem.

De illis que fiunt in aula.

Item in aula primo aulandus flectat genua et iuret Reverenciam magistrorum et quod fidele testimonium perhibeat de promovendis et tunc magister suus imposito sibi bireto dicat Incipiatis in nomine patris et filii et spiritus sancti et statim novus magister faciat recommendacionem sacre scripture, qua finita aliquis magister in artibus vel alius ad hoc ydoneus surgens proponat questionem cum argumentis disputandam per novum magistrum ad quam unus de senioribus baccalariis respondeat cui et magister novus arguat et posteum magister qui biretum imposuit. Post hec surgat unus magister de senioribus proponendo questionem unam cum

exposicione terminorum et argumentis hincinde ad quem respondeat unus de Junioribus magistris stando per totum cui aliquotiens replicetur. Post hoc aliquis senior magister per contrarium contra eandem questionem et aliter terminos exponendo arguat ad partes cui alius de Junioribus magistris respondeat aliquo modo oppositum tenendo illi magistro quo prius ad eandem questionem respondeat cui postquam proponens opposuerit Responsionem nolit habere.

Item conducendus est licenciandus vesperiandus et aulandus ad loca illorum actuum et demum per magistros et baccalarios in cappis. Item cum multi licenciati fuerint primus habebit proximos tres menses et secundus quatuor et tercius quinque et sic consequenter continue uno mense supra addito et quicunque infra suum tempus non processerit si sequens eum prevenerit perdet locum suum [48]).

XI.

Aelteste Statuten der Juristen-Facultät.

Iste est modus regendi et legendi in facultate juris.

Legens decretales.

Primo omni die legibili debet legere ad duas horas vel quasi.

Item in crastino seu Luce debet incipere ordinarium suum faciendo principium solempniter secundum consuetudinem facultatis.

Item textum cum glossa Bnn. (Bottonis s. Bernhardi Parmensis) cum suis additionibus de verbo ad verbum intelligibiliter et utiliter scolaribus legere debet.

Item Innocentium cum suo apparatu per quaestiones vel contraria in materia recitare debet cum additionibus Hostiensis et Joan. (Andreae) in novella sua.

Item debet informare scolares in modo argumentandi et notabiliora trahendi secundum consuetudinem facultatis et doctorum ejusdem.

Item quod modo clariori, quo dedit sibi deus, debet dare intellectum textus glosse Innocentii et aliorum doctorum.

Item quod infra terminum vel cicius finiat decretales non tamen obmittendo necessarias utiles et consuetas materias recitare inter easdem.

Item quod infra annum ordinarie faciat unam repeticionem vel disputacionem secundum consuetudinem facultatis audiendo Baccalarium si visum fuerit hoc expedire facultati ita quod lectio de mane non impediatur modo quo supra nec materie recitande inter textum et glossam obmittuntur.

---

48) Liber statutorum facult. theolog. F. 1, a bis 4, a.

Legens nova jura.

Primo legat sextum et Clementinas cum glossis suis ordinariis Jo. Andreae.

Item incipiet lecturam in crastino s. luce faciendo principium ut supra sed non eadem hora.

Item fideliter recitabit textum glossam cum scripto Jo. (Andreae)[44] in novella.

Item omni anno finiet sextum cum Clementinis et si infra annum non potest finire habebit dimidium annum.

Item servabit modum de contrariis et notabilioribus secundum modum supra scriptum secundum materiam subjectam et glossas et doctores inter eosdem libros recitandum.

Item repeticionem et disputacionem ut supra.

Legens decretum.

Primo fideliter et utiliter scolaribus textum cum glossis Jo. (Semecae s. Teutonici) cum additionibus Bartholomei Brixiensis leget.

Item notabiliora contraria recitabit ex glossis et ex dictis aliorum doctorum.

Item faciat principium non concurrendo in hora cum aliis regentibus.

Item de repeticione et disputacione ut supra.

Item finiet decretum infra tres annos vel cicius si poterit.

Promovendi in facultate juridica.

In baccalauriatu.

Primo ad gradum baccalauriatus promovendi requiritur, quod hic vel alibi audiverit fideliter et utiliter decretales et nova jura per quatuor annos et attingat quintum (annum).

Item legant tytulum per facultatem eis deputandum.

In licentia.

Primo quod per sex annos audiverit decretales et nova jura.

Item decreta ad minus per annum.

Item quod in presentia doctoris facultatis juris faciat repeticionem.

Item in privato presentatus per doctorem admittatur ad examen privatum, in quo si ydoneus et sufficiens receptus fuerit, admittatur ad licenciam secundum facultatis consuetudinem, dum-

---

44) Joannis Andreae.

modo legerit prius vnam caussam in decreto, vel vnum de quinque libris decretalium secundum facultatis deputacionem.

In doctoratu.

Primo fiat publica recommendatio facultatis.

Item doctorandus legat vnum capitulum in decreto.

Item petat insignia cum collacione.

Item tradantur sibi insignia per doctorem vel doctores secundum facultatis consuetudinem.

Juramentum promovendorum ad licenciam.

Primo, quod audiverit in hac vniversitate vel alia privilegiata per quinque annos ius canonicum vel civile.

Item, quod legerit vnum librum decretalium sibi deputatum per facultatem, sextum, vel clementinas vel duas caussas in decreto vel totidem in iure civili, si in eo licenciari debeat.

Item, quod audiverit per annum ordinarie decretum vel codicem.

Item, quod approbatus pro licencia per facultatem dabit eidem duos florenos et bedello ejusdem duos florenos.

Item jurabit, quod satisfecerit de collecta doctoribus legentibus ordinarie decretum et nova iura, et specialiter de anno, quo tenetur audire decretum, si alibi in vniversitate approbata non audiverit.

Item quod satisfecerit pedello de collecta sua.

Item quod licenciatus in iure canonico vel civili post suam licenciam infra medium annum, si habuerit de praesenti vel in futurum centum libras denariorum usualis monete Heidelbergensis annuatim, recipiet insignia doctoratus in ista universitate secundum facultatis consuetudinem, nisi per eandem ex causa legitima dispensatus fuerit.

Item, quod non consenciet vel faciet conventicula vel congregaciones particulares doctorum vel magistrorum vel scolarium, sed si in quibusdam causis videbitur aliquid agendum, recurrat prius ad facultatem istam, sine cujus consilio nichil agat.

Ista sunt, que debet jurare approbatus per facultatem post examen licencie, antequam licencia sibi tradatur publice et ad sancta dei ewangelia, in canonico vel civili jure.

Primo, quod statuta facultatis facta et fienda servabit et eius bonum ad quemcunque statum devenerit, procurabit.

Secundo, quod doctores iuris in debita reverencia habebit.

Tertio, quod gradum licencie in nulla vniversitate vel loco publice vel occulte resumet.

Quarto, quod insignia doctoratus non recipiet, nisi in ista universitate. Ultra tria millia Turonensium argenteorum in solempnitate doctoratus non expendet.

Ista sunt, que debent iurare licenciati.

Primo, quod insignia doctoralia in alia vniversitate vel loco publice vel occulte non resument.

Item fidelitatem Comitatui et comiti palatino Reni, qui pro tempore fuerit.

Item si contingat, eos regere in facultate juris legendo ordinarie decretum, decretales, nova Jura vel civilia in hac vniversitate vel alia, servabunt honorem facultatis et doctoratus, ut consuetum est, in facultate predicta [45]).

Vorschriften des Decans und der juristischen Facultät.

Vt scolares in praeclarissima juris scientia et facultate nostra fructuosius proficere ad studendum ardentius incitari sicque facultas ipsa laudem ex ipsis majorem et ipsi in ea promocionum tytulos affectuosius exspectare consequique possint, volumus ea (decanus et Facultas juridica), quae subsequuntur per nos et nostros in facultate nostra successores regentes inviolabiliter observari.

In primis quod lectiones studio maturo praevio cum diligencia legantur et fiant quodque legentes ea, quae circa textum glossas et doctores ad contrarietates tollendas et difficultates solvendas necessaria sunt, declarent et ut minori taedio plura brevi tempore audiri possint, inutilia et superflua recusent et ommittant.

Item quod doctor quilibet ad horam integram legat et si post lectionem suam aliquis scolarium aut scolares aliqui ex his, quae lecta sunt, habuerint vel dubia conceperint, doctor illos cum mansuetudine pacienter audiat et dubia ac difficultates hujusmodi eo tunc vel dum legem aut canonem plenius perspicere velit in lectione sequenti solvat et enodet.

Item et ut scolares majori diligentia lectiones audiant, dignique promoveantur et indigni retardentur, volumus, quod legentes scolares suos, qui in studendo lectiones audiendo et dubia movendo diligentiam faciunt, attente considerent et eosdem favoribus et promocionibus amplectantur et honorent, eos autem qui lectiones scolas et studia negligunt nec continue lectiones audiunt nec diligenciam studio adhibent, bene notent neque eosdem postea faciliter ad promociones admittant, sed eos in penam negligenciae diucius et diligencius studere faciant.

45) Ann. Univ. T. I. F. 11, a bis 12, b.

Item volumus, quod de cetero nullus ad examen pro licentia in facultate nostra adipiscenda presentetur nisi prius lecturas sibi juxta ordinaciones facultatis assignatas cum diligencia compleverit et alicujus decretalis vel canonis repeticionem vel questionis per aliquem a doctoribus disputare revisionem in scolis juris fecerit publicam et solemnem ut sic in studiis et moribus luculencius probari et idoneus reputari possit.

Item quod neque aliquis tali licencia nec eciam baccalariatus gradu in facultate nostra honoretur, nisi prius cum diligencia in jure lectiones omnium doctorum audiverit et studuerit ad tanta tempora secundum quod prius in facultate nostra per salubria statuta provisum existit, nisi ex racionabili causa per facultatem nostram alicui tempus statutum huiusmodi abbreviatum fuerit [46].

XII.

Aelteste Statuten der Artisten-Facultät.

Incipiunt statuta facultatis arcium studii heidelbergensis de electione decani, de ejus loco et pena si non acceptet, de modo jurandi et de pluribus aliis, que decano tempore sui officii incumbunt facienda.

In primis statuit facultas arcium et voluit, quod deinceps singulis annis pro regimine sui et suppositorum ejus ac meliori omnium dictam facultatem concernencium expedicione duo decani per magistros in artibus ad hoc per juramentum congregatos eligantur; voluitque quod vna electionum sabbatho proximo ante festum sancti Johannis baptiste, secunda vero sabbatho proximo ante festum beati Thome apostoli celebrentur, sic tamen quod, si electionem rectoris pro vniversitate et electionem decani pro facultate arcium concurrere contingat, extunc electio decani per unum diem vel per duos anticipetur.

Item statuit, quod vigore hujusmodi electionis nullus in decanum facultatis arcium promoveatur, nisi ipse fuerit simplex magister in artibus in alia facultate nondum birretatus [47]), quodque talis per ipsam facultatem vel maiorem ejus partem electus officium decanatus infra diem naturalem, postquam sibi de sua constiterit electione, sub pena quatuor florenorum renensium teneatur acceptare.

Item quod decanus sic ut premittitur electus post officii decanatus acceptacionem juret decano precedenti vel seniori de facultate arcium, si saltem decanus non adesset, in presencia tocius

46) Annall. Univ. T. II. F. 242, a. b.

47) Der Magister erhielt bei seiner Promotion das Birret, Quadrat oder den viereckigen Magisterhut und hiess nun birretatus.

facultatis, quod officium suum fideliter exequatur secundum totum suum nosse et posse, quodque statuta facultatis pro se et singulis suis suppositis juxta vires suas integra servet et illesa.

Item quod ipse decanus sic ut prefertur electus, postquam decanatum acceptaverit, inter omnes simplices magistros in artibus habeat primum locum tam in actibus publicis quam privatis dicte facultatis.

Item voluit et statuit, quod singulis annis semel scilicet in crastino purificacionis virginis gloriose temptamen et examen per decanum pro tempore existentem pro licenciandis et magistrandis in facultate arcium aperiantur.

Similiter decrevit et ordinavit, quod singulis annis aperiantur duo temptamina seu examina pro scolaribus in artibus baccallariandis, primum in crastino Epiphaniae domini, reliquum vero in crastino beatorum Petri et Pauli apostolorum, priustamen facta congregacione magistrorum de facultate ad videndum, an expediat examen aperiri et eciam ad eligendum et deputandum quatuor magistros in artibus ad temptandum et examinandum usque ad finem obligatos.

Item statuit et voluit, quod ipse decanus pro tempore existens cuilibet examini tempore sui officii concurrenti intersit una cum quatuor examinatoribus ad hoc per facultatem deputatis ipsorumque omnium et singulorum vota examinet, et postea addita voce sua concludere habeat juxta vocum pluralitatem dignos ad honores assumendo, indignos autem rejiciendo.

Item quod ipsi examinatores sic ut premittitur electi post eorum electionem jurent statim et bona fide promittant, quod suum officium temptando et examinando fideliter velint exercere, quodque nullum minus sufficientem et ydoneum ex favore vel amore seu alia quavis affectione et precipue propter munera seu aliam dyabolicam suberracionem admittere presumant seu promovere nullumque sufficientem aptum et ydoneum ex invidia, odio seu quocunque rancore studeant et proponant impedire.

Item quod decanus pro tempore existens examina et temptamina sive pro magistrandis sive pro baccallariandis temporibus debitis et statutis per facultatem aperire habeat, et publice per scolas et presertim artistarum intimare locumque examinis scolaribus significare.

Item quod singuli magistri, cum de novo intrant et recipiuntur ad facultatem, jurent, quod decano in licitis et honestis velint obedire, quodque ad congregacionem facultatis veniant juxta tenorem cedule congregacionis seu convocacionis ipsis intimate, et quod de ea sine licencia decani non recedant; serventque secrete, que eis secrete mandantur observanda.

Item quod singula statuta facultatis pro toto suo posse manutenere studeant et observent.

Item voluit et statuit, quod decanus corrigat et corrigere habeat omnes et singulos excessus tam magistrorum quam bacallariorum contra exercicia vel eciam publicas disputaciones contingentes sub pena medii floreni et infra juxta suam discrecionem. Si autem maior pena fuerit iniungenda, fiat cum deliberacione tocius facultatis.

Item decanus tempore sui officii habebit colligere pecuniam per promovendos in facultate arcium persolvendam, tenebiturque per juramentum reddere racionem de expositis et receptis ex parte facultatis in prima quindena decani sequentis, qui eciam decanum precedentem ad reddendam racionem infra tempus predictum vigore sui officii compellat et inducat, quodque facta computacione si in quibusdam obligetur, satisfaciat in prompta pecunia indilate, quam ad statim decanus ad cistam facultatis presentibus duobus vel tribus de facultate reponere teneatur.

Item ad archam facultatis debent esse due claves diversarum serarum, quarum vnam habebit decanus pro tempore, aliam vero habebit unus alius de magistris facultatis, qui jurabunt et promittent bona fide, quod sine plena licencia facultatis et ejus consensu seu voluntate ipsam archam facultatis aperire non presumant, nec per alium seu alios hoc ipsum fieri iubeant vel eis strepentibus fieri permittant.

Item voluit et ordinavit, quod decanus pro tempore existens de pecuniis facultatis pro vna vice sine licencia ejusdem exponere possit, cum congruum fuerit in valore vnius quartalis vini et non ultra.

Item voluit et ordinavit, quod decanus de sigillo facultatis, quod tempore sui officii habebit, in manibus suis recipiat, si saltem voluerit duos thuronenses antiquos ad vsus suos applicandos.

Item statuit facultas singulis magistris in artibus congregatis, quod nullus deinceps magister in artibus in alia facultate nondum byrretatus ad facultatem arcium recipiatur, quodque quilibet de facultate arcium, si secus contigerit vel attemptari contingat, se totis viribus et juxta nosse contraponat.

Statuta facultatis de tempore distribucionis et electionis librorum ordinarie legendorum et de tempore, quo magnus ordinarius incipit; item de electione et tempore electionis magistri, qui de quolibet teneatur disputare, et de pena, si non accipiet, et de tempore, quo incipiet.

Item statuit, quod singulis annis sabbatho proximo post festum sancti Mathei apostoli convocari debeant per decanum pro tempore existentem omnes et singuli magistri in artibus sub pena

non regencie ad eligendum et distribuendum libros pro magno ordinario [48]), qui in crastino sancti Dyonisii incipiet legendos.

Item voluit facultas et decrevit, quod in hujus librorum ordinarie legendorum electione et distribucione concurrencia in libris et eciam in horis foret permittenda; sed quo ad scolas voluit quod junior in lectione ordinaria cederet seniori.

Item novus magister, qui nondum complevit byennium suum, post magisterium hic in isto studio debet eligere aliquem de istis libris videlicet Ethicorum, mathematicam, physicorum, veterem artem et summulas Petri Hispani.

Item quod magister, qui non habet ordinarium, nullum magistrum impediat, qui ordinarium habet, in legendo.

Item statuit, quod singulis annis in crastino sanctorum Petri et Pauli apostolorum eligi debeat vnus de magistris in artibus, qui pro eodem anno de quolibet in facultate arcium teneatur disputare ipsamque disputacionem de quolibet incipiat in crastino sancte Lucie virginis, vel saltem in crastino crastini, si saltem in crastino non esset disputandum, verum si disputacio de quolibet inter festum Lucie virginis et vigiliam nativitatis Christi non posset expediri, liceat debenti disputare cupere tempus sufficiens et oportunum recipere statim post festum beati Andree apostoli.

Item statuit quod electus pro disputacione de quolibet, postquam sibi de sua constiterit electione, infra spacium vnius septimane, onus hujus disputacionis teneatur acceptare sub pena quatuor florenorum renensium sequenti electo irremissibiliter solvendorum, quodque magister in locum prioris electus, hujusmodi quatuor florenos pro vno prandio magistrorum disputacionem visitancium vel ad aliquem alium vsum eorundem secundum disposicionem facultatis exponat sine tamen sui nocumento.

Item statuit et voluit, quod si electus infra spacium vnius septimane onus hujus disputacionis, sic ut premissum est, non acceptet, ipsamque penam quatuor florenorum non velit exsolvere neque curet eo facto et predicto termino elapso a singulis actibus facultatis arcium sit suspensus.

Statuta de juramentis in promocione baccallariandorum observandis antequam recipiantur ad examen sive temptamen.

Statuit facultas, quod Scolares ad gradum baccallariatus in artibus promovendi iurent infra scripta.

Primo quod audiverint doctrinale Allexandri quo ad primam et secundam ejus partem et grecismum pro aliqua ejus parte vel quod alias in grammatica congrue sint eruditi.

---

48) Vrgl. oben Bd. I, S. 79 u. 157.

Item quoad loycam iurabunt se audivisse summulas Petri Hyspani complete in hoc studio vel in alio studio privilegiato.

Item veterem artem[49]) scilicet Porphyrium super predicamenta Aristotelis et pery ermeneias complete et librorum priorum.

Item duos libros posteriorum excepto tractatu de ignoranciis, duos libros elencorum, quatuor libros thopicorum, scilicet primum, secundum, sextum et octavum.

Item quo ad phisicam jurabunt se audivisse octo libros phisicorum complete vel ad minus duos primos libros complete, et quod sint in actu audiendo libros residuos si saltem actu legantur, quodque jurent seu bona fide promittant se residuos libros usque ad finem continue audituros.

Item jurabunt, quod audiverint complete librum de anima Aristotelis.

Item voluit, quod quilibet scolaris in artibus antequam ad examen baccalariandorum admittatur, iuret se ter ordinarie magistris in artibus ad sophismata et ter extraordinarie respondisse.

Item singuli eorum jurabunt, quod secreta examinis nullatenus presumant revelare.

Item quilibet eorum jurabit, quod ipse steterit in hoc studio vel in alio studio privilegiato per vnum annum integrum ad minus in continua librorum audicione.

Item quilibet Baccallariandus ad minus ante gradum Baccallariatus deberet stare ad annum in exerciciis et in loyca magistrandus vero ad minus ultra istum annum deberet stare ad vnum annum in phisica.

Item quilibet examinandus aut temptandus pro gradu Baccallariatus ex ordinacione facultatis per juramentum ipsis temptatoribus presentabit cedulas recognicionis librorum auditorum a singulis magistris, a quibus libros suos audivit.

Item ut scolares magis disciplinari valeant, ordinavit facultas, quod quilibet scolaris in posterum promovendus ad maius audiat tres lectiones in die cum diligencia.

Item quod quilibet sic promovendus habeat cedulas suas de exerciciis a magistris suis sicut et de lectionibus quodque doceat se fuisse diligentem per testimonium magistri aut magistrorum suorum in istis exerciciis similiter et in disputacionibus ordinariis.

Juramenta scolaribus admissis ad baccallariatum in artibus tempore locacionis eorum iniungenda.

Statuit facultas, quod quilibet scolaris in artibus pro gradu baccallariatus in eisdem examinatus et admissus ante sui et socio-

---

49) Unter der alten Kunst verstand man die Kategorieen des Aristoteles mit der Erklärung des Porphyrius.

rum suorum locacionem juret et bona fide promittat, quod de suo loco sive assignando bene velit contentari.

Item jurabunt omnes et singuli admissi et locati, quod infra quindenam, suam locacionem proxime sequentem dent et persolvant decano nomine facultatis unum florenum renensem vel ejus valorem et quartam ejus partem, et si ex paupertate persolvere non possint, jurabunt, quod illum florenum vel ejus valorem et quartam partem solvere velint absque fraude, postquam ad fortunam devenerint pinguiorem.

Juramenta admissis ad baccallariatum in artibus et locatis injungenda.

Statuit facultas, quod quilibet scolaris pro gradu baccallariatus in artibus examinatus et admissus ad eundem, postquam pecierit a decano facultatis licenciam determinandi, juret infra scripta.

Primo quod in sua determinacione, in quantum in ipso fuerit, nullam penitus fieri permittet inhonestatem tam propter honorem tocius vniversitatis quam eciam facultatis.

Item quod quilibet eorum habeat tempore sue determinacionis habitum novum.

Item voluit quod, si plures similiter petant licenciam determinandi, jurent, quod non plures tribus eadem die determinabunt.

Item quilibet sic admissus ad determinandum jurabit, quod velit stare in hoc studio per duos annos suam determinacionem immediate sequentes, disputaciones, quaestiones ordinarias diligenter per eosdem annos temporibus debitis visitare, nec secum super hoc per facultatem fuerit specialiter dispensatum.

Item statuit, quod quilibet, postquam ad baccallariatum est promotus, sine racionabili et legitimo impedimento negligens disputacionem ordinariam penam medii floreni incurrat, cujus medietas facultati et residua decano cedet.

Item quilibet eorum jurabit non deferre habitum serico subductum.

Item statuit et voluit, quod nullus eorum post suam determinacionem in locis publicis et communibus puta in foro vel pretorio seu aliis locis multum manifestis cotisare presumat.

Item jurabunt, quod gradum baccallariatus eis post eorum determinationem conferendum in nulla alia vniversitate resumant.

Item quod in sua determinacione dent bedello ad minus tres thuronenses antiquos vel eorum valorem.

Item jurabunt quod statuta et statuenda per facultatem arcium postquam sibi constiterint possetenus observabunt ipsamque facultatem et vniversitatem heidelbergensem juxta totum posse et nosse eorum ad quemcunque statum devenerint promovebunt.

Item jurabunt, quod nullo modo post eorum promocionem presumant legere in isto studio libros maiores physice.

Item quod, si contingat aliquem eorum legere, jurabit observare modum legendi quodque non legat aliquis eorum ad pennam, nec per facultatem specialiter fuerit dispensatus.

Item quod nullus eorum quidquam pronunciabit, nec prius obtenta licencia a decano facultatis, cui eciam exemplar, ex quo vult pronunciare, presentabit et ostendet, quodque decanus vna cum consilio alicujus vel aliquorum de magistris in artibus videat et deliberet, an hujus librum expediat pronunciare.

Item si quis eorum obtineat licenciam pronunciandi, jurabit quod non pronunciabit horis vel locis, quibus aliquatinus magistri lectio vel exercicium possit impediri.

Item jurabunt, quod post receptum gradum quater extraordinarie diebus festis quilibet eorum disputabit, quodque in reverencia qua debet magistros de facultate arcium et presertim decanum facultatis ejusdem qui pro tempore fuerit, cui eciam jurabunt obedire in licitis et honestis.

Juramenta volencium intrare temptamen pro licencia.

Insuper ipsa facultas statuit et ordinavit quod volentes temptari pro licencia in artibus jurent infra scripta.

Primo quod audiverint complete omnes libros quos eciam tenentur baccallariandi in artibus audivisse.

Item jurabunt quod ultra eosdem audiverint tres libros de celo et mundo scilicet primum, secundum et quartum, duos libros de generacione et corruptione, tres libros metheororum, scilicet primum, secundum et tercium, librum de sensu et sensato, libellum de memoria et reminiscencia, de sompno et vigilia, de longitudine et brevitate vite complete in isto studio vel in alio studio privilegiato.

Item jurabunt quod audiverint methaphisicam Aristotelis, scilicet librum primum, secundum, quartum, quintum, sextum, septimum ;octavum nonum decimum et duodecimum in isto vel alio studio privilegiato.

Item jurabunt se audivisse librum ethicorum complete vel maiorem ejus partem et esse in actu eundem ulterius audiendi.

Item jurabunt, se audivisse aliquos distinctos libros totales mathematice et non solum plures parciales ejusdem et presertim quod audiverint tractatum de sphera mundi in isto vel alio studio privilegiato, quodque per vnam quadragesimam duodecim vicibus disputaverint diebus feriatis.

Juramenta admissis ad temptamen pro licencia prestanda.

Item postquam scolares ad temptamen licencie in artibus fuerint admissi primo jurabunt secreta temptaminis non revelare.

Item jurabunt, quod nullus eorum sit uxoratus vel infamis.

Item jurabit ad sancta dei ewangelia quilibet ad temptamen admissus, quod si ipsum propter suam ignoranciam malam famam seu aliam caussam racionabilem contingat ad licenciam non admitti, quod deus avertat, nullo modo vindicabit illud.

Modus procedendi cum scolaribus pro licencia examinatis et admissis.

Item statuit facultas, quod examine licenciandorum completo digni per decanum et examinatores communiter domino Cancellario nostre vniversitatis vel ejus vicecancellario reverenter presententur et coram eodem per bedellum vocentur publice et locentur premisso et prestito prius juramento, quod quilibet scolarium examinatorum sit contentus de loco sibi assignato.

Juramenta per scolares domino Cancellario vel ejus vicecancellario presentandos facienda.

Item statuit et ordinavit quod quilibet scolaris pro licencia sicut premittitur examinatus et admissus in sui presentacione eorum domino Cancellario vel ejus vicecancellario juret infrascripta. Primo quod deinceps erit fidelis sacrosancte romane ecclesie et ejus pontificibus rite et canonice intrantibus.

Item quod deinceps sit fidelis facultati arcium et promovebit eam juxta totum suum posse atque nosse, quodque decano dicte facultatis sit obediens in licitis et honestis singulaque supposita ejusdem facultatis juxta vires promovebit.

Item quilibet eorum jurabit, quod pro licencia recipienda nichil dedit Cancellario vicecancellario alicui temptatorum vel examinatorum per se vel per alium publice vel occulte directe vel indirecte.

Item quod nec ipsi nec eorum aliquis tempore licencie vel eciam in prandio sequente aliquam inhonestatem fieri permittat, qua posset cedere in diffamiam vniversitas heidelbergensis vel facultas.

Item quod quilibet eorum infra quindenam post eorum presentacionem et ante licencie susceptionem satisfaciat de vno floreno renensi vel ejus valore facultati arcium, quem decano ejusdem presentabit.

Item quilibet eorum eliget magistrum in artibus, sub et a quo insignia magisterii recipiat, et a nullo alio, sine ejus licencia atque scitu.

Item quod postquam ista juraverint, supplicent decanus facultatis et examinatores reverenter domino Cancellario vel ejus vicecancellario, quatenus scolaribus sic rigorose examinatis et ut dignis admissis tempore sibi congruenti licenciam dignetur conferre ut eos juxta eorum benemerita ad gradum condignum auctoritate sibi commissa promoveret publice in scolis artistarum juxta consuetudinem facultatis.

Item declaratum fuit et deliberatum concorditer, quod quilibet scolaris recipiens licenciam in artibus juxta laudabilem consuetudinem hactenus a principio studii observatam ad dandum tres thuronenses antiquos vel eorum valorem foret obligatus, quodque dicta laudabilis consuetudo per modum statuti deberet deinceps inviolabiliter observari.

Juramenta petentibus admitti ad recipiendum insignia magisterii injuncta.

Insuper licenciati in artibus petentes se admitti ad recipiendum insignia magisterii in eisdem de statuto et ordinacione facultatis jurabunt infrascripta.

Primo quilibet licenciatus in artibus petens admitti ad recipiendum insignia magistralia jurabit, quod infra quindenam proximam data sibi a facultate licencia determinandi solvat facultati vnum florenum renensem vel ejus valorem nec ex paupertate hujus florenum solvere non possit et tunc jurabit, quod quum ad meliorem statum et pinguiorem pervenerit fortunam satisfacere velit.

Item quilibet talis tempore sue inceptionis dabit bedello tres grossos antiquos vel ejus valorem quodque quilibet eorum statim post suam inceptionem efferet ad capellam beate virginis vnam candelam.

Item jurabit quilibet eorum, quod ipsum magisterii gradum in hac vniversitate sibi assignatum in nulla alia vniversitate resumat, quodque procurabit, ad quemcunque statum devenerit, bonum vniversitatis et sue facultatis.

Item jurabunt, quod non legant ad pennam, sed si que ad pennam danda collegerint, diebus dominicis et festivis ad pennam faciant pronunciari, et presertim illis locis et horis, quibus nulla lectio precipue magistrorum impeditur.

Item quod in textibus Aristotelis fidei contrariis quilibet eorum dicat suis audientibus et scolaribus, si saltem quemquam eorum hujus textus legere contingat, quod Aristoteles sit locutus sequens puram racionem naturalem seclusa fide vel forte non illuminatus fide, quodque raciones ejus, quantum sunt contra fidem condite, sint sophistice et deficientes licet ex per se notis et per experienciam notis aliud convinci non possit nec inveniri et quod contrarium seu sentencia fidei firmiter absque hesitacione sit observanda, vel saltem dicat sentenciam his similem in effectu.

Item quilibet eorum jurabit, quod textum Aristotelis et sui commentatoris [50]), ubi saltem non est contrarius fidei vel evidenti veritati, firmiter et tamquam auttenticum observabit.

Item quilibet talis jurabit, quod in suo principio vel eciam in prandio sequenti nullam fieri permittat inhonestatem.

Item quilibet eorum incipiet in cappa nigra vario subducta vel ad minus in habitu novo vario vel serico subtracto, nec propter racionabilem caussam per facultatem fuerit dispensatus, habebitque ad minus tria birreta, vnum pro magistro, sub quo incipit, secundum pro magistro sibi respondenti et tercium pro se ipso.

Item singuli post suam inceptionem ad disputandum quater extraordinarie diebus festivis per juramentum debent obligari, et quod per duos annos continuos post suam promocionem ad gradum magisterii proxime futuros regere et legere in facultate arcium teneantur.

Item quod si contingat eos vel eorum aliquem pro examinatore baccallariandorum vel licenciandorum deputari et per Cancellarium vniversitatis nostre vel ejus vicecancellarium seu decanum facultatis pro admissione dignorum requiri jurabunt se fidele testimonium velle perhibere odio vel amore, dampno vel lucro seu quibuscunque aliis passionibus et affectionibus inordinatis penitus exclusis.

Item conclusum fuit, quod quilibet magister legens actu aliquem librum possit pro tribus vel quatuor lectionibus fiendis alium substituere magistrum, sed si ultra substituere velit, quod tunc accedere habebit Decanum, qui unâ cum suis consiliariis deliberabit, an causa vel causae propter quam vel quas substituere intendit, sit rationabilis vel sint rationabiles.

De disputacionibus ordinariis.

Item statuit, quod disputaciones ordinarie debeant fieri diebus sabbatinis vel die precedenti, si in die sabbati sit festum quodque hae disputaciones fiant ante prandium.

Item quod hujus disputaciones ordinarie tempore hyemali incipiantur hora sexta, tempore vero estivali hora quinta.

Item facultas de suo suorumque suppositorum et presertim magistrorum laudabili incessu ac honore diligenter cogitans et attente statuit et ordinavit quod singuli ad magisterium in artibus deinceps promovendi ad procurandum habitus novos decentes et honestos vario [51]) vel serico subductos cum duobus singulis et absque manicis seu alis nimis longis et amplis sint astricti quodque

---

50) Wahrscheinlich Porphyrius.
51) Phario geschrieben act. Fac. T. III. F. 3, b.

ipsi et singuli magistri arcium tempore suarum lectionum, quas publice legunt in scolis similiter et in disputacione de quolibet necnon ordinarie disputantes in dicta facultate birretum deferant suasque lectiones, disputaciones et ceteros actus scolasticos honeste faciant, similiterque ad honorem facultatis ejusdem ymmo et tocius vniversitatis dictos habitum et birretum deferentes decentes incedant.

Item conclusum fuit concorditer propter diversa motiva, ut examinandi pro gradu baccallariatus et temptandi pro licencia ipsis temptatoribus nichil cibi aut potus ad locum examinis sive temptaminis apportent aut apportari ordinent quodque decanus pro tem pore existens stricte eis id inhibeat, ne quidquam apportent. Scilicet ipse pro tempore decanus de facultatis pecuniis potum dare debet prefatis temptatoribus.

Statutum de magistris baccallariis alterius vniversitatis.

Item conclusum fuit concorditer quod nullus magister vel baccallarius alterius vniversitatis admittatur ad facultatem arcium, nisi juret, quod nunquam aliquam questionem per modum repeticionis vel pertinacis responsionis determinet, nisi prius ostensa presentacione illius questionis de verbo ad verbum decano facultatis [52]) exhibuit sine vara et fraude determinare si permittatur vel licencia concedatur.

Item ordinatum fuit, quod quilibet magister alterius vniversitatis ad facultatem recipiendus, det vnum florenum renensem et quilibet baccallarius dimidium florenum [53]).

Sequitur quantum pro Collecta de singulis libris comuniter in Artibus legi consuetis et eciam exercitiis liceat recipere.

Insuper ipsa facultas arcium volens ut pia mater providere, ne scolares in ea studentes, in collectis tam pro lectionibus quam exercitiis dicte facultatis gravari possint, praeter iuris ordinem et rationem, statuit, voluit et ordinauit, quod de Summulis petri hyspani darentur tres grossi antiqui vel eorum valor.

Item quod de textibus suppositionum, Amplificationum et Appellacionum dentur duo grossi antiqui.

De consequenciis duo grossi.

De obligatoriis 1 grossus cum medio.

De insolubilibus ij grossi.

Item de veteri arte tres grossi antiqui. De libris priorum tantum. De libris posteriorum [54]) duo grossi.

---

52) Die Veranlassung zu diesem Statut gab Hieronymus von Prag. Siehe oben Bd. I, S. 232.

53) Acta Fac. Art. T. I. F. 1, a bis 8, b.

54) Die Analytik des Aristoteles.

De libris Elencorum (Elenchorum) tantum.

De libris Topicorum duo grossi antiqui cum medio.

Item de libris phisicorum octo grossi.

De mechanica tantum.

Et de libris Ethicorum tantum.

Item de libris de celo et mundo tres grossi.

De generatione et corruptione duo grossi.

De libris Metheororum quatuor grossi.

De libris de anima tres grossi.

De parvis naturalibus legi consuetis: scilicet de sensu et sensato, de memoria et reminiscentia, de sompno et vigilia, de longitudine et brevitate vite, tres grossi antiqui.

Item de libris polliticorum quatuor.

De y(oe)conomica Vnus grossus.

Item de perspectiva duo grossi.

De quatuor libris Euclidis tantum.

De tractatu spere (sphaerae) materialis vnus grossus cum medio.

De Algorismo vnus grossus.

De camputo Cyromenticali tantum.

De theorica planetarum vnus grossus cum medio.

(In margine: „Item de bona fortuna vnus grossus; de proportionibus tantum.")

Item de donato vnus grossus, et de secunda parte Alexandri tantum.

Item voluit et ordinavit ypsa facultas, quod pro exercicijs, si diligenter fiant, puta per duas horas vel ad minus per horam cum media, dentur ad vnum annum completum tres floreni Renenses vel eorum valor, et ad medium annum vnus florenus cum medio, et sic de alijs. Juxta rata temporis [55]).

Zur Vergleichung lassen wir noch die Beträge der Collegiengelder an der Universität Heidelberg vom Jahre 1443 und die an den Universitäten Prag (1366), Wien (1389), Cöln (1398) und Basel (1465) folgen.

Sequuntur statuta de Collectis librorum, qui formales sunt et in scolis audiendi juxta formas statutorum (1443).

Insuper quid et quantum Pro Collectis de singulis libris communiter In artibus legi consuetis liceat recipere. Ipsa artium facultas volens (vt pia mater) prouidere, ne scolares In ea studentes grauari possint, preter Juris ordinem et rationem: Statuit, voluit, et ordinauit.

Quod de Consequencijs darentur duo solidi denariorum.

De Veteri arte, Tres.

---

55) Acta Fac. Art. T. I. F. 231, b.

De libris priorum, tantum.

De libris quatuor Thopicorum duo solidi denariorum cum medio.

De libris Elencorum duo solidi denariorum.

De libris Posteriorum tantum.

De obligatorijs vnus solidus denariorum cum medio.

De Insolubilibus duo solidi denariorum.

De libris Phisicorum Octo solidi denariorum.

De metaphisica vero et libris Ethicorum tantum.

De libris de Generacione et corruptione Quatuor solidi denariorum.

De libris Parvorum naturalium legi consuetis, quatuor solidi denariorum.

De Tractatu Sp(h)ere materialis vnus solidus denariorum cum medio.

De libris quatuor Euclidis, quatuor solidi denariorum.

De libris de Anima, Quinque solidi denariorum.

De libris de Celo et mundo, Quatuor solidi denariorum.

De libris metheororum, Tantum [56]).

Sequitur Pastus librorum, quos non oportet scolares formaliter In Scolis Ratione alicuius gradus Audiuisse (1443).

Item de paruis logicalibus Marsilij, duo solidi denariorum.

De libris Polliticorum, Quatuor solidi denariorum.

De Summulis Petri hyspani, Tres solidi denariorum.

De yconomica, Vnus solidus denariorum.

De perspectiva, Duo solidi denariorum.

De Algorisimo, Vnus solidus denariorum.

De bona fortuna, Tantum.

De proportionibus, Tantum.

De prima parte Allexandri, Tantum.

De Secunda parte Allexandri, Vnus solidus denariorum.

De Donato, vnus solidus denariorum cum medio.

De Theorica planetarum, Tantum.

Item quod Singuli de Scolaribus et Baccalauriis In tercia lectione (vt ab antiquo fuit consecutum) ad pastum teneantur Integrum libri totalis [57]).

Auf der Universität in **Prag** betrug (Monum. Univers. Prag. I, 1, 76) das Honarar für die Vorlesungen im Jahre 1366:

---

56) Statutenbuch d. Artist.-Facultät (Nr. 358, 48) F. 29, b. Act. Fac. Art. T. III. F. 7, b.

57) Statutenb. d. Artist.-Facult. F. 30, a. Acta Facult. Art. T. III. F. 7, b. — Der letzte Satz soll wohl heissen, dass, wer ein Collegium bis zur dritten Vorlesung besucht hat, ob er hernach auch wegbleibt, gleichwohl den Preis eben so bezahlen soll, wie wenn er das Collegium während seiner ganzen Dauer besucht hätte.

Metaphysica 8 Groschen, Dauer 6 Monate; De Coelo 5 Gr., D. 4 M.; De generatione 3 Gr., D. 2 M.; Boeth. de consolatione 4 Gr., D. 3 M.; Vetus ars 3 Gr., D. 4 M.; Priorum 4 Gr., D. 4 M.; Posteriorum 3 Gr., D. 3 M.; Topicorum Aristotelis 4 Gr., D. 4 M.; Tractatus Petri Hispani 2 Gr., D. 3 M.; Sphaera materialis 1 Gr., D. 1½ M.; Theorica planetarum 2 Gr., D. 1½ M.; 6 Libb. Euclidis 8 Gr., D. 6 M.; Almagestum 1 fl., D. 12 M.; Almanach 10 Gr., D. 6 M.; Priscianus (major) 2 Gr., D. 2 M.; De Graecismo 6 Gr., D. 6 M.; Poetria nova 2 Gr., D. 3 M.; De labyrintho 1 Gr., D. 1½ M.

Auf der Universität in Wien wurde (Zeisl, Chronolog. diplomat. Univers. Vindobonn. ed. Schlikenrieder, p. 38) 1389 als Honorar bezahlt für:

Physicorum libb. 8 Groschen; Metaphysica 9 Gr.; De coelo et mundo 5 Gr.; De generatione et corruptione 3 Gr.; De Meteoris 5 Gr.; De anima 5 Gr.; Parvor. naturalium Libb. 3 Gr.; Ethicorum 12 Gr.; Politicorum 10 Gr.; Oeconomicorum 2 Gr.; Boetius de consolatione Philosophiae 5 Gr.; 5 Libb. Euclidis 6 Gr.; De Theorica Planetarum 4 Gr.; De Perspectiva communi 5 Gr.; De Sphaera 3 Gr.; De proportionibus longis Bragwardini 3 Gr.; De latidudinibus formarum 2 Gr.; De summa naturalium Alberti 4 Gr.; De vetere arte 5 Gr.; De tractatu Petri Hispani 3 Gr.; De libris Priorum 3 Gr.

An der Universität in Cöln waren nach Bianco (Gesch. d. Universität Cöln, Th. I. S. 129. 130 u. Anlage, S. 71) im Jahre 1398 die Gebühren für die ordentlichen Vorlesungen folgende:

Summulae Petri Hispani et Byridani (Buridani) werden gelesen drei Monate lang für 5 Albus.

Vetus ars — vier Monate für 6 Albus.

Priorum — vier Monate für 6 Albus.

Posteriorum — vier Monate für 6 Albus.

Topicorum — zehn Wochen für 5 Albus.

Elenchorum — zehn Wochen für 4 Albus.

De Anima — vierzehn Wochen für 6 Albus

Physicorum — drei Vierteljahre für 12 Albus.

De Coelo — vier Monate und 2 Wochen für 6 Albus.

Parva Naturalia — drei Monate für 6 Albus.

De Generatione — drei Monate für 5 Albus.

Metheororum — fünf Monate für 8 Albus.

Methaphysica — drei Vierteljahre für 12 Albus.

Sphaera — zwei Monate für 3 Albus.

Tres libri Euclidis — zehn Wochen für 6 Albus.

Sex libri Ethicorum — sieben Monate für 10 Albus.

Theorica Planetarum — zwei Monate für 3 Albus.

Tractatus de Sphaera, perspectiva communis — zehn Wochen für 6 Albus.

Proportiones — drei Wochen für 1 Albus.
Musica quoad duas partes — einen Monat für 2 Albus.
Arithmetica — einen Monat für 2 Albus.
Suppositiones, Ampliationes, Appellationes — 6 Wochen für 3 Albus,
Consequentiarum quoad duas partes — einen Monat für 2 Albus.
Obligatoria — zwei Wochen für 1 Albus.
Insolubilia — zwei Wochen für 1 Albus.

XIII.

Forma literarum testimonialium in doctoratu.

Nos wilhelmus de lyra Magister in artibus et sacre Theologie Baccalarius Rector alme vniversitatis studij Heydelbergensis wormaciensis dioecesis, Vniuersis et singulis presentes litteras inspecturis Salutem in eo qui omnium est vera salus. Quoniam sicut utriusque pagine testatur auctoritas bonorum laborum gloriosus est fructus et virtutum premia bene meritis exigente iusticia conuenit elargiri et super his fidele testimonium perhiberi veritati. Ideo presentibus recognoscimus et notum facimus vniuersis quod venerabilis et Egregius Juris canonici doctor Magister Otto de Lapide in prefato studio Heidelbergensi actu regens Egregium et sapientem virum dominum Johannem Ner de thalamonte canonicum ecclesie sancti petri Basiliensis Cvm in Jam dicta vniuersitate laudabiliter studuit et feruenti animo doctrine commendabiliter insudauit, Suos eciam actus scolasticos sufficienter exercuit in eadem, Seque moribus et sciencia exhibuit laudabilem atque dignum ad recipiendum honores qui iuste debentur insistentibus studio litterarum venerabili et famosissimo canonici Juris doctori Dño Johanni de Noet vicecancellario dicti studij Heidelbergensis, A venerando dño Theoderico Boghel preposito wormaciensis cancellario principali subdeputato presentauit ad examinandum in Juris canonici sciencia per omnes doctores utriusque Juris in prefato studio Heidelbergensi residentes, quatenus si foret repertus ydoneus tunc eundem ad honorem doctoratus et magisterij dignitatem in prefata Juris canonici sciencia admittere dignaretur. Idem itaque venerabilis dominus Johannes vicecancellarius premissis libenter et liberaliter annuens, prefatum dnūm Johannem Ner per vniuersos doctores de collegio Juristarum studij predicti priuatim examinare fecit rigide et diligenter in dicta sciencia Juris canonici obseruatis debitis et consuetis solempnitatibus que in huiusmodi actibus fieri consueuerunt et debent, Et quia in predicto examine legendo repetendo et respondendo argumentis et Interrogacionibus sibi factis ac dubia queque luce clarius soluendo et declarando Adeo bene laudabiliter

et sufficienter se habuit et gessit, Tam
fuit ab omnibus doctoribus vtriusque Juri
bus vnanimiter et concorditer ipsorum ne
tur et sufficiens reputatus ad recipiend
sciencia nomen honorem et titulum docto
tatem, Idcirco sepe dictus venerabilis domi
cancellarius Ipsum dominum Johannem
dignum et bene meritum in prelibata Ju
predictorum doctorum consilium et exa
licenciauit et ut de suis laboribus quos
canonici studio sustinuisse dinoscitur fru
possit quo fuerit maioris honoris titulo
hanni Ner nomen et honorem doctorat
Juris canonici sciencia in studio prefato
voluerit et sibi placuerit plenam licenci
In quorum omnium testimonium presentes
nostri fecimus communiri. Datum et a
ecclesie fratrum Heremitarum ordinis sa
Natiuitate dñi Millesimo Quadringentesi
veneris vicesima tercia Maij [58].

XIV.

Auszug aus dem Rotulus der Uni
Bonifacius IX.,

Beatissime Pater, pro novo Stu
Heidelbergensis Wormatiensis Dioeces.
misso per felicis recordationis Urbanum
tis praedecessorem; Supplicant V. S. Il
Rupertus praejunior, Comites Palatini R
eadem Universitas dicti Studii, quatenus
personis Doctorum, Illustrium, Nobilium
rum, Baccalaureorum et Scolarium Univer
quentibus inscriptorum eisdem de bene
cura, et dignitatibus personalibus, off
simul vel successive vacantium vel vacat
res suarum supplicationum inferius ann
corditer providere.

Item, cùm anno proxime elapso p
lentias, lites ac discordias civitatum Al
Clerum et militiam nulli ad dictum Stu

58) Annall. Univ. T. I. F. 111, a.
59) Sanctitatis Vestrae.

similiterque ob fugam pestilentiae sive mortalitatis, hinc in oppido Heidelbergensi vigentis longo tempore praesentes Scolares recedere compellebantur, supplicant ijdem Duces et Universitas, quatenus ex certa scientia dignemini declarare gratias per S. V. eisdem Doctoribus Illustribus, Nobilibus Magistris, Licentiatis, Baccalaureis et Scolaribus inferius annotatis concedendas ipsis valere, et suum debere sortiri effectum, dum tamen tempore confectionis rotuli dicti, et deinceps post dimidium annum sine fraude fuerunt et erunt Veri Scolares et pro talibus in eodem Studio reputati.

Item quatenus in singulis inferius supplicationibus infertis, haec clausula, vacantis vel vacaturi. Cum non obstant, et clausulis opportunis, ac executoriis ut in forma habeantur per expressum.

Item quòd singulis, ne à Studio recedere compellantur, examen ad partes dignemini committere de gratia speciali.

Item omnes et singulae eaedem supplicationes transeant sine lectione.

Item, cùm idem Rupertus Senior, Capellam et domum instituerit [60]) extra muros Heidelbergenses, Wormatiens. Dioeces. ad usus Studentium de ordine Cistertiensi, Supplicant iidem Duces et dicta Universitas, quatenus Studium ejus ordinis ab olim Parisiis institutum, in eodem Studio Heidelbergensi quo ad singula Monasteria, dictae S. V. obedientia, reponere velitis, praesertim cùm Heidelberga, quo ad Monasteria, eidem S. V. subjecta in Alemania sit fere in medio constituta, locusque pro necessariis vitae humanae fertilis et uber abundanter, dictamque domum et Studentes in ea dicti Ordinis omnibus privilegiis, Franchisiis et immunitatibus, quibus domus S. Bernhardi Parisiis, quo ad Studentes ejus ordinis ante schisma fuit insignita, misericorditer insignire, quatenus ex hoc ipso Studentes dicti Ordinis pro scientiarum, virtutum aquisitione ad dictam domum et Studium vehementius incitentur. Insuper quatenus Abbati Monasterii Schonoviensis dictorum Ordinis et Dioeces. et dictae domui magis vicinae ex certa scientia committere, quatenus durante Schismate Apostolica auctoritate, singulos Abbates et Conventus Monasteriorum dicti Ordinis in Alemania constitutorum compellere valent, et compellat ut suos ad dicta domum et Studium Studentes mittere teneantur et mittant sicut ante Schisma Parisios illos mittere extiterant obligati et sub poenis contra Monasteria, Studentes ad Studium non mittentia in ordinis statutis, et solitis observari. Quodque finito Schismate gratia Dei Abbates et Monasteria suos Studentes ad dicta domum et Studium transmittentes ad eos Parisios transmittendum nequeant

---

60) Die so genannte Sängerei.

Coarctari, similiterque, ut idem Abbas Priorem et alios officiales regimini dictae domus praesidentes valeat instituere, et aptos ad gradus Sacrae Theologiae cum consensu Doctorum, in dicto Studio regentium, in eadem ad Lecturam S. Scripturae suis temporibus ordinare privilegiis, constitutionibus et Statutis dicti ordinis in contrarium editis non obstantibus quibuscunque [61]).

XV.

Stiftung des Artisten- (Fürsten-) Collegiums. Schenkung der Häuser der vertriebenen Juden an die Universität, 1391.

Wir Ruprecht der eltre von Gottes Gnaden Pfalzgrave by Ryne des heiligen romischen Rychs obrister Truchsasse vnd Hertzog in Beyern bekennen öffenliche mit diesem Briefe für vns vnd alle vnser erben vnd nachkommen als vnser lieber Vetter seliger Gedechtenusse Hertzog Ruprecht der alt vnd auch wir dem allemechtigen Got zu Lobe und zu eren vnd dem heiligen christenlichen Glauben zu sterkunge Eyne fryschul vnd Studium von unserem heiligen Vatter dem Babest gein Heidelberg in unser Stat Impetriret und erworben haben vnd dieselben frienschule mit vil Gaben vnd Gnaden begabet vnd begnadet haben vnd wann wir eigentlichen bedacht haben, das die Meister die derselben unser frien schule sollent vorsin zu lesenn vnd zu regieren one eigene huser vnd wonunge daselbes nit gesin noch wonen mögen, des han wir bedacht umb das dieselbe fryeschule ewicliche deste blyplicher vnd wesenlicher syn möge, darumb so han wir derselben unser frienschule und den meistern die darynne allezyt Regirent sint, gegeben und geben mit krafft diess brieffs für uns und unser erben diese nachgeschriben unser Huser und Hoffstete zu Heidelberg die uns von den Juden daselbes verfallen und ledig worden sint mit allen iren zugehorungen keynerlei ussgenommen, das sie dieselben unser Husere und Hoffstette zu irer wonunge als zu eynem Kollegio vnd Samenunge fürbas allezyt samentliche und sunderlichen haben vnd gebruchen sollen und mögen gerüchliche ohne hindernisse unser vnd unser erben, amplute und eins iglichen, und sie solln auch keyne bede, sture noch schetzunge oder dinste wie das genannt ist, davon geben oder tun in kheine wyse als lange die obgenannt fryschule wesentlich zu Heidelberg blypliche ist. Wers aber das obgenannt frischule zu Heidelberg vergengliche wörde, do Got für sy, das die meister, die zu einem kollegio billich gehörent, nit mer da weren,

61) Annall. Univ. T. I. F. 1. Acta Fac. Art. T. I. F. 205, a. Hist. Acad. F. 31. Copialb. d. Univ. F. 26, a. b.

So sollen dann die obgenant huser und hoffstette an uns vnd unser Erben ledig und loss wider verfallen sin mit allen rechten als sie uns vor zugehorten, ee wir in die obgenant huser und hofstete an das kollegium geben hetten ane alle gewerde. Und sind das die huser und hoffstete, die wir yn also verschriben han, als vorgeschriben stet mit Namen der hoff und huser zu Heidelberg, das man bisher genannt hat die Judenschule das nu genant ist unser Frawenkapelle mit inen Begriffe vorn und hinden, und das hus neben der kapellen und den Garten hinden daran mit aller zugeherungen. Item das hus hinder der kapelle genant uff der Stegen mit synem hofe und schopfen hinden daran mit allen rechten und zugehorungen, das was des zitternden Abrahams. Item das hüsel und Kelter, die harmeders waren, gein der obgenanten kapellen über gelegen neben Clausen von Hossloch Item die steinhuser und hültzenhuser gelegen oben an der Gassen gein der obg. kapellen über mit allen iren rechten und zugehörungen die da waren Mohse Nürenbergs. Item das hus das hirtzen was gein der undern und der obern Gassen mit allen rechten und zugehorungen. Item das hus, Hoff, Hoffreide und gesehs mit aller zugehorungen das Gumbrechts was gelegen zwüschen Sitzhederers hus und dem huse, das hirtzen was. Item das Hus, Garten, Hoff, Hoffreide und Gesehs mit aller zugehorungen, das Ensitheus was, gelegen neben dem Hofe genant zum hirtzhorn: Item das hus hinden und vorn mit aller siner zugehorungen, keynerlei ussgenommen, gelegen vorn an der Augustinergassen das Symilins was. Item das hus mit aller siner zugehorungen das Tröstlins was, gelegen in der Judengassen neben Beyerlin schumecher. Item das hus, hoff, hoffreide Gesehs und den Garten hinden daran, da die Juden ynne begraben sint und den Garten an demselben gelegen als genant der Juden Kirchoff als die muren darumb begriffen hant usswendig der stat Heidelberg gelegen mit allen iren gengen hinden und vorn vnd mit allen iren rechten, nützen und zugehörungen, keynerlei ussgenommen, neben unserm Garten gelegen gein dem Mertzberge über. Item den Garten uff dem Graben gelegen als man gein sant Peter get, der da stösset uff die kleynen santgassen mit allen sinen Gengen vorn und hinden, rechten, nützen und zugehorungen, keynerlei ussgenommen, vnd alle andere Güter es sint Wyngarten, Garten, Ecker, Zinse, Gülte, wie und welicherley die Zinse, Gülte und Güter genant sin mögen, und wie und wo sie gelegen sint, die derselben Juden und das da ein Judenschule was, und itz unser Frawen kapelle ist zugehört, keynerlei ussgenommen, daz sie die auch zu der obgenant unser Frawen Kappelle und zu dem Kollegio ynnehaben, nützen und nissen fürbas allezüt sollen und mögen in yren nutz in aller mass, als sie die obgenannt huser und hofstette tün sollen und mögen als vorgeschrieben stet an alle geverde. Des zu Orkunde an diesen Brief, der geben ist als man zalt nach

Christi Gebürt drutzehenhundert Jar darnach in dem eyn und nüntzigsten Jar an dem nechsten Sontag vor sant Urbans Tag.

XVI.

Kurfürstliche Bestätigungsurkunde des Dionysianums, 1396.

Wir Ruprecht der Elter von gots gnaden Pfalzgrave by Rin des heiligen Romschen Richs obirster truchsess vnd Herzog in Beyern vnd wir Ruprecht der Junger und Ruprecht der Jungste von denselben gnaden. Pfaltzgraue by Rin vnd Hertzog in Beyern, Bekennen vns offinbar mit disem briff, Als der Ersam her Gerlach von Homburg Schulmeister zu sant Stephan zu Mentze gekaufft hat eyn huss vnd Wonunge in vnss. Stat zu Heidelberg, in der cleynen gassen by den Augustinern gen vogt dyethers seligen huss uber, vmb Gerhardum von Schrissheim vnsern lantschriber itzunt zu Oppinheim mit sym begriffe als ez dersalbe Gerhardus gehabt hat mit dem alden Huss hinden vss, off die gassen vnd den gange uber die gassen vnd das obirste gewelbe des torness vmb friderich den alten lantschriber in solicher forme das er das sin leptage behalten wil vnd noch sym tode das gesetzet hat zu eym ewigen testament zu eyner wonunge Armen. schulern und besunder sinen armen magen die von sym geslechte komen sin oder gwemen das kuntlich wer, die durch lernens willen dar gwemen vnd dartzu abil und geschickt weren nachdem als das die Meister der vniuersiteten erkenten, haben wir angesehen vnd sehen an soliche gotliche guden meynunge vnd neygunge des vorg. Hrn Gerlachs, wann dauon grosser nuze und sture der Cristenheit komen mag vnd haben luterlich durch gots vnd auch vnsse sele heiles willen, fur vns und alle vnss. erben dasselbe egen. huss hoffgereide mit allem begriffe, hinden und fornen, gantze vnd das oberste gewelbe des torness wie ez vorgenant ist, gefriet und friehen das mit craft diss briffs ewiclich von allen beden sturen dinsten schezunge wie die komen mohten also das wir vnss. erben vnss. Amptlude die itzunt sin oder hernach gesatzt werden, noch nymme von vnserewegen, vnd besunder vnssre burger zu Heidelberg daroff khein sture, bede, dienst wie das genant ist oder genant mag werden, setzen sollen noch damit beshweren sollen in khein wise ewiclich, sonder wir sollen vnd wollen, das by gantzer friheide halden vnd beschirmen ane alle geuerde, Auch weres sache das die schule vnd das studium zu Heidelberg vergenklich wurde da got vor sy, so hat der vorg. her Gerlach bestalt das dasselbe huss, wie ez vor benant ist sal gefallen zu eym ewigen altare in der Cappellen vnss. lieben frauwen, die etzwann der Juden schule waz vnd so sol es dannoch by solicher friheit ewiclich bliben als vorgeschr. stet. Des zu Vrkunt so hat vnser iglicher sin Ingesigel an disen brif dun hencken. Geben zu Heidelberg off den Dinstag nach dem Sontag

Oculi in der fasten Nach Crists geburt drutzehenhundert Jare vnd in dem sehs vnd Nuntzigstem Jare.

XVII a.

Stiftungsurkunde des Dionysianums, 1396.

Ich Gerlach von Homburg Schulmeister zu Sant Stephan zu Menze den man nennt von Appenrade bekenn in diesem offen Briffe, daz ich angesehen han Godes vnd der heilige Kirchen Ere und myn vnd myner Sele Heile, das alty adlich Huss mit alle zugehörunge das gelegen ist zu Heidelberg in der Münchsgassen neben den Augustiner gen des Fauts Huss über zit hinden an die andere Gassen, daz ich gekaufft han vnd bezalt vomb Gerharden von Schrissheim izunt Lantschreiber zu Oppenheim vnd solch überste Gewelte an dem Torne der an des Fauts Huss stosst mit dem Gange vor dem vorgenannten Husse als ich gekaufft han vomb Friederich dem alten Lantschreiber mit allen Rechts, bescheiden ich und gebe itzund ohne widerrufen mit diesem Briefe, wann ich von Todes wegen abgegangen bin der Universität des Studiums zu Heidelberg also bescheidenlich, dass sie disponiren vnd schiken sollen mit dem Vorgenannten Huse daz darinn eine Herberge bliben soll ewiclich vor arme Schuler die zu Heidelberg kommen vnd studiren wollen vnd geschikt darzu synd, als die Universität das erkennen sall, die darinnen becuemlich seyn vnd zuvorderst ob yemandt queme zu Heidelberg der itzund von mynem Geschlecht wer, oder hernach gebboren werde oder auch dem kuntlichen brächte mit Briffe oder Kuntschafte vnd zu Heidelberg studieren wolde, die sollen die vorgenannte Vniversitet darzu nehmen vnd lassen kommen vor den andern wie dik das not geschieht bis daz ir genug ist in dem Huse zu wonen, vnd were es Sache daz der eyner oder me benificirt werden den soll man licenciren er wvlle denn die Fructus beneficii in die Gemeinde lassen fallen. Vnd mit Namen sall die Vniversitas mir vnd mynen Erben diss ein offen Briff geben mit einem Innsiegel besiegelt, daz sie es getrevwlich ussrichten wollen in aller der Form als vorgesezt stet on alle geverde; da es auch Sache, dass das Studium zu Heidelberg abgienge, da Got vor sey, so sall das vorgenannt Huss mit allen zugehörungen fallen und blieben an vnserer Frauen Kapelle zu Heidelberg zu ein ewiger Messe und beneficiat. Und befehlen diese obgeschriebenen Sache, wenn ich von todes wegen abgegangen bin, mit allem dem, daz dazu not ist, der obgeschriebenen Vniversität vnd mynem gnedigen Herrn dem hochgebohrnen vnd durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Ruprecht dem alten Pfalzgraven by Rine, des heiligen römischen Reichs Oberstdruckses vnd Hertzoge in Beyern vnd den edlen Herrn, Herrn Ruprecht dem

jungen vnd Herrn Ruprecht dem jüngsten die jetzund syn oder hernach kommen vff ir Sele vnd Wohlfarth, dass sie diese Sache ussrichten so die Zyt kommt, als sie es vor Gode an dem jüngsten Gericht verantworten wollen in aller der Form, als solche vorgeschrieben stehet. Dess zu Urkunde vnd Sicherhaid han ich diesen offen Briff mit mynem eigen Ingesiegel versigelt. Datum Anno Dni. millesimo trecentesimo nonagesimo sexto, ipsa die beati Georgii martyris.

XVII[b].

Schreiben des Bischofs Humbert von Basel an die Universität und deren Zuschrift an Papst Innocenz VII, die Begharden und Beghinen betr., 1405.

Copia litere misse universitati per episcopum Basiliensem.

Venerandi patres, providenciis vestris presencium tenore cupimus fore notum.

Quod nuper et sepius ad aures nostras clamosa, quod dolentes referimus insinuacione famaque et publica deferente pervenit. Quod licet sacris sit interdictum canonibus, ne quis novum ordinem aut religionem inveniat vel habitum religionis nove assumat, sed quicunque ad religionem venyre voluerit, ingrediatur unam de religionibus a sede apostolica aprobatis et ab hac status, ritus, habitus et secta Beghardorum et Beginarum sacro Viennense approbante consilio sub exsecracionis pena late sentencie dampnati et a dei ecclesia penitus aboliti noscantur, tamen nonnulli perniciosi multitudinis viri scilicet Beghardi, alias lolhardi vel becheri et eiusdem multitudinis mulieres Begine, alias swestrones (Schwestern) a se ipsis non aliis nominibus quam pluribus nominati, qui et que cum nulli promittant obedienciam regularem nec propriis renuncient, nec aliquam regularem aprobatam profitebantur religiosi vel religiose, nequaquam existunt in civitate et diocesi nostris Basconstituti procurante satore Zizanie et malorum. Apertum in contemptum clarum sancte matris ecclesie et contra prohibiciones sacrorum canonum, prefatum reprobum statum sectari et ipsum ac habitum nove religionis assumere se communium hominum et mulierum christi fidelium habitu in palliis, tunicis et peplis segregando et in singulari forma scissura et colore huiusmodi habitum deferendo congregaciones et conventicula facere in communi, simul habitare. Superiores quos magistros, procuratores vel servos fratrum ac magistras seu marchas sororum vel aliis nominibus nuncupant, sub ipsis eligere et quidam et quedam ex eis in communi per modum collegii seu conventus habitare, quidam et quedam licet

alidi et valide ad labores absque necessitate publice gregatum et iam alias mendicare et alias prandia cotidiana apud honestas personas et ceteros redditus sive proventus ad modum elemosine et niversariorum habere et percipere sepius et presertim in diebus bbatis superioribus aut magistris suis predictis et sibi ipsis utuo delicta sua confiteri et a predictis magistris seu procuratobus et sororibus in oracionibus et plagis, quas disciplinas vocant, enitencias recipere et bona verba de diuturnitate predicare, claves cclesie fallaciter sic sibi usurpantes illos quoque et illas, qui et ne ritus, modos et habitum huiusmodi ad unguem non observant, b eorum consorcio et hospiciis eicere seu repellere contra dictos nones dampnabili et detestabili temeritati presumpserunt et presumunt incessanter. Penas et sentencias excommunicacionis et alias dictis canonibus ob hoc latas dampnabiliter incurrentes nonnulla iam alia pericula animarum pariencia sub quodam velamine sanctitatis faciunt et committunt, que oculos divine maiestatis offenunt et grave continent in se periculum animarum, sub quorum iam habitu, ritu seu modo vivendi ante multos annos usque nunc er hereses latitarunt et ob hoc in diversis partibus eciam Alamannie fere singulis annis de huiusmodi sectis plures pertinaces udicialiter concremati sunt et concremantur. Nos autem iuxta sollicitudinem pastoralis officii tamquam iuris communis executor ne alium detestabilis temeritas in fidei orthodoxe et sancte Romane cclesie detrimentum fidelium scandalum et suarum et multarum liarum animarum periculum vergatur, Cupientes in agro dominico erverse congregacionis vepres divellere et eradicare huiusmodi periculis et scandalis obviare et dictos errantes ab errorum semitis evocare, ne sub ovium pelle gregem dominicam tumulencia lupi apacis invadat, Processum super de his solitum penalem contra osdem fulminavimus, ne sanguis subditorum nostrorum in extremo udicio de manibus nostris requiratur. Unde devotus frater Iohannes Mulberg ordinis predicatorum tanquam querens onere, que graverat longo tempore in deposicionem huiusmodi reproborum et dampnatorum status, ritus, habitus et secte predictorum populis publice predicavit. Desiderans huiusmodi perniciosum genus Beghardorum et Beginarum et habitum eorum et earum indistincte aferentes, ut Zizaniam a tritico non solum hic, sed eciam alibi anquam christi amator et catholice fidei incrementum a grege ominico, ne inficiatur radicitus exstirpari prout idem predicator, resencium exhibitor vestris reverenciis plenius enarrabit, universitatem igitur vestram affectuose rogantes, quatenus omnipotentis ei intuitu nostrique consideracione sicut de vobis indubitata fide resumimus eundem fratrem Iohannem vobis recommisimus accipere velitis consilium et auxilium dando eidem eique circa premissa cum favorabili sue intencionis prosecucione fidem dignemini redulam adhibere.

Datum in opido nostro Golsberg nostre et bas. diocesis anno domini M°CCCC° quinto sabbato post festum Bartholomei Apostoli.

Copia litere directe ab universitate domino Pape.

Dignissima veneracione cum precum frequencia devotorum ac debita recommendacione ad pedum oscula beatorum.

Beatissime Pater, literas reverendi in Christo patris ac domini domini Humberti de novo castro electi Basiliensis presentatas per religiosum fratrem Iohannem de Mulberg, lectorem fratrum predicatorum domus Columbariensis (Colmar) Basiliensis diocesis nuper accepimus, quarum tenore una cum relacione eiusdem fratris sub littera credencie intelleximus. Predictum reverendum patrem auctoritate pontificali fecisse processum et proinde procedere contra Beghardos, Lolhardos, bechatos et beginas ac multiplices errores in diocese sua ut scribit dudum nimis dilatatas et multipliciter pullulantes prout non dubitamus ad noticiam sanctitatis vestre plenius distinctius et clarius dedicend — et quia predictorum testimonia tanto credibiliora sunt nobis quo certius clare compertum est. In quam pluribus aliis diocesibus, terris et civitatibus Alamannie et aliarum parcium dictos errores sectas ac sectenarios in magnum salutis animarum periculum fidelium scandalum ac fidei orthodoxe detrimentum minus graviter et noxie dilatari. Hinc est quod bona fide credentes prefatos electum et fratrem Iohannem racionabilem canem habere et bono celo moveri. Sanctitati vestre de quanto preces nostre apud eandem pariter esse valide devotissime et humillime supplicamus, quatenus sepe dictum fratrem Iohannem in causa predicta ad pedes beatitudinis vestre transmissum generosius audire ac causam ipsam, quam dei esse credimus, sic cordi recipere dignemini, ut errores et erronei prenominati, nedum in diocesi et civitate Basiliensi, sed et alibi exterminentur et hoc semen pestiferum, quod principaliter in destruccionem cleri vergere dinoscitur, sic evelli valeat domino cooperante, ut seges christiane fidei in cordibus fidelium fructum salutis afferat adoptatum. Quam sanctissimam personam vestram nobis semper propiciam conservat felicem et incolumem regimini ecclesie sue sancte per felicissima tempora et longeva.

Scriptum Heidelberge anno domini millesimo CCCC° quinto die XVII. mensis Septembris [62]).

XVIII.

Bericht über den Zustand der Universität an den Kurfürsten Ludwig III., 1410.

Illustris princeps et graciose Domine, quia placuit vestre Dominationi audire et cognoscere de statu Universitatis studii hei-

---

62) Annall. Univ. T. I. F. 87. 88.

delbergensis devote filie vestre quoniam eciam et qualiter redditus et proventus prebende incorporate et alie distribuantur ut plenius omnia cognoscantur singula prout a principio inceptionis dicti studii gesta sunt quoad expedicionem Doctorum et Magistrorum ac aliorum incumbencium negociorum inferius sub compendio et breviter annotantur. Primo cum inceptum fuerat studium ab illustre principe Domino Ruperto presseniore fere idem Magnificus et illustris Dominus de camera expedivit theologos, medicum et artistas et illustres etc. R. senior [63]) et R. junior ex post Romanorum Rex Dominus noster graciosissimus Doctores Juris eciam de fisco proprio [64]).

Item idem Dominus providit dictis Doctoribus et Magistris de Domibus, in quibus habitabant et solvit pro eisdem.

Item idem recolende memorie princeps incepit domum apud sanctum Jacobum pro studentibus religiosis de ordine Cisterciensi.

Item ex post recedente et fugiente quodam Judeo nomine Huts domum ejusdem assignavit Magistris tunc regentibus in artibus, ut de tanto dominium supportaretur in futurum in provisione domorum et eandem domum pro futuro collegio artistarum deputavit.

Item post defuncto illustri Domino R. preseniore non multoque obiit bone memorie venerabilis pater Dominus Conradus de Geylnhusen praepositus Wormaciensis etc., qui dicte Universitati multa bona legavit in libris, in bonis, in multis Clenodiis et in parata pecunia et venditis Clenodiis tandem de Concilio serenissimi principis etc. Domini nostri noviter defuncti emta fuit area, hinder dem Marckbronne vulgariter dicta pro fundacione collegii et fuit fundamentum usque ad superam cameram deductum prout hodie apparet.

Item ex post tempore illustris principis Domini R. senioris genitoris Domini nostri regis expulsis Judeis matura deliberacione prehabita ad providendum Universitati de congruis habitacionibus domos Judeorum Universitati dedit, donavit, prout ex litteris donacionis clare constat.

Item donavit eidem libros judeorum qui fuerunt venditi et bona summa pecuniarum provenit.

---

63) Hier ist wegen des Gegensatzes Ruprecht II. zu verstehen.

64) Die Berichterstatter scheinen sich hier nicht ganz genau ausgedrückt zu haben. Nach der oben Bd. I, S. 131 mitgetheilten historischen Relation des Marsilius über die Stiftung der Universität ist Johann von Noyt im ersten Jahre der Stiftung von Prag nach Heidelberg berufen worden und es ist nicht anzunehmen, dass ihm nicht auch eine Besoldung zugewiesen wurde, wie solche die übrigen Lehrer schon hatten. Wundt, Magazin, B. III. S. 306. 307.

Item donacione facta Universitas fecit domos omnes et singulas ab intra construi et reparari et fuerunt notabiles et magne pecunie exposite, ut Doctores et Magistri aliquid haberent commodi, quod domus ipse modicum vel nihil commodi ad intra habuerunt item pro ulteriori structura et reformacione domus Sti. Jacobi.

Item ex post in creacione Domini Bonifacii noni universitas deliberavit facere rotulum, prout fecit et multi fuerunt inscripti et remanserunt ultra expedicionem et summam ambasiatoribus rotuli datam — XIV. flor. et fuerunt ambasiatores Magister Conradus de Soltawe et Magister Marsilius Inghen.

Item ipso Magistro Marsilio de curia redeunti presentavit pro Domino nostro genitore Domini nostri Regis graciam anni Jubilei sic, quod idem Dominus noster expensas quas fecisset eundo Romam et redeundo ab ea cum sua commitiva converteret in pios usus juxta informacionem et dirrectionem sui confessoris.

Item postquam hec gracia innotuit dicto Domino nostro ipse gratus et multum bene contentus ad hoc ut esset capax indulgentiarum hujus modi anni Jubilei de consilio et dirrectione confessoris dedit pecunias dictas ad Universitatem ut illa per eum fundari melius posset et firmari et nisi fuisset bene informatus pecunias ipsas dedisset ad alium vel alia loca ubi non tam bonum et eciam commodum — — — provenisset.

Item de predictis pecuniis ad Cameram Domino nosto collatis et de donacione per Dominum prepositum et collectis ex parte rotuli et etiam de libris Judeorum alienatis tandem de Consensu dicti Domini nostri genitoris Domini nostri Ruperti et Domini Ruperti prejunioris Regis empti fuerunt duo thuronenses in duobus theloniis pro stipendio assignando tribus regentibus in facultate theologica totidem in jure canonico et uni medico qui ad minus necessarii sunt pro conservacione dictarum facultatum et sic deinceps dominium de solucione stipendii fuit et est supportatum etc.

Item dominium et — — provenienciam de dictis theloniis plene a principio empcionis eorum residet et residere debet apud universitatem pro dictis tribus facultatibus prout in litteris desuper confectis plenius et lacius continetur.

Item de residua pecunia fuit empta media decima in Schriesheim pro collegio artistarum, cui ultra redditus decime dominium assignavit et dedit de camera sua LX. flor. quos ad aliquot annos collegiati receperunt et postea Domino non solvente soluti sunt per universitatem.

Item postquam Serenissimus Dominus noster impetravit primo incorporacionem XII. prebendarum et deinde translacionem trium prebendarum de nova civitate et incorporacionem trium ecclesiarum in Heidelberg in Altdorff in Luden, ipsa universitas procuravit expediri litteras omnes et singulas suis sumptibus et expensis.

Item pecunie provenientes de duobus Thuronensibus distribuuntur in hunc modum.

Primo magistro Nicolao Jauwer dantur LXXII floreni.
Item magistro Henrico de Homburg C. floreni.
Item magistro Conrado de Susato LXXII floreni.
Item domino Johanni de Noet ordinario canonico C. et XX floreni.
Item domino Nycolao Bettenburg decretiste LII. floreni.
Item domino Henrico Gulpen sexiste LX. floreni.
Item medico LII. floreni.

Item quia premissa stipendia non sufficiunt predictis dominis doctoribus et magistris prebende, de quibus si que fuerunt impetrate et eciam pro meliori conservacione Universitatis, que in hunc modum sunt distribute.

Primo magister Nicolaus Jauwer habet prebendam Wormaciensem.
Item dominus Johannes de Noet prebendam Spirensem.
Item dominus Nicolaus Bettenburg prebendam Sancti Germani.
Item dominus Henricus Gulpen prebendam Nuhusiensem.
Item medicus prebendam wimpinensem.

Item in collegio Artistarum.

Item magister Heinricus de Hassia prebendam Nuhusiensem.
Item magister Nycolaus de Fulda prebendam in Mossbach.
Item magister Gerhardus Brant prebendam Sancti Andree.

Item extra Collegium.

Item magister Wilhelmus Plebanus prebendam Wimpinensem.
Item magister Reynaldus frater domini Job prebendam Sancti Germani.
Item magister Dytmarus Fritzlarensis prebendam Sancti Andree.
Item frater magistri Dytmari prebendam Sancti Pauli.

Item de prebendis translatis ad ecclesiam Sancti Spiritus de Nova civitate.

Primo magister Nicolaus Jauwer habet unam.
Item magister Heinricus Homburg habet unam.
Item magister Conradus de Susato habet vnam.

Item proventus ecclesie parochialis in Altdorff incorporate dantur collegiatis, quod de dimidia decima defalcatis sumptibus et expensis non poterant habere competenciam pro mensa sua.

Item apparet Universitati consultum et necessarium quod nonnullis Magistris et Doctoribus supra nominatis stipendium augeatur attento, quod cura domestica est tam gravis et pro meliore conservacione facultatum non habendo respectum, unde ad

personas primo quod augeatur stipendium Magistro Conrado usque ad C. qui habet LXXII. flor. item Domino Nicolao Bettenburg et Dominico Henrico Gulpen usque ad LXXII. item Medico usque ad LX.

Item ad promocionem Doctorum et Magistrorum Universitatis fundata sunt IV beneficia bona in capella Universitatis primo Dominus Gerlacus Scholasticus sti Stephani emit mediam decimam in Schriesheim pro qua dotavit duo beneficia item Dominus Collinus dotavit unum item una vidua Wormatiensis mortua fundavit quartum.

Item Dominus Gerlacus predictus emit domum, quod est directe in opposito habitacionis advocati et expost legavit eam et donavit pro inhabitacione pauperum studencium qui bene — — si haberent aliquid emolumenti per annum si possint habere Magistrum qui regeret eos, et ut ad minus haberent panem et vinum.

Item Dominus Wormatiensis proxime defunctus erexit unum beneficium in capella sancti Spiritus jam assignatum uni Juveni nepoti suo.

Item donavit — — florenos pro erectione cujusdam alterius beneficii in eadem ecclesia.

Item Dominus Fridericus Ledenteller natus de Fulda herbipolensis Dyocesęos mortuus apud Cartusienses in Moguncia ad dispositionem et ordinacionem Universitatis per suos executores erexit beneficium apud sanctum Spiritum.

XIX.

Statuten für das Dionysianum, 1452.

Nos Johannes Drutzenbach, Rector ac tota Universitas studii Heidelbergensis universis et singulis presentium inspectoribus Notum facimus per easdem. Quod cum dudum venerabilis dominus Colinus etc. domum suam Heidelberge in vico prope Augustinenses circa puteum fontis in oppositum curie advocati ibidem collocatam ad usum studentium et scolarium pauperum pro anime sue remedio ac in augmentum dicti studii legaverit atque successu temporis egregii magistri Gerhardus de hohenkirch, felicis memorie, medicine doctor, de post Johannes de Leonberg [65]), sacre Theologie professor ac demum Fridericus Steinbock, artium magister et dicte medicine Baccalarius, nec non ecclesie beate Marie nove civitatis spirensis diocesis decanus, de bonis sibi a deo collatis, piis moti affectibus pro sustentatione scolarium et personarum in dicta domo

65) Das Legat von Leonberg findet sich auch in Annall. Univ. T. II. F. 237, b.

collocandorum ac fundatione Collegii in eadem domo sub vocabulo Collegii sancti Dionisii erigendi pro suorum ac progenitorum et benefactorum ipsorum animarum salute exuberanter donaverint et contribuerint, ut dicti nostri studii et fama et personis succrescat et persone in scientiis et honoribus incrementa suscipiant, sedula mente intendamus. Hinc de coniventia, scitu et voluntate Illustrissimi principis Friderici ac reverendi in Christo patris domini Reinhardi episcopi wormatiensis matura deliberatione prehabita pro incremento, conservatione et honesto statu prefati Collegii personarumque ejusdem et ad honorem et augmentum dicti nostri studii ordinavimus, statuimus et fecimus, sicque ordinamus et facimus per presentes.

Inprimis quod in prefato collegio sancti Dionisii ponantur et maneant sex scolares accrescentibusque in dies facultatibus rerum ejusdem Collegii superaddantur et illis sex magistri in artibus, qui et in eadem domo maneant prout hec singula clarius in subscriptis specificata ponuntur.

Item quod vacante loco scolaris convocentur per Seniorem Magistrum ex rectoribus bursarum, iidem Rectores bursarum et Rector scolarium sive bachantrie et conveniant infra quindenam a die vacationis et per juramentum eligant quatuor baccalareos aut scolares in artibus, quos credunt magis ydoneos, ex quibus quatuor sic per juramentum electis Rector Universitatis et decani sive quatuor seniores quatuor facultatum ejusdem studii infra quindenam, quo cicius id fieri poterit, eligant unum et sic eligere teneantur, et electus per eosdem vel maiorem partem eorum ad locum vacantem instituatur.

Item quod vacante loco magistri ad locum illius eligatur alius magister per doctores et decanum facultatis artium adiuncto eidem decano seniore magistro ejusdem facultatis artium, qui teneantur, hanc electionem facere infra quindenam a noticia et die vacationis ejusdem.

Item quod assumendus ad dictum Collegium sive magister sive scolaris sit pauper, Ita videlicet, quod non habeat annuatim ultra duodecim florenos Renenses undecumque provenientes. Et si aliquem ex assumptis adipisci vel habere contigerit annuatim viginti florenos vel valorem eorumque extunc talis infra quindenam dictum Collegium exire teneatur per juramentum, et alius juxta modum premissum in locum ejusdem surrogetur.

Item quod assumptus ad prefatum collegium tenebitur justo cessante impedimento accipere gradum, ad quem dispositus est, infra mensem postquam per supradictos dominos decanos vel quatuor seniores premissarum quatuor facultatum vel maiorem partem eorum admonitus fuerit, alioquin eodem mense elapso loco suo in dicto Collegio privari debet et ex eodem Collegio removeri. Ad cuius quidem gradus dignitatem attenta paupertate promoveri debe-

bit in quacunque facultate, sive artium, medicine, Juris vel Theologie absque omni gravamine aut quacunque pecuniaria exsolutione cujuscunque promotoris magistri vel doctoris, doctorum vel magistrorum de tali facultate libere gratis et pure propter deum, nisi promovendus de sui legalitate aliquid pro solempnitate sua sponte exponere voluerit.

Item quod scolaris assumptus manere poterit in predicto Collegio usque ad adepcionem gradus Magisterii in artibus, et etiam post magisterium si studere deliberaverit in Theologia per decem, si in jure per sex, et si in medicinis etiam per sex annos.

Item quod quilibet scolaris assumptus et assumendus ad dictum Collegium teneatur esse diligens in audiendis et visitandis lectionibus, disputationibus et exercitiis in artibus Et postquam aliquis talium ad Magisterium in artibus fuerit promotus et etiam quilibet magister in eodem Collegio assumptus teneatur diligenter audire omnes lectiones ordinarias, visitare disputationes, collationes et repetitiones et arguere in his disputationibus, in quibus ad studendum fuerit deputatus.

Item quod si aliquem scolarium ejusdem Collegii ad magisterium in artibus promoveri, et sibi de aliquo beneficio, quod acceptabit, provideri, vel ipsum in rectorem alicuius burse studii ejusdem assumi continget, ille statim idem Collegium exire et dimittere teneatur. Quod et de actu magistris ad dictum Collegium assumendis volumus etiam servari.

Item ab eisdem collegiatis singulis diebus tam hora prandii quam cene dicantur Benedicite, et gratie animis devotis et modestis dicendo post gratias Psalmum Miserere mei.

Item quod singulis diebus circa initium prandii et cene per unum ex eisdem collegiatis legatur tractim et intelligibiliter unum capitulum in Biblia singulis diligenter animadvertentibus.

Item quod singuli eorum teneantur singulas visitare disputationes ordinarias facultatis artium vel ad minus alternatis vicibus, et respondere quolibet anno in quodlibet si magister est vel in magistrum fuerit promotus, quamdiu in dicta domo et Collegio permanserit et quod quilibet talium teneatur legere ordinarium suum in facultate artium, sic tamen quod si aliquis eorum ad subterfugiendum labores in facultate artium parvum elegerit ordinarium, ut puta tractatum proportionum, latitudinum formarum, alienationum vel restrictionum etc., quod idem magister posterius leget Boecium de consolatione philosophie, Theoricam planetarum Euclidem aut alium librum in aritmethica, musica, geometria vel astronomia pregnantem et artium facultati placentem pro gloria facultatis et etiam universitatis honore, ut ne solum singulares, sed et generales clerici efficiantur. Ita autem legentes sive studentes nullatenus presumant studere aut dogmatizare scientias vel artes inhibitas, quod nigromanciam cum suis speciebus diabolicis sive

artem notoriam heresibus aut heresiarchis inherendo vel eorum vanas doctrinas defensando publice vel occulte quovis quesito colore sub pena eiectionis ipso facto de sepe dicto Collegio, eo tamen adjecto moderamine, quod magistri in eadem domo existentes, qui ad studendum in facultate juris deputati fuerint, quoad hujusmodi disputationes et lectiones non amplius astricti sint quam quod ad suos legant ordinarios in dicta artium facultate et quod respondeant omnes in quodlibet.

Item quod inter sex magistros ad dictum Collegium assumendos tertia pars eorundem studeat in Theologia, alia tertia in jure, et reliqua tertia in Medicina [66]). Et si aliquis premissorum per provisores ejusdem domus ab universitate deputatos avisatus, ut in aliqua facultatum superiorum studeat, recusaret, sic recusans a Collegio predicto illico amoveatur et alius in locum illius imponatur.

Item quod sic in dicta domo instituendi et instituti absque insolentiis sint, seque mutuo verbo vel facto iniurioso non gravent aut molestent, ut fraternaliter pacifice mansuete invicem convivant et precipue quoad se et quoad alios, presertim quoad propriam familiam et vicinos honestam et scolasticam vitam ducant et si a quoquam premissorum contrarium fuerit compertum, et is monitus non destiterit per predictos provisores deputatos, juxta qualitatem delicti et excessus emendetur.

Item quod prefati Collegiati mulieres suspectas intra dictam domum nequaquam ducant.

Item quod preficiatur eidem domui quolibet tempore per provisores ejusdem unus Rector qui quatuor decanis vel quatuor senioribus predictarum facultatum corporaliter jurabit ad sancta Dei Evangelia juxta posse suum utilia ejusdem Collegii procurare et inutilia pretermittere. Insuper et sue administrationis rationem singulis annis infra octavas beati Johannis Baptiste prefatis decanis vel senioribus facultatum pro tunc in Heidelberg presentibus facere cum integra residuorum assignatione.

Item si aliquem scolarium vel magistrorum in dicto Collegio ponendorum ad pinguiorem fortunam pervenire continget, quod ille juxta rationem conscientieque sue motum, beneficia in dicto Colle-

---

66) Hoc adeo sanctum omni visum est tempore, ut Princeps Casimirus deperditum hocce institutum novae fundationi, quae Casimiriana ab illo nomen obtinuit, jungens, duo haecce stipendia medicorum servata voluerit, quae ad annum 1620. a Facultate collata leguntur et de quibus amissis nunc acerbe dolet. Joannes Borgower Schafhusanus et Julius Caesar Ribaldus Paedemontanus anno 1620. juxta Facultatis Protocollum ultimi fuere stipendiati. Civitate per Bavaros capta belli injuriae hocce institutum everterunt; hoc autem denuo restitutum, jam soli sibi vindicant Theologi. Schönmezel, Hist. Fac. Med.

gio accepta recognoscat et pro ejusdem confirmatione et augment
de bonis sibi a deo collatis juxta sue conscientie dictamen con-
tribuat.

Item quod in eodem Collegio permaneant utensilia inibi do-
nata vel legata et leganda sive donanda, tot quot pro person
ejusdem fuerint necessaria et oportuna, si que autem sunt aut
erunt superflua, illa in aliam dicti Collegii utilitatem convert
debebunt.

Item quod omnes et singuli ad premissum Collegium assu-
mendi jurabunt quatuor decanis seu quatuor senioribus predictarum
facultatum studii fideliter observare hanc nostram ordinationem et
hec statuta, ac etiam per nos vel successores nostros in antea circ
idem Collegium et personas ejusdem ordinanda et statuenda, qua-
tenus illa quemlibet eorum concernunt.

Item quod rerum facultates dicti Collegii in futurum nun-
quam se ultra extendere aut excedere debent quam quod cuilibet
personarum dictum Collegium inhabitantium ad maius correspondeat
summa annua viginti quinque florenorum Renensium. Et si quid
de predictis facultatibus in futurum ultra predictam summam cui-
libet ut dictum est debitam residuum esset aut foret, hoc pro
lectura seu doctoribus in Medicina legentibus aut potius lectoris
ad depositum reservabitur donec et quousque de his superexistentiis
provideri possit, quod tres sint doctores legentes sedule in Medi-
cina, quorum unus legat Avicennam, secundus Ypocratem, et ter-
tius Galenum, quibus de eisdem excrescentiis et residuo domui pre-
dicti Collegii quantum ad fabricam ejusdem provisio necessaria
reservetur.

Item quod omnia et singula antescripta puncta atque con-
cepta ad unguem eternaliter et continuo inviolabiliter omnino ser-
ventur integre et illesa cum omni rigore et manutenentia firmiter
stabilita.

XX.

Statuten der theologischen Facultät, 1452.

Ordinaciones theologice facultatis magistros eiusdem
concernentes.

Inprimis ordinavit theologica facultas quod unusquisque Ma-
gistrorum jn eadem regencium suum in legendo faciat debitum
Quodque omni anno nisi legittime impeditus fuerit unum sermonem
ad universitatem et unam ad minus disputacionem faciat. Qui s
plures perfecerit gratum et gratissimum erit facultati supradicte
Que eciam ordinavit ut magistri in eadem quantum possibile fuerit
principalia pro suis sermonibus ad universitatem fiendis assumant
festa.

Ordinavit preterea quod singulis annis circa jnicium vaca-

ciarum theologicalium non solum fiat distribucio sermonum et collacionum quin eciam disputacionum et responsionum magistros et scolares in theologia respiciencium perficiendarum tamen tempore magis congruo et expediciore, jta tamen quod magistri in tali disputacionum distribucione maneant dumtaxat penes baccalareos dummodo saltem ad minus tot fuerint baccalarij quot magistri. Alias enim et alij pro respondentibus possunt sumi qui in theologia scolares agnoscuntur. Disputacionibus autem inter magistros distributis et per eosdem assumptis annotentur tam ipsi quam futuri eorum responsales ad librum facultatis.

Et si aliquis magistrorum aut scolarium in theologya tempore distribucionis supradicte abesset verisimiliter tamen rediturus ad explendam sortem et onus assignate sibi distribucionis tum futuro responsali sibi assignato jntimet, jdipsum illi aut illis cum advenerint decanus theologice facultatis.

Distribuentur autem de cetero supradicte disputaciones et responsiones hoc modo, jta quod prima fiat sub tempore currente a festo omnium sanctorum usque ad Christi nativitatem Altera a Christi nativitate usque ad quadragesimam. Tercia jn quadragesima quarta a festivitate paschali usque ad festivitatem penthecostes Quinta a festo penthecostes usque ad vacancias theologicas vel jnitium earundem quod est octava petri et pauli apostolorum. Et si plures quam connumerate sunt fierent disputaciones posset una fieri sub vacanciis supradictis vel alio tempore magistro disputanti vel ipsi theologice facultati plus grato et placente. Iniciande vero sunt disputaciones supradicte tempore hyemali hora sexta vel quasi et estivali tempore hora quinta vel quasi.

Hortatur preterea facultas theologica singulos eiusdem facultatis magistros quatenus fecundos disputent tytulos Quoque ipsi disputantes ad hoc se disponant ut argumentis per opponentes contra respondentem adductis nec per eundem plene solutis pro assidencium erudicione satisfaciant et eadem pro viribus solvant.

Item ordinavit dicta facultas quod magister disputaturus per duos menses ante disputacionem eius suo responsali titulum questionis assignet nisi forsan tempus paulo brevius tam presidenti quam respondenti placeret.

Item magistri disputative presidentes hanc circa eorum responsales diligenciam adhibeant, ut ijdem suas posiciones ultra mediam horam non extendant et quod easdem ipsi responsales cordetenus dicant et ad id faciendum presidentes eorum ipsos bono tempore informent et jnducant.

Item magister disputans suum responsalem arguendo replicando et examinando ultra tres horas a tempore incepcionis sue disputacionis computandas non agitet non teneat ut arguere volentes ampliorem arguendi locum habeant et alij interessentes disputacioni minus sibi tedium hauriant.

Item quod magistri neminem nec ullos nisi duntaxat magistros in theologya regentes ad prandium invitent ne occasione illius quis a disputando sive respondendo retardetur.

Item ut theologice disputaciones compleciores et uberiores forent utque baccalarij et scolares in theologia easdem commodius et complecius visitare possint et visitent placuit dicte facultati huiusmodi disputaciones diebus fieri ieiunabilibus aut sextis feriis[67]) quantum commode fieri poterit.

Item hortatur facultas singulos in eadem magistros regentes quatenus premissa omnia cum ea qua possunt diligencia perficiant et exequantur. Insuper quod ijdem dum commode possunt ad honorem et profectum sepe dicte facultatis visitare velint ad aliquod tempus omnes et singulas magistrorum in theologia disputaciones principiaque non tamen baccalariorum in eadem theologia cursorum quin eciam dominorum sentenciariorum jn quorum eciam principijs is qui alterius eorum director fuerit cum illo vel isto sic principiante post datam benediccionem theologicas scolas cum eodem introeat et in eisdem nisi aliud obsteterit usque ad finem principii vel quasi maneat et perseveret.

Est item prout dudum fuerat mens theologyce facultatis ut magistri ac doctores in eadem regentes quoslibet diligenter in ea studentes ac scolares quod scolarium est facientes dignos tamen et ydoneos suo tempore promoveant secundum ordinaciones et consuetudines sepe dicte facultatis Nisi forsan ex certis racionabilibus et legittimis causis dicte facultati vel maiori eiusdem parti moderandum ac dispensandum super aliquo videretur premissorum.

De officialiter agendis per decanum theologice facultatis.

Voluit inprimis et ordinavit eadem facultas eiusdem decanus omnia et singula jpsius statuta pro se et singulis dicte facultatis membris et suppositis pro viribus suis integra servet et illesa.

Preterea quod idem decanus circa inicium vacanciarum theologicalium primum et in privato pronunciet ordinaciones eundem decanum ac ceteros in theologia magistros ad hoc facultative congregatos concernentes Ex post vero universis et singulis dominis in theologia licenciatis baccalarijsque in eadem et scolaribus in predictorum magistrorum presencia signifficet omnia et singula eosdem concernencia.

Item post publicacionem ordinacionum et statutorum magistros licenciatos baccalarios et scolares in theologia respicienrium processus fiet ad distribuendum sermones et collaciones disputacio-

---

67) Feria sexta, d. i. am Freitag.

nes. et responsiones futuras inter magistros et baccalarios aut scolares quibus sic distributis et appropriatis signabuntur eedem ad librum theologice facultatis Consignatis autem eisdem publicabuntur eedem omnibus tunc presentibus Quo facto secretum servabitur apud magistros in theologia colloquium super promovendis in eadem.

Item quod decanus racionabili subsistente causa cum sentenciario vel cursore ut in festis collegij aliquociens legat dispensare possit.

Item quod decanus aut senior magister in absencia eius in distribuendo responsiones in vacanciis pro baccalarijs oculum habeat quod supportentur baccalarij per magistros ad respondendum precedenter assumpti et aliis assignentur baccalarijs huiusmodi responsiones in vacanciis.

Item quod cum idem decanus ad mensem vel duos ab universitate se absentaverit tradat idem alicui ex magistris et presertim primo post eundem non modo facultatis fiscum sed et libros eiusdem et sigillum.

De prerequisito tempore futuri cursoris in theologia.

Inprimis statuit facultas quod admittendus seu promovendus ad legendum cursum in theologya eciam si magister vel determinator in artibus aut consimilis vel alcioris gradus fuerit post eiusdem magisterium determinaturam ac alium gradum ante sui admissionem quinque annis lecciones magistrorum in eadem de mane ordinarie legencium cum textu quantum possibile fuerit audiat vel pocius audiverit absque fara Et si sic promovendus non fuerit ut iam prenotatum est qualifficatus lecciones magistrorum septem annis modo et forma prescriptis debuit audivisse Et de quolibet premissorum requiritur quod sit legittimus.

Item quilibet talis semel ad minus quatuor libros sentenciarum cum textu ab uno vel pluribus senténciario aut sentenciariis, unum eciam ad minus cursum intregrum in theologia cum textu ab uno vel pluribus cursore vel cursoribus diligenter absque fara in scolis audiat theologicis Quoque ante ipsius admissionem ad cursum in theologia ad minus semel prius publice pro suo temptamine respondeat in scolis supradictis sub pena non admissionis.

Item post complecionem prescriptorum promoveri desiderans ad legendum cursum petat a facultate infra mensem Junium aut proxime sequentem se recipi et admitti ad eundem legendum dicendo coram facultate et ad eandem Venerabilis et egregie domine Decane ceterique patres ac magistri nostri venerandi ego humiliter desidero et sic peto quatenus vestre paternitates et reverencie ad legendum cursum librosve sentenciarum velint me admittere. Porrecta hac ad facultatem peticione deliberabit

eadem de petentis ydoneitate in sciencia et moribus qui si videbuntur collaudabiles nec inventum fuerit ab aliquo magistrorum aliquod legittime obstans admittatur talis premisso tamen quod in talem omnes consenserint magistri vel maior pars eorum Quo habito et jam concluso per decanum dicat idem decanus ad eum qui se admitti pecijt Admitto vos N. nomine facultatis salvo quod prius iuretis antequam principium faciatis servare statuta theologice facultatis cursores eiusdem concernencia.

Juramenta admissi ad legendum cursum.

Ego N. juro reverenciam magistrorum et bonum theologice facultatis fideliter promovere decanoque eiusdem facultatis et eidem facultati in licitis et honestis obedire atque hunc baccalariatus gradum in nulla alia universitate resumere Et per duos annos cursum meum legere quolibet videlicet anno octuaginta capitula in libris per facultatem michi deputandis Et non extense sed cursorie legere litteram siquidem dividendo et exponendo. Et quolibet anno cursus mei respondere illo magistro per quem in distribucione disputacionum ad respondendum assumptus fuero Si vero per novum ex magistris assumptus ero ad respondendum tunc priori vacanciarum dummodo saltem ad respondendum eidem in eisdem vacanciis fuero deputatus atque sine contradiccione semel in anno collacionem acere.

Item denunceciare infra octo dies eum vel eos quem vel quos audirem dissonum fidei catholice asserere ordinario loci decano facultatis aut magistris eiusdem.

Item omnem actum gradum meum concernentem in cappa facere propria ut sunt lecciones theologice et disputaciones sermonesque et collaciones atque principia baccalariorum visitare.

Item post recepcionem meam facere principium et incipere tempore michi per facultatem deputato.

Item petere ut tempus mee recepcionis, incepcionis et finicionis cursus scribatur ad librum facultatis.

Item solvere et dare facultati unum florenum antequam faciam principium.

Item propinare pedello unum florenum antequam fecero principium.

Item observare manutenere et defensare libertates jura et consuetudines facultatis hactenus observatas.

Item quod non dogmatizabo nec dogmatizare presumam perversa condempnataque dogmata wykleff neque Johannis Huss bohemi et heretici Et si quem audiero aut intellexero talia dogmatisantem denunciabo talem ordinario loci vel decano facultatis aut ipsimet facultati.

Item quamdiu in isto loco me geram pro baccalario in theo-

logia visitabo publicas singulorum sacre theologie magistrorum disputaciones a principio vel quasi usque ad finem earundem absque fara et jn eisdem arguam Visitabo similiter resumpciones leccionum eorundem magistrorum que fieri consueverunt post vacancias theologice facultatis Simili modo sermones et collaciones eiusdem facultatis magistrorum licenciatorum et baccalariorum omniumque in theologia admissorum ut cursorum et sentenciariorum principia jn eadem precipue in cursum jnque primum et tercium libros sentenciarum huiusmodi statuta et statuenda nisi mecum fuerit dispensatum juro fideliter observare Sic me deus adiuvet et hec sacrosancta eiusdem dei ewangelia.

Post prestitum iuramentum pronuncientur eidem ordinaciones baccalarios in theologia respicientes Quibus expeditis offeret idem iam admissus ad cursum magistris tunc presentibus unam mensuram clareti unam libram confeccionum et unam vel duas mensuras vini simplicis.

Sequuntur ordinaciones licenciatos et baccalarios in theologia concernentes sub certis penis per facultatem jnfligendis.

Inprimis ordinavit facultas quod nullus licenciatus sed neque baccalarius theologicam indutus cappam utatur publice birreto magistrali.

Item quod nullus predictorum deferat retrorsum in tunica superiori scissuram ultra mensuram seu altitudinem unius palme nisi in casu quod ipsum equitare oporteret aut alia consimilis necessitas eundem urgeret.

Item quod nullus premissorum deferat in digitis suis annuum nisi secus ex gradu officio vel dignitate ipsum concerneret et hoc pro tempore actus qui hoc requirit.

Item quod nullus predictorum incedere presummat publice cingulatus in extrema veste nisi racionabilis causa contrarium exigeret.

Item quod premissorum unusquisque in alijs vestibus et moribus se regat honeste.

Item quod baccalarius collacionem ad universitatem facturus presentet eandem prius bono tempore directori suo corrigendam vel abbreviandam vel decano facultatis aut seniori magistro eiusdem in absencia ipsius.

De illo qui cursum finivit quid agere debeat si ad legendum libros sentenciarum promoveri velit.

Ordinat et vult facultas quod postquam quis cursum suum finiverit vacet per unum annum jn quo ad legendum sentencias se diligenter preparet eodem tamen anno debet idem scolas theologi-

cas et actus in theologia publicos non modo magistrorum sed et licenciatorum et baccalariorum predicancium et principiantium visitare et eodem anno semel ad minus respondere atque sic in latino ad universitatem predicare.

Juramenta baccalarij ad legendum sentencias admissi.

Ego N. juro in nulla alia universitate pro forma legere sentencias et primo anno legere primum et secundum libros et quolibet die legibili quantum in me erit hora michi per facultatem assignata seu assignanda unam distinccionem nisi partem longioris breviori adderem vel econtra et in secundo anno tercium et quartum libros sentenciarum Questionemque unam circa cuiuslibet leccionis materiam disputare et textum totaliter per conclusiones legere et explanare. Et quolibet anno quo sentencias legero respondere illi magistro per quem in distribucione disputacionum ad respondendum assumptus fuero Si vero per novum ex magistris assumptus ero ad respondendum tunc priori vacanciarum dummodo saltem ad respondendum eidem in eisdem vacanciis fuero deputatus Atque sine contradictione semel in anno collacionem facere.

Item in quolibet libro principium facere atque in eodem contradicta et conclusiones eius vel eorum qui mecum legendo concurrerint arguere et instare.

Item petam scribi absque fraude tempus mee recepcionis seu admissionis cuiuslibet principiacionis et finicionis librorum sentenciarum.

Item solvere bursam duorum florenorum antequam primum faciam principium.

Item in eodem principio dare pedello unum florenum.

Juramento prestito exhibeat admissus magistris pro refeccione unam libram confeccionum unam mensuram clareti et unam vel duas mensuras boni vini In casu autem quo idem admissus aliquos extraneos duos aut tres advocare velit adhuc semel tamen ut predictum est supperaddat.

De tempore quo quis censendus est baccalarius in theologia formatus.

Ordinatum est per facultatem et statutum quod faciens principium ordinate in tercium librum sentenciarum sit et reputetur baccalarius in theologia formatus.

Quid seu que sentenciarius finitis sentenciis agere debeat si ad licenciam promoveri desiderat.

Vult facultas quod sentenciarius finitis sentenciis lecciones et disputaciones magistrorum per duos annos visitet et quolibet anno

semel ad minus respondeat nec obmittat visitare sermones magistrorum collacionesque licenciatorum et baccalariorum in theologia neque eorundem baccalariorum principia.

Voluit preterea eadem facultas quod sentenciarius supradictus post sentencias annis duobus supradictis doctores in theologia diligenter et studiose perlegat et se sic ad licenciam disponat si ad eandem voluerit promoveri.

Ordinaciones impedimenta et negligencias baccalariorum respicientes.

Inprimis voluit et ordinavit facultas quod nullus ad cursum vel sentencias admissus habeat seu recipiat statum vel officium per quem vel quo talis impediatur aut retardetur in suo cursu aut sentenciis legendis et hoc si ulterius voluerit promoveri.

Item quod baccalarij annis quibus cursum et sentencias legunt et quibus post cursum et sentencias vacant magistrorum resumpciones diurnas et ordinarias eorundem lecciones disputaciones quoque et sermones licenciatorum eciam et baccalariorum collaciones atque principia cursorum et sentenciariorum absque phara visitent et singulis annis respondeant et predicent si velint quod ijdem anni cedant et computentur eis pro annis future promocionis et si ulteriorem consequere velint promocionem.

Item si aliquis baccalariorum aliquam responsionem vel collacionem sibi incumbentem vel assignatam neglexerit vel non perfecerit idem ad anni spacium ultra tempus pro sua promocione deputatum diucius stabit jn quo quidem anno neglectam per eum responsionem aut collacionem faciet et complebit.

Item si quis ex scolaribus baccalarijs ac licenciatis in theologia penis per facultatem dictatis dictandisve aut infligendis resisteret aut rebellis esset ydem eo ipso a quolibet actu theologico pro forma per ipsum perficiendo ut legendo respondendo vel quid aliud exequendo suspensus sit quem nec facultas ad ulteriores admittet promociones nec aliquis magistrorum ullum in ulterioribus promocionibus faciet assistenciam donec et quousque is penam in se condignam susceperit a facultate nedum pro negligencia vel excessu sed eciam pro sua temeritate rebellione atque pertinacia.

De respondente quantum dabit.

Ordinavit facultas quod respondens suam post responsionem ordinariam det unum florenum renensem ad coquinam Et quod ad amplius dare non sit obligatus.

De locis scolarium in theologia.

Vult facultas et decens est quod qui se gerunt pro scolaribus in theologia sedeant ut olim moris fuit in resumpcionibus ma-

gistralium leccionum in theologia non in superioribus sed in inferioribus scampnis Nisi aliquis talium esset doctor decanus artistice facultatis prelatus aut in sacris canonibus vel medicina licenciatus.

Juramenta baccalarij alterius universitatis ad facultatem recipiendi.

Statuit facultas quod baccalarius in theologia alterius universitatis dum de eius promocione ad baccalariatum constat antequam recipiatur iuret servare statuta nostre facultatis et statuenda et ea omnia que baccalarius hic promotus ad cursum iurat servare eo tamen excepto quod sonat de bis legere octuaginta capitula etc. et de gradu baccalariatus non resumendo atque de principio in cursum faciendo.

Dabitque idem sic receptus unum florenum ad fiscum facultatis. Similiter pedello unum.

Isto autem in baccalarium facultatis assumpto pronunceiabimus eidem post prestitum iuramentum ordinaciones baccalarios in theologia respicientes.

Forma intimacionis jncepturi cursum ad libros sentenciarum.

De licencia et permissione venerabilium patrum sacre theologie professorum eximiorum N. talis principium faciet in talem vel talem librum die N. et hora eiusdem VII^a^ VIII^a^ vel IX^a^ in loco N.

De onere licenciato incumbente.

Hortatur facultas unumquemque licenciatum ut Idem faciat collacionem pro facultate sibi assignata.

De ordine incipiendi eorum qui ad legendum sentencias vel cursum sunt admissi.

Voluit et ordinavit facultas quatenus in principio studij theologici quod est in crastino nativitatis beatissime marie virginis [68]) postquam unus magistrorum inceperit primus ac novus sentenciarius si fuerit eadem ebdomada incipiat Secundus in secunda ebdomada et tercius in tercia et sic subsequenter si tot fuerint sentenciarij, post quem aut quos incipient novi cursores secundum ordinem ebdomadarum sic tamen qnod duntaxat unus cursor una ebdomada principiando incipiat Nisi aliud facultati placeret.

---

68) Anfang der Vorlesungen am 9. September.

De observacione ordinis inter sentenciarios.

Ordinavit facultas quod sentenciarius finitis sentenciis precedat sentenciarium qui nondum incepit tercium licet idem sentenciarius prius ad sentencias fuerit presentatus donec ipse principium fecerit in tercium quo facto, principio habebit primo presentatus ad sentencias locum suum secundum presentacionem dummodo jdem suas continuaverit lecciones vel licenciam habuerit facultatis.

De promovendo ad licenciam.

Ordinavit facultas quod volens ad licenciam promoveri petat sibi fieri congregacionem omnium magistrorum regencium ad audiendum peticionem suam. Qua facta et peticione sua sub hijs verbis vel similibus proposita Venerabilis et egregie domine decane venerandique patres ac magistri nostri ego humiliter peto et precor quatenus me ad licenciam michi imperciendam velitis admittere et ad eandem suo tempore presentare, deliberabunt magistri qui si omnes vel maior eorum pars visa ydoneitate sua sue peticioni consenserint deponant pro eo sive de ydoneitate eius magistri regentes aut ipse decanus vel senior post eundem magister presens nomine facultatis domino cancellario vel eiusdem vicecancellario Sin autem dicatur promoveri volenti ut de deponentibus si provideat. Forma autem deposicionis erit hec venerabilis et egregie pater domine cancellarie vel vicecancellarie ego nomine facultatis theologice presento paternitati vestre hunc honorandum dominum N. quem dicta facultas habet et presentat in sciencijs et moribus sufficientem et ydoneum ad imperciendum sibi in sacra theologia licenciam Quo facto et depost per cancellarium vel eius vicecancellarium dicto et responso Ego N. michi per vos presentatum velut ad licenciam ydoneum ut talem suscipio et pro eo licenciam illi imperciar tempore et loco sibi prefigendo, assignabit ad statim dominus cancellarius vel vicecancellarius licenciando horam vesperorum alicuius certe diei ad quam suos vocabit amicos Et eadem die dominus cancellarius vel eius commissarius destinabit licenciando per aptum nuncium quandam cedulam sigillo suo signatam hec verba continentem domine presentate sitis tali die et hora in loco N. ad accipiendum licenciam in theologia. De die autem ista horaque et loco publica fiat intimacio ad singularum videlicet valvas ecclesiarum. Die vero hora et loco deputatis dominus cancellarius vel eiusdem commissarius collacionem faciet pro recommendacione licenciandi. Qua perfecta licenciandus sua in terram flectet genua quibus flexis dicat cancellarius vel commissarius eius pro auctoritate licencie illi imperciende Auctoritate omnipotentis dei et sancte sedis apostolice michi concessa atque per dominum cancellarium michi nunc commissa do tibi licenciam incipiendi in sacra theologia et magisterium in eadem capiendi et ex consequenti omnes actus ad

magisterium in theologia pertinentes exequendi postquam feceris sollempnitates ad hoc requisitas jn nomine patris et filij et spiritus sancti Premisso tamen prius scilicet cum ventum fuerit ad locum collacionis licencie iuramento vel juramentis que secuntur Ego N. iuro obedienciam sancte romane ecclesie Reverenciam magistrorum in theologia servare et procurare pacem inter magistros seculares et religiosos licenciam non resumere nec in alia universitate birretum recipere sed duntaxat in hac cum ad suscepcionem illius vocatus fuero per magistros huius universitatis in theologia regentes Tres florenos solvere ad fiscum facultatis Aliaque statuta et statuenda que pro honore sunt theologice facultatis servare.

Juramenta presentandi ad licenciam prestanda per eundem antequam presentetur cancellario ad eandem sibi imperciendam.

Ego N. iuro quod quolibet anno quamdiu in hac universitate aliquod emolimentum quod vel in ea regere vel legere requirit habuero faciam collacionem per facultatem michi assignandam.

Item quod ad honorem et reverenciam theologice facultatis publicam cuiuslibet magistri in theologia disputantis visitabo disputacionem ad minus ad unam horam absque fara legittimo semper cessante impedimento.

Item quod in eadem disputacione si michi per magistrum presidentem signifficatum fuerit arguam.

De agendis tempore presentacionis alicuius ad licenciam.

Si dies deposicionis aut presentacionis coram domino cancellario vel eiusdem commissario alius erit a die vocacionis ad licenciam tunc soli aderunt magistri in theologia regentes quibus una cum cancellario vel eius commissario collacionem dabit presentatus unam libram confeccionum unam mensuram clareti et unam vel duas simplicis vini Si vero unus et idem fuerit presentacionis et vocacionis dies tunc facta presentacione presentibus duntaxat magistris in theologia regentibus post cedulam vocacionis per cancellarium vel eius commissarium sub sigillo suo presentato destinatam et eidem per aliquem ex licenciatis vel baccalarijs in theologia lectam et post datum florenum afferenti vocacionis cedulam atque aderunt cum domino cancellario vel eius commissario omnes jn theologia magistri aliarum facultatum doctores si presentato vel presentatis placebit licenciatique et baccalarij presertim non steriles in theologia quorum baccalariorum plures pro ministrantibus deputabuntur. Et continuo cedule licencie crastino die conferende hinc inde ad singulas ecclesiarum valvas intimabuntur et eisdem affigentur Sumptis autem confeccionibus de quibus duo duntaxat

erunt transitus clareto et alijs jnvitabuntur omnes tunc presentes per seniorem si affuerit in theologia licenciatum vel per seniorem baccalarium (die crastina) in eadem ad diem crastinum ut intersint conduccioni et licencie tunc conferende etc. Et post hec ibunt illi quorum intererit ad jnvitandum alios quosque magistros etc. non presentes ad comparendum die hora locis juxta cedulam facte intimacionis Offeret autem dominus licenciandus ante licenciam suam domino cancellario vel eiusdem commissario palam aut secreto unam libram confeccionum et unam mensuram clareti ad ipsius honorem suorumque laborum recognicionem.

Item in conduccione domini licenciandi ad licenciam sibi imperciendam ibit idem in cappa (sua) ordine suo cum alijs in theologia baccalarijs sed post collatam illi licenciam ibit ipse cum domino rectore universitatis vel maiore seu priore eo si adesset Et si plures uno licenciantur ibit primus cum rectore seu primo in actu licencie secundus cum secundo tercius cum tercio et sic subsequenter.

De loco ubi conveniendum sit in maioribus actibus theologicis.

Item ad conducendum dominum licenciandum ad locum licencie sibi conferende fiat conventus magistrorum doctorum etc. jn capella beatissime marie virginis Sed in vesperiis pro magistrando in theologya servandis fiat conventus magistrorum doctorum etc. jn collegio artistarum.

De vesperijs in theologia servandis.

Vesperie fiant post prandium hoc modo Prior magister tenens vesperias disputet unam questionem ad quam respondeat unus de baccalarijs cui presidens arguat et breviter postquam arguent omnes baccalarij per ordinem et post argumenta baccalariorum proposita soli baccalario seniori respondeatur Post hec unus ex senioribus magistris proponat questionem cum exposicione terminorum et argumentis pro utraque parte questionis Qua per vesperiandum determinata magister qui proposuit questionem arguat contra dicta aliqua et postea sequens magister contra alia per precedentem magistrum nusquam impugnata Quo facto fiat recommendacio domini vesperiandi per magistrum vesperias tenentem et referantur grates et finaliter convocentur et veniant ad species et collacionem dominus rector universitatis eiusdem cancellarius seu commissarius singuli doctores decanus artistice facultatis licenciati superiorum facultatum et domini in theologia formati baccalarij et non formati.

De hijs que in aula magistrali fiunt.

In aula magistrali primo aulandus postquam iuraverit reverenciam magistrorum et quod fidele testimonium de futuris perhibeat promovendis Magister suus jmposito sibi magistrali birreto ad aulandum dicat Incipiatis in nomine patris et filij et spiritus sancti Et statim post hoc novus magister surgat et ad latus magistri sui sedeat et faciat recommendacionem sacre scripture Qua finita aliquis magister in artibus vel alius ad hoc ydoneus surgens proponat questionem cum argumentis per novum Magistrum disputandam ad quam unus de senioribus baccalarijs respondeat Cui et novus magister arguat et post eum magister qui birretum imposuit Post hec surgat unus de senioribus magistris qui proponat questionem unam cum exposicione terminorum et cum argumentis pro et contra questionem facientibus ad quam respondeat unus de iunioribus magistris stando per totum cui aliquociens replicetur. Post hec si copia magistrorum adfuerit senior aliquis magister per contrarium contra eandem questionem et aliter terminos exponendo arguat ad partes questionis Cui alius de magistris junioribus respondeat aliquo modo oppositum tenendo illi magistro qui prius ad eandem questionem respondit cui postquam magister proponens opposuerit responsionem habere nolit.

Item conducendus est licenciandus vesperiandus et aulandus ad loca et de locis actuum eorundem per magistros et baccalarios in cappis alijs eciam adessentibus rectore universitatis doctoribus magistris.

De ordine plurium licenciatorum in theologia jncipere volencium.

Ordinavit facultas quod cum plures fuerint licenciati in theologia incipere volentes primus inter eos proximos tres habebit menses et secundus quatuor menses et tercius quinque etc. consequenter et continue uno semper mense superaddito Et quicunque licenciatus infra sibi prefixum tempus jncipiendo non processerit si sequens eum prevenerit locum suum perdet.

Forma jntimacionis licencie conferende.

Magister N. sacre theologie professor vicecancellarius cras hora secunda post meridiem licenciam jn eadem conferet venerabili viro magistro N. etc. formato sacre theologie baccalario ad eandem sibi conferendam pridie presentato jn choro ecclesie regalis sancti spiritus Supplicat proinde idem magister vicecancellarius vobis omnibus et singulis dominis doctoribus magistris nobilibus licenciatis baccalarijs et scolaribus quatenus die et hora prenominatis sitis in capella beatissime virginis marie ad conducendum dominum presentatum ad locum prescriptum.

Forma jntimacionis pro incepturo in theologia.

Magister N. sacre theologie professor cras hora duodecima post meridiem jn capella sanctissime virginis marie vesperias tenebit pro venerabili viro N. in eadem licenciato et sequenti die scilicet martis hora septima de mane aulam jn choro ecclesie regalis Sancti spiritus Quo circa supplicamus nos duo prenominati quantum valemus vobis omnibus (dominis) doctoribus Magistris nobilibus licenciatis baccalarijs ceterisque studentibus et scolaribus quatenus ad dei laudem et theologice facultatis honorem et exaltacionem diebus et horis prescriptis jn collegio artistarum ad conducendum nos ad loca premissa convenire et ipsis actibus theologicis protunc fieri consuetis interesse dignemini et velitis.

Forma agendorum per magistros ad concilium facultatis admittendo.

Ego N. bona fide addico me venire velle ad congregacionem facultatis dummodo et quociens vocatus fuero per decanum eiusdem vel eo absente per seniorem in eadem magistrum Et promitto me velle dare in dicta facultate et eius congregacione sanius consilium quod occurret. Promitto quoque dicte facultatis secreta nullatenus revelare etc.

De transitu et loco rectoris universitatis quando concurrit cum alijs licenciandis vesperiandis aut aulandis.

In licenciatura.

In transitu igitur de capella beate marie virginis Rector transibit in loco rectoris videlicet primo absque cappa baccalariatus theologie Et eo ad ecclesiam sancti spiritus veniente ad statim ipsam induet et tunc cum alijs iurabit et in ipsa sedebit cum ipsis in ordine suo quousque licencia sibi fuerit tributa cum eis Quo facto cappam immediate postea exuat et ad locum qui debetur rectori sedeat eciam ante graciarum acciones et sine cappa ad locum refeccionis specierum transeat.

In vesperijs.

Similiter stante isto quod Rector universitatis cum alijs doctorizandis concurrat ipse Rector in transitu de collegio artistarum ad locum vesperiarum in loco rectoris absque cappa baccalariatus transeat eo autem veniente ibidem ad statim eam inducat et cum alijs doctorizandis in ordine suo sedeat eaque que sibi incumbunt faciat quousque actus finem habeat quo facto inmediate eam exuat et in loco Rectoris transeat et sedeat.

In aula

De mane autem dummodo transeundum est de capella beate marie virginis ad ecclesiam sancti spiritus ubi celebrabitur aula iterum ipse rector transeat absque cappa Sed eo veniente ad ecclesiam statim cappam induat doctoralem vel magistralem in theologia et in ea iuret et birretum doctorale suscipiat et cum alijs in eadem cappa sedeat in ordine suo faciendo ea que sibi incumbunt usque in finem illius actus quo facto statim eam exuat et sine ea in loco rectoris transeat poterit tamen sedere eciam tunc cum cappa doctorali in loco rectoris ordine tamen ipsorum per hoc non mutato.

Ob ampliorem quorumcunque in theologia studencium exercitacionem et profectum ordinavit et instituit dicta facultas ut singulis annis futuris in vacancijs eiusdem facultatis que incipient in octava sanctorum petri et pauli apostolorum [69]) fiat ebdomadatim una ad minus disputacio in theologia Pro qua ordinacius et congruencius explenda eligatur inprimis jnfra octo dies ante Esto michi per facultatem unus magister in artibus in theologia licenciatus aut in eadem baccalarius quem dicta facultas exercitatum noverit et acutum Vel si facultati placeret posset eadem aliquem eligere in artibus magistrum in theologia studentem eo quo dictum est modo qualifficatum in priorem supradicte disputacionis qui ab omnibus prior vacanciarum appellabitur.

Electo priore mox facultas huic jniungat ut idem quo brevius formet octo tytulos questionum plus fecundos et utiles ex libro sentenciarum de quolibet librorum duos quos infra quindenam proximam post festum pasce futuris exhibeat respondentibus suis quorum aliqui erunt baccalarij in theologia ceteri omnes in theologia studentes aut scolares anno proximo ad cursum in eadem volentes promoveri Inter quos primus respondencium priore ebdomada et sexta feria eiusdem nisi impedimentum supervenerit alias procrastinabitur vel anticipabitur domino priori respondebit Similiter secundus responsalis secunda respondebit ebdomada tercius tercia et sic consequenter usque ad octavam sancti laurencij [70]) vel quasi Tunc enim cessandum erit disputacionibus futuris propter adproximacionem quodlibetice disputacionis in artibus.

Eiusdem disputacionis tituli per priorem vacanciarum collecti priusquam hinc inde inter futuros distribuantur responsales exhibeantur ijdem decano facultatis et jn absencia eiusdem seniori inter magistros Qui si in aliquo displiceant inmutentur in melius vel per priorem aut per decanum vel seniorem inter alios magistrorum.

69) Die Ferien begannen am 8. Tage nach dem Peter- und Paulfeste und da dieses auf den 29. Juni fällt, am 6. Juli.

70) Am 17. August, da Laurentius auf den 10. August fällt.

In eadem disputacione prior vacanciarum si licenciatus vel baccalarius sit in theologia cappa utatur theologica Si vero magister sit in artibus nondum in theologia promotus habitu utatur magistrali Responsalis autem si est baccalarius in theologia similiter et alij baccalarij in eadem in theologicis compareant cappis et cum respondens tamen sit magister in artibus in habitu respondeat magistrali.

Eidem disputacioni interesse debent singuli in theologia baccalarij atque scolares in eadem a principio usque ad finem et arguere in eadem secundum prioris direccionem Verum quantum ad silencium arguentibus si expedire videbitur imponendum obtemperandum erit facultatis decano et in eiusdem absencia seniori eiusdem magistro.

In hac disputacione omnes magistri in theologia qui pro theologice facultatis gloria adesse volunt jta presint ut aliquando respondentem aliquando opponentem non nunquam eciam unus magistrorum respondentem et alias arguentem prout unicuique videbitur expedire dirigant argumentationumque materias apperiant dilucident et resolvant semper tamen ad se invicem salva honestate pietate atque decencia Et id ipsum nonnunquam dominis in theologia licenciatis permittitur et indulgetur.

Item quilibet respondencium in disputacione vacanciarum priusquam respondeat ad minus ante octo dies tytulum questionis cum suis discursibus suisve conclusionibus et correlarijs dirigat non modo omnibus et singulis in theologia magistris sed et universis in eadem licenciatis et baccalarijs magistrisque et determinatoribus in artibus in eadem tamen theologia scolaribus atque ceteris in eadem studentibus et si nondum integraliter in artibus graduatis.

Item fiat inchoacio supradicte disputacionis hora quinta de mane vel quasi et duret ad minus usque ad decimam horam aut si oportunum sit usque ad horam undecimam possetque eadem disputacio propter opponencium multitudinem continuari post meridiem per priorem vacanciarum si huic videbitur expedire.

Item caveat quicunque prior vacanciarum ne quod uno disputatum est anno sequenti aut proximo disputetur Quod ut semper caveatur placuit facultati ut omnes et singuli disputandarum questionum tituli una cum nominibus prioris vacanciarum singulorumque in vacanciis respondencium discretive libro facultatis inscribantur.

Item placet facultati quod responsiones que fiunt sub priore vacanciarum tempore earundem per baccalarios in theologia cedant eis pro forma unius annalis responsionis Eo semper salvo et salvato quod responsiones quas perficere habent baccalarij admittendi ad legendum libros sentenciarum et promovendi ad licenciam fiant et serventur aliquo presidente magistrorum in eadem.

Demum vult facultas et precipit quatenus prior vacanciarum

in disputacionem responsalem suis argumentacionibus ultra horam octavam non teneat Sed si multitudo arguencium id exigerit tunc vel antea eisdem argumentacionibus finem imponat ut sic arguere volentes eo melius locum arguendi habeant.

Rursus facultas vult et precipit quatenus quilibet in dictis vacanciis respondens previe tempore oportuno se ad hoc disponat ut suam posicionem cordetenus dicat Sicque faciat et eandem ultra mediam horam non extendat ac quod eciam quilibet respondencium suam posicionem ad minus per quindenam ante suam responsionem eidem priori earundem vacanciarum presentet [71]).

Vorstehenden Statuten fügte die Facultät im Jahre 1475 Folgendes bei:

Quia nonnunquam super presidencia in licenciis dandis in ea inter magistros eiusdem surrexit difficultas, quin ymo interdum differencia in hoc videlicet quis eorum talem perficeret actum et quid facienti pro emolimento cederet vel pocius cedere deberet, facultas inter ipsam ad dandum huic concertacioni finem subscriptum edidit modum favoroso saltem accedente consensu Reverendi domini Cancellarij universitatis nostre pro tempore dummodo tamen per se huiusmodi licenciam non velit tribuere videlicet quod decanus seu senior dicte facultatis pro tempore talem perficiat actum ad ipsius facultatis honorem dummodo tamen poterit et voluerit Sin autem senior post ipsum et sic deinceps.

Quo ad hoc autem quid facienti actum cedere debeat, placet facultati theologice quod si unicus dumtaxat fuerit licenciandus tribuere habeat eo vocato ad licenciam presidens habeat sic tamen quod de eodem unam quartam floreni afferenti cedulam tribuat atque unam libram specierum nec-non unam mensuram clareti aut malvaseti ut dudum fuerat conswetum. Si vero duo vel plures licenciandi fuerint quod tunc floreni in vocacione eorum ad licenciam per eosdem dandi equaliter magistris regentibus videlicet presidenti et aliis cedant Data tamen quarta parte unius floreni de eisdem cedulam afferenti vocacionis Sed tamen quod solus presidens libram specierum mensuram clareti vel malvaseti habeat Et quod iste modus predictus semper servetur nisi per dominum cancellarium aut facultatem theologicam sive per utrosque ex racionabili causa mutaretur.

Item infrascriptum legatur previe debito tempore in theologica facultate dummodo magisterium alicui vel aliquibus fuerit conferendum.

Item ad evitandam futuris temporibus differenciam inter theologice facultatis magistros presentes atque eorundem successores

---

71) Lib. statutorum Fac. theol. F. 35—49.

consurgere potentem intuitu emolimentorum de novellis magistris in theologia cedencium ordinavit et statuit dicta facultas quatenus de cetero post promocionem premissorum emolimenta a sic promovendo vel promovendis cedencia inter magistros (ordinarie legentes) equaliter dividantur Ita quod promotor tunc non amplius habeat quam alter magister.

Item et quod ordo promocionis inter ipsos magistros servetur nisi aliquis ex racionabili causa actum talem perficere non posset quo stante sequens faciat et sic deinceps salvum tamen eciam sit quod quis alium dicte facultatis magistrum et in eadem regentem in locum suum surrogare possit.

Item placuit eciam dicte facultati ut omnis amicicia caritas et unitas habeant locum in ea et inter magistros (ordinarie legentes) ut si aliquis interdum intuitu alicuius infirmitatis legere non posset quatenus reliqui locum suum suppleant eciam si contingeret infirmitatem suam durare ad quartam partem anni ita tamen quod infirmans aut infirmus vel alter loco sui hoc reliquis magistris legentibus insinuet [72]).

XXI.

Gesetze für die Universität überhaupt und für die Bursen insbesondere, 1453.

Sequuntur statuta vniversitatis Studij heidelbergensis, que ipsa vniversitas decrevit, publice in rectoratu cujuslibet rectoris pronunciari, et ab omnibus suis suppositis inviolabiliter observari.

Inprimis statuit atque decrevit, quod nullum ejus suppositum post pulsum campane VIII de nocte, incedat per plateas sine lumine apparenti et lucenti, sub pena vnius floreni.

Item quod nullus de die vel de nocte cum armis incedat, sub pena duorum florenorum confiscacionisque armorum.

Item quod nullus de die vel de nocte facie larvata aut alias in habitu indecenti incedere presumat, aut clamores, insultum, vel insolencias faciat, sub pena duorum florenorum et graviori per ipsam vniversitatem dictanda.

Item quod nullus de die vel de nocte, quemcunque invadere, et ab eo qualis vel cujus condicionis existat, extorquere presumat, sub pena quatuor florenorum et maiori per eandem vniversitatem secundum qualitatem excessus infligenda.

---

72) Ibid. F. 52. 53.

Item quod nullus officiales, custodes aut vigiles hujus oppidi invadere presumat, sub pena exclusionis seu alia per vniversitatem infligenda.

Item quod nullus post decimam horam de nocte, sine racionabili caussa in publico foro aut plateis remanere seu divagari presumat, sub pena duorum florenorum; Si quis autem, quod absit, post hujusmodi horam, in vestitu laycali seu peregrino incesserit, aut aliquem excessum perpetraverit, suo periculo, si quid incurrit, istabit.

Item quod nullus manifestus vel publicus leno, seu errabundus de nocte, fractor hostiorum, raptor mulierum, seu alias de gravi crimine convictus, privilegiis nostre vniversitatis gaudeat, sed ipso facto sit exutus eisdem.

Item quod nullus scolaris domunculas inhabitet suspectas, sed in bursis seu honestis hospiciis, sub pena trium florenorum, et contumacia eorum crescente et durante, crescat et pena, videlicet inabilitacionis ad quamcunque promocionem et tandem exclusionis.

Item quod nullus libellum famosum, hoc infame alterius detractorium, pro se vel alio scribat, dictet, publicet, aut ad hoc consilium, auxilium vel favorem prestet, sub pena privacionis omnium privilegiorum ejusdem nostre vniversitatis et alia secundum juris disposicionem ad denunciacionem rectoris infligenda.

Item quod quilibet, qui talem libellum quocunque in loco viderit, invenerit aut deprehenderit, illum corrumpat, laceret, aut igni tradat, nec eum alicui publicet vel ostendat, si penas juris et ipsius vniversitatis effugere velit.

Item quod nullus conspiraciones, colligaciones aut divisiones nter supposita ipsius vniversitatis facere presumat, sub pena exclusionis.

Item statuit vniversitas, quod nullus magistrorum cujuscunque vie fuerit, audeat seu presumat in iniuriam aut contumeliam alterius doctrine vel persone verbis vel factis publice aut private prorumpere aut alias machinari et presertim in disputacionibus scolasticis, sed omnes ac singuli tales, pie conversentur, et solis scolasticis verbis utantur, aut probando falsitatem, inpossibilitatem, inprobabilitatem aut non verisimilitudinem, verba errorem, heresim, vesaniam, aut stultam opinionem conancia aut alias piarum aurium offensiva ommittendo, sub pena suspencionis a regencia per mensem aut maiore per vniversitatem dictanda juxta excessus qualitatem, et simile aput scolares teneatur sub pena non consequende promocionis proxime instantis; Quin ymmo sub pena maiori eciam per vniversitatem dictanda, si qualitas excessus id exegerit.

Item mandamus, quatenus nullus vestrum cedulas, actus seu lectiones nostre vniversitatis, seu in quacunque facultate fiendos intimantes, ante finem summe misse in illa ecclesia, vbi iniciacio

fiet, decantande, deponat, sub pena duarum librarum cere irremissibiliter persolvendarum.

Item quod nullus pro studente deffendatur, qui non ebdomadatim aliquas lectiones audire curaverit, nisi vniversitas ipsa decerneret talem, pro studente deffendendum, ad quos rector pro tempore oculum habere, et contra eos eciam ad alias penas procedere et providere debet atque potest.

Item quod nullus ludat, per se vel alium ad taxillos, sub pena vnius floreni et confiscacionis lucratorum, et sub eadem pena nullus ludentes in domo, quam inhabitat, teneat, aut ludere permittat.

Item quod nullus graduatorum scienter coram non intytulato studente, qui tamen sub forma studentis hic manet, legat aut exerceat, seu talem in domo, bursa vel expenset, teneat, sub pena vnius floreni.

Item quod nullus doctorum, magistrorum, scolarium, seu aliud nostrum suppositum in domo, bursa, seu camera teneat, vel ad actus scolasticos recipiat, vel admittat a nostro consorcio et nostris privilegiis exclusum, et sollempniter non reconciliatum, sub formidacione gravis pene per ipsam vniversitatem infligende.

Item ad evitandum exploracionem et aliorum malorum suspicionem nostra statuit vniversitas, Quod nullus spaciari vel deambulare presumat circa castrum illustrissimi principis nostri aut eius fossata sub gravibus penis per ipsam vniversitatem infligendis.

Item quod nullus murum hujus oppidi ascendere, seu aliquid in illis vel portis, aut pontibus ejusdem oppidi frangendo, scindendo, rumpendo, seu alio modo, iocose vel seriose attemptare presumat, sub pena vnius floreni.

Item quod nullus de die sive de nocte eundem murum hujus oppidi ab intra vel ab extra transcendere presumat, sub pena exclusionis ipso facto.

Item quod nullus intret vineas vel hortos alterius, eo ignorante vel invito, aut in illis dampna inferat, sub pena vnius floreni et dampni resarciendi.

Item quod nullus capere presumat aviculas, aves seu feras quarumcunque specierum, seu capcioni illarum intersit, sub pena vnius floreni et confiscacionis captarum.

Item quod nullus utatur clave adulterina, dietherich vulgariter dicta, aut penes se teneat, sub pena sex florenorum eidem vniversitati, rectori et denunciatori applicandorum.

Item quod nullum nostre vniversitatis suppositum per sacra membra Christi, ejus gloriose matris, aut aliorum sanctorum jurare, seu pocius blasphemare presumat, sub pena duarum librarum cere irremissibiliter persolvendarum.

Item quod nullus vestrum presumat, proicere lapidem in foro aut alibi in hoc loco, ubi verisimiliter inter vos ipsos, seu vos et

laycos rixe et contenciones possent oriri, sub pena gravi per ipsam vniversitatem infligenda.

Item quod nullus sine licencia rectoris visitet dedicacionem in aliquo loco ultra unum miliare ab hoc loco non distante, seu ad Roeleysz [73]) in hentschussen feria secunda Rogacionum, sub pena exclusionis, alteriusve gravis pene per ipsam vniversitatem imponende.

Item quod nullus scolis dimicancium interesse, seu exercicio eorumdem se submittere presumat, nec aliquem ad docendum vel discendum hujusmodi vanitatem quoquo modo inducat, sub pena vnius floreni.

Item quod nullus presumat visitare cechas publicas et ordinarias, presertim diebus legibilibus, et maxime ubi layci conveniunt, sub pena medii floreni, et notacionis de ipsis per vniversitatem ipsam et regentes in singulis promocionibus fiende.

Item quod nullus in loco publico, hoc est prostibulo seu lupanari presumat de die vel de nocte tenere zechas, vel illis ibi interesse, aut inibi per noctem vel aliquamdiu sedere, commorari vel permanere, sub pena vnius floreni et timore, quod pro publicis lenonibus declarentur, atque pene contra tales supra promulgate, que fuit et est, quod talis nostre vniversitatis privilegiis non gaudeat, sed ipso facto exutus sit eisdem.

Item quod supposita nostre vniversitatis choreas publicas vel hastiludia circa carnissprivium, vel alio tempore non faciant, sub formidalibus penis per rectorem pro tempore infligendis.

Item quod nullus per rectorem vel vicerectorem requisitus et iussus pro dicenda veritate super excessibus studencium, vel alia causa jurare recuset, nec aliquis in arrestacione positus recedat, sub pena, quod rector talem recusantem vel recedentem vniversitati ad excludendum eum denunciare poterit et debebit.

Item quod si citatus per rectorem vel vicerectorem pro tempore, cessante legitimo impedimento, non comparuerit in termino prefixo, prima vice puniatur in vno solido, secunda in tribus solidis denariis, fisco et rectori universitatis applicandis.

Item quod in absencia rectoris singula supposita teneantur obedire vicerectori ut rectori.

Item quod in singulis processionibus et festis, quibus rector habet (sic) interesse, singuli doctores, magistri et cetera supposita honeste incedant, et se inibi representent, atque quod rector extorquere et recipere possit penas a non visitantibus missas vniversitatis.

Item quod in qualibet bursa vel eciam alia domo, in qua scolares communiter dormiunt vel vivunt, in prandio et in cena sit

73) Roilleis, barrières.

ad minus vnus regencium eandem presens, maneatque in illa in hyeme a tempore cene, et in estate a pulsu campane vini per integram noctem sub pena duorum florenorum pro vna medictate vniversitati, et pro alia rectori vniversitatis applicandorum. Et si, quod absit, aliquis scolarium, qui cenavit in eadem bursa vel domo tali, fecerit eadem nocte aliquem excessum, et per illam noctem nullus regencium fuerit et permanserit in eadem bursa vel domo, vniversitas contra magistrum, quem ordo sic manendi tetigit, ad penam privacionis vel suspensionis secundum exigenciam rei procedet et procedere intendet.

Item quod de cetero per regentes bursas non habeantur exercicia alia seu resumpciones quam vnum exercicium generale et vnum privatum, quodque nullus scolaris arceatur per minas vel dispromociones, vel alio modo ad audiendum ambo ista.

Item possunt in bursis per bursales fieri exercicia specialia pro baccalariandis et magistrandis, ita tamen quod a tali pro baccalariandis non recipiant plus ab vno quam florenum cum quarta parte floreni, pro magistrantibus duos florenos, et hoc ab illis, qui libere audire voluerint, et qui per nullum coarctati sunt minis ve, alio modo; ita eciam quod qui eodem tempore audire voluerint privatum exercicium, cum exercicio pro baccalariandis non plus, nisi de vno illorum pro rata persolvat.

Item quod scolaris, qui audivit solum generale exercicium, det per annum tres florenos, qui duntaxat privatum, det tantundem, qui vero ambo simul, det quinque florenos.

Item quod nullus magistrorum directe vel indirecte recipere debeat vel presumat pastum de quocunque libro a scolaribus, quos tempore lecture ejusdem libri in suo exercicio vel resumpcione habet.

Item quod de cetero singulis festis collegii, que non sunt festa fori, eciam singulis vigiliis festivitatum et sabatis fiant exercicia generalia, his temporibus duntaxat exceptis, videlicet singulis profestis et vigiliis quatuor maiorum festivitatum Corporis Christi, omnium festivitatum gloriose virginis marie, omnium sanctorum, Johannis baptiste, dedicacionis templi, Ecclesie sancti spiritus, katherine, et epiphanie, festis quatuor doctorum sanctorum, et tempore disputacionis quotlibeti.

Item quod nulla exercicia nec eciam alique lectiones vel resumpciones fiant infra disputacionem cujuscunque doctoris in aliqua facultate superiori, vel infra sermonem vel collacionem in theologia, aut eciam infra disputacionem ordinariam facultatis arcium.

Item statuit vniversitas, ut nullus de cetero ad eandem vniversitatem intituletur et ad juramenta per intitulandos prestari solita recipiatur et admittatur ante decimum quartum annum completum, nisi sit quod rectori pro tempore vna cum decanis quatuor

facultatum racione discrecionis ac alterius qualitatis juvenis intitulandi aliud videatur expedire.

Item statuit vniversitas, ut nullus regencium in eadem vniversitate ac quacunque facultatum eiusdem scolarem quemcunque, qui sub regimine ac disciplina Rectoris scolarium Bachantrie per triduum fuerit, eidem abstrahat ac ad se alliciat per se vel per alium sub pena non regencie in eadem vniversitate aut aliqua facultate ejusdem, quam eo ipso incurret contraveniens.

De libertate scolarium et de pena illius, qui absque racionabili caussa dimittit vnam bursam et intrat aliam.

Item quod scolares sint liberi ad audiendum exercicia a quocunque magistro sive in quacunque bursa voluerint, et si in vna bursa prius, nichilominus postea in alia libere exercicia audire possint.

Item quod si aliquem scolarem ex hac caussa, que sequitur, bursam, in qua prius fuit, exire et aliam intrare contingat, quia a magistro vel magistris prime burse pro suis excessibus digne correctus, vel per alios magistros ad sic exeundum attractus vel allectus fuit, rector vniversitatis pro tempore ad denunciacionem rectoris vel rectorum burse per scolarem taliter dimisse, si hanc caussam coram se et aliis non suspectis, quos ad se assumet, veram reperit, eundem scolarem nec non magistrum vel magistros sic attrahentes et allicientes secundum antiqua statuta vniversitatis per suspensiones seu alias penas, secundum quod expedire videbitur, corrigere et punire debebit.

Item quod scolaris vnam bursam exiens et aliam intrans, si in prima stetit per mensem, ad minus teneatur et obligatus sit rectoribus prime burse dimisse solvere censum pro dimidio anno ipsum pro parte sua secundum consuetudinem bursarum contingentem.

Placuit, quod prenotata decanus facultatis arcium pronunciaret scolaribus cum aliis que ipse pronunciat.

Item quod nullus magistrorum de novo incipiet regere bursam vel ad regendum per alios assumatur, nisi fuerit approbatus et electus per vniversitatem, et tunc juret, secundum quod vniversitas duxerit ordinandum.

Item quod nullus magistrorum per se vel alium vel alios, directe vel indirecte, publice vel occulte aliquem scolarem in aliqua bursa existentem vel exercicium audientem extra illam attrahat vel alliciat, nec aliquem in sua bursa existentem, ne ad aliam pro exerciciis audiendis vadat, verbo, facto, minis, promocionibus vel dispromocionibus, seu alio quovis quesito colore impedire presumat [74].

---

74) Annall. Univ. T. III. F. 23, a bis 27, a.

Statuit insuper et vult vniversitas ipsa, quod de cetero prepositi et terciani bursales singulis septimanis teneantur a singulis commensalibus posicionem ebdomodariam exigere, illamque ad nullos alios usus, quam necessariorum pro bursa procuracionem expendere, recusantibus vero hoc modo solvere denegabitur porcio, debent autem prefati officiales in sua assumpcione per rectores ad sic faciendum per juramentum obligari. Computus quoque diligenter omni septimana per prepositum fiat et tercianum, et si que addicio restet, solvenda est a preposito.

De scolaribus juris aut alterius cujuscunque rei scolastice practicetur statutum vniversitatis, ut scilicet cogantur habitare cum doctore vel magistro aliquo aut Baccalario juris honesto, qui per juramentum obligati sint, eos domi sue non tenere, nisi lectiones audiant effectualiter et cum frequencia, qui eciam, quantum in eis erit, cohortari et provocare debent eos ad honestatem et divinum cultum debitum, ad quem ex statuto ecclesie obligati sunt diligenter prosequendum.

Statuit et vult ipsa vniversitas, indecenciam et enormitatem vestium debere a singulis suis suppositis vitari.

Imprimis quantum ad capucia quod indebita et honesta fiant longitudine, quodque capuciorum ligatoria non infra, ut a quam plurimis fieri solet, in circulis appendantur, sed juxta veterem usum nostre gentis a parte assuantur superiore, cessetque abusus ille noviter introductus et a riithenris translatus ad studentes [75]), quo solent anteriorem partem capucii, que convolvi et complicari deberet, capitis facere tegumentum parte reliqua, que ad operiendum deputata, est retro cum magna turpitudine suspensa, sed fiat decens juxta consuetudinem complicacio, capitisque contectio per eam partem, que ad hoc est ordinata, sub pena vnius floreni.

Item de colleriis placet, quod non fiant, ut nunc videntur vix dimidiata, sed collum ex toto ambiant et circumdent presertim in inferiore parte, sub pena vnius floreni.

De Bombasiis vero, quod tam in pectoralibus, quam manicis latera coniungantur ad vitandum vel turpem illam nuditatem vel ambiciosam et intollerabilem superbie ostentacionem, que cum nullos deceat, presertim tamen studentibus est indecora, sub pena vnius floreni.

Interdictum quoque sit, ne de cetero pallia gerantur a parte anteriore, a pectoralibus scilicet, scissa et aperta, ad quam eandem prohibicioem fasciculus ille funiculorum, quacunque ex materia fiant, quo pallia sive tunicas connectere solent, pertinebit, sub pena vnius floreni.

---

75) Vestes Rutherorum.

In calceis quoque decenciam tenebunt, precipue quantum ad rostra, que longitudinem articuli digitalis non excedant, deinde eciam a marginibus calceorum in parte superiore deorsum replicandis abstinebitur, sub pena vnius floreni.

Item quod de cetero nullus incedat publice in via discaligatus, nisi indutus fuerit veste talari, qua corpus suum decenter sit coopertum, sub pena vnius floreni.

Item vult vniversitas predicta, quod practica supradictorum a rectore execucioni demandetur lapso mense post pronunciacionem statutorum.

Item quod si quis post hujus prohibicionis publicacionem novam aliquam abusionem et indecenciam in vniversitatis despectum excogitare presumeret, pena exclusionis contra eum procedetur, ut et ipse illiciti ausus vindictam percipiat, et alii, ne tale quid attemptent, deterreantur [75].

XXII.

Statuten der Juristen-Facultät, 1492.

De licenciatis alibi promotis.

Juramenta licenciatorum in aliqua alia Universitate privilegiata in utroque vel altero jurium promotorum ad facultatem juris nostrae universitatis recipiendorum.

Primo quod sit intitulatus in nostre universitatis matricula.

Secundo faciat fidem, quod promotus sit in studio privilegiato ad licenciam in utroque vel altero jurium secundum consuetudinem ejusdem studii.

---

75) Annall. Univ. T. III. F. 153, a. b.

Vorstehenden Gesetzen fügen wir aus der Stadtordnung von Heidelberg, d. d. 19. August 1465, Folgendes bei:

„Item alle studenten, die vor studenten ingeschriben und umb studirens willen hie zu heydelberg sin und ir lection zur wochen geburlichen horen und andere personen coste gebent, die sollent von dem wine, den sie in iren husern mit den studenten und geistlichen personen, die fry sint, gebruchent, keine leggelt oder hussungelt geben. ob aber eyner leyen in die coste neme, oder wine uss dem huse gebe, davon soll er leggelt und schenkeungelt geben."

„Item in allen burschen und wo studenten in der coste sint, die den win sunderlich bezalen mussen und die cleyne mass geben wirdet, da solle der, der den win gibt, das hussungelt darvon geben, darumb dwile er die gross mass nit gibt *)."

---

*) Pfälz. Copialb. Nr. 13 F. 307—315, mitgetheilt in Mone's Zeitschrift, IV, 4. S. 391.

Tercio quod conservabit statuta et statuenda similiter et consuetudines facultatis nostre ac observancias ejusdem introductas et introducendas.

Quarto quod bonum facultatis ad quemcunque statum devenerit procurabit et doctores ejusdem nostre facultatis in debita reverencia habebit.

Quinto quod faciet actum aliquem solennem ante ipsius recepcionem juxta facultatis consuetudinem, nisi aliter facultati visum fuerit.

Sexto quod in lectionibus suis, ad quas deputabitur per universitatem vel nostram facultatem, honorem facultatis ejusdem et gradus conservabit.

Septimo quod dabit cuilibet doctorum in facultate regencium unam libram specierum ex appotheca Heidelbergensi.

Octavo dabit facultati praedicte duos florenos infra octo dies post suam recepcionem et unum florenum universitatis pedello pro locacione.

De doctoribus alibi promotis.

Juramenta doctorum extra istam Universitatem in altero jurium promotorum ad facultatem juris recipiendorum.

Item primo faciet fidem, quod promotus sit in studio privilegiato ad doctoratum in utroque jure vel altero jurium et quod in tali insignia recepit doctoralia.

Item quod servabit statuta facultatis facta et facienda similiter et consuetudines ac observancias facultatis introductas et introducendas.

Item quod bonum facultatis procurabit pro posse ad quemcunque statum devenerit et doctores ejusdem facultatis in debita reverentia habebit.

Item quod in lectionibus suis sive sint ordinarie vel extraordinarie honorem facultatis et doctoratus conservabit.

Item quod dabit cuilibet doctorum in facultate regentium unam libram spirensium et duos florenos facultati et unum florenum Universitatis pedello pro locatione.

Item quod consilia facultatis secreta servabit et nulli revelabit.

Item quod faciet actum aliquem solennem ante ipsius receptionem juxta consuetudinem facultatis, nisi aliter facultati fuerit visum.

Statuta facultatis Juris scolaribus ejusdem publicanda, que et promovendi in eadem habent jurare.

Primo voluit facultas juridica quod quilibet bonum et honorem ipsius facultatis ad quemcunque statum deuenerit pro posse procuret.

Item quod statuta et statuenda obseruet.

Item quod doctores juris facultatis regentes in debita reuerencia habeat.

Item quod in vestibus scolasticis pro honore facultatis et status sui honestate decenter incedat.

Item quod visitet repetitiones disputationes principia et alios actus scolasticos solemnes dominorum doctorum Licentiatorum Baccalaureorum dicte facultatis sedendo et arguendo secundum primogenituram, nisi facultas ex causis secum duxerit dispensandum.

Item quod in isto studio uel uniuersitate alia priuilegiata audiat a legentibus ordinarie in jure canonico decretales decretum et noua jura per tres annos perfecte fideliter et cum frequentia pro forma gradus.

Si tamen in vtroque jure simul promoveri velit obligatus sit per quinque annos in jure canonico et ciuili audiuisse, nisi secum dispensatum fuerit per facultatem.

Item quod satisfaciat infra tres dies sine dolo et fraude post diem examinis pro refectione honesta per pedellum a facultate deputatum disponenda in examine et post approbationem inter presentes habenda vel pro virili si plures simul in vno examine fuerint approbati secundum antiquam facultatis juridice obseruanciam.

Item quod persoluat decano vel seniori in absencia ejusdem decani facultatis praedicte nomine cujuslibet legentium in jure canonico ordinarie et ad examinandum per facultatem disputatorum vnam libram de speciebus ex apoteca heydelbergensi vel pecunias ad tantum valorem ascendentem sine fara et tantum cuilibet doctori non legenti ordinarie in canonibus qui tamen examini deputatus interfuerit, si solus examinandus comparuerit in examine. Sed si plures in vno examine admitti a facultate precentur omnes simul examinandi dabunt nomine cujuslibet doctorum a facultate deputatorum vnam libram de speciebus ex apoteca jam dicta vel pecuniam ad tantum valorem ascendentem sine fara [76]).

Item quod legenti ordinarie de mane in decretalibus pro collectis non attenta annorum multitudine exsoluat ante suam promocionem vnum florenum tantum legenti in decretis ordinarie pro collectis vnum florenum similiter ordinarie legenti in nouis juribus vnum florenum non attenta antiqua consuetudine de collectis obseruata.

Statuta examinatos et admissos ad Baccalaureatum in jure canonico concernentia.

Item quod infra spatium vnius mensis in publico recipiat gradum Baccalaureatus a doctore per facultatem juris deputato ad

76) Das Wort fara ist ganz deutlich geschrieben.

praedictum gradum conferendum, nisi secum in tempore fuerit per facultatem dispensatum.

Item quod loco et tempore per doctorem ad promouendum deputatum statutis faciat repeticionem aut alium actum solennem in publico secundum facultatis et gradum conferentis ordinationem.

Item quod immediate post gradus receptionem sive collacionem dabit prandium honestum pro dominis doctoribus, decano facultatis artium, licentiatis omnium facultatum superiorum et Baccalaureis ad minus facultatis juridice, nisi aliter per facultatem fuerit ordinatum.

Item quod post suam promocionem per annum immediate insequentem in quo legentes ordinarie in jure in quo promotus est visitabit cum frequencia in hac vniuersitate manebit in utroque tamen jure promotus per biennium nisi secum facultas duxerit dispensandum.

Item quod non faciat conuenticula uel congregaciones que possunt vergere in prejudicium facultatis juridice vel personarum ejusdem Sed si in causis videbitur aliquid agendum prius recurrat ad facultatem istam sine cuius consilio nihil agere presumat.

Item quod nullum actum licitum hanc facultatem concernentem in ista vniuersitate faciat vel ordinabit nisi petita et obtenta licencia dicte facultatis.

Item quod infra tres dies post suam promocionem nomine facultatis juridice decano vel seniori ejusdem persoluat unum florenum renens., si tamen in vtroque fuerit promotus duos florenos dolo et fraude seclusis.

Item quod ad cathedram promotori suo et gradum conferenti quatuor florenos, Sed in vtroque jure promouendus simul sex florenos persoluat distribuendos inter doctores in facultate juris ordinarie legentes.

Item quod sit contentus de loco per facultatem sibi assignato.

Item quod pedello per facultatem juris deputato in actu promocionis vnum florenum, si tamen in vtroque jure promoueatur duos florenos persoluat.

Sequuntur statuta scolares juris ciuilis respiciencia admodum quo supra pro scolaribus juris canonici.

Placuit facultati quod quilibet bonum et honorem facultatis juridice sue ad quemcunque statum deuenerit pro posse procuret.

Item quod statuta et statuenda facultatis jamdicte obseruet.

Item quod doctores juris facultatem regentes in debita reuerencia habeat.

Item quod in vestibus scolasticis pro honore suo et facultatis decenter incedat.

Item quod visitet repetitiones disputationes principia et alios actus solennes Dominorum Doctorum Licenciatorum et Baccalaureorum predicte facultatis sedendo et arguendo secundum primogenituram nisi status eminenciae eum excuset vel nisi facultas secum duxerit dispensandum.

Item quod satisfaciat infra tres dies sine dolo et fraude post diem examinis pro refectione honesta per pedellum per facultatem deputatum disponenda in examine et post suam approbationem inter presentes habenda vel pro virili si plures simul in vno examine fuerint approbati secundum antique facultatis observanciam.

Item quod in ista vniuersitate vel alio studio priuilegiato audiat ut a legente vel legentibus ordinarie in jure ciuili in digesto veteri inforciate digesto nouo uel codice et institutionibus per tres annos perfecte fideliter et cum frequencia ante suam admissionem. Sed si in vtroque jure promoueri cupiat, sit obligatus per quinque annos in jure canonico et ciuili audiuisse, nisi facultas secum ex causis dispensaverit.

Item quod decano vel seniori facultatis juridice in absencia decani det nomine doctorum legentium in jure ciuili ordinarie per facultatem examine deputatorum vnam libram de speciebus et nomine cujuslibet doctoris in jure civili non legentis qui tamen ex ordinatione facultatis examini interfuerit vnam libram confectionum ex apoteca heydelbergensi vel pecuniam ad tantum valorem ascendentem, si solus in vno examine comparuerit examinandus, Sed si plures simul in vno et eodem examine fuerint approbati, omnes simul dabunt cuilibet doctori ad examen per facultatem deputato vnam libram de confectionibus secundum modum quo supra.

Item quod pro collectis de mane legenti ordinarie in jure ciuili ante suam promotionem dabit vnum florenum.

Item quod obligatus satisfaciat pedello in omni angaria prestandum secundum vniversitatis nostre statuta.

Sequuntur statuta pro examinatis ad Baccalaureatum in jure ciuili.

Item primo vult facultas, quod examinatus et approbatus infra spatium vnius mensis in publico recipiat gradum Baccalaureatus a doctore per facultatem juris deputato ad predictum gradum conferendum nisi secum de tempore per facultatem legitimis ex causis fuerit dispensatum.

Item quod loco et tempore per doctorem ad promouendum deputatum statutis faciat repeticionem vel alium actum solennem in publico secundum facultatis et gradum conferentis ordinacionem.

Item quod immediate post gradus receptionem dabit prandium honestum pro dominis doctoribus decano facultatis artium licentiatis facultatum superiorum et Baccalaureis ad minus facultatis juridice nisi aliter per facultatem fuerit ordinatum.

Item quod post suam promocionem per annum immediate

sequentem, in quo visitabit ordinarie in jure ciuili legentem vel legentes cum frequentia in hac vniuersitate manebit ita tamen quod in vtroque jure promotus per biennium nisi secum facultas super hoc dispensaverit.

Item quod non faciat conuenticula vel congregationes que possent vergere in prejudicium facultatis vel personarum ejusdem sed si in causis sibi aliquid agendum videbitur prius ad istam recurrat facultatem sine cujus consilio nihil agere presumat.

Item quod nullum actum legitimum hanc facultatem concernentem in ista vniuersitate faciat vel ordinabit nisi petita et obtenta facultatis licentia.

Item quod infra tres dies post suam promotionem decano nomine facultatis juridice dabit vnum florenum et si in vtroque fuerit promotus duos exsoluet florenos.

Item quod sit contentus in loco per facultatem sibi deputato.

Item quod promotori suo et gradum conferenti quatuor florenos ad cathedram persoluat nisi etiam in jure canonico velit in eodem actu promoueri quo casu dabit promouendus in vtroque jure simul sex florenos distribuendos inter doctores ordinarie in juridica facultate legentes.

Item quod pedello per facultatem juris deputato in actu promocionis publico obligetur ad dandum vnum florenum Sed si recipiat gradum in vtroque jure duos florenos dabit *).

Statuta Baccalaureorum superuenientium et petencium recipi ad facultatem.

Statuit facultas quod nullus recipiatur nec ad facultatem juris admittatur nisi in studio priuilegiato premisso examine solito publice in Baccalaureum fuerit promotus.

Item quod recipiendus ante omnia fidem faciat facultati de sua promocione legitima per testes idoneos vel literas vel alios legitimos probandi modos.

Et jurabit recipiendus vel jam receptus cum clausula factis faciendis.

Primo quod bonum et honorem facultatis juridice ad quemcunque statum deuenerit pro posse procurabit.

Item quod statuta et statuenda dicte facultatis obseruabit.

Item quod in vestibus scolasticis pro honore suo et facultatis decenter incedat.

Item quod visitabit principia repetitiones et disputationes ac alios actus solennes doctorum licentiatorum et Baccalaureorum predicte facultatis sedendo et arguendo suam locationem nisi status eminenciae eum excuset vel nisi facultas secum duxerit dispensandum.

---

*) Ist eine wörtliche Wiederholung des S. 400 u. 401 für die scolares juris canonici Mitgetheilten. R. M.

Habebit autem locum in artibus facultatis jam fate post promotos et locatos ante suam receptionem nisi probauerit facultatem vniuersitatis, in qua promotus est ad minus fama et indiciis in locacione nostre facultatis promotos venerari.

Item quod nullum actum legitimum istam facultatem concernentem in hac vniuersitate faciet vel ordinabit nisi petita et obtenta licencia ab eadem.

Item quod infra duos menses a die receptionis repetet publice in scolis juris secundum facultatis ordinationem audiendo Baccalaureos arguentes secundum eorum primogenituram et scolares predicte facultatis vnum capitulum si in canonibus vel vnam legem si in legibus admitti petat Quod si ut Baccalaureus in vtroque promotus recipi desideret quoad repetitiones duas stabit dictamini facultatis cui ordinandi facultas in hac parte sit reseruata.

Item quod doctori presidenti sibi in repeticione et disputatione cui materiam repetendam nullatenus in actu mutandam ante triduum presentet vnum dabit florenum pro prandio pro doctoribus et pro se responsali disponendo secundum antiquam facultatis obseruantiam, que in qualibet repeticione velint hoc ita obseruari.

Item quod receptus per facultatem nomine cujuslibet doctoris facultatem regentis vnam libram de speciebus ex apoteca heydelbergensi vel pecuniam ad tantum valorem ascendentem dabit infra tres dies post suam repeticionem sine fara.

Item quod dabit decano nomine facultatis vnum florenum si in altero tamen petat admitti, sin autem in vtroque jure ut Baccalaureus promotus cupiat recipi et receptus sit duos florenos infra tres dies persoluat dolo et fraude seclusis.

Item pedello per facultatem deputato tempore receptionis dabit vnum florenum si vt Baccalaureus in altero promotus recipiatur Sed si in vtroque jure recipiatur, duos dabit florenos.

Ad licenciam in jure canonico.

Habita deliberatione decreuit facultas quod ad licenciam in jure canonico promouendus audiat ordinarie legentes in jure Canonico decretales decretum et noua jura cum diligencia per quinque annos Sed in vtroque jure promouendus per septem annos perfecte.

Item quod pro cursu suo legat vnum librum in decretalibus vel partem vnius libri per decanum sibi ad legendum deputatam partem sexti clementinas vel duas causas in decreto cum vtilitate nisi ex causis facultas duxerit dispensandum.

Item quod (in scolis) publice et solenniter vnum capitulum in decretalibus decreto sexto vel vnam clementinam repetat in scolis juristarum et vnam questionem ex capitulo motam juridice determinet audiendo Baccalaureos arguentes secundum eorum primogenituram et jam dicte facultatis scolares.

Item quod doctori presidenti in prefata repeticione det vnum

florenum pro prandio pro doctoribus et pro se responsali immediate post repeticionem disponendum.

Item quod disponat pro solemnitate quinque candelas per aliquos deferendas de capella beate virginis ante solemnem conductionem ad locum examinis et postea de loco examinis accensis candelis jamdictis ad aulam, in qua licencia conferenda est, inter doctores ordinarie legentes in canonibus distribuendas, tamen si in vtroque jure simul promoueri velit plures candelas juxta ordinacionem et consuetudinem facultatis disponat.

Item quod satisfaciat infra tres dies sine dolo et fraude post finem examinis pro refectione honesta per pedellum disponenda et inter doctores et licenciatos omnium facultatum post suam approbacionem habenda vel pro sua virili si plures in vno examine simul fuerint examinandi.

Item in presentatione privata quilibet dabit vicecancellario vnam libram confecti et vnam mensuram malvatici vini.

Item post licenciam in publico collatam dabit solus vel cum aliis suis compromotis refectionem secundum antiquam consuetudinem et facultatis ordinacionem.

Item quod sit contentus in loco sibi per facultatem deputato.

Item quod postquam approbatus et per facultatem admissus fuerit ad licenciam pedello per facultatem deputato ante licencie collacionem dabit duos florenos, si vero in vtroque jure sit promouendus tres florenos.

Item quod decano nomine facultatis post licenciam publice collatam infra tres dies dabit duos florenos, si in vtroque jure fuerit promotus tres florenos.

Item quod satisfaciat pro collectis in decretalibus ordinarie legenti in vno floreno, In decreto legenti ordinarie in vno floreno, Similiter in nouis juribus legenti in vno floreno.

Item quod dabit doctori ipsum ex ordinacione facultatis in publico presentanti domino Cancellario vel ejus vices gerenti octo florenos si in vtroque jure velit promoueri duodecim florenos distribuendos inter doctores ordinarie legentes.

Item quod dabit facultatis decano nomine cujuslibet doctorum ad examen per facultatem deputatorum, quorum ad minus quatuor interesse debent, duos florenos.

Item quod Licenciatus in jure canonico post suam licenciam infra medium annum si habuerit annuatim de presenti vel in futurum centum libras denariorum usualis monete heidelbergensis, recipiat insignia doctoratus in ista vniuersitate secundum facultatis consuetudinem vel ordinacionem, nisi per facultatem cum eo causa legitima fuerit dispensatum.

In jure civili pro licencia.

Habita matura deliberacione decreuit facultas quod ad licenciam in jure ciuili promouendus audiuerit ordinarie legentes in jure

ciuili digestorum libros codices, et instituta cum diligencia per quinque annos perfecte publice et in scolis.

Item quod pro cursu suo legerit vnum librum juris ciuilis vel partem vnius per decanum sibi ad legendum deputatum vel deputatam, nisi per facultatem fuerit cum eo dispensatum.

Item quod publice in scolis et solenniter repecierit, unam legem vel § sibi assignatam in scolis juristarum et quaestionum ex L vel § lecta motam juridice determinaverit audiendo, secundum consuetudinem arguere volentes juxta discretionem doctoris presidentis.

Item quod doctori in prefata repeticione presidenti dabit unum florenum ad minus et familiae ad coquinam quartam floreni secundum consuetudinem facultatis.

Item quod disponat pro solennitate actus quinque candelas per aliquos deferendas de capella beate Virginis ante solennem conductionem ad locum examinis et postea de loco examinis accensis candelis jam dictis ad aulam, in qua licencia conferenda est inter doctores ordinarie legentes in jure distribuendas, tamen si in utroque ut supra.

Item quod disponat post finem examinis refectionem honestam per pedellum universitatis inter doctores decanum facultatis et licenciatos post suam approbationem habendam.

Item in presentatione privata quilibet vicecancellario unam libram confecti et unam mensuram vini Malvatici.

Item post licenciam in publico collatam dabit solus vel cum aliis suis compromotis refectionem secundum antiquam consuetudinem vel facultatis ordinacionem.

Item quod sit contentus de loco per facultatem sibi deputato.

Item quod postquam approbatus et per facultatem admissus fuerit ad licenciam pedello per facultatem deputato ante licencie collacionem dabit duos florenos, Si vero jn utroque jure sit promotus tres dabit florenos.

Item quod decano nomine facultatis post licenciam publice collatam jnfra tres dies dabit duos florenos Si in utroque fuerit promotus tres florenos.

Item satisfaciat pro collectis jn legibus ordinarie legentibus cuilibet unum florenum.

Item quod dabit doctori jpsum ex ordinacione facultatis jn publico presentanti domino Cancellario aut eius vices gerenti Octo florenos.

Item quod dabit facultatis decano aut presentanti nomine cujuslibet Doctorum ad examen per facultatem deputatorum quorum ad minus quatuor jnteresse debent duos florenos.

Item quod licenciatus jn jure civili post suam licenciam jnfra medium annum Si habuerit annuatim de presenti vel jn futurum centum libras denariorum usualis monete heydelbergensis

Recipiet jnsignia doctoratus in hac universitate secundum facultatis consuetudinem vel ordinacionem nisi per facultatem cum eo ex causa legittima fuerit dispensatum [77]).

---

77) Acta Fac. Jurid. (358, 59, c) F. 1, 1 bis 8, b.

Diese Statuten blieben bis zur Reformation der Universität durch den Kurfürsten Otto Heinrich in Kraft; nur die, welche den von den Licentiaten zu leistenden Eid betrafen, wurden in folgender Weise verändert:

Puncta per Licenciandos juranda ac saltem bona fide loco juramenti affirmanda.

Primo quod quilibet ad licenciam sibi impertiendam in altero jurium anhelans juret, aut bona fide loco juramenti asserat, quod post Baccalaureatum in facultate juris adeptum, per duos, si vero Baccalaureus juris non super quatuor annos, lectiones juris in auditorio publico, visitauerit, et audierit, et ad minus vnam Repetitionem publice perfecerit, sed si in vtroque jure licentiam sibi imperciendam pecierit et consequi voluerit, tum Baccalaureus juris saltem quinque. Et non Baccalaureus sex annis lectiones juris in publico auditorio vt pretactum est, hic, aut in alio studio vniuersali priuilegiato compleuerit.

Secundo Quilibet licenciandus in altero jure tantum (si ante laureatus est in facultate juris) et Licentiam consequi desiderat, duodecim florenos expendere debet.

Tertio si vero talis in vtroque jure promoueri petit pretexte promotionis decem et octo florenos persoluat.

Quarto Sin autem ita ad licentiam prouehendus Baccalaureus gradu prius non adepto quatuor et viginti florenos erogare sit astrictus.

Quinto Licentia ornandus in altero tantum jurium si Baccalaureatus gradum antea non nactus fuerit, ad persoluendum decem et octo fl. teneatur.

Sexto Bidello vniuersitatis suum deputatum salarium dandum est, darique debet ante promotionem, Et in graduum adeptionem solitus ritus in honestis prandiis procurandis seruetur.

Septimo quod satisfaciat intra tres dies sine dolo et fraude post finem examinis, pro refectione honesta per bidellum disponenda, et inter doctores licenciatos omnium facultatum post suam approbationem habenda, vel pro sua virili, si plures in vno examine fuerint examinandi.

Octavo In presentatione priuata quilibet dabit Domino Cancellario vniuersitatis si personaliter examini interfuerit, aut vicecancellario vnam libram confecti et mensuram nobilis vini, quod maluaticum vocant [78]).

Nono quod quilibet sit contentus in loco sibi per facultatem deputato.

Decimo quod Licentiatus post licenciam in facultate juris

---

78) Als Note ist beigeschrieben:

Jam vero quilibet Vicecancellario florenum numerabit juxta ordinacionem Illustrissimi Principis Otthenrici anno 1557 adprobatum.

XXIII.

Einrichtung der Juristen-Burse, 1498.

Primum, ut habeatur domus apta multis habitationibus cum stubis distincta.

Secundum, quod in eadem sint duo doctores regentes maturi.

Tertium, quod fiant statuta, quibus vivant in eadem habitantes, eciam quo ad lectiones audiendas, ut cavetur in statutis facultatis juris.

Quartum, ut singulis septimanis vna disputatio fiat in domo, cui unus preceptorum presideat.

Quintum, ut disponatur prepositus pro emendis necessariis, similiter tertianus, qui vino preponatur.

Sextum, quod utensilia emantur, et ut conserventur et augeantur. Ingrediens det 1 fl.

Item quod recipiendi preceptores faciant juxta facultatis statuta, ne discordia oriatur.

Item quod decanus facultatis juris respiciat domum, ne lectiones quemadmodum hactenus visum est, negligantur. Ordinetur primum una lectio humanitatis non tamen per aliquem religiosum.

XXIV.

Kurfürst Ludwig V. bestätigt die Privilegien der Universität, 1509.

Wir Ludwig von gottes gnaden, Pfaltzgraue bey Rein, Herzog in Beyern, des heiligen Romischen reiches Ertzdruchses vnd Churfurst

Bekennen vnd thun kunt offenbar mit diesem brieff Als

---

consequutam intra medium annum si habuerit annuatim importantias centum librarum denariorum vsualis monete heydelb. recipiat in ista vniuersitate insignia doctoratus secundum facultatis consuetudinem, vel ordinationem. Nisi per facultatem ex causa legitima fuerit cum eo dispensatum.

Preterea quilibet Licenciandus dare cogatur duas libras Sackari aequaliter inter doctores examini interessentes distribuendas.

Item quilibet promouendus ante diem promocionis effectualiter persoluat pecuniam numerandam secundum quantitatem in reformatione noua dictatam et expressam [79].

---

79) Ibid. F. 6, a.

seliger gedechtnis die hochgebornnen Fursten her Ruprecht der alt, her Ruprecht der elter pfalzgrauen bey Rein, des heiligen romischen Reichs Oberisten Truchsessen vnd herzogen in beyern, vnnser lieben alt vetter vnd der allerdurchleuchtigst Furst vnd her her Ruprecht Römisch könig, zu allen zeiten merer des reichs, vnser lieber Vranthe vnd darnach der hochgeborn Furst, vnser lieber anher, hertzog Ludwig der alt, den got barmherzig sin woll, die Schule vnd das Studium in vnser Stat erworben vnd fur sich alle ire erben vnd nachkommen, die mit besondern gnaden vnd Friheiten begabt vnd gefriheit haben nach Inhalt solicher vnsers lieben anhern hertzog Ludwigs vnd vnser altfordern seligen brieff daruber gegeben: des gereden, globen vnd versprechen wir bei vnsern furstlichen eren vnd treuwen fur vns vnd vnser erben In crafft diess brieffs, als wir des zu den heiligen gesworn han: das wir vnd vnser erben die obgenannten Schulen vnd Studium ewigklichen bey allen friheiten vnd gnaden vnd auch den gutern, die Inen die vorgenannten vnser lieben vetter, anher vnd altfordern seliger gedechtnis geben, gethan, vermacht vnd verbrifft han getreuwlichen behalten, handthaben, beschuwern, verantworten, beschirmen vnd nit vberfaren noch vnsern amptlewten oder den Vetern, noch nyemant anders, als fer wir mogen: die zu vberfaren gestatten wollen In khein wyse on alles geuerde. Vnd des zv Vrkhunde haben wir vnser Ingesiegel thun henken an diesen brieff. Datum Heidelberg vff Sonntag Sannt Erharts tag Anno Domini Millesimo quingentesimo Nono.

XXV.

Der Buchfurer vnd Buchbender Eider. (Nach 1525.)

Zum ersten soll er schworen vnsorm gnedigsten hern vnd der stat trew vnd holt zu sein, Iren schaden zu waren vnd bestes zu werben nach allen seinem vermögen vngeuehrlich.

Zum andern wan Ime vnsers gnedigsten hern amptlude ein warheit fragen zu sagen, es sei faut, schultheus, burgermeister, wer die seindt, vff seinen eide, von einicher sache, das er das sagen vnd nit verschweigen wolle.

Zum dritten, wan Ime ein ander burger zu Heydelberg bitt oder mant vff seinen Eid, Ime einen zu halten oder helfen halten vffrecht, das er das thun woll nach aller seiner vermög on alles geuerde.

Zum vierten das keiner einen newen truck, es sei was es woll, In der stat Heydelberg onnersucht des fauts feyll hab, sonder sich dem faut oder seinem befelhaber zuvor anzeigen vnd dasselbig besichtigen lassen [80]).

---

80) Annall. Univ. T. V. F. 80, a.

XXVI.

Statuten für das Fürsten-Collegium, 1546.

Primum Nullus arma offensoria vel defensoria ad communitatem deferat sub pena vnius floreni et armorum confiscatione.

Secundum Nullus tempore nocturno hospites quoscunque ad communitatem ducat, ne lis aut rancor inde oriatur, sub pena per dominos regentes dictanda.

Tertium Nullus personam suspectam quamcunque tempore nocturno sibi assotiare attentet, aut ad bursam ducat sub pena exclusionis ac dimissionis burse.

Quartum quilibet auditorum nostrorum in suo ordine responsurus ac suam positionem memoriter recitare in disputatione sabbatina teneatur sub pena vnius albi, et argumenta similiter, si jussus fuerit, in medium afferat sub pena quatuor denariorum.

Quintum quilibet crapulas, commensaciones nocturnas, clamores, insolentias aut alia similia tempore nocturno aut alio quovis tempore evitet; quilibet ante campane pulsum et sub visitacione communitati vel suo, qui sibi debetur, loco, intersit, sub pena VI denariorum.

Sextum Nullus alteri in suo studio, presertim in bursa sit impedimento, immo quilibet ad vnitatem et pacem declinet, ac discordias dimittat, sub pena per regentes iniungenda.

Septimum latinitatem quilibet sub jugo nostro positus colere studeat, ac vulgarisationem [81]) relinquat et postponat sub pena quatuor denariorum a quocunque rectore [82]) auditus offerendorum.

Octavum Nullus in propria persona vindicet molestiam, turbationem seu quamcunque iniuriam sibi illatam, sed suos regentes invocet, sub pena per regentes pro tempore dictanda.

Nonum Nullus respondeat verbo, aut facto molestet vigiles tempore nocturno in plateis clamare solitos, sub pena dimissionis a bursa.

Decimum Si autem quisquam hospitem diurno tempore ad bursam ac bursales commensaciones citare velit, eidem prius mores bursales indicet, ut linguam in tabula mensali comprimere sciat sub pena ut supra.

Undecimum Volumus, nullum subditorum nostrorum nocte exire bursam, ne invadatur aut alias turbetur, sub pena grandi per regentes dictanda.

Duodecimum Cum multa mala atque enormia pericula ex solearum ductione emanasse didicerimus, volumus, quod nullus ex

81) Vernaculam linguam.
82) Regente.

nostris subditis aliquem ad soleas ducere attentet sub pena a contubernio nostro dimissionis.

Decimum tertium Si horis a lectionibus ac studio vacantibus ante bursam saltationes, lapidum projectiones exercitare voluerint, loquantur vitantes omnia verba blasphemiam, petulantiam aut inimicitiam sonantia atque gignentia sub pena per regentes infligenda, ut hujusmodi clamoribus aut levitatibus regentes atque scolares non molestentur.

Decimum quartum Quod nullus ante finem lectionis habitationis bursalis communitatem egrediatur, nisi habita legitima caussa, de qua regens praesidens ex rationabili sic exire praesumenti sciscitari debet.

Decimum quintum Quod nullus se ab aliquo exercicio sibi ordinarie visitando absentet, nisi rationabilem sue absentationis caussam allegare potuerit, qua si caruerit, ante triduum regenti illi lectioni deputato quatuor denarios absque contradictione exsolvat, communitatis pecunie adjiciendos.

Decimum sextum volumus, quod si aliquis vina vel panes aliunde quam a praeposito habere voluerit, ante sextam horam per aliquem famulum sibi apportari faciat, post eandem vero nullus famulus ad hoc faciendum sit astrictus propter varia pericula, quae nocturno tempore exeuntibus accidere solent.

Decimum septimum Quod stuba communitatis locus est pacis, studii, silencii, non belli vel dimicationis, quicunque se mutuo percusserint in eadem stuba quacunque occasione data, omnes et singuli et quilibet in solidum punietur et dabit quatuor florenos indispensabiliter nullam regentibus penitus excusationem accepturis.

Duodevicesimum Quod nullus res communitatis mensas, ollas et alia hujusmodi aut ledat aut destruat sub pena emptionis novorum.

Undevicesimum volumus, quod nullus nostrorum commensalium aliquam porcionem tamquam insufficientem rejiciat.

Praepositus juramenti loco promittet, sese quaslibet singulorum portiones aequales facturum [83]).

XXVII.

Verbot des Rectors an die Studenten, ausserhalb der Contubernien zu wohnen und ihren Tisch zu nehmen, 1552.

Rector Universitatis studii Heidelbergensis.

Non immerito commendandi sunt nostri majores, quod semper publicam studiorum utilitatem rebus suis privatis proposuerunt,

---

83) Lib. Statutor. Bursae Real. (358, 52, b) F. 6, b bis 8, a.

quo quidem tempore literarum studia et bene compositi adolescentum mores florebant maxime. Nunc autem eo neglecto omnia in diversum tendere animadvertimus. Unde non minus recte quam sapienter felicis memoriae Ludovicus Palatinus Comes Romani Imperii Elector, Princeps nunquam satis laudatus, dum reformationem Academiae suae instituerat, majorum instituta secutus, inter cetera eam licentiam ubique conducendi mensam atque hinc inde etiam apud cives habitandi libidinem reprimere voluit, considerans quam magnus ingeniorum interitus et quae alia incommoda communibus studiis inde essent nascitura, Constituit itaque et sancivit, ut adolescentes atque imprimis ii, qui liberalibus disciplinis operam impendunt suam, si modo privilegiis et immunitatibus suae Universitati concessis frui velint, mensam et habitationem in Contuberniis haberent.

Cui statuto cum nihil adhuc sit abrogatum, jure quidem illud omnes nostrae jurisdictioni subjectos adolescentes tenebit, Quapropter communi consilio habito, omnes et singulos hortamur, et si qui parere recusant, illis etiam districte precipiendo mandamus, ut huic statuto satisfaciant, aut vocati a Regentibus, in Contubernii superattendentum praesentia, idoneam excusationis causam, quare hac lege non teneantur, afferant, nisi in statutum committere atque in illius poenam incidere malint.

Datum 3. Non. April. Anno 1552. Nostri Rectoratus sub sigillo.

Nullus deponat ante finem missae sub juramento debito [84].

XXVIII.

Statuten der theologischen Facultät, 1558.

1. Qui Theologicae facultati sive doctrinae sese tradere, praesertim qui gradum ac titulum in ea obtinere cupiunt, nomina sua apud Decanum profiteantur.

2. Decano et Facultati Theologicae, in quibus honestum est ac licet, obedire se velle promittant.

3. Lectiones professorum praecipue autem ordinarias diligenter ac sedulo audiant.

4. Concionibus sacris et reliquis pietatis exercitiis deuoto animo intersint, et suas preces cum Ecclesia conjungant.

5. Eandem nobiscum fidei et religionis formam amplectantur et sequantur.

6. Moribus, actionibus et sermonibus, totiusque vitae insti-

---

84) Annall. Univ. T. VII. F. 106, a. b.

tutis, ut nomine, ita re ipsa se Theologiae esse Studiosos demonstrent.

7. Disputationes et sermones latinos pridianis diebus solennium festorum fieri solitos frequentent.

8. Respondere in disputationibus, aut sermones latinos jussi facere, Decano obtemperent.

9. Qui contra fecerit paenam persoluat; si paenam legitimam persoluere detrectarit, a numero discipulorum excludatur.

10. Baccalaureatum in hac facultate ambientes sive Magistri fuerint, sive minus, tempus in legibus praescriptum, audiendo lectiones et reliqua exercitia obeundo impleant.

11. Penes Decanum tamen et facultatem Theologicam erit, si alicujus eruditio et pietas adeo commendata fuerit, dispensare.

12. Baccalaurei qui sunt, cursus et lectiones suas perficiant, et audiant: sermonibus ac disputationibus Theologorum assidue intersint, argumenta idonea ac sana in medium adducant.

13. Licentiam accepturi similiter lectiones professorum ordinarias diligenter audiant, caeterisque Theologorum exercitiis publicis frequenter intersint, operamque suam requisiti a Decano professoribus haud recusent.

14. In caeteris statutis Academiae communibus sese omnes obedientes ac mori gerentes praebeant.

15. Vocati in anno bis a Decano aut saepius si necessitas postulaverit, coram eodem compareant et praesentibus caeteris professoribus facultatis vitae et studiorum suorum rationem reddant [85]).

XXIX.

Testamentarische Bestimmungen des Kurfürsten Otto Heinrich über die Kurfürstliche Bibliothek im Februar 1559.

Ferner etliche sonderbahre Punkten Unsere Verlassenschaft bey der Chur insonderheit belangend, in diesem Unserem lezten Willen zu disponiren, so thuen Wir Uns erinnern, dass Wir die Zeit Unseres Lebens, ein stattliche Bibliotheck von allerley Büchern in der heil. Schrift, und anderen Facultaeten, auch guten Künsten, Historien und Sprachen, geschrieben und gedrukt mit hohem Fleiss und Kosten zusammen gesammlet. Die weil es dann ein recht Fürstlich, auch der Kirchen, Schulen, der Policey, Regierung und gemeinem Nutzen ein ganz dienstlich und nothwendig Werk ist, eine stattliche ansehnliche Bibliotheck, insonderheit an den

85) Acta Fac. theol. T. I. F. 41. 42.

Orten, da Universitaeten und hohe schulen sind, zu haben, und auf die Nachkommen zu erhalten, wie dann viel löbliche, verständige Könige und Fürsten nach Aussweissung der historien sich dessen vor dieser Zeit beflissen, auch etliche noch befleissen.

So ist zum dreyzehenten Unser Gemüth endlicher letzter Will und Meinung, legen auch Unsern Successoren an der Churfürstl. Pfalz hiemit auf, dass Unsere Bibliotheca mit aller ihrer Zugehördte, wie Wir sie verlassen, auch das Astronomisch Werk so der Doctor Emser uns machen soll, dessgleichen auch der Quadrant so Wir selbst gerissen, it. die Alchymische Bücher so Unser Secretair Hanss Kilian zu Neuburg hat, laut der Inventarien, It. die Bücher und Instrument so Wendel Sprenger Dechant zu Heidelberg von Uns hat. It. eine grosse Eicherne Truhen mit geheimen Büchern bey der Churfürstln. Pfalz und also zu Heidelberg da die Universitaet ist, beharrlich gelassen, und dazu von Tag zu Tag mit Christl. heilsamen auch sonst in guten Künsten, historien und sprach nützlich und guten Büchern gemehret, geschmükt, geziert, auch da sich eine sonders gelehrte taugliche Person in guter züchtiger Registratur Ordnung und Weesen in einem sondern dazu reputirlichen Ort für und für, Vermög der Ordnung, welche Wir aufzurichten gedenken, als ein besonders theuren Schatz des Churfürstenthums erhalten werden, und diejenige so Uns in der Chur Succediren, auch Ihre Nachkommen daran Keiner Nothwendigen Kosten spahren.

Damit auch die Nachkommen und dass Wir diese Bibliotheca anfängl. fundirt und aufgericht, Unser mit dankbahrem Gemüth im besten gedenken; So wollen Wir die Verordnung thun, dass in alle die Bücher, welche jezund vorhanden oder künftiglich durch Uns bei Lebzeiten zu gemelter Bibliotheck gebracht, Unsere gedrukte Wappen sammt dem Namen geleimet und verzeichnet werden. Gleichergestalten sollen Unsere Nachkommen und Successoren an der Chur auch thun, damit Mann wisse wie und welchergestalt solche Bibliotheck gemehret und gebessert und was ein jeder die Zeit Seiner Lb. Regierung dazu gethan habe, und damit solches alles in das Werck gesezt und von Tag zu Tag seinen Fortgang erreiche, so setzen, ordnen und wollen Wir, dass auf das geringste alle und jede Frankfurter Mess Nach Unserm Todt 50 fl. zu gemelter Bibliotheck verwendet und um dieselbe nützlicher, nach Rath deren welchen die Verwaltung befohlen, erkauft und auch in Ordnung gebracht werden, welche 50 fl. Wir also ein jeder Frankfurter Mess für und für dahien zu wenden verschaffen, legieren und verordnen, dieselbe unverzüglich und ewiglich dahien zu gebrauchen, anzulegen, und im Fall sich zutrüge, dass in einer oder andern Frankfurter Mess solche 50 fl. nit möchten nützlich um Bücher angewendet, also dass es sonst vorhanden oder aus-

gangen, so sollen nichts destoweniger dieselbe 50 fl. dazu verordnet seyn, und bleiben, und hernach zu einer andern Frankfurter Mess sammt andern so fällig ist, je nach Gelegenheit angewendet werden und soll in solcher Summa das einbindlohn mit begriffen seyn; Würden aber Unsere Erben und Nachkommen an der Chur an Erlegung solcher 50 fl. jährl. Einkommens zur Bibliotheck säumig oder fahrlässig seyn, und also solch Geld zwo Frankfurter Messen nach einander obbestimmter Masen zu entrichten und anzuwenden unterlassen; so wollen, sezen und ordnen Wir, dass alsdann solch legat und Geschäft und neml. 2000 fl. haubt Geldes oder 100 fl. jährl. beständiger Zinss so zu unterhaltung angeregter Bibliotheca sollen gereicht werden, auch deren Rechten und Gerechtigkeiten auf Unsere Universitaet zu Heidelberg fallen und derselben zustehen, doch mit dem Beding, dass benannte Universitaet solch Geld vermög dieser Unserer Verfassung, wo sie daselbig selbst zum besten thun können, anlegen, die Wir auch hiermit dergestalt wollen beladen und beschwehrt auch dass sie sonst ausserhalb dessen zu jeder Zeit auf die verordnete Bibliotheca ein fleissig Getreu aufsehens haben, und wo sie einigen Mangel spühren, Unsere Nachkommen an der Chur, dieselbe nothdürftigl. erinnern, auch gebührende Besserung und Abstellung begehren, wie Wir dann derselben hiermit in Kraft dieses Unsers letzten Willens, gnädiglich und ernstl. auflegen.

Wo aber gemelte Universitaet solch Geld nit dermassen anlegen, und diesem Unserm Geschäft genügen thun würde, so soll dann alles dasjenige, was sie dermassen am Geld empfangen haben, wieder an Unsern Successorem an der Chur, welcher dieselbige Zeit seyn würde, gelangen, auch sie die Universitaet zu einem Poenfall solcher ihrer Versaumnuss, gedachten Churfürsten noch so viel als sie empfangen, habe zu erlegen und zu entrichten auch folgendes Seine Lbd. dasselbige alle mit einander dergestalt wie oben Vermeldet, Vermög dieser Unserer Ordnung nichts desto weniger anzuwenden schuldig seyn. Leztlich befehlen Wir Unsern Successoren oder Nachfolgern an der Chur dessgln. auch Unserer Universitaet zu Heidelberg wann sie in erhaltung Unserer Verordneten Liberey auch in Verrichtung Unserer desshalben vorgeschriebenen Ordination säumig seyn würden, wie Wir denn Uns zu Ihrer Lbd. und Ihnen dessen keines weeges Versehen sollen noch wollen, dass alsdann obbestimmte Unsere Liberey, mit allen ihren an- und zugehörigen stücken, nomine poenae und zur straff auf und an Unser freundlich Libd. Vetters und Bruders Herzog Christoph zu Wurtenberg Universitaet zu Tübingen kommen und fallen soll, welche Wir auch auf solchen Fal jezt alsdann und dann als jezt Substituiret und Nachgesetzt haben wollen.

Damit auch bemelte Universitaet zu Tübingen ein desto besseres Aufsehen haben könnte, ob unser Stiftung, so viel Unsere

5. Singulis septimanis ad convocationem primarii Regentis ejusve, quem senatus Academiae primarii loco esse voluerit, adsunto, in commune consulunto et Collegii utilitatibus prospiciunto.

6. In Collegio et ita adsunto et habitanto, ut et interdiu disciplinae discipulorum animum intendant, et noctu qua decet diligentia, in officio et disciplina eosdem contineant.

7. Quo quisque loco et ordine praescriptarum singulis Mercurii et Sabathinis diebus exercitationum discipulorum illis, disputationum, declamationum et in aliis eorundem scriptis emendationum, his in Cathechismo doctrinae Coelestis praelectionum diligenter obeunto.

8. A publicis facultatis Artium disputationibus sine fraude ne absunto neve in iis officium in disputando suum intermittunto.

9. Muneri quique in docendo, non tam interpretando quam repetendo, pro discipulorum utilitate graviter praesunto, in tradendis praeceptis Dialectices, Rhetorices, Grammatices a prolixioribus annotationibus, dictatis et commentariis abstinento: sine Rectoris et primarii consensu peregre non absunto, nec quemque in locum suum substituunto.

10. Vesperi ac pulsu Campanae omnes fores Collegii concludi jubento: Claves nemini habitatorum tradunto, nec quemque post clausas fores intromittunto.

11. Clausis Collegii foribus primarius cum ceteris regentibus singula cubicula pulsato et absentes notato.

12. Ad interpretandum alios libros quam qui in formula Reformationis singulis praescripti sunt, nisi ex inspectorum Decanique facultatis Artium concessu ne sumunto.

13. Eorum quae ad victum, culinam et ministeria rei domesticae pertinent, diligentem curam et rationem habento.

14. Mensam in Collegio omnes habento et occupatis et absentibus caeteris unus ad minimum semper ad prandium et coenam adesto.

15. Famulos nisi juratos et ex praescripto legum Academiae nec suscipiunto, nec ferunto et uti singuli legibus satisfaciant, operam danto.

16. Ut singulis diebus preces ante et post epulas habeantur, utique ex historiis vel sacris vel aliis ad prandium et coenam recitentur, curanto.

17. De consensu Rectoris et inspectorum Oeconomum fidelem, industrium et idoneum curanto, aut quoad idoneus haberi possit, vices ejusdem in administratione Oeconomiae ipsi subeunto.

18. Quamdiu certa pecunia a Convictoribus pro mensa non penditur cum oeconomo singulis septimanis rationes de acceptis et expensis habento: et qua fide et diligentia singula ab eo administrentur, diligenter inspiciunto: et ut legibus praescriptis Oeconomus obtemperet, peragunto.

ut qui studiorum gratia huc ueniunt hospites intra diem XX. apud Rectorem inscribantur: ac deinde professionis quisque suae lectiones diligenter audiant, multi autem saepe hic inter scholasticos versentur, qui neque nostrum neque urbis uel aulae Principis magistratum aliquem agnoscunt, sed tantum speculatores aut exploratores, quid in aliena republica geratur existunt: atque insuper adolescentes quidam sine certis praeceptoribus studiorumque suorum patronis, hic uagentur sub hoc praetextu, quod superiorum facultatum auditores sint, cum tamen raro aut nunquam lectionibus intersint, et saepius in ganeis hinc inde, ubi sudores parentum suorum turpiter decoquunt, quam in schola conspiciantur: idcirco iterum serio mandamus, ut si qui hic sunt studiosi, consuetudinis nostrae forsitan ignari, nomina sua primo quoque tempore apud nos edant, sèque legibus nostris conformes reddant. Quod nisi fecerint atque aliqua (quod saepe fit) necessitas incidat, fieri potest, ut non sine magno incommodo suo intelligant, se patrocinio ac defensione nostra non immerito destitui.

Deinde notum jam est omnibus, non ita pridem scripta quaedam scelerate famosa hic sparsa esse, quibus non modo summorum hominum fama et existimatio plus quam sycophantice traducitur, uerum etiam ingens seditionis incendium ad uulgus concitatum fuisset, nisi Illustrissimus Dominus Elector, iusto dolore incitatus, sceleratorum hominum calumniis Ecclesiam ac Rempublicam sibi diuinitus mandatam perturbari, de remediis horum incendiorum in tempore adhibendis, prudentissimo consilio cogitasset: non tam nominis et majestatis suae grauiter lesae, quam salutis ciuium suorum ac publicae tranquillitatis rationem habens, in quo sane ea moderatione et humanitate usus est, ut mitissimi Principis laudem, prae ceteris omnibus merito ferat. Est enim quod uere et sine ulla assentatione praedicare possumus, natura placidus, benignus, mitis, ueritatis amans, pius et religiosus Princeps, diuinitus nobis datus ad pacem in hac temporum acerbitate publice conseruandam honestarumque artium studia in hac Academia sua, priuatis etiam sumptibus juuanda ac sustentanda. Cumque ejus uita plena sit officii ac humanitatis, ipseque in administratione sine omni saeuitia, justus et cordatus: debebat sane hujus tanti nominis reuerentia, clancularìis illis publicae tranquillitatis perturbationibus, pro quodam quasi amuleto esse, ne excusso gubernatore Deo captiuos sese dederent calumniatorum patri Diabolo. Qui etsi fortasse ignorentur adhuc, confundentur tamen breui atque in caput ipsorum malum hoc ueniet, quod Principi populi maledixerunt. Detestamur igitur et exsecramur omnes, quicunque sunt, qui talia scripserunt, sparserunt, uel adhuc scribunt aut spargunt, eosque indignos hominum consuetudine ciuili esse pronunciamus, dignos autem, quos ad supplicium lex rapiat certis indiciis deprehensos. Quapropter seuerissime praecipimus, imo legem ueterem Acade-

miae, necessariis ex causis olim latam repetimus: Ne quis libellum infamem, suo aut alterius nomine scribat, dictet, penes se habeat, publicet, spargat, aut qualecunque auxilium ad hoc ipsum praestet: imo uero qui talia scripta quocunque in loco uiderit aut deprehenderit, statim corrumpat, dilaceret, aut igni tradat: si modo et juris publici, ignominiosaeque relegationis aut grauiorem etiam poenem effugere uelit.

Porro cum in hac temporum difficultate annonae pretia ita aliquandiu creuerint, ut studiosi plerique magno cum rerum suarum dispendio, mensam hactenus apud ciues hinc inde potius, quam in collegiis et cum professoribus aliisque ordinis nostri hominibus conducere coacti fuerint: re nuper in deliberationem adducta decreuimus, ut singuli conuictores Principis collegii, pro septimanae sumptu L ursatos cum tribus cruciatis soluant oeconomo: quod precium tamen ubi plures commensales accesserint rursus laxabitur. Et quia uictus ratio ibidem ita constituta est, ut homini studioso sufficiat ac adolescentes studiosi nusquam commodius quam cum praeceptoribus uiuere et habitare possint: nos sane in commune ipsorum saluti consulentes denuo mandamus, ut e publicis hospitiis aliisque locis, in quibus ipsis uiuere per leges non licet, quam primum se in Collegium aut ad alios praeceptores, quorum judicio et autoritate nitantur, recipiant: sub pena amissionis priuilegiorum et exclusionis, si porro contumaces esse perrexerint. Hac enim ratione fiet, ut minus periculi ipsis timendum sit ab hominibus profanis et a seruis siue famulis mechanicorum, quorum commercio et compotationibus, praesertim in popinis nostris omnibus prorsus interdicimus: cum eorum causa toto hoc anno multas molestias deuorare, grauiora autem negotia intermittere coacti fuerimus.

Denique ut juuentutis studiis pro optima parentum suorum exspectatione rectius consulatur et adolescentes rudiores qui saepe huc ueniunt, ad lectiones publicas majore cum fructu audiendas pro sui quisque ingenii captu utiliter praeparentur: Paedagogium publicum suis classibus distinctum aperire decreuimus. Pro cujus felici auspicio censores ex facultate artium deputati una cum praeceptoribus suis examen aliquod et ingeniorum dijudicationem publice instituent: atque ut in fidem et tutelam Rectoris, paedagogici pueri recipiantur, curabunt. Ad hoc igitur ut caeteri praeceptores priuati discipulos suos quoque mittant: neque repetitionibus aut praelectionibus domesticis adolescentes a publicis contubernii uel Paedagogii lectionibus contra leges nostras amplius impediant, sub graui poena Senatus decreto infligenda omnibus edicimus. Non enim aequum est priuati commodi gratia publicam utilitatem impediri [87].

---

87) Annall. Univ. T. VIII. F. 10, b bis 11, b.

XXXII.

Statuten der theologischen Facultät, 1575.

1. Facultas Theologica ex tribus professoribus, qui in privilegiata Academia gradu doctoris insigniti sint, constituitor.

2. Omnia consensu horum trium, aut majoris partis, in ea definiuntor.

3. Labores scholasticos ipsi in ea Facultate ex aequo obeunto. Quae tamen Decani propria sunt; ut testimonia dare suscepti gradus, et diligentiae in studiis exhibitae: item moderari disputationes, promovendos praesentare, et similia; soli Decano perficienda relinquuntor.

4. Nemo in ea Facultate nisi juratus admittitor. Cujus juramenti capita haec sunto:

Quod nomen Rectori dedit; quod sit legittime natus; quod nulla infamia sit notatus; quod in his quae sunt honesta et licita, Decano Facultatis obediet; quod Facultatem et commodum ejus, quoad sciet et poterit, promovebit; quod ad Consilium vocatus, sententiam suam sincere et fideliter dicet; quod consilia secreta reticebit; denique quod doctrinam Propheticis et Apostolicis scriptis comprehensam, juxta veteris et verae Ecclesiae Symbola, fideique regulam, fideliter ac diligenter tradere ac tueri velit.

De Decano.

Ex tribus Theologiae Professoribus quotannis ad Decurionis officium unus ex ordine eligitor.

Muneris ejus esto, Facultatis commodum procurare ac tueri constitutiones ac leges ejusdem integras et illibatas conservare: nihil in illis citra Universitatis legitimum consensum immutare: disputationes, Cursus, promotiones, et reliqua Facultatis propria, ut suo quodque tempore fiant, procurare: Facultatis res gestas in ejusdem Acta referre: Facultatis sigillo nusquam temere uti, si ultra octiduum abesse coactus, sigillum cum cista Facultatis et clavibus superioris anni Decurioni servandum tradere: testimonia diligentiae in studiis adhibitae, et susceptorum graduum dare: professores suae Facultatis convocare: de lectionibus eos monere; literas, si quae ad Facultatem mittantur, accipere, proponere; et quod ad eas respondendum fuerit, perscribere: disputationibus interesse, easque moderari: examini eorum qui ad stipendia praesentantur, interesse; et una cum aliis Decurionibus, idoneos ad stipendia admittere: atque haec omnia se servaturum bona fide promittere.

De Lectionibus et Disputationibus.

1. Praeter tres ordinarios professores, nemo sacras literas in schola ordinarie doceto.

2. Professorum munera haec sunto, ut unus Vetus, alter novum Testamentum interpretetur, tertius locos communes doceat.

3. Si qua harum professionum vacet, non habita successionis ratione, qui maxime idoneus fuerit, ad eam eligitor. Qui ad novi Testamenti lectionem deligitur, Graeca; qui ad vetus explicandum, Hebraica lingua, ut par est, instructus esto.

4. Ante Professoris electionem, praedictae leges de electione in Senatu recitantor. Qui apti Senatus suffragiis judicati fuerint, Illustrissimo Principi nominantor; et quem ejus Celsitudo approbaverit, universitati sistitor, usitato more recipitor et in prioris locum coaptator.

5. Quisque Professor, missis ambagibus, curiosisque et inutilibus quaestionibus munus suum ad juventutis utilitatem obito.

6. Novi Testamenti Professori, hora nona matutina: Veteris, septima: locorum autem communium, tertia designator. Et singuli quater in septimana, nimirum die Lunae, Martis, Jovis et Veneris docento.

7. Ad disputandum nihil sine consensu Decurionis et Collegarum proponitor.

8. Si quae dissidia inter Professores oriantur, quae inter illos dirimi non possint: ad senatum primum; deinde, si ne per eum quidem possint componi, ad Principem referuntor.

9. Munus suum quisque, nisi aperta necessitas aliter facere cogat, per se ipsum obito.

10. Ordinariae Disputationes binae in anno, per eos, qui Decuriones non sunt, singulae a Singulis, altera ante caniculares dies, altera ante novi Rectoris creationem, habentor: ac florenus praesidi pro labore ex Fisco Facultatis numerator.

11. Declamationes binae aut ternae a Studiosis Theologiae in vigilia Paschatis, Pentecostes et Nativitatis Domini habentor.

De Poena Neglectarum Disputationum Et Lectionum.

1. Qui lectionem intermiserit sine causa legitima, vel per se manifesta, vel Rectori significata; mulctam semifloreni persolvito, cujus tertia pars Fisci Facultatis esto, reliquum Fisci Universitatis.

2. De Substitutione ob morbum, quid facto opus sit, Senatus judicato. Similiter qui Disputationem ordinariam sine legitima causa praetermiserit, unius floreni poenam dato, qui, ut supra dictum est, distribuitor.

3. Si quis non Professor publicus, extra ordinem profiteri

aliquid velit, et id idoneus judicetur: a Decano admittitor, ut id in auditorio gratis faciat. Si vero pretio: domi id facere permittitor.

De Jnscriptionibus Et Promotionibus.

1. Quivis studiosus, qui operam Theologiae dare constituit: is Decurioni Facultatis nomen dato.

2. Si quis primum gradum in Facultate, quem Baccalaureatum vocant, consequi velit: is si non fuerit alicubi consecutus Magisterium in artibus, quinquennio lectionum Theologicarum auditor esto: si vero fuerit consecutus, triennio: et ad subjuncta capita bona fide respondeto, sancteque promittito; Quod nomen suum apud Rectorem professus sit: quod statuta ac leges Facultatis Theologicae servare, commodum et utilitatem ejus promovere, ejusdem Decurioni, in quibus honestum est ac licet, obedire: Magistros ac Professores caeteros, ea qua decet observantia prosequi: lectiones Theologicas summa diligentia frequentare: disputationes ex ordine, aut jussus, etiam extra caussam promotionis, suscipere: ternas qui Magister est, quaternas vero non magister, latinas declamationes habere: denique se modestum atque probum discipulum, uti par est, exhibere velit.

De Examine Promovendorum.

1. Promovendi autem, de doctrinae fidei praecipuis capitibus ab omnibus Facultatis Professoribus diligenter examinantor.

2. Qui vero examinaturi sunt, Decurioni se bona fide quae sequuntur, praestituros permittunto, Quod officium suum diligenter persequi velint: neminem indignum admittere, aut contra idoneum ac dignum, gratia vel odio, vel aliqua privata animi affectione rejicere, aut iisdem de caussis, aliis anteferre: sed pariter ad eruditionem et vitam uniuscujusque respicere: sententiam a Decano rogati libere et sine dubitatione aliqua dicere: pari voluntate atque animo erga omnes affecti esse: secreta examinis celare: caeteraque omnia cum ratione et modestia agere.

3. Jn disputatione pro gradu promovendus praesidi aureum florenum numerato.

4. Antequam gradum suscipiat, haec quae sequuntur, bona fide sancteque promittito, Quod gradum ac titulum hunc alibi repetere atque iterare nolit: quod titulo accepto, in hac schola neque docere aliquid deinceps neque disputare publice, nisi ejus rei a Decurione et Facultate impetrato consensu: quod statuta, jura et consuetudines Facultatis tenere atque defendere: commodum ejusdem ac utilitatem promovere: Decurioni in quibus honestum est ac licet obedire: Magistros ac Professores caeteros debita reverentia prosequi velit.

5. Qui de consequenda licentia post adeptum primum gradum cogitant, hi tres integros annos (nisi justis de causis aliquid aliud cum ipsis statuatur) ordinarias lectiones diligentissime audiunto. Bis vel ter ordinarie, semel autem pro gradu disputanto. Semel quotannis latine declamanto. Et in disputatione quae fit pro gradu, florenum aureum numeranto.

6. Ad Licentiae gradum nemo nisi honeste et pie vixerit, mediocrique eruditione habito examine judicatus fuerit, admittitor.

7. Gradum petiturus, coram Facultate compareto, animique sui sententiam declarato: qui si idoneus ab ea judicatus fuerit tum Fisco et Pedello numerata legibus praescripta pecunia, et prandio instituto, Decurioni per aliquem ex ejusdem Facultatis Professoribus sistitor. Decurio vero tempus et locum, in quo gradum consequatur, designato: reliquaque omnia ad id pertinentia ordinato.

8. Licentiam consecuturus, juramentum ea forma quae sequitur praestato, Quod Licentiam alibi non repetere, nec insignia doctoralia alibi quam in hac schola et a Magistrato sive Doctore juxta consuetudinem et morem Facultatis accipere: quod accepto titulo, nihil a scriptis Propheticis et Apostolicis diversum, sine corruptelis, juxta veteris et verae Ecclesiae symbola, fideique regulam, ipse docere aut spargere, aut aliis docentibus consentire, aut provehere tuerive: quod statuta, jura et consuetudines Facultatis tenere atque defendere, commodum et utilitatem ejus promovere: Decurioni in quibus honestum est ac licet obedire: Magistros ac Professores caeteros debita reverentia prosequi: concordiamque ac pacem inter eosdem servare atque alere velit.

Quid In Quoque Gradu Promovendi Fisco Et Pedello Solvere Debeant.

Qui Baccalaureus futurus est, fisco Facultatis florenos quinque, Pedello autem medium: qui Licentiatus, fisco decem, Pedello unum: qui Doctor, fisco viginti, Pedello duos persolvito.

De Prandiis Et Donis Promovendorum.

Qui consecutus est Baccalaureatum, Rectori Universitatis una cum Professoribus Facultatis Theologicae, et Pedellis: qui Licentiam etiam reliquarum Facultatum Professoribus: qui Doctoratum, praeter hos toti etiam Senatui Civitatis, prandium praebeto, et in donis consuetudinem receptam servato.

De Fisco Facultatis.

Pecunia Facultatis in cista tribus diversis clavibus obserata penes Decurionem servator; et claves singulas singuli professores habento, neque nisi omnibus praesentibus cista aperitor.

De Distributione Pecuniae Promotionum.

Pecuniae ex Promotionibus acceptae, pars quarta fiscis Universitatis et Facultatis: reliquum Professoribus Facultatis ex aequo cedito.

Leges Facultatis Theologicae Academiae Heydelbergensis in hanc formam redactae, a Theologis, D. D. Boquino, Tremellio, Zanchio, 1575.

Has leges et nobis vehementer probari, et nobis volentibus huic libro esse inscriptas, subscriptione nostra testatum facere voluimus.

Johannes Jacobus Grynaeus, professor Theologiae, et hoc tempore Decanus ordinis Theologici subscripsit.

Legibus istis examinatis et a restituta Facultate confirmatis, a. D. 1656 subscripserunt.

Joh. Henricus Hottingerus, S. S. Theologiae Professor, Academiae p. t. Rector.

Et

Fridericus Spanhemius S. S. Theol. Doct. et Professor Facultatis p. t. Decanus [88]).

XXXIII.

Ordnung des Fürsten-Collegiums, 1585.

Unser von Gottes Gnaden Johann Casimirs Pfaltzgrauen bey Rhein Vormundts vnnd der Churfürstlichen Pfaltz Administrators Herzogens Inn Bayern etc. etc. erneuerte Ordnung, dero hinführo die Collegiaten, so in das Collegium Artistarum oder Principis auffgenommen seindt oder nochmals uffgenommen werden, geleben vnnd sich gemess erhalten sollen.

Alls vor Jahren Weillundt vnsere Geliebte Vorfahrn die Pfaltzgrauen Churfürsten etc. etc. sonderlich aber Pfaltzgraff Ruprecht Churfürst der Elter Lobseliger gedechtnus Im Jahr 1393 zu mehrer vffbauung und Vortpflanzung dess Allgemeines studij alhie eine besondere Stifftunge vnnd Collegium so mit Sechs Persohnen die anfenglich zugleich auch Lectores und professores artium gewesen fundiret, ders Lecturen aber sie nochmals wiederumb erlassen vnnd besondere Professores artium an ihre statt bestellt. Nichts weniger aber gemehlte Sechs Persohnen wie von alters hero inn solchem Collegio gelassen vnnd vss dessen järlichen gefellen ihnen der Tisch oder Costgang sampt der Wohnung vff

88) Acta Fac. Theol. T. I. F. 85—92.

ethliche Jharlang Laut hieuorigen desswegen vffgerichten Ordnungen zugelassen. Gleichwols zu zeiten, wie auch jüngster Jahren damals allerhanndt vnrichtigkeiten sich inn solchem Collegio zugetregen, desswegen der focus und Costgang darinnen eine Zeitlanng suspendirt vnnd eingestellt worden.

Und dann wir vnns erinnert dass in solchem Collegio Iderzeit feine dapfere erfahrene furnehme gelerte Leute, So fürther zu der Regierung, auch zum Ministerio, Lecturen vnnd professionibus jnn Schulen vnnd anndern Diensten gebraucht, denselben auch mit nutz vorgestanden, erzogen, Wir auch, wie zugleich vnnser geliebter Bruder Pfaltzgraff Ludwig Churfürst seliger gedechtnus, deswegen vmb wieder anrichtunge desselbigen vilmals ersucht worden.

Wann wir nun für vnns selbsten zu Befürderung vnnsers allgemeinen studii alhie Insonderheit geneigt, Auch damit man jderzeit vff den notfall mit gelerten erfarnen vnnd tüchtigen Persohnen sowol zu der Regirunge, Kirchen vnnd Schulen. Als auch inn ander wege desto mehr gefast sein vnnd dieselben zur Hanndt finnden möge, So haben wir nach besichtigung der Alten Statuten vnnd Ordnungen bemelts Collegii daselb widerumb auffzurichten für nötig vnnd guth angesehen, vnnd von newem geordnet, Thun dieses vff mass vnnd gestallt, wie von Punct zu Puncten vnderschidlich hernach volgt.

Nemlich vnnd zum Ersten, Obwoln hiebeuor dieses Collegium nicht mehr dann vff Sechs Persohnen fundiret, So darinnen jderzeit an vnnd vffgenommen vnnd erhalten werden. So ordnen vnnd wollen wir, dass inn Ansehung der fiscus vnnd dass einkhommen dessen die zeithero es vacirt merklich gebessert worden, dass nunmehr hinfühuro Acht Persohnen darinnen vff vnnd angenommen vnnd stetigs erhalten werden, dern zwo Theologiam, zwo Jura, zwo Medicinam vnnd zwo Philosophiam fürnemlich studieren; Welche Acht Persohnen alle souil moglich vss der Pfaltz bürtig vnnd dabeneben alwegs zuuorn inn ihren studiis souerrn progredirt, dass sie Magistri artium seien. Sonnsten aber keiner darinn vff vnnd angenommen werden sollen, Er seie dann vff einer priuilegirten Uniuersitet alhie oder annderswo in Magistrum Philosophiae, wie bräuchlich promouirt worden, vnnd habe dessen literas testimoniales oder gebürenden Schein vffzulegen.

Es sollen auch solche Magistri, so in dieses Collegium angenommen zu werden begern, sich forderst zu vnnser wahren Christlichen Religion, der Augspurgischen Confession vnnd dern Apologia bekennen, vnnd sich desswegen gegen vnnsern Räthen rundt vnnd deutlich vnnd daruff von vnserem Grosshoffmeister, Canzler vnnd Räthen, an vnnsern statt inn berührt Collegium vff vnnd angenommen vnnd hernacher dem prouisorn vnnd praeposito Collegii, wie von Alters herkhommen praesentirt werden. Doch ehe sie von

gemeltem vnnserm Grosshoffmeister, Canzler vnnd Räthen gehörter massen dem Collegio praesentirt, Sollen sie mit hanndtgegebenen Trewen globen vnnd leiblich schwern, Alle statuta vnndt Puncten dieser Ordnung getreulich zu hallten vnnd zu vollziehn, Vnns vnnd der Churfürstlichen Pfalzs getrew vnnd holdt zu sein, vnnsern, wie auch bemelts Collegii schaden zu mehrerem frommen vnnd Besten zu wahren vnnd sich alle dieser empfangener gutthaten halb der Gebur dankbar zu erweisen.

Es sollen auch gemelte Stipendiaten sich mitt ihren Studiis, ein jder in seiner Facultet dahin zu richten schuldig sein, dass die Sechs so sich vff Superiores facultates begeben, wo nicht eher, doch zum lanngsten in den nechstuolgenden vier oder funff Jharen den gradum doctoratus annehmen, die andern zwo aber, so Philosophiam studirn, nach vssgang bemelter vier oder funff jhar vffs allerlengst dermassen qualificirt seien, dass sie zu der Churfürstl. Pfalzs dern Uniuersitet oder sonnsten inn der Pfaltz zu gebrauchen; Wann dann solches alles beschehen, Sollen sie pflichtig sein, dass gehapt beneficium zu resigniren vnnd alsdann Ihre Dinst der Pfalz zuuorderst anzubieten, wie sie auch auff vnnsere oder vnnser Nachkhommen vnnd Erben gesinnen der Churf. Pfaltzs vnnd dem Studio alhier vor anderer Herrschaft vnde geburliche ziemliche Besoldung vnnd vnderhaltung zu dhienen schuldig sein sollen. Auch ohne Churfürstlicher Pfalz Vorwissen sich inn keinen andern Dinst begeben sollen, Es were denn, dass einem von andern Herrschafften ein Dienst angetragen, vnnd er solches vnns oder nechstbemelten vnnsern Nachkhommen Pfaltzgrauen Churfürsten etc. angezeichet, Auch sich seines Diensts halb bey vnns zuuor angeben, man aber derzeit seins Diensts nicht nothdurftig were. Alsdann mag er vngehinndert vnnser oder vnnser Nachkhommen sich inn andere Dienst einlassen, ohne vffenthalt oder Verhinnderunge vnnser oder mehrgemelter vnnser Nachkhommen. Solche Magistri vnnd Collegiaten sollen auch Ihre Wohnung jderzeit in gemeltem Collegio haben, sich darinn still vnnd eingezogen halten, kein Tumult Lärmen oder annders, dadurch seine Collegae beunruhiget vnnd beschweret werden, anfangen, Auch kein verdechtig Manns oder Weibspersohn mit sich hinein fuhren oder vber Nacht beherbergen noch sonnst vffenthalten.

Sie sollen auch vber Nacht ohne erhebliche Ursachen ausser dem Collegio nicht ligen vnnd sich Abends bey rechter Zeit darinnen finden lassen. Da auch einer ein Tag drey oder vier vberfeldts zu ziehen vnnd alss vsser dem Collegio zu pleiben furhabens, Soll er solches dem Provisorn vnnd praeposito Collegii zuuorderst anzeigen, damit sich seine Collegae desto bass darnach zu richten vnnd vff sein gemach inn seinem abwesen Acht haben konnen.

Wolte aber einer etliche Wochen alls etwan ein Monath oder lenger aussen sein, soll der prouisor oder Praepositus Colle-

gii dasselbe zuuor bey vnnser Canzley anzeigen vnnd annderer gestalt Ihme zu erlauben nicht macht haben.

So baldt auch ein Collegiat, so vorberürtermassen qualificirt befunden vnnd vnnserm Grosshoffmeister Canzler vnnd Räthen angelobt vnnd geschworen, daruff dem Prouisori vnnd praeposito Collegii praesentirt worden, Soll er zu seiner eintretung dem prouisori Collegii zu erhaltung dess gemeinen Hausraths in fiscum Collegii, wie von Alters herkhommen Funffzehen Gulden, jden zu funffzehen Bazen grober Münz gerechnet, vnnwaigerlich erlegen, die fürther dem Collegio inn Innahme zu uerrechnen.

Nachdem auch hiebeuor idessmals bemelte Collegiaten ihren Tisch vnnd Costgang im Collegio von desselben järlichen einkhommens, sampt einer Köchin vnnd famulo gehalten, jetzt aber sowie befunden, dass es dieser Zeit widerumb allso anzurichten, Allerhanndt vrsachen halben sich nicht wol mit nutz vnnd fugen will thun lassen, So wollen wir mit vleiss nachdenken vnnd erwegen, ob vnnd welchermassen kunfftiglich solcher Focus vnndt Costgang im Collegio am besten wider anzustellen oder durch anndere mitel möge im Collegio geholffen werden. Hiezwischen aber sollen sie Ihren Tisch samptlich inn dem Contubernio haben, daselbsten vber ein besondern Tisch neben vnnd gleich anndern Impensenten allein, sampt der Regenten einen gesetzt werden.

Alls auch hiebeuorn jderzeitt vss den Collegiaten ein Probst erwählet worden, welchem sowol die Kuchen vnnd Costgang, Alls auch die ganze Administration des Collegii der Allters Ordnung nach obgelegen; welches Probstes Ampt vnnder den Collegiaten von jhar zu jharen vmbgangen, dardurch nicht wenig vnrichtigkeit eruolgt. Damit dann demselben hinfüro furkhommens, So wollen wir vnns denselben jderzeit nach gelegenheit zu wälen vnnd zu ordnen hiemit vorbehalten haben. Solcher Probst soll auch nicht allein die gemein Hauss vnnd anndere Schlüssel dess Collegii in seiner verwahrung haben, Auch dieselben niemandt, dann allein vff den fall seines verreissens seinem successori oder Alltesten Collegiaten nach ihme zustellen, sonndern auch daran sein, dass Jdesmals zu rechter zeit zu Nacht, Sowol Sommers alls Winnterszeit auch vnnder dem essen die Thor dess Collegii recht verwahret vff vnnd zugeschlossen, dass auch sonnsten darinnen kein vngebür dieser vnnser Ordnung zuwider furgenommen, doch soll den Anndern Collegiaten zu ihrer noturfft vnnd zu keinem missbrauch eines Schlüssel zu gemeiner Hausthür zu haben vnbenommen sein.

Er soll auch weitters auff seine Collegas ein guts vffsehens haben vnnd da er wass Vngebürlichs vnnd strafbar bey einem oder dem Anndern erferet, Ihme dasselbig inn gutem Anzeigen vnnd vnndersagen, damit vff den fall derselbe sein Collega von solcher seiner Vngebür nicht abstunde, Er nicht genottrangt werde vermöge dieser Vnnserer Ordnung solches an den Rectorem oder

da die Sach wichtig, an vnns oder an vnnser Statt Vnnsern Grosshoffmeister Canzler vnnd Räth gelangen zu lassen; Wie auch hinwiderumb die anndern seine mitCollegae vff ihne ein gebürlichs vffsehens haben vnnd ihme inn billigen notwendigen gütlichen Verwahrungen gutwillig volgen vnnd sich keines wegs widersetzen sollen.

Der Prouisor vnnd Probst sollen auch wie gleich alle anndere Collegiaten die Zeit werender prouisor vnnd Probst Ihnen dess Collegii nutzen inn sonders angelegen sein lassen, dessen schaden nach aller moglichkeit verhüten, den Zugehörigen Haussrath vleissig besichtigen, vnnd, wass davon vonnothen, zu verbessern oder von newem zu machen, dasselbig vss des Collegii fisco wider machen lassen vnnd erzeugen, Auch desswegen järlich gebürende Rechnung inn beysein Vnnserer deputirten darumben thun.

Es soll auch ein jder Collegiat das gemach im Collegio mit dessen Zugehöre, wie ihm dasselbe eingeraumpt, zu seinem Abzug wider also zu stellen schuldig sein.

Wass dann die studia vnnd Exercitia der Collegiaten inn gemein Anlangt, Nachdem hiebeuor vnnd anfenglichs dieselben professores artium gewesen, Nochmals aber Ihrer Lecturn erlassen worden, doch zu erhaltung der Quotlibeticarum disputationum obligirt vnnd verbunden gewest, deren sie doch nachgehends auch enthoben; Wann aber inn Allen Studiis die Exercitia vnnd repetitiones sehr nothwendig vnnd nützlich, So setzen, ordnen vnnd wöllen wir, dass alle vnnd jde Collegiaten, so nun hinfüro vff vnnd angenommen werden, zuuorderst dess ersten Jars, so sie inn gemelt Collegium einkhommen, zwey oder drey mal in auditorio philosophico publice disputieren, Auch eben so uilmals declamiren vnnd solches vff erfordern dess Decani philosophici thun, Auch sich desswegen mit ihme der Zeit vnnd Thesium halben vergleichen sollen.

Wann nun von einem vnnd dem Anndern dass erste Jahr solches verrichtet, Alldann sollen dieJhenigen, so in den facultatibus studiren Abermals eines jden volgenden Jars inn gemein vnnd ein Jder Jnnsonnderheit in seiner Facultet einmal publice und solches Exercitii causa, Nach laut vnnserer vffgerichter reformation disputirn, vnnd sich der Materien vnnd der Zeit halb zuuor mit Jhren praeceptoribus vnnd decanis vergleichen, dergestallt, dass dass Jhar inn einer jden facultet von einem jden Collegiaten einmal publice respondirt oder disputirt werde.

Aber die zwen Collegiaten, so philosophiam studiren, die sollen wie zuuor ein Jder dess Jars zweymal in artibus publice disputiren vnnd declamiren, Auch ihre Theses nicht wie sonnsten breuchlich vss allen artibus samptlich, sonnder vss einer allein, Auch von einer Materien nemmen, Innmassen inn den Anndern Superioribus facultatibus auch beschieht, vnnd inn vnnser Reformation mit mehreren ist vssgeführt werden.

Gemelte Collegiaten sollen auch innzeit ihrer Completion vnnd ehe sie ihre gradus erlangen, wie auch nicht weniger die Beede, so philosophiam studiren, sich mit lesen vnnsere Reformation gemäss verhalten vnnd sonnderlich etwa inn Zeit der ferien. Alls zu der Erndt, Herpst vnnd anndern Zeiten ein Materiam. doch ein jder in seiner facultet für sich nehmen. Dieselb Exercitii Caussa Jnterpraetiren vnnd solches publice anschlagen, damit es den auditoribus wissendt gemacht werde Vnnd sich desto mehr bey solchen Lectionibus finnden mögen.

So sollen auch innsonnderheitt die beide so Theologiam studiren sich nicht allein mit lesen gehörter massen, Sonndern auch mit Predigen gleichengestalt vben, Auch zum wenigsten alle Monath einmal ihrer jder ein Predig thun vnnd vff ihre Anzeige durch vnnsern Kirchenrath Jhnen Ort vnnd Walstatt darzu benennet werden, Wann vnnd wo sie solche Predig thun sollen, damit sie allso nochmals sowol zum Ministerio, Alls auch zum Lecturen vnnd professionibus desto besser gebraucht werden können.

Was die Jnspection vnnd Jurisdiction der Collegiaten anlangt; Obwol die vffnehmung, wie auch die Beurlaubung derselben, der Churf. Pfalz allein zustehet vnnd gebüret, So wollen wir doch nicht desto weniger, dass einer vss den professoribus mit zuthun des Rectoris biss vff vnnser oder vnnser Nachkhommen jderzeit widerrufen, zu einem prouisorn vber sie, durch vnnsern Grosshoffmeister, Canzler vnnd Räthe verordnet, dass auch dieselben gleich anndern scholarn vnnd Uniuersitetsverwannten dess Rectoris Jurisdiction, Stab vnnd Gerichtszwang zugethan vnnd vnnderworffen sein; Auch der Rector sich jderzeit gegen denselben zu gehorsamer weisiger verrichtunge dessJhenigen, so ihnen Crafft der Uniuersitet Reformation, Auch dieser Ordnung oblieget, wie gegen anndern seinen Angehörigen zu uerhalten habe: doch dergestalt, da doch ihrer einen oder mehr etwas vngebürlichs begangen vnnd verhandelt, dass solches durch den Rectorn vnnd prouisorn vns oder an vnnser statt vnnsern Grosshoffmeister, Canzler vnnd Räthen jdesmals angezeigt werde, vnns der straff oder beurlaubung halben gegen Jhnen alls dann nach gelegenheitt haben zu uerhalten.

Es soll auch Rector vnnd prouisor jderzeitt mitt vnnd neben dem praeposito vff solch Collegium, vnnd dessen innwohnende Collegiaten guth vffsehens vnnd Jnspection haben, Auch wie inn anndern Collegiis beschicht, sollch Collegium in beysein vnnserer Räthe, so wir darzu ordnen, järlich zweymal visitiren, vnnd die bemelte Collegiaten inn ihren Verrichtung mit disputirn, Wie von Alters herkhommen, detrectirten Oder auch sonnsten sich dieser vnnser Ordnung nicht gemess verhielten, diesselben als dann darumb inn gute straffen vnnd von Jhrem Vnfleiss abmahnen Auch vff den Fall es bey Jhnen nicht verfangen wolte, Alsdann es

durch obgemelte Persohnen an Vnns oder Grosshoffmeister, Canzler vnnd Räthe gelangen lassen, ferrner gebür darunter haben vorzunehmen.

Des Collegii fiscum, Järliche gefelle vnnd einkhommen vnnd dern Rechnung belangent, Soll es hinfüro biss vff ferrner vnnser Verordnung allso gehalten werden, dass die Buch Brieff vnnd anndere Originalia dass Collegium betreffendt, gegen einer Recognition, noch zur weil inn vnnserer Uniuersitet verwahrung vnnd gewalt vffgehoben Auch derselben pensiones vnnd Gülten, wie ein zeitt hero beschehen, durch den gemeinen Collectorem Uniuersitatis eingesamblet vnnd durch Rectorem vnnd Uniuersitet darüber quittirt, Auch fürthers dem prouisori gelieffert werden.

Von welchen Einkhommen vnnd gefellen gedachter Prouisor diese hernachgemelte vssgaben zu uerrichten.

Nemlich vnnd Erstlichen, demnach es dieser Zeit vff Abschaffung des foci oder eigenen Costens im Collegio dahin fürs beste angesehen, vnnd verordnet ist, dass einem jden Stipendiaten Jarlichen funffzig Gulden Lantswehrung, Je sechs vnnd zwanzig albus für den Gulden gerechnet; für sein Stipendium gereicht werden, dauon die jderzeit geordnete Jmposition alls obstehet zu verrichten vnnd den Vberrest zu annderer dern notturfft zu gebrauchen, So solle gedachter Prouisor allen vnnd jden Quartals dem praeposito Contubernii dassJenige, so ein jder anwesender Collegiat für die Ordenliche gewöhnliche Jmposition für dass vollige Quartal oder aber pro rato temporis schuldig ist, gegen geburender Quittung entrichten, Vnnd dann fürther einem Jden Collegiaten ebenmessig alle Quartal den Vberrest, so ihme vber Zeitt berürt Costgeld nach merzal weither gebüren thut, gegen dessen Urkhundt bezalen, Unnd dess alls jdes jars der gebür verrechnen.

Von den vbrigen des Collegii restirenden gefellen solle gedachter prouisor mehrers nicht vssgeben, dann wass zu zeitten auff vnnderhaltung der gebew vnnd Haussraths dess Collegii die unuermeidliche notturfft erfordern, vber welches durch den Probst oder Altisten Collegiaten Jdes jars ein besonnder Register gehallten, darinnen solches alles specifice verzeichnet, vnnd zu abhörung der Jhar Rechnung (welches jdes Jars für vnnsern hierzu deputirten, inn beysein des Rectoris beschehen) beygelegt werden solle.

Wass nun fürther vber die obbestimmpte Ordenliche vssgaben, wie auch zu zeitten von vacirenden Stipendien inn Rest verplieben, dergleichen wass obberürter gestalt von neuen angehenden Stipendiaten, Nemblichen von Jdem fünffzehen gulten zu besserung der Utensilien erlegt, dass alles solle samptlichen durch den prouisorem An vnnserer statt vff gewöhnliche ländtliche verzinnssung vnnd gute Versicherung dem Collegio zum besten angelegt vnnd hingeliehen, diesselben Zinns fürther järlich durch den Collectorem inngezogen vnnd gleich anndern der gebür verrechnet werden.

Nachdem auch hiebeuorn Alls man im Collegio den Focum vnnd Tisch ganz gehabt ein sonnder gemeiner famulus, so die Thor vff vnnd zugeschlossen, Stuben geheizt, vnnd anndern Hausarbeit verricht, gehalten, Wo dann künfftig im Rath gefunden, das berürter focus vnnd Tisch ganz hergestellt unnd wider angerichtet, So soll allssdann gleichergestalt ein solcher famulus fürther darinnen erhalten, vnnd durch denselben vorerzelte Gescheft verrichtet, Inmittels aber sollen der prouisor, Probst vnnd Collegiaten für sich selbsten einander die Hanndt biethen vnnd Verordnung thun; auch vleissig zusehen, damit feuwer, Lichter vnnd anndere dieses hausses zugehör in guter Verwahrung gehabt, Auch dessen Thor zu rechten Zeitten vff vnnd wieder zugeschlossen vnnd gehalten werden.

Damit man auch wissen möge vnnd inn gedechtnuss pleibe, wass Jderzeit bey gedachtem Collegio verhandlet, So soll durch den Prouisorn vnnd praepositum ein eigen Buch, darinn alle acta vnnd wass Jdessmals im Collegio fürleufft vnnd verabschidet, Item wer vnnd wann ein Jder inn dass Collegium vff vnnd angenommen wurdt vnndt dergleichen sachen mitt vleiss verzeichnet, vnnd Registrirt verwarlich gehalten werden, wie hiebeuor auch beschehen ist.

Vnnd diese vnsere Ordnung soll allso von den Prouisorn, Probst vnnd Collegiaten Jnnmittels biss vff anndere ferrnere Verordnung steiff vnnd vest gehalten werden. Wir behalten aber doch vnns, vnnsern Nachkhommen, Pfalzgrauen Churfürsten beuor, dieselb jderzeit zu mehren, zu uerbessern, zu mindern, oder auch gar vffzuheben, Vnnd ein anndere zu machen, wie dass die Zeit vnnd notturfft Jderzeit erfordern würden.

Geben zu Heidelberg vnnder vnnserm anhangendem Secret den Zwölfften Nouembris, Anno etc. Achzig funff.

Forma eines Revers, so ein Jdlicher Stipendiat uber sich zu geben schuldig.

Jch N. N. vff gnedigste praesentation des durchlauchtigsten hochgebornen Fürsten vndt Herrn, Herrn Johann Casimirs Pfalzgrauen bey Rhein Vormundt vnndt der Churfürstlichen Pfaltz Administrator herzog in Bayern etc. etc. meinen gnedigsten Herrns in das Collegium Artistarum zu Heidelberg, deren ich mich vnderthenigst thue bedanken. Werde vnnd Versprich Nachuolgende Punkten getrewlich auch stet vnnd vest zu halten.

Erstlich, das ich seinen Churfürstlichen Gnaden, dero geliebten jungen Vetterrn Vnndt Pflegsohn, dessen erben vnndt der Churf. Pfalz vmb solcher Begnadigung willen gepurende Ehrerbiedung, trewe Dinst vnndt gehorsam, vor immer leisten vnndt schaden warnen frommen vnndt bestes Wahren will vnnd soll.

Zum andern, das ich alle Punkten vnndt statuta der Uniuersitet alhie vffgerichten Reformation, auch obbemeltes Collegii halb ernewerte Ordnungen, vnnd wie des Alles Kunfftig verbessert werden möge, getrewlich vnndt volkommenlich ohne einige einrede, oder ausszuge, zudem nicht in leben, Wandel vnndt Wesen, meinem Standt vnndt Condition in alle wege gemesslich, erlich, fremblich vnndt züchtig halten, auch dermassen im Studio der Facultet ich anzuhangen furhabe, so ich biss noch darin nit graduirt bin, vleissig, Realiter et cum fructu vnndt im Werrk erzeigen soll, vnndt will, das ich gradatim zu gebürlicher Zeit ad altiora khommen vnndt demselben cum effectu ein stattlich löblich genugen thun möge.

Zum dritten, wo ich etwa erfahren oder befunden werde das zu abbruch vndt schaden der Pfalz auch des gemelten Collegiums, sampt seinem einkommen vndt Gerechtigkeit dienet oder obberürten Puncten, sampt vndt besonder etwa zu wieder vorgenomen vndt gehandlet oder sonsten daran nit gelebt werde, das soll vndt will ich S. C. G. hoffmeister oder Canzler anzeigen, vndt furbringen dasselbe zu besserung zu richten vnndt sonsten der gepur darunder furnemen zu lassen.

Vndt zum letzsten das ich mich in kein Pact, geding oder Ordnung das dem obgemelten zuwider oder nachteylich seye, mit nichten einlassen, besonder, so ich solch Statt im Collegio nit mehr haben will nach Stundt, dasselbe dem Collegio wider dankbarlich zu Resigniren vndt zu stellen vndt desswegen mit nimandt Paciscirenˇin keine Wege alles ohngeuerlich.

Solche obgenante Puncten habe ich N. N. angenomen vnndt bewilligt, auch gehorsamlich in alle wege zu uolziehen der Churfürstlichen Pfalz Canzlern dem Edlen Ehrnuesten vndt hochgelerten Herrn Gerhardo Pastorn der Rechten Doctorn meinem gepitendem Herrn Versprochen, gelobt vnnd geschworn.

Zu Vrkundt mein eigen Handschrifft vndt Geschehen vff. N. N. Jahr N. N. [89]).

XXXIV.

Statuten des Casimirianums, 1591.

1. Quoniam in omnibus negotiis et rebus primum ac praecipuum esse debet, ut regnum Dei quaeramus, eoque omnem operam ac studia nostra referamus, ea de causa instituto ac lege perpetua omnes hujus Contubernii consortes tam Magistri quam dis-

89) Die Original-Urkunde befindet sich in der Registratur d. Grossherz. Evangel. Oberkirchenrathes u. eine Abschrift im Univ.-Arch. Nr. 389, 12. F. 1—7.

cipuli diebus Dominicis et hebdomadalibus ceterisque feriis sacris ad concionem mane in templum veniunto, et ad finem illius usque adsunto; qui absens fuerit, prandio ejus diei careto, et ut de iis, qui abfuerunt vel adfuerunt rectius constare possit, ex concionibus auditis eos omnes examinare Regentibus fas esto.

2. Jn religione doctrinam in S. literis, symbolis veteribus et orthodoxae ecclesiae consensu traditam et in Augustana confessione, juxta normam S. Scripturae, antiqua symbola et orthodoxarum Ecclesiarum consensum intellecta, repetitam amplectuntor; nullam opinionem hisce contrariam et repugnantem defendunto aut quavis ratione propaganto.

3. Caeteris autem diebus iidem Contubernales mane surgentes, ablotis manibus et ore, pexo capillo, precationeque recitata suis ac debitis horis publice quidem Professores quique suos adeunto, privatim artem et domi tum lectiones tum exercitia pro ea atque haec vel illa instituta sunt, visitando, quod cuicunque injunctum fuerit, prosequuntor. Qui studio malitiose vel contra fecerit, prandio aut coena toties privantor.

4. Disputationes quoque publicas iidem frequentanto, in quibus qui infra Magisterium sunt audiendo ac respondendo, Magistri autem in artibus quidem ut minimum alternis sabbathis singuli, in reliquis autem facultatibus pro eo atque institutum ac ratio cujusque fert, argumentando se exercento.

5. Qui ad gradum aliquem curriculum suum confecerint eundem gradum aut titulum, quatenus idonei fuerint, proxima creatione suscipiunto, suscipere detrectantibus, praesertim si a quatuor Decanis aut majore eorum parte admoniti fuerint, stipendium abrogator.

6. Magistri titulum ac gradum si qui consecuti fuerint eorum nisi ad certam facultatem aliquam juxta praescriptam fundationis stipendiique formulam alligati fuerint, Pars tertia Theologiam, tertia Medicinam, tertia Jurisscientiam deinceps sectatores; qui Theologiam sectantur quinquennium, qui Medicinam aut Jurisprudentiam quadriennium ab incepto Magisterio, nisi fundationis praescriptum ac formula contra aliudve jubeat, eadem hac domo eodemque stipendio deinceps fruuntor. Qui studium propositum injunctumque prosequi recusabunt, a consortio domus stipendiique removentor.

7. Nulli artes aut disciplinas vetitas exercento, neque ea quae a pietate ac religione vera dissentiunt, ullo pacto tuentor.

8. Conditionem aliam ac meliorem extra hanc domum adepti locum suum in eadem domo aliis cedunto, neque geminis eodem tempore stipendiis fruuntor.

9. Ad mensam in prandio coenaque singuli coram adsunto extra domum aut foris nisi Praeceptorum consensu nusquam ad prandia vel coenas aut etiam alias commessatum eunto, neque rur-

sus alienos aut exteros simili de causa introducunto. Qui contra fecerint, primo quidem privatione prandii vel coenae a Praeceptoribus, mox carcere a Rectore, postremo relegatione a Senatu puniuntor.

10. Ad easdem mensas principio benedicto, ad finem unus aliquis per vices historiam sacram ex bibliis recitato. Ceteri autem silentio et modestia auscultanto, cujus rei arbitrium penes seniores Magistros ac Praeceptores esto, hoc peracto gratiarum actio dicitur.

11. Hospites neque sine consensu Praeceptorum neque ebrios introducunto, introductosve inebrianto, mutuo propinantes pocula ne tradunto.

12. Vesperi post pulsum campanae peractas preces fores Contubernii clauduntor, domi atque intra cubicula sua quisque maneto, neque post idem tempus cuiquam vel exeundi vel egrediundi potestas conceditur. Qui foris pernoctauerit, nisi justa et necessaria causa id egerit, carcere punitor, si saepius idem fecerit, domo excluditor.

13. Extra Contuberuium, qui Contubernii hujus consors sit, nullus habitato, neque extra urbem quisquis sine Prouisoris consensu longius triduo, inconsulto Rectore ultra dies quindecim morator, absens qui fuerit, portione sua interea careto.

Qui vero etiam mense diutius abfuerit, nulla ejus rei potestate a Rectore et quatuor Decanis impetrata, periculum amittendi stipendii ac loci sui sustineto.

14. Sermone inter se latino et pudico omnes utuntor, a blasphemiis, exsecrationibus, omni praeterea obscoenitate tam rerum quam verborum abstineto; qui contra fecerint, ordinario quidem prandio vel coena ejus diei privantor; si delictum gravius fuerit, pro facti conditione ac modo puniuntor.

15. Vestitu civili ac honesto omnes incedunto, sagis, pileis ac caligis stratioticis hoc est contra quam studiosos ac literatos decet, dissectis, abbreviatis aut laciniosis nulli utuntor, neque gladios aut arma intra urbem militaria gestanto; qui contra aliquid ausi fuerint, primo quidem carcere, mox exclusione domus puniuntor.

16. Mulierem impudicam aut aliam quamcunque personam suspectam intra Contubernium nullus adducito, aut etiam secum habeto, neque foras cuiquam egredi, nisi ad loca honesta liceat.

17. Vagantes in foro aut inter hortos otiose sedentesve in ponte, aut ad pharmacopolia aut etiam in tonstrinis et tabernis delitescentes, praesertim iis temporibus, quando in schola docetur aut disputatur, aleam item, choreas aut gladiatorum ludos publicos sectantes, primo quidem in triduum mensa privantor, postea carcere multantor, quod si peccare pergant, ultimo etiam domo excluduntor.

18. Neque claves ad fores Contubernii aperiendas praeterquam tres Magistri seniores itemque Praeceptores ulli habento, ex

ceteris qui fores Contubernii noctu clam vel vi aut alio quovis pacto aperient aut alio exibunt, primo quidem carcere, mox exclusione puniuntor.

19. Eodem modo qui ex ceteris rebus ad domum eandem pertinentibus aliquid amoverit, fregerit aut violaverit, principio quidem damnum datum, si id casu aliquo dederit, restituito, sin idem studio malitioseve fecerit, carcere quoque coercetor, aut si saepius idem peccatum iterarit, a Contubernio et domo relegator.

20. Postremo pacifice modestoque se omnes gerunto, nemo alterum dicto factove laedito, laesus autem et injuria affectus ad Praeceptores deferto, a quibus qui nocens inventus fuerit, pro facti qualitate et modo punitor, aut si causa ipsa gravior fuerit, ad Prouisorem et deinceps si neque hic suscipere solus illam voluerit, ad Rectorem et Uniuersitatem refertor.

21. Jn communitate cum studiis vacandum est, omnes tranquilli sunto neque alii alios impediunto.

Jn Collegii Casimiriani gubernatione considerantur disciplina et oeconomia.

Disciplinâ exercentur alumnorum Preces, Labores et Studia.

Preces sunt tum matutinae, tum vespertinae, tum diurnae.

Matutinae, quae mane hora quinta post pulsum campanae et ostii cujuslibet inhabitati musei, a singulis alumnis, exceptis Magistris, praesente altero vel utroque Regente, cantu psalmi inchoantur, lectione capitis ex N. T. continuantur ab eo, quem ordo hebdomadalis tetigerit, precationeque clauduntur.

Precatio talis est:

„Omnipotens, juste et misericors Deus, pater Domini nostri Jesu Christi, propter peccata mortui et justitiam hominis resuscitati, ardentissimis te votis invocamus, ut nomine filii tui dilecti hoc die Spiritu tuo Sancto nos gubernes, ut in timore tui, et in officio vocationis nostrae diligenter perseveremus. Adjuva, quaesumus, omnes conatus nostros, ut isti tum ad gloriam nominis tui sanctissimi, tum ad propagationem doctrinae per filium tuum nobis revelatae, in qua piis omnibus certa salutis spes est proposita, referantur. Tibi enim soli tamquam omnium bonarum rerum autori et largitori Deo, quaecunque illa tandem sunt ingeniorum ac studiorum nostrorum incrementa accepta referimus. Te hominum actiones et consilia non secundante irrita illa sunt nulliusque ponderis ac momenti omnia. Condona nobis etiam, Opt. et Clem. Deus omnes eas actiones, quibus ante haec a nobis laesus es, hodieque fortassis per imbecillitatem massae illius nostrae. Laederis offensas ... et custodia S. Angelorum tuorum gressus nostros in (Lücke im Manuscript) tuis sustenta, ne insidiae Satanicae nos ab iisdem aberrantes in errores noxios praecipites agant. Averte etiam omnes omnium

peccatorum, quibus ira tua accumulatur occasiones, ut in aeternae sapientiae studio ac spe rerum aeternarum omnes in hac vita actiones nostras tibi inserviendo consumamus, per et propter filium Tuum Dominum nostrum Jesum Christum."

„Pater noster. Credo in Deum."

Vespertinae, quae vesperi post pulsum campanae hora octava cantu, lectione biblica, precatione ibidem absolvuntur.

Precatio talis est:

„Pro immensis et innumeris tuis beneficiis, Opt. et Clem. Deus, quibus nos a prima infantia pro tua in nos et omnes homines benignitate clementer affecisti, toto pectore eas quas possumus, tibi gratias agimus maximas. Inprimis vero, quod die hodierno precibus nostris locum reliquisti et nos protectos sub umbra alarum tuarum salvos et incolumes conservasti. Cum autem nos totos perpetuis tuis obtestationibus obligatos habeas, eam quam nobis hodie ad exhaustarum virium recreationem concessisti quietem capturi rursum solita tua freti benignitate rogamus, ut eandem quam hodie experti sumus opem et benignitatem, etiam hac nocte ab omnibus malis et periculis in defensionem nostri nobis feras. Nosti enim qui tenebrarum abyssos introspicis Deus, quam saeviat, quamque quiescat nunquam rigidis faucibus tuorum perniciem sitientibus rugiens ille, qui tibi et Ecclesiae tuae semper adversatur Leo, cui (quod possunt facile) ut sancti tui internuncii fortiter resistant, jubeas, oramus. Averte etiam omnia, quae nobis ab hostibus insomniis suggeruntur impia fantasmata, contraque tuorum operum, beneficiorum dignitatis et magnitudinis, quaeque interdum a nobis cogitata sunt, suavis et jucunda per quietem nobis recurrat imaginatio, ut omni tempore, quae tibi puro et casto Deo gratae sunt et acceptae actiones tractando, nihil a nobis delinquatur, quod vel Majestatem illam tuam divinam offendere et celebrationem nominis tui divini inter nos obscurare posse videatur, utque somno suaviore soluti tibi gratas et nobis felices operas sic repetentes tibi debito et quod a nobis observandus es cultu et honore sine intermissione inservire queamus per et propter filium tuum, Dominum nostrum Jesum Christum."

„Pater noster. Credo in Deum."

Habitis vespertinis precibus Collegii fores clauduntur in sequens usque mane.

Diuturnae preces sunt, quae interdiu ad mensam recitantur.

Ante mensam:

„Benedic nobis, Domine Deus coelestis pater, et hisce donis tuis, quae a te quotidie accipimus, ut iisdem saturati abundemus in omne opus bonum per et propter filium tuum Dominum nostrum Jesum Christum."

„Pater noster."

Post mensam caput biblicum V. T. legitur a Baccalaureo,

quem ordo hebdomadalis tangit, et sic postmodum ex ordine aliquis ex inferiore mensa precatur.

„Gratias tibi agimus, optime et clem. Deus, pro eo, quod nos quotidie pascis et gubernas, sed et te precamur, ut largiare filiis tuis, quod aliquando tecum bibant nectar illud immortalitatis, quod et promisisti et praeparasti omnibus te vere diligentibus per et propter filium Dominum nostrum Jesum Christum."

„Pater noster."

Prandium vel coena cantu et musicis peritis finitur.

Studia alumnorum publica sunt et domestica.

Publice profitentes audiunt et docentes professores quemque suo in loco.

Magistri lectiones superiorum facultatum, Bacalaurei Physicam hora octava, Practicam hora prima, Mathematicam hora tertia.

Nondum promoti Logicam, aestate hora sexta, hyeme hora septima, Latinam hora nona, Graecam hora quarta.

Utrique si quem alium audire malunt extra ordinem et pro ratione profectuum, non prohibentur.

Domestica studia sunt repetitiones, quae a Regentibus singulis septimanis inferiae[90]) sint, quatuor habentur, hora quinta pomerid. Regens primarius Physicam, diebus Lunae, Mathem. diebus Jovis repetit. Secundarius Logicam diebus Martis, Ethicam diebus Veneris.

Specialis disciplina circa famulos Collegii occupatur.

Famuli Collegii tres sunt.

Officium eorum est:

Primi panes in mensa distribuere, reddita ratione Oeconomo.

Vinum Oeconomi vendere in mensa et pretium tradere Oeconomo.

Regentis primarii lectum sternere, museum purgare, calefacere.

Secundi sternere mensam appositis iis, quae requiruntur, alumnis vina apportare extra Collegium, unde quisque petiverit, interea dum cibus capitur, tollere mensalia, Regentis secundi lectum sternere, museum purgare, calefacere.

Tertii coquam et culinam observare, ligna caedere, cibum

90) inferiae — die erste Sylbe, welche mit in von mir geschrieben ist — ist undeutlich im Manuscript, dagegen feriae ganz deutlich.

paratum apportare, cibariorum rationes reddere Oeconomo ejusque lectum sternere, museum purgare, calefacere.

Commune officium est aedium purgatio [91]).

XXXV.

Statuten für die Universitäts-Bibliothek, 1595.

1. Quatuor ad summum, non ultra, singulis vicibus in bibliothecam admittuntor.

2. Admissi se in sacrarium intrare commonentor.

3. Studiosi sub fide Academiae data, ceteri sub fide, quae in viro bono et bonae famae requiritur, sancte promittunto, se nihil inde ablaturos, nihil conscissuros, nihil quocunque modo violaturos. Qui secus fecerit, si studiosus sit, certam relegationis poenam, ceteri sacrarii violati notam exspectanto.

4. Cujus facultatis libros, et quosnam inspicere cupiant, ordine Bibliothecario indicanto.

5. Jndicem bibliothecae, si velint, priusquam ad libros admittantur, inspicere permittuntor.

6. Libros, qui catenati non fuerint, seorsim in mensa inspiciunto: Perlustratos, bona fide, absque vllo detrimento, Bibliothecario in manum reddunto.

7. E Bibliotheca nullus egreditor, nisi prius, ostensa integritate sua, Bibliothecario valedixerit.

8. Nec Bibliothecarius diutius eos ibi esse patitor, quam dum ibi erit: horis videlicet ab Academia ipsi praestitutis, aestiuo tempore per sesque horam; hybernis mensibus, per vnam horam.

9. Nec studiosis, nec ipsis professoribus multo minus aliis permittatur, librum aliquem vtendum domum ferre [92]).

XXXVI.

Sylburg's Anstellungsdecret als Bibliothekar und Historiograph der Universität, 1595.

Wir Rector und Vniuersitet gemeinlig alhie zu Heidelbergh, bekhennen vnd thun Kundt Allermenniglich, hiemit, demnach vnser freundtlicher lieber Collega Herr M. Lambertus Pithopoeus, alss professor vnd Senator, ettlich jar hero Vnsere Bibliothecam,

---

91) Collectio Cameriana, LVIII, 1.
92) Annall. Univ. T. XVI, F. 228.

alss gemeinter Vniuersitet Bibliothecarius verwaltet, daneben auch Annalium scriptor gewessen. Vnd aber wegen seines hohen Alters solchem officio nicht allerdings mehr vorsthen khonne, dass wir vf gehabten Zeitigen Rhat, es dahin beschlossen vnd geordnet, dass gedachter Herr M. Pithopoeus titulum et nomen Bibliothecarii behalten, aber in Ansehung seines Alters vnd enthebung fernerer mühe vnd Arbeitt Kunftig vnd hinfhuro, haben wir Vnsern Angehörigen vnd lieben getreuen Friderico Silburgio, die ganze Administration vnd Verwaltung Bibliothecae et muneris Bibliothecarii beuolhen. Dergestalt, dass er hinfhüro Bibliothecar Verweser sein soll, Wie Wir dann Jne vff heutt dato hierzu vff vnd Angenommen, mit mass vnd geding, wie hernach folgt.

Erstlich, dass er Fridericus Sileburgius dem Hr. Rectori mit Handtreue An Aydt Statt angeloben soll, dass er bestens fleiss daran sein wölle, damitt die Bibliothec Keinen Schaden nemme. Sondern dieselbe sauber gehalten vnd vor vngeZiffer verwahret. Auch einer Jeden facultet bücher in gutter Ordnung bey einander vnuermischt gehalten vnd disponirt werden.

Zum Andern, dass die Bücher souil möglich an bequeme Ketten geheftet seien, vnd er Sileburgius fürsehung thue, dass Keine bücher aussgetragen werden.

Zum dritten, dass allen denJenigen, so in die Bibliothec kommen, leges Bibliothecae ex tabella fürgezeigt vnd gewissen werden.

Zum Vierdten, dass er vff seinen Jndicem gute Achtung gebe, vnd dass derselbe Alle Jar renouirt werde.

Zum fünften, Soll er Jn Sommerszeit wochentlich Alle Mittwoch vnd Sambstag anderthalb stundelang in der Liberei sich einstellen vnd finden lassen, Nemlich von zwölff Vhren bis halb zwey Vhren, zu Wintters zeitt Aber drey mal Jn Jeder Wochen Alle tag ein stundt. Vnd eben so wol in feriis, die Sontag aussgenommen vnd die beide frankfurter Mess, Als sonsten.

Zum Sechsten soll mhergedachter Fridericus Sileburgius Zugleich scriptor Annalium sein, vnd die Annales von Anfang dieses fünff vnd neuntzigsten Jahrs, Jn solcher Ordnung, wie dieselbe von obermeltem Hr. M. Lamberto Pithopoeo angefangen worden, compliren.

Hergegen vnd für solche mühe, sollen Jme, Sileburgio, von gemeiner Vniuersitet jerlich zu Besoldung gegeben vnd gereicht werden dreyssig gulden, welche dann Jhren Anfang haben sollen von dem Ersten Julii diss fünf vnd Neuntzigsten Jahrs. Desgleichen soll er den disch in Collegio Casimiriano, vnd die Stuben, so Dominus M. Thonius(?) darin bewohnt haben. Vnd ist ihme Sileburgio ferneres gegönstigt worden, vff den fall er sich verändern oder Jn Ehestandt begeben sollte, gedachten disch in Collegio Casimiriano seinem Amanuensi, so ein honestus Studiosus sein soll, zu cediren

Zu Vrkhundt haben wir Vnsers Rectorats Jnsigel, zu ende diss wissentlich vffdrücken lassen; Geschehen Heidelbergh den 31. Juli Anno Neuntzig fünff [98]).

XXXVII.

1. *Verzeichniss wass Churfürstl. Pfalz Rechenkammer der Vniversität Jährlichs zu lieffern, 1654.*

800 fl. wegen des Closters St. Lamprecht pro Canone annuo ist vorm Krieg gelieffert worden.
600 fl. wegen des Stiffts Zell.
100 fl. wegen des Closterleins Dainbach.
Wegen der Tournis zu Bacharach; welche die Vniversität vff dem Zoll zu Bacharach in anno 1393 ahn sich erkaufft, soviel als dessen sich bei eines jeden Quartals vffschluss wird befunden haben.
40 fl. wegen der incorporirten Pastoreyen und Pfarrherrn zu Ungstein, Calstatt und Pfeffingen.
60 fl. wegen des Jus patronatus zu Guntheim, so Landschreiber zu Alzey leistet.
Darumb bei gedachtem Herrn Landschreiber zwar von wegen der Universität ahnsuchung beschehen, aber ohne befehl nichts lieffern will.
wegen unterschiedtlicher Posten im Commissariat, so sich belaufen an Capitalien vff 10,960 fl.

Ahn Fruchten.

25 Mltr. Korn vff vnsers gnädigsten Churfürsten vnd Herrens Mühl allhier in Heidelberg.
25 Mltr. Korn sind zu Pfeddersheim durch den Amptmann geliefert worden wegen Gundtheim.

2. *Verzeichniss derjenigen Geldt- und Korngefälle, welche aus der Kurfürstl. Pfalz Geistlichen Verwaltung Jährlichs zu lieffern, 1654.*

Ahn Geld.

17 fl. wegen dess Zehenden der Pastorey zu Forch wegen stipendii Theologici lieffert der Stifft Schaffner zum H. Geist.

---

98) Annall. Univ. T. XVI. F. 225, b.

130 fl. Cyriakstifft zu Neuhaussen.
50 fl. Mossbacher Stifft.
50 fl. Limburger Schaffner zu Dürckheim.
12 fl. Idem.
150 fl. Neustätt von den Präbenden, so Pfleger im Schönauer hoff abgericht.
500 fl. aus der Verwaltung gefellen zu der Herren Professoren vnterhaltung: Laut Statutenbuchs sub rubr. welchermassen Pfaltzgraff etc. etc. Addition etc. etc.
1500 fl. ex additione weyland Pfaltzgrafens Ott Heinrichs Churfürsten vff zwei Ziel, nemblich Joh. Baptist und Weihnachten, jedes Ziehl 750 fl.
320 fl. ex additione praedicta.

Ahn Korn.

60	Mltr.	Schönauer Hof zu Wormbs.
500	„	Neuhäusser Stifftschaffner ex additione weilands Pfaltzgrafen Ott Heinrichs, Churfürsten.
21	„	zum H. Geist wegen derer Präbenden zu Neustatt.
19	„	Pflege Schönau.
10	„	Stift Mossbach.
30	„	S. Cyriakstifft zu Neuhausen.
35	„	Schaffnerey zu Frankenthal.
50	„	Korn vff Martini gedachtes Stifft St. Cyriak zu Neuhausen ex additione factâ.

XXXVIII.

Gesetze für das Sapienz-Collegium, 1655.

1. Wan ein studiosus in die Sapientz vfgenommen wirdt, sollen ihme zuforderst die statuta collegij Sapientiae zulesen vnd AbzuCopiren zugestellt werden, daruf wan er dieselbigen gnugsam erwogen, im Kirchenrath erstlich Angeloben, hernacher dem primario praeceptori gemelten collegij praesentirt werden, welcher in Beisein seiner collegarum ihme in den statutis wass er darinnen notherachtet, erkleren, vnd ihne mit ernst vermahnen, dass er bedenke, was sein Beruff vnd Ampt sey, vnd ob er denselben getreulich, ernstlich, vnd bestendlich nachzusetzen gemeint, vnd dessen so er An stat vnsers gnedigsten herrens, den herren Kirchenrethen Angelobt, erinnert werden, vnd daruf ihme gleichergestalt Angeloben lassen, auch ihne alsbalden in seinen Catalogum referiren, vnd darzunotiren, was für ein Judicium ihme von seinen praeceptoribus paetagogicis gegeben worden.

Endlichen ihnen à Rectore Vniversitatis in Matricula stutiosorum einschreiben, vnd juramentum scholasticum thun lassen.

2. Die Habitation in der Sapientz sollen sie einem ieden Allein, oder bei einem Contubernali, nach gelegenheit dess Alters, geschicklichkeit vnd sitten verordnen, All zeit einen Catalogum Aller stutiosorum in der Sapientz halten, nach Ordnung der Tisch, davor ein jeder nach dem er qualificirt in stutijs et moribus solle gesetzt werden, vnd denselben, so oft vonnöthen, renouiren.

3. In der Communitet solle Allweger zum wenigsten ein praeceptor an der Taffel erscheinen, vnd verschaffen, das die Alumni veber Tisch still und eingezogen sein, sich keiner sine venia absentire, das gebet vor vnd nach dem essen, in aller beisein, mit gebührliche reuerentz vnd nach gemachter Ordnung gesprochen werde, vber Tisch die stutiosi sittig essen, vnd gebührliche Zucht vnd mores halten.

4. Mit der Kleidung, so ex liberalitate Illustrissimi electoris eim ieden gegeben, sollen sie content sein, oder derselben gar beraubt werden; vnd weil sie stutiosi Theologiae sein, auch wen sie künfftig zue Diensten promouirt werden, diessfalst nit Aergernuss geben, sollen die praeceptores denjenigen, so ausserhalb ihres stipendii von den ihren, oder anderstwohero gekleidet werden, auch gar keine vppigkeit oder vngebürliche pracht gestatten, als da sind Allerlei farbene seidene schnür oder gebräm. grabgrüne mäntel, oder Sammete Krägen, Putze, onförmliche Beuschen an den ermelen, weite Hosen, hohe vnd mit sammet gefüterte hütte, Lange vppige aussgeKrösselte Krägen. vnd was Dergleichen ärgerlichs mehr sein mag.

5. Es erfordet auch die notturfft, dass die praeceptores gemeiniglich sich im collegio sapientiae finden lassen, vnd sonderlich derjenige, so wochner, so viel möglich zu hauss pleibe, vnd ohne vorwissen der andern nicht heraus gehe, damit notwendige Disciplin vnd Ordnung bei den Studiosis desto mehr erhalten werde, Prima, et maxima cura aber soll primario praeceptori obliegen, vnd der Secuntus sein adiutor, auch der tertius nit aller Dings dauon exempt sein, sonderlich wo er wöchner ist, vndt repetirt, da solle er wan er was sträflichs sihet, mit ernstlich vermahnungen es ihnen verweisen, vnd was mit priuatione vini oder carcere zu straffen, primario praeceptori ieder zeit anbringen. vf das also immerdar vf das Haus vnd die stutiosos könne Achtung gegeben. sonderlich aber venia oder vrlaub geben werde, denen so ieder zeit möchten vrsach haben auss zu gehen, Bei welcher timission vf die so ohne vrsach lang auss dem hauss bleiben. solle gesehen werden. vnd nachforschung gepflogen, wo sie gewesen, die Verdächtigen sollen alsbald sie zu hauss kommen vnd beschieden werden, damit vbriges vmbschweiffen so viel möglich verhütet. fürnehmlich aber soll primarius praeceptor keinen stutiosum ohne sein vrlaub vnd nach-

forschung wo vnd bei was für leuten er sein werde aus der Sapientz lassen, zu gast essen, vnd dasselbige allein im Sommer, im winter aber gar nit gestatten, auch achtung haben, dass sie zu gebürlicher Zeit vnd vnbezecht wider heim kommen; Da aber einer in solchen nit glauben hielte, Soll er denselben in gebürliche straff nemmen. vnd ihme hernach nit leichtlich vrlaub geben; auch soll niemandt in die Sapientz zu gast gebethen oder geführt werden, ohne gemeltes primarii praeceptoris erlaubnuss, vnd erlegung gesetztes gast gelds, und keiner vber nacht ausser dem hauss pleiben, vielweniger ohne Pfaltz Kirchenrethe erlaubnuss, da sie aber einen Tag aussen pleiben wollen, verreissen.

6. Es solle auch der Praeceptorum Keiner lenger nit als einen tag ohne vorwissen, vndt sonderliche erlaubnuss churf. Pfaltz Kirchenrethe vber landt verreisen, vnd vf den fall ihnen erlaubt würd, alsdan seine collegas, oder sonst eine qualificirte Person, damit ehegedachter Kirchenrath zufriden, die in seinem Abwesen sein Ampt verrichten könnt, zu erbitten vnd zu bestellen.

7. Sie sollen auch ein vleissig vfmerkens vnd nachforschens haben vf die gesellschaften, so zu den Alumnis in die Sapientz kommen, vnd zu denen sie hinausgehen, oder die sich sonsten zu ihnen halten, vnd so die praeceptores dieselben nit kennen, sich bei andern inner oder ausserhalb dem collegio befragen, wie dieselben beschaffen, vnd da sie verdechtige vnd gefehrliche gesellschaften vermerken, dieselben darüber zur rede stellen, vnd die stutiosos so viel möglich von denselben abhalten.

8. In Anhörung Göttliches worts sollen sie sich selbsten onuersäumlich halten vnd achtung geben, dass dergleichen von ihren tiscipulis auch geschehe, vnd nit zu langsam, sonder zue rechter Zeit hinein kommen.

9. Die wöchentliche timissones zum spatziren an gewisse ort, sollen primario praeceptori allein obligen, wie auch die bestellung vnd verhörung der Coricaeorum, welche im gemein vf alle, vnd insonderheit vf die, so an dem Ort, so zum spatziren benent, nicht oder langsamer als andere erscheinen, oder eher als andre sich heimlich ausdrehen. Es solle auch bissweilen der eine Praeceptor an demselben Orth hinaussgehen, dahin sie die Alumnos spatziren lassen.

10. Es soll kein Famulus ohne der praeceptorum erlaubnuss aus dem hauss gehen (aussgenommen zu seinen verordneten lectionibus vnd Predigten) vnd da ein stutiosus einen Famulum will aussschicken, solle der famul solches der Praeceptoren einem zuuor anzeigen, Sonderlich da stutiosi wein oder bier ihnen zu holen selber begerten, oder der Famulus dasselb zuuor in ihrem namen begeren würdt nicht mehr als ihnen erlaubt, hineinbringen.

11. Die Hauptschlüssel zu den stipendiaten Cammern sollen

der primus und secundus praeceptor haben, vnd einer vmb den andern, oder wie sie sich darüber mit einander vergleichen, die Visitationes vespertinas hora nona fleissig halten.

12. Des tags sollen sie ein oder mehrmal sampt oder sonderst im Sommer die Habitationes der stutiosorum, im winter die Communitet besuchen, vnd ihres thuns wahr nemmen, damit sie nicht dieselben stunden, so auf die stutia sollen verwendet werden, mit schwetzen oder spielen oder müssig gehen zubringen, oder ihre stutia vnrecht oder vnfruchtbarlich fürnemmen, Sonderlich aber sollen sie fleissig acht haben, dass in winterszeiten in der Communitet durch schwetzen oder ander bevnruwigung ihre stutia nit werden verhindert. vmb 9. vhren alle liechter ausgeleschet, vnd das feuer recht verwahret werde.

13. So ein stutiosus sich voll wein saufft, oder wider die statuten umblaufft, seine lectiones oder predigten versäumet. oder anders das straffwürdig begehet, soll Primarius Praeceptor (welchem dergleichen execution authoritatis causa billig allein obligt) nach gelegenheit vndt mass der misshandlung, dess Alters, der wenig oder oft beschehenen vbertrettung, oder der halssstarrigkeit mit worten, oder inhaltung eines oder mehreren becher mit weins, oder der rute, so er jung, oder Baculo, so er gewachsen, oder auch carcere straffen, priuatim, oder publice, nach gelegenheit der sache, vnd nit ex priuata affectione. Vnd neben der straff die vrsachen vnd billigkeit derselben erzehlen, vnd Christliche vermahnung thun, Jns gefangnuss aber solle er niemands ohne wichtige vrsach legen, vf das die straff nit gemein werde, vnd da er einen ingezogen, Solle er denselben nach verdienst hart oder lind halten, ihme nichts lassen zukommen, dan was er ihme zureichen befohlen, auch niemand ohne sein wissen bei ihnen lassen ab vnd zugehen, Wan aber die Jugent enormia delicta beginge, soll er dasselbig an Pfaltz Kirchenrethe gelangen, vnd ihren ausschlag vnd bescheid darüber erwarten.

14. Weilen aber den Alumnis vnd praeceptoribus nit alles in specie alhie ausgedrukt vnd fürgeschrieben werden, Sollen sie in summa vf alle statuta Ordnungen vnd gebür der stipendiaten vnd famulorum in der Sapientz fleissig acht haben, damit denselben so viel möglich sie vnd die alumni nachkommen, vnd viel mehr sich befleissigen, der jugent den anlass zu misshandlen vnd strefflich zu werden, zubenemmen, den sie nach begangener missethat zustraffen, vnd derwegen was für mangel sie durch vleissig vfmerken auf einen jeden befinden, von denselben nit allein in lectionibus, examinibus, exercitiis, wan es die gelegenheit gibt, sie abmahnen, sondern auch die, so zu denselben geneigt, besonders vnd allein zu sich fordern, Sie mit güte vnd ernst, vnd mit gründlichen vrsachen ermahnen, dieselben zuuerbessern vnd zuuermeiden, auch ihnen weiss vnd wege zu solcher vermeidung angeben, vnd was sie zu Christlicher vnd löblicher vfziehung der studirenden Jugendt nutz

vnd noth befinden, das nit in statutis specificirt vnd aussgedruck würde, Sollen sie ieder zeit nach ihrem besten Vermögen anordnen vnd exequiren.

Da aber in statutis zuuerbessern, oder inzuleiben were, da selbige bei Churf. Pfaltz Kirchenrethe anbringen zubedencken, vnd bescheids daruber erwartten.

XXXIX.

Instruction für den Ephorus des Sapienz-Collegiums vom Jahre 1662.

Von annehmung der Studiosorum in dass Collegium Sapientiae.

Erstlich sollen die Studiosi, denen wir dass beneficium Collegii Sapientiae gnädigst gönnen, und in dass Collegium auffnehmen über 14. Jahr alt, aber nicht drunder sein, welches stricte gehalten werden soll.

Zweitens sollen Sie von Chur-Pfalzl. Ehelichen und ehrlichen Eltern in der Chur Pfalz, oder zwar von Ch. Pfalzl. Eltern, aber ausser dem Land bei den Kriegsleutten; oder von Chur Pfälzischen Underthanen so auss andern Ländern sich in unserm Churfürstenthumb und Landen gesetzet, entweder ausserhalb Landt, oder in dem Landt; oder in unsserm mit andern Herrschafften in Gemeinschafft habenden und besitzenden örtern, oder in der ObernPfaltz oder von unsern nechsten anVerwandten underthanen geboren sein.

So haben wir uns auch Vorbehalten, dieienige frembde, so alhier das beneficium in der Neckar Schul genossen, und so ferr in der Chur Pfaltz erzogen worden, und dann endlich auch ganz frembde nach unserm gnädigsten belieben und wohlgefallen, in besagtes Collegium uff, und anzunehmen.

Zum dritten, Sollen die Studiosi, welche in Vorbenannte Collegium uffgenommen werden, eines guten Sinnreichen Verstands und zur Lehr und Tugendt lust und lieb haben, auch wohl erzogen gefolgig und gehorsam, und nicht mit schädlicher und schröcklicher oder langwieriger Kranckheit behafft sein.

Zum Vierten solle dieses beneficium zuvorderst den armen und waisen, welche pro alumnis ufgenommen werden, offen stehen in ermanglung deren aber auch andern von besserm Vermögen nach unserm guthfinden solches gedeyen und gegönnt werden.

Zum fünfften, Sollen Sie der Reformirten in unserm Churfürstenthumb und Landen angenommenen Religion sein.

Zum Sechsten, dass eher und bevor Sie in dass Collegium angenommen werden, Sie die Classes absolvirt und ad publicas Lectiones promovirt sein sollen.

Zum Siebenden, Sollen selbige Philosophiam, oder wann Sie solche schon absolvirt, und von dem Ephoro ad Theologicas lectiones audiendas tüchtig erkandt sein, Theologiam Studiren; jedoch behalten wir unss bevor, nach unserm gnädigsten belieben, wan vacante Stellen vorhanden, auch etlichen auss andern Faculteten, alss Juris prudentiae et Medicinae Studiosis diesses beneficium gnädigst gedeyen zu lassen.

Zum Achten, wollen wir, dass in gedachtes Collegium zweyerley Studiosi angenommen werden nemlich Alumni und Convictores (deren anzahl zuvermehren, oder zuverminderu, wir uns nach gelegenheit der Zeit Vorbehalten) iene sollen ganz frey sein, diesse aber ohn Kleidung, Büchern. Holz, Waschlohn. auss ihren eigenen mitteln sich erhalten, auch die Convictores järlich zwey und fünffzig gulden vor Costgeld dem Oeconomo Collegii, undt zwar iedesmahl ein Viertel Jahr ohne Costgeld zum Voraus bezahlen, oder derentwegen genugsame Caution leisten, und im übrigen, so wohl die Alumni alss Convictores, nachfolgende Conditiones zu prestiren schuldig sein: Erstlich dass Sie alle sich den legibus communibus Collegii gemess verhalten. Sodann zuforderst die Alumni unss alss jhren Benefactori nicht allein bey jhrer annehmung in dass Collegium sich bester massen schrifftlich verpflichten, unss allein doch salvo decenti Salario, auff begehren mit Diensten uffzuwarten, dergestalten, dass Sie ohne unsern Specialbefehl und schrifftliche beurlaubung sich nirgend anderswo in Dienste einlassen sollen, und mögen, damit krafft solcher Obligation und Verbindung, im fall Sie sich durch jhren ungehorsam dess beneficii unwürdig und verlustigt machten, solchen fals wieder Sie der gebühr gehandelt und zu restitution der von unss uff Sie gewendeten unkosten angehalten werden können, sondern auch bey jhrer dimission und erlassung auss dem Collegio soll unser Ephorus Sie erinnern undt jhnen zu gemüth führen, dass Sie der von unss empfangenen Gutthat, da Sie künfftig durch Gottes Seegen zimliche nahrungsmittel erlangen, bevorab wan Sie keine Kinder hinterlassen und Jhr Guth frembden vermachen müssen, nicht in Vergess stellen, sondern Sie diesse empfangene wohlthat mit einer remuneration in dass Collegium danckbarlich bedenken, dannenhero dann auch unser Ephorus fleissig auffzeichnen soll, wann und zu welcher Zeit ein Alumnus angenommen worden, ingleichen der Oeconomus die Kleider- bücher- und andere Rechnung dergestalt führen, dass bey eines ieden Alumni dimission man alle uff jhm ergangenen unkosten leichtlich extrahiren könne, welchen Extract der Alumnus eigenhändig underschreiben, der Ephorus davon ein Exemplar zu unserer Verwaltung, und dass andere den Actis Collegii Sapientiae beilegen, dass dritte aber dem Alumno zu seiner nachricht zustellen. solle, wass demnach die Convictores betreffen thut, wiewohl Sie mit obgedachten conditionibus Alumnorum nicht zu beladen, noch jhnen solche zuzumuthen,

jedoch soll unser Ephorus, so wohl bey jhrer annehmung in das Collegium und mitler Zeit, nach und nach, alss auch endlich bey jhrer Dimission auss dem Collegio, denselben, insonderheit aber denjenigen, bey welchen Er gute Qualiteten befindet, zu sprechen und zu versuchen, Sie dahin zu disponiren, dass Sie sich in Chur Pfaltz dinsten einlässen, auch so gar trachten von ihnen aliquam promissionem desswegen zu erhalten, Da nun der Convictor willens were, in der Chur Pfaltz Dienste ahn zu nehmen, solle er es dem Ephoro anzeigen, Ephorus aber solches unserm Kirchenrath notificiren, welcher jhn zu einer vacirenden Pfarrstell vorzuschlagen, dafor aber dess wegziehenden Convictoris gelegenheit nicht wehre zu bleiben, und sich in Chur Pfaltz Dienste zu begeben solchen fallss soll unser Ephorus den Convictorem zwar auss dem Collegio dimittiren und erlassen, jedoch mit erinnerung, dass Er unss als seines Benefactoris nicht vergessen, sondern die Von uns empfangene gutthat mit Dankbarkeit sein lebtag erkennen, auch uns nach seiner gelegenheit mit Diensten nicht allein auffwarten, sondern auch dem Collegio sein Lebtag keinen schaden und nachtheil zufügen, vielmehr dessen nutzen undt auffnehmen befördern, auch in die Bibliothecam Domus Sapientiae seines gefallens und nach dem Ephori guthachten ein Buch Verehren solle.

Zum Neunten, jm fall sich frembde qualificirte Subjecta, so bereits ander orthen in Diensten gewessen, angeben, und bey Uns mit gutem nutzen in Kirchen und Schulen könnten gebraucht werden, aber keine Stelle zu selbiger Zeit vacant were, und Sie aus jhren mitteln sich nicht erhalten könnten, hergegen Versprechen wolten, Uns zu dienen, solchen fals wir gnädigst geschehen lassen dass diesse Persohnen uff sothanes ihr Versprechen, auch vorgezeigte Testimonia so lang biss sich einige Stelle vor Sie eröffnet, in dass Collegium uffgenommen als Alumni darin versorget, oder da Sie bey mitteln wehren, als Convictores gehalten, diesse Persohnen aber, so lang Sie darin Verbleiben nicht weniger alss andere darin wohnende Studiosi under unserm Ephoro stehen sollen.

Zum Zehenden, Nach dem unser Ephorus befugt, ahn seinem Tisch Kostgänger zu halten, und aber unsers iezigen Ephori, weilen Er ledigen Standes, gelegenheit noch zur Zeit nicht ist, ein solches zu thun, Alss wollen wir gnädigst gestatten, dass so lang er in solchem Stande verbleibt, der Oeconomus diesse Costgänger, jedoch ohne Unserer Verwaltung Kosten und beschwerden halten möge, desswegen dann unsere Verwaltung und Ephorus in der Alumnorum und Convictorum halber haltender quartal undt Wochenrechnung fleissig nachsehen sollen, damit vortragen, undt Jhnen Von jhrem demenso entzogen werden, auch sollen obbesagte Costgänger jhre eigene Logamenter zu bestellen gehalten, und im übrigen den legibus comunibus undt disciplin dess Collegii underworffen sein, und obwohl Sie sich in allem selbst Verköstigen müssen, jedoch weil

Sie dess Ephori General Inspection und information mit geniessen, alss solle Unser Ephorus Ihnen diessen mitgeniessenden Vortheil Jhrer Studien zu gemüth führen, mit erinnorung, sich gegen Unss und dass Collegium derentwegen danckbar zuerzeigen, auch bey Jhrer abreiss ein Buch in Collegii Bibliothecam zu verehren.

Zum Eilfften, die Alumni und Convictores, so in dass Collegium Sapientiae uff genommen zu werden begehren, sollen zuforderst Von Unsern KirchenRäthen, jene Zwar examinirt, wegen dieser aber genugsame erkundigung eingezogen werden, ob Sie die hier oben Von Jhnen erforderte qualiteten haben, undt auch sonsten Sie darzu tüchtig befinden, welches examen so wohl alss die erkundigung iedesmal mit Zuziehung dess Ephori beschehen, undt Er auch sein gutachten über den examinatum den KirchenRäthen geben solle. So viel aber solcher examinirten Studiosorum praesentation oder Vorschlag an Unss betrifft, wollen Wir, dass selbiger ahn Unss vom KirchenRath allein, jedoch mit beylegung dess Ephori schrifftl. guthachten beschehen, gleichwohl aber auch dem Ephoro unbenommen sein solle, Unss oder Unsern KirchenRäthen einige tüchtige Subjecta, wo er deren weiss zu recommandiren.

Von dem Ambt dess Ephori.

Zum Zwölfften, solle Unser Ephorus eines ieden Stipendiaten inclination, ingenium und profectus, particulari examine, ausskundigen und ihme in particulari anleitung geben und Vorschreiben, wass er zu Studiren, wass für Lectiones zu frequentiren und Autores zu lessen habe, desswegen er einen ieden (Er were dann schon Magister und Ministerii Candidatus, welchen fals Er Jhme mehrere freyheit zu geben) datá schedulâ würcklich ahn den ienigen Professorem der dass Studium, so Jhme anbefohlen, tractirt, zu addressiren und recommendiren.

Zum Dreyzehenden, solle Ephorus etwa baldt diessen baldt jenen abhören, wass er gelernt, wass er in der lection gehört, oder privato Studio gefasset, dessgleichen alle wochen selbige Jndestinate, so dass keiner wisse, wen es eigentlich treffe, examiniren und hören, wie es mit Jhren Studiis beschaffen.

Zum Vierzehenden, Solle er bey den Professoribus sich fleissig erkundigen, wie ein ieder Studiosus bey den lectionibus publicis und verordneten Collegiis sich verhalte.

Zum Fünffzehenden, Solle Er nach befindung der profectuum in Ansehung dess Zwecks, den ein ieder Studiosus hatt Jhne ab unâ disciplina ad alteram remittiren, oder auch mehr miteinander coniungiren lassen.

Zum Sechszehenden, Solle Er zu zeiten der Studiosorum Musaea, bücher, und locos communes oder andere scripta visitiren.

Zum Siebenzehenden, Solle Er Verordnung thun, dass alle

mittag und abend Vor dem Essen ein Capitel auss der Schrifft in der communitetstub gelesen werde.

Zum Achtzehenden, Solle Er bey dem Tisch eine gewisse quaestionem auss dem Verlesenen Capitul oder sonst entweder proponiren oder proponiren lassen, undt Verordnung thun, damit alle Sontag in der Communitetstub ein predig oder Oration Von einem Studioso gehalten werde.

Zum Neunzehenden, Soll er der Auditorum Judicium darüber abhören und seinen Ausschlag geben.

Zum zwanzigsten, Soll er Sie anhalten, die disputationes tam Philosophicas quam Theologicas nicht allein fleissig zu besuchen, sondern auch sich offentlich opponendo et respondendo zu exerciren zu welchem ende Von den Alumnis järlich Vier disputationes gehalten, und Jhnen auss unserer Verwaltung die Costen, nemlich vor iede fünff gulden gereicht werden sollen.

Zum Ein und Zwanzigsten, Solle Ephorus die ienige welche ad Exercitia concionandi publica admittirt werden sollen, zuvor in Theologia examiniren und Jhnen einen Methodum locorum communium colligendorum praescribiren, undt wann Er Sie tüchtig befunden, solches ahn Unsern KirchenRath berichten, und Von Jhnen ein Probpredig zu hören, über welche Probpredig niemand als der KirchenRath zu censuriren, von dem Kirchenrath aber dem Ephoro die permissio et licentia concionandi solcher Subjectorum wieder notificirt, undt darauff Ephorus solchen Subjectis dass Sie conciones publicas halten und Verrichten mögen, Verstatten solle.

Zum Zwey und Zwanzigsten, solle Er Verschaffen, dass die anzahl der ienigen, welche sich im Predigen üben, und in der Kirch die iugend cathechisiren helffen, allezeit ergenzt, auch zween, welche die Predig zu Schlierbach versehen; jedoch anderer gestalt nicht, als mit Vorwissen und approbation des Kirchenraths verordnet werde.

Zum Drey und Zwanzigsten, Solle er uffsicht haben, damit die Studiosi, die Mittwoch, freytag und Sontags Predigten frequentiren, und wass Sie gehört, fleissig aufzeichnen.

Zum Vier und Zwanzigsten, Solle Er neben den beiden Superioribus Praeceptoribus (wann dergleichen in dem Collegio wieder wohnhafft) die novitios, wann Sie von Unsern Kirchenräthen in dass Collegium geschickt werden, einnehmen, Sie die leges lassen abschreiben und darauff angeloben, in Catalogum publicum Verzeignen, Jhnen gewisse stellen ahm Tisch undt cubicula Verordnen, auch Von einer Cammer zur andern, (wann es eine nothurfft sein wirdt) transferiren, und die Verfügung thun, dass so wohl Alumni alss Convictores in matriculam Academiae eingeschrieben, und iene (wo fern es noch nicht beschehen) deponirt, diessen aber, ob Sie sich deponiren lassen wollen in Jhre frey willkühr gestelt werden.

Zum Fünff und Zwanzigsten Solle Er die Studiosos anhalten

dass Sie sich dess Winters morgens umb Sieben, und Sommerszeit umb Sechs Uhren bey dem Morgen- und Abends bey dem Abendgebett in der Communitetstub, zu bestimbter stund einfinden sollen.

Zum Sechs und zwanzigsten wann Unser Kirchenrath begehrt, dass ein oder der andere Studiosus in Collegio ad functiones sive Ecclesticas sive Scholacticas Vorgeschlagen werde, Soll Ephorus die ienige, welche Er darzu tüchtig erkandt, undt wir dieselbe so wohl in doctrina alss moribus beschaffen, dem KirchenRath anzeigen, sonsten aber auch dem Ephoro iederzeit bevorstehen, wann Er tüchtige Subjecta ad ministerium hatt, solche dem KirchenRath namhafft zu machen.

Zum Sieben und Zwanzigsten, Wann einer oder der andere Studiosus wegen seines ungebührlichen und übeln Verhaltens publicè zu bestraffen ist, soll solches quoad disciplinam Vom Ephoro usque ad Carcerem inclusive beschehen. Wass aber die causas civiles et criminales anlangt, weilen die Studiosi bey der Universitet immatriculirt und also unter dero Stab stehen, Alss sollen selbige auch vor die Universitaet gezogen werden, jedoch wann die cognitio et decisio causae bey der Universitaet judicialiter Vorgangen, solle Ephorus, wie es damit beschaffen, ahn den KirchenRath berichten, damit man deliberiren ob der Studiosus sich dess beneficii in Collegio unwürdig, oder uff ein Zeitlang, oder gar Verlustigt gemacht habe, welches dann Von Unsern Kirchenräthen ahn Uns, als denen die gänzliche abschaffung auss dem Collegio allein zustehet, berichtet und hinderpracht werden solle.

Zum Acht und Zwanzigsten Soll er die Cammerschlüssel der ienigen, so verreissen, zu sich nehmen, die bücher aber durch Oeconomum verwahren lassen, biss Sie selbige nach Ihrer widerkunfft abholen.

Zum Neun und Zwanzigsten Soll er die Krancken nach dess Medici gutachten, in die gewöhnliche Krankenstub (welche stueb zu dem end wieder gebaut und zugerichtet werden solle) Verordnen, und daran sein, dass Sie von dem Medico besucht, und mit gebührender nothurfft Versehen: jedoch dass den Convictoribus die Medicamenta uff jhren eigenen kosten Verschafft werden.

Zum Dreyssigsten, Ephorus solle mit zu ziehung der Praeceptorum (wann wieder darin wohnhafft sein werden) die Famulos annehmen, auff die gemeine und jhre sonderbahre leges pflicht thun lassen, und da Sie sich nicht nach der gebühr Verhalten, abschaffen, sonderlich da Sie mit den Töchtern, Mägden oder sonsten in der Küche ohnnöthig geschwez halten, oder den Studiosis wieder Jhre Statuta zu thun behülfflich sein.

Zum Ein und Dreysigsten, Solle Ephorus den Becker nach deme er zuvor von der Verwaltung angenommen, und iederzeit bestelt, auff seine Bestelungspuncten mit handtreu angeloben, und da ahn demselben mangel seiñ solte, ahn die Verwaltung umb

Verbesserung oder abschaffung gelangen lassen. So soll auch Ephorus mit und neben den Praeceptoribus Collegii (wann wieder darin wohnhafft sein werden) dem Becker in Beysein Oeconomi die Articulos seines Diensts Vorlessen lassen, der dann solche zuhalten, dem Ephoro nicht weniger, alss der Verwaltung zu schuldigem gehorsam und fleiss mit handtreu angeloben solle.

Zum Zwey und Dreyssigsten, Ephorus soll fleissig auffsehen haben, dass Brodt, Wein und speissen den Studiosis sauber un Verderbt, nach nothurfft und geordnetem gewöhnlichem gebrauch zugerichtet und gegeben werde.

Zum Drey und Dreyssigsten, Er solle ferner zu zeiten sich ein Glass Wein auss den Fessern lassen einschenken, damit kein enderung des Weins hinder seinem Wissen sich zutragen könne; Er solle auch bissweilen von dem essen uffstehen und iedem Tisch und trachten der Stipendiaten besichtigen und selbst versuchen, damit Er wisse, wie Sie Versehen sein; Wann Er in solchem fall etwas mangelhafft befindet, solches dem Oeconomo freundlich undersagen.

Zum Vier und Dreyssigsten soll er auch fleissig achtung haben, dass den Convictoribus so wohl alss den Alumnis zu rechter bestimbter zeit saubere Bettücher, den Alumnis aber auch Ihre Hembder und andere weissgeräthe gewaschen und geliefert werden, so er nun einen mangel befinden oder erfahren solte, solchen fals mit dem Oeconomo und Gesind darauss reden und dasselbig so Viel müglich wenden.

Zum fünff und Dreysigsten Er soll weiters sich mit den beyden Praeceptoribus Collegii (wann darin wohnhafft sein werden) gewisser zeit Vergleichen, zu welcher Sie die Alumnos hören, was Sie vor Kleider bedörffen, und wass einem ieden zu reichen seye, Verordnen, auch neben jhnen daran sein, dass alle unordnung in der Kleidung abgeschafft werde, soll auch nicht gestatten, dass die Alumni Jhre Kleider, so Sie auss Unserer miltigkeit empfangen, noch Jhre Bücher Verkauffen oder Verhanthieren, massen Jhnen dann auch Vor die Kleider kein Gelt gegeben, sondern die Kleider uff Unserer Verwaltung kosten Verfertiget und Vom Oeconomo berechnet werden sollen. Wegen der Bücher solle Ephorus ein Verzeignus der jenigen Bücher, so die Alumni benöthigt, Zu Unserer Verwaltung schicken, damit jhnen solche Von derselben erkaufft, Ephoro geliefert, Von demselben solche den Alumnis eingehändigt, dass Geltt aber Vom Oeconomo Verrechnet werden moge.

Zum Sechs und Dreysigsten, Ephorus soll durch den Oeconomum alle Unkosten, so wir uff der Alumnorum kleider und sonsten Verwenden, auss der Rechnung extrahiren, da Von ein Exemplar behalten, und dass andere den Actis Collegii beylegen.

Zum Sieben und Dreisigsten, Ephorus soll wochentlich in dess Oeconomi privat Rechnung, so Er etwa über die Extra halten

sich ersehen, wie Viel Extraordinarios Sumptus ieder Studiosus bei dem Oeconomo gemacht, damit allen debauchen und unnöthigen schulden Vorgekommen, und die Eltern durch solche Extraordinari Schlemmen und sauffen nicht umb das jhrige gebracht und betrogen werden. Desswegen der Oeconomus alles Extra, so er den Studiosis gibt, auffzeichnen, und dem Ephoro alle Sambstag solche Verzeichnus zustellen solle, umb sich darin zu ersehen, und darob zu sein, dass all unnöthig trinken abgestelt, und auss dem Collegio kein Würthshaus gemacht werde.

Zum Acht und Dreysigsten, Soll Ephorus wochentlich dess Oeconomi Rechnung neben den Praeceptoribus Collegii (dafern wieder darin wohnhafft sein werden) beywohnen, und selbige underschreiben, dergestalten, dass Ephorus nicht eben unfehlbahrlich den Preiss eines ieden Dings zu genauesten wissen (wiewohl Er sich dessen zu erforschen befleissen) sondern nur dass Er nichts ungewöhnlichs oder bedenkliches in Rechnung passiren lassen solle, und, so er etwa befunden, dessen Ursach und gelegenheit Von dem Oeconomo erfragen, und darobsein solle, dass solches eingezogen werden und Vermitten bleiben möge.

Zum Neun und Dreysigsten Solle Ephorus zu Zeiten den Keller, Speicher, SpeissGartten und Backhauss besichtigen, wie selbige Versehen, acht haben, und da Er etwas unordentliches oder dem Hauss nachtheilich verspüren solte, den Oeconomum desswegen erinnern, damit solches abgestelt und gute Ordnung in allem gehalten werde.

Zum Vierzigsten, Solle Ephorus der gebäw dess Hausses neben dem Oeconomo wahr nehmen, und daran sein, dass, wass zu Verbesseren Vonnöthen, durch den Oeconomum ahn die Verwaltung berichtet, jedoch Von Ephoro, dass es nöthig attestirt, und als in Zeiten gebührende reparation Verfügt werde.

Zum Ein und Vierzigsten Solle Er alle Sechs monath dass Collegium visitiren und zusehen, ob alles ahm Baw und Hauss rath von stück zu stück laut dess Jnventarii Vorhanden und ganz seye, auch daran sein, dass wo irgend etwas auss muthwillen oder fahrlässigkeit der Studenten schadhafft befunden würden, selbiges Von dem ienigen, der den schaden gethan, erstattet, oder Jhm so Viel Wein über Tisch, alss der schade ist, abgezogen und durch den Oeconomum wass Verlohren oder Verderbt ist, erstattet, wann aber der schadt nicht durch schuldt der Studiosorum beschehen, soll es sonsten Von dem Oeconomo uff der Verwaltung kosten gewendet werden.

Zum Zwey und Vierzigsten, Soll Ephorus dass Jnventarium darin aller HaussRath Verzeichnet, neben dem Buch der Statutorum und matricula Alumnorum, wie auch Hauptschlüssel zu allen Cammern und dem Carcere under handen haben.

Zum Drey und Vierzigsten, Soll Ephorus uff die Bibliothe-

cam dess Collegii achtung geben, dieselbe seines theils auff alle weiss und weeg zu verbessern, und zu vermehren suchen, auch Vorschlagen, wass für Bücher darin zu kauffen, einen richtigen Catalogum darüber halten lassen, dessen ein gleich förmblich Exemplar zu der Verwaltung geliefert und alle Sechs Monath auf erinnerung dess Ephori durch einen auss iener ged. Verwaltung in dass Collegium Sapientiae geschickten deputirten mit dem im Collegio Verwahrten Exemplar collationirt werden solle, und mag auch Ephorus den Studiosis pro discretione einige bücher zu lesen auss der Bibliotheca communiciren, Jm übrigen solle Unsere Verwaltung dass Gemach der Bibliothec dergestalt versehen lassen, damit die Bücher, weder durch rauch oder regen verderbet noch beschädigt werden mögen.

Zum Vier und Vierzigsten solle Er den Alumnis Chartam, libros et calceos distribuiren lassen und die uffsicht haben, dass die Bücher, so Jhnen zu gemeinem Gebrauch in der Communitet gegeben, nicht verderbet, oder in die Cammer getragen werden, und da eines schadhafft würde, nach dem Thäter forschen, den schaden guth zu machen, wass aber Zeit oder Alters halben schadhafft würde soll Ephorus uff Unserer Verwaltung kosten Verbessern lassen.

Zum fünff und Vierzigsten Solle Er nicht zu lassen, dass die Alumni, wie auch Convictores und Costgänger ohne sein erlaubnus und Vorwissen zu gast gehen.

Zum Sechs und Vierzigsten, Solle auch nicht zulassen, dass die Alumni und Convictores Nachts auss dem Collegio bleiben, dessgleichen dass die Alumni über Zween tag ohne Unserer Kirchenräthe Vorwissen nicht ausser der Statt pleiben.

Zum Sieben und Vierzigsten Solle Ephorus nicht zu lassen, dass ein Studiosus ohne sein erlaubnus und erlegung dess gesetzten Kost Gelts nemlich ahn dem ersten Tisch Vier und am zweyten drey Alb. iemand in die Sapientz zu Gast lade, wass sonsten andere gäst anlangt, halt Ephorus es mit jhnen, wie von alterzuhalten, jm übrigen aber dahin zu sehen, dass durch dergleichen begastungen auss dem Collegio nicht ein Würthshauss gemacht und den Studiosis zu excessen und Versäumungen der Studien anlass gegeben werde.

Zum Acht und Vierzigsten, Ephorus soll zwar den Studiosis jhre recreation sonderlich nachmittag und nach dem nachtessen, doch den Ordinariis Studiis ohne abbruch nicht Verwehren, sondern Jhnen die Musicam Jnstrumentalem et vocalem, spazieren, gebührliche und Theologiae Studiosis anständige Leibs Exercitia, die erlernung französischer Sprach etc. vergönnen, auch wo es die gesundheit erfordert darzu anhalten, doch alles mit gebührlicher Moderation.

Zum Neun und Vierzigsten Soll Er Verschaffen, dass nach

dem essen die Studiosi allezeit ein paar gesetz auss einem Psalmen zu Vier stimmen singen.

Zum fünffzigsten, Soll Er zu nachts die Schlüssel zu dem Thor selbst in Verwahrung halten, es wehre dann dass Er unpässlich oder abwesendt, welchen fals Er selbige dem Secundario praeceptori oder da keiner darinn wohnhafft, dem Oeconomo in Verwahrung geben.

Zum Ein und fünffzigsten, solle Er nicht zulassen dass das Auditorium Theologicum ausser den lectionsstunden offen stehe, und man also hindenauss einen Durchgang habe.

Zum Zwey und fünffzigsten, gleich wie der Ephorus under Unserm Kirchen Rath, also sollen auch die Alumni und Convictores under dem Ephoro immediatè stehen, dergestalt dass den Alumnis und Convictoribus Collegii von Unsern KirchenRäthen mit Vorbeygehung dess Ephori nicht immediatè befohlen werden, sondern wass dieselben Jhnen zusagen, solches dem Ephoro notificiren, der es denselben andeuten solle, wie dann auch hingegen, wann Vorbemelte Alumni und Convictores etwass beym KirchenRath ahnbringen wollen, sich zuvor desswegen beym Ephoro anmelden sollen.

Zum drey und fünffzigsten Solle Ephorus Von halb zu halb Jahren, sein schrifftlichen Bericht wegen dess Collegii Sapientiae zustandts, zu Unserem KirchenRath einschicken, und soll auch den KirchenRäthen unbenommen sein, weiter visitation, da fern Sie es nöthig erachten, auch gar in dem Collegio solche anzustellen.

Zum Vier und fünffzigsten, weil noch zur Zeit in dem Collegio Sapientiae keine praeceptores, wie Vor diesem wohnhafft seindt, und deroweg die Jhnen obgelegene Verrichtungen meistentheils unserm Jetzigen Ephoro zuwachsen, Alss sollen, wann wir hiernechst einige Praeceptores wie Von alters wieder in dass Collegium uffnehmen, undt darin wohnen, Jhnen sowohl Jhre Onera alss Commoda wieder zugehen, und solche hergegen Unserm Ephoro abgenommen werden.

Zum fünff und fünffzigsten, weil nicht alles und iedes so genau Specificirt werden kan, Alss solle Unser Ephorus generalem Jnspectionem haben, und zusehen, dass Praeceptores, Discipuli, Oeconomus, Becker, Famulus und gesindt Jhr Ampt thun, und alles in dem Collegio Vermög der Statuten richtig zugehe.

Schliesslich wollen wir Uns und Unsern Erben und nachkommen hiemit Vorbehalten haben, diesse Unsere Ordnung iederzeit zumehren, zumindern, zuverändern, zum Theil oder gar abzuthun, so offt und Viel Unss und Unsern Erben und Nachkommen, zutragen der gelegenheit nach, dass selbige eben und gefellig ist.

Geben in Unserer Residenz Statt Heydelberg under Unserm Churfürstl. Canzlei Secret. den 5. Aprilis ao 1662.

XL.

Lex singularis pro facultatis Theologicae Doctoribus et Professoribus, 1672.

Verae religioni et pietati in verbo Dei traditae, veteribus ecclesiae symbolis oecumenicis comprehensae, et repetitae in Augustana confessione, secundum normam sacrae scripturae, superiora illa symbola et orthodoxarum ecclesiarum consensum intellecta, omnes in praedicta facultate et, recepti et recipiendi addicti, et regimini ecclesiastico Palatino subjecti sunto, illudque si forte a quopiam impugnari contingat, dictis scriptisque propugnanto, nullam opinionem hisce contrariam vel privatim vel publice proponunto, propugnanto, defendunto aut fovento, neque etiam in negotia, regimen vel statum politicum concernentia cujuscunque generis sive in lectionibus habendis, sive extra easdem citra expressum mandatum sese ulla ratione ingerunto.

Lex generalis pro facultatis Juridicae, Medicae et Philosophicae Doctoribus, Professoribus et Ministris.

Religioni Christianae et pietati in verbo Dei traditae, et veteribus ecclesiae symbolis oecumenicis comprehensae, omnes et recepti et recipiendi addicti, et regimini tam ecclesiastico quam politico subjecti sunto, illaque, si forte a quopiam impugnari contingat, propugnanto [94]).

Leges et statuta Universitatis Heidelbergensis.

I. Pietatem colunto omnes, Blasphemi ne sunto; Caeremonias et res divinas à Christo, ac Apostolis Ejus institutas ac traditas, sobriè, castéque frequentanto.

II. Ad Universitatem jam primùm venientes, intra mensem apud Rectorem nomina sua profitentor, stipulatâque manu, juramenti loco, observaturos se has leges promittunto; eum, qui apud Rectorem intra spatium quatuor hebdomadarum professus non est, itemque damnatum, proscriptúmque, aut aliàs infamem, nullus Universitati conjunctus, habitatione, mensâve recipito, aut clam secum foveto.

III. Lectiones Studiosi diligenter frequentanto: otiosum, desidem ac vagum, lectionésque ac disputationés negligentem, Professores nulli ferunto.

---

94) Reform.-Urk. S. 4.

IV. Armatus gladio, vel aliâ armorum specie ad Rectorem, vel ad Senatum nullus ingreditor: à vi et injuriâ omnes abstinento, provocans alium ad pugnandùm, ab Academiâ excluditor, aut aliàs severè [95]) punitor; noctu absque lucernis per viam nulli ambulanto, neque poti ultra tempus vagantor; neque clamoribus ac turbis molesti aliis sunto; publicum custodem aut vigilem, aut apparitorem nulli caedunto: neque Magistratum aliquem vi invadunto; qui contra fecerit, proscriptionis damnas esto; Neque fores quisquam alienas effringito: nec virginem mulierémve rapito; aut rapienti adesto; aut ipse lenocinium exerceto: Incestum, stuprum violentum vel adulterium aut scortationem nulli committunto! qui contra haec fecerint, secundùm constitutionem criminalem Serenissimi Principis Electoris, et publicorum Judiciorum leges, prout facti delictive ratio postulaverit, puniuntor.

V. A Consuetudine et Conversatione improborum omnes abstinento: in ganeis ac lustris cum potatoribus, aleatoribus, caeterísque asotis et perditis ne versantor: vino neque ipsi sese ingurgitanto, neque alios ad bibendum urgento; neque Encaenia et commessationes paganorum frequentanto.

VI. Principi, vel qui locum Ejus tenet, honorem suum debitâ cum fidelitate habento; circa arcem Illius neque crebriùs obambulando, neque curiosiùs quicquam explorando, suspectos sese reddunto. Piscationes, venationes, aut aucupia extra loca, juxta privilegium à Serenissimo Electore, Principe ac Domino nostro Clementissimo, concessum, destinata, nulli instituunto, aut insti-

---

95) Edicto Sereniss. El. de An. 1682. d. 2. Jan. statutum est: Dass, so jemand, wes Stands oder Wesens er seye? auch von Universitäts-Verwandten und Studiosis, einen andern auszufordern, oder die Provocation anzunehmen, und zu erscheinen, sich unterstehen würde, es geschehe solches, unter was Vorwandt es wolle, in, oder ausser Chur-Pfaltz Landen und Bottmässigkeit, derselbe, falls er in Chur-Pfaltz Diensten, sogleich ohne weitere Erkandnuss, seiner Charge und Bedienung verlustigt, seiner Ehren entsetzet, und mit Ungnaden, und Schimpf von Dero respectivè Hof-Cantzley, Miliz, Universität, auch Churfürstenthum und Landen, gewiesen werden; da benebenst die Verbrecher ihres in der Sach etwa gehabten Rechtens verlustigt seyn, und ferners nach Beschaffenheit, und Umständen des Verbrechens, mit Leibs- Lebens- und anderer Straf gegen sie verfahren werden solle: Item, dass diejenige, so bey dergleichen vorfallenden Händeln, und Provocationen zugegen seyn, oder davon Wissenschaft bekommen würden, solches alsobald ihren Vorgesetzten anzeigen, und solches unter keinerley Praetext und Ursach, wie die auch Nahmen haben möchten, verschweigen noch verhelen, weniger zu Seconden sich gebrauchen lassen, und solchen Frevel zu beförderen unterstehen sollen: in eben die Straff, welche denen Ausforderern und erscheinenden Ausgeforderten selbsten gesetzt, gefallen sein sollen.

tuentibus adsunto; ministros quoque et satellites ejusdem, neque verbis lacessunto, neque opere provocanto.

VII. Ab iis, quae Civitatis sunt, vim abstinento; publicum nihil frangunto, aut alios quovis modo laedunto: muros civitatis temerè ne ascendunto: qui ascenderit, ne transilito; qui transilierit, proscriptionis damnas esto.

VIII. Privatorum quoque civium aut incolarum urbis hujus hortos aut vineas, invito aut nesciente Domino, nulli ingrediuntor; praediis ac possessionibus civium, aut eorum ministris ac villicis injuriam aut damnum ne inferunto, damnum, quod quis dederit ei, cujus interest, et quanti, resarcito.

IX. Pari modo domi et in contuberniis agunto, nullus alterum laedito, concordiam ac pacem omnes servanto. Fenestras, fores, fornaces, et id genus, in publicis aedificiis, aut privatis habitationibus, neque frangunto ulli, neque comminuunto, aut aliâ quâvis ratione violanto, corruptum, fractum, aut laesum aere proprio restituunto; claves adulterinas nulli habento, neque fores contuberniorum clam vel noctu, regentibus ignorantibus aut prohibentibus, ulli aperiunto: si quis malitiosè aut petulanter tale quicquam commiserit, non aere solùm mulctator, sed et carcere punitor, aut proscribitor.

X. A Rectore per apparitorem sive Pedellum vocati, omnes ac singuli parento; ad causae testimoniive dictionem citati, praestò adsunto. Rebelles et contumaces qui fuerint, primò quidem aere mulctantor, mox carcere puniuntor; malitiosè autem perseverantes, aut etiam in majoribus gravioribúsque delictis comprehensi atque convicti, proscriptione aut relegatione pro rei factive conditione, damnantor. Tabulas sive literas Rectoris et Professorum jussu affixas nulli prorsus refigunto, aut alio quovis modo violanto.

XI. Vocati à Decano Facultatis suae, coram Eodem, caeterisque Facultatis Professoribus comparento, et vitae ac studiorum suorum rationem reddunto.

XII. Carmen aut libellum ad infamiam alterius pertinentem, nulli scribunto, dictanto, vel spargunto, et qui tale aliquid invenerint, id corrumpunto, vel supprimunto; qui secus fecerint, poenam à Senatu Academiae constituendam exspectanto.

XIII. Ex hâc Academiâ et urbe, nec non hospitio, nisi aere alieno, si quod fecerint, aut mensae sumtu soluto, aut iis, quibus idem debebitur, satisdato, ne discedunto.

XIV. Oborto in urbe hâc incendio, aliòve quocunque excitato tumultu, quod Deus clementer avertat, tàm Professores, quàm Studiosi in suis se tantisper aedibus continento, donec incendium restinctum, aut compositus fuerit tumultus: Excepto, si quos fortè propiùs contingat ignis, his arcendi imminentis periculi causâ cum aliis, quoad ejus fieri potest, manus admovere, et suppetias ferre, liberum esto. Quod si verò sint, quibus domi suae, seu

diversorio se continere non libuerit, his tamen non aliò se, quam in aream, seu Coemiterium, quod vocant, propè Auditorium Theologicum, conferre, integrum esto; quo loco decretum illi Rectoris exspectanto, cumprimis autem contubernia, ne quid detrimenti capiant, observanto; si qui etiam de incendio, aut tumultu resciverint, aut animadverterint, ad Rectorem illicò et sine mora referunto [96]).

Promissio Generalis Studiosorum stipulatâ manu, loco Juramenti facienda.

Ego N. N. religiosè et sanctè promitto, me Universitatem ac Scholam Heidelbergensem, pro parte meâ virili, ad quemcúnque statum pervenero, promovere velle; statuta, ac leges Ejusdem, quoad potero, sciámque, servare; Rectori, aut vices Ejus gerenti, in quibus honestum est ac licet, obedire; vocatum in Judicio comparere, et sententiae obedire; ab omni seditione, conspiratione, injuriâ ac vi contra Serenissimum Electorem, Dominum nostrum Clementissimum, Universitatem, aut Ejus Rectorem susceptâ, aut etiam suscipienda abstinere; lites ac causas, si quas cum quibusdam, Eidem Universitati conjunctis, habuero, Judice Rectore, persequi; denique ex hac Schola et Urbe nisi aere alieno, quod contraxero, dissoluto, aut iis, quibus idem debebitur, satisdato, non discedere. Quod stipulatâ manu in me recipio.

Anno Christi 1746. die 17. Mensis Februar. in Album Civium Academicorum in hâc Electorali et pervetustâ Universitate receptus est, séque Leges et Statuta observaturum esse, stipulatâ manu promisit dn. J. H. Hauz, Heidelbergensis [97]). Quod subscriptione meâ testor. W. B. Nebel p. t. Rector.

XLI.

Specification der Universität unbeweglichen gütter an häussern, Ackern, Weinberg, Wiessen, Gärtten und Capital, sowohl inn alss ausserhalb Chur Pfaltz Landen, so dieselbige anjetzo eygenthl. besitzt und geniesst, 1683.

An gebäuen und häussern.

Die Theologische Facultät hat Ihr Auditorium in der Augustinergassen, an die Sapienz stossendt.

---

96) Ebend. S. 52—54.
97) Der Grossvater des Verfassers dieser Schrift.

Die Juristische u. Medicinische Facultät haben ihre Auditoria und Capellen uf der unterstrasse.

Die Philosophische Facultät hat Ihr Auditorium in der Bursch.

Die Hälfte der Bursch bewohnt Hr. Dr. Frank alss ein Diensthauss, die andere Helfft bedienet sich die Universität: als zu dero Senat-stube und Registratur, und den Speicher zu denen Früchten.

Das Prytanaeum wird zu dessen Gebrauch verwahrt, alwo auch die Bibliothec befindlich.

It. Ein Hauss am Eck der obern Judengass, auf die obere Strass gehendt, bewohnt Hr. Dr. Textor als ein Diensthauss.

It. Ein Hauss neben erst ged. uf der Oberstrasse wird von Hr. Dr. Spina zum Diensthauss bewohnt.

It. Ein Hauss in der untern Judengass, die Schwabenbursch genannt, bewohnt Hr. Dr. Caulfus als ein Diensthauss.

It. Ein Häusslein neben vorged. so auch zur Schwabenbursch gehört, wird jährl. pro 17 fl. hausszinss verliehen.

It. Ein Hauss gegenuber der Klosterkirche, bewohnt Hr. Dr. Winkler alss ein Diensthauss.

It. Ein Hauss in der untern strassen, neben der Capellen. wird verlehnt pro 35 fl.

It. Ein Hauss am Eck der Augustinergasse. ist Hr. Dr. Leuneschlos zum Diensthauss verordnet.

It. Ein Hauss in der Augustinergasse, hinten das Collegium Casimirianum und neben das Auditorium Theologicum stossend. ist Hr. Dr. Tullenmayer zum Diensthauss verordnet.

It. Ein Hauss gegen Vorged. über, so in 2 Häusser getheilt. deren das vorderste Hr. Syndicus als ein Diensthauss geniesst, das hinterste wird Syndico verliehen p. 20 fl.

It. Ein Hauss das kleine Contubernium genannt, so in zwey Häusser getheilt, auch in der Augustinergassen, gegen der Sapienz über, das Vorderste bewohnt Rector Magnificus Hr. Professor Gerlach, das innere bewohnt Pedellus Freyptonnimus und muss noch daraus Jährlichen entrichten 10 fl.

It. Ein Hauss am Eck der Busemergasse. uf der untern strassen, ist Collectori zum Diensthauss verordnet.

It. Ein Hauss in der obern Judengassen, neben d. Capellen ist Hr. Bibliothecario Clöter zum Diensthauss verordnet.

Dass eine Theil Collegii Casimiriani ist Hr. Dr. Clöter verliehen pro 50 fl.

Das andere Theil Colleg. Casim. ist Hr. Hofprediger Maje verliehen pro 30 fl.

It. Ein Kelterhauss hinter Hr. Mathaei Diensthauss in der Pfaffengasse gelegen.

Das Nosocomium in der Vorstadt stehet leer.

Das Vordere Theil an ged. Nosocomio bewohnt der Medicinische gärttner alss ein Diensthauss.

Collegii Principis der wüste platz in der Heugass.

An Aeckern.
Nichts.

An Wingertten.

Drey morgen wingert in 2 stücken liegen über der Brücken u. werden uf der Universität Kosten gebaut.

An Wiessen.
Nichts.

An Gärtten.

Ein Garten oben am Eck der Kleinen sandgassen neben dem Nosocomio, ist Hr. Dr. Fabritio zum Dienstgarten verordnet.

It. Ein Garten neben erstged. Med. garten ist halber Hr. Dr. Textor u. halb Hr. Dr. Coccejo zum Dienstgartten verordnet.

It. Ein Gartten in d. kleinen sandgass' geniesst Hr. Dr. Mieg als ein Dienst garten.

It. Ein gartten im faulen Beltz ist Hr. Dr. Winklern zum Dienstgartten verordnet.

It. Ein gartten in der Blek, unter dem Herrn Gartten gelegen ist Hr. Dr. Leuneschloss zum Dienstgartten verordnet.

Folgen der 4 Facultaeten Ein Künfte und gefälle.

Die Theologische Facultät

Besteht in 2390 fl. giebiger Capitalien, deren doch etliche durch das litzte Kriegswesen ins stocken gerathen, davon sonst Jährliche zu pension fällig . . . . 119 fl. 30 kr.

An ungiebigen Capitalien zu wissloch und Euchtersheim 120 fl.

Juristische Facultät.

Bestehet in 750 fl. giebigen Capitalien, so auch durch das Kriegswesen meistens ins stocken gerathen, thut zu pension . . . . 37 fl. 30 kr.

Item an ungiebigen Capitalien 272 fl., davon nichts zu hoffen.

Facultas Medica

hat an giebigen Capitalien 250 fl., thut . . 12 fl. 30 kr.

Ingleichen an ungiebigen 366 fl. Cap.

Philosophische Facultät

hat an giebigen Capitalien 1170 fl. davon gehet zu pension . . . . 58 fl. 30 kr.

It. an ungiebigen Capitalien, davon Nichts eingeht 230 fl.

Erbschaft.

Bestehet and soll haben an giebigen Capitalien (worunter die Herren Rheingrafen zu Grunbach und Floeheim und andere mehr, so durch das Kriegswesen sehr ruinirt und noch zur Zeit ihre Schuldigkeit nicht abstatten können) 4334 fl. 7 kr. deren theils zu 27 Albus der gulden gerechnet, u. in Summa an pension betragen soll . . . . 213 fl. 2½ kr.

An ungiebigen Capitalien sindt

1040 fl. das Commissariat Altzey
350 fl. das Commissariat Heydelberg.
150 fl. herr graf Johann Albrecht zu Solms.
250 fl. die Statt Creutznach.
1000 fl. die Stadt Montzingen.
742 fl. ebenmässig unterschiedlicher orthen an Capitalien, davon nichts zu hoffen.
45 fl. aussständige Pfacht, dessen Debitor zu Westhoffen schon längsten entlaufen.

An ständigen Boden Zienssen ist fällig:

Wegen 2105 fl. Capital von Johann Christoph Haller herrührendt, ist mann in einige Feldtgütter zu Dietelsheim immittirt worden, so jährlich ertragen . . . . Korn 20½ Mltr.
habern 13 Mltr.

Folgen des Fisci Academici gefäll und Einkuntten.

An Boden Zienssen so giebig . . . . . 12 fl. 27 kr. 7½ hlr.

An giebigen Capitalien, so doch sehr durch das Kriegswessen ins stocken gerathen 8149 fl.; erträgt pens. . . . . 407 fl. 27 kr.

An giebigen Capitalien sindt

1100 fl. das Commissariat
2488 fl. an unterschiedlichen verdorbenen Capitalien aufm Landt.

An ständigen Praebenden

ist fällig . . . . 268 fl. 15½ kr.

Wegen Incorporirten Pastoreyen und Pfarrern ist giebig . . . . 800 fl. —

Beym HofCasten zu Amberg ist wegen einiger Zehendt und hoffgüttern jährlich ständig fällig 60 fl. —

Zu Hausszinss gefällt jährlich wie oben bey Specificierung der häusser gedacht . . . . . . 152 fl. —

Nota. Was die Von unterschiedlichen Capitalien heimerkannten unterpfänder, so umb geringes verliehen worden, ertragen, ist fast nichts, massen die Schatzung kaum davon kann entrichtet werden.

Summa aller ständigen Gefällen sind 1442 fl. 44 kr. 3½ hlr.
— 8153 fl. Capital, so ungiebig.

Ferners werden immediate ad fiscum geliffert.

Der Universität Turnus antheil, an dem Zoll zu Bacharach und Kaysserswerth, so unständig und ein Jahr ins andere in circa beträgt . . . . 100 fl.

Wegen der Admodiirten Stifter St. Lamprecht, Zell u. Dainbach, werden von Hr. Cammermeister jährlich geliffert . . . . 1500 fl.

Aus Churpfaltz Verwaltung sollen jährlich wegen der additionen Pfaltzgraff Ott Heinrichs und Ludwigs, Churfürsten, entrichtet werden 2000 fl.

Von welchen Universität seith der restitution noch nichts genossen; aber dess halben unterschiedlich Supplicando einkommen.

An denen Examinationsgeldern der Candidatorum hat der Fiscus Vermög der statuten bey der Theologischen u. Juristischen Facultät 10 fl. 40 kr.
bei der Medizinischen . . . . . . 8 fl. —
bey der Philosophischen . . . . . fl.

An denen Strafgeldern gebühret dem Fisco (so die Straff in Senatu angesetzt) zwey Drittheil, so vom Rectore privatim, die helft.

An denen inscriptionsgeltern von jedem Studioso 1 Batzen, so es ein graf oder freyherr 6 Batzen.

Welche 3 letzte posten ein geringes betragen.

Folgen die Weingefälle, dem Fisco zuständig.

Die 3 morgen Weingart über der Brücken ertragen ein jahr ins andere 5 oder 6 Fuder.

An Zinss-Wein ist giebig . . . . . . 1 Fuder.
Vom Stifft Wimpfen fält . . . . . . 1 Fuder.
Vom hohen DohmbStifft Wormbs fält . . 1 Fuder.
Vom Stift St. Andreae fält . . . . . . — 6 Ohm 3 V.

An Korn ist fällig

Vom Stift Mosbach . . . . 10 Mltr.
Vom Stift Wimpfen . . . . 10 „
hohen Dohmb Stift Wormbs . . . . 23 „
Vom Stifft St. Andreae alda . . . . 22 „
Vom Stift Neuhaussen . . . . 30 „
Vom Stift St. Paul zu Wormbs . . . . 20 „
Vom Stift Neustatt . . . . 21 „
Von der Pfleg Schönau . . . . 19 „
Wegen Pastorey Callstadt und Pfeffingen von HofCasten alhier . . . . 25 „
Von der Kellerei Pfedersheim . . . . 25 „
An Zinss Korn . . . . 2½ „
Von der Schlöherischen Erbschaft . . . . 20½ „

An Gersten ist fällig:

Vom hohen Dohmbstift Wormbs . . . . 9 „
Vom Stift St. Andreae . . . . 7 „

An Speltzen ist fällig:

Vom Stift Wimpfen . . . . 21 „
Vom Dohmbstift Wormbs . . . . 16 „
Vom Stift St. Andreae . . . . 5 „
Vom Stift St. Paul . . . . 10 „

An Habern ist fällig:

Vom Stift Wimpfen . . . . 18 „
Vom Dohmbstift Wormbs . . . . 16 „
Vom Stift St. Andreae . . . . 8 „
Vom Stift St. Paul . . . . 10 „
Von der Schlöherischen Erbschaft . . . . 12 „

Specification

Aller der Universität zugethanen Stipendien als auch Contubernii und Nosocomii giebig u. ungiebigen gefälle, wie folgt.

Collegii Casimiriani gefäll

sind 4050 fl. giebig Capitalia, thun zu pension Ertragen. wann sie richtig eingehen . . . . 202 fl. 30 kr.

6120 fl. befinden sich an ungiebigen Capitalien bei diesem Corpore.

1290 fl. Capital stehen uf dem Commissariat alhier, daran auch nichts eingeht.

28 fl. sind hiebevon aus der Verwaltung

vor eine Tonne Häring u. 20 Karch Holtz entrichtet worden, so auch ungangbar.

Die Addition so Pfaltzgraff Ott Heinrich ad Colleg. Casimirianum gestifftet gehet jährl. ein undt wird aus Verwaltung bezahlt . . . . . 320 fl.

Collegii Principis gefälle bestehen

In 7635 fl. giebigen Capitalien, so ertragen 381 fl. 45 kr.
It. 2174 fl. ungiebigen Capitalien.
It. 4820 fl. stehen uf dem Commissariat.

Contubernii gefälle bestehen

In 1500 fl. giebig Capitalien, thut . . . . 75 fl.
1500 fl. stehen uf dem Commissariat.

100 fl. hat jährl. Pfaltzgraff Ludwig Churfürst mildseelig gedächtnus hierzu gestiftet, so aus Verwaltung bezahlt werden sollen, ist annoch ungiebig.

Nosocomii gefälle.

1997 fl. giebig Capitalien thun . . . . . 99 fl. 51 kr.
670 fl. ungiebig Capitalia
100 fl. stehen ufm Commissariat.

Stipendium theologicum.

700 fl. giebig Capitalia . . . . 28 fl. 30 kr.
100 fl. ungiebig Capital.

Stipendium Nigri.

300 fl. giebig Capitalia ertragen . . . . 15 fl.
290 fl. ungiebig Capital.

Stipendium Weisseri.

232 fl. giebig Capital thut . . . . . . 11 fl. 36 kr.
458 fl. ungiebig Capital.

Stipendium Scheibenhardense.

320 fl. giebig Capital . . . . 16 fl.
420 fl. ungiebig Capital.

Stipendium Danstatense.

755 fl. giebig Capital . . . . 37 fl. 45 kr.
400 fl. ungiebig Capital, theils abgang.
825 fl. stehen ufm Commissariat.

Stipendium Famulorum.

20 fl. giebig Capital u. sonst weiter nichts 1 fl.

Stipendium Herderianum.

600 fl. giebig Capital . . . . 30 fl.
200 fl. ungiebig Capital.

Stipendium Erastinum.

650 fl. giebig Capital . . . . 32 fl. 30.
450 fl. ungiebig Capital.
450 fl. stehen uf dem Commissariat.

Stipendium Zulegerianum.

495 fl. giebig Capitalia meistens zu Boxberg stehend, so gar unrichtig sind 24 fl. 45.
355 fl. ungiebig Capitalia u. abgang.
1400 fl. stehen uf dem Commissariat.

Stipendium Schwaegerlinum.

763 fl. 45 kr. giebig Capitalia, so auch meistens im Ambt Boxberg u. gar schlecht eingehen . . . . 38 fl. 10½ kr.
361 fl. 45 kr. ungiebig Capital.

Stipendium Gravianum.

800 fl. giebig Capital u. weiter sonst nichts, thut . . . . 40 fl.

Stipendium Goedelmannianum.

150 fl. sind durch das Kriegswesen zu Hockenheim ungiebig worden.
150 fl. stehen uf dem Noldenischen hauss, so die Cammer eingezogen.

Stipendium Rittershusianum.

300 fl. giebig Capital, u. weiter sonst nichts 15 fl.

Stipendium Paraeanum.

2350 fl. giebig Capitalia . . . . 117 fl. 30 kr.
320 fl. ungiebig Capital.
1470 fl. stehen uf dem Commissariat.

Stipendium Ziegleriannm.

4313 fl. 20 kr. giebig Capital . . . . . . 216 fl. 10½ kr
Darunter 1200 fl. auf der Statt Frankfurth, so seit Ao 1676 ins stocken gerathen.
420 fl. ungiebig Capital.

Stipendium Schickianum.

1956 fl. 30 kr. giebig Capital . . . . . . 97 fl. 49½ kr.
355 fl. ungiebig Capital.
900 fl. darumb das Hofgut zu Dahlsheim verkauft worden, werden in 6. terminen abgelegt u. Künftig jahr giebig [98]).

---

98) Annal. Univ. T. XXXIII. b. F. 297—311.

XLII.

Die Universität betreffende Artikel des Hallischen Recesses, 1685.

„Demnach auch unser Carl Pfaltzgraff Churfürstens Liebden in GOTT ruhende Vorfahren, Pfaltzgraffen Churfürsten, aus Christlichen Eyffer in ihren Landen die Schulen, insonderheit aber das General-Studium die Universitaet in ihrer Residentz-Stadt Heydelberg zu Gottes Ehren und Aufnehmen der studierenden Jugend löblich fundirt, dieser Universitaet gewisse Statuta und Ordnungen vorgeschrieben, auch mit stattlichen Privilegien, Freiheiten, und zu ihrem Unterhalt mit nöthigen Einkommen sie begabet, und hernach solches aus erheblichen Ursachen gebessert und gemehret haben, und dann von unsers Pfaltzgraffen Carls, Churfürstens, Herrn Vaters Gnaden, nach der Chur-Pfältzischen, vermöge Westphälischen Friedens-Schlusses erfolgten Restitution: gedachte Universitaet mit ihren Statutis, Privilegiis und Einkommen wieder auffgerichtet, und mit gelehrten und qualificirten Professoribus in allen Facultäten bestellet, auch von uns seit wehrender unsrer Churfürstlichen Regierung in solchem guten Stande erhalten worden, und wir solches ferner zu thun gemeinet seyn; Als geloben und versprechen wir, Pfaltzgraff Philipp Wilhelm für Uns, unsre Erben und Nachkommen, hiermit ferner, auf mehr gedachten Successions-Fall, besagte Universität und derselben fürgesetzte Persohnen in allen Facultäten, sambt allen ihren Gliedern und Collegiis, als dem Contubernio, Domo Dionysiana, Collegio Principis et Sapientiae, und was sonst zur Universität gehörig, bei ihren obgedachten Statuten, Privilegien, Freiheiten, Einkommen, Rechten, und Gerechtigkeiten, wie nicht weniger die in Städten und auf dem Lande angeordnete Gymnasien und Schulen, samt denen dazu verordneten und incorporirten Häusern, Gütern, Gefällen und Einkommen, wie auch allen Zugehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, wie solche alle Nahmen haben mögen, gebührender Weise zu schützen, und zu handhaben, auch die Professores, Rectores und Praeceptores, wie in beeden vorhergehenden Articulis gemeldet worden, auf darin gemeldeten Fall gleichfalls bei ihren Bedienungen ungehindert zu lassen. Was die Wieder-Ersetzung der abgehenden Stellen bei der Universität anlanget, so hat es mit der Theologischen Facultät, als welche von dem obigen anderten Punct dieses Vergleichs mit dependirt, und darunter begriffen, dergestalt sein Bewenden, dass nemlich die, bey dieser Facultät abgehende Stellen, jederzeit allein mit Evangelisch Reformirter Religion zuge-

thanen tüchtigen subjectis, denen Statutis der Universität gemäss. zu ersetzen; Ingleichen hat es wegen Wieder-Ersetzung der Rectoren und Praeceptoren bey denen Gymnasiis und Schulen bey der Disposition dess vorhergehenden anderten Articuls sein ungeändertes Bewenden; Was aber die andern Facultäten bey der Universität betrifft, als die Juristische, Medicinische, Philosophische, solle in selbigen, auf den Fall erledigter Stellen, jederzeit alternative, als einmal durch ein Evangelisch Reformirtes, oder Evangelisch-Lutherisches, und das andermal durch ein Catholisch tüchtiges Subjectum, und so fort alternando, nach vorhergehender den Statuten der Universität gemässen Presentation, die Ersetzung und Wieder-Bestellung geschehen. Wegen der Adelichen und Ritterlichen Exercitien-Meister hat es die Meinung, dass beederseits so wol Evangelisch- als Catholische, nach ihrer in denen Exercitiis erlangter Profession zuzulassen, und keiner von offtgemeldeten beeden Religionen auszuschliessen."

XLIII.

Gesetze für das Sapienz-Collegium vom Jahre 1711.

1. Ante omnia Dei gloriam sincero pietatis cultu promovere studento.

2. Serenissimo Electori Palatino obedientiam et illibatam fidelitatem probanto ejusque commoda pro virili promovento, damnum avertunto.

3. Alumni juxta tenorem obligationis, qua praedicto Serenissimo Principi ejusque domui obstricti sunt, in omnibus agunto.

4. Convictores eidem Serenissimo Principi ejusque domui Electorali quibus poterint officiis gratum animum testificantor Collegiique Sapientiae utilitatem promovento.

5. Orthodoxae juxta S. literarum formam reformatae etiam in Ecclesiis Palatinis publice receptae religioni addicti sunto.

6. Jn omnibus honeste et modeste se gerunto, superiores debito honore et observantia prosequuntor, erga socios et quosvis alios a jurgiis, contumeliis obscoenis confabulationibus abstinento.

7. Missis curiosis et inutilibus artibus Philologiae et Philosophiae iisque vel absolutis vel saltem pro cujusque scopo et Ephori judicio sufficienter tractatis Theologiae diligentem operam navanto, nec sine singulari Serenissimi Principis concessione aliis disciplinis, jurisprudentiae nimirum vel Medicinae se penitus addicunto.

8. Quotiescunque Ephorus eos in examen vocabit studiorum rationes vel publice vel privatim exiget, fideliter et diligenter red-

dunto, ab Ephoro consilia de studiis suis instituendis petunto nec sine ejus scitu atque consensu ab una disciplina ad alteram transeunto.

9. Lectiones et collegia, quae Ephorus singulis assignabit, diligenter frequentanto nec pro lubitu deserunto neque praeter ea collegia et lectiones, quae ab Ephoro assignata sunt, alia sine ejus scitu atque consensu sive publice sive privatim suscipiunto.

10. Libros suos, locos communes aliaque manuscripta, quotiescunque Ephorus ea inspicere voluerit, sine tergiversatione exhibento.

11. Lectioni capitis ex S. Scriptura ante coenam et prandium peragendae omnes diligenter attendunto et ea juxta praescriptum ordinem defunguntor.

12. Jn prandio et coena modeste se gerunto nec tumultuantor nec garriunto, sed Ephoro aut aliis Ephori jussu aliquid proponentibus aut praelegentibus attendunto, jussi proponere vel praelegere clara et distincta voce Latina vel alia vel vernacula id expediunto.

13. Praescriptae ab Ephoro orationes vel conciones statutis horis sine procrastinatione, posthabitis aliis omnibus exercitiis reddunto, reliqui omnes diligenter auscultanto et jussi sumi judicium, depromunto.

14. Disputationes Philosophicas et Theologicas diligenter frequentanto et publice respondento atque opponendo se exercento.

15. Qui publice in templo concionandi potestatem ambiunt, desiderium Ephoro suo significanto ejusque examini sese subjiciunto, postea ubi praestitis praestandis illa licentia a Senatu Ecclesiastico ipsis concessa et ab Ephoro insinuata fuerit, quoties publice sunt concionaturi, id Ephoro significanto.

16. Missi ab Ephoro ad catecheticas institutiones in templo peragendas vel conciones Slirbaci habendas obtemperanto.

17. Conciones diebus Dominica, Mercurii et Veneris diligenter frequentanto et quae observarunt annotanto.

18. Quae loca ad mensam et quae cubicula unicuique Ephorus assignavit, sine murmuratione occupanto.

19. Tertio ad summum post receptionem in collegium die nomen suum nisi jam fecerint, apud Magnificum Academiae Rectorem profitentor et matriculae universitatis inscribunto ejusque legibus obediunto.

20. Quod depositionis ritum attinet, Alumni eo initiantor; Convictores vero ea, quam in hac re Academia concedit, dispensatione, si libet, fruuntor.

21. Preces publicae matutino tempore hiemali hora septima, aestivo hora sexta; vespertino statim post coenam peraguntor easque omnes diligenter frequentanto.

22. Jn collegio utuntor sermone latino.

23. Abeuntes cubiculorum suorum claves Ephoro vel Oeco nomo tradunto.

24. Arma, gladium extra iter ne gestanto.

25. Morbo conflictati mature Ephoro id significanto, ut eju curam tum ipse suscipere tum medico et Oeconomo commendar possit.

26. Si quidem assignato ciborum vel vini demenso aut ii quae ad lecti apparatum attinent, aut aliud quid deficiat, ea de re apud Ephorum non temere, tamen querelas suas instituunto.

27. Oeconomo ejusque familiae, pistori, item famulis, ancil lis molestiam ne facessunto nec eos laedunto, neque eorum oper abutuntor.

28. Convictores Oeconomo singulis trimestribus pretium pr convictu statutense (tredecim florenos antecipando) solvunto ve sufficientem cautionem praestanto.

29. Alumni apud Ephorum exponunto quid vestium, libro rum et chartarum ratione opus habeant.

30. Vestes et libros ex liberalitate habitos alumni ne ven dunto neque aliis modis detrahunto.

31. Extraordinarios sumtus in cibo potuque non nisi parcius faciunto, multo minus commessationes in cubiculis suis habento neque mane et post decimam nocturnam bibunto.

32. Mensas, scamna, supellectilem et quaecunque utensilia ne discindunto nec frangunto, alioquin cum debita poena damna resarciunto.

33. Bibliothecam intromissi honeste se gerunto nec sine sin gulari consensu Ephori librum secum ferunto et quum ex Ephori consensu inde secum extulere, integrum atque immaculatum intra mensis spatium restituunto.

34. Absque singulari Ephori proscitu et consensu nemo ali coenatum aut pransum ito.

35. Sine Ephori singulari indultu et compensatione debita nimirum alborum quatuor ad Ephori et trium ad aliam mensam nemo hospitem adducito.

36. Sine Ephori singulari indultu nemo extra collegium per noctato, neque post coenam hieme exito.

37. Recreationibus illicitis nunquam, licitis parcius quantum studiorum et sanitatis ratio fert, utuntor, in horto ludentes, arbores, vites, herbas ne laedunto nec proculcanto.

38. Post prandium et coenam binas ternasve ex psalmo ali quo strophas concinnunto, nec sine gravi de causa et singular Ephori concessione ante preces et Psalmi cantum ex refectorio discedunto.

39. Ne per pseudothyrum aliquod, sed per publicam tantum aulae portam intranto vel exeunto.

40. Quae a Senatu aut quaestura Ecclesiastica roganda sunt, Ephoro exponunto, ut rogata ipse eo deferat.

41. Convictores ex Collegio discessuri librum aliquem pro cujusque facultate et Ephori arbitrio in Collegii Bibliothecam inserunto [99].

42. Qui vero ante vel sub discessum ex collegio functionem aliquam in Electorali Palatinatu vel jam tunc vel alio tempore obeundam obire desiderant, desiderium Ephoro significanto, ut ipse ad Senatum Ecclesiasticum referat.

43. Quando lites tam inter, quam adversus Oeconomum vel collegii famulitium aliosve in collegio habitantes si quae ortae sunt, ad Ephorum deferunto, ejusque arbitrio stanto: Jn gravioribus vero civilibus et criminalibus causis Rectorem et Senatum Academicum, utpote cujus juris dictioni subeunt, conveniunto eorumque sententiae obsequuntor.

44. Nemo Convictorum vel alumnorum cujuscunque conditionis vel aetatis sint, quamdiu in Collegio manet, his legibus sese exemtum putato.

45. Convictores omnes et alumni cujuscunque sint conditionis aut aetatis tamdiu, quamdiu in Collegio habitant, immediati sub Ephori disciplina et cura sunto ipsique primum tum et praeceptoribus Collegii vel eorum singulorum commodum atque emolumentum facere judicabunt, quaeque salvis aliorum juribus honesta atque recta sunt, obsequuntor eosque debito honore et observantia prosequuntor.

46. Harum leges transgressores contumaces inprimis et in Ephorum rebelles arbitrariis poenis mulctis et incarcerationibus pro delicti qualitate ab Ephoro coercentor atque puniuntor. Conscii Ephoro quae ipsis de aliorum improbis moribus nota sunt, fideliter et candide indicanto, opemque contra contumaces ab Ephoro jussi ferri obsequuntor.

47. Et quoniam omnia quaecunque ad eorum officium pertinent, sigillatim perscribi non possunt, in universum quaecunque S. literarum cultorem decent, agunto.

48. Tamdem ne quis harum legum ignorantiam protexat, ipso die receptionis in hoc collegium unusquisque eas describito, sibi earum exemplar reservato et earum observantiam stipulata manu Ephoro promittito.

XLIV.

Einkünfte der Universität von den ihr incorporirten Präbenden, 1748.

a) Ecclesia Cathedralis Spirensis
pro una praebenda Capitulari
150 fl. annuatim.

---

99) Das Folgende ist hinweggerissen.

b) Ecclesia Collegiata ad S. S. Germanum et Maurit. Spirae

75 fl. pro duobus Canonicatibus.

c) Ecclesia Cathedralis Wormatiensis pro uno Canonicatu

1 plaustrum Vini.
28 Malter, sive modios frumenti.
9 „ sive modios hordei.
16 „ sive modios siliginis.
16 „ sive modios avenae.

d) Ecclesia Collegiata ad S. Andream Wormatiae pro duobus Canonicatibus

6 fl. in pecunia.
22 Malter, sive modios frumenti.
5 „ sive modios siliginis.
8 „ sive modios avenae.
4 Ohmas vini novi.

e) Ecclesia Collegiata ad S. Paulum Wormatiae pro uno Canonicatu.

1 fl. 9 kr. in pecunia.
20 Malter, sive modios frumenti.
10 „ sive modios siliginis.
10 „ sive modios avenae.

f) Ecclesia Saecularisata ad S. Cyriacum in Neuhauss pro duobus Canonicatibus

130 fl. in pecunia.
30 Malter, sive modios frumenti.

g) Ecclesia Equestris Wimpinensis pro duobus Canonicatibus Capitularibus.

2 fl. 16 kr. Opffer-Geldt.
20 kr. 2 hl. Praebenden-Geldt vff die Kyrrwey.
1 Plaustrum vini.
10 Malter, sive modios frumenti.
24 „ sive modios siliginis.
24 „ sive modios avenae [100].

---

100) Jus Univ. p. 10.

Alphabetisches

Personen- und Sach-Register

zur

Hautz'schen

Geschichte der Universität Heidelberg

von

KARL ALEXANDER Freiherrn v. REICHLIN-MELDEGG.



A.

C.

E.

G.

J.

K.

M.

N.

O.

P.

Q.

R.

S.

T.

U.

V.

X.

Z.

Nothwendige Berichtigungen.

Band I.

Seite IX erste Zeile v. u. lies 1556 statt 1456.
S. LXIII Z. 8 v. u. l. Liedolsheim st. Lindolsheim.
S. 105, Note 244 l. Irenicus st. Frenicus.
S. 125. Note 68 l. II bis VII anstatt II, 1—6.
S. 130. Note 78 l. VIII st. III.
S. 133. Note 87 l. IX st. IV.
S. 147, Note 132 l. IX st. IV.
S. 156, Note 155 l. IX st. IV.
S. 158, Note 161 l. X st. V.
S. 165, Note 189 l. XII st. XI.
S. 177. Note 226 l. XIV st. VIII.
S. 186, Note 13 l. XIV st. VIII.
S. 192. Note 37 l. XV st. XI.
S. 197. Note 53 l. XVII, st. X.
S. 197. Note 54 l. XVI st. XI.
S. 199. Note 61 l. XVII, a st. X.
S. 210. Note 102 l. Debus st. Rebus.
S. 213 l. Note 112 st. 212.
S. 253, Note 5 l. XVIII st. XII.
S. 303, Note 26 l. XXI st. XII.
S. 303, Note 27 l. XXII st. XIII.
S. 334. Note 40 l. XXIII st. XVIII.
S. 401. Note 134 l. XXV st. XX.

Band II.

S. 30, Note 68 lies XXVIII anstatt XVIII.
S. 33, Note 82 l. XXIX st. XX.
S. 60, Note 59 l. XXXI st. XV.
S. 69, Note 88 l. XXXVIII, XXXIX, XLIII st. XXIII, XXI u. XX.
S. 86, Note 132 l. XXXII st. XXV.
S. 109, Note 56 Z. 1 v. u. l. XXXIII st. XXVII.







